Historische Zeitschrift

Begründet von Heinrich v. Sybel

Unter Mitwirkung von

Paul Bailleu, Georg von Below, Otto Hintze,
Otto Krauske, Max Lenz, Erich Marcks, Sigmund Riezler,
Moriz Ritter, Karl Zeumer

herausgegeben von

Friedrich Meinecke

Der ganzen Reihe 111. Band
3. Folge — 15. Band
3. Heft

München und Berlin 1913
Druck und Verlag von R. Oldenbourg

D1
H6
V.11

INHALT.

Aufsätze.

Seite

Studien zur Entwicklung und Bedeutung der universalgeschichtlichen Anschauung. II. Von J. Kaerst 253
Die Volkszahl als Faktor und Gradmesser der historischen Entwicklung. Von Karl Julius Beloch 321
Die Gesetze des Gaius Gracchus. Von Walter Judeich 473
Lombardische Chronisten des 13. Jahrhunderts. Von Alfred Dove 1
Staindel-Funde. Von Paul Lehmann 15
Gallikanismus und episkopalistische Strömungen im deutschen Katholizismus zwischen Tridentinum und Vaticanum. Studien zur Geschichte der Lehre von dem Universalepiskopat und der Unfehlbarkeit des Papstes. Von Fritz Vigener. 495
Kurfürst Maximilian Emanuel von Baiern und die schweizerische Eidgenossenschaft in den Jahren 1702 und 1703. Von Gerold Meyer von Knonau 41
Zur Beurteilung Rankes. Von Friedrich Meinecke 582
Das Hambacher Fest vom 27. Mai 1832. Von Karl Theodor Heigel . . . 54
Bismarck und Ludwig II. im September 1870. Von Karl Alexander v. Müller 89

Miszellen.

Zur neuesten Literatur über die Aufgaben der Genealogie. Von Fritz Kern 600
Die ältesten Formen der slawischen Siedlung. Von Erich Missalek . . . 610
Zu Noël Valois, Le Pape et le Concile. (Entgegnung von N. Valois; Schlußwort von J. Haller) 338
Radowitz de se ipso. Von Friedrich Meinecke. 151

Literaturbericht.

Seite

Allgemeines:
Geschichtsphilosophie . 137, 615
Staatslehre 617
Gesammelte Schriften 349
Jahresberichte 141
Hilfswissenschaften (Paläographie). 358
Mittelalter:
Fränkische Immunität 359
Städtegeschichte . . . . 149. 363ff.
Kirchen- und Papstgeschichte 146. 620ff.
Ausgehendes Mittelalter . . 374ff.
Reformationszeit . . . 152. 384. 625
Gegenreformation (Jesuiten) . . . 390
17. und 18. Jahrhundert:
Der Große Kurfürst 154
Der Deutsche Reichstag . . . 392
Aufklärung (Nicolai) 156
Napoleonische Zeit . . . 158. 627

Seite

19. Jahrhundert (Zollverein; 1848) 159. 394
Allgemeine Verfassungsgeschichte . 162
Kirchengeschichte 630. 396
Deutsche Landschaften:
Nürnberger Buchhandel 397
Frankfurt a. M. 635
Nieder- und Mittelrhein 401
Paderborn 166
Friesland . . . . . 168ff.
Mecklenburg 171. 641
Brandenburg 173
Deutschorden 174
Österreich . . . . . 176ff.
Schweiz 179
Frankreich . . . . . 182ff.
England 187
Spanien 188
Asien (Iran; Juden in Arabien) . 189ff.
Amerika 195

Alphabetisches Verzeichnis der besprochenen Schriften.

(Enthält auch die in den Aufsätzen und den Notizen und Nachrichten besprochenen selbständigen Schriften.)

Seite

Marie Albrecht, Mirabeau und die Erklärung der Menschenrechte . 676
Allen, Forum Conche. Fuero de Cuenca 188
Aner, Der Aufklärer Friedrich Nicolai 156
Archiv český. Bd. 28 463
Aubin, Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn im Mittelalter 166
Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France depuis les traités de Westphalie jusqu'à la révolution française. Bd. 18: Diète germanique, avec une introduction et des notes par B. Auerbach 392
Bahre, Handel und Verkehr der Deutschen Hanse in Flandern während des 14. Jahrhunderts . 371
Berliner geschriebene Zeitungen aus dem Jahre 1740. Hrsg. von R. Wolff 675
Bernheim, Staatsbürgerkunde . . 409
de Berzeviczy, Béatrice d'Aragon, reine de Hongrie 374
Beschreibung des Oberamts Münsingen 458
Beschreibung des Oberamts Urach 458
Beuzart, Les hérésies pendant le moyen âge et la réforme dans la région de Douai 429
Biermann, Aus Karl Georgs Winkelblechs (Karl Marlos) literarischem Nachlaß 200
Bismarck, Gedanken und Erinnerungen. Neue Ausgabe von Kohl 201
Blasel, Geschichte von Kirche und Kloster St. Adalbert zu Breslau 249
Bloch, Mecklenburg zu Beginn der Freiheitskriege 449
H. Boehmer, Die Jesuiten. Eine historische Skizze. 3. Aufl. . . 670
Bratli, Philippe II, Roi d'Espagne 438
Bredt s. Carlyle.
Briefwechsel der Brüder Ambrosius und Thomas Blaurer 1509—1567. Herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission, bearbeitet von Schieß 625
Briefwechsel des Ubbo Emmius. Hrsg. von Brugmans und Wachter 170
Brinkmann, Wustrau, Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte eines brandenburgischen Rittergutes . 173
Brugmans s. Briefwechsel.
Bryce and Ward, International Congress of Historical Studies. London 1913 407
Buchegger, Verfassung und Verwaltung der Stadt Konstanz im 18. Jahrhundert 457

Seite

Carlyle, Frühe Könige von Norwegen. Übersetzt von Bredt . 656
Caron, Manuel Pratique pour l'étude de la Révolution Française . . 232
A. Cartellieri, Philipp II. August und der Zusammenbruch des angevinischen Reiches 657
O. Cartellieri, Beiträge zur Geschichte der Herzöge von Burgund 427
Chateaubrun, Notice sur le Comte Stanislas de Clermont-Tonnerre 233
Mc. Clellan, Smuggling in the American Colonies 443
Clemen s. Luther.
Correspondance du comte de La Forest (publ. Grandmaison) . 236
Croon, Die landständische Verfassung von Schweidnitz-Jauer . . 248
Curschmann, Die Landeseinteilung Pommerns im Mittelalter und die Verwaltungseinteilung der Neuzeit 247
Daudet, A travers trois siècles . 673
Deermann, Ländliche Siedelungs-, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Venkigaus und der späteren Niedergrafschaft Lingen 459
Delachenal, Histoire de Charles V. Bd. 1 u. 2 182
Devrient, Familienforschung . . 600
Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques. Lfg. 6—8 646
Dierauer, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. Bd. 1, 2. Aufl. 455
Diether, Leopold v. Ranke als Politiker 582
v. Dobschütz, Das Decretum Gelasianum de libris recipiendis et non recipiendis in kritischem Text herausgegeben und untersucht 414
Dont, Der heraldische Schmuck der Kirche des Wiener Versorgungsheims 648
Dorfeld, Untersuchungen zu Gottfried Hagens Reimchronik der Stadt Köln nebst Beiträgen zur mittelripuarischen Grammatik . 662
Dragendorff, Westdeutschland zur Römerzeit 207
Dürrwächter, Jakob Gretser und seine Dramen 671
v. Dungern, Die Entstehung der Landeshoheit in Österreich . . 176
Egelhaaf, Politische Jahresübersicht für 1912 687
v. Egloffstein, Ein Sohn des Frankenlandes in großer Zeit . 452
Enactments in Parliament specially concerning the Universities of Oxford and Cambridge. Ed. by Shadwell 662

Seite

Engel, Repertorium des Stadtarchivs Colmar. 1. Lfg. 244
Fayen, Lettres de Jean XXII. Tome II. 218
Fehling, Die europäische Politik des Großen Kurfürsten 1667 bis 1688 154
Fehling s. Urkunden.
H. Fisher, Napoleon 678
v. Freytag-Loringhoven, Die Führung in den neuesten Kriegen. 1. Heft: Das russische Oberkommando in der europäischen Türkei im Kriege 1877—1878 . . 241
Fries, Lehre vom Staat bei den protestantischen Gottesgelehrten Deutschlands und der Niederlande in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts 617
Fürstenwärther, Kaiser Maximilian von Mexiko 684
Gaertner, Der Kampf um den Zollverein zwischen Österreich und Preußen von 1849—1853 . 159
Gallavresi s. Manzoni.
Gedichte des Archipoeta, hrsg. von Manitius 420
Gérardot, Die Optionsfrage in Elsaß-Lothringen 457
Ghettl, Storia politico-nazionale d'Italia della fine dell' impero romano occidentale fino ai nostri giorni. Bd. 3 429
Götze, Die altthüringischen Funde von Weimar 207
Goldmann, Der andelang 417
Gooß, Österreichische Staatsverträge. Fürstentum Siebenbürgen 178
Grandmaison s. Correspondance.
Greven, Die Anfänge der Beginen 620
Günzel, Österreichische und preußische Städteverwaltung in Schlesien während der Zeit von 1648 bis 1809, dargestellt am Beispiel der Stadt Striegau 461
Hampe, Ein ungedruckter Bericht über das Konklave von 1241 . 216
Hartung, Karl V. und die deutschen Reichsstände von 1546 bis 1555 384
Hatzig, Justus Möser als Staatsmann und Publizist 675
Hauffen, Geschichte, Art und Sprache des deutschen Volksliedes in Böhmen 462
Hauß, Kardinal Oktavian Ubaldini, ein Staatsmann des 13. Jahrhunderts 424
Heisenberg, Der Philhellenismus einst und jetzt 409
Hecker, Religion und Politik in den letzten Lebensjahren Herzog Georgs des Bärtigen von Sachsen 435
Hennequin, Zürich, Masséna en Suisse 179
Hermelink, Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. 3: Reformation und Gegenreformation . . 221
Herre, Hofmeister, Stübe, Quellenkunde zur Weltgeschichte 645
Hofmeister s. Herre.

Seite

Holder-Egger s. Monumenta Germaniae.
Hulsman, La juridiction de la municipalité Parisienne de Saint Louis à Charles VII. 184
Innes, Source Book of English History for the use of schools . 199
Ireland, Life of Sir Henry Vane the Younger 187
Jahn, Die Kanzlei der Stadt Zerbst bis zum Jahre 1500 648
Jahresberichte der Geschichtswissenschaft. 30. bis 33. Jahrg. . . . 141
Jegel, Die landständische Verfassung in den ehemaligen Fürstentümern Ansbach-Bayreuth 690
Jörgensen, Fremmed Indflydelse under den Danske Kirkes tidligste Udvikling 655
—, Studier over danske middelalderlige Bogsamlinger 656
Johnson, The swedish settlements on the Delaware 195
Jülicher, Ein Blatt aus der Geschichte des Kampfes um die Freiheit der Geister im 16. und 17. Jahrhundert 669
Karmin, La question du sel pendant la révolution 677
Kaser, Deutsche Geschichte im Ausgang des Mittelalters (1438 bis 1519). Bd. 2 376
Katalog der Nürnberger Stadtbibliothek. 2. Bd. 648
Kircheisen, Napoleon I. Bd. I . 158
Kiaje, Bilder aus Pommern . . . 449
Klee, Eines deutschen Hauslehrers Pilgerschaft durch Land und Leben (1792—1818), hrsg. von v. Stachelberg u. Stillmach 448
Kleemann, Papst Gregor VIII. . 214
Köhler, Idee und Persönlichkeit in der Kirchengeschichte . . . 137
Koepp, Das Verhältnis der Mehrwerttheorien von Karl Marx und Thomas Hodgskin 200
Kötzschke, Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation im 12.—14. Jahrhundert . . . 657
Kohl s. Bismarck.
Kossinna, Die deutsche Vorgeschichte eine hervorragend nationale Wissenschaft 206
Krammer, Quellen zur Geschichte der deutschen Königswahl und des Kurfürstenkollegs 211
Krauß, 1805. Der Feldzug von Ulm 627
Kuberka, Über das Wesen der politischen Systeme in der Geschichte 615
Die Kultur der Gegenwart. Teil II, Abt. II, 1: Allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1. Hälfte 162
Kurth, La cité de Liège au moyen âge 363
Landsberg, Der Geist der Gesetzgebung in Deutschland und Preußen 1888—1913 686

Seite

Langhäuser, Das Militärkirchenwesen im kurbrandenburgischen und königlich preußischen Heere 440
Latouche, Histoire du comté du Maine pendant le Xe et le XIe siècle 212
Laubert, Die schlesische Landwehr im Befreiungskriege 449
Lauer, Robert Ier et Raoul de Bourgogne, rois de France 418
Le Lay, Histoire de la ville et communauté de Pontivy au XVIIIe siècle 184
Lea, Geschichte der Spanischen Inquisition, deutsch bearbeitet von Müllendorff. Bd. I 667
Learned, Guide to the manuscript materials relating to American history in the German State Archives 410
Lehr, La réforme et les églises réformées dans le département actuel d'Eure-et-Loir 223
Leitzmann s. Luther.
Lesquier, Les institutions militaires de l'Egypte sous les Lagides par Jean 411
Leszynsky, Die Juden in Arabien zur Zeit Mohammeds 192
Lewin, Luthers Stellung zu den Juden 432
Liebmann, Deutsches Land und Volk nach italienischen Berichterstattern der Reformationszeit. 436
Loersch und Schröder, Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechtes. 3. A. von Perels 209
Löwe, Bücherkunde der deutschen Geschichte. 4. Aufl. 646
Lucerna, Die letzte Kaiserin von Trapezunt in der südslavischen Dichtung 220
Luckwaldt, Der Geist von 1813 449
Lundgreen, Wilhelm von Tyrus und der Templerorden 146
Luthers Werke in Auswahl, unter Mitwirkung von Leitzmann hrsg. von Clemen. Bd. 3 . . 431

de Magistris, Studi critici per nozze Neri-Gerlazzo 430
Magruder, Recent administration in Virginia 242
Maier, Briefe von D. Fr. Strauß an L. Georgii 238
Manitius s. Gedichte.
Mansuy, Le monde Slave et les classiques français aux XVIe—XVIIe siècles 671
Manzoni, Carteggio, a cura di Sforza e Gallavresi 235
Mathieu, Histoire de Tulle . . . 200
Mecklenburgisches Urkundenbuch. Bd. 23 171
Mehring s. Steiff.
Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat. 2. Aufl. 582
A. Menzel, Naturrecht und Soziologie 198
Mollat, Les Papes d'Avignon (1305 bis 1378) 621

Seite

Monumenta Germaniae, Scriptor. t. 31 u. 32 (Chronica fratris Salimbene de Adam ed. Holder-Egger) 1
Müllendorff s. Lea.
A. V. Müller, Luthers theologische Quellen 152
K. O. Müller, Die oberschwäbischen Reichsstädte 149

Nachmanson, Historische attische Inschriften 649
Nistor, Handel und Wandel in der Moldau bis zum Ende des 16. Jahrhunderts 215
Norbert, Friedrichs des Großen Rheinsberger Jahre 231

Oldenbourg, Die Endter. Eine Nürnberger Buchhändlerfamilie (1590—1740) 397
Pereire, Autour de Saint-Simon. Documents originaux 681
Perels s. Loersch.
Pistorius, Beiträge zur Geschichte von Lesbos im 4. Jahrhundert v. Chr. 649
Prutz, Jacques Coeur von Bourges 219
Püschel, Das Anwachsen der deutschen Städte in der Zeit der mittelalterlichen Kolonialbewegung 365

Rachel, Handels-, Zoll- und Akzisepolitik Brandenburg-Preußens bis 1713 229
Rambaud, L'assistance publique à Poitiers jusqu'à l'an V 666
Reimers, Edzard der Große . . 168
Rein, Sir John Robert Seeley . 201
Riehl, Die deutsche Arbeit . . . 199
Rothacker, Über die Möglichkeit und den Ertrag einer genetischen Geschichtschreibung im Sinne K. Lamprechts 644
Rupertsberger, Ebelsberg Einst und Jetzt 250

Saulnier, Le rôle politique du cardinal de Bourbon (Charles X) 1523—1590 228
Schäfer, Feier der Kgl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin am 9. Februar 1913. 232
Scheiber, Die Septembermorde und Danton 445
Schieß s. Briefwechsel.
Schiller, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar 1290—1365 . 218
Schirren, Charaktere und Menschheitsprobleme 202
Schlecht, Monumentale Inschriften im Freisinger Dom 689
Schlieffen, Friedrich der Große . 230
Schöne, Die Anfänge des Dresdner Zeitungswesens im 18. Jahrhundert 460
Schröder s. Loersch.
Schröter, Der Nymphenburger Vertrag 440
Schuster s. Jahresberichte.
Schwartz, Kaiser Constantin und die christliche Kirche 630
Schwarz, Iran im Mittelalter nach den arabischen Geographen. II. 189

Seite

Schwarze, Beiträge zur Geschichte altrömischer Agrarprobleme . . 205
Schwemer, Geschichte der Freien Stadt Frankfurt a. M. (1814 bis 1866). Bd. 1 u. 2 635
Seiler, Der gemeine Pfennig eine Vermögensabgabe vor 500 Jahren 428
Seton-Watson, The Southern Slav Question and the Habsburg Monarchy 451
Sforza s. Manzoni.
Shadwell s. Enactments.
Smith, The Life and Letters of Martin Luther 431
v. Stachelberg s. Klee.
Steiff und Mehring, Geschichtliche Lieder und Sprüche Württembergs 458
Stillmach s. Klee.
Stephan, Handbuch der Kirchengeschichte für Studierende. 4. Die Neuzeit 396
Stout, The governors of Moesia . 205
Straub, Die Schiffahrt auf dem Oberrhein im Mittelalter . . . 244
Stübe s. Herre.
Tarraach, Übergang des Fürstentums Ansbach an Bayern . . . 245
Techen, Das älteste Wismarsche Stadtbuch von etwa 1250—1272 641
Thudichum, Geschichte der Reichsstadt Rottweil und des kaiserlichen Hofgerichts daselbst . . 244
Tomašić, Fundamenta iuris publici regni Croatiae 213
Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. 20. Bd.: Auswärtige Akten IV (Frankreich) 1667—1688. Hrsg. von Fehling 154
Del Vecchio, Il fenomeno della guerra e l'idea della pace . . . 198
Veith, Cäsar 205
Veress, Epistolae et acta Jesuitarum Transylvaniae temporibus principum Báthory (1571—1613) I. 390
Voigt, Die sog. ilmenauische Empörung von 1768 460
Vollheim, Die provisorische Verwaltung am Nieder- und Mittelrhein während der Jahre 1814 bis 1816 401
Wachter s. Briefwechsel.
Wagner, Untersuchungen über die Standesverhältnisse elsässischer Klöster 456
Wahl, Die Ideen von 1813 . . . 680
Wappler, Die Stellung Kursachsens und des Landgrafen Philipp von Hessen zur Täuferbewegung . . 224
Ward s. Bryce.
Wegeleben, Die Rangordnung der römischen Centurionen 650
Weill, La France sous la monarchie constitutionnelle (1814—1848). Nouvelle édition 681
Wendt, Die Breslauer Eingemeindungen 695
Wentzcke, Kritische Bibliographie der Flugschriften zur deutschen Verfassungsfrage 1848—1851 . 394
Werminghoff, Der Deutsche Orden und die Stände in Preußen bis zum zweiten Thorner Frieden im Jahre 1466 694
Wertheimer, Der Herzog von Reichstadt. 2. A. 682
v. Westenholz, Kardinal Rainer von Viterbo 659
Wilie, August Graf von Limburg-Stirum, Fürstbischof von Speyer 246
v. Winterfeld, Das kurrheinische Bündniswesen 665
Wirth, Geschichte der Türken . . 200
Wolff s. Berliner.
Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. 2. Aufl. 418
Ziesemer, Das Ausgabenbuch des Marienburger Hauskomturs für die Jahre 1410—1420. 174

Notizen und Nachrichten.

Seite

Allgemeines 197. 406. 644
Alte Geschichte 203. 411. 649
Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250. . . . 206. 415. 654
Späteres Mittelalter (1250—1500) 217. 425. 662
Reformation und Gegenreformation (1500—1648). 221. 429. 668
1648—1789. . . . . 229. 439. 674
Neuere Geschichte seit 1789 . . . . . 232. 444. 676
Deutsche Landschaften 244. 455. 689
Vermischtes 252. 464. 696

Berichtigung 252
Berichtigung und Erwiderung 472

Zur gefl. Beachtung.

Die HISTORISCHE ZEITSCHRIFT (3. Folge) erscheint in zweimonatlichen Zwischenräumen in Heften von je 15 Bogen Umfang. Je 3 Hefte bilden einen Band. Der Preis eines Bandes (45 Bogen) beträgt M. 14.—.

Sendungen und Zuschriften an die Redaktion sind zu richten:

a) soweit sie die „Aufsätze" und „Miszellen" betreffen, an Herrn Professor Dr. FR. MEINECKE, FREIBURG i. B., Karlsplatz 11,

b) soweit sie den „Literaturbericht" und die „Notizen und Nachrichten" betreffen, an Herrn Privatdozenten Dr. F. VIGENER, FREIBURG i. B., Bürgerwehrstraße 5.

Rezensionsexemplare sind zu senden an:

die Verlagsbuchhandlung R. OLDENBOURG, MÜNCHEN, Glückstraße 8,

oder an:

Herrn Privatdozenten Dr. F. VIGENER, FREIBURG i. B., Bürgerwehrstraße 5.

Die Redaktion ist bemüht, über alle für die Historische Zeitschrift geeigneten Bücher Besprechungen zu bringen, vermag aber den Verlegern gegenüber eine Bürgschaft nicht zu übernehmen.

Für den Buchbinder: Die ersten 4 Seiten der einzelnen Hefte (Titel und Inhaltsverzeichnis) kommen beim Binden eines Bandes, der sich aus 3 Heften zusammensetzt, in Fortfall. Titel und Inhaltsverzeichnis eines Bandes befinden sich jeweils am Schlusse des 3. Heftes.

Lombardische Chronisten des 13. Jahrhunderts.

Von

Alfred Dove.

Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum Tomus XXXI (Hannover, Hahn. 1903, pag. I—VIII. 1—776. 4°, mit 10 Tafeln); Tomus XXXII = Cronica fratris Salimbene de Adam ordinis Minorum edidit Oswaldus Holder-Egger. (1905—1913, pag. I—XXXII. 1—755. 4°, mit 6 Tafeln).

Am 1. November 1911 starb sechzigjährig Oswald Holder-Egger. Wieviel die Monumenta Germaniae an ihm verloren haben, bezeugt der liebevolle Nachruf, den ihm Karl Zeumer im 37. Bande des Neuen Archivs zum Gedächtnis gestiftet hat. Das Meisterstück seiner wissenschaftlichen Herausgebekunst, für das er seit 1884 geforscht und geschafft, die vollständige Edition der Chronik Fra Salimbones von Parma, des persönlich lebendigsten unter allen historischen Erzählern des Mittelalters, ist nun doch leider im strengen Sinn unvollendet geblieben. Text und Noten zwar liegen zur einen Hälfte seit 1905, zur anderen samt allen Registern seit 1907 dem Publikum vor; noch immer jedoch stand die das Werk einleitende Vorrede aus. Um sie an ihrer Stelle knapper und eindringlicher gestalten zu können, begann der Herausgeber, anderenorts ausführliche biographische Darlegungen vorauszuschicken — da hat ihn mitten in dieser letzten Hilfsarbeit sein Geschick ereilt. Im Auftrage der Zentraldirektion der Monumenta hat dann Bernhard Schmeidler die fehlende Praefatio übersichtlich abgefaßt, meist in Anlehnung an die hie und da niedergelegten Ergebnisse Holder-

Eggers, und so dem 32. Bande der Scriptores wohltätig zum sehnlich erwarteten Abschluß verholfen. Wir begrüßen ihn heute zugleich mit dem zehn Jahr älteren 31.; denn beide gehören nach Plan und Ausführung aufs engste zusammen.

Der Inhalt des 31. Bandes gruppiert sich um die Chronik Bischof Sicards von Cremona und die Doppelchronik des Notars zu Reggio, Albert Milioli. Die erste bildete für Salimbene die vornehmste Grundlage der Anfänge seines eigenen Werks, mit der anderen steht dasselbe sogar im eigentümlichsten Wechselverhältnis; beide, seit Muratoris entstellenden Ausgaben teilweise bekannt, erhalten erst jetzt vollkommene kritische Beleuchtung. Stellt ihre Edition gewissermaßen ein Vorspiel zu der Salimbenes dar, so verdient übrigens Sicard auch an sich unsere volle Teilnahme; Holder-Egger verbreitet sich über sein Leben auf 38 Quartseiten, auf 19 über sein Buch, die erste mittelalterliche Weltgeschichte auf italienischem Boden, von dürftigen Papst- und Kaiserkatalogen abgesehen. Cremonese aus dem Hause Casalaschi — ein Name, der vielleicht Casale Monferrato als ursprüngliche Heimat bezeichnet —, geboren in der Frühzeit Barbarossas, ward er 1185 Bischof seiner Vaterstadt und starb 1215. Eine gediegene, beiderseits einleuchtende Persönlichkeit, frommer Geistlicher und staufischer Reichspatriot; als Bischof und Graf von Cremona unermüdlich auf dessen Wohl bedacht, mag er ihm nun Reliquien und neue Heilige verschaffen, oder seine Rechte und Ansprüche diplomatisch verfechten, Kastelle zu seinem Schutz anlegen, seine Parteien als Schiedsrichter vergleichen, seine Privilegien und Urkunden in dem noch heute vorhandenen *Codex Sicardi* sammeln usf. Die Päpste, besonders Innozenz III., der ihn hochschätzte, haben ihn auch vielfach zu auswärtigen Geschäften verwendet, zumal solchen von vermittelnder Natur. Als Innozenz sich gegen König Philipp kehrte, nahm Sicard 1202 zugleich mit Markgraf Bonifaz von Montferrat das Kreuz und brachte drei Jahre in Nordsyrien, dem zilizischen Armenien, zuletzt im eroberten griechischen Reiche zu, wiederum amtlich mit kirchlich politischen Aufträgen betraut. Er machte dabei am Bosporus so viel Eindruck, daß man ihn 1211 von Konstan-

tinopel aus zum Patriarchen postulierte. 1212 hat er noch als apostolischer Legat den jungen Gegenkönig Friedrich II. sicher aus der Lombardei in die Alpen geleitet; im folgenden Jahre verfiel er in zunehmende Krankheit, die seinem praktischen Wirken ein Ziel setzte. Er besaß eine namhafte Bildung und literarisches Talent. Ein sinnreiches, schwungvoll geschriebenes Lehrbuch des Gottesdienstes, das er *Mitrale* nannte, vermachte er seinem Dom.

Nach mythologischen Versuchen seiner Jugend erkannte Sicard in reifen Jahren die Aufgabe einer kurzen, zuverlässigen Welthistorie als dringend nötig. Sie hat er aus umfassender Lektüre energisch zusammengedrängt, nicht ohne stilistische Gewandtheit und einzelne individuelle Züge. So vergißt er auch hier in dem unverhältnismäßig ausgesponnenen Leben Jesu nicht hervorzuheben, was er im Mitrale näher mit edlen Gründen belegt: man habe anzunehmen, der Auferstandene sei zuerst der eigenen Mutter erschienen. Und so bricht in dem leider lakonischen Bericht über die neueste, selbsterlebte Zeit mehr als einmal sein lebhaftes Mitgefühl aus: bei den großen Wendungen im Schicksal, sei es Cremonas oder des hochverehrten Kaisers Friedrich; unverkennbar auch der Blüte des Hauses der Markgrafen von Montferrat, vor allem den Heldentaten Konrads gegenüber. Das Werk war bis 1201, zur Gegenwart, gediehen, aber noch lückenhaft und keineswegs eigentlich vollendet, als der Verfasser 1202 als Kreuzfahrer in den Orient ging. Allein sein Gehilfe nahm Abschrift davon, der man hernach einige fortsetzende Bemerkungen des heimgekehrten Bischofs selbst von 1202—1212 sowie fremde Zusätze bis 1222 hinzufügte. So bieten die Chronik die erhaltenen Handschriften, die beste in München, und danach die sorgfältige Ausgabe Holder-Eggers dar, der indes die alte Geschichte bis zu dem Punkte weggelassen hat, wo einst Salimbene sein Buch mit den Worten Sicards *Ptolomeus Dionisius* begann. Das Merkwürdige aber ist, daß Salimbene nicht bloß diese erste Auflage der Chronik Sicards besaß und benutzte, sondern daneben eine zweite, erweiterte und verbesserte, die der Bischof gegen sein Ende im Ruhestande ausarbeitete. Sie enthielt, von formellen Verfeinerungen

abgesehen, als wichtigste Ergänzung eine orientalisch-byzantinische Geschichte seit dem Anfang der Kreuzzüge, zu der er die schriftlichen Vorlagen und die eigene Erfahrung und Anschauung 1205 aus dem Osten mitgebracht hatte. Insbesondere tritt hier erst Konrad von Montferrat als rechte Heldengestalt im einzelnen hervor, so daß die durch Salimbene erhaltene Erzählung Sicards zu den wertvollsten Quellen dieser Heroengeschichte gehört. Sicard selbst scheint auch diese Fassung seiner Chronik nicht ganz abgeschlossen und in Umlauf gesetzt zu haben; wenigstens findet sich bei Salimbene und aus ihm bei Albert Milioli deren einzige Spur, indirekt steht also die Edition dieser beiden auch im Dienste der Erkenntnis Sicards.

Wir übergehen einige Beigaben zu Sicard — Annalen von Cremona, kleine Papst- und Kaiserchroniken römischen Ursprungs, derengleichen er benutzte, usw. — und wenden uns der unsäglich geringeren Figur eines Mannes zu, den Graf Ippolito Malaguzzi-Valeri, Staatsarchivar zu Reggio Emilia, später zu Mailand, paläographisch als Autor der Doppelchronik ermittelt hat. Albert Milioli, Bürger von Reggio, geboren um 1220, seines Zeichens kaiserlicher Pfalznotar, Kalligraph und Miniator von Übung, schon 1247 gelegentlich von der Kommune beschäftigt, ward seit der guelfischen Umwälzung des Jahres 1265 in städtischen Diensten mit umfassenden schriftlichen Arbeiten, Herstellung neuer Statutenbände und Urkundenregister, betraut. Mitte 1273, wie es scheint aus parteipolitischen Gründen entlassen, ergab er sich in dilettantischer Selbsttäuschung der langwierigen Ausführung eines weltgeschichtlichen Kompendiums seit Christi Geburt, des *Liber de temporibus* etc., das den ersten größeren, ursprünglich allein beabsichtigten Teil des später zur Doppelchronik ergänzten Werkes bildet. Holder-Egger klagt, daß ihm unter allen Chroniken seit dem 8. Jahrhundert ein dermaßen rohes und einfältiges, geist- und kenntnisloses Buch nicht vorgekommen sei. Über sein ungrammatisches Latein beschwert sich, im Gegensatz zur Sprache Sicards, schon aufs lebhafteste Salimbene. Weit schlimmer noch ist Miliolis blöde Beschränktheit, seine gedankenlose Unachtsamkeit, sein kindisches Ungeschick im

Kompilieren, von seinem historischen Stumpfsinn gar nicht erst zu reden. Er sieht in der Geschichtschreibung lediglich eine Art chronologischer Registratur, und zwar ist es die Reihenfolge der Päpste, die ihm zum obersten Prinzip der Ordnung dient; er braucht dazu ein zu kanonistischen Lehrzwecken verfaßtes, historisch erbärmliches Breviar der Papstgeschichte von dem juristischen Professor zu Bologna Johannes de Deo, einem eitlen Portugiesen. Holder-Egger hat dessen bisher unbekannte *Cronica*, die bis auf Gregor IX. herabreicht, im nämlichen Bande besonders herausgegeben und dabei seinem Ärger über deren völlige Nichtigkeit durch einen hier schlecht angebrachten ironischen Seitenhieb auf Ottokar Lorenz Luft gemacht.

Was nun Albert Milioli in dies sein chronologisches Papstregister an kirchlich legendarischem und historisch fabelhaftem Stoff aus meist bekannten Quellen wüst zusammengetragen, hat Holder-Egger zwar geduldig auf seine Herkunft untersucht, dagegen in seiner Ausgabe mit Recht bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts nur in Auszügen mitgeteilt. Von da an nämlich beginnt der historisierende Notar mit der Überschrift *Memoriale omnium potestatum, consulum et rectorum civitatis Reginae* etc. die einzig bedeutende Unterabteilung seines monströsen Werks, in welcher das universale Schema zwar durch die den einzelnen Päpsten gewidmeten Kapitel fortgeführt wird, mehr und mehr aber die nach der Beamtenfolge gegliederte Geschichte der Stadt Reggio das Übergewicht erlangt. Milioli gründete diese auf die offiziellen städtischen Annalen, von denen er während seiner Dienstzeit auf dem Rathause bis 1273 Abschrift nahm. Ihre dürftigen Anfänge suchte er durch Urkundenauszüge aus dem Kommunalregister linkisch zu ergänzen; nach seiner Entlassung war ihm das Original nicht mehr zugänglich, und er mußte von 1273—1281 wohl oder übel eine eigene Fortsetzung versuchen. Die echten Annalen finden sich im 14. Jahrhundert in dem zufällig gerade bis 1272 zerstörten *Chronicon Regiense* Pietros della Gazzata inhaltlich wieder. Wieviel an brauchbaren Nachrichten vornehmlich zur Geschichte der lombardischen Kriege Friedrichs II. ihre älteren, im Memoriale potestatum Miliolis vorliegenden Partien dar-

bieten, ergab sich schon aus früheren Ausgaben seit Muratori; wieviel deutlicher nun aus der monumentalen Edition! Ganz besonderen Fleiß verwendet diese dabei auf Miliolis ausgedehnte Erzählung über den Kampf um Damiette von 1218—1219; eine Episode, der trotz ihrer verwirrend ungeschickten Komposition zum Teil ein erheblicher, aus originaler Quelle entspringender Wert zukommt. Um diesen vollkommen anschaulich zu machen, hat Holder-Egger auf mehr als 70 Seiten eigene Ausgaben der Parallelberichte des Johannes Codagnello, Johannes von Tolve und eines ungenannten Schwaben zum kritischen Vergleiche beigegeben; Röhrichts Publikationen zum fünften Kreuzzuge werden dadurch im einzelnen wesentlich übertroffen.

Während Albert Milioli in notarieller Schönschrift, aber mit geringem Verstand an dem heute in Modena bewahrten stattlichen Kodex seines Zeitbuchs arbeitete, führte ihm das Schicksal eine wichtige Bekanntschaft zu. Fra Salimbene von Parma ward 1279 nach vielbewegtem Leben, 58jährig, in den Minoritenkonvent zu Reggio versetzt, wo er sechs Jahre lang bis Mitte 1285 weilte. Was ihn in nahe Berührung mit Milioli gebracht, an dem neben Einfalt und Heimatsinn kirchliche, ja klerikale Haltung wohl bemerkbar ist, wer will es sagen? Holder-Egger rät auf den Beichtstuhl. Jedenfalls erregte dessen wilde Geschichtschreiberei seine dringende Neugier; hatte er doch selbst als fruchtbarer Schriftsteller unter anderem mindestens fünf sogenannter Chroniken hinter sich. Er entlieh also von Milioli die fertigen Lagen des Liber de temporibus; sehr möglich, daß angesichts dieses Corpus delicti dem Selbstgefälligen erst der Gedanke kam, einmal wieder zu zeigen, wie man es besser machen müsse. Etwa 1282 begann er sein eigenes neues Werk, dem er bis zum Jahre 1212 hauptsächlich Sicards Chronik in zweiter Auflage zugrunde legte. Allein schon seit 1167 — soweit es vorn überhaupt erhalten ist — ist es zugleich mit zerstreuten Notizen aus Miliolis Zeitbuch durchsetzt, aus dessen Holz dann allein von 1213 an, wo Sicard aufhört, der gewandte Parmese das chronologische Spalier für die üppigen Ranken seiner Denkwürdigkeiten gezimmert hat. Dann aber dreht sich plötzlich das Ver-

hältnis um, der hurtige Minorit überflog den schwerfälligen Notar: vom Jahr 1281 an, das er 1284 erreichte, speist vielmehr Salimbenes Chronik fast ausschließlich den überwundenen Liber de temporibus. Ja darüber hinaus hilft der Meister dem Stümper auch persönlich aus durch freigebig für dessen Zwecke komponierte zeitgenössische Papstbiographien u. dgl. Vor allem jedoch fand nach rückwärts die reichlichste Vergeltung statt: mit Freuden entdeckte Milioli in Salimbenes vollendeten ersten Bogen den Sicard und anderes ihm unbekannte Material. Er schöpfte daraus zunächst zahlreiche Randbemerkungen für sein Zeitbuch und entschloß sich endlich, diesem, da es an Raum hierzu gebrach, einen förmlichen Nachtragsband unter beständigen Rückverweisungen ergänzend anzuhängen: dem papstchronologisch eingerichteten Liber de temporibus einen nach Sicards Methode weltlich-monarchisch geordneten *Liber cronice imperatorum* etc. Diese Cronica imperatorum, die zweite kürzere Hauptabteilung der nunmehrigen Doppelchronik Albert Miliolis ist nichts anderes als ein natürlich übel mißhandelter und verstümmelter, zumeist auf Sicard beruhender Salimbene. Sie gewährt, zusammen mit etlichen von Holder-Egger gleichfalls mitgeteilten Randnoten zum Zeitbuch, ein mattes Bild von Salimbenes bis 1167 verlorenen Anfängen und schließt mit 1213, wo Milioli anstatt Sicards sich selber als Leitfaden benutzt fand. Mitte 1285 siedelte Fra Salimbene von Reggio in das ein paar Stunden davon an den Vorhügeln des Apennin gelegene Landkloster Montefalcone über; er nahm seine Chronik und seine Bücher mit, das literarische Kompagniegeschäft fand sein Ende. Milioli trug noch Ereignisse des Jahres 1285 wieder selbständig in sein Zeitbuch ein; bald darauf wird er gestorben sein. Von 1286—1290 hat ein anderer Bürger von Reggio eine gute, rein stadtgeschichtliche Fortsetzung dazu geschrieben.

Dies sind in leichtem Umriß die Ergebnisse der Forschung Holder-Eggers über Albert Milioli; man sieht, wieviel dadurch zugleich für die Kenntnis Salimbenes gewonnen ist, der 31. Band der Scriptores offenbart sich in der Tat als unentbehrliche Vorarbeit zum 32. Bevor wir diesen betrachten, gedenken wir indes noch kurz des Einspruchs,

den Aldo Cerlini 1908 im Archivio Muratoriano (Nr. 8, p. 381 bis 409) gegen einen Teil der Ansichten Holder-Eggers aus rein paläographischen Gründen erhoben hat. Die Sache ist die, daß alles aus dem vorderen Salimbene Nachgetragene — Randnoten im Liber de temporibus, wie die ganze Cronica imperatorum — eine andere, wenn auch gleichzeitige Schriftart aufweist als die elegante notarielle, in der Milioli den Text des Zeitbuches selbst — einschließlich seiner auf Salimbene beruhenden Fortsetzung — verfaßt hat, nämlich nicht Urkunden-, sondern Bücherschrift. Holder-Egger hat sich deshalb natürlich anfangs gesträubt, für beide Hände denselben Schreiber anzunehmen, allein schließlich haben die inneren Gründe überwogen. Wer sich ernstlich in den Gesamtcharakter der Doppelchronik versenkt, muß in all ihren Teilen denselben Geist — oder wenn man lieber will, dieselbe Geistlosigkeit — der Behandlung wiederfinden; das Werk enthüllt sich durchaus als Autograph des nämlichen Verfassers. Daß er über verschiedene Schriftarten verfügte, kann bei einem Schreibkünstler nicht wundernehmen; daß er in gehäuften und gedrängten Randnoten oder bei geschwinder Kopie, wie in der Kaiserchronik, die kunstlosere Bücherder umständlicheren Urkundenschrift vorzog, erklärt sich aus den besonderen Bedingungen. Es mag sein, daß nicht sämtliche Schrifttafeln, die Holder-Egger auch aus dem Archive zu Reggio beibringt (z. B. Tafel IX), für Milioli beweisen, was er uns damit dartun will. Aber an den ganzen Zusammenhang seiner tiefgreifenden kritischen Erwägung aller inneren historisch-philologischen Fragen rührt die genaue Buchstabenkunde des Herrn Aldo Cerlini mit keinem Wort.

1857 erschien in der Parmeser Ausgabe zum erstenmal, noch unvollständig, der Text der Chronik Salimbenes; er führte sich ein als *uno stupendo monumento* der Zeiten, die der Verfasser erlebt und geschildert hatte. Und unauslöschlich ist mir der wunderbare Eindruck geblieben, den vor 50 Jahren der frische Genuß dieser köstlichen Quelle in den historischen Übungen Jaffés auf den Schüler machte. Seitdem hat die weite Welt den gleichen Zauber erfahren, woran selbst die Lücken und Mängel der früheren Edition ihren Anteil hatten. Denn in der Abschrift aus dem vati-

kanischen Kodex, auf die sie zurückgeht, hatte Monsignore Gaetano Marini mit dem wählerischen Geschmack des ausgehenden 18. Jahrhunderts neben wenigem Anstößigen und leider auch einigem Lehrreichen vor allem das Langweilige, Lästige, theologisch Doktrinäre unterdrückt, so daß nur das historisch Anziehende, memoirenhaft Unterhaltende zur freien, durch keinerlei Noten gestörten Lektüre übrigblieb. Dies ergötzliche Lesen verwandelt sich nun gegenüber der technisch vollendeten Ausgabe Holder-Eggers in ein ernsthaftes, angestrengtes, bisweilen beschwerliches Studium. Da ist zunächst, um mit dem Äußerlichen anzufangen, der ganze handschriftliche Apparat. Zwar Verschiedenheiten der Überlieferung sind hier nirgend zu verzeichnen, denn es handelt sich nur um das alleinstehende Originalmanuskript. Aber dessen Beschaffenheit wird in Tausenden von winzigen Anmerkungen haarklein dargelegt, so daß man die Chronik in den letzten Stadien ihrer Entstehung mit all ihren eigentlich unbedeutenden Änderungen, allen Spuren orthographischer Flüchtigkeit, selbst den Feder- und Tintenwechsel nicht zu vergessen, je nach Bedarf vor Augen hat. Glücklicherweise ist die höhere philologische Aufgabe der Zerlegung des Werks in seine formalen Bestandteile mit der gleichen Genauigkeit gelöst. Salimbene gehört nun einmal zu den zitatreichsten Autoren der ganzen Welt. Unter anderem hat sein empfänglicher Geist sich die halbe Bibel in treuem Gedächtnis angeeignet; nicht bloß ausdrücklich häuft er ihre Sprüche massenhaft, wo sich seine Darstellung um theologische Beweisführung dreht; nein, seine ganze Diktion, dies geschmeidige, weniger im Wortschatz als in der Syntax der lebendigen Volkssprache äußerst nahestehende Latein ist von drastischen Wendungen, malerischen Redensarten der Vulgata durchtränkt, und auch darauf macht Holder-Egger regelmäßig gewissenhaft aufmerksam. Man braucht nicht erst zu sagen, daß er mit gleicher Sorgfalt die bunte Fülle von sonstigen Anführungen und Anspielungen literarhistorisch hervorhebt und erläutert, mag es nun Kirchenvätern und anderen erbaulichen Schriften gelten, oder der düsteren und aufregenden, dem einstigen Anhänger der Geheimlehre Joachims so interessanten Weissagungsliteratur,

oder innigen Hymnen, schelmischen Vagantenliedern, lateinischen und italienischen Spottversen, Gassenhauern, Spruchdichtungen usw. Dieser Schriftsteller verlangt eben von seinem Herausgeber eine höchst vielseitige Kennerschaft; Holder-Egger besaß sie.

Die historische Analyse war einfach. Das Verhältnis zu den Grundquellen, Sicard und Albert Milioli, stand fest; was neben dem letzteren noch an leicht kenntlichen schriftlichen Vorlagen für die Folgezeit benutzt ward, verschwindet sowohl an Umfang als an Bedeutung gegen die Hauptmasse der Chronik, die man füglich bezeichnen darf als Denkwürdigkeiten eines lombardischen Franziskaners zur italienischen und allgemeinen Geschichte des 13. Jahrhunderts. Fra Salimbene aus dem Hause di Adamo war hierzu ganz der Mann. Von Herkunft dem ritterlichen Stadtadel des staufisch gesinnten Parma angehörig, geboren 1221, trat er 1238 wider Willen des Vaters in den neumodischen Minoritenorden und blieb ihm treu, obwohl er eigentlich als ausgesprochener Sanguiniker wenig dazu paßte. Höher als zum Prediger und Priester brachte er es darin nicht, so glänzend seine aufnehmende geistige Begabung, seine vielseitige Bildung an der Oberfläche erscheint, die er freilich eine Zeitlang durch phantastisch-joachitische Neigung trübte. Er kam tüchtig umher, hat in toskanischen und lombardischen Klöstern die Tage Friedrichs II. durchlebt, zog dann auf längerer Studienreise mit offenem Sinn durch Frankreich und Burgund, wo er zu Lyon Innozenz IV. mit guter Botschaft begrüßte. Wieder daheim, ward er noch 30 Jahre, besonders in der Romagna, hin und her versetzt, kam 1279 nach Reggio und 1285 nach Montefalcone, wo seine Spur im Sommer 1288 für uns verlischt. Anschlüssig, gesprächig, geschäftig, beobachtungs- und erkundigungsfroh, hat er viel erlebt und gesehen, noch mehr erfragt und gehört, wozu ja der allgegenwärtige, die ganze Städtewelt überziehende Bettelorden die reichste Gelegenheit darbot. Bei Salimbene, der innerlich doch ein verschämter Stadtjunker geblieben war, kam zum kirchlich-sozialen Minoritenhorizont ein besonderes weltlich-politisches Standesgefühl anregend hinzu. Aus diesem Schatz von Überlieferungen und Erinnerungen hat er nun in der

vorliegenden Chronik vollauf gespendet, und zwar so, daß ihm Miliolis Zeitbuch fort und fort den willkommenen Anlaß bietet zu unzähligen Abschweifungen halb epischer, halb didaktischer Natur, die mitunter zu förmlichen Abhandlungen oder fast selbständigen Büchern ausarten; so der 15 vierspaltige Quartblätter seines Manuskripts umfassende *magnus tractatus*, in dem er sein Gift über Ghirardino Segalello und seine Apostelbrüder ausgießt, oder der gar 32 Folien starke *liber de praelato*, der das Leben und Wirken des Generalministers Elias von Cortona darstellt, um daran zu zeigen, wie der wahre kirchliche Würdenträger eben nicht sein soll. Diese aufgelöste Ordnung seiner zeitgenössischen Geschichtschreibung, dies beständige Ausschwärmen des von Einfällen bedrängten, mitteilungsüchtigen Geistes, das Salimbene selber bisweilen zu entschuldigen strebt, hängt wohl auch zusammen mit der unmittelbaren Bestimmung seines Werks. Er schreibt nicht für die Öffentlichkeit in der Gegenwart; bei der völligen Zwanglosigkeit seiner Erzählungen und erst recht seiner Urteile hätte er die notwendige Billigung seiner Oberen nie gefunden. Er schrieb seine Chroniken zunächst für eine vertraute, geweckte Leserin, seine Stiefnichte Agnes di Adamo, Klarissin zu Parma; um ihretwillen befleißigt er sich stets eines einfachen, verständlichen Stils, ihrem Wunsche gehorsam hat er diesmal die prächtige Episode über seine Familiengeschichte eingeschoben. Allein zugleich hat er doch als echter Memoirenschreiber immer die lesende Nachwelt deutlich im Auge; daher ist seine sprudelnde Methode unzweifelhaft schriftstellerisch bewußt, mit Behagen ließ er seiner virtuosen Unterhaltungsgabe frei die Zügel schießen.

Dem überreichen historischen Einzelgehalt der Chronik Salimbenes wird Holder-Egger durch nahezu vierthalbtausend sachlicher Anmerkungen gerecht, die zusammen mit dem vortrefflich gearbeiteten Namen- und Sachregister einen fast vollständigen Kommentar des Textes darstellen. Insbesondere wird durch Vergleichung seiner Teile untereinander der mangelnden Ordnung häufig abgeholfen, aus vielfachen Wiederholungen und seltenen Widersprüchen die Substanz der gegebenen Nachrichten ausgeschieden. Wich-

tiger ist noch, was von außen hinzukommt. Die unerschöpflichen Mitteilungen des Autors aus der persönlichen Geschichte seines Ordens empfangen durch die umsichtige Kunde des Herausgebers ergänzende Bestätigung; zu weiterer Orientierung sind eigene Editionen von Verzeichnissen der Generalminister der Minoriten und ihrer Kardinalprotektoren als Anhang beigegeben. Mit der gleichen Sach- und Quellenkenntnis beherrscht Holder-Egger die Zeitgeschichte, zumal die italienische, überhaupt; und er läßt sich die Mühe nicht verdrießen, auch die entlegensten Notizen heranzuziehen, durch welche die Angaben Salimbenes als zuverlässig oder doch wahrscheinlich bekräftigt werden. Und mit derselben leidenschaftlichen Wahrheitsliebe, die so dem Ansehen des Verfassers tätig zu Hilfe kommt, verfährt er freilich auch umgekehrt. Er behandelt dessen Aussagen kritisch in einer Weise, die man zum mindesten als ein derbfreundliches Federlesen bezeichnen muß. Er macht gern darauf aufmerksam, wo harmlose Schwächen, wie Eitelkeit, Ruhmredigkeit, Übereifer u. dgl., wo Standesvorurteile und genossenschaftlicher Eigennutz des Minoriten die Darstellung färben. Er ist unduldsam gegen die geringste Ausschmückung der Erzählung durch wohlgefällig fortspinnende Phantasie. *Nugaris, frater Salimbene!* ruft er einmal (p. 231) kopfschüttelnd aus, wie ein Dorfschulmeister bei der treuherzigen Versicherung eines jagdhistorisch produktiven Försters. Was soll man gar dazu sagen, wenn er (p. 558) ein Wunder, das Salimbene berichtet — die göttliche Wiederherstellung eines in die kochende Suppe gefallenen Breviers —, altrationalistisch dahin erklären zu müssen glaubt, daß ohne Zweifel Fra Nichola die Reinigung vollzogen habe? Das geht doch zu weit; solche Anmerkungen halten wir den Lesern der Monumenta Germaniae gegenüber für entbehrlich.

Überhaupt darf man wohl einmal daran erinnern — und Holder-Egger selbst würde es gewiß von Herzen zugeben —, daß die berufsmäßig peinliche Einzelkritik noch lange nicht zur richtigen Schätzung des historischen Werts einer Quelle führt. Gerade darin besteht nicht der Reiz allein, sondern auch der echte Gehalt der Chronik Salimbenes, daß sie nicht als ausgeklügeltes Buch über Personen und

Zustände des Jahrhunderts zu uns spricht, sondern als das naive Bekenntnis eines mitten in seinem Strom dahintreibenden, von Wind und Wellen beweglich umspielten Menschen. Er ist nirgends tief oder gar genial, aber jeglicher Anregung offen und vom entschiedensten Talent für bestimmte Auffassung und klare Darstellung, trotz aller anerzogenen Befangenheit. Vor allem, er ist zwar recht leichtgläubig, aber subjektiv vollkommen ehrlich; auch der Holder-Egger und nach ihm Schmeidler so anstößige Brief Papst Urbans IV. an den Bischof von Ferrara beruht ohne Zweifel auf Ordensklatsch und nicht auf freier Erfindung. Und so leuchtet aus diesem anscheinend so leicht unterhaltenden Geplauder des jovialen Bettelbruders die lebendigste Anschauung von dem weltgeschichtlichen Wandel der durchlebten Zeiten deutlich hervor. Oder wo erschiene das vergebliche Ringen Friedrichs II. um die machtvolle Einigung Italiens eigentlich gigantischer als in den Geständnissen dieses enttäuschten Joachiten, der einst in dem Kaiser geheimnisvoll den Antichrist gekommen wähnte? Wo erführe man besser als in seiner malerischen Schilderung die furchtbare politische Zersetzung des übrigbleibenden städtischen Eigendaseins? Und wo endlich verriete sich kindlicher die aus dem Anblick der doch so hohen bürgerlichen Kultur allmählich emporkeimende erste Liebe zur italienischen Nation? Es ist jammerschade, daß nicht mehr von ihm erhalten ist; wenigstens die eine, ältere und kürzere Chronik, in der die zwölf Schandtaten Friedrichs II. beschrieben waren, besaß noch Biondo, wie Scheffer-Boichorst erwiesen hat. Nicht minder sind die schweren Verluste zu beklagen, die der Codex Vaticanus selbst erlitten; zumal am Schluß vermissen wir schmerzlich die Fortsetzung der meisterhaften tagebuchartigen Aufzeichnungen aus dem die Gebiete von Parma, Reggio und Modena beherrschenden Gesichtskreis von Montefalcone.

Gerade auf die letzten Teile der Chronik Salimbenes bezieht sich der einzige Punkt, in dem Schmeidler bei der entsagenden Arbeit seiner Praefatio von den Resultaten Holder-Eggers erheblich, aber, wie mir scheint, ohne Not und unglücklich abgewichen ist. Holder-Egger war (in den „Historischen Aufsätzen, Karl Zeumer zum 60. Geburts-

tag dargebracht") in eigener Untersuchung zu dem, wie er meinte, sicheren chronologischen Ergebnis gekommen: Salimbene habe von Ende oder Mitte 1279 bis etwa Mitte 1285 im Minoritenkonvent zu Reggio, von da an in Montefalcone gelebt. Schmeidler widerspricht; aus dem einzigen Grunde, weil er sich nicht entschließen kann, anzunehmen, ein Satz wie *quia in conventu Regino habitabam tunc temporis* sei in Reggio und ein anderer, der an die Erwähnung eines Vorgangs in Montefalcone die Bemerkung knüpft: *Et habitabam tunc temporis ibi*, sei in dem *locus fratrum Minorum de Monte-falconis* selbst geschrieben. Darauf ist einfach folgendes zu entgegnen: Salimbene braucht überaus häufig Verbalformen der Vergangenheit für die Gegenwart, weil er als Historiker regelmäßig an die Leser der Zukunft denkt; das einfache „derzeit" — *tunc temporis* — ist nur insofern mit einem Akzent zu versehen, als damit die Gleichzeitigkeit der Anwesenheit des Augen- oder Ohrenzeugen betont werden soll. Alle Vermutungen, die über andere Aufenthalte des Verfassers in jener Zeit, z. B. in Parma, ausgesprochen werden, sind hinfällig, weil seine Teilnahme für Begebenheiten in der Vaterstadt jederzeit rege war, der Verkehr der Minoriten aus der Nachbarschaft niemals abriß und endlich auch eigene stundenweite Wanderungen in die Umgegend sich mit dem dauernden Wohnsitz an Ort und Stelle wohl vertragen. Daher stimmen wir auch hier getrost für Holder-Egger.

Über das Äußere der angezeigten Ausgabe ist wenig zu bemerken. Von den Druckfehlern, die dem berichtigenden Blick entgangen sind, stört nur einer empfindlich: auf S. 645 sind fünfviertel Zeilen irrig wiederholt — eine große Hochzeit in der Setzersprache. Noch sei erwähnt, daß mit den vorliegenden Bänden auch die Abteilung der Scriptores endgültig von dem alten Foliodruck zum Quartformat übergegangen ist. Nicht durchaus zum Vorteil, höchstens vielleicht der Augenärzte. Wenigstens verschwinden die Ziffern der historischen Anmerkungen, zumal die 1, fast unauffindbar im Text zwischen den Buchstaben der philologischen Noten — oder um Salimbene selbst von seiner neuen Edition erzählen zu lassen (p. 520): *vix potuit legi cum cristallo!*

Staindel-Funde.

Von
Paul Lehmann.

Als mir vor Jahresfrist zum ersten Male der Name Johann Staindel vor Augen kam, waren Sie es, hochverehrter Herr Geheimrat, der durch den Mund der Allgemeinen Deutschen Biographie[1]) und durch sein Meisterwerk der Geschichte Baierns[2]) mich unterrichtete, wer Staindel überhaupt gewesen ist. Gestatten Sie, daß heute, wo wir Ihren 70. Geburtstag feiern dürfen, ich Ihnen Neues von jenem Manne melde und so für die Belehrung danke.

Sie schrieben: „Johann Staindl (Lapillus), Domherr von Passau, reiht sich durch sein ‚*Chronicon generale*' unter die letzten Ausläufer der rein kompilierenden mittelalterlichen Geschichtschreibung. Er schrieb daran spätestens seit 1486 und gelangte von Erschaffung der Welt bis zum Jahre 1508. ... Neben dem überstrahlenden Ruhme Aventins ist es fast übersehen worden, daß Staindel für große Zeiträume des Mittelalters die Geschichtsdarstellung zuerst wieder den besten Quellen wie Gregor von Tours, Paulus, Regino, den Annalen von Fulda, Liutprand, Widukind, Ekkehard entlehnt hat. Daß er auch die Annalen von Niederaltaich da, wo ihm ihre Darstellung nicht zu ausführlich erschien, wörtlich, nur verkürzend, abgeschrieben hat, verschaffte seinem Werke erhöhte Bedeutung, solange diese wichtige Quelle nicht wieder aufgefunden war. ..."

[1]) Bd. XXXV, 413.
[2]) Bd. III, 899 f.

Doch ist es nicht diese Chronik gewesen, die mich an Staindel fesselte, sondern ein Werk, dessen Sie nur kurz gedachten: seine 1497 verfaßte Schrift „*De scriptoribus ecclesiasticis*". Sie konnten mir nicht so viel davon berichten, wie ich zu wissen wünschte, weil die literargeschichtliche Arbeit seit langem verschollen, vielleicht verloren war und nur dürftige Mitteilungen gedruckt vorlagen. Vor fast 200 Jahren, im September 1717, fand sie der rührige Benediktiner Bernhard Pez in der Klosterbibliothek zu Formbach am Inn. Der Druck seiner Reisebeschreibung gab ihm zweimal[1]) Gelegenheit, seinen Fund mit wenigen Worten zu besprechen. Diese Nachrichten, von F. Oefele[2]) auszugsweise wiederholt, sind, soweit ich weiß, bis zum heutigen Tage die einzigen gewesen, die an die Öffentlichkeit gedrungen sind.

Studien über den literargeschichtlichen Betrieb im Mittelalter[3]) ließen mich nach Staindels Original suchen, bibliotheksgeschichtliche Erwägungen wiesen mir den rechten Weg. Im März 1912 spürte ich den Liber de scriptoribus ecclesiasticis wieder auf und zugleich mehrere andere Quellen, aus denen sich mancherlei für Staindels Geschichte schöpfen läßt.

Pez hatte die Schrift in Formbach gesehen. Dort durfte ich sie natürlich nicht suchen, da das Kloster nicht mehr besteht, vielmehr kamen zuerst in Frage[4]) die Kgl. Hof-

---

[1]) Thesaurus anecdotorum novissimus I (1721), p. LIII: „In bibliotheca, cuius prope omnes codices diversis cladibus et casibus periere, notatu non indignus est Liber de scriptoribus ecclesiasticis auctore Johanne Lapillo presbytero Pataviensi, cuius haec praefatio est: ‚Plures fuerunt ut — — Vale 1497'. Incipit opus: ‚Moyses Amram Judis — —' cod. chart. fol." Er führt dann eine Stelle des Staindelschen Werkes über Reinoldus Eystettensis an, wie er schon vorher (p. XLII) den Botho von Prüfening behandelnden Artikel wiedergegeben hatte. Etwas mehr bietet Pez in seinem handschriftlichen Itinerar, das ich Herbst 1912 im Stiftsarchiv Melk benutzen konnte.

[2]) Rerum Boicarum Scriptores I, 418 sq.

[3]) Einen ersten Überblick über die literargeschichtlichen Arbeiten des Mittelalters habe ich in der Germanisch-Romanischen Monatsschrift 1912, S. 569—582 und 617—630 gegeben.

[4]) A. M. Scheglmann, Geschichte der Säkularisation im rechtsrheinischen Bayern III, 838 ist für die Bibliothekgeschichte von Formbach ganz unzulänglich.

und Staatsbibliothek in München und die Kreis- und Studienbibliothek in Passau, wohin die Bibliothek nach Formbachs Säkularisation verteilt worden war. Die Codices Formbacenses in München[1]) waren bald durchgesehen. In der Staatsbibliothek sind es die Handschriften:

lat. 732 (Teile von Staindels Weltchronik, saec. XV/XVI).

1832 (Schriften des Formbacher Abtes Angelus Rumpler, saec. XVI in.).

6141 (Evangelia, saec. X/XI).

6153 (Codicum Formbacensium catalogus iussu Maximiliani ducis Bavariae ab abbate Sebastiano concinnatus, 1610).

27 182 (Vitae abbatum Formbac. Perngeri et Birntonis, saec. XIV/XV).

27 183 (Francisci Langpartner epitome vitae ac gestorum abbatum Varnbacensium, 1733).

27 184 (Imagines abbatum Varnbacensium, saec. XVIII).

Dazu kommen einige Bände des Kgl. Allgemeinen Reichsarchivs in München[2]):

Kloster Formbach Lit. 5½ und 5⅓ (Kollektaneen Staindels, meist geschichtlichen Inhalts, saec. XV/XVI). Schließlich zwei Bände des Kgl. Kreisarchivs zu München mit Schriften des Angelus Rumpler.[3]) Der Codex lat. 732 und die beiden Bände des Reichsarchivs enthalten Arbeiten Staindels, und zwar von seiner eigenen Hand geschrieben.[4]) Doch war das von mir gesuchte Werk nicht dabei. Zum Glück hatte ich bald für die akademische Ausgabe der mittelalterlichen Bibliothekskataloge in Passau zu arbeiten und konnte, dank dem freundlichen Entgegenkommen des Herrn Professors Andreas Seider, die Bestände der Kgl. Kreis-

[1]) Vgl. auch v. Aretin in seinen Beyträgen zur Geschichte und Literatur V (1805), S. 103 f. u. 111 f.

[2]) Genau beschrieben und behandelt von L. Oblinger in der Archivalischen Zeitschrift XI (1904), S. 1—99.

[3]) Vgl. Oblinger a. a. O. 17 f.

[4]) Von lat. 732 hatte bereits Riezler gesagt, daß er wohl autograph wäre. Die Archivbände Staindel zugewiesen zu haben, ist Oblingers Verdienst.

und Studienbibliothek[1]), soweit sie mich angingen, in Ruhe mustern. Zuerst durchforschte ich die Handschriften und entdeckte bald in Ms. 9 eine bis zum Jahre 41 v. Chr. reichende Weltchronik, mit denselben Schriftzügen geschrieben wie München lat. 732, also ein Autogramm Staindels, und in Ms. 13, das den Quadripartitus Cyrilli und Seneca de quatuor virtutibus, saec. XV, enthält, auf dem pergamentenen Vorsatzblatt die alte Notiz: *D. Johannes Staindel, custos ecclesie Pat.* Um das hier gleich einzuschalten, überraschte mich wenige Wochen später derselbe Eintrag in der Kgl. Provinzialbibliothek zu Amberg in Ms. 4° 19 (Alphabetum divini amoris, de stimulo amoris, de passione domini, Gerson de confessione, speculum peccatoris, de arte moriendi, elucidarius Anselmi etc., saec. XV).

Die übrigen Passauer Handschriften dagegen boten mir keinen Hinweis auf Staindel mehr. Als ich dann aber — mehr um die Zeit nützlich zu verwenden, als in der Erwartung besonderer Entdeckungen — auch einige Inkunabeln hernahm, traf ich manches Buch, das Staindels Namen und Schrift barg. Die Hoffnung freilich, das literargeschichtliche Werk zu finden, hätte ich trotzdem bald begraben, da es ja eine Handschrift, nicht ein Druck sein mußte. Des Abends im Gasthause kam mir die Erleuchtung. Ich sagte mir: Ein so fleißiger, bücherliebender Mann wie Staindel wird auch des Trithemius Liber de scriptoribus ecclesiasticis besessen haben. Vielleicht ist des Passauer Domherrn Handexemplar erhalten, vielleicht gibt es durch Randeinträge Kunde von seines Besitzers bibliographischer Arbeitsweise. — Am andern Morgen war es mein erstes, die Trithemiusinkunabel vom Fach zu holen und darin nicht nur zahlreiche handschriftliche Zusätze innerhalb des gedruckten Textes, sondern als Anhang auch die ersehnte eigene Schrift Staindels über Schriftsteller zu finden. Daß es sich wirklich um dasselbe Buch handelt, das einst B. Pez in den Händen gehabt hat, wird aus meiner Beschreibung über allen Zweifel erhoben werden.

[1]) In der Passauer Ordinariatsbibliothek ist Formbacher Herkunft, meines Wissens, nur eine Chronik des 1725 zum Abte erwählten Clarus Faßmann.

Zuvor aber möchte ich die anderen Frühdrucke besprechen, die mit Staindel zusammenhängen. Ich erhebe durchaus nicht den Anspruch, alle in Passau vorhandenen Drucke dieser Art gesehen zu haben. Folgende habe ich mir gemerkt:

Passau Inc. 39[1]), drei Drucke enthaltend, nämlich 1. Platinae Historia summorum pontificum, Nürnberg 1481 (= Hain *13 047); 2. Chronicon Urspergense, 1515; 3. Diodori Siculi Historiae, Venedig 1481 (= Hain 6190). Da der Einband erst 1711 angefertigt ist, braucht Nr. 2 nichts mit Staindel zu tun zu haben. Nr. 1 gehen 22 unbedruckte Papierblätter voraus, alle recht sauber von derselben Hand des ausgehenden 15. Jahrhunderts beschrieben, wie sich zeigen wird, der Staindels. Davon bietet fol. 1—17^{v} ein ausführliches alphabetisches Register (1483 vollendet) zu den Papstgeschichten Platinas, fol. 18^{R}—19^{R} „Nomina summorum pontificum sibi invicem succedentium" (bis auf Paul II.), fol. 19^{v}—20^{v} „Nomina imperatorum sive regum Romanorum" (bis auf Friedrich III.), fol. 21^{R}—22^{v} Lateinische Erzählungen von jüdischen Grausamkeiten. Das große alphabetische Register ist auf fol. 1^{R} durch folgende Vorrede eingeleitet:

Ego Johannes Staindel presbiter operi Platine historici registrum inscribere curavi, ne mens querendo torpeat que cupida legendo antea fuit. Liber enim is in longum protractus nec capitulis aut rubricis distinctus plurimaque tum pontificum tum imperatorum aliorumque virorum gesta bellave itemque temporum incidentia complectens, optata queque ad oculum faciliter non prebet, nisi ea que quis querit sive nomina propria sive appellativa nota digna fuerint in registro presenti aspiciat. Multos itaque in hoc tam necesse quam utiliter imitatus, ut singula nota digna secundum ordinem alphabeti designaverim et post unumquodque designatum numerum ordinalem folii, deinde litteram alphabeti locum monstrantem posuerim, quandoque plures numeros aut litteras secundum quod materia

[1]) Die genaue typographische Bestimmung hat Herr Oberbibliothekar Dr. E. Freys (München) vorgenommen. Seinen Angaben folge ich. Zur Nachprüfung hat mir Dr. Freys gütigst sein Inventar der Passauer Inkunabeln auf einige Tage überlassen.

pluribus in locis continetur. Verbi gracia: Arrius hereticus invenitur folio XVI littera · n ·, Anacletus papa folio VI litteris · e · g · k ·, Agatho papa folio XXXV littera · m · et folio XXXVI litteris · a · c · Et sic de singulis ut patet intuenti.

Der Platinadruck selbst ist mit zahlreichen Randbemerkungen Staindels versehen, die zumeist die für das Register bestimmten Wörter herausheben. Ebenso ist der 3. Teil (Diodor) mit handschriftlichem Register und Randnotizen ausgestattet.

Inc. 11 enthält Vincentii Bellov. Speculum historiale, ⟨Augsburg⟩ 1474 (= Copinger III, 6247). Es sind 3 Bände: Der erste hat fol. 1—37R ein alphabetisches Register von Staindels Hand, das die Schlagwörter nach den beiden ersten Buchstaben ordnet, z. B. bilden Abteilungen für sich die Wörter, die mit *an*, *ap*, *aq*, *ar*, *as*, *at*, *au* beginnen. Diese sorgsame Arbeit ist am 15. Juli 1489 von Staindel beendigt worden. Das erste Blatt, das wohl eine Praefatio und den Anfang des Index bis *am* trug, ist verloren gegangen. Fol. 37VA bis 38VA folgt ein „Catalogus virorum illustrium Speculi Vincencii historialis", schon 1485 von Staindel abgeschlossen. Auf zwei vom Drucker freigelassenen Blättern zwischen dem Kapitelverzeichnis und dem Prolog gibt Staindel einen „Cathalogus patriarcharum Hierosolimorum, Antiochenorum" und die „Episcopi Moguntinenses, Juvavenses sive Salzburgenses". Im Texte selbst sind wiederum häufig handschriftliche Bemerkungen zu finden. Auch Bd. II u. III haben alphabetische Register und Randnotizen. Das 1479 abgeschlossene Register zum 2. Bande hat eine ähnliche Vorbemerkung Staindels wie sein Platinaexemplar.

Inc. 33. Vincentii Bellov. Speculum doctrinale, s. l. et a. (= Copinger III, 6242). Vorn zwölf Blätter mit Schlagwortregister von 1490 und ein Blatt „Nomina autorum cum libris suis in hoc volumine positorum", beides von Staindel.

Inc. 38. Blondus Flavius, Roma instaurata et De origine et gestis Venetorum, Verona 1481 (= Hain *3243) Hrotsvithae opera, Nürnberg 1501, mit Register und Bemerkungen Staindels zu Flavius Blondus. Auf dem letzten Blatt des ersten Druckes von Staindels Hand lat. Hexa-

meter und Distichen „De monte Aventino, de Cosma et Damiano, ad Mariam Minerve, ad Mariam de febribus".

Inc. 147. Solinus, De situ orbis etc., Venedig 1493, (= Hain *14881) mit 1499 beendetem Register.

Inc. 157. Paulus Aemilius Veron. De rebus gestis Francorum, Paris s. a. (= Hain *146) mit Randbemerkungen Staindels.

Inc. 30. Rufini historica ecclesiastica, Mantua 1479 (= Hain *6711). Vorne sieben Blätter mit alphabetischem Register vom Jahre 1484) und Randnotizen.

Die Vorbemerkung zum Register lautet:

Registrum in ecclesiastice historie librum ego Johannes Staindel, sacerdotum minimus, ad laudem precipue Dei omnipotentis, deinde ad utilitatem legentium conscribere curavi. Cum enim plura utilia diversis in libris hincinde dispersa videantur et vix aliquis, nisi perlectus aut hac historia imbutus, faciliter invenire possit ea que velit, necessarie ad quodlibet notabile numerum triplicem ordinavi, ita ut primus deserviat libro, secundus capitulo eiusdem libri, tercius vero folio, ubi illud assignatur notabile. Interdum plures numeri tam capitulorum quam foliorum cum coniunctione et iunguntur ut patebit.

Auf den Rufinusdruck folgen schließlich zehn Papierblätter mit einer Staindelabschrift des sog. Anonymus Mellicensis de viris illustribus, worüber ich demnächst im Neuen Archiv der Ges. f. ältere deutsche Geschichtskunde handeln werde.

Schon diese wenigen und wohl leicht zu vermehrenden[1]) Nachrichten über die Bücher, die durch Staindels Hand gegangen sind, charakterisieren den Mann: er liebte die Bücher nicht nur, sondern las sie auch gründlich und bewies die Einsicht, daß gute Register die Brauchbarkeit jedes Buches heben.[2]) Auch ist es wohl kein Zufall, daß ich vor-

[1]) Es wäre gut, wenn sich jemand die Mühe machte, systematisch alle bis etwa 1515 erschienenen Drucke in der Passauer Bibliothek auf Staindelsche Notizen durchzusehen.

[2]) Auch die im Reichsarchiv zu München aufbewahrten Kollektaneen (vgl. oben) haben ausführliche Register. — Erst jetzt, wo die

zugsweise in geschichtlichen Werken seiner Hand begegnet bin. Die Register und die sonstigen Beigaben bekunden deutlich das lebhafte geschichtliche Interesse des Verfassers der Weltchronik und tragen dazu bei, die Reichhaltigkeit dieser Kompilation zu erklären. Schließlich äußert sich auch sein Sinn für Bibliographie und Literaturgeschichte in den oben beschriebenen Drucken. Auf Grund der Specula doctrinale und historiale des Vincenz von Beauvais legte er sich Listen der Schriftsteller und ihrer Werke an, dem Rufinustexte ließ er ein Büchlein über mittelalterliche Autoren folgen, das weiteren Kreisen erst im 18. Jahrhundert durch B. Pez (nach einer Melker Hs.) bekannt wurde.

Der „Catalogus virorum ill. Speculi Vincentii hist." ist 1485 vollendet worden, der zum Spec. doctrinale wohl 1490. Staindels literarhistorische Sammelarbeit begann also bereits von Erscheinen von Trithemii Liber de scriptoribus ecclesiasticis (1494), fortgesetzt aber wurde sie in engstem Anschluß an dieses schnell verbreitete Buch, das bei allen Mängeln die wirkungsreichste Literaturkunde des späten Mittelalters geworden ist.

Das Exemplar des 1494 vom Sponheimer Abte Johannes Trithemius veröffentlichten „Liber de scriptoribus ecclesiasticis" (= Hain *15 613), das unserm Staindel gehörte, ist die Inc. 117 der Kgl. Bibliothek zu Passau. Fast jede Seite verrät, wie eifrig sich der Passauer Domherr mit dem Werke beschäftigt hat. Vornehmlich hat er Buchtitel und Anfänge der Werke nachgetragen. Sie sollen weiter unten von mir bekanntgegeben werden. Diese Ergänzungen genügten dem fleißigen Manne aber noch nicht. Bei seiner ausgedehnten Lektüre waren ihm verschiedene christliche Schriftsteller bekannt geworden, die Trithemius nicht gebucht hatte, und außerdem vermißte er in jenem Buche die antiken Philosophen und Dichter. Darum hängte er dem Drucke des Trithemius auf fol. 142^{v}—179^{R} seines Exemplars

---

Passauer Einträge zur Vergleichung herangezogen werden können, läßt sich mit völliger Bestimmtheit sagen, daß jene beiden Bände und München lat. 732 Autogramme Staindels sind. Oblinger (S. 46) hatte im Reichsarchiv und im Passauer Ordinariatsarchiv vergeblich nach anderen Originalniederschriften Staindels gesucht.

handschriftlich eine „Suppletio virorum illustrium" an, die jene Lücken ausfüllen sollte. Der Text beginnt mit einem alphabetischen Personenregister (fol. 142v—143v), es folgt nachstehende kurze Einleitung, die uns schon Pez mitgeteilt hatte:

¶ Johannes Lapillus presbiter Pataviensis ad lectorem. Plures fuerunt (ut verum fatear) qui multo labore viros eruditos et in omni sciencia illustres, precipue ecclesiasticos scriptores in unum comportarunt, quatenus diversa eorum studia et exercicia nota fierent posteris. Horum secutus exemplo(!), aliquantos etiam antiquiores non contemnendos philosophos et poetas quorum scripta et tempora invenire potui annotavi; non tam illorum sequendam doctrinam quam omnium ingenii acumen esse mirandum. Censeo enim merito illos a nobis non ignorari, qui primariam omnium scienciarum cognitionem nobis tradiderunt. Licet plerique eorum quos commemoravimus in fertili agro acervum magnum messuerint, ego tamen cum Ruth Moabitide post tergum metentium spicas tantum collegi et parvitati mee sufficere confido, qui graviora ferre posse despero. Vale 1497.

Die dann mit fol. 144R einsetzende auf fol. 179R abschließende literarhistorische Liste bringt insgesamt 196 heidnische und christliche Autoren von Moses bis Ubertinus Pusculus in ungefährer zeitlicher Folge. Die Behandlungsweise ist vollkommen durch das Muster bestimmt, das Hieronymus geschaffen hatte, im ganzen Mittelalter nachwirkte und nur dadurch von Trithemius erweitert wurde, daß er den Werken vielfach die Anfangswörter beifügte. Einen vollständigen Abdruck des Staindelschen Werkes zu geben, verlohnt sich nicht, da er durchweg aus Quellen geschöpft hat, die auch uns noch fließen. Ich kann mich darauf beschränken, die Namen der behandelten Schriftsteller in der Reihenfolge, die Staindel beliebt hat, zu nennen und kurz auf die Quelle zu verweisen.

1. Moyses . . . . . Jac. Phil. Berg.
2. Linus . . . . . Jac. Phil. Berg. u. Diog. La.
3. Orpheus . . . . . Jac. Phil. Berg. u. Diog. La.
4. Museus . . . . . Jac. Phil. Berg. u. Diog. La.
5. David. . . . . Jac. Phil. Berg.

6.	Salomon	Jac Phil. Berg.
7.	Homerus	Jac. Phil. Berg.
8.	Hesiodus	Jac. Phil. Berg.
9.	Arctymus (= Archimus)	Jac. Phil. Berg.
10.	Cyneton	Jac. Phil. Berg.
11.	Eumelus	Jac. Phil. Berg.
12.	Thales	Jac. Phil. Berg. u. Diog. La.
13.	Solon	Jac. Phil. Berg. u. Diog. La.
14.	Chilo	Jac. Phil. Berg. u. Diog. La.
15.	Pittacus	Jac. Phil. Berg. u. Diog. La.
16.	Bias	Jac. Phil. Berg. u. Diog. La.
17.	Cleobulus	Jac. Phil. Berg. u. Diog. La.
18.	Periander	Jac. Phil. Berg. u. Diog. La.
19.	Anacharsis	Jac. Phil. Berg. u. Diog. La.
20.	Epimenides	Jac. Phil. Berg. u. Diog. La
21.	Pherecydes	Jac. Phil. Berg. u. Diog. La.
22.	Xenophanes	Jac. Phil. Berg. u. Diog. La.
23.	Pythagoras	Jac. Phil. Berg. u. Diog. La.
24.	Democritus	Jac. Phil. Berg. u. Diog. La.
25.	Heraclitus	Jac. Phil. Berg. u. Diog. La.
26.	Empedocles	Jac. Phil. Berg. u. Diog. La.
27.	Epicharmus	Jac. Phil. Berg. u. Diog. La.
28.	Archelaus	Jac. Phil. Berg. u. Diog. La.
29.	Hippocrates	Jac. Phil. Berg.
30.	Socrates	Jac. Phil. Berg. u. Diog. La.
31.	Tucydides	Jac. Phil. Berg.
32.	Eudoxus	Jac. Phil. Berg. u. Diog. La.
33.	Isocrates	Jac. Phil. Berg.
34.	Xenophon	Jac. Phil. Berg. u. Diog. La.
35.	Aeechines	Jac. Phil. Berg. u. Diog. La.
36.	Aristippus	Jac. Phil. Berg. u. Diog. La.
37.	Phedon	Jac. Phil. Berg. u. Diog. La.
38.	Platon	Jac. Phil. Berg. u. Diog. La.
39.	Euclides	Jac. Phil. Berg. u. Diog. La.
40.	Ecphantus	Diog. La.
41.	Speusippus	Jac. Phil. Berg. u. Diog. La.
42.	Xenocrates	Jac. Phil. Berg. u. Diog. La.
43.	Protagoras	Jac. Phil. Berg. u. Diog. La.
44.	Aristoteles	Jac. Phil. Berg. u. Diog. La.
45.	Hermes Trismeg.	Jac. Phil. Berg.
46.	Apulelus	Jac. Phil. Berg.
47.	Crito	Jac. Phil. Berg. u. Diog. La.
48.	Simon Athen.	Jac. Phil. Berg. u. Diog. La.
49.	Plotinus	Jac. Phil. Berg.
50.	Theophrastus	Jac. Phil. Berg. u. Diog. La.
51.	Demetrius Phal.	Jac. Phil. Berg. u. Diog. La.
52.	Heraclides	Jac. Phil. Berg. u. Diog. La.
53.	Epicurus	Jac. Phil. Berg. u. Diog. La.

54.	Antisthenes	Jac. Phil. Berg. u. Diog. La.
55.	Diogenes	Jac. Phil. Berg. u. Diog. La.
56.	Metrodorus	Jac. Phil. Berg.
57.	Hermachus	Diog. La.
58.	Crates	Jac. Phil. Berg. u. Diog. La.
59.	Crantor	Jac. Phil. Berg. u. Diog. La.
60.	Alexinus	Diog. La.
61.	Zeno stoicus	Jac. Phil. Berg. u. Diog. La.
62.	Persaeus	Diog. La.
63.	Aristo	Diog. La.
64.	Herillus	Diog. La.
65.	Dionysius Dioph.	Dioph. La.
66.	Strato	Jac. Phil. Berg.
67.	Cleanthes	Diog. La.
68.	Chrysippus	Diog. La.
69.	Stilpo	Jac. Phil. Berg.
70.	Glaucon	Diog. La.
71.	Simmias	Diog. La.
72.	Cebes	Diog. La.
73.	Jesu Sirach	Jac. Phil. Berg.
74.	Aristobulus	Jac. Phil. Berg.
75.	Archimedes	Jac. Phil. Berg.
76.	Plautus	Jac. Phil. Berg.
77.	Philo	Jac. Phil. Berg.
78.	Terentius	Jac. Phil. Berg.
79.	Tullius Cicero	Jac. Phil. Berg.
80.	Diodorus Sic.	Jac. Phil. Berg.
81.	Sallustius	Jac. Phil. Berg.
82.	Varro	Jac. Phil. Berg.
83.	Aemilius Macer	Jac. Phil. Berg.
84.	Servius Sulpicius	Jac. Phil. Berg.
85.	Virgilius	Jac. Phil. Berg.
86.	Horatius	Jac. Phil. Berg.
87.	Tiro	Jac. Phil. Berg.
88.	Bassus	Jac. Phil. Berg.
89.	Strabo	Jac. Phil. Berg.
90.	Solinus	Jac. Phil. Berg.
91.	Livius	Jac. Phil. Berg.
92.	Cornelius Nepos	Jac. Phil. Berg.
93.	Ovidius	Jac. Phil. Berg.
94.	Valerius Maximus	Jac. Phil. Berg.
95.	Diodorus As.	Jac. Phil. Berg.
96.	Lucanus	Jac. Phil. Berg.
97.	Persius	Jac. Phil. Berg.
98.	Cornutus	Jac. Phil. Berg.
99.	Evax	Jac. Phil. Berg.
100.	Quintilianus	Jac. Phil. Berg.
101.	Asconius Pedianus	Jac. Phil. Berg.

102.	Dioscorides	Jac. Phil. Berg.
103.	Justus	Jac. Phil. Berg.
104.	Statius	Jac. Phil. Berg.
105.	Martialis	Jac. Phil. Berg.
106.	Juvenalis	Jac. Phil. Berg.
107.	Stella	Jac. Phil. Berg.
108.	Suetonius	Jac. Phil. Berg.
109.	Plinius	Jac. Phil. Berg.
110.	Basilides	Jac. Phil. Berg.
111.	Agrippa	Jac. Phil. Berg.
112.	Dion	Jac. Phil. Berg.
113.	Plutarchus	Jac. Phil. Berg.
114.	Terentius Scaurus	Jac. Phil. Berg.
115.	Polycarpus	Jac. Phil. Berg.
116.	Aquila	Jac. Phil. Berg.
117.	Taurus Berythius	Jac. Phil. Berg.
118.	Gellius	Jac. Phil. Berg.
119.	Julius Celsus	Jac. Phil. Berg.
120.	Ptolomaeus	Jac. Phil. Berg.
121.	Galenus	Jac. Phil. Berg.
122.	Pompeius Trogus	Jac. Phil. Berg.
123.	Justinus	Jac. Phil. Berg.
124.	Cynicus (= Pinetus)	Jac. Phil. Berg.
125.	Musanus	Jac. Phil. Berg.
126.	Bardesanes	Hier.
127.	Theophilus	Hier.
128.	Bacchyllus	Hier.
129.	Julius Pollux	Jac. Phil. Berg.
130.	Symmachus	Hier.
131.	Porphirius	Hier.
132.	Zeno Veron.	Hier.
133.	Basilius Anc.	Hier.
134.	Donatus haer.	Jac. Phil. Berg.
135.	Asterius	Jac. Phil. Berg.
136.	Lucifer	Jac. Phil. Berg.
137.	Eusebius Sardus	Jac. Phil. Berg.
138.	Donatus gram.	Jac. Phil. Berg.
139.	Gregorius Laeticus (= Baeticus)	Hier.
140.	Attilius Severus (= Aquilius S.)	Hier.
141.	Cyrillus	Hier.
142.	Philanius (= Epiphanius)	Hier.
143.	Maximus	Hier.
144.	Sophronius	Hier.
145.	Theodorus	Genn.
146.	Claudianus	Jac. Phil. Berg.
147.	Vigilius Trid.	Petrus de Nat.
148.	Alexander Lythos	Jac. Phil. Berg.
149.	Baciarius	Genn.

150.	Atticus	Genn.
151.	Adventius	Jac. Phil. Berg.
152.	Victor	Genn.
153.	Johannes V. papa	Jac. Phil. Berg.
154.	Ado Vienn.	Anon. Prufen.
155.	Justus Vienn.	Anon. Prufen.
156.	Amalarius	Sigeb.
157.	Theodulfus	Jac. Phil. Berg.
158.	Walafridus Strabo	Anon. Prufen.
159.	Henricus (= Heiricus)	Sigeb.
160.	Regino	Anon. Prufen.
161.	Eucherius	Anon. Prufen.
162.	Johannes musicus	Anon. Prufen.
163.	Fricholfus	Anon. Prufen.
164.	Erbo Fris.	Anon. Prufen.
165.	Paulus Jud.	Anon. Prufen.
166.	Reinoldus Eist.	? Vgl. unten.
167.	Alpharabius	Jac. Phil. Berg.
168.	Ekkebertus	Anon. Prufen.
169.	Bernaldus	Anon. Prufen.
170.	Johannes Serapion	Jac. Phil. Berg.
171.	Isaac Benimiram	Jac. Phil. Berg.
172.	Rasis	Jac. Phil. Berg.
173.	Botto Pruf.	Anon. Prufen.
174.	Avicenna	Jac. Phil. Berg.
175.	Averroes	Jac. Phil. Berg.
176.	Johannes Mesue	Jac. Phil. Berg.
177.	Johannes XXI. papa	Schedel.
178.	Hugo O. Praed.	Jac. Phil. Berg.
179.	Johannes Balbus	Jac. Phil. Berg.
180.	Johannes Scottus	Jac. Phil. Berg.
181.	Johannes Wiklef	?
182.	Jacobus Magnus	Schedel.
183.	Theodericus Vrie	Vgl. unten.
184.	Andreas Hisp.	Vgl. unten.
185.	Gregorius de Alex.	Jac. Phil. Berg.
186.	Julianus de Salem	Jac. Phil. Berg.
187.	Johannes de Imola.	Jac. Phil. Berg.
188.	Honofrius de Flor.	Jac. Phil. Berg.
189.	Nicolaus de Aquapendente	Jac. Phil. Berg.
190.	Guilhelmus Bechius	Jac. Phil. Berg.
191.	Paulus Romanus	Jac. Phil. Berg.
192.	Paulus Luimas.	Jac. Phil. Berg.
193.	Boninus Mombretus	Jac. Phil. Berg.
194.	Michael Carr.	Jac. Phil. Berg.
195.	Marsilius Ficinus	Jac. Phil. Berg.
196.	Ubertinus Pusculus.	Jac. Phil. Berg

Es ergibt sich aus dieser Zusammenstellung, daß Staindel zu allermeist auf das „Supplementum chronicarum" des Jacobus Philippus Foresta von Bergamo zurückgeht, das ich in der Ausgabe Brixiae 1485, benutzt habe. Auf Jac. Phil. Berg. fußen die Artikel 1—39, 41—56, 58, 59, 61, 66, 69, 73—125, 129, 134—138, 146, 148, 151, 153, 157, 167, 170—172, 174—176, 178—180, 185—196. Für die Philosophen und Poeten des Altertums ist bei Artikel 2—4, 12—28, 30, 32, 34—44, 47, 48, 50—55, 57—65, 67, 68, 70—72 teils neben Jac. Phil. Berg. teils ausschließlich die Renaissanceübersetzung der *βίοι φιλοσοφῶν* des Diogenes Laertius benutzt worden. Einige ältere christliche Schriftsteller, Nr. 126—128, 130—133, 139—144 hat er auf Grund von Hieronymus de viris illustribus, andere, Nr. 145, 149, 150, 152, nach Gennadius behandelt, wenige, Nr. 156 u. 159, nach Sigeberts von Gembloux Literaturkatalog. Dagegen hat der anonyme Liber de scriptoribus ecclesiasticis, den man früher nach Melk benannte, der aber in Wahrheit aus Prüfening (ca. 1140) stammt, eine stattliche Reihe von Abschnitten geliefert, nämlich Nr. 154, 155, 158, 160—165, 168, 169 u. 173. Die Quelle von Nr. 147 scheint das hagiographische Sammelwerk des Petrus de Natalibus zu sein, die von 177 und 182 Hartmann Schedels Weltchronik.

Nur die Benutzung des Prüfeninger Büchleins ist etwas Ungewöhnliches. Daß Staindel eine — jetzt verlorene — Handschrift kannte, zeigt die obenerwähnte (S. 21) Kopie, die er eigenhändig in den Inkunabelband 30 eingetragen hat. Alle übrigen Quellen, die ich nannte, waren am Ende des 15. Jahrhunderts allgemein bekannt.

Bei vier Kapiteln (Nr. 166, 181, 183, 184) ist noch mit etwas Ausführlichkeit über die Grundlagen zu sprechen. Nr. 183 stützt sich auf die damals, als Staindel schrieb, bereits erschienene Druckausgabe der Schrift Dietrich Vries De consolatione ecclesiae.[1]) Bei Nr. 184 hat vielleicht Trithemius Gevatter gestanden.

---

[1]) Köln 1484 im 4. Bande der Koelhoffschen Gersonausgabe; vgl. H. Finke im Hist. Jahrbuch VIII, 454 ff.

Trithemius, De viris ill. O. S. Benedicti II, cap. 136:	Staindel:
Andreas ex monacho nostri ordinis, ut per se in quodam tractatu fatetur, episcopus Megarensis et Civitatensis et deinde Aiacensis, natione Hispanus et Romanae curiae poenitentiarius, doctor in iure peritus et divinarum scripturarum non ignarus, scripsit de poenitentia lib. I, de modo confitendi tractatum brevem, sed utilem. Alia quoque plura edidit, quae ad manus meas non venerunt.	*Andreas nacione Hispanus, monachus ordinis S. Benedicti, episcopus Megarensis, olim Civitatensis, deinde Aiacensis, vir doctissimus tam in theologia quam in iure, scripsit ad Cardinalem Jordanum de Ursinis, episcopum Albanensem, quod prenotavit ‚Lumen confessorum' li. I. „Lumen confessorum vocatur" et plura alia. Floruit sub Martino quinto papa.*

Doch ist Staindel, wenn überhaupt, nicht ganz von Trithemius abhängig, da er das „Lumen confessorum"[1]) kennt, von dem der Sponheimer Abt nicht redet.

Nr. 181 handelt über Wiclif. Staindels Worte beruhen schwerlich auf Autopsie der Werke. Aber es ist mir nicht gelungen, seine Quelle, vermutlich eine Chronik, zu ermitteln. Der Text lautet:

Johannes Wiklef presbiter, magister universitatis Oxoniensis, plebanus cuiusdam parrochie Cantuariensis diocesis, scripsit plures libros et tractatus plenos erroribus et heresi. Inter quos sunt:

Dialogus.
Trialogus.
De incarnacione verbi divini.
De corpore Christi maior et minor.
De trinitate.
De ydeis.
De ypotetis.
Decalogus.
De universalibus realibus.
De symonia.
De fratribus discolis et malis.
De probacionibus propositionum.
De attributis.

[1]) Vgl. J. F. v. Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des Kanonischen Rechts II, 440.

De individuacione.
De materia et forma.
De dominio civili.

Super evangelia sermones per annum. Ex libris predictis multi articuli erronei et hereticales sunt extracti atque Londoniis in Anglia in conventu fratrum predicatorum anno domini MCCCLXXX ab archiepiscopo et XIII episcopis ac XXX magistris in theologia sunt condemnati. Postea per Johannem Huss Boemum predicti errores per Boemiam disseminati totum fere regnum impleverunt. Claruit idem Wiklef tempore Caroli quarti imperatoris.

Die an 166. Stelle stehenden Worte über Reinold von Eichstätt hatten schon Pez angezogen. Staindel sagt: *Reinoldus Eistetensis episcopus, inter pontifices sui temporis per Germaniam clarus, edidit historiam de S. Nicolao per omnes ecclesias satis vulgatam. Obiit anno domini DCCCCLXXXVIII.*

Am ausführlichsten hat im Mittelalter der merkwürdige Anonymus Haserensis[1]) über Reginold, der von 966—988 (oder 989) Bischof von Eichstätt war, gesprochen und dabei die hebräischen und griechischen Kenntnisse des Mannes, sowie seine poetisch-musikalische Tätigkeit gerühmt. In Sequenzenform habe er ein griechisch-hebräisch-lateinisches Gedicht auf den heiligen Willibald verfaßt und über die Heiligen Wunnebald, Blasius und Nikolaus geschrieben. *In primis historiam S. Nicolai fecit et per hoc episcopalem dignitatem promeruit.* Leider ist keiner dieser Texte bisher wieder aufgetaucht. Im Jahre 1893 sprach A. Dürrwächter, freilich an entlegenem Orte, die Hoffnung aus, die Historia S. Nicolai[2]) wäre noch erhalten, und den Wunsch, man möchte doch einmal die Literatur über Nikolaus gründlich durchforschen, und Reinolds literarischer Tätigkeit überhaupt nachgehen. Eine derartige Sondersuntersuchung ist nicht gemacht worden. Doch zeigt die „Bibliotheca hagiographica latina" der Bollandisten, daß sich schwerlich einer der irgendwie bekann-

[1]) MG. SS. VII, 255 u. 257.

[2]) Sammelblatt des Historischen Vereins Eichstätt VII, 124 f. Die Kenntnis dieses Aufsatzes verdanke ich einem freundlichen Hinweis des Kollegen L. Steinberger.

ten Texte mit Reinold in Verbindung bringen läßt. Auch die Literatur über Hymnen und Sequenzen gibt keine sicheren Anhaltspunkte. Hat Staindel die Nikolaushistorie Reinolds noch gekannt? Ich glaube nicht. Dürrwächters Mitteilungen zeigen, daß man auch sonst noch im 15. und 16. Jahrhundert von der hagiographischen Schriftstellerei des Bischofs wußte, jedoch wohl stets nur mittelbar, durch den Anonymus von Herrieden und von diesem abhängige Texte. Die Stellen, an denen im Mittelalter über Reinold und die Historia Nicolai gesprochen ist, lassen sich noch vermehren: Das Auctarium Garstense schreibt zum Jahre 988[1]): *Reinoldus musicus Aichstetensis episcopus obiit* (*cui Emgoz successit*), *qui historiam cantus de S. Nicolao edidit;* zum gleichen Jahre melden die Annales S. Rudberti Salisburgenses[2]): *Reinoldus Eistetensis episcopus musicus, qui sancti Nikolai historiam edidit, obiit.*

Da nun Staindel in seiner Chronik[3]) — ebenfalls unter dem Jahre 988 — sagt: *Reinoldus Eystetensis episcopus qui S. Nicolai historiam edidit, obiit,* hier also ganz wörtlich den Salzburger Annalen folgt, ist es höchst wahrscheinlich, daß er auch in seiner literarhistorischen Arbeit für Reinold keine andere Quelle als jenes Annalenwerk benutzt. Auffällig ist ja die Bemerkung, die Historia de S. Nicolao Reinolds wäre über alle Kirchen verbreitet gewesen. Doch kann ich darauf kein großes Gewicht legen; vielleicht hat Staindel einen der Texte, die am Nikolaustage zu Passau gehört wurden, mit Reinold in Verbindung gebracht, etwa die Hymne[4]) „Plaudat laetitia lux hodierna". Ob aber mit Recht, läßt sich einstweilen nicht sagen.

So schrumpft der unmittelbare Quellenwert der Literaturgeschichte Staindels ziemlich zusammen. Seine „Suppletio" ist eine fleißige Kompilation aus uns wohlbekannten Werken. In den meisten Fällen sind diese wörtlich ausgeschrieben. Nur ganz selten brauchte Staindel, dem Schema des Trithemius zuliebe, Umstellung vorzunehmen. Zusätze

[1]) MG. SS. IX, 567.
[2]) L. c. 772.
[3]) Oefele, Rerum Boic. SS. I, 467.
[4]) Analecta hymnica medii aevi LI, 209 f.

aus Eigenem finden sich in der kurzen Vita der einzelnen Autoren verschwindend wenig. Er fügte z. B. mehrfach die Blütezeit der Schriftsteller zu, auch wenn sie in seiner Vorlage nicht vermerkt war. Bei Ado z. B. schrieb er *Claruit sub Carolo Magno et Ludovico imperatoribus*, bei Justus Vienn. *Claruit sub Justiniano secundo imperatore*, bei Regino *Floruit tempore Arnulfi imp.*, bei Freculf *Claruit tempore Caroli Grossi imp.*, bei Bernaldus *Claruit tempore Henrici tercii imp.*, was alles beim Anon. Prufen. fehlt. Gelegentlich schiebt er auch mal ein *vir doctissimus* u. dgl. ein und hängt der Schriftenliste — ganz wie Trithemius — ohne daß er Glauben verdiente, ein *et alia* an oder, wie bei Eucherius, ein *et alia plura que circa nos minime apparent* an. Kritik wird weder an der geschichtlichen Überlieferung noch an den literarischen Erzeugnissen der behandelten Schriftsteller geübt. Einigen Wert haben von den Zutaten nur die neuen Buchtitel und die Initien, die beigegeben sind. Was in der Hinsicht geboten wird, mag die folgende Zusammenstellung zeigen, in der ich alle mit Textanfängen versehenen Titelvermerke in alphabetischer Folge der Schriftsteller vereinigt habe, die handschriftlichen Zusätze innerhalb des Trithemiusdruckes wie die Stellen aus Staindels eigener Kompilation. Ich scheide beide dadurch voneinander, daß ich die Nachträge zu Trithemius in runde Klammern setze.

ADO VIENN.:
Chronica abbreviata. *Breves temporum.*
(ALCUINUS:
De proprietate sermonum. *Inter pollicere.*
Epistolarum ad diversos. *Venerabili patri et amabili fratri.*)
(AMBROSIUS:
De XLII mansionibus. *Mansiones.*
In epistolas Pauli. *Principia rerum.*)
ANDREAS HISPANUS:
Lumen confessorum. *Lumen confessorum vocatur.*
(ANGELOMUS:
In genesim. *Eximio patri et floribus.*)
APULEIUS:
De vita et moribus Platonis li. I. *Platoni habitudo corporis.*
De deo Socratis li. I. *Qui me voluistis dicere ex tempore.*
De asino aureo li. I. *At ego tibi sermone isto.*
De magia li. II. *Certus equidem eram.*

Floridorum li. IIII. *Ut ferme religiosis viantium.*
De habitudine mundi sive cosmographia li. I. *Consideranti mihi et.*
(BAPTISTA MANTUANUS:
Adolescentia Baptiste. *Fauste precor gelida.*
Vita Margarite, Agathe, Lucie, Apolonie. *Qui novus iste furor.*
De patientia: *Quo ... oportunis ac frequentibus.*)
(BEDA:
De tabernaculo. *Locuturi iuvante domino de figura.*
In libros Regum. *Regum tempora post iudices.*)
(BERNARDUS CLAR.:
De XII gradibus superbie: *Primus itaque.*
De contemptu mundi ad fratrem Renaldum. *Cartula nostra tibi mandat.*
De regimine familie. *Gracioso et felici.*
De honestate vite. *Petis a me.*
De passione domini. *Septies in die laudem dixi.*)
(BLONDUS FLAVIUS:
De Roma triumphante. *Quotquot hactenus scriptores.*
De Roma instaurata. *Urbis Rome rerum domine.*
De Italia illustrata. *Italiam describere exorsi.*
De gestis Venetorum. *Magnum, Francisce Foscari.*)
CICERO:
Paradoxa ad Brutum li. I. *Animadverti, Brute, sepe Cato.*
De officiis li. III. *Quanquam te, Marce fili, annum.*
De amicitia li. I. *Quintus Mucius Augur Scevola.*
Cato maior vel de senectute li. I. *O Tite, siquid ego adiuto.*
Tusculanarum questionum li. V. *Dum defensionum laboribus.*
DIODORUS SICULUS:
Historiarum li. VI. *Magnas merito gratias rerum.*
DION:
De regno li. IIII. *Ferunt aliquando Thimotheum mu* . qui a Gregorio Tiphernio tempore Nicolai quinti pape e Greco in Latinum translati sunt.
(DAVID TEUTONICUS:
....us oracionis *Opor ... are.*)[1])
ERBO FRISINGENSIS:
Vitam S. Emmerami martyris li. I. *In perpetuum regnante domino.*[2])
Vitam S. Corbiniani episcopi li. I. *Dum cupimus ad edifica —.*[3])

[1]) Die Notizen sind zuweilen durch Beschneiden der Blätter verstümmelt. So auch hier. Es ist wohl der Traktat De oratione gemeint, den E. Lempp in der Zeitschrift für Kirchengeschichte XIX (1899), S. 17 f. u. 24 erwähnt.

[2]) Nach dem Initium die Fassung B der Vita, MG. SS. rer. Merov. IV, 472 sqq.

[3]) Die jüngere Form der Vita = Bibl. hag. lat. Nr. 1948.

(FULGENTIUS RUSP.:
De Adam sine A, Abel sine B: *Principio rerum post quinque.*)[1])
GELLIUS:
De noctibus Atticis li. XX. *Plutarchus in libro.*
(GUILHELMUS PARIS:
(De legi)bus li. I. Post hec:
(De tenta)cionibus et resistenciis. Post hec ordine:
(De) retributionibus sanctorum. Post hec autem:
(De immor)talitate anime. *Nosse autem debes.*
De sacramentis. *Cum inter sapientiales spiritualesque.*
Summa virtutum. *Postquam clarult ex ordine.*
Summa vitiorum. *Aggrediamur huius tractatus.*
De universo. *Scientia de universo dicitur.*)
(HENRICUS EUTA:
De quatuor notabilibus. *Dico pro notabili illud.*)
(HENRICUS DE LANGENSTEIN:
De contractibus. *In sudore vultus.*
In exposicionem misse. *Quam brevis fuerit missa.*
De quatuor novissimis. *Memorare novissima tua.*)
(HILARIUS:
In psalmos. *Diversas esse plurimorum.*)
HORATIUS:
Carmen seculare. *Phebe silvarumque potens Diana.*
Sermonum li. II. *Qui fit, Mecenas, ut nemo quam sibi sortem.*
Epistolarum. li. II. *Prime dicte mihi summa dicende camena.*
Carmen epodon li. I. *Ibis Liburnis inter alia navium.*
Odarum carminum li. IIII. *Mecenas atavis edite regibus.*
Poetria li. I. *Humano capiti cervicem pictor equinam.*
(HUGO DE S. VICTORE:
De conscientia. *Domus hec in qua.*
De volenti nubere. *Dum te.*
De amore sponsi et sponsae. *Ibi mihi.*
In V libros Moysi. *Sciendum quod.*
De mysteriis ecclesiae. *Oportet ut.*
In Ezechielem. *Multis divine.*
Epitoma philosophie. *Sepe nobis.*)
(IACOBUS DE IVETERBOG:
De animabus exutis a corporibus. *Rogamus vos, ne terreamus.*)
(IOHANNES DE DEO:
De regulis penitencialibus. *Venerabili patri ac domino.*)
(IOHANNES GALLENSIS:
Compendiloquium philosophorum. *Cum.*
De sapientia sanctorum. *Vani sunt ho...*
De virtutibus antiquorum. *Quoniam misericordia.*)

---

[1]) Das Initium gehört in Wahrheit zur Aurora des Petrus Riga.

(IOHANNES PICUS MIRANDUL.:
(De ente et) uno. *Narrabas mihi superioribus diebus.*
(De homini)s dignitate. *Legi, patres colendissime.*
(Epistolae). *Johannes Picus.*
Adversus astrologos: *Homerus (atque) Cecilius antiquissimi.*
(De vera sup)putacione temporum.
Heptaplus. *Movit emulatio me studiorum.*
Apologia. *Apologiam nostram dicavi tibi, Laurenti.*
(Obiit Flore)ncie anno domini [1494] anno etatis 32.)
(IORDANES:
Historiarum libri. *Maiores nostri, ut refert Orosius.*)
(ISIDORUS HISPAL.:
De creatione mundi et astrorum ordinatione. *Domino et filio Sisebuto.*
De officiis ecclesiasticis. *Primum a Petro ecclesia.*
Primiorum novi et veteris testamenti. *De libris novi ac veteris testamenti.*)
IVSTINUS:
Epitoma Trogi li. XLIIII. *Cum multi ex Romanis.*
(LEONARDUS ARETINUS:
Historia sui temporis. *Qui per Italiam homines excelluerunt.*)
(LUPOLDUS DE BEBENBVRG:
De celo christianae religionis veterum principum Germaniae. *Legitur in Ecclesiastico.*
De iuribus imperii Romani. *Cum inter omnes principes.*)
MACER:
Naturas herbarum li. I. *Herbarum quasdam dicturus carmina.*
MARTIALIS:
Epigrammata li. I. *Barbara Pyramidum.*
(NICETAS:
(De doctrina) apostolorum. *Vite due sunt.*
(Liber) ecclesiasticorum dogmatum. *Credimus unum esse deum.*)
(NICOLAUS DE CUSA:
De theologicis complementis. *Perfeceram proxime.*
Apologia docte ignorantie. *Retulit mihi.*
Coniectura de ult(imis diebus) *Quamquam universus.*)
(ORIGENES:
In Judicum. *Lector quidem presentis lectionis.*
In ev. Matthaei. *Interrogatus Christus discipulos.*
In Ezechielem. *Non omnis qui captivus est propter peccata.*
In principium Job. *Sicut celi luminaria.*
In cantica canticorum. *Epithalamion libellus id est nupti.*)
(OTTO FRISING.:
Historiarum. libri VIII. *Gestarum rerum ab Adam.*)
OUIDIUS:
Metamorphorseorum (!) id est transformationum li. XV. *In nova fert animus.*

De arte amandi li. III. *Si quis in hoc artem populo non.*
De remedio amoris li. I. *Pergat huius amor nomen.*
De sine titulo li. III. *Qui modo Nasonis fueramus.*
Saphos eiusdem li. I. *Nunquid ubi aspecta est studiosa.*
Invectiva in ibin li. I. *Tempus ad hoc lustris mihi iam.*
Epistolarum heroidum li. I. *Hanc tua Penelope lento.*

(PETRARCHA:
... decades X. ... *osticas nominavit.*
... virorum illustrium. *Hic adolescens.*
... cribitur secretum: ... *tonito mihi quidem.*
... sapientia dialogi.. *enit pauper quidam.*
... arum li. IV. *or in vectioarum.*
... sine titulo. *Odiosa fuerit.*
In psalmos penitentiales. *Heu mihi misero.*
Historia Griseldis. *Librum tuum quem nostro materno.*
De rebus memorabilibus. *Sed mihi cuncta versanti.*

PHILO:
Sapientie li. I. *Diligite iustitiam qui iudicatis terram.*
(breviarium temporum. *Ab Adam usque ad diluvium.*)

PLINIUS:
Naturalis historia li. XXXVII. *Libros naturalis historie.*
Epistolarum li. VIII. *Frequenter hortatus es.*
Panegiricus Trajano li. I. *Bene ac sapienter.*
De viris illustribus li. I. *Proca rex Albanorum.*

PLUTARCHUS:
De politica institucione li. I. *Plutarchus Trajano salutem dicit.*
De fortuna Romanorum li. I. *Que multa sepenumero.*
De viris illustribus li. I. *Quem admodum, o Sossie.*

PTOLOMAEUS:
Cosmographie li. VIII. *Cosmographia designatrix.*

QUINTILIANUS:
De institutione oratoria li. XII. *Post impetratam studiis.*

(ROSWIDA:
Comoedias. *Plures inveniuntur catholici.*
De gestis Ottonum etc. *Postquam rex regum qui solus regnat.*
De Dionysio. *Dum factor summe medie rationis et ime.*
De Gongolfo. *O pie lucisator mundi rerumque parator.*
De Pelagio. *Inclyte Pelagi.*
De Theophilo. *Postquam lux fidei.*
De Basilio. *Tempore Basilius quo.*
De Agnete. *Virgo que vanas.*

(RUPERTUS DE LICIO:
De timore iudiciorum dei. *Vidi alterum angelum volantem.*

STATIUS:
De bello Thebaico li. I. *Fraternas acies.*
De Achillis infantia li. I. *Magnanimum Eacidem.*

SUETONIUS:
De duodecim Cesaribus li. XII. *Annum agens Cesar XVI.*
De viris illustribus grammaticis et rhetoribus li. I. *Grammatica Rome ne in usu.*

TERENTIUS:
Andria. *Sororem falso creditam.*
Eunuchus. *Si quisquam est qui placere.*
Heutontimerumenon. *Quanquam hec inter nos.*
Adelphis. *Storax non redlit hac nocte.*
Hechira. *Per pol quam paucos reperiat.*
Phormio. *Amicus summus meus.*

THEODERICUS VRIE:
De consolacione ecclesie li. VIII. *Regi regum citra Christum.*

⟨THOMAS DE KEMPIS:
De vita Gerhardi. *Auxiliante domino.*
Soliloquium anime. *..tionis gratia aliq...*
De disciplina claustrali. *Apprehendite disc.....)*

⟨VINCENTIUS FERRAR.:
De fine mundi. *Ecce positus est hic in ruinam.)*

⟨MAPHEUS VEGIUS:
Disputatio inter ⟨solem⟩ terram et aurum. *Cum decertarent inter se.*
De educatione liberorum. *Si tamen nobis ingenii esset.*
Dialogus Veritatis et Philalithis. *Quenam es tu mortalium.*

VIRGILIUS:
Bucolica li. I. *Tityre tu patule recubans sub.*
Georgica li. IIII. *Quid faciat letas segetes.*
Eneidos li. XII. *Arma virumque cano Troie qui primus.*
Priapea. *Carminis incompti lusus lecture.*
Copa. *Copa Sirisca caput Graia redimita.*
Est et non. *Est et non cuncti monosillaba nota.*
Vir bonus. *Vir bonus et sapiens qualem vix.*
De rosis. *Ver erat et blando mordentia.*
Culex. *Lusimus, Octavi, gracili modulante.*
Dire. *Battare, Cyneas repetamur carmine.*
Etna. *Etna mihi ruptique cavis forna.*
Ciris. *Etsi me vario iactatum laudis.*
Catalecton. *Vere rosa, autumno pomis esia te.*
Moretum. *Jam nox hybernas bis quinque.*
Hortulus. *Adeste muse maximi proles.*
De vino et Venere. *Nec Veneris nec tu vini.*
De livore. *Livor tabificum malis venenum.*
De cantu Syrenarum. *Sirenas varios cantus Acheloia.*
De fortuna. *Fortuna potens tantum.*
De Orpheo. *Threicius quondam vates.*
De se ipso. *Mellifluum quisquis Romanum.*
De etatibus animalium. *Per binos deciesque novem.*

De ludo. *Sperne lucrum, vexat mentes.*
De erumnis Herculis. *Prima Cleonei tolerata crimina.*
Argumenta XII librorum Eneidum. *Eolus inmittit ventos.*
De musarum inventis. *Clio gesta canens transactis tempora.*
De speculo. *Redditur effigies liquida cernentis.*
De celestibus signis. *Primus adest Aries Taurusque.*
De littera .y. *Littera Pythagore discrimine.*

WALAFRIDUS STRABO:
Vita S. Galli ad Gozbertum abbatem.

Vieles davon war bereits gedruckt, als Staindel schrieb, so die oder die meisten der unter Apuleius, Baptista, Bernardus, Blondus, Cicero, Diodor, Dion, Guilhelmus, Horatius, Johannes Picus Mir., Johannes Gallensis, Justinus, Leonardus, Lupoldus de Bebenburg, Macer, Martialis, Nicolaus Cusanus, Ovidius, Petrarcha, Plinius, Plutarchus, Statius, Suetonius, Thomas, Vegius, Virgilius, Vrie und Vincentius verzeichneten Werke. Es ist anzunehmen, daß Staindel diese Titel zum größten Teil den Ausgaben entnahm, doch mag er von manchem Text auch Handschriften gesehen haben. Aber selbst von dieser Möglichkeit abgesehen, ist die Zahl der ihm nur aus Manuskripten bekannten Schriften stattlich genug. Sind auch keine Unica dabei, so doch Verschiedenes, auf das man früher im Mittelalter nicht allzuoft geachtet hatte, z. B. die Weltchroniken Ados und Ottos von Freising und die Alcuinbriefe. Das Incipit *Venerabili patri et amabili fratri* zeigt, daß er die Alcuinüberlieferung kannte, die durch Wien 808, einen Salzburger Kodex des 9. Jahrhunderts, vertreten ist.[1]) Von anderen Einzelheiten möge an dieser Stelle Abstand genommen und das Nähere dem überlassen werden, der nach sorgfältiger Rekonstruktion der Staindelschen Bibliothek alle von Staindel benutzten Quellen systematisch zu behandeln unternimmt. Auf jeden Fall bestätigt die literargeschichtliche Kompilation den Eindruck, den man von Staindel aus der Chronik und den Kollektaneen bekommen hat: daß er namentlich in der geschichtlichen Literatur gut bewandert gewesen ist, ohne an Schriften anderer Wissenszweige achtlos vorübergegangen zu sein.

[1]) Vgl. MG. Epp. IV, 4 u. 253.

Zum Schluß wäre noch ein Wort darüber zu sagen, auf welchem Wege denn die Staindelschen Bücher auf uns gekommen sind. Oblinger hatte darauf hingewiesen, daß die Chronik und die Kollektaneen des Passauer Domherrn über Formbach nach München gekommen sind, und daß ebenfalls in Formbach der Liber de scriptoribus ecclesiasticis von Pez gefunden worden war. Er suchte das mit dem regen literarischen Austausch zwischen Staindel und dem Formbacher Abt Angelus Rumpler zu erklären. „Vielleicht," sagt er S. 49, „sind auf diesem Wege" — des freundschaftlichen Verkehrs — „Staindels Schriften in den Besitz des Klosters Formbach gekommen, indem die Rückgabe wegen des dazwischen eingetretenen Todes Staindels nicht mehr möglich war, oder Staindel mag sie bei seinem Tode dem befreundeten Kloster geschenkt haben." Auf daß man dazu Stellung nehmen kann, muß ich nachtragen, daß nicht nur die vier Bände, von denen Oblinger spricht, sondern alle die Handschriften und Drucke, die ich im Verlaufe der Abhandlung mit Staindel verknüpfen konnte, aus Formbach stammen. Sie tragen Einbände mit eingepreßten Initialen Formbacher Äbte des 18. Jahrhunderts, und die Handschriften lassen sich sämtlich im Formbacher Manuskriptenkatalog von 1610 (München lat. 6153) feststellen. Außerdem scheint die Chronik Staindels schon im 16. Jahrhundert von Kaspar Brusch in Formbach gesehen zu sein.[1]) Bei diesem Tatbestande kann ich nicht glauben, daß die Bücher dank dem Verkehr mit Rumpler nach Formbach gekommen und beim Tode Staindels ans Domstift Passau zurückzugeben vergessen sind. Vielmehr wird es sich um die Privatbibliothek Staindels handeln, die dieser dem Kloster zu Lebzeiten oder — was wahrscheinlicher ist — letztwillig geschenkt hat. Die Worte *Collatione domini Johannis Staindel*, die auf dem Schnitt des Münchener Codex lat. 732 stehen, heißen meiner Meinung[2]) nach nichts anderes als: Geschenkt von Johann Staindel. Vielleicht gelingt es jemandem, darüber

[1]) Vgl. Oblinger S. 62 f.

[2]) Oblinger S. 45 f. sieht in der Bemerkung eine Angabe der Verfasserschaft Staindels.

aus den Archiven Auskunft zu erteilen. Dann wird sich wohl auch die Todeszeit Staindels genauer bestimmen lassen. Während man früher glaubte, er habe das Jahr 1510 nicht erreicht, zeigte Oblinger[1]), daß Staindel noch 1510 gelebt haben muß, und es ist wohl möglich, daß er noch das zu Wien im Jahre 1513 erschienene[2]) „Exemplar in modum accentuandi secundum ritum chori ecclesie Pataviensis" fertig in Händen gehabt hat, an dessen Schlusse es heißt:

Iste libellus est correctus per vicarios chori et Johannem Staindel, custodem ecclesie Pataviensis.

---

[1]) A. a. O. S. 87.
[2]) München, Staatsbibliothek 2° Liturg. 108.

Kurfürst Maximilian Emanuel von Baiern und die schweizerische Eidgenossenschaft in den Jahren 1702 und 1703.

Von

Gerold Meyer von Knonau.

Seit dem Jahre 1878 ist Sigmund v. Riezler Ehrenmitglied der Allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz. So soll dem Freunde an dieser Stelle aus einigen im Zürcher Staatsarchiv liegenden Dokumenten die Beleuchtung eines Punktes dargeboten werden, wo sich baierische und eidgenössische Geschichte berühren. Er trifft in jenen Teil der Geschichte Baierns, über den die historische Wissenschaft aus der Weiterführung des großen Werkes des heute gefeierten Geschichtschreibers neue reiche Aufschlüsse erwartet.

Für die Eidgenossenschaft brachte schon gleich das erste Jahr des Spanischen Erbfolgekrieges ernsthafte Beunruhigung. Die seit dem 28. September 1702 in Baden versammelte außerordentliche Tagsatzung war einberufen worden, weil verschiedene Nachrichten von der Annäherung fremder Heere eingelaufen waren. Ganz besonders bat Basel, wegen wachsender Gefährdung seiner Grenzen, es möchten ihm eidgenössische Hilfstruppen gewährt werden, und es wurde beschlossen, sowohl den oberhalb Basels liegenden wichtigen Rheinübergang bei Augst, an der Grenze des kaiserlichen Gebietes bei Rheinfelden, als auch den Paß an der Birs, zunächst östlich vor den Thoren der Stadt, decken zu helfen, und ebenso wurden zwei Kriegsräte nach Basel abgeordnet, die in Verbin-

dung mit den dortigen Offizieren über alle Vorfälle beraten sollten. Die Bedrohung Basels wuchs, als zwei Verletzungen der Neutralität in der nächsten Zeit folgten, eine erste geringere, die Frankreich Anlaß zur Klage bot, und eine zweite von größerer Tragweite, die Erklärungen von kaiserlicher Seite zur Folge hatte.

In der Nacht vom 1. Oktober wurden von Rheinfelden vier mit Steinen beladene Schiffe auf dem Strom abwärts gesandt, die unter der Basler Rheinbrücke hindurch den Weg nach Hüningen verfolgten, mit dem Zweck, die dort von den Franzosen nach dem rechten, markgräflich badischen, Ufer errichtete Schiffbrücke zu zerstören, was allerdings nicht gelang. Dessenungeachtet geschahen lebhafte Verwahrungen Frankreichs. Die darauf folgende Störung, am 13. und 14. Oktober, ging nun aber eben von der französischen Kriegsführung aus. Marschall Villars warf aus Hüningen am Abend des ersten Tages vierzig Fahnen, wie in einem Basler Berichte gezählt wurde, auf die im Strombett vor Hüningen liegende Insel, von der sie am folgenden Morgen auf das deutsche Ufer weiterrückten; am 14. kam es dann bei dem Schlosse Friedlingen zu einem heftigen Zusammenstoß mit den kaiserlichen Truppen. Der Umstand, daß die südliche Spitze der beim Flußübergang von den Franzosen benutzten Insel zum Gebiete von Basel zählte und daß in der Nacht ein Teil der französischen Truppen, weil der Raum auf dem französischen Stück der Insel nicht genügte, auf diesem Boden, der zur Schweiz gehörte, sich aufgehalten hatte, mußte als ein Bruch der Neutralität aufgefaßt werden. Allein es konnte bemerkbar gemacht werden, daß der eigentliche Einbruch nicht von da, sondern vom französischen nördlichen Teile aus geschehen sei, was denn auch der kaiserliche Gesandte selbst anerkannte.

In der verlustreichen Schlacht bei Friedlingen schrieben sich beide kämpfende Teile den Sieg zu. Villars konnte auf den Erfolg, daß ihm angesichts des Feindes der Flußübergang gelungen war, daß er deutschen Boden betreten, sich auf diesem behauptet hatte, hinweisen. Dagegen vermochte der Führer des kaiserlichen Heeres, Markgraf Lud-

wig Wilhelm von Baden, ungehindert aus seiner im Augenblick sehr gefährdeten Stellung abzuziehen, und danach schnitt er durch geschickte Bewegungen dem Feinde eine weitere Ausnutzung seines Erfolges ab. Im November ging Villars über den Rhein zum Bezug der Winterquartiere in den Elsaß zurück.

Ganz vorzüglich jedoch war eine hauptsächliche Absicht, die dem Vorstoß Villars' zugrunde gelegt war, durchaus nicht zur Erfüllung gekommen, eine Vereinigung der französischen Armee in Süddeutschland mit dem Aufbruch des Kurfürsten Maximilian Emanuel von Baiern.[1])

Maximilian Emanuel hatte trotz seines schon am 9. März 1701 mit Ludwig XIV. geschlossenen geheimen Einverständnisses noch längere Zeit über den Ausbruch des Krieges hinaus im Jahre 1702 sich keiner der im Kampf stehenden Parteien offen angeschlossen. Noch waren die Versuche von Wien aus fortgesetzt worden, den Kurfürsten von Frankreich abzuziehen, ihn in der Neutralität festzuhalten, und ernsthaftere Anstrengungen von Seite des Kaisers Leopold, den Wünschen Maximilian Emanuels entgegenzukommen,

---

[1]) Die auf Maximilian Emanuel sich beziehenden Dokumente sind in der Mappe A 181 „Bayern" des Zürcher Staatsarchivs enthalten. Für die auf die Stellung der Eidgenossenschaft in Betracht kommenden Fragen ist Band V, Abteilung 2, der „Amtlichen Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede" (1681—1712) die Grundlage; daneben P. Schweizer: „Geschichte der schweizerischen Neutralität", besonders S. 390 ff., und für die Schlacht von Friedlingen eine Studie des Militärhistorikers Hans Wieland im Basler Taschenbuch von 1856. Vergleiche auch C. von Noorden: „Europäische Geschichte im 18. Jahrhundert", Band I, S. 267 ff., wo nur eigentümlicherweise auf S. 277, um 130 Jahre zu früh, von „Basel-Land" die Rede ist, auf S. 278 für Villars nicht richtig Neuenburg als Stelle des Übergangs über den Rhein erwähnt wird. „Zürcherische Beziehungen zur Reichsstadt Lindau" finden sich, nach den Materialien im Zürcher Staatsarchiv, durch den Verfasser dieser Abhandlung in Heft XLI der „Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung" erörtert. Zur Angelegenheit der Salztraktate enthält Band XVIII der handschriftlichen Hinterlassenschaft des auf dem historischen Felde vielfach tätigen Zürchers Johann Heinrich Schinz (vgl. Neujahrsblatt der Zürcher Stadtbibliothek von 1903) Aufschlüsse.

hätten möglicherweise Erfolg gehabt. Allein tatsächlich war die Entscheidung in München nur verzögert worden, um die Rüstung zum entscheidenden Schlage weiterzuführen. Zu allgemeiner Überraschung geschah der Eintritt des Kurfürsten in die Kriegsführung.

Vom 10. September 1702 ist die Ankündigung des Kurfürsten an den schwäbischen Reichskreis — aus Schloß „Leuthenberg", Lichtenberg am Lech — erlassen, in der nach einigen einleitenden Worten die Erklärung folgte: „Nachdemme man sogar dahin gegangen, daß man die Bayerische Craiß-Stände von unß zu separieren und selbige mit mehrmaliger unßer alß Craiß-Obristen und außschreibenden Fürstens schimpffliche Umgehung mit in das Spil zu nehmen, mithin auch nicht nur den Bayerischen Craiß sambt unßeren Churfürstenthumb und Landen immer näher in die Gefahr zu setzen, sonder dem ganz vermuthenden Absehen noch forderist unß noch mehrers ynzuschrenken gesucht, alß habend wir unß nunmehr nothgetrungenerweiß bemüßigt befunden, bey denen sich immer mißlicher und gefährlicher anlassenden Conjuncturen, dem Uebel und der Gefahr in Zeiten entgegen zu gehen und nebend Herbeybringung des allgemeinen Ruhstandts, auch auff unßer und unßer von Gott anvertrauter Landen Rettung und Sicherheit zugedenkhen, auch zu solchem Ende unßere Truppen außruckhen und unß entzwischen zu mehrerer Bedekhung unserer Gränzung des Dhonnau Paß zu Ulm nur so lang versicheren lassen, bis die Gefahr was mehrers nachgelassen, und man der gemeinsamben Ruh und Sicherheit, darauff unser einziges Absechen gerichtet, in dissen hierobigen Reichslanden noch besser vergewissert ist. Wir habend dahero Euch von disem unserem Vorhaben hiemit die gezihmende Eröffnung thun und zuvorderist versichern wollen, daß wir weder gegen die Stat Ulm, noch ander Ständen die geringste Feindtselligkeit zu begehen oder ihnen an ihren Freyheiten und Rechten einigen Abbruch zu thun, sonder sie vielmehr dabey selbst, wie wir es auch hiebevor aufrichtig gethan, zu beschüzen und zu handthaben begehren".

Allein schon zuvor, am 8. September, war der Angriff auf die Reichsstadt Ulm geschehen. Der Umstand, daß das Ulmer Kontingent zum größten Teil an der Belagerung der Festung Landau beteiligt war, hatte die Wehrkraft der Stadt, deren der Kurfürst so dringend bedurfte, wenn er einen Vorstoß westwärts durchführen wollte, sehr geschwächt; die beste Gelegenheit zu einem Überfall war ausgekundschaftet worden, und so geschah in den Morgenstunden des genannten Tages die Überrumpelung und, weil der Rat auf jeden Widerstand verzichtete, alsbald die Kapitulation. Am 13. September empfing Maximilian Emanuel selbst die Schlüssel der Reichsstadt.

Die Abschrift der verhängnisvollen Kundgebung an den schwäbischen Reichskreis liegt im Zürcher Archiv, und man irrt wohl kaum, wenn man annimmt, die mit Zürich in vielfachem Verkehr stehende, dem Gebiete der Eidgenossenschaft zunächst liegende Reichsstadt Lindau habe an deren Vorort diese Mitteilung vermittelt. Denn als „Vormauer und Brotkorb der Eidgenossenschaft", wie der Lindauer Rat seine Stadt in dem am 22. September an die evangelischen Orte der Eidgenossenschaft gerichteten Schreiben bezeichnete, stellte die Reichsstadt am Bodensee das Ansuchen, in den Schirm der Eidgenossenschaft aufgenommen zu werden, einige Stücke samt zugehöriger Munition und Konstablern, im Notfall eine Garnison von 200 bis 300 Mann in eidgenössischen Kosten und eine Geldunterstützung zu empfangen.

Doch auch für die Tagsatzung war die Aufmerksamkeit nicht bloß, wie schon erwähnt, auf die Deckung von Basel, sondern im weiteren auf die durch den Einfall des kurbaierischen Heeres möglicherweise bedrohten Gebiete innerhalb des Reiches gerichtet. Wie schon in ähnlichen früheren Fällen, von Kriegen in der Zeit Ludwigs XIV., bei dem Einfall in das Deutsche Reich 1688 und 1689, und wieder in den Jahren 1691, 1697, lag die Erwägung vor, über die Grenze der Eidgenossenschaft hinaus die Neutralisierung auszudehnen. Damals war von der österreichischen Stadt Constanz, von den gleichfalls österreichischen Waldstädten am Rhein — Waldshut, Laufenburg,

Säckingen, Rheinfelden — samt dem auf dem linken Flußufer liegenden, an die Gebiete von Bern, Solothurn und Basel angrenzenden Frickthal, sowie von einem auf zwei Stunden sich ausdehnenden Bezirk des Deutschen Reiches, soweit es an die Eidgenossenschaft stieß, die Rede gewesen. Aber es kam hierfür auch noch ein kleinerer Bezirk auf der rechten Rheinseite in Betracht, für den eigentümliche Verhältnisse galten. Drei Dörfer der seit 1698 dem fürstlichen Hause Schwarzenberg zustehenden Landgrafschaft Klettgau — Hohen-Thengen, Herdern, Lienheim —, über die jedoch die in der schweizerischen gemeinen Herrschaft Baden regierenden eidgenössischen Orte die Hoheit ausübten, standen dadurch unter dem Schutz der Eidgenossenschaft, so daß in Zeiten der Gefahr Schutzwehren dahin verlegt wurden — amtlich wird von „Salve-Garda-Stühden" gesprochen — und auch das Mannschaftsrecht in diesen Ortschaften im Namen der Eidgenossenschaft von jenen Stellen aus zur Ausübung kam.

Wie für diese vor der Grenze liegenden Teile fremder Gebiete, so war auch für die eidgenössischen Länder selbst, bei der Nachricht von dem Übertritt der baierischen Truppen auf den Boden des schwäbischen Kreises, lebhafte Besorgnis erweckt. In den Verhandlungen seiner seit dem 28. September in Baden versammelten außerordentlichen Tagsatzung kam zur Erwähnung, Bern habe auf diese Nachricht hin 2000 Füsiliers aufgeboten, zumal zum Schutz von Schaffhausen. Denn eben auch in Schaffhausen selbst, das durch seine vorgeschobene Lage in erster Linie gefährdet erschien, war die Aufregung sehr angewachsen. Die baierischen Vortruppen streiften über Stockach, von wo das österreichische Oberamt samt dem nach Constanz geretteten Archiv entfernt worden war, bis in den Hegau, und man wollte wissen, daß 1500 Reiter schon bis gegen den Rhein hin, in der Richtung nach Waldshut, vorgeschoben seien: so sandte der Rat von Schaffhausen einen Offizier am 20. September nach dem baierischen Hauptquartier, das bei Stockach lag, ab, um über die auch für die Schweiz drohenden Bewegungen Auskunft zu erhalten. In ähnlicher Weise lauteten Berichte der in Basel anwesenden Kriegsräte, die jetzt

in der Zahl von vier Vertretern der Orte Zürich, Bern, Luzern, Freiburg dorthin abgeordnet waren. Pfullendorf war da als der zumeist vorgeschobene baierische Posten genannt, und ebenso mußte gemeldet werden, daß Schaffhausen, eben in Befürchtung eines Angriffs von Seite des Kurfürsten, zur eigenen Sicherung zu Stadt und Land seine nach Basel gesandten hundert Mann zurückbegehre, zwar mit dem Versprechen, sie wieder einrücken zu lassen, sobald die Gefahr verschwunden sein werde. Die Annahme schien berechtigt zu sein, daß Maximilian Emanuel bei den Waldstädten am Rhein durchbrechen, sich mit Villars verbinden wolle, und dieser selbst gab ja nachher zu erkennen, daß er am Tage der Friedlinger Schlacht sehnsüchtig ostwärts, nach den Schwarzwälder Bergen, die Blicke gerichtet habe, in der Hoffnung, die Fahnen des baierischen Heeres dort in der Annäherung zu sehen.

Inzwischen war nun aber für die Eidgenossenschaft von der entscheidenden Stelle selbst, vom Kurfürsten Maximilian Emanuel, die Beruhigung erfolgt.

Der Kurfürst hatte nach der Festsetzung in Ulm schon gleich am 13. September sein Augenmerk auf eine andere ansehnliche schwäbische Reichsstadt, im Tale der Iller südlich aufwärts, auf Memmingen, gerichtet. Doch da zeigte sich zuerst der Rat entschlossener, als derjenige von Ulm gewesen war: den baierischen Truppen wurde der Eintritt verweigert, und Widerstand wurde vorbereitet. So kam der Kurfürst selbst heran und lagerte sich vor der Stadt, wobei er in der nahe gelegenen Kartause Buxheim sein Quartier nahm. Der Rat ließ es sogar auf eine nächtliche Beschießung der Stadt ankommen, und erst als der kaiserliche Stadtkommandant selbst erklärte, daß an einen Entsatz nicht zu denken sei, geschah am 1. Oktober die Übergabe. Der Kurfürst blieb noch länger in Buxheim; denn vom 9. des Monats ist aus diesem Kloster das Schreiben an die Eidgenossenschaft abgefertigt.

An Bürgermeister, Schultheißen, Landammänner, Räte der Orte der Eidgenossenschaft ist die Kundgebung gerichtet. Sie beginnt: „Uns ist glaubwürdig hinterbracht, daß Ihr

ob Uns, was Wir bisher gegen dieser Station vorgenommen, Ombrage schöpfen sollt. Wie Wir Uns aber in Unseren an die Kreise, fränkischen und schwäbischen, in öffentlichen Ausschreiben explicirt, wie zum Vorgehen Wir bewogen worden, ist Uns dabei niemals beigefallen, Eure Tranquillität im geringsten zu alterieren, sonder Wir Unsers Gedenken vielmehr dahin gerichtet sind, die zwischen Uns und Euch jeder Zeit hergebrachte gute Verständniß fortan aufrichtig zu erhalten". Am Schluß wird gebeten, daß, wie, trotz jener Nachrichten, die vollste Zusicherung von Seite des Kurfürsten gegeben sei, diese in der Eidgenossenschaft mit Vertrauen aufgenommen werden möge.

Zürich teilte als Vorort den Inhalt des kurfürstlichen Schreibens an die einzelnen Orte mit, und von diesen gingen in der zweiten Hälfte des Monats Oktober die Bestätigungen des Empfanges, nebst dem Wunsche, daß dem Kurfürsten der Dank in der Erwiderung bezeugt werde, nacheinander in Zürich ein. Aber auch die neuerdings auf den 25. Oktober nach Baden einberufene außerordentliche gemeineidgenössische Tagsatzung, die abermals gehalten wurde, um bei diesen gefährlichen Zeiten wegen der Erhaltung und Beschirmung des Vaterlandes Rat zu halten, befaßte sich mit der Angelegenheit. Es wurde beschlossen, die Anzeige des Kurfürsten, daß er die Eidgenossenschaft nicht angreifen oder beunruhigen wolle, bestens zu verdanken und damit das Gesuch zu verbinden, daß — zu besserer Erhaltung des Ruhestandes und der Sicherheit der Eidgenossenschaft — auch deren Nachbarschaft, die Waldstädte am Rhein und die dem Rhein und Bodensee entlang liegenden Städte und Orte, von allen beschwerlichen Kriegsoperationen verschont bleiben möchten.

Nach der Schlacht bei Friedlingen hatten sich die einander gegenüberstehenden feindlichen Heere von Basel weiter entfernt, so daß die an den dortigen Grenzen stehenden eidgenössischen Truppenabteilungen im Monat November wieder abberufen werden konnten. Dagegen blieb

noch in das Jahr 1703 hinein die Frage der Deckung der Waldstädte am Rhein ein Gegenstand von Verhandlungen der Tagsatzungen, und ebenso stellte sich da eine Angelegenheit, die noch 1702 in ablehnendem Sinne behandelt worden war, in den Vordergrund. Die nach der Eroberung Kehls sich vollziehende Vorschiebung der französischen Truppen nach Schwaben hinein und die Vereinigung an der Donau, wie sie Villars mit dem Kurfürsten Maximilian Emanuel gelang, stellten eine Gefährdung der schwäbischen Bodenseegestade in Aussicht, und so kam es zur Erfüllung des Wunsches, der schon im Jahre zuvor aus Lindau geäußert worden war. Zürich und Bern legten nunmehr wirklich eine Besatzung in die Reichsstadt, und als ihnen darüber von Seite der katholischen Orte im Mai auf der außerordentlichen Tagsatzung zu Baden Vorstellungen gemacht wurden, entgegneten sie, es sei nur zum Schirm und zur eigenen Sicherstellung, niemand zum Nachteil, geschehen: der Bezug der Frucht, des Salzes und anderer Waren sei so wichtig, daß eine feindliche Besetzung dieses unentbehrlichen Hafenplatzes die Eidgenossenschaft fast so sehr wie diesen selbst geschädigt hätte. Wie weit in Wirklichkeit gerade jetzt die Franzosen sich landeinwärts vom Bodensee ausdehnten, bewies der Umstand, daß, eben im Mai, die Reichsstadt Wangen ihre Kostbarkeiten auf schweizerischen Boden, nach Rorschach, brachte.

Freilich verlegte nunmehr Maximilian Emanuel in der Mitte des Jahres seine kriegerische Anstrengung aus Schwaben hinweg nach Tirol, auf dessen Boden er sich mit dem von Süden kommenden Heere Vendômes zu vereinigen gedachte; auch ein Vormarsch einer französisch-baierischen Armee über den Arlberg gegen den Bodensee, nach Bregenz und Lindau, wurde eben jetzt, im Juli, während kurzer Zeit in der Eidgenossenschaft befürchtet. Aber nach der völligen Vereitelung dieses Kriegszuges hatte der Rückmarsch aus dem Inntal nach Baiern angetreten werden müssen; dagegen gewann der Kurfürst mit den vereinigten französischen und baierischen Truppen am 20. September an der schwäbischen Donau, bei Höchstädt, einen Sieg, und er ergänzte diesen Erfolg durch ein erneuertes Vordringen im

schwäbischen Kreise. Nachdem Augsburg besetzt worden war, schien es in den letzten Tagen des Oktober bei Memmingen zur Schlacht kommen zu sollen; doch statt dessen folgte am 11. November die Eröffnung einer dreitägigen Beschießung der Reichsstadt Kempten, die mit der Übergabe des Platzes abschloß.

Maximilian Emanuel befand sich schon wieder auf dem Rückmarsch nach Augsburg, als er am 3. Dezember, aus Schwabmünchen, nochmals ein Schreiben an die eidgenössischen Orte abgehen ließ. Er bezog sich dabei auf eine vom 24. November datierte Mitteilung, in der von der Besetzung Kemptens die Rede gewesen war. Es sei daraus „Apprehension" geschöpft worden, während nach den dort niedergelegten Worten diese Operation nur aus einer erheblichen „Khriegsraison" unvermeidlich hervorgegangen sei. Daran war die Versicherung angeknüpft, daß das im Jahre zuvor gegebene Wort durchaus werde festgehalten werden, so daß von einem weiteren Vorrücken gegen die schweizerischen Grenzen keine Rede sein könne. Eine weitere Beifügung des Schreibens bezog sich auf die Salzlieferungen nach der Schweiz und auf das aus Memmingen und anderen Orten dorthin gehende Salzfuhrwerk. Der Kurfürst behandelte da eine Angelegenheit, die allerdings gerade jetzt in der Schweiz ein Gegenstand lauter Beschwerden geworden war.

Die Eidgenossenschaft war für den Bezug des Salzes auf ihre Nachbargebiete angewiesen, wobei ein Wettbewerb vom Westen und vom Osten, dort von der Franche Comté, hier von Tirol und von Baiern, stattfand; dazu kam, daß neben den Abmachungen der Regierungen der einzelnen eidgenössischen Orte Privatmonopolien von einzelnen Unternehmern standen, so daß vielfach peinliche Reibungen sich herausstellten. Zum erstenmal hatte Zürich, indem es in eine solche private Verbindung eintrat, im Jahre 1671 einen Exklusivtraktat mit Kurbaiern abgeschlossen, und in persönlicher Interzession war durch den Kurfürsten Ferdinand Maria die Erleichterung des Transportes zugesichert worden. 1675 errichteten dann Bern, Basel und Solothurn einen Traktat um 6000 Faß Salz jährlich mit Baiern, ohne Zürich mit hineinzuziehen; dieses rächte sich durch Aufstellung

eines Traktates um 13 500 Faß mit der Regierung in Innsbruck. Aber schon 1676 gelang eine Verständigung. Gemeinsam mit Bern, das sich allerdings später zuerst wieder abtrennte, und mit Luzern, Basel und Solothurn legte Zürich in einem Verkommniß die beiden Traktate, mit Tirol und mit Baiern, zusammen, so daß seit 1677, wo das Ganze geordnet war, Zürich die Direktion innehatte; Privatinteressenten in Lindau und Memmingen standen gleichfalls in diesem Vertrage. Alljährlich trafen sich in Aarau die Salzdirektoren der einzelnen beteiligten Orte zur Abrechnung und genauen Feststellung der Maße.

Aber seit dem Ausbruch des Spanischen Erbfolgekrieges, durch das feindselige Verhältnis zwischen Kurbaiern und dem österreichischen Tirol waren selbstverständlich Störungen empfindlicher Art eingetreten. Auf einer Tagsatzung wurde nachdrücklich betont, wie sehr das Salz ein unentbehrliches Bedürfnis sei, daß aber, um es zu bekommen, auch die Spedition zumal der schon bezahlten Fuhren sichergestellt sein müsse. Doch auch sonst war schon durch den Einbruch nach Tirol Anlaß zu Klagen erwachsen. Auf der regelmäßigen Jahrrechnungstagsatzung zu Baden war im Juli von den eidgenössischen Kaufleuten das Begehren vorgebracht worden, sowohl der Kurfürst als Villars, möchten ersucht werden, dafür zu sorgen, daß die in Botzen liegenden oder auf der Straße befindlichen Waren geschützt und ungehindert durchgelassen werden möchten. Danach jedoch fand im Dezember, also gerade in den Tagen, in welchen Maximilian Emanuel sein Schreiben abgehen ließ, eben wegen der eingetretenen Sperrung der Zufuhr von Salz und Frucht und wegen des Handels aus dem Deutschen Reich, eine außerordentliche Tagsatzung in Baden statt. Von Zürich wurde berichtet, das baierische Salz sei ganz gesperrt, von demjenigen aus Tirol bis auf kurze Zeit nichts mehr eingegangen; allerdings richteten sich die Reklamationen wegen des baierischen Salzes hierbei an die kaiserlichen Kommandierenden, die die Transporte nicht wollten durchgehen lassen, während der Kurfürst und der französische General hinsichtlich der Zufuhr aus Tirol angegangen werden sollten. Daraufhin

konnte der gemeineidgenössischen Tagsatzung, die im Februar 1704 zu Solothurn versammelt war, berichtet werden, daß nach einer Eröffnung der Kurfürsten und der baierischen Hofkammerkanzlei das aus der Schweiz bestellte Tiroler Salz ungehindert werde verabfolgt werden, sofern von kaiserlicher Seite das gleiche mit dem Salz aus Baiern geschehe; diese Zusage wurde dem Kurfürsten auf das beste verdankt.

Andernteils tauchte für jene Gebiete, gegen die Maximilian Emanuel im Herbst 1703 nochmals vorgerückt war, mit dem Dezember des Jahres von schwäbischer Seite ein Plan auf, der, gleich dem entsprechenden Vorschlage, einen Teil von Savoyen zu neutralisieren, dieser Solothurner Tagsatzung vorlag. Der im bischöflich constanzischen Dienste stehende Obervogt von Mersburg Dilger gab die Anregung, ein ausgedehntes Gebiet im südlichen Teil des schwäbischen Reichskreises neutral zu erklären, dessen Grenzen von Immenstadt und der Grafschaft Rothenfels über Kempten bis gegen Riedlingen an der Donau und hernach an diesem Fluß entlang bis nach Rottweil am oberen Neckar, weiter südwärts bis zum Schweizer Gebiet bei Schaffhausen sich erstrecken sollten, mit der Bedingung, daß diese Gegenden wie durch französische so durch kurbaierische Truppen von allen Feindseligkeiten verschont bleiben würden. Mit Befriedigung nahm die Tagsatzung in dieser Sache die Erklärung des französischen Gesandten, die wohl eine „übernächtige Reflektion" verdiene, entgegen, daß der König allerdings nicht eine so weitgehende Konzession zugeben wolle, aber wenigstens die Neutralisierung eines eine Stunde breiten Distrikts an Rhein und Bodensee entlang einräume, eine Eröffnung, die dann an den Bischof von Constanz, als an den ausschreibenden Fürsten des schwäbischen Reichskreises, weiter gegeben wurde.

Nach dem Beginn des Jahres 1704 treten die Beziehungen Maximilian Emanuels zur Eidgenossenschaft zurück. Vollends, als nach der zermalmenden Niederlage bei Höchstädt, am 13. August des Jahres, der Kurfürst gezwungen war,

sein Stammland zu verlassen, im französischen Hauptquartier in den Niederlanden Zuflucht zu suchen, konnte von einer Gefährdung für die Schweiz von baierischer Seite gar keine Rede mehr sein. In den sehr spärlich werdenden Verbindungen mit Baiern ist zunächst nur die in München gebliebene Kurfürstin-Regentin erwähnt, und nach der völligen Okkupation Baierns durch die kaiserliche Regierung waren alle bisherigen Verhältnisse vollkommen verändert.

Das Hambacher Fest vom 27. Mai 1832.

Von

Karl Theodor Heigel.

„In mein erstes Semester," erzählt Bismarck in den ‚Gedanken und Erinnerungen', „fiel die Hambacher Feier, deren Festgesang mir in der Erinnerung geblieben ist, in mein drittes der Frankfurter Putsch. Diese Erinnerungen stießen mich ab, meiner preußischen Schulung widerstrebten tumultuarische Eingriffe in die öffentliche Ordnung; ich kam nach Berlin mit weniger liberaler Gesinnung zurück, als ich es verlassen hatte . . ." — „Heil den Deutschen, die diesen Tag erlebt haben!" schreibt Johann Georg Wirth nach dem Hambacher Fest, „er wird als Geburtstag der deutschen Nationaleinheit und der europäischen Gesamtfreiheit mit goldenen Lettern in der Weltgeschichte glänzen!" — Noch niemals, schreibt Metternich am 6. Juni 1832 an Apponyi, sei der Radikalismus so nackt zutage getreten als bei dem Hambacher Skandal; jetzt sei erwiesen, daß die Propaganda Lafayettes und seiner Nachbeter diesseits und jenseits des Rheines die Zertrümmerung alles Bestehenden anstrebe. Hinwieder schildert ein alter Burschenschafter, R. Keil, Hambach als Vorfeier des Sedantages, wobei sich zum erstenmal das Verlangen nach Einheit des deutschen Vaterlands durchgerungen und eine rührende Verbrüderung der Deutschen vollzogen habe. Den einen ein Ärgernis, den andern eine Torheit! Den einen die Morgenröte eines schönen Tages,

den andern eine von Frevlerhand geschürte, Verderben drohende Feuersbrunst!

Die Gegensätze in diesen Urteilen könnten kaum stärker sein und wären leicht noch durch viele andere, nicht minder widerspruchsvolle Äußerungen von Zeitgenossen zu vermehren. Wenn es schon überhaupt schwierig ist, alle einschlägigen Fragen zu beantworten, welche staatlichen Zustände die revolutionäre Bewegung in den dreißiger Jahren vorfand, wie sich die Physiognomie der Staaten unter Einwirkung der Ereignisse veränderte, wie es mit der Freiheitsliebe, dem Rechtsgefühl, dem Staatssinn der Zeitgenossen aussah usw., so ist es vollends unmöglich, im engen Rahmen eines Aufsatzes überzeugend darzulegen, „wie es geworden und gewesen ist". Meine Aufgabe ist leichter. Ich will im wesentlichen nur zu richtigem und gerechtem Verständnis der Episode einen Beitrag liefern, der zu den Ergebnissen der neueren Forschungen Muckes, Schneiders u. a. eine Ergänzung bietet.

Bei meinen Studien zur Geschichte König Ludwigs I. von Bayern hatte ich Gelegenheit, von den Akten des bayerischen Justizministeriums über die politischen Prozesse der dreißiger Jahre Einsicht zu nehmen. Ich lernte nicht bloß die Berichte der Behörden und Geheimagenten kennen, sondern auch die Rechtfertigungsschriften und Bittgesuche der Angeklagten, die nicht selten ein anderes Gesicht zeigen als die für die Öffentlichkeit bestimmten Schriftstücke, ferner die von einzelnen Richtern über ihre Entscheidungen gegebenen Aufschlüsse, merkwürdige Entschuldigungen der Senatsvorstände, vor allem die Signate des Königs, die uns dessen persönliche Ansicht über Angeklagte und Richter, sowie über die zur Bekämpfung der Revolution einzuschlagenden Wege enthüllen. Ich muß mich natürlich auf Heraushebung der wichtigsten Züge beschränken, doch läßt sich zur Herstellung des Zusammenhanges nicht umgehen, auch schon Bekanntes zu wiederholen. —

Die Julirevolution hatte die Gemüter in Deutschland lebhaft erregt. Der revolutionäre Funke sprang zuerst über auf die preußischen Rheinlande, ohne eine ernstliche Ruhestörung zu verursachen. In der Christnacht 1830

kam es in München zu Ausschreitungen, denen die Regierung wohl kaum mit Recht gefährliche Bedeutung beimaß; die Folge war ein Systemwechsel im Sinn einer Annäherung an die Grundsätze Metternichs, gegen welche sich die bayerische Regierung bisher beharrlich ablehnend verhalten hatte. In Sachsen wurde durch Volksaufläufe die Verleihung einer Verfassung durchgesetzt. Revolutionären Charakter nahm die Bewegung nur in Kurhessen und Braunschweig an, wo freilich auch die Mißstände des Kleinfürstentums in so schamloser Weise hervorgetreten waren, daß nicht einmal von überzeugten Anhängern der alten Staats- und Standeseinrichtungen die Beseitigung der unwürdigen Sultanate beklagt wurde.

Durch die wenigstens teilweise glücklichen Erfolge erhielt sich trotz scharfer polizeilicher Abwehr die Bewegung, die sich von den Aufwallungen nach den Freiheitskriegen durch einen mehr internationalen Charakter unterschied und nicht so fast den Verfassungsstaat, sondern die republikanische Staatsform anstrebte. Schon Heine hat diesen Unterschied in seiner zynischen Art charakterisiert. Während auf dem Wartburgfest, sagt er in der Schrift über Börne, nur die Vergangenheit ihren obskuren Rabengesang krächzte und das Ideal des finstersten Mittelalters mit Hymnen feierte, wurde auf dem Hambacher Schloßberg von der modernen Zeit ein Sonnenaufgangslied gesungen und mit der ganzen Menschheit Bruderschaft getrunken; während auf der Wartburg der beschränkte Teutonismus nichts Besseres zu erfinden wußte, als Bücher zu verbrennen, hielt in der sonnigen Pfalz der französische Liberalismus eine trunkene Bergpredigt. In Baden und Württemberg wurde von Rotteck, Welcker und anderen Führern des Liberalismus der konstitutionelle Standpunkt festgehalten, und ihnen diente auch Uhlands Wort zum Leitstern, aller Deutschen erstes Trachten müsse darauf gerichtet sein, daß die blanke, hochwüchsige Germania wieder aus der Grube steige.

Dagegen wurde von den einflußreichsten Volkstribunen in der Pfalz die „konstitutionelle Lüge" verworfen und „unbedingte Volkssouveränität" gefordert.

Das lokale Moment spielte dabei eine nicht unwichtige Rolle.[1]) Die Bewohner der Pfalz waren dem Herd der Julirevolution am nächsten und für revolutionäre Ideen besonders „disponiert". Ihr schönes Land war erst nach dem Sturze Napoleons von Frankreich wieder abgetrennt und dem Königreich Bayern einverleibt worden. Gerade mit Rücksicht auf den erregbaren Volkscharakter hatte die bayerische Regierung dem Rheinkreis eine gewisse Sonderstellung eingeräumt. Verschiedene, der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte entnommene Institutionen der Franzosenzeit wurden der Pfalz belassen; nur hier gab es öffentliches Gerichtsverfahren und Schwurgerichte, Trennung der Justiz von der Verwaltung, allgemeine Gewerbefreiheit, vollkommene Freiheit und Gleichheit der Bekenntnisse usw. Der ohnehin mit starkem Selbstgefühl ausgestattete Pfälzer war stolz auf diese freiheitlichen Errungenschaften und blickte geringschätzig auf die rückständige Art anderer Stämme. Dem Romanschriftsteller Hering (Wilibald Alexis) trat diese Auffassung während einer Rheinreise häufig entgegen. In Preußen und Sachsen, so konnte er hören, wüßten die Leute, weil es dort keine Aufklärung gebe, nichts Besseres, als auf das Feld zu gehen, im Schweiß des Angesichts zu arbeiten und sich dafür nur Schläge als Lohn geben zu lassen. „Schickt einen Sokrates nach Rheinbayern, Vernunft zu predigen, und man steinigt ihn als Finsterling und Absolutisten!" „Der Osten," so heißt es in einer Zweibrückener Ankündigung von 1831, „bietet nur Unterdrückung und Seuche, der Westen Freiheit!"[2]) Besonders die landsmannschaftliche Vereinigung mit dem „noch im Mittelalter steckenden" Altbayern war den aufgeweckteren und aufgeklärteren Pfälzern anstößig, wie ja auch in den preußischen Rheinlanden die Altpreußen als Fremde angesehen wurden. Die „von drüben" kommenden Beamten waren unbeliebt und vergalten die ihnen entgegengebrachte Abneigung mit

[1]) G. F. Kolb, Statistisch-topographische Schilderung von Rheinbayern (1831). — W. H. Riehl, Die Pfälzer (1857). — Aug. Becker, Die Pfalz und die Pfälzer (1858).

[2]) Stern, Geschichte Europas I, 312.

mürrischer Strenge. Die „bayerische" Maut wurde, obwohl die Zollgesetzgebung der Nachbarstaaten nicht milder war, als unerträglicher Druck empfunden. Die bayerischen Beamten selbst sahen in der Einführung des Mautsystems eine Hauptursache des Mißvergnügens der Bevölkerung. „Die Maut," schrieb der Präsident des Appellationsgerichts für den Rheinkreis, v. Koch, am 18. September 1833 an den König, „war ein schlimmes Geschenk für diesen Kreis: sie machte den Revolutionsmännern leichteres Spiel, sie erheischet ein Heer von Zollbeamten, Gensdarmen und Militär, deren Kosten den Erlös der Zolleinnahmen weit übersteigen!"[1]) Die Aufbürdung eines Teiles der Staatsschuld des rechtsrheinischen Bayerns auf das linksrheinische machte böses Blut. Viele Pfälzer erlitten Verluste bei der Übernahme der pfälzischen Forderungen an Frankreich durch den bayerischen Staat. Die einheimischen Beamten glaubten sich hinter den Altbayern zurückgesetzt. Der neue Schulplan wurde als Sieg der bayerischen „Pfafferei" empfunden.[2]) Ein Schriftsteller wollte sogar die ganze „Hambachiade" auf die „unnatürliche Verkoppelung eines Landes, aus dessen Gesellschaftsorganismus die mittelalterlich feudalen Elemente vollkommen ausgerottet waren, mit einem Regiment, das der Ausdruck der noch in Altbayern herrschenden feudalen Gesellschaft war"[3]), zurückführen. Das ist natürlich nicht richtig; immerhin war, obwohl so viel von deutscher Einheit und Eintracht die Rede war, die Stammeseifersucht ein wesentlicher Faktor. Die Pfälzer dünkten sich den geistesträgen „Bockbiertrinkern" überlegen, die Bayern mutzten den „Krischern" auf, daß sie halbe Franzosen wären und ganze werden möchten.[4]) Der Vorwurf war nicht gänzlich unbegründet. Das Franzosentum spukte tatsächlich noch in der Pfalz, wenn auch zu unmittelbarem Anschluß an den französischen Staat wohl wenig Geneigtheit

[1]) Akt des k. bayer. Justizministeriums, die gefährdete öffentliche Ruhe und Ordnung im Rheinkreise betr., 1832—1847.

[2]) J. N. Miller, Geschichte der neuesten Ereignisse in Rheinbayern (1833) 6, 14, 23 usw.

[3]) Wilh. Herzberg, Das Hambacher Fest, 11.

[4]) Seeger, Politisch-soziale Gedichte von Heinz und Kunz, 77.

zu finden gewesen wäre. Auch von pfälzischen Demokraten wurde hingewiesen auf die vom Westen drohende Gefahr, auf die Eroberungsgier der Franzosen, die über die Rheinlande schon so namenloses Unheil gebracht habe. In einer aus konservativem Lager stammenden Satire auf den „weinseligen Freiheitsrummel" von 1832 wird der burleske Gegensatz zwischen Franzosenschwärmern und Franzosenfressern innerhalb der demokratischen Konventikel weidlich verspottet.[1]) Im allgemeinen überwog aber zweifellos die kosmopolitische Strömung. Zumal Zweibrücken war, wie Heine spottet, das „Bethlehem", wo Jung-Europa in der Wiege lag. Unter dem Einfluß der wachsenden politischen Erregtheit und vermutlich nicht ohne direkte Einwirkung des Auslandes steigerte sich allmählich die Feindseligkeit gegen die Regierung und den Landesherrn. Unselig das Volk — solche Klagelieder wurden täglich in der „Tribüne", im „Westboten" und in anderen demokratischen Zeitungen angestimmt —, das in achtunddreißig Fetzen Landes, deren viele nicht einmal den Embryo eines Verfassungslebens haben, zerrissen ist, unselig die Provinz, die von einer nur gegen Kutten nachgiebigen Kabinettsregierung beherrscht wird!

„Was die Gärung bis zum kochenden Sud steigerte" (Heine), war die begeisterte Teilnahme am Geschick der Polen, die sich gegen die Moskowiterherrschaft erhoben hatten. Mit fieberhafter Aufregung wurden die Nachrichten über den Kampf der Polen, obwohl es sich im wesentlichen nur um eine Adelsrevolution handelte, verfolgt, und nach dem Fall des „letzten Bollwerkes gegen den Absolutismus" fanden die Flüchtlinge besonders in den Rheinlanden liebevollste Aufnahme. Die Literatur spiegelt den heute unbegreiflichen Enthusiasmus, der damals auch den deutschen Kleinbürger in jedem Träger eines Schnürrocks einen glorreichen Märtyrer erblicken ließ und in so starke Aufregung versetzte, daß er „um der Polen willen bereit war, was er um seinetwillen nie gewagt hätte: ein Revolutiönchen

[1]) Der deutsche Mai auf Schloß Hambach, Fragment einer *al fresco*-Novelle (1834).

zu machen"![1]) — Ähnlich urteilte man in Regierungskreisen. Als polnische Offiziere auf ihrer Reise nach Frankreich um staatliche Unterstützung baten, beschränkte sich König Ludwig auf lakonische Ablehnung: „Für Unterstützung von Fremden bietet das Budget keine Mittel dar, auch der Reichsreservefonds nicht. Verfassungswidrig wäre eine solche Anweisung. Es ist befraglichen Polen zu eröffnen, sie würden am besten tun, sich an die französische Gesandtschaft zu wenden" (18. Dezember 1831). Die Minister wollten später überhaupt keinen längeren Aufenthalt der Emigranten mehr zulassen, da der Umgang mit ihnen als gefährliches Kontagium gewirkt habe. „Den bewilligten Durchmärschen der Polen" schreibt Minister v. Gise, „ist das Unheil einer in das Volk übergegangenen Gärung zuzuschreiben" (3. Oktober 1832). Auch Fürst Wallerstein stimmte für Abweisung aller polnischen Gesuche, da „nach den über die Umtriebe der Flüchtlinge in den aufgebrachten Schriften der Studenten niedergelegten Notizen jeder Aufenthalt eines Polen unrätlich erscheint" (8. November 1832).[2]) Manche Aussprüche von Volksführern lassen die Auffassung der Minister auch begründet erscheinen. „Ohne Polens Freiheit" sagt Wirth, „keine deutsche Freiheit!" „Der Gedanke, daß Polen durch Deutschland wiederhergestellt werden müsse, zündete," heißt es in dem vom Hambacher Festausschuß herausgegebenen Bericht, „und dies könne nur geschehen durch Befreiung und Wiedervereinigung Deutschlands."

In die leidenschaftlich aufgeregte Zeit fielen nun die Wahlen zum bayerischen Landtag. Die Oppositionspartei gewann eine entschiedene Mehrheit, und diesem Parteiverhältnis entsprach der stürmische Verlauf der Verhandlungen. Die Regierung antwortete mit Gewaltmaßregeln zur Beschränkung des freien Wortes, wobei sie sich auf noch nicht aufgehobene Dekrete der Napoleonischen Zeit berufen konnte.

---

[1]) Heine, Ludwig Börne (1867) 141.

[2]) Akt des k. bayer. Just.-Min., die Reise polnischer Militärs und Emigranten durch Bayern betr., 1831—1835.

„Um die Presse gegen den Druck der Machthaber zu sichern," wurde nun in Zweibrücken der „Preßverein" oder „Vaterlandsverein" gestiftet.[1]) Da sich gleichzeitig auch in Würzburg ein Verein zur Entschädigung des aus dem Staatsdienst ausgeschiedenen Abgeordneten v. Closen bildete, wurde in ministeriellen Kreisen angenommen, daß es sich um ein Doppelunternehmen handle. „Beide hatten zum Zweck, Geld zur Disposition der Partei zu stellen, die Kräfte zu versuchen und so viele Individuen als möglich durch Kompromittierung und offenen Bruch mit der Staatsregierung unwiderruflich in das Interesse der Revolution zu ziehen" (Seinsheim). Es fanden sich aber für die Annahme einer geheimen Verbindung zwischen dem Pfälzer- und dem Frankenverein keine Anhaltspunkte. Die Idee zum Preßverein stammte von Dr. Wirth, dem Herausgeber der „Tribüne". In einem Aufsatz „Deutschlands Pflichten" setzte er auseinander, daß dem Bund der Könige Bündnisse der Bürger entgegenzustellen und zunächst alle Freunde des freien Gedankens zur Unterstützung der gesinnungstüchtigen Presse zu vereinigen wären.[2]) Als Hauptzweck des Volksbundes bezeichnet Wirth selbst die Wiederherstellung Polens durch Deutschland.[3]) Das Unternehmen hatte günstigen Erfolg. G. H. Schneider konnte aus den Akten nachweisen, welch stattliche Unterstützungen allein von den Burschenschaften dem Verein zuflossen. Auch die sog. Deutschpatriotische Gesellschaft in Paris stand mit ihm in Verbindung.[4]) Die Propaganda konnte offen betrieben werden, „da die Gerichte des Rheinkreises in ihrer damaligen Komposition den Preßverein als erlaubt bezeichnet hatten" (Seinsheim).

An der Spitze des Verbands standen Wirth, Siebenpfeiffer, Schüler, Geib und Savoye. Dr. Johann Georg

---

[1]) Akt des k. bayer. Just.-Min., die Verbindungen des teutschen Preßvereins betr. Geschichtliche Darstellung des Preßvereins, Bericht des Ministers Grafen Seinsheim an Minister v. Gise.

[2]) Ed. Bauer, Geschichte der konstitutionellen und revolutionären Bewegungen im südlichen Deutschland II, 150.

[3]) J. G. Wirth, Die politisch-reformatorische Richtung der Deutschen im 16. und 17. Jahrhundert (1845) 245.

[4]) G. H. Schneider, Der Preß- und Vaterlandsverein, 72.

Wirth, aus Hof in Franken gebürtig — „ein Mann von Verstand und Kenntnissen," so wird er in den Untersuchungsakten bezeichnet, „aber ein unklarer, turbulenter Kopf" —, hatte früher die gemäßigt-liberale Zeitschrift „Inland" herausgegeben. Weil ihn, wie er in seinen Memoiren erklärt, „das herrschende System der Fiskalität" zum Gegner der Regierung machte, gründete er die Zeitung „Deutsche Tribüne", ein konstitutionelles Tageblatt (1. Juli 1831). Ein halbes Jahr später siedelte das Blatt nach Hamburg über und nahm hier eine radikalere Färbung an; der Beisatz „ein konstitutionelles Tagblatt" wurde fortgelassen.[1]) Auch Dr. Philipp Siebenpfeiffer war Journalist. Er hatte anfänglich eine Stellung im Staatsdienst bekleidet, war aber nach den Julitagen in die erste Reihe der Vorkämpfer für die freiheitliche Bewegung in der Pfalz getreten. Er gab die Zeitschrift „Rheinbayern", seit 1831 auch den „Westboten" heraus. Nach Berichten von Hambacher Festgenossen könnte man den Eindruck gewinnen, als sei der Mann mit der „finsteren Miene", mit dem „schwarzgelben Gesicht", ein Doktrinär gewesen; aus den Aussagen vor Gericht läßt sich aber ersehen, daß er von allen Beteiligten am zielbewußtesten vorging. Er war ein Schüler und Freund Rottecks gewesen. Nach der Julirevolution trennte er sich aber von dem Führer der Konstitutionellen, die er der „Exaltation" bezichtigte, „aber nicht für die Wiedergeburt des deutschen Volkes, sondern für fürstliche Windeln".[2]) Der Advokat Schüler gehörte im bayerischen Landtag zu den Führern der Linken; dem Untersuchungsrichter galt er als „besonders gefährlich", weil er, mit einer Verwandten Lafayettes vermählt, in unmittelbarer Verbindung mit dem Bürgergeneral gestanden haben soll. Auch sein Kollege Savoye galt, weil er Verwandte und Freunde in Paris hatte, für einen einflußreichen Vermittler zwischen deutschen und französischen Freiheitsfreunden.

„Wäre der ‚Preßverein'," so versicherte Dr. Wirth später, „nur ein Jahr lang gegen die Gewalt der Fürsten zu

[1]) Ed. Bauer II, 177.

[2]) K. v. Rottecks Leben, von Herm. v. Rotteck; Nachgelassene Schriften IV, 385.

schützen gewesen, so mußte aus ihm allein die durchgreifende politische Reform Deutschlands sicher und unfehlbar hervorgehen." Doch unter dem Druck der Warnungen und Drohungen Metternichs wurde von den süddeutschen Regierungen seit dem Herbst 1831 gegen die freiheitliche Propaganda ernster eingeschritten. Der Generalkommissär des Rheinkreises, v. Stichaner, wurde wegen zu weit gehender Duldsamkeit abberufen; an seine Stelle kam v. Andrian-Warburg, ein strenger Polizeimann. Durch Ministerialerlaß vom 1. März 1832 wurde die Teilnahme am Preßverein verboten, da „die Verfassung den Staatsbürgern nicht das Recht einräume, politische Assoziationen in willkürlicher Weise einzugehen". Die nach dem Karlsbader Kongreß eingesetzte Bundeskommission zur Beaufsichtigung der literarischen Produktion begann aufs neue ihre Tätigkeit; der „Westbote" und die „Tribüne" waren die ersten Opfer. Wirth wurde wegen staatsgefährlicher Aufreizung verhaftet, doch die Anklagekammer in Zweibrücken sprach ihn frei. „Es war schwer, die Bewegung im Rheinkreise zu entwurzeln," erklärt der ministerielle Bericht an den König, „weil daselbst die Polizei-Strafgewalt in den Händen der Gerichte ruht und die Sache unter dem Schutze der letzteren einen hohen Grad von Konsistenz und sehr weiten Umfang erlangt hatte." Schon kam es da und dort, namentlich bei Aufpflanzung von Freiheitsbäumen nach dem Vorbild der Revolutionszeit, zu Unruhen. Bei Überreichung eines Ehrenbechers an den vom Landtag heimgekehrten Schüler hielt der Gefeierte — „die Stütze des Volkes, ein Koloß an Geist und Charakter" nennt ihn die „Tribüne" — eine heftige Rede gegen das eigenmächtige bayerische Beamtenregiment. Geschmacklose Demonstrationen — so wurden z. B. zu Ehren der gefeierten Abgeordneten 102 Schüsse abgefeuert, während gekrönte Häupter nur mit 101 Salven begrüßt werden — und die leidenschaftlichen Mahnrufe der nach wie vor heimlich vertriebenen Flugschriften und Zeitungen steigerten die Entfremdung zwischen Regierung und weiten Volkskreisen.[1]) Am 21. April erließ Wirth einen „Aufruf an die

[1]) Nauwerk, Die Tätigkeit der deutschen Bundesversammlung IV, 38.

Volksfreunde", worin er eine Reform Deutschlands zur Durchführung der Volkssouveränität und eine neue Organisation des Vaterlandsvereins mit straffer Zentralisierung forderte. Wie in seiner späteren Verteidigungsrede vor dem Geschworenengericht bezeichnete er auch hier schon offen die Umwandlung Deutschlands in eine Republik als anzustrebendes Ziel. „Der Zweck des Preßvereins bestand in der Wiederherstellung der deutschen Nationaleinheit und demokratischen, also republikanischen, Verfassung." Eine Aufforderung zur Revolution habe er allerdings nicht beabsichtigt: „Dem Volke selbst sollte überlassen bleiben, welche Mittel es zur wirklichen Durchführung solcher Reform anwenden wolle."[1]) Die „Pariser Briefe" Börnes mit ihrem grimmigen Spott über die deutschen „Winkeldespötchen" und ihre speichelleckerischen Knechte waren trotz strengen Verbots gerade in der Pfalz weit verbreitet. Börne selbst machte in Paris eifrig Propaganda für die republikanische Idee, und seine Schüler, die „Deutsch-Jakobiner", versuchten dann, wie Heine spottet, mit apostolischem Eifer das neue Evangelium in der Heimat auszubreiten. Nicht minder unverblümt predigte in rohester Sprache eine von Hundt-Radowsky in Straßburg herausgegebene Zeitschrift „Die Geißel" den Aufruhr. Ein Aufsatz wandte sich mit dem Motto: „Gott zerschmettere den Kopf der Fürsten, die uns feind sind!" gegen den von Beelzebub, Satan und Adramelech gegründeten Giftbaum der Hl. Allianz und gegen die Sippe von Gottes und des Teufels Gnaden, die mit ihren Ministern, Schmarotzern und Höflingen die Frucht des Schweißes der Armen und Elenden verprassen!![2]) Ein von Wilhelm Sauerwein herausgegebenes „ABC-Buch der Freiheit" wählte zum Motto:

„Elobobelo! schlag's Göckelchen todt!
Es legt mir kein Ei und doch frißt's mir mein Brod!"

Zum Bruch des Fahneneides reizte Pfarrer Hochdoerfer in einem „Aufruf an die Soldaten der bayerischen Armee"

[1]) Konzept der Verteidigungsrede Wirths in der Handschriftensammlung des German. Nationalmuseums zu Nürnberg.

[2]) Die Geißel, herausg. von Hartwig Hundt-Radowsky, 1. Heft, 1832, 51.

und noch unverhohlener Dr. Pistor im „Lied eines bayerischen Unteroffiziers" mit der angefügten Nutzanwendung: „Sollte eine brutale Gewalt einen Kampf zwischen Bürgern und Soldaten herbeiführen, so wird keine Kugel der Bürger auf einen liberalen Krieger gerichtet sein, wozu wir im voraus alle Soldaten mit Einschluß der Unteroffiziere rechnen. Von den Offizieren werden unsere Kugeln diejenigen suchen, welche als Bürgerfeinde bekannt sind."[1]) Diese Beispiele mögen genügen, um zu beweisen, daß die Abwehr der Regierungen nicht bloß, wie damals auch Freunde gesetzlicher Ordnung klagten, von „engherziger Gewaltpolitik" diktiert war.

Als Agitationsmittel zum Ersatz für die öffentliche Wirksamkeit der Presse wurden große Volksversammlungen ins Auge gefaßt. Am 27. Mai sollte „im Andenken an die Maiversammlungen der Franken und an die Maiverfassung der Polen" ein „Maifest der Deutschen" auf der angeblich von Kaiser Heinrich II. gebauten Kästenburg bei Hambach, eine halbe Stunde von Neustadt an der Hardt entfernt, stattfinden. Ein von Siebenpfeiffer verfaßter, von vierunddreißig Neustadter Bürgern unterzeichneter Aufruf lud dazu alle ein, welche an „Abschüttelung äußerer und innerer Gewalt" ein Interesse hätten, auch Frauen und Jungfrauen, „deren politische Mißachtung in der europäischen Ordnung ein Flecken ist". Das Fest wurde zunächst vom Generalkommissär verboten; als aber die Magistrate von Neustadt und anderen pfälzischen Städten, sowie der pfälzische Landrat Verwahrung einlegten, wurde das Verbot, „nachdem die seditiosen Ausdrücke der Einladung befriedigend erläutert worden seien", zurückgenommen.[2])

So strömten denn am 27. Mai Gäste aus allen Ländern deutscher Zunge, am zahlreichsten natürlich aus den Nachbargauen, alle mit schwarzrotgoldenen Kokarden geschmückt, in Neustadt zusammen. Auch viele Franzosen und Polen fanden sich ein. Die Gruppe der „Unbedingten" in der

[1]) L. Hoffmann, Vollständige Verhandlungen vor dem Kgl. bayer. Appellationsgericht zu Landau am 29. Juli 1833 usw. gegen Wirth, Siebenpfeiffer usw. (1833) 4, 10.

[2]) Karl Fischer, Die Nation und der Bundestag (1880) 373.

deutschen Burschenschaft, die nötigenfalls auch durch einen Aufstand ein einiges Deutschland erkämpfen wollten, war stark vertreten.[1]) Die Zahl aller Teilnehmer wird in dem von einem Redaktionskomitee abgefaßten Bericht, sowie in einer vermutlich von F. Kolb herrührenden Beschreibung in der Speyerer Zeitung auf 25 bis 30 000 geschätzt, und damit stimmen auch die amtlichen Angaben überein.

Das Hambacher Fest ist in Geschichtswerken aller Art so häufig beschrieben worden, daß ich mich auf Feststellung strittiger Einzelheiten beschränken darf. Eine gleichzeitige Schilderung im „Eilboten" ist nur deshalb bemerkenswert, weil jeder Leser aus ihr den Eindruck gewinnen müßte, es habe sich nur um ein weinfröhliches Gelage auf dem in Frühlingspracht prangenden Schloßberg gehandelt.[2]) Der Berichterstatter hat „mit dem behaglichen Gefühl, sich unterhalten zu haben, die mit Epheu, Eichenkränzen und fröhlichen Menschen geschmückten Trümmer der Vorzeit wieder verlassen". Ein großer Teil der Anwesenden, besonders das Landvolk, „durchlebte fröhlich den Tag bei einem Glas Wein und bei Gesang oder hielt Umzüge mit Musik und Fahnen", die anderen hörten den Rednern zu, „so daß das Ganze teils zu einem gemütlichen Genrebild, teils zu einem großartigen Historiengemälde Stoff gegeben haben würde". „Über die verschiedenen Reden, die gehalten wurden, will ich mich nicht besonders aussprechen, auch waren die Meinungen darüber geteilt."

Fast ebenso harmlos beurteilt der in amtlicher Eigenschaft zum Besuch des Volksfestes angewiesene Staatsprokurator Rattinger den Charakter der Feier.[3]) Die Reden, berichtete er an das Ministerium, hätten keinen Anlaß geboten, einzuschreiten, denn wenn auch starke Ausdrücke mit unterliefen, sei die Wirkung doch nur eine heilsame gewesen. „Durch die verschiedenen Reden ist der bessere Teil der Bürger von der Tendenz der sog. Volksfreunde auf-

[1]) R. Keil, Geschichte des Jenaischen Studentenlebens, 538.
[2]) Der Eilbote (Landau), Jahrg. 1831/32, 83.
[3]) Akt des k. bayer. Just.-Min., die gefährdete öffentliche Ordnung und Ruhe im Rheinkreise betr., 1832.

geklärt worden, und allmählich fangen sie an, in den Männern, welche sie kurz zuvor noch als die Verteidiger ihrer Rechte betrachteten und ehrten, Volksaufwiegler zu sehen, deren Ziel ist, allgemeine Anarchie und alle Schrecken derselben herbeizuführen und dadurch ihre egoistischen Absichten zu befriedigen. Betrachtet man das Fest aus diesem Gesichtspunkt, so kann man wohl behaupten, daß es der allgemeinen Stimmung des Volkes für Gesetz und Ordnung sehr förderlich gewesen ist." „Das ist doch stark," schrieb darauf Fürst Wallerstein an den Justizminister Zu Rhein, „da müßte man am Ende den Veranstaltern wohl noch eine Belohnung zusprechen! Fast möchte man glauben, daß sich Herr Rattinger den „Doktrinen und Neigungen doch nicht ganz entfremdet habe, die ihn früher mit Eisenmann (dem designierten Herzog in Schwaben!) demagogischer Umtriebe wegen in Untersuchung brachten."

Im Gegensatz zum Vertreter der Regierung nannte Wirth selbst die Sprache der Redner „meistens sehr stark", wie es der grimmige Schmerz über des Vaterlandes Schmach erklärlich mache; seine eigene Rede bezeichnet er als „besonders hart".[1]) „Die Reden in Hambach," so urteilt ein sozialistischer Geschichtschreiber des Hambacher Festes, „sind meistens echte, rechte Festreden, d. h. schwungvolle Ergüsse in oft stark übertriebener Sprache, die den Anschein hohler Phrasenhaftigkeit erwecken."[2]) „Die blühende Außenseite des seltsamen Festes," schrieb unmittelbar nach der Feier Theodor Mundt, selbst einer der Führer des „jungen Deutschland", „schrumpft sogleich zu einer bis zum Erschrecken häßlichen Fratze zusammen, wenn man die Reden durchliest . . ., es trat alles zusammen, um einmal in effigie ein vollständiges Bild zu geben von dem gedankenlosen Liberalismus in Deutschland!"[3])

Nach einer einleitenden Ansprache eines Dr. Hepp aus Neustadt ergriff Siebenpfeiffer das Wort, d. h. er las eine

[1]) Wirth, Die politisch-reformatorische Richtung der Deutschen im 16. und 17. Jahrhundert (1841) 249.

[2]) Herzberg, 163.

[3]) Th. Mundt, Die Einheit Deutschlands in politischer und ideeller Entwicklung (1832) 17

Rede ab, die trotz der schwungvollen Sprache durch ihre schwulstigen Übertreibungen abstoßend wirkt.[1]) Er beklagt das Volk als das kriechende Gewürm, das den Raubtieren, den üppigen Fürsten und Höflingen, zum Fraße diene. Er verwünscht den Bundestag, „diesen politischen Vatikan, aus welchem der Bannstrahl herabzuckt, wo irgendein freier, ein deutscher Gedanke sich hervorwagt!" Er hofft, daß bald die Konstitutiönchen verschwinden werden, um der vollen, ungeschmälerten Volkssouveränität Platz zu machen. An diesem Glück soll dann auch das deutsche Weib vollen Anteil haben, nicht mehr als dienstpflichtige Magd, sondern als freie Genossin des freien Bürgers. Gepriesen der Tag, „an welchem die Fürsten die bunten Hermeline feudalistischer Gottstatthalterschaft mit der männlichen Toga deutscher Nationalwürde vertauschen müßten!" „Hoch lebe jedes Volk, das seine Ketten bricht und mit uns den Bund der Freiheit schwört: Vaterland, Volkshoheit, Völkerbund hoch!"

Noch begeisterter kam das Freiheitspathos in Dr. Wirths Rede zum Ausdruck. In eine 1845 veröffentlichte „historische Novelle": Walderode, worin Wirth seinen eigenen Entwicklungsgang schildert, ist auch eine Beschreibung des Hambacher Festes eingeflochten.[2]) Da beteuert er, nur die Anmaßung der französischen Presse, die fort und fort die Rheingrenze fordere, habe ihn, obwohl er „sehr ungern öffentlich auftrete", dazu gedrängt, als Vertreter nationaler Pflichten das Wort zu ergreifen. In der Tat warnte Wirth in seiner Rede davor, im bevorstehenden Kampf von Frankreich Hilfe zu erbitten, denn um den Preis der Abtretung des linken Rheinufers dürfe auch die Freiheit nicht erkauft werden. Die argwöhnischen Worte des gefeierten Redners erregten starkes Mißfallen bei den anwesenden Franzosen, und ein Journalist Rey aus Straßburg gab diesem Unmut Ausdruck, doch scheint die Angabe Muckes, die Franzosen

[1]) Vorkämpfer deutscher Freiheit. Siebenpfeiffer auf dem Hambacher Fest (1910).

[2]) Walderode, Eine historische Novelle aus der neueren Zeit, 375. — Wirths „Denkwürdigkeiten aus meinem Leben" (1844) reichen nur bis zum Jahre 1831.

hätten Dr. Wirth eine Forderung gesendet[1]), unbegründet zu sein. Im übrigen erging sich Wirth in ebenso leidenschaftlichen Angriffen auf Staat und Gesellschaft wie der Vorredner.[2]) Mochte aber auch seine Sprache, wie Theodor Mundt spottet, an die Tiraden Karl Moors erinnern, so war er sich doch nicht, wie andere Redner, über Zweck und Ziel der Bewegung im unklaren. Die souveränen deutschen Staaten — dahin faßt er seine Wünsche zusammen — sollen sich in einen Bund von Freistaaten verwandeln. Die Herstellung einer organischen Nationaleinheit ist für ihn — darin unterscheidet er sich von Siebenpfeiffer — das erste Erfordernis, „und da die Einheit mit Beibehaltung der deutschen Fürsten schlechthin nicht zu erreichen ist, stellt sich die Hinwegräumung der Throne als das dringendste Bedürfnis des Jahrhunderts dar". „Ohne Beseitigung der deutschen Fürstenthrone gibt es kein Heil für unser Vaterland, kein Heil für Europa, kein Heil für die Menschheit!" Mächtig begeisternden Eindruck auf die radikalen Genossen, beklemmenden auf die Anhänger der gemäßigten Richtung, machte der berühmte Fluch: „Gibt es irgend Verräter an den Völkern und an dem gesamten Menschengeschlechte, gibt es irgend Hochverräter, so waren es die Könige, die um der Eitelkeit, der Herrschsucht, der Wollust willen die Bevölkerung eines ganzen Weltteils elend machen! Fluch, ewigen Fluch darum allen solchen Verrätern!" „Der Schweiß rann dem Redner vom Gesicht," erzählt der Gewährsmann des Pfarrers Blaul, dessen „Träume und Schäume vom Rhein" eine Schilderung des Hambacher Festes enthalten, „sein Mund schäumte, und mit einer dreifachen Verfluchung aller Tyrannei endete seine Rede". Der Beifall soll weit stärker gewesen sein als nach den Ausführungen Siebenpfeiffers,

---

[1]) Joh. Mucke, Die politischen Bewegungen in Deutschland von 1830 bis 1835 (1875) I, 150. — Eine Anmerkung im offiziellen Bericht des Festkomitees bedauert den „vermeintlichen Angriff unsres feurigen Wirth auf Frankreich" mit dem Zusatz: „Von den wahren französischen Patrioten wird er nicht übelgenommen werden können".

[2]) Reden von Siebenpfeiffer und Wirth, gehalten bei dem Nationalfest der Deutschen zu Hambach. Ein Erinnerungsblatt, veröffentlicht am 40 jährigen Geburtstag, 27. Mai 1872.

der „nur verstandesmäßig und nüchtern, ohne jede Begeisterung, nur bittere und beißende Ironie geboten" habe.[1]) Ein Schwert, das der Privatgelehrte Funke als Gabe des Frankfurter „Vaterlandsvereins" überreichte, nahm Wirth mit den Worten entgegen: „Ein ominöses Geschenk in der dermaligen Zeit!"

Ein Poet verglich den Volksmann mit Luther:

„Ein andrer Luther hast du heut geredet
Zum deutschen Volk mit Kraft und heil'gem Mut . . .
Dein ist der Sieg, du edler Glaubensheld!"[2])

Wirth war ein Vertreter jener Richtung, die in trunkenem Überschwang den Kampf gegen die Fürsten nur deshalb aufnehmen wollte, weil sie die Einigung der Deutschen verhinderten — Siebenpfeiffer gehörte zu den „Entschiedenen", die das Heil in der Wiederbelebung der neufränkischen Theorien von 1792 erblickten und zum Umsturz des Bestehenden auch die Bundesgenossenschaft der Nachkommen des „armen Konrad" zu gewinnen trachteten.

Nach einer Mittagspause ergoß sich aufs neue der Strom der Redner. Teilweise noch ungestümer und unverblümter, als es sich die eigentlichen Choragen erlaubt hatten! Einige gaben zwar nur dem Wunsche nach Erhaltung und Ausbildung der Verfassung Ausdruck, aber Pfarrer Hochdoerfer, der Redakteur des „Hochwächter", der „Rabiateste von allen" (Blaul), erhob wilde Anklage gegen die „Popanze von Gottes Gnaden", — Dr. Pistor schilderte das Elend des Proletariers, „wenn der verhungernde Landmann mit seinem verkrüppelten Sohne heimkommt, um auf dem Strohlager das verlechzende Kind an der vertrockneten Brust der sterbenden Mutter zu finden", — Dr. Barth rühmte den heiligen, gigantischen Geist der Zeit, der mit erschütterndem Tritt über die Erde schreitet, vorbei an den Hütten, an den Palästen, an den Thronen, — „der warme Menschenfreund jauchzt

[1]) Blaul, Träume und Schäume vom Rhein (1910; die Reisebilder stammen aus dem Jahre 1836), 65.

[2]) Handschriftlich im Germanischen Museum zu Nürnberg.

ihm trunken entgegen, der knirschende Despositismus hüllt sich dichter in den blutigen Purpur, und mit schielendem, zitterndem Blick, mit ängstlich stockendem Herzen dem Schritt des erhabenen Geistes folgend, lauert die verschrumpfte Politik!" Becker forderte, daß sich das Volk sofort bewaffne, denn nur bewehrte Bürger seien kompetente Richter über Laune und Willkür. Advokat Hallauer erinnerte an die Tage, da „die heiligen Scharen der verbannten Polen durch Deutschland zogen, und die fremde Erde sich beeiferte, den blutigen Staub von den Edlen zu küssen". „Auch der beste Fürst ist ein Hochverräter!" „Weg mit den Konstitutionen, nur der Volkswille herrsche!"[1]) Der Pole Franz Grzymala antwortete mit einer Mahnung zu gemeinsamer Bekämpfung des Unterdrückungssystems der Könige, während sein Landsmann Zatwarnicky, unter Berufung auf das traurige Geschick seines Vaterlandes, vor jeder Revolution sogar warnte. Auch die Rede eines Burschenschafters, Brüggemann aus Westfalen, stach merkwürdig von dem demagogischen Pathos der übrigen ab; er feierte das Wartburgfest als Vorspiel des Hambacher Tages und erhoffte das Glück des Vaterlands von Wiederaufrichtung von Festigkeit, Innigkeit und Keuschheit. Auch Adressen wurden verlesen, von Deutschen vom Niederrhein, „armen Söhnen des Nordens", von Rheinpreußen, die „als brave königliche Untertanen mit dem deutschen Volk nichts gemein haben dürfen und sich des Namens, Preußen zu seyn, *ex officio* königlich freuen müssen, aber doch instinktmäßig aufhorchen, wenn sie den Namen nennen hören, den sie in der politischen Taufe empfangen haben", von Konstanzer Bürgern, die von Deutschlands Südgrenze die Bruderhand herüberreichten, vom polnischen Nationalkomitee in Paris, von den *Amis du peuple* in Straßburg usw.[2])

Die für das Fest bestimmten Lieder erheben wohl gar nicht Anspruch auf poetischen Wert; sie sollten nur der Tendenz dienen. Während des Zuges auf den Schloßberg

---

[1]) A. Stern I, 316; nach Bericht des Ohrenzeugen Th. Benfay.

[2]) Akt des k. bayer. Just.-Min., die Schrift Wirths über das Nationalfest zu Hambach betr.

sangen 300 Handwerksbursche ein von Siebenpfeiffer verfaßtes Marschlied:

„Hinauf, Patrioten, zum Schloß, zum Schloß!
Hoch flattern die deutschen Farben!
Es keimet die Saat und die Hoffnung ist groß,
Schon binden im Geiste wir Garben.
Es reifet die Ähre mit goldenem Rand,
Und die goldene Ernt' ist das Vaterland!"

Die Beamten sprechen in ihren Berichten von den „fröhlichen Rundgesängen". „Fröhlich" ist aber z. B. der „Aufruf" des Hamburgers Scharpff gerade nicht zu nennen:

„Vaterland, im Schwerterglanze
Strahlte Hoffnung jugendlich,
Als besiegt der stolze Franze
Fern aus deinen Gauen wich;
Seine Adler stürzten nieder,
In der Freiheit Sonnenblick
Sproßte deutsche Ehre wieder,
Deutsche Kunst und Bürgerglück! —
Ha, nur ein Traum war's, nur fürstliche Lüge,
Daß sich der Sklave so williger füge
Seiner Despoten fluchwürdigem Bund" — —

Die beliebten Polenlieder: „Noch ist Polen nicht verloren!" und „In Warschau schwuren Tausend auf den Knieen!" wurden von Deutschen und Polen gleich begeistert gesungen.

Ernstere Störungen kamen nicht vor. Ein Gewitterregen zog rasch vorüber. Während einer Rede wurde plötzlich Trommelschlag hörbar; nun lief von Mund zu Munde das Gerücht, Truppen seien von Landau her im Anmarsch; im ersten Augenblick schien eine Panik zu drohen, doch klärte sich bald auf, daß der Schrecken grundlos war. Theodor Mundt erzählt, gegen Schluß des Festes sei ein Teil der Schloßruine eingestürzt, und das Gerücht, die Ruine sei unterminiert und werde in die Luft fliegen, habe die Patriotenschar bewogen, in stürmischem Lauf den Schauplatz ihrer Taten zu verlassen. Der Sachverhalt war weit einfacher. Weil einige Festgäste unvorsichtig auf der Ruine umherkletterten, rollten ein paar Steine auf den Festplatz — das war alles! Auch die Behauptung Treitschkes, daß die Worte

der Redner in allgemeiner Trunkenheit verhallt seien[1]), ist eine dramatische Übertreibung. In der von Pfarrer Blaul mitgeteilten, den Festgenossen abgünstigen Schilderung wird ausdrücklich hervorgehoben, daß trotz des Drängens und Lärmens der Massen kein Akt der Roheit oder Unbotmäßigkeit zu beanstanden war. Auch der amtliche Bericht des Staatsprokurators Rattinger, sowie die Zeugenaussagen in der Landauer Schwurgerichtsverhandlung von 1833 bestätigen, daß während des Festes selbst keine Ruhestörung vorfiel; erst nach der Heimkehr kam es in Neustadt zu Tätlichkeiten zwischen Bürgern und Soldaten. Der k. Landkommissär v. Pöllnitz glaubte den Geschworenen sogar die Versicherung geben zu können, es habe zwar auch bei anstößigen Äußerungen der Redner an jubelndem Beifall nicht gefehlt, allein „die Idee und insbesondere der ausgesprochene Abscheu gegen die Regenten ist in den größeren Teil des Publikums nicht eingedrungen".[2])

Unter den Festgästen befanden sich Männer mit berühmten Namen. Stürmisch gefeiert wurde Börne, der sich eigens nach der Pfalz begeben hatte, „um zu sehen, ob die Deutschen, die niemals etwas anderes hervorbringen als langweilige Bücher und unverdauliche Gerichte," die „nie einen Brutus, nur tausend Nachtwächter erzeugen", „etwa doch unter Schlafmütze und Schlafrock heimlich Helm und Harnisch trügen". Als er in Paris wieder mit Heine zusammentraf, wußte er, obwohl ihm im Festgedränge seine Uhr gestohlen worden war, die Hambacher Eindrücke nicht günstig und glänzend genug zu schildern. „Alle die Patrioten, die dort an der Spitze stehen, meinten, m i r hätte man die vaterländische Bewegung zu verdanken, die Andern wären erst nach mir gekommen ..."[3]) Manches freilich habe daran erinnert, daß sich die hehre französische Freiheitsidee schwer mit deutscher Art vertrage. Siebenpfeiffer selbst habe ihm erzählt, daß ihm ein Bäuerlein zuraunte: „Herr Siebenpfeiffer, wenn Sie König sein wollen — wir machen Sie dazu!"

[1]) Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert IV, 265.
[2]) L. Hoffmann, 106.
[3]) Börne, Briefe aus Paris (1858) VII.

Auch v. Itzstein, der Führer der Liberalen in der badischen Kammer, war mit mehreren Kollegen nach Hambach gekommen. Er verließ aber nach Wirths Rede das Fest, offenbar im Gefühl, daß ihm durch solche Mißachtung der geschichtlichen Entwicklung der Boden unter den Füßen weggezogen werde.[1]) Rotteck war nur durch ein äußeres Hindernis abgehalten worden, dem Feste beizuwohnen. Schon hatte der Reisewagen vor dem Hause gehalten, als ihm durch den Regierungsdirektor mitgeteilt wurde, daß den badischen Staatsdienern die Teilnahme am Fest untersagt worden sei. Der Verlauf der Feier erfüllte den alten Vorkämpfer des Liberalismus, wie sein Sohn mitteilt, mit Betrübnis; er mißbilligte die Übertreibungen und Übergriffe einzelner Redner und sah mit banger Ahnung den bösen Früchten entgegen: „Man wird das Hambacher Fest benutzen, wie einst die Tat Sands!“[2]) Weniger abschreckend wirkte das Fest auf Karl Mathy. „Wahrscheinlich erregten ihm viele geschwollene Phrasen Unzufriedenheit,“ sagt Gustav Freytag, „aber seinem jugendlichen Sinn bot doch das Neue des Festes, die Menschenmenge, die Zahl ansehnlicher Häupter des Fortschritts, das Symbol deutscher Einheit, welches stolz von der alten Burgruine nach dem Rhein wehte, große Gedanken.“[3]) Zu den gefeiertsten Gästen gehörte der blonde Friese Hugo Harring, dessen Verse:

„Deutsches Volk, es ist das Schwert,
Womit Kraft sich männlich wehrt,
Das Schwert nur stürzt, das weiß ich,
Die Vierunddreißig!“[4])

nicht gerade auf einen großen Poeten und Politiker schließen lassen.

Gustav Freytag spricht auffällig mild über die Hambachiade; er vertritt die Ansicht, daß „die Gegenwart leichter geringschätzig darüber urteilt, als daß sie das Charakteristi-

[1]) Geschichte der konstitutionellen und revolutionären Bewegungen II, 253.

[2]) Hermann v. Rotteck, Karl v. Rottecks Leben; Nachgelassene Schriften IV, 384.

[3]) G. Freytag, Karl Mathy, 54.

[4]) Die Geißel, Heft 2, 1 (1832).

sche daran würdigt"; ihn erinnert „die gesellige Berauschung der Deutschen, ein besonderes Phänomen im deutschen Volksleben," an die asketische Verzückung und den Wanderdrang in den Jahren der Kreuzzüge.[1]) Er würde aber weniger duldsam gesprochen haben, wenn ihm das Nachspiel des Festes auf der Schloßruine bekannt gewesen wäre. In den Beratungen und Abmachungen in Neustadt am Vormittag des 28. Mai liegt die eigentliche Bedeutung des Hambacher Maifestes. Es sollte nicht bei Singen und Reden sein Bewenden haben; es sollten Beschlüsse gefaßt werden, in welche Formen die freiheitliche Bewegung zu leiten wäre; es sollte „der Übergang von den Worten zur Tat" gefunden werden. Der Sozialist Herzberg findet dies auch selbstverständlich. „Es wäre ja ein Wunder gewesen, wenn es so entschiedene Männer wie Wirth, Siebenpfeiffer, Schüler usw. in Hambach bei schwungvollen Reden belassen und nicht vielmehr die gute Gelegenheit benutzt und auf praktisches Handeln hingearbeitet hätten."[2])

Unbestimmte Kenntnis von diesen Aktionsplänen hatte man schon früher.

Schon aus Börnes Briefen aus Paris erhellt, daß ein Losschlagen beabsichtigt war. Am 26. Februar 1832 meldet er, daß sich die Aktionskomitees in Paris zusammengeschlossen, daß der Advokat Savoye aus Zweibrücken, einer der Gründer des Preßvereins, in Paris eine Verbrüderung mit den Pfälzern eifrig betrieben, daß auch die Polen endlich die große Sache nicht bloß als eine deutsche, sondern auch als eine polnische, als europäische anzusehen gelernt hätten.[3]) Weitere Anhaltspunkte bot Heine in seinem abscheulichen Buch über Börne, das uns die harten Äußerungen Treitschkes über die beiden verlorenen Söhne Deutschlands verständlich macht und verzeihlich erscheinen läßt. Nach seiner Rückkehr von Hambach habe Börne, so erzählt der inzwischen vom Demokratismus bekehrte Heine, wiederholt erklärt, es sei zweifellos von den vielen dort anwesenden Männern der Tat geplant gewesen, das Signal zu einer all-

[1]) G. Freytag, 55.
[2]) Herzberg, 131.
[3]) Börne, Briefe aus Paris, II, 121.

gemeinen Schilderhebung zu geben. Die nämliche Versicherung erhielt Heine von Venedey, der selbst dem beratenden Ausschuß angehört habe; nur das echt deutsche Bedenken — „o Schilda, mein Vaterland!" ruft Heine immer wieder dazwischen —, ob die anwesenden Patrioten „kompetent" seien, die Revolution zu dekretieren, habe den Ausbruch verhindert.[1])

Die Regierungsbeamten Rattinger und Pöllnitz boten in der Landauer Gerichtssitzung über die geheimen Abmachungen keine Aufklärung, weil sie nicht daran teilgenommen hatten. Dagegen wurde in der 1839 vom Frankfurter Bundestag veröffentlichten „Darlegung der Hauptresultate aus den wegen der revolutionären Komplotte der neueren Zeit in Teutschland geführten Untersuchungen" zum Beweis für die Tatsache, daß die Veranstalter des Hambacher Festes „ganz andere Dinge im Auge gehabt, als eine unbestimmte Aufregung dem Zufall zur Benutzung zu überweisen", auf die Fortsetzung der Aufwieglungsversuche im Schießhaus zu Neustadt hingewiesen. Dort habe Siebenpfeiffer in einer Versammlung von 5 bis 600 Männern dazu aufgefordert, unverzüglich nach Gauen zusammenzutreten und Vertrauensmänner zu wählen, die als eine provisorische Regierung dem Bundestag gegenüberstehen sollte; es seien dann auch Abgeordnete gewählt worden, darunter Itzstein, Rotteck, Welcker, Closen u. a., die sich jedoch nicht sofort als Nationalkonvent konstituiert hätten, weil teils gegen die Bildung einer solchen Behörde selbst, teils gegen die „Kompetenz" der Versammlung Bedenken erhoben worden seien.

Genaueres hat erst G. H. Schneider aus den Akten des Berliner Staatsarchivs, insbesondere über die Vernehmung des Studenten Brüggemann, mitgeteilt.[2]) Am 28. Mai vormittags fand im Schießhaus zu Neustadt eine Versammlung statt, an welcher fünf- bis sechshundert Männer teilnahmen. Siebenpfeiffer hielt eine ungestüme Rede, worin er, in direkter Anknüpfung an die glorreiche Erhebung Frank-

[1]) Heine, L. Börne, 156.
[2]) G. H. Schneider, 53.

reichs die Berufung eines Nationalkonvents beantragte. Darauf wurden Wirth, Schüler, Siebenpfeiffer und Hallauer für die Rheinpfalz, Closen für das rechtsrheinische Bayern, Lohbauer für Schwaben, Strohmeyer, Rotteck, Welcker für Baden, Jordan für Hessen, Brüggemann, Cornelius und Rauschenplatt für Norddeutschland gewählt. Nach Aussage des Bürgermeisters Hütlin von Konstanz wäre aber vereinbart worden, daß die Abgeordneten nicht zu irgendeiner Tathandlung schreiten, sondern erst wieder beraten sollten, was zu geschehen hätte.

Da es im Schießhaus, infolge eines Zwiespalts der Meinungen über den Preßverein, zu Mißhelligkeiten kam, wurde die Beratung von 15 bis 20 Personen im Hause des Kaufmanns Schoppmann nochmals aufgenommen. Auch hier erhoben Wirth und Siebenpfeiffer Klagen über den Preßverein, während Savoye ihn verteidigte. Der Burschenschafter Rauschenplatt wollte sofort festgesetzt wissen, an welchem Tag losgeschlagen werden sollte, doch fand die Kompetenzfrage auch im engeren Verschwörerkreise nur geteilte Aufnahme. Als Schüler abstimmen ließ, wurde der Antrag des Konstanzer Bürgermeisters Hütlin, daß die Deputierten fortan als Repräsentanten der deutschen Nation aufzutreten hätten, abgelehnt, der Antrag Schülers, daß sie dazu nicht berechtigt seien, angenommen. Auch feste Beschlüsse bezüglich einer Schilderhebung scheinen nicht gefaßt worden zu sein.

Bei einer Suche in Siebenpfeiffers Haus wurden später (8. August) elf handschriftliche Exemplare einer Denkschrift „Grundzüge des deutschen Reformvereins" gefunden. Darin war zunächst der Vorschlag erörtert, der alte Preßverein sollte durch einen tatenlustigeren ersetzt werden. Man möge auch endlich die „konstitutionelle Lüge" aufgeben, die immer nur den Ministern die Schuld aufbürde; nur die auf der Grundlage voller Volkssouveränität aufgebaute republikanische Staatsreform sei anstrebenswert; in diesem Zeichen sollten sich alle Völker brüderlich zum Freiheitskampf vereinigen. In einem ebenfalls aufgespürten Briefe des Burschenschafters Brüggemann war erörtert, ob ein „Wagestück" an irgendeinem Platz im Rheinkreis,

etwa in Heidelberg, Aussicht auf Erfolg hätte. Auch für die Verbindung der pfälzischen Volksmänner mit den französischen Demokraten fanden sich schriftliche Beweise.[1])

Am gleichen Tag mit dem Hambacher Fest hatte sich auch der Pariser Preßverein im Wald von Vincennes versammelt, wobei General Lafayette die heilige Allianz der Völker feierte und Charles de Lasteyrie der Bundesgenossen in der Pfalz gedachte.[2]) Ähnliche Festlichkeiten und Volksversammlungen fanden in der nächsten Zeit statt auf dem Wollenberg bei Bergen, auf dem Dreifaltigkeitsberg bei Speichingen, im Wilhelmsbad bei Hanau und an vielen anderen Orten. Auch auf der Kästenburg feierten noch wiederholt mit schwarz-rot-goldenen Kokarden geschmückte Wallfahrer mit Reden, Sang und Becherklang den Anbruch eines glücklicheren Zeitalters.

Die Folgen der freiheitlichen Kundgebungen waren gleich traurig für das deutsche Volk wie für die Regierungen.

Die Gegner des konstitutionellen Systems in Wien und Berlin sahen den Hambacher „Skandal", wie Rotteck richtig vorausgesehen hatte, gar nicht ungern.[3]) Metternich war eben daran, für den Kampf gegen die revolutionären Geheimbünde, die ihm samt und sonders als Sprößlinge der Illuminatensekte galten[4]), unter den deutschen Regierungen Bundesgenossen zu werben; da kam ihm eine so kecke Kriegserklärung gegen Staat und Gesellschaft ganz gelegen. Am 6. Juni 1832 schrieb er an Apponyi in Paris, jetzt sei einmal der nackte Radikalismus offen zutage getreten, die gleichzeitige Veranstaltung des Hambacher Festes und des Banketts im Wald von Vincennes unter Vorsitz des „Heros zweier Welten" habe auch den letzten Zweifel an der Verschwisterung der deutschen und französischen Sektierer benommen. „Noch nie hat die Propaganda ihre Pläne und

[1]) Ebenda, 82.

[2]) Ebenda, 86.

[3]) Die Regierungen Österreichs und Preußens sollen verkleidete Offiziere von Mainz aus zum Hambacher Fest entsendet haben (K. Fischer, Die Nation und der Bundestag, 378).

[4]) Metternich an Apponyi, 24. Juni 1832; Aus Metternichs nachgelassenen Schriften, V, 358.

Hoffnungen auf schamlosere Weise in der Öffentlichkeit gezeigt."[1]) Nun war der Boden geebnet, um für willige Annahme der Anträge auf Einschränkung der ständischen Gewalt, der Presse und des Vereinsrechts auch die ja noch zögernden Regierungen zu gewinnen. „Das Hambacher Fest," schrieb Metternich an den preußischen Bundestagsgesandten v. Nagler, „kann, wenn es gut benutzt wird, das Fest der Guten werden."[2]) Der bayerischen Regierung ließ der österreichische Staatskanzler sein Bedauern aussprechen, daß die Abhaltung eines solchen Festes überhaupt geduldet und dadurch von Bayern zuerst dem revolutionären Treiben ein legaler Tummelplatz eröffnet worden sei. „Das Übel ist nun aber geschehen, und fern sei es von mir, auf den Ursprung desselben aus einem andern Grunde zurückzukommen, als um die Frage zu beantworten, welchen Weg die königliche Regierung nun zu betreten habe, um die Pflichten gegen die eminente Majorität ihrer ruhig und treu gesinnten Untertanen und ihre Pflichten gegen die mitverbündeten Staaten auf genügende Art zu erfüllen." Es sei dringend geboten, gegen die Schuldigen dem Gesetz vollen Lauf zu lassen und zugleich durch Aufstellung einer imposanten militärischen Macht in Rheinbayern unter einem *cum derogatione omnium instantiarum* eingesetzten Militärgouverneur die ernste Absicht zu bekunden, daß ähnliche revolutionäre Ausbrüche nicht mehr auf Duldung zu zählen hätten.[3])

Ebenso ließ Ancillon bei der bayerischen Regierung anfragen, was sie zur Steuerung der gemeinschädlichen Umtriebe gegen Wirth und Genossen zu tun gedenke. Der spätere Kabinettsminister v. Thile, der damals Witzleben im Kabinett vertrat, schrieb am 21. Juni 1832 an General Oldwig von Natzmer: „Daß ich Dir nur diese zwei Zeilen beilege, bitte ich mit meinem Tagewerk zu entschuldigen; es geht wild her in der Welt und daher emsig in unserem

[1]) Ebenda, V, 275.

[2]) Herm. v. Rotteck, Karl v. Rottecks Leben; Nachgelassene Schriften IV, 384.

[3]) Metternich an Baron Gise, 8. Juni 1832; Aus Metternichs nachgelassenen Schriften V, 337.

Arbeitszimmer. Daß Du in Preußen den alten Sauerteig auf die Seite schaffst, ist höchst wohltätig. Wenn nur die süddeutschen Regierungen bei sich ebenso energisch zugreifen wollten! Was von hier geschehen kann, sie anzufeuern, geschieht, und Hilfe ist ihnen verheißen. Die 8. Division, das 37., 38. und 39. Regiment mit den k. Ulanen bleiben oder ziehen unter Borstells Befehl. Österreich bietet die Hand ebenso bereitwillig und entschieden, und so wird es hoffentlich gelingen, aus der Hambacher Versammlung noch die Früchte eines Sieges für die Sache der Ordnung und Gesetzlichkeit zu ziehen!"[1])

Die Urteile der verschiedenen Volkskreise gingen natürlich weit auseinander. Während die liberale Presse das glückliche Ereignis feierte, wurde es von den anderen Organen entweder als wüste Ausschreitung beklagt oder totgeschwiegen. Eine Flugschrift „Ein Wort über die neueren politischen Ereignisse im kgl. bayer. Rheinkreise von einem rheinbayerischen Bürger" ergeht sich in Verwünschungen über „die Parthei der Bewegung, die der ordentliche Bürger ungern sieht, und die nur Unordnung und Unheil entstehen macht."[2]) Der alte Montgelas, seit seinem Sturz im Jahre 1817 ein scharfer, natürlich nicht gerade unbefangener Beobachter der Vorgänge in Bayern, erklärt die „dumme und traurige" Hambacher Episode teils aus dem unsteten, sprunghaften Charakter der bayerischen Regierungspolitik, teils aus der Ausnahmsstellung, die man den heißblütigen Pfälzern unvorsichtigerweise eingeräumt habe.[3]) Ein treffendes Wort vernehmen wir aus dem Munde des liebenswürdigen Prinzen Johann von Sachsen, des Bruders des regierenden Königs. „Das Thier der Apokalypse," schreibt er am 15. Juni 1832 an den mit ihm befreundeten preußischen Kronprinzen, „das sich bis jetzt nur von fern in unserem lieben Teutschland rührte, hat auf einmal sich sein

[1]) Unter den Hohenzollern. Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Generals Oldwig von Natzmer II, 40.

[2]) Ein Wort über die neueren politischen Ereignisse im kgl. bayer. Rheinkreise, von einem rheinbayerischen Bürger, 5.

[3]) Montgelas an Julie v. Zerzog, 24. Juni 1832; Briefe des Grafen M. Montgelas, herausg. von J. v. Zerzog, 87.

Haupt mit Namen der Lästerung beschrieben und herrlich erhoben. Mache nur, ich bitte Dich, daß Schwager Ludwig den Wirth und Siebenpfeiffer beim Kopf kriegt, sonst wird bald ganz Deutschland nach seinen sieben Pfeifen tanzen. Aber von der anderen Seite mache auch, daß wir ein Deutschland nach unserem Sinn bekommen, damit die Leute sich nicht nach einem apokalyptischen Ditto sehnen."[1])

Welche Stellung nahm nun die bayerische Regierung gegenüber der Umsturzbewegung in der Pfalz ein?

Es wurde schon hingewiesen auf den unerlaubt gutmütigen Bericht des Staatsprokurators Rattinger.[2]) „Wenn auch die königliche Regierung," dahin faßt der Beamte seine Meinung zusammen, „die Tendenz des Festes nicht anerkennen kann, so war, abgesehen davon, das Fest doch erlaubt und die Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe unter die Garantie der Polizei und Sicherheitsbehörde der Stadt Neustadt gestellt." Ebenso treuherzig beteuert der Generalprokurator Schenkl die Bedeutungslosigkeit des „Redens und Singens" auf dem Hambacher Schloßberg. Das Fest habe nur den Zweck verfolgt, „zu beraten, wie Deutschland durch Entfernung des österreichischen und preußischen Einflusses reformiert und die Bildung eines Gesamt-Deutschlands ausgesprochen werden soll". Freilich seien im Verlaufe des Tages recht anstößige Worte gefallen, so daß der Abgeordnete Schüler äußerte, nach so gehaltlosen und frechen Reden könne und möge er nicht mehr als Sprecher auftreten, doch „die beabsichtigte Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung ist nicht erfolgt, die gefürchteten Plünderungen und Anarchien sind glücklicherweise unterblieben, und die Einwohner des Rheinkreises haben einen herrlichen Beweis ihrer Abneigung gegen Umsturz an den Tag gelegt".[3])

---

[1]) Briefwechsel zwischen König Johann von Sachsen und den Königen Friedrich Wilhelm IV. und Wilhelm I. von Preußen, herausgeg. von Johann Georg, Herzog zu Sachsen, 128.

[2]) Akt des k. bayer. Just.-Min., die gefährdete öffentliche Ruhe und Ordnung im Rheinkreise betr. Bericht des Staatsprokurators Rattinger vom 2. Juni 1832.

[3]) Ebenda. Bericht des Generalprokurators Schenkl v. 29. Mai 1832.

Es wurde auch schon erwähnt, daß die Minister den Rummel weniger leicht nahmen. Rattinger und Schenkl erhielten zunächst eine Rüge, weil die Entfaltung der deutschen Fahne zugelassen und den revolutionären Reden nicht Einhalt geboten worden war. Sodann gab ein Dekret des Gesamtministeriums vom 2. Juni dem Unmut über „die Ausschreitungen eines an Wahnsinn grenzenden Fanatismus" Ausdruck.[1]) Strengere Maßnahmen wurden erst nach der Rückkehr des Königs aus Italien ergriffen.

König Ludwig war nicht von vornherein ein Feind einer freiheitlichen Staatsentwicklung und strebte keineswegs als Ziel an, die Schatten der abgestorbenen absolutistischen Monarchie wieder zu beleben. Er hatte am Bundestag gegen den Mißbrauch, den Metternich mit den Schlagworten *stabilité* und *conservation* sich erlaubte, immer Widerstand geleistet und hatte sich, obwohl ihm ein starker, idiokratischer Drang innewohnte, als überzeugungstreuer Anhänger des konstitutionellen Prinzips bewährt. Bayern war der einzige deutsche Staat, in dem bis 1830 die Burschenschaften erlaubt waren und die Turnplätze offenstanden. Auch einer strengeren Beschränkung des Worts war der König noch vor kurzem abgeneigt gewesen. Er selbst verglich einmal einen Regenten, der sich beikommen lasse, die Presse engherzig zu beschränken, mit einem Toren, der aus dem Gesetzbuch das für ihn ungünstige Blatt herausreiße. Noch am 21. Dezember 1830 hatte er allen Behörden seinen Willen kundgegeben, daß „dem Recht der freien Beurteilung des amtlichen Wirkens der zum öffentlichen Dienst berufenen Personen, soweit nicht dadurch gesetzliche Ehrenrechte verletzt werden, der gebührende Schutz gewährt und jeder anständigen Äußerung der Meinungen und Ansichten im Gebiete der inneren Politik kein ungesetzliches Hinderniß entgegengestellt werden soll". Dem Schmerz über den Verlust der nationalen Einheit und dem Verlangen nach festerem Verband der deutschen Stämme hatte er selbst noch am Jahrestag der Leipziger Schlacht 1830 bei der Grundsteinlegung zur Walhalla Ausdruck gegeben. Doch durch die Un-

[1]) Miller, 149.

ruhen in München in der Christnacht 1830 geängstigt und durch den stürmischen Verlauf des Landtags im Frühjahr 1831 gereizt, suchte er seither mit wachsender Eifersucht die Selbständigkeit und Ungeteiltheit der Kronrechte zu wahren. Gegenüber den Übergriffen der Linken in der Abgeordnetenkammer fühlte er sich entschiedener und entschlossener als legitimer Fürst, dem nicht ein Lafayette die Krone geschenkt habe; er sah in sich den Wahrer des Rechts gegenüber den Stürmern, die, um ihr Vaterland in die wilde Bewegung Frankreichs hineinzureißen, die gesetzmäßige Entwicklung des Staates störten. Die Absicht, ernsteren Gewaltschritten vorzubeugen, ließ ihn gerade in äußerster Strenge gegen die Rädelsführer eine wohlwollende Rücksicht auf die Gesamtheit erblicken. „Wenn man gleich anfangs," schreibt er an Zu Rhein, „die glimmenden Funken ordentlich austritt, wird sich das Feuer nicht beängstigend weiter verbreiten." „Mit Ernst den Verbrechen gleich anfangs begegnen," signiert er auf das Begnadigungsgesuch eines Studenten Stirner, „verhindert Viele, sich ins Verderben zu stürzen; wäre das heillose Urteil im Jahr 1825 nicht erfolgt, so dürften nicht Wenige zurückgehalten worden sein, sich um ihr Lebensglück gebracht und den Ihrigen Gram bereitet zu haben."

Dem Drängen Metternichs entsprechend, wurde jetzt zur Dämpfung der Unruhen eine starke Militärmacht aufgeboten. Im Juni ging Marschall Wrede als außerordentlicher Hofkommissär mit einem ganzen Armeekorps nach dem Rheinkreis. Hier hatte inzwischen die Bewegung, hauptsächlich infolge der Teuerung, noch stürmischeren Charakter angenommen. An einzelnen Plätzen war es zu ernsteren Unruhen, sogar zu schweren Exzessen zwischen Zivil und Militär gekommen, der Geist der Widersetzlichkeit war offenbar im Wachsen begriffen. Die Abordnung Wredes wurde von den Demokraten mit der Mission des Herzogs von Alba verglichen, und „mit schaudernder Empfindung wurden die einer hohen Person in den Mund gelegten Worte: Wenn Worte nicht mehr helfen, so werden es Kanonen! in der Pfalz nachgesprochen".[1]) Obwohl Wrede selbst,

[1]) Rotteck, Weltgeschichte. 11. Bd., 627,

ganz und gar nicht im Geiste des hohläugigen Toledaners, in einer öffentlichen Ansprache die Versicherung gab, daß er mit seinen weißen Haaren der erste sein würde, die Verfassung gegen jeden Unterdrückungsversuch zu verteidigen, erhielt sich die Aufregung. König Ludwig glaubte die Schuld vor allem auf die Lauheit und Unzuverlässigkeit der pfälzischen Behörden schieben zu müssen. „Herr Staatsminister Freiherr von Zu Rhein!" schreibt er am 27. September, „Die Rechtspflege im Rheinkreise, vorzüglich bei dem Appellationsgericht in Zweibrücken, scheint noch immer mehr zum Schutze der politischen Umtriebe, als der Ordnung und Ruhe zu wirken. Nach der Allgemeinen Zeitung vom 21. September Nr. 265, S. 1059 wurde der Student Merkle von Freinsheim, welchen das Zuchtpolizeigericht von Frankenthal wegen Anreizung zur Widersetzlichkeit gegen die bewaffnete Macht zu einem Jahre Zuchthaus verurteilt hatte, von dem Appellationsgericht freigesprochen. Ich kann mir unmöglich denken, daß das Zuchtpolizeigericht Verurteilung und Strafe ohne hinreichende Gründe sollte ausgesprochen haben, da kaum von einem Gerichte des Rheinkreises zu große Strenge gegen politische Verbrechen und Vergehen zu erwarten ist. Ein anderer Zeitungsartikel fällt mir gleichfalls auf. Nach dem Volksboten von Kaiserslautern vom 20. September wurde der Bürstenfabrikant Becker von dem Bezirksgericht Frankenthal wegen direkter Aufreizung zum Aufruhr, zur Bewaffnung, zum gewaltsamen Widerstand gegen die Staatsregierung zur Untersuchung gezogen und verhaftet, von dem Kommissär Molitor von Zweibrücken aber schon nach einigen Stunden wieder in Freiheit gesetzt. Auf wessen Seite ist hier Recht und Gesetz? Mir scheint, auch hier wollte man der Gunst des, wie der Artikel sagt, gereizten und zusammengelaufenen Volkes dienen. Auch hierüber will ich die genaueste Aufklärung." Königliche Signate ähnlichen Inhalts sind in enormer Zahl in den Akten enthalten. Über freisprechende Urteile äußert sich der Monarch sehr ungnädig, die Gerichte in der Pfalz scheinen ihm samt und sonders zu lax und lahm vorzugehen. „Es muß das Appellationsgericht des Rheinkreises," schreibt er an Zu Rhein, „so organisiert werden,

daß man auf die Mehrheit mit Zuverlässigkeit bauen kann. Auch der Generalprokurator scheint mir nicht die gehörige Tätigkeit zu entwickeln, wenn er nicht gar selbst der Volksgunst huldigt. Ich erwarte die schleunigsten und wohlbemessensten Anträge zur Regeneration dieses Gerichts." Von der Absicht beseelt, dem Gesetz rücksichtslose Geltung zu verschaffen, ließ sich der Monarch selbst zu ungesetzlichen Angriffen auf die Unabhängigkeit des Richterstandes fortreißen. Immer wieder sucht er zu strengerem Strafverfahren anzufeuern. „In dem Benehmen des Bezirksgerichts zu Frankenthal," schreibt Ludwig am 18. September 1833 an Zu Rhein, „finde ich nur einen neuen Beweis, daß es den Gerichten an allem politischen Mute gebricht, und daß es desto dringender nötig ist, mit aller Kraft dieser Mutlosigkeit entgegenzuwirken." Umsonst suchte der Vorstand des Appellationsgerichts der Rheinpfalz, Koch, den König von der Makellosigkeit der Gerichte zu überzeugen. „Die Prokuratoren wendeten die Gesetze an, wie sie bestehen und es ihre Pflicht und Schuldigkeit war, denn sie sind nicht Gesetzgeber, sondern Gesetzanwender." Der König bleibt ungeduldig und ungehalten über die Verschleppung der Untersuchungen und die ungebührliche Nachsicht der Richter. „Ich finde noch immer," signiert er am 20. Oktober 1833, „daß die Strafen in sehr geringem Maße ausgesprochen werden. Dies ist namentlich bey der wegen Beleidigung einer Schildwache erkannten Strafe der Fall. Militärwachten müssen geschützt werden. Sollte daher die Sache nicht etwa allzu geringfügig gewesen seyn, so ist die Berufung sogleich einzuleiten, desgleichen auch bey anderen Strafen, die dem Reate nicht angemessen erscheinen. Auch die Beleidigung meines Hofkommissärs scheint sehr gering bestraft." Die Urteilssprüche der Kollegien werden vom König einer strengen Kritik unterzogen, und er hält mit seiner abweichenden Meinung nicht zurück. „Die in dem Urteil entwickelte Ansicht auf pag. 22 und 23 des rückgehenden Akts, daß es nach dem Geiste der bayerischen Verfassung erlaubt sey, öffentliche Verfügungen der Behörden (denn auf solche wird diese Doktrin angewendet) selbst mit Leidenschaftlichkeit und in ungeeignetem Tone

anzugreifen, würde zu einer ungemessenen Frechheit, wenn solche anerkannt würde, führen, und wie läßt sich diese Behauptung aus der bayerischen Verfassung, die bloß eine Beschwerde an die Stände außer den gewöhnlichen Mitteln kennt, ableiten? wie mit dem Artikel 222 des *Code pénal* vereinigen, der nicht bloß die Ehre der öffentlichen Beamten, sondern selbst ihr Zartgefühl (*leur délicatesse*) geschützt wissen will? Das Kassationsgesuch ist zu verfolgen und die Ansicht der Gerichtsmitglieder durch jedes gesetzliche Mittel zu berichtigen." Es blieb aber nicht immer bei „gesetzlichen" Mitteln. Wirth konnte in seiner Verteidigungsrede vor den Geschworenen in Landau im August 1833 darauf hinweisen, daß seit der Überhandnahme der politischen Prozesse sämtliche Mitglieder des pfälzischen Richterstandes versetzt worden seien. Man kann doch nur mit Unmut aus den Akten ersehen, daß gar nicht selten von Gerichtsvorständen die politische Gesinnung einzelner Senatsmitglieder beanstandet und umgekehrt von Subalternbeamten die Leitung von Untersuchungen verdächtigt wurde u. dgl.

Kein Vernünftiger wird es den Regierungen verübeln, daß sie gegen die republikanisch-kommunistischen Umtriebe, wie sie nach der Julirevolution auch in Deutschland zutage traten, den Kampf mit scharfen Waffen aufnahmen. Sie hatten nicht bloß das Recht, sondern die Pflicht, die törichte Bewegung nach Kräften zu unterdrücken. Doch die Regierungen beschränkten sich nicht auf Abwehr der wirklich Schuldigen. Das gesetzwidrige Vorgehen der Umstürzler und die nach Recht und Gesetz zulässige Opposition wurden auf gleiche Weise in Acht und Bann getan. Die Verfolgung artete in unvernünftige Gewalttat aus. Auch Droysen verurteilt das Vorgehen bei jenen politischen Prozessen: „So übermütige Herausforderungen, wie das Hambacher Fest, so hirnverbrannte Wagnisse, wie das Frankfurter Attentat, rechtfertigen die Willkür der Anordnungen des Bundestags und die oft empörende Roheit ihrer Ausführung nicht."[1]) Die Regierungen erblickten wieder, wie Görres in seiner

[1]) Unter den Hohenzollern. Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Generals O. v. Natzmer, II, 81.

1819 erschienenen Schrift „Teutschland und die Revolution" beklagt hatte, ihr Ideal in verknöcherten Zuständen, „wo jede Kraft ein Mißklang ist, jedes Talent eine gefährliche Gewalt, jede Idee als eine Plage gilt und jede Erhebung und Begeisterung als eine gefährliche Narrheit behandelt wird". Daß auch der „Kampf der legitimen Kraft gegen die unmoralische" mit Übergriffen und Übertreibungen verbunden war, beweist z. B. das Vorgehen gegen den Redakteur des Bayerischen Volksblatts, Dr. Eisenmann. Obwohl die Aufrufe und Artikel dieses Arztes und Journalisten nur den freiheitlichen Ausbau der Verfassung forderten und gegen wirkliche oder angebliche Verletzungen der Verfassung ankämpften — Dr. Wirth zählt ihn deshalb zu den Lauen, die sich nicht dazu aufraffen könnten, die entschieden patriotische Richtung einzuschlagen[1]) —, wurde er 1836 nach mehrjähriger Untersuchungshaft zur Festungsstrafe auf unbestimmte Zeit und zur demütigenden Abbitte vor dem Bildnis des Königs verurteilt. Vom Gefängnis aus bat er um Revision seines Prozesses durch unbefangenere Richter und legte folgendes politisches Glaubensbekenntnis ab: „Ich war und bleibe aus Gefühl und Überzeugung ein treuer Anhänger der konstitutionellen Monarchie mit allen ihren Konsequenzen ... Der König von Bayern ist nach meiner Meinung berufen, an der Spitze der freisinnigen Bewegung in Teutschland zu stehen, um ein einiges, starkes, herrliches Teutschland gründen zu helfen."[2]) Die Bitte wurde abgeschlagen, Eisenmann mußte in strenger Festungshaft verbleiben, erst der Sturz des Abelschen Regiments 1847 brachte ihm die Erlösung. Im nächsten Jahre wird Eisenmann ins Frankfurter Parlament gewählt. In der Paulskirche tritt der soeben erst aus fünfzehnjähriger Kerkerhaft Befreite mit Feuereifer gegen die Republik und für treues Festhalten an den angestammten Dynastien auf. In einer Flugschrift „Ideen zur teutschen Reichsverfassung" mahnt er: „Es ist leichter, einen guten Staat zu stürzen, als ihn

[1]) Wirth, Die politisch-reformatorische Richtung der Deutschen, 263.

[2]) Akt des k. bayer. Just.-Min., Dr. Eisenmann, Haussuchung und K. Stein von Altenstein, Untersuchung betr., 1832—1848.

zu erhalten. Dieses Erhalten aber wird durch das konstitutionelle Prinzip der Heiligkeit und Unverantwortlichkeit des Monarchen verwirklicht. Hütet euch, dieses Prinzip anzutasten: nach seinem Sturz folgt die Sündflut der Anarchie ... Wir wollen ein einiges, föderatives Teutschland, regiert in seinen einzelnen Bundesstaaten durch die bisherigen Monarchen und in seiner Einheit durch ein Reichsoberhaupt, durch einen teutschen Kaiser." Die Würde des Reichsoberhaupts soll aber wechseln zwischen den Monarchen von Preußen, Österreich und — Bayern, denn auch der Beherrscher der rein deutschen Stämme müsse der höchsten Ehre teilhaftig werden können. —

Da dürfte doch wohl kein Zweifel bestehen, daß bei diesem politischen „Verbrecher" Schuld und Strafe nicht in rechtem und gerechtem Verhältnis gestanden haben.

Bismarck und Ludwig II. im September 1870.

Von

Karl Alexander v. Müller.

Vorbemerkung.

Die diplomatischen Vorgänge beim Schlußakt der deutschen Reichsgründung sind in den letzten Jahren der Gegenstand mehrfach wiederholter, eindringender Untersuchungen gewesen.[1]) Der Verfasser des folgenden kleinen Aufsatzes würde es nicht unternehmen, sich seinerseits von neuem auf dies Streitfeld zu stellen, wenn nicht einiges wertvolle,

[1]) W. Busch, Die Kämpfe um Reichsverfassung und Kaisertum 1870/71, 1906; A. v. Ruville, Bayern und die Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches, 1909; G. Küntzel, Bismarck und Bayern in der Zeit der Reichsgründung, 1910; E. Brandenburg, Der Eintritt der Süddeutschen Staaten in den Norddeutschen Bund, 1910 (zuerst in der Lenz-Festschrift, dann selbständig, Berlin, Paetel); B. Weicker, Vom Staatenbund zum Bundesstaat, 2. Teil, 1911 (Beil. z. Progr. des Gymn. zu Aschersleben); W. Stolze, Die Gründung des Deutschen Reiches im Jahre 1870, 1912; W. Busch, Württemberg und Bayern in den Einheitsverhandlungen 1870, Hist. Ztschr. CIX (1912); E. Brandenburg, Die Verhandlungen über die Gründung des Deutschen Reiches 1870, Hist. Vierteljahrsschrift XV (1912). — E. Brandenburg, Briefe und Aktenstücke zur Geschichte der Gründung des Deutschen Reiches (1870—1871), 1911. (Dazu v. Müller, Hist. Ztschr. CIX, 378 ff.) — Vgl. auch K. Jacob, Bismarck und die Erwerbung Elsaß-Lothringens 1870/71, 1905; P. Wentzcke, Zur Entstehungsgeschichte des Reichslandes Elsaß-Lothringen, Süddeutsche Monatshefte VIII (1911).

bisher unbekannte Material[1]) ihm die Hoffnung gäbe, ein paar neue Züge in das dort fixierte Bild einzeichnen zu können. Hieraus ergibt sich Ziel und Gliederung des folgenden kleinen Beitrags. Er versucht in keiner Weise, den ganzen Zusammenhang der Verhandlungen jener Monate oder eines bestimmten Zeitraums in ihnen noch einmal erzählend darzustellen oder kritisch zu beleuchten. Er möchte lediglich die eine neue Linie, die sein Material aufzeigt, herausheben; nur ein ganz kurzer Endabschnitt soll einen raschen Ausblick auf ein paar allgemeinere Folgerungen werfen, welche sich von ihr aus für den Aufbau des ganzen Bildes vielleicht ergeben.

I.

Ein Bayer wird sich mit der diplomatischen Geschichte unserer Reichsgründung nicht ohne Schmerz darüber beschäftigen, daß der amtliche Übergang Altbayerns ins neue Reich, inmitten glorreicher kriegerischer Ereignisse, unter einem schwärmerischen König, so von Grund aus schwunglos und nüchtern geschah, der bayerischen Regierung so mühsam, in langem und unklarem Hin und Her, Schritt für Schritt hat abgerungen werden müssen. Dazu kommt, daß die eigentlich bayerische Überlieferung — aus sehr achtbaren Gründen, die vor allem in der Person des unglücklichen Monarchen zu suchen sind — bisher besonders spärlich und lückenhaft fließt. Wie wenige unter den leitenden und einflußreichen Männern treten uns bis jetzt in klaren, scharf gezeichneten Umrissen entgegen. Wieviel treue, aufopfernde vaterländische Arbeit, im Verborgenen geleistet, ist seitdem nie mehr ans Licht gekommen, wie mancher warmherzige und kluge Helfer für Öffentlichkeit und Geschichte so gut wie ganz in Vergessenheit geraten.

[1]) Ich verdanke es der großen Liebenswürdigkeit und dem verständnisvollen Entgegenkommen Ihrer Exzellenz der Frau Gräfin E. v. Tauffkirchen und der Frau Baronin Th. Riederer von Paar, geb. Gräfin Tauffkirchen, welche mir Einsicht in die hinterlassenen Papiere Sr. Exz. des Herrn Grafen Karl v. Tauffkirchen (im Folgenden zit.: T. P.) gewährt haben. Sehr willkommene Ergänzungen dazu boten eine Reihe von Mitteilungen Sr. Exz. des Herrn Grafen Hippolyt von Bray-Steinburg. Für beides sei auch an dieser Stelle nochmals der wärmste Dank ausgesprochen.

Unter diesen darf auch der altbayerische Edelmann Graf Karl v. Tauffkirchen eine ehrenvolle Stelle in Anspruch nehmen: zweimal in den letzten Jahren der Einigung hat er in bedeutenden Momenten am Anschluß Bayerns ans Reich mitgewirkt. Es ist an anderem Ort versucht worden, über seine politischen Anschauungen und über seine Tätigkeit insbesondere als Referent der deutschen Frage unter Hohenlohe (1867) auf Grund seiner eigenen Aufzeichnungen und Korrespondenzen Näheres zu berichten.[1]) Tatkräftig, vielseitig, zugleich ein leidenschaftlicher Deutscher und ein treuer Bayer, war er in jenem unternehmungslustigsten Halbjahr der Hohenloheschen Amtszeit neben seinem Minister und Freund der Hauptträger einer aktiven nationalen Politik Bayerns. Er scheint sich dabei, wie es heißt als allzu preußisch, die Ungnade des Königs zugezogen zu haben: bereits unmittelbar nach der Erneuerung des Zollvereins im Juni 1867 wurde er als Gesandter in Petersburg kaltgestellt.[2]) Im November 1869, als das römische Konzil herannahte, zog Hohenlohe den klugen liberalen Katholiken auf den wichtigeren Posten in Rom, und Tauffkirchens Konzilsberichte erweckten alsbald wieder die Aufmerksamkeit und den Beifall Ludwigs II.

Da erhob sich unerwartet im Juli 1870 der deutsch-französische Konflikt. Der lebhafte Patriot brannte, seine Arbeitskraft und Arbeitslust wieder auf dem eigentlichen, entscheidenden Schauplatz der deutschen Dinge zu verwerten; er glaubte, hier dem Vaterland nützlicher sein zu können

[1]) K. A. v. Müller, Die Tauffkirchensche Mission nach Berlin und Wien. Bayern, Deutschland und Österreich im Frühjahr 1867: Riezler-Festschrift 1913, insbes. Abschnitt III. — Eine Auswahl aus den Korrespondenzen und Aufzeichnungen Tauffkirchens werde ich demnächst veröffentlichen. — Auf die Wichtigkeit dieser Spur für 1870, die bisher nur Ruville 206 f., freilich ganz kurz und unklar, angedeutet hatte, habe ich bereits in der Hist. Ztschr. CIX, 381 f. hingewiesen; aber auch der neueste Aufsatz Brandenburgs hat sie nicht aufgegriffen.

[2]) Denkwürdigkeiten des Fürsten Chl. zu Hohenlohe-Schillingsfürst (1907) I, 247, auch 255, 329; Mohl an Freydorf 1867, Mai 22: Annalen des Deutschen Reiches 1905, 544 f. — Zum Folgenden Hohenlohe I, 399, 401, 439. 1871 war Tauffkirchen auch Geschäftsträger des Deutschen Reiches in Rom; vgl. auch M. Busch, Tagebuchblätter, Register; v. Poschinger, Fürst Bismarck und die Parlamentarier II, 159 ff.

als am Tiber, wo das Konzil rasch dem Ende zuging. Schon am 2. Juli hatte er um einen zweimonatlichen Urlaub eingegeben. Am 15., als der Krieg bereits unvermeidlich erschien, aber Bayerns Haltung noch nicht entschieden war, wandte er sich persönlich an den ihm befreundeten Minister Grafen Bray: er werde seinem König „mit Aufopferung dienen, solange er mit Deutschland geht, aber nicht länger". Er bat für den Kriegsfall dringend um eine Stelle, sei es als Generalkommissar oder in besonderen Missionen, sei es im inneren Dienst. Als dann der Befehl Ludwigs II. zur Mobilmachung bekannt wurde, ließ er zwei Tage später noch ein weiteres Schreiben an den Kabinettsekretär Eisenhart folgen. „Ich glaube, daß in dieser Zeit Energie in Bayern ein ebenso nöthiger als gesuchter Articel sein wird, nöthig namentlich um die Partheien und die Winkelpresse im Rücken der Armee niederzuhalten, nöthig aber auch um die Kriegsverwaltung zu unterstützen. Ich fühle mich physisch und moralisch stark genug, um jeden Posten, den Seine Majestät in dieser Richtung mir anvertrauen will, wenn nicht auszufüllen, doch anzunehmen." Im äußersten Fall wolle er sich wenigstens ganz dem Verein zur Pflege verwundeter Krieger widmen, an dessen Gründung er nicht unerheblichen Anteil gehabt habe und der jetzt gleichfalls energischer Leitung dringend bedürfe.[1])

Noch ehe diese beiden Briefe in München eintrafen, hatte Ludwig II. bereits den erbetenen Urlaub bewilligt, am 19. fertigte ihn das Ministerium aus.[2]) Am 3. August verließ Tauffkirchen Rom, wenige Tage später scheint er in der bayerischen Hauptstadt angekommen zu sein.

Es waren die erregten Wochen der ersten großen Schlachten, in denen die Flut der nationalen Begeisterung mit den ununterbrochenen Siegesnachrichten, deren eine kaum eingetroffen schon von der andern überholt wurde, unaufhaltsam, fast Tag für Tag bis in die kleinsten Flecken abgelegener Berg-

[1]) Tauffkirchen an Bray, Juli 15. Abschrift eigenhändig. T. P.; Tauffkirchen an Eisenhart, Juli 17. Entwurf eigenhändig. T. P. — Eine eventuelle wörtliche Veröffentlichung der hier verwendeten Briefe und Aufzeichnungen behalte ich mir vor.

[2]) Or. T. P. Auf Grund einer kgl. Entschließung vom 14. Juli.

täler hinaufschlug; — Wochen zugleich, in denen der niederschmetternd rasche Gang des Krieges bei den Verantwortlichen und Nachdenksamen schon alle die Fragen des Nachher emportrieb: Friedensbedingungen und Neugestaltung Deutschlands. Die bayerische Regierung zwar schien sich, je drängender die Entscheidung auch an sie heranzutreten drohte, nur um so mehr in einer unbehaglichen Zugeknöpftheit zu versteifen.[1]) Die Diplomaten erzählten sich, der österreichische Einfluß sei am Promenadeplatz neuerdings stark im Wachsen; man schien sich wieder auf das alte Vogel-Strauß-Rezept des Abwartens verlassen zu wollen. Um so lebhafter waren in der Hauptstadt die üblichen Ministermacher an der Arbeit, die wieder einmal bereits das Gras auf dem Grab des bestehenden Kabinetts wachsen hörten. Die Deutschgesinnten unterhielten sich über die Folgen der Abtretung des Elsasses, unter den Eingeweihten hörte man schon vom Kaisertitel und von einem großen Kongreß aller deutschen Fürsten im Feldlager[2]) und begann seine Wünsche vorbereitend programmatisch festzulegen.[3])

Auch Tauffkirchen suchte sich schon unterm 9. August nach seiner Weise in einem Programm über die Lage klar zu werden.[4]) Als Zeugnis für die damals in München umlaufenden Gedanken, als Meinungsäußerung eines deutschgesinnten bayerischen Politikers und im Hinblick auf seine

---

[1]) Der These Stolzes (118 f.), daß Bayern „schon im August eine Politik mit deutschen Zielen einschlug", kann ich nicht zustimmen (vgl. Brandenburg, Hist. Vierteljahrsschrift XV, 513 ff.), wenn ich gleich glaube, daß man sich auch in den Kreisen der Regierung bereits im Laufe des August mit den Fragen des Nachher ernstlicher zu beschäftigen begann. Vgl. auch unten S. 94 Anm. 1.

[2]) Hohenlohe II, 19 (Aug. 17), soviel ich sehe, die früheste bis jetzt bekannte Erwähnung dieses Plans. Dem Zusammenhang der Notiz nach könnte Stauffenberg die Nachricht aus Berlin mitgebracht haben. Er hatte damals auch einen Auftrag der Königin Augusta an Ludwig II.: H. Oncken, R. v. Bennigsen (1910) II, 173.

[3]) Hohenlohe II, 17 (Aug. 17) spricht mit Völderndorff „über die Frage der Verfassungsprojekte". Wir wissen bisher von zwei bayerischen Programmen aus dem August: 1. dem im Folgenden mitgeteilten Tauffkirchenschen; 2. dem „Präliminarvertrag" Marquard Barths: Hohenlohe II, 23; dazu Oncken, Bennigsen II, 173 ff., auch 181.

[4]) Entwurf eigenhändig, datiert, auf 3 Quartbogen. T. P.

kommenden Missionen verdient es einiges Interesse. Was will Bayern im Fall des Sieges bei den Friedensverhandlungen mit Frankreich, was bei der Neugestaltung Deutschlands erstreben? und wie kann es seine Absichten fördern? Für die Friedensverhandlungen, meinte er, müsse es dreierlei wünschen: Teilnahme schon an den grundlegenden Vorbesprechungen[1]); bei der Kriegskontribution eine, wenn auch nur indirekte Rücksicht auf die 1866 von Bayern selbst gezahlten 30 Millionen[2]); endlich im Fall territorialer Abtretungen nicht so sehr einen Teil des Elsasses als vielmehr die Kontiguität mit der Rheinpfalz, die seit dem Rieder Vertrag so lange das höchste traditionelle Ziel der bayerischen Politik gewesen war. Baden könnte dafür im Elsaß entschädigt werden, während eine Erweiterung für Bayern dort nur eine Last und eine Gefahr wäre.[3])

In der schwierigeren deutschen Frage aber sah Tauffkirchen — da ein bedingungsloser Eintritt in den Nordbund

---

[1]) Die amtliche Bitte Bayerns und Württembergs um Zuziehung zu den Friedensverhandlungen wurde Bismarck spätestens am 21. August ausgesprochen: R. v. Friesen, Erinnerungen aus meinem Leben III, 126; G. Meyer, Die Reichsgründung und das Großherzogtum Baden (1896) 53. — Unterm 25. August forderte Bray Berchem auf, über eine etwaige Einleitung von Friedensverhandlungen zu berichten; bei Gefahr auf Verzug solle Prinz Luitpold, im Namen Bayerns, Teilnahme verlangen. Mitteil. d. Grafen Bray. Am 22. August hatte Ludwig II. eine Beratung mit Bray, Pranckh und Braun: Allgem. Zeitung Nr. 237 vom 25. Aug. 1870.

[2]) Vgl. Tauffkirchens Unterredung mit Bismarck 1867, April 13: Müller a. a. O., Riezler-Festschrift, Abschnitt III. — Bismarck hat 1870 in der Tat daran gedacht, die Kriegskontributionen von 1866 zurückzubezahlen: Poschinger, Fürst Bismarck und die Parlamentarier I, 265, 271, 357; III, 131.

[3]) Vgl. dazu den Bericht Mohls vom September: M. Busch, Tagebuchblätter I, 252; Brandenburg, Eintritt 42. — Auf die komplizierte Frage der Stellung Ludwigs II. und seines Ministeriums zu territorialen Erwerbungen kann in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden; vgl. hierzu die erwähnten Arbeiten Jacobs und Wentzckes. Bray dürfte, nach unserer bisherigen Kenntnis, in diesem Zeitpunkt eher noch gegen als für territoriale Ansprüche Bayerns gewesen sein. Vgl. noch Friesen III, 129; M. Busch a. a. O. II, 5; auch M. Doeberl, Bayern und die Gründung des Deutschen Reiches, Beil. z. Allgem. Zeitung 1903, Nr. 148 S. 26.

für den bayerischen König, ohne sich selbst aufzugeben, undenkbar sei — drei Möglichkeiten: entweder „Aufhebung des Norddeutschen Bundes und Reconstituirung Deutschlands auf anderer, mehr föderalistischer Basis"; oder „Fortbestehen des Norddeutschen Bundes und Aufnahme Bayerns in denselben unter Concessionen, welche diesen Eintritt ermöglichen"; oder schließlich drittens „Erhaltung des status quo". Diese letzte Möglichkeit, die anscheinend das Programm des gegenwärtigen Ministeriums sei, bedeute die Fortsetzung eines gänzlich provisorischen, lästigen und unhaltbaren, für Bayern selbst höchst gefährlichen Zustandes. Könnte sie nach einem siegreichen nationalen Krieg überhaupt noch erhalten werden? Lege sie dann nicht den Keim zu neuem Kampf? Führe am Ende zu einer ungünstigeren Lösung? Eine Berechtigung hätte solches Zuwarten nur, wenn noch einmal mit einem Eintritt Österreichs in den deutschen Bund gerechnet werden könnte: aber der wäre nur denkbar als Folge einer preußischen Niederlage oder eines Auseinanderfallens der habsburgischen Monarchie. Tauffkirchen sah in diesem ministeriellen Programm also höchstens das „äußerste pis aller", eine etwaige Rückzugslinie, wenn alle anderen Versuche gescheitert wären.

Ausführlicher verweilt er bei der ersten Möglichkeit. Er stellt freilich mit Nachdruck voraus, daß ein föderalistisches Deutschland mit Beseitigung des Norddeutschen Bundes nur auf Grund erheblicher territorialer Umwälzungen in Deutschland möglich wäre: die kleinen norddeutschen Bundesglieder müßten Preußen einverleibt, Sachsen zu einem Mittelstaat von etwa fünf Millionen vergrößert[1]), Bayern entsprechend abgerundet werden. Nur dann sei an einen Föderativstaat mit gleichberechtigten, vollsouveränen Gliedern zu denken, dessen Verfassung etwa auf der Basis der preußischen Vorschläge vom Juni 1866 ruhen und der dann nach dem alten Radowitzischen Plan eine Union mit

[1]) In der Unterredung mit Bismarck am 8. September führte Tauffkirchen auch Hessen als selbständiges Glied des weiteren Bundes an: s. unten S. 102. Sachsens eigene damalige Reformwünsche: Friesen III, 127 f., 141 f.; vgl. Brandenburg, Eintritt 89 ff. — Vgl. ferner Friesen III, 138 ff., 147.

Österreich schließen könnte. Die Frage sei nur, ob Preußen ein solches Projekt nicht schroff ablehnen werde. Es hätte freilich auch für den Hohenzollernstaat Vorteile: eine erhebliche Vergrößerung der Heeresmacht, eine wesentliche Vereinfachung des sonst unentwirrbar komplizierten Organismus[1]); „außerdem könnte als Preis die deutsche Kaiserkrone angeboten werden, ein Reitz, der nicht ganz gering anzuschlagen ist."[2]) Man müßte sich also zunächst über die Aufnahme solcher Gedanken in Berlin vergewissern und mit Sachsen als natürlichem Bundesgenossen vertraulichst anknüpfen. „Die außerdeutschen Mächte werden jeden Vorschlag, welcher dem deutschen Bund etwas seines aggressiven Charakters nimmt, unterstützen."[3]) Er skizziert dann die Grundzüge einer solchen Bundesverfassung, die natürlich eine reine „Vertragsverfassung" wäre, mit erblichem Kaiser, einem durch diesen ernannten Reichsministerium, einem Staatenhaus und einem deutschen Parlament. Die Bundesangelegenheiten könnten im wesentlichen nach Kapitel I–X der norddeutschen Bundesverfassung geordnet werden, aber mit einer Reihe tiefgreifender, charakteristischer Änderungen: z. B. neue Stimmverteilung im Staatenhaus; Ausschußbeteiligung nach Staaten; beschränktes Gesandtschaftsrecht der Bundesglieder, Teilnahme an Ernennung der Bundesgesandten und -beamten; Sitz des Reichstags womöglich in einer Stadt, die keine Residenz ist; Dezentralisation im Eisenbahn-, Post- und Telegraphen-, beschränkte Dezentralisation auch im Kriegswesen; möglichst geringes

[1]) Vgl. unten S. 114.

[2]) Dieser Gedanke — die Kaiserkrone als bayerisches Zugeständnis an preußische Aspirationen — geht bei Tauffkirchen nicht etwa auf den Kaiserplan vom Frühjahr 1870, von welchem in seinen Papieren nie die Rede ist, sondern nachweislich bereits auf den Januar 1867 zurück, wo Bismarck die Kaiserjdee bereits indirekt bei Bayern anregen ließ: Müller a. a. O., Riezler-Festschrift, Abschnitt I.

[3]) An anderer Stelle wird im Programm auch die Möglichkeit eines europäischen Kongresses am Ende des Krieges erwähnt. Das Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes in inneren Angelegenheiten schließe formell natürlich jeden Einfluß des Auslandes aus. Tatsächlich würde ein solcher aber doch stattfinden, und zwar in der von Bayern anzustrebenden föderalistischen Richtung; also liege das Zustandekommen eines Kongresses im Interesse Bayerns.

Bundesbudget im Frieden[1]); schwarz-rot-goldene Farben; Änderung der Bundesakte oder doch bestimmter Grundparagraphen nur durch Vertrag.

Würde diese Basis ganz abgelehnt, so bliebe als drittes schließlich noch der Vorschlag einer „nationalen Verbindung zwischen Süddeutschland und dem Norddeutschen Bund", der ursprünglich ein Teil des 1867 unter Hohenlohe ausgearbeiteten Südbundplanes gewesen war, und den sein Autor, der Ministerialrat Freiherr v. Völderndorff, am 26. März 1870 in der Allgemeinen Zeitung veröffentlicht hatte.[2]) Wie weit dieser jetzt noch ausführbar, und ob er dann der zweiten oben erwähnten Möglichkeit, der eines modifizierten Beitritts zum Norddeutschen Bund, schon ganz gerecht sein würde, darüber sagt das Programm nichts Näheres.[3]) Nach diesem selbst müßte man meinen, daß das föderalistische Projekt im Mittelpunkt der Ideen seines Verfassers gestanden habe. Dies dürfte aber doch nicht der Fall gewesen sein. Schon 1867 hatte Tauffkirchen, als Heinrich v. Gagern ihm damals einen verwandten föderativen Plan entwickelte, die große Unwahrscheinlichkeit betont, daß Bismarck in irgendwelche Auflockerung des Norddeutschen Bundes willigen werde.[4]) Seither hatte er allerdings drei Jahre im Ausland zugebracht, wir haben aber kein Anzeichen, daß ihm eine föderalistische Gestaltung Deutschlands inzwischen wahrscheinlicher geworden wäre.[5]) Im Gegenteil sieht man an mehreren der oben angeführten Gedanken deutlich, wie sie noch unverändert aus seiner vorhergehenden

[1]) Vgl. hierzu den Vorschlag einer gesetzmäßigen Festlegung des normalen Reichsbudgets in der Denkschrift des Großherzogs von Oldenburg: O. Lorenz, Kaiser Wilhelm I. und die Begründung des Reichs 1866—1871, 580.

[2]) Jetzt auch: Brandenburg, Aktenstücke Nr. 1 (dazu Müller, Hist. Ztschr. CIX, 381).

[3]) Nur nennt Tauffkirchen ausdrücklich Art. VII dieses Entwurfs —getrennte Abstimmung Süd- und Norddeutschlands im gemeinsamen Parlament — aussichtslos. Vgl. unten S. 104.

[4]) Tauffkirchen an H. v. Gagern 1867, April 20: s. Müller a. a. O., Riezler-Festschrift, Abschnitt IV.

[5]) Aufzeichnung vom 11. September 1870 (s. u.): „Wie ich vermuthete, stieß dieser Plan bei Graf Bismarck auf den allerbestimmtesten Widerspruch."

Amtszeit übernommen sind, und dieser Entwurf dürfte also eher, entweder selbst unter dem augenblicklichen Eindruck einer starken Münchener Stimmung entstanden oder vielleicht auch nur auf eine solche berechnet gewesen sein.[1]) Aus Hohenlohes Tagebuch wissen wir, daß dieser Ende Juli bei einem Gespräch mit dem preußischen Kronprinzen die Geneigtheit herauszuhören geglaubt hatte, den Norddeutschen Bund in mehr föderativem Sinn zu reformieren.[2]) Der ehemalige bayerische Minister selbst war freilich kühl und unterrichtet genug, dies unter Bismarck für völlig unmöglich zu halten. Schon beim Ausbruch des Krieges meinte er, ein Sieg werde Bayern wohl oder übel zum Eintritt in den Norddeutschen Bund zwingen.[3]) Er und Völderndorff fanden daher Tauffkirchens Projekt auch „wohlgemeint, aber unpraktisch" und hielten dafür, ein bayerisches Programm müsse zwar den Nichteintritt in den Norddeutschen Bund und die Selbständigkeit Bayerns an die Spitze stellen, dann aber die Ausdehnung des Norddeutschen Bundes auf Gesamtdeutschland mit Vorbehalt einzelner Rechte anstreben. Sonst ist uns über die Wirkung des Tauffkirchenschen Entwurfs nichts bekannt. Einen augenblicklichen Einfluß auf Regierung oder Parlamentarier dürfte er nicht gehabt haben.

Und auch Tauffkirchens weitere, persönliche Wünsche schienen sich zunächst nicht zu erfüllen. Er hatte es in seinem Programm als die größte Gefahr für Bayern bezeichnet, in dieser Zeit des Dampfes und des Telegraphen womöglich unvorbereitet vor eine vollendete Tatsache gestellt zu werden, und als bestes, einziges Mittel dagegen die Entsendung eines Vertrauensmannes ins Hauptquartier empfohlen: es war wohl die Stelle, die er selbst am liebsten ausgefüllt hätte.[4])

---

[1]) Daß ein solches föderalistisches Projekt der erste Plan der bayerischen Regierung war, bestätigte Graf Bray selbst in Versailles: Friesen III, 180.

[2]) Hohenlohe II, 15 (Juli 30), auch 21. Zum Folgenden auch 22 f., 24 f. Vgl. auch Brandenburg, Eintritt 92.

[3]) Hohenlohe II, 12 (Juli 20). Zum Folgenden II, 17 (Aug. 17) und 23 (Aug. 28).

[4]) Diese Rolle erfüllte in gewissem Sinn Prinz Luitpold. Graf Berchem soll — ich weiß nicht, ob schon in dieser Zeit oder erst später

Davon war jedoch keine Rede. Er hatte am 11. August eine Audienz beim König und galt in München als Ministerkandidat, ja sogar als kommender Ministerpräsident.[1]) Er selbst war inzwischen aber nur im Interesse des Vereins für Verwundete privatim in der Pfalz[2]); und als er am 29. August zum Präfekten der provisorischen Verwaltung des Maasdepartements in Bar le Duc ernannt wurde[3]), erhielt er zwar einen ganz allgemeinen Auftrag, in diesem Amt auch die bayerischen Interessen möglichst zu wahren, aber keinerlei eigentliche politische Mission. Er sollte trotzdem bald, von der andern Seite, die Gelegenheit zu einer solchen erhalten.

Er trat sofort die Reise in die okkupierten Gebietsteile an, besprach sich in Nancy mit dem Generalgouverneur von Lothringen, v. Bonin, und traf am 3. September in Bar le Duc ein, mitten in den unklarsten Verhältnissen.[4]) Schon am 4. machte er die bayerische Regierung in einem vertraulichen Bericht nachdrücklich auf den wichtigen Einblick aufmerksam, den die Einteilung der provisorischen Administration in die territorialen Absichten Bismarcks eröffne. Das Generalgouvernement des Elsasses, zu dem erhebliche Teile von Lothringen geschlagen worden seien[5]), werde offenbar gleich in definitivere Verwaltung genommen, um es zu behalten. In

— fast täglich Berichte nach München gesandt haben. Mitteil. d. Grafen Bray. — Vgl. auch Hohenlohes Rat an Berchem: Hohenlohe II, 14.

[1]) Beilage zur Allgem. Zeitung Nr. 224 vom 12. Aug.; Hohenlohe II, 23 (Aug. 28).

[2]) Hohenlohe II, 17 (Aug. 17).

[3]) Gemeinsamer Erlaß der Ministerien des Äußern und des Innern (Or. T. P.) auf Grund kgl. Befehls vom 28. Tauffkirchens Begleiter waren Bezirksamtsassessor Juch als Sekretär und Akzessist Graf Yrsch: Allgem. Zeitung Nr. 252 vom 9. Sept. 1870.

[4]) Aufzeichnung d. d. Ligny, Sept. 2. Reinschrift von der Hand des Sekretärs. T. P. — Bericht Tauffkirchens an Bray, Bar le Duc, Sept. 4. Entwurf von der Hand des Sekretärs. T. P.

[5]) Das ganze Mosel- und Teile des Meurthedepartements (die Arrondissements Chateau Salins und Sarrebourg). In der ersten Unterredung vom 8. September bestätigte Bismarck Tauffkirchens Vermutung, daß dies die zu annektierenden Provinzen seien. Es liege ihm daran, für den Fall die Friedensverhandlungen sich hinauszögen, hier ein fait accompli zu schaffen. Er habe Delbrück berufen, um mit ihm über die Vorschiebung der Zollgrenze und die Berufung des Zollparlaments

dem verkleinerten Lothringen dagegen, wo er sich befand, handle es sich bei der provisorischen Administration anscheinend mehr um die Form als um die Sache. Weder Geld noch Exekutionsmittel, ja nicht einmal die notdürftigste Sicherheitswache seien ihr zugewiesen. Der Zivilgouverneur war noch nicht eingetroffen, genauere Instruktionen waren nirgends zu erhalten. Noch ehe er in Bar le Duc eingetroffen war, am Morgen des 2. September, fragte Tauffkirchen telegraphisch beim Bundeskanzler an, ob er sich vor seinem Amtsantritt bei ihm melden dürfe.

Erst am Vormittag des 7. erhielt er — durch Zerstörung des Telegraphen verspätet — drei dringende Depeschen Bismarcks, zu kommen.[1]) Schon am 8., früh 9 Uhr, traf er in Reims ein. Um ½11 Uhr war er beim Kanzler und hatte mit ihm eine Unterredung, die ohne Stocken fast 2½ Stunden dauerte.[2])

Sie begann mit einer Besprechung über Tauffkirchens augenblicklichen Posten, den Bismarck als unpassend, weil vollkommen unbedeutend, bezeichnete. Er plane jetzt, über die sämtlichen, nur für Kriegsdauer besetzten französischen Landesteile einen deutschen Fürsten als Statthalter zu setzen, dem er eine Art Ministerium an die Seite geben wolle, und bot Tauffkirchen, unter der Bedingung, daß Wilhelm I. dieses ganze, eben erst konzipierte Projekt genehmigen werde, das Amt eines Ministers für die äußeren Beziehungen an.[3])

Dann aber ging er, ohne daß der Bayer den Gegenstand noch irgendwie angeregt hatte, sofort selbst auf die deutsche

---

zu beraten: Aufzeichnung vom 11. Sept. (s. u.). Vgl. dazu R. v. Delbrück, Lebenserinnerungen II, 410 f.

[1]) Sept. 6, 9 Uhr vorm.: „Ich hoffe einige Tage in Rheims zu bleiben und würde mich freuen, Euer Hochgeboren hier zu sehen." — Sept. 6, 4 Uhr 36 nachm. Duplikat. „Dienstlich sehr eilig." — Sept. 6, 10 Uhr 45 abends: „Haben Sie mein Telegramm von gestern (!) erhalten? Wann kann ich Sie hier erwarten?" 3 Orr. T. P.

[2]) Wir besitzen über sie und das zweite Gespräch am Nachmittag eine ausführliche Aufzeichnung Tauffkirchens (d. d. Nancy, Sept. 11. Reinschrift von der Hand des Sekretärs auf drei Briefbogen. T. P.), welche seinen kürzeren späteren Berichten vom 14. (s. u.) zugrunde liegt.

[3]) Hier folgten die in der vorvorletzten Anm. wiedergegebenen Eröffnungen.

Frage über. Welche Absichten habe Bayern bezüglich eines Territorialanteils und bezüglich seiner künftigen Stellung in Deutschland? Sei es geneigt, in der deutschen Sache die Initiative zu ergreifen? Tauffkirchen mußte erwidern, daß er hierin weder einen Auftrag noch auch eine offizielle Kenntnis habe; er erklärte aber sogleich seine Bereitwilligkeit, Bismarcks Mitteilungen an seine Regierung weiterzugeben, und gab diesem Aufschluß, soweit er es vermochte.

Seiner persönlichen Kenntnis nach glaube er nicht, daß Bayern eine direkte Einverleibung annektierter Gebiete für sich wünsche[1]), die ihm eher eine Last als ein Machtzuwachs wären. Bismarck entgegnete, auch ihm scheine das geratenste, diese Länder in gemeinschaftliches Eigentum eines etwaigen deutschen Bundes, beziehungsweise der verbündeten Regierungen zu nehmen; er werde die Sache jedenfalls nur in völliger Übereinstimmung mit diesen regeln.[2]) Grenzabrundungen einzelner seien nicht ausgeschlossen.[3]) Dagegen der hier und da in Bayern aufgetauchte Gedanke der Sponheimischen Erbschaft — wir erinnern uns, daß Tauffkirchen selbst ihn eben in seinem Programm vertreten hatte — würde nicht statthaben, solange er Kanzler sei; denn der Großherzog von Baden würde lieber abdanken als einen solchen Tausch annehmen.[4])

Ganz getrennt von dieser Angelegenheit der Friedensunterhandlungen behandelte der Kanzler die deutsche. Hier mußte Tauffkirchen auf seine erste Frage antworten, daß er keinen Anhaltspunkt für eine Initiative des gegenwärtigen bayerischen Ministeriums habe; ein großer Teil der Bevölkerung des Landes aber wünsche allerdings, aus dem augenblicklichen

---

[1]) S. oben S. 94. — Vgl. auch Friesen III, 129. In dem Bericht an Bray vom 14. September fehlt diese Stelle.

[2]) Vgl. Bismarck an O. v. Manteuffel 1870, Sept. 8: Poschinger, Denkwürdigkeiten des Ministerpräsidenten O. Freiherr v. Manteuffel III, 376 f.; M. Busch, Tagebuchblätter I, 174 f. (Sept. 5, 6), 189 f. (Sept. 12); Antwort auf die badische Denkschrift, Sept. 12: Brandenburg, Aktenstücke Nr. 42 und Baumgarten-Jolly, Staatsminister Jolly 176 f.

[3]) Vgl. hierzu Jacob 108; über die späteren Stadien dieses Plans ebenda 115.

[4]) Vielleicht bezieht sich auf diese Ablehnung die Nachricht bei L. v. Kobell, König Ludwig II. und Fürst Bismarck im Jahre 1870, 27.

Provisorium herauszutreten, wenn dabei die Stellung und die Rechte Bayerns gewahrt blieben.[1]) Hier ging der bayerische Gesandte sogleich zu einem kleinen Erkundungsvorstoß über. Er entwickelte versuchsweise, als einen ganz persönlichen Gedanken, sein Augustprojekt „eines wirklichen und lebensfähigen Föderativstaates": zwischen einem durch die kleinen norddeutschen Territorien vergrößerten preußischen Einheitsstaat, Sachsen, Hessen und den süddeutschen Staaten. Aber Bismarck widersprach auf der Stelle mit schneidender Bestimmtheit. Mute man ihm etwa zu, den Fürsten des Norddeutschen Bundes ihre Rechte gewaltsam zu entziehen? Nie, solange er auf seinem Platz stehe, werde die Verfassung des geltenden Bundes auf andere als die verfassungsmäßige Weise geändert werden. Allerdings, er wünsche den Zusammenschluß Deutschlands zu einem Bundesstaat — aber wenn er nur um den Preis des Norddeutschen Bundes zu haben wäre, dessen Organisation sich eben in diesem Krieg so glänzend bewähre, dann lasse er ohne Schwanken den deutschen Bund fahren.

Auf der Stelle aber führte er nun den bayerischen Unterhändler zu anderen Möglichkeiten und Voraussetzungen der Einigung. Von der heftigen Verstimmung gegen Bayern, die in diesen Tagen nach Sedan im Hauptquartier herrschte, und die König Wilhelm eben am selben 8. September dem Herzog von Koburg gegenüber mit bitteren Worten aussprach[2]), erscheint in Tauffkirchens Bericht über dieses Gespräch keine Spur. Der Kanzler verbarg zwar nicht, daß ungünstigere Strömungen gegen Bayern vorhanden seien und daß z. B. die Absicht des Militärkabinetts von der seinigen wesentlich abweiche[3]); er selbst aber gab sich weit entfernt von der schroffen Alternative, die Hohenlohe im August die wahrscheinlichste genannt hatte: eintreten oder draußen bleiben.[4]) Es war nicht möglich, gegen Bayern entgegenkommen-

[1]) Ähnlich Lasker an Delbrück, Sept. 24: Brandenburg, Aktenstücke Nr. 50.

[2]) Lorenz 333; M. Busch, Tagebuchblätter I, 200 f. (Sept. 16 über den Kronprinzen).

[3]) Dies erwähnt Tauffkirchen in dem Bericht an Bray, Sept. 15 (s. u.); vgl. hierzu auch Delbrück II, 413.

[4]) Hohenlohe II, 21 (Aug. 20).

der zu sein — und dieses Entgegenkommen zugleich für den andern Teil dringlicher, anspornender, nötigender zu machen. Ein föderatives Verhältnis zwischen dem Norddeutschen Bund und den übrigen deutschen Staaten, sagte er, sei wohl möglich. Dafür aber wäre zunächst die wesentlichste Vorfrage, ob der König von Bayern aus freiem Antrieb in irgendwelche Verhandlungen derart einzutreten gesonnen sei oder nicht. Er legte den stärksten Nachdruck darauf, die vollkommene Freiheit Bayerns bei diesem Entschluß zu betonen.[1]) Das Wort seines Königs und Herrn[2]), sein eigener bestimmter Wille, schließlich die Verpflichtung des Dankes gegen Bayern[3]) seien hierfür ebenso viele unbedingte Garantien. Ja, noch mehr, eben in der Besorgnis, irgendeinen Vorschlag zu machen, der trotz der besten Absicht das Gefühl des Königs von Bayern beleidigen könnte, möchte er diesem die Initiative vorbehalten, damit auf der Grundlage der bayerischen Vorschläge unterhandelt werden könnte. Aber allerdings: diese Initiative müßte jetzt bald ergriffen werden. Entweder—oder. Wolle Bayern nicht, sehe es wirklich eine Auflösung des Norddeutschen Bundes als conditio sine qua non an und wünsche es sonst nur eine Fortdauer des gegenwärtigen Vertragsverhältnisses: dann müßte eben die deutsche Frage ohne Bayern geregelt werden. Württemberg, Baden und Hessen würden dann mit einigen Bedingungen in den Norddeutschen Bund eintreten — ohne Bayern selbstverständlich mit sehr wenig veränderten Bedingungen; Baden und Hessen seien hierzu bestimmt bereit. Es liege in der Natur der Dinge, daß dies mit der Zeit dann die bisherigen Beziehungen zu Bayern lockern müßte: eben dies zu verhindern, sei aber sein Trachten.

Ich wünsche daher, fuhr er fort, daß der König von Bayern meine Anschauungen und Absichten hierin vertraulich

---

[1]) Vgl. Bismarck an Schweinitz 1870, Juli 23: E. v. Wertheimer, Graf Julius Andrassy I, 523 Anm. Dies ist die bei Hohenlohe II, 20 erwähnte Depesche, auf die Bismarck Bray verwies.

[2]) Bezieht sich wohl auf den bei M. Busch, Tagebuchblätter II, 115 und bei H. Abeken, Ein schlichtes Leben in bewegter Zeit[4] 393 erwähnten Brief Wilhelms I. an Ludwig II. vom 4. August.

[3]) Vgl. Graf Otto von Bray-Steinburg, Denkwürdigkeiten 148.

erfahre. Dieselben sind derart, daß ich mich der Hoffnung hingebe, Seine Majestät werde den heilsamen Entschluß fassen, eine Initiative in dieser Frage mir gegenüber zu ergreifen. Er wiederholte, was er schon am 24. August dem Prinzen Luitpold versichert hatte: er sei bereit, jeden Vorschlag bundesmäßiger Annäherung, der keine Aufhebung der norddeutschen Bundesverfassung in sich schließe, im Prinzip anzunehmen. Falls schon in kürzester Zeit hierüber Eröffnungen gemacht würden, so verpflichte er sich überdies, die Verhandlungen mit den übrigen süddeutschen Staaten so lang auszusetzen, bis er die bayerischen Vorschläge besprochen habe; sie würden dann der Verfassung des weiteren Bundes zur wesentlichen Grundlage dienen.[1]) Tauffkirchen führte beispielsweise einige bayerische Vorbehalte an: eigene Festsetzung des gesamten Budgets (das Militär eingeschlossen) und Matrikularbeiträge; unbedingte Militärhoheit im Frieden; eigenes Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesen; eigene diplomatische Vertretung mit Ausschluß der Konsulate: — Bismarck erhob nicht den geringsten Widerspruch. Ja, er bot darüber hinaus selbst noch ein weitgehendes Zugeständnis an, das Tauffkirchen nach den früheren Zollvertragsverhandlungen von 1867 doppelt unerwartet kam.[2]) Bei einem gemeinsamen Parlament könnte eine „itio in partes" (wie er sagte) der süddeutschen oder der bayerischen Vertreter vorbehalten bleiben; sprächen sie etwa mit zwei Drittel oder drei Viertel Majorität ein Veto aus, so sollte das betreffende Gesetz gar nicht oder nur für den Norddeutschen Bund zur Geltung kommen. Der Titel „Kaiser von Deutschland" oder „deutscher Kaiser" für den Bundesvorsitzenden wäre schließlich ein Wunsch, aber keine Bedingung.[3])

---

[1]) Zum folgenden Rest des Absatzes ist der hier etwas ausführlichere Bericht Tauffkirchens an Bray, Sept. 14 herangezogen.

[2]) Vgl. oben S. 97. Zum Folgenden vgl. die Verhandlungen über ein Veto auf den Münchener Konferenzen: Brandenburg, Aktenstücke Nr. 47; Eintritt 27.

[3]) Vgl. hierzu Brandenburg, Eintritt 45 A. 1. — Bismarcks Gespräch mit dem Kronprinzen, Sept. 3: Kaiser Friedrichs Tagebücher, her. von M. v. Poschinger 112; auch M. Busch, Tagebuchblätter I, 186 Anm. (Sept. 11).

Er bat nun Tauffkirchen, diese Eröffnungen so rasch als möglich seinem König zu überbringen und ihm selbst über ihre Aufnahme Nachricht zu geben. Woran mir vor allem liegt, wiederholte er, ist, daß der König erfährt, daß seine freieste Selbstbestimmung geachtet werden soll, und daß der Norddeutsche Bund nur dann eine Initiative ergreifen wird, wenn Ludwig II. selbst sie ausdrücklich wünscht; dann bin ich zu Vorschlägen in der vertraulichsten Weise bereit. Aber ungleich wünschenswerter wäre es, wenn der König selbst sich dazu entschlösse. Nur ist jetzt, schärfte er abermals ein, ein sehr rascher Entschluß nötig. Die politischen Verhältnisse zwingen mich, die deutsche Frage in der allernächsten Zeit in die Hand zu nehmen: hoffentlich mit Bayern, wenn dieses aber nicht will, ohne Bayern.

Tauffkirchen versprach, diese Mission nach besten Kräften auszuführen. Er war nachmittags zur Tafel beim König und erfuhr hier, daß dieser inzwischen Bismarcks Vorschläge wegen der provisorischen Verwaltung und dessen Anerbieten an Tauffkirchen gebilligt habe.[1]) Nachher begab er sich noch einmal zum Kanzler, um sich zu verabschieden, und wurde zu einem Spaziergang eingeladen, der sich wieder bis in die Nacht ausdehnte.[2])

Man kennt aus vielen Schilderungen die Gespräche Bismarcks: wie sie in blitzender Lebendigkeit, mit unaufhörlicher Schlagkraft des Geistes und des Wortes unter den Eingebungen des Augenblicks von Gegenstand zu Gegenstand springen und dabei doch im ganzen ein bestimmtes Ziel mit gewaltigem Nachdruck verfolgen. Er gab unterwegs dem, was er am Vormittag entwickelt, noch manche wichtige Er-

[1]) Tauffkirchen sagt nichts, daß der König mit ihm über die deutsche Frage gesprochen habe. Dies war dieselbe Tafel, bei der Wilhelm I. sich gegenüber dem Herzog von Koburg so verstimmt über Bayern äußerte: Lorenz 333. Unmittelbar vorher muß, nach dem Obigen, Bismarck beim König Vortrag gehabt haben. Man wird also annehmen dürfen, daß eben das, was er Wilhelm I. über sein Gespräch mit Tauffkirchen mitteilte, dessen Verstimmung noch verstärkt hat. — Vgl. zum Ganzen auch E. Marcks, Kaiser Wilhelm I.[4] 336.

[2]) M. Busch berichtet nichts über Tauffkirchens Anwesenheit. Am Abend sei großes Diner beim Kanzler gewesen: I, 179.

gänzung. Er hatte dort davon gesprochen, die zu annektierenden Länder sogleich in die deutsche Zollgrenze einzubeziehen und hierzu ohne Verzug das Zollparlament einzuberufen. Nun erinnerte er den bayerischen Unterhändler an ein Gespräch vom Juni 1867, in welchem er ihm schon damals die Erweiterung des Zollparlaments als den Weg bezeichnet hatte, um eine gesamte parlamentarische Vertretung Deutschlands anzubahnen, und gab damit auch seinem jetzigen Plan eine für Bayern nachdenkliche Folie: stellte er nicht in seiner Hand ein Mittel dar, nötigenfalls einen Druck auf die der Einheit widerstrebenden Elemente auszuüben?[1]) Und ganz gesprächsweise, im Vorübergehen, ließ er noch zwei der stärksten Drohungen an Bayern heraus. Als nämlich der Gesandte ihn fragte, was er denjenigen erwidern sollte, die behaupteten, Preußen werde durch die Ansage, seinerzeit den Zollverein zu kündigen, Bayern eine Schraube ansetzen, da entgegnete er: „Da hat es ja noch lange hin. Den Vertrag, wie er vorliegt, halten wir redlich, und bis zum Umfluß desselben kann noch manches geschehen. Sollte Bayern am Schluß der vertragsmäßigen Frist zu dem übrigen Deutschland vereinzelt stehen, dann allerdings glaube ich, daß der Vertrag nicht wird erneuert werden." Und in anderem Zusammenhang, von selber ausholend, eine ganz kurze Bemerkung: Wenn eine Einigung mit Bayern nicht zustande kommt, wird das Interesse der Sicherheit über kurz oder lang erfordern, die bayerische Rheinpfalz zum Norddeutschen Bund zu ziehen.[2])

Auf der anderen Seite wiederholte er auch sein weites Entgegenkommen. Er bestätigte am Ende des Gesprächs ausdrücklich Tauffkirchens Zusammenfassung: daß er zwar einen Vertrag, der die Grundlagen des Norddeutschen Bundes ändern würde, nicht annehmen werde, daß aber nicht ausgeschlossen sei, auf dem verfassungsmäßigen Wege im

---

[1]) Daß dies in der Tat Bismarcks Absicht war, sagt ausdrücklich sein Telegramm an Delbrück, Sept. 5: Delbrück II, 410.

[2]) In dem Bericht an Bray, Sept. 14 erwähnt Tauffkirchen von dieser Drohung nichts. Auf die Entschlüsse des Ministeriums hat sie also keinen Einfluß ausgeübt. — Vgl. hierzu auch Brandenburg, Eintritt 47.

Norddeutschen Bund diejenigen Änderungen herbeizuführen, die sich für den angestrebten weiteren Bund als nötig darstellten und über die er sich vorher mit Bayern vertraulich verständigt habe. Er ermahnte nochmals dringend, den Auftrag so auszuführen, daß Ludwig II. ihn als durchaus freundschaftlich ansehe, und die vorläufige Antwort des Königs so rasch als möglich mitzuteilen. Mehr als ein paar Wochen könne er unmöglich mehr zuwarten, um die von anderer Seite teils schon erfolgten, teils angeregten Anträge zu beantworten. Damit wurde der Bayer entlassen.

Wir dürfen annehmen, daß Tauffkirchen alsbald die Reise nach München angetreten hat. Wir wissen, daß er am 11. in Bar le Duc und Nancy war[1]), am 12. nachts oder spätestens am 13. früh muß er in München eingetroffen sein. Noch unterwegs zeichnete er seine Notizen an die zwei Gespräche mit Bismarck auf.[2]) Der Haupteindruck, den er mitnahm, war der, daß Bayern nicht anders könne, als die Vorschläge des Kanzlers annehmen und schleunigst die Initiative ergreifen. Er stellte die Drohungen zusammen, die dieser für den gegenteiligen Fall geäußert hatte — Eintritt Hessens, Badens, Württembergs in den Norddeutschen Bund, Agitationen in Presse und Zollparlament, Kündigung des Zollvereins, ja die Gefährdung der Pfalz — und er zweifelte nicht, daß Bismarck sie anwenden und Bayern damit schließlich zu bedingungslosem Anschluß zwingen würde. Anderseits hatte er den Eindruck, der Kanzler wünsche dringend die Einheit Deutschlands und sei hierfür zu den größten Konzessionen an Bayern geneigt. Es ist sehr bezeichnend für Bismarcks Haltung, daß alle Niederschriften Tauffkirchens aus den folgenden Tagen von den Ideen eines weiteren Bundes ausgehen, wie er selbst ähnliche unter Hohenlohe im Frühjahr 1867 ausgearbeitet hatte. Unmittelbar an die

[1]) Eigenhändige Bleistiftnotiz über die Reisedaten; datierte Aufzeichnung aus Nancy, Sept. 11: T. P. Auch die Rückreise von München ins Hauptquartier dauerte 4 Tage: vom 19. bis 23. Sept. Vgl. M. Busch, Tagebuchblätter I, 234 Anm. 2. — Tauffkirchen wurde auf der Reise von seinem Sekretär begleitet. Ob er ein Telegramm nach München voraussandte, wissen wir nicht. Seine Papiere enthalten nichts weiter.

[2]) In Nancy am 11. September s. oben S. 100 Anm. 3.

damaligen Bestrebungen glaubte Tauffkirchen die Einigung noch jetzt anknüpfen zu können.

Als er jedoch in die bayerische Hauptstadt kam, fand er dort das Ministerium aus der Zurückhaltung, in der er es vor 14 Tagen verlassen hatte, schon bedeutsam herausgetreten. Es ist ein Hauptgegenstand der jüngsten Forschungen gewesen, das ausschlaggebende Moment aufzufinden, welches diesen Umschwung bewirkt hat. Neben der unaufhaltsam wachsenden nationalen Begeisterung im Lande, die seit Sedan in einem großen Adressensturm von Stadt zu Stadt anschwoll und auf die auch die patriotische Partei bereits begonnen hatte, Rücksicht zu nehmen[1]), hat man auf eine späte Nachwirkung von Berchems Bericht vom 24. August[2]), auf die badische Denkschrift vom 31. August[3]), auf den Eindruck der württembergischen Ministerkonferenzen vom 7. bis 10. September[4]) hingewiesen. Wer möchte das Gewicht einzelner, derart zusammentreffender Motive auf Grund eines lückenhaften Materials scharf gegeneinander abwägen. Hierzu wäre vor allem eine genaue psychologische Kenntnis der entscheidenden Personen nötig. Zu den genannten Antrieben aber kam nun noch ein weiterer, bisher unbekannter hinzu, und wir meinen, daß er vielleicht am geeignetsten war, einen raschen Entschluß auszulösen. Unterm 6. September meldete

[1]) Vgl. das in der Allgem. Zeitung Nr. 252 vom 9. Sept. wiedergegebene Programm aus der Augsb. Postzeitung.

[2]) W. Busch, Hist. Ztschr. CIX, 171. Gegen Brandenburgs Einwand, daß nicht das geringste Anzeichen für irgendeine Wirkung dieses Berichts in München vorliege (Hist. Vierteljahrsschrift XV, 514 ff.), spricht doch die Notiz Hohenlohes II, 24 (Aug. 29).

[3]) Küntzel 58.

[4]) Brandenburg, Hist. Vierteljahrsschrift XV, 516 ff. Daß diese in der Tat ein schwerwiegendes Moment waren, wenn man in München von ihnen wußte, scheint mir gewiß. Es handelt sich aber, wie Brandenburg selbst S. 518 sagt, noch um einen positiven Nachweis, daß dies letztere wirklich der Fall war. — Die sächsische Anregung, welche W. Busch, Kämpfe 146 ff. ursprünglich in erster Linie herangezogen hatte, scheidet nach unserer augenblicklichen Kenntnis als Ansporn zu dem ersten Entschluß zu Verhandlungen aus, weil sie nach Friesen III, 136 erst am 12. Sept. Bray mitgeteilt wurde: Brandenburg, Hist. Vierteljahrsschrift XV, 518 f. Man könnte nur noch an einen vorhergehenden Brief des Königs von Sachsen an Ludwig II. denken; vgl. Stolze 108.

der bayerische Gesandte in Berlin, daß der Staatsminister Delbrück am selben Tag zur Vorbereitung des Friedensprogramms ins Hauptquartier abgereist sei und daß vielleicht bald auch bayerische Bevollmächtigte dort gewünscht würden. Und unterm 8. folgte Telegramm und Bericht: ein Antrag zu einer deutschen Bundesverfassung stehe bevor, und die sächsischen Vorschläge seien wohl von Preußen instruiert.[1]) Am 9. fand bereits ein bayerischer Ministerrat statt.[2]) Am 10. meldete der preußische Gesandte aus München ins Hauptquartier, der König von Bayern habe seine Minister beauftragt, ein Programm für den Anschluß Bayerns an den Norddeutschen Bund auszuarbeiten.[3]) Am 11. September folgte ein Erlaß Brays an Berchem nach Reims: die bayerische Regierung erkenne die notwendige Einwirkung der Kriegsereignisse auf den inneren Ausbau Deutschlands vollkommen an, und sei bereit, ihr auch bezüglich Bayerns innerhalb der Grenzen der eigenen Selbständigkeit Rechnung zu tragen; weitere konkrete Vorschläge wurden noch nicht gemacht; Berchem solle einmal bei Bismarck die Absichten der preußischen Regierung über diesen Gegenstand möglichst zu erkunden suchen.[4]) Am gleichen Tage wurde auch eine

---

[1]) Mitteil. d. Grafen Bray. Woher der bayer. Gesandte seine Nachrichten hatte, steht noch dahin.

[2]) Zuerst nachgewiesen von Ruville 203.

[3]) Welcker 40 f., auf Grund einer Mitteilung des Auswärtigen Amtes. Im Hauptquartier wurde das Telegramm am 11. präsentiert. — Sein Wortlaut legt die Annahme nahe, daß der entscheidende Anstoß vom König ausging.

[4]) Mitteil. d. Grafen Bray. — Dies dürfte gegen Brandenburgs Vermutung (Eintritt 16 f.) sprechen, daß schon am 10. eine bayer. Note ins Hauptquartier abgegangen sei. — Es entsteht nun die Frage, ob dieser „Erlaß" am 12. schon im Hauptquartier eingetroffen sein konnte, d. h. ob er ein Telegramm war? In diesem Fall liegt es nahe, das bekannte Gespräch Prinz Luitpolds mit Bismarck am 12. Sept. (M. Busch, Tagebuchblätter I, 190 f.) damit in Verbindung zu bringen. Der erste Satz der Inhaltsangabe, die Delbrück II, 413 von der am 12. eingetroffenen „Mitteilung aus München" gibt, könnte, wie mir scheint, mit der obigen, von Graf H. Bray gegebenen Inhaltsangabe in Einklang gebracht werden. Der zweite Satz bezieht sich offenbar auf die unten noch zu erwähnende telegraphische Bitte vom 12. Sept. Ob die Angabe in Brays Antrag vom 12. (Bray 138), es sei bereits Anstalt getroffen, daß die preuß. Regierung über ihre Absichten bezüglich des Norddeut-

offiziöse Nachricht an die Allgemeine Zeitung hinausgegeben, die durch die Bestätigung ernster ministerieller Konferenzen über die deutsche Verfassungsfrage die erregte öffentliche Meinung beruhigen und zugleich den auftauchenden Gerüchten, daß Bayern dem Norddeutschen Bund beitreten wolle, im Sinn der bayerischen Selbständigkeit entgegnen sollte.[1]) In dieselben Tage fallen jedenfalls lebhafte Erwägungen des Ministeriums über das zugrundezulegende Programm, und man zog dazu auch die Entwürfe Außenstehender heran. Wir wissen, daß der „Präliminarvertrag" des liberalen Kammerführers Marquard Barth, noch ehe er mit den norddeutschen Freunden umgearbeitet war, also wohl vor dem 10. September, Bray auf seinen ausdrücklichen Wunsch übergeben wurde.[2]) Und das gleiche war mit den „Vorschlägen zu einer deutschen Bundesverfassung" der Fall, die der Ministerialrat Freiherr von Völderndorff, Hohenlohes Freund und frühere rechte Hand, am 12. September unter seinen Bekannten verbreitete.[3]) Am selben 12. erklärte sich Graf Bray gegenüber dem sächsischen Gesandten, der ihm den Erlaß seiner Regierung vom 10. mitteilte, mit allen darin

---

schen Bundes Aufschluß erteile, mit diesem Auftrag an Berchem schon hinreichend begründet wird, oder ob sie noch eine weitere Anfrage voraussetzt, wage ich auf Grund des oben mitgeteilten Materials noch nicht zu entscheiden (vgl. Brandenburg, Aktenstücke Nr. 30 Anm. 1).

[1]) Allgem. Zeitung Nr. 256 vom 13. Sept. (München, 11. Sept.); vgl. W. Busch, Hist. Ztschr. CIX, 168, 169 Anm.

[2]) Lasker an Bamberger, Nov. 25: Brandenburg, Aktenstücke Nr. 186; vgl. Hohenlohe II, 23, 25. In den Besprechungen mit Lasker und Bennigsen gingen aus diesem „Präliminarvertrag" die sog. „10 Punkte" Laskers hervor: Brandenburg, Aktenstücke Nr. 31.

[3]) Lithogr. Vervielfältigung in Völderndorffs Handschrift, datiert Sept. 12. T. P. Im wesentlichen übereinstimmend mit dem in der Allgem. Zeitung Nr. 260 vom 17. Sept. gedruckten Entwurf (Brandenburg, Aktenstücke Nr. 38); nur die Artikeleinteilung ist anders (XX Art. in 24 §§) und an Stelle des Art. VII (des Druckes) stehen folgende zwei im Druck weggefallene §§: „§ 6. Gegen den Beschluß von drey Viertheilen der Stimmen des Bundesrathes, also gegen 44 Stimmen kann ein Bundeskrieg nicht erklärt werden. § 7. Es werden unter den zu ernennenden Bundesgesandtschaften durch das Bundespräsidium drey Posten bezeichnet werden, für welche die Vertreter auf den Vorschlag S. M. d. Königs von Bayern ernannt werden sollen." — Der Entwurf wurde Bray mitgeteilt: Völderndorff, Vom Reichskanzler

niedergelegten Gedanken im Prinzip einverstanden: es werde sehr schwer sein, der nationalen Bewegung keine Rechnung zu tragen, und der gegenwärtige Zeitpunkt sei der geeignetste, um an die Reorganisation Deutschlands zu gehen. Es komme daher zunächst darauf an, zu wissen, was Preußen eigentlich wolle. „In den unveränderten Nordbund treten wir keinesfalls ein." Anders würde es sich verhalten, wenn man letzteren in passender Weise reformieren, oder wenn der Nordbund, unter Beibehaltung seiner derzeitigen Konstitution, in einen weiteren Staatenbund mit Süddeutschland treten wolle.[1]) Auf dieser Alternative ruht auch der unterm selben Datum gehende Antrag Brays an den König, der die Grundlage des bayerischen Programms für die kommenden Verhandlungen festlegte.[2]) Und am gleichen 12. lief, wie Friesen berichtet, in Berlin bereits die telegraphische Münchener Bitte ein, daß der Minister Delbrück seine Rückreise aus Frankreich über München nehmen möge.[3])

In diesem Zeitpunkt traf Tauffkirchen mit seinem Auftrag in der bayerischen Hauptstadt ein. Soweit seine Papiere Aufschluß geben, scheint er sich sofort unmittelbar an den König gewendet zu haben. Der eigenhändige Entwurf eines Nachtrags zu den Aufzeichnungen vom 11.[4]) deutet darauf hin, daß er diese oder eine Abschrift davon dem königlichen Kabinett vorlegte. Er beantragte dazu: der König möge ihn empfangen und seinen Bericht entgegennehmen; er möge ihn sodann ermächtigen, durch die Chiffre der preußischen Gesandtschaft dem Grafen Bismarck telegraphisch mitzuteilen, daß seine Eröffnungen günstig aufgenommen worden seien und Vorschläge ehestens erfolgen würden. Diese Ant-

Fürsten v. Hohenlohe 52 f.; vgl. Küntzel 65 Anm. 3. — Vgl. auch den Leitartikel „Bayern und der deutsche Staat" in der Allgem. Zeitung Nr. 272 vom 29. Sept. — Ein offizieller Entwurf der Regierung ist uns bis jetzt nicht bekannt geworden; vgl. Oncken, Bennigsen II, 182.

[1]) Friesen III, 135.

[2]) Bray 136 ff. Die Angabe S. 136 läßt es unklar, ob der Antrag am 12. von Bray entworfen oder bereits von den übrigen Ministern nachträglich angenommen oder schon dem König unterbreitet wurde.

[3]) Friesen III, 136 (nach einer Mitteilung Thiles an den sächsischen Gesandten).

[4]) Undatiert; 1 Briefbogen. T. P.

wort binde den Kanzler, nach keiner Seite zu unterhandeln, bis solche bayerische Vorschläge, mit denen, wie er höre, der Ministerrat ja bereits befaßt sei, einträfen. Er regte an, ob der König sich nicht zu seiner eigenen Information durch Männer, „welche sein und des Landes Vertrauen genießen", gleichfalls noch einen Vorschlag ausarbeiten lassen wolle, und schlug hierfür den Grafen Hegnenberg-Dux[1]) vor, dem er in diesem Fall sein Material mitteilen zu dürfen bitte.

Noch am 13. September wurde Tauffkirchen vom König in Berg empfangen[2]) und sandte ein Telegramm an Bismarck.[3]) Wir wissen aber weder vom Inhalt des Gespräches noch dem der Depesche; welche Anträge er stellte, welchen Eindruck er beim König hervorrief, liegt noch im Dunkeln. Erst am Tag darauf erstattete er in zwei gekürzten Berichten[4]) dem Minister Meldung über seine Besprechungen mit Bismarck, ohne jedoch ein Wort über seine Audienz bei Ludwig II. beizufügen. Er betonte darin den Vorteil, der bei solchen Verhandlungen dem Verfasser des zugrundegelegten Planes zufalle, und befürwortete eine sofortige vertrauliche Initiative Bayerns noch vor dem Beginn formeller Verhandlungen durch Bevollmächtigte. Auf Wunsch des Ministers stellte er dann am 15. für diesen kurz seine Ansichten über Form und Gegenstand der von Bayern zu machenden Vorschläge zusammen.[5]) Die Art des Vorgehens, meinte er, habe Bismarck selbst ziemlich deutlich angezeigt. Sobald die bayerische Regierung über die Grundzüge des anzustrebenden Vertrags mit sich im Reinen sei, werde es nötig sein, sie mit

[1]) Vgl. Allgem. Deutsche Biographie XI, 285 ff.; R. v. Mohl, Lebenserinnerungen II, 327; vgl. auch L. v. Kobell 4. — Wir haben, soviel ich sehe, noch kein Zeugnis, ob diese Anregung genehmigt und ob ein Gutachten Hegnenbergs eingeliefert wurde.

[2]) Ludwig II. war (nach den Hofberichten der Allgem. Zeitung) am 13. von Hohenschwangau nach Berg zurückgekehrt. Erst am 27. abends kam er nach München, am 29. begab er sich wieder nach Berg.

[3]) Siehe unten S. 117 Anm. 3.

[4]) Sept. 14. Abschrift von der Hand des Sekretärs. T. P. Der eine Bericht betrifft seine eigene Verwendung in der provisor. Verwaltung in Frankreich und Bismarcks Annexionsabsichten, der andere die deutsche Frage.

[5]) Entwurf von der Hand des Sekretärs, datiert. T. P.

dem Kanzler vertraulich, wie dieser es begonnen, zu besprechen. Dabei werde man wahrscheinlich zur Aufstellung von Punktationen gelangen, die dann eine feste Grundlage für den detaillierten Vertragsentwurf und zugleich eine Garantie gegen ungünstigere Strömungen im preußischen Hauptquartier bilden würden. Er führte an, was der Kanzler ihm in dieser Richtung angedeutet hatte. Die Eifersucht Württembergs und Badens sei zu bekannt und erprobt, als daß sie sich in diesem Fall nicht sogar bis zu Entschlüssen steigern könnte, die für die eigene Unabhängigkeit dieser Länder bedenklich würden; die Reisen der Minister Suckow und Linden sollten sicher Bayern „den Rang ablaufen". Er wiederholte, wie dringend notwendig es für Bayern sei, die von Bismarck angebotene Verhandlungsbasis nicht nur anzunehmen, sondern ohne allen Verzug vertragsmäßig festzulegen.

Dieses Angebot selbst aber präzisierte er dahin, daß es sich um die Bildung eines Deutschen Bundes oder Reiches handle, dessen eines und mächtigstes Glied der Norddeutsche Bund in seiner gegenwärtigen Gestalt sei; dessen zweitmächtigstes Glied, Bayern, die seiner Rolle in der Geschichte und namentlich im gegenwärtigen Krieg entsprechenden Ausnahmsbestimmungen für sich in Anspruch nehmen könne; und dessen weitere Glieder die übrigen dermalen nicht zum Nordbund gehörigen Länder zu bilden hätten.[1]) Die Verfassung dieses neuen Bundes, dann wohl der bedeutendsten europäischen Großmacht, könnte föderalistisch sein, mit grundsätzlicher Gleichberechtigung aller Glieder. Ihre staatsrechtliche Grundlage wären die Prinzipien, auf

[1]) Es ist, wie man sieht, hierin im wesentlichen der alte Hohenlohesche weitere Bundesplan, nur mit stärkerem Akzent auf der Vorzugsstellung Bayerns. Bei dem weiteren Bundesplan dagegen, den Bray später in Versailles vertrat und auf den die isolierte bayerische Politik vom September an abzuzielen scheint, blieb nur Bayern allein als gleichberechtigtes Glied neben dem ganzen übrigen Deutschland bestehen (vgl. Brandenburg, Aktenstücke Nr. 132. Hier liegt wohl auch der Anknüpfungspunkt für den „alternierenden Kaiser"). Das erste war sozusagen ein süddeutscher, das zweite ein bayerischer weiterer Bundesplan. Doch hat auch Bray selbst, in Versailles Friesen gegenüber, den zweiten Plan als „nicht glücklich" bezeichnet: Friesen III, 180.

denen die Bundesverfassung von 1815 aufgebaut werden sollte, aber in Wirklichkeit nicht aufgebaut worden sei[1]); bei den Bestimmungen im einzelnen dagegen könnte von der norddeutschen Bundesverfassung ausgegangen werden. Die oberste Leitung falle notwendig dem König von Preußen, zugleich Präsidenten des Norddeutschen Bundes, zu. Er betonte auch hier, daß seiner Meinung nach der Titel „Deutscher Kaiser" ein lange gehegter Wunsch Wilhelms I. sei, und daß für einen einstimmigen, freiwilligen Beschluß der sämtlichen deutschen Fürsten, diesen Titel anzutragen, wesentliche materielle Konzessionen zu erreichen sein würden.

In Tauffkirchens Nachlaß sind noch verschiedene flüchtige Blätter aus diesen Tagen erhalten[2]), in denen solche Pläne nach der einen oder andern Seite näher ausgeführt werden. Überlegungen, wie das neue Reich dauernd lebensfähig gemacht, d. h. vor der Agglomeration in den Nordbund gesichert werden könnte, indem diesem wesentliche Teile der Kompetenz genommen und auf das Reich übertragen würden; dann Versuche, auszuscheiden, was nun im einzelnen nur für den Norddeutschen Bund, was für das Reich zu gelten habe; Bemühungen, die ungeheure Kompliziertheit des parlamentarischen Apparates zu übersehen, in welchem preußische Provinziallandtage, Einzellandtage, norddeutscher Reichstag und deutsches Volkshaus nebeneinanderstanden[3]); Zusammenstellung der besonderen Vorrechte Bayerns; der Entwurf eines Anschlußvertrags in der Form des Zollvertrages.

---

[1]) Nämlich der Eingang, die Art. 2, 3, 11 Abs. 1 u. 2 der Deutschen Bundesakte, die Art. 1, 2, 3 u. 5 der Wiener Schlußakte.

[2]) Drei eigenhändige Aufzeichnungen, undatiert; zwei auf Briefbogen, einer auf Kanzleibogen. T. P. Ihre etwaige unmittelbare Bestimmung ist nicht ersichtlich.

[3]) Vgl. oben S. 96. Auch im Gespräch mit Bismarck am 8. September hatte Tauffkirchen ausdrücklich als Vorteil seines föderativen Plans aufgeführt, daß dann die Notwendigkeit des norddeutschen Parlaments wegfiele; es bliebe dann nur mehr das preußische und das deutsche. Genau derselbe Gedanke schon in dem oben erwähnten Brief an H. v. Gagern 1867, April 20. — Vgl. Fr. Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat ² 468 ff., bes. 471 ff.

Wie weit diese Gedanken — letzte überlebte und unmögliche Ausläufer alter liberaler, föderativer, partikularistischer Ideen — in ihrem ganzen Zusammenhang oder in einzelnen Bestandteilen, in den amtlichen und außeramtlichen Besprechungen und Entwürfen dieser Tage Einfluß gewannen, wage ich mit dem gegenwärtigen Material noch nicht zu entscheiden.[1]) Zu Vieles, noch kaum Faßbares, greift in diesen Tagen ineinander, in denen zugleich die Minister und die Abgeordneten, bayerische und norddeutsche, das Kabinett und halbamtliche Unterhändler und die deutschen Gesandten sich miteinander bereden.[2]) Man könnte vielleicht eine Wirkung der Nachrichten Tauffkirchens in dem allmählichen Zurücktreten des Projekts, den Norddeutschen Bund aufzulösen[3]), und dem entschiedenen Überwiegen der weiteren Bundespläne im Ministerium sehen. Eine handschriftliche Notiz in Bennigsens Papieren weist darauf hin, daß er bei gemeinsamen Beratungen über das Völderndorffsche Programm zugegen war.[4]) Im wesentlichen vertrat freilich gerade dies einen vom Tauffkirchenschen bereits durchaus abweichenden Standpunkt. Der Leitartikel, der seinen Druck in der Allgemeinen

[1]) Es wäre der Gegenstand einer eigenen Untersuchung, einmal die verschiedenen bayerischen Verfassungsentwürfe jener Monate nach ihren Hauptideen, ihren theoretischen und praktischen Gesichtspunkten näher zu vergleichen.

[2]) Am 15. hatte Tauffkirchen auch noch eine mündliche Unterredung mit Bray (Allgem. Zeitung Nr. 261 vom 18. Sept.); dieser besprach sich am selben Tage auch mit Bennigsen und Eisenhart: Oncken, Bennigsen II, 182. — Über den gegenseitigen Austausch der verschiedenen Programme vgl. G. Meyer 57 ff., Oncken, Bennigsen II, 183.

[3]) Wie er z. B. noch besonders lebhaft in dem erwähnten offiziösen Artikel vom 11. sich ausspricht; auch im Antrag Brays vom 12. herrscht er stark vor. Gegen ihn wendet sich scharf Völderndorffs Leitartikel in der Allgem. Zeitung Nr. 260, mit einer Stelle, die unmittelbar an Tauffkirchens Bericht anklingt. — Auch in den späteren Territorialwünschen des Königs und Brays und bei dem Gedanken, gegen das Kaiseranerbieten größere Konzessionen zu erhandeln, könnten Tauffkirchens Berichte nachwirken. — Verschiedenheit der weiteren Bundespläne Brays von denen Tauffkirchens: s. oben S. 113 Anm. 1.

[4]) Oncken, Bennigsen II, 182 Anm. Das hier genannte Aktenstück ist, wie sich aus der Paragraphenzahl und dem Zitat S. 183 Anm. 1 mit Sicherheit ergibt, das oben S. 110 Anm. 3 angeführte Lithogramm des Völderndorffschen Entwurfs.

Zeitung einführte, enthielt eine scharfe Kritik des weiteren Bundesplans: bei dem Baden und Hessen sicher nicht mittun würden; dessen konstitutionelle Maschinerie unübersehbar und für Preußen ganz unmöglich wäre; ja dem selbst die innere Berechtigung jetzt einigermaßen fehle: denn warum sollten Baden und Württemberg mehr Rechte haben als Sachsen? Es waren ähnliche Einwände, wie Hohenlohe sie am Ende des Monats aussprach: die Idee des weiteren Bundes, den er selbst einst auszuführen gesucht habe, sei jetzt vollkommen unpraktisch und werde von Bismarck nur einstweilen geduldet, um Bayern damit vollständig zu isolieren. Während Hohenlohes erster Mitarbeiter und Referent von den alten, damals verfolgten Plänen noch nicht lassen wollte, waren sein Nachfolger wie der Fürst selbst bereits überzeugt, daß für Bayern jetzt nur mehr ein privilegierter Beitritt zum Norddeutschen Bunde möglich sei.[1])

Und so kamen auch Tauffkirchens Vorschläge für die Form der Verhandlungen mit Preußen zu spät. Auch hier können wir erst einige allgemeine Züge erkennen. Es scheint, daß der König, vielleicht unter dem Eindruck von Tauffkirchens Bericht, am 13. ein Handschreiben an Bray erließ, das zu energischerem Vorgehen aufforderte, und daß der Minister daraufhin „die Geneigtheit Bayerns zur Absendung eines Bevollmächtigten in das preußische Hauptquartier telegraphisch dorthin kundgab."[2]) Am 14. kam wieder ein Telegramm von Perglas aus Berlin, offenbar eine Antwort auf die Bitte vom 12.: daß Delbrück vom Hauptquartier alsbald nach Berlin zurückkehre und von hier ohne Verzug nach München reisen werde. Der bayerische Minister nahm

---

[1]) Auf dieser Basis hat auch Lutz in Versailles von Anfang an unterhandelt; vgl. Brandenburg, Eintritt 39.

[2]) Eisenhart an Tauffkirchen, Sept. 17 (Or. T. P.): „Auf das Ihnen bekannte Handschreiben hat Graf Bray lediglich die ‚Geneigtheit Bayerns zur Absendung eines Bevollmächtigten in das preußische Hauptquartier telegraphisch dorthin kundgegeben'." Die Stelle ist aber nicht eindeutig. Das Handschreiben könnte auch vor dem 13. liegen (vgl. Wertherns Telegramm vom 10.!). — Übereinstimmend eine Mitteil. d. Grafen Bray, wonach dies Telegramm ins Hauptquartier wohl am 13. oder 14. früh, wahrscheinlich durch Vermittlung des preuß. Gesandten abgegangen sei.

diese Ankündigung sofort (noch am 14.) telegraphisch an: es sei zwar bereits vorher beschlossen gewesen, bayerische Bevollmächtigte ins Hauptquartier zu senden, jetzt aber werde man die Ankunft Delbrücks abwarten, der sehr willkommen sei.[1]) Damit war das nächste Zentrum der Verhandlungen nach München verlegt, und es mochte dem Minister nur angenehm sein, dazu keiner vertraulichen Mittelsmänner mehr zu bedürfen, deren er, wie die Dinge lagen, doch nie völlig sicher sein konnte.

Tauffkirchen selbst hat in diesen Tagen weder den König noch den Kabinettsekretär, der einige Tage in München weilte, mehr gesehen. Am 17. schrieb dieser ihm aus Schloß Berg, er habe seine Angelegenheit „sowohl bei Seiner Majestät als an andern competenten Orten angeregt, aber geradezu erfolglos, weil man entschieden das Eintreffen Delbrücks abwarten will, wodurch die Sache allerdings schlimme Zögerung erleidet".[2]) Noch ehe diese Absage in Tauffkirchens Hände kam, war am Morgen bereits ein Telegramm Bismarcks eingelaufen, daß seine baldige Rückkehr sowohl wegen der Organisation der provisorischen Verwaltung als wegen politischer Besprechungen dringendes Bedürfnis sei.[3]) Tauffkirchen bat sofort bei Bray, ihm die

[1]) Mitteil. d. Grafen Bray. Danach ergäbe sich folgende Reihenfolge: Zuerst am 12. Bitte, daß Delbrück nach München komme. 2. Am 13. oder 14. Erklärung, einen Bevollmächtigten ins Hauptquartier zu senden. 3. Am 14. (später) Erklärung, Delbrück in München zu erwarten. Am 15. reiste Delbrück aus dem Hauptquartier ab. — Am 14. lief auch in Stuttgart ein Bericht aus München ein, daß die bayerische Regierung sich Preußen gegenüber zu Verhandlungen wegen eines Verfassungsbündnisses mit dem Norddeutschen Bund bereit erklärt habe: Mittnacht, Rückblicke 84 f. (Weicker 48 spricht irrtümlich von einer Mitteilung der bayerischen Regierung nach Stuttgart, wovon bei Mittnacht nichts steht.)

[2]) S. oben S. 116 Anm. 2. Auf das Zitat im Text folgt unmittelbar die oben angeführte Stelle. Der Brief schließt etwas dunkel: „Die ganze Sache stößt — sub rosa leider auf hoffentlich zu beseitigende Schwierigkeiten; deshalb ist — gleichfalls sub rosa — der erwartete Vertragsentwurf (Hegnenbergs??) noch nicht ins Cabinet gelangt."

[3]) „N. d. Gesandten München. Meaux 16t 3n (pr. 17. Sept. 9. 15). Für Graf Tauffkirchen. Telegramm vom 14. erhalten. Nachdem Großherzog von Mecklenburg angekommen, ist Ew. Hochgeboren baldige Rückkehr dringendes Bedürfniß, sowohl wegen Organisation

förmliche dienstliche Genehmigung zum Antritt dieser Stelle zu erteilen und ihn zugleich — er hatte wohl Eisenharts Schreiben noch nicht empfangen — mit allen jenen besonderen Aufträgen versehen zu wollen, welche der König sich veranlaßt finde, ihm bei dieser Gelegenheit durch den Minister anvertrauen zu lassen.[1]) Er hatte dann noch eine persönliche Unterredung mit Bray, der ihm einen Brief an Bismarck mitgab. Die telegraphische Genehmigung des Königs zu sofortiger Amtsübernahme aber hatte keinen weiteren Zusatz:[2])

Am 19. reiste der Gesandte aus München ab[3]), war am 21. wieder in Bar le Duc und traf am 23. mittags im Hauptquartier ein, das nun seit einigen Tagen in Ferrières, dem Schlosse Rothschilds, bei Paris lag.

Er wurde sogleich nach seiner Ankunft vom Kanzler zu Tisch geladen[4]) und hatte dann von $^1/_2$6 bis 8 Uhr auf einem Spaziergang mit ihm wiederum eine lange Unterredung[5]), die zuerst noch einmal Tauffkirchens neues Amt als Zivilkommissär in Reims, in der Hauptsache aber wieder Bayern und die deutsche Frage zum Inhalt hatte. Man stand nun in den Tagen, in denen eben die ersten Friedens- und Waffenstillstandsverhandlungen mit Jules Favre sich zerschlagen hatten. Während derselben war der Kanzler einige Zeit körperlich und geistig verstimmt gewesen, nun fand ihn seine Umgebung wieder „viel menschlicher und munterer".[6]) Der Brief Brays, den er unterwegs las, schien ihn zu befriedigen. Auf den ausdrücklichen Wunsch des bayerischen Ministers, sagte er, habe Delbrück sich bereits nach München begeben,

---

der Verwaltung als wegen politischer Besprechungen. Gez. Bismarck." Abschrift. T. P.

[1]) Tauffkirchen an Bray, Datum abgerissen, Entwurf von dritter Hand. T. P.

[2]) Ludwig II. an Bray, Sept. 18. Or. T. P.

[3]) In der Presse war seine Anwesenheit fast unbemerkt vorübergegangen; die Allgem. Zeitung (Nr. 260; vgl. Nr. 261, 268) brachte sie mit den gleichzeitigen römischen Ereignissen in Verbindung.

[4]) Vgl. auch M. Busch, Tagebuchblätter I, 233 f.

[5]) Zwei Berichte Tauffkirchens an Bray, Chateau Ferrières Sept. 24 (1. die deutsche Frage, 2. seine Ernennung zum Zivilkommissär in Reims betr.), Abschrift von dritter Hand. T. P.

[6]) M. Busch, Tagebuchblätter I, 219, 233.

und gegenwärtig werde dort wohl schon verhandelt. Er versicherte, seine und des Königs Stimmung sei noch genau dieselbe wie am 8. September. Nach wie vor wünsche er vor allem, mit dem König von Bayern über das Ob und Wie der Gründung eines Deutschen Reiches ins reine zu kommen, und zwar in der freundschaftlichsten, die Rechte Bayerns in jeder Hinsicht aufrechterhaltenden Weise. Die hierbei gefundene Basis würden alle übrigen Fürsten nur akzeptieren können. Er blieb aber jetzt nicht mehr bei diesem bloßen Wunsche stehen, sondern schob die Angelegenheit sogleich um einen Schritt weiter. Zum Zweck dieser Vereinigung nämlich, fuhr er fort, beabsichtigt Wilhelm I., wenn die Münchener Vorbesprechungen beendigt sein werden, den bayerischen König in einem eigenhändigen Brief zu sich ins Hauptquartier nach Schloß Fontainebleau einzuladen, um daselbst mit ihm die Grundzüge der künftigen deutschen Verfassung gründlich zu vereinbaren; menschlicher Voraussicht nach wird sich hieran ein gemeinsamer Einzug in Paris reihen. Erst dann, wenn diese Besprechung stattgefunden hat, oder wenn der König von Preußen die Überzeugung gewinnt, daß sie nicht stattfinden kann, wird er dem bereits kundgegebenen Wunsch der übrigen deutschen Fürsten und Vertreter der freien Städte, sich um ihn zu versammeln, entsprechen.[1]) — Es war der alte Plan einer Fürstenzusammenkunft im Heerlager vor dem Feind, der seit dem August erwogen, jetzt eben, wie es hieß, durch das Anerbieten der Münchener Verhandlungen gekreuzt worden war[2]); und mit ihm nun, als eine Art Vorspiel, verbunden ein neues auszeichnendes Entgegenkommen — und zugleich ein neuer, bestimmter Druck auf den bayerischen König.

Es scheint, daß Tauffkirchen sogleich auf die Schwierigkeiten hinwies, denen diese Absicht bei der Menschenscheu Ludwigs II. begegnen würde. Die Fürstenzusammenkunft, betonte jedenfalls der Kanzler, ist eine beschlossene Sache. Vom König von Bayern hängt lediglich ab, ob ihr eine

[1]) Dies stimmt also genau mit der von Brandenburg, Eintritt 38 Anm. 1 geäußerten Vermutung überein.

[2]) Bismarck zu Suckow, Sept. 17: A. v. Suckow, Rückschau, her. v. W. Busch 167 f., Mittnacht 81 f.

Vorherbesprechung, wie sie seiner und seines Landes Stellung zukommt, vorangehen soll oder nicht. Die Ablehnung einer solchen direkten Einladung wäre für Wilhelm I. natürlich nicht erwünscht. Er ersuchte Tauffkirchen daher sogleich um eine vertrauliche Anfrage am bayerischen Hof: aber derart, daß er möglichst bald und bestimmt erfahre, ob eine Annahme zu erwarten oder ob mit Bestimmtheit eine Absage vorauszusehen sei.

Tauffkirchen bat hierauf um die Erlaubnis, ein Chiffretelegramm an Bray aufgeben zu dürfen, und sandte am 24. morgens die Nachricht nach München: „König Wilhelm beabsichtigt, wenn nicht Ablehnung zu erwarten, König brieflich einzuladen, in Fontainebleau deutsche Frage allein mit ihm vor allen andern zu besprechen und festzustellen. Anerbietung Kaisertitels scheint gewünscht, dagegen jede Concession, namentlich bezüglich Bewaffnung und sonstiger Militärverhältnisse, in Aussicht. Bitte chiffrirte Antwort nach Reims, wohin morgen abreist Graf Tauffkirchen, Civilcommissär der westlichen occupirten französischen Provinzen."[1])

In einem Bericht vom gleichen Tag führte er diese Andeutungen näher aus. Von der Kaiseridee habe der Kanzler diesmal zwar nicht ausdrücklich gesprochen, aber die Berufung der sämtlichen deutschen Fürsten ins Hauptquartier zeige die Absicht einer Proklamation ja deutlich genug. „Noch klarer wurde mir im Verlaufe des Gespräches, daß dem Könige sehr viel daran liegt, diesen Titel, und zwar durch Anerbieten, also sozusagen aus der Hand des Königs von Bayern zu empfangen, und daß er eben deßhalb zu den weitgehendsten Konzessionen für die Ausnahmsstellung des Königreiches Bayern in diesem Reiche als Gegenleistung bereit ist. Die Ansicht, welche ich mir aus den Äußerungen des Grafen gebildet, ist die, daß eine Annahme dieser Einladung seitens unseres Königs in der Dynastie und des Landes Interesse und zum Schutze der berechtigten Eigen-

[1]) Entwurf eigenhändig, auf abgerissenem Briefbogenblatt. T. P. — Die Vermutung Brandenburgs (Eintritt 16 Anm. 2), daß schon vor Delbrücks Ankunft in München eine offizielle Einladung dorthin ergangen sei, dürfte damit entfallen.

thümlichkeiten und der vollen inneren Souveränität Bayerns geradezu wesentlich erscheint."

Um das Maß solcher Konzessionen zu erkunden, habe er insbesondere die Militärverhältnisse zur Sprache gebracht, für die bei der Verstimmung des Kriegsministers[1]) eine sichere Basis wohl am nötigsten sei. Beibehaltung nicht nur der Uniform[2]) und des Kommandos, sondern auch der selbständigen Bewaffnung (Werdergewehre) habe Bismarck ohne weiteres zugegeben. Zögernder sei seine Antwort auf die Frage gewesen, ob mit Rücksicht auf die Stimmung der bayerischen und württembergischen Stände auch in Kontingent und militärischer Präsenz von den in der norddeutschen Verfassung festgelegten Grundzügen abgewichen werden könnte: in dieser Hinsicht wäre in einem Reich, dessen Wehrkraft nach außen eines der wesentlichsten Momente seiner Verfassung zu bilden haben werde, doch wohl eine Gleichheit notwendig. Aber warum müßten denn alle Schwierigkeiten gleich auf einmal gelöst werden? Er sei keiner von denen, die eine vollständig fertige Verfassung für ewige Zeiten so auf einen Schlag in sechs Wochen herstellen. Ihm genüge es, eine Grundlage zu schaffen, fest genug, um in 10, 20, in 50 Jahren ausgebaut zu werden. Wo sich also zurzeit ernstliche Hindernisse erheben, könne man es einstweilen beim status quo belassen und vertragsmäßig eine weitere Einigung vorbehalten. Gerade in der genannten Frage mache er sich vollkommen anheischig, „einen Triller zu machen".[3]) Die bayerische Militärverwaltung möge darüber ganz beruhigt sein, es würde keine wesentliche Änderung ohne volle Übereinstimmung in den Vertrag gesetzt werden. Er wiederhole noch einmal, was er Tauffkirchen schon früher gesagt habe: die Hauptsache sei, daß die Grundzüge zwischen Bayern und Preußen durch einen auf beiden Seiten freiwilligen und beide Teile bindenden, nur mit Einwilligung beider Teile modifizierbaren Vertrag zustande kämen.[4])

[1]) Vgl. Oncken, Bennigsen II, 186.

[2]) Dazu M. Busch, Tagebuchblätter I, 423.

[3]) Vgl. hierzu auch Bismarcks Entgegenkommen gegen Pranckh in Versailles: Lorenz 350 f.; Brandenburg, Eintritt 73 ff.

[4]) In Tauffkirchens Bericht folgt hierauf folgender Abschnitt: „Dieser Vertrag würde jedenfalls dann gegenüber dem gegenwärtigen

Er verfehlte zum Schluß nicht, Tauffkirchen noch den Eindruck seiner neulichen Besprechung mit dem württembergischen Kriegsminister v. Suckow mitzuteilen. Die Abneigung des Königs und der Königin gegen den Eintritt in einen deutschen Reichsverband scheine vollkommen gehoben, ja die Aspirationen Württembergs gingen im wesentlichen geradezu auf einen Eintritt in den Norddeutschen Bund.[1]) Und auf die Antwort des Bayern, daß Suckow doch nur eine Richtung in Württemberg vertrete, die im Lande viele und bedeutende Gegner habe, versicherte er, daß gerade der Führer dieser Gegenpartei, der Justizminister Mittnacht, sich völlig zur Notwendigkeit eines Zusammenschlusses ganz Deutschlands unter einer Verfassung bekehrt habe. Die bayerische Regierung würde sich eben jetzt, wo Mittnacht den Konferenzen mit Delbrück anwohne, davon überzeugen können.

Am 24. nachmittags wurde Tauffkirchen noch vom König empfangen; in der Nacht darauf begab er sich auf seinen neuen Posten nach Reims.

Inzwischen war der Erfolg seiner zweiten Botschaft an Ludwig II. bereits entschieden. Schon am 23. September hatte Delbrück bei seiner Audienz in Berg einen Besuch des Königs im Hauptquartier, in Versailles, angeregt, und Ludwig II. hatte den Gegenstand mit einer ausweichenden Rede-

---

Zustande einen erheblichen Fortschritt begründen, wenn durch denselben mittels wesentlicher Erweiterungen der Befugnisse des Zollbundesraths und Zollparlaments ein deutsches Parlament geschaffen würde, in welchem die eigenthümlichen Verhältnisse der süddeutschen Staaten durch die itio in partes, das Veto gegen Neuerungen, gesichert werden könnten." Dies scheint jedoch nicht mehr Wiedergabe von Äußerungen Bismarcks, sondern eigenes Raisonnement Tauffkirchens.

[1]) Auch am 8. September hatte Bismarck kurz über Württemberg gesprochen; Tauffkirchen hatte damals herauszuhören gemeint, daß Bismarck mit dem kurz vorhergegangenen Ministerwechsel in Stuttgart einverstanden sei, und daß dieser Wechsel mit der Absicht zusammenhänge, eine Einigung Württembergs mit den übrigen deutschen Staaten zustande zu bringen. — Tauffkirchen hatte auf der Herreise eben den württembergischen Minister Linden (damals Präfekten in Châlons) getroffen und von ihm gehört, daß Bismarck im Gespräch mit ihm die deutsche Frage gar nicht berührt habe. — Neuer Umschwung in Württemberg Anfang Oktober: Suckow 171.

wendung fallen lassen.[1]) Als nun am Tage darauf Tauffkirchens Telegramm eintraf und von Bray alsbald mündlich dringend befürwortet wurde[2]), scheint es auf ihn die schlimmste Wirkung gehabt zu haben. Seine krankhafte Menschenscheu rief den beleidigten Fürstenstolz zu Hilfe, daß man ihm anstatt eines Prinzen nur einen Minister geschickt habe[3]); und auch Tauffkirchen gehörte, soviel wir wissen, nie zu seinen besonderen Vertrauten.

Dieser selbst erhielt auf seine Nachricht von Bray nur ein lakonisches Telegramm (vom 29.), daß die Antwort bereits Delbrück gegeben worden sei.[4]) Er hatte jedoch, um sicher zu gehen, das Konzept seines Berichtes auch dem Flügeladjutanten des Königs, Major v. Sauer, mitgeteilt[5]), und dieser gab ihm am 5. Oktober näheren Bericht. Die Sachen stünden vorläufig noch nichts weniger als günstig. Speziell vom Ministerium hätte er ein ganz anderes Leben erwartet. Die vorläufigen Anfragen Delbrücks und Tauffkirchens hätten die Annahme der Einladung sehr wesentlich erschwert; seiner Kenntnis der Sache nach hätte er auch nie zu solchen geraten. „Hic Rhodus, hic salta! Dies ist das einzige Motto, unter welchem man unter unseren Verhält-

---

[1]) Delbrück II, 417; Kobell 26.

[2]) Mitteil. d. Grafen Bray. Wohl zwischen dem 27. und 29. September. Auch nach dem Eintreffen von Tauffkirchens Bericht habe Bray am 1. Oktober aus Iribach einen schriftlichen Antrag auf Annahme der Einladung gestellt. Das Gesamtministerium befürwortete sie in drei dringenden Vorstellungen an Ludwig II., Okt. 13 und 16, Nov. 12/19.

[3]) Marquardsen an Lasker, Oktober 15: Brandenburg, Aktenstücke Nr. 79; vgl. M. Barth an Baumgarten, September 27: Oncken, Bennigsen II, 186; Hohenlohe II, 24 f.

[4]) „Antwort ist bereits dem Staatsminister gegeben worden. Bray." Or. T. P.

[5]) Oder mitgegeben? Sauer hatte sich Anfang September in königlichem Auftrag zur bayerischen Armee begeben, um die Ordensdekorationen zu überbringen (Allgem. Zeitung Nr. 246 vom 3. Sept.). Daß er damals in Verbindung mit Bismarck getreten, sagt der Brief Tauffkirchens an Bismarck, Okt. 11 (s. u.), in dem Tauffkirchen Sauer „eine meinem König nahestehende Person, welche E. E. gleichfalls ins Vertrauen gezogen haben", nennt. Nach Hohenlohe II, 25 (Sept. 29) scheinen auch durch Sauer noch besondere Verhandlungen gelaufen zu sein. Vgl. auch M. Busch, Tagebuchblätter II, 6.

nissen etwas erreicht. Keine Vorverhandlung, sondern mit dem Einladungsbrief ankommen, ohne ihn vorher auch nur anzukündigen, das wäre der Weg gewesen, der wohl wahrscheinlich zum Ziel geführt hätte." Aber dieser Weg stehe schließlich immer noch offen. Wenn Tauffkirchen es für dienlich halte, möge er Bismarck diese Überzeugung Sauers mitteilen. Könne man sich entschließen, trotz der Delbrück gemachten Andeutungen, die Einladung einfach abgehen und durch eine geeignete Persönlichkeit übergeben zu lassen, „so hoffe ich — ich möchte sagen mit Bestimmtheit — auf günstigen Erfolg".[1])

Am 11. Oktober gab Tauffkirchen diesen Rat an Bismarck weiter, mit der Empfehlung, daß die gleiche Ansicht dem Kanzler selbst bei der letzten Besprechung ja nicht ferngelegen sei.[2]) Dies scheint, nach dem uns vorliegenden Material, in diesen Monaten der letzte Schritt Tauffkirchens in der deutschen Frage gewesen zu sein.[3])

II.

Von hier aus seien nun zum Schluß noch ein paar ganz kurze allgemeinere Ausblicke auf den größeren Zusammenhang jener bayerischen Anschlußverhandlungen gestattet.

Je näher wir in sie hineinsehen, um so gewaltiger wächst vor unseren Augen die Arbeit und das Verdienst Bismarcks. In immer neuen Anschlägen und Vorbereitungen taucht er auf, überall im Mittelpunkt, anspornend, lenkend, dämonisch überlegen. Unerschöpflich ist der Reichtum der Mittel, mit denen er — scheinbar ruhig zuwartend — die zögernde,

---

[1]) Sauer an Tauffkirchen, Berg, Okt. 5. Or. eigenhändig. T. P.

[2]) Tauffkirchen an Bismarck, Reims, Okt. 11. Entwurf eigenhändig. T. P. — Unterm 11. Oktober berichtet M. Busch (Tagebuchblätter I, 286, vgl. 300) von Gesprächen an Bismarcks Tafel über den Fürstenkongreß und das ev. Kommen Ludwigs II.

[3]) Er hatte am 25. September seinen Posten in Reims angetreten. Da er mit den von Bismarck geforderten Gewaltmaßregeln in den okkupierten Provinzen nicht einverstanden war, kam er bald in Konflikt mit dem Kanzler. Er betrieb selbst, schon im November, seine Rückberufung, erhielt am 9. Dezember Urlaub und kehrte Anfang 1871 nach Rom zurück.

schwankende, zurückweichende bayerische Regierung von allen Seiten her umgibt und vorwärtszwingt. In der Kette dieser bald vorsichtigen, bald kühnen, dieser konzentrierten und zähen Antriebe[1]), ist diese Tauffkirchensche Mission ein neues, in manchem Betracht interessantes Glied. Der Anstoß, den sie Bayern geben soll, ist stärker als die anderen aus diesen Wochen: unmittelbar an die Person des bayerischen Königs selbst richtet sie sich. Ihre Drohungen und ihre Angebote gehen weiter als die, von denen wir bisher wußten. Nicht nur von einem Lockern der gegenwärtigen Bande, vom Kündigen des Zollvereins ist die Rede, sondern von der Ablösung der Rheinpfalz, von einem Eingriff zum allermindesten in den inneren Zusammenhang des Königreiches. Und nicht nur in kleinen Uniforms- und Etikettebedenken kommt der Kanzler entgegen, sondern in einschneidenden Fragen des Militärwesens, der prinzipiellen Ausnahmestellung Bayerns zeigt er sich läßlich: er spricht von der Möglichkeit eines parlamentarischen Vetos, er lehnt Tauffkirchens Vorschlag eines bloßen weiteren Bundes in keiner Weise ab. Wieviel weiter geht, was er hier unwidersprochen passieren läßt, als die gleichzeitigen Zugeständnisse der liberalen Führer in München, über die er sich später so grimmig beklagte. Freilich, es sind, auch wenn er selbst sie ausspricht, nicht seine Vorschläge, über die hier geredet wird: Bayern, so wünscht er, soll bei diesen Verhandlungen der vorschlagende Teil sein; nur zu einem grundsätzlichen Entgegenkommen bindet er sich; im einzelnen geht er über ein gesprächsweises tolerari potest nicht hinaus.[2]) Indem er Bayern die volle Freiheit des Handelns zusichert, behält er sie vor allem auch sich selber vor. Wer möchte abschätzen, zu welchen Zugeständnissen er damals im Innersten, wenigstens für den Notfall, bereit gewesen wäre, wie weit er auch in lockereren Formen die Gewichte immer so zu verteilen gerüstet war, daß die natürliche Schwere der Tatsachen, die Gemeinsamkeit der Interessen sich doch schließlich über kurz oder lang ihr Recht verschafft hätten. Fürs erste lag ihm offenbar vor allem daran,

[1]) Vgl. Küntzel 57.

[2]) So hat er sich auch gegenüber Sachsen, dessen Vermittlung er anrief, über seine Forderungen an Bayern nicht ausgelassen.

den bayerischen Standpunkt, die Zähigkeit und das eigentliche Zentrum des bayerischen Widerstandes genau kennen zu lernen und Bayern zu einem ersten Schritt zu bringen, nach dem ein endgültiges Zurück in der nationalen Begeisterung des Krieges jedenfalls sehr schwer war. „Vor allen Dingen erst rin ins Haus. Alles andre findet sich", wie er im Dezember zu Wilmowski sagte.[1]) Schon in Frankfurt hatte er die möglichste Rücksicht, ja eine gewisse Pflege des bayerischen Selbstgefühls, eine Begünstigung der bayerischen Separatwünsche, die den Wittelsbachischen Staat ja zugleich immer von seinen Nachbarn abtrennten, als die klügste Politik gegenüber dem größten deutschen Mittelstaat empfohlen. Zu verschiedenen Zeitpunkten vor 1870 war er zu noch wesentlich weitergehenden Zugeständnissen an die bayerische Selbständigkeit bereit gewesen; eine große und entschiedene bayerische Politik, die sich seinen obersten Voraussetzungen anzupassen verstanden hätte, hätte 1870 wie 1866 von ihm viel erreichen können.[2]) Den bayerischen Regierungen, wie sie waren, gegenüber kam er mit bloßer Geduld aus. „Wir wollen den Bayern Zeit lassen, daß sie sich besinnen können", hatte er 1868 einmal zu Bluntschli gemeint.[3]) „Sie müssen inzwischen an den Wänden herumtasten und nach einem Ausweg suchen, sie werden keinen finden. Dann werden sie sich schließlich in ihr Schicksal fügen ... Es läßt sich alles friedlich mit Bayern abmachen." Wir wissen aus vielen gleichzeitigen Äußerungen, welchen außerordentlichen Wert dieser furchtbare Kämpfer gerade in jenen Herbst- und Wintermonaten 1870 darauf legte, die deutsche Einheit in der Tat friedlich, ohne Pression, ohne die nachhaltige Verstimmung eines harten Zwanges zu vollenden, daß er den schließlichen Beitritt Bayerns zu „dem Wichtig-

---

[1]) Feldbriefe 1870/71 von K. v. Wilmowski 76 (Dez. 8).

[2]) Daß Bismarck von vornherein Bayern eine Ausnahmsstellung (etwa in den dann festgelegten Grenzen) zugedacht hatte und nicht erst durch unglückliche Zufälle im Lauf der Verhandlungen dazu gezwungen wurde, hat Brandenburg, Eintritt 38, 85 f. mit vollem Recht nachdrücklich betont. Ebenso daß hierin der Hauptgrund der sowohl von Bismarck wie Bray gewünschten Separatverhandlungen lag.

[3]) J. C. Bluntschli, Denkwürdiges aus meinem Leben III, 203.

sten" rechnete, „was wir in diesen Jahren erreicht haben".[1]) Es hat zunächst fast etwas Komisches, wenn er jeden Gedanken eines Druckes zu diesem Beitritt mit demselben Atemzug bestreitet, mit dem er ihn tatsächlich ausübt[2]); aber im letzten Grunde spricht er, wie so häufig, die Wahrheit: denn er droht hier mit dem Zwang eigentlich nur, um ihn nicht anwenden zu müssen. Wer möchte zweifeln, daß auch bei der geschilderten Tauffkirchenschen Sendung sein Ziel nicht die Schädigung Bayerns war, mit der er den Unterhändler zu erschrecken suchte, sondern im Gegenteil dessen Erhaltung, die er eben damit zu sichern trachtete.

Die Wirkungen dieser Mission im einzelnen sind heute noch kaum festzustellen. Sie kreuzen sich, wie oben ausgeführt, mit denen anderer, zum Teil früherer Bismarckischer Antriebe. Als Tauffkirchen nach München kam, hatte die bayerische Regierung — wie wir meinen, vor allem auf Grund der Nachrichten ihres Berliner Gesandten — den ersten Schritt bereits getan. So mancher Punkt auch durch die bisherigen Untersuchungen aufgehellt worden ist, so sehen wir doch in dem unruhigen Projektengetriebe dieser Tage, gerade etwa vom 8. bis zum 18. September, noch viel zu wenig klar, wissen zu wenig von den in diesem Augenblick wirklich leitenden Männern und Motiven, als daß wir die gegenseitigen Überschneidungen einzelner Pläne schon mit Sicherheit berechnen könnten.[3]) Die bayerischen Regierungsverhältnisse dieser Jahre waren — und es scheint doch, daß die Forschung dies praktisch bisher zu wenig berücksichtigt hat — durch die krankhafte Anlage eines edlen und begabten Monarchen bereits ganz abnorm und sehr verworren; Verhalten und Leistungen der einzelnen Beteiligten können nicht mit dem

[1]) Z. B. M. Busch, Tagebuchblätter I, 427, 465, 479, 526; Hohenlohe II, 47.

[2]) Küntzel 58.

[3]) Sehr wichtig wäre vor allem eine Kenntnis der fortlaufenden Berichte Berchems, s. oben S. 98 Anm. 4. Sie müßten wohl auch über das seltsame Projekt eines „Soldatenkaisers über Deutschland", das Bayern, wie Bismarck erzählte (M. Busch, Tagebuchblätter II, 115), nach Sedan angeregt haben soll und für das wir sonst noch gar keinen Anhaltspunkt haben (außer etwa Brandenburg, Aktenstücke Nr. 27), Aufschluß geben.

normalen Maßstab gemessen werden, wo das ganze Räderwerk nur mehr exzentrisch zu arbeiten vermag. Besonders schwierig ist es, im ganzen wie in einzelnen Momenten, die Verteilung des Gewichtes und des Verdienstes zwischen König und Ministerium abzugrenzen.[1]) Auf der einen Seite geben die unglückliche Menschenscheu und Entschlußschwierigkeit, die zeitweilige politische Gleichgültigkeit und die Phantastik des Königs offenbar den Ministern größeren Spielraum und erhöhte Selbständigkeit.[2]) Auf der anderen Seite hat Ludwig II. das königliche Regiment wieder stolz in der Hand, sieht scharfsinnig und klug oft weiter und realer als seine Minister und entscheidet in den größten Augenblicken, nur von Vertrauten seiner nächsten Umgebung beraten, aus fürstlicher Machtfülle selbstherrlich über die Köpfe des Ministeriums hinweg, ohne es nur zu befragen. Seine lebhafte Bestimmbarkeit durch persönliche Eindrücke, verbunden mit seiner Abgeschlossenheit, begünstigen ein immer wechselndes Spiel von Intrigen und Einflüssen am Hof, das natürlich auch in die Regierung hinüberwirkt und die Verhältnisse oft schwer verständlich macht. In diesen Septemberwochen 1870 finden wir das Ministerium, einem, wie es scheint, chronischen bayerischen Übel zufolge, in sich uneins, mit ausgeprägtem Ressortpartikularismus, nicht selten mit heftigen Reibungen in seiner eigenen Mitte. Der nominelle Vorsitzende des Ministerrates, Graf Bray, ein nüchterner, sehr vorsichtiger, langsamer und loyaler diplomatischer Praktiker alter Schule, bereits 63 jährig, ohne die durchgreifende Energie, die nötige Einheit zu erzwingen, zudem in der augenblicklichen deutschen Frage aus seinen

---

[1]) Brandenburgs Gesamturteil (Eintritt 86 f.), daß die schwersten Hindernisse überall nur auf Seite der Dynastien und Höfe gelegen waren, während die Minister sich alle ziemlich bald über das Notwendige und Erreichbare einig geworden seien, kommt mir für Bayern z. T. nicht zutreffend, z. T. jedenfalls viel zu sehr simplifiziert und daher nicht ausreichend vor. Seine Gegenüberstellung der „verantwortlichen Staatsmänner" und der „Herrscher und ihrer unverantwortlichen Ratgeber" (der „Hofkamarilla" 88) = Licht und Schatten ist für Bayern sicher nicht richtig. Die Verteilung von Licht und Schatten ist hier viel komplizierter.

[2]) Vgl. hierzu Brandenburg, Eintritt 71, 81.

alten Maßstäben geworfen, ohne eigentlich positives Ziel.[1]) Die Erkenntnis seiner Haltung allein nützt noch nicht sehr viel. Die tête forte des Ministeriums, sein begabtester, energischster und ehrgeizigster Kopf, der leitende bayerische Minister der nächsten zwei Jahrzehnte, Johannes Lutz, sicher in vielen Dingen ganz anderer Meinung[2]), mit anderen Zielen und schon von sehr großem Einfluß.[3]) Wir wissen aber noch so wenig Zusammenhängendes über seine damaligen Anschauungen und Absichten, daß wir zunächst nur ein X für ihn einstellen können. Neben diesen beiden noch eine ziemliche Stufenleiter von Differenzen, von dem Minister des Innern, Herrn v. Braun, der für den nationalsten galt, über den ehrlichen Partikularisten Freiherrn v. Pranckh zum völlig widerstrebenden Handelsminister v. Schlör. Und das ganze Ministerium in dieser Zeit doch wesentlich passiv, zweifellos mehr getrieben als treibend, zeitweise völlig von der Hand in den Mund lebend. Im weiteren Umkreis, und eben in diesen Tagen in lebhafterem Verkehr mit dem ministeriellen Zentrum, nichtamtliche Politiker und Abgeordnete. der Ministerialrat v. Völderndorff, der Freund und Vertraut Hohenlohes, und wohl auch der Oberregierungsrat Riedel,

[1]) Vgl. über ihn vor allem Küntzel 34 ff.; Brandenburg, Eintritt 54 ff., 85 f., der aber m. E. in der berechtigten Tendenz, Bray gegen ungerechte Unterschätzung zu verteidigen, wieder etwas zu weit geht; und den Artikel in der Allgem. Deutschen Biogr. LV, 680—687 (Müller), für welchen auch bereits, wie hier nachgetragen werden darf, einige Mitteilungen des Grafen Hipp. Bray verwendet werden durften.

[2]) Vgl. Brandenburg, Eintritt 39, 41, 51 Anm. 1.

[3]) Ich habe schon früher (Hist. Ztschr. CIX, 382) versucht, die Aufmerksamkeit mehr auf seine Rolle, auch in diesen früheren Stadien, zu lenken. Über sein Gewicht in den deutschen Verhandlungen stimmen alle kompetenten gleichzeitigen Beurteiler überein: z. B. Delbrück an Lasker, Okt. 18: Brandenburg, Aktenstücke Nr. 83; Mittnacht 84 Anm. 3; Hohenlohe II, 12; Marquardsen an Lasker, Sept. 25 und Okt. 15: Brandenburg, Aktenstücke Nr. 52, 79; Stenglein an Bennigsen: Oncken, Bennigsen II, 206; vgl. auch Hist. Ztschr. CIX, 384; M. Busch, Tagebuchblätter II, 6. — Durch Eisenhart hatte Lutz auch Einfluß auf den König: Hohenlohe II, 12; Kobell 40. — Seine bedeutende Rolle in Versailles haben Brandenburg, Eintritt 39 ff., und W. Busch (Hist. Ztschr. CIX, 177 ff.) betont. — Vgl. auch Allgem. Deutsche Biogr. LV, 555 ff. (Bitterauf).

der nachmalige Finanzminister[1]); Marquard Barth und Marquardsen, Lasker und Bennigsen; sicher aber auch Vertreter der patriotischen Partei, von denen wir augenblicklich noch nichts wissen. Und zwischen oder in mancher Hinsicht über allen diesen, um den einsamen König, mit dauerndem oder vorübergehendem Einfluß, oder wenigstens unmittelbar an ihn herankommend, amtliche Diener, persönliche Vertraute, Ratgeber, Mittler: der Kabinettsekretär v. Eisenhart, in diesem Schicksalsjahr von den größten Verdiensten um König und Land[2]), der Flügeladjutant v. Sauer, der Oberststallmeister Graf Holnstein; die Grafen Tauffkirchen, Hegnenberg, Berchem; der Kanonikus Trost.[3]) Unsere Kenntnis reicht noch lange nicht aus, die eigentliche Struktur all dieser sich kreuzenden Einflüsse, das Widerspiel all dieser Kräfte sicher aufzudecken.

Als ein bemerkenswerter Zug aber tritt nun schließlich in unserem kleinen Beitrag hervor, wie Bismarck zwar, direkt oder indirekt, Fühlung mit allen diesen Kreisen hat, alle kennt und auf alle einwirkt: — vor allem aber sucht er doch immer wieder unmittelbar an den König selbst zu kommen. Er mochte den Druck auf das Ministerium durch die Anregungen über Sachsen und Berlin für genügend halten und sich, für den Fall, daß es zögerte, einen neuen Weg sichern wollen. Man weiß, daß er kein rechtes Zutrauen zu Brays Gesinnung und Geschäftsgewandtheit hatte[4]), von näheren Beziehungen zu Lutz ist uns aus dieser Zeit bis jetzt nichts bekannt. Dagegen hatte die Haltung des Königs vor dem Sturz Hohenlohes[5]) und dann beim Ausbruch des Krieges[6])

---

[1]) Vgl. seinen Briefwechsel mit Lasker (im Dezember): Deutsche Revue XVII. 4. 63 ff.; im September wurde er auch als mutmaßlicher Verfasser des Programms in der Allgem. Zeitung vom 17. September genannt: Allgem. Zeitung Nr. 265 vom 22. Sept.

[2]) Auch er galt in eingeweihten Kreisen als möglicher Verfasser des Völderndorffschen Entwurfes: Meyer 60.

[3]) Vgl. Oncken, Bennigsen II, 195, 205.

[4]) Vgl. M. Busch, Tagebuchblätter, Register, bes. I, 207, 251 f., 477.

[5]) Hohenlohe I, 439.

[6]) Zur Haltung Bayerns im Juli 1870 vgl. jetzt die wichtige neue Nachricht bei Wertheimer, Andrassy I, 503: Bayern und Württemberg hätten kurz vor der Emser Depesche in Wien die Erklärung

Bismarcks guten Glauben von ihm nur steigern können. In den unverhohlensten Äußerungen, die wir aus jenen Monaten von ihm haben, den Tischgesprächen, die Moritz Busch aufgezeichnet hat, erscheint Ludwig II. mehrmals in dem schneidenden, grausamen, blitzscharf in Gründe und Abgründe leuchtenden Licht des Bismarckischen Blickes — gewöhnlich mit zwei charakteristischen Zügen, die eine Bemerkung vom 20. Dezember einmal in einem Satz zusammenfaßt: „Der Beste in den obern Regionen ist noch immer der König, aber der ist, wie es scheint, kränklich, phantastisch, und wer weiß, was noch geschieht."[1]) Er war sich anfangs offenbar über die jähen Kontraste in diesem Wittelsbacher noch nicht völlig klar, und dies war wohl nicht der letzte Grund, warum er mit den deutschen Verhandlungen zögerte[2]) und Bayern zunächst noch weiter entgegenkam, als sich später nötig erwies. Er hatte das Gefühl, daß jener ihm nicht traue, und suchte ihn mit dem sicheren Griff des Genies am tiefsten Kern seines Wesens zu packen: am königlichen Hoheitsgefühl des Herrschers, an der Selbstherrlichkeit des geborenen Souveräns, an der unmittelbaren Eindrucksfähigkeit eines scharfsinnigen, großdenkenden, bestimmbaren Menschen.[3]) Von jenem ersten, so fein auf das fürstliche Empfinden Ludwigs II. berechneten Zusatz, mit dem er die Mitteilung der Emser Depesche nach München begleitete, bis zu dem berühmten psychologischen Meisterstück des Kaiserbriefes führt eine Reihe unmittelbarer Einwirkungen auf den König, deren Folgerichtigkeit und Unermüdlichkeit das spätere unerschütterliche Vertrauen des Mißtrauischen begreifen lassen. Am liebsten hätte er ihn ins Lager, in seinen unmittelbaren Bannkreis gezogen. Dies ist ihm nicht gelungen. Aber wir sehen, wie er dafür in eben diesen September-

abgegeben, daß der Krieg Preußens mit Frankreich für sie keine Veranlassung biete, sich zu beteiligen.

[1]) M. Busch, Tagebuchblätter I, 553.

[2]) A. a. O. I, 300 (Okt. 16): „Es ist übrigens komisch, daß sie denken, ich wünschte die Einheit Deutschlands nicht. Die Sache geht nur nicht recht vorwärts wegen der steten Tergiversationen Bayerns und Württembergs, und weil man nicht genau weiß, wie der König Ludwig denkt." Vgl. auch I, 190.

[3]) Vgl. auch Küntzel 64.

wochen Fühlung mit seiner nächsten Umgebung gewinnt, die ihm wenigstens einen unmittelbaren Verkehr und Einblick ermöglicht — „dabei konnte ich die Diplomatie nicht gebrauchen".[1]) Und wir sehen, wie er in diesen Verhandlungen allmählich die Natur des Königs, die ungewohnten Verhältnisse dieses Hofes und dieser Regierung völlig durchschaut und sich ihrer bemächtigt. Der erste Auftrag Tauffkirchens hatte seine Absichten wohl zum Teil erfüllt; der zweite, die Einladung, erwies sich als ein Fehlgriff. Aber die Lehre, die der Adjutant Sauer ihm hier gab — nicht anzufragen, der krankhaften Schwäche des Königs keine Zeit zur Unschlüssigkeit zu lassen, ihn durch einen geeigneten Mann unmittelbar vor den großen Entschluß zu setzen — hat Bismarck nicht vergessen: es ist das Rezept für die Sendung Holnsteins und des Kaiserbriefes.

---

[1]) Poschinger, Bismarck und die Parlamentarier III, 212. Von wann Bismarcks Beziehungen zu Holnstein datieren, ist mir nicht bekannt. Über die „gute Gesinnung" der nächsten Umgebung des Königs vgl. auch Mohls Bericht vom Ende September bei M. Busch, Tagebuchblätter I, 251; auch Delbrück II, 417.

Miszelle.

Radowitz de se ipso.

Von

Friedrich Meinecke.

Die deutsche Revolution von 1848/49 organisch zu bekämpfen und die Ursachen künftiger Revolutionen zu beseitigen durch Erfüllung der nationalpolitischen Einheitsbedürfnisse, war der Grundgedanke der Politik, die Radowitz als Ratgeber und Freund Friedrich Wilhelms IV. im Frühjahr 1849 einleitete. Sie brach, wie man weiß, im Herbste 1850 kläglich zusammen. Der Geschichte dieses denkwürdigen Unternehmens und des Staatsmannes, der es leitete, ist mein Buch über „Radowitz und die deutsche Revolution" gewidmet, das etwa gleichzeitig mit diesem Hefte im Mittlerschen Verlage erscheinen wird. Aus den reichen Materialien des Radowitzschen Nachlasses, der neben den Akten der Berliner Archive die Grundlage meiner Darstellung bildete, möchte ich ein bezeichnendes Schriftstück hier mitteilen, das *in nuce* zusammenfaßt, wie Radowitz selbst über die Ursachen seines Mißerfolgs in dem Augenblicke dachte, wo die Katastrophe seiner Politik und seines Ministeriums zwar noch nicht eingetreten war, aber unmittelbar bevorstand. Am 27. Oktober 1850, wo er diese Zeilen schrieb, weilte der Ministerpräsident Graf Brandenburg eben noch in Warschau und erfüllte sich dort mit der Überzeugung, daß Radowitz und sein Werk dem Widerstande Österreichs und Rußlands geopfert werden müsse. Wie Radowitz an sein Unternehmen von vornherein mit der Ahnung der Niederlage gegangen ist, so bezeugt auch dieses Schriftstück den pessimistischen und fatalistischen Grundzug seiner Denk- und Hand-

lungsweise. Zugleich zeigt es die scharfsinnige Selbstzergliederung, deren er fähig war, und die freilich doch nicht vermochte, auch die unbewußten Tiefen seines eigenen staatsmännischen Ehrgeizes sich aufzudecken. Das Motiv der persönlichen Freundestreue gegen den König, das er hier zur Erklärung seiner Fehler geltend macht, tritt deswegen vielleicht etwas zu stark in den Vordergrund. Aber die wichtigsten der Fäden, die in seinem tragischen Schicksal zusammenliefen, wird man getreu wiedergegeben finden.

De se ipso.

Wer in der Gegenwart und Zukunft über mich und mein Verhalten reden will, der muß damit anfangen, einzusehen, daß mein Verhältnis ein exzeptionelles gewesen ist und stets ist. Ich hänge mit Preußen nicht bloß durch die Dienstpflicht zusammen, sondern zugleich durch das Band der innigsten Freundschaft seines Königs. Ich kann und will daher die Dinge nicht bloß unter dem ersteren Gesichtspunkte betrachten, sondern ich muß stets den zweiten hinzuziehen. Dies ist mein Geschick und die innerste Erklärung meiner Handlungsweise.

Der König ist die wunderbarste Natur, die je auf einem Throne gesessen hat. Er liebt die Freiheit und zugleich den Absolutismus, er will die nationale Einheit Deutschlands und zugleich die Bewahrung des dynastischen Partikularismus, insbesondere aber der Oberherrschaft des „durchlauchtigen Erzhauses". Beide Richtungen sind gleich wahr, gleich mächtig in ihm; es ist keine Halbheit, kein Schwanken in seiner Seele, natürlich aber im höchsten Grade in seinen Handlungen. Beides möchte er nebeneinander her führen, beides festhalten und verehren.

Ich meinerseits bin durch die innere und äußere Entwicklung meines Lebens aus einem ähnlichen Dualismus heraus auf den einen Pol desselben hingewiesen worden. Ich will die rechtliche Freiheit, ich erkenne ihre wahre Verwirklichung in der echt ständischen Regierungsform, aber ich kann nicht die Augen vor der Gewißheit verschließen, daß der geschichtliche Moment, in dem wir leben, auf die sog. konstitutionelle Form angewiesen ist, und daß es daher die höhere Aufgabe bleibt, aus dieser heraus in wahrhaft historischem und organischem Wege zu der ständischen zu gelangen. Für Deutschland ist mir die Notwendigkeit wie die

heilige Pflicht der Aufrichtung eines nationalen Gemeinwesens ganz unwiderleglich sicher; die entgegenstehenden Rücksichten dagegen als gänzlich unfähig, hiervon zu dispensieren.

In diesem Sinne habe ich daher dem Könige zur Seite gestanden; ich habe getrachtet, nach allen Kräften das Element der freien Verfassung in der inneren Frage und das der nationalen Einheit in der deutschen Frage bei ihm aufrechtzuhalten und gegen das entgegengesetzte zu vertreten.

Da nun gerade derselbe Dualismus auch in der Zeit überhaupt und in Preußen insbesondere wirksam ist, so erwuchs hieraus die Pein, die Mühe und der Undank meiner Lage.

Ich habe um des Gewissens und der Vernunft willen der kontrerevolutionären Partei in Preußen entgegentreten müssen und ihren Haß geerntet. Ich habe gegen das österreichische und russische Andringen und gegen die selbstsüchtige Bosheit der kleinen deutschen Dynastien gekämpft, um der Pflicht gegen die Nation und gegen Preußen selbst willen.

Auf der anderen Seite habe ich die Schmähungen und Verfolgungen der großen, aus den verschiedenartigsten Schattierungen zusammengesetzten Partei hinnehmen müssen, die im Inneren den antimonarchischen Konstitutionalismus, in der deutschen Sache die Anwendung aller Mittel zu dem gesteckten Ziele anstrebt. Auch der Unverstand, der die Tragweite seiner eigenen Denkweise nicht ahnt, der nicht weiß, daß eben auf den Wegen, in die er lautschreiend die Regierung drängen möchte, die deutsche Sache ganz sicher und auf lange hinaus zugrunde gerichtet würde, auch dieser hat die Haufen meiner Feinde gemehrt.

Ist dieses aber das Ende der schmerzlichen Betrachtung? Leider nein. Denn auch den Weg, den ich selbst als den wahrhaft verständigen und gerechten erkenne, habe ich nicht stetig, klar und fest verfolgen können. Das antagonistische Element im Könige hat dies nie zugelassen, und sich hieran anlehnend ist bald genug auch derselbe Geist in dem Ministerium mächtig geworden. Ich habe nicht zu den rechten Zielen die rechten Mittel ergreifen dürfen, ich habe nicht fragen dürfen, was ist das beste, sondern mich nur zu oft damit begnügen müssen, das minder Mangelhafte anzuwenden. Dies ist mein tiefstes Unglück, es ist das auch der Grund, weshalb ich das beispiellose Mißtrauen, das sich an meinen Namen knüpft, erklärbar, ja gerechtfertigt finden muß. Die

Mitwelt wird hier wahrscheinlich nie klar sehen, vielleicht auch nicht die Nachwelt.

Allerdings kann man mich fragen, weshalb schiedest du nicht aus von diesem Treiben, wenn das deiner Überzeugung Entsprechende nicht geschah? Hierauf habe ich eben nur die Antwort, mit der ich oben begann: Weil ich an Preußen nicht bloß durch den Dienst, sondern auch durch jene wunderbare Verkettung mit der Person des Königs gebunden bin. Ich habe mit schmerzlicher Selbstverleugnung ausharren und immer wieder aufs neue danach ringen müssen, Übleres abzuwenden, die Ehre Preußens, die Verpflichtung gegen die deutsche Nation soweit zu wahren, als es unter solchen Umständen möglich war. Wie lange noch, das wird sich bald zeigen, da ich nun auch in die äußere Verpflichtung getreten bin.[1]) Ich hatte dies gemieden, eben wegen jener Doppelbeziehung, die mich zum Minister im sog. konstitutionellen Sinne eigentlich unfähig macht. Man hat von mir verlangt, daß ich jetzt mit meiner Person bezahle; dem durfte ich mich nicht entziehen, nachdem ich die Gegengründe dargelegt hatte. Nunmehr wird der letzte Akt bald herannahen, und mit ihm auch der größte Schmerz für den König und mich! Eins nehme ich mit: das Bewußtsein, daß ich nie mich selbst gesucht habe.

27. Oktober 1850.

---

[1]) Am 26. September 1850 hatte er das Ministerium des Auswärtigen übernommen.

Literaturbericht.

Idee und Persönlichkeit in der Kirchengeschichte. Von Walther Köhler. Tübingen, Mohr. 1910. VIII u. 103 S.

Die Züricher Antrittsrede des bekannten Lutherforschers behandelt das ganz allgemeine Problem, was überhaupt Wesen und Aufgabe der Geschichte des Christentums sein könne und sein müsse. Indem diese Frage von den allgemeinsten Prinzipien der Geschichtsforschung überhaupt aus behandelt wird, ist die feine, an geistreichen Bemerkungen, vielseitigen Mitteilungen und ernster Denkarbeit reiche Abhandlung auch von allgemein historischer Bedeutung. Köhler neigt dazu, die Aufgabe der Historie in der Weise Hegels zu bestimmen als die Aufgabe, eine durch den gesamten Kausalnexus des Einzelgeschehens hindurch sich entwickelnde Idee als das Wesen der historischen Komplexe anzusehen und die Darstellung durch den Aufweis dieser Idee zu organisieren. Es ist ihm auch jedenfalls zuzugestehen, daß auf dem Gebiete der Geschichte der Philosophie und der Religion diese Auffassung verhältnismäßig leicht durchzuführen ist. So ist ihm die sog. Kirchengeschichte in Wahrheit Geschichte des Christentums und diese wiederum die Entwicklungsgeschichte der „christlichen Idee", als welche er in der Weise Hegels die Idee der Gottmenschheit erkennt. Das Ganze ist eine Rückkehr zu dem Programm der Tübinger Schule, die ja zum ersten Male überhaupt eine Gesamtgeschichte des Christentums in wirklich historischem Sinne geschaffen und dazu sich der Hegelschen „Idee" als des Mittels zur Organisation des Stoffes bedient hat. Wenn nun aber K. seinem Problem die besondere Fassung einer Frage nach dem Verhältnis von „Idee und Per-

sönlichkeit" gegeben hat, so hat das darin seinen Grund, daß auf jene Leistung der Tübinger Schule der Gegenschlag der heutigen, in ihrem Führer Adolf Harnack verkörperten Kirchengeschichtschreibung gefolgt ist, welche die Organisation des christentumsgeschichtlichen Stoffes durch die in ihm sich entwickelnde Idee als eine unzutreffende Rationalisierung der Geschichte empfand, daher die irrationalen Momente der großen schöpferischen Persönlichkeiten in den Vordergrund stellte und von deren unberechenbarem Auftreten, ihrem irrational hervortretenden Lebensinhalten, dem von ihnen ausgehenden persönlich-suggestiven Einfluß aus die großen Mächte und Ereignisse der Christentumsgeschichte verstand. K. hat mit Recht den bald größeren, bald geringeren Anteil der supranaturalen Dogmatik an solchen Sätzen betont und dessen Ausscheidung verlangt. Werde dieser ausgeschieden, dann werde es unumgänglich, die Bedeutung dieser Persönlichkeiten gerade in ihrer konkreten und mächtigen Verkörperung von Ideen zu finden. Es verschwinde also der Gegensatz zwischen beiden Begriffen. Indem die Idee rein immanent aus dem geschichtlichen Stoffe selbst erst zu gewinnen ist, indem sie nur in lebendigen Personen lebt und durch sie hindurch zu einzelnen Heroen sich aufgipfelt, nimmt sie den Begriff der Persönlichkeiten in sich auf und teilt mit ihnen die Irrationalität, die Unmöglichkeit der vollständigen Erklärung ihres Ursprungs. Diese Erklärung verläuft ins Metaphysische, begründet aber keine formell-supranaturale Autorität. Indem umgekehrt die Bedeutung der Persönlichkeiten in dem lebendig verkörperten und wirksam gemachten ideellen Gehalte liegt, werden diese wieder zu Organen, Quellpunkten, Fortleitern der Idee, die eine überindividuelle Lebenskraft und Eigentendenz besitzt. Mir scheint diese Auflösung des Gegensatzes ganz richtig, wenn ich auch hinzufügen möchte, daß es schwierig ist, die Idee des Christentums als einheitliches Entwicklungsprinzip der christlichen oder wenigstens relativ christlichen Kulturwelt zu formulieren. In Wahrheit hat das noch niemand in einer historischen Darstellung befriedigend durchführen können.

Diese Schwierigkeit weist auf den Einwand oder die Ergänzung hin, die ich zu K.s Ausführung für meine Person machen müßte. Was K. gibt, ist ein durch und durch „ideologisches" Prinzip der Geschichtsforschung. Es ist etwas Berechtigtes daran,

besonders wo es sich um eine so ideelle Bewegung wie die christliche Religion handelt. Aber wie eine solche Ideologie z. B. auf dem politischen Gebiet nicht durchführbar ist, so ist sie auch auf dem religiösen Gebiete nur bedingt durchführbar. Die Kausalität der Geschichte ist da zu sehr als rein logisch-ideelle Entwicklungstendenz gefaßt wie bei Hegel. In Wahrheit zeigt bei einer näheren soziologischen Beleuchtung die Idee ihre starke Beeinflussung durch die aus ihr hervorgehenden Gemeinschaftsbildungen, Organisationen und Institutionen. Es liegen in ihr, d. h. in der christlichen, verschiedene Möglichkeiten solcher Selbstorganisation, sie haben rückwirkend die Idee aufs tiefste bestimmt. Das Einteilungsprinzip für die Ordnung der christlichen Anschauungen liegt in erster Linie in den aus der Idee hervorgehenden Gemeinschaftsformen und in deren Rückwirkung auf die Idee. Dazu kommt dann weiter, daß der von der religiösen Idee beherrschte oder zu erobernde Boden bereits mit den soziologischen Bildungen des Staates, der Wirtschaft, der Familie, der Gesellschaft besetzt ist, die der religiösen Idee nur eine sehr bedingte Auswirkung möglich machen oder sie in bestimmte Richtungen lenken. Hier ergeben sich Wechselwirkungen, die die stärkste Bedeutung für die wirkliche Entwicklung haben und die erst im Zufall des Zusammentreffens ganz verschiedener, voneinander ursprünglich unabhängiger Bildungen begründet sind. Die gedanklichen Darstellungen von Dogma und Ethik sind dadurch natürlich nicht ausschließlich, aber doch in weitem Umfang bedingt. Das rein Ideologische und das Soziologische liegen fortwährend ineinander, bald mehr mit dem Übergewicht des einen, bald mehr mit dem des anderen. Ich habe diesen verwickelten und jedesmal von Fall zu Fall zu klärenden Tatbestand in meinen „Soziallehren" darzustellen versucht. Auch Harnack hat doch nicht bloß die Persönlichkeiten, sondern vor allem die Institutionen gegen die bloße Ideologie geltend gemacht, womit freilich nur erst ein Teil des hier vorliegenden Problems in Arbeit genommen ist. Damit aber ist etwas in die historischen Kausalitäten eingeführt, das weder Idee noch Persönlichkeit ist, sondern in dem Naturgesetz der soziologischen Selbstgestaltung alles Ideellen und in dem historischen Zufall des Aufeinanderstoßens und Verschmelzens dieser verschiedenen Bildungen begründet ist. K. hat nun dieses soziologische Element allerdings nicht über-

sehen, aber er hat es in eine m. E. irrtümliche Beleuchtung gebracht, wenn er in dem Verhältnis zwischen Individuum und Gruppe oder Masse, d. h. in den dieses ausdrückenden soziologischen Begriffen, nur eine Umformung des alten Verhältnisses der Persönlichkeit und Idee erkennt, S. 42: „Deutlich steckt hinter dem neuen Begriff der Masse der alte der Idee." Nein, ganz und gar nicht. Die Idee W. v. Humboldts und Hegels ist ein seine eigene innere Dialektik besitzender Gedanke, der diese Dialektik im einzelnen und in Massen entfalten kann, der aber immer einen in ihm enthaltenen Zwecktrieb auswirkt. Die soziologischen Gesetze dagegen sind psychologische Naturgesetze, die aus der Spaltung der Seele in Eigenleben und Wechselbeziehung folgen und die mit dem ideologischen Element die allerkompliziertesten Verhältnisse eingehen, die es jedesmal von Fall zu Fall in ihrer gegenseitigen Bedingtheit aufzuhellen gilt. Unter diesen Umständen ist es aber dann kaum möglich, für eine so komplizierte Erscheinung wie das Christentum eine leitende Idee zu finden, die den ganzen historischen Komplex in dauernder organischer Entwicklungsnotwendigkeit umspannte. Die „Notwendigkeit der Idee" findet nicht bloß, wie auch K. sagt, an der „Freiheit" der Persönlichkeit ihre Grenze, sondern auch an den soziologischen Gesetzen und an dem historischen Zufall zusammenstoßender verschiedener Entwicklungslinien und Gesamtverhältnisse.

Schränkt sich von dieser Seite her die allzu ideologische Auffassung der Religionsgeschichte ein, so zeigt sich etwas Ähnliches in K.s eigener Ausführung über die Idee, die er beständig mit historischen Gesetzen zusammenfaßt. So unterscheidet er „Formalideen" und „Materialideen". Die Formalideen sind ihm dauernde Formen historischer Gestaltung, wie Drama, Epos, Lyrik, oder, auf dem Gebiete der Religion, wie Sakrament, Kultus, Symbol. Die Materialideen sind die eine inhaltliche Entwicklungstotalität hervortreibenden und zusammenhaltenden geistigen Triebkräfte. Allein nur das letztere ist Idee im Hegelschen und Humboldtschen Sinne und als solche sicherlich eine der vielen historischen Kausalitäten. Jene Formalideen aber sind allgemeine, bei verschiedenstem Inhalt wiederkehrende Formen oder, wenn man will, Naturgesetze. Sie gehören einer völlig anderen Kategorie historischer Begriffe an, jener von Rickert so genannten Mischkategorie aus allgemeiner und

individualisierender Begriffsbildung. Man darf beides durchaus nicht unter einen Begriff bringen; es wäre derselbe Fehler wie der, die überindividuelle Triebkraft der Idee und die soziologischen Gesetze der Gruppenbildung und des Massenlebens zu identifizieren.

Die Reihe der historischen Kausalitäten ist damit nicht zu Ende; aber davon ist hier nicht zu reden, da K. weitere nicht berührt. Jedenfalls ergibt sich aber schon aus dem Bisherigen, daß die Betrachtungsweise K.s einseitig ideologisch ist und in dieser Einseitigkeit auch nicht einmal auf dem Gebiete der Religionsgeschichte durchgeführt werden kann. Die Parole „Zurück zu Hegel" kann ich, wie alle ähnlichen Rückwärtsparolen, nicht für glücklich halten. Wir sollten lieber vorwärts zu uns selber kommen, was ja wohl auch im Grunde K.s Meinung ist, da seine Aufstellungen von der Hegelschen Metaphysik, dem Untergrund seiner Geschichtstheorie, doch nicht allzuviel stehen lassen.

Heidelberg. *Troeltsch.*

Jahresberichte der Geschichtswissenschaft. Im Auftrage der Historischen Gesellschaft zu Berlin herausgegeben von G. Schuster. 30. bis 33. Jahrg., 1907—1910. Jedesmal vier Teile in zwei Bänden. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung. 1909—1912. 410, 574, 468, 322; 258, 483, 427, 300; 284, 566, 461, 253; 275, 586, 369, 351.

Bis zu Jahrg. 1906 ist über die Jahresberichte der Geschichtswissenschaft in Bd. 103 (S. 565 ff.) der Hist. Zeitschr. berichtet worden. Die seitdem erschienenen Bände geben zur Wiederholung der früher ausgesprochenen Klage Anlaß, daß eine beträchtliche Zahl von Referaten nicht geliefert worden ist; anderseits ist auch von mancher interessanten neuen Erscheinung zu reden. Es spiegelt sich in der Geschichte der „Jahresberichte" die allgemeine Entwicklung der Geschichtswissenschaft wieder: ein starker Ausbau der einzelnen Teile unserer Disziplin und die Schaffung neuer Spezialgebiete; demgegenüber eine relative Verminderung der Publikationen allgemeinen Inhalts. Nicht eine absolute Verminderung; manches neue Unternehmen, das sich die Zusammenfassung großer Perioden oder Materien zum Zweck

setzt, tritt ja hervor; wir können sogar einen Fortschritt in dieser Hinsicht gegenüber früheren Jahren verzeichnen. Aber im ganzen ist doch der Ausbau der Spezialgebiete stärker, fast verwirrend stark. So ist es denn z. B. charakteristisch, daß ein so zentrales Kapitel wie die griechische Geschichte zwar in Abteilungen zerlegt, aber in der einen Abteilung nur selten, in der andern seit sehr langer Zeit gar nicht bearbeitet worden ist, daß ferner die Spalten für unsere mittelalterlichen Kaiser zurzeit leer stehen, während der Geschichte der drei Hansestädte seit dem Jahrg. 1905 je ein besonderer Paragraph gewidmet und dieser regelmäßig und mit Feuereifer bearbeitet wird. Auch sonst (so bei der Kirchengeschichte) bemerkt man die zunehmende Teilung der Arbeit. Man könnte einen Widerspruch zu unserer obigen Bemerkung darin sehen, daß die Spezialgebiete der Paläographie und Diplomatik seit unendlich langer Zeit unbearbeitet geblieben sind. Allein diese Spezialgebiete spalten sich allmählich wieder in Unterabteilungen (besonders die Diplomatik), so daß schon viel dazu gehört, das ganze Gebiet zu beherrschen. Sodann liegen die Berichte über Paläographie und Diplomatik in der Hand von Forschern, die mitten in einer durch die mannigfachsten Anforderungen angespannten Arbeit stehen. Es wird sich wohl als zweckmäßig empfehlen, für die Referate jüngere Kräfte heranzuziehen, wie ja auch das Rezensieren im Lauf der letzten Jahrzehnte mehr und mehr Arbeit der Jüngeren geworden ist. Jahrg. 1910 (IV, S. 46 ff.) bringt, nach sehr langer Wartezeit, die angenehme Überraschung eines Referats über Philosophie und Methodologie der Geschichte, von E. Bleich. Die fehlenden Jahrgänge bis 1908 hat der Verf. nicht nachgeholt, sondern auf die in diesem Jahr erschienene neue Auflage von Bernheims Lehrbuch verwiesen und erst von da an sein Referat erstattet. Dies Verfahren wird bei der Diplomatik demnächst gewiß ähnlich anzuwenden sein. Beachtung verdient es, daß in das Referat über Philosophie und Methodologie der Geschichte einige Dinge aus dem über Kulturgeschichte übernommen worden sind (s. Jahrg. 1910, IV, S. 56 u. 64; ebenda S. 56 Z. 2 lies statt 31 II: 31 IV): nämlich die „soziologische" Literatur und die über die Geschichte der neueren Historiographie. Dies ist durchaus zweckmäßig; künftig sollte man es aber auch direkt in der Überschrift des Referats zum Ausdruck bringen, daß es die Entwicklung der Historiographie mit

berücksichtigt, zumal die Beschäftigung mit den historiographischen Fragen eine fortschreitend größere Ausdehnung annimmt. Die Zusammenstellung „soziologischer" Arbeiten erfolgt natürlich wesentlich mit Rücksicht auf das im Titel der Schriften vorkommende Wort „soziologisch". Eine besondere Disziplin „Soziologie" zu konstruieren, ist ja ganz unmöglich; wir treiben alle, Philologen, Theologen, Juristen, Nationalökonomen, Historiker, „Soziologie", und auch wer sich mit Kriegsgeschichte beschäftigt, treibt sie.[1]) Was unter dem Titel „Soziologie" vorgebracht wird, ist (falls es überhaupt etwas ist) entweder Geschichtsphilosophie oder andersartige Philosophie oder Nationalökonomie usw. Es wäre wünschenswert, wenn in jenem Referat die besondere Firma „Soziologie" fortfiele und die betreffende Literatur unter den speziellen Kategorien behandelt würde.

Im Hinblick auf den Umstand, daß regelmäßig so viele Referate ausbleiben und auch sonst Unregelmäßigkeiten in der Berichterstattung vorkommen, hat man mancherlei Abänderungsvorschläge für die Organisation der Jahresberichte vorgeschlagen (vgl. z. B. O. Kende, Deutsche Literaturzeitung 1909, Sp. 3247 f.; 1911, Sp. 2796 f.; 1912, Sp. 2863 ff.). Indessen dürfte die Besserung, wie auch oft im politischen Leben, weniger durch die Änderung der Verfassung als durch die Wahl geeigneter Persönlichkeiten zu suchen sein. Wenn man z. B. ein passendes Mittel der Abhilfe darin gesehen hat, daß Referate über bestimmte Gebiete abwechselnd nur jedes zweite Jahr gebracht werden, so kommt die Praxis ja oft genug darauf hinaus. Einen Grundsatz daraus zu machen, dürfte sich aber schon deshalb nicht emp-

[1]) Als ich im Jahre 1903 in die Redaktion der Vierteljahrschrift für „Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" eintrat, hat mir selbstverständlich der Titel „Sozialgeschichte" Gedanken gemacht. Ich lege mir diesen Titel indessen so zurecht, daß dadurch über das Gebiet der Wirtschaftsgeschichte hinaus ein etwas weiterer Rahmen gesichert werden soll. Natürlich aber erhält die Zeitschrift ihren eigentlichen Charakter durch das Wort Wirtschaftsgeschichte. Im übrigen verweise ich zur Frage der Soziologie auf meine Bemerkungen in H. Z. 106, S. 103 Anm. 1. Vgl. dazu auch Vierkandt, Deutsche Literaturzeitung 1912, Nr. 16, Sp. 1010, der das Recht der Einzelwissenschaften gegenüber den „soziologischen Systemen" betont.

fehlen, weil doch mancher Referent im nächsten Jahr vielleicht zu leisten verhindert ist, was er im ersten noch bieten konnte. Noch weniger möchten wir dem Vorschlag beistimmen, verwandte Berichtseinheiten in größere Berichtsabschnitte zusammenzuziehen. Sachlich ließe sich ja einiges dafür anführen (so die Vermeidung von Wiederholungen). Aber es würde die Schwierigkeiten, Referenten zu finden, erhöhen, da sich nun einmal überall die Neigung der Beschränkung auf ein engeres Gebiet beobachten läßt. Es wird wohl (was freilich eine nicht leichte Aufgabe ist) nur übrig bleiben, durch die Auswahl der Persönlichkeiten Abhilfe zu schaffen, wobei, wie vorhin angedeutet, im Zweifelsfall der jüngeren Kraft der Vorzug zu geben wäre.

Um ein paar Einzelheiten zu berühren, so sollte in dem Referat über Italien, da der Text deutsch gegeben wird, konsequenterweise auch in den Anmerkungen die deutsche Sprache angewandt werden (vgl. Jahrg. 1909, III, S. 455 ff.). An den Referaten „Ottonen und Salier" hat S. Hellmann in Hist. Zeitschr. 105, S. 564 ff. Kritik geübt. Gar zu sehr mit lobenden Prädikaten wirft Spatz in seinem Referat über Brandenburg um sich (vgl. Jahrg. 1910, II, S. 468 ff.), mitunter so, daß der Verf. die hergestellte Beziehung abzulehnen geneigt sein kann (S. 472 bei Anm. 21). Den Jahresberichten ist eine mehr der Sache als den Personen gewidmete Darstellung angemessen. In den Referaten über die drei Hansestädte zeigt sich, wie bemerkt, viel schöner Eifer. Aber das Referat über ein Buch zu einer eingehenden Rezension, mit Notierung kleinerer Versehen, zu erweitern (so Ohnesorge, Jahrg. 1909, II, S. 478 ff.), ein solches Verfahren halten wir nicht für praktisch, wenn wir auch jede Art der Belehrung an sich begrüßen. Eine Forderung, die wir schon früher aufgestellt haben und die inzwischen von anderer Seite unterstützt ist, möchten wir wiederholen, nämlich die, die Angabe der namhafteren Rezensionen obligatorisch zu machen. Um nur ein Beispiel herauszugreifen, wie sehr würde sich der Referent in Jahrg. 1907, II, S. 40 f. die Benutzer zu Dank verpflichtet haben, wenn er zu der Arbeit von Rörig über die Landeshoheit des Trierer Erzbischofs die Rezension von Rietschel, Vierteljahresschrift f. Soz. u. Wirtschafts-G. Bd. 5, S. 335 ff. notiert hätte! Es steckt doch eben in einer Rezension oft ebensoviel Aufklärung wie in einer langen Abhandlung.

Dem Referat über Philosophie und Methodologie der Geschichte, das nach langer Wartezeit wieder auftaucht (Jahrg. 1910, IV, S. 46 ff.), möchte ich einige Worte widmen. Dem Widerspruch, den der Ref. Diethers Buch „L. v. Ranke als Politiker" entgegensetzt, trete ich durchaus bei, wie ja auch schon Meinecke Widerspruch erhoben hat (Weltbürgertum und Nationalstaat, 2. Aufl., S. 281 Anm. 1). Der begabte Autor ist hier doch leider einen Irrweg gegangen. Aus dem 18. Jahrhundert, dem Diether Ranke wesentlich zuweisen will, ist dieser m. E. gar nicht zu erklären. Zu den Bemerkungen des Ref. über Lamprechts Geschichtsauffassung ist jetzt die eingehende Kritik der letzteren von Brandi, Gött. Gel. Anz. 1912, Nr. 11, S. 652 ff., hinzuzunehmen. Es ist darin sehr richtig auf den Kernpunkt des ganzen Streits, die Frage der Einheit der Kultur, hingewiesen und im Zusammenhang damit wird mit vollem Recht der beschränkte Wert der vergleichenden Methode (S. 662 und 666; vgl. dazu meine Bemerkungen in der Histor. Vierteljahrschrift 1904, S. 61 f.) betont. W. Goetz hat in der „Frankfurter Zeitung" 1912, Nr. 97 (7. April 1912) bei mannigfacher kritischer Beanstandung Lamprecht doch den Titel eines „Bahnbrechers" im Hinblick auf den umfassenden Plan seiner „Deutschen Geschichte" zuerkennen wollen. Meines Erachtens kann Lamprecht dieser Titel eben deshalb nicht zuerkannt werden, weil er das hier in Betracht kommende Problem, das der Stoffabgrenzung, nicht gelöst hat. Friedjung, Österreich von 1848 bis 1860, II, 1, S. 305, bemerkt, von der Kunst und der Literatur bringe er bloß dasjenige zur Sprache, was mit dem Leben des Staats näher zusammenhänge. Dies Bekenntnis des Praktikers der Geschichtsschreibung sollten sich die Geschichtstheoretiker zu Herzen nehmen; und dabei ist Friedjung geneigt, den Rahmen seiner Darstellung so weit wie möglich zu spannen. Die Frage, in welchem Maß die verschiedenen Seiten der Kultur in der Darstellung der Geschichte eines Volks zu berücksichtigen sind, ist eben von Lamprecht noch nicht vorbildlich beantwortet worden. Es muß doch immer von neuem daran erinnert werden, daß Geschichtsdarstellung und Konversationslexikon sich in ihren Zwecken nicht decken (vgl. Hist. Zeitschr. 106, S. 96 ff.). S. Hellmann hat in seinem Vortrag „Wie studiert man Geschichte?" (Lpz. 1911) S. 48 von D. Schäfers „Deutscher Geschichte" mit besonderer Rücksicht auf die darin enthaltene Beschränkung

auf die politische Geschichte erklärt, sie „gibt kein wirkliches Bild der Geschichte und bedeutet einen Rückschritt“ Diese Beurteilung hat schon F Kern, Deutsche Literaturzeitung 1912, Nr. 29, Sp. 1801 abgelehnt. Man sollte Geschichtswerke nie einseitig vom Standpunkt der Orthodoxie der Methode aus beurteilen. Aber ist denn die Methode, die Hellmann für die Stoffauswahl empfiehlt, einwandfrei? Die Bemerkung Friedjungs und die Ausführungen Brandis über die Frage der Einheit der Kultur sollten ihn zu einer Erwägung darüber veranlassen, daß man von den „Grundlagen der staatlichen Entwicklung“ doch nicht mit der Sicherheit sprechen darf, wie er es tut. Leider macht man noch oft die Beobachtung, daß der Widerspruch gegen die „politische“ Geschichtschreibung auf einen politischen oder besser unpolitischen Parteistandpunkt zurückgeht (vgl. Gött. Gel. Anz. 1892, S. 280 ff.).

Eine besondere Erwähnung verdienen die Referate über allgemeine deutsche Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte (zuletzt, Jahrg. 1909, II, S. 152 ff., von Tuckermann über die Zeit seit 1500, freilich erst für die Jahre 1904—1905), da auf diesem Gebiet die Literatur wohl relativ am stärksten gewachsen ist. Verfassungs- und wirtschaftsgeschichtliche Arbeiten werden natürlich auch noch in vielen anderen Referaten erwähnt, so in dem über Kulturgeschichte und über hansische Geschichte. Das letzte Referat über Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte erfüllt in stärkerm Maß die Forderung der Verzeichnung der Rezensionen, ebenso das über hansische Geschichte und erfreulicherweise noch mehrere andere.

Freiburg i. B. *G. v. Below.*

Wilhelm von Tyrus und der Templerorden, mit 6 Abbildungen, 5 Stammtafeln aus einer Tafel der nachweisbaren Templermeister bis 1182. Von Prof. Lic. Dr. **Friedrich Lundgreen.** (Histor. Studien, veröffentlicht von E. Ebering. Heft 97.) Berlin, Ebering. 1911. 199 S.

Zu den kritischen Untersuchungen, die in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts Sybel, Jaffé, Streit, Kugler, Prutz und im Jahre 1904 auch Holder-Egger über eine der bedeutendsten geschichtlichen Arbeiten des Mittelalters, über die *Historia rerum*

in partibus transmarinis gestarum des Erzbischofs Wilhelm von Tyrus veröffentlicht haben, ist nunmehr auch mit vollem Rechte obige Schrift Lundgreens zu zählen. In ihr wird mit Umsicht und Geschick auf Grund der Mitteilungen Wilhelms in seiner *Historia* und im Vergleiche zu anderweitigen Quellen dessen Ansicht über den Templerorden und dessen zu diesem eingenommene Stellung dargelegt, die Art und Weise, wie und inwieweit er vorhandenes Quellenmaterial zur Geschichte dieses Ordens in seiner *Historia* verwertet hat, aufgezeigt und ein Thema behandelt, das bisher in gleich eingehender Weise noch nicht zur Darstellung gebracht worden ist. Der Verfasser kommt in seiner Untersuchung zu folgendem Resultate: Wilhelms Bericht von der Entstehung des Ordens sowie seine Nachrichten über die Beteiligung des Ordens an den Zeitereignissen bis zum Jahre 1182 seien lückenhaft, bisweilen unklar und entstellt oder gar falsch. L. macht ihm zum Vorwurf, daß er fast nichts von der Ordensregel von Troyes und gar nichts von der Exemtionsbulle vom 17. Februar 1154 mitteile. „Hätte Wilhelm hinsichtlich des Templerordens nur das zum tieferen Verständnis der allgemeinen Geschichte unbedingt Notwendige geboten, so wären wir dankbar, obgleich er noch viel mehr hätte mitteilen können. Aber am liebsten würde Wilhelm die Templer überhaupt nicht erwähnt haben. Da dies nicht anging, gedachte er, die Entstehung des Ordens mit wenig Worten abzutun. Er gibt die Frömmigkeit der Stifter zu und erkennt die gute Absicht des Ordens in dessen erster Zeit an. Aber nur widerwillig erwähnt er die Templer später, wenn sie zu loben sind, dagegen verweilt er gerne bei ihnen, wenn er sie verdächtigen kann, ohne sich selbst bloßzustellen." Des weiteren hat L. in seiner Untersuchung als Gründe von Wilhelms unfreundlicher Stellung zum Templerorden folgende gefunden: Nicht weil Wilhelm Häresie oder auch nur Keime von Häresie im Orden gekannt hätte, sondern weil ihn als Staatsmann die von weltlicher Macht unabhängige Stellung des Ordens befremdete, sodann weil ihn als Bischof die Freiheit der Templer erbitterte, weil der immer mehr auf Kosten der Weltgeistlichkeit wechselnde Reichtum des Ordens Mißstimmung hervorrief und er mit seinem Zeitgenossen, dem Templermeister Odo v. S. Amand, in Feindschaft lebte. Man wird im allgemeinen den von L. gefundenen Resultaten die Zustimmung nicht versagen können: denn die

Wilhelmsche Art ist es, unliebsame Vorkommnisse nach eigenem Geschmacke zu erzählen und nach Belieben selbst sichere Quellennachrichten zu übergehen, wenn sie ihm ungeeignet erscheinen, der Kreuzfahrer Ehre zu fördern. Immerhin aber ist nicht überall, wo L. ihn wegen seiner lückenhaften Darstellung verantwortlich macht in der Voraussetzung, daß er mehr hätte bieten können, dieser Vorwurf sachlich begründet. Man mag bedauern, daß er uns so wenig und so kurz nur über die Entstehung des Templerordens Nachricht gibt, allein Wilhelm, der erst in den 70er Jahren des 12. Jahrhunderts schrieb, hätte uns gewiß mehr über die Entstehung des Ordens mitgeteilt, wenn er mehreres in Erfahrung gebracht haben würde. Wie bedeutungslos aber die Anfänge der Ritterorden den Gleichzeitigen erschienen sind, darüber mag uns z. B. Fulcher belehren. Fulcher, der die Geschichte des Königreichs Jerusalem bis zum Jahre 1127 beschrieben und dessen Erzählung Wilhelm von Tyrus als eine seiner Hauptquellen für die ersten drei Jahrzehnte ausgiebig benutzt hat, erwähnt des ca. 1120 gegründeten Templerordens mit keiner Silbe. Wäre in der Tat die Vereinigung der angeblich neun Gründer des Ordens von besonderer Bedeutung gewesen, so würde Fulcher hierüber nicht geschwiegen haben; er kennt nur *milites*, die im Dienste des Königs gestanden sind. Außerdem ist auch keine einzige Urkunde vor dem Jahre 1126 vorhanden, die uns über die Entstehung des Ordens Genaueres bieten könnte. Die Annahme, daß Wilhelm mehr darüber gewußt habe, als er mitteilt, ist kaum glaublich; viel näher liegt es, anzunehmen, daß er trotz seiner Erkundigungen mehr über die Entstehung des Ordens, als er in seiner *Historia* bietet, überhaupt nicht in Erfahrung gebracht hat. Darin aber, daß L. die Gründung des Ordens, entgegen der Mitteilung Wilhelms, der sie ins Jahr 1118 setzt, wohl richtig im Jahre 1120 stattgefunden sein läßt, dürfte er vollkommen recht haben. Höchst wahrscheinlich hat u. E. zu dessen Gründung jenes von Albert. Aqu. XII, 23 mitgeteilte, so traurige Ereignis die nächste Veranlassung gegeben, als an Ostern 1120 eine große Schar Pilger — es sollen deren gegen 700 gewesen sein — auf dem Wege von Jerusalem nach dem Jordan von Sarazenen überfallen und teils hingemordet, teils gefangen weggeschleppt worden sind, welches Vorkommnis in Jerusalem große Bestürzung hervorrief. Eine von König Balduin II.

zur Verfolgung der Sarazenen ausgesandte Ritterabteilung erzielte keinen Erfolg. Gerade der Mißstand des damals hervortretenden, den Pilgern unzureichend gebotenen Schutzes wird ausschlaggebend zur Gründung des Ordens gewesen sein. Vorgesetzt ist dem Buche ein ausführliches, 30 Seiten umfassendes Verzeichnis der über den Templerorden und über Wilhelm von Tyrus handelnden Schriften, in dem übrigens das vor 5 Jahren erschienene wichtige Werk von Stevenson, *The crusaders in the east*, nicht genannt wird. In Beilagen liefert L. neben Stammtafeln der Könige von Jerusalem und einem Verzeichnis der bis zum Jahre 1182 nachweisbaren Templermeister noch eine Untersuchung über die nach ihm in Übereinstimmung mit Schnürer ursprünglich lateinisch abgefaßte Templerregel, worin er jedoch im Gegensatze zu Schnürer zu erweisen sucht, daß die spätere französische Fassung der Templerregel keine auf Mißverständnissen beruhende einfache Übersetzung des lateinischen Textes, sondern eine Weiterbildung der Regel sei, was er in betreff des Verkehrs der Templer mit Exkommunizierten, oder nach der lateinischen Fassung verboten, nach der französischen aber gestattet und empfohlen ist, des näheren begründet. Die zur Veranschaulichung der ehemaligen Wohnung der Templer der Schrift beigegebenen Lichtbilder (el Aksa-Moschee, Kubbet es-Sachra, Davidsturm, Jaffator) sind vom Verfasser selbst auf einer Palästinareise an Ort und Stelle aufgenommen.

Bödigheim. *H. Hagenmeyer.*

Die oberschwäbischen Reichstädte. Ihre Entstehung und ältere Verfassung. Von K. O. Müller. Stuttgart, W. Kohlhammer. 1912. XX u. 447 S. (Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte. Herausg. von der Württ. Kommission für Landesgeschichte. 8. Bd.)

Die vorliegende Arbeit, die wir einem Schüler Rietschels verdanken, gehört zweifellos zu den besten Monographien über die Entstehung der Verfassung einzelner Städte. Müller vereinigt in erfreulichster Weise juristisches Verständnis mit historischer Methode und Vertiefung in den Quellenstoff. Seine Arbeit hat aber um so größeren Wert, als er eine Gruppe von Städten, die oberschwäbischen Reichsstädte, zum Gegenstand seiner Unter-

suchung macht und so das, was er über den einen Ort zu sagen hat, durch den Vergleich mit der übereinstimmenden oder abweichenden Entwicklung der andern Orte in helleres Licht setzen kann. Die Städte, von denen er handelt, sind: Ravensburg (über welche Stadt am meisten zu sagen war), Memmingen, Kaufbeuren, Überlingen, Leutkirch, Pfullendorf, Buchhorn, Biberach, Isny, Kempten, Buchau, Lindau, Wangen. Zeitlich führt M. die Entwicklung bis zu den Zunftkämpfen, etwa den Jahren 1360—1380. Für einige von jenen Orten lagen bereits umfangreiche Darstellungen vor, so vor allem für Lindau (S. Kellers „Patriziat und Geschlechterherrschaft" und die in drei Bänden erschienene, von einer Mehrzahl von Autoren bearbeitete „Geschichte der Stadt Lindau"). Aber auch hier ist M. in der Lage, noch Neues zu bieten. Ich möchte nun nicht über den Inhalt seines Buches referieren, sondern im Anschluß an Betrachtungen, in denen er die Ergebnisse seiner Untersuchungen zusammenfaßt (S. 404 ff.), einiges über den Ertrag bemerken, den sein Buch für die großen Fragen der Entstehungsgeschichte der deutschen Städte liefert.

M. bekennt sich, wie sein Lehrer Rietschel, zur „Marktrechtstheorie". Ich habe indessen schon in meiner Abhandlung „Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde" (Vierteljahrschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 1909, S. 414 ff.) darauf hingewiesen, daß die Auffassung, die Rietschel vertritt, nicht eigentlich die Marktrechtstheorie ist, daß er vielmehr wesentliche oder gar die wesentlichsten Stücke derselben preisgibt. Und auch bei M. ist es im Grunde nur der Terminus Marktrechtstheorie, was er verteidigt. Gegenüber der reinen und unverfälschten Marktrechtstheorie habe ich in meinem „Ursprung der deutschen Stadtverfassung" (S. 86) nachgewiesen, daß es „nie ein besonderes Marktgericht gegeben hat". Ganz in Übereinstimmung damit konstatiert M. (S. 409): „Es gibt kein besonderes Marktgericht." Damit aber ist der Kern der Marktrechtstheorie, welche die Entstehung des Stadtgerichts aus einem besonderen Marktgericht lehrte, beseitigt. Doch noch mehr! M. zeigt (S. 37 und S. 49 Anm. 4), daß das nahe bei Ravensburg gelegene Altdorf („das alte Dorf", heute Weingarten) sich zu einem namhaften Wirtschaftsmittelpunkt entwickelte, ohne ein formelles Marktrechtsprivileg erhalten zu haben, ohne ein Marktrechtsort zu sein.

Es kam eine Zeitlang Ravensburg mindestens gleich, übertraf diese Stadt wahrscheinlich sogar. Die Bewohner von Altdorf werden in staufischer Zeit *cives*, der Ort *burgum* genannt.[1]) Man sieht also, daß das Marktrecht die Sache nicht allein macht. Man könnte Rietschels Auffassung statt Marktrechtstheorie fast Ummauerungstheorie nennen, wie denn auch sein Schüler M. hervorhebt, daß ein Ort dadurch noch nicht zur Stadt wird, daß er einen Markt erhält, daß vielmehr die Ummauerung hinzukommen müsse (vgl. hierzu M. S. 147; Rietschel, Markt und Stadt S. 151; auch Bretholz, Gesch. Böhmens und Mährens S. 353). Im übrigen wird es dabei bleiben, daß, wie ich dies stets betont habe, eine Reihe von Kriterien bei dem Wesen der mittelalterlichen Stadt zu unterscheiden ist.

Meine Übereinstimmung mit M.s Darstellung könnte ich noch an mehreren Punkten verzeichnen, so zu dem Satz (S. 409), daß „die Existenz der Fronhof- und Lehengerichte vom Stadtgericht unberührt bleibt" (vgl. m. Ursprung S. 121 f.), zu der Bemerkung (S. 412) über „die wohl keiner Stadt fehlende Allmende", zu der Unterscheidung der Stadt als Gemeinde von der Stadt als Gerichtsbezirk (S. 410). Wenn M. anderseits geltend macht (S. 410), daß die Stadtgemeinde „sich in ihrer Organisation von den Dorfgemeinden unterscheidet", so ist die besondere Organisation der Stadtgemeinde doch erst Produkt allmählicher Entwicklung. Wenn er ferner den bekannten Rietschelschen Satz, daß die meisten Städte Gründungsstädte, nicht nach und nach aus Dörfern erwachsen sind, durch neue Beispiele belegt, so liegt darin ja keine Widerlegung der Landgemeindetheorie. Der Kampf um diese kann im wesentlichen nur so ausgefochten werden, daß man die Verhältnisse derjenigen älteren Städte untersucht, die den Gründungsstädten als Muster gedient haben. Zu diesen Problemen vgl. neuerdings den inhaltreichen Nachruf von Alfred Schultze auf Rietschel in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung, German. Abt., Bd. 33, S. VII ff. (s. auch H. Z. 110, S. 234 ff.).

Freiburg i. B. *G. v. Below.*

[1]) Altdorf verlor später seine wirtschaftliche Bedeutung, wie es scheint, hauptsächlich deshalb, weil Ravensburg ihm in den Augen der höheren Instanzen den Rang abzulaufen verstand.

Luthers theologische Quellen. Seine Verteidigung gegen Denifle und Grisar. Von Alphons Victor Müller. Gießen, A. Töpelmann. 1912. XVI u. 244 S. 5 M.

Diese Schrift gehört zu den besten Arbeiten, die Denifles Lutherwerk als Gegenschriften hervorgerufen hat. Und zwar um deswillen, weil hier der Aufgabe, die durch Denifle die dringlichste der Lutherforschung geworden war, Luthers Verhältnis zum Mittelalter zu bestimmen, mit Energie und Originalität nahegetreten worden ist. Dem Verfasser, der als ehemaliger Dominikaner über eine gute Schulung verfügt, kommt die Kenntnis der mittelalterlichen Fragestellungen und der Theologie des 15. Jahrhunderts ausgezeichnet zustatten, hier spürt man, was die katholische Wissenschaft auf dem heiklen Gebiete der Lutherforschung leisten könnte in der Herausarbeitung der mittelalterlichen theologischen Umwelt Luthers, anstatt, wie das Grisar auch wieder getan hat, ihm immer wieder den Ketzerprozeß zu machen! Wenn ich von den formellen Schärfen, die hier und da ans Burschikose streifen und den Konvertitengroll, der zwar nicht vornehm, aber wohl unvermeidlich ist, zu lebhaft verraten, absehe, so hätte M. dieses Buch ebensogut als Dominikaner schreiben können wie Denifle das seinige; es ist nur hundertmal besser als dieses. Der durch das ganze Werk sich hindurchziehende Grundgedanke ist der: Luther fußt auf einer im Augustinerorden fortlebenden theologischen Tradition, als deren Repräsentant namentlich Hervaeus erscheint, einer Tradition, die damals keineswegs schon kirchlicherseits verworfen war, vielmehr mitten im Kampfe stand, sogar auf dem Tridentinum noch ihre Vertreter besaß. Die von Denifle z. B. Luther vorgeworfenen Inkommentmäßigkeiten in der Klosterdisziplin sind, historisch betrachtet, keine solchen, der Begriff „Mönchstaufe" ist ein üblicher gewesen und von Luther ganz richtig bestimmt worden, ebenso das katholische Lebensideal oder die Formel: *voveo regulam* und die mönchische Absolutionsformel. Luthers Ausführungen über die Ehe entsprechen der augustinisch beeinflußten mittelalterlichen Theologie, Konkupiszenz und Erbsünde sind nicht erst durch Luther identifiziert worden, und Luther hat hier Augustin nicht gefälscht (das hatte übrigens schon Saltet gesehen); endlich auch der berühmte, von Denifle als der eigentliche Scheidepunkt zwischen Luther und der katholischen

Kirche gebrandmarkte Satz: die Konkupiszenz ist unüberwindlich, läßt sich vor Luther nachweisen, namentlich bei Pullus und Roland (Alexander III.). In dieser Weise werden von M. noch eine ganze Reihe von theologischen Begriffen Luthers vorgeführt und dabei auf der einen Seite Denifle grobe Mißverständnisse Luthers und Unrichtigkeiten nachgewiesen, auf der anderen Seite Luther als eine mittelalterliche Tradition wiedergebend und auf ihr fußend gekennzeichnet.

Das von M. beigebrachte Material ist auf alle Fälle sehr wertvoll und beleuchtet manchen Punkt der Lutherschen Theologie neu, versetzt der angeblichen Denifleschen Gründlichkeit einen starken Stoß. An sehr vielen Stellen ist M. ohne weiteres zuzustimmen. Dennoch habe ich einige Bedenken: es ist 1. mißlich, daß die von M. namhaft gemachten Hauptquellen der Lutherschen Theologie, wie Hervaeus z. B., m. W. niemals von ihm zitiert werden. Wie ist das möglich, wenn sie wirklich Hauptquelle gewesen sind? In puncto *servum arbitrium* sind sie es (gegen M.) sicherlich nicht gewesen, vielmehr die Nominalisten, speziell Ockam. Ist vielleicht eine Schultradition anzunehmen, die, ohne die Meister zu nennen, vorgetragen wurde? 2. Leidet bei M. nicht Luthers Originalität? Und wenn nein, worin besteht sie? Ist wirklich jene augustinische Schule ein *Lutherus ante Lutherum*? Ich habe den Eindruck, daß zwar oft genug die *termini* bei Luther und jenen Vorgängern stimmen, aber dabei doch nicht die ganzen Systeme, daß vielmehr alte Formeln einen neuen Sinn bei ihm gewinnen und er, wie ja anderweitig feststeht, in dem Gefühl, auf kirchlichem Boden zu stehen, gerne traditionelle Formeln akzeptierte, sie aber einseitig verstand. Es würde vor allem zu prüfen sein, ob jene Augustiner den Verdienstbegriff ganz ausschalten oder ihn nicht trotz allen Redens von der Gnade heimlich wieder einschmuggeln, was Luther selbst nicht getan hat. Endlich 3. die Ausführungen über Luther und die „neue Theologie der Lüge" sind der Ergänzung und Korrektur bedürftig. Luther ist doch ein Anwalt der Notlüge gewesen. (Näheres in meiner soeben erschienenen Schrift „Luther und die Lüge" im 2. Teil.)

Zürich. *W. Köhler.*

Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. 20. Bd.: Auswärtige Akten IV (Frankreich) 1667—1688. Herausgegeben von Dr. Ferdinand Fehling, Privatdozent an der Universität zu Heidelberg. Berlin, Georg Reimer. 1911. VI u. 1304 S.

Es ist nahezu ein halbes Jahrhundert verflossen, seitdem Simson den ersten Band jener Aktenstücke veröffentlichte, welche die Beziehungen Brandenburgs zu Frankreich in dem Zeitalter des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg erläutern sollten. Simson hat in der Einleitung zu seiner Publikation die Schwierigkeiten geschildert, die ihm damals seitens der französischen Archivverwaltung bei seinen Forschungen bereitet wurden, und die ihn schließlich nötigten, seine Arbeit mit dem Jahre 1667 abzubrechen. Daß derartige Bedenken heute in Paris nicht bestehen, daß das französische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wie dessen Archivverwaltung wissenschaftliche Arbeiten vielmehr in liebenswürdigster Weise fördern, hebt Fehling, der nunmehr die Beziehungen Brandenburgs und Frankreich in den Jahren 1667—1688 aktenmäßig schildert, mit aufrichtigem Danke hervor. Allerdings wird man heute der Veröffentlichung dieser Aktenstücke nicht jene hohe Bedeutung zusprechen können, die ihr zweifelsohne vor einem halben Jahrhundert beigemessen worden wäre. Denn in dieser langen Reihe von Jahren sind die betreffenden Aktenbestände des französischen Archives oft durchforscht worden; am eingehendsten von den französischen Forschern Waddington und Pagès sowie von den deutschen Historikern Prutz und Fehling. Auf die Bedeutung der Arbeiten Waddingtons und Pagès hat Ref. in dieser Zeitschrift hingewiesen. Namentlich das Werk des letzteren Schriftstellers „*Le grand électeur et Louis XIV. 1660—1688*", auf den umfassendsten archivalischen Studien aufgebaut und den ganzen Zeitraum der vorliegenden Publikation umfassend, mindert die Bedeutung dieser um ein wesentliches. Die Berichte Rébenacs, weitaus die umfangreichsten und interessantesten der ganzen Reihe, aus den Jahren 1680—1688, sind überdies von Prutz und Fehling in umfassenden Arbeiten verwertet worden. Schließlich hat F. in einer kleinen aber wertvollen Schrift „Die europäische Politik des Großen Kurfürsten 1667—1688"[1]) auf Grundlage der nunmehr

[1]) Leipzig, Quelle & Meyer. 1910.

veröffentlichten Aktenstücke den seit Erdmannsdörffer oft geführten Nachweis dafür wiederholt, daß Friedrich Wilhelm in erster Linie brandenburgischer Herrscher war und von diesem beschränkten, aber sicherlich notwendig beschränkten und für das von ihm beherrschte Volk vorteilhaften Standpunkte aus die auswärtige Politik seines Staates geleitet hat. F. hat daher mit vollem Rechte darauf verzichtet, in den Einleitungen zu den acht Abteilungen, in die die vorliegende Publikation zerfällt, eine ausführliche Darstellung der Beziehungen Brandenburgs und Frankreichs zu geben, und sich damit begnügt, einige dem Verständnisse der mitgeteilten Akten dienende Bemerkungen zu machen. Bietet daher, wie aus dem Gesagten hervorgeht, die Arbeit F.s wenig Neues zur Erkenntnis der Richtlinien der kurfürstlichen Politik in den Jahren 1667—1688, so entschädigt dieselbe durch eine Fülle wertvoller Details, und zwar nicht nur über die auswärtige Politik Friedrich Wilhelms sondern auch zur Charakteristik des Kurfürsten und seiner Umgebung. Für die von Pagès in einer interessanten Sonderschrift schon erörterten Frage der „Gratifikationen", die Ludwig XIV. im Interesse seiner auswärtigen Politik spendete, enthält die vorliegende Publikation sehr merkwürdige Belege (vgl. u. a. S. 88 f., 200 ff., 229 ff., 897 ff.). Nicht minder wertvoll sind die zahlreichen Erörterungen der französischen Gesandten über die Differenzen im kurfürstlichen Hause (vgl. insbesondere S. 399, 475 ff., 524, 633 a. a. O.), namentlich auch die Mitteilungen Rébenacs über seine und der Kurfürstin Bemühungen, Friedrich Wilhelm bei der Abfassung der Testamente zu beeinflussen (vgl. u. a. 798 ff.). Ferner mag auf die interessanten Nachrichten über den Tod des Markgrafen Ludwig (S. 1213 f.) verwiesen werden. Wenn Rébenac unter dem 4. September 1685 (vgl. S. 1022) an Ludwig XIV. berichtet, daß der Wiener Hof „*propose même un quartier de pays qu'on appelle le Schwiebus*", so wird man an der Glaubwürdigkeit dieser Nachricht zweifeln dürfen; jedenfalls aber hat der kaiserliche Gesandte am Berliner Hofe, Fridag, damals diesen Antrag nicht gestellt. Daß übrigens Rébenac, zumal seit dem Ende des Jahres 1685, nicht mehr so gut über die Pläne des kurfürstlichen Hofes orientiert war, wie vorher, ist schon von verschiedenen Forschern betont worden. Die Lektüre der vorliegenden Publikation bestätigt diese Anschauung. Vgl. u. a. seinen Bericht d. d. 19. Febr.

1686, S. 1088 ff., wo er bezüglich des bald darauf — 22. März 1686 — abgeschlossenen Geheimvertrages zwischen Friedrich Wilhelm und Leopold I. schreibt: *„je ne vois aucun fondement solide à ce bruit. Il n'y a pas même la moindre vraisemblance"*. Am 23. März, nach erfolgtem Abschlusse, spricht er (p. 1094 ff.) noch von Gerüchten einer geplanten engen Allianz. In der Editionsmethode ist F. in gewissenhaftester Weise dem erprobten Beispiele seiner Vorgänger gefolgt.

Wien. *A. Pribram.*

Der Aufklärer Friedrich Nicolai. Von Karl Aner. Gießen, Alfr. Töpelmann. 1912. (Studien zur Geschichte des neueren Protestantismus, 6. Heft.) 196 S. 6 M.

Friedrich Nicolai, der „Typus der deutschen Popularaufklärung" des 18. Jahrhunderts, ist für die populäre Ansicht des 19. zum Typus des anmaßlichen Philisters geworden. So hatten ihn die Xenien, so Fichte gezeichnet. Unter den schärferen Linien der Satire war das Urbild verschwunden. Nicolai erwarb sich als Buchhändler eine bedeutende Übersicht über die Beziehungen des wirtschaftlichen Lebens zum literarischen, als Verleger und Herausgeber eines kritischen Journals verfügte er über die Fülle der Bibliographie, als bürgerlicher Schriftsteller erging er sich in der Breite des Ausdrucks. Seine Welt war sauber gegliederte Fläche; es fehlte ihm die Empfindung für das Zusammenfassende, das zugleich höher und tiefer führt; er bemerkte gar nicht den Abstand seines geistigen Vermögens von irgendeinem anderen. Im stehenden Gleichgewicht seiner Bildung konnte er ein schwebendes nicht auffassen. Wollte er also Gefahren beschwören im Angesicht des Wertherfiebers oder der Ansprüche des Fichteschen Idealismus, so sah er nicht, daß Goethe wie Fichte den Ausgleich ihrer Schwingungen durch ihren Genius verbürgten. Es war ein Unrecht, Nicolai nur aus der Stimmung jener Zusammenstöße zu betrachten. Damals stritt Resultat gegen Problem, Gemeinverstand und gemeiner Nutzen gegen vordringende einsame Idee; jetzt darf uns Nicolai selbst Problem werden, und da finden wir „die feste Bestimmtheit seiner Naturanlage" (Hettner) mit ihrer „gesunden Vernunft" auf demselben Wege, den die Klassiker vorauseilend beschritten haben. Es ist erstaun-

lich, wie vielfältig Nicolai eine begrenzte Menge verhärteter Begriffe zur Kennzeichnung der Gegenstände zu setzen weiß und wie sicher dieser Schematismus den Reisenden durch Deutschland zu fruchtbaren Beobachtungen leitet. Nicolai kämpfte um solch kostbaren Besitz; er glaubte den Ertrag der Wolffschen Schule durch die neuen Fragstellungen gefährdet, und er täuschte sich nicht. Wir sind bis heute nicht wieder zu jener Gewißheit des Rationalismus gelangt, die alles Leben und alle Praxis mit geordneten Gedanken erfüllt. Goethe und Kant haben uns gelehrt, von diesen Gedanken mehr zu verlangen, aber die Forderung eines festen Verhältnisses der Breite zur Tiefe bleibt bestehen. Es ging Nicolai um die Einheit, die er in sich fühlte und dem mühsam aufstrebenden Bürgertum gewinnen wollte. Diese politische Würdigung Nicolais hat Karl Aner weit gefördert. Er schildert den Lebensgang und in der „theologischen Gedankenwelt" die ethische Richtung Nicolais; schließlich erfahren wir, wie der „Sebaldus Nothanker" ins Publikum hinein gewirkt hat. A. hat sehr gründlich gearbeitet; über der Durchsicht des ungedruckten Briefwechsels auf der Königlichen Bibliothek ist ihm Nicolai ans Herz gewachsen. — Volkstümliche Aufklärung hat als solche etwas Unpersönliches. Wenn wir den einzelnen Aufklärer von seiner Gemeinde loslösen, so steigern wir ihn durch die Absonderung. Ein Nicolai wird über sich hinaus vergrößert, wenn man den Beweggründen seiner Theologie nachspürt, als handle es sich um Lessing. Auch bringt A. ein mittelmäßiges Ingenium manchmal zu nah an höhere Geister heran. Aber im ganzen beschreibt er doch richtig Aufklärung und Klassizismus als einheitlichen „Gebirgszug". — Historischen Sinn freilich möchten wir der Aufklärung nicht unbedingt zusprechen. Hat auch Nicolai in den Untersuchungen über den Templerorden „Geschichte um ihrer selbst willen" getrieben, so ist doch „antiquarisch" noch nicht „historisch", und bei der Historie gehört die Form der Darstellung zur Sache. — In jedem Falle begreifen wir die Aufklärung jetzt auch in ihren durchschnittlichen Vertretern. Wir werden dieses Zeitalters mächtig, nun wir aus seiner Schule entlassen sind.

Gießen. *R. A. Fritzsche.*

Napoleon I. Sein Leben und seine Zeit. Von **Friedrich M. Kircheisen.** 1. Bd. München und Leipzig, Georg Müller. 1911. XII u. 482 S.

Der erste Band einer neuen, auf 8 bis 10 Bände berechneten Napoleonbiographie! Der Verfasser, der bekannte und verdiente Bibliograph, verfügt über eine Literaturkenntnis auf seinem Gebiete, wie wohl kaum ein anderer Historiker diesseits oder jenseits der Vogesen. Er schreibt gewandt, flüssig und lebhaft. Das Werk ist sehr gut ausgestattet und geradezu prachtvoll gedruckt; es bietet also der Vorzüge genug. Freilich kann der Leser dieses ersten Bandes, der nur bis zur Übernahme des Kommandos der italienischen Armee durch Bonaparte im Frühjahr 1796 führt, also mehr nur Präliminarien enthält, noch kaum ein bestimmtes Urteil über die Aussichten wagen, welche das ganze Werk bietet. Doch sind dem Referenten immerhin schon gewisse Bedenken aufgestiegen, welche hier bei aller Anerkennung zur Sprache gebracht werden mögen.

Wie bei manchen anderen Werken, die sich durch besondere Glätte und Gewandtheit der Schreibweise auszeichnen, scheint auch bei diesem die Gefahr zu bestehen daß der Autor sich und den Leser gelegentlich über die Schwierigkeiten der Probleme hinwegtäusche. So ist z. B. die Rolle, die Napoleon in den korsischen Wirren des Jahres 1793 spielte, zwar lebhaft und anschaulich geschildert, man wird aber nicht behaupten können, daß die für die Beurteilung des späteren Kaisers so wesentliche Frage, inwiefern er damals gegen die Gesetze der Loyalität und Ehre verstoßen und sein Vaterland und dessen Helden Paoli im eigenen Interesse oder dem der Partei, der er sich angeschlossen hatte, verraten habe, mit der geringsten Vertiefung behandelt sei. Auch über eine andere heikle Frage gleitet Kircheisen eher hinweg, als daß er sie einer ernstlichen Prüfung unterzöge: inwiefern nämlich die Übertragung des Kommandos der italienischen Armee mit den Beziehungen des Generals zu Josephine zusammenhängen dürfte. „Er brauchte keinen Beschützer, keinen Gönner, nicht einmal Barras" (S. 470) — dieser Satz klingt zwar sehr hübsch, dürfte aber kaum vor der Kritik bestehen! Bei alledem wird der Leser, wie ausdrücklich festgestellt sei, doch nicht auf den Gedanken kommen, daß Kircheisen, trotz größter Bewunderung für seinen Helden,

sich etwa ausgesprochener und bewußter Parteilichkeit schuldig mache.

Ebensowenig wie die Verarbeitung der Quellen in diesem Bande überall der Quellen k e n n t n i s des Verfassers entspricht, ist die Kraft und Schönheit der Sprache immer auf derselben Höhe wie ihre Glätte und Eleganz. Es finden sich vielmehr hier und da recht unbedeutende, ja leere Sätze. S. 343 lesen wir von Carnot (der überhaupt völlig ungenügend charakterisiert wird): „Das aschfahle, durch Pockennarben entstellte Gesicht, die große Nase, das hellblonde Haar und die wasserblauen Augen gaben ihm ein sehr harmloses Aussehen." S. 455 von Beauharnais: „Die Freiheitsbestrebungen sagten ihm zu, der in Amerika den heilsamen Einfluß der Republik kennen gelernt hatte." Daß kleinere Versehen im einzelnen vorkommen (Paoli starb 1807, nicht erst 1815 — S. 234 Anm.), ist bei einem so umfassenden Werke unvermeidlich. Die zahlreichen Illustrationen bringen manches Wertvolle und Interessante. Man wird aber doch nicht sagen können, daß ihre Auswahl immer sehr glücklich sei; von den sechs Bildern Maximilian Robespierres, die dem Bande beigegeben sind, kann nur das eine oder andere als leidlich charakteristisch gelten. Die beiden auf oder neben S. 283 und S. 460 reproduzierten gehören zu denjenigen, welche die Eigenart des Tyrannen am wenigsten von allen wiedergeben. (Vgl. Buffenoir, *Les Portraits de Robespierre*. Paris 1910.)

Tübingen. *Adalbert Wahl.*

Der Kampf um den Zollverein zwischen Österreich und Preußen von 1849 bis 1853. Von Dr. **Alfred Gaertner.** (Straßburger Beiträge zur neueren Geschichte, herausg. von Professor Dr. Martin Spahn in Straßburg. 4. Bd., 1. u. 2. Heft.) Straßburg i. E., Herdersche Buchhandlung. 1911. 346 S.

Der Verfasser hat für die vorliegende Arbeit als erster die einschlägigen Akten des k. k. Ministeriums des Auswärtigen benutzen dürfen. Gleichzeitig aber bewährt er sich als ein Schüler M. Spahns, indem er in ausgiebigster Weise auch die Zeitungs- und Zeitschriftenliteratur heranzieht. Zumal das damals führende Organ der süddeutschen Mittelstaaten und Österreichs, die Augsburger Allgemeine Zeitung, liefert ihm reiche Ausbeute. So erhalten wir eine nicht nur die schon ältere, aus bayerischen Akten

geschöpfte Darstellung Webers, sondern auch Zimmermann und Beer, den preußischen und den österreichischen Geschichtsschreiber des Zollvereins, ergänzende und berichtigende Darstellung, ein lückenloses und aufschlußreiches Bild des Ringens der beiden deutschen Großmächte auf wirtschaftspolitischem Gebiet, das den Kampf auf rein politischem begleitet und fortsetzt.

Wenn Österreich in diesem letzteren Kampf mit der Olmützer Punktation der vorläufige Sieg zufiel, so blieb der Erfolg dort, trotz wesentlicher Zugeständnisse an Österreich, im großen und ganzen bei Preußen. Entgegen der ursprünglichen Absicht des Handelsministers Freiherrn v. Bruck und seiner Helfer, „Österreich, das Zollvereinsgebiet und das übrige Deutschland zu einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet zusammenzufassen", kam es bloß zum preußisch-österreichischen Handelsvertrag vom 19. Februar 1853: Preußen hatte seinen schon mit Sprengung bedrohten Zollverein gerettet und ihn noch dazu um den bisherigen hannoverisch-oldenburgischen Steuerverein, bekanntlich das eigentliche Streitobjekt der letzten Jahre, vergrößert und versprach die Anbahnung der vollen Zolleinigung mit Österreich nur in unbestimmter Weise für das Jahr 1859 Zwischen jenem Ausgangs- und diesem Endpunkt bewegen sich in kaum übersehbarem Auf und Ab die Entwürfe, die Verhandlungen, die Konferenzen. Als dritter Faktor treten die Mittelstaaten auf, die sich während der Wiener Konferenz unter von der Pfordtens Führung zur Trias zusammenschlossen, aber eine eigentlich selbständige Stellung in wirtschaftlicher Beziehung so wenig wie in politischer auf die Dauer einzunehmen imstande waren: trotz ihrer politischen Gegnerschaft gegen Preußen und trotz der mit Ausnahme Sachsens vorwaltenden schutzzöllnerischen Interessen ihrer Industrie mußten sie sich schließlich doch wieder auf den Boden des Zollvereins begeben.

Dem wirtschaftlichen Kampf der beiden Großmächte blieb aber selbst ein politischer Grundzug gewahrt. Der Versuch Österreichs, die Zolleinigung mit Preußen zu erreichen, ist nichts anderes als eine Neuauflage des dualistischen Kampfproblems in materiellem Gewande. Nicht nur Fürst Schwarzenberg sondern auch Bruck ist sich des politischen Zieles, der Wahrung der österreichischen Vorherrschaft, gar wohl bewußt. (Der Verfasser

scheint mir freilich mit seiner eigenen Aussage S. 118 auf S. 39, wie auf S. 339 in Widerspruch zu geraten.) Der Unterschied zwischen beiden besteht nur darin, daß für Bruck, den Begründer des Österreichischen Lloyd, das Wirtschaftsproblem der eigentliche Ausgangspunkt war und auch als solches fortdauernd von selbständiger Bedeutung blieb, während es Schwarzenberg nur als Mittel zum Zweck in seinem rein politischen Spiel benutzte. Auf der andern Seite konnte Preußen, so bedeutsame kommerzielle Vorteile auch eine künftige Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Staate versprechen mochte, dem das aufblühende Triest und Oberitalien zugehörte, dessen Handel sich im Mittelmeer, auf dem Balkan und in der Levante auszubreiten begann, ganz abgesehen von den noch prinzipiell verschiedenen Tarifen, „aus politischen Gründen vorderhand mit Österreich volkswirtschaftlich weniger als je freiwillig gemeinsame Sache machen".

Gut kommt auch der Einfluß des Auslands zur Darstellung: Englands, das von vornherein durch Brucks Programm und die ihm gespendeten Lobeshymnen der Allgemeinen Zeitung erschreckt, seiner Verwirklichung entgegenarbeitet; Rußlands, das im Gegensatz hierzu das Einvernehmen der beiden deutschen Großmächte betreibt; des neuerstehenden französischen Kaiserreichs, dessen Ehrgeiz sie zu gemeinsamer Frontwendung nach Westen auffordert. Wenn aber der Verfasser schließlich weit mehr der Fortentwicklung der äußeren Verhältnisse die Schuld daran beimißt, daß der Handelsvertrag nicht zur Zollvereinigung fortgebildet wurde, so möchte ich in gegensätzlicher Auffassung auch für die weiteren Jahre auf den im Grunde fortbestehenden und durch die europäischen Ereignisse nur neu entzündeten preußisch-österreichischen Antagonismus das Schwergewicht legen.

Nicht minder eingehend werden die verschiedenen Strömungen in den deutschen Einzelstaaten geschildert. Trefflich kommen im ganzen Charakter und Tendenzen der leitenden Staatsmänner, so des entschlußscheuen Beust und des fest und ehrlich beharrenden Pfordten zum Ausdruck. Nur Schwarzenberg erscheint mir viel zu friedliebend charakterisiert: in den unveröffentlichten Papieren Pfordtens wird berichtet, daß es hauptsächlich Englands und Rußlands Einspruch gegen jede Gebietsverkürzung Preußens war, die Österreich der Olmützer Abkunft vor der Waffenentscheidung den Vorzug geben ließen, und aus

dem zweiten Band von Friedjungs „Österreich von 1848 bis 1860", über den der Verfasser noch nicht verfügte, ersehen wir, wie Österreich damals zum großen Kriege gegen das unvorbereitete Preußen gerüstet stand. Es war freilich die letzte Möglichkeit, Preußen zurückzudrängen. Als dieser Schicksalsmoment ungenutzt verstrichen war, da war auch alles Mühen Österreichs vergeblich, mittels der Hintertüre der Zolleinigung seine alte Vormachtstellung in Deutschland neu zu erringen, oder doch sie für die Dauer zu behaupten.

In der Schlußbetrachtung hätte es sich wohl verlohnt, die Hauptetappen des Gesamtkampfes nochmals zusammenzufassen, da die großen Linien über der mühevollen Lektüre der Einzelheiten doch allzu leicht aus den Augen entschwinden. Endlich darf der Rezensent die stilistisch recht bedenkliche Formulierung in der Überschrift des zwölften Abschnitts: „Die Unterhandlungen der Mittelstaaten untereinander und Österreichs Anpassung daran" nicht ungerügt lassen.

Heidelberg. *Karl Stählin.*

Die Kultur der Gegenwart. Teil II, Abt. II, 1: Allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von A. Vierkandt, L. Wenger, M. Hartmann, O. Franke, K. Rathgen, A. Ritter Luschin von Ebengreuth, O. Hintze. 1. Hälfte. Leipzig-Berlin, B. G. Teubner. 1911. VII u. 373 S.

Einem Werke gegenüber, in dem die Verfassung und Verwaltung der primitiven Völker, des Orients von den frühesten Zeiten an bis heute, des europäischen Altertums und der Germanen und des Deutschen Reiches bis 1806 von Fachleuten behandelt werden, darf ich nicht den Anspruch erheben, ein zuständiger Beurteiler zu sein. Aber gerade weil ich dem Buch als Lernender unbefangen gegenübergetreten bin, glaube ich berechtigt zu sein, mich über den Eindruck zu äußern, den es als Ganzes, als „Allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte", auf mich gemacht hat. Ich muß gestehen, daß das Werk gerade in dieser Hinsicht nicht befriedigt. Jedes Sammelwerk ist ja der Gefahr ausgesetzt, daß der Vorteil der größeren Sachkunde in den einzelnen Abschnitten durch den Mangel an Einheitlichkeit im Ganzen aufgewogen wird, und dieser Gefahr ist diese Verfassungsgeschichte infolge der unglücklichen Disposition erlegen.

Obwohl Helmolts Weltgeschichte jeden, der jemals die geographische Gruppierung für eine brauchbare Grundlage historischer Stoffverteilung gehalten hat, von deren Unzweckmäßigkeit vollkommen hat überzeugen können, ist in dem vorliegenden Werke doch wieder eine Disposition nach geographischen Gesichtspunkten gewählt worden; auf die von A. Vierkandt bearbeitete Einleitung, die sich mit den „Anfängen der Verfassung und Verwaltung und der Verfassung und Verwaltung der primitiven Völker" befaßt, folgt als Abschnitt A die orientalische Verfassung und Verwaltung, während der erst zur Hälfte vorliegende Abschnitt B der europäischen Verfassung und Verwaltung gewidmet ist.

Diese Wahl der räumlichen statt der zeitlichen Anordnung ist umso seltsamer, als die klaffende Lücke zwischen A I, wo L. Wenger die Verfassung und Verwaltung des orientalischen Altertums bis zum Perserreich hin behandelt, und A II, der von M. Hartmann verfaßten Bearbeitung der islamischen Verfassung und Verwaltung, die Zeit, in der ein großer Teil des Orients unter europäischer, makedonisch-hellenistischer und römischer Herrschaft stand, nach einer chronologischen Darstellung geradezu schreit. Ich verkenne nicht, daß die Abschnitte A II bis A IV (Islam; O. Franke, China; K. Rathgen, Japan) chronologisch schwer einzureihen sind. Aber ihr gegebener Platz war am Ende des gesamten Bandes, hinter der Geschichte der neueren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Europas, die wir von O. Hintze noch zu erwarten haben. Denn die moderne Verfassungsentwicklung sowohl der islamischen Welt wie Japans und Chinas ist so offenkundig von der europäischen beeinflußt, daß sie nur aus der Kenntnis der europäischen Verhältnisse heraus verstanden werden kann.

Aber noch viel schwerer fällt gegen die gewählte Disposition ins Gewicht, daß sie den einheitlichen Gang der allgemeinen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte unterbricht. Wenn auch jeder der drei Kulturkreise, der des alten Orients, der griechisch-römischen Welt und der Germanen, seine besondere Entwicklung hat, so stehen sie doch nicht bloß nebeneinander, sondern sie folgen aufeinander. Und das wäre meiner Ansicht nach die Hauptaufgabe, die eine allgemeine Verfassungsgeschichte zu lösen hätte, auf die aber in dem vorliegenden Werke nur gelegent-

lich hingewiesen ist, zu zeigen, worin das eigentümliche Wesen jeder einzelnen Gruppe besteht und wie sich dieses Wesen mit dem Erbe der vorhergegangenen Gruppe zu einer neuen Einheit verbindet, wie also im alten Orient ohne jeden Einfluß der Rassenunterschiede Weltreiche unter despotischen Königen entstehen, wie dann der griechisch-römische Stadtstaat in diese orientalische Welt hineinwächst und von ihr nicht bloß den Gedanken des jede gleichberechtigte Macht ausschließenden Weltreichs sondern auch die göttliche Verehrung des Königtums übernimmt, zugleich aber durch die weitere Ausgestaltung der Verwaltung einen Fortschritt der staatlichen Entwicklung über jene orientalischen Despotien hinaus bringt, wie endlich die Einheitlichkeit der antiken Kulturwelt auseinanderbricht, indem auf der einen Seite die germanischen Völker das römische Reich zerstören und auf seinem Boden neue Staaten gründen, auf der andern aber die islamischen Völker eindringen. Erst vom Ende des Altertums ab ist es berechtigt, die europäische und die orientalische Verfassungsgeschichte getrennt zu betrachten, denn bis in die jüngste Zeit hinein fehlen alle Berührungspunkte. Der Islam kennt überhaupt keine Entwicklung auf dem Gebiete der Verfassung und Verwaltung; aber die Frage, inwiefern die Einrichtungen des oströmischen Reiches auf die islamischen Staaten Einfluß gehabt haben, scheint mir doch mehr Beachtung zu verdienen, als ihr zuteil geworden ist. Überhaupt bedaure ich, daß das byzantinische Reich nicht im Zusammenhange behandelt worden ist. Im ganzen aber herrscht im Orient Stagnation, der Fortschritt der Verfassungsgeschichte liegt ausschließlich in der germanisch-romanischen Staatenwelt. Mit dieser Doppelbezeichnung ist schon angedeutet, daß nicht bloß das germanische Element die Welt beherrscht, sondern daß zugleich die antike Kultur einen wichtigen Faktor der weiteren Entwicklung bedeutet; und den dritten Faktor bildet die römische Kirche. Wie aus diesen Kräften die moderne Welt entsteht, das erfahren wir aus dem bis jetzt allein vorliegenden Halbband noch nicht. Nur ein Teil, die frühgermanischen Staaten und das römisch-deutsche Reich, ist behandelt worden, also gerade der Teil der Entwicklung, der nicht zum modernen Staat hingeführt hat.

Selbstverständlich ist mit dieser Skizze der allgemeinen Verfassungsentwicklung nicht der reiche Inhalt des Buches er-

schöpft. Interessant wäre auch ein Vergleich der einzelnen Einrichtungen, z. B. der Steuer- und Heeresverfassung oder des Beamtenwesens in den verschiedenen Staaten. Überhaupt bin ich mir durchaus bewußt, den Leistungen der einzelnen Bearbeiter mit meinen Bemerkungen keineswegs gerecht geworden zu sein; aber, wie gesagt, ich fühle mich dazu auch gar nicht imstande. Nur das möchte ich sagen, daß der Eindruck der Beiträge sehr günstig ist; man hat das Gefühl, daß die Verfasser ihren Stoff beherrschen, als besonders instruktiv darf ich wohl den Abschnitt über China von O. Franke hervorheben, der uns eine historische Erklärung der „Kultur der Gegenwart" gibt und zeigt, wie die moderne Entwicklung Chinas durch die Vergangenheit belastet und erschwert wird.

Ein Abschnitt freilich steht nicht auf der Höhe moderner Forschung, der von Luschin von Ebengreuth bearbeitete über die Verfassung und Verwaltung der Germanen und des deutschen Reiches bis zum Jahre 1806. Hier finden sich nicht nur viele Fehler im einzelnen, unter denen ich nur die regelmäßige Anwendung der Bezeichnung „Heiliges römisches Reich deutscher Nation" nenne, sondern, was schlimmer ist, es sind die Probleme gar nicht erkannt. L. reiht Staats- und Rechtsaltertümer aneinander, statt uns den geschichtlichen Verlauf und die treibenden Kräfte verständlich zu machen. Wie sich die Germanen in das römische Reich einschieben und es zersetzen, wie sie aber zugleich die römische Kultur und die christliche Religion annehmen, wie sie mit den Resten der römischen Bevölkerung verschmelzen und neue romanische Nationen bilden das sollte nicht nur „nebenher erwähnt" werden (vgl. S. 211), sondern ist die wichtigste Frage der Verfassungsgeschichte jener Übergangszeit. Auch das Frankenreich wird ja von dem Gegensatz der römischen Weltreichsidee, an der vor allem die Kirche festhält, und der germanischen Staatsauffassung, die immer wieder in den Reichsteilungen zum Ausdruck kommt, lange Zeit hindurch beherrscht; daraus entsteht der besondere Zug nicht nur der neueren Verfassungsgeschichte sondern der neueren Geschichte überhaupt, das System von gleichberechtigten Staaten, das kein Weltreich mehr duldet. Ebenso wenig befriedigt die Darstellung der Geschichte des deutschen Reichs. Schon die Disposition (I. Entstehen und Blütezeit 887—1198; II. Zeit der päpstlichen Vorherrschaft 1198—1519;

III. bis zum Untergang 1519—1806) erscheint mir verfehlt. Den tiefsten Einschnitt möchte ich beim Untergang der Staufer machen. Bis dahin handelt die Reichsgeschichte vor allem vom Kampf der universalen Gewalten, des Kaisertums und des Papsttums, erst in zweiter Linie von dem Verhältnis der Zentralgewalt zum Partikularismus der Stämme. Seit dem Interregnum aber spielt die universale Politik, spielt das Verhältnis von Kaiser und Papst keine große Rolle mehr, entscheidend ist vielmehr die Stellung von Königtum und Territorien; es handelt sich, so möchte ich sagen, nicht mehr um das römische Reich, sondern um das Reich deutscher Nation in dem Sinne, den A. Werminghoff und K. Zeumer vor einigen Jahren festgestellt haben. Und daß in der späteren Reichsgeschichte hinter all dem sattsam bekannten Unerfreulichen und Absterbenden doch zugleich lebendige und zukunftsreiche Kräfte föderativer Gestaltung stecken, das hat L. auch nicht erkannt. Ich will das hier nicht in polemischem Ton ausführen, weil ich meine Ansichten über die spätere Reichsverfassungsgeschichte in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft positiv aussprechen werde, und lasse es einstweilen bei diesem allgemeinen Widerspruch gegen L.s Darstellung bewenden.

Halle (Saale). *Fritz Hartung.*

Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn im Mittelalter. Von **Hermann Aubin.** (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, herausg. von Georg v. Below. Heinrich Finke, Friedrich Meinecke. Heft 26.) Berlin und Leipzig, Dr. Walther Rothschild. 1911. X u. 152 S.

In dem vorliegenden tüchtigen Buche Aubins wird weniger eine Darstellung der Verwaltungsorganisation des Fürstentums Paderborn im Mittelalter denn eine Schilderung der Anfänge des Territorialstaats geliefert. Das mag daher rühren, daß der Verfasser in dem vorhandenen archivalischen und gedruckten Material, das er bis 1500 durchgearbeitet hat, nicht die Bausteine fand, mit denen er das Gebäude einer umfassenden Behördengeschichte dieses geistlichen Territoriums zu errichten vermochte.

Ausgehend von der Bedeutung, welche die Verwendung von Ministerialen als Beamte für den Ausbau der deutschen Territorien gewonnen hatte, beginnt der Verfasser seine Erörterung mit einer Untersuchung der Ministerialität im Fürstbistum.

Bei der großen Gefahr, die in der Belehnung von Ämtern an Freie nach der Ausbildung der Erblichkeit der Lehen für den Landesherrn gegeben war lag es nahe, der Entfremdung solcher Ämter vorzubeugen, indem die Bischöfe unfreie, von ihnen als den Dienstherren abhängige Ministerialen seit Beginn des 11. Jahrhunderts mit der Verwaltung der Ämter beauftragten und so wie in anderen Territorien ein vom Herrn unbedingt abhängiges Beamtentum wie es schon in der karolingischen Zeit bestand, wieder aufs neue geschaffen haben. Mit dem Beginn des 12. Jahrhunderts werden die Lehen aber auch an Ministerialen verliehen, und diese beginnen nun, selbst ihre Ämter als Lehen zu betrachten, und die Reaktion trat in einer Feudalisierung der Ämter in die Erscheinung. Die Ministerialen waren im Laufe des 14. Jahrhunderts in die territoriale Ritterschaft übergegangen (S. 35).

Nach dieser Darlegung der ständischen Verhältnisse wendet sich A. den Hofämtern zu, indem er von der zentralistischen Verwaltung durch den *vicedominus* ausgeht. Dieser *vicedominus*, der in der kirchlichen Verfassung überhaupt schon früher eine große Rolle spielt (vgl. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns I, S. 275 f.), wird auch hier (wie auch vereinzelt in weltlichen Territorien, z. B. Bayern) Generalstellvertreter des Landesherrn. Er verschwindet in Paderborn in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts und die Hofverwaltung gleitet in die Hände der vier Hofämter. Die dem Kämmerer unterstellte Kammer entwickelt sich mit zunehmender Geldwirtschaft zu einer Zentralkasse. Das Bild der Zentralregierung zeigt im wesentlichen die bekannten Züge.

Der Rat (Kap. III) wird im Anfang des 13. Jahrhunderts aus Hofbeamten und anderen Ministerialen gebildet. Jene treten zurück und der Bischof wählt seine Räte aus den nicht im Hofdienste tätigen Rittern. Eine Konsolidierung des losen Gefüges des Rates tritt erst (seit 1491) in dem geschworenen Rat hervor.

A.s Vermutung, daß für die Ratsorganisation das Vorbild Kölns maßgebend gewesen und in derselben die Nachwirkung der Union mit Köln zu erblicken, scheint mir begründet zu sein.

Daß der Rat nicht als höchstes Gericht des Territoriums tätig war — ein Hofgericht kam erst 1569 zur Entstehung — läßt, wie der Verfasser mit Recht betont, die Paderborner Rats-

organisation als rückständig gegenüber anderen Territorien erscheinen.

Für die Kanzlei bot sich nur dürftiges Material, so daß der Verfasser eine anschauliche Schilderung der Kanzleiorganisation zu geben nicht in der Lage war.

Größeres Interesse bietet die Vogtei, deren Entwicklung das 5. Kapitel schildert. Nach einer vorübergehenden Feudalisierung der Vogteien kommen die Vogteirechte wieder in die Hand des Bischofs und bilden neben den Grafenrechten den Kernpunkt landesherrlicher Gewalt.

In einem sehr ausführlichen Schlußkapitel (S. 93—152) stellt Verfasser die Ämterverfassung dar. Auch in Paderborn spiegelt sich in der Bezirkseinteilung ein Stück der Geschichte des Territoriums wieder, indem auch hier größere Neuerwerbungen als geschlossene Ämter angegliedert werden. In einer lehrreichen Darstellung wird die Geschichte einzelner Ämter geschildert, wobei die finanzielle Seite der Amtsbildung stark in den Vordergrund rückt.

Man wird von der vorliegenden Arbeit, deren Verfasser sich durch gründliches Eindringen in sein Quellenmaterial auszeichnet, nicht behaupten können, daß sie ein anschauliches Bild eines reichgegliederten Verwaltungsapparats zeigt. Das ist kein Vorwurf gegen den Verfasser, denn das Material war, wie schon im Eingange hervorgehoben worden, für eine Geschichte des Verwaltungsorganismus nicht ausreichend. Aber das, was der Verfasser bietet — und ich darf hier nur an die vortrefflichen Ausführungen über die Ausbildung der Ämterverfassung erinnern —, darf als eine erfreuliche Bereicherung unserer Kenntnis der deutschen Territorialrechtsgeschichte bezeichnet werden.

Jena. *Eduard Rosenthal.*

Edzard der Große. Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands. Von **Heinrich Reimers.** 13./14. Heft. Aurich, Dunkmann. 1910. 151 S.

Die Grafschaft Ostfriesland ist ein junges Staatsgebilde auf althistorischem Boden. Erst in der Mitte des 15. Jahrhunderts ist aus dem wüsten Streit der Häuptlingsfamilien die Herrschaft der Cirksenas hervorgegangen. Der zweite Graf aus diesem Hause war Edzard I., dem längere Zeit nach seinem Tode der

Beiname der „Große" gegeben worden ist. Pauls hat in seiner eingehenden Anzeige des Reimersschen Buches in den Forsch. z. brand. u. preuß. Geschichte die Berechtigung dieses Beinamens bezweifelt — wenn man Edzards Erfolge dafür entscheidend sein läßt, gewiß mit Recht. Aber im Vergleich zu den unbedeutenden oder unglücklichen Gestalten seiner Nachfolger darf er auch heute auf ein Beiwort Anspruch machen, das ihn über die andern hinaushebt. Und eine Persönlichkeit von unverwüstlicher Lebenskraft, von ungewöhnlicher Macht über Menschen, von soldatischer Tüchtigkeit im Verein mit politischer Begabung ist dieser deutsche Graf, der noch mit 55 Jahren einen nächtlichen Sturmangriff auf die Friedeburg unternimmt, dem nicht nur seine Bauern bis in den Tod treu gewesen sind, sondern den selbst seine Feinde bewundert haben, doch trotz aller politischen und militärischen Rückschläge gewesen.

R.s Biographie fußt auf gründlicher Forschung und ist anziehend geschrieben. Die verdiente Anerkennung soll durch die folgenden Bemerkungen nicht geschmälert werden. Die Zahlen des Landsknechtsheeres auf S. 89, die auf S. 92 u. 97 wiederholt werden, scheinen stark übertrieben: vgl. die offenbar authentischen Zahlen auf S. 111. Gegenüber der Kunst der Menschenbehandlung, die dem Grafen auf S. 63 nach der Erwerbung der Stadt Groningen nachgerühmt wird, ist auf S. 110 u. 112 hinzuweisen, wo von einer Anhänglichkeit der Stadt nichts mehr zu spüren ist. Die inneren Zustände treten in der Darstellung, abgesehen von der sympathischen Schilderung der Einführung der Reformation, stark zurück. Freilich ist das Material sehr dürftig. Vielleicht hätte sich über die Verwaltung durch Zusammenstellung gelegentlicher Erwähnungen von Drosten, z. B. S. 51, 56, und von anderen Beamten doch etwas gewinnen lassen. Auch über die Bedeutung der Stände, die schon unter Ulrich I. nachweisbar sind und so bald der landesherrlichen Macht erfolgreich entgegentreten sollten, war wohl einiges zu sagen. Die landesherrlichen Finanzen, die unter den ersten Cirksenas sich in vorzüglicher Verfassung befanden, verdienten einmal eine zusammenfassende Behandlung, die sich auch die mühsame Durchsicht der Emder und Leerer Kontraktenprotokolle nicht ersparen dürfte. Aus den Ämterlagerbüchern sind bei der nötigen Kritik Rückschlüsse auf das 16. Jahrhundert wohl möglich.

Die sehr verwickelte Frage der Echtheit der ältesten Lehnbriefe für Ostfriesland ist von R. durch neue Mitteilungen aus Wien und Dresden erheblich gefördert worden. Ganz klar liegen die Dinge auch jetzt noch nicht. Für die Beurteilung des Privilegs von 1495 ist die Erwähnung der von Maximilian begründeten Grafschaft Bentheim-Steinfurth in der inserierten Urkunde vom Jahre 1454 bedeutungsvoll. Die Fälschung der Urkunde von 1454 kann erst nach der Verleihung des Privilegs an den ersten Grafen von Bentheim-Steinfurth erfolgt sein.

Berlin. *E. Kaeber.*

Briefwechsel des Ubbo Emmius. Herausgegeben von Dr. H. Brugmans, Professor an der Universität von Amsterdam, und Dr. F. Wachter, Geh. Archivrat in Aurich. Bd. 1: 1556—1607. Aurich, Dunkmann. 1911. VII u. 485 S.

Der Größte des alten Friesenvolkes, wie die Vorrede vorliegender Ausgabe seiner Briefe ihn nennt — Ubbo Emmius, zeigt sich in seiner Korrespondenz als ein echter Humanist. Zwei Brennpunkte kennt sein Interesse: die *res publica* und die *ecclesia*. Beiden widmet sich der Schulrektor. Emdens Kampf mit den ostfriesischen Grafen, der Kampf der Staaten mit Spanien, Groningens mit den Ommelanden beschäftigen ihn und seine Korrespondenten. Daneben findet in ihm die kalvinische Orthodoxie, wie sie von den Niederlanden bis Bremen ihren Freundeskreis zog, in der Bekämpfung des Jorismus und in Nachrichten aus dem kirchlichen Leben (z. B. Vorsynode im Haag 1607) ihren Vertreter. Und wie hier im kirchlichen Leben die Briefe (und die in Briefform abgefaßten mit aufgenommenen Vorreden) den Humanisten in der Praxis und zugleich in der wissenschaftlichen Betätigung zeigen, so gesellen sich bei ihm auch zur politischen Teilnahme Reflexionen über die Geschichte und die historische Verarbeitung der Friesengeschichte. Diese Vereinigung von Theorie und Praxis *in re publica* und *in ecclesia* kennzeichnet das allgemeine humanistische Bildungsideal, unter dessen Stil Emmius in seinem Briefwechsel nur als Typ, nicht als Individuum erscheint. Auch in den persönlichsten Briefen (die an Johann Witten) tritt humanistisches Pathos, Redegewandtheit und Interesse an hochgestellter Bekanntschaft so stark in den Vordergrund, daß man oft gegen die Wahrheit der Emp-

findung und gegen den Menschen Emmius skeptisch wird. So liegt der Hauptwert des Briefwechsels in seinem Zeitungscharakter und in dem Kultureindruck, den er gibt. Heute sind die Tageszeitungen kulturloser, die Redakteure individualisierter, während die Briefzeitung des Humanisten unindividuell und stilvoll, persönlich und unpersönlich zugleich sich darstellt.

Vielleicht ist die Edition von diesem Gesichtspunkt aus zu ausführlich, wenn sie sämtliche Briefe im Wortlaut bringt. Ebenso hätte ein kurzes Regest über den einzelnen Briefen die Übersicht erleichtert. Man darf aber dem zweiten (Schluß-) Bande mit um so größerem Interesse entgegensehen, da uns der Herausgeber in dessen Vorrede „die Bedeutung des Ubbo Emmius in seiner vielseitigen Tätigkeit und den Wert seines Briefwechsels" darlegen will.

Marburg. *W. Sohm.*

Mecklenburgisches Urkundenbuch. Herausgegeben von dem Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde. 23. Bd. 1396—1399. Schwerin, Baerensprungsche Hofbuchdr. 1911. 4°. 682 u. 197 S.

Ein ganz besonders stattlicher Band des großen, gleichmäßig fortschreitenden Urkundenwerkes liegt in der bekannten mustergültigen Ausstattung vor. Nur vier Jahre umfaßt er, bringt aber aus diesem kurzen Zeitraume nicht weniger als 681 Urkunden und Regesten, von denen 473 hier zum ersten Male gedruckt sind. Freilich ist der Begriff der Urkunde recht weit gefaßt; es ist wohl nichts dagegen einzuwenden, daß Inschriften auf Grabsteinen oder Glocken dazu gerechnet werden, ob aber die mannigfachen chronikalischen Nachrichten — es sind etwa 20 Nummern — in die Sammlung gehören, muß doch als zweifelhaft gelten. Man erkennt nicht recht, ob das alle derartigen Notizen aus dieser Zeit, die sich auf mecklenburgische Ereignisse beziehen, sind oder ob eine Auswahl erfolgt ist. Eher kann man sich damit befreunden, daß die in den Hanserezessen veröffentlichten Urkunden hier nochmals, zum Teil in besserem Texte, abgedruckt worden sind. Von Bedeutung ist es, daß die verschiedenen Registerbände des Vatikanischen Archives in reichem Maße benutzt worden sind; ich zähle nicht weniger als 58 Regesten von Ur-

kunden, die dorther stammen. Die Textgestaltung und die Drucklegung, die Archivrat Dr. F. Stuhr besorgt hat, sind, wie man an dem Werke schon lange gewöhnt ist, musterhaft, ebenso sind die Register, die vom Geh. Archivrat Dr. Grotefend und Oberbibliothekar Dr. Voß angefertigt worden sind, über jedes Lob erhaben. Jeder, der mittelalterliche Urkunden besonders Niederdeutschlands benutzt, weiß, welch eine Fülle von Stoff namentlich in dem Wort- und Sachregister steckt und wie diese in den einzelnen Bänden enthaltenen Glossare oft ein unentbehrliches Hilfsmittel für Worterklärungen sind.

Der Inhalt der Urkunden bezieht sich zum Teil noch auf die nordischen Wirren, in die Mecklenburg seit lange verwickelt war; fällt doch in diese Zeit das persönliche Eingreifen des Herzogs Erich, König Albrechts Sohnes, und sein Kampf um Stockholm. Mehr noch treten uns die freundlichen und feindlichen Verhandlungen mit dem Deutschen Orden entgegen, dem ja 1399 die Insel Gotland überlassen werden mußte. Auch über die Streitigkeiten um das Erzbistum Riga und das Bistum Dorpat erhalten wir, wenn auch nicht gerade neue, doch nicht unbedeutende Nachrichten. Vornehmlich bezieht sich der Inhalt natürlich auf innere Verhältnisse, kirchliche Verwaltung, Klosterwesen, Ablaß u. a. m., sowie städtische Einrichtungen und Zustände im Gericht oder Handelsverkehr. Eigenartig sind die zahlreichen sog. Zuversichtsbriefe (*litterae respectus*), die zum Teil mit Bürgschaften oder Vollmachten verknüpft sind. Von besonderem kulturhistorischem Interesse erscheint mir das Testament eines Pfarrers zu Barth in Pommern vom 3. Juni 1398 (Nr. 13 306), das uns einen tiefen Blick in das wirtschaftliche und geistige Leben eines Klerikers tun läßt.

Das Mecklenburgische Urkundenbuch nähert sich in der bisherigen Form seinem Abschlusse. Es sollen nach den Mitteilungen im neuesten Jahresberichte des Vereins noch zwei Bände folgen, von denen Band XXIV die Urkunden des Jahres 1400 und ein Siegelheft, Band XXV aber Nachträge zu allen früheren Bänden enthalten sollen. Auch mit den Arbeiten zu der Fortsetzung, die in einer Sammlung von Regesten für das 15. Jahrhundert folgen soll, ist man bereits eifrig beschäftigt. Es ist nach den bisherigen Leistungen zu hoffen, daß alle diese Pläne in absehbarer Zeit zur Ausführung gelangen werden. Mecklen-

burg kann stolz sein auf dies Werk, und viele Benutzer werden den Bearbeitern für ihre Mühe von Herzen dankbar sein.

Greifenberg i. P. *M. Wehrmann.*

Wustrau, Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte eines brandenburgischen Rittergutes. Von Carl Brinkmann. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von Gustav Schmoller und Max Sering. Heft 155.) Leipzig, Duncker & Humblot. 1911. 163 S. 4 M.

Gute Lokalstudien sind für die ostdeutsche Agrargeschichte, von der wir noch so wenig wissen, von großem Werte. Sie ergänzen und revidieren unsere noch auf der Oberfläche liegenden Kenntnisse über die eigentümliche Entwicklung, die dem deutschen Osten seine, von dem Westen so stark kontrastierende Agrarverfassung gegeben hat. Von allen Gutsgeschichten, die ich kenne, ist — vom wissenschaftlichen Standpunkt aus betrachtet — die Brinkmanns mit die beste. Sie gehört nicht zu jenen schwächlichen Dilettantenarbeiten, die nur wiedergeben, was aus zufällig gefundenen Quellen wahllos exzerpiert worden ist, sondern sie ist das Ergebnis von gründlichen und kritischen Studien eines geschulten und wohl bewanderten Historikers. Vielleicht ist das Buch ein wenig zu streng sachlich und bewußt trocken geschrieben; von dem poetischen Glanze, mit dem der Dichter Fontane Zietens Wustrau umgeben hat, ist auch nicht ein schwacher Schimmer geblieben.

Die Quellen setzen erst spät ein, aber früh genug, um die Ausbildung der Gutsherrschaft noch kennen zu lernen. Die erste Beschreibung des Dorfes aus dem Jahre 1491 zeigt eine Grundbesitzverteilung, die die Planmäßigkeit der ersten Anlage in der Kolonialzeit noch deutlich erkennen läßt. In das Dorf teilen sich zwölf Bauern und drei Ritter zu gleichen Teilen; den Bauern wie den Rittern gehören je 24 Hufen. Die Ritterhufen liegen mit den Bauernhufen im Gemenge und werden im gemeinsamen Flurzwange von den Rittern selber bewirtschaftet. Eine Grundherrschaft der Ritter über die Bauern hat noch nicht in jedem Falle eine feste Ausbildung erfahren. Erst als im 16. Jahrhundert die Rittergüter einen wirtschaftlichen Aufschwung nehmen den die bäuerlichen Wirtschaften nicht mitzumachen vermögen, geraten die Bauern in eine immer stärker werdende wirtschaft-

liche und rechtliche Abhängigkeit von den Gutsherrn. Doch hat ein bewußtes Bauernlegen weder jetzt noch in den folgenden drei Jahrhunderten stattgefunden; im Gegenteil — bis in das 18. Jahrhundert hinein zeigten sich die Gutsherrn bemüht, die Bauernstellen immer wieder zu besetzen. Eine einschneidende Wandlung vollzog sich erst seit Ausgang des 18. Jahrhunderts. Dem Feldmarschall v. Zieten war es gelungen, alle drei Rittergüter des Dorfes in seiner Hand zu vereinigen und damit sich die Unterlage für die Einrichtung eines landwirtschaftlichen Großbetriebes zu schaffen. Die unter ihm und seinem Sohne vorgenommene Separation und Regulierung wurde in einer die Bauern stark benachteiligenden Weise durchgeführt. Gleichwohl vermochten sich die Bauernwirtschaften aber auch jetzt noch zu halten, bis sie dann in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zur Hälfte eingingen und dem Rittergute anfielen. Von seinem alten Dorfcharakter hat Wustrau viel eingebüßt. Zu dem Zietenschen Gute, das bis zum Jahre 1764 nur ein mittelgroßer Hof neben andern ritterlichen und bäuerlichen Höfen gewesen war, gehören heute mehr als zwei Drittel der gesamten Dorfflur. Der alte Dorfring besteht nur noch zur Hälfte; die eine Seite wird von dem herrschaftlichen Parke eingenommen.

Berlin-Friedenau. *Skalweit.*

Das Ausgabenbuch des Marienburger Hauskomturs für die Jahre 1410—1420. Mit Unterstützung des Vereins für die Herstellung und Ausschmückung der Marienburg herausgegeben von Walther Ziesemer. Mit 1 Karte, Plan, Schriftproben und Wasserzeichen. Königsberg, Thomas & Oppermann. 1911. XXXIII u. 464 S. 18 M.

Es ist kein Zufall, daß eine so wertvolle Quelle, wie das Ausgabenbuch des Marienburger Hauskomturs ist, gerade auf Veranlassung des Vereins für die Herstellung der Marienburg herausgegeben worden ist. In noch höherem Maße nämlich als das unter Beihilfe desselben Vereins 1896 von Erich Joachim publizierte Treßlerbuch bietet es gerade für die Baugeschichte der Marienburg die schätzbarsten Nachrichten. Fällt doch die Abfassung des Ausgabenbuches gerade in die große Zeit des Tannenberger Krieges, des ungeheuren Zusammenbruches des Ordens und seiner Wiederaufrichtung durch den heldenhaften

Heinrich v. Plauen. Die Möglichkeit dieser Wiederaufrichtung aber beruhte auf der ruhmvollen Verteidigung der Marienburg, die allerdings schweren Schaden bei der Belagerung erlitten hatte. Von der Ausbesserung dieses Schadens und von der darauffolgenden großartigen Erweiterung und Verstärkung des Ordenshaupthauses weiß das Ausgabenbuch dem Kundigen vielerlei zu berichten. Das erklärt sich aus der Stellung des Hauskomturs; er hatte die Schloßverwaltung im besonderen unter sich, er stellte das Gesinde und die Knechte an, er verwaltete das Verkehrswesen, hatte für Fuhrleute und Wagenpark zu sorgen, er hatte im einzelnen die für den Betrieb nötigen Gerätschaften zu beschaffen. Ihm unterstand aber auch das Bauwesen, denn er war es, der die Zimmerleute, Maurer, Steinmetzen und andere Arbeiter „zu Werke" schickte, d. h. ihre Arbeiten verteilte, beaufsichtigte und entlohnte. Indem nun das Ausgabenbuch die einzelnen Posten für Löhne, für Materialbeschaffung, für Transportkosten usw. enthält, gibt es Auskünfte über außerordentlich wichtige Vorgänge im Bauwesen des Schlosses. Freilich Auskünfte, die der Sichtung und Kritik von sachverständiger Seite bedürfen. So hat denn Steinbrecht, der ebenso meisterhaft in den geschriebenen wie in den steinernen Urkunden zu lesen versteht, nicht nur die Publikation veranlaßt, sondern ihr auch einen vortrefflichen, äußerst lehrreichen Exkurs über das Bauwesen der Komturei Marienburg in den Jahren 1410—1420 beigegeben. Die Einleitung Ziesemers gibt Auskunft über die Stellung des Hauskomturs zu Marienburg, sein Verhältnis zum Großkomtur und zum Treßler, über seine amtliche Tätigkeit und über die Anlage seines Ausgabenbuches und die Art seiner Führung. Soweit es möglich ist, stellt er auch die einzelnen Inhaber des Amtes fest. Der Textabdruck ist sorgfältig und praktisch, man bemerkt mit Vergnügen die vortreffliche philologische Schulung des Herausgebers, die sich auch schon in anderen Arbeiten bewährt hat; die Einrichtung des Textes entspricht der beim Treßlerbuch bereits angewandten und erprobten. Sehr viel ausführlicher als in der Treßlerbuchausgabe sind erfreulicherweise die Register, was die Benutzung ganz außerordentlich erleichtert. Daß einzelne kleine Versehen darin untergelaufen sind, wird niemand, der von der Mühseligkeit und Schwierigkeit der Herstellung solcher Register einen Begriff hat, dem Herausgeber zum Vor-

wurf machen. Die meisten dieser Irrtümer hat Perlbach schon mit gewohnter Exaktheit festgestellt (Altpreuß. Monatsschrift 48, S. 327); ich brauche sie hier nicht zu wiederholen, dagegen möchte ich auf folgenden Punkt aufmerksam machen: der mittelalterliche Adel kannte nicht das Wörtchen „von" als Adelskennzeichen, bei ihm bezeichnet es immer nur Herkunft oder Besitz. Solche Namen, die weder einen Ort noch ein Gut anzeigen, sondern eben reine Familiennamen sind, werden daher im Mittelalter auch nie mit dem „von" geziert, das wäre für das natürliche Sprachempfinden jener Zeit, das noch durch keine Zeitungen verdorben war, ganz unerträglich gewesen. Es empfiehlt sich daher, um Sprachwidrigkeiten zu vermeiden, in Anmerkungen und Registern zu mittelalterlichen Texten nur dann ein von vor den Namen zu setzen, wenn es sich auch im Text findet, also nicht Hermann von Gans, Heinrich von Klotz usw. Sehr nützlich für das Studium des Buches sind die Beigaben, eine Karte des Gebietes Marienburg von Bernhard Schmid, ein Übersichtsplan der Marienburg mit allen sicher festgestellten mittelalterlichen Ortsbenennungen von Steinbrecht und die Schriftproben und Wasserzeichen aus den beiden Handschriftenbänden des Danziger Archives. Der preußischen Geschichtsforschung ist mit der Publikation des Marienburger Ausgabenbuches ein wertvoller Dienst geleistet, aber von dem reichen Schatze der Ordensarchive harren noch viele ähnliche Urkunden von großem Quellenwerte der Veröffentlichung; ich erinnere an das Marienburger Konventsbuch, an die Sold- und Schadenbücher usw.; es wäre sehr zu wünschen, wenn Z. auch ihrer Bearbeitung seine Kraft widmen wollte und sich noch mehr Männer fänden, die wie Steinbrecht ihre Autorität und Mühe einsetzten, um die materielle Unterlage für diese nicht billigen Publikationen zu schaffen. — Wie ich inzwischen erfahren habe, ist die Herausgabe des Konventsbuches durch Ziesemer im Gange.

Schlobitten. *Krollmann.*

Die Entstehung der Landeshoheit in Österreich. Von Dr. Otto Frhr. v. Dungern. Wien und Leipzig, Alfr. Hölder. 1910. II u. 197 S.

Das Buch des Freiherrn v. Dungern darf eine mehr als landesgeschichtliche Bedeutung beanspruchen, denn es sucht

auf einem neuen Wege das alte Problem der Entstehung der Landeshoheit in einem bestimmten Territorium zu lösen. Als Genealoge tritt sein Verfasser vom genealogischen Standpunkte aus an seine Aufgabe heran.

v. D. lehnt die alte grundherrliche Theorie ausdrücklich ab. Er verwirft aber ebenso die heute herrschende Theorie, die die Entstehung der Landeshoheit aus dem Erwerb öffentlich-rechtlicher Hoheitsrechte, vor allem der Grafengewalt erklären will. Nach ihm erwuchs die Landeshoheit aus der durch planmäßige Politik der Landesherren bewirkten und von der Reichsgewalt begünstigten Überführung der Freien und Unfreien in einen neuen einheitlichen Untertanenverband.

Wir haben mithin zwei Faktoren in Betracht zu ziehen. Auf der einen Seite das Reich. Im 12. Jahrhundert ist die alte einst wohlgefügte Dynastenklasse in voller Auflösung und Verwirrung. Die Staufer suchen Ordnung zu schaffen, indem sie die Kleineren den Größeren aufopfern, um in diesen brauchbare Stützen ihrer Politik zu gewinnen. Auf der anderen Seite stehen die größeren Dynasten. Sie sammeln „Menschen nicht Grundbesitz". In mühsamer Einzelforschung — wie sie nur ein Genealoge vom Range v. D.s zu leisten vermochte — wird darum versucht, die verschiedenen Bevölkerungsklassen im Österreich der Stauferzeit zu rekonstruieren. Als Resultat der Untersuchungen über die Grafengeschlechter, die Familiennamen, die Umwandlungen der Amtstitel in Familienbezeichnungen ergeben sich drei Klassen: 1. die Dynasten oder Hochfreien, 2. die kleinen freien Grundbesitzer, 3. die privatrechtlich abhängigen Einwohner, vor allem die Ministerialen. Die Politik der Babenberger erreichte es — wie v. D. im letzten Kapitel ausführt — die Dynasten zu verdrängen oder zu unterwerfen, die kleinen Freien in die Ministerialität oder in eine unpolitische bäuerliche Existenz zu bringen und aus den privatrechtlich abhängigen Einwohnern wenigstens die Ministerialen herauszuheben.

Der Referent ist geneigt, in den ständegeschichtlichen Abschnitten die wertvollsten Teile des Buches zu erblicken. Ein reiches Tatsachenmaterial tritt auch hier wieder wie in v. D.s Herrenstand vorteilhaft in Erscheinung und befähigt ihn mit den Mitteln der soviel von Dilettanten gepflegten aber von Fachmännern meist mißachteten Genealogie wertvolle, wenn auch

nicht durchgängig neue Resultate zu erzielen. Gewiß ist nicht alles, wie übrigens v. D. selbst bemerkt, gesichert; aber auch hier besteht der von A. Schulte (Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter S. 25) über des Verfassers Herrenstand geschriebene Satz zu Recht: „Wer wollte auf einem so großen, so liederlich bestellten und so lehmigen Boden nicht einmal daneben treten." Die These über die Entstehung der Landeshoheit scheint jedoch dem Referenten nicht erwiesen. Für die Auffassung der staufischen Reichspolitik fehlt einstweilen noch eine wirklich quellenmäßige Begründung. Daß die Landesherren Dynasten aus ihrer Stellung verdrängten und Freie in die Ministerialität brachten, ist eine schon beobachtete Erscheinung, die aber schwerlich zu v. D.s weittragenden Schlüssen berechtigen dürfte. Die Ausdehnung der landesherrlichen Gewalt knüpfte an die gräfliche Gerichtsbarkeit an, und den vielleicht wichtigsten Wendepunkt bildete der Wegfall der königlichen Bannleihe.

Freiburg i. Br. *Johannes Lahusen.*

Österreichische Staatsverträge. Fürstentum Siebenbürgen (1526 bis 1690). Bearbeitet von Roderich Gooß. Wien, Holzhausen und Leipzig, Engelmann. 1911. XI u. 974 S.

Das vorliegende Buch enthält neben 94 Staatsverträgen, die der Zeit vom 26. März 1527 bis 1. Mai 1690 angehören, die Friedensschlüsse von Großwardein vom 24. Februar 1538 samt den dazugehörigen Akten (Nr. 12—16, S. 49—85), von Wien vom 23. Juni 1606 (Nr. 40—45, S. 278—367), Preßburg vom April 1613 (Nr. 49, S. 411—420), Nikolsburg vom 31. Dezember 1621 (Nr. 60, 61, S. 504—562), Wien vom 8. Mai 1624 (Nr. 65, S. 591—609), Preßburg vom 20. Dezember 1626 (Nr. 68, S. 618—613), Kaschau vom 3. April 1631 (Nr. 71, S. 645—658) und Linz vom 16. Dezember 1645 (Nr. 74—76, S. 715—805). Alle sind samt dem einschlägigen Material mit ausführlichen Einleitungen und den nötigen Literaturvermerken zum Abdruck gebracht. Die allgemeineren Friedensschlüsse von Adrianopel, Szöny, Vasvár und Zsitvatorok werden beiläufig gestreift. Von Waffenstillständen werden 44 aus der Zeit vom 26. März 1627 bis zum 15. Juni 1662 vorgelegt. Die Arbeit ist mit großer Sorgfalt in Angriff genommen und durchgeführt worden; man darf das trotz einiger unterlaufener

Auslassungen und Versehen behaupten. Was diese betrifft, hat seinerzeit Fr. Schuller im 26. Band, 1. und 3. Heft, 28. Band, 3. Heft, und 29. Band, 3. Heft des Archivs d. Ver. für siebenbürgische Landeskunde 230 Nummern „Urkundliche Beiträge zur Geschichte Siebenbürgens von der Schlacht bei Mohács bis zum Frieden von Großwardein" aus dem k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien mitgeteilt, die nicht bloß Ergänzungen zu den von Gooß publizierten Materialien, sondern in der Einleitung auch wichtige Bemerkungen über die Provenienz der Briefe, Akten und Urkunden enthalten. Auf einzelne Nummern dieser Sammlung ist schon aus dem Grunde hinzuweisen, weil in ihr und der vorliegenden Sammlung manche Daten verschieden vermerkt sind. So hat Schuller (Beiträge XXVI, 251) das richtigere Datum für die ungarische Königswahl Ferdinands I. (s. auch Huber, Gesch. Österreichs III, 556). Zu Nr. 11 der vorliegenden Sammlung sind aus jener Schullers im 29. Band des Archivs die Nummern 195, 196, 198, 202—204 zu erwähnen. Mehrere sind für die Vorverhandlungen zum Frieden von Großwardein belangreich, so namentlich die letzte Nummer, in welcher Ferdinand I. seinem Bruder die Gründe mitteilt, die beim Abschluß des Friedens mit Johann Zapolya maßgebend gewesen. Zu S. 226, 236 u. a. wäre auf die Schrift von K. Reißenberger, Maria Christiana von Innerösterreich im 30. Heft der Mitt. des hist. Vereins für Steiermark hinzuweisen gewesen. Die Register sind mit wünschenswerter Ausführlichkeit und Genauigkeit behandelt. Von Irrtümern bemerken wir im Sachregister Szony 637 statt 638, Vasvar 647 statt 646.

Graz. *J. Loserth.*

Zürich, Masséna en Suisse messidor an VII — brumaire an VIII (juillet-octobre 1799). Par le capitaine **L. Hennequin** *de la section historique de l'Etat-major de l'armée. Publié sous la direction de la Section historique de l'Etat-major de l'armée. Paris, librairie militaire Berger-Levrault.* 1911. 559 S. und 8 Karten.

Die Geschichte des Feldzugs von 1799 in der Schweiz, der Namen wie Suworof, Erzherzog Karl, Hotze, Masséna, Lecourbe, Ney, Soult, Oudinot, Molitor angehören, ist Gegenstand zahlreicher neuerer Forschungen geworden. Zu dem grundlegenden Werk des Russen Miliutin kamen, hauptsächlich auf den öster-

reichischen Akten fußend, das Buch Angelis über Erzherzog Karl als Feldherrn und Heeresorganisator und die aufschlußreichen Publikationen Hermann Hüffers, der unter anderem die oft wiederholte Sage, die österreichischen Generalstabsoffiziere hätten Suworof nicht darüber aufgeklärt, daß die Gotthardstraße am Urnersee aufhöre, und dadurch seinen Zug über den Gotthard statt über die Bündnerpässe verschuldet, aktenmäßig widerlegt hat. Auf schweizerischer Seite hat besonders Reding-Biberegg (Der Zug Suworofs durch die Schweiz, Zürich 1896) durch Verwertung der in den Pariser Archiven liegenden Korrespondenzen der französischen Generäle die früheren Darstellungen in wesentlichen Punkten berichtigt. Während in der Sammelschrift „Vor hundert Jahren" (Zürich 1899) Meyer v. Knonau eine ältere Schilderung der zweiten Schlacht von Zürich von Wilhelm Meyer mit kritischen Bemerkungen und Ergänzungen neu herausgab, Oberst F. Becker die erste Schlacht bei Zürich darstellte und Zeller-Werdmüller gleichsam die Belege für beides aus zeitgenössischen Aufzeichnungen und Briefen beifügte, veröffentlichte das eidgenössische Generalstabsbureau ein wertvolles Heft „Kriegsgeschichtliche Studien" mit einer Schilderung der Kämpfe in der Nordostschweiz bis zum Rückzug Massénas in die Stellung bei Zürich von Bühler, einer Studie über den Linthübergang Soults von Galiffe und einer vollständigen Bibliographie über den Feldzug. Reinhold Günther widmete dem Gebirgskrieg Lecourbes eine eigene Schrift. Die diplomatische Tätigkeit, die dem Krieg parallellief, erfuhr neue Beleuchtung durch eine Schrift Eduard Rotts über Perrochel und Masséna sowie durch eine Arbeit Felix Burckhardts über die schweizerische Emigration, die ein wenig bekanntes Kapitel aus der Geschichte der zweiten Koalition mit erschöpfender Gründlichkeit behandelte. Auch Stricklers große „Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik" sowie die aus den Pariser Archiven geschöpfte Sammlung Dunants über die Beziehungen Frankreichs zur helvetischen Republik boten mancherlei ergänzende Züge. Die Verflechtung des Feldzugs mit den politischen Geschicken der Schweiz suchte der Referent in dem 1903 erschienenen ersten Bande seiner „Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert" darzulegen.

Seitdem haben auch französische Forscher sich mit dem Gegenstand beschäftigt. 1904 erschien ein Band von E. Gachot

über den Feldzug in Helvetien, der aus bisher unbenutzten Quellen im Familienarchiv des Enkels von Masséna, des Fürsten von Eßling, schöpfte, im übrigen aber nichts weniger als einwandfrei war; manche Partien des Buches sind wie aus bloßem Gedächtnis niedergeschrieben. 1909 gab Gachot aus dem Eßlingschen Familienarchiv die Papiere von Marès, dem Generaladjutanten Masséna, heraus, eine wirklich wertvolle Quelle. Weitaus das Vorzüglichste aber, was von französischer Seite geleistet wurde, ist das letztes Jahr unter den Auspizien der historischen Sektion des französischen Generalstabs veröffentlichte Buch von Hauptmann Hennequin, von dem nur zu bedauern ist, daß es bloß die zweite Hälfte des Feldzugs vom Juli bis Oktober, in der allerdings die Entscheidungen gefallen sind, behandelt. Dafür hat der Verfasser die reichen Schätze des französischen Kriegsarchivs, die Korrespondenz der Generäle, des Kriegsministers und Direktoriums, die Wochen- und Monatsbulletins und Situationstabellen der Divisionen und der Armee systematisch für seinen Zweck durchgearbeitet und auch die Archive der Familien Masséna und Lecourbes herangezogen. Mit der einschlägigen Literatur, auch der deutschen und schweizerischen, zeigt er sich wohl vertraut; nur wenige Arbeiten sind ihm entgangen. Mit der Sorgfalt und Gründlichkeit in der Quellenbenutzung verbindet Hennequin eine zutreffende Kritik und steht nicht an, gewollte oder ungewollte Lücken, Unwahrscheinlichkeiten und Übertreibungen in den französischen Berichten zu signalisieren, wo ihm solche aufstoßen. Die Darstellung ist phrasenlos, von erquickender Sachlichkeit und Objektivität; man hat das Gefühl, daß es dem Autor um nichts als die historische Wahrheit zu tun sei. Der trostlose Zustand der französischen Armeeverwaltung, der Masséna nötigte, allen Versprechungen und Verträgen zuwider die ganze Last des Unterhalts seiner Armee auf die „verbündeten" Helvetier abzuwälzen, das bedenkliche Verhältnis zwischen Oberbefehlshaber und Kriegsminister, die Unwissenheit des Direktoriums über die Bewegungen und Kriegspläne des Feindes, sein fortwährendes Schwanken im Kriegsplan, nichts wird verhüllt oder beschönigt. Wie der Umsicht und Tatkraft Masséna und seiner Unterführer, so läßt Hennequin auch den feindlichen Heerführern und ihren Truppen volle Gerechtigkeit widerfahren; selbst Korssakof wird

von ihm milder beurteilt als gewöhnlich, indem er für die „heroische Entschlossenheit", mit der sich der russische Feldherr durch die siegreichen Franzosen aus dem eingeschlossenen Zürich einen Weg bahnte, anerkennende Worte findet. Der Anteil, den die wenigen helvetischen Truppen an der Vereitelung des Aareübergangs des Erzherzogs bei Döttingen und an der Zurückweisung Suworofs bei Näfels hatten, wird gebührend gewürdigt. Bemerkenswert ist auch die gute Kenntnis des schweizerischen Kriegstheaters, das der Autor persönlich besucht hat. Der einzige topographische Irrtum, der dem Referenten aufgefallen ist, bezieht sich auf den Teischberg (S. 107), der nicht die Höhe von Betten, sondern die Felsterrasse unterhalb Lax ist, in der die oberste Talstufe des Wallis, das Goms, gegen das östliche Stück des Zehntens Raron abfällt. Auf alle Fälle darf das Buch Hennequins als ein erfreuliches Zeugnis für den wissenschaftlichen Geist bezeichnet werden, der die historische Sektion des französischen Generalstabs beseelt.

Zürich. *Wilhelm Oechsli.*

Histoire de Charles V. I (1338—1358). II (1358—1364). Par **R. Delachenal.** *Paris, A. Picard et fils.* 1909. XXXV u. 474 S. 494 S.

Es ist nicht uninteressant, zu beobachten, daß zu der gleichen Zeit, da in Deutschland ein scharfer und nicht immer gerechter Krieg gegen die Jahrbücher der Deutschen Geschichte geführt wird und man vielfach an Stelle der „Katakomben" unter Aufgabe des Prinzips der Vollständigkeit gedrängtere Darstellungen verlangt, welche bloß das Wesentliche bringen und auch höheren literarischen Anforderungen genügen, daß zu der gleichen Zeit in Frankreich nach deutschem Muster die *Annales de l'Histoire de France à l'époque Carolingienne* und jahrbücherartige Werke entstehen.

Delachenal geht mit der peinlichen Gründlichkeit des Annalisten vor, er zieht das gesamte gedruckte und ungedruckte Material heran und gibt eine schlichte, fast stets chronologische Darstellung, die allerdings zuweilen etwas trocken und ermüdend ist. Die einzelnen Kapitel sind in Paragraphen geteilt. Die beiden stattlichen Bände bringen nur die Vorgeschichte; wie viele werden noch folgen müssen, um die gesamte Tätigkeit

dieses Fürsten zu würdigen, der sein Land mit starker Hand von dem Rande des Verderbens gerissen und zu neuer Blüte geführt hat!

Bereits als Dauphin — der erste Valois übrigens, der sich so nennen kann — kam Karl mit dem Manne in Berührung, der ihm Zeitlebens zu schaffen machte: mit Karl von Navarra, der es immer wieder versuchte, die Krone Frankreichs den Valois zu entreißen und an die Evreux zu bringen. Als Lieutenant des Königs in der Normandie wurde der junge Prinz durch die Umtriebe des Erzbösewichts vortrefflich in das politische Ränkespiel eingeführt. Bald bot sich die Gelegenheit zu selbständigem Handeln, da er durch die Gefangennahme König Johanns in der Schlacht von Poitiers an die Spitze der Regierung gestellt wurde.

Auf Grund eingehender topographischer Studien verfolgt D. den Gang der Schlacht und legt dabei viel Gewicht auf den Brief des Schwarzen Prinzen an den Magistrat von London: Das befestigte Lager der Engländer, das Froissart den Engländern zuschreibt, fällt damit fort. Leider setzt sich der Verfasser mit Delbrück nicht auseinander (s. auch einige Ausstellungen von Tout in der *Engl. Hist. Review* XXV (1910), 156 ff.).

Zunächst als königlicher Lieutenant für das ganze Reich, dann als Regent versuchte Karl dem Vater das Reich unversehrt zu erhalten: wahrlich eine schwere Aufgabe. Nicht nur galt es stets den Krieg mit England im Auge zu behalten, schwere innere Kämpfe waren zu bestehen: mit dem König von Navarra, mit den Reichsständen, welche die Gelegenheit für günstig hielten, um die königliche Prärogative anzutasten. Dabei kein Geld, kein tüchtiges Heer, keine zuverlässigen Beamten, kein Anhang im Volk. Zu offenem Widerstande gegen die Reformer fehlte es an Macht, es hieß geschickt lavieren, ausweichen, hinziehen. Karl zeigte sich in diesen Künsten als Meister: Stephan Marcel verliert sein Leben, ohne etwas erreicht zu haben.

Währenddessen liefen die langwierigen Verhandlungen mit England. Sehr wichtig ist es, daß D. im British Museum Abmachungen fand (unter den bemerkenswerten *pièces justificatives* II, S. 402 Nr. XXIII, s. auch II, S. 62 ff. veröffentlicht), die im Anfang des Jahres 1358 von den beiden Königen getroffen wurden. Erst als dieser erste Vertrag von London nicht zustande kam, entschloß sich der „gute" König, dem seine Freiheit über

sein Reich ging, zu dem schmachvollen zweiten Frieden von London (24. März 1359), der für den Regenten unannehmbar war. Mißerfolge zwangen König Eduard zur Nachgiebigkeit, auf die Verhandlungen von Brétigny folgte dann endlich der Friede von Calais. Vier Jahre nach der Rückkehr seines Vaters wurde der 26jährige (nicht 1337, sondern 1338 geboren) selbst König: kränklich (nach Brachet Skrofulose in Verbindung mit schleichender Tuberkulose), aber von größter Energie. Petrarca lobte an dem Dauphin den *spiritus ardentissimus*. Als wahrer Nachkomme der Luxemburger hatte Karl Sinn für Prunk und Pracht und zeigte schon früh die größte Freude an Kleinodien; ein Inventar von 1363 zählt beinahe 1000 Gegenstände auf. Bereits als Dauphin kaufte er dem Grafen von Etampes das Schloß ab, das seine sorgsame Hand zum weithin berühmten Hotel Saint Pol umgestaltete.

Dem bedeutenden Werke sind beigegeben das bekannte Porträt König Johanns aus der Bibliothèque Nationale, eine Miniatur aus dem Jahre 1367, welche den Dauphin darstellt (*Bibl. Nat.* fr. 5707) und endlich eine Karte für die Schlacht von Poitiers. Mit Spannung sieht man der Fortsetzung entgegen.

Heidelberg. *Otto Cartellieri.*

La juridiction de la municipalité Parisienne de Saint Louis à Charles VII. Par **Georges Hulsman.** *(Bibliothèque d'histoire de Paris publ. sous les auspices du service de la Bibliothèque et des travaux historiques de la ville.) Paris, Ernest Leroux.* 1912. XV u. 261 S.

Histoire de la ville et communauté de Pontivy au XVIIIe siècle. Essai sur l'organisation municipale en Bretagne. Par **F. Le Lay.** *(Le Bretagne et les Pays Celtiques, série in-8, I.) Paris, Honoré Champion.* 1911. III u. 396 S.

Wir bringen hier zwei interessante und verdienstliche Veröffentlichungen zur Geschichte der französischen Städte und ihrer Verfassung zur Anzeige.

Unter den Städten Frankreichs nimmt Paris verfassungsgeschichtlich eine ganz besondere Stellung ein. Die Magistratur ist hier hervorgegangen aus der Vorstandschaft der wichtigsten Gilde, nämlich der den Namen „Hanse" tragenden Vereinigung der Kaufleute, die auf der Seine Handel trieben. Der *Prévôt des marchands*, das Haupt der Pariser Stadtverwaltung, und die

ihm zur Seite stehenden vier Schöffen (*échevins*) sind nichts anderes als der alte *Prévôt des marchands de l'eau*, der Vorsitzende der Pariser Hanse, mit seinen *jurés* oder *échevins*, doch umkleidet mit Funktionen für die gesamte Bürgerschaft. Wie diese Entstehungsgeschichte dauernd deutliche Spuren in den städtischen Organen und ihren Funktionen zurückließ, zeigt in belehrender Weise das Buch von Huisman über die ältere Geschichte der städtischen Gerichtsbarkeit in Paris. Wir verdanken seine Veröffentlichung dem *Enseignement d'histoire de Paris*, einer zum Zweck der Belehrung gebildeten (auch öffentliche Vorträge veranstaltenden) Abteilung des großen und verdienten wissenschaftlichen Instituts der Stadt Paris, das den Namen *Bibliothèque et travaux historiques de la ville de Paris* trägt und namentlich auf den Schultern von Marcel Poëte ruht. H., ein Schüler von Poëte, beginnt seine Untersuchung mit der Zeit Ludwigs des Heiligen, in welcher zuerst die städtische Beamtenschaft erscheint (er setzt S. 21 die Erlangung städtischer Funktionen durch die Hanse vielleicht allzu genau auf „gegen 1260 oder 1261" an). Die ausführliche Einleitung beschäftigt sich aber zurückgreifend auch mit der Entstehung und Geschichte der Hanse und ihrer Gerichtsbarkeit sowie mit der weiteren Geschichte der Stadtverfassung durch ein Jahrhundert friedlicher Entwicklung und durch die anschließenden Stürme zur Zeit Etienne Marcels (1357 bis 1358), der Cabochiens (1413) und des ganzen Bürgerkriegs bis zur Thronbesteigung Karls VII. (1422). Dann folgt eingehend die Geschichte des sogenannten *Parloir aux bourgeois*, seiner Organisation und seiner Gerichtsbarkeit über Hanse und Stadt. Das *Parloir aux bourgeois* war ursprünglich das Gemeindehaus, in dem die städtische Magistratur sich versammelte. H. gebraucht das Wort aber speziell vom Stadtgericht, das ursprünglich aus dem *Prévôt des marchands* und den Schöffen, später aus einem *Lieutenant* und seinen Beisitzern bestand, obgleich auch ein im Jahre 1296 geschaffenes und ebenda tagendes Kollegium von 24 Männern zur Unterstützung des *Prévôt* und der Schöffen gelegentlich ebenso genannt wird (das S. 41 f. über dieses Kollegium Bemerkte bedarf überhaupt der Ergänzung). Der Umfang der städtischen Gerichtsbarkeit war in Paris nicht sehr groß und läßt den Ursprung aus der Korporationsgerichtsbarkeit der Hanse erkennen. Es handelt sich dabei im wesentlichen um

die Handelsgerichtsbarkeit auf der Seine und ihren Nebenflüssen, um eine beschränkte Gerichtsbarkeit in Steuersachen (geflossen aus der Mitwirkung der städtischen Organe bei der Repartition der Steuern) sowie um die Gerichtsbarkeit in Angelegenheiten städtischen Eigentums. Da sich die Stadt im allgemeinen in den Grenzen ihrer Zuständigkeit hielt, hatte sie auch nur verhältnismäßig selten Kompetenzstreitigkeiten mit der Gerichtsbarkeit des königlichen *Prévôt* von Paris (im Châtelet), noch seltener mit dem Parlament. Die Reste der alten Bestände des Stadtarchivs, des Chatelet und des Parlaments sind die archivalischen Quellen, die H. mit erheblichem Erfolg für seine gründliche Arbeit neben der gedruckten Literatur herangezogen hat.

In eine andere Zeit und in eine andere Gegend führt uns das Buch von Le Lay. Es beschäftigt sich mit der Stadt P o n t i v y in der Bretagne (heute Département Morbihan) während des Jahrhunderts von 1680—1789. Diese Umgrenzung geht äußerlich darauf zurück, daß die ergiebigen Akten des Standesamts von Pontivy erst seit etwa 1680 erhalten sind. Sie entbehrt aber auch nicht ganz der inneren Berechtigung; denn die Stadt hat im 18. Jahrhundert eine wichtige, ihr Aussehen verändernde Umbildung erfahren. Der Beginn einer städtischen Verfassung läßt sich in Pontivy bis ins 16. Jahrhundert zurück verfolgen; schon 1570 war die Stadt in den Provinzialständen der Bretagne vertreten. Aber während in der älteren Zeit die gesamte Bürgerschaft an der Verwaltung teilnahm und sie im wesentlichen nach den Wünschen ihrer herzoglichen Seigneurs aus dem Hause Rohan führte, hat im Jahre 1717 die durch Tuchhandel und Lederindustrie reich gewordene kaufmännische Bourgeoisie es verstanden, das Regiment der Stadt vollständig in ihre Hände zu bekommen. Diesem Wandel und seinen Grundlagen, d. h. den Verhältnissen und Verschiebungen innerhalb der Bevölkerung, geht Le Lay zunächst nach, um dann die Tätigkeit der städtischen Behörden sowie die Rechte des Königs und des Herzogs von Rohan in anschaulicher Weise zur Darstellung zu bringen und mit einem Kapitel über die politische Rolle der Gemeinde in den bewegten Jahren 1788—1789 zu schließen. So stellt sein auf archivalischer Grundlage ruhendes Buch einen hübschen Beitrag zur Geschichte des Dritten Standes in Frankreich dar.

Straßburg i. E. *Robert Holtzmann.*

Life of Sir Henry Vane the Younger with a History of the Events of his Time. By ***William W. Ireland.*** *London, Eveleigh Nash.* 1905. XVI u. 513 S.

Die vorliegende Biographie des jüngeren Sir Henry Vane ist mit großer Liebe verfaßt, ja mit so vieler Liebe, daß dem Autor darüber der richtige Maßstab für die Würdigung seines Helden verloren gegangen ist. Vane war ein Mann von tüchtigem Können und großer Arbeitskraft, ein echter Puritaner und ein echter Freund freiheitlicher Bestrebungen. Seine bedeutendsten Leistungen liegen auf dem Gebiete der Verwaltung, insbesondere der Marineverwaltung in der Zeit des Commonwealth. An dem großen Aufschwung der englischen Seemacht unter der Republik hat er sein redliches Verdienst. Als einer der führenden Männer im langen Parlament hat er, bis zum Sturze desselben im Jahre 1653, an allen Fragen der inneren und äußeren Politik den lebhaftesten Anteil genommen und oft wichtige Entscheidungen herbeigeführt. Aber mit alledem wird man ihn schwerlich als einen der größten Staatsmänner Englands, wie der Verfasser es tut, bezeichnen können. Schon mit Hampden und Pym ist er nicht zu vergleichen. Der wahre Leiter der Geschicke des Landes ist er nie gewesen, und da er im entscheidenden Augenblicke es nicht vermochte, eine Verständigung zwischen dem ihm befreundeten Cromwell und dem am Besitze der Macht klebenden Parlamente herzustellen, so ist er mit diesem gefallen. „Der Herr erlöse mich von Sir Henry Vane", herrscht Cromwell ihn an und spricht damit seiner politischen Befähigung das Urteil.

Der Überschätzung Vanes entspricht es auch, wenn der Verfasser an seinem Helden schlechthin nichts zu tadeln findet, weder an seinen Gedanken noch an seinen Handlungen. In Wahrheit ist doch, um nur soviel zu erwähnen, an Vanes Tätigkeit in den amerikanischen Kolonien wie an seiner stark mystischen Religiosität von jeher wohl mit Recht Kritik geübt worden. So ist das Bild Sir Henry Vanes einseitig gezeichnet, ohne volles Verständnis der Zeit. Das vorhandene Quellenmaterial ist zwar benutzt, aber nicht kritisch verwertet. (Die Darlegung S. 347 bis 350 ist wenig glücklich. An dem Versuche der Mitglieder des langen Parlaments, ihre Sitze auch im folgenden zu behalten, ist nicht zu zweifeln. Ihre Absicht „to perpetuate themselves"

durfte Cromwell in seinen späteren Reden, Carlyle Speech I und III, wie eine notorische Sache behandeln.) Und die Resultate der modernen Wissenschaft — er sagt es selbst in seiner Vorrede — kümmern den Verfasser nicht.

Freiburg i. Br. *W. Michael.*

Forum Conche. Fuero de Cuenca. The latin text of the municipal charter and laws of the city of Cuenca, Spain. Edited with an Introduction and Critical Notes by **George H. Allen,** *Ph. D. p. l. II. (University Studies publ. by the University of Cincinnati,* Ser. II, Vol. V, No. 4 und Vol. VI, No. 1.) *Cincinnati, University Press.* 1909—10. 92 u. 134 S.

Man unterscheidet unter den Fueros eine ältere Gruppe aus dem 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts, deren Repräsentanten meist von sehr beschränktem Umfange sind, und eine jüngere meist ausführlicher Gesetze, die seit ca. 1150 entstanden sind. Einer der ältesten Vertreter der jüngeren Gruppe ist der *fuero* von Cuenca, dessen Entstehung in die Zeit von der Geburt Ferdinands des Heiligen (1189) bis zum Tode seines Vaters Alfons (1211) fällt. Der Text desselben hat für eine ganze Anzahl anderer *fueros*, die besonders an Ortschaften der Provinzen Estremadura und La Mancha verliehen wurden, als Vorlage gedient, und die Wichtigkeit seiner näheren Untersuchung ist wiederholt anerkannt worden. Trotzdem war seine Veröffentlichung über einen stecken gebliebenen Versuch zu Ausgang des 18. Jahrhunderts nicht hinausgediehen. Es ist daher eine sehr verdienstliche Leistung, daß Allen von dem wichtigen Dokumente jetzt einen kritischen Text gegeben hat, den er auf der Überlieferung einer Pariser und zweier Handschriften des Escorial aufbaut, von denen die eine den für die Stadt Haro abgeänderten, sonst aber genau dem *fuero* von Cuenca entsprechenden Wortlaut enthält. Der der Ausgabe beigegebene Apparat beschränkt sich vorläufig auf die Anführung der Textvarianten; eine eingehende Würdigung des Inhalts, die besonders auch die Stellung des Dokumentes gegenüber dem *fuero* von Teruel, der vielfach mit Unrecht als sein unmittelbares Vorbild angesehen worden ist, darlegen soll, beabsichtigt der Verfasser der Ausgabe folgen zu lassen.

Friedenau. *K. Haebler.*

Quellen und Forschungen zur Erd- und Kulturkunde. Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Fachgelehrter von Dr. R. Stübe. Bd. 3: Iran im Mittelalter nach den arabischen Geographen. II. Von Dr. **Paul Schwarz**, Professor an der Universität Leipzig. Leipzig, Wigand. 1910. VIII u. 67 S.

Der verstorbene große Arabist Prof. M. J. de Goeje hat mit seiner *Bibliotheca Geographorum Arabicorum* ein monumentales Werk geschaffen, das eine unendliche Fülle von Material zur Kenntnis der muslimischen Lande des Mittelalters und zur Beurteilung der Geographie und Geschichte bei den Arabern bietet. Zum großen Teile war dies Material allein den Arabisten zugänglich, da nur wenige der Texte, die von ihm mit so unvergleichlicher Akribie und Sprach- und Sachkenntnis herausgegeben wurden, auch übersetzt worden sind. Es wird auch der Einzelarbeit vieler Forscher bedürfen, um alles darin Enthaltene für die nichtorientalischen Geographen und Historiker nutzbar zu machen.

Nun hat der Leipziger Arabist P. Schwarz sich die Aufgabe gestellt, alles was uns die Araber in ihren Schriften über Iran überliefert haben, zu verarbeiten und systematisch darzustellen. Bereits in seiner Habilitationsschrift vom Jahre 1896 hat er eine Probe seiner gründlichen Arbeitsweise gegeben. In ihr behandelte er die nördlichen Provinzen der eigentlichen Landschaft Persis. Die vorliegende Schrift schließt sich direkt an ihre Vorgängerin an: sie schreitet weiter nach Südosten vor und enthält die Beschreibungen der Provinzen Ardešīr Ḫurre und Dārābeǧird, also der Gegenden, die auf der Ostseite (der persischen Seite) des persischen Golfes liegen. Schw. hat sich natürlich dabei nicht nur auf die von de Goeje herausgegebenen Geographen beschränkt, obwohl diese ihm das Hauptmaterial lieferten, sondern auch alle anderen erreichbaren historischen und geographischen Quellen herangezogen.

Es war für mich unmöglich und — nach dem Eindruck, den die sorgfältige Arbeitsweise des Verf. macht — auch unnötig, die Originale überall einzusehen und die Übersetzungen des Verf. auf ihre Zuverlässigkeit hin zu prüfen. Ich muß mich daher hier damit begnügen, einen Einblick in den interessanten Inhalt zu gewähren.

Das Heft enthält, wie gesagt: I. Die Provinz Ardešīr Hurre mit der Hauptstadt Schiraz (Šīrāz); II. Die Provinz Dārābeǧird mit gleichnamiger Hauptstadt (heute Darab oder Ḳala Darab). In I werden nacheinander beschrieben: 1. Šīrāz; 2. Ǧūr, die alte Hauptstadt, später Fīrūzābād; 3. Sīrāf, die alte Hafenstadt der Provinz, die im Jahre 366/367 der Hiǧra durch ein großes Erdbeben zerstört wurde, deren Bewohner durch den Handel reich geworden waren und in der eine sehr laxe Moral herrschte, wie das ja auch in vielen anderen Hafenstädten der Fall war und ist; 4. Tauweǧ, eine größere Stadt im Nordwesten, die als Taoke zur Zeit Alexanders des Großen genannt wird; 5. weniger bedeutende Bezirke und Städte der Provinz, darunter das jetzt verschollene Ǧundiǧān, das zur Zeit der Sasaniden eine große Rolle spielte, da ein Wezier dort geboren war, ferner das berüchtigte Seeräubernest Ḥiṣn Ibn ʿUmāra zwischen Sīrāf und Hormuz, dem zur Portugiesenzeit bekannten Hafen; 6. die Inseln des Persischen Meerbusens, und zwar zuerst die größeren, Ǧazīrat Bani Kāwān vor Hormuz, Uwāl (= Baḥrain, auf der arabischen Seite) und Ḫārak (im Norden auf der persischen Seite), dann die kleineren, unter denen besonders Kiṣ oder Kīš zu nennen ist, auf der sich die Residenz des „Herrschers dieses Meeres" befand; 7. Kurkum und Kārijān, zwei Bezirke, die von dem Geographen al-Mukaddasī zu dieser Provinz gerechnet werden. In II steht voran die Hauptstadt Dārābeǧird, dann folgt die große Stadt Fasā (= Pasā); danach kommt noch eine Anzahl von kleineren Bezirken und Städten, von denen mehrere aber auch ihre Bedeutung für Industrie, Handel und Verkehr haben.

Die Beschreibungen aller dieser Bezirke und Städte bieten viele interessante und wichtige Tatsachen zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte. Das, wodurch diese Gegenden auch für den Welthandel besonders wichtig geworden sind, steht natürlich auch hier voran: das Rosenwasser, die Perlen, Fischerei, die Teppichweberei und die Webstickerei. Von mannigfachen Webereiarbeiten hören wir bei der Beschreibung von Šīrāz (S. 51), von Tauweǧ (S. 67—68), von Dārābeǧird (S. 94), von Fasā (S. 98), von Ǧahram (S. 103); von Furǧ (S. 107) und von Tārim (S. 108). Diese Produktion scheint meist schon im großen betrieben zu sein; denn bei der Erwähnung der großen Zimmerteppiche von Ǧahram wird besonders bemerkt: „es gibt dort keine Manufaktur, die dem

Fürsten und den Kaufleuten gehört". Rosenwasser wurde natürlich besonders aus den „Rosen von Schiraz" gewonnen (S. 52), aber das von Ǧūr (Fīrūzābād) und von Kuwār (S. 81) wurde noch mehr geschätzt (S. 58). Wohlriechende Essenzen wurden auch aus anderen Blüten gewonnen: aus Jasmin in Šīrāz (S. 58) und Dārābeǧird (S. 94), aus Veilchen und Teichrosen in Šīrāz (S. 58), aus Palmblüten, Crocus und Weidenblüten in Ǧūr (S. 58). Die Perlenfischerei wurde betrieben in Baḥrain (S. 85), Hārak (S. 86) und anderen Inseln (S. 87—88). Von all den anderen Erzeugnissen, die gelegentlich erwähnt werden, sei hier besonders auf den mineralischen Balsam (Mūmijāj) hingewiesen, der in Darabegird unter ganz besonderen Vorsichtsmaßregeln der Regierung gewonnen wurde (S. 94—97).

Daß die große Schiffahrtsstraße durch den Persischen Meerbusen ging, daran werden wir auch hier wieder erinnert, wenn wir von den Chinafahrern hören, die von Basra kommen und in Sīrāf vor Anker gehen (S. 61 u. 62) oder bei Ḥārak (S. 86) und Kiš (S. 89) halten. Die Inseln und die Küsten sind bekanntlich sehr heiß und haben ein recht ungesundes Klima: das Trinkwasser muß oft in Leitungen herbeigeschafft oder in Zisternen aufgefangen werden: Wasserleitungen und Zisternen werden häufig erwähnt. Dort wo wenig Regen fällt, aber Grundwasser vorhanden ist, gedeiht natürlich die Dattelpalme, so u. a. in Tauweǧ (S. 67) und auf Hārak (S. 86). Es ist volkswirtschaftlich besonders interessant, daß sich in Tauweǧ schon in vorislamischer Zeit Araber zur Dattelkultur niedergelassen haben (S. 67, Anm. 2). Der höher gelegene Teil der Provinz jedoch hat ein kühleres Klima und deshalb ist mehrfach die Rede von „heißen" und von „kalten Landen" und von den Orten, die auf der Grenze liegen (S. 98, S. 107). Bei einem solchen Orte kommen dann Bäume des kälteren sowohl wie des heißeren Klimas vor, wie Nüsse und Orangen in Fasā (S. 98); dort gibt es auch Schnee sowohl wie Datteln.

Über Steuern, Staatsdotationen, Ärzte und Heilmittel, Religionen und Sekten, Sprache, Gebäude und Ruinen erfahren wir allerhand. Nach S. 46 war in Šīraz die Grundsteuer doppelt so hoch wie anderswo, und die Weinschenken und öffentlichen Häuser hatten hohe Abgaben zu zahlen; letzteres erinnert an ähnliche Einrichtungen im römischen und islamischen Ägypten. In Šīrāz war nach S. 48 auch ein staatlich dotiertes Hospital mit

geschickten Ärzten. Von Heilwasser hören wir auf S. 53, 58, 70 und 100. Das Heilwasser von Šīrāz (S. 53) ist sogar von besonderer Wirkung: „wer einen Becher davon trinkt, dem verschafft er einen Stuhlgang, wer mehr trinkt, hat für jeden Becher einen Stuhlgang mehr". Auf den Balsam Mōmijāj ist bereits hingewiesen. — In Šīrāz scheint noch lange religiöse Toleranz geherrscht zu haben; die Zoroastrier brauchten kein besonderes Kennzeichen zu tragen (S. 45—46). Feuertempel werden genannt S. 54, 57, 69, 91. Von islamischen Sekten werden die Ibāḍiten in Lāft (S. 83) und die Mu'taziliten in Ǧahram (S. 83) erwähnt. Besonders interessant ist die auch anderswo vorkommende Sage, daß ungewöhnlich starke Menschen von Dämonen und Menschenweibern abstammen sollen; so hier auf der Insel Gāsak (S. 89). — Auf S. 47 heißt es von Šīrāz: „Auch Lehrer haben sie, wären nur nicht die Sprachfehler beim Studenten und Dozenten!" Das bezieht sich natürlich auf die schlechte Aussprache des Arabischen durch die Perser, deren Sprachwerkzeuge nicht für die *anhelantia et stridentia vocabula* des Arabischen gebaut waren. — Verschiedentlich werden ältere und neuere Gebäude beschrieben; so S. 44, 48, 49, 73, 74. Von Sīrāf wird berichtet (S. 60): „Zum Häuserbau dient Teakholz und Holz, das aus dem Lande der Zenǧ (d. i. Ostafrika) gebracht wird." Dazu macht Schw. in Anm. 3 darauf aufmerksam, daß noch im 19. Jahrhundert in Minab (d. i. eine Stadt in Persien, nicht weit vom alten Hormuz) Zanzibarholz verwendet wurde. Man sieht wiederum, wie alt die Beziehungen zwischen den Ländern am Persischen Golf und Ostafrika sind; diese haben sich ja auch in dem arabischen Dialekt von Oman und Zanzibar ausgeprägt.

Dem interessanten und verdienstvollen Unternehmen sei ein guter Fortgang gewünscht. Zum Schluß werden hoffentlich auch ausführliche Namens- und Sachregister gegeben werden. Die einzige Inkonsequenz in der Transskription (Belādsorī statt Belāḍorī) kann dann auch noch ausgeglichen werden.

Straßburg i. E. *E. Littmann.*

Die Juden in Arabien zur Zeit Mohammeds. Von Rudolf Leszynsky. Berlin, Mayer & Müller. 1910. 116 S.

Das Verhältnis des Propheten Mohammed und seines Lebenswerkes zum Judentum ist ein äußerst reizvolles Thema für den

Religionshistoriker, den mittelalterlichen Historiker und den Orientalisten. Es ist gewissermaßen eins der Vorspiele zu dem großen weltgeschichtlichen Drama, das im 7. Jahrhundert fast die ganze damals bekannte Welt erschütterte und eine Umwälzung in den Geschicken der Völker hervorrief, wie sie die Geschichte selten erlebt hat. Diese Umwälzung knüpft zunächst an die Tätigkeit eines Mannes an, des Mekkaners Mohammed, des Sohnes des 'Abdallah, aus dem Stamme Koraisch, eines Mannes, der den Anspruch erhob, ein von Gott gesandter Prophet zu sein, der zuerst ein unbeachteter, ja verachteter Schwärmer gewesen war, dann aber sich zum politischen und „religiösen" Herrscher seines ganzen Vaterlandes aufgeworfen hatte. Die Idee der Theokratie und des Prophetentums führt sofort in alttestamentliche Gedankenkreise. Aber es war auch bereits seit langem erkannt, daß eine große Menge der im Koran enthaltenen religiösen Ideen und Vorschriften und vor allem der dort entstellt wiedergegebenen alttestamentlichen Erzählungen auf Vermittelung des Judentums zurückgehen. Ferner wußte man aus der arabischen Überlieferung, daß es in Arabien große Judengemeinden gegeben hat, mit denen Mohammed sich auseinandersetzen mußte und die er zum Teil ausrottete. Und so war es natürlich, daß man sich durch die Untersuchung des Verhältnisses von Mohammed zum Judentum wichtige Aufschlüsse über die Entstehungsgeschichte des Islam versprach. Die sind in der Tat auch gegeben worden von Geigers Pionierarbeit „Was hat Mohammed aus dem Judentum aufgenommen?" an bis auf Wensincks gründliche Untersuchung „*Mohammed en de Joden te Medina*" (Leiden 1908). Durch diese beiden Schriften werden auch schon die beiden Seiten des Problems dargestellt.

In der hier angezeigten Schrift unternimmt R. Leszynsky eine neue Durchprüfung des Materials. Die Schrift zerfällt in folgende Teile. Einleitung: Die Quellen (S. 1—5), Kap. 1: Die älteste Zeit, Abstammung, Charakter, Äußeres, Kulturzustände (S. 6—33); Kap. 2: Mohammed und die Juden bis zum Ausbruche des Krieges (S. 34—59); Kap. 3: Die Vertreibung der Juden aus Medina (S. 60—83); Kap. 4: Der Krieg um die Datteln (S. 84 bis 100); Kap. 5: Die letzten Juden in Higâz (S. 101—116).

Der Verfasser beherrscht das in Frage kommende Material und setzt sich mit fast allen Problemen, die damit zusammen-

hängen, auseinander. Oft wird man auch den von ihm selbständig oder im Anschluß an andere gebotenen Lösungen zustimmen können. Doch er nimmt manchmal viel zu stark Partei für die Juden, und verfällt in denselben Fehler, den er anderen vorwirft, die das Christliche und Arabische zu stark betont haben. Es ist zweifellos, daß Mohammed zunächst mehr vom Judentum als vom Christentum entlehnt hat; aber es geht doch nicht an, den christlichen Einfluß fast ganz zu leugnen, wie es der Verfasser in Kap. 2 tut. Hier brauche ich nur auf Beckers Christentum und Islam (Tübingen 1907, englische Übersetzung, London 1909) hinzuweisen, oder auch darauf, daß berichtet wird, wie heidnische Araber ihre christlichen Ideen sich bei christlichen Weinhändlern in al-Ḥîra holten. Auch daß die verfolgten Gläubigen sich gerade zum christlichen König nach Abessinien flüchteten, gibt zu denken; dort werden sie jedenfalls ihren Zusammenhang mit dem Judentum nicht haben merken lassen dürfen, da in jenem Lande die Erinnerung an den Krieg gegen den jüdischen König von Südarabien noch lebendig gewesen sein wird und da ja Christen und Juden einander dort heftig befehdeten. Und wenn Mohammed das Judentum wirklich verstanden hätte, so wäre er nie auf die Idee verfallen, die Juden bekehren zu können.

In Kap. 1 stellt der Verfasser alles zusammen, was wir über die Juden in Arabien vor dem Islam wissen. Er betont mit Recht, daß sie tüchtige, fleißige Leute waren, daß ihre Treue sprichwörtlich war und daß sie in vielen Dingen den Arabern überlegen waren. Unter den Zeugnissen für diese Zeit vermisse ich nur einen Hinweis auf die hebräischen Namen, die in nabatäischen Inschriften vorkommen, so besonders den Uhrmacher Nathan b. Manasse, der die Sonnenuhr in Hegra herstellte (vgl. Jaussen-Savignac, *Mission archéologique en Arabie*, p. 242, Nr. 172 bis), und den Juden Šubait (ib. p. 150).

Kap. 4 hätte eher die Überschrift „Der Krieg um Chaibar" tragen sollen. Die grausame Verletzung allen Kriegs- und Völkerrechts durch Mohammed, der die Palmen umhauen ließ, wird genügend hervorgehoben; selbst seine Anhänger nahmen an dieser Tat Anstoß. Die Datierung der in Kap. 3 und 4 behandelten historischen Dokumente weicht zum Teil von der bisher üblichen ab; gegen einzelnes ist bereits von Wensinck, meines Erachtens mit Recht, Einspruch erhoben; vgl. Islam, II, S. 288.

In Kap. 5 geht der Verfasser auf die Schicksale der letzten Juden im Higâz ein. Viel ist darüber nicht bekannt. Es handelt sich hier besonders um ein in der Synagoge zu Altkairo gefundenes Dokument, das den Juden ungeheure Vorrechte verleiht und das im fünften Jahre der Higra geschrieben sein will. Gegen die Echtheit liegen die allerstärksten Bedenken vor: der Verfasser will wenigstens einen Teil der Echtheit retten, indem er das Datum als späteren Zusatz ansieht und die Vorrechte nur auf die Familie der von Mohammed geraubten Jüdin Safîya bezieht. Aber auch dies läßt sich nicht halten; ähnliche „Freibriefe" sind unendlich oft gefälscht worden, und die späte Sprache verrät sich z. B. auch durch den Ausdruck „Ort der Wahrheit" für „Friedhof". Über den eigentlichen historischen Kern, der dieser Fälschung zugrunde liegt — ein Sendschreiben Muhammeds über die Stellung der Juden in Nordarabien —, hat Wensinck, l. c. S. 289 f., gehandelt.

Die Transskription arabischer Namen ist sehr inkonsequent und teilweise nachlässig; auch auf den Stil hätte mehr Sorgfalt verwendet werden können. Druckfehler sind mir hier und da aufgefallen.

Straßburg i. E. *E. Littmann.*

Amandus Johnson, *The swedish settlements on the Delaware. Their history and relation to the Indians, Dutch and English* 1638—1664. 2 Bde. XX u. 879 S. *University of Pennsylvania. D. Appleton & Co. Agents. New York* 1911. 6 Doll.

Man hat oft unserer deutschen Geschichtswissenschaft, besonders im Ausland, den Vorwurf allzu großer Gründlichkeit gemacht, aber auch manche Erzeugnisse der jungen amerikanischen Geschichtsforschung lassen in dieser Hinsicht nichts zu wünschen übrig. Der kleinen schwedischen Kolonie am Delaware, die nur 17 Jahre bestanden und nie mehr als 400 Einwohner gezählt hat, widmet Johnson, ein Amerikaner schwedischer Abkunft, ein zweibändiges Werk, fast 900 Seiten in Großoktav. Freilich kann man nicht umhin, die Lust und Liebe, mit der der Verfasser seinen Gegenstand behandelt, und insbesondere seinen Spürsinn zu bewundern, mit dem er aus schwedischen, holländischen und englischen Archiven und Bibliotheken jedes nur irgendwie erreichbare Aktenstück oder Buch herangezogen hat und auf diese Weise der Vollständigkeit nahegekommen ist.

Das Ergebnis dieses Fleißes und des Spürsinns ist so eine erschöpfende Geschichte der schwedischen Kolonisation in Nordamerika geworden. Johnson schildert zuerst die Zustände Schwedens im 17. Jahrhundert, geht dann auf die Bildung von Handelsgesellschaften im allgemeinen und die der neuschwedischen Kompagnien im besonderen ein und stellt mit großer Breite die Gründung (1638) und die Schicksale der kleinen schwedischen Kolonie am Delaware dar. Er disponiert dabei derart, daß er in jeder Periode zuerst die Ereignisse, die sich in Europa abspielten, behandelt und dann die gleichzeitigen Begebenheiten jenseits des Ozeans schildert. Besondere Beachtung verdienen die Kapitel über die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Zustände Neuschwedens, zu deren Erhellung Johnson seine ausgezeichneten Kenntnisse der altschwedischen Wirtschaft und Kultur verwertet. Er geht ferner auf die Beziehungen der Kolonisten zu ihren Nachbarn, den Indianern, den Engländern und Holländern ein und zeigt, wie die letzteren 1655 die Kolonie erobert und so dem Traum eines schwedischen Kolonialreichs in Nordamerika ein frühes Ende bereitet haben. Schließlich erzählt er noch, wie die Schweden vergebliche Versuche gemacht haben, die Kolonie von den Holländern und, nachdem Neuschweden mit Neuniederland 1664 an England gekommen war, von den Engländern zurückzubekommen; die Schicksale der Kolonie selbst hat Johnson bis zur englischen Okkupation 1664 behandelt. Zu bedauern ist, daß ein Ausblick auf die spätere Zeit und insbesondere eine Würdigung der Bedeutung Neuschwedens für die werdenden amerikanischen Kolonien, die freilich nicht sehr groß gewesen ist, dem Buche fehlt.[1]) Beigegeben sind noch Biographien der wichtigsten in der Geschichte Neuschwedens vorkommenden Persönlichkeiten, eine Anzahl von Aktenstücken und eine sehr ausführliche Bibliographie. Die Ausstattung des Werkes, das mit Unterstützung der Swedish Colonial Society herausgegeben und dem König von Schweden zugeeignet ist, verdient alles Lob. *Paul Darmstaedter.*

[1]) Wie aus einem mir kürzlich zugegangenen Prospekt hervorgeht, beabsichtigt Johnson die Geschichte der schwedischen Ansiedlungen in Amerika bis zur Gegenwart fortzuführen.

Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfasser ersuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften erschienenen Aufsätze, welche sie an dieser Stelle berücksichtigt wünschen, uns freundlichst einzusenden.

Die Redaktion.

Allgemeines.

Die Wandelungen im Verhältnis des Einzelnen zur Gesamtheit, die den Unterschied zwischen Mittelalter und Neuzeit ausmachen, fallen in den drei Gebieten Wirtschaft, Staat und Weltanschauung unter gemeinsame Gesichtspunkte. Die Gemeinschaftsgliederung des Mittelalters weicht auf allen Gebieten vor der Ausbildung neuer gesellschaftlicher Organisationen, die dem Individuum eine selbständigere Stellung geben. Der Einzelne emanzipiert sich innerhalb der alten Verbände (vom Grundherrn zum Gutsherrn, vom Landesherrn zum absoluten Fürsten, von der kirchlichen Legalität zum Probabilismus), im Gegensatz zu den alten Verbänden mit dem Trieb, sie zu sprengen (Auflösung der mittelalterlichen Gemeinde- und Gewerbeverfassung, des politischen Ancien Régime, der Zwangskirche), und endlich neben denselben (Kommerzialisierung, Internationalisierung, Rationalisierung der Welt). Eine eigentümlich moderne Einschränkung und zugleich Vervollständigung des Weltbürgertums, das sich aus allen jenen Entwicklungsreihen ergibt, ist die Entstehung der Nation (im Gegensatz zum „Volk" ein neuzeitliches Gebilde), die sich dem Individuum gegenüber stellvertretend für die „Welt" einschiebt, jedoch ohne den Fortgang des Nivellierungsprozesses aufzuhalten. Diese Grundgedanken sind mit seltener Universalität und tiefem geschichtlichem Blick entwickelt in F. Tönnies' Vortrag „Individuum und Welt in der Neuzeit" (Weltwirtschaft-

liches Archiv 1, 1). Der Historiker würde den Entwurf weniger abstrakt zusammengedrängt wünschen: der großartigen Intuition, der Kraft und Präzision der Gedanken wird er seine Bewunderung nicht versagen. *Kern.*

Wie Neukamp einem Hauptgegner des Naturrechts, Bergbohm, nachgewiesen hatte, daß sein eigenes Denksystem nicht ohne naturrechtliche Motive auskommt (vgl. Cathrein, Recht, Naturrecht und positives Recht 2, 220), so zeigt der Wiener Staatsrechtler A. Menzel in einer vornehm ausgestatteten kleinen Schrift (Naturrecht und Soziologie. Wien und Leipzig, C. Fromme. 1912. 60 S.) den unumgänglichen naturrechtlichen Einschlag in den soziologischen Systemen des 19. Jahrhunderts. Ob dieselben sich in einen Gegensatz zum Naturrecht stellen oder nicht — ein Gegensatz, der häufig gar nicht das eigentliche Naturrecht, sondern nur dessen einseitig revolutionäre Folgerungen betrifft —, macht hierin keinen Unterschied. Menzels verdienstliche Schrift, die eine stattliche Reihe von soziologischen Systemen unter diesem Gesichtspunkt mustert, hätte noch gewonnen, wenn sie weiter in die Geschichte des Naturrechts zurückgegriffen hätte: erst unter Berücksichtigung der großen alten Systeme läßt sich das Naturrecht in Comte, Spencer, Kidd, Fouillé, Hauriou usf. wirklich erschöpfen. Daß Comte und Hauriou selbst die Soziologie des Mittelalters der eigenen in wesentlichen Stücken gleichsetzen (Menzel S. 36 Note 6; S. 50 Note 4), könnte den Ausgangspunkt der Spezialuntersuchung bilden. *K.*

Giorgio Del Vecchio, *Il fenomeno della guerra e l'idea della pace. Seconda edizione riveduta e accresciuta.* Torino 1911. (S.-A. aus *Rivista di diritto internazionale.* Jahrg. 5, Heft 1/2.) 99 S. — Der bekannte italienische Rechtsphilosoph will in dieser kleinen Schrift, die aus einer im Jahre 1909 gehaltenen akademischen Festrede hervorgewachsen ist, untersuchen, ob und in welchem Sinne der Friedensgedanke ein berechtigtes Ideal darstelle. Die Weltgeschichte zeigt ihm den Friedensgedanken in vierfach verschiedener Fassung. Die asketische Fassung, die den Krieg als dem Gesetz der Liebe und Brüderlichkeit widersprechend verwirft, findet er bei den Kirchenvätern, dann den Mennoniten und Quäkern und neuerdings bei Tolstoi; sie ist unbrauchbar, weil sie ein nur juristisch zu lösendes Problem zu einem moralischen zu machen sucht. Die imperialistische Fassung will durch Unterwerfung aller Völker unter die Gewalt eines Weltreichs zum allgemeinen Frieden führen, ein Gedanke, der schon bei Alexander dem Großen anklingt, dann aber vor allem im Mittelalter ein wichtiges Element der Kaiseridee ist, wie sie etwa in Dantes Monarchia vertreten wird; die Unterschiede und Gegensätze der Völker

sind zu groß, als daß ein solches Weltreich, die Möglichkeit seiner Bildung vorausgesetzt, auf die Dauer den Frieden verbürgen könnte. Die empirisch-politische Fassung, als deren vornehmste Vertreter Sully und der Abbé de Saint-Pierre mit ihren bekannten Friedensplänen genannt werden, glaubt den Frieden durch Garantieverträge unter den bestehenden Regierungen sichern zu können; sie beruht auf einer Verkennung der historischen, zum Kriege treibenden Faktoren. Berechtigt ist nur die letzte, die juristische Fassung des Friedensgedankens; sie liegt der modernen Entwicklung des Völkerrechts zu Grunde, die in immer weitergehendem Maße die Beziehungen der Staaten untereinander rechtlich bindet und durch die Schaffung von Schiedsverträgen und internationalen Gerichtshöfen die Gerechtigkeit im Leben der Völker auf friedlichem Wege zu verwirklichen strebt. Die Verbindung des Friedensgedankens mit der Gerechtigkeitsidee, zu der hier die Ansätze gegeben sind, ist das dem Verfasser vorschwebende Ideal. Er ist sich aber klar darüber, daß der Krieg auf diesem Wege nicht ganz aus der Welt zu schaffen ist; es wird immer Fälle geben, wo nur der Krieg über das Recht der Völker entscheiden kann. Die unklaren Schwärmereien der Friedensbewegung, die in dem Frieden schlechthin ein höchstes Gut sieht, lehnt Del Vecchio mit erfreulicher Entschiedenheit ab. Ob er aber wohl heute noch behaupten möchte, daß „*nella fase odierna la guerra ha pressochè esaurita la sua funzione*"?

Göttingen. *Paul Lenel.*

„Die deutsche Arbeit" von W. H. Riehl — das zuerst 1861 veröffentlichte Buch, das in liebevoller Fühlung mit dem Volksleben die Gedanken zu erforschen weiß, die die Vorstellungswelt der Deutschen mit der Arbeit in allen ihren Formen verknüpft hat, — wird von der Cottaschen Buchhandlung in einer unveränderten vierten Auflage zu billigem Preise vorgelegt (X, 269 S.; 1,20 M., geb. 1,50 M.).

Mit trefflichem Sinn für das Eindringliche, Malerische und Lebendige geleitet das *Source Book of English History for the use of schools* von Arthur D. Innes (Bd. 1, 597—1603. Cambridge, University Press. 1912. VIII, 384 S., 31 Illustr., $4^1/_2$ sh.) den englischen Schüler durch die dramatischen Begebenheiten der vaterländischen Geschichte. Das ausgezeichnete Material der britischen Chronistik ist mit wirklichem Geschick ausgebeutet, wenn auch für eine tiefere Bildungsstufe als das französische Standardwerk Paris' und Jeanroys, welches den Schüler weit mehr zu den Elementen historischer Kritik hinführt; die zum Teil recht nichtssagenden Illustrationen würden wir missen können. Das Prinzip Innes', nicht die verschiedenen Chronisten als Persönlichkeiten vorzuführen, sondern die berühmten Ereignisse zu illustrieren, ist für ein Schulquellenbuch gewiß am Platz.

Ein kurzer Auszug aus E. Baluzes Geschichte von Tulle ist von G. Mathieu (Paris, Champion. 1912) hergestellt worden.

Die populär gehaltene „Geschichte der Türken" von Dr. Albrecht Wirth (Frankhsche Verlagshandlung, Stuttgart. 1912) gibt auf nur 110 Seiten Auskunft über die Herkunft und die Geschichte der Türken von ihrer Festsetzung in Nordkleinasien und Europa bis auf den heutigen Tag. Verfolgt sie den Zweck, weitere Kreise mit den wichtigsten Kapiteln der Geschicke des osmanischen Volkes bekanntzumachen, so dürfte sie ihn im Hinblick auf den knappen Umfang und die gut geschriebene Darstellung auch erreicht haben. Das Wesentliche wird herausgehoben und neben der äußeren Geschichte auch die innere Entwicklung und Kulturgeschichte behandelt. Eine Anzahl von Abbildungen erläutert den Text, dessen hie und da allzuknappe Fassung freilich manche Ungenauigkeiten im Gefolge hat. Das Hauptgewicht wird auf die neuere und neueste Geschichte gelegt. So ist der Abfall Griechenlands, der Krimkrieg usw. verhältnismäßig breit behandelt, am breitesten die jüngste Entwicklung, die bis in den Mai 1912 geführt wird. *Loserth.*

Carl Koepp, Das Verhältnis der Mehrwerttheorien von Karl Marx und Thomas Hodgskin. Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte, herausg. von K. Grünberg. 6. Heft. Wien, Konegen. 1911. VII, 289 S. 7 M. — Das vorliegende Buch bildet einen wertvollen Beitrag zur Entstehungsgeschichte des Marxismus. Es handelt sich darum, ob und in welchem Maße Marx in seinen Lehren vom Mehrwert originell ist, oder auf Hodgskin aufbaut. Während man bisher, vor allem Brentano, der Ansicht gewesen war, daß Marx in hohem Maße von Hodgskin abhängig sei, daß er dessen Theorie zum Eckstein seiner Lehre gemacht habe, kommt Koepp zu dem Ergebnis, daß diese Auffassung zu weit geht, daß zwischen den Theorien beider nur Analogien vorhanden seien. *Mombert.*

Aus Karl Georgs Winkelblechs (Karl Marlos) literarischem Nachlaß. Eingeleitet und herausgegeben von W. Ed. Biermann. Leipzig, A. Deichert. 1912. 163 S. 3 M. — Was man mit Recht gegen das große Werk Biermanns über Winkelblech, von dem bis jetzt zwei umfangreiche Bände erschienen sind, während ein dritter noch in Aussicht steht, eingewendet hat, daß der Verfasser die Bedeutung seines Helden und seiner wissenschaftlichen Leistungen weit überschätzt, gilt auch von dem vorliegenden literarischen Nachlasse. Mehr als antiquarischer Wert ist diesem nicht zuzuerkennen. Es ist psychologisch begreiflich, daß Biermann hinter Winkelblech mehr sieht aber auch sucht, als es andere tun. Aber selbst, wenn man dieses als mildernden Umstand gelten lassen will, so zeigt doch die vorliegende

Veröffentlichung, daß Biermann zu sehr das Augenmaß dafür gefehlt hat, welche Bedeutung Winkelblech in der Geschichte der wirtschaftlichen und sozialen Anschauungen zukommt.

Freiburg i. Br. *Mombert.*

Die neue Großoktavausgabe der „Gedanken und Erinnerungen Bismarcks", welche Horst Kohl wieder im Cottaschen Verlage veranstaltet hat, gibt den Text der Volksausgabe von 1905, mit deren erläuternden Anmerkungen, revidiert und erweitert; ferner auch ist das Register erweitert. Ein großer Mangel ist, daß nicht die Seitenzahlen der älteren Großoktavausgabe, nach denen man zu zitieren gewohnt ist, eingefügt sind.

Sir John Robert Seeley. Eine Studie über den Historiker. Mit einer Bibliographie. Von Dr. phil. Adolf Rein. Langensalza, Hermann Beyer & Söhne. 1912. 112 S. — Der Autor hat der vorliegenden Schrift den Untertitel „Eine Studie über den Historiker" gegeben. Er hätte wohl besser gesagt „über den historischen Denker und Methodiker". Denn das „Leben Steins", die einzige historiographische Leistung Seeleys, wird bei ihm nur gelegentlich erwähnt und nirgends besprochen, und Seeley wird ausschließlich als Lehrer der Geschichte und historisch-politischer Essayist und Theoretiker behandelt. Die Arbeit selbst beruht auf gründlicher Kenntnis des englischen akademischen und literarischen Lebens und der Schriften Seeleys und resümiert die Ansichten ihres Helden klar, unparteiisch und mit sicherem Blick für das Wesentliche. Sehr fein sind die Wurzeln der imperialistischen Tendenzen des englischen Historikers bloßgelegt; ebenso ist der entscheidende, positive und negative Einfluß Macaulays und Buckles durchaus zutreffend charakterisiert. Vielleicht hätten auch noch die Fäden, die von Seeley zu den gleichzeitigen deutschen Rankeschülern wie Sybel hinüberlaufen, und die geistige Verwandtschaft mit diesen, die dann doch wieder starke Unterschiede nicht ausgeschlossen hat, behandelt werden dürfen, ebenso wie nicht hätte unterlassen werden sollen, das Verhältnis der auf politische Erziehung künftiger Staatsmänner hinzielenden Lehrtätigkeit Seeleys zu der Geschichtschreibung Freemans zu bestimmen. Die hübsch abgerundete Schrift, die in die vier Kapitel „Der Werdegang, der Historiker, der Politiker und der Mensch" zerfällt, ist um so wertvoller, als sie bisher überhaupt die einzige selbständige Arbeit über den englischen Historiker darstellt; von englischer Seite ist bisher weder eine Biographie Seeleys herausgegeben, noch ihm ein eigenes Buch gewidmet worden. Dadurch erweist sich auch die Bibliographie der Schriften Seeleys und der Literatur über ihn, die dem Werke beigegeben ist, als außerordentlich verdienstlich. Beigefügt sei noch,

daß der Verfasser, der Seeley selbst nicht mehr gekannt hat, durch Erkundigungen bei Zeitgenossen manche unpublizierte Einzelheiten über diesen erfahren hat und so auch von seinem Helden als Menschen ein lebendiges Bild hat entwerfen können. *Fueter.*

Carl Schirrens Sohn läßt eine Sammlung von Vorträgen des Verstorbenen erscheinen (Charaktere und Menschheitsprobleme. Kiel, Mühlau. 1912), die neben dem Neudruck von Universitätsreden auch Unveröffentlichtes enthält. Im Mittelpunkt des Interesses steht die glanzvolle Rede über Patkul aus dem Jahr 1869, nach einem Stenogramm im Besitz der Frau von Stern-Patkul zugänglich gemacht. Hat auch Schirren später die ideale Auffassung seines damaligen Lieblingshelden preisgeben müssen, so ist diese Rede doch selbst, wie der Herausgeber richtig sagt, „Dokument" historischer Tage. Auch sonst gibt die Sammlung ein gutes Bild von einer der eigenartigsten und packendsten Rednergestalten unter den deutschen Historikern. Die Weglassung der nicht druckreifen Dante-Vorträge und eine der markigen Persönlichkeit Schirrens mehr entsprechende Buchausstattung hätte den Gesamteindruck noch erhöht. *K.*

In den Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung 34, 1 handelt H. Steinacker (im Anschluß an eine Anzeige der Habsburger Regesten I durch K. Uhlirz in den Göttinger gelehrten Anzeigen, Mai 1912) klar und verständig über Fragen der Regestentechnik. — Ebenda finden sich Ausführungen von K. Kovač über die nur aus der Neuzeit bekannte diplomatische Geheimschrift der ehemaligen Republik Ragusa.

Mit voller Beherrschung eines weitschichtigen, mit großem Fleiß gesammelten Materials deckt eine diplomatische Untersuchung von M. Meyhöfer im Archiv für Urkundenforschung 4, 3 die Zusammenhänge auf, die zwischen den kaiserlichen Stiftungsprivilegien für Universitäten bestehen. Die Arbeit beschränkt sich zeitlich nicht auf das Mittelalter, sondern geht bis zum Schluß des 18. Jahrhunderts — das letzte Privileg ist die Errichtung der Universität Bonn durch Joseph II. vom Jahre 1784 —, so daß im ganzen 58 Stück (20 vor 1500, 38 nachher) auf Anordnungs- und Inhaltsverwandtschaft untersucht worden sind. Was den Wert und die Bedeutung der kaiserlichen Stiftungsbriefe anlangt, so ergibt sich, daß Papst und Kaiser das Recht der Privilegierung einander nicht bestritten haben, so daß „oft Privilegien beider Autoritäten vorlagen. Aus dieser Tatsache folgt, daß die kaiserlichen Urkunden, die ihrem Inhalte nach ein und dasselbe Ziel verfolgen, nicht immer dieselbe Bedeutung für die Stiftung eines *Studium generale* erlangen. Nur dort begründen sie eine Universität und schaffen den Rechtsboden für ihr Dasein, wo noch

nicht eine Privilegierung durch die andere universale Autorität vorangegangen war; dort, wo schon das Papsttum Stiftungsbriefe erteilt hatte, nahmen sie den Charakter einer Bestätigung an." Anhangsweise folgen u. a. die Regesten der päpstlichen Stiftungsprivilegien bis zum Jahre 1507.

Aus dem Inhalt der Archivalischen Zeitschrift N. F. 19 (1912) sind an dieser Stelle zu nennen der Schluß der schon öfter genannten Sammlung von Theod. J. Scherg: Franconica aus dem Vatikan 1464—1492 (vgl. H. Z. 105, 418; 106, 643), der ein Orts- und Personenverzeichnis für die Nummern aus der Zeit Sixtus' IV. und Innocenz' VIII. beigefügt ist; ferner die sehr stoffreiche Arbeit von Aug. Sperl: Geschichte des Königlichen Kreisarchives Würzburg 1802 bis 1912, die Mitteilung der Schriftstücke über die Maßnahmen des Nürnberger Rats beim Verlust des Sekretsiegels im Jahre 1440 durch W. Fürst, die Veröffentlichung bayerischer Fischerei-Regesten durch Jos. Deml und die Bemerkungen von J. Striedinger über die neue italienische Archivordnung von 1911.

Neue Bücher: *Miscellanea di studî storici in onore di Antonio Manno. 2 voll. (Torino, fratelli Bocca.)* — Rauer, Der deutsche Kaiser. Seine rechtliche Stellung im alten und im neuen Reiche. (Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 1,50 M.) — Hupp, Die Wappen und Siegel der deutschen Städte, Flecken und Dörfer. 6. Heft. 1. Heft des II. Bandes: Königreich Bayern, Kreis Ober- und Niederbayern. (Frankfurt a. M., Keller. 30 M.) — Kuhn, Mythologische Studien. 2. (Schluß-)Band. (Gütersloh, Bertelsmann. 6 M.)

Alte Geschichte.

In den *Proceedings of the Society of biblical archaeology* 34, 7 (1912) und 35, 1 (1913) setzt A. H. Sayce seine Forschungen über *the solution of the Hittite problem* fort und zwar 2. *The Herakleid dynasty of Lydia.* 3. *The Midas-city.* 4. *The titles of the Meraš Kings.* 5. *The name of Istar.* Weiter bespricht H. R. Hall die Zeit des neugefundenen Königs *Demb-ab-taui Uatjkara* und Th. G. Pinches, *The Sumerians of Lagaš.*

Unter den im Hermes 48, 2 veröffentlichten philologischen Kleinigkeiten von R. Reitzenstein interessiert uns hier namentlich 2: Das deutsche Heldenlied bei Tacitus, wobei mit Recht darauf aufmerksam gemacht wird, daß die Worte des Tacitus die Existenz wirklicher Arminius-Lieder durchaus nicht bezeugen. Weiter bespricht M. Lehnerdt ein verschollenes Werk des älteren Plinius, nämlich das Buch über die Germanenkriege, dessen Vorhandensein in

Deutschland im 15. und 16. Jahrhundert nicht zweifelhaft zu sein scheint; weiter notieren wir Ch. Blinkenberg, *Ῥόδου κτίσται*; U. Kahrstedt, Nachlese auf griechischen Schlachtfeldern und L. Schmidt, Das *Regnum Vannianum*.

Im Philologus 72, 1 interessieren uns der Aufsatz von R. Asmus, Zur Kritik und Erklärung von Julian Ep. 3* u. 35 und die Untersuchung von O. Immisch, Der erste platonische Brief (mit einer Einleitung über den Zweck und einer Vermutung über die Entstehung der platonischen Briefsammlung).

In der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 29, 3 finden sich zwei Abhandlungen, welche für die antike Wirtschaftsgeschichte von erheblichem Interesse sind. A. Berger, Wohnungsmiete und Verwandtes in den gräko-ägyptischen Papyri und J. Kohler, Über Miet-, Pacht- und Dienstverträge in Babylon und Ägypten.

Die nach langer Pause erschienene *Ephemeris epigraphica* bringt zunächst von F. Haverfield Nachträge zu CIL VII, welche die in den Jahren 1890—1911 gefundenen Inschriften aus Großbritannien umfassen; dann veröffentlicht H. Dessau mit gewohnter Sorgfalt und Umsicht geführte Untersuchungen über 1.: *De regina Pythodoride et de Pythodoride juniore;* 2.: *Reges Thraciae qui fuerint imperante Augusto.*

In der Numismatischen Zeitschrift V, 2 (1912) setzt zunächst R. Münsterberg seine sorgfältigen Untersuchungen über die Beamtennamen auf griechischen Münzen fort, weiter veröffentlichen Arbeiten M. C. Soutzo, *Contribution à l'étude de l'inégalité pondérale des as libraux Romains;* E. J. Seltman, *Concerning a suspected gold coin of Syracuse;* O. Voetter, Zu Gallienus und seiner Familie; Fr. Imhof-Blumer, Die Kupferprägung des mithradatischen Reiches und andere Münzen des Pontus und Paphlagoniens und karische Münzen.

Ungemein reich ist wieder das neueste Heft des *Bulletin de correspondance hellénique* 36, 5/2. Ch. Picard et A. J. Reinach: *Voyage dans la Chersonèse et aux îles de la mer de Thrace;* K. A. Rhomaios: *Τεγεατικαὶ ἐπιγραφαί;* A. Plassart: *Fouilles de Délos exécutées aux frais de M. le duc de Loubat. Inscriptions du gymnase* mit einer Note *additionnelle sur la liste des gymnasiarques déliens* von P. Roussel; W. B. Dinsmoor: *Studies of the Delphian treasuries;* N. D. Chaviaras: *Ἐπιγραφαὶ Κνιδίας χερσονήσου*; G. Seure: *Antiquités Thraces de la Propontide. Collection Stamoulis* (meist aus dem alten Selymbria und Umgegend, reich an Inschriften); E. Bourguet: *Monuments et inscriptions de Delphes.* 8. *Le trésor*

de Corinthe; J. Hatzfeld: *Note sur une inscription de Cnide*, worin der Name des G. Julius Artemidoros, des Freundes von Caesar, mit hoher Wahrscheinlichkeit hergestellt wird.

In der *Revue de philologie de littérature et d'histoire anciennes* 36, 3/4 gibt von neuem H. Brillant eine griechische Inschrift aus Tomi vom 29. März 160 n. Chr. heraus und begleitet sie mit guten und brauchbaren Anmerkungen, wobei besonders die Geschichte dieser Inschrift merkwürdig ist.

Beiträge zur Geschichte altrömischer Agrarprobleme (bis 367 v. Chr.) von Dr. phil. Kurt Schwarze. Halle a. S., Max Niemeyer. 1912. 87 S. 2,80 M. — Der Eifer, mit dem der Verfasser seine Probleme behandelt, und die Menge moderner Literatur, die er zitiert, kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß er in Wirklichkeit zu unserer Erkenntnis nichts „beiträgt". Die Intention des 1. Kapitels, wo die Landbesitzverhältnisse, wie sie sich aus den römischen Agrarschriftstellern ergeben, zusammengestellt werden, war gut. In gleicher Weise hätten sämtliche Nachrichten der übrigen republikanischen Literatur, sofern sie die Besitzverhältnisse zur Zeit der Autoren erläutern, gesammelt werden können. Sind einmal die Agrarprobleme der durch gleichzeitge Zeugnisse erhellten Epoche klar erfaßt, dann mag man versuchen, auch in das Dunkel der Vorzeit hineinzuleuchten. Statt dessen begibt sich Schwarze auf das Meer der modernen Hypothesen und sucht sich hier eine eigene Meinung herauszufischen. Dabei fehlt ihm aber das unentbehrliche Rüstzeug des quellenkritischen Verständnisses, und so ist sein Unternehmen von vornherein aussichtslos: S. 82 will er gegen Niese das sextisch-licinische Staatslandesgesetz für 367 retten und führt für die Zuverlässigkeit der livianischen Tradition aus, Livius selbst erwähne die *lex Licinia* sonst noch einmal, ferner der *auctor de viris illustribus* und Varro! Zu diesem Versagen gegenüber elementaren Forderungen wissenschaftlicher Arbeit passen die zahlreichen Druckfehler und die nicht seltenen stilistischen Flüchtigkeiten. *M. Gelzer.*

The governors of Moesia von Selatie Edgar Stout. Dissertation der Princeton University. Princeton 1911. 97 S. — Die Namen sämtlicher Statthalter, soweit möglich chronologisch geordnet, sämtliche Zeugnisse in extenso, nach Stichproben zu urteilen sorgfältig gearbeitet.

Cäsar. Von G. Veith, k. u. k. Hauptmann. („Wissenschaft und Bildung" Bd. 75.) Leipzig, Quelle & Meyer. 1912. Geb. 1,25 M. — Die Kriege Cäsars werden frisch und anschaulich erzählt. Was aber der Verfasser sonst noch ausführt über Cäsars politische und allgemeine historische Bedeutung, ist bloß für das Studium moderner

Heldenverehrung interessant. Wer sich ernsthaft über den wirklichen Cäsar und seine Zeit unterrichten will, muß nachdrücklich vor diesem Lebensbild gewarnt werden. *M. Gelzer.*

Aus der Zeitschrift für neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde des Urchristentums 14, 1 notieren wir E. Preuschen: Untersuchungen zur Apostelgeschichte 1; H. Waitz: Das Evangelium der zwölf Apostel II und H. Duensig: Ein Stücke der urchristlichen Petrusapokalypse enthaltender Traktat der äthiopischen Pseudoklementinischen Literatur.

Aus der Neuen kirchlichen Zeitschrift 24, 2 (1913) notieren wir Ed. König: Das Alte Testament und die babylonische Sprache und Schrift.

In der *Revue de l'histoire des religions* spricht M. Goguel über *la date et le lieu de composition de l'épitre aux Philippiens*, wofür Ephesus und das Jahr 55 mit guten Gründen zu erweisen gesucht wird.

Im *Expositor* 1913, Februar-März beschließt H. A. A. Kennedy seine Untersuchungen: *St. Paul and the Mystery-religions.* 9: *Conclusions.* W. M. Ramsay veröffentlicht *Suggestions on the history and letters of St. Paul.* 1: *The date of the Galatian letter* und C. Lattey verbreitet sich über Alexander the God, ohne die Sache wesentlich zu fördern. Weiter notieren wir M. Jones *The apostolic decrees in Acts XV: a compromise or a thriumph?* und V. Bartlet: *The historic setting of the Pastoral epistles.*

Neue Bücher: *Pais, Storia critica di Roma durante i primi cinque secoli. Vol. I, parti I e II.* (*Roma, Loescher e C. 18 L.*) — Seeberg, Die Synode von Antiochien im Jahre 324/25. (Berlin, Trowitzsch & Sohn. 8,60 M.)

Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

G. Kossinna, Die deutsche Vorgeschichte eine hervorragend nationale Wissenschaft. (Mannusbibliothek 9.) 100 S. 157 Abbildungen im Text. Würzburg, Kabitzsch. 5 M. — Bekannt ist, daß Kossinna der gewichtigste Vertreter der Theorie ist, die Germanen stammten nicht aus dem asiatischen Osten, sondern aus Nordeuropa. Die überaus reiche Kultur dieser Völker von ihren ersten Anfängen über die herrlich entwickelte Bronzezeit bis ins Ende der Latènezeit schildert Kossinna aus eindringlichstem Wissen heraus unter Beigabe vorzüglich ausgewählter Abbildungen. Zum Schluß folgt ein Kapitel über die Darstellungen der Germanen in der antiken Kunst, wobei hätte erwähnt werden dürfen, daß Schumacher durch seinen Germanen-

katalog des Römisch-germanischen Zentralmuseums eine solche Zusammenfassung erst möglich gemacht hat. Bedauerlich und gänzlich ungerechtfertigt ist der gereizte Ton, der gegen die Vertreter der römisch-germanischen Forschung, soweit sie auf klassisch-philologischem Boden stehen, angeschlagen wird. Jeder weiß, daß gerade sie seit Jahren das erstreben und fordern, was Kossinna mit seinem Vortrag erreichen will; auch Schumacher, den Kossinna mit vollem Recht lobt, ist ein solcher „Klassiker", um einen früheren Ausdruck von Kossinna zu gebrauchen. Daß im Rheinland durchaus nicht bloß Römerforschung betrieben wird, bei der gelegentlich „auch für die vor- und nachrömischen Kulturverhältnisse einiges abfällt", weiß jeder oder könnte es wenigstens wissen, dem die Berichte der Röm.-germ. Kommission und die Verhandlungen der beiden großen Verbände für Altertumsforschung bekannt sind. Daß die deutsche Vorgeschichte eine hervorragend nationale Wissenschaft ist, wurde in diesen Kreisen nicht nur oftmals ausgesprochen, sondern auch betätigt, wenn auch ohne viel Geräusch, und so wird man, freilich mit dem eben gemachten Vorbehalt, auch diesem Leitsatz des Verfassers zustimmen und dem Vortrag den Erfolg wünschen, daß recht viele Mitarbeiter, aber auch reichere Geldmittel für die germanische Forschung neu gewonnen werden möchten. *Anthes.*

H. Dragendorff (Westdeutschland zur Römerzeit. Leipzig, Quelle & Meyer. 1912. 1,25 M.) gibt einen wertvollen, aus dem Vollen geschöpften Überblick über die römische Kultur im westlichen Deutschland. Trotz geringen Umfangs enthält das Büchlein in den sieben gut orientierenden Abschnitten über die Eroberung des Gebiets, über militärische, städtische und ländliche Siedlung, Verkehr, Handwerk, Kunst, Religion und Sprache mancherlei förderliche Hinweise auch auf Einzelheiten. *A.*

In reich ausgestatteter Veröffentlichung beschreibt A. Götze (Die altthüringischen Funde von Weimar, 5.—7. Jahrh. n. Chr. Berlin, Wasmuth. 1912) die Ausgrabungsergebnisse auf dem großen Friedhof von Weimar, auf dem gerüstete Krieger und reichgeschmückte Frauen ihre Ruhestätte gefunden haben. Diese und andere Funde beweisen, daß Weimar im 5. und 6. Jahrhundert ein Hauptsitz altthüringischer Kultur gewesen ist. Mit der sorgfältigen Fundbeschreibung, der Hervorhebung zahlreicher technischen Einzelheiten und den ausgezeichneten Abbildungen (19 Taf. und 24 Bilder im Text) bildet das Werk einen wertvollen Beitrag zur Kenntnis der frühen Kultur Mitteldeutschlands. *A.*

Der Aufsatz von H. Böhmer über das germanische Christentum (Theologische Studien und Kritiken 1913, 2, S. 165—280) mit

der Fülle seiner Aufschlüsse und dem Reichtum seiner mit größter Belesenheit zusammengetragenen Belege läßt sich kaum in seinen allgemeinsten Umrissen verdeutlichen. Es kommt dem Verfasser darauf an, die geistige und religiöse Höhenlage der Germanen zu umschreiben, zu einer Zeit, wo das Christentum als Religion und als Ethos, als Kirche, als kultisches Institut und als rechtlich verfaßte Anstalt zu ihnen drang. Er will darlegen, inwieweit innerhalb der germanischen Volkskirchen, die etwa um das Jahr 500 bis 1000 sich um die römische Kirche sammelten, das lateinische Christentum Wandlungen und Neubildungen erfuhr, inwieweit dies Christentum von den Germanen rezipiert wurde und sie beeinflußte. Die Ausführungen im einzelnen verbinden nüchterne Erwägungen mit mutiger Polemik gegen eingewurzelte Vorstellungen; sie rücken das aufgeworfene Problem in religionshistorische Zusammenhänge, bedienen sich zu seiner Lösung der Religionsvergleichung und nehmen auch zu Fragen Stellung wie z. B. die nach der Bedeutung der ständischen Gliederung innerhalb der Kirche auf deutschem, französischem und englischem Boden, um so die Tragweite der Arbeiten von A. Schulte auch für die germanische Frühzeit fruchtbar zu machen. Vier Exkurse, durch den Reichtum der Belege besonders wertvoll, gelten der Frage nach den Tempeln bei den Südgermanen, den freiständischen und freiherrlichen Klöstern und Stiftern in den germanischen Reichen, die Zulassung von Unfreien zur Profeß und endlich dem Geburtsstand der Bischöfe und Erzbischöfe zumeist in England. Es wäre sehr wünschenswert, würde die Arbeit auch als Sonderdruck veröffentlicht werden, zumal durch die Schuld des Setzers der Druck in der Zeitschrift etwas in Unordnung geraten ist. *A. Werminghoff.*

In einem gedrängten Überblick vergegenwärtigt A. M. Koeniger die Geschichte des Sendgerichts, seiner Zusammensetzung und seines Verfahrens bis zu seinem Untergang im 17. und 18. Jahrhundert. Den Darlegungen kommt zugute, daß der Verfasser in jedem Abschnitte die Entwicklung des Sends in der Diözese Bamberg schildert, derart, daß auf diese Weise die allgemeinen Züge zugleich in dem Bamberger Paradigma sich widerspiegeln und so verdeutlicht werden. Man wird in dem Abriß den Vorläufer des noch ausstehenden zweiten Bandes über „Die Sendgerichte in Deutschland", denen Koenigers Veröffentlichung vom Jahre 1907 galt, wie nicht minder die des Jahres 1910 mit den Quellen zur Geschichte der Sendgerichte in Deutschland (70. Bericht des Historischen Vereins zu Bamberg 1912).

Von den Aufsätzen des Neuen Archivs 38, 1 sind hier folgende zu erwähnen: D. v. Kralik unterzieht die deutschsprachlichen

Bestandteile der *Lex Baiuvariorum* einer eingehenden Untersuchung; K. Strecker stellt die Fragmente von Notkers polymetrischer *Vita s. Galli* in einer kritisch sichtenden Ausgabe zusammen, sind doch, wie er am Eingang seines Beitrags bemerkt, „gerade 1000 Jahre verflossen, seit in St. Gallen sich der zahnlose Mund für immer schloß (!), der so anmutig zu plaudern und zu scherzen wußte und durch seine Erzählungen Kaiser Karl III. tagelang fesselte". Überaus willkommen ist die umfangreiche Abhandlung von E. Caspar über das *Registrum Gregorii VII.* mit der Fülle ihrer Aufschlüsse über die handschriftliche Überlieferung, über die Registerführung unter Gregor VII. und zum päpstlichen Registerwesen im früheren Mittelalter überhaupt. Die Studie setzt sich auf Schritt und Tritt mit den Ergebnissen der anregenden Arbeit von W. Peitz (Sitzungsberichte der Wiener Akademie 115, 5. 1911) auseinander, um eine Neuausgabe jener wichtigsten Quelle für die Geschichte Gregors VII. vorzubereiten. Die in dieser Zeitschrift 110, 186 angezeigte Arbeit von O. Blaul bespricht E. Caspar im Neuen Archiv 38, S. 385 f., während A. Hofmeister S. 333 ff. mit den Studien von Th. Ilgen (vgl. 109, 642) sich auseinandersetzt, d. h. ihre Ergebnisse ablehnt.

Die „Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechtes, für den Gebrauch bei Vorlesungen und Übungen herausgegeben von Hugo Loersch und Richard Schröder", die zuerst 1874 erschienen sind, können einen Platz in der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft beanspruchen; E. Landsberg hat in seiner Darstellung dieser Geschichte (S. 898) mit Recht hervorgehoben, daß die Sammlung „entscheidend gewirkt hat für die Verbreitung der Anschauung, daß die Kunde des deutschen Rechts neben den eigentlichen Rechtsquellen wesentlich den Urkunden zu entnehmen ist" Daß sie nun auch wieder in der Gegenwart als willkommenes Hilfsmittel dasteht, verdankt sie der neuen Bearbeitung, der sie Leopold Perels in Gemeinschaft mit Schröder selbst unterzogen hat (Bonn, A. Marcus und E. Webers Verlag. 1912. XXXII u. 250 S. 6 M.). Der Stoff, in alter Weise chronologisch geordnet, aber durch eine Übersicht nach Materien der systematischen Benutzung erschlossen, wurde zum Teil erneuert, und die Texte vieler Urkunden konnten nach neueren Drucken in besserer Form gegeben werden. Die Literaturverweise und knappen Erläuterungen des Bearbeiters sind willkommen, nützlich ist auch trotz ihrer gewollten Unvollständigkeit die früher fehlende Wortliste am Schlusse des Buches.

L. Levillain, *La succession d'Austrasie au VIIe siècle* (*Revue historique* 112, 1913, S. 62—93) behandelt die an Wirren und Kämpfen reiche Geschichte des Austrasischen Königtums von der Zeit an,

da Dagobert I. dem Lande 633/34 in seinem Sohne Sigbert III. einen eigenen König gab, bis zum Ende dieser Sonderstellung Austrasiens nach der Ermordung Dagoberts II. im Jahre 679 und dem Tode des Hausmeiers Ebroin, indem er die zerstreuten Ausführungen seiner Vorgänger mit Geschick zusammenfaßt und im besonderen als erster den 5. Band der *Scriptores rerum Merovingicarum* heranzieht. Nicht immer geglückt scheinen mir eigene Vermutungen des Verfassers, so bei den Ausführungen über den ersten, im einzelnen wenig bekannten Versuch der Pippiniden, die Merowinger zu entthronen (S. 63 ff.): Daß der Hausmeier Grimoald I., der dies unternahm, Urkunden nach dem jungen Dagobert II. datierte, so lange er ihm den Schein der Herrschaft ließ, ist verständlich; daß er es tat, nachdem er ihn hatte scheren lassen, was mit der Thronentsetzung gleichbedeutend war, und nach Irland gesandt hatte, ist so unwahrscheinlich wie nur möglich, und auch sonst scheinen mir die Ausführungen von Krusch über diese Vorgänge vor den neuen Annahmen entschieden den Vorzug zu verdienen. Die Folgerungen, die Levillain für die Chronologie Childerichs II. aus einer Zeitangabe in den Beschlüssen des Konzils von Saint-Jean de Losne c. 11 (*MG. Concilia* I, 218) gezogen hat (S. 73 f.), fallen ohne weiteres dahin, da er den von dem König vielleicht gar nicht erlebten Termin einer zukünftigen Synode fälschlich für die Zeit des beschließenden Konzils gehalten hat. Der Name des Metropoliten Chado in einer Originalurkunde von 677 sollte nicht in den des Bischofs Dado (Audoin) von Rouen verbessert werden (S. 82); es ist der wohlbekannte Chado von Bourges (vgl. Duchesne, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule* II², S. 29 f.; *MG. Auct. ant.* XIII, 493), und die von Grandidier „gereinigte" Gestalt einer falschen Ebersheimer Urkunde (vgl. H. Bloch, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. XII, 1897, S. 477 f.) sollte nicht mehr als echt benutzt werden (S. 92 Anm. 2). Über den Aquitanischen Herzog Lupus (S. 81 f. 84) vgl. *SS. R. Merov.* V, 486 ff.

W. Levison.

Sehr willkommen ist eine umfangreiche Abhandlung von Th. Hirschfeld im Archiv für Urkundenforschung 4, S. 419 ff. über das Gerichtswesen der Stadt Rom vom 8. bis zum 12. Jahrhundert wesentlich nach stadtrömischen Urkunden. Sie befaßt sich zunächst mit der Kriminal- und Zivilgerichtsbarkeit des Kaisers, der weltlichen Gerichtsbarkeit des Papstes, der Kardinalvikare und weltlichen Usurpatoren, weiterhin mit den *iudices*, dem Präfekt und dem Senat. Es kommt dem Verfasser darauf an, die genannten Personen als Vorsitzende von Gerichten kennen zu lehren, sie durch die Jahrhunderte hindurch zu begleiten und durch ihre gegenseitige Unterscheidung wiederum eine Art von Systematik des stadtrömischen Gerichtswesens

zu geben. Die weiteren Abschnitte gelten der Kompetenz der Gerichte, ihren Beisitzern und sonstigen Funktionären wie z. B. den *iudices ordinarii* und *dativi*, den Advokaten, Boten und Zeugen. Fleiß und Umsicht der Untersuchung verdienen alles Lob; daß nicht allenthalben restlose Klarheit erzielt werden konnte, fällt nicht dem Verfasser, sondern der Überlieferung zur Last, nicht minder der Verfassungsgeschichte der Stadt Rom im ganzen, die nicht nur hinsichtlich des Gerichtswesens gegenüber jedem Versuche einer Verdeutlichung sich mehr als spröde erweist.

Mario Krammer hat für die Brandenburg-Seeligersche „Quellensammlung zur deutschen Geschichte" die „Quellen zur Geschichte der deutschen Königswahl und des Kurfürstenkollegs" zusammengestellt. Die beiden Bändchen sollen nicht nur pädagogischen Zwecken dienen, sondern auch für die neuerdings besonders lebhafte Forschung über das Kurkolleg ein bequemes Hilfsmittel an die Hand geben. Die Zeit von der Wahl Konrads I. bis in das 13. Jahrhundert umfaßt der erste, die von Rudolf bis Karl IV. der zweite Band; ein Abdruck des größten Teiles der Goldenen Bulle macht den Schluß. Die Ausgabe ist umsichtig und sorgfältig. Für die Zeit bis Rudolf ist die erstrebte Vollständigkeit einigermaßen erreicht (ich vermerke für eine neue Auflage, daß in der Krönungsordnung aus der ottonischen Zeit die Stelle, die von der Salbung handelt, nicht weggelassen werden sollte), am Ende des 13. Jahrhunderts schwillt das Material allzusehr an, als daß nicht hätte ausgewählt werden müssen, und man wird daher zuweilen verschiedener Meinung sein können, ob nicht auch dieses oder jenes Stück Aufnahme verdient hätte. So vermißt man etwa zwischen der Absetzung Adolfs und der zweiten Wahl Albrechts die Urkunde über Albrechts erste Wahl, oder neben der Bestellung eines Boten an den Kölner Erzbischof durch Balduin von Trier am 18. November 1314 mindestens den Hinweis darauf, daß auch der König einen gleichen Auftrag erteilte u. dgl. mehr. Aber, wenn hier noch einiges fehlt, so schadet dies schon deshalb nichts, weil dadurch die Gefahr vermindert wird, daß durch diese und ähnliche Hilfsmittel die Studierenden des Gebrauchs der großen Quellenwerke selbst, vor allem der Bände der *Monumenta*, allzusehr entwöhnt werden (Leipzig und Berlin, Teubner. 96 u. 160 S.). *E. Vogt.*

H. Bloch untersucht in einem wertvollen Aufsatz des Neuen Archivs 38, 1 die Entstehungsgeschichte der Sachsengeschichte Widukinds von Corvei, und es gelingt seinem Scharfblick folgendes, wie uns scheint, gesichertes Resultat zu erzielen. Widukind hat bereits im Winter 957/8 einen ersten Entwurf seines Werkes niedergeschrieben; dieser wurde um 967/8 mit Rücksicht auf die Prinzessin Mathilde

erweitert und ist in solcher Gestalt allein auf uns gekommen; erst nach dem Tode Ottos des Gr. wurde ein kurzer Schluß angehängt. In der für Mathilde bestimmten Form finden sich gegenüber dem ersten Entwurfe Zutaten von Briefen, Einzelabschnitte und Sätze: werden sie eben als Zutaten ausgeschaltet, so ergibt sich die Gestalt des ersten Entwurfs mit völliger Bestimmtheit, derart, daß hierdurch zugleich auf die Verwandtschaft und Wertung der Handschriften neues Licht fällt, nicht minder aber auf die wechselseitigen Beziehungen zwischen Widukind und Hrotsvit von Gandersheim. Ein letzter Abschnitt der Studie behandelt die Sachsengeschichte als Zeugnis deutschen Lebens und Widukinds Auffassung vom Kaisertum; die bisherige Beurteilung z. B. seines Schweigens über Ottos Kaiserkrönung erweist sich als der Korrektur bedürftig. An gleicher Stelle sodann (S. 297 ff.) setzt sich H. Bloch mit J. Haller auseinander, dessen Schrift über „Die Marbacher Annalen. Eine quellenkritische Untersuchung zur Geschichtschreibung der Stauferzeit" (Berlin 1912) Blochs Ergebnisse hinsichtlich der Elsässischen Annalen der Staufenzeit und seiner Ausgabe der sog. Marbacher Annalen bekämpft hatte. Ihm gegenüber glaubt Bloch an seinen früheren Resultaten festhalten zu sollen.

Robert Latouche, *Histoire du comté du Maine pendant le Xe et le XIe siècle. Avec un plan.* (= *Bibliothèque de l'Ecole des Hautes Etudes*, 183. Heft.) Paris, Champion. 1910. VIII, 205 S. 4,80 M. — Mit dieser Provinzialgeschichte will Latouche zugleich einen typischen Fall für den Umwandlungsprozeß eines fränkischen Gaues in das *Régime féodal* erfassen. In beider Hinsicht, sowohl als Baustein für die noch so lückenhafte Geschichte der französischen Lehnsfürstentümer, wie als Beispiel jenes Überganges stellt die Arbeit eine ausgereifte Anfängerleistung dar. Wie wenig dankbar die Geschichte des kleinen Landes an sich ist, zeigen die spröden Kapitel der politischen Erzählung. Wie ein Jahrhundert später sich in der Kunstgeschichte die großen Nachbarprovinzen um den Besitz von Maine stritten, so ruht auch das politische Schicksal schon ganz frühe im Wettbewerb der Nachbarn. So verweist Latouche den ausländischen Leser mit Recht mehr auf die verfassungsgeschichtlichen Abschnitte, die bei Gelegenheit „berühmte Thesen illustrieren" (III). Bei der Darstellung der Anfänge des Lehnswesens (S. 57) hat Latouche leider kein besonderes Glück mit der These gehabt, die er zu illustrieren unternahm: auf seine Autoritäten hin (S. 65, 68) setzt er den Ritter mit dem Gemeinfreien der Karlingerzeit einfach gleich und stützt diese Annahme durch den Trugschluß einer Gleichsetzung (statt Nebeneinanderstellung) von *miles* und *liber homo* (S. 68 Note 5, 6). Die nützliche Stoffsammlung zum Ämterwesen (S. 70 ff.) zeigt Verquickung

der seigneurialen Einrichtungen mit den gräflichen. Die Bischofsgeschichte gibt ein bemerkenswertes Bild von Verweltlichung und Reform im hohen Klerus; ebenso sind die Stadtgeschichte von Le Mans, die über die Hälfte des Bandes erfüllenden Exkurse, Grafenverzeichnisse, Urkunden und das Register Lobes würdig.

Kiel. *Fritz Kern.*

W. Levison kann in der *English Historical Review* 27 (Oktober 1912) über einen bisher unbekannten, in einer Handschrift von Canterbury überlieferten, leider freilich fragmentarischen Text jener Verhandlungen berichten, die im Jahre 1072 auf der Penenden-Heide zwischen Erzbischof Lanfrank von Canterbury und Bischof Odo von Bayeux gepflogen wurden.

Aus der *Revue des Questions historiques, nouv. sér.* 49, 1, S. 71 ff. notieren wir die geschickt zusammenfassenden Bemerkungen von J. de Ghellinck über die polemische Literatur im Zeitalter des Investiturstreites, denen freilich wesentlich neue Gesichtspunkte in der Würdigung jener Streitschriften fehlen.

Ungewöhnlich reichhaltig ist die Ausbeute an unbekannten Urkunden und Regesten zur Reichsgeschichte Oberitaliens vom 11. bis zum 13. Jahrhundert, von der als der Frucht archivalischer Studien H. Kalbfuß in den Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 15, 1 S. 53 ff. Bericht erstatten kann. Es handelt sich um Dokumente zur Geschichte u. a. der Markgräfin Mathilde von Tuscien, des Herzogs Welf, der Hohenstaufen und Ottos IV. bis zum Jahre 1231, die zugleich in die Organisation ihrer Beamtenschaft und in die Verwaltung ihrer vielartigen Besitzungen lehrreiche Einblicke erlauben. In die Zeit Friedrichs II. und Manfreds versetzen die von F. Schneider an demselben Orte (S. 1 ff.) veröffentlichten Beiträge: ihr erster gilt den selbständigen Reichsvikariaten unter Friedrich II., der zweite der Versöhnungspolitik seines Sohnes, die durch die Beigabe eines Gesandtschaftsberichtes vom Jahre 1263 ins rechte Licht gerückt wird.

In der den Slawen eigenen umständlichen Art sucht Dr. Nikola Tomašić, der frühere Banus von Kroatien, den Nachweis zu führen, daß die Verbindung des dreieinigen Königreichs Kroatien-Slawonien-Dalmatien mit Ungarn von König Kolomann nicht durch kriegerische Eroberung, sondern durch Vertrag (*per pacta et conventa*) herbeigeführt worden sei. (*Temelji državnoga prava Hrvatskoga kraljevstva. Fundamenta iuris publici regni Croatiae. Najstarije doba: Pacta conventa.* Zagreb (Agram) 1910. Tisak kralj. zemaljske tiskare. VIII u. 175 S.) Er geht von einer angeblich im Jahre 1108 von dem König den Bürgern von Traú verliehenen Urkunde aus (Fëjer, *CD. Hungariae*

2, 45; *CD. regni Croatiae coll. T. Smiciklas* 2, 19 Nr. 16), deren Fassung in den Urkunden Geisas II. für Spalato vom Jahre 1142 (Fejer 2, 118; *CD. regni Croatiae* 2, 49 Nr. 49) und Stephans III. für Sebenico vom Jahre 1167 (*CD. regni Croatiae* 2, 115 Nr. 108) wiederkehrt. Nach seiner Ansicht sind von König Kolomann den dalmatinischen Städten gleichlautende Urkunden ausgestellt worden, die auf einer für ganz Kroatien geltenden Grundlage, eben den *pacta et conventa*, beruhen. Schon an diesem Schluß wird man an und für sich und im besonderen mit Rücksicht darauf, daß es sich um venezianische Städte handeln würde, Anstoß nehmen. Ist zudem die innere Echtheit der nicht im Original erhaltenen Urkunde ernsten Bedenken unterworfen, so ruht das ganze Gebäude auf einer recht unsicheren Grundlage. In der Tat hat J. Karácsonyi (*Századok* 1910; *Vjesnik Kr. Hrvatsko-Slavonsko-Dalmatinskoga zemaljskoga Arkiva* 1911; *Revue de Hongrie* 7 (1911) 100 ff.; *Századok* 1912; vgl. Stefan Heinlein in der Ung. Rundschau 1 (1912), 686 ff. und D. Gruber im *Vjesnik* 1911) sehr gewichtige kritische Einwendungen erhoben. Überdies kann die Art und Weise, wie Tomašić die Urkunden zergliedert und wie er aus einzelnen Absätzen und Worten weitgehende Folgerungen ableitet, ebensowenig als zulässig gelten wie die Verbindung dieser schwergerüsteten Darlegungen mit einem an den Schluß gestellten politischen Programm in sieben Artikeln (S. 117). Das hat mit wissenschaftlicher Forschung nichts mehr zu tun, erschüttert das Vertrauen in die Unbefangenheit der gelehrten Arbeit und dürfte die politische Auseinandersetzung nicht fördern. Im übrigen enthält die Untersuchung manchen wichtigen Beitrag zur älteren Geschichte Kroatiens und Dalmatiens, so über die von den Stadtbewohnern zu leistenden Abgaben (S. 9 ff.), über die Anfänge des kroatischen Königtums (S. 49 ff.), über die arpádischen Könige Kroatiens (S. 72 ff.) und über die Banuswürde (S. 98 ff.). Im Anhang sind die nach der Ansicht des Verfassers für die staatsrechtlichen Fragen wichtigen Urkunden und Aufzeichnungen abgedruckt.

Graz. *K. Uhlirz.*

In einer kleinen Schrift würdigt G. Kleemann den Pontifikat Gregors VIII., der am 21. Oktober 1187 gewählt, am 25. Oktober geweiht wurde und schon am 17. Dezember desselben Jahres 1187 zu Pisa starb. Die Aufmerksamkeit Gregors war in erster Linie auf das Zustandekommen eines neuen Kreuzzuges gerichtet: diese seine Tätigkeit nimmt daher in der vorliegenden Abhandlung den ersten Platz ein, neben ihr Gregors Beziehungen zu Friedrich I. und Heinrich VI., wie auch seine innerkirchlichen Maßnahmen. Die Studie verrät ansprechenden Fleiß in der Verwertung des urkundlichen und

historiographischen Materials, ohne sich im übrigen durch allzuviel neue Gesichtspunkte oder durch große Selbständigkeit in der Beurteilung des Papstes (vgl. bes. S. 19 ff., 50 ff.) auszuzeichnen. Nützlich ist unter den Anhängen der erste mit seiner Übersicht über die von P. Kehr, aber noch nicht von Jaffé-Löwenfeld verzeichneten Urkunden Gregors, während der vierte mit dem Hinweis auf eine Vorschrift des ehemaligen Kanzlers Albert von Mora (des späteren Papstes Gregor VIII.) über die Anordnung des Rhythmus in den päpstlichen Bullen recht dürftig ausgefallen ist (Papst Gregor VIII. 1187. Bonn, A. Marcus und E. Weber 1912. 62 S.; a. u. d. T.: Jenaer Historische Arbeiten, hersg. von A. Cartellieri und W. Judeich, Heft 4). *A. W.*

H. Niese macht in den Nachrichten der K. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, phil.-hist. Klasse 1912, 4 bisher unbekannte Materialien zur Geschichte Friedrichs II. zugänglich. Die mitgeteilten Stücke, Privilegien, Mandate u. a. m. aus der Zeit von 1207 bis 1247 werfen neues Licht auf die Geschichte des sizilischen Königreiches vor dem ersten Zuge Friedrichs II. nach Deutschland, vor allem aber auf die Verwaltung des Königreiches unter dem Hohenstaufen selbst, zumal in Fragen der Justiz. Der Finder und Herausgeber der Stücke hat sie insgesamt in einer aufschlußreichen Einleitung erläutert; aus ihr erheischen die Bemerkungen über die Methode der Forschung besondere Aufmerksamkeit.

Unter dem Titel „Handel und Wandel in der Moldau bis zum Ende des 16. Jahrhunderts" gibt J. Nistor (Czernowitz 1912, Universitätsbuchhandlung Pardini) den besonderen Teil seiner Untersuchungen zur moldauischen Handels- und Wirtschaftsgeschichte, deren allgemeiner Teil ein Jahr zuvor erschienen war (s. H. Z. 108, 201). Die Methode der Untersuchung und das Quellenmaterial sind großenteils dieselben wie früher. In acht Abschnitten werden hier die handelspolitischen Verhältnisse (s. besonders den allgemeinen Überblick auf S. 11/12), das moldauische Verkehrswesen, die Kaufleute (s. 51, 56 und 58 über die deutschen Kaufleute, die Verdrängung der rumänischen Kaufmannschaft durch die Griechen und die Einschränkung der Handelstätigkeit der Juden), die Arten und die Technik des Warenumsatzes, die Handelsgerichtsbarkeit, Maße und Gewichte, endlich Handelsgegenstände und Warenpreise behandelt. Die einzelnen Abschnitte ruhen auf einer sorgsamen Durchforschung des einschlägigen, weit verstreuten und größtenteils noch ungesichteten Quellenmaterials und der älteren und neueren Literatur, deren Verzeichnis — wie es sich in dem allgemeinen Teile abgedruckt findet — hier vielfach ergänzt ist. Am gelungensten erscheinen uns die Kapitel über das Geldwesen und über Maße und Gewichte. *J. Loserth.*

K. Hampe, Ein ungedruckter Bericht über das Konklave von 1241 im römischen Septizonium. S.-B. der Heidelberger Akademie. Philol.-hist. Kl., Jahrg. 1913. 1. Abh. Heidelberg, Winter. 34 S. 1,20 M.) — Aus einer schon früher benutzten Handschrift der Reimser Stadtbibliothek gewährt Hampe zwei Briefe vom November 1241, die zur Zeit der Erledigung des päpstlichen Stuhles nach dem Tode Coelestins IV. (gewählt 25. Oktober 1241, gestorben 10. November) zwischen einer in Rom verbliebenen Gruppe von Kardinälen und der nach Anagni geflüchteten Mehrheit gewechselt wurden. Der kurzen Aufforderung jener, zur schleunigen Neuwahl nach Rom zu kommen, folgt eine lange Ablehnung, begründet auf die furchtbaren Leiden, welche die Kardinäle in dem jüngst verflossenen Konklave dank der brutalen Gewaltmaßregeln des einschließenden römischen Senators Matteo Orsini zu tragen hatten. Außerhalb Roms wollte man in Freiheit wählen! Die erinnernde Schilderung an die zwangsweise Einsperrung, an die ekelhafte todbringende Einzwängung, an die Bedrohung mit noch ärgeren Schrecknissen für Leib und Seele ist auch unter literarischem Gesichtspunkt bedeutsam, inhaltlich sehr wertvoll zur Aufklärung der Lage in kritischen Jahren des Kampfes zwischen Reich und Kirche. Erst mehr als zwanzig Monate nach dem Tode Cölestins IV., am 25. Juni 1243 ist der Kirche in Innocenz IV. ein neues Haupt erstanden. Wenn aber von Hampe jetzt die Hauptschuld für den vielbeklagten Aufschub nicht mehr den Kardinälen bzw. dem Kaiser, sondern dem brutalen Übereifer des römischen Senators, durch den das Kollegium sich in wohlbegründeter Angst habe zersprengen lassen, zugewiesen wird, so glaube ich ihm darin nur mit Einschränkung folgen zu dürfen. Unerledigt bleibt bei ihm, wie in dem eingehenden Kapitel, das E. von Westenholz, seine Schülerin, noch ohne Kenntnis des vorliegenden Berichts in ihrem Buche „Kardinal Rainer von Viterbo" (1912) über die Sedisvakanz von 1241—1243" geschrieben hat, die wichtige Frage nach dem zeitlichen Beginn des Konklaves von 1241. Es geht doch nicht an, mit dem Biographen Innocenz IV. (Nicolaus de Carbio) die Einschließung als „sofort nach Gregors Tode" († 21. oder 22. August) erfolgt anzusehen. Wenn ich auch die übersehene Angabe Rolandins von Padua von vierzigtägiger Zwietracht, die auf Mitte September führen würde, ausschalte, weil die Einschließung nach Ryccardus von S. Germano im Monat August erfolgt ist, so verfließen doch eben nach seinen Angaben (M. G. SS. 19, 381, 28 u. 32) eine Reihe von Tagen, bis außerhalb Roms befindliche Kardinäle, insbesondere Johann Colonna, mit Erlaubnis des Kaisers herbeigekommen waren. Also die Kardinäle schaffen nicht wie bei den drei letzten Wahlen am Todestage oder an einem der beiden nächsten Tage ein neues Oberhaupt, sie zögern

schon den Beginn der Wahlhandlung hin, vielleicht eine Woche und mehr — da geschieht in der hochgespannten Lage, die alle drei Faktoren vom rechten Wege abirren läßt, aber auch bis zu gewissem Grade entlastet, das Außerordentliche (Hampe hat es nicht als solches gekennzeichnet): ein weltlicher Machthaber schließt zum erstenmal die Kardinäle ein (*ut ad creandum papam inviti procedant, Ryccardus de S. G.*), und so stark bleibt in den nächsten Jahrzehnten die Parteiung, daß ohne Konklaveordnung, die erst 1274 Gesetz wurde, die Einschließung sich fast regelmäßig wiederholt — trotz der grausigen Erinnerungen an das erste Konklave. *K. Wenck.*

Neue Bücher: Alivisatos, Die kirchliche Gesetzgebung des Kaisers Justinian I. (Berlin, Trowitzsch & Sohn. 5,60 M.) — *Gaddoni e Zaccherini, Chartularium Imolense. Vol. II.* (Rom, Bretschneider. 14,40 M.) — Hans Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. (Weimar, Böhlaus Nachf. 6 M.) — *Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae ed. Gust. Friedrich. Tom. II. Inde ab a. MCXCVIII usque ad a. MCCXXX.* (*Prag, Rivnáč. 20 M.*) — Krammer, Das Kurfürstenkolleg von seinen Anfängen bis zum Zusammenschluß im Renser Kurverein des Jahres 1338. (Weimar, Boehlau. 10,40 M.) — Mayer-Homberg, Die fränkischen Volksrechte im Mittelalter. 1. Band. (Weimar, Böhlaus Nachf. 10 M.) — *Allshorn, Stupor mundi: the life and times of Frederick II., emperor of the Romans, king of Sicily and Jerusalem, 1194—1250.* (*London, Secker. 16 sh.*)

Späteres Mittelalter (1250—1500).

Mit einer Analyse seiner umfangreichen Arbeit über Magister Heinrich den Poeten in Würzburg verbindet Herm. Grauert allerlei Hinweise zur Kulturgeschichte und zur Organisation der Kurie (Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 33, 4).

Aus der *Bibliothèque de l'école des chartes* 1912, September-Dezember sind wiederum einige in unsere Rubrik fallende Beiträge namhaft zu machen. H. Stein veröffentlicht das Testament des Erzbischofs Peter von Palermo (1283), aus dem sich u. a. ergibt, daß dieser zur Zeit der Sizilianischen Vesper seines Amtes waltende Kirchenfürst von Geburt Franzose (Pierre de Sainte-Foi) gewesen ist. Eine diplomatische Abhandlung von Fr. Galabert handelt nach Urkunden für Toulouse über den Vermerk „*alias sic signata*" und die Taxen in der französischen Kanzlei des 14. Jahrhunderts. G. Ritter teilt aus einem Bande der Bibliothek zu Rouen die Einträge des *Journal du Trésor royal* von 1423/24, also aus der Zeit der

englischen Okkupation, mit. Endlich sei noch die Auseinandersetzung zwischen P. Viollet und H. Fr. Delaborde über die „*Enseignements de saint Louis à son fils*“ (vgl. H. Z. 110, 191 und 432) erwähnt.

Nachdem sich die Forschung zu wiederholten Malen eindringend mit dem Verhältnisse von Staat und Kirche in einzelnen deutschen Territorien des späteren Mittelalters befaßt hat, beleuchtet E. Schiller, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar 1290—1365 (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. von Ulr. Stutz, 77. Heft. Stuttgart, Ferdinand Enke. 1912. XXIV, 228 S. 9 M.) zum ersten Male im Zusammenhang die Beziehungen von Stadt und Kirche in einer einzelnen Reichsstadt. Seine klare und eindringende Untersuchung führt im ganzen zu den gleichen Resultaten, wie sie jene Studien gezeitigt hatten: auch in Goslar die Vorbereitung des Landeskirchenwerkes der Reformation durch das Vordringen der weltlichen gegen die geistliche Gewalt im späteren Mittelalter. Die Kirchenpolitik Goslars bietet freilich kaum Beispiele jener oft extremen Entschiedenheit, durch die so vielfach die Territorialpolitik charakterisiert ist; ein vorsichtiges, auf möglichste Vermeidung scharfer Konflikte gerichtetes Regiment, das aber doch im einzelnen ganz namhafte Erfolge erzielte. Besonders beachtenswert sind die Ausführungen des Verfassers über die Provisoren oder Prokuratoren, Ratsvormünder, durch die der Rat die gesamte Verwaltung des Klosters Neuwerk und in geringerem Maße auch anderer Stifter und Klöster unter seine Kontrolle brachte. Im übrigen darf wohl auf die ausführlichere Anzeige des Unterzeichneten in der Zeitschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, kanon. Abt. 1913, verwiesen werden.

Graz. *Heinrich R. v. Srbik.*

Lettres de Jean XXII (1316—1334). *Textes et analyses publ. p. Arnold Fayen.* Tome II. 1325—1334. (*Analecta Vaticano-Belgica* Vol. III.) Paris-Bruxelles-Rome, Bretschneider-Dewit-Champion o. J. XI, 980 S. — Über den zweiten Band des Werkes ist nur zu sagen, daß er sich seinem H. Z. 106, 198 f. besprochenen Vorgänger würdig anreiht. Besonderes Lob verdient wieder das über zweihundert Seiten starke, gut und sorgfältig gearbeitete Register. *H. K.*

In den *Comptes-rendus des Séances de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres pendant l'année* 1912, November entwirft P. Fournier ein kurzes Lebensbild des Dauphins Humbert II. (gest. 1355), nach dessen Tod die wohlvorbereitete Einziehung des Landes durch das französische Königtum vollzogen werden konnte.

Über Johannes Porta de Annoniaco und sein Buch über die Krönung Kaiser Karls IV., das bisher in der gänzlich unzureichenden

Ausgabe von Höfler benutzt werden mußte, handelt R. Salomon im Neuen Archiv 38, 1. Der Aufsatz bildet eine Vorarbeit für die etwa gleichzeitig in der Reihe der *Scriptores rerum Germanicarum* erschienene Neubearbeitung des wichtigen Quellenwerks, das auf einer Sammlung der auf die Krönungsangelegenheit bezüglichen Aktenstücke und dem Reisetagebuch Johanns beruht. Alle einschlägigen Fragen werden mit Scharfsinn und Umsicht erörtert. — Johann Schultze gibt an der gleichen Stelle einen kleinen Beitrag zur Kenntnis des Taxwesens in der päpstlichen Kanzlei unter Eugen IV. (nach einer Aufzeichnung des Martinstifts zu Kassel, jetzt im Marburger Staatsarchiv befindlich).

L. Mirot kommt mit einem nochmaligen ausführlichen Abschnitt im *Moyen Age* 1912, November-Dezember mit seiner breit angelegten Arbeit: *Le procès du boiteux d'Orgemont* (vgl. H. Z. 106, 432; 107, 195; 109, 650; 110, 434) glücklich zu Ende. Er schildert die Verschwörung von 1416 und das Verfahren gegen Nikolaus, das mit Einkerkerung, Verlust aller Ämter und Würden und Beschlagnahme der Güter endete. Auch andere Mitglieder der Familie sind von der Rache der Armagnacs ereilt worden.

C. Kamm veröffentlicht in der Römischen Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte 26, 4 den Schluß seiner schon öfter (vgl. H. Z. 109, 443; 110, 193 u. 434) genannten Arbeit über den Prozeß gegen die „*Justificatio Ducis Burgundiae*" auf der Pariser Synode 1413/14, indem er namentlich die Argumente der Gegner und Verteidiger Jean Petits genau wiedergibt. Am 23. Februar 1414 hat die Synode ihr Verdammungsurteil ausgesprochen, doch hat der Herzog sofort an den Papst appelliert, der die Angelegenheit an eine Kardinalkommission verwiesen und so die Verhandlungen zu Konstanz vorbereitet hat.

G. Zaoli schildert in den *Studi e memorie per la storia dell'università di Bologna* Vol. III (1912) den Aufschwung, den die Hochschule in den Jahren 1416—1420 unter der Ägide Papst Martins V. genommen hat. Besonders dankenswert ist die Zusammenstellung des Lehrkörpers während jener Zeit und der Abdruck der langen Stiftungsurkunde des *Collegium Gregorianum* durch Papst Gregor XI. (1372). — Auch die kurzen Mitteilungen, die Ferd. Gabotto an der gleichen Stelle über Angehörige des savoyischen Fürstenhauses macht, die vom Ende des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts in Bologna studiert haben, mögen hier noch angeführt werden.

Hans Prutz, Jacques Cœur von Bourges. Geschichte eines patriotischen Kaufmanns aus dem 15. Jahrhundert. Historische Studien, Heft 93. Berlin, Ebering. 1911. VIII u. 438 S. 7 Tafeln. —

Einen stattlichen Band legt uns Prutz vor. Eingehend, ja etwas umständlich berichtet er uns über das Leben des merkwürdigen Mannes, der in mancher Beziehung an den großen Florentiner Handelsherrn gemahnt. Wir hören von seiner umfassenden Tätigkeit als Gewerbtreibender und Kaufmann, als Münz- und Verwaltungsbeamter, als Diplomat und Kriegsmann, als Bauherr und Kunstfreund. Ärgerlicherweise zieht nur Prutz die neue Literatur nicht heran, ebensowenig allgemeinere Werke wie Spezialarbeiten, so die wichtigen *Recherches* der Fräulein Guiraud, die doch Jacques Cœur wesentlich anders auffaßt (vgl. *Revue Historique* 110, 85); kein patriotischer Kaufmann, keineswegs die „Verkörperung des hochstrebenden Bürgertums", sondern ein skrupelloser Unternehmer. Das letzte Wort bleibt also zu sagen. — Literaturverzeichnis, Register und genaueres Inhaltsverzeichnis sollten nicht fehlen. Zahlreiche Druckfehler sind stehen geblieben. *O. Cartellieri.*

Die Archivalische Zeitschrift N. F. 19 (1912) bringt zwei kleinere Beiträge zur Geschichte des späteren Mittelalters von Wilh. Beck. Es handelt sich einmal um eine Urkunde des Münchener Hausarchivs von 1434, die für die Kenntnis der Beziehungen Herzog Heinrichs des Reichen von Niederbayern zu seinem Sohn Ludwig in Betracht kommt, während die zweite Arbeit an der Hand von Gerichtsverhandlungen aus den Jahren 1464/65 einen Zweikampf zu Pferd zu schildern sucht.

Eine bisher ungedruckte Schilderung der Kurie, die zugleich einen nicht unwichtigen Beitrag zur Geschichte der italienischen Renaissance darstellt, analysiert Richard Scholz im Archiv für Kulturgeschichte 10, 4. Als Verfasser ergibt sich der Florentiner Humanist Lapo da Castiglione (1405—1438), Schüler von Bruni und Filelfo, seit 1436 Sekretär der Kurie, der diesen seinen *„Dialogus super excellencia et dignitate curie Romane super ceteras policias et curias antiquorum et modernorum contra eos qui Romanorum curiam diffamant"* unmittelbar vor seinem Tode geschrieben hat. Die Schrift versetzt uns in den Kampf zwischen dem Basler Konzil und der Kurie, deren Verteidigung sie bezweckt, wenngleich im Vordergrund der „Widerstreit zwischen mönchisch-asketischer und humanistischer Weltanschauung" steht. Dem Verfasser ist die Kurie „die zur Führerin in der Renaissancebewegung berufene Macht der Zukunft". — Eine vollständige Veröffentlichung des Textes wird demnächst in den Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken erfolgen.

Der „letzten Kaiserin von Trapezunt in der südslavischen Dichtung" widmet Camilla Lucerna eine kleine Arbeit. Es handelt sich um die in der serbischen Heldendichtung fortlebende Helena

Kantacuzena, die nach dem Untergang des Reiches (1462) dem Gatten, acht Söhnen und einem Neffen als Opfer einer einzigen Hinrichtung ins Grab sehen mußte, während sie selbst nebst ihrer Tochter verschont blieb. Die Arbeit sucht den Zusammenhang zwischen Geschichte und Lied herzustellen (Zur Kunde der Balkanhalbinsel. II. Quellen und Forschungen, Heft 4. Sarajevo 1912. 36 S.).

Die Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung 34, 1 bringen eine das spätere Mittelalter angehende Abwehr von Al. Schulte: Zur Geschichte des hohen Adels gegen unbegründete Angriffe des Freiherrn O. v. Dungern. — Von den kleineren Beiträgen nennen wir noch Joh. Lahusen: Die Urkunden über Freiburgs Übergang an Österreich (1368) und H. Wibel: Neues zu Heinrich Institoris.

Mit einem Beitrag zur Geschichte der Juden in der alten polnischen Hauptstadt Krakau gegen Ende des 15. Jahrhunderts beginnt M. Balaban in der Monatschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 1913, Januar-Februar.

Neue Bücher: Hauss, Kardinal Oktavian Ubaldini, ein Staatsmann des 13. Jahrhunderts. (Heidelberg, Winter. 3 M.) — *Zaoli, Papa Martino V e i bolognesi.* (*Bologna, stab. poligr. Emiliano.*) — *Mathew, The life and times of Rodrigo Borgia, Pope Alexander VI.* (*London, Paul. 16 sh.*)

Reformation und Gegenreformation (1500—1648).

Für Krügers „Handbuch der Kirchengeschichte" hat Heinrich Hermelink als dritten Teil die „Reformation und Gegenreformation" (XIII, 328 S. Tübingen, J. C. B. Mohr. 1911. 4 M., geb. 5,60 M.) bearbeitet, natürlich in der für das ganze Unternehmen angeordneten Form, im Text der Paragraphen kurze Zusammenfassungen zu bieten, alle Details aber in umfangreiche Erläuterungen zu verweisen. Ebenfalls durch den Gesamtplan bedingt war die zeitliche Umgrenzung 1450—1689, also die ganze sog. Übergangszeit, die in der Regel als Vorgeschichte des vierten Teiles der Kirchengeschichte behandelt wird, einschließend. Der Verfasser hat seinen großen Stoff eingehend und selbständig durchgearbeitet, er legt besonderen Nachdruck darauf, die gegenwärtig schwebenden Probleme und Kontroversen klarzumachen, ohne die eigene Stellungnahme zu verleugnen, und versteht es durch geschickt ausgewählte Zitate gut zu charakterisieren. Neben dem Politischen und Kirchengeschichtlichen kommen die allgemeinen kulturellen Fragen nicht zu kurz. So wird das Buch seinen Zweck. Studierenden (nicht nur Studenten) ein Wegweiser und

Anreger zu sein, gut erfüllen können. Ein gewisser lutherischer Akzent über dem Ganzen macht sich vor allem in einem ungerechten Urteil über Zwingli und die schweizerische Reformation geltend, und bedauerlich, auch durch die Entschuldigung im Vorwort nicht ganz gedeckt, ist die Menge der Nachträge und Druckfehler. *W. K.*

Das 2. Heft der *Revue historique* 112 bringt Renaudets Aufsatz über das Leben des Erasmus von 1506—1517 (vgl. H. Z. 110, 437). Die Entwicklung des großen Humanisten war im Jahre des Thesenanschlags fertig und Erasmus zu neuen Kämpfen nicht aufgelegt.

Aus dem ersten Band einer Notarmatrikel der römischen Kurie, der die Jahre 1507—1519 umfaßt, veröffentlicht Karl Heinrich Schäfer im Historischen Jahrbuch 33, 4 die auffallend hohe Zahl der Namen deutscher Notare (156 von 400). Die starke Vertretung des deutschen Elements in Rom bei Beginn der Reformation bedürfte einer näheren Untersuchung.

Ein instruktiver Vortrag von Ernst Daenell über Kolonisation und Kolonialpolitik der Spanier, vornehmlich in Nordamerika, gelangt in den Hansischen Geschichtsblättern 1912, 2 zum Abdruck. Er bietet ein vorsichtiges, einige Vorurteile zerstörendes Bild von der spanischen Kolonialverwaltung, die sich in mancher Hinsicht (namentlich in der Indianerschutzgesetzgebung) vorteilhaft von derjenigen anderer Völker unterschied, und verfolgt die Beziehungen zu den Franzosen, Holländern und Engländern sowie die Entwicklung der Kolonisation bis zum Abfall im 19. Jahrhundert.

In Nr. 37 des Archivs für Reformationsgeschichte (10. Jahrg., 1) beendet K. Pallas seinen Aufsatz über den Reformationsversuch des Didymus in Eilenburg 1522—1525 (vgl. H. Z. 110, 666) durch den Abdruck von acht weiteren Aktenstücken. Hans Becker gibt einen Beitrag zur Lebensgeschichte des 1529 entlassenen Zwickauer Predigers Paul Lindenau, indem er einen Brief des Kurprinzen Johann Friedrich von Sachsen über den Hergang bei dieser Entlassung veröffentlicht (v. 21. März 1529, vgl. Mentz, Joh. Fried. I, 41 Anm. 1). A. Scholz untersucht das gegenseitige Verhältnis der Kirchenordnungen Bugenhagens, d. h. insonderheit der drei großen, von Bugenhagen 1528—1531 verfaßten Ordnungen von Braunschweig, Hamburg und Lübeck, sowie einiger kleineren, bei denen er wenigstens mitgewirkt hat; die Braunschweiger Ordnung war grundlegend für die späteren, die jedoch keineswegs nach der Schablone gearbeitet sind, sondern auf die zeitlich und örtlich veränderten Verhältnisse Rücksicht nehmen. W. Friedensburg, der im 1. Band der Nuntiaturberichte die Akten über die Nuntiaturen Vergerios (1533

bis 1536) publiziert hat, macht in einem Aufsatz „*Vergeriana*" Mitteilungen aus ungedruckten Briefen Vergerios 1534—1550, die für die Umstände, unter denen dieser sich allmählich zum Protestantismus gewendet hat, von Belang sind. Otto Clemen druckt aus einer Wiener, ehemals im Besitz des Johann Fabri gewesenen Handschrift kirchliche Reunionsvorschläge, die er dem Georg Witzel zuschreibt, ab; sie sind laut Eingangsvermerk am 9. Mai 1540 dem Schreiber, den Clemen für Fabri hält (doch vermißt man eine Untersuchung der Schrift), übergeben worden und waren laut einer Notiz am Schluß dem Kaiser von Luther übersandt worden (ob diese Notiz freilich zutrifft, erscheint mir zweifelhaft, und eine Hypothese über die Gelegenheit, bei der die Übersendung geschah, halte ich für irrig). Th. Wotschke schließlich veröffentlicht einen Brief des Joh. Aurifaber an Albrecht von Preußen (1563), der uns einen Blick in die wissenschaftliche Tätigkeit des Schreibers tun läßt. *R. H.*

Von dem hessischen Reformator Adam Krafft (1493—1558) entwirft F. W. Schaefer im Archiv f. Hessische Gesch. u. Altertumskunde N. F. 8 eine aus archivalischen Studien erwachsene Darstellung, die es zunächst mit seiner Jugend und seiner Tätigkeit als Hofprediger und Visitator der hessischen Kirche bis 1530 zu tun hat.

Die Fortsetzung der Beiträge zur Geschichte der Reformation in Iglau von Ferd. Schenner in der Zeitschr. des deutschen Vereins f. d. Gesch. Mährens u. Schlesiens 16 (vgl. H. Z. 108, 697) betrifft den Sieg des Protestantismus 1523—1567 sowie die Frage der Kollatur von St. Jakob, einen Streitfall aus der beginnenden Gegenreformation.

Trotz der Gründe, die im Vorwort von H. Lehr, *La réforme et les églises réformées dans le département actuel d'Eure-et-Loir* (1523—1911), Paris, Fischbacher. 1912. VI u. 595 S., angegeben werden, ist es kein glücklicher Gedanke, die Grenzen eines heutigen Departements der Geschichte reformierter Kirchen zugrunde zu legen. Das entspricht zwar wahrscheinlich gewissen praktischen Bedürfnissen, beraubt aber die Geschichte der Gemeinden bis zur Revolution — und das ist doch die nach Inhalt und Umfang weitaus wichtigere Zeit — jedes festen Haltes und selbst des gehörigen Zusammenhanges, den die alten staatlichen und kirchlichen Einteilungen geben. Es ist auch gar nicht zu vermeiden, daß eine Anzahl wichtiger Gesichtspunkte zur Beurteilung des inneren Lebens der Gemeinden bei diesem Verfahren keineswegs genügend zur Geltung kommt. Nur wenn die Geschichte einer Institution seit der Einführung der modernen Departements-Einteilung die weitaus bedeutendere wäre, hinter der diejenige im *ancien régime* beinahe verschwände, könnte ein solches Vorgehen berechtigt sein. Aber das wird bei der Geschichte der französischen

protestantischen Kirchen wohl nie der Fall sein. — Eines anderen Vorteils hat sich der Verfasser dadurch begeben, daß er die Landschaft und ihre Geschichte fast ganz aus dem örtlichen und geistigen Zusammenhang mit der allgemeinen französischen Geschichte und besonders derjenigen der reformierten Kirchen herausreißt. Auch sonst kann die besonders im Anfang gar zu annalistisch gehaltene Darstellung nicht immer befriedigen, so hört man fast nichts über die theologischen Ansichten der Pastoren und über ihre Schriften, und eine apologetische Tendenz macht sich hin und wieder störend fühlbar. Bemerkenswert sind mancherlei statistische Angaben, auch hebt sich das Kapitel über die Dragonnaden vorteilhaft ab. *A. Elkan.*

„Die Stellung Kursachsens und des Landgrafen Philipp von Hessen zur Täuferbewegung" behandelt Paul Wappler in Heft 13 und 14 der Reformationsgeschichtlichen Studien und Texte, herausg. von Jos. Greving (XI, 254 S. Münster, Aschendorff. 1910. 6,80 M.). Benutzt sind die Akten des Weimarer, Dresdener, Meininger, Mühlhausener und Magdeburger Archivs und dargestellt die Konfliktsfälle zwischen der sächsischen und hessischen Regierung in den von beiden gemeinsam regierten Gebieten, vor allem in Hausbreitenbach, Mühlhausen, Gemünden, Berka. Sachsen unter der Leitung seiner Theologen, deren Vorkämpfer Justus Menius ist, wird in der Bestrafung der Täufer immer schärfer und stellt sich ganz auf den Boden der kaiserlichen Mandate, während der Landgraf von Hessen es nicht über sich bringt, jemanden um des Glaubens willen hinrichten zu lassen, es mit Religionsgesprächen durch Bucer versucht und schließlich, gedrängt, für den äußersten Fall der Hartnäckigkeit die Hinrichtung zusagt, aber tatsächlich nicht ausführt. So bietet Wappler einen wertvollen Beitrag zu der Frage: Reformation und Ketzerprozeß und hält auch diesen grundsätzlichen Gesichtspunkt im Auge, wenn er sich, abgesehen vom Texte, in besonderem Exkurse mit O. Ritschl, Böhmer, Hermelink und Hunzinger auseinandersetzt und (mit Recht) betont, daß Luther die Täufer nicht nur als Aufrührer bestraft wissen wollte, sondern schon auf ihre einfache Lehrmeinung hin die Todesstrafe gesetzt wünschte; nur ist das nicht, wie Wappler meint, unter dem Titel der Ketzerei, sondern unter dem der Gotteslästerung geschehen — ein für die Weiterentwicklung bedeutsamer Unterschied! Von den mitgeteilten Aktenstücken sei ein Traktat Melchior Rinks herausgehoben. *W. K.*

Ein neuer Aufsatz von H. Grisar, Lutherstimmung und Kritik (Stimmen aus Maria-Laach 1913, 3; vgl. H. Z. 110, 665) sucht die Wendung von den „Schlichen und Fehltritten" in Luthers Schreiben an Melanchthon vom 28. August 1530 ins rechte Licht zu stellen,

mit dem Bestreben, zwischen einseitigen Ausnützungen die Mitte zu halten.

Otto Clemen, Eine Erfurter Teufelsgeschichte von 1537 (Archiv f. Kulturgesch. 10, 4) druckt einen Bericht Mechlers über die Bekehrung eines Erfurter Bürgers, der sich dem Teufel verschrieben hatte — einen Vorgang, für den sich auch Luther und Justus Jonas interessiert haben.

Die durch Franz Jostes angeregte Münstersche Dissertation von Hermann Grutkamp, Johannes Holtmann und sein Buch „*Van waren geistliken levene eyn korte underwijsinge*" (1912) hat einen heftigen, der persönlichen Spitze nicht entbehrenden Kampf zwischen Jostes und Kl. Löffler entfacht. Löffler veröffentlichte im Literar. Handweiser 1912 Nr. 14 eine ziemlich ablehnende Kritik der Dissertation, und in ähnlichem Sinne sprach sich auch L. Schmitz-Kallenberg aus (Westfalen 1912). Dagegen verteidigt Jostes in der Zeitschr. f. vaterländ. Gesch. u. Altertumskunde Westfalens 70, 1 die Arbeit Grutkamps; eine Erwiderung von Löffler und eine Replik von Jostes stehen am gleichen Ort. Es handelt sich in der Hauptsache, wenn wir von allem Beiwerk absehen, darum, daß Jostes den Einfluß der frühreformatorischen Schriften auf den angesehenen katholischen Theologen Holtmann zu Münster († 1540) und sein 1539/40 geschriebenes Buch vom geistlichen Leben höher einschätzt als Löffler, der die Beziehungen zur Reformation wohl allzusehr einzuengen sucht. — In derselben Nummer der zuletzt genannten Zeitschrift bringt Löffler Ergänzungen und Verbesserungen zu Hamelmanns Reformationsgeschichte der Stadt Höxter (1533—1555), sowie Mitteilungen über die Anfänge des hebräischen Unterrichts in Westfalen.

R. H.

Die Einziehung und Verpfändung der Klostergüter in Brandenburg begegnete nur im Nonnenkloster Heiligengrabe (Prignitz), wo die Äbtissin Anna von Quitzow die Unterstützung des Landadels fand, heftigem Widerstand. Den erbitterten Kampf um das Kloster (1542—1544 und 1549) schildert Fritz Curschmann in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 25, 2 nach den bisher wenig benutzten Akten im Berliner Staatsarchiv. Der Aufsatz bietet einen charakteristischen Beitrag zur Reformations- und Ständegeschichte der Mark.

Boleslaw Kudelka schildert im „*Kwartalnik hist.*" (26, S. 13 ff.) ausführlicher die von Jorga sehr knapp dargestellte politische Rolle des „Herakliden" Jakob Despota († 1563), der — ähnlich wie später der erste Pseudodemetrius — ohne eigene Mittel ein Reich gewann, aber bald ein Ende mit Schrecken nahm. Dieser

griechische Abenteurer erlangte durch Melanchthon und andere deutsche Protestanten Beziehungen zu Albrecht, dem Herzog in Preußen, der ihm bis zuletzt treue Freundschaft bewahrte. Der polnische Magnat Johann Albrecht Laski, der Sohn des bekannten ungarischen Diplomaten, erwarb ihm die Hilfe der polnischen Dissidenten und der Habsburger; und so gelang es dem „Herakliden" trotz der Feindschaft des Polenkönigs und des jungen Zapolja, die Moldau zu erobern (1561) und sogar die türkische Anerkennung zu finden. Da er aber gleichzeitig dem Sultan wie dem Kaiser gefällig scheinen mußte, wurde er beiden verdächtig. Zudem lud er die Rache des Laski auf sich und erregte durch reformatorische Neigungen das Mißtrauen seiner Bojaren. So verlor er schließlich durch eine Erhebung der Moldauer Land und Leben; in seinen Sturz wurde der berühmte litauische Magnat und Kasakenfürst Dimitri Wisniowiecki mitgerissen.

E. Missalek.

An die Eroberung von Delmenhorst durch den Grafen Anton von Oldenburg 1547 schloß sich ein Prozeß, den der Bischof von Münster, der bisherige Herr von Delmenhorst, gegen Oldenburg anstrengte, und der zuerst (1548) vor dem Reichshofrat, dann seit 1549 vor dem Reichskammergericht geführt und erst 1670 (!) zugunsten Oldenburgs entschieden wurde. August Frese schildert die außerordentlich langwierigen Verhandlungen im Jahrbuch f. d. Gesch. des Herzogtums Oldenburg 21 auf Grund der umfangreichen Akten.

Ein Aufsatz von Jean Brichet über die Eroberung der Drei Bistümer (Metz, Toul und Verdun durch Frankreich 1550—1559) in den *Marches de l'est* 4, 19 zeichnet sich lediglich durch die chauvinistische Tendenz aus, die ein integrierender Bestandteil dieser Zeitschrift ist.

Während die Geschichte des Protestantismus in der Guyenne sonst erst um 1560 einsetzt, vermag de France im *Bulletin de la soc. de l'hist. du protestantisme franç.*, Jan.-Febr. 1913, ein Testament von 1550 bekanntzumachen, das von einer für die Reformation gewonnenen Dame aus Montauban herrührt. Ebenda gibt M. Luthard eine ausführliche Geschichte der Protestanten in St. André-de-Sangonis (bei Gignac, Dép. Hérault) 1562—1873; andere Orte der Nieder-Languedoc sollen folgen. J. Pannier handelt über die Protestanten zu Bordeaux 1603—1605 nach den Berichten des englischen Gesandten Parry.

G. Constant, von dem wir eine Reihe kenntnisreicher Aufsätze über Reformation und Katholizismus in England haben (vgl. H. Z. 108, 209 u. 441; 109, 448), handelt in der *Revue historique* 112, 1 über den Anfang der katholischen Restauration Marias der Katholi-

schen 1553, hauptsächlich auf Grund verschiedener Gesandtschaftsberichte. Die Rückführung des Katholizismus war leichter als die Wiederherstellung der Obödienz gegen Rom, und nur erstere wurde bis Ende 1553 vollzogen.

Daß auch nach dem Vordringen des Luthertums in Süddeutschland sich Reste von Anschauungen und Bräuchen der Zwinglianer hier gehalten haben, zeigt eine lutherisch-schweizerische Mischagende von 1560, über die H. Waldenmaier in der Monatschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst 18, 3 berichtet. Sie galt in einigen Orten des Kraichgaus (heute Kreis Heidelberg).

In Ergänzung seiner „Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich" handelt J. Loserth in den Mitteil. des Instit. für österr. Geschichtsforsch. 34, 1 über die Protokolle der Land- und Hofrechte aus den Jahren 1583—1601.

Eine zusammenfassende Geschichte und Würdigung der Universität Altdorf bei Nürnberg von Ewald Reinhard im Historischen Jahrbuch 33, 4 ist mit Dank zu begrüßen. Der Eröffnung der Universität 1623 war die Errichtung eines Gymnasiums (1571—1575) und dessen Ausbau zu einer Akademie (1578—1580) vorangegangen. Im 17. Jahrhundert hat es die Universität und namentlich die medizinische Fakultät zu verhältnismäßiger Blüte gebracht, im 18. Jahrhundert folgte der Niedergang, 1809 wurde sie geschlossen, 1818 endgültig aufgehoben. Auch über die innere Einrichtung, die namhafteren Professoren, das studentische Leben gibt Reinhard Aufschluß.

Die Beziehungen des Kardinals Franz von Dietrichstein zu Kaiser Ferdinand II. und Papst Urban VIII. (1621—1636) untersucht Albert Rille in der Zeitschr. des deutschen Vereins f. d. Gesch. Mährens und Schlesiens 16. Es handelt sich hauptsächlich um die Bemühungen des Kardinals, *Protector Germaniae* zu werden. — Ebenda druckt J. Loserth sieben Briefe über die Drangsalierung Nordmährens durch die Schweden 1646—1648 mit einem Bericht „Wie Tampier in Mähren gehaust" (1619).

Die Vorgänge bei der Belagerung von La Rochelle durch Ludwig XIII. und Richelieu 1627—1628 erfahren neue Beleuchtung durch eine Reihe von Briefen, die Louis Delavaud in den *Archives historiques de la Saintonge et de l'Aunis* 43 veröffentlicht. Es sind 19 Briefe des Staatssekretärs Ph. d Herbault und seines ersten Direktors P. Ardier aus dem königlichen Lager an den Marschall d'Estrées, November 1627 bis Juni 1628, zwei Briefe des Königs und einer des Siegelbewahrers Marillac an Richelieu April und Mai 1628, sowie schließlich noch ein Brief Ardiers über den Tod Herbaults, Mai 1629 (S. 173 ist das Jahresdatum verdruckt). — Ed. Rott beginnt in

der *Revue historique* 112, 2 eine archivalische Untersuchung über Richelieu und den Plan einer Annexion der Stadt Genf 1631—1632.

Der 3. Band der *Studi e memorie per la storia dell'università di Bologna* enthält einen instruktiven, auf archivalischer Grundlage ruhenden Aufsatz von Emilio Costa, Beiträge zur Geschichte des Bologneser Studiums im 17. Jahrhundert. Wir sehen, wie die studentischen Verbände (Nationen) leere Schemen ohne Wirksamkeit werden, wie die Kurie es versteht, der Freiheit des Senats schwere Fesseln anzulegen, und wie die Universität schlimme Kämpfe mit den Jesuiten und mit den päpstlichen Legaten zu bestehen hat.

In etwas umständlicher Weise schildert auf Grund umfangreicher archivalischer Forschungen E. Saulnier in seiner Studie *„le rôle politique du cardinal de Bourbon (Charles X)* 1523—1590 (Paris 1912. VI u. 324 S.) das Leben dieses französischen Kirchenfürsten, der lediglich infolge seiner nahen Verwandtschaft zum französischen Königshause in den inneren Wirren des damaligen Frankreich eine gewisse Rolle gespielt hat. Als — allerdings ungekrönter — König der Liga ist er im Mai 1590 als Gefangener seines Neffen, Heinrich IV., gestorben, und dieses Schicksal ist bezeichnend gewesen für sein gesamtes früheres politisches Leben: er war stets das Werkzeug anderer, ausgespielt zu selbstsüchtigen Zwecken von den größten Parteien des Landes; von Katharina Medici, die sogar mit dem Plane umging, nach dem Tode Heinrichs II. den Kardinal zu heiraten, wogegen jedoch die Kurie Einspruch erhob; besonders aber von Heinrich Guise, dem Führer der Liga. Im Herzen lebte in ihm ein tiefes dynastisches Gefühl, und nur seine große Anhänglichkeit an die katholische Kirche und ihren Glauben, sein starker Abscheu gegen den Protestantismus, die einzigen Momente, in denen er sich stets treu geblieben ist, haben ihn in die Reihen der Fronde getrieben. Wohl gefühlt hat er sich in diesen Kreisen nicht, und er konnte das um so weniger, als sein Name von den Guisen mißbraucht wurde, um ihrem Kampf gegen Heinrich III., um ihren landesverräterischen Verbindungen mit dem König von Spanien einen gewissen legitimistischen Anschein zu geben. Irgendwelchen Einfluß hat der Kardinal niemals ausgeübt: es ist bezeichnend, daß er von dem entscheidenden Manifest der Liga von Peronne vom März 1585, das in seinem Namen ausging, erst Kenntnis erlangt hat, als es längst durch den Druck verbreitet war. In seiner Hilflosigkeit und Charakterlosigkeit bietet er mehr eine komische als eine tragische Figur, und man darf wohl die Frage aufwerfen, ob es wirklich nötig war, in solcher Umständlichkeit längst Bekanntes wieder zu erzählen, nur um stets aufs neue zu betonen, daß die Persönlichkeit des Kardinals von Bourbon auf die Entwicklung der so

breit geschilderten Vorgänge gar keinen Einfluß ausgeübt hat. Sein einziges Verdienst um Frankreich ist ein indirektes: indem die Liga ihn, der als Gefangener nichts leisten konnte, zum König ausrief, hielt sie jüngere und tatkräftigere Elemente von diesem Posten fern, erleichterte sie damit Heinrich IV. den Sieg über seinen inneren Gegner.

Halle a. S. *Adolf Hasenclever.*

Neue Bücher: *Documents relatifs au règne de Louis XII et à sa politique en Italie publiés par Léon G. Pélissier.* (*Montpellier, impr. générale du Midi.*) — Holmquist, *Luther, Loyola, Calvin i deras reformatoriska genesis.* (*Lund, Gleerup. 2,50 Kr.*) — Niederländische Akten und Urkunden zur Geschichte der Hanse und zur deutschen Seegeschichte, bearb. von Rud. Häpke. 1. Bd.: 1531—1557. (München, Duncker & Humblot. 39,60 M.) — Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. IV. Abtlg. 17. Jahrh. Die Prager Nuntiatur des Giovanni Stefano Ferreri und die Wiener Nuntiatur des Giacomo Serra (1603—1606). 2. Hälfte. Bearb. von Arnold Osk. Meyer. (Berlin, Bath. 22,50 M.)

1648—1789.

Es ist nicht möglich, auf dem knappen Raum einer Anzeige den wissenschaftlichen Ertrag zu verzeichnen, den die von H. Rachel bearbeitete „Handels-, Zoll- und Akzisepolitik Brandenburg-Preußens bis 1713" (*Acta Borussica,* Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert, herausgegeben von der Kgl. Akademie der Wissenschaften. Die einzelnen Gebiete der Verwaltung: Handels-, Zoll- und Akzisepolitik, Bd. 1, Berlin 1911, XIX u. 922 S., mit einer Karte des mittleren Staatsgebiets) bringt; es sei daher nur kurz auf den Inhalt verwiesen. Das erste Buch behandelt in zwei Teilen die wenig erfolgreiche Zoll- und Handelspolitik der territorialen Zeit. Im zweiten Buch wird die Zoll- und Handelspolitik in den brandenburgischen Territorien von 1640 bis 1713 geschildert; hier werden die Versuche erzählt, die neuerworbenen Gebiete, soweit sie mit der Mark in territorialem Zusammenhang standen, dem alten Wirtschaftssystem einzugliedern — doch sei auf die grundlegende Darstellung der in den meisten Büchern über die preußische Handelspolitik vernachlässigten Handels- und Zollgeschichte in den entlegenen ostpreußischen und rheinisch-westfälischen Besitzungen besonders aufmerksam gemacht; es handelt sich dabei vor allem darum, mit den alten Mitteln der territorialen Wirtschaftspolitik eine Belebung des darniederliegenden Handels zumal auf den Wasserstraßen zu erzielen. Aber schon in diesem Buche zeigt sich oft, z. B. bei der

Geschichte des „Neuen Grabens", wie neue Gesichtspunkte die altterritoriale, wesentlich noch vom städtischen Interesse ausgehende Wirtschaftspolitik verdrängen. Dieses Neue beherrscht dann das dritte Buch, das „Die Elemente und Anfänge gesamtstaatlicher Wirtschaftspolitik" darstellt. Die großen Umrisse sind ja längst bekannt, der enge Zusammenhang der gesamtstaatlichen Machtpolitik und ihres Geldbedarfs mit der neuen, Handel und Industrie pflegenden Wirtschaftspolitik und die Bedeutung der Akzise als des beide Interessen verbindenden Gliedes; trotzdem ist die wohl abschließende Untersuchung des Einzelnen von erheblichem wissenschaftlichen Interesse, weil sie uns einen viel tieferen Einblick in die Schwierigkeiten des Neuen, in die allmähliche Ausgestaltung der Akzise aus einer Steuerquelle zum Werkzeug der Schutzzollpolitik verschafft. — Das Werk baut sich vor allem auf umfassendem Aktenstudium auf, gibt aber die Resultate der Forschung in einer trotz aller Sprödigkeit des Stoffes gut geschriebenen, von voller Beherrschung des Stoffes zeugenden Darstellung wieder. Wohl mit Rücksicht auf den Charakter des Buches als einer Veröffentlichung der Akademie hat sich Rachel streng an die Form einer *relatio ex actis* gehalten und auf eine vergleichende Betrachtung der Entwicklung in anderen Ländern selbst da verzichtet, wo sie nahegelegen hätte; dagegen hat er den engen Zusammenhang zwischen der staatlichen und der wirtschaftspolitischen Entwicklung klar herausgearbeitet. Sein Werk wird zweifellos für lange Zeit maßgebend für die Erforschung der gesamten territorialen Wirtschaftsgeschichte sein. *F. Hartung.*

Einen Zug zum Charakterbilde Augusts des Starken liefert Stanislaw Piotrowicz (Kwart. hist. 26, S. 83 ff.). Er veröffentlicht Aufzeichnungen des Königs über dessen ernstliche Bemühungen, „Pohlen in Flor und in Ansehung gegen seine Nachbaren zu setzen". *E. M.*

Graf Schlieffen †, Friedrich der Große. Zur zweihundertjährigen Wiederkehr des Tages seiner Geburt. 124 S. Berlin 1912. E. S. Mittler & Sohn. — Der frühere Chef des preußischen Generalstabs, Generalfeldmarschall Graf Schlieffen, gibt hier auf Grund der Arbeiten der kriegsgeschichtlichen Abteilung des Großen Generalstabs einen schnellen Überblick über die drei schlesischen Kriege. Die Beschaffenheit der Armeen und die damit in Zusammenhang stehenden großen Streitfragen über die friderizianische Strategie und Taktik werden nicht erörtert, sondern nur der Verlauf der Feldzüge und Schlachten geschildert. Hier verrät jedes Wort den Fachmann; in der Anschaulichkeit der Darstellung, der Knappheit der Sprache, der Schärfe des Urteils und der Klarheit der 26 Kartenskizzen ist

diese Schrift unübertrefflich und mustergültig. Um so mehr sticht davon die Erzählung der politischen Ereignisse an der Hand der Carlyleschen Biographie, nur unter gelegentlicher Benutzung des Koserschen Werkes ab; so wird Friedrich in Küstrin auf die Fürsprache auswärtiger Mächte hin begnadigt, die Berliner Akademie 1740 begründet; der Tod Kaiser Karls VI. muß ausgenützt werden, denn geht diese Gelegenheit ungenützt vorüber, „was soll einmal aus Preußen, dem Protestantismus und Deutschland werden?" Der Nymphenburger Vertrag besteht für Schlieffen noch. „Unverkennbar war in diesem Fürstenbund (von 1785) das Deutschland unter Preußens Führung enthalten, das ein Jahrhundert später in die Erscheinung trat." Die Proben genügen wohl. *Ziekursch.*

Willy Norbert, Friedrichs des Großen Rheinsberger Jahre. VII u. 232 S. Vita, Deutsches Verlagshaus, Berlin-Charlottenburg, o. J. (1911). Dieses mit vielen Rheinsberger Abbildungen geschmückte Buch, das unter dem Zwang des Stoffes halb und halb zu einer Jugendgeschichte Friedrichs geworden ist, müßte stark gepriesen werden, wenn nicht Koser denselben Stoff und das gleiche Material früher und wissenschaftlich und künstlerisch noch besser verarbeitet hätte. *Ziekursch.*

J. Th. Müller veröffentlicht in der Zeitschrift für Brüdergeschichte, Jahrg. 6, 1912, Heft 2 neue Berichte Zinzendorfs über sein Leben, seine Unternehmungen und Herrnhuts Entstehen.

Neue Bücher: *Boissonnade, Histoire des premiers essais de relations économiques directes entre la France et l'Etat prussien pendant le règne de Louis XIV (1643—1715). (Paris, Champion.)* — *Croquez, La Flandre wallonne et les pays de l'intendance de Lille sous Louis XIV. (Paris, Champion. 10 fr.)* — *Malo, Les Corsaires dunkerquois et Jean Bart. I. (Paris, Mercure de France. 7,50 fr.)* — Rödding, Pufendorf als Historiker und Politiker in den *„Commentarii de rebus gestis Friderici tertii"*. (Halle, Niemeyer. 3 M.) — Schirren, Zur Geschichte des nordischen Krieges. (Kiel, Mühlau. 6 M.) — *de Piépape, Histoire des princes de Condé au XVIII siècle. La fin d'une race. Les trois derniers Condé. (Paris, Plon-Nourrit et Cie. 7,50 fr.)* — Loewe, Preußens Staatsverträge aus der Regierungszeit König Friedrich Wilhelms I. (Leipzig, Hirzel. 22 M.) — Sahrmann, Die Frage der preußischen Sukzession in Ansbach und Bayreuth und Friedrich der Große. (Bayreuth, Grau. 2,50 M.) — Fengler, Die Wirtschaftspolitik Turgots und seiner Zeitgenossen im Lichte der Wirtschaft des *ancien régime*. (Leipzig, Deichert Nachf. 3 M.)

Neuere Geschichte seit 1789.

Pierre Caron, *Manuel Pratique pour l'étude de la Révolution Francaise.* Paris, Alph. Picard. 1912. XV u. 294 S. — Wir erhalten hiermit ein höchst brauchbares Hilfsmittel für den Historiker der Revolution. Besonders eingehend (S. 55—156) behandelt Caron die handschriftlichen Quellen. Sehr willkommen ist auch die ausführliche Konkordanz des republikanischen und gregorianischen Kalenders (S. 221—269). Auf der anderen Seite erweckt doch diese Bibliographie noch mehr als die meisten derartigen Unternehmungen ernste Bedenken, von denen folgende wenige angemerkt seien: Der Verfasser ist ganz einseitiger Anhänger Aulards. S. 215 wird Wallons bekannte Geschichte des Revolutionstribunals „tendenziös im gegenrevolutionären Sinn" genannt. Zu Aulards *Histoire Politique* bemerkt der Verfasser dagegen (S. 214) nur: „es ist das Hauptwerk"; aber — auch abgesehen davon, daß dieser Satz nur in sehr beschränktem Sinne Geltung hat — hat Caron wirklich nicht gemerkt, daß Aulard „tendenziös im revolutionären Sinne" ist? Sybels Werk erscheint nicht unter „Allgemeine Geschichte der Revolution", sondern unter der Überschrift „Handbücher und verschiedene Hilfsmittel" bei „Diplomatische Geschichte". Sybel sagt eben der Revolution unangenehme Wahrheiten! Von Sorel werden nur fünf Bände zitiert, weil Caron nur die Zeit bis 1799 behandelt. Dadurch wird jeder nicht eingeweihte Benützer irregeführt. In hohem Grade unglücklich ist (S. 217) die Auswahl der biographischen Nachschlagebücher. Wo bleiben z. B. die bekannten Werke von Brette und Robinet, die beide sehr viel wichtiger sind als die drei Bücher, die Caron zitiert? Die außerordentliche Parteilichkeit des Verfassers zeigt (S. 217) seine boshafte Bemerkung zu dem grundlegenden Werke von Stourm *„Les finances de l'ancien régime et de la révolution"*. Er schreibt: „Der Wert dieses Werkes liegt hauptsächlich in den zahlreichen bibliographischen Angaben, die es enthält." Auch Stourms Buch ist eben für den Neo-Jacobiner nicht angenehm zu lesen. *Wahl.*

Der Artikel von M. Marion über *La propriété paysanne en France à la veille de la Révolution d'après un ouvrage récent* (*Revue d'Histoire Moderne etc.* 17, 6, Nov.-Dez. 1912) beschäftigt sich teils zustimmend, teils kritisch mit Loutchiskys neuestem Werk über diesen Gegenstand (1912). Er macht schwere und wohl durchweg berechtigte methodische Einwände, läßt aber das eine Hauptresultat L.s unangefochten, wonach in zwei genau untersuchten großen Gebieten des Limousin der Bauer rund 55% des Bodens besaß. Es stellt sich immer mehr heraus, daß des Unterzeichneten, allerdings mit allen Vorbehalten

gemachte Schätzung, wonach der Bauer vor der Revolution gegen 40% des französischen Bodens als Eigentümer innegehabt habe, den überlieferten Anschauungen gegenüber noch viel zu vorsichtig war.
Wahl.

Notice sur le Comte Stanislas de Clermont-Tonnerre par le Marquis de Chateaubrun. Paris 1912. 87 S. Clermont-Tonnerre (1759—1792), einer der Führer der „Anglikaner" in der Constituante, verdient eine eingehende Darstellung seiner politischen Ansichten und Bemühungen weit mehr als mancher „Patriot", dem dickleibige Bücher gewidmet worden sind. Von dem vorliegenden, gut gemeinten Büchlein sei nur gesagt, daß es diese erwünschte Darstellung nicht enthält. *Wahl.*

In der *Rev. des Deux Mondes* vom 15. Februar, 1. März und 15. März 1913 findet sich eine umfangreiche Publikation des Grafen von Haussonville über *Madame de Staël et M. Necker d'après leur correspondance inédite: I. Madame de Staël à Coppet pendant la Révolution et le Directoire. II. A la veille et au lendemain du 18 brumaire. III. Avant l'exil.* Die Arbeit, welche in der heutzutage in Frankreich üblichen Form Briefstellen durch einen fortlaufenden Text verbindet, ist in mehrerlei Hinsicht interessant.

K. A. v. Müller veröffentlicht im Archiv für Kulturgeschichte 10, 4 einen glänzenden Vortrag über den jungen Görres, den er im September 1912 auf der Hauptversammlung der deutschen Gesch.- und Altertumsvereine in Würzburg gehalten hatte. Die Arbeit zeichnet sich vor allem dadurch aus, daß sie Görres durchaus im Zusammenhang mit den Zeitströmungen behandelt. Auch ihre letzten Seiten, in denen der Versuch gemacht wird, mit ein paar Strichen die späteren erstaunlichen Entwicklungen Görres' zu skizzieren, sind zum mindesten beachtenswert.

Das Januarheft der *Feuilles d'histoire* enthält u. a. das Vorwort E. Welverts zu der von ihm vorbereiteten Ausgabe der Memoiren von Theod. Lameth, und als weitere Probe daraus die Schilderung einer Audienz Lameths bei dem Ersten Konsul, Napoleon Bonaparte (vgl. H. Z. 110, 677). R. Guyot berichtet über die vom Direktorium zur Beobachtung der Volksstimmung im Faubourg Antoine gehaltenen „*observateurs*" (amüsante Abrechnungen über deren Auslagen). Maurer veröffentlicht ein Schreiben des Brigadegenerals Amey an Napoleon vom 22. März 1807, worin dieser sich über eine Stelle in dem Bulletin über die Schlacht von Eylau beschwert. General Palat (Lehautcourt) widerlegt in scharfer kritischer Untersuchung die Phantasien Duquets über den heroischen Widerstand und

die Siegesmöglichkeiten der Franzosen in der Schlacht bei Beaumont. Im Februarheft behandelt Schveitzer die Aufnahme der Verfassung des Jahres III und der Fruktidordekrete im Departement de l'Eure. Vauthier veröffentlicht einen Institutsbericht von François de Neufchâteau vom 5. Januar 1800 über die Fortschritte der Literatur und Künste, Hue Fortsetzung und Schluß der Briefe des Dragoneroffiziers Le Nourry aus dem Winterfeldzug 1806/7 (vgl. H. Z. 110, 677), Welvert drei Briefe Hulins, des Bastillesiegers und Kommandanten von Berlin, an den Sicherheitsausschuß, an Napoleon, an Ludwig XVIII., die ihn abwechselnd als glühenden Republikaner, Bonapartisten und Royalisten zeigen, und Kommandant Pinet einige Familienbriefe des Obersten Langlois aus dem französischen Lager vor Sebastopol. In beiden Heften wird die Veröffentlichung der Polizeiberichte Beugnots (über Napoleon auf Elba, Murat in Neapel, Wiener Kongreß, bonapartistische Umtriebe usw.) fortgesetzt (12. November bis 3. Dezember 1814).

Im Januarheft (1913) der *Revue des Etudes Napoléoniennes* sucht F. Masson nachzuweisen, daß die Briefe von Pauline, aus denen ihr Inzest mit Napoleon in Elba gefolgert wurde, von dem Abbé Fleuriel für Blacas gefälscht sind. Lanzac de Laborie behandelt die Beziehungen Napoleons zu David, der dabei als besonders habsüchtig erscheint. Der Oberstleutnant Cotin erörtert *„la place de Napoléon dans l'histoire militaire"*, indem er besonders die Neuheit der Operationen mit Divisionen statt mit einer kompakten Armee betont. E. Mayer kritisiert, namentlich an der Darstellung der Schlacht von Belle-Alliance, die Unzuverlässigkeit der Zitate Houssayes (*„On ne saurait contester que la documentation d'H. Houssaye soit souvent d'un littérateur plutôt que d'un historien"*). Die Publikation des „Journals" des Obersten Béchaud (H. Z. 110, 677) wird beendet. Das *„Bulletin historique"* dieses Heftes enthält eine recht instruktive Zusammenstellung der Literatur der Jahre 1900—1911 zur Geschichte der Kontinentalsperre.

F. Rousseau veröffentlicht unter dem Titel *„De Bâle à Tolentino"* Briefe von Azara an Godoi von 1795 bis 1797, besonders über die päpstliche Friedensverhandlung mit Saliceti und mit Napoleon Bonaparte *„l'homme le plus féroce et le plus atrabilaire que la nature ait produit"* (*Revue des Quest. histor.* 1913, 1).

In der *Revue histor. de la Révol. franç. et de l'Empire* (Oktober-Dezember 1912) wird die Veröffentlichung von Briefen Marie-Karolinens an Gallo fortgesetzt (20. Juni 1799 bis 14. März 1800).

Viénots Abhandlung „*Napoléon Ier et l'Impératrice Marie-Féodorowna*", *d'après les rapports et notes secrètes de Savary et de Caulaincourt*" enthält trotz der Ankündigung im Inhaltsverzeichnis „*Documents inédits*" lediglich Auszüge aus längst gedruckten Berichten Savarys und Caulaincourts (*La Revue*, 1. Februar 1913).

E. Faguet widmet Chateaubriand im Anschluß an dessen kürzlich veröffentlichte Korrespondenz einen Artikel voll Sympathie („*il impose — et il plaît*"). *La Revue*, 15. Dezember 1912.

Die neue, mit großer Sorgfalt bearbeitete kritische Gesamtausgabe der Werke Manzonis, die bei Hoepli in Mailand erscheint, wird vervollständigt durch eine stark vermehrte Ausgabe des Briefwechsels, die drei Bände umfassen soll. Erschienen ist der erste Band: *Carteggio di Alessandro Manzoni a cura di G. Sforza e G. Gallavresi con 12 ritratti e 2 facsimili 1803—1821* (XX, 610 S.). Manzoni war ein lässiger Briefschreiber, oft und oft klagt er sich selbst der Trägheit an, eine willkommene Ergänzung bilden daher die Briefe von Angehörigen und Freunden, wodurch die Sammlung zu einer ergiebigen biographischen Quelle wird. Am mitteilsamsten war der Dichter gegen Fauriel, den er in Paris zum Freund gewonnen hatte und mit dem die Intimität unverändert fortdauerte, auch als Manzoni aus einem Freigeist und Religionsspötter sich in einen gläubigen Katholiken verwandelt hatte. Über diese Umwandlung ist viel geschrieben worden, völlig aufgehellt sind die Motive nicht, der Dichter selbst hat auch gegen seine nächsten Freunde niemals darüber gesprochen und auch im Briefwechsel findet sich kein Aufschluß: man steht auf einmal vor der vollendeten Tatsache. Sicher scheint, daß weiblicher Einfluß stark im Spiele war. Das Bekehrungswerk wurde zuerst an der jungen, sanftmütigen Gattin, die aus protestantischer Familie war, ausgeführt und an der Mutter, die, eine stolze Tochter des bekannten Rechtslehrers Beccaria, keine vorwurfsfreie Vergangenheit hatte. Es sind Anzeichen dafür vorhanden, daß die Geistlichen bei Manzoni eine schwierigere Arbeit hatten, und daß sie, auch nachdem dieser seinen Voltaire an den Kanonikus Tosi, den Beichtvater der frommgewordenen Familie, ausgeliefert hatte, nicht ohne Sorge waren, daß das Werk der göttlichen Gnade durch ungünstige Einflüsse und durch weltliche Beschäftigungen wieder gestört werden möchte. Übrigens waren es jansenistische, jesuitenfeindliche Geistliche und Laien, die zum Bekehrungswerk halfen, und im ganzen trägt die Frömmigkeit Manzonis einen milden, keineswegs intoleranten Charakter, sie tut weder seinem Patriotismus Eintrag noch seiner Neigung zu leichtem Spott und feiner Ironie. Der Vermengung von Religion und Politik war er durchaus abhold, und in einem Brief an jenen Kanonikus Tosi gibt

er einmal einen Bericht über die kirchlichen Zustände in Frankreich, worin er den heißblütigen Verfechtern des politischen Katholizismus geradezu die Schuld für die zunehmende Irreligiosität zuschreibt. Politisches findet sich in den Briefen nicht, die Zeitgeschichte wird kaum je gestreift. Das erklärt sich schon aus der in jenen Zeiten nötigen Vorsicht, aber auch aus dem ängstlich zurückhaltenden Charakter des Dichters, der eine krankhafte Scheu vor der Öffentlichkeit hatte. In seinen Dichtungen und in seinen ästhetischen Ansichten war er gleichwohl ein kühner Neuerer. Der Meinungsaustausch mit Fauriel dreht sich größtenteils um diese literarischen Dinge, um den Kampf zwischen Klassizisten und Romantikern und um die Dichtungen, mit denen Manzoni bekanntlich so glücklich war, die Anerkennung und warme Sympathie Goethes zu erwerben. *W. Lang.*

Band 4 und 5 der *Correspondance du comte de La Forest* (publ. p. M. Geoffroy de G r a n d m a i s o n. Paris, A. Picard & fils. 1910/11. 588, 427 S.) überragen unzweifelhaft an quellenmäßigem Werte die vorausgegangenen Bände. Allerdings zeigt sich der Briefschreiber gegenüber den spanischen Verhältnissen außerhalb seines unmittelbaren Gesichtskreises ebenso verständnislos und mangelhaft unterrichtet als zuvor, und das schmeichlerische Bestreben, seine Berichte so zu gestalten, daß sie den Wünschen Napoleons entgegenkommen, ist vielfach unverkennbar. Aber der Gang der Ereignisse bringt es mit sich, daß für das spanische Königtum die Beziehungen zu Paris von ausschlaggebender Bedeutung werden. Josephs Kampf gegen Napoleons Absichten auf die Provinzen nördlich des Ebro, sein Ringen mit den militärischen Führern, die sich mehr und mehr zu Alleinherrschern in den von ihnen besetzten Provinzen aufwerfen, und ihn schließlich veranlassen, nach Paris zu flüchten, um mit seiner Abdankung zu drohen, die Hoffnungen, die er aus Paris mitbrachte, und die Enttäuschungen, die er durch den weiteren Gang der Ereignisse erfuhr, alles das ist in der Korrespondenz in authentischen Äußerungen niedergelegt, die nicht durch die Verkennung fremder Zustände und Eigenart in ihrem Werte beeinträchtigt werden. Auch das Charakterbild Josephs tritt vielfach mit schärferen Umrissen als in den früheren Bänden hervor. Besonders aber wird die Rücksichtslosigkeit der napoleonischen Eroberungspolitik, die den Bruder fast immer gegenüber den Anmaßungen der strategischen Leiter des Kampfes preisgibt, grell beleuchtet. *K. Haebler.*

Das Märzheft 1913 der Preußischen Jahrbücher bringt 24 „Briefe E. M. Arndts, mitgeteilt und erläutert von Wilhelm H a n o w (†)" Sie sind an Karl Schildener (1777—1843), Professor der Rechte in Greifswald, gerichtet und stammen aus den Jahren 1809—1836, die

Mehrzahl jedoch aus der Zeit der Erhebung. Sie sind, wie wir das von den Briefen Arndts gewöhnt sind, durch die Ursprünglichkeit und Schärfe des Urteils erfrischend.

Gegen Ende 1812 sandte Fürst Adam Czartoryski einen Gesandten an Kaiser Alexander mit Vorschlägen des Wiederaufbaues Polens unter der Herrschaft des Kaisers oder eines seiner Brüder. Dieser Schritt des Fürsten machte Metternich manche Sorgen, denn die polnischen Pläne Alexanders waren der österreichischen Regierung unbequem. Infolgedessen ist der Gesandte des Fürsten und er selbst von den österreichischen Behörden überwacht und behindert worden; insbesondere ist sein Gesandter Kluczewski bei seiner Rückkehr aus Rußland in der Nähe von Brody wegen angeblicher Choleragefahr 21 Tage interniert worden. Sophie Kolischer teilt aus dem Lemberger Staatshaltereiarchiv darauf bezügliches Material aus 1813 mit (*Kwartalnik Hist.* Lemberg. Bd. 25, S. 63 ff).. *R. F. Kaindl.*

Gustav Dickhuth beginnt in der Deutschen Rundschau, Märzheft 1913, eine Arbeit über „1813", in der er — in etwas abgerissenem Stil und nicht ohne Versehen im einzelnen — einstweilen die Ereignisse bis zum Waffenstillstand schildert.

Heute sind zwei wundervolle akademische Festreden zur Erinnerung an die Erhebung Preußens zu notieren: 1. die Dietrich Schäfers (in: Feier der Kgl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin am 9. Februar 1913 in der Aula zur Erinnerung an die Erhebung der deutschen Nation im Jahre 1813. Berlin 1913, S. 5—29), 2. die Max Lehmanns (gehalten am 3. Februar, Preuß. Jahrb. Märzheft 1913). Sie sind von charakteristischer Verschiedenheit. Während die Schäfers u. a. auch einen großartigen Überblick über die deutsche und preußische Geschichte enthält und manche Gegenwartsfrage in ihr anklingt, beruht die Lehmanns auf wuchtiger Beschränkung auf die Zeit der Erhebung, der er den größten und schönsten Teil seiner Lebensarbeit gewidmet hat.

Gailly de Taurine schildert die wechselvollen Schicksale und Abenteuer der Königin Hortense im Jahre 1815, ihre Ausweisungen aus Frankreich und aus der Schweiz und ihre Flucht nach Deutschland (*Revue des Etud. histor.* Januar-Februar 1913).

Die bisher unbekannte, von J. A. F. Eichhorn verfaßte und von Hardenberg am 8. Juli 1816 vollzogene „Instruktion" für die am 20. Juni eingesetzte „Preußische Immediatjustizkommission für die Rheinlande" samt einem Auszug aus dem interpretierenden Erlaß vom 30. März 1817 hat E. Landsberg in der Zeitschr. f. Politik VI, 1 veröffentlicht. Durch diesen

Fund wird „ein staatsrechtliches Rätsel gelöst", nämlich wie es gekommen ist, daß im Gegensatz zu vorher ergangenen Verordnungen auch in den altpreußischen Teilen der linksrheinischen Rheinprovinz das altpreußische Recht damals nicht wieder eingeführt worden ist.

Pawlowski (*Biblioteka warszawska.* 1910. 4, S. 285—311) schildert das Verhalten Österreichs zu Rußland 1825—1829. Die Spannung war infolge der türkischen und polnischen Verhältnisse nicht gering. Erwähnt sei, daß die bekannte polenfreundliche Gesinnung Österreichs damals auch darin zum Ausdruck kam, daß der Plan auftauchte (wie schon 1794 und 1809), aus Galizien und dem Fürstentume Warschau einen polnischen Staat unter habsburgischer Herrschaft zu schaffen. Die Förderung der Polen durch Österreich war ein Mittel, auf Rußland einen Druck auszuüben. *R. F. Kaindl.*

Heinrich Maier, jetzt in Göttingen, gibt (1912) noch als Tübinger Dekanatsprogramm Briefe bekannt, die D. Fr. Strauß zwischen 1831 und 1849 an den späteren Prälaten Ludwig Georgii gerichtet hat; in seiner Abhandlung über Strauß (An der Grenze der Philosophie, 1909) hat er sie bereits verwertet, da sie die Kenntnis von Straußens philosophisch-theologischer Entwicklung fördern. Er begleitet die Briefe mit dankenswerten Hinweisen; darunter ist S. 9 eine Ausführung über die berufliche Krisis von 1835, S. 26 eine über die Züricher Vorgänge; beidemal wird Th. Ziegler berichtigt. Der Inhalt der Briefe ist mannigfaltig, überwiegend wissenschaftlich, doch gerade darin wieder recht persönlich. Im September 1837 warnt Strauß davor, in einem Gebiete wissenschaftlich aufzutreten, wo hitziger Streit herrsche, oder gar, wie er, solchen zu veranlassen. „Leidenschaft, der wir durch unsere Studien entfliehen wollen, kommt uns aus eben dem Gebiete entgegen, wo wir Stille des Geistes und Gemütes suchten. . . Man kommt am Ende zu der Verkehrung, daß man, um den auf wissenschaftlichem Gebiete verlorenen Frieden zu finden, sich an das Leben klammern zu müssen glaubt." Das Bekenntnis vom April 1842 über den Charakter seiner Leidenschaft für die Schebest mag bisher Bekanntes ergänzen: zwiespältig zwischen Leidenschaft und Klarheit, sarkastisch-ungläubig im Lebensunmut, läßt er den Freund darein sehen, wie er sich tragisch verwickelt. Bald folgt der Bericht von der Trauung, wo der befreundete Geistliche „trefflich allem Christlichen aus dem Wege" ging (die Rede bei Ziegler 2, 385) und Kauffmann auf der Orgel aus der Zauberflöte spielte. Strauß „präsentiert" sich in seinen Briefen mit einer gewissen Absichtlichkeit, wie Maier nicht ohne einen launigen Unterton feststellt. Daß er ein Meister im Briefschreiben gewesen sei, liest man viel; als „glänzender Stilist" wird er gerne gerühmt; und in der Tat konnte er

mit vornehmer Eleganz und durchsichtiger Bestimmtheit, lebensvoll und in satten Farben darstellen. Doch schreibt derselbe Mann auch schulmeisterlich und ledern, in Schriften und Briefen. Eben diese Zweiseitigkeit kennzeichnet ihn. *Rapp.*

Ch. Schefer, dessen instruktive Forschungen zur Geschichte der französischen Handels- und Kolonialpolitik in Afrika hier schon mehrfach erwähnt wurden, erörtert auf archivalischer Grundlage die Politik des Ministeriums Molé in Algier, die 1837 zu dem Vertrage von la Tafka mit Abd-el-Kader und zur Einnahme von Constantine führte (*Revue des Etud. histor.* Januar-Februar 1913).

Von den Bemühungen Friedrich Wilhelms IV., die aus der ohne spezielle Vollmacht von dem Gesandten H. v. Bülow unterzeichneten Londoner Konvention vom 15. Juli 1840 (in der orientalischen Frage) erwachsenen Verpflichtung für Preußen auf *appui morale* einzuschränken — durch nachträgliche aber zu spät gekommene, und von Palmerston geheim gehaltene Verwahrung — hat A. Hasenclever (König Friedrich Wilhelm IV. und die Londoner Konvention vom 15. Juli 1840) in den Forschungen zur brandenb. und preuß. Gesch. 25, 2 gehandelt. Hasenclever will darin nicht Schwäche und Unentschlossenheit der preußischen Orientpolitik, sondern Fortsetzung der unter Friedrich Wilhelm III. eingehaltenen Bahnen erblicken.

In einem umfassenden und gehaltvollen Aufsatz (Zeitschr. f. Politik VI, 1—114) hat Gustav Mayer über die Anfänge des politischen Radikalismus im vormärzlichen Preußen gehandelt, auf Grund archivalischer und publizistischer Materialien. Mayer versteht dabei unter Radikalismus diejenigen Bestrebungen, die an die Gedanken und Forderungen der französischen Revolution anknüpfend mehr von außen her an den bestehenden Zuständen Kritik üben, in Verbindung mit den Ideen Rousseaus und der junghegelianischen Auslegung der Identitätsphilosophie. Nicht die praktisch-politischen Bestrebungen, sondern die Publizistik der vierziger Jahre in Ostpreußen (Hartungsche Zeitung), im Rheinland (Rheinische Zeitung), in Berlin (besonders „Die Freien", der Kreis um die Brüder Bauer) und der Kampf der wechselnden Zensurpolitik der Regierung gegen diese zum Teil in Kommunismus und Anarchismus auslaufende Literatur bilden den wesentlichen Inhalt der Ausführungen, denen eine anonyme, Stirner zugewiesene Broschüre und ein ungedrucktes Programm der „Freien" angehängt ist.

Anmutige „Lebenserinnerungen" aus dem Nachlaß von Rochus Frhrn. v. Liliencron hat A. Bettelheim in der Deutschen Rundschau veröffentlicht. Anknüpfend an die „Frohen Jugendtage" handeln sie vom Germanistentage in Lübeck 1847, den Anfängen der

Dozententätigkeit und der 48er Bewegung in Bonn, von der Schleswig-Holsteinschen Frage (nach Briefen der Braut aus Kopenhagen) und schließen mit dem Abgang Liliencrons als Freiwilliger nach Holstein (Märzheft 1913).

Die Organe großer studentischer Gemeinschaften wie der Burschenschaft und des Vereins deutscher Studenten sind nicht nur als Geschichtsquelle bekannt, insofern sie weitgreifende, geistige Bewegungen widerspiegeln, sondern setzen sich auch die Erforschung der Vergangenheit ihrer Kreise zum Zweck; die Burschenschaft hat neuerdings ein Unternehmen zur Aufklärung ihrer Geschichte in großem Stil ins Leben gerufen. Hier mag darauf hingewiesen sein, daß das Organ des Schwarzburgbundes, die „Blätter aus dem Schwarzburgbund" (Leipzig, P. Eger), in der letzten Zeit gleichfalls Beiträge zur Geschichte des studentischen Lebens gebracht hat. Insbesondere weisen wir auf einen Artikel von Th. Bauer im 3. Jahrgang, 3. Heft, S. 65 ff. hin. Es wird darin in großen Zügen die Abwendung der Burschenschaft von den christlich-altdeutschen Ideen der Romantik, der „christlich-deutschen Ausbildung" geschildert und dargelegt, wie eben deshalb neue studentische Vereinigungen aufkamen, die auf jene Ideen zurückgriffen. Bauer hebt Veröffentlichungen von H. Grieben (z. B. die Novellette „Schwarz-rot-gold" in der Zeitschrift „Europa" 1849) hervor, in denen an der zeitgenössischen Burschenschaft im Hinblick auf ihre alten Ideale Kritik geübt wird. Vgl. auch 1. Jahrg. 2. u. 3. Heft, 2. Janrg. 1. u. 2. Heft, 3. Jahrg. 2. u. 4. Heft.

G. v. Below.

Der Beginn von Mitteilungen aus der diplomatischen Tätigkeit des langjährigen österreichisch-ungarischen Botschafters in Berlin (1860—1878) und London (bis 1888) Graf Alois Karolyi (Märzheft der Deutschen Revue) führt zunächst in die Krisis von 1859 und Karolyis ergebnislose Sendung nach Petersburg, und enthält in der Einleitung einen Briefwechsel mit Bismarck über angebliche Verstimmung der deutschen Politik gegen Österreich 1875.

Wie selbstverständlich für Nikolaus I. die Bevormundung Preußens war und in wie eigentümlicher Weise preußische Militärs sich über interne preußische Regierungsmaßnahmen gegenüber dem russischen Gesandten äußerten, zeigt u. a. die wertvolle Fortsetzung der Bd. 110, S. 683 erwähnten „politischen Briefe des Grafen Hugo zu Münster an Edwin Manteuffel, diesmal aus den Jahren 1852 und 1853" (Deutsche Revue, März 1913). Im Zusammenhang mit der ohne Manteuffels Wissen erfolgten Berufung von Radowitz' an die Spitze des Militärerziehungs- und Bildungswesens 1852 steht der Brief Edwin Manteuffels an seinen Vetter, den

Ministerpräsidenten: den Rat, bis zum Herbst 1852 die Zollvereinsfrage zu erledigen und dann zurückzutreten.

E. v. Wertheimers Aufsatz: „Andrassy und Bismarcks Kulturkampf" (Deutsche Revue, Februar 1913) bietet ein Kapitel aus dem inzwischen erschienenen zweiten Bande seiner Andrassy-Biographie. Er ist bemerkenswert einmal wegen der Benutzung diplomatischer Berichte aus dem Wiener und Berliner Archiv bis 1875! (Berichte des deutschen Botschafters in Wien, General v. Schweinitz; des Generalkonsuls in Pesth, v. Wächter-Gotter; Weisungen Bismarcks an Keudell (1873) und an Schweinitz (1875); Andrassys an den österr.-ungar. Botschafter in Berlin Graf Karolyi und dessen Berichte an Andrassy) und sodann wegen der Art, wie es der habsburgischen Politik gelang, trotz politischer Freundschaft mit Italien und eigener Neuordnung der staatlich-kirchlichen Beziehungen in Zisleithanien durch die Gesetze von 1874, denen die Bischöfe wohl theoretischen Protest, aber bei der Ausführung keinen Widerstand entgegensetzten, kirchliche Übergriffe in die staatliche Sphäre fernzuhalten und „die Autorität des Staates zu schützen, ohne doch dadurch die Monarchie den verheerenden Stürmen eines Kulturkampfes aussetzen zu müssen". Bismarcks Bemühungen um internationale Schritte gegen die Folgen der Infallibilitätserklärung und zur Beeinflussung der zu erwartenden Papstwahl hat Andrassy sich versagt.

Mit einer sehr hübschen Persönlichkeitsschilderung Miquels hat K. A. v. Müller den beginnenden Abdruck von Briefen Miquels an Marquardsen (Süddeutsche Monatshefte, März 1913) eingeleitet, die zunächst außer einem Schreiben von 1876 (das Verdienst am Rechenschaftsbericht der nationalliberalen Partei gebühre Wehrenpfennig; „ich habe nur in bezug auf Anordnung, Richtung, Material etwas mitgewirkt"), Briefe aus dem Jahre 1884 enthalten zur Reorganisation und Taktik der nationalliberalen Partei (d. i. Entwurf des Heidelberger Programms von Miquel, die Schlußredaktion von Marquardsen).

Frhr. v. Freytag-Loringhoven, Generalmajor und Oberquartiermeister, Die Führung in den neuesten Kriegen, Operatives und Taktisches. 1. Heft: Das russische Oberkommando in der europäischen Türkei im Kriege 1877—1878. Mit 7 Skizzen als Anlagen (Berlin 1912, E. S. Mittler & Sohn. VIII u. 110 S.). — Die Absicht des bereits rühmlichst bekannten Verfassers ist es, in einer Reihe von Schriften die wichtigsten Erscheinungen der neuesten Kriege unter dem Gesichtspunkt der Führung größerer wie kleinerer Verbände zusammenzufassen und so „unmittelbar der Ausbildung für den Krieg zu dienen". Er wählt den russisch-türkischen Krieg als Ausgangs-

punkt, der mancherlei im mandschurischen Kriege wiederkehrende Züge auf russischer Seite aufweist. Als Hauptquelle dient ihm das 1908 veröffentlichte Tagebuch des damaligen Obersten im russischen Generalstab v. Hasenkampf. Die großzügige und tiefeindringende Betrachtungsweise läßt uns mit lebhaften Erwartungen den weiteren Heften entgegensehen, von welchen eines den Gebirgskämpfen auf der Balkanhalbinsel, vor allem bei der Okkupation Bosniens, zwei weitere dem russisch-japanischen Kriege mit vergleichenden Ausblicken besonders auf den Burenkrieg und seine taktischen Lehren gewidmet sein werden.

Heidelberg. *Karl Stählin.*

Unter der Überschrift „Die Gewalttaten im Balkankriege" gibt L. Raschdau einen auf eigene Teilnahme gegründeten, auch politisch höchst interessanten Bericht über die sog. Rhodope-Kommission im Juli und August 1878, d. h. der Reise der internationalen Diplomatenkommission, zur Feststellung, ob die Greueltaten, die eine Viertelmillion Flüchtlinge in jenes Gebirge getrieben hatten, wie die Engländer behaupteten und alle Aussagen angaben, von den Russen herrührten oder von den Bulgaren; Raschdaus Stellungnahme für den russischen Kommissar sei gebilligt und von russischer Seite auch anerkannt worden (Deutsche Rundschau, März 1913).

Emil Albert Sorel erläutert aus Briefen und Aufzeichnungen seines Vaters, wie aus dem Romanschriftsteller und Sekretär Chaudordys hauptsächlich durch Taines Einwirkung der Geschichtsprofessor und Historiker wurde (*Revue des deux mondes*, 15. März 1913).

F. A. Magruder, *Recent administration in Virginia. Johns Hopkins University Studies in historical and political science, series XXX, I.* Baltimore, The Johns Hopkins Press. — Magruder bespricht in dieser lehrreichen Abhandlung die wichtigsten Verwaltungszweige des Staates Virginia und ihre Entwicklung während des letzten Menschenalters. Er zeigt, wie die Staatstätigkeit in dieser Zeit zugenommen hat, eine Erscheinung, die sich überall in den Vereinigten Staaten beobachten läßt. Magruder knüpft an die Darstellung der Geschichte der Verwaltung eine Kritik der Einrichtungen des Staates und tritt für weitere Zentralisation der Verwaltung sowie für eine Kräftigung der Exekutive ein. *P. D.*

Das Märzheft der Deutschen Revue bringt den Schluß der Bd. 110, S. 688 zuletzt erwähnten Briefe von G. Freytag an Stosch aus den Jahren 1891—1895: Persönliches, aber auch publizistische Tätigkeit von Stosch (zwar ohne genügende Erläuterung) und auch politische Urteile (sehr hübsch über Bismarcks Popularität nach seiner Entlassung) enthaltend.

In Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung 37 wird eine Studie von W. J. Hollaender (†) über den „Deutschen Zolltarif von 1902" abgedruckt, die „das Wichtigste über seine Entstehungsursachen und Gestaltungsbedingungen" zusammenfassen will und zunächst im 1. Heft die parlamentarischen Kämpfe um die Handelsverträge der Caprivischen Ära bis zum Abschluß des russischen Handelsvertrags und die Anfänge der agrarischen Agitation schildert.

Der von Arnold H. Rennebarth übersetzte und eingeleitete Aufsatz von J. Alfred Spender, dem Chefredakteur der (liberalen) Westminster Review über „Die Grundlagen der britischen Politik" (Zeitschr. f. Politik, VI, 1) bietet die wesentlichen Teile einer Anfang 1911 in jener Zeitung erschienenen Artikelserie, die für das englische Publikum bestimmt, diesem auch Deutschlands Haltung in Stimmung und politischer Stellungnahme in den letzten Jahren klar zu machen sucht. Hervorzuheben ist die Behauptung, daß erst durch Deutschlands Verhalten seit Tanger (1905) die britischen Abkommen mit Frankreich und Rußland, die ursprünglich im wesentlichen außereuropäische Bedeutung besessen hätten, zu wichtigen Faktoren der europäischen Politik Englands gemacht worden seien.

Neue Bücher: *Bord, Etudes sur la question Louis XVII (1792 à 1795). Autour du Temple, II. III. (Paris, Emile-Paul.)* — *Labroue, La mission du conventionnel Lakanal dans la Dordogne en l'an II (octobre 1793—août 1794). (Paris, Champion.)* — *Gachot, 1809. Napoléon en Allemagne. (Paris, Plon-Nourrit et Cie.)* — Christian Meyer, Der Feldzug nach Rußland im Jahre 1812. (München, Klübers Nachf. 1,50 M.) — Kerchnawe u. Veltzé, Feldmarschall Karl Fürst zu Schwarzenberg, der Führer der Verbündeten in den Befreiungskriegen. (Wien, Gerlach & Wiedling. 20 M.) — Des Feldmarschalls Fürsten Schwarzenberg Briefe an seine Frau 1799—1816, herausg. von Joh. Frdr. Novák. (Wien, Gerlach & Wiedling. 20 M.) — Vitense, Mecklenburg und die Mecklenburger in der großen Zeit der deutschen Befreiungskriege 1813—1815. (Neubrandenburg, Nahmmacher. 3,80 M.) — Bezzenberger, Ostpreußen in der Franzosenzeit. (Königsberg, Gräfe & Unzer. 6 M.) — *Borrey, La Franche-Comté en 1814. (Paris et Nancy, Berger-Levrault.)* — List, Der Kampf ums gute alte Recht (1815—1819), nach seiner ideen- und parteigeschichtlichen Seite. (Tübingen, Mohr. 6 M.) — Otto Harnack, Wilhelm v. Humboldt. (Berlin, Hofmann & Co. 3,60 M.) — *Boutard, Lamennais, sa vie et ses doctrines. III: Education de la démocratie, 1834—1854. (Paris, Perrin et Cie.)* — Pfister, Aus den Berichten der preußischen Gesandten in der Schweiz 1842—1846. (Bern, Wyß. 2,50 M.) — Kulenkampff,

Der 1 vereinigte preußische Landtag 1847 und die öffentliche Meinung Südwestdeutschlands. (Berlin, Rothschild. 3,50 M.) — *Nicastro, Dal quarantotto al sessanta: contributo alla storia economica, sociale e politica della Sicilia nel secolo XIX.* (*Milano-Roma-Napoli, Albrighi, Segati e C. 4,50 L.*) — *Orsi, Cavour e la formazione del regno d'Italia.* (*Torino, soc. tip. ed. Nazionale. 3,50 L.*) — *Charles-Roux, Alexandre II, Gortchakoff et Napoléon III.* (*Paris, Plon-Nourrit et Cie. 8 fr.*) — Fliegenschmidt, Deutschlands Orientpolitik im 1. Reichsjahrzehnt 1870—1880. (1. Tl.) (Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 10 M.) — *Alwrod, La Bataille du Mans, 10, 11 et 12 janvier 1871.* (*Angers, Grassin.*) — *Simond, Histoire de la troisième République de 1887 à 1894. Présidence de M. Carnot.* (*Paris, Charles-Lavauzelle.*)

Deutsche Landschaften.

Als zweites Heft der Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv Colmar ist die erste Lieferung des Repertoriums des Stadtarchivs, aufgestellt von C. Engel, erschienen.

Eine Freiburger Dissertation von K. G. Straub, die in den Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, Heft 41 erscheint, behandelt die Schiffahrt auf dem Oberrhein im Mittelalter, ihre äußere Entwicklung und ihre Organisation mit besonderer Rücksicht auf Basel und infolgedessen hauptsächlich auf Grund Basler Urkunden.

Aus den nachgelassenen Papieren von Nebenius gibt Willy Andreas die Grundgedanken einiger aus seinen Anfängen stammenden Gutachten über die Prinzipien der badischen Verwaltung in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. 28, 1 wieder.

Einige Briefe von Görres, Ittner, Malchus, Rau und Schuckmann an den Staatsrechtslehrer Johann Ludwig Klüber, die hauptsächlich Angelegenheiten der Universität Heidelberg besprechen, teilt Karl Obser im Februarheft der Mannheimer Geschichtsblätter mit.

In den von ihm herausgegebenen „Tübinger Studien für schwäbische und deutsche Rechtsgeschichte" (2. Bd., 4. Heft) veröffentlicht Friedrich Thudichum eine „Geschichte der Reichsstadt Rottweil und des kaiserlichen Hofgerichts daselbst" (Tübingen, Laupp. 1911. VII u. 95 S. 2,60 M.). Bei Darstellung der Stadtgeschichte beschränkt sich der Verfasser fast ganz darauf, Urkundenauszüge aneinanderzureihen. Ein Abschnitt über das Pürschgericht geht voran, ein inhaltvolleres, doch auch nicht klar durchgearbeitetes Kapitel über das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil bildet den Schluß.

Aus den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte 22, 1 seien die Aufsätze erwähnt von Wilhelm Ohr: Die Entstehung des Bauernaufruhrs vom armen Konrad 1524, von J. Zeller: Zur ältesten Geschichte des Frauenklosters Hofen (Buchhorn) und von O. Frhrn. v. Stotzingen: Schwäbische Ritter und Edelknechte im italienischen Solde im 14. Jahrhundert.

F. Wintterlin behandelt in den Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde 1912, 1 die württembergische Verfassung 1815—1819. Nach kurzem Überblick über die altwürttembergischen Zustände, wie sie sich im Laufe des 18. Jahrhunderts herausgebildet hatten, schildert er die Verhandlungen zwischen Regierung und Ständen, die nach zweimaliger Ablehnung der königlichen Entwürfe schließlich 1819 zur Verleihung der Verfassung führten. Fünf Punkte waren es hauptsächlich, in denen die Wünsche der Parteien auseinandergingen. Sie betrafen die Verantwortlichkeit der Minister, die Frage, ob Ein- oder Zweikammersystem eingeführt werden sollte, die Existenz eines permanenten Kammerausschusses, den Umfang des Budgetrechts und die Immunität der Abgeordneten. Die endgültige Verfassung vom 27. September 1819 beruht auf einem Kompromiß; jede Partei, die Regierung sowohl wie die Stände, kam den Wünschen der andern entgegen.

Im Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg Bd. 54 veröffentlicht J. F. Abert eine aus dem Jahre 1779 stammende Denkschrift Karl Theodor von Dalbergs über die Verbesserung der Armenpolizei im Hochstift Würzburg, welche die Grundlage der Reform der Armenpflege durch Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal gebildet hat. Dasselbe Heft bringt eine Arbeit von K. R. Frhrn. v. Thüngen: Zur Genealogie der Familie Derer von Thüngen.

Die Arbeit von F. Tarrasch über den „Übergang des Fürstentums Ansbach an Bayern" (Historische Bibliothek, Bd. 32; München u. Berlin, R. Oldenbourg, 1912, 182 S.) ergänzt das 1902 erschienene Buch von K. Süßheim über Preußens Politik in Ansbach-Bayreuth 1791—1806 (vgl. H. Z. 91,113). Dieser hatte vor allem die Versuche Hardenbergs behandelt, die preußische Macht in Franken auszudehnen; Tarrasch geht von den bayerischen Akten aus und betrachtet die in natürlichem Gegensatz zu der preußischen Politik stehenden bayerischen Bestrebungen, in Franken territorialen Besitz zu erwerben. Die beiden Arbeiten ergänzen sich auch insofern, als Süßheims Interesse zeitlich in den Jahren vor 1796, vor der gescheiterten Annexion Nürnbergs, liegt und immer mehr abnimmt, je mehr sich Preußen in Franken auf die Defensive beschränkt; Tarrasch dagegen setzt gerade mit dem

Zurückweichen Preußens ein und wird immer ausführlicher, je näher Bayern seinem Ziele, der Annexion Ansbachs, kam. So ist sein Buch, obwohl es in der Hauptsache ja nichts Neues bringen konnte, doch nicht überflüssig. Von Einzelheiten möchte ich nur zwei hervorheben, einmal die zynische aber für die ganze Zeit charakteristische Äußerung von Montgelas über die bayerischen Annexionen des Jahres 1806 (S. 173): „In einer Zeit, wo jeder nehme, was er kriegen könne, . . . könne man keine Rücksichten nehmen, sonst komme einem der raublustige Nachbar zuvor"; zweitens die Bestätigung, die die Berichte des bayerischen Gesandten Bray aus Berlin für die zuerst von M. Lehmann aufgestellte Vermutung bringen, daß Haugwitz im November 1805 eine geheime Instruktion des Königs für seine Sendung nach Schönbrunn erhalten hat (S. 61 ff.). *F. Hartung.*

In die Zeit der schlimmsten Vielstaaterei in Deutschland, die Zeit, in welcher das System des Sichumallesbekümmerns seitens der Regierungen seinen Höhepunkt erreicht hat, führt uns die Monographie von Jakob Wille über August Graf von Limburg-Stirum, Fürstbischof von Speyer (Neujahrsblätter der Badischen Historischen Kommission 1913 Heidelberg, 115 S.). Unsere Vorstellung von dieser Vielregiererei des damaligen Polizeistaats wird auch durch dieses Einzelbeispiel in vollem Maße bestätigt. Aber trotzdem, welch überraschend imponierende und in vielen Beziehungen überaus sympathische Erscheinung tritt uns in der Persönlichkeit dieses vorletzten Fürstbischofs von Speyer entgegen! Das hervorstechendste Merkmal dieses Mannes ist die unglaubliche Zähigkeit und Energie, mit der er seinen Willen allen Hemmnissen gegenüber durchsetzt. Dies zeigt sich schon in der Art, wie er den Bischofstuhl besteigt: mit dem gesamten Domkapitel aufs heftigste verfeindet, weiß er es doch dahin zu bringen, daß er einstimmig zum Fürstbischof erwählt wird. Wenn auch dem Lande dies Ergebnis der Wahl zu großem Segen gereicht hat, so hat das Domkapitel selbst sie doch zu büßen gehabt, denn von dem Augenblick an, in dem der neue Herr die Zügel in die Hand genommen hat, wurde es vollständig von jedem Einfluß auf die Regierungstätigkeit ausgeschlossen. Graf August leitete seinen Staat in denkbar autokratischer Form, sein Kabinett war die einzig entscheidende Stelle; aber, wie schon gesagt, seinen Untertanen schlug dieses System zum Heil aus. Die Finanzreform, die der Fürstbischof durchführte, ist eine bewundernswerte und heilsame Leistung gewesen. Allerdings hatten die Beamten unter diesem energischen, dabei aber mit recht vielen Eigenheiten behafteten Herrn kein leichtes Leben; sie mußten darauf gefaßt sein, von ihm, wenn er es für angebracht hielt oder wenn sein Temperament mit ihm durchging, die allergröbsten Beschimpfungen einstecken zu müssen. Willes Darstellung läßt uns die eindrucksvolle

Persönlichkeit des Bischofs klar vor Augen treten; seine Regierungstätigkeit schildert er nur in größten Zügen, er will ja auch nur „Miniaturbilder aus einem geistlichen Staat" liefern. Einige der Episoden, die er mitteilt, sind aber, abgesehen davon, daß sie wundervolle Schlaglichter auf den Mann und auf die Zeit werfen, wahrhaft köstlich; sie werden jedem Leser ebensoviel Freude bereiten, wie sie offenbar dem Autor bereitet haben. *W. Windelband.*

Die „Kirchenbücher aus den Regierungsbezirken Koblenz und Trier" sind in den Mitteil. der preuß. Archivverw. Heft 22, 1912, von H. Reimer verzeichnet worden. Kirchenbücher wurden in diesen Gebieten seit der Mitte des 16. Jahrhunderts zuerst von Protestanten, wenig später auch von Katholiken geführt. Als Endpunkt für das vorliegende Verzeichnis ist 1798, das letzte Jahr der „alten Kirchenbücher" gewählt, die damals (nach dem französischen Gesetz vom 20. Sept. 1792) geschlossen und durch Zivilstandsregister der Mairien ersetzt wurden.

Die Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte veröffentlichen in Heft 27 und 28 eine von Wolfgang v. Gersdorff verfaßte Geschichte des Theaters in Kiel unter den Herzogen zu Holstein-Gottorp (Kiel 1912).

Die Hansischen Geschichtsblätter, Jahrgang 1912, Heft 2 veröffentlichen den von Hans Witte während des Hansischen Geschichtstages am 28. Mai 1912 gehaltenen Vortrag „Wismar als schwedisches Pfand 1803—1903".

Band 12 der Pommerschen Jahrbücher, herausgegeben vom Rügisch-Pommerschen Geschichtsverein (1911), bringt einen zu weiterem Forschen anregenden Aufsatz von Fritz Curschmann „Die Landeseinteilung Pommerns im Mittelalter und die Verwaltungseinteilung der Neuzeit" (auch als besondere Schrift erschienen Greifswald 1911, 179 S.). Um allen Mißdeutungen von vornherein vorzubeugen, betont der Verfasser gleich eingangs, daß der Gegenstand nicht in einem räumlich beschränkten Zeitschriftenaufsatz erschöpft werden kann. Es soll hier nur der Weg gewiesen werden, auf dem fortschreitend man allmählich zur „kartographischen Festlegung der älteren Landeseinteilung Pommerns kommen kann". So wird auch nicht ganz Pommern, sondern nur der westliche Teil Hinterpommerns in den Rahmen der Betrachtung gezogen, d. h. ungefähr der Regierungsbezirk Stettin, soweit er rechts von Oder und Dievenow liegt. Leider stoßen die Forschungen, von der bis heute so gut wie unverändert beibehaltenen Kreiseinteilung der Jahre 1817/18 rückwärts schreitend, im späteren und noch mehr im früheren Mittelalter auf sehr große Schwierigkeiten, die durch das nicht allzu reichlich

überlieferte Material an Grenz- oder Besitzbeschreibungen verursacht werden. Um so mehr ist die vom Verfasser geleistete Arbeit anzuerkennen, die der Zusammensetzung der einzelnen Landesteile bis ins kleinste nachgeht. In dem größeren Teil der Arbeit, in dem Anhang, werden die Belege zu den vorhergegangenen Ausführungen gegeben, Tabellen und Urkundenregesten; eine sehr übersichtliche plastische Zusammenstellung der ermittelten Ergebnisse bietet zum Schluß die in unterscheidenden Farben angelegte Karte des behandelten Gebietes, die den Zustand der Verwaltungseinteilung unmittelbar vor der Durchführung der neuen Kreiseinteilung Friedrich Wilhelms I. von 1724 darstellt.

Stettin. *O. Grotefend.*

Die Beziehungen des Nürnberger Handels zum Nordosten Deutschlands bilden das Thema zweier Abhandlungen Paul Ostwalds und A. Tilles in den deutschen Geschichtsblättern Bd. 14, Heft 4. „Die Gewinnung Nordostdeutschlands für den Nürnberger Handel" setzt Tille in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts. Erst verhältnismäßig spät ist Nürnberg in den internationalen Verkehr eingetreten. Das Ergebnis Tilles wird bestätigt durch Ostwalds lokal begrenztere Untersuchung über die „Nürnberger Kaufleute im Lande des deutschen Ordens". Die Handelsleute Nürnbergs fanden hier seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts reichen Absatz für ihre Waren, namentlich Stahlwaren, bis ein Erlaß des Hochmeisters vom 3. Mai 1448 die schädliche, den Einheimischen verhaßte Konkurrenz der Süddeutschen beseitigte.

G. Croon, Die landständische Verfassung von Schweidnitz-Jauer. (*Codex diplomaticus Silesiae*, Bd. 27.) Breslau, Ferd. Hirt. 1912, XII u. 388 S. — Die Geschichte der ständischen Verfassung in den einzelnen schlesischen Fürstentümern ist in Rachfahls grundlegendem Werk über die Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens, das sich unter anderem die Aufgabe gesetzt hat, die Entwicklung der Generalstände und des Fürstentages aufzuklären, nicht eingehender erörtert worden. Es ist dankenswert, daß Croon begonnen hat, diese Lücke zu schließen. Der gut erhaltene Bestand der Landtagsakten lenkte seine Wahl auf die Fürstentümer Schweidnitz-Jauer. — Der darstellende Teil seines Werkes geht aus von den „Vorläufern der landständischen Verfassung in Schlesien" und behandelt dann in vier Kapiteln des zweiten Buches die landständische Verfassung, die sich in Schweidnitz-Jauer bemerkenswerterweise in vielen wesentlichen Zügen durchaus in Übereinstimmung mit der allgemein-deutschen Entwicklung vollzogen hat, sobald einmal die Fundamente des Ständestaates gelegt waren. Der dualistische Charakter des Ständestaates trat auch in Schlesien um die Mitte des

14. Jahrhunderts klar hervor. Wie nun aber im Kampf des Fürstentums mit den Ständen sich die Verfassung entwickelte, bleibt in Croons Darstellung ungewiß. Daß seine Arbeit hier versagt, liegt zum Teil an der Vernachlässigung der Steuergeschichte, die das Rückgrat der landständischen Geschichte bilden sollte. Gelegentliche Bemerkungen der folgenden Abschnitte lassen deutlich erkennen, daß die ständische Verfassung auch in Schweidnitz-Jauer im Zusammenhang mit der Einführung allgemeiner Landessteuern und den Anfängen des Obrigkeitsstaates entstanden ist. — Das zweite Kapitel, das zu einer mehr systematischen Darstellung übergeht, setzt die Existenz einer ausgebildeten landständischen Verfassung voraus; es behandelt die Landstandschaft der einzelnen Stände im 16. und 17. Jahrhundert. Von nun an verknüpft sich die Geschichte des Ständewesens mit der allgemeinen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Fürstentümer. Im Kapitel 3 sind die Organe der Landesherrschaft und der Landstände, in Kapitel 4 die einzelnen Gebiete der Verwaltung, Finanzverwaltung, Gerichtswesen und Heereswesen, behandelt. Angedeutet wenigstens ist der bedeutende Umfang der auf den Landtagen des 16. und 17. Jahrhunderts entwickelten Tätigkeit, die sich auch auf die Landeswohlfahrt und Regelung des wirtschaftlichen Lebens, des Handels, Verkehrs und Gewerbewesens erstreckte. Diese Seite der ständischen Tätigkeit sollte ganz besonders beachtet werden (vgl. z. B. M. Haß, Die kurmärkischen Stände im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts, 1913, S. 135 ff.); denn es fehlt bisher an Vorarbeiten, auf denen sich eine umfassendere Geschichte der Entstehung des absoluten Staats und des Merkantilismus aufbauen könnte. — Die provinzialgeschichtliche Literatur ist von Croon gewissenhaft herangezogen worden. Verdienstlich wie der darstellende Teil ist auch die sorgfältige Publikation der Urkunden und Akten (1330—1742, 1809), der zum Schluß ein Namen- und Sachregister beigefügt ist. *Spangenberg.*

C. Blasel gibt in den Darstell. u. Quellen z. schles. Gesch. Bd. 17 (Breslau, Hirt, 1912, IV u. 126 S.) eine wissenschaftlich wenig ertragreiche „Geschichte von Kirche und Kloster St. Adalbert zu Breslau". *Ziekursch.*

In die Zeit der Freiheitskriege führen drei Publikationen der Mitteil. des Geschichts- und Altertums-Vereins zu Liegnitz, Heft 4, 1911/12: „Lebenserinnerungen des Generalleutnants Carl v. Wedel, 1810—1813 (Kurt Troeger), „Zeitgenössische Mitteilungen über die kriegerischen Ereignisse in Liegnitz und Umgebung während der Zeit vom 26. Mai 1813 bis zur Schlacht an der Katzbach" (Heinrich v. Natzmer) und 28 bisher unveröffentlichte Briefe Blüchers aus dem v. Heinenschen Familienarchiv in Groß-Wandriß (1813—1815),

welche zum Teil die Erwerbung und Ordnung der dem Feldherrn 1814 mit seiner Ernennung zum Fürsten versprochenen Dotation betreffen und an Karl v. Heinen, Blüchers Generalbevollmächtigten in der Verwaltung seiner Güter, gerichtet sind (Superintendent v. Hase).

In allzugroßer Breite schildert Mathias Rupertsberger in seinem Buche „Ebelsberg Einst und Jetzt. Ein ortsgeschichtlicher Versuch" (Linz-Ebelsberg 1912, Kommissionsverlag des katholischen Preßvereins Linz) die Geschichte dieses alten oberösterreichischen Marktes, sowie der Pfarre und des Schlosses und der Herrschaft Ebelsberg. Der Verfasser hat in Wiener, Münchner, Linzer, Landshuter, St. Florianer und anderen Archiven zwar ein reichhaltiges Material für seine Zwecke zusammengebracht, es aber nicht genügend verarbeitet, so daß das Buch eher eine Materialiensammlung zur Geschichte des Marktes Ebelsberg als eine abgerundete, lesbare Geschichte desselben darstellt. Da werden dem Leser die selbstverständlichsten Dinge, wie z. B. „Schnelles Fahren verboten" (Reichsstraße und Automobilverkehr!) zur Lektüre vorgelegt. Nur so konnte der Umfang des Buches, abgesehen von den (übrigens recht guten) Bildern und Karten auf 462 Seiten anwachsen. Der Abschnitt über den Markt bringt Erläuterungen über Name, Wappen und -Bilder, über die Marktordnung) und die Märkte überhaupt und die ganze äußere und innere Entwicklung und in gleicher Weise werden Einzelheiten über die Geschichte der Pfarre und des Schlosses gegeben. Aus dem ersten Teile mögen die Abschnitte „Ebelsberg im Bauernkriege" und „Ebelsberg in den Napoleonskriegen", aus dem zweiten der Abschnitt über die Gegenreformation besonders hervorgehoben werden.

Graz. *J. Loserth.*

Das Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 102, erste Hälfte, Wien 1913, veröffentlicht zwei neue Abhandlungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer: „Die Pfarren als Grundlage der politisch-militärischen Einteilung der Steiermark" (Hans Pirchegger) und „Geschichte der Gerichte Deutschtirols" (Otto Stolz). Stolz behandelt 1. die Entwicklung und Ausdehnung der Grafschaften als Grundlagen der späteren Gerichtseinteilung, 2. die Auflösung der Grafschaften und die Entstehung der territorialen Gerichte Deutschtirols, 3. die Grundzüge der Gerichtsverwaltung vom 13. bis 18. Jahrhundert, 4. besondere Standes- und Realgerichte, 5. die Gemeinden und ihr Verhältnis zu den Gerichten, 6. die Viertels- und Kreiseinteilung, 7. die Kulturgeographie der Grenzbildung in Tirol. Nicht berücksichtigt sind die Zentralgerichte und das Gerichtsverfahren.

Das kürzlich vollendete Werk Raimund Friedr. Kaindls über die Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern (3 Bde., Gotha

1907—1911, F. A. Perthes) hat Franz Ilwof die Anregung geboten, die Leser der Preußischen Jahrbücher (Bd. 150, Heft 3, 1912) in einem zusammenfassenden Essai über die Forschungsergebnisse Kaindls zu unterrichten. Er schildert die Entstehung der deutschen Ansiedlungen, die sich nördlich und südlich der Karpathen von Galizien durch die Bukowina, Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien bis nach Rumänien ausgedehnt haben, und verfolgt deren Entwicklung von ihrem Ursprunge im 8. Jahrhundert bis zur Gegenwart.

Neue Bücher: Oechsli, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert. 2. Bd. (Leipzig, Hirzel. 14 M.) — Gagliardi, Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann. 2. Bd. (Basel, Basler Buch- u. Antiquariatshandlung. 13,60 M.) — Burckhardt, Die Geschichte der Stadt Basel von der Trennung des Kantons bis zur neuen Bundesverfassung 1833—1848. 2. Tl. (Basel, Helbing & Lichtenhahn. 1,40 M.) — Württembergische Archivinventare, hrsg. v. d. Württemberg. Kommission f. Landesgeschichte. Heft 2—6. (Stuttgart, Kohlhammer. 5,50 M.) — Hohenlohisches Urkundenbuch hrsg. von Karl Weller und Christian Belschner. 3. Bd. 1351 bis 1375. (Stuttgart, Kohlhammer. 15 M.) — Heldwein, Die Klöster Bayerns am Ausgange des Mittelalters. (München, Lindauer. 4 M.) — *Monumenta Boica.* 53. Bd. Neue Folge 7. Bd. Regensburger Urkundenbuch. 1. Bd. (München, Franz. 12 M.) — Scholler, Das Münzwesen der Reichsstadt Nürnberg im 16. Jahrhundert. (Nürnberg, Schrag. 5 M.) — Frdr. Weber, Geschichte der fränkischen Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld. (Schweinfurt, Stoer. 10 M.) — Günth. Schmidt, Das würzburgische Herzogtum und die Grafen und Herren von Ostfranken vom 11. bis zum 17. Jahrhundert. (Weimar, Boehlau. 4,20 M.) — Chroust, Das Großherzogtum Würzburg (1806—1814). (Würzburg, Stürtz. 2 M.) — Westfälisches Urkundenbuch. 8. Bd. Bearb. von Krumbholtz. (Münster, Regensberg. 7,50 M.) — Israel, Das Wittenberger Universitätsarchiv, seine Geschichte und seine Bestände. (Halle, Gebauer-Schwetschke. 4,50 M.) — Krabbo, Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause. 3. Lfg. (München, Duncker & Humblot. 4,40 M.) — Wäschke, Anhaltische Geschichte. 2. Bd. (Cöthen, Schulze. 5 M.) — Luschin v. Ebengreuth, Wiener Münzwesen im Mittelalter. (Wien, Fromme. 5,50 M.) — Adf. Altmann, Geschichte der Juden in Stadt und Land Salzburg von den frühesten Zeiten bis auf die Gegenwart. 1. Bd. (Berlin, Lamm. 6 M.)

Vermischtes.

Für den zweiten Preis der v. Frege-Weltzienstiftung hat die Kgl. Sächsische Kommission für Geschichte die folgende Aufgabe gestellt: „Die Sequestration der Leipziger Ratsverwaltung im 17. Jahrhundert". Die Kommission wünscht eine auf die Quellen gegründete Darstellung der großen, von der kurfürstlich-sächsischen Regierung angeordneten Untersuchung über das Schuldenwesen und den Haushalt der Stadt Leipzig, die im Jahre 1627 zur Sequestration der gesamten städtischen Verwaltung führte. Die Kommission legt Wert auf eine Behandlung, welche an dem Beispiele Leipzigs sichere Ergebnisse zu einer vertieften Auffassung der Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte einer großen deutschen Stadt des 17. Jahrhunderts bietet. Bearbeitungen sind bis zum 31. Dezember 1914 an die Kommission, Leipzig, Universitätsstraße 11/III, einzusenden. Preis 1000 M.

Am 5. April ist Henry Simonsfeld in München im 61. Lebensjahre gestorben. Seine wissenschaftliche Arbeit galt früher vornehmlich der Geschichte Venedigs, zuletzt der Zeit Kaiser Friedrichs I.

Zwei Jahre nach Conrad Varrentrapps Tode ist der Gedächtnisrede v. d. Ropps (H. Z. 107, 345 ff.) ein ausführlicher und liebevoll eindringender Nachruf aus der Feder K. Wencks gefolgt der insbesondere darauf ausgeht, die wichtigsten Arbeiten Varrentrapps nach der wissenschaftlichen und der biographischen Seite zu kennzeichnen.

Berichtigung.

In der Besprechung von Konschel, Königsberger Religionsprozeß Bd. 110, S. 597 ist Z. 9 v. u. statt „Mediziner Ebel" zu lesen: „Mediziner Sachs".

Studien zur Entwicklung und Bedeutung der universalgeschichtlichen Anschauung.

Von

J. Kaerst.

II.[1])

Der Überblick über die Entwicklung moderner geschichtlicher Auffassung, den wir in unserem ersten Aufsatze zu geben versucht haben, hat gezeigt, wie eine in die Eigenart des geschichtlichen Lebens sich immer mehr vertiefende Anschauung — bei aller intensiven Arbeit, die den Einzelinhalten dieses geschichtlichen Lebens zugewandt wurde — doch zugleich in einer universalhistorischen Idee gipfelte. Es war die Idee eines allgemeinen Zusammenhangs, in dem die historischen Einzelbildungen erst in lebendiger Wechselwirkung sich verflechten und in ihrer besonderen Art und Wirksamkeit gestalten. Diese universalhistorische Ansicht steht im Gegensatze zur klassizistischen Anschauung. Der Klassizismus sah die Geschichte des Altertums als eine völlig abgeschlossene Entwicklung einer großen vergangenen Kulturperiode der Menschheit an. Eine bestimmte Nation, die in der organischen Entfaltung ihres geschichtlichen Wesens zur klassischen, für alle Zeiten vorbildlichen Repräsentantin eines Weltalters allgemein menschlicher Kulturentwicklung geworden ist, hat ihr Leben in politischer und kultureller Beziehung ausgelebt.

[1]) Vgl. H. Z. 106, S. 473 ff.

Mit dem inneren Erlöschen dieser Kultur hat sich die Geschichte des Altertums als einer auf sich ruhenden Periode der Menschheitsgeschichte vollendet.

Nun wird allerdings heutzutage der Klassizismus, wenigstens in seiner ursprünglichen Form, auch in der Altertumswissenschaft kaum mehr aufrechterhalten. Aber er wirkt noch fort in der Ansicht von der Abgeschlossenheit der antiken Entwicklung, die gerade in der neueren Forschung mit der größten Entschiedenheit vertreten wird. Diese Ansicht wird zum Teil auch noch durch Anschauungen, die auf dem Boden einer anderen allgemeinen Auffassung erwachsen sind, gestärkt. Es ist deshalb unsere Aufgabe, sie einer genaueren Prüfung zu unterziehen.

Mit der Annahme einer völligen Abgeschlossenheit des Altertums steht in enger Verbindung die Meinung, daß zwischen der antiken und christlich-modernen Geschichte ein Parallelismus obwalte. Das Altertum bedeutet danach nicht, wie es in der herkömmlichen Einteilung in Altertum, Mittelalter und Neuzeit vorausgesetzt wird, einen Teil oder eine Stufe einer allgemein-geschichtlichen Entwicklung, sondern ein gewissermaßen für sich bestehendes Ganzes neben oder gegenüber der Geschichte der christlich-modernen Menschheit.

Es ist notwendig, die einander entgegengesetzten Anschauungen in ihrer vollen Tragweite zu erfassen. Für das universalgeschichtliche Denken Rankes ist der Gesichtspunkt einer Kontinuität des geschichtlichen Lebens von entscheidender Bedeutung.[1]) Der Idee der Kontinuität historischer Entwicklung steht der Gedanke der völligen Abgeschlossenheit der Geschichte des Altertums, die ihren Kreislauf in sich selbst vollendet hat, gegenüber. In charakteristischen Äußerungen moderner Forscher tritt uns dieser Gedanke in seiner vollen Schärfe entgegen. Die Entwicklung der Mittelmeervölker ist danach „bisher in zwei parallelen Perioden verlaufen." Im Altertum sehen wir „in andert-

[1]) In diesem Sinne spricht Ranke (Weltgesch. IX, 2, S. XIII) von der bewunderungswürdigen Stetigkeit des allgemeinen Zusammenhanges.

halb Jahrtausenden eine Kultur den ganzen Kreislauf ihrer Entwicklung durchmachen". „Mit dem Untergang des Altertums hebt die Entwicklung von neuem an; sie kehrt wieder zurück zu primitiven Zuständen, die sie einmal schon längst überwunden hatte."[1]) In sehr scharf zugespitzter Formulierung hat man hervorgehoben, daß die Geschichte der christlichen Welt nicht ein zweiter und dritter Akt der Weltgeschichte sei, sondern „die Wiederholung des gleichen großen Dramas vom Menschen".[2])

Es läßt sich kaum ein größerer Gegensatz denken, als zwischen der soeben skizzierten Anschauung und den Gedanken, wie sie Ranke, z. B. in der tiefsinnigen Einleitung zur Geschichte der Päpste, über das Verhältnis des Altertums zur folgenden Entwicklung ausgesprochen hat.[3]) Aus der Annahme einer im Kreislaufe erfolgten abgeschlossenen Entwicklung des Altertums ergeben sich weitere Folgerungen von allgemeiner Tragweite. Der Auffassung von einem wesentlich einmaligen großen Prozesse geschichtlicher Entwicklung, einem inneren Zusammenhang des historischen Gesamtlebens wird an einem entscheidenden Punkte der Boden entzogen. Es liegt dann der Schluß nahe, daß die geschichtliche Entwicklung überhaupt in einer Reihe von solchen parallelen Kreisen verläuft.

---

[1]) Ich fasse hier die Ausführungen von E. Meyer (vor allem in seinen Vorträgen über die wirtschaftliche Entwicklung des Altertums und über die Sklaverei im Altertum = „Kleine Schriften" 1910, S. 79 ff. u. S. 171 ff.; vgl. z. B. S. 89. 159 f. 175. 188. 212) und von Wilamowitz (vornehmlich in seiner Rede über Weltperioden = Reden und Vorträge S. 120 ff.) zusammen. Die Darlegungen von E. Bethe (in der Zeitschrift „Der Lotse" I, 1901) bewegen sich im wesentlichen in den Bahnen der Auffassung von Wilamowitz und E. Meyer. Der Gesichtspunkt des Parallelismus der antiken und mittelalterlich-neuzeitlichen Entwicklung wird besonders stark von E. Meyer betont. Allerdings sind ihm auch die Differenzen zwischen beiden Entwicklungen nicht verborgen geblieben (vgl. z. B. Kleine Schriften S. 34, 1; 89, 1). Aber sie kommen doch gegenüber jenem beherrschenden Gesichtspunkte des parallelen Verlaufes weniger zur Geltung.

[2]) E. Bethe a. a. O.

[3]) v. Wilamowitz hat auch selbst den Gegensatz seiner Auffassung zu derjenigen Rankes deutlich hervorgehoben (vgl. a. a. O. S. 131 f. mit S. 126).

An die Stelle der Idee eines fortschreitenden geschichtlichen Lebens tritt die eines allgemeinen Kreislaufs.[1])

Es ist einleuchtend, daß für eine solche Auffassung die unter bestimmten Voraussetzungen in verschiedenen Zeitaltern wiederkehrenden analogen Vorgänge und Erscheinungen des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, geistigen Lebens eine besondere Bedeutung gewinnen. Die typischen Momente geschichtlicher Entwicklung bilden vor allem den Nährboden für diese Anschauung.[2]) Von dem Gesichtspunkte des Typischen aus hat man auch die Einteilung der Geschichte im Altertum, Mittelalter und Neuzeit umgedeutet und verwandt, um gewisse Gruppen analoger geschichtlicher Phänomene unter gemeinsamen Begriffen zusammenzufassen. Das Mittelalterliche bezeichnet dann bestimmte Formen sozialer, wirtschaftlicher und seelischer Gebundenheit, die in verschiedenen Zeitaltern uns entgegentreten.[3])

---

[1]) Diese Ansicht wird ja auch in ihrer prinzipiellen Bedeutung sowohl von Wilamowitz (in der angeführten Rede über Weltperioden) wie von E. Meyer (vgl. z. B. Gesch. d. Altertums I, 1^2 S. 82, allerdings mit gewissen, der Eigenart und Singularität der geschichtlichen Faktoren Rechnung tragenden Einschränkungen) ausgesprochen. Die von Wilamowitz vertretene Auffassung von einem Kreislauf des geschichtlichen Lebens hat anscheinend eine ihrer tiefsten Wurzeln in den Vorstellungen des Altertums selbst. Eben Wilamowitz weist ja auch ausdrücklich auf Platons geschichtsphilosophische Gedanken hin (a. a. O. S. 133) und hebt besonders hervor, daß „eigentlich die Rückkehr zum Ausgangspunkt mit bezeichnet wird, wenn wir den Hellenen das Wort Periode nachbrauchen" (a. a. O. S. 132).

[2]) Die systematische, prinzipielle Ausbildung der auf das Typische gerichteten Anschauung ist in späterem Zusammenhange noch zu würdigen. Hier soll nur ihre innere Verbindung mit der Theorie paralleler, im Kreislaufe erfolgender Entwicklungen angedeutet werden. Diese Theorie wird zum Teil auch wieder, wie z. B. bei E. Meyer, durch ein sicheres Augenmaß für den individuellen Verlauf historischen Geschehens in ihren Konsequenzen abgeschwächt. Die klassizistische Anschauung — in ihrer ursprünglichen Form — steht natürlich auch zu dieser Theorie insofern in einem gewissen Gegensatze, als die innere Kraft des Klassizismus in der Betrachtung der abgeschlossenen Entwicklung des Altertums als einmaliger besonderer Ausprägung allgemein menschlichen Wesens liegt.

[3]) Die Auffassung, daß die Entwicklung des Altertums sich in bestimmten Stufen, die einen gewissen Parallelismus zu denen der mittelalterlich-modernen Welt darstellten, vollzogen habe, ist an sich

Der Begriff des Neuzeitlichen nähert sich im allgemeinen dem Begriff der Vollkultur.[1])

Wir sehen hier davon ab, daß die Bestimmung und Begrenzung dieser allgemeinen geschichtlichen Entwicklungsperioden eine schwankende ist.[2]) Das darf jedenfalls ohne weiteres zugegeben werden, daß die Zusammenfassung verwandter Erscheinungen unter einheitlichen Gesichtspunkten sich vielfach als fruchtbar erwiesen und dazu beigetragen hat, den Blick für das Charakteristische einzelner geschichtlicher Entwicklungen zu schärfen. Indessen, es erhebt sich jetzt die wichtige, allgemeine Frage: Knüpft sich unser universalhistorisches Interesse vor allem an solche parallele, vielleicht typisch wiederkehrende Entwicklungsreihen? Es ist ein zentrales Problem historischer Auffassung, vor das wir uns hiermit gestellt finden. Bedeutet das Universalhistorische den Inhalt oder die Form geschichtlichen Lebens? Mit anderen Worten: Sind die großen Perioden weltgeschichtlicher Entwicklung durch einen gemeinsamen Inhalt untereinander verbunden oder liegt das Gemeinsame nur in den wesentlich gleichartigen Formen universalgeschichtlichen Verlaufes? Diese Frage ist eine rein historische und läßt sich nur aus der Geschichte selbst beantworten. Wir fassen demgemäß das Problem des Verhältnisses, in dem die Geschichte des Altertums zu unserer

---

nicht neu. So hat H. Leo, worauf vornehmlich v. Below hingewiesen hat, in seinem Lehrbuch der Universalgeschichte die Bezeichnung: „Altertum" und „Mittelalter" schon auf die Geschichte Griechenlands angewandt, und auch F. G. Welcker spricht, wie v. Wilamowitz, Staat und Gesellsch. d. Griechen S. 29 in Erinnerung gebracht hat, in der Einleitung zum 2. Bande der griech. Götterlehre (S. 5 f.) von einem griechischen Mittelalter. Für die moderne Forschung ist es aber charakteristisch, daß dieser Parallelismus in weiterem Umfange durchgeführt und zur Grundlage einer umfassenden historischen Gesamtanschauung gemacht wird.

[1]) So wie diesen vor allem Vierkandt in seinem Buche über Naturvölker und Kulturvölker zu bestimmen versucht hat. Vgl. auch Billeter, Die Anschauungen vom Wesen des Griechentums S. 343 f.

[2]) So stimmen z. B. in der Begrenzung der mittelalterlichen Periode E. Meyer (vgl. namentlich Kl. Schr. S. 99) und Poehlmann, Aus Altertum und Gegenwart[2] S. 168, 1 (vgl. auch Lamprecht, D. Gesch. III, S. 4 f.) nicht ganz überein.

mittelalterlich-modernen Entwicklung steht, genauer ins Auge. Es handelt sich ja hier unzweifelhaft um ein universalgeschichtliches Verhältnis von entscheidender Bedeutung, aus dem sich uns zugleich auch weitere Folgerungen für das Wesen des Universalhistorischen ergeben werden.

Für diese Erörterungen kommen hauptsächlich zwei einander wesentlich entgegengesetzte Gesichtspunkte in Betracht. Wir haben zunächst zu fragen, ob sich eine Kontinuität der Entwicklung von der antiken zur mittelalterlich-modernen Welt erkennen läßt, und dann weiter, ob und inwieweit wir von einem Parallelismus der beiden großen geschichtlichen Entwicklungen reden dürfen. Von diesen beiden entgegengesetzten Seiten aus versuchen wir den Gegenstand unserer Untersuchung in hellere Beleuchtung zu bringen.

Wir sind, wenn wir die geschichtliche Bedeutung des Altertums uns vor Augen stellen, leicht geneigt, uns vor allem, vielleicht zu ausschließlich an die das eigene Denken befreiende Macht des griechischen Geistes zu erinnern, an jene Seite griechischer Kultur, die namentlich in den großen Renaissancebewegungen zu befruchtender Wirkung gelangt ist. Daneben steht aber noch eine andere Seite, die für die historische Betrachtung nicht weniger wichtig ist. Es ist eine gewaltige, tief nachwirkende geistige Herrschaft, die das Altertum in der Form einer in sich geschlossenen Welt ausgeübt hat. Die griechische Kultur hat einen großen, inneren Weltzusammenhang ausgebildet, der mit dem durch das römische Weltreich geschaffenen äußeren Weltzusammenhang eine solidarische Verbindung eingegangen ist und in dieser Verbindung das geistige Leben der folgenden Jahrhunderte beherrscht und in bestimmten Bahnen festgehalten hat.

Es ist bekannt, welch ungeheuren Einfluß die Idee des römischen Weltreiches in der christlichen Welt ausgeübt hat. Die christliche Welt, soweit sie dem irdischen Leben angehört, ist für die mittelalterliche Anschauung mit der Idee und dem Bestande des römischen Reiches verwachsen. Die mittelalterliche Kulturmenschheit gehört einer umfassenden, einheitlichen Organisation an, die noch

immer in Rom ihren Mittelpunkt hat. Das römische Kaisertum, das sich jetzt mit der deutschen Nation verbunden hat, und das römische Priestertum bezeichnen nur zwei verschiedene Seiten des nämlichen organisatorischen Zusammenhanges, die weltliche und die geistliche, zwei verschiedene Aufgaben und Ämter (die beiden Schwerter) der gleichen, einheitlich organisierten Menschheit. In diesen Zusammenhang sind die einzelnen Menschen unverbrüchlich eingefügt, seinen verpflichtenden Ordnungen unterworfen. Schon am Ende des Altertums finden wir von christlichen Kirchenschriftstellern die Auffassung ausgesprochen, daß der Bestand der gegenwärtigen irdischen Lebensordnung an den des römischen Reiches geknüpft, daß mit dem Untergang dieses Reiches zugleich die Katastrophe der irdischen Welt zu erwarten sei.[1]) Diese Vorstellung wird durch die Deutung biblischer Verkündungen begründet. Es ist kaum nötig, darauf hinzuweisen, wie insbesondere die Deutung des vierten danielischen Weltreiches auf das römische Reich als die letzte der großen Weltmonarchien Jahrhunderte lang Phantasie und Gemüt der Christenheit beherrscht hat. Indessen würde diese Auslegung kaum einen so nachhaltigen Einfluß auf die allgemeine Anschauung haben behaupten können, wenn nicht die Idee des römischen Weltreiches als ein unzerstörbares Erbe des Altertums durch die Wirren und

[1]) Tertull. apolog. 32. Lact. inst. div. VII 25. Vgl. Doellinger, Akad. Vortr. III, S. 106. Bryce, Das heilige römische Reich S. 16. 350 Anm. 12. Sehr charakteristisch ist auch die Ausführung eines Schriftstellers des 13. Jahrhunderts, des Jordanus von Osnabrück (Ausg. v. G. Waitz, Abh. d. Götting. Gesellsch. d. Wissensch. Bd. 14, 1868 69) S. 47: „*Item Dominus non solum honoravit sed honorat Romanum imperium in hoc, quod Romano imperio stante et durante non veniet homo peccati, filius proditionis, Antichristus, ut legitur 2 ad Thessalonic. capitulo 2.*“ Ähnlich *Aeneas Sylvius Piccol. de ortu et authoritate imperii c. 8* (Schard, *de jurisdictione imperii etc.* p. 314 ff.). Bezeichnend tritt der Gedanke, daß die Organisation der Welt im wesentlichen identisch ist mit dem römischen Reiche, an einer von Troeltsch, Soziallehren d. christl. Kirchen S. 154, 72 angeführten Stelle Augustins, *de civ. dei* XVIII, 2 zutage. — Über die mittelalterliche Idee des einheitlichen staatlichen und kirchlichen Organismus im allgemeinen ist vor allem die grundlegende Darstellung von Gierke zu vergleichen, Deutsches Genossenschaftsrecht III, S. 514 ff.

Stürme der Völkerwanderung hindurch gerettet worden, wenn nicht dieses Weltreich als eine allem menschlichen Zutun und aller menschlichen Willkür entrückte entscheidende und letzte Instanz irdischer Weltgestaltung und Weltordnung erschienen wäre. Wenn irgendwo die Kontinuität geschichtlicher Entwicklung erkennbar ist, so ist sie es hier. Es sind antike Anschauungen, antike Organisationsformen, antike Denk- und Weltzusammenhänge, die ein christliches Gewand angelegt haben, die in der christlichen Anschauung eigentümlich ausgeprägt und fortgebildet werden. Der Gedanke einer einheitlichen, in sich geschlossenen, die gesamte Kulturmenschheit umfassenden und sie durch allgemeingültige Ordnung verpflichtenden Organisation geht in seinen Grundelementen auf das Altertum zurück.[1]) Hier hat zugleich jener Gedanke in dem römischen Weltkulturreich schon eine gewisse tatsächliche Verwirklichung gefunden. Die geistige Kraft des Griechentums hat sich mit der politischen Kraft Roms vereinigt, den Bereich römischer Weltherrschaft zugleich als die zusammenfassende und abschließende Organisation der gesamten Kulturwelt, der Ökumene, zur Darstellung zu bringen. Denn darüber kann doch kein Zweifel sein: So gewiß der Glaube an das „ewige Rom" aus den politischen Erfolgen des römischen Volkes, dem Stolz auf den römischen Namen, auf die Herrlichkeit und Majestät des römischen Staates als der Verkörperung höchster Herrschermacht hervorgewachsen ist,[2]) so stammt doch die Idee einer dieses Reich innerlich zusammenschließenden und zusammenhaltenden Kultur als einer allgemeinen Menschheitskultur aus dem griechischen Denken.[3])

[1]) Ich habe die Grundzüge dieser Anschauung und zugleich die wesentlichen Momente der Entwicklung, in der diese Idee sich verwirklicht, schon in meiner Schrift „Die antike Idee der Ökumene in ihrer politischen und kulturellen Bedeutung", Leipzig 1903, dargelegt.

[2]) Verg. Aen. I, 278 f.: „*His ego nec metas rerum nec tempora pono; Imperium sine fine dedi.*" Bryce a. a. O. S. 151.

[3]) Es ist wohl nicht überflüssig, zu bemerken, daß diese Idee dem alten Orient noch durchaus fremd ist. Auch in der am meisten fortgeschrittenen unter den altorientalischen Reichsbildungen, dem Achämenidenreiche, kann von einer innerlichen Verbindung der Reichsbewohner als solcher durch eine universale, allgemein menschliche

Der Körper des Reiches ist römisch, aber seine Seele ist im tiefsten Grunde griechisch. Es ist ebenso das äußere Ziel, dem die antike Entwicklung zustrebt, wie die innere Kraft der weltaufbauenden Gedanken des Altertums, daß eine einheitliche Welt entsteht, zusammengehalten durch ein umfassendes, weltbeherrschendes Gesetz.

Die Idee einer höchsten Zusammenfassung menschlichen Gemeinschaftslebens in einem universalen Reichsorganismus[1]) ist in einer charakteristischen Richtung griechischen Denkens tief begründet. Zwei Momente der Anschauung sind hierfür gleich bezeichnend. Auf der einen Seite finden wir die Begründung der irdischen Gemeinschaftsordnungen durch die Ordnungen der allgemeinen Welt, die Anlehnung menschlicher Gemeinschaft an das Leben des großen kosmischen Ganzen. „Alle menschlichen Gesetze nähren sich aus dem einen, göttlichen", hatte schon Heraklit in einem tiefen Worte ausgesprochen.[2]) Ebenso deutlich tritt anderseits das Bestreben hervor, das Gemeinschaftsleben auf eine unbedingt verpflichtende gesetzliche Ordnung aufzubauen. Der Nomos waltet als Herrscher in der Polis wie in der allgemeinen Welt.[3]) Es war für das griechische Denken ein Ideal menschlicher Gemeinschaft, an dem man die tatsächlichen universalen Reichsbildungen in ihrem Werte maß, daß die zivilisatorische Einheit des Menschengeschlechtes in einer einheitlichen Organisation unter der Herrschaft eines gemeinsamen Gesetzes ihren Ausdruck finde, daß alle

Kultur nicht die Rede sein. Nur die Tradition umfassender Herrschaftsbildungen an sich und die in diesen tatsächlich erfolgte Vermischung verschiedener Bevölkerungs- und Kulturelemente sind hier von Bedeutung gewesen. Der Einfluß, den später der Orient auf die innere Ausgestaltung der Kultur des römischen Weltreiches ausgeübt hat, kann für den Zusammenhang unserer Erörterung außer Betracht bleiben.

[1]) „*Τὸ τῆς κοινῆς οἰκουμένης σῶμα .... συναρμόσαι*" spricht Constantin d. Gr. bei Eusebius v. Const. II, 65, 1 in bezeichnenden Worten als seine Absicht aus.

[2]) Frg. 114 Diels.

[3]) Daß der die allgemeine Welt durchwaltende Nomos wieder in wesentlichen Beziehungen eine Wiederspiegelung der in der Polis herrschenden gesetzlichen Ordnung darstellt, darauf braucht hier nicht eingegangen zu werden.

Menschen „zu einem Demos vereinigt würden", einer einheitlichen Führung untertan und zu einem einheitlichen Leben verbunden.[1]) Durch die Anknüpfung an das allwaltende Weltgesetz wird der Nomos in seiner Stellung als höchste Norm der menschlichen Gemeinschaft gestärkt und gesteigert. Alle irdische Gemeinschaft erfüllt um so mehr die Zwecke wahrhaften Gemeinschaftslebens, je universaler sie ist, je mehr sie ein Abbild der vernünftigen, Götter und Menschen umfassenden Gemeinschaft darstellt.[2]) Das Recht, das Grundlage und Norm dieses höchsten menschlichen Gemeinschaftslebens bildet, gründet sich auf das in dem Weltganzen wirksame, gemeinsame Gesetz, unabhängig von aller Setzung durch die Menschen, in seinem Wesen unveränderlich und zu allen Zeiten gleichmäßig verpflichtend. Es ist nicht so sehr ein Ausdruck der spezifischen Lebenszwecke menschlicher Gemeinschaft, als ein Ausfluß der allgemeinen Weltordnung, der auch die menschliche Gemeinschaftsordnung als ein fester und notwendiger Bestandteil eingefügt ist. So werden die höchsten Normen des Rechts als N a t u r r e c h t begründet, nicht als ein Erzeugnis des geschichtlichen Lebens der Menschheit, sondern in ihrer unwandelbaren Wahrheit allem geschichtlichen Leben vorausliegend — die ganze Lehre eine der wirksamsten und folgenreichsten Schöpfungen griechischen Geistes.[3])

In dem römischen Weltreich hat die Einheit der Welt, die in der Entwicklung des griechischen Denkens eine so große Gewalt über das menschliche Geistesleben gewonnen hatte, gewissermaßen ihren abschließenden irdisch-staatlichen Ausdruck erhalten. Der Weltstaat der Kaiserzeit erscheint als die vollkommenste Verkörperung der einheitlichen Organisation menschlicher Kultur.[4]) Gerade in der

[1]) Vgl. vor allem Plut. de Alex. M. fort. I, 6. 8; II, 11.

[2]) Vgl. hierzu die in meiner Gesch. d. hellenist. Zeitalters II, 1, S. 131, 3 angeführten Belege.

[3]) Vgl. hierzu meine Ausführungen in meiner Gesch. d. hellenist. Zeitalters II, 1, S. 142 ff. Hier sind auch die wichtigsten Belege für diese Lehre angeführt.

[4]) Vgl. hierzu die ausführlichere Darlegung in meinen „Studien z. Entwicklung u. Begründung d. Monarchie im Altertum" (Histor. Bibl. VI) S. 91 ff.; namentlich S. 97.

Zeit, in der sich das römische Reich am bewußtesten mit den griechischen Kulturgedanken durchdrungen hat, das griechische Kulturelement als Repräsentant allgemein-menschlichen vernünftigen Wesens die Seele dieses Herrschaftsorganismus bildet, in der Hadrianisch-Antoninischen Epoche, zeigt sich dieser Charakter des römischen Reiches als einer auf sich selbst ruhenden, gegen alles barbarische Wesen abgeschlossenen universal-menschlichen Staats- und Kulturbildung besonders deutlich. Zum griechischen Kulturgedanken kommt allerdings noch ein wesentliches Moment, das wir bereits vorher angedeutet haben, hinzu. Es ist die ungeheuere Gewalt römischer Herrschaftsmacht, die den römischen Staat zum wirksamsten und eindrucksvollsten Vertreter einer die kultivierte Menschheit als solche zusammenfassenden staatlichen Organisation macht.

Mit der Idee eines einheitlichen Reiches ist die einer obersten Gewalt auf das engste verbunden.[1]) Diese oberste Gewalt erscheint als eine letzte Instanz der menschlichen Angelegenheiten, in ihrer unbedingt verpflichtenden Kraft der bündigste Ausdruck der Einheit jener universalen Staats- und Kulturwelt.

Die Einheit des Reiches gewann im Zeitalter Konstantins des Großen eine neue Begründung durch die Einheit der Religion. In genialer Erkenntnis der in der christlichen Kirche lebendigen Kräfte benutzte Konstantin die Organisation dieser Kirche, um die Einheit des Reiches zu stärken. Wir dürfen dabei aber nicht vergessen, daß Konstantins Bestrebungen sich ursprünglich anlehnten an die synkretistische Idee einer einheitlichen obersten Gottheit, — eine Idee, die namentlich seit der Severischen Epoche in mannigfachen Ausprägungen im römischen Reiche lebendig geworden war. Vor allem hatte bereits Aurelian einen sehr bemerkenswerten Versuch gemacht, in dem Kulte des *Sol invictus* dem Reiche eine mit der Person des Kaisers in engstem Zusammenhange stehende religiöse Einheit zu geben. Und vorher schon zeigt der Kult des Kaisers als

[1]) Dieser Zusammenhang gelangt in den Ausführungen von E. Stengel, „Den Kaiser macht das Heer", Weimar 1910, nicht genügend zur Geltung.

der Verkörperung der im römischen Weltreiche zusammengefaßten politischen und kulturellen Einheit des Menschengeschlechtes die universale Tendenz, die gerade auch der religiösen Ausprägung der Reichseinheit innewohnte.

Die christliche Kirche hat allerdings aus ihrem eigenen Wesen eine bedeutsame Verstärkung der Einheit hinzugebracht. In dem paulinischen Vergleiche des Organismus der Christenheit mit dem Leibe Christi hat gerade in bezug auf die christliche Menschheit die Idee der Einheit eine charakteristische Vertiefung und Verinnerlichung gewonnen. Es ist eine Anschauung, in der zugleich der eigentümliche Wert, der den einzelnen Christen als Gliedern des Ganzen zukommt, zu lebendigem Ausdruck gelangt.[1]) In der weiteren Entwicklung tritt die Einheit in ihrer Begründung auf den sakramentalen Charakter der kirchlichen Heilsgemeinschaft und die ausschließliche Wahrheit der kirchlichen Lehre immer beherrschender hervor.

Aber, so hoch wir auch die in der Kirche selbst liegende Tendenz auf einheitliche Gestaltung der ihrem Einflusse unterstellten Welt einschätzen[2]), so dürfen wir doch nicht

---

[1]) Sehr treffend ist der bedeutsame Charakter dieser Anschauung von Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht III, S. 108 ff. gewürdigt worden.

[2]) Troeltsch, Soziallehren der christlichen Kirchen S. 88 Anm. 40 hat wohl im allgemeinen darin recht, daß er das Zentralisationsbedürfnis und die Ausschließlichkeit des Katholizismus in erster Linie aus dem Wahrheits- und Sakramentsbegriff ableitet. Aber wenn er dann selbst betont, daß dieses Zentralisationsbedürfnis mit dem Kaiserreich nur dadurch zusammenhänge, „daß eben das Kaiserreich eine Einheitsreligion als sein Korrelat forderte", so liegt darin das Zugeständnis, daß die geschlossene, einheitliche Organisation des Kaiserreichs auch für die katholische Kirche ungemein viel bedeutete. Die Kirche fand eben in jener Einheit des Reiches eine außerordentlich wichtige Vorbedingung für die Verwirklichung ihrer Einheitstendenzen, ja vielleicht sogar eine Voraussetzung für die einseitige Gestaltung und konsequente Ausprägung dieses Einheitsbedürfnisses selbst. Die Idee einer in sich abgeschlossenen Welt, in deren allgemeiner Ordnung jeder einzelne die von vornherein gegebene Grundlage seiner eigenen Lebensbestimmung hat, fanden wir als charakteristischen Grundzug der universellen geistigen Tendenzen und politisch-kulturellen Bildungen des ausgehenden Altertums. Es ist ein Zug, der dem organisatorischen Zusammenhang und der zwangsmäßigen Einheit der katholischen

verkennen, daß die Organisation der einheitlichen Kirche erst durch den Anschluß an das römische Reich zur Vollendung gelangt ist.[1]) Erst als religiöse Organisation der im Altertum ausgebildeten, im römischen Weltreiche verkörperten *Oekumene* hat die Kirche ihren ökumenischen, für die gesamte Kulturmenschheit als solche verpflichtenden Charakter erhalten. Die enge Verbindung, in die Staat und Kirche traten, erreichte ihren Gipfel unter Gratian und Theodosius dem Großen, indem jetzt das orthodoxe katholische Bekenntnis gewissermaßen auch zum Grundgesetz des römischen Reiches erklärt wurde.[2]) Das römische Reich wurde zur weltlichen Organisation der christlichen Ökumene. So wurde im wesentlichen schon die organisatorische Einheit staatlichen und kirchlichen Lebens, unter deren Herrschaft die mittelalterliche Entwicklung steht, begründet.

In diese Idee einer einheitlichen höchsten Organisation der Kulturmenschheit sind nun die barbarischen Stämme der Germanen hineingewachsen. Es war ein ohne ihr Zutun ausgebildeter umfassender Organismus, von dem sie, als sie sich selbst zu Herren eines Teils des römischen Reiches machten, umfangen wurden. Die Kultur, in die sie eintraten, war mit dieser Organisation verwachsen. Insbesondere gewann auch das Christentum für sie in der weiteren Entwicklung immer mehr Beziehung zur Idee des römischen Reiches. Die Verbindung, die sie mit der katholischen, durch das

---

Kirche verwandt ist. Dieses Erbe des Altertums hat der Kirche die Ausbildung ihres einheitlichen Herrschaftssystems jedenfalls wesentlich erleichtert. Auch in spezifisch religiöser Beziehung hat sich ja die Kirche an die besonderen geistigen Tendenzen des späteren Altertums angelehnt. Die Verdinglichung der Religion, die in dem sakramentalen Charakter der Kirche ihren charakteristischen Ausdruck findet, hat ihr Vorbild in dem magisch-sakramentalen Wesen, das der Religion des ausgehenden Altertums, namentlich der synkretistischen Mysterienreligion, ihr bezeichnendes Gepräge verleiht.

[1]) Sehr entschieden hat die Abhängigkeit der einheitlichen Gestaltung der Kirche von der „Vereinbarung mit dem Kaisertum" Ranke ausgesprochen, Weltgesch. III, 1, S. 547. Über den Einfluß der Reichsverfassung auf die Organisation der Kirche vgl. z. B. die Ausführungen von Sohm, Kirchenrecht I, S. 372 ff. Harnack, Texte und Untersuchungen XIII, 4, S. 62.

[2]) Cod. Theod. XVI, 1. 2.

römische Bistum vertretenen Form des Christentums eingingen, bildete hierfür eine wichtige Voraussetzung.[1])

So lebt die aus dem Altertum überkommene einheitliche Organisation der Menschheit im Mittelalter fort, nur eben in den Formen der christlichen Weltkultur, die an die Stelle der antiken Kultur getreten ist. Wohl ist es, etwa vom 6. bis zum 8. Jahrhundert, eine schmale Brücke, wodurch die Kontinuität der folgenden Entwicklung mit dem Altertum aufrechterhalten wird.[2]) Wohl scheint es eine Zeitlang, als würde die Kulturtradition des Altertums völlig durch die barbarische Flut hinweggeschwemmt werden. Aber die Verbindung bleibt doch bestehen, vor allem durch die römische Kirche selbst bedingt und repräsentiert. Und die Schriften einzelner kirchlicher Lehrer, wie des Isidorus von Sevilla, überliefern der Folgezeit einen enzyklopädischen Gesamtauszug aus dem Wissen und den Anschauungen des Altertums und legen so den Grund, auf dem sich dann weiter der vollere Zusammenhang mit dem Altertum, verstärkt durch Renaissancebewegungen, ausgestaltet.

Der antike Einfluß zeigt sich vor allem auch in der ganzen Richtung der geistigen Auffassung des Mittelalters. Das griechische Denken hatte dazu geführt, ein einheitliches, zusammenhaltendes Lebensgesetz der Welt aufzustellen, und alle praktische Lebensgestaltung und Lebensentfaltung des späteren Altertums war einer umfassenden Einheit dienstbar geworden. Die gleiche Herrschaft über die Anschauung übt auch im Mittelalter das Prinzip der Einheit aus.

Die stoische Philosophie hatte gelehrt, daß die monarchische Ordnung der irdischen Welt das Abbild der monarchischen Ordnung im Weltall sei. Ebenso betont Thomas von Aquino, daß der Herrscher in seinem Reiche sein solle,

---

[1]) Allerdings ist das germanische Element in dem römischen Kirchentum nicht aufgegangen, sondern hat auch sein eigenes Wesen der kirchlichen Entwicklung aufgeprägt. Vgl. neuerdings v. Schubert, Histor. Bibl. Bd. 26.

[2]) Ein Eingehen auf die besonderen Zusammenhänge, in denen die Verhältnisse der auf dem Boden des römischen Reiches sich bildenden germanischen Staaten mit römischen Institutionen stehen, würde über den Rahmen dieser Erörterungen und auch über meine Kompetenz hinausgehen.

was die Seele im Leib, was Gott in der Welt sei. Die Regierung des Staates hat ihr Vorbild in der göttlichen Regierung der Welt.[1]) Besonders ausführlich legt Dante in der Schrift *de monarchia* die Bedeutung der kosmischen Einheit für das staatliche Leben dar.[2]) Die Einheit der Lebensgestaltung ist für diese Anschauung mit der inneren Seinsnotwendigkeit der allgemeinen Welt auf das engste verbunden. Nur eine einheitliche Welt kann die höchsten Aufgaben irdisch-menschlichen Zusammenlebens, die Aufrechterhaltung des Friedens und eines geordneten Rechtszustandes, gewährleisten.[3]) Die Theorie des staufischen Weltkaisertums begründet die einheitliche Herrschaftsordnung in der Welt auf die Einheit des göttlichen Weltregiments. Wie einen Gott, so gibt es nur ein geistliches und ein weltliches Oberhaupt der irdischen Welt.[4])

Und ebenso wie die Einheit finden wir das unbedingte Walten des höchsten Welt gesetzes, das jetzt das Gesetz des christlichen Gottes und mit seinem Wesen im tiefsten Grunde identisch ist, betont.[5]) Das antike Naturrecht verschmilzt mit dem christlichen Gesetze als höchste Norm und Lebensordnung einer einheitlichen Welt.

Die Identifikation von Naturgesetz und göttlichem Gesetz war christlicherseits schon früh, in der Zeit der Kir-

---

[1]) Thom. Aquin. de regim. princ. I, 12. 13 f. Der von Thomas gebrauchte Vergleich mit den Bienen zeigt auch die literarische Abhängigkeit von stoischer Lehre; vgl. Senec. de clem. I, 19, 2 f.; Dio Chrys. IV, 63 und meine Gesch. d. hellenist. Zeitalters II, 1, S. 318, 1.

[2]) Dante de monarchia ed. Witte I, 8 f. Ich habe die Stelle Hist. Bibl. VI, 66 angeführt.

[3]) Dieser Gedanke leuchtet durch die Ausführungen Dantes a. a. O. hindurch und wird in sehr charakteristischer Weise von Thomas von Aquino de reg. princ. I, 2 ausgesprochen. Besonders bezeichnend ist es, wie hier Thomas von Aquino den Nutzen des monarchischen Regimentes darauf begründet, daß das, was an sich eins sei, auch die Einheit besser bewirken könne als die Mehreren.

[4]) Vgl. den Ausspruch Friedrichs I. (Const. imp. ed. Weiland I, 253): „*Cumque unus Deus, unus papa, unus imperator sufficiat.*" Andere Belege der staufischen Theorie des Weltkaisertums habe ich Hist. Bibl. VI, S. 105 angeführt.

[5]) Vgl. Thom. Aquin. S. theol. II, 1. 91. 93. 71 art. 6. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht III, S. 610 Anm. 256.

chenväter, erfolgt.[1]) Sie bot für die in der Welt sich einrichtende, mit deren Ordnungen sich abfindende Kirche ein wichtiges Mittel, die Kontinuität der christlichen Lebensordnung mit den bisherigen Institutionen, namentlich im staatlich-gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben, herzustellen.[2]) In der Scholastik kommt die Lehre von Natur-

[1]) Vgl. Carlyle, Mediaeval political theory I, S. 103 f. Troeltsch, Soziallehren d. christl. Kirchen S. 159 f. Anm. 73.

[2]) Sehr energisch und umfassend hat diesen Gesichtspunkt Troeltsch in seinem imposanten Werke über die Soziallehren der christlichen Kirchen geltend gemacht. Die große Bedeutung seiner Erörterungen läßt es aber als notwendig erscheinen, gegen die Darstellung, die er von den Anschauungen der Stoa, insbesondere über absolutes und relatives Naturrecht, gibt (vgl. namentlich S. 52 ff. 146 ff.; auch H. Z. 106, S. 247 ff.) entschiedene Bedenken zu erheben. Troeltsch ist hier wohl von den Ausführungen A. J. Carlyles, Mediaeval political theory I zu sehr abhängig (vgl. Soziallehren d. christl. Kirchen S. 163, 74). Carlyle hat die antike Anschauung nicht genügend und zum Teil auch nicht zutreffend charakterisiert, wie er auch von der großen Entwicklung der monarchischen Idee im Altertum so gut wie nichts gibt. Troeltsch' Erörterung über das durch die Sünde der Menschen bedingte relative Naturrecht schwebt, soweit das Altertum hierfür als Grundlage der Anschauung in Betracht kommt, einigermaßen in der Luft. Die Darstellung A. J. Carlyles von der Lehre Ciceros und Senecas, auf die sich Troeltsch besonders stützt, ist zum Teil geradezu unrichtig. Cicero lehrt nichts anderes als eine allgemeine, in der vernünftigen menschlichen Natur begründete, wesentlich gleiche Möglichkeit der Teilnahme an der vernünftigen Erkenntnis. Von einer ausgeführten Lehre über eine Gleichheit des Urstandes kann bei ihm keine Rede sein. Die vornehmlich durch Panaetios vertretene Anschauung, die der Darlegung Ciceros in den Büchern *de legibus* und *de republica* (vgl. auch die Bücher *de officiis*) vor allem zugrunde liegt, daß die staatliche Gemeinschaft aus der (sozialen) Natur der Menschen folge, eine Erfüllung des sozialen Triebes selbst bedeute, verträgt sich schwer mit einer Auffassung, derzufolge das staatliche Leben eine Folge und zugleich ein *remedium* der Sünde sein soll. Die Ausführungen Senecas im 90. Brief geben eine eigenartige Ausprägung stoischer Anschauung durch Poseidonios, eine Verbindung der volkstümlichen romantischen Vorstellungen vom goldenen Zeitalter mit dem Ideal des Weisen wieder (vgl. meine Gesch. d. hellenist. Zeitalters II, 1, S. 199 f. Hirzel, *ἄγραφος νόμος* S. 86 ff., der mit Recht auch darauf hinweist, daß nach Sext. Empir. IX, 28 nur jüngere Stoiker ihr Ideal in einem goldenen Zeitalter wiedergefunden hätten). Seneca läßt ja auch deutlich erkennen, daß nach seiner Ansicht dieses Leben in der goldenen Urzeit nicht dem Ideale

gesetz und Naturrecht zu jener vollen Ausgestaltung, in der sie die katholische Theologie bis zum heutigen Tage be-

---

eines wahrhaft vernunftgemäßen Lebens entspreche. Das Naturrecht ist für die Stoa im allgemeinen doch zugleich im vollen Sinne Vernunftrecht und seine Verwirklichung ist im wesentlichen abhängig von der vernünftigen Erkenntnis des Weisen. Ein durch die Sünde getrübtes relatives Naturrecht ist wenigstens für den Vernunftrigorismus der älteren Stoa überhaupt kein Naturrecht im wahren Sinne des Wortes. Später hat ja gewiß unter dem Einfluß der Erweichung dieses Rigorismus eine größere Akkommodation an das Bestehende stattgefunden. Die Spannung zwischen dem Vernunftideal und der Welt der Tatsächlichkeit ist gemildert worden. Aber daß auf stoischer Grundlage nun allgemein ein relatives Naturrecht als Fundament für die Gestaltung der menschlichen Lebensverhältnisse gelehrt worden sei, davon kann keine Rede sein. Auch die Identifikation des *jus gentium* der römischen Juristen mit diesem relativen Naturrecht (Troeltsch a. a. O. S. 161 Anm. 73. 163 Anm. 74) stößt auf gegründete Bedenken.

Die christliche Lehre von einem durch die Sünde getrübten Naturrecht hängt mit dem Gegensatze zwischen der irdischen, unvollkommenen und sündhaften Welt und der höheren Welt zusammen — einem Gegensatze, der jedenfalls in dieser Form für die allgemeine Anschauung der Stoa nicht besteht.

Es wird auch von Carlyle (wie von Troeltsch) nicht genügend gewürdigt, daß die Anerkennung der (im idealen Sinne vorhandenen) menschlichen Gleichheit in aller tatsächlichen Ungleichheit bei den christlichen Schriftstellern wesentlich verstärkt wird durch den Hinweis auf die Zukunft des jenseitigen Lebens, in dem die Gleichheit vor Gott zur Geltung gelangen wird. — Troeltsch hat in seiner Betonung des Einflusses des stoischen Naturrechtes auf die Ausgestaltung einer christlichen Welt nur die eine Seite des Zusammenhanges, in dem die folgende Kulturentwicklung mit der des Altertums steht, stark zur Geltung gebracht. Dagegen den anderen, mit dem ersten nahe verwandten Faktor der Kontinuität, nämlich die Bedeutung, die der Idee der Ökumene, der einheitlichen Organisation der Kulturmenschheit in einem großen Weltkulturreiche, zukommt, hat er nicht genügend zum Ausdruck gelangen lassen. Nur wenn wir auch diesem zweiten Momente gebührende Beachtung schenken, vermögen wir in. E. den bedeutenden und nachhaltigen Einfluß, den die mittelalterliche Idee des *Corpus Christianum* ausgeübt hat — einen Einfluß, der aus rein kirchlichen Faktoren, etwa dem kirchlichen Wahrheits- und Sakramentsbegriff, nicht allein abgeleitet werden kann — in vollem Maße zu verstehen. Ganz verkannt hat den Zusammenhang des mittelalterlichen Organismus mit antiken Ideen und Institutionen v. Eicken, Gesch. u. System d. mittelalterl. Weltanschauung S. 193 (eine Stelle, auf die ich durch Voßler, „Die göttl. Komödie" I, 2, S. 162

herrscht.[1]) Alle menschlichen Gesetze, so lehrt Thomas von Aquino, sind nur Ausflüsse des allgemeinen Naturgesetzes, das zugleich das ewige Gesetz Gottes ist. Sie bedeuten nur Anwendungen dieses an sich gleichmäßigen und feststehenden Gesetzes auf die besonderen Verhältnisse. Das ist nichts anderes als die ausgeführte stoische Lehre in christlichem Gewande. Der große und tiefe Gedanke einer Verankerung menschlicher Sittlichkeit in einer umfassenden allgemeinen Weltordnung empfängt hier ebenso wie in der Lehre des Altertums das einseitige Gepräge einer dem vernünftigen Erkennen ein für allemal gegebenen naturgesetzlichen oder göttlichen Wahrheit — einer Wahrheit, die nicht in der Geschichte erst ihr Wesen entfaltet, sondern in ihrem an sich gleichbleibenden allgemeinen Charakter nur den einzelnen, besonderen Verhältnissen anzupassen ist.

So wird unter der Hülle christlicher Gedanken das geistige Erbe der Antike ungeschwächt festgehalten und zum Teil weiter gestaltet, wie die äußere Organisation der christlichen Welt die antike Organisation der Ökumene in eigentümlicher Weise fortgebildet hat. Wohl wölbt sich über dem Reiche der Natur die höhere, christliche Welt der Gnade und Offenbarung, aber sie erhebt sich durchaus auf dem Unterbau, der durch die geistige Anschauung des Altertums geschaffen worden ist.

---

hingewiesen bin): „Nur weil die Bekehrung der ganzen Menschheit die Aufgabe der Kirche war, besaß das Kaisertum ein göttliches Recht auf ein die ganze Erde umschließendes Machtgebiet. Die universale Macht des Kaisertums war auf die universale Sendung der Kirche begründet."

[1]) Vgl. Thom. Aquin. S. theol. II, 1, 90 ff. Cathrein, Moralphilosophie I, 4, S. 332 ff. Cathrein, Recht, Naturrecht und positives Recht. v. Hertling, Kl. Schriften S. 168 ff. Mausbach, Die kathol. Moral und ihre Gegner, 1911, S. 125 ff. Natürlich ist durch das Zurückgehen auf die göttliche Offenbarung immerhin für die katholische Lehre eine nicht unwesentlich andere Begründung gegeben, als sie für die antike Auffassung bestand. Auch ist hervorzuheben, daß der Widerstreit zwischen vernünftiger Erkenntnis des ewigen Naturgesetzes und der heteronomistischen Bindung durch das göttliche Gesetz in der katholischen Anschauung durchaus nicht ausgeglichen ist. (Vgl. auch die Bemerkungen v. W. Herrmann, Röm. u. evang. Sittlichkeit[3] S. 156 ff., die durch Mausbachs Ausführungen nicht widerlegt sind.)

Im Gegensatz zu dem in der Antike wurzelnden geistigen Prinzip kommen dann — vor allem in den Strömungen des Nominalismus — neue geistige Kräfte und Tendenzen empor, die gegenüber der Vorherrschaft des Intellektualismus die Bedeutung des Willens, gegenüber der Herrschaft des Allgemeinen die innere Kraft des Besonderen zur Geltung bringen[1]) und namentlich in der Richtung auf das Irrationelle, Tatsächlich-individuelle schon die reformatorische Auffassung Luthers vorbereiten.

Damit gelangen wir nun aber schon zum zweiten Hauptpunkt unserer Erörterung, zur Beantwortung der Frage, ob die Entwicklung unserer modernen geschichtlichen Welt sich als eine Parallelentwicklung zu derjenigen des Altertums verstehen läßt. Es ist die Eigenart des modernen historischen Lebens gegenüber dem des Altertums, die hauptsächlich gegen die Annahme einer Parallelentwicklung spricht. In zwei großen Gesamterscheinungen der Neuzeit findet diese Eigenart einen besonders deutlichen Ausdruck. Wir sehen hier, daß neue Kräfte geschichtlichen Lebens und neue Ziele geschichtlichen Handelns in den großen Prozeß der allgemeinen Entwicklung eintreten.

Es ist zunächst ein neues Persönlichkeitsideal, das die geistige und sittliche Wesensentfaltung des modernen Menschen beherrscht und bestimmt. Und weiter ist es eine neue Ausgestaltung nationalen Wesens, die der modernen Menschheit im ganzen neue Bahnen ihres geschichtlichen Lebens gewiesen hat.[2])

Das moderne Persönlichkeitsideal läßt sich gewiß nicht auf einen Generalexponenten bringen, der die verschiedenen

[1]) Vgl. die lichtvolle Darstellung, die Windelband in seiner Geschichte der Philosophie von diesen Strömungen gibt. Die wesentlichen Momente dieser Darstellung werden wohl auch durch die Einschränkungen, die Bäumker, Europäische Philosophie des Mittelalters (Kultur der Gegenwart I, 5) gegenüber neueren Auffassungen für nötig hält, nicht berührt.

[2]) Die folgende Darstellung soll natürlich nur einzelne Gesichtspunkte, die mir wichtig zu sein scheinen, zur Geltung bringen. Eine breitere und tiefere Kenntnis der neuzeitlichen geschichtlichen Kultur wird die hier gegebenen Ausführungen gewiß zum Teil ergänzen, zum Teil berichtigen.

Erscheinungen unserer neuzeitlichen Kultur erklären könnte. Die Richtungen der geistigen Gesamtkultur sind so mannigfaltig, daß wir sie nicht ohne Vergewaltigung unter die Herrschaft eines einheitlichen Prinzips zu stellen vermögen. Aber anderseits sind es doch bestimmte Ideen, die gerade mit der inneren Bewegung modernen Geistes, mit seinen eigentümlichsten Kräften auf das innigste verknüpft sind. Sie treten in einzelnen, schöpferisch gestaltenden, neue Wege der geistigen Entwicklung bezeichnenden Perioden der Neuzeit — ich nenne hier vor allem die Reformation und die Zeit des deutschen Idealismus — besonders charakteristisch und bestimmend hervor.

Die antike geistige Kultur — soweit sich in ihr die Eigenart des griechischen Genius ausgeprägt hat — zeigt, bei allen großen Verschiedenheiten in ihren besonderen geistigen Inhalten, doch einen gewissen einheitlichen Grundzug. Es ist der Intellektualismus, der die geistige Anschauung vorwiegend beherrscht, der das sittliche Handeln als ein vom vernünftigen Erkennen durchaus abhängiges erscheinen läßt. Das geistige und sittliche Leben des Menschen empfängt seinen Inhalt aus einer gegebenen Welt, die der Mensch durch sein Erkennen sich zu eigen macht.[1] Als das innerste Lebensprinzip dieser Welt, das als solches zugleich die höchste Norm menschlichen Handelns bildet, erscheint in einer starken und umfassenden Strömung antiken Geisteslebens das Gesetz, in sich selbst fertig und inhaltlich abgeschlossen. Dem fertigen und in sich abgeschlossenen Gesetz entspricht eine im wesentlichen fertige Welt. Eine Welt, die nicht erst in ihrer Entwicklung zur Erschließung neuer Lebenstiefen führt, sondern in der Hauptsache zur Selbstdarstellung des ein für allemal gegebenen, in sich selbst gleichen Gesetzes wird.

---

[1]) Sehr gut wird die antike Anschauung von Windelband, Logos I, S. 194 bezeichnet: „Es war die Grenze des antiken Bewußtseins gewesen, sich selber immer nur als empfangend, als einen Spiegel zu wissen, dem der höchste wie geringste Gegenstand, die Idee wie die Empfindung einmal gegeben werden müsse." Vgl. auch die treffende Charakteristik, die Dilthey, Einl. in d. Geistesw. I, S. 236, gibt.

Die Selbstdarstellung des allgemeinen Weltgesetzes tritt uns dann in der bezeichnendsten Ausprägung dieser ganzen Anschauung als ein Kreislauf entgegen, der die beständig gleiche Natur der Dinge in unaufhörlicher Wiederkehr der nämlichen Erscheinungen zum Ausdruck bringt.

In der Erkenntnis des allgemeinen Gesetzes ist nach der intellektualistischen Richtung des hellenischen Denkens zugleich seine Befolgung gesetzt. Der in der Erkenntnis gegebene Lebensinhalt wirkt somit unmittelbar bestimmend für das menschliche Handeln. Träger des sittlichen Handelns ist dem entsprechend im wesentlichen der vernünftig erkennende Teil des Menschen. In der Sokratischen Begründung des guten Handelns auf die allgemeinen Begriffe kommt die Einseitigkeit des Intellektualismus am entschiedensten zur Geltung. Darin, daß das Gute und Gerechte sich in seinem verpflichtenden Wesen vor dem vernünftigen Erkennen des Einzelsubjekts ausweisen und rechtfertigen muß, liegt das Befreiende und Große, das für alle folgende geistige Entwicklung Grundlegende, in der ausschließlichen Begründung des ethischen Prinzips auf die Erkenntnis die Schranke der Sokratischen Dialektik. Allerdings wird in der weiteren Entwicklung des philosophischen Denkens der Intellektualismus des Sokrates nicht unwesentlich eingeschränkt. Das seelische Leben als Ganzes gelangt in der platonisch-aristotelischen Philosophie zu stärkerer Geltung, und insbesondere dürfen wir in der eigentümlichen Tätigkeit des bei Platon als zweiter Seelenteil erscheinenden „Mutartigen", des θυμοειδές, den Ausdruck eines unter dem Einflusse des Erkennens stehenden sittlichen Strebens finden.[1]) Weiter wird namentlich von den Kynikern die grundlegende Bedeutung der sittlichen Anstrengung (des πόνος) für die Tugendausübung betont.[2]) Es sind somit hier sehr bemerkenswerte Ansätze zur Überwindung des einseitigen Intellektualismus erkennbar. Aber sie ändern doch nichts daran, daß im allgemeinen die Er-

[1]) Vgl. E. Schwartz, Charakterköpfe aus d. antiken Literatur, S. 61 f.

[2]) Vgl. meine Gesch. d. hellenist. Zeitalters II, 1, S. 116 f.

kenntnis als solche die entscheidende Grundlage der griechischen philosophischen Ethik bleibt.[1])

Der antike Intellektualismus offenbart sich aber nicht bloß in der Abhängigkeit von einem vernunftgemäß erkennbaren, in seinem Wesen gleichmäßigen Inhalte eines allgemeinen Begriffes oder Gesetzes. Ist ein solches Allgemeines als unbedingt gültige Norm des sittlichen Handelns der vernünftigen Erkenntnis nicht gegeben, so zeigt der Intellektualismus ein ganz anderes Gesicht. In den sophistisch-skeptischen Richtungen tritt uns ein völliger Relativismus entgegen, der das ethische Handeln von der schwankenden Erkenntnismöglichkeit der Welt seitens der in ihrem besonderen Wesen verschiedenen, in ihren Dispositionen wechselnden Individuen abhängig macht. Von diesem Relativismus aus zerfällt dann das Ganze des Lebens — nicht bloß des menschlichen Einzellebens, sondern vor allem auch des geschichtlichen Gesamtlebens — in einzelne Inhalte, die keinen rechten Zusammenhang untereinander haben. So wie die Gesamtheit der Menschen in einzelne (isolierte) Individuen zerfällt, die nur von sich, ihren Rechten und Interessen, ihren besonderen Vorstellungen aus ihr Leben aufbauen. Mit der Begründung der Normen sittlichen Handelns auf die Einzelintellekte ist dann zugleich jener Utilitarismus gegeben, der an sich dem Intellektualismus so verwandt ist und in charakteristischer Weise große Strömungen antiken geistigen Lebens — wie auch diesen verwandte Strömungen moderner geistiger Kultur — beherrscht.

In unserer modernen geistigen Entwicklung kommt — trotz langer Vorherrschaft der Aufklärung — doch lebendig und stark die Erkenntnis zum Durchbruch, daß gerade die höchsten und innerlichsten Kräfte und Werte geistig-sittlichen Lebens nicht in logisch-begriffsmäßiger Zergliederung dargestellt werden können, sondern daß sie — als geistiges Leben — nur dem Erleben selbst zugänglich sind. Einer Anschauung, die das Erkennen zur allein oder vorwiegend bestimmenden Kraft sittlichen Handelns erhebt,

[1]) Es kommt dies auch im Ideal des Weisen sehr deutlich zum Ausdruck.

steht hier eine andere gegenüber, der sich das innerste geistige Wesen in dem W o l l e n als der Grundkraft und der Grundtatsache persönlichen Lebens erschließt. Es kann hier nicht im philosophischen Sinne die Frage der Wahrheit der einen oder der anderen Anschauung erörtert werden. Es handelt sich vielmehr um eine in den Tiefen unserer modernen geistigen Kultur wurzelnde Idee, die — trotz aller Gegenströmungen, die gerade auch diese moderne Kultur aufweist — doch unser geschichtliches Bewußtsein selbst in wirksamster Weise bestimmt. Der antiken Anschauung von einer gegebenen Welt, die der Mensch in der Erkenntnis in sich aufnimmt, in seinem eigenen Leben darstellt oder nachbildet, steht die Idee einer Welt gegenüber, die von Innen, aus dem geistigen Wesen des Menschen sich aufbauen soll. Damit ist aber zugleich ein eigentümliches P e r s ö n l i c h k e i t s i d e a l auf das engste verbunden. Das geistige und sittliche Leben erscheint hier durchaus auf das innerliche Wesen der Persönlichkeit begründet. Die sittliche Aufgabe gilt als eine immer von neuem aus den Tiefen persönlichen Lebens hervorgehende, sittliches Leben um seiner I n n e r l i c h k e i t willen zugleich als ein eigenartig persönlich bestimmtes. Die sittliche Welt ist keine in ihren Grundzügen fertige, die eine für sich bestehende gesetzliche Ordnung darstellt, sondern sie ist eine mit den unendlichen Aufgaben persönlichen Lebens und persönlicher Vervollkommnung wachsende.[1])

Mit dem persönlichen Prinzip des sittlichen Handelns ist zugleich im tiefsten Sinne das der inneren F r e i h e i t gegeben. Die Betonung des eigenen persönlichen Lebens als des Quellprinzips wahrhaft sittlichen Handelns bedingt die Anerkennung des Rechtes und der inneren Freiheit der Persönlichkeit anderer. Auch alle wahrhaft schöpferische

[1]) Sehr charakteristisch zeigt sich der Unterschied zwischen antiker und moderner Anschauung in der Würdigung der Bedeutung der A r b e i t. Für Platon liegt der Wert der Arbeit durchaus in dem O b j e k t e, dem Werke selbst, das möglichst vollkommen zu gestalten ist, die moderne Auffassung dagegen, wie sie z. B. Goethe vertritt, betont zugleich und vor allem den Wert für die Bildung der P e r s ö n l i c h k e i t. Vgl. meine Gesch. d. hellenist. Zeitalters II, 1, S. 190, 3.

Gemeinschaft beruht auf der Selbständigkeit persönlichen Wesens. Persönlichkeit und Gemeinschaft werden in innere Wechselbeziehung zueinander gebracht. Die Idee nationalen Lebens in Staat und Kultur wird mit den geistigen Kräften der Persönlichkeit ausgestattet und dadurch verinnerlicht.[1])

In dem neuzeitlichen Persönlichkeitsideal ist ein Prinzip entschiedener Subjektivität ausgesprochen. Es kann in seiner eigentümlichen Ausprägung als charakteristisch für die moderne Entwicklung angesehen werden.[2]) Der Individualismus hellenischer Kultur dagegen ist von diesem modernen Persönlichkeitsprinzip nicht unwesentlich verschieden. Gerade die stärksten Ausprägungen des Individualismus in der hellenistischen Periode zeigen die entschiedene Tendenz, im Namen der allgemeinen Vernunft oder der sittlichen und intellektuellen Überlegenheit, der höheren Kraft des einzelnen Individuums eine Herrschaft über andere aufzurichten, das Individuum selbst in seiner Stärke oder untrüglichen Erkenntnis wieder zum Gesetze für andere werden zu lassen.[3]) Auch die Freiheit selbst

---

[1]) Vgl. I, Aufsatz (H. Z. 106, S. 489 ff. 517).

[2]) Es braucht wohl kaum besonders hervorgehoben zu werden, daß sowohl in der tatsächlichen Gestaltung unserer modernen Welt wie in bedeutenden Strömungen der geistigen Kultur zum Teil auch starke Bedrohungen dieses Persönlichkeitsideals sich finden. Ich nenne hier die ungeheure Ausbildung der modernen Technik in Verbindung mit bestimmten gesellschaftlichen Bildungen und Tendenzen, das Vorherrschen einer naturwissenschaftlich-biologischen Anschauung, die das einzelne Individuum nur in seiner Bedingtheit in einem naturgesetzlichen Kausalitätszusammenhange gelten läßt. — Ebenso steht natürlich auf der anderen Seite die tatsächliche Entfaltung der Persönlichkeiten in den großen Zeiten antiker Kultur nicht mit der oben gegebenen Darstellung im Widerspruch.

[3]) Vgl. meine Gesch. d. hellenist. Zeitalters II, 1, S. 115 f. 158. 166. Zu der an letzter Stelle gegebenen Erörterung über das Verhältnis dieses Individualismus zu den Persönlichkeitswerten freue ich mich auf die wesentlich übereinstimmende Darlegung von Misch, Gesch. d. Autobiographie I, S. 111 hinweisen zu können. Das Persönlichkeitsideal der italienischen Renaissance dürfte übrigens wohl mit diesem antiken Individualismus stärkere Verwandtschaft haben als das religiöse Subjektivitätsprinzip der Reformation oder die im Zeitalter des deutschen Idealismus gestaltete Persönlichkeitsidee.

prägt sich für die antike Anschauung vielfach noch vorwiegend in den Formen der Herrschaft aus. Oder sie nimmt die Gestalt eines radikalen Individualismus an, der das Individuum ganz auf sich selbst stellt, es vor allem auch gegen die Anforderungen und Einflüsse des Gemeinschaftslebens abschließt.

Allerdings hat die griechisch-römische Stoa unter der Führung des Panaetios eine Ethik ausgebildet, die in weitherziger Weise der Mannigfaltigkeit der Individualitäten gerecht zu werden sucht und somit einen außerordentlich fruchtbaren Keim für lebensvolle Gestaltung der sittlichen Ideale birgt.

Wenn diese Ethik die Harmonie des ganzen Lebens und der einzelnen Handlungen nur auf der Grundlage, die durch die besondere Natur der Einzelpersönlichkeit gegeben ist, für erreichbar erklärt[1]), wenn sie das, was einem jeden am meisten eigen ist, als das am meisten für ihn geziemende betrachtet[2]), so werden wir dadurch stark an moderne Anschauungen erinnert. Man möchte etwa versucht sein, die W. v. Humboldtsche Idee einer harmonischen Vollendung der Einzelpersönlichkeit in der „Einheit und Tiefe" ihres besonderen Wesens oder das Schleiermachersche, „daß jeder Mensch auf eigene Art die Menschheit darstellen soll", in der von Panaetios begründeten Auffassung im wesentlichen schon enthalten zu finden. Indessen dürfen wir auch den bedeutsamen Unterschied von dem modernen Persönlichkeitsideal nicht übersehen.[3]) Wir können nicht

[1]) Cic. de off. I, 111.

[2]) Cic. a. a. O. 113: „*id enim maxume quemque decet, quod est cujusque maxume suum.*"

[3]) Dies scheint mir doch in den übrigens sehr wertvollen Ausführungen von Reitzenstein, Wesen und Werden der Humanität im Altertum, 1907, S. 17 einigermaßen der Fall zu sein. Zielinski, Cicero im Wandel der Jahrhunderte[2], hat in seiner ausführlichen Darstellung der ethischen Grundgedanken der griechisch-römischen Stoa, die er unter der persönlichen Flagge Ciceros ihren Siegeszug durch die spätere Kulturwelt halten läßt, das Unterscheidende und Eigenartige moderner Kultur völlig verkannt (vgl. namentlich S. 88. 89 f. 252 f.). Sehr viel treffender ist m. E. die Beurteilung der Auffassung des Panaetios bei Misch, Gesch. d. Autobiographie I, S. 115 f., mit dem ich mich auch hier wieder in wesentlicher Übereinstimmung

verkennen, daß der individualisierende Charakter dieser antiken Ethik doch im wesentlichen nur objektiv in der Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Einzelnaturen begründet ist. Er bedeutet nicht sowohl, daß das sittliche Handeln sich auf das individuelle Leben der Persönlichkeit als solcher aufbauen soll, als vielmehr, daß in der Verschiedenheit der Einzelnaturen eine Schranke für die gleichmäßige Durchführung des allgemein-verpflichtenden Gesetzes gegeben ist. Er muß somit vor allem als Konzession an die mannigfaltige Wirklichkeit betrachtet werden.[1]) Es fehlt dieser Anschauung das subjektiv-persönliche Element des modernen Persönlichkeitsideals, die eigentümliche Verinnerlichung der sittlichen Aufgabe durch das persönliche Erleben des Subjektes. Es bleibt die für die antike Ethik charakteristische Begründung der Sittlichkeit auf die Erkenntnis des Naturgemäßen, nur daß zur allgemeinen Natur die besondere ergänzend hinzutritt.[2])

---

befinde. Vgl. im übrigen auch noch M. Wundt, Gesch. d. griech. Ethik II, S. 373 f.

[1]) Es genügt, um das Wesen dieser Auffassung deutlich zu machen, eine besonders bezeichnende Stelle heranzuziehen. Cic. de off. I, 110: „*Sic enim est faciendum, ut contra universam naturam nihil contendamus, ea tamen conservata propriam nostram sequamur, ut, etiamsi sint alia graviora atque meliora, tamen nos studia nostra nostrae naturae regula metiamur; neque enim attinet, naturae repugnare nec quicquam sequi quod assequi non queas.* Der Vergleich mit den Rollen der Schauspieler (Cic. a. a. O. 114) läßt ebenfalls klar den zugrundeliegenden Gedanken erkennen: Das besondere Maß und die besondere Richtung der Kräfte und Anlagen bedingen die Modifizierung und mannigfaltige Ausgestaltung der sittlichen Aufgaben in der Praxis des Lebens, die besondere Durchführung der verschiedenen Lebensrollen. Ein wertvoller Gedanke, der aber nicht in ein zu einseitig modernes Gewand gehüllt werden sollte.

[2]) Wir können in dieser Umbildung der stoischen Anschauung durch Panaetios doch zugleich den Zusammenhang mit der ursprünglichen Auffassung der Stoa erkennen. Es ist eine förmliche Stufenfolge, in der sich die Anschauung entwickelt. Zenon faßte die Tugend als ein Leben nach der (allgemeinen) Natur; Chrysippos fügte der allgemeinen die menschliche Natur als die besondere Grundlage hinzu. In der Fortbildung der Lehre durch Panaetios erfolgte eine weitere Begründung auf die (besonderen) menschlichen Einzelnaturen. Auch die ursprüngliche Lehre der Stoiker von der Verbreitung der allge-

Wie das Persönlichkeitsideal selbst in bestimmten modernen Tendenzen eine andere Ausprägung erhalten hat als in der Antike, so gilt dies auch von dem Verhältnis der Persönlichkeit zu den großen geschichtlichen Gemeinschaftswelten, die das Leben des Einzelnen in ihre bestimmende und beherrschende Einflußsphäre hineinziehen. Wir finden in unserer modernen Kultur auf der einen Seite in charakteristischer Ausgestaltung die große Idee einer tiefinnerlichen Wechselbeziehung zwischen den schöpferischen Kräften und den Aufgaben des persönlichen Lebens und denen des Gemeinschaftslebens.[1]) Anderseits sehen wir als eine der bezeichnendsten Idealforderungen unseres modernen — ich möchte sagen — geschichtlichen Rechtsbewußtseins die einer prinzipiellen Wahrung des inneren Rechtes und der Freiheit der Persönlichkeit gegenüber der Staatsgewalt.[2]) Der Staat soll die Bürger nicht als „Werkzeuge", sondern als „Zwecke" behandeln.[3]) In der Aufstellung allgemeiner Menschenrechte kommt diese Idealforderung zu einem gewiß einseitigen aber doch zugleich in der Tiefe modernen geistigen Wesens begründeten Ausdruck.[4])

Die antike Kultur bietet in dieser Beziehung eine wesentlich andere Perspektive. Es ist ein ewiger Ruhmestitel des Griechentums, daß wenigstens in der Zeit höchster Blüte der Polis das gemeinsame Gesetz als eine verbindende Macht sittlichen Gemeinschaftslebens sich offenbarte und per-

---

meinen Weltvernunft als λόγος σπερματικός in den Einzelbildungen scheint wohl in der Auffassung des Panaetios noch hindurch.

[1]) Vgl. d. l. Aufs. (H. Z. Bd. 106, S. 517 ff.).

[2]) Daß eine solche Abgrenzung, die ja auch nur durch den souveränen Staat selbst erfolgen kann, in den tatsächlichen Verhältnissen immer nur unvollkommen verwirklicht werden wird, ist selbstverständlich.

[3]) Frhr. v. Stein, Staatswissensch. Betrachtungen b. Pertz, Stein II, S. 448.

[4]) Wir können natürlich für die Zwecke unserer Betrachtung davon absehen, daß diese Idee allgemeiner Menschenrechte in dem Zeitalter der Aufklärung und Revolution zunächst ungeschichtliche Formen der Begründung und Ausprägung fand, indem das, was in Wahrheit erst ein Ergebnis geschichtlicher Kulturarbeit ist, als vorgeschichtliches Grundrecht und Grundvoraussetzung alles staatlichen Lebens betrachtet wurde.

sönliche Lebenskräfte eines selbsttätigen Bürgertums in bewußter und freier Hingabe an die gemeinsamen Lebenszwecke des Staates sich entfalteten. Aber dieses persönliche Leben des Bürgers war doch so durchaus von dem Gesamtleben bestimmt, daß es sich im wesentlichen noch nicht von diesem als solchem unterschied, noch nicht zu einer inneren Selbständigkeit gegenüber dem Staate gelangte.[1]) Allerdings gilt dies nur, soweit das eigentliche staatliche Lebensideal in voller Wirksamkeit steht. Daneben und im Gegensatze dazu finden wir schon eine weitgehende Emanzipation des Individuums. Aber diese zeigt sich in ihrer stärksten Ausprägung eben darin, daß das Individuum zugleich dazu fortschreitet, die Verbindlichkeit der staatlichen Ordnung an sich, wenigstens für die eigene Person, zu bestreiten.[2]) Die Freiheit erscheint überhaupt vorwiegend entweder als eine Freiheit, die durch Teilnahme an dem Herrschaftsrecht des Staates bedingt wird, oder als eine Freiheit vom Staate, wie sie uns vornehmlich beim radikalen philosophischen Individualismus entgegentritt. Die Freiheit im Staate dagegen, die auf der Freiheit gerade auch der

[1]) Daran ändert auch nichts die verhältnismäßig große tatsächliche Freiheit, die in Athen — im Gegensatze zu Sparta — der einzelne Bürger in seinem Privatleben genoß. Ich halte es für unrichtig, wenn Wilamowitz, Staat u. Gesellschaft d. Griechen, S. 113 es den thukydideischen Perikles am demokratischen Athen preisen läßt, daß jeder leben könne, wie er wolle. Weder hat dies Thukydides sagen wollen, noch hat es geschichtlich in der großen Zeit der athenischen Demokratie gegolten. Aristoteles (Pol. V, 1310a, 32) führt allerdings — nach dem Vorgange von Platon de rep. VIII, 557b — als Grundsatz der Demokratie an τὸ ὅτι ἂν βούληταί τις ποιεῖν. Aber der hier gezeichnete extreme Individualismus ist erst in der Zeit der radikalen Demokratie aufgetreten und hat mit dem zusammenfassenden Geist der Polis, wie er in den größten Leistungen des Bürgertums während der glänzendsten Periode des athenischen Staatswesens sich entfaltete, nichts zu tun, ist vielmehr sein stärkster Gegensatz.

[2]) Gerade die selbständigere Entwicklung individuellen geistigen Lebens führt auf griechischem Boden im allgemeinen und im letzten Ergebnis nicht zu einer Befruchtung des geschichtlichen Gemeinschaftslebens durch die persönlichen Kräfte des reicher entfalteten Individuums, sondern zu einem sich immer steigernden inneren Gegensatze zwischen Staat und Individuum; vgl. meine Gesch. d. hellenist. Zeitalters II, 1, S. 87 ff.

staatsbürgerlichen Persönlichkeit als solcher beruht, ist nicht in vollem Maße entwickelt und gelangt namentlich nicht zu prinzipieller Anerkennung seitens des Staates selbst. Auch die dem griechischen Denken nicht fehlende Idee einer ursprünglich gegebenen Freiheit des Menschen hat nicht zur Anerkennung eines Rechtes des Individuums auf Freiheit, zur Aufstellung eines persönlichen Grundrechtes als solchen geführt.[1])

Allerdings zeigt sich nun gegenüber der Emanzipation des Individuums von dem Gemeinschaftsleben noch eine andere Richtung individueller Entwicklung in der hellenischen Kultur. In der Idealphilosophie hat die ethische Staatsidee ihre volle Ausgestaltung gefunden. Sokrates' Wirksamkeit und Martyrium erwiesen das höhere Recht des an sein eigenes Wahrheitsstreben und seine persönliche Erkenntnis des Wahren und Gerechten gebundenen Individuums gegenüber der bestehenden Ordnung des Staates, das Recht, von dieser Wahrheitserkenntnis aus eine neue, innerlicher begründete Ordnung zu vertreten. Aber gerade der tiefste unter den großen griechischen Philosophen, der dieses Recht in den idealen Gebilden seines eigenen Denkens zum Ausdruck bringt, Platon, ist weit davon entfernt, dem Bürger seines Idealstaates eine eigene Sphäre persönlicher Freiheit und Selbständigkeit gegenüber dem gemeinsamen Leben des Staates einzuräumen.[2]) Er nimmt vielmehr noch in viel stärkerem Maße als der historische Staat die Person des Bürgers durch die gemeinsamen staatlichen Aufgaben und Ordnungen in Anspruch. Der Bürger ist für diese Anschauung im wesentlichen nur ein Teil des Staates.[3]) Auf die objektive Verwirklichung der Gerechtigkeit im Staate ist

[1]) Vgl. meine Gesch. d. hellenist. Zeitalters II, 1, S. 147.

[2]) Es ist dies zum Teil in einem gewissen Absolutismus des philosophischen Denkens, der auch in der Neuzeit seine Analogien hat, begründet, zum Teil aber und vor allem ist es doch dafür charakteristisch, daß die Dissonanz zwischen persönlicher Freiheit und Allgewalt des Staates von dem auf dem Boden der Polis stehenden griechischen Kulturbewußtsein nicht so stark empfunden wurde, wie es uns Modernen anzunehmen nahe liegt.

[3]) In gewissem Sinne ist hiervon nur der philosophische Leiter des Staates ausgenommen.

das entscheidende Interesse gerichtet. Die sokratische Philosophie geht überhaupt nicht darauf aus, dem einzelnen Individuum eine prinzipielle Freiheit in Sachen persönlichen inneren Lebens zu gewähren, sondern es in den neuen Zusammenhang einer von der Vernunft aus begründeten Gemeinschaft zu versetzen, in der es ein dem Wesen der Dinge entsprechendes Leben in wahrer Gerechtigkeit zu führen imstande wäre. Sie bringt nicht so sehr die Forderung eines Rechtes des Subjektes auf eigentümliche Darstellung und Begründung eines Allgemeinen in dem eigenen Wesen zur Geltung, als vielmehr das Streben, ein hinfällig gewordenes Objektives durch ein neues, tiefer und fester begründetes Objekt zu ersetzen. Ließen sich solche allgemein gültige und verpflichtende Objekte nicht finden, wie es die Auffassung der Sophistik war, so blieben dann eben nur die empirischen Gegebenheiten der wechselnden Empfindungen und Vorstellungen der einzelnen Individuen in ihrer Relativität übrig.[1])

Besonders bezeichnend tritt uns die in der Behandlung des Persönlichkeitsproblems sich offenbarende Verschiedenheit antiker Kultur von der modernen auf religiösem Gebiet entgegen.

Die Religion der griechischen Polis trägt einen ausgesprochen innerstaatlichen Charakter. Die religiöse Sphäre ist von der staatlichen nicht geschieden. Gerade diejenige Periode, die wir als die Zeit der innerlich lebendigsten und freiesten Entfaltung staatlichen Gemeinschaftslebens auf griechischem Boden betrachten dürfen, wird ebenso durch eine religiöse Begründung des Staates wie durch eine staatliche Ausprägung der Religion charakterisiert. Die religiösen Pflichten des Bürgers unterscheiden sich in der Hauptsache nicht von seinen bürgerlichen Pflichten.

Es ist somit klar, daß eine prinzipielle Freiheit der Religion dem Bürger als solchem nicht gewährt wird. In den tatsächlichen Verhältnissen finden wir allerdings eine gewisse Freiheit. Die gemeinsame staatliche Religion besteht vor allem im gemeinsamen Kultus. Eine besondere religiöse

[1]) Hiervon ist schon in anderem Zusammenhange vorher (S. 274) die Rede gewesen.

Lehrgewalt existiert nicht. In der Bildung der Vorstellungen über die Welt des Göttlichen herrscht — bei allem Gemeinsamen im ganzen, wie es durch den gemeinschaftlichen Charakter der Kultur gegeben ist — im einzelnen eine große Mannigfaltigkeit und Beweglichkeit. In der Gesamtheit griechischen Geisteslebens spielt demzufolge, wie es scheint, diese Freiheit des religiösen Denkens eine beherrschende Rolle, und wir sind zunächst durchaus berechtigt, in ihr einen bemerkenswerten Grundzug der griechischen Kultur zu erblicken. Gewiß offenbart sich nun hierin vor allem auch das für den griechischen Genius so bezeichnende starke und großartige Vertrauen auf die innere Kraft vernunftmäßigen Denkens. Aber auf der anderen Seite ist es doch wieder außerordentlich bedeutsam, daß diese tatsächlich in so weitem Umfange entwickelte religiöse Freiheit nicht sowohl eine in dem innerlichen Leben des Subjektes begründete Freiheit bedeutet als aus den im Objekte selbst gegebenen Faktoren abzuleiten ist. Die Unbekanntheit oder Unerkennbarkeit des Gegenstandes und die Kürze des menschlichen Lebens bezeichnet Protagoras in seinem bekannten Ausspruche[1]) als die Gründe, aus denen die Unmöglichkeit, eine bestimmte Meinung über die Existenz einer Welt des Göttlichen zu äußern, folge. Dieser Ausspruch des Protagoras darf als charakteristisch für das Verhältnis großer Strömungen des griechischen Kulturlebens zu den religiösen Problemen gelten.[2]) Aus der Schwierigkeit der Erkenntnis des Objektes, aus der hierdurch bedingten Vielfältigkeit der Meinungen ergab sich dem unter der Herrschaft der Aufklärung stehenden griechischen Kulturbewußtsein die Bewegungsfreiheit auf religiösem Gebiete. Auch der Charakter der populären Religion — das Nebeneinander der verschiedenen Objekte des Glaubens, die Mannigfaltigkeit der Göttergestalten, die als solche doch eben nur bedingte und begrenzte Sphären der Wirksamkeit hatten — war geeignet, eine gewisse Beweglichkeit und Freiheit der religiösen Vorstellungswelt zu fördern.

[1]) Frg. 4 Diels.

[2]) Vgl. auch das bezeichnende Fragment des Xenophanes 34 Diels.

Der griechische Staat selbst vermochte, so sehr er der gemeinschaftlichen religiösen Grundlage bedurfte, so wenig er an sich das Recht des einzelnen Staatsbürgers auf religiöse Freiheit anerkannte, den bindenden Charakter seiner religiösen Ausgestaltung gegenüber der allgemeinen Entwicklung des politischen Lebens und Denkens nicht zu behaupten. Diese führte immer mehr dazu, sein partikulares Recht aufzulösen. Der Angriff auf die Gottheiten des Staates hing eben auch mit der veränderten Stellung gegenüber dem Staate selbst, mit der Anfechtung seiner unbedingt verpflichtenden Bedeutung durch das einzelne Individuum zusammen.

Es ist also, im ganzen genommen, vornehmlich die Relativität der religiösen Gestalten und der religiösen Anschauungen, die der Ausübung eines religiösen Zwanges im Bereiche griechischen Kulturbewußtseins entgegenwirkte. Unstreitig liegt hierin ein wirksames Element religiöser Freiheit überhaupt, ein Element, das auch in der religiösen Toleranzbewegung der Neuzeit eine bedeutsame Rolle gespielt hat.

Auch ein anderer wichtiger Faktor der modernen Toleranzidee weist auf innere Verwandtschaft, zugleich wohl auch tatsächlichen Zusammenhang mit analogen Gedanken antiker, namentlich stoischer Philosophie hin. Es ist die Annahme eines allen besonderen religiösen Gestaltungen zugrunde liegenden allgemein-vernünftigen Kernes religiöser Erkenntnis als des wesentlichen Inhaltes aller wahren Religion.[1]) Diese Idee steht schon im Altertum neben der Idee der Relativität, die sich auf die tatsächlichen Verschiedenheiten und den wechselnden Charakter aller menschlich-geschichtlichen Bildungen gründet. Bereits in der Zeit der Sophistik finden wir in einer Lehre, die das Allgemeine und Gleichbleibende vernünftigen menschlichen Wesens gegenüber der Mannigfaltigkeit besonderer Anschauungen

[1]) Vgl. hierzu die bekannten Ausführungen von W. Dilthey im 5. u. 7. Bd. d. Archivs f. Gesch. d. Philosophie. Allerdings kommt die Autonomie des vernünftig erkennenden Subjekts in der neuzeitlichen Entwicklung wohl noch zu stärkerem Ausdrucke als im Altertum.

und Institutionen betont[1]), die Ansätze zu dieser Auffassung, die von der Stoa zur Theorie einer allgemeinen natürlichen Religion ausgebildet wird.

Wenn somit wichtige Elemente moderner religiöser Freiheit in der Gedankenwelt des Altertums wurzeln, durch die antike Auffassung von der Rationalität menschlichen Wesens vorbereitet sind, so schreitet doch auch hier die moderne Entwicklung wesentlich über die Antike hinaus. Die großen politischen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten staatlicher Machtbildungen üben auf die Durchsetzung staatsbürgerlicher religiöser Freiheit in der Neuzeit einen Einfluß aus, zu dem sich in der Geschichte des Altertums keine Parallele findet. Vor allem aber ist doch in der bisher besprochenen Begründung religiöser Freiheit, wie sie uns schon im Altertum entgegentritt, noch nicht deren vollstes und tiefstes Wesen enthalten. Es handelt sich vielmehr um eine Verinnerlichung des religiösen Lebensprinzips selbst. Sie bedeutet die Freiheit, die dem religiösen Subjekte als solchem zukommt, die Selbständigkeit seines persönlichen religiösen Lebens.

Wir kommen hiermit zu einer der tiefsten und stärksten Wurzeln des modernen Ideals persönlicher geistig-sittlicher Freiheit überhaupt. Wir können nicht dabei stehen bleiben, die Bedeutung der religiösen Subjektivität nur für die eigenartige Ausprägung der besonderen religiösen Entwicklung hervorzuheben. Eine Betrachtung, die in die Einheit und Tiefe modernen geschichtlichen Lebens einzudringen sucht, wird eben auch den Gesamtzusammenhang der geistigen Tendenzen zu erfassen suchen. Auch die befreienden Gedanken der Aufklärung sind ja zum Teil als Rationalisierung ursprünglicher religiöser Ideen zu erkennen.[2]) Das neuzeitliche religiöse Persönlichkeitsideal, wie es in der Reformation lebendig geworden ist, wurzelt nun aber in dem christlichen Persönlichkeitsprinzip. Diesem müssen wir im Zusammenhange unserer Darlegung eine kurze Erörterung widmen.

[1]) Hippias bei Platon, Protag. 337. Xen. Mem. IV, 4, 19.

[2]) Ich stimme hierin durchaus mit Troeltsch, H. Z. 106, S. 264 f. überein.

Das christliche Persönlichkeitsideal hat seine tiefste Grundlage in der christlichen Gottesidee, in der sich ein höchstes Ideal ethischer Personalität verkörpert zeigt. Die antike philosophisch-religiöse Anschauung gipfelt in einer einheitlichen Welt und ihrem Gesetze, das als höchste Instanz der Welt und als Inbegriff der höchsten Vollkommenheit und Glückseligkeit zur Gottheit personifiziert wird.[1]) Auch bei Platon, der in der sittlichen Ausprägung seiner Gottesidee dem Christentum besonders nahe steht, ist doch die Idee des Guten, die ihm als die höchste Weltpotenz zur Gottheit wird, das Primäre. Ganz anders im Christentum. Die christliche Vorstellung geht — zunächst in ihrer alttestamentlichen Vorstufe — von einem höchst lebendigen persönlichen Wesen, das mit seinem Willen alle Lebensverhältnisse durchdringt und bestimmt, aus. In der Vertiefung der religiösen Anschauung durch die prophetische Auffassung verkörpert dieses höchste persönliche Wesen zugleich das Ideal vollkommener Reinheit und Gerechtigkeit. Im Christentum selbst tritt uns die Gottesidee entgegen als die Idee des Vaters, von dem alle vollkommene und gute Gabe kommt, als die höchste Personifikation des vollkommenen und guten Willens. In dem Verhältnis des persönlichen Liebeswillens Gottes zu der menschlichen Einzelpersönlichkeit, in der Bedeutung, die dieser für die sittlichen Zwecke des Reiches Gottes zukommt, ist für die christliche Anschauung die ausschlaggebende Wichtigkeit des Persönlichkeitsprinzipes für das sittliche Wesen des Menschen begründet. Wie Gott als die höchste und vollkommenste Verkörperung des guten Willens erscheint, so ist der Wille der grundlegende Faktor menschlichen Handelns, die bestimmende Kraft und der entscheidende Maßstab sittlichen Lebens. Die sittliche Aufgabe ist eine mit der Persönlichkeit selbst in die unendlichen Tiefen des göttlichen Liebeswillens wachsende. Auch das Gemeinschaftsleben steht im tiefsten Grunde im Zeichen der Persönlichkeit. Denn wenn einerseits die volle Betätigung sittlichen Wesens für die christliche Auffassung nur in der

[1]) Vgl. meine Gesch. d. hellenist. Zeitalters II, 1, S. 233 ff.

Gemeinschaft und für die Gemeinschaft gedacht werden kann, so findet hinwiederum das Gemeinschaftsleben seinen höchsten und innerlichsten Ausdruck in der Weckung wie in der Förderung persönlichen Lebens.

Nun steht allerdings, wie es scheint, ein anderer Grundzug des Christentums dem Prinzip religiöser Freiheit entgegen. In der christlichen Religion wird Wert und Schicksal der Menschenseele an das Verhältnis zu einem Absoluten gebunden. Ist damit nicht die Begründung einer prinzipiellen Intoleranz gegeben? Die Geschichte der christlichen Kirche bietet doch zunächst eine starke Stütze für eine solche Auffassung. Ausschließlicher Kirchenbegriff und religiöse Toleranz stehen dem Anschein nach in Widerspruch untereinander. Verkörpert sich nicht in der christlichen Kirche vor allem das Interesse an der Seligkeit des Einzelnen als einem durch gemeinsamen Heils- und Wahrheitsbesitz gewährleisteten Gut, viel mehr als das Interesse an der freien Lebensentfaltung der einzelnen Persönlichkeit?[1]) Wir antworten indessen mit der Gegenfrage: Dürfen wir es nicht gerade als ein Ideal innerlich-lebendigster christ-

[1]) Troeltsch hat in seinem Werke über die Soziallehren der christlichen Kirchen gewiß mit Recht das christlich-individualistische Element innerhalb des mittelalterlichen katholischen Gesamtorganismus betont (vgl. namentlich S. 304 f. 352 ff.). Aber das Individuum kommt hier doch im wesentlichen als Glied eines Verbandes zur Geltung, wie es ja auch Troeltsch in der Bedeutung, die er der organischen Auffassung im Mittelalter beimißt, zum Ausdruck bringt. Und der schon in ursprünglich christlichen Gedanken wurzelnden, im germanischen Wesen tief angelegten Idee der Selbständigkeit der Persönlichkeit steht die kirchliche Gebundenheit gegenüber, die erst in der späteren Zeit des Mittelalters durch subjektivere, innerlichere Formen der Frömmigkeit allmählich gelockert wurde. Religiös betrachtet ist das Individuum das Objekt der kirchlichen Fürsorge, nicht das Subjekt eigener religiöser Betätigung. Und dazu stimmt durchaus der patriarchalische Zug, der durch die Gesamtkonstruktion des gesellschaftlichen Organismus hindurchgeht. Troeltsch selbst gesteht ja auch zu, daß in dem Begriff der Kirche der Individualismus sich auf das von der Kirche zu verleihende Seelenheil beschränke (S. 305). Die individualistische Bewegung, die aus den sozialen, geistigen, religiösen Kräften und Tendenzen des späteren Mittelalters erwächst, bedeutet eben schon die Anfänge einer die Schranken des Mittelalters brechenden Entwicklung.

licher Anschauung betrachten, daß, wie alles Höchste und Innerlichste, so auch die höchste Stufe der Seligkeit nur aus dem freien Verhältnis des Subjektes, der selbständigen Persönlichkeit zum höchsten Persönlichkeitswillen, dem göttlichen, hervorgehen könne? Es ist doch auch kein Zweifel, daß in dem Frömmigkeitsprinzip der Reformation, namentlich dem Luthers, die Subjektivität als Grundprinzip des religiösen Lebens schon in entscheidender Weise zum Durchbruch gelangt ist. In innerer Freiheit („es ist ein frei Werk um den Glauben, dazu man niemand kann zwingen") und Selbstverantwortlichkeit („Auch so liegt einem jeglichen sein eigen Gefahr daran, wie er glaubt, und muß für sich selbst sehen, daß er recht glaube") spricht sich für Luther die Kraft persönlichen Glaubens aus.[1]) Auch das Verhältnis

[1]) Dieser grundlegenden geschichtlichen Bedeutung Luthers wird die gewiß sehr wertvolle und bedeutende Darstellung, die Troeltsch in seinem Werke über die Soziallehren der christlichen Kirchen gegeben hat, wie mir scheint, nicht in vollem Maße gerecht. In Luthers Wesen und Anschauungen sind sehr verschiedene Elemente, die auch in Troeltsch' Ausführungen hervortreten. Es fragt sich, welche Elemente wir als die für die Beurteilung von Luthers geschichtlicher Stellung entscheidenden anzusehen haben. Troeltsch hat (vgl. namentlich S. 448 ff.) die objektiven Momente des lutherischen Kirchenbegriffs sehr stark betont (vgl. z. B. S. 449: „An Stelle der hierarchischen Sakramentskirche tritt die Schrift- und Predigerkirche, aber auch sie eine Anstalt, den Gliedern vorgeordnet als ihr supranaturaler, von Gott gestifteter und geleiteter Produzent", S. 463: „Der katholischen Fortdauer der Menschwerdung im Priestertum entspricht die protestantische Fortdauer in der Bibel", S. 464: „Die Gemeinde ist nur das Produkt des Anstaltskerns, des Wortes, und nie der Produzent der christlichen Gemeinschaft"). Nun ist es gewiß richtig, daß das Wort für Luther etwas unbedingt Objektives ist, aber ebenso gewiß ist doch, daß er die Wirkung des Wortes durchaus in die Innerlichkeit des Subjekts verlegt, von der selbständigen persönlichen Entscheidung des Glaubenden abhängig macht. Allerdings hat Luther den Staat noch nicht von den Aufgaben „christlicher Zwangskultur" freigemacht. Der Gedanke der Duldung hat bei Luther „noch einen engen Gesichtskreis und trägt die Last des Mittelalters auf seinem Rücken" (Sohm, Kirchenrecht I, S. 547). Aber das glaubende Individuum wird auf sich, auf seine eigene Verantwortung gestellt. Troeltsch hat mit Recht die Kontinuität des Luthertums wie des Altprotestantismus überhaupt mit dem Mittelalter betont, die starken Gegensätze gegen die eigentlich moderne Kultur hervorgehoben. Er hat (sowohl in dem Werke über die Soziallehren der christlichen Kirchen wie in

zum Absoluten kann für eine solche Auffassung dem Individuum nicht oktroyiert werden, sondern muß aus dem inneren Leben der Persönlichkeit hervorgehen.

---

seiner Darstellung des protestantischen Christentums und der protestantischen Kirche in der Neuzeit, Kultur d. Gegenwart I, 4) eine glänzende Schilderung des patriarchalisch-ständischen Luthertums gegeben. So sehr aber auch der Zusammenhang dieses Luthertums mit Anschauungen Luthers selbst hervortritt, muß doch auf der anderen Seite Luther vom Luthertum stärker geschieden werden, als es bei Troeltsch geschieht, muß das eigentlich Protestantische, in die Zukunft Weisende in Luthers Wesen gegenüber dem Katholisierenden des Luthertums entschieden hervorgehoben werden. Es ist weiter von Troeltsch mit besonderer Energie betont worden, daß die Anerkennung weltlichen Berufswirkens als eigentlicher Sphäre christlichen Lebens durch Luther durchaus noch nicht zu einer im modernen Sinne gefaßten selbständigen Wertung weltlichen Kulturlebens geführt habe. Dies ist durchaus richtig. Es liegt in dem Verhältnis des Luthertums zur Welt noch etwas Gedrücktes, man möchte fast sagen, Passives. Die positiven Aufgaben des Staates und des weltlichen Kulturlebens entwickeln sich unter dem einseitigen Einflusse der Jenseitigkeit noch nicht zu voller Selbständigkeit. Das weltliche Regiment ist zum Teil nur ein solches, „das äußerlich Frieden schafft und bösen Werken wehrt" (Luther v. weltl. Obrigkeit), zum Teil wird es, wie von Melanchthon (*de iure reformandi*. C. Ref. III, 242. 245) durchaus den eigentlich religiösen Lebenszwecken, „*ut Evangelium propagari possit*" „*ut Deus innotescat*" dienstbar gemacht (vgl. auch *Basileensis prior confessio fidei* — Niemeyer, *Collectio Confessionum in ecclesiis reformatis publicatarum* S. 82 f. —: „Die Obrigkeit soll all ihr Vermögen dahin richten, daß bei ihren Unterthanen der Name Gottes geheiligt, sein Reich erweitert .... werde" usw.). In der klassischen Ausprägung ständisch-patriarchalischer Anschauungen des Luthertums bei V. von Seckendorff erscheint das „vergnügliche, stille und friedsame bürgerliche oder gottselige Leben" unter dem Schutze der Obrigkeit als der hauptsächliche Zweck des Staates. Trotzdem hat mit Recht Dilthey, Arch. f. Gesch. d. Phil. V, S. 365 den Gedanken Luthers, „daß die Sphäre der Werke des Glaubens die weltliche Gesellschaft und deren Ordnung ist", einen der größten organisatorischen Gedanken in der Geschichte genannt (vgl. auch die beachtenswerten Ausführungen von Troeltsch selbst „Luther und die moderne Welt" in dem Sammelwerk „Das Christentum" 1908, Quelle u. Meyer, S. 94 f.). Indem Luther von religiösen Forderungen aus die Herrschaft der Kirche über den Staat und das Kulturleben bekämpfte und entwurzelte, hat er im tiefsten Grunde die Bahn dafür frei gemacht, daß staatliches Leben und weltliche Kultur sich als selbständige Sphäre der Sittlichkeit entwickeln konnten. Die Innerlichkeit des Subjektes, die von Luther zum Prinzip religiös-sittlichen Wesens erhoben wurde,

Auch die Idee der Kirche selbst wird mit dem Vordringen der protestantischen Auffassung immer mehr durch eine Anschauung beeinflußt und fortgebildet, in der das selbständige Leben der Persönlichkeit als ein für das Wesen der Kirche grundlegendes Element zur Geltung gelangt. Die Kirche ist danach nicht vor allem, wie es in dem heilsanstaltlichen Charakter der katholischen Kirche ausgeprägt ist, die schon an und für sich vollendete Voraussetzung der religiösen Lebensgestaltung und des religiösen Lebensgeschickes des Einzelnen, sondern vornehmlich eine durch persönliche Kräfte des Glaubens und sittlichen Handelns sich immer von neuem verwirklichende und weiterbildende Gemeinschaft.[1])

Neben der Persönlichkeitsidee, die bei aller vielseitigen Ausprägung der modernen geistigen Kultur, ja, trotz ihrer inneren Gegensätze jedenfalls eigentümliche geistige Strömungen des modernen Wesens als solchen bezeichnet, steht als eine für die neuzeitliche geschichtliche Entwicklung ebenso charakteristische, diese sogar noch in weiterem Umfange beherrschende Gesamterscheinung das Nebeneinander selbständiger nationaler Staaten und nationaler Kulturen. Diese sind, wie uns vornehmlich Ranke gelehrt hat, das Ergebnis eines umfassenden, mannigfach verflochtenen historischen Gesamtprozesses. In ihnen

---

hat in ihren von innen heraus schaffenden und gestaltenden Einfluß auch die Welt selbst hineingezogen. Diese Entwicklung ist noch nicht in der Reformationszeit erfolgt, aber es ist damals der religiöse Grund hierzu gelegt worden.

Dieses Prinzip der Weltgestaltung von innen, aus der Gesinnung des Subjektes heraus bezeichnet zugleich einen wesentlichen Unterschied moderner von antiker Ethik. — Der Einfluß der persönlichen reformatorischen Tat Luthers erstreckt sich übrigens auch auf die anderen Richtungen der Reformation (vor allem die independentistische), die viel unmittelbarer als das Luthertum auf die Durchsetzung der persönlichen Freiheitsrechte im modernen Leben eingewirkt haben.

[1]) Die allgemeine, an sich gewiß sehr lehrreiche Bestimmung des Wesens des Kirchentypus, die Troeltsch, Soziallehren d. christl. Kirchen, S. 371 f. (vgl. auch die schon angeführten Erörterungen S. 448 ff.) gibt, ist doch, wie mir scheint, von vornherein zu sehr auf den katholischen Kirchentypus zugeschnitten.

spricht sich das geschichtliche Wesen der Neuzeit vor allem aus. Das Altertum zeigt ganz andere Grundzüge seiner geschichtlichen Entwicklung. Auch ihm ist allerdings die Bedeutung nationalen Lebens nicht fremd geblieben. Eine Kulturnation ersten Ranges tritt uns in der griechischen entgegen. Aber einen wirklich nationalen Staat im modernen Sinne hat die griechische wie die antike Entwicklung überhaupt nicht hervorgebracht. Die Verbindung der nationalen Idee mit der Staatsidee ist als solche charakteristisch für die Vertiefung, die in der Neuzeit die Staatsidee erfahren hat. Die Idee der griechischen Nationalität ist wesentlich durch den gemeinsamen Kulturinhalt, den diese Idee umfaßt, begründet. Sie hat in der eigentümlichen Selbständigkeit und Tiefe, in der die griechische Kultur ausgebildet worden ist, eine fast unverwüstliche Kraft einflußreichster langanhaltender Wirkung gewonnen. Aber sie hat nicht zur Forderung, noch weniger zur Verwirklichung einer auf diesen gemeinsamen Kulturinhalt und das nationale Kulturbewußtsein sich aufbauenden nationalstaatlichen Organisation geführt, so etwa, wie aus der deutschen nationalen Kultur der deutsche nationale Staat erwachsen ist. In politischer Hinsicht ist die römisch-italische Entwicklung dem Charakter nationaler Bildung im Altertum am nächsten gekommen. Ein italisches Gesamtvolk mit gemeinsamer politischer Organisation, die den italischen Gemeinden als solchen zukam, ist von Rom geschaffen worden. Aber ein wirklicher italischer Nationalstaat als dauernde Zusammenfassung der geschichtlichen Kräfte dieses italischen Volkes hat sich nicht gebildet. Er ist vielmehr im römischen Weltreich untergegangen, sowie vorher die Ansätze zu einem makedonischen Nationalstaat, die in der großartigen politischen Schöpfung Philipps II. uns entgegentreten, in der Weltherrschaft Alexanders des Großen untergegangen sind.

Noch weniger als die Entwicklung der beiden klassischen Völker hat die Geschichte des alten Orients unter dem Zeichen großer nationaler Bildungen — im modernen Sinne — gestanden, wenn es auch an Ansätzen hierzu nicht völlig gefehlt und die tiefer dringende Forschung uns die Wirksamkeit ursprünglich verschiedener Volksindividualitäten

in dem scheinbar einförmigen Bilde orientalischer Herrschaftssysteme deutlicher kennen gelehrt hat. Von den großen altorientalischen Mächten läßt wohl die ägyptische uns am meisten die gemeinsame Geschichte und Kultur eines bestimmten Volkes erkennen. Viel weniger ist dies in Babylon der Fall. Der persische Staat erhebt sich allerdings auf dem Boden einer gewissen Gesamtkultur iranischer Stämme, die namentlich auf dem Gebiete der Religion ausgeprägt ist. Aber von einem nationalen iranischen Gesamtstaate kann nicht die Rede sein. Das persische Volk bildet in Wahrheit nur einen herrschenden Stamm oder eine Gruppe von herrschenden Stämmen innerhalb des iranischen Gesamtvolkes. Gewiß hat auch der allgemeine Charakter altorientalischen Staatslebens, das unbedingte Vorwiegen despotischer Regierungsform, wesentlich dazu beigetragen, daß es so wenig zu dauernder selbständiger und schöpferischer Entfaltung nationalen Wesens gekommen ist.[1])

Jedenfalls ist die allgemeine Tendenz, in der das geschichtliche Leben des Altertums verläuft, das Gesamtergebnis, mit dem die Entwicklung des Altertums abschließt, völlig klar. Es ist der größte Gegensatz zu den vorherrschenden Tendenzen unseres modernen historischen Lebens. Hier große, in sich zusammengefaßte nationale Bildungen, dort die universalen Gestaltungen eines Weltreichs und einer Weltkultur, worin alle ursprünglich selbständigen Elemente politischen und kulturellen Lebens in einem großen Vermischungs- und Nivellierungsprozesse untereinander ausgeglichen erscheinen.

Man hat nun allerdings gemeint, einen wichtigen Parallelismus in der antiken und modernen Entwicklung aufweisen zu können. Eine bestimmte Periode des Altertums, die hellenistische, scheint eine bedeutsame Analogie zu der Neuzeit zu bieten und eben deshalb die Bezeichnung als einer wesentlich modernen zu verdienen. Große Mächte stehen in dieser Zeit in einem gewissen tatsächlichen Gleichgewicht nebeneinander und einander gegenüber. Das System

[1]) Von der eigenartigen israelitischen Entwicklung, in der das Volkstum selbst vor allem durch die Jahvereligion geschaffen wird, sehe ich hier ab.

der modernen großen europäischen Mächte[1]) scheint hier schon vorgebildet zu sein. Die Analogie hat zunächst etwas Bestechendes. Indessen bei genauerer Betrachtung zeigt sich doch auch hier wieder eine wesentliche Verschiedenheit.[2]) Die Idee eines Systems von großen Mächten ist überhaupt wohl der hellenistischen Zeit fremd geblieben. Wir können nur von einem Gleichgewichte der herrschenden Persönlichkeiten und Dynastien und damit allerdings auch in technischem Sinne der diesen zur Verfügung stehenden Machtbildungen reden. Das Recht der einzelnen Macht beruht ja auch in der Hauptsache nur auf dem persönlichen Anspruche der Herrscher, besonders der Begründer der herrschenden Dynastien, auf das ihnen durch Eroberung zugefallene Land, die δορίκτητος χώρα.[3]) Es sind persönliche Herrschaftsbildungen die sich so — bei wesentlich gleichen Machtmitteln der Herrscher — in gewissem Sinne das Gleichgewicht halten, aber keine auf sich selbst ruhenden staatlichen Gebilde, die in der inneren Geschlossenheit und Selbständigkeit ihres nationalen Lebens ein festes Fundament ihrer politischen Verhältnisse und ihrer Machtbehauptung haben.[4]) So ist es eine für die innere Gestaltung der hellenistischen Staatenwelt sehr bezeichnende Tatsache, daß für die griechischen Städte im Seleukidenreiche sich die Grundlage ihrer politischen Stellung weniger aus dem Reichszusammenhange, dem sie territorial angehören, an sich als aus dem Verhältnis, in dem sie zu der Person des Herrschers und zu seiner Dynastie stehen, ergibt.[5])

[1]) Vgl. hierüber jetzt v. Caemmerer in der Festschrift für M. Lenz, S. 265 ff.

[2]) Vgl. hierzu meine Bemerkungen, Gesch. d. hellenist. Zeitalters II, 1, S. 331 und weiter die Ausführungen von O. Hintze, Histor. u. polit. Aufsätze IV, S. 148 f.

[3]) Auch in dieser Hinsicht bietet die italienische Renaissance in ihren staatlichen Bildungen wohl wieder die größte Ähnlichkeit mit dem Altertum.

[4]) Etwas anderes sind natürlich die auf dem Boden griechischer Stadtfreiheit erwachsenen Staaten, wie z. B. Rhodos oder die in gewissem Sinne noch auf volkstümlichem Grunde ruhenden Machtbildungen, wie das makedonische Königtum, zu beurteilen.

[5]) Allerdings fehlt es auch nicht an Ansätzen zu einer Entwicklung des Reichsgedankens im territorialen Sinne; aber es sind eben nur Ansätze.

Gewiß hat die Neuzeit mit der hellenistischen Periode insofern Ähnlichkeit, als auch in ihr die Macht- und Herrschaftszwecke der Dynastien vielfach die Politik der großen Staaten bestimmen. Aber das ist eben für die moderne Entwicklung im Unterschiede von der hellenistischen charakteristisch, daß diese dynastischen Bestrebungen immer mehr der Herausgestaltung großer innerer Lebenstendenzen und sachlicher Zusammenhänge, die durch das nationale Gesamtleben repräsentiert werden, zum Teil dienen, zum Teil weichen müssen. Weiter ist es selbstverständlich, daß die äußeren Machtverhältnisse auch der modernen großen Staaten wechselnde und vielfach schwankende sind, daß jeder einzelne nur durch besondere Anstrengungen und Mittel der Machtentfaltung seine politische Stellung und damit auch seine nationale Selbständigkeit behaupten kann. Aber ebensowenig kann auf der andern Seite bestritten werden, daß diese Mächte große, geschichtlich zusammengewachsene Ganze bedeuten, denen in der eigenartigen geschichtlichen Kraft, mit der sie ihre nationalen Lebenstendenzen verwirklichen, eine gewisse innere Notwendigkeit gesonderten und selbständigen Bestandes zukommt. Es gehört gewissermassen zur inneren Konstitution dieser modernen Staaten- und Kulturwelt, daß einzelne selbständige Mächte als wesentlich gleichberechtigte Glieder eines in sich zusammenhängenden Gesamtsystems nebeneinander stehen, nicht bloß durch die gleichen Mittel äußerer Machtbehauptung, sondern vor allem auch durch die eigentümlichen Kräfte besonderen geschichtlichen Lebens.[1]) Das moderne gechichtliche Kulturbewußtsein gründet sich zu einem wesentlichen Teile auf dieses Nebeneinander der großen nationalen Staaten und Kulturen. Es ist natürlich ebenso ein Erzeugnis der neuzeitlichen politischen Konstellation, wie es wieder auf die Stärkung und Erhaltung der modernen politischen Verhältnisse hinwirkt.

So verstehen wir es, bei tieferer Betrachtung, daß die großen Mächte der hellenistischen Periode das Endschicksal

[1]) Vgl. zu obigem besonders Rankes Abhandlung: „Die großen Mächte", Werke Bd. 24.

der antiken Welt, in einem umfassenden Weltreiche aufzugehen, nicht abzuwenden imstande gewesen sind. Sie haben zu wenig innere Konsistenz zu gewinnen vermocht. Es fehlt ihnen die geschichtliche Tiefe.[1]) Und die kleineren Mächte, die das Erbe der griechischen Polis vertraten, haben nicht genügende politische Kraft gezeigt, um in umfassenderen Machtbildungen auf dem Boden ihres eigenen Prinzips eine Selbständigkeit des ihnen eigentümlichen staatlichen Lebens zu behaupten.

Allerdings bringt nun die im ausgehenden Altertum erfolgende universale Zusammenfassung einer einheitlichen Kulturwelt in einem großen Weltkulturstaate eine für die allgemeine geschichtliche Entwicklung unendlich bedeutsame Idee zum Ausdruck. Es ist die Idee der inneren Zusammengehörigkeit der Kulturmenschheit. Aber es ist doch wesentlich, daß diese Idee im Altertum eben eine für dessen besondere Entwicklung charakteristische Verwirklichung findet. Damit ist aber ein bedeutsamer Unterschied von verwandten Strömungen modernen geschichtlichen Lebens gegeben. Im Altertum gipfeln die auf die Einheit menschlicher Kultur gerichteten Bestrebungen in einer umfassenden staatlichen Organisation und der obersten Gewalt eines einheitlichen Kulturreiches. Auch die Theorie hält durchaus an einem, wenn auch zum Teil in unbestimmten Formen gedachten Weltstaat und seiner einheitlichen Leitung fest. Der kosmopolitische Universalismus der Neuzeit kristallisiert sich in der Idee eines Staatenbundes, der das friedliche und gerechte Nebeneinanderleben der verschiedenen selbständigen Glieder des gemeinschaftlichen Systems der Kulturstaaten ermöglichen soll.

Wir sehen die moderne nationale Entwicklung durch innere Beziehungen mit dem Altertum verknüpft, aber zugleich wieder durch eigentümliche, neue Kräfte und Tendenzen von diesem unterschieden und geschieden. Im Alter-

[1]) Daß auch bei ihnen zum Teil geschichtliche Traditionen, wie vor allem beim ptolemäischen Reiche die des alten ägyptischen Königtums, auch beim seleukidischen Königtum diejenigen einer großen vorderasiatischen Herrschaftsbildung eine gewisse Rolle gespielt haben, soll damit nicht bestritten werden.

tum löst sich die Kultur immer mehr von den ursprünglichen Schranken der Nationalität los. Sie gewinnt als die Kultur einer einheitlichen Kulturmenschheit einen universalen Charakter. Die Idee der einheitlichen Kulturmenschheit lebt im Mittelalter fort und bildet sich weiter in der Idee einer einheitlichen, durch bestimmte Organisationsformen und verpflichtende Ordnungen verbundenen christlichen Menschheit. In dem universalen organisatorischen Zusammenhange, wie er zunächst durch das römische Weltreich, dann durch christliche Kirche und christliches Imperium verkörpert ist, sind die Voraussetzungen für unsere modernen vielgestaltige, aber zugleich von dem Bewußtsein eines einheitlichen Kulturzusammenhanges erfüllte geschichtliche Welt gegeben. Ihre großen nationalen Bildungen haben sich aus dieser Einheit heraus gestaltet. Aber anderseits setzt nun eben hier eine neue, anders geartete Entwicklung ein, insofern die Einheit des Kulturzusammenhanges vorwiegend als eine innerliche gefaßt wird[1]) und ihre Verwirklichung in der größeren Weite modernen Lebens nicht die besonderen und eigenartigen Gestaltungen nationaler Kultur ausschließt, sondern im Gegenteil gerade in diesen erst in lebensvollster Weise sich vollzieht.

Und dürfen wir nun nicht in den beiden Erscheinungen, die wir als besonders bezeichnend für das geschichtliche Wesen der Neuzeit hinstellten, einen gewissen inneren Parallelismus wahrnehmen? Auf der einen Seite das Persönlichkeitsideal, das zur Anerkennung des Nebeneinander der Persönlichkeiten in ihrem selbständigen Eigenwert, der Schätzung persönlichen Lebens als der innerlich freien und tiefen Ausprägung eines gemeinsamen geistigen Weltinhaltes führt. Auf der anderen Seite das Nebeneinander

[1]) Natürlich prägt sich diese Einheit auch in einer Reihe von äußeren Bestrebungen und Institutionen aus; ich brauche hier nur auf das moderne Völkerrecht und seine humanitären Tendenzen hinzuweisen. Daß es gerade unter dem Einflusse der modernen Mittel der Technik, des dadurch bedingten Weltverkehrs, — zum Teil auch einer bestimmten Ausprägung weltbürgerlicher Humanitätsideen — nicht an Tendenzen mangelt, die innere Kraft des besonderen nationalen Lebens durch internationale Ausgleichung und Nivellierung abzuschwächen, möge auch kurz angedeutet werden.

der Nationalitäten oder Nationalindividuen, die in der Selbständigkeit eigentümlichen Wesens den Reichtum historischen Lebens und die Innerlichkeit und Freiheit geistiger Kultur darzustellen berufen sind.

Das hellenische Kulturbewußtsein wird gerade in der Zeit der glänzendsten Entfaltung der schöpferischen Kräfte der Kultur durch eine Ausschließlichkeit charakterisiert, die in dem Gegensatze der Hellenen gegen die Barbaren ihren sprechendsten Ausdruck gefunden hat. Dieser Gegensatz gegen die Barbaren tritt nun allerdings mit dem Niedergange der griechischen Polis, vor allem aber unter dem Einflusse der Idee des Allgemein-menschlichen zurück. Indessen das Allgemein-menschliche wird — im Unterschiede von modernen Anschauungen — weniger in der Fülle verschiedener, in der Besonderheit eigenen Wesens berechtigter und wertvoller Charaktere[1]), in der Selbständigkeit der einzelnen Volksindividualitäten erblickt. Sondern es wird vorwiegend an einem bestimmten Idealinhalte menschlich-vernünftigen Wesens, als dessen Verkörperung vor allem die hellenische Kultur erscheint, gemessen. So zeigt sich in der antiken Humanitätsidee, bei aller universalen Ausgestaltung der Anschauung, doch eine gewisse Ausschließlichkeit des Denkens, die alle besonderen Ausprägungen des Kulturlebens der Herrschaft des allgemeinen vernünftigen Gesetzes unterwerfen möchte.[2]) Sie findet in dem ökumenischen Charakter des einheitlichen römischen Weltreiches ihre Parallele.

Gewiß ist es etwas Großes, daß das griechische Volk, wohl zum ersten Male in der Geschichte, zusammenfassend sein eigenes Wesen zum Gegenstande der Betrach-

[1]) Vgl. I Aufsatz (H. Z. 106) S. 488 f.

[2]) An sich ist dieser Zug ja in gewissem Sinne überhaupt im Wesen des Rationalismus begründet und tritt dementsprechend auch in der modernen Aufklärung auf. Aber er hat eben hier die tiefere Erfassung besonderen geschichtlichen Lebens auf die Dauer nicht zu verhindern vermocht. Und der Universalismus Fichtes und anderer Vertreter der deutschen idealistischen Bewegung unterscheidet sich von dem hellenischen Universalismus doch wesentlich durch die Richtung auf die Herausbildung eines tieferen geschichtlichen Nationalbewußtseins. Vgl. I Aufs. (H. Z. 106) S. 518 f.

tung gemacht hat. Aber es hat sich dabei vornehmlich als einen Träger allgemein-menschlichen, vernünftigen Wesens aufgefaßt. Seine Selbstbeurteilung ist eine weniger geschichtlich als rational begründete.[1])

Es kann nicht die Aufgabe dieser Erörterung sein, der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Ziele, von denen die moderne geschichtliche Entwicklung bestimmt wird, genauer nachzugehen. Nur auf einige wenige Momente soll noch ganz kurz hingewiesen werden.

Mit den großen nationalen Bildungen der Neuzeit stehen weitere bedeutsame Erscheinungen in engem Zusammenhange. Die moderne Volkswirtschaft als Zusammenfassung der wirtschaftlichen Kräfte und Aufgaben eines nationalen Ganzen[2]), die nationalstaatliche Souveränitätsidee, die überhaupt erst in vollem Maße den Souveränitätsgedanken des modernen weltlichen Staates zum Ausdruck gebracht hat, sind eigentümliche Ausprägungen geschichtlichen Wesens, zu denen wir im Altertum keine volle Analogie finden. Von der größten Bedeutung ist aber vor allem das in der germanisch-christlichen Welt ausgebildete Repräsentativprinzip, das in einer dem Altertum noch wesentlich fremden Weise es ermöglicht, die selbständige Betätigung politischen Lebens mit den Aufgaben großer staatlicher Machtbildungen zu verbinden.

Es braucht endlich nur andeutend berührt zu werden, welch großen Einfluß die in der Neuzeit erfolgte völlige Verschiebung des geographischen Mittelpunktes des geschichtlichen Lebens, die dadurch bedingte Erweiterung des Horizontes, zuletzt die auf den Mitteln moderner Technik beruhende Erschließung einer neuen umfassenden Welt auch auf die inhaltliche Neugestaltung geschichtlichen Wesens ausgeübt haben. Gegenüber der geographisch

---

[1]) Daß hierbei auch die Begrenztheit und verhältnismäßige Jugend der geschichtlichen Erfahrung des Altertums eine nicht unwichtige Rolle spielt, ist natürlich nicht außer acht zu lassen.

[2]) Vgl. Schmoller, Umrisse und Untersuchungen z. Verfassungs-, Verwaltungs- u. Wirtschaftsgeschichte, S. 32 ff. Bücher, Entst. d. Volkswirtschaft[3], S. 157 ff.

wesentlich abgeschlossenen Welt der Mittelmeerkultur sind durch die Vorrückung nach Westen, an die Küsten des Atlantischen Ozeans, ganz neue Bedingungen geschichtlicher Bewegung und Entwicklung geschaffen worden.[1])

Wir fassen zusammen: Es ist eine eigenartige Gesamtansicht, die sich uns von den großen Tendenzen der Neuzeit gegenüber dem Altertum ergeben hat. Die neuen Richtungen und Gestaltungen des geschichtlichen Lebens gewinnen ihren charakteristischen Ausdruck in einem eigentümlichen geschichtlichen Bewußtsein, das sich von der antiken Anschauung wesentlich unterscheidet. Für diese fanden wir es bezeichnend, daß sie von einer gegebenen Welt ausgeht, in deren allgemeines Gesetz ohne weiteres auch das geschichtliche Leben der Menschen, als Ausfluß einer unverbrüchlichen Ökonomie der Natur, eingereiht wird. Der naturgesetzliche Verlauf alles Geschehens, — so sahen wir weiter — wird vorwiegend im Bilde eines allgemeinen Kreislaufes betrachtet.[2]) Es sind bestimmte Grundformen, in denen sich nach dieser Auffassung alles historische Leben abspielt, in deren allgemeinem Charakter in gewissem Sinne schon das Schicksal der historischen Einzelbildungen beschlossen liegt. Die moderne Anschauung dagegen ist erfüllt von der Idee einer in der Geschichte sich entfaltenden geistigen Welt. Das historische Bewußtsein der Neuzeit gründet sich auf den Eigenwert der Persönlichkeit, der Nation, zuletzt auch der Menschheit selbst als eines sich geschichtlich entwickelnden, nicht bloß naturbestimmten Ganzen. Das spezifisch moderne Bewußtsein der Neuzeit prägt sich zunächst, wenn auch noch in rationalistischer Einseitigkeit, vor allem in dem Glauben an eine fortschreitende geschichtliche Aufwärtsbewegung der Menschheit aus.[3]) Gegenüber der im Altertum vorherr-

[1]) Sehr scharf und entschieden hat die Bedeutung dieses Momentes Ranke in der Einleitung zur engl. Geschichte hervorgehoben.

[2]) Ich weise hier auch auf die charakteristische Ansicht von einem Kreislauf in den *mores*, die bei Tacitus, ann. III, 55 ausgesprochen ist, hin. In gewissem Sinne ist diese Auffassung schon durch Platon vorgebildet.

[3]) Vgl. I Aufsatz (H. Z. 106), S. 480 ff.

schenden Ansicht, die — trotz einzelner beachtenswerter Ansätze zu einer tieferen Würdigung des Geschichtlichen — vornehmlich von der allgemeinen Naturbedingtheit alles historischen Lebens ausgeht, erscheint dieses in der modernen Auffassung in höherem Maße in eine Sphäre der Selbständigkeit, ich möchte sagen, der Eigenbewegung hinaufgehoben.

Somit tritt uns das Verhältnis der geschichtlichen Kultur des Altertums zu derjenigen der modernen Welt als ein außerordentlich kompliziertes entgegen. Einerseits dürfen wir unstreitig den Gesichtspunkt des Parallelismus geltend machen. Die Vertiefung und Verfeinerung des Seelenlebens, die Entfaltung wissenschaftlichen Denkens und Forschens, die Ausbildung technischer Macht- und Genußmittel einer reich entfalteten und vielfach differenzierten Kultur sind Erscheinungen, die uns berechtigen, von analogen Tendenzen und Richtungen antiker und moderner Entwicklung zu reden. Aber ebenso klar treten wieder die tiefgehenden Unterschiede hervor, die dem modernen historischen Leben ein eigentümliches Gepräge gegenüber dem des Altertums verleihen. Und die Tatsache der Kontinuität, die gerade beim Übergang vom Altertum zur Folgezeit so deutlich erhellt, erlaubt es nicht, die Geschichte des Altertums in dem Maße, wie es die klassizistische Auffassung annahm und wie es auch heutzutage noch vielfach gilt, als eine abgeschlossene zu betrachten. Vielmehr erscheint die Antike in wichtigen Beziehungen als der Lebensgrund, auf dem große und einflußreiche Entwicklungen der Folgezeit sich vorgebildet haben. Die umfassende Bedeutung der auf diesem Grunde erwachsenen Ideen und Institutionen läßt sich aber nur recht ermessen, wenn wir sie in ihrer universalen historischen Auswirkung verfolgen.

So sehen wir nun aber gerade unter dem Einflusse universalhistorischer Betrachtung das ausgehende Altertum in einer anderen Perspektive, als wenn wir es nur unter dem Gesichtspunkte des Verfalles und Zusammenbruches eines in sich selbst abgeschlossenen, höchst entwickelten Kulturweltalters auffassen. Die antike Humanitätsidee ist allerdings erst in einer Zeit zur vollen Entfaltung ge-

kommen, in der die ursprünglichen, schöpferischen Kräfte des Griechentums vielfach schon zu versagen beginnen und ein Niedergang der Freiheit und Selbständigkeit antiker Kultur sich anzeigt. Trotzdem werden wir diese Idee nicht als ein Produkt des Verfalles der antiken Kultur bezeichnen können. Sie ist vielmehr ein kostbares Vermächtnis, das der griechische Genius aus der Tiefe seines Wesens der Folgezeit hinterlassen hat. Sie greift in ihrer Bedeutung weit über die Schranken der Geschichte des Altertums hinaus. Und die religiöse Entwicklung des späteren Altertums, die im Christentum gipfelt, zeigt inmitten der zunehmenden Müdigkeit des allgemeinen Kulturlebens neue Kräfte geschichtlicher Bewegung, neue Ideale des geistigen Lebens, die als solche die Grundlage unserer eigenen historischen Entwicklung gebildet haben. Der Glaube an ein überweltliches Prinzip hat neue Tiefen des seelischen Lebens erschlossen.[1]) Schon in der platonischen Philosophie tritt uns die Scheidung einer höheren geistigen Wirklichkeit von der unmittelbar vorliegenden, in der sinnlich erfahrbaren Welt gegebenen Wirklichkeit entgegen.[2]) Diese Richtung der Anschauung ist nun aber zu stärkerem Einflusse erst im ausgehenden Altertum gelangt und hat ihre volle geschichtliche Wirkung erst im christlichen Weltalter gewonnen. Die Ideen des Altertums führen also auch hier über die zeitliche Grenze der selbständigen Entwicklung antiker Kultur hinaus. In den mystischen Religionen des spätern Altertums kommen gegenüber dem reinen Erkennen neue Formen geistigen Erlebens zur Geltung, die, zunächst noch schwärmerisch und ekstatisch, in ihrer späteren Abklärung für die tiefere

[1]) Dies ist im wesentlichen wohl, was Harnack das „Geheimnis der alten Geschichte" nennt. Vgl. „Universität und Schule", Vorträge auf der Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner zu Basel 1907, S. 32 f. 36 f. = Harnack, „Aus Wissenschaft und Leben" I, S. 83 ff. Vgl. auch die Schlußbemerkungen von F. Cumont in der Vorrede zu seinem Werke: *„Les religions orientales dans le paganisme romain"*, p. XXII.

[2]) Platon hat hier zugleich ältere Ideen, religiöse der orphischen Bewegung wie philosophische, die in der eleatischen Lehre gegeben waren, weitergebildet und zu vollendetem Ausdruck in einer einheitlichen philosophischen Weltanschauung gebracht.

Entfaltung modernen seelischen Lebens Bedeutung erlangt haben.

Wir haben bisher von einem bestimmten universalhistorischen Verhältnis aus — demjenigen, in dem die antike Kultur zu unserem eigenen geschichtlichen Leben steht — das Wesen des Universalhistorischen zu bestimmen versucht. Wir müssen jetzt das gewonnene Ergebnis noch weiter stützen und zum Abschluß bringen mit Rücksicht auf zwei wesentliche Einwendungen, die gegen die hier vertretene Anschauung erhoben werden können. Einerseits ist es eine andere allgemeine Auffassung des Universalgeschichtlichen, mit der wir uns auseinanderzusetzen haben, anderseits wird das besondere Recht einer spezifischen, auf das Altertum sich beziehenden historischen Wissenschaft, der klassischen Altertumswissenschaft, der universalhistorischen Betrachtung entgegengestellt. Mit diesem besonderen Rechte einer in der tatsächlichen Entwicklung zu starker Selbständigkeit erwachsenen Wissenschaft verbindet sich, wie es scheint, noch ein allgemeineres Interesse der wissenschaftlichen Forschung, das in der Notwendigkeit einer möglichst allseitigen Durcharbeitung und Beherrschung eines bestimmten Forschungsgebietes liegt.

Fassen wir zunächst die Stellung der Altertumswissenschaft in das Auge.

Die Idee der Altertumswissenschaft als einer besonderen, auf die Gesamterforschung des klassischen Altertums zielenden geschichtlichen Wissenschaft ist ein Erbe, das die klassizistische Auffassung der Folgezeit hinterlassen hat.[1]) Der Anspruch dieser Wissenschaft, einen in sich begrenzten Zusammenhang geschichtlicher Forschung zu bilden, wird begründet durch die Einheit und Abgeschlossenheit ihres Objektes. Als dieses erscheint die in sich selbst abgeschlossene geschichtliche Kultur des Altertums. Nur die „gemeinsame Methode" stellt dann die Verbindung zwischen dem Forschungsgebiete des Altertums und den andern historischen Forschungsgebieten her.[2])

[1]) Vgl. H. Z. 106, S. 499 ff.

[2]) v. Wilamowitz, Reden und Vorträge, S. 132; vgl. auch S. 104.

Nun ist es gewiß richtig, die Aufgabe der Wissenschaft durch das Objekt zu bestimmen. Aber das klassische Altertum bildet, geschichtlich betrachtet, kein in sich abgeschlossenes Objekt. Die ursprüngliche Grundlage der als besondere Wissenschaft konstituierten klassischen Altertumswissenschaft, die Vorstellung von einer abgeschlossenen Entwicklung einer bestimmten (der griechischen) Nation oder zweier nahe verwandter Nationen (der griechischen und lateinischen) ist durch die Erweiterung des historischen Horizontes beseitigt. Zunächst darf schon die Erkenntnis, daß auch die griechische Entwicklung auf dem Boden einer älteren, umfassenden Kultur sich herausgebildet hat, jetzt als Gemeingut der Forschung angesehen werden. Vor allem aber steht die Geschichte des Altertums in einem großen Zusammenhange mit der folgenden Entwicklung. Das Objekt der Forschung ist somit das geschichtliche Leben, das sich in diesem universalen Zusammenhange entfaltet hat. Läßt sich die Abgeschlossenheit der antiken Entwicklung nicht aufrechterhalten, so schwindet eben zugleich jene „Einheit des Objektes", die v. Wilamowitz für das alleinige Recht einer besonderen Altertumswissenschaft auf die geschichtliche Erforschung des Altertums geltend macht. Es tritt ein umfassenderes Ganzes als Objekt der historischen Forschung an die Stelle des Altertums. Damit wird aber der Begriff der klassischen Altertumswissenschaft als einer selbständigen in sich begrenzten und abgeschlossenen geschichtlichen Wissenschaft innerlich aufgehoben.

Wir sehen hier einen wesentlichen Unterschied der eigentlichen Geschichtswissenschaft von der klassischen Philologie. Die klassische Philologie ist an bestimmte Sprachen und die sich darauf aufbauende Literatur, an die Kultur, die hierin ihren Ausdruck gefunden hat, gebunden. Sie ist durch ihr Objekt im wesentlichen auf das Altertum beschränkt.[1]) Die Geschichtswissenschaft strebt

[1]) Ganz läßt sich allerdings diese Grenze nicht innehalten, wie schon die mittelalterlich-lateinische Philologie beweist. Das Fortleben lateinischer Sprache im Mittelalter (und darüber hinaus) ist ja aber auch selbst wieder ein Zeugnis für die Kontinuität der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung.

mit innerer Notwendigkeit über die Grenze des Altertums hinaus.

Die klassizistische Auffassung hat — trotz ihrer Einseitigkeit — der modernen Altertumsforschung eine große, für die geschichtlich-wissenschaftliche Erkenntnis wichtige Aufgabe gestellt, die Aufgabe, ein allseitiges Verständnis der antiken Gesamtkultur anzustreben.[1]) Die moderne Altertumsforschung hat dieser Aufgabe eine bewunderungswürdig vielseitige und energische Arbeit gewidmet. Ein solches umfassendes Verständnis antiker Kultur muß aber in einer lebendigen Gesamtanschauung ihrer geschichtlichen Stellung gipfeln. Diese läßt sich nur durch eine Betrachtung, die nicht ihren Standort innerhalb des Altertums selbst nimmt, erzielen. So wichtig es ist, die Auffassung, die die Alten selbst von ihrer eigenen Kultur hatten, zu rekonstruieren[2]), so kann doch die historische Forschung hierbei nicht stehen bleiben. Die Kräfte und Werte antiker Kultur erscheinen einer universalhistorischen Ansicht vielfach in anderer Perspektive als den Alten selbst. Die bedeutsamsten Schöpfungen politischen wie geistigen Lebens, die dem griechischen Denken zum Teil in allgemeiner rationaler Begründung entgegentreten, gewinnen erst in universalgeschichtlicher Beleuchtung, in der Beziehung zu anderen großen Perioden historischer Entwicklung in vollem Maße ihre besondere geschichtliche Färbung, ihren eigentlich geschichtlichen Charakter.

Auch die Auswahl dessen, was als charakteristisch und bestimmend zu gelten hat für geschichtliches Wesen und Leben, was somit im eigentlichsten Sinne den Gegenstand historischer Forschung bildet, kann nur auf dem Boden einer universalhistorischen Anschauung erfolgen. Hier scheiden sich wieder Geschichte und Philologie. Wenn die klassische Philologie — nach der Äußerung eines ihrer

---

[1]) Vgl. H. Z. 106, S. 500.

[2]) Vgl. H. Z. 106, S. 528 ff. Natürlich ist auch wieder die Rekonstruktion der Anschauungen antiker Autoren vielfach nicht möglich ohne allgemeinere Kenntnis der Probleme und Erscheinungen geschichtlichen Lebens.

hervorragendsten Vertreter[1]) — gleichermaßen „die Partikel ἄν und die Entelechie des Aristoteles, die heiligen Grotten Apollons und den Götzen Besas, das Lied der Sappho und die Predigt der heiligen Thekla, die Metrik Pindars und den Meßtisch von Pompeji, die Fratzen der Dipylonvasen und die Thermen Caracallas, die Amtsbefugnisse der Schultheißen von Abdera und die Taten des göttlichen Augustus, die Kegelschnitte des Apollonios und die Astrologie des Petosiris" zu erforschen hat, so gilt dies nicht für die Geschichte. Der historische Erforschungswert bestimmter Erscheinungen ist durch ihre Bedeutung für das geschichtliche Leben, im höchsten Sinne für das geschichtliche Gesamtleben, bedingt.[2]) Die sprachlichen, literarischen, zum Teil auch kunstgeschichtlichen Forschungen führen vielfach in besondere Zusammenhänge geistig-technischer Gestaltungen, die mit dem wirklich geschichtlichen Leben nur in einer mittelbaren Verbindung stehen. Das eigentlich Technische gehört bloß in beschränktem Sinne der Geschichte an.[3])

Wenn wir für die besonderen Aufgaben der geschichtlichen Erkenntnis des Altertums das Recht und die Notwendigkeit der universalhistorischen Auffassung und Forschung festhalten müssen, so entspricht dieses Ergebnis zugleich dem allgemeinen Wesen historischer Wissenschaft. Hier ist nun allerdings zunächst ein gewichtiger Einwand zu berücksichtigen. Ist nicht in den tatsächlichen Anforderungen der wissenschaftlichen Arbeit die Beschränkung gegeben? Wird nicht damit die universalhistorische Forschung von vornherein zu einer Utopie? Zwar wird heutzutage eine Forschung, die wirklich der Erkenntnis dienen will,

---

[1]) v. Wilamowitz, Reden und Vorträge, S. 105.

[2]) Sehr treffend bezeichnet es schon Ranke als Aufgabe der modernen Historiographie, „daß sie alle Elemente des Lebens, die zu der universalen Entwicklung mitwirken, zusammenzufassen und zur Anschauung zu bringen sucht" (Werke 51/52, S. 580).

[3]) „Bei der Geschichte der Chemie liegt der Ton unzweifelhaft auf Chemie, nicht auf Geschichte", sagt Treitschke treffend (Histor. u. polit. Aufsätze IV, S. 450). Natürlich kann die Tatsache einer weitgehenden technischen Ausgestaltung einer Kultur für ihren allgemeinen geschichtlichen Charakter große Bedeutung erhalten, wie es z. B. mit der hellenistischen und mit der modernen Kultur der Fall ist.

wohl nicht mehr in der ausschließlichen Beschäftigung mit einem speziellen Gebiete das non plus ultra aller Wissenschaftlichkeit erblicken. Aber die Beschränkung der Forschung scheint doch, so kann man meinen, allein eine wirkliche Beherrschung eines bestimmten Forschungsgebietes, die Gewinnung eines fruchtbaren Mittelpunktes für die Forschungsarbeit zu ermöglichen. Einer solchen Beschränkung der Forschung gegenüber muß indessen auf das entschiedenste betont werden, was Ranke schon am Anfange seiner wissenschaftlichen Tätigkeit ausgesprochen hat, daß alle historische Forschung ihrem Wesen nach universal ist. Wohl besteht ein gewisser Widerstreit zwischen den individuellen Kräften des Forschers, dem technisch-wissenschaftlichen Interesse der vollen Beherrschung eines bestimmten Stoffgebietes auf der einen Seite und der universalen Aufgabe geschichtlicher Anschauung anderseits. Dieser Widerstreit kann — bei der heutigen Erweiterung und Vertiefung der wissenschaftlichen Einzelarbeit — kaum noch in vollem Maße von dem einzelnen Forscher sondern nur von dem Ganzen der Forschung überwunden werden. Aber überwunden werden muß er um der inneren Kraft und Lebendigkeit historischer Auffassung selbst willen. Wenn alles geschichtliche Leben sich darauf aufbaut, daß die Handlungen der Menschen ein Kontinuum bilden, einen über die unmittelbare Naturbasis und den Augenblick hinausreichenden Zusammenhang hervorrufen, so wird der Charakter geschichtlichen Lebens in dem Maße gesteigert, je tiefer dieser Zusammenhang begründet wird, je weiter er reicht und fortwirkt.[1]) Durch das Wesen historischer Vorgänge und historischer Entwicklung ist auch das Wesen historischer Anschauung und Forschung bedingt, die Notwendigkeit

[1]) In der Bedeutung, die das Moment kontinuierlichen Fortwirkens für die Geschichte hat, ist es auch begründet, daß alle diejenigen Äußerungen historischen Lebens besonders wichtig für die historische Betrachtung sind, in denen der vereinigte Wille einer Gesamtheit zur Geltung gelangt. Hierin liegt eine vorzüglich geschichtsbildende Macht und Kraft. Vornehmlich gilt dies vom Staate. Er ist ja diejenige Organisation, die vor allem auf einer die einzelnen unbedingt und dauernd verbindenden und bindenden Einheit des Wollens und Handelns beruht.

einer möglichst umfassenden Ausdehnung des Gesichtskreises gegeben. Der Gedanke der geschichtlichen Kontinuität ist ein im tiefsten Sinne universalhistorischer Gedanke. Die Kontinuität historischen Lebens läßt sich nicht durch allgemeine Vernunftgründe in ihrer inneren Notwendigkeit beweisen. Sie kann nur durch die historische Erfahrung selbst begründet werden. Sie bedeutet, daß unser eigenes geschichtliches Leben einem umfassenden, universalen Zusammenhang eingefügt ist.[1]) In der Erkenntnis dieses Zusammenhanges erscheint die Vollendung und Krönung historischer Forschung überhaupt.[2])

So ergibt sich sowohl aus dem allgemeinen Charakter geschichtlichen Wesens wie vor allem den besonderen großen Zusammenhängen der geschichtlichen Entwicklung die Idee eines umfassenden historischen Gesamtlebens, das als solches den Gegenstand historischer Betrachtung und Forschung bildet. Gewiß soll der einzelne Forscher nicht immer dieses letzte Ziel der Forschung im Munde führen. Aber es darf ihm als höchster Inhalt und stärkste Kraft seiner wissenschaftlichen Arbeit doch stets vor Augen stehen. Die historische Forschung erhält durch die Beziehung hierauf ihren

[1]) Die innere Beziehung zwischen unserem eigenen geschichtlichen Wesen und der Gesamtentwicklung der geschichtlichen Menschheit hat Ranke schon in einem Briefe von 1826 an seinen Bruder Heinrich (Lebensnachr. S. 162) bestimmt hervorgehoben. — Ich brauche wohl nicht ausdrücklich zu bemerken, daß ich hier zunächst nur von derjenigen Entwicklung rede, mit der unsere eigene geschichtliche Kultur in einer nachweisbaren Verbindung steht. Damit ist aber nicht gesagt, daß nicht auch diejenigen Kulturkreise, die außerhalb dieses engeren Zusammenhanges stehen, für die universalgeschichtliche Betrachtung Bedeutung gewinnen könnten. Je umfassender das moderne geschichtliche Gesamtleben sich gestaltet, je mehr es sich über den ganzen Erdball ausdehnt, desto weiter werden auch die Aufgaben der historischen Erkenntnis. Aber die nächste und größte Aufgabe bleibt doch die immer vollere und tiefere Erfassung unseres eigenen geschichtlichen Wesens.

[2]) Vgl. auch die schönen Worte von R. Sohm in der Vorrede zum 1. Bd. seines Kirchenrechts, S. VII. — v. Wilamowitz allerdings, Reden und Vortr., S. 132 will die zusammenfassende Betrachtung der Geschichtsphilosophie vorbehalten wissen. Damit würde die Einheit der wissenschaftlich-geschichtlichen Anschauung zerrissen.

inneren Reichtum und ihre Tiefe. Auch die nationale Geschichte, wie sie aus der allgemeinen Verflechtung historischen Geschehens hervorgeht, gewinnt ihre innerlich lebendige Begründung und die Rechtfertigung ihrer eigenen, selbständigen Bedeutung vor allem im Zusammenhange mit jenem allgemeinen historischen Leben. Dieses gibt erst in vollem Maße aller geschichtlichen Einzelforschung ihre innere Einheit. Es bildet durch seinen gemeinsamen Inhalt das verknüpfende Band zwischen den einzelnen Sondergebieten geschichtlicher Wissenschaft.

Die bisherige Darstellung hat das Universalhistorische vor allem in einem gemeinsamen Inhalte der geschichtlichen Entwicklung nachzuweisen versucht. Damit ist die früher aufgeworfene Frage nach dem Wesen des Universalhistorischen schon mittelbar beantwortet. Es bedarf aber noch einer unmittelbaren Auseinandersetzung mit einer Anschauung, die das Wesen der universalgeschichtlichen Vorgänge durch bestimmte Formen, die für den Verlauf des historischen Geschehens auf seinen einzelnen Stufen charakteristisch sein sollen, bedingt werden läßt. Diese Auffassung steht mit einer starken Strömung unserer gegenwärtigen geistigen Kultur in engem Zusammenhange. Sie ist durch die Tendenz bedingt, in der Auffindung von Gesetzen das höchste Ziel wissenschaftlicher Erkenntnis zu erblicken.[1]) Diese Tendenz ist hauptsächlich von den Voraussetzungen eines vorwiegend naturwissenschaftlichen Denkens aus, zum Teil auch auf Grund einseitiger Beobachtung der Massenerscheinungen erwachsen. Die Analogien naturgesetzlich-biologischer Entwicklung dienen einer solchen Anschauung als Grundlage für die Betrachtung des historischen Lebens. Das biogenetische Grundgesetz soll den Schlüssel für das Verständnis auch der historischen Entwicklung bieten.[2]) Als „soziologisches Grundgesetz" wird

[1]) Auf die philosophische Seite des hier vorliegenden Problems gehe ich nicht ein, sondern begnüge mich, die Förderung, die in dieser Frage die Geschichtswissenschaft von der Philosophie erfahren hat, dankbar hervorzuheben.

[2]) Vgl. vor allem H. Schneider, Entwicklungsgesch. d. Menschheit I, S. VII ff. Schneider kündigt auch das Kommen eines Darwin

das Prinzip der fortschreitenden Vergesellschaftung, das auf zunehmender Anpassung beruhe, zum Grundprinzip für den historischen Gesamtverlauf erhoben.[1]) Die einzelnen historischen Entwicklungsreihen erscheinen „als Einzelfälle des durch das Gesetz der fortschreitenden Vergesellschaftung aufgestellten Prinzipes".[2]) Was der historischen Forschung als das Ergebnis eines einmaligen geschichtlichen Verlaufes, besonderer historischer Bedingungen und Kräfte erscheint, tritt hier als ein aus allgemeinen biologisch-soziologischen Gründen vorauszusetzendes Gesetz auf, das durch die uns bekannten geschichtlichen Erscheinungen im wesentlichen nur illustriert und bestätigt wird.[3])

---

der Geschichte an (S. IX). Breysig, „Der Stufenbau und die Gesetze der Weltgeschichte" S. 121 ist geneigt, „der Gleichläufigkeit der seelischen Entwicklung des Einzelnen und des Menschengeschlechtes in der Geschichte" „die Bedeutung eines Gesetzes höherer Ordnung" beizumessen. Vgl. auch die Bemerkungen von Lamprecht, Abh. d. K. Sächs. Gesellsch. d. Wissensch. 57, 1909, S. 61. — Ich führe vor allem Stimmen aus der neueren Literatur an.

[1]) L. M. Hartmann, „Über historische Entwicklung" 1905, S. 57 ff.

[2]) Hartmann a. a. O. S. 62. O. Seeck will in seiner Geschichte des Unterganges der antiken Welt „an einem charakteristischen Beispiele in die Gesetze des historischen Werdens und Vergehens einführen". Auch er geht ja von einer vor allem naturwissenschaftlich begründeten Anschauung aus.

[3]) Die Abhängigkeit von den allgemeinen biologischen Voraussetzungen ergibt sich für die Anschauung Hartmanns aus dessen eigener Darlegung S. 6 ff. Hartmann sucht die von ihm hervorgehobenen allgemeinen Tendenzen historischer Entwicklung durch einen Überblick über die staatliche Entwicklung im Altertum zu veranschaulichen. In diesem Überblicke kommen aber die besonderen geschichtlichen, politischen wie geistigen, Kräfte, die die Einheit der antiken Welt gestaltet haben, durchaus nicht genügend zu ihrem Rechte. Hartmann spricht allerdings auch von dem „staatenbildenden Geist der römischen Bauern", aber er sieht — charakteristisch genug — darin auch erst eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse (S. 76). Von dem in der griechischen Kultur ausgeprägten Streben nach einheitlicher, geistiger Zusammenfassung der Welt, das einen der eigentümlichsten und wirksamsten Faktoren für die innere Begründung der einheitlichen Kulturwelt des Altertums darstellt, ist nicht die Rede. Sehr bezeichnend für die Grundauffassung Hartmanns ist das, was er im Anschlusse an eine Bemerkung von Harnack, Mission und Ausbreitung des Christentums S. 108 (= 2. Aufl. S. 129) bemerkt.

Das entscheidende Interesse, das die historischen Vorgänge hervorrufen, knüpft sich also auf dem Boden dieser Auffassung vor allem an die allgemeinen Formen des historischen Verlaufes.[1]) Das Typische bedingt danach den eigentlich wissenschaftlichen Charakter geschichtlicher Erkenntnis. Es entspricht den Gesichtspunkten und Zielen einer vornehmlich das Typische der historischen Erscheinungen aufsuchenden Forschung, wenn man von den kulturgeschichtlichen Erkenntnissen urteilt, daß sie „letzten Endes überhaupt nicht so sehr inhaltreicher, bildhafter, wie formaler, evolutionistischer Natur" seien.[2]) Als die Aufgabe einer entwicklungsgeschichtlichen Betrachtung geschichtlichen Lebens wird es angesehen, „alles was heute

---

Harnack sagt: „(Das Evangelium) vergeistigt den unüberwindlichen Trieb, der den Menschen zum Menschen zieht, und erhebt die gesellschaftliche Verbindung der Menschen über die Konvention hinaus in den Bereich des sittlich Notwendigen." Hartmann (S. 78) erklärt, daß dem Christentum als sittlich notwendig erschien, was durch die Organisation des römischen Reiches vorgebildet war. Also wieder die von vornherein alle geschichtlichen Erscheinungen beherrschende Anpassung. Und gelangt nicht eben auch im römischen Reiche als einem einheitlichen Kulturreiche schon eine geschichtliche geistige Kraft zur Geltung? Auch in der Skizze des Kapitalismus, die Hartmann S. 78 ff. zum Erweise des allgemeinen Assoziationsgesetzes gibt, erscheint der „sogenannte" kapitalistische Geist nur als eine Anpassungserscheinung des menschlichen Bewußtseins an eine tatsächliche Entwicklung (S. 81).

[1]) In geistvollen Erörterungen hat Hamann in seinem Buche über den Impressionismus (1907) vom Gesichtspunkte impressionistischen Lebens- und Kunststils das Wesen und innere Gesetz der Stilfolge in der Geschichte zu beleuchten und danach die Aufeinanderfolge großer Kulturzeitalter zu bestimmen versucht. Hier ist allerdings nicht das Besondere der geschichtlichen Erscheinungswelt in dem Maße wie in anderen, auf das Typische ausgehenden Darstellungen zugunsten allgemeiner Begriffe verflüchtigt. Aber der impressionistischen Kultur ist doch zum Teil eine Weite der Ausdehnung gegeben, die kaum als zulässig gelten kann; zum Teil darf es aber auch als zweifelhaft angesehen werden (z. B. in der Zeichnung des hellenistischen Zeitalters), ob wirklich die Darstellung, die Hamann von einzelnen Kulturzeitaltern gibt, den geschichtlichen Gesamtcharakter dieser Zeitalter genügend zum Ausdruck bringt.

[2]) Lamprecht, Abh. d. Kön. Sächs. Gesellsch. d. Wissensch. Bd. 57, 1909, S. 51.

als spezifisch national und spezifisch persönlich gilt, so weit als irgend möglich in die allgemeine Entwicklung des Menschen und des einzelnen Volkes aufzulösen".[1]) Das heißt doch: die Einzelpersönlichkeit und die Nation haben, wenigstens für die wissenschaftliche Auffassung, ihren eigentlichen Wert nicht in den besonderen Inhalten ihres Wesens und Lebens, die als solche für das historische Bewußtsein eben zugleich Zwecke in sich selbst bilden, sondern soweit sie die entscheidenden Typen allgemeinen entwicklungsgeschichtlichen Werdens der Menschheit darstellen.

Als Repräsentanten typisch-geschichtlicher Entwicklung erscheinen einer solchen Betrachtungsweise vor allem die Nationen. Es ist bekannt, wie namentlich Lamprecht die Lehre vom typischen Charakter der nationalen Entwicklungen ausgebildet hat. „Die Nationen," so sagt er[2]), „sind als Exemplare eines generellen nationalen Typs zu begreifen mit regulär wiederkehrenden Momenten der Entwicklung." Der typische Verlauf der nationalen Entwicklungen prägt die regelmäßige Aufeinanderfolge der allgemeinen Kulturstufen oder Kulturzeitalter aus. Die Grundvoraussetzung einer solchen universalhistorischen Betrachtungsweise ist, wie Lamprecht selbst betont[3]), „nationaler Verlauf der menschlichen Geschichte und normaler Verlauf der nationalen Entwicklungen". Die Nationen sind also danach die Grundtypen regulär wiederkehrender Entwicklungsformen.[4]) Sie bezeichnen die Voraussetzun-

[1]) H. Schneider a. a. O. S. XV.

[2]) Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft, N. F. I, S. 100.

[3]) „Moderne Geschichtswissenschaft" S. 126.

[4]) Wesentlich in derselben Richtung gehen auch schon die Äußerungen Useners, „Philologie und Geschichtswissenschaft" S. 15 f. Er spricht hier von einer „Ergründung der allgemeinen Gesetze, nach denen die einzelnen Lebensäußerungen der Völker sich entwickeln und gegenseitig bedingen", von einer „vom einzelnen zum allgemeinen hinstrebenden Geschichtswissenschaft", die sich bemüht, „aus der Fülle tatsächlichen Wissens die Begriffe abzuleiten". „Dieser allgemeinen, einheitlich umfassenden Wissenschaft erscheinen die einzelnen Völkergruppen und Völker nur als Formen eines Organismentypus, dessen reguläre Konstitution und Lebensbedingungen sie erforscht, während ihr die individuellen

gen der geschichtlichen Entwicklung, treten aber nicht als deren Ergebnis auf. Auch Ranke sagt[1]): „In den Nationen selbst erscheint die Geschichte der Menschheit." Aber bei Ranke erhalten die Nationen erst ihren bestimmten Inhalt durch den besonderen Verlauf und die besondere Verflechtung gesamtgeschichtlichen Lebens.[2])

Hier sehen wir den fundamentalen Gegensatz der Anschauungen. Indessen in der Auffassung, daß die nationalen Bildungen, wenn sie auch natürlich in einer ursprünglichen Volksindividualität wurzeln, in ihrem besonderen eigentümlichen Wesen Ergebnisse eines umfassenden geschichtlichen Lebens sind, ist eine Erkenntnis gegeben, die als eine der großen Errungenschaften moderner historischer Forschung gelten darf. Das wahrhaft universalhistorische Verständnis geschichtlicher Vorgänge hängt daran, daß diese vor allem durch Ranke gewonnene Erkenntnis nicht wieder preisgegeben wird. Sie entzieht einer Ansicht, die im wesentlichen die Nationen nur als Typen historischer Bildungen verwertet, den Boden. Die Anschauung vom lebendigen Werden nationaler Gestaltungen unter dem Einflusse „der großen Abwandlung der Begebenheiten" kann nicht ersetzt werden durch den Versuch „den Typ des Völkerwerdens zu entwickeln".[3]) Der Zusammenhang der nationalen Entwicklungen untereinander darf nicht als ein solcher betrachtet werden, der wesentlich auf dem Wege typischer Übertragungen (Renaissance, Rezeption usw.) vermittelt

---

Besonderheiten derselben an sich gleichgültig sind und nur als Korrektiv wichtig werden." „Auch auf dem geschichtlichen Gebiet beginnt Wissenschaft in der wahren Bedeutung des Wortes erst mit der Erforschung allgemeiner, für die Menschheit selbst gültiger Gesetze." Usener hat diese Methode der Forschung selbst in seinen religionsgeschichtlichen Untersuchungen zur Anwendung gebracht.

[1]) Weltgesch. I, S. IX.

[2]) Vgl. die H. Z. 106, S. 526 angeführten Stellen. Im Gegensatze zu Ranke hält Lamprecht die — wenigstens zunächst — isolierende Betrachtung der nationalen Entwicklungen für ein notwendiges Mittel wissenschaftlich-historischer Erkenntnis (vgl. z. B. Zeitschrift f. Geschichtswiss. N. F. I, S. 101. Abh. d. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. 57, S. 38 ff.).

[3]). Lamprecht, Die kulturhistorische Methode, S. 44.

wird.[1]) Der universalgeschichtliche Prozeß ist nicht als „eine in ihrem Inhalte freilich ständig gesteigerte Summation nationaler Entwicklungsgeschichten“[2]) anzusehen. Jede isolierende Betrachtung der nationalen Entwicklungen läuft Gefahr, das Wesen des universalhistorischen Prozesses, die gegenseitige Verflechtung der historischen Vorgänge und Entwicklungen, zu verkennen. Auch das „seelische Werden“ der Nationen wird ebenso wie das der Individuen wesentlich bestimmt und geformt durch das, was sie *erleben*. Die Geschichte selbst bildet ihr inneres Wesen.[3])

Die Erkenntnis, daß die Nationen nicht nur — in dem ursprünglichen Kern ihres Wesens — die Grundlage des allgemeinen geschichtlichen Lebens bilden, sondern selbst wieder — in ihrer vollen Ausgestaltung — aus dem Zusammenhange dieses allgemeinen geschichtlichen Lebens hervorgehen, ist zunächst auf dem Gebiete der neueren Geschichte zur Geltung gelangt. Indessen mit immer größerer Deutlichkeit sehen wir, daß auch die großen Völker des Altertums, vor allem das griechische, aus umfassenderen geschichtlichen Zusammenhängen hervorgewachsen sind. Es ist nun dann aber die Eigenart der antiken Entwicklung, daß sie nicht in selbständigen, nationalen Staaten und Kulturen, sondern in einem Weltstaat und einer Weltkultur ihren Abschluß gefunden hat. Und umgekehrt ist es der eigentümliche Charakter eines einmaligen universalen geschichtlichen Prozesses, der das für die Neuzeit charakteristische Nebeneinander der nationalen Staaten und Kulturen bedingt hat. Es ist damit eine neue *Stufe* universaler Entwicklung gegenüber dem Altertum gegeben, ebenso

---

[1]) Diese Lehre von den typischen Übertragungsformen spielt ja vor allem wieder bei Lamprecht eine große Rolle. Vgl. z. B. „Moderne Geschichtswissenschaft“, S. 111 ff. Abh. d. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. 57, S. 36: „Denn, was den universalgeschichtlichen Verlauf recht eigentlich bildet, sind die Vorgänge der Renaissancen und Rezeptionen.“

[2]) Lamprecht, Ergänzungsbd. z. deutschen Geschichte I, S. 458.

[3]) Ich bemerke dies mit Bezug auf eine Äußerung von Lamprecht, Ergänzungsbd. z. deutschen Geschichte II, 2, S. 44. Natürlich wird die eigentümliche Verwertung der Erlebnisse wieder durch einen ursprünglich gegebenen besonderen Charakter bedingt.

wie der moderne Subjektivismus und die moderne Persönlichkeitsidee eine von der antiken Kulturentfaltung wesentlich verschiedene Stufe der geistigen Gesamtentwicklung bezeichnen.

Jeder Versuch einer typischen Erklärung nationaler Entwicklungen versagt gegenüber der Eigenart dieses historischen Gesamtprozesses.

Und weiter: Große weltgeschichtliche Erscheinungen, wie das Christentum, lassen sich von vornherein nicht in den Rahmen nationaler Entwicklungen fassen. Das Christentum ist seinem Wesen nach universal, wenn es sich auch in besonderen Ausprägungen mit nationalen Faktoren verbunden hat. Soweit es aber in einem besonderen nationalen Leben, dem des jüdischen Volkes, wurzelt, handelt es sich um eine höchst eigenartige religiöse Entwicklung, der man den Charakter des Typischen nicht zuschreiben kann.

So ergibt es sich immer wieder von neuem, daß universalhistorische Erkenntnis an einen gemeinsamen Inhalt geschichtlichen Lebens, der in großen Zusammenhängen dieses Lebens sich ausprägt, geknüpft ist. In der Auffindung typischer Entwicklungsformen wird das Wesen universaler geschichtlicher Entwicklung nicht erfaßt, wie ja überhaupt das Typische nie und nimmer dazu dienen kann, den vollen Charakter geschichtlicher Vorgänge zum Ausdruck zu bringen. Eine einseitig auf die Herausstellung des Typischen und Gesetzmäßigen hinzielende Forschung läuft geradezu Gefahr, die geschichtlichen Erscheinungen ihres wertvollsten Erkenntnisinhaltes zu berauben. Das Besondere der historischen Konstellation, das Wirksame des bestimmten historischen Ereignisses, die Bedeutung des persönlichen Faktors geschichtlichen Handelns sind eben unzertrennlich mit dem Wesen der Geschichte verbunden. Gerade die eigentümliche Gestaltung individuellen Wesens begründet oder verstärkt oft in entscheidendem Maße die schöpferische und tiefer greifende historische Wirksamkeit.

Es soll damit natürlich nicht gesagt sein, daß das Typische für den Historiker keine Bedeutung habe. Selbstverständlich ist es, daß die allgemeinen Grundzüge des menschlichen Wesens — das ja allerdings in seiner Totalität sich auch erst

in der Geschichte entfaltet — immer wieder zu verwandten Bildungen und Entwicklungen führen, und daß bestimmte, in ähnlichen Gestaltungen wiederkehrende Konstellationen der äußeren Verhältnisse in analogen historischen Vorgängen ihren Ausdruck finden. Morphologische Betrachtungen über den Zusammenhang zwischen äußerer Staatenbildung und Verfassungsentwicklung[1]), geographische über den Einfluß räumlicher Bildungen auf die historische, insbesondere auch die politische Entwicklung sind für die geschichtliche Forschung außerordentlich fruchtbar. Die Mannigfaltigkeit des historischen Lebens erhebt sich auf dem Grunde allgemeiner Entwicklungsfaktoren, die wir in der Fülle des besonderen Lebens wirksam sehen.[2]) Aber Allgemeines und Besonderes sind in den historischen Erscheinungen und Vorgängen so unauflöslich miteinander verschmolzen, daß das, was im Leben verbunden ist, auch in der Erkenntnis nicht voneinander geschieden werden kann. Ein weiter Überblick über ein umfassendes historisches Beobachtungs- und Anschauungsmaterial, und auf der so gewonnenen Grundlage vielseitiger historischer Erkenntnismöglichkeiten scharfe Erfassung des besonderen, einmaligen historischen Zusammenhanges müssen in der Tätigkeit des Historikers sich auf das engste vereinen. Es muß aber auch auf das entschiedenste hervorgehoben werden, daß auch dann, wenn wir das Analoge und Parallele geschichtlicher Vorgänge in das Auge fassen, unser wissenschaftliches Interesse sich nicht allein an bestimmte F o r m e n knüpft, in denen

[1]) Vgl. die lehrreichen Ausführungen von O. Hintze, H. Z. 88, S. 1 ff. = Histor. u. polit. Aufsätze IV, S. 13 ff.

[2]) Sehr beachtenswert sind auch die Beobachtungen über den Unterschied von Naturvölkern und Kulturvölkern, die Vierkandt in seinem Buche über Naturvölker und Kulturvölker gemacht hat. Solche Versuche, über die Mannigfaltigkeit des historischen Einzellebens unter der Leitung allgemeiner Gesichtspunkte zu orientieren, können klärend und befruchtend wirken, wenn wir uns über die Grenzen ihrer Beweiskraft im klaren bleiben und aus ihnen nicht Erklärungsprinzipien für die Entwicklung der geschichtlichen Welt machen (vgl. auch die Bemerkungen von Vierkandt selbst, S. 12), und wenn diese Versuche nicht dazu führen, in solchen allgemeinen Begriffen das für die wissenschaftliche Erkenntnis ausschließlich Wertvolle zu erblicken.

sich der Verlauf analoger Entwicklungen vollzieht. Sondern wir denken auch hier an den gemeinsamen Inhalt eines universalen historischen Lebens. Auch die allgemeinen Kräfte, die unter analogen Bedingungen im Verlaufe der geschichtlichen Entwicklung sich wirksam zeigen, gewinnen ihren eigentlich historischen Charakter erst in der eigenartigen Verflechtung besonderer historischer Zusammenhänge und in ihrer Bedeutung für den eigentümlichen Aufbau des geschichtlichen Gesamtlebens.

Und weiter kann nicht bezweifelt werden, daß das Typische sich in denjenigen Perioden am stärksten geltend macht, in denen das geschichtliche Leben noch am meisten gebunden erscheint. Es tritt dagegen mehr zurück, je mehr der eigentlich geschichtliche Charakter sich in der größeren Kompliziertheit und gegenseitigen Verflochtenheit historischer Begebenheiten und Phänomene, in der stärkeren Eigentümlichkeit und Selbständigkeit geschichtlichen Wollens und Handelns ausprägt.[1])

Rankes Anschauung von einem „historischen Leben, das sich fortschreitend von einer Nation zur andern, von einem Völkerkreise zum andern bewegt", faßt den gemeinsamen Inhalt dieses universalen Lebens vorwiegend nach seiner objektiven Seite. Ranke betont vornehmlich die Wirkungen und Kräfte, die von den geschichtlich handelnden und Geschichte erlebenden Menschen ausgehen, die Ideen, die von besonderen Brennpunkten geschichtlichen Lebens aus immer weitere Kreise ihrem Einflusse unterwerfen, die historischen Bildungen selbst, die in unaufhörlicher gegenseitiger Wechselwirkung ihr eigenes Leben mit dem fortschreitenden allgemeinen Leben verbinden. Man kann aber diesen universalen Zusammenhang auch mehr nach der subjektiven Seite hin betrachten. Man kann vor allem an den geschichtlichen Menschen selbst als den Träger des gemeinsamen geschichtlichen Lebens denken, die Veränderungen, die sein geistiges Wesen im Verlaufe der Weltgeschichte erfahren hat, in das

[1]) Vgl. hierzu auch die sehr treffenden Bemerkungen von O. Hintze, Histor. u. polit. Aufs. IV, S. 55 ff.

Auge fassen. Es ist der große, schon von Herder gefaßte Gedanke einer „Geschichte der menschlichen Seele überhaupt in Zeiten und Völkern"[1]), auf den wir so geführt werden. Es ist der Gedanke, der wohl vor allem J. Burckhardt als das höchste Ziel geschichtlicher Erkenntnis vorgeschwebt hat. Natürlich ist von vornherein ein Zusammenhang zwischen der mehr objektiven und der mehr subjektiven Seite der Betrachtung vorhanden. Beide Seiten lassen sich überhaupt nicht völlig voneinander trennen.[2]) Denn wie ließe sich ein gemeinsames historisches Leben denken, ohne daß wir zugleich eine gewisse innere Einheit der historischen Menschheit selbst annähmen? Wie vermöchten wir die Kräfte und Werte menschlicher Geschichte, die Ideen und historischen Bildungen in ihrer universalen Entwicklung zu verfolgen, ohne daß wir zugleich den Versuch machten, den Reflex zu erfassen, den jenes große gemeinsame Leben in der Seele der handelnden und erlebenden Menschen selbst findet? Allerdings werden wir bei einem solchen Versuche, zu einem seelischen Verständnis der Menschen vergangener, uns fern liegender Epochen vorzudringen, die Schranken unserer Erkenntnis besonders deutlich empfinden.

Wenn wir in unseren Erörterungen den Gedanken der Kontinuität der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung als einen für die universalhistorische Betrachtungsweise besonders wichtigen betont haben, so soll das natürlich nicht heißen, daß diese Entwicklung „kontinuierlich fortschreitend in aufsteigender Linie" verlaufen sei. Ernsthafte historische Forschung hat wohl kaum diesen „Wahnglauben" geteilt.[3]) Die einseitige Ausprägung der Idee eines unbedingten Fortschrittes der Menschheit, der erst in der Neuzeit zu seiner vollen Verwirklichung gelange, stammt aus der Aufklärung[4]),

[1]) Vgl. H. Z. 106, S. 501, 1.

[2]) In der berühmten, schon erwähnten Äußerung Rankes im Brief an seinen Bruder Heinrich von 1826 (Lebensnachr. S. 162) tritt auch die subjektive Seite klar hervor.

[3]) Die Polemik von E. Meyer (Kl. Schr. S. 88; vgl. auch S. 173 f.) und von Wilamowitz, Reden u. Vortr., S. 132 trifft nicht den Punkt, auf den es ankommt.

[4]) Vgl. H. Z. 106, S. 480 ff.

die einem für die allgemeine historische Anschauung wichtigen Gedanken einen den Schranken rationalistischer Auffassung entsprechenden Ausdruck verliehen hat.

Fortschreitendes geschichtliches Leben bedeutet nicht, daß das nächstfolgende Zeitalter immer höher stehe als das vorhergehende — die geschichtliche Erfahrung würde einer solchen Auffassung allzusehr widersprechen — sondern daß ein Zusammenhang der allgemeinen Entwicklung stattfindet, daß neue Aufgaben und Kräfte emporkommen, die sich doch zugleich in innerer Beziehung zu dem bisherigen geschichtlichen Leben entfalten. Wir dürfen die allgemeine historische Entwicklung einem Strom vergleichen, der bisweilen in sich selbst zurückzulaufen scheint, in Wahrheit aber sich von seinem Ursprunge immer weiter entfernt. So ist auch die geschichtliche Entwicklung keine geradlinige. Das Maß der geistigen und sittlichen Kraft ist verschieden in den geschichtlichen Zeitaltern wie bei den einzelnen Menschen. Freiheit und Notwendigkeit sind, wie schon Ranke betont hat[1]), in der Geschichte unauflöslich verbunden. Neben der Einheit des allgemeinen Zusammenhanges sehen wir die Mannigfaltigkeit in der Gestaltung und Ausprägung besonderen Lebens.

In dem Kampf des Neuen mit dem Alten, in dem Gegensatze, in dem neu emporkommende Tendenzen und Mächte zu den bisher herrschenden stehen, scheint es wohl bisweilen, als ob auch die größten Errungenschaften und Werte früherer Entwicklung verschwinden. Aber was einmal wahrhaft lebendig geworden ist im geistigen Wesen des Menschen, erlischt auch im geschichtlichen Gesamtleben nicht völlig, wenn es auch immer neue Verbindungen und mannigfache Umbildungen eingeht.

Die Anschauung von einem fortschreitenden Zusammenhange des historischen Gesamtlebens bedeutet auch nicht, daß nun etwa die besonderen Epochen gewissermaßen mediatisiert[2]) würden zugunsten jenes universalen Zusammenhanges. Wenn wir das Altertum als eine besondere Stufe

[1]) Weltgesch. IX, 2, S. XIV.

[2]) Ich finde bei erneutem Lesen, daß bereits Ranke diesen Ausdruck gebraucht hat (Weltgesch. IX, 2, S. 5).

allgemeiner Entwicklung gegenüber unserer modernen geschichtlichen Kultur betrachten, so ist damit nicht gesagt, daß das Altertum nicht seinen besonderen Wert und seine besondere Bedeutung in sich selbst besäße, daß es etwa nur als „Vorhalle" für die Geschichte der romanischen und germanischen Nationen zu gelten hätte".[1]) Die Originalität und innere Größe antiker Kultur können gewiß nicht in ein Trabantenverhältnis zu folgenden Zeitaltern gebracht werden. Gerade die geschichtliche Ausprägung der Humanitätsidee in unserer klassischen Literaturepoche hat uns gelehrt, die einzelnen Zeitalter als selbständige, in ihrer Besonderheit wertvolle Ausprägungen allgemein menschlichen Wesens zu erfassen.[2]) Niemand hat entschiedener als Ranke die Selbständigkeit der verschiedenen historischen Epochen betont: „Nichts ist ganz um des andern willen da; keines geht ganz in der Realität des anderen auf".[3]) Es ist dies eben wieder das wunderbare Ineinander scheinbarer Gegensätze in der Geschichte, daß große historische Entwicklungen und Bildungen zunächst ihre Bedeutung und ihren Zweck in sich selbst haben und doch zugleich auch zu Grundlagen eines umfassenderen Gesamtlebens werden und damit Zwecken dienen, die über ihr besonderes eigenes Leben hinausreichen.

Die universalhistorische Anschauung, die in der Idee eines gemeinsamen geschichtlichen Lebens der Menschheit

---

[1]) Auch Ranke hat dies nicht so angesehen, wie E. Meyer, Gesch. d. Altert. II, S. 32 und v. Wilamowitz, Reden u. Vortr., S. 132 behaupten. Vgl. dagegen auch Poehlmann, Aus Altertum u. Gegenwart [2], S. 300, 1. Die Vorträge, die Ranke vor König Max II. gehalten hat (Weltgesch. IX, 2, S. 1 ff.) lassen hierüber gar keinen Zweifel aufkommen. Ranke geht sogar in der Gleichschätzung der einzelnen Generationen in bezug auf ihren sittlichen Charakter hier, wie mir scheint, etwas zu weit. Jedenfalls hat er ausdrücklich betont (S. 8), daß „wir z. B. die moralische Größe der Alten Welt gar nicht übertreffen können". Wir dürfen nur soviel sagen, daß das Schwergewicht von Rankes Forschung und Auffassung nicht gerade im Altertum gelegen hat.

[2]) Vgl. Z. H. 106, S. 512.

[3]) Weltgesch. IX, 2 S. XIV. Vgl. auch Weltgesch. IX, 2, S. 10: „man wird nicht sagen dürfen, daß ein Jahrhundert dem andern dienstbar sei".

gipfelt, hat ihren höchsten Wert und ihre größte innere Kraft darin, daß sie die geschichtlichen Erscheinungen im ganzen aus der Schranke der Relativität heraushebt. Denn es handelt sich beim Prozesse der universalen geschichtlichen Entwicklung um eine große innere Bewegung, die bei allem Zeitlich-bedingten der besonderen Phänomene und Vorgänge in ihrem Gesamtverlauf eine tief begründete Notwendigkeit bezeichnet.[1]) Es ist eine Notwendigkeit, die nicht vorwiegend formaler Natur ist, sondern in dem Reichtum und der Tiefe der sich fortentwickelnden geschichtlichen Aufgaben und Kräfte die innerste Lebensentfaltung der geschichtlichen Menschheit zum Ausdruck bringt.

---

[1]) Die Hegelsche Philosophie hat den Versuch gemacht, auf rein spekulativem Wege eine innere Notwendigkeit weltgeschichtlicher Entwicklung nachzuweisen. Trotz der einseitigen dialektisch-konstruktiven Durchführung des Versuches, gegen die Ranke sich mit vollem Rechte wandte, hat Hegel doch das große Verdienst, daß er den Wert der Geschichte für die allgemeinen Aufgaben menschlicher Erkenntnis im Rahmen eines umfassenden Versuches philosophischer Weltauffassung zur Geltung brachte. Indem er die geschichtliche Entwicklung als eine Selbstentfaltung des vernünftigen Weltgeistes darstellte, darauf ausging, „diese reiche Produktion der schöpferischen Vernunft zu begreifen, welche die Weltgeschichte ist" (Philosophie der Geschichte, S. 20), gewann die Geschichte einen unendlich reichen Erkenntnisinhalt. Der einseitige Gegensatz zwischen Natur- oder Vernunftrecht und historischem Recht wurde in einer höheren Synthese aufgehoben, indem die Vernunft als vornehmlich in der Geschichte wirksam nachgewiesen wurde. — Ich hebe um so mehr hier dieses große und unvergängliche Verdienst der Hegelschen Philosophie hervor, als die in dem ersten Aufsatze besonders verfolgten Gedankenzusammenhänge weniger Gelegenheit für eine Würdigung Hegels boten.

Die Volkszahl als Faktor und Gradmesser der historischen Entwicklung.

Antrittsvorlesung, gehalten am 11. Dezember 1912 in der Aula der Universität Leipzig

von

Karl Julius Beloch.

Wenn wir uns heute von der Bedeutung eines Staates ein Bild machen wollen, so fragen wir zuerst nach der Zahl seiner Bevölkerung; denn davon hängt in letzter Linie die militärische Leistungsfähigkeit ab, und weiterhin, wenn auch nicht in demselben Grade, die wirtschaftliche. Die sechs europäischen Großmächte sind auch die bevölkertsten Staaten unseres Erdteiles. Natürlich gilt das Gesagte nur für Staaten, die auf annähernd gleicher Kulturhöhe stehen, und, was fast noch wichtiger ist, die eine leistungsfähige Organisation haben. Darum zählt der Staat, der von allen die größte Bevölkerung hat, höher oder doch ebenso hoch als die aller europäischen Großmächte zusammen, heute in der Weltpolitik als aktiver Faktor kaum mit.

Die Merkantilisten hatten also ganz recht, wenn sie in einer Zeit, als Europa noch eine verhältnismäßig dünne Bevölkerung hatte, die Vermehrung der Volkszahl für eine der wesentlichsten Aufgaben der Regierung ansahen. Und noch heute denken viele nicht anders, und sehen in der Abnahme der Geburtenzahl, wie sie in unserer Zeit in allen Kulturstaaten eingetreten ist, ein bedenkliches Symptom, ohne zu erwägen, daß eine hohe Volkszahl nur dann

eine Quelle der Stärke bildet, wenn sie zu der Ausdehnung des politisch oder wirtschaftlich beherrschten Gebietes im rechten Verhältnis steht.

Gibt uns nun die absolute Höhe der Bevölkerung, richtig gewertet, einen Gradmesser für die politische Macht eines Staates, so gewährt die relative Höhe der Bevölkerung einen Gradmesser für die Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung, die ein Land erreicht hat. Sizilien zählt heute $3^1/_2$ Millionen, Sardinien, bei fast gleichem Flächenraum, nicht ganz 900 000 Einwohner, also kaum $^1/_4$ der Bevölkerung der Schwesterinsel; obgleich doch auch Sardinien ein von der Natur reich gesegnetes Land ist. Die ganze Geschichte der beiden Inseln findet in diesen Zahlen ihren charakteristischen Ausdruck. Natürlich dürfen bei solchen Vergleichen die Zahlen nicht immer ohne weiteres einander gegenübergestellt werden. Wenn z. B. Bengalen 1911 155 Einwohner auf 1 qkm zählte, das Deutsche Reich nur 120, so wird niemand daraus schließen wollen, daß unser Reich auf einer niedrigeren Stufe wirtschaftlicher Entwicklung steht; denn Bengalens dichte Bevölkerung ist bedingt durch den reichen Alluvialboden der Ebene am unteren Ganges und das subtropische oder tropische Klima. Nehmen wir die Ebene an der Mündung unseres großen deutschen Stromes zum Vergleich, so wird das Verhältnis schon anders: Holland hat reichlich dieselbe (180), Belgien eine beträchtlich höhere Volksdichtigkeit (255) als Bengalen. Einen noch besseren Gradmesser gibt die Höhe der städtischen Bevölkerung, da hier die industrielle und kommerzielle Entwicklung gegenüber der landwirtschaftlichen Produktion zum reinsten Ausdruck kommt: Bengalen hatte 1911 bei einer Bevölkerung von 86 Millionen nur zwei Städte von mehr als 100 000 Einwohnern, das Deutsche Reich (1890) bei nur 65 Millionen Einwohnern 48. Und da es viel leichter ist, von der städtischen, namentlich der großstädtischen Bevölkerung vergangener Zeiten eine Anschauung zu gewinnen, als von der Volksdichte ganzer Länder, so ist diese Erkenntnis für die Geschichte von hoher Bedeutung.

* * *

Nun sollte man meinen, daß bei dieser Sachlage die Historiker es als eine ihrer hauptsächlichsten Aufgaben betrachtet haben würden, die Bevölkerungsverhältnisse vergangener Geschichtsperioden nach allen Richtungen hin zu erforschen. Um so mehr, als bereits die Staatenkunde, oder wie man damals sagte, Statistik des 18. Jahrhunderts den Weg gewiesen hatte, trotz der unvollkommenen Hilfsmittel, die dieser Zeit zu Gebote standen. Es ist ja auch vieles in dieser Richtung geschehen; meist aber werden in unseren historischen Darstellungen die Bevölkerungsverhältnisse vollständig ignoriert, oder, was noch viel schlimmer ist, in ungenügender, nur zu oft auch in unwissenschaftlicher Weise behandelt. Das gilt selbst für Zeiten, für die uns ein so reiches Material vorliegt, wie für die Geschichte der beiden letzten Jahrhunderte. Und doch könnte und müßte die Geschichte dieser beiden Jahrhunderte auf statistischer Grundlage geschrieben werden. Sie würde dann vielleicht weniger lesbar sein, aber die Zeit, wo die Geschichte als ein Teil der schönen Literatur galt, ist doch wohl vorüber.

Selbst da, wo man es am wenigsten erwarten sollte, in der Kriegsgeschichte, treffen wir oft die gleiche Nichtachtung der statistischen Forschung. Wie ist es überhaupt möglich, sich vom Verlauf einer Schlacht ein richtiges Bild zu machen, ohne eine klare Anschauung der Stärke der kämpfenden Heere? Aber die zu gewinnen, daran hat, wenigstens für das Altertum und das Mittelalter, bis vor wenigen Jahren kaum jemand gedacht. Erst Hans Delbrück hat hier Wandel zu schaffen begonnen, und die fundamentale Bedeutung der Heeresstärken in das rechte Licht gesetzt.

Haben die Historiker sich um diese Dinge bisher im ganzen recht wenig gekümmert, so haben es die Statistiker nicht besser gemacht. In diesen Kreisen herrscht meist der Glaube, daß es Volkszählungen, die diesen Namen verdienen, vor dem Anfang des 19. Jahrhunderts überhaupt nicht gegeben habe, und daß alle älteren Angaben folglich wissenschaftlich unbrauchbar wären, und der Aufmerksamkeit eines Statistikers unwürdig. Dieser Glaube gründet sich darauf, daß in Frankreich und England die ersten Volkszäh-

lungen im Jahre 1801 gehalten worden sind. Aber in einer Reihe deutscher und italienischer Staaten sind schon im 18. Jahrhundert Zählungen vorgenommen worden, die hinter diesen ersten französischen und englischen Zählungen an Genauigkeit jedenfalls nicht zurückstehen, sie vielleicht auch noch übertreffen. Und bereits im 16., ja selbst im 15. Jahrhundert hat es in Italien Zählungen gegeben, die sich die Ermittlung der Gesamtbevölkerung zur Aufgabe stellten, sogar mit namentlicher Verzeichnung aller einzelnen Personen und mit Angabe ihres Alters. Diese Erhebungen sind allerdings damals statistisch nur sehr ungenügend verarbeitet worden, aber das Rohmaterial liegt zum guten Teil noch heute in den Archiven. Meist freilich haben wir aus dieser Zeit und dem Mittelalter nur Aufnahmen der Zahl der Feuerstellen. Wohl die älteste Urkunde dieser Art ist das Domesday-book Wilhelms des Eroberers von 1083 bis 1086. Dann beginnt, wenn wir rückwärts schreiten, eine tausendjährige Nacht bis hinauf zu dem Census des Claudius im Jahre 49 n. Chr., eine Nacht, die durch keine, auch nur einigermaßen vertrauenswürdige Angaben über bevölkerungsstatistische Verhältnisse erhellt wird; wir können für diese Zeit nur auf indirektem Wege zu einer Anschauung dieser Verhältnisse gelangen, die dann freilich nur die groben Umrisse erfassen kann. Für die Blütezeit der antiken Kultur vom 5. Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung bis zur Mitte des 1. Jahrhunderts n. Chr. steht uns dann wieder eine Anzahl offizieller Angaben zu Gebote, unter denen die Ergebnisse des römischen Census die wichtigste Stelle einnehmen. Von diesen Aufnahmen ausgehend, ist es mit Heranziehung einer Reihe anderer Hilfsmittel möglich, zu einer allgemeinen Anschauung der Bevölkerungsverhältnisse des Altertums zu gelangen, die ja freilich im einzelnen sehr viel zu wünschen, auch der Fehlergrenze einen verhältnismäßig weiten Spielraum läßt. Aber die Bevölkerungsgeschichte kann nun einmal der konkreten Zahlen nicht entbehren, und auch approximative Zahlen sind sehr viel besser als die allgemeinen Phrasen, mit denen der Agnostizismus auf diesem Gebiete uns abspeisen möchte. Denn dieser Agnostizismus ist ja nichts weiter als eine wissenschaftliche Feigheit. Er

beweist zudem nur, daß, wer diesen Standpunkt einnimmt, über das Problem nicht tiefer nachgedacht hat. Denn die Höhe der Bevölkerung eines Landes zu einer gegebenen Zeit ist ja nichts weiter als das Produkt historischer und wirtschaftlicher Faktoren; und wo die Faktoren bekannt sind, läßt das Produkt sich berechnen. Die so gewonnenen Resultate stehen viel sicherer, als so manches, was uns auf Grund der Überlieferung in unseren Geschichtswerken erzählt wird. Und jedenfalls sind sie von fundamentaler Bedeutung als Kriterium zur Prüfung und Wertung dieser Überlieferung.

Unter diesen Faktoren ist nun einer, den wir innerhalb einer minimalen Fehlergrenze mit voller objektiver Sicherheit zu bestimmen vermögen, und gerade einer der wichtigsten, um nicht zu sagen, der wichtigste von allen, oder doch wenigstens der, von dem in letzter Linie alles übrige abhängt. Ich meine den Flächenraum. Länder von annähernd gleichem Klima, gleicher Bodenbeschaffenheit und gleicher Kulturstufe müssen annähernd die gleiche Volksdichte haben, sofern es sich nicht um junge Kolonialgebiete handelt, oder sonst äußere Störungen wirksam sind.

Nun können wir auf unseren historischen Karten die Grenzen der Staaten und der Verwaltungsbezirke in die sie zerfielen, für die meisten Geschichtsperioden mit annähernder Genauigkeit einzeichnen; wir können die so umgrenzten Gebiete also auch mit dem Planimeter ausmessen, und der historischen Bevölkerungsstatistik damit die objektive Grundlage geben, auf der sie sich aufbauen muß. Es gereicht der historischen Wissenschaft, oder besser gesagt, es gereicht der historischen Geographie nicht zur Ehre, daß das bisher in so ungenügendem Maße geschehen ist. Gibt es doch, meines Wissens, nicht einmal eine zuverlässige Arealstatistik der Territorien des alten Deutschen Reiches, auch nur für die Zeit unmittelbar vor der französischen Revolution. Allerdings, wir besitzen ja eine wissenschaftlichen Anforderungen genügende Arealstatistik selbst für unsere Zeit erst seit einigen Jahrzehnten; erst Behm und Wagner haben sie begründet, Strelbitzky hat sie für Europa zuerst systematisch durchgeführt, bis sich dann endlich auch die amtlichen Stellen der Sache angenommen

haben. Möglich geworden ist diese Arealstatistik freilich erst durch die Erfindung des Planimeters; aber das Planimeter ist bis jetzt noch kaum in den Dienst der historischen Forschung getreten. Grundbedingung für solche Berechnungen sind allerdings zuverlässige historische Karten in hinreichend großem Maßstabe, und daran fehlt es uns leider nur zu sehr. Aber das bessere ist der Feind des guten; und wenn wir warten wollten, bis uns die historische Geographie solche Karten für ganz Europa, oder auch nur für Deutschland gegeben haben wird, müßten wir für unsere Lebzeiten auf eine historische Arealstatistik verzichten. Mögen nun auch endgültige Resultate vielfach noch nicht zu gewinnen sein, so können wir doch schon jetzt zu Annäherungswerten gelangen, die für den Zweck der historischen Statistik durchaus genügen. Das ist die nächste Aufgabe, die uns gestellt ist; ihre Lösung fordert gewiß große Entsagung, aber nur entsagungsvolle Arbeit fördert die Wissenschaft.

Dabei sollen wir uns aber keineswegs auf die Staaten oder Provinzen beschränken, sondern ebensosehr die Städte in Betracht ziehen, denn überall da, wo Zahlen für die städtische Bevölkerung fehlen, also für das höhere Mittelalter, wie zum größten Teil auch für das Altertum, bildet die Ausdehnung des bebauten, oder doch von der Mauer eingeschlossenen Flächenraumes das einzige objektive Kriterium, an dem wir die Bedeutung einer Stadt messen können. Und auch wo Bevölkerungszahlen überliefert sind, bildet die Kenntnis des Flächenraumes ein sehr wichtiges Korrektiv. Nur auf diesem Wege haben z. B. die übertriebenen Schätzungen der Bevölkerung des kaiserlichen Roms auf ihr richtiges Maß zurückgeführt werden können. Daß die so gewonnenen Zahlen nicht kritiklos nebeneinander gestellt werden dürfen, so wenig wie irgendwelche anderen statistischen Zahlen, bedarf keiner Bemerkung.

Überall aber brauchen wir auf bevölkerungsgeschichtlichem Gebiete extensive Arbeit. Untersuchungen über die Bevölkerung einzelner Städte sind ja sehr dankenswert, aber solange sie isoliert bleiben, helfen sie uns nicht viel weiter. Was nutzt es, die Bevölkerung Basels oder Frankfurts oder Nürnbergs im späteren Mittelalter zu kennen,

wenn wir von der Bevölkerung der übrigen größeren Städte Deutschlands und Europas aus dieser Zeit nichts wissen? Ganz abgesehen davon, daß nur ein reiches Material uns in den Stand setzt, an unseren Quellen Kritik zu üben. Und natürlich müssen wir hier wie überall in der Wissenschaft, vom Bekannten zum Unbekannten fortschreiten, also nicht den Stier bei den Hörnern packen und gleich ins Mittelalter hineinspringen, sondern von unserer Zeit aus rückwärts gehen, bis wir das Mittelalter erreicht haben. Für das Altertum ist das etwas anderes; da haben wir einen Bruch der Kontinuität, über den keine Brücke hinüberführt. Und darum muß das Altertum gesondert behandelt werden.

* * *

Doch genug und übergenug von der Methode; kommen wir zu den Sachen.

Ein großer Feldherr hat gesagt, daß es die starken Bataillone sind, die im Kriege den Ausschlag geben. Und die starken Bataillone sind es, denen Rom zuerst die Herrschaft über Italien, dann die Weltherrschaft zu danken gehabt hat. Gewiß waren die Römer gute Soldaten, aber das waren die Völker, mit denen sie zu kämpfen hatten, zum großen Teile nicht minder. Wenn Rom die stammverwandten Latinerstädte seiner Oberhoheit unterworfen hat, so ist klar, daß der Grund nur darin liegen kann, daß Rom die bei weitem größte Stadt in Latium war, was durch seine Lage an dem schiffbaren Flusse bedingt war, die es zum natürlichen Emporium der Landschaft machte. In dem Kampfe mit Samnium hat den Ausschlag gegeben, daß Capua und Arpi auf die römische Seite traten; so hatten die Römer die Überlegenheit der Zahl, und daran hat sich die Kraft der Samniten gebrochen, die an kriegerischer Tüchtigkeit den Römern nicht nachstanden, sie vielleicht auch noch übertrafen. So wurden die Römer die Herren Italiens. Ihr Ruhm bleibt es, dem eroberten Lande eine feste Organisation gegeben zu haben, die allen Stürmen getrotzt hat, die den Völkern Italiens die Unabhängigkeit in ihren inneren Angelegenheiten ließ und doch ihre ganze Wehrkraft dem führenden Staate zur Verfügung stellte.

Rom konnte infolgedessen jetzt Heere aufstellen, so zahlreich, wie kein anderer Staat dieser Zeit es vermochte. Schon Pyrrhos soll gesagt haben, er kämpfe mit der lernäischen Hydra; sein militärisches Genie wie später das Genie Hannibals war gegen diese überlegene Zahl machtlos, so schlecht die römischen Heere auch in der Regel geführt wurden. Der Sieg über Hannibal machte Rom dann zur Herrin am ganzen Westen des Mittelmeeres. Wohl war der hellenische Osten auch jetzt noch an Volkszahl weit überlegen, von der wirtschaftlichen wie intellektuellen Überlegenheit ganz abgesehen; aber er war in eine Reihe von Staaten zersplittert, die nur ihre Sonderinteressen im Auge hatten, und zu deren Förderung stets bereit waren, gegen die eigenen Stammesgenossen mit den Fremden in Bund zu treten. So wurde die griechische Welt den Römern zur leichten Beute. Und unter der Fremdherrschaft sind dann die Griechen tiefer und tiefer gesunken, bis sie schließlich zu Byzantinern geworden sind, ihren eigenen Namen vergessen, und den Namen ihrer römischen Herren angenommen haben. Es ist die ergreifendste Tragödie der ganzen Weltgeschichte, wie dieses Volk, dem wir das beste in unserer Kultur zu danken haben, durch eigene Schuld zugrunde gegangen ist, weil es die nationale Einheit, als es sie endlich errungen hatte, nicht festzuhalten vermocht hat.

Wenn in Griechenland Sparta und Athen die Führung gehabt haben, so verdanken sie das dem Umstande, daß sie unter all den zahllosen Kleinstaaten, in welche die Nation zersplittert war, die stärkste Bevölkerung hatten. Aber diese Stellung ging verloren in dem Augenblick, als Makedonien in den Kreis der griechischen Kulturstaaten einzutreten begann; denn Makedonien war viel bevölkerter und schon darum militärisch leistungsfähiger als Athen oder Sparta. Und als die griechischen Kleinstaaten dann endlich begannen, zu größeren Staatsbildungen, den κοιναί, sich zusammenzuschließen, waren auch die bedeutendsten darunter, der ätolische wie der achäische Bundesstaat, Makedonien an Zahl der Bevölkerung noch immer nicht gewachsen, und so ist die makedonische Vorherrschaft bestehen geblieben, bis Griechenland durch die römischen Waffen „befreit" wurde.

Wie Makedonien den griechischen Kleinstaaten an Bevölkerung überlegen war, so war es, und in noch viel höherem Maße, das Perserreich Griechenland gegenüber, auch als dieses durch Philipp geeinigt worden war. Das Reich, das Alexander erbte, hat vielleicht nur den zehnten Teil der Bevölkerung des Perserreiches gehabt, jedenfalls nicht viel mehr, und doch hat das Perserreich dem Angriff Alexanders nicht zu widerstehen vermocht. Es war damals allerdings morsch und verrottet. Aber schon anderthalb Jahrhunderte früher, als das Reich noch jugendfrisch war, hat seine Offensivkraft, der die großen Monarchien des Ostens erlegen waren, auch das halbgriechische Lydien und das von griechischen Söldnern verteidigte Ägypten, an der Koalition einer Anzahl griechischer Kleinstaaten sich gebrochen. Den Zeitgenossen schien es ein Wunder, und sie erkannten darin das sichtbare Walten der Gottheit. Aber es kommt eben im Kriege nicht auf die Volkszahl an sich an, sondern auf die militärische Leistungsfähigkeit; und die war durch die ungeheure Ausdehnung des Perserreiches sehr beeinträchtigt. Auch hatten von all den zahllosen Kontingenten, welche der Perserkönig zu den Waffen rufen konnte, nur die iranischen Truppen wirklich militärischen Wert. Und hier wieder war es die Reiterei, der die Perser ihre Siege zu danken gehabt hatten. Diese Waffe war aber in dem gebirgigen Griechenland kaum zu verwerten, und die persische Infanterie kam der griechischen weder an Bewaffnung, noch an taktischer Ausbildung gleich. So mußte Xerxes' Zug scheitern. Der Sieg und der Abfall Ioniens, den er zur Folge hatte, gab den Griechen dann auch die unbedingte Überlegenheit zur See, und damit war jede Möglichkeit eines neuen persischen Angriffs auf Griechenland abgeschnitten. Aber auch die Griechen konnten bei ihrem Mangel an Reiterei an eine Offensive in das Innere des Perserreiches nicht denken. Erst als Philipp eine der persischen an Qualität überlegene Reiterei geschaffen hatte, ist die Eroberung Asiens gelungen. Und weil die Römer eine solche Reiterei nicht besessen haben, haben sie gegen die Parther nichts auszurichten vermocht, trotzdem das Partherreich nicht die Hälfte der Ausdehnung des Perserreiches

hatte, und die Römer über unendlich größere Machtmittel verfügten als der Staat Philipps.

Doch wenden wir uns jetzt zur Betrachtung von Zeiten, die uns näher liegen. Wenn Frankreich von der Zeit der Kreuzzüge bis fast in unsere Zeit hinein mit verhältnismäßig kurzen Unterbrechungen das geistige und politische Übergewicht in Europa behauptet hat, so liegt der Grund in der Hauptsache darin, daß es das bevölkertste Land unseres Erdteils war. Es zählte am Anfang des 14. Jahrhunderts nach offiziellen, und, soviel wir sehen, im ganzen glaubwürdigen Angaben innerhalb seiner damaligen Grenzen etwa 3 Millionen Feuerstellen oder 12—15 Millionen Einwohner, was für den heutigen Umfang etwa 15—19 Millionen ergeben würde, unter der Annahme, daß die noch nicht zum Reiche gehörenden Gebietsteile die gleiche Volksdichte hatten wie dieses. England, das heut Frankreich an Bevölkerung annähernd gleich kommt, hatte höchstens 3 Millionen Einwohner; wir verstehen, warum die englische Herrschaft in Frankreich nicht von Dauer sein konnte. Italien mag damals etwa 10 Millionen Einwohner gezählt haben, die Pyrenäenhalbinsel etwa 6 Millionen oder doch wenig mehr. Die Bevölkerung Deutschlands in seinen damaligen Grenzen, von Oberitalien, das ja nur noch nominell zum Reiche gehörte, natürlich abgesehen, mag der Bevölkerung des Königreichs Frankreich immerhin etwa gleichgekommen sein; aber bei seiner heillosen Zersplitterung kam das Reich als Machtfaktor kaum mehr in Betracht. Und als dann Spanien um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert seine nationale Einheit gewonnen, den Süden Italiens, Mailand, die Freigrafschaft Burgund, die Niederlande seiner Herrschaft unterworfen hatte, auch da stand Frankreich der Monarchie Karls V. und Philipps II. an Bevölkerung annähernd gleich, denn es zählte mindestens 15 Millionen Einwohner, während Spanien 7—8, die italienischen Besitzungen etwa 6, die Niederlande etwa 3 Millionen, die Freigrafschaft etwa $^1/_2$ Million Einwohner hatten, zusammen also 17 Millionen. Das türkische Reich mag etwa dieselbe Bevölkerung gehabt haben. Das waren damals die drei einzigen wirklichen Großmächte; dann folgten im wei-

ten Abstande Polen und die kaiserlichen Erblande mit je 7, England mit etwa 6 Millionen; sonst, wenn wir von Rußland absehen, das in der europäischen Politik noch nicht mitzählte, nur Kleinstaaten. Als dann Spanien und die Türkei in Verfall kamen, und ihre militärische Leistungsfähigkeit zum großen Teil einbüßten, blieb Frankreich die einzige Großmacht. Beim Ausbruch des Spanischen Erbfolgekrieges war es mit etwa 20 Millionen Einwohnern der Koalition der Gegner gewachsen, denn Großbritannien mit Irland und die kaiserlichen Erblande mit Ungarn zählten etwa je 9, die Republik der Niederlande $1^1/_2$ Millionen. Und dabei standen Ludwig XIV. am Anfang des Krieges auch die Hilfsquellen der spanischen Monarchie zu Gebote, die noch immer etwa 15 Millionen Einwohner zählte. Noch beim Ausbruch der großen Revolution war Frankreich mit nahe an 30 Millionen Einwohnern der bevölkertste Staat Europas, dann folgten Rußland mit 26, Österreich mit 24, Großbritannien und Irland mit 15, Preußen mit 6 Millionen.

Aber nicht bloß die politische Geltung der Nationen hängt von der Volkszahl ab; nur ein numerisch starkes Volk kann ein führendes Kulturvolk werden. Auf die absolute Höhe der Volkszahl kommt es dabei nicht an; nur auf das Verhältnis zu den anderen Völkern. Die Griechen mochten zur Zeit der höchsten Blüte ihrer Kultur, vor der Eroberung Asiens, ein Volk von etwa 8 Millionen sein, jedenfalls nicht viel zahlreicher, nach unseren Begriffen also ein kleines Volk; aber es gab kein zweites Volk am Mittelmeer, das ebenso zahlreich oder zahlreicher gewesen wäre. Dagegen war die lateinische Sprache im wesentlichen auf Mittelitalien beschränkt, noch zu einer Zeit, als Rom bereits die Weltherrschaft gewonnen hatte. In der Gracchenzeit ist lateinisch, hoch gerechnet, von kaum 2 Millionen Menschen gesprochen worden. Wohl aber sprach man griechisch am ganzen Osten des Mittelmeeres. Infolgedessen war Griechisch noch immer die Weltsprache. *Graeca leguntur in omnibus fere gentibus, Latina suis finibus, exiguis sane, continentur*, sagt noch Cicero (*pro Arch.* 10, 23).

Das änderte sich, als der ganze Westen des Reiches und die Donauländer sich latinisiert hatten; seit die Gebiete

beider Sprachen die gleiche Ausdehnung hatten, trat das Lateinische dem Griechischen als Weltsprache zur Seite, die Griechen lernten jetzt lateinisch, schrieben es auch wohl, wie früher die Römer griechisch.

Während des ganzen Mittelalters und der Renaissancezeit und bis an den Anfang des 19. Jahrhunderts ist die Kultur Europas überwiegend romanisch gewesen. Das beruht freilich zunächst auf historischen Gründen, waren doch die romanischen Völker die direkten Erben der römischen Kultur. Aber dies Übergewicht hätte sich nicht so lange erhalten können, wenn es sich nicht auf das Übergewicht der Volkszahl gestützt hätte. Um den Anfang des 14. Jahrhunderts mag es in Europa mehr als 30 Millionen Romanen gegeben haben, gegenüber noch nicht 20 Millionen Germanen; für die Slaven wage ich eine bestimmte Ziffer nicht auszusprechen, es ist aber kaum zweifelhaft, daß sie damals zur Zeit der Tartarenherrschaft in Rußland die Germanen an Zahl bei weitem nicht erreicht haben. Die Romanen standen also damals zu den Germanen annähernd wie 2 : 1, zu den Slaven vielleicht wie 3 : 1. Die Hälfte der Bevölkerung von Europa war romanisch. Ein Viertel Jahrtausend später, um die Mitte des 16. Jahrhunderts, war die Zahl der Romanen auf etwa 40 Millionen gestiegen, die der Germanen auf etwa 27 Millionen, die Slaven können auch jetzt die Germanen an Zahl nicht erreicht haben. Das Verhältnis zwischen Romanen und Germanen war wie 3 : 2, Romanen und Slaven vielleicht wie 2 : 1. Und wieder nach einem Viertel Jahrtausend, am Ende des 18. Jahrhunderts, standen neben 60 Millionen Romanen 54 Millionen Germanen, und nahe an 50 Millionen Slaven; noch immer behaupten die Romanen die erste Stelle, aber die drei Hauptsprachstämme Europas stehen sich untereinander bereits annähernd gleich. Jetzt, nach weiteren 100 Jahren, hat die Reihenfolge bekanntlich sich umgekehrt: am Anfang dieses Jahrhunderts standen 130 Millionen Slaven neben 124 Millionen Germanen und 96 Millionen Romanen, oder, wenn wir die Rumänen einrechnen, die oben, als noch außerhalb der romanischen Kultur stehend, nicht berücksichtigt sind, 106 Millionen.

Diese Verschiebung beruht auf der Tendenz der Bevölkerung, überall im Verhältnis zur Fläche soweit als möglich das gleiche Niveau zu erreichen; dazu kommt für das letzte Jahrhundert die industrielle Entwicklung Englands und Deutschlands. Infolgedessen hat der Schwerpunkt der Bevölkerung, der im Mittelalter im SW. Europas lag, sich seitdem immer mehr nach NO. verschoben. Und diese Verschiebung wird aller Voraussicht nach weiter gehen, das numerische Übergewicht der Slaven wird immer größer werden, wenn die geographische Verteilung der europäischen Rassen die heutige bleibt.

Das Bild würde aber unvollständig bleiben, wollten wir uns auf Europa beschränken. Bis zum 18. Jahrhundert allerdings waren die von Europäern besiedelten Kolonialländer in anderen Erdteilen so schwach bevölkert, daß sie als Machtfaktoren nur wirtschaftlich, sonst aber noch kaum ins Gewicht fielen; zählten doch die Vereinigten Staaten noch im Jahre 1800 nicht mehr als 5 Millionen Bewohner. Australien war damals noch gar nicht, das Kapland nur dünn besiedelt; die spanischen Kolonien in Amerika zählten allerdings 14—15 Millionen Bewohner, darunter aber nur etwa 3 Millionen rein europäischer Abstammung, die übrigen waren Mestizen, Indianer und Neger. Dagegen lebten um die Wende zum 20. Jahrhundert in Amerika etwa 80 Millionen germanisch und gegen 60 Millionen romanisch redende Menschen, in Australien, Neuseeland, Südafrika etwa 5 Millionen Menschen germanischer Abkunft, in Sibirien und am Kaukasus etwa 8 Millionen Menschen russischen Stammes. Das macht für die ganze Erde 210 Millionen germanischer, 165 Millionen romanischer, 140 Millionen slavischer Sprache. Diese Ausbreitung jenseits des Ozeans ist allerdings fast ausschließlich zwei Völkern zugute gekommen. Während im 16. Jahrhundert auf der Erde nur etwa 5 Millionen Menschen englisch, etwa 8 Millionen spanisch redeten, umfaßte das englische Sprachgebiet im Jahre 1900 etwa 125 Millionen, das spanische etwa 60 Millionen. Es ist das eine Entwicklung, die in der Geschichte wohl nur ein Analogon findet, in der Ausbreitung der lateinischen Sprache in der Zeit vom 4. Jahrhundert vor bis zum 4. Jahrhundert nach un-

serer Zeitrechnung. Um 350 n. Chr., am Vorabend der Samnitenkriege, mag kaum $^1/_2$ Million Menschen lateinisch gesprochen haben; in Constantins Zeit mögen es 40 Millionen gewesen sein, wobei allerdings nicht zu vergessen ist, daß die unteren Schichten der Bevölkerung in den Provinzen, die hier eingerechnet sind, vielfach nur oberflächlich oder auch noch gar nicht latinisiert waren. Die Griechen dagegen haben es nach der Eroberung des Orients nur vermocht, die Städte zu hellenisieren; die Landbevölkerung hielt, mit Ausnahme eines Teiles von Kleinasien, an ihrer alten Sprache fest, und so sind die griechischen Bewohner der Städte schließlich von der Landbevölkerung absorbiert worden, wie es den Bürgern so vieler deutschen Städte im slavischen Osten ergangen ist.

* * *

Werfen wir zum Schluß noch einen Blick auf die städtische Entwicklung, als dem besten Gradmesser für die Intensität der Kultur. Die europäische Kultur ist von Kreta ausgegangen; schon um die Mitte des 2. Jahrhunderts vor unserer Zeitrechnung bestanden hier Städte von einiger Bedeutung, während es sonst in Europa nur Herrenburgen und Dörfer gab. Die Griechen traten die Erbschaft dieser Kultur an; als sie zum meerbeherrschenden Volke geworden waren, begannen auch bei ihnen die Städte sich zu entwickeln, doch haben auch die größten griechischen Städte im 6. Jahrhundert, Milet, Korinth, Sybaris, kaum über 20 bis 30 000 Einwohner gezählt. Der wirtschaftliche Aufschwung, der infolge der Perserkriege eintrat, hatte dann auch ein Anwachsen der städtischen Bevölkerung zur Folge; Athen und Syrakus mögen um die Zeit des Peloponnesischen Krieges gegen 100 000 Einwohner gezählt haben. Die Eroberung Asiens brachte einen weiteren Aufschwung; jetzt wuchsen im Osten Städte empor, die auch nach unseren Begriffen als Großstädte gelten würden, wie Alexandreia in Ägypten und Seleukeia am Tigris, die im 1. Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung $^1/_2$ Million Bewohner gezählt haben mögen, und Antiocheia am Orontes, das diesen beiden freilich nicht gleichkam, aber doch einige Hunderttausend Bewohner gehabt

hat. Das griechische Mutterland freilich, das jetzt wirtschaftlich zu sinken begann, nahm an dieser Entwicklung keinen Anteil; Korinth, das „Auge von Hellas" wurde zudem von den Römern zerstört, ebenso im mithradatischen Krieg der Peiräeus; auch die Blüte der großen Städte des Westens, griechischer wie nichtgriechischer, Syrakus, Tarent, Capua, wurden durch die römische Eroberung gebrochen. Karthago, die Königin der Städte am westlichen Mittelmeer, teilte das Schicksal Korinths. Auf diesen Trümmern wuchs Rom zu einer Großstadt empor, wie die Welt oder wenigstens unsere westliche Kulturwelt sie noch nicht gesehen hatte und auch bis zum 19. Jahrhundert nicht wieder sehen sollte, mit einer Bevölkerung, die im 1. und 2. Jahrhundert der Kaiserzeit eine Million erreicht, vielleicht auch noch etwas überstiegen hat. Aber dieser Blüte fehlte die wirtschaftliche Grundlage; sie beruhte ausschließlich auf dem Umstande, daß Rom die Hauptstadt des Reiches war, und auf den Getreideverteilungen an den städtischen Pöbel; und darum ist ein jäher Verfall eingetreten, sobald die Hauptstadt verlegt wurde, und bald darauf das Reich zusammenbrach. Seit dem 6. Jahrhundert ist Rom eine Mittelstadt, bis es in unseren Tagen noch einmal zur Großstadt geworden ist, aus ähnlichen Ursachen wie die, denen es seine erste Blütezeit zu verdanken hatte. Während des ersten halben Jahrtausends des Mittelalters ist dann das von Constantin am Bosporos begründete Neu-Rom die einzige Großstadt Europas geblieben; es folgten, in weitem Abstande, die beiden arabischen Hauptstädte Cordoba und Palermo. Dann ist, mit der Erstarkung des französischen Königtums Paris zur Großstadt emporgewachsen; es zählte am Anfang des 14. Jahrhunderts etwa 100 000 Einwohner. Ebenso bevölkert war damals Venedig, die größte Handelsstadt Italiens, und Mailand wird nicht viel kleiner gewesen sein. Das waren in dieser Zeit, nach Konstantinopel, die größten Städte Europas. Ob Florenz damals wirklich 90 000 Einwohner gezählt hat, wie berichtet wird, mag dahingestellt bleiben; Städte von 40—50 000 Einwohnern gab es aber in Europa bereits eine ganze Reihe, außer Florenz Köln, Brügge, Gent, London, Barcelona, Genua, Verona, Padua, Bologna,

Palermo, vielleicht auch Neapel und Prag. Wie man sieht, stand Italien, seiner wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend, oben an; es zählte allein so viele große Städte, wie das übrige Europa zusammen. Im 15. Jahrhundert hat das Bild sich nicht wesentlich verändert. Erst das 16. Jahrhundert brachte einen neuen, glänzenden Aufschwung; Europa zählte, um 1600, von Konstantinopel und vielleicht Moskau abgesehen, 12 Städte mit über 100 000 Einwohnern, von denen London, Paris, Neapel mit je einer Viertel Million die erste Stelle einnehmen; dann folgten Lissabon, Mailand, Venedig mit je etwa 200 000, Sevilla, Palermo, Antwerpen, Amsterdam, Rom, Genua mit etwa je 100 000. Die Hälfte dieser Großstädte kam auch jetzt auf Italien. Ein Jahrhundert später hatten London und Paris die halbe Million erreicht oder überschritten, Amsterdam hatte etwa 200 000 Einwohner, in Deutschland war Wien mit 130000 Einwohnern in die Reihe der Großstädte eingetreten, und Hamburg näherte sich bereits der Zahl von 100 000 Einwohnern. Auch die Hauptstadt Spaniens, Madrid, war mit 125 000 Einwohnern zur Großstadt geworden. Dagegen spricht sich der wirtschaftliche Verfall Italiens in dem Sinken seiner Großstädte aus; nur Neapel und Palermo behaupteten annähernd ihre frühere Bevölkerung. Rom war sogar auf 140 000 Einwohner gestiegen; ein Zeichen, daß die vielgeschmähte päpstliche Herrschaft doch nicht so schlecht gewesen sein kann. Der Verfall Portugals spricht sich in dem Sinken von Lissabon aus, das kaum noch die Hälfte der Bevölkerung zählte, die es ein Jahrhundert früher gehabt hatte.

Mit dem 18. Jahrhundert setzt dann in ganz Europa jene rasche Zunahme der Bevölkerung ein, die in keiner früheren Periode ihre Parallele findet, und die noch in unserer Zeit andauert. Die Folge war eine starke Vermehrung der Zahl der Städte mit mehr als 100000 Einwohnern, die im Laufe des Jahrhunderts von 14 auf 22 stieg, und ihrer Bevölkerung, die sich von etwa 3 Millionen auf über 5 Millionen vermehrte. London näherte sich bereits der Zahl von 1 Million Einwohnern, Paris war dagegen ziemlich stationär geblieben und hatte die halbe Million noch nicht weit über-

schritten, Neapel, das nach der Befreiung von der spanischen Herrschaft einen glänzenden Aufschwung genommen hatte, war nicht mehr weit von der halben Million entfernt. Dann folgten in weitem Abstande Moskau, Petersburg, Wien und Amsterdam, die, mit einer Viertelmillion Einwohnern oder wenig darunter, einander fast gleich standen. Im Laufe des 19. Jahrhunderts ist dann die Zahl der Städte mit über 100 000 Einwohnern in Europa von 22 auf 149 gestiegen, mit zusammen 48 Millionen Einwohnern. Vielleicht nirgends wieder findet der Kulturfortschritt, den das letzte Jahrhundert gebracht hat, einen so charakteristischen Ausdruck.

* * *

Nur durch ziffermäßige Erfassung konnten diese Verhältnisse zur konkreten Anschauung gebracht, die Entwicklung, die sich darin ausspricht, in objektiver Weise gewertet werden. Und dasselbe gilt von allen oder doch den meisten anderen Zweigen des Staats- und Wirtschaftslebens. Selbst die geistigen Strömungen sind in viel höherem Maße der statistischen Behandlung zugänglich als die meinen, die in der Geschichte nichts anderes sehen als ein Bündel Heldenbiographien. Freilich, bis zur Erreichung dieser Ziele ist noch ein weiter Weg. Aber erst wenn dieser Weg durchmessen sein wird, soweit es die uns zu Gebote stehenden Mittel gestatten, kann die Geschichte das werden, was sie heute noch nicht ist, wenigstens noch nicht im vollen Sinne des Wortes, was sie aber werden muß, eine Wissenschaft.

Miszelle.

Zu Noël Valois, Le Pape et le Concile.[1])

I.

Entgegnung von N. Valois.

Hochgeehrter Herr!

Wenn die Leser der Hist. Zeitschrift, wie ich fürchte, die Ratschläge des Herrn Haller befolgen, werden sie vielleicht mein Buch *Le Pape et le Concile* nur öffnen, um die darin enthaltenen Anmerkungen zu Rate zu ziehen, in denen, wie der gelehrte Herr Professor anerkennt (Bd. 110, 347), verschiedenes Neues und „manch wertvoller Aufschluß" sich befinden, aber dieselben werden sich hüten, den Text selbst, der wahrscheinlich viel unnützes Geschwätz enthält, zu lesen. Und nun bin ich dadurch in eine sehr peinliche Lage geraten: denn ich kann wohl kaum hoffen, daß Ihre Leser sich selbst von der Richtigkeit seiner Vorwürfe überzeugen werden. Damit sie dennoch Kenntnis nehmen können von der Art, in der H. die historische Kritik versteht, folgen hier als Beispiel einige seiner Bemerkungen.

S. 348 wirft er mir vor, daß ich Karl VII. zu der Zusammenkunft von Bourges 1438 im Anfang und nicht Ende des Monats August habe ankommen lassen; ich habe aber da (II, 230 2. Zeile),

[1]) Wir haben von unserem Grundsatze, Entgegnungen auf Rezensionen, die über den Rahmen des § 11 des Preßgesetzes hinausgehen, abzulehnen, im vorliegenden Falle eine Ausnahme gemacht, um einem Ausländer Gelegenheit zu geben, in unserer Zeitschrift sich gegen eine besonders scharfe Kritik zu verteidigen. Die Redaktion.

wo ich von Karl VII. spreche, wörtlich geschrieben: *Il ne parvint à Bourges qu'à la fin du mois d'août.*[1])

S. 352 gibt er den Lesern zu verstehen, daß „ich mich wohlweislich gehütet habe", einen von ihm im *Concil. Basil.* I, 435 veröffentlichten Text zu erwähnen, der augenscheinlich sehr kompromittierend für mich wäre: aber gerade diesen Text habe ich erwähnt (II, 33 Anm. 2), indem ich auf die genannte Seite verwies.[2])

S. 342: Ich hätte auch ein im Jahre 1435 von Cesarini an den Papst gerichtetes Schreiben vollständig übergangen. Ich habe es jedoch zitiert und erläutert I, 395! Es ist übrigens nicht so aufzufassen wie H. annimmt, und enthält in der Hauptsache nur eine flüchtige Hindeutung auf den für das Annatenverbot versprochenen Ersatz (*Concil. Basil.* I, 388).

S. 348: Ich hätte Unrecht gehabt zu sagen (I, 183 Anm. 4), daß das Konzil in seiner Antwort vom 3. September 1432 als Beispiel früherer Papstabsetzungen nur Liberius und Anastasius aufgeführt habe. Dies ist doch die Wahrheit![3]) Die Väter führen — weiter unten — die Fälle von Johann XII. und von Benedikt IX. nur da an, wo die Rede ist von den Obedienzentziehungen.[4])

Wenn ich schrieb (II, 43): *Des prélats français tels que l'archevêque de Lyon se joignirent au cardinal Aleman pour recommander la solution avignonnaise*, sollte mir nicht die Anwendung einer einschränkenden Formel vorgeworfen werden, denn es ist wahr, daß nicht alle französischen Prälaten das Wort ergriffen haben, um diese Lösung zu empfehlen. H.s Bemerkung (S. 352 Anm. 1) — „wenn das nicht verdrehen heißt, so heißt es doch vertuschen" — ist hier ganz und gar nicht am Platze.

---

[1]) Die 2. von H. nicht verstandene Anmerkung — weit davon entfernt, ein Widerspruch zu sein — bestätigt im Gegenteil diese Behauptung.

[2]) Ebenso habe ich die Antwort auf die Verlegung nach Ferrara aufgeführt (II, 115), deren Erwähnung mir H. vorwirft (S. 344) überhaupt vergessen zu haben.

[3]) „*Qui non audierunt Ecclesiam fuerunt habiti ut ethnici et publicani, ut legitur de Anastasio et Liberio*" (*Mon. Concil.* II, 244).

[4]) Ibid. 245.

S. 348 ist er erstaunt, daß ich den Verfasser des *Gubernaculum conciliorum* unter den Wiener Theologen suche! Weiß er denn nicht, was Schulte (Gesch. d. Quellen u. Literatur d. canon. Rechts II, 439) schon festgestellt hat, und was ich mit neuen Beweisen bestätigen könnte, nämlich daß der Spanier Andreas von Escobar die Würde eines Doktors der Theologie in Wien erwarb?

S. 350 behauptet er kühn, daß Eugen IV., als er gezwungen war, gleichzeitig mit den Bullen *In arcano* und *Inscrutabilis*, die angebliche Bulle *Deus novit* zu widerrufen, nichts tat, um zu zeigen, daß er nicht der Verfasser der letzteren war. Ohne hier von der nicht mißzuverstehenden Weise zu sprechen, in welcher der Papst die Urheberschaft der qu. Bulle in Abrede stellte, und welche von den Legaten[1]) und dem venezianischen Gesandten bestätigt wird[2]), genügt es mir, wenn ich den Text selbst des Widerrufs der Bulle den Lesern unterbreite: „*Duas nostras litteras pridem in palacio apostolico promulgatas, nam tercias . . ., que dicuntur incipere D e u s n o v i t, cum a nobis aut de scitu nostro nunquam emanaverint, licet superfluum videatur quod non exstat revocare, tamen quia petitum est, et ad cautelam . . . , cassamus*“ (*Mon. Concil.* II, 565). Man sieht, mit welcher Ungeniertheit H. die beweiskräftigsten Texte verschwinden läßt: in Wirklichkeit geschah gerade das Gegenteil von dem, was er behauptet.

S. 348 macht er mir zum Vorwurf, daß ich den berühmten Erzbischof von Tarent, welcher, wie er sagt, ein Orsini von Tagliacozzo ist, beharrlich „Johann Berardi“ nenne.[3]) Ich bedauere, konstatieren zu müssen, daß hier H. einem alten, seit langer Zeit wiederholten Irrtum verfällt.[4]) Dieser Prälat gehört nicht

[1]) Ibid. 561.

[2]) „*Andreas [Donato] volebat esse commemoratum quod, audito de bulla illa D e u s n o v i t, papa ammirabatur quomodo id sibi imponeretur, quia nunquam illam fecisset, ymo imposuerat ut sua ex parte rogaret atque requireret, quod et ipse Andreas requirebat, ut contra auctorem dicte bulle procederetur*“ (ibid. 563).

[3]) Ich habe ihn auch „Berardi de Tagliacozzo“ genannt (I, 178; II, 388).

[4]) Siehe Ciaconius II, 902; Moroni, *Dizionario stor.-eccl.* LXXII, 227.

zur Familie Orsini, und sein wirklicher Name, so wie er uns besonders durch den Brief Martin V. vom 20. Oktober 1421 überliefert ist, ist wohl derjenige, den ich wiedergegeben habe, nämlich „Johann Berardi von Tagliacozzo".[1])

S. 349 ist H. das Opfer einer wirklich merkwürdigen Halluzination: er glaubt auf S. 243 meines 2. Bandes zu lesen, daß ich den Bischof von Zengg im Jahre 1439 sterben lasse, und daß ich ihm eine rührende Abschiedsrede auf dem Totenbette in den Mund gelegt habe, die in Wirklichkeit der Bischof von Lübeck gehalten hat, die auch nur bei diesem einen Sinn hat. Jedoch weder auf dieser 243. Seite, noch auf irgendeiner anderen meiner 2 Bände findet sich etwas Derartiges. Ich stelle H. anheim, in meinem ganzen Werke eine einzige Stelle zu finden, welche den falschen Angaben, die er mir zuschreibt, auch nur ähnelt! Ich habe den Tod des Bischofs von Zengg (S. 243 Anm. 1) nur erwähnt, um Juan von Segovia zu widerlegen, der ihn gegen das Jahr 1439 verlegt. Ich habe weder eine Anspielung auf das „Totenbett", noch auf die „rührende Abschiedsrede" gemacht! In dem interessanten Briefe der ungarischen Prälaten und Barone, den ich S. 243 Anm. 2 veröffentlicht habe, handelt es sich nur um die im kaiserlichen Lager vom Bischof von Lübeck, Abgesandten des Konzils, gehaltenen Reden und um die Widerlegung seiner Argumente durch den Bevollmächtigten des Papstes, den Bischof von Zengg. Dieser lateinische Text ist ganz deutlich, ebenso wie die Anmerkungen, die ich in meiner Muttersprache hinzugefügt habe. H. beherrscht Latein und Französisch wohl zur Genüge, und ich verzichte deshalb darauf, zu erfahren, was in seinem Geiste vorgegangen ist.

Gleichwohl kann ich ein noch merkwürdigeres Phänomen zitieren. H.s Wunsch, mich auf Fehlern zu ertappen, ist so groß, daß er nicht zögert, einen Text, den er selbst veröffentlicht hat, zu ändern. Er hat 1901 einen Brief von Eugen IV. von 1436, datiert *septimo kal. martii*, veröffentlicht; er übersah, daß das Jahr 1436 ein Schaltjahr war und hatte ihn aus Unachtsamkeit mit dem Datum vom 23. Februar versehen (Quellen u. Forsch. aus italien. Archiven II, 185). Als ich nun diesen Brief meinerseits anführte (II, 13), habe ich ihn natürlich richtig datiert,

[1]) Eubel, *Hierarch. cath.* I, 499.

nämlich vom 24. Februar. H. sollte sich darein finden, für einmal sich geirrt zu haben? Aber er zieht vor, *septimo* in *sexto* zu verwandeln (S. 347), und das erlaubt ihm dann, sich über meine Unwissenheit, die mich den 6 *kl. martii* eines Schaltjahres mit 24. Februar hat übersetzen lassen, lustig zu machen? Dieser Zug ist so reizend, daß es sich verlohnt, ihn hier wiederzugeben: „Er hat vergessen, was er doch auf der *Ecole des chartes* einmal gelernt haben wird, wie die Märzkalenden im Schaltjahr (1436) umzurechnen sind." Wollen Sie im übrigen bemerken, daß H. vergebens den Glauben zu erwecken sucht, daß der 24. eine Schwierigkeit schaffe, weil der in Frage stehende Brief dem Cosimo Medici einen Auftrag gibt, den dieser am 23. ausgeführt hätte? Dieser Einwurf beweist, daß H. die Texte, die er veröffentlicht, ohne die nötige Sorgfalt auslegt. Denn es war in der Tat am 23., daß Cosimo gewisse Verpflichtungen gegenüber dem Vertreter des Papstes übernimmt; aber was ihm der Papst am 24. befiehlt, ist, sich den Bevollmächtigten des Königs René zu verpflichten, und dieser Schwur wurde erst 4 Tage später, am 28., geleistet. In allem, was vorhergeht — wohlbemerkt — ziehe ich H.s guten Glauben nicht in Zweifel, aber Sie werden mir erlauben, es lächerlich zu finden, wenn er sich, den andern Forschern gegenüber, der Ausdrücke wie „Blindheit, Übereilung, Flüchtigkeit, falsche Interpretation", in etwas sehr freigebiger Weise bedient.

Daß ich unter diesen Umständen auf eine weitere Diskussion mit H. verzichte, wird man begreiflich finden. Wenn ich mehrere seiner Kritiken schon im voraus beantwortet habe[1]), so bleiben noch viele andere, die ich mit Leichtigkeit widerlegen könnte, allerdings in Ausführungen, die hier nicht wiederzugeben wären, ohne die Gastfreundschaft der Zeitschrift zu mißbrauchen. Es liegt mir auch daran, festzustellen, daß ich keineswegs beabsichtige, alle die Ansichten, die er mir zuschreibt, abzustreiten. Diejenigen, die mich — nach ihm — für einen systematischen

[1]) Es ist ebenso überflüssig, daß ich von neuem versuche, ihm verstehen zu geben, was ich unter *triomphe de la papauté* verstehe, ein Triumph, den niemand in Abrede stellt, außer H., von dem ich aber klar und deutlich hervorgehoben habe, was er Unvollständiges, in gewissem Maße Illusorisches (II, 359. 364. 369), selbst in mancher Hinsicht Gefahrvolles (II, 363) an sich hat.

Verteidiger des römischen Pontifs und für einen hartnäckigen Gegner des Konzils von Basel halten, würden sich schwer täuschen. An vielen Stellen habe ich von dem Eigensinn (I, 97, 149), der Blindheit (I, 133), der Ungeschicklichkeit Eugen IV. (I, 189; II, 306), seinen skandalösen Ernennungen (I, 109, 124, 167; II, 87—96, 273, 319), den Übertreibungen seines Ausbeutungssystems (I, 376), seiner manchmal grausamen Strenge (II, 4, 85, 319), seiner Ungerechtigkeit gegenüber dem Konzil (II, 19), seinem Widerstand gegen Reformen (II, 27) gesprochen. Ich habe selbst ein gegen ihn und die weltliche Macht des Papstes gerichtetes, besonders heftiges Schreiben (II, 97—103) bekannt gegeben. Anderseits habe ich aber auch der Selbstlosigkeit, dem oft heroischen Mute und dem guten Glauben der Väter von Basel meine Anerkennung nicht versagt (II, 124, 160, 165, 177, 178, 357); aber selbst daraus macht mir H. fast einen Vorwurf (S. 345). Indessen habe ich mich doch nicht verpflichtet geglaubt, mit geschlossenen Augen alle Handlungen der Väter zu bewundern, wie er, und z. B. bin ich überzeugt, daß alle unparteiischen Leser das Urteil, das ich über ihr beklagenswertes Handeln in der Angelegenheit der Vereinigung der griechischen Kirche gefällt habe, ohne weiteres unterschreiben würden, ein Urteil, das übrigens nicht strenger ist als das ihres Chefs Cesarini.

Meine Arbeiten geben, seit einigen Jahren schon, Herrn Dr. H. reichlich Beschäftigung: vor der Besprechung meines Buches *Le Pape et le Concile* in der Zeitschrift hat er dem gleichen Werk einen Artikel in der Theologischen Literaturzeitung gewidmet, und zuvor veröffentlichte er in dieser Zeitschrift einen Artikel von 52 Seiten über meine *Histoire de la Pragmatique Sanction de Bourges*, zwei Artikel, welche beide dasselbe Gepräge des gleichen Wohlwollens tragen. Es steht ihm frei, diese Angriffe fortzusetzen. Sollten sich aber nicht einige Freunde finden, die ihm zu verstehen gäben, daß er bei dieser Art von gewaltsamer Polemik viel von den Eigenschaften verliert, die man bei dem Autor des *Concilium Basiliense* gern lobt, wie Scharfblick, Kritikfähigkeit und Genauigkeit, und um ihm den Rat zu geben, nicht öffentlich eine derartig tiefe Geringschätzung denjenigen entgegenzubringen, welche sich das gleiche Thema zu Vorwurf genommen haben? Es wird nicht an böswilligen Gegnern fehlen, die daraus schließen, daß

er gewisse Abschnitte der Geschichte als ein reserviertes Jagdgebiet betrachtet, das niemand außer ihm betreten darf.

Empfangen Sie, bitte, geehrter Herr, die Versicherung meiner Hochachtung.

Paris, den 17. März 1913. Noël Valois.

II.

Schlußwort von J. Haller.

Auf die höchst schmeichelhafte Meinung, die Herr Valois über die Leser der Historischen Zeitschrift äußert, werden diese selbst die richtige Antwort wissen. Zu den Vorwürfen aber, mit denen meine Kritik entkräftet werden soll, muß ich folgendes bemerken.

1. *Pape et Concile* II, 230 steht im Text allerdings, daß Karl VII. erst Ende August in Bourges ankam. Dagegen wird in der zugehörigen Anmerkung eine Urkunde des Königs, „*daté de Bourges, le 6 août 1440*", als bemerkenswert (*à remarquer*) zitiert, ohne jede Erklärung. Hierauf bezieht sich meine Bemerkung: gerade die Form des Ausfertigungsbefehls beweise, daß der König abwesend.

2. Die aufschlußreiche Denkschrift, die ignoriert zu haben ich V. vorwerfe, ist von ihm allerdings einmal in drei Zeilen (!) zitiert worden, aber nicht dort, wo sie hingehört, nämlich bei der Krisis Ende 1436, sondern vorgreifend zu den Verhandlungen im Sommer 1436, und zudem — nur in einer Fußnote! In der Darstellung wird kein Gebrauch von ihr gemacht. Das ist eben die Methode, die ich hinlänglich gekennzeichnet zu haben glaube: was einem nicht paßt, sei es noch so interessant, setzt man in die Anmerkungen, wo es von den meisten übersehen wird und kein Unheil stiftet. Wird einem dann vorgehalten, daß man unbequeme Wahrheiten unterdrücke, so wirft man sich in die Brust: „Ich hab's zitiert!"

3. Den nächsten Vorwurf kann V. nur erheben, indem er meine Worte unrichtig wiedergibt. Ich habe nicht behauptet,

V. habe das Schreiben Cesarinis vollständig übergangen; ich spreche vielmehr von seinem Programm der Verständigung. Von diesem sagt V. in der Tat nichts. An der Stelle, auf die er sich zur Entschuldigung beruft, gibt er den Inhalt des 5½ große Seiten langen Aktenstücks in vollen 7½ Zeilen wieder — von „Erläuterung" ist keine Rede — und überdies falsch. Die „flüchtige Hindeutung" auf den Ersatz für die Annaten besteht in einer beredten, 8 Zeilen langen Vorstellung, daß es für Papst und Kardinäle vorteilhafter wäre, eine von der ganzen Kirche gebotene Entschädigung anzunehmen, da dann der bisherige Widerspruch gegen die Abgaben verstummen müßte. Ich denke, das Argument verdiente doch wohl Erwähnung. Statt dessen faßt V. die Meinung des Legaten in die Worte zusammen: „*il lui conseilla de céder presque sur tous les points*", und nennt unter diesen Punkten ausdrücklich auch *la question des annates*. Danach sollte man glauben, Cesarini habe dem Papste zugemutet, auf die vom Konzil verbotenen Annaten einfach zu verzichten. Bin ich da nicht im Recht, zu sagen, V. habe das Programm der Verständigung übergangen?

4. Ich bin in Verlegenheit, wie ich den nächsten Vorwurf beurteilen soll. „Die Wahrheit" ist, daß das Konzil an den von V. angezogenen zwei Stellen ersichtlich keinen Unterschied zwischen Absetzung und Obedienzentziehung macht. Es zitiert an der ersten als Beispiele der Absetzung Liberius und Anastasius, an der zweiten als solche der Obedienzentziehung wiederum Anastasius und Liberius neben fünf andern, worunter auch Johann XXIII. Das „*distinguo*", mit dem V. sich auszureden sucht, ist denn doch gar zu dünn.

5. Es ist natürlich richtig, daß in der Debatte „nicht alle französischen Prälaten das Wort ergriffen haben", folglich auch nicht alle Avignon empfohlen haben können. Aber — und darauf allein kommt es an — gestimmt haben sie alle für Avignon, wie ich schon 1895 nachwies und V. noch heute — verschweigt.

6. Andreas von Escobar hat allerdings 1393 in Wien den Doktorat der Theologie erhalten. Aber darf er darum in den dreißiger Jahren des folgenden Jahrhunderts, wo er ständig an der

Kurie lebt, „*un docteur en théologie de l'université de Vienne*" heißen? Wer findet ihn unter dieser Adresse? Und seit wann kennt V. seinen Namen? *Pape et Concile* I, 92 und 398 kannte er ihn noch nicht, sonst hätte er ihn wohl genannt. Wenn er nunmehr den Anschein erwecken will, ihn schon damals im Auge gehabt zu haben, so überlasse ich andern, diese Art der Polemik zu beurteilen.

7. Bezüglich der Bulle *Deus novit* hat V. meine Worte wiederum unrichtig wiedergegeben. Ich habe keineswegs behauptet, daß Eugen IV. „nichts tat, um zu zeigen, daß er nicht der Verfasser" war, sondern: „Der Papst erklärt nicht etwa, das Machwerk gehe ihn nichts an, sondern er fügt sich und revoziert Wort für Wort, was ein Subalterner auf seinen Namen gefälscht haben soll." Das entspricht genau den Tatsachen. Gewiß hat Eugen selbst und durch andere die Echtheit der Bulle bestritten, aber er hat sie trotzdem anerkennen müssen, indem er sie kassierte. Es gehört ein starkes Maß von Kritiklosigkeit dazu, in den offiziellen und offiziösen Ableugnungen „die beweiskräftigsten Texte" zu erblicken, die ich mit „Ungeniertheit" „verschwinden lasse". Statt solche billige Phrasen zu brauchen, hätte V. lieber den Versuch machen sollen, meine positiven Beweise für die Echtheit der Bulle zu entkräften.

8. Für die überlieferte Annahme, daß der Erzbischof von Tarent ein Orsini war, habe ich bestimmte Anhaltspunkte. Dem steht auch keineswegs entgegen, daß Martin V. ihn Johannes Berardi nennt. Wäre Berardi sein Geschlechtsname, so müßte er hier „Johannes de Berardis" heißen. Sein Vater hieß eben Berardus. Gerade so gut könnte man behaupten, Kaiser Nikolaus II. sei kein Romanow, denn er heiße Nikolai Alexandrowitsch.

9. Bezüglich des Bischofs von Zengg habe ich V. zum Teil unrecht getan, indem ich übersah, daß er selbst die chronologischen Bedenken anführt, die es unmöglich machen, die Erzählung Segovias vom Tode und letzten Bekenntnis zur Sache des Konzils auf den Bischof von Zengg zu beziehen. Nur hätte er diese Beziehung überhaupt nicht vornehmen dürfen; denn Segovia spricht vom Bischof von Lübeck. Das Behagen, mit dem V. dieses mein Versehen auszubeuten sucht, gönne ich

ihm um so lieber, da es zu der Wichtigkeit der Sache in umgekehrtem Verhältnis steht. Was der Brief der ungarischen Prälaten und Barone damit zu tun haben soll, ist mir unerfindlich.

10. Mit Staunen — wäre ich Franzose, so würde ich sagen: mit Beschämung — muß ich feststellen, daß Herr Noel Valois, Mitglied der Akademie, Ehrenmitglied des Nationalarchivs und ehemaliges Mitglied der *Ecole des Chartes*, wirklich noch immer nicht weiß, wie im Schaltjahr die Märzkalenden umzurechnen sind. Der Fall ist humoristisch. Die Urkunde trägt nämlich das Datum *7. kl. Martii*, und das ist nun einmal der 23. Februar, im Schaltjahr wie in jedem andern Jahr. Wer das nicht weiß, der lerne es; streiten kann man darüber nicht. Ich habe allerdings in der Hist. Zeitschr. 110, 347 aus Versehen „*6. kl.*" geschrieben (oder den Druckfehler übersehen). Wäre dies das wirkliche Datum der Urkunde, so hätte V. recht und ich unrecht. Ich habe also zum Vorteil meines Gegners „geändert", und er — hat es nicht einmal gemerkt! Die Leser mögen urteilen, wer und was hier „lächerlich" ist.

Dies sind die Dinge, durch deren Aufdeckung V. meinem Urteil den Kredit entziehen wollte. Einen Punkt ausgenommen, hat er in allen Stücken unrecht. Aber selbst wenn er ebensosehr recht hätte, wie er unrecht hat, es würde sich doch nur um Nebensachen handeln, und um verhältnismäßig wenige. Von den wirklich großen Fehlern, die ich ihm nachwies, hat er geschwiegen, von den schweren Vorwürfen, die ich gegen seine Methode erheben mußte, hat er keinen einzigen auch nur versucht zu entkräften. Oder meint er vielleicht, es genüge, um ein unbefangener Geschichtschreiber zu heißen, daß man ein paar Fehler des Papstes erwähne und den persönlichen Tugenden der Konzilsleute einiges Lob spende? Durch dieses Verfahren lassen wir uns nicht mehr täuschen; es ist zu verbraucht. Wenn V. aber mir nachsagt, ich „bewundere mit geschlossenen Augen alle Handlungen der Väter" (des Konzils), so fordere ich ihn auf, in meinen Schriften eine einzige Zeile nachzuweisen, die von blinder Bewunderung des Konzils zeugte. Bis ihm dieser Nachweis gelungen ist, darf ich seine Bemerkung für eine völlig haltlose Insinuation erklären; wie ich es auch unter meiner Würde finde, auf die Verdächtigungen

zu erwidern, mit denen er seine Entgegnung zu schließen den eigentümlichen Mut besitzt. Mit den Erzeugnissen seiner Feder brauche ich mich künftig allerdings nicht mehr zu befassen. Mein Zweck war, seine Arbeiten deutschen Lesern zu zeigen, wie sie sind. Diesen Zweck glaube ich erreicht zu haben, und was etwa noch fehlte, hat er selbst durch die Art seiner Erwiderung ergänzt. Ich darf also wohl für immer von ihnen Abschied nehmen.

Haller.

Literaturbericht.

Kleine historische Schriften. Von Max Lenz. München und Berlin, R. Oldenbourg. 1910. VIII u. 608 S.

Studien und Versuche zur neueren Geschichte. Max Lenz gewidmet von Freunden und Schülern. Berlin, Gebr. Paetel. 1910. 480 S.

Man wird es meinen mühe- und entsagungsvollen bibliographischen Arbeiten der letzten Jahre zugute halten, daß ich diese längst fällige Anzeige mit so großer Verspätung abfertige. Vor mir selbst habe ich mich in dieser Zeit der Beklemmung, eine lastende Verpflichtung nicht rechtzeitig abtragen zu können, mit der Gewißheit rechtfertigen dürfen, daß die beiden hier zu besprechenden Bücher, unabhängig von jedem rühmenden Wort, ihren Weg gehen würden, wie sie denn inzwischen auch von der Kritik mit ungeteiltem Beifall aufgenommen worden sind.

Max Lenz Schriften sind für einen weiteren Leserkreis bestimmt. Eine Reihe von ihnen ist bereits in den „Ausgewählten Vorträgen und Aufsätzen", die den Band 18 der von Arnold Reimann herausgegebenen deutschen Bücherei bilden und in drei starken Auflagen verbreitet sind, erschienen, doch ist es zu begrüßen, daß sich der Verfasser entschlossen hat, 31 seiner allgemeinen Stoffen gewidmeten Schriften in dem vorliegenden umfassenderen und teureren Werke einem größeren Publikum zugänglich zu machen, und man möchte nur bedauern, daß in Rücksicht auf den Raum von dem Gesichtspunkt der Vollständigkeit abgesehen worden ist.

Die Sammlung der so vereinigten Vorträge und Aufsätze stellt das Ergebnis von 35 Jahren ernster Forscherarbeit dar.

Sie sind den wichtigsten Problemen neuerer geschichtlicher Entwicklung gewidmet, und die drei hervorragenden Arbeitsgebiete L.s kommen auch in diesen Essays klar zum Ausdruck. Sie setzen sich aus einer reformationsgeschichtlichen Gruppe, einer mit der französischen Revolution und der napoleonischen Epoche sich beschäftigenden Reihe und schließlich einer die Zeit der Reichsgründung behandelnden Abteilung zusammen, für die alle bekanntlich L. je eine grundlegende Biographie geliefert hat. Des Verfassers wissenschaftliche Art ist rühmlichst bekannt. In den Fachkreisen schätzt man ihn als den erfolgreichsten Fortführer Rankescher Geschichtsauffassung und Geschichtsschreibung, und mit größter Absicht ist der aufschlußreiche, den wissenschaftlichen Charakter feinsinnig analysierende Aufsatz über Leopold Ranke an die Spitze der Sammlung gestellt: eine sympathische Huldigung für den großen Lehrmeister der jüngeren deutschen Geschichtsforscher. Mit ihm teilt L. den weiten universalen Blick, die strenge kritische Methode, den Sinn für staatliche Entwicklung in der ganzen Mannigfaltigkeit ihrer Äußerungen. Dagegen erinnerte die glänzende Diktion, die lebensprühende Darstellung, der nationale Schwung, die uns in jeder der Schriften entgegentreten, mehr an Treitschke, dem gleichfalls nicht ohne Absicht ein schöner Beitrag gewidmet ist, und so hat Otto Hintze durchaus recht, wenn er L. als eine Synthese von Ranke und Treitschke bezeichnet, wenn auch der, zumal aus den Aufsätzen der ersten Gruppe sprechende, protestantische Klang seiner Art einen höchst eigenen persönlichen Stempel gibt. In der Tat tritt uns in diesem Bande überall die volle Eigenart einer durch und durch selbständigen, starken und warmherzigen Persönlichkeit entgegen, die ebenso durch die echte und tiefgrabende Forschungsarbeit wie durch deren hochstehende künstlerische Gestaltung wirkt. Eindrucksvoller noch als das bisher möglich war, erweist sich L. in diesem Sammelbande als einer der glänzendsten Essayisten, die die deutsche geschichtswissenschaftliche Schule hervorgebracht hat.

Am ursprünglichsten erscheint mir L. in dem erstgenannten Kreise. Von dem kleinen Gutenberg-Aufsatz und der kraftvollen Zurückweisung des in verfälschendem Gewande einherschreitenden Werkes Janssens an bis zu den inhaltsvollen Aufsätzen über „Humanismus und Reformation" und „Geschichts-

schreibung und Geschichtsforschung in Elsaß zur Zeit der Reformation", die für die Kenntnis vom Wesen der Reformation gesicherte Ergebnisse niederlegen, bis zu der Reihe wohlabgerundeter biographischer Beiträge, die uns die großen Gestalten jener Zeit vor Augen führen, bis schließlich zu dem völlig vorurteilsfreien Aufsatz über „Gustav Adolf dem Befreier" spricht der Verfasser in aller Unmittelbarkeit zu uns, mehr instinktiv wohl als absichtsvoll in den Worten schlichter und treuer Begeisterung seinen Gegenstand plastisch hinstellend und bearbeitend. Einen anderen, mehr reflektierenden Charakter scheinen mir die Beiträge der beiden folgenden Abteilungen zu besitzen, die fast ausnahmslos in späteren Jahren entstanden sind. Es sind die Leistungen des aus seinem ersten Arbeitsgebiete heraustretenden, sich zu universellerer Betrachtung entwickelnden Forschers, der den ganzen Umkreis geschichtlicher Entwicklung in seine Betrachtung zieht, ein wenig freilich — wie mir scheint — auf Kosten des engen Verhältnisses zum Leser. Wie durch ein schönes Eingangstor treten wir mit den beiden gehaltvollen Aufsätzen „Nationalität und Religion" und „Wie entstehen Revolutionen?" in diesen späteren Arbeitsbereich des Verfassers. Während Aufsätze wie „Napoleon I. und Preußen" und „Die Bedeutung der Seebeherrschung für die Politik Napoleons" sich der Napoleonbiographie anschließen, vertritt der große Aufsatz „Die französische Revolution und die Kirche", dem man ohne Übertreibung grundlegende Bedeutung zuerkennen darf, allein die ausgedehntere Forschungsarbeit L.s zur Geschichte der Revolutionszeit, und man muß es bedauern, daß er sich nicht zur Aufnahme weiterer Aufsätze hat entschließen können. Dagegen umfaßt des Verfassers dritter Forschungsbereich zur Geschichte der Reichsgründung nahezu die ganze zweite Hälfte des Buches. Den Übergang bildet der klassische Beitrag „1848". Seinen Hauptinhalt machen die biographischen und analysierenden Aufsätze über die großen handelnden Persönlichkeiten wie Bismarck, Wilhelm I. und Friedrich III. und ihre Geschichtsschreiber wie Treitschke und Rößler aus, während sich die anschließenden Aufsätze über „Das russische Problem", „Jahrhundertswende vor hundert Jahren und jetzt" und „Ein Blick in das preußische Jahrhundert" in weiter Umschau den großen Problemen der jüngsten Vergangenheit zuwenden, die dem Verfasser aus seinem

Werke über „Die großen Mächte" erwachsen sind. Sie vollends zeigen, wie auch der Schlußaufsatz über „Die Stellung der historischen Wissenschaften in der Gegenwart", den auf höchster Warte stehenden, durchaus universellen Gelehrten, und man möchte der Hoffnung Ausdruck geben, daß dieses Werk voll reichster Anregung und Belehrung eine recht weite Verbreitung unter dem gebildeten Publikum finde. Es kann, wahrhaft missionierend, dazu beitragen, in weiteren Kreisen den historischen Sinn wieder zu wecken, der uns bitter not tut. Wenn es gestattet ist noch einen Wunsch auszusprechen, so ist es der, daß bei einer neuen Auflage angegeben werden möchte, wo die Aufsätze früher schon einmal erschienen sind, wie denn auch die mitgeteilten Jahreszahlen nicht erkennen lassen, ob sie der Zeit der Entstehung oder der Veröffentlichung gelten.

Einem neuen Brauche folgend haben Freunde und Schüler L.s ihrem 60 jährigen Lehrer und Freunde ihre Huldigung darbringen wollen, aber die so entstandene Festschrift hat nicht den üblichen Charakter. Nicht eine große Zahl von verhältnismäßig bedeutungslosen Beiträgen, die bei dieser passenden Gelegenheit bequem untergebracht werden konnten, tritt uns entgegen, sondern nur acht Aufsätze von wissenschaftlichem Werte, die zugleich den wissenschaftlichen Charakter der Geber kenntlich machen, wurden der Ehre gewürdigt, diese Festgabe zu bilden, wenn das auch den Nachteil zur Folge hat, daß sich die große Schar der aus L.s Schule entsprossenen jungen Historikergeneration nicht erkennen läßt. Nicht Quantität sondern Qualität war das Leitmotiv, und angesichts mancher unerfreulichen Erscheinung in dem immer weiter werdenden Kreise moderner Festschriften wird man diesem Gesichtspunkte die freudige Zustimmung nicht versagen.

Dem befreundeten Fachgenossen auf dem Gebiete der Reformationsgeschichte widmet Theodor Briger seinen Aufsatz über „Die Gliederung der 95 Thesen Luthers", eine alte Streitfrage spezielleren Charakters damit zum Abschluß führend. Es gelingt ihm, eine feste Anordnung nachzuweisen, und man wird sich den Ergebnissen seiner auf der vollen Kenntnis der Zeit beruhenden scharfsinnigen Untersuchung anschließen. Die Gliederung in 5 Gruppen, von denen die vierte sich wieder in vier Untergruppen scheiden läßt, erscheint tatsächlich klar,

und der von B. scharf betonte praktische Gesichtspunkt für die Anlage der „Fundamentalartikel" des Protestantismus gibt für alles die Stütze. — Im Gegensatz zu dieser Einzeluntersuchung, die begrifflich freilich überall in die Weite führt, ist der Aufsatz Felix Rachfahls der großangelegte Überblick über einen große Zeiträume umspannenden Gegenstand; er behandelt „die holländische See- und Handelsmacht vor und nach dem Ausbruche des niederländischen Aufstandes". Aus seiner Beschäftigung mit der großen Gestalt Wilhelms von Oranien heraus vermag der Verfasser, dank seiner hervorragenden Fähigkeit, einen weitschichtigen Stoff zu durchdringen und zu meistern, ein plastisches Bild von dem gewaltigen Aufschwung der wirtschaftlichen Macht Althollands zu entwerfen. Mit warmem Anteil für das heldenhafte Wirken des Handelsvolkes und mit sicherem Blick für die treibenden Kräfte verfolgt er die Entwicklung seit der Zeit der burgundischen Herrschaft, und in der kenntnisreichen Darlegung und der gedankenreichen Betrachtung werden wertvolle Ergebnisse gewonnen. Rückhaltlos wird man sich der Feststellung anschließen, daß die Entstehung und auch schon die erste Blüte der holländischen See- und Handelsgeltung bereits in die Zeit vor dem Ausbruche des niederländischen Aufstandes fallen, und auch die interessante Frage nach den Gründen weiterer Steigerung der wirtschaftlichen Entfaltung während der Freiheitskämpfe selbst scheint mir ebenso überzeugend wie erschöpfend beantwortet. In einer Schlußbetrachtung wird über das eigentliche Thema hinaus die spätere Entwicklung kurz skizziert, werden das Wesen und die Form dieser Handelstätigkeit in der Zeit ihrer Blüte charakterisiert, wird der dem Zusammenbruch der Hanse analoge Niedergang der holländischen Seemachtstellung begründet. — In dem folgenden Beitrag[1]) unternimmt es Paul Haake, von der schillernden Persönlichkeit des Generalfeldmarschalls Hans Adam von Schöning ein biographisch getreues Bild zu zeichnen. Im Anschluß an seine Forschungen über August den Starken hat der Verfasser reiches neues Material herbeischaffen können, das ein sehr viel helleres Licht über die umstrittene Gestalt Schönings verbreitet, wenn auch die Unauffindbarkeit seiner Papiere selbst noch fühlbare

[1]) Auch als Sonderdruck.

Lücken läßt und manchem Zweifel Raum gibt. Es tritt uns dieser merkwürdige Mann so in seinen guten wie in seinen schlechten Zügen greifbar entgegen, halb ein Condottiere, halb ein Offizier im modernen Sinne; auf der einen Seite ein eigenen ehrgeizigen Zielen nachstrebender „Mietling Ludwigs XIV.", wie ihn auch Haake trotz stärkerer Hervorhebung günstiger Eigenschaften nennen muß, auf der anderen Seite ein General, der geschickt und eifrig die Interessen seines Fürsten vertritt. Die allgemeingeschichtliche Bedeutung der Persönlichkeit kommt in dem leider allzu ausführlich geratenen Aufsatz, der $^1/_4$ des gesamten Buches füllt, klar zum Ausdruck, und mit richtigem Urteil weiß der Verfasser zu scheiden zwischen dem, was Schöning individuell zu eigen ist und dem, was der Zeit überhaupt zugehört. — Aus dem Brandenburg des Großen Kurfürsten führt uns Wilhelm Stolze in das Preußen Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen. „Zwei preußische Oberpräsidenten in Rheinland-Westfalen im 18. Jahrhundert. (Friedrich Wilhelm v. Borcke und Karl Freiherr vom Stein.) Ein Versuch" nennt sich sein Beitrag; er scheint mir durchaus gelungen, wenn man davon absieht, daß er im Grunde nur Borcke[1]) gewidmet ist, während Stein lediglich im Sinne des Ausblicks auf die weitere innere Entwicklung der westlichen Gebiete Preußens mehr anhangmäßig behandelt wird. Auch Borcke ist eine einigermaßen schillernde Persönlichkeit, aber es ist unzweifelhaft St.s Verdienst, auf Grund der von ihm erschlossenen neuen Quellen der *Acta Borussica* den bösen Ruf, den die Kabinettsorder von 1738 dem Namen Borcke verschaffte, als unberechtigt nachgewiesen zu haben. Allerdings hat er nicht vermocht, ein wirklich plastisches Bild des Oberpräsidenten und seiner Wirksamkeit zu zeichnen; das verbietet das dürftige Material. Aber in den Umrissen läßt sich die Gestalt dieses altpreußischen Beamten wohl erkennen, und in der umfassenden Verwaltungstätigkeit Borckes, der mehrere Jahre in selbständigster Stellung an der Spitze der westfälisch-rheinischen Provinzen stand, bis er durch eine mächtige Opposition verdrängt wurde, tritt uns eindrucksvoll vor Augen, welche Verdienste um die Ausgestaltung des preußischen Staatswesens

[1]) Ich fürchte nicht als kleinlicher Kritiker beanstandet zu werden, wenn ich auf die Auffälligkeit hinweise, daß neben der häufigeren Schreibweise Borcke auch Borck stehen geblieben ist.

den Helfern und Dienern der Könige zukommen. In dem Schlußausblick auf Steins Oberpräsidialtätigkeit hat Stolze den Versuch gemacht, die Kontinuität der inneren Politik im preußischen Westen darzulegen und zu erweisen, daß Steins Wirken eng an Borckes Tätigkeit anschloß. Es ist zuzugeben, daß hier manche gute Beobachtung ausgesprochen wird, aber es muß für diese Zusammenhänge noch weitere Detailarbeit geleistet werden, ehe man zu sicheren Ergebnissen gelangen kann. — Auf ganz anders gearteten Boden, wenn auch der gleichen Zeit, geleitet uns Hermann v. Caemmerer mit seinem Aufsatz über „Rankes ‚große Mächte' und die Geschichtschreibung des 18. Jahrhunderts". Verständnisvoll auf das Interessengebiet des gefeierten Lehrers eingehend, hat er sich zur Aufgabe gemacht, Rankes Meisterwerk, für das Max L. die Fortführung über das 19. Jahrhundert geliefert hat, in seinen Beziehungen zur politischen Geschichtschreibung des 18. Jahrhunderts zu untersuchen und das Besondere der Stellung Rankes klarzulegen. Nach Form wie Inhalt ist die Studie gleich bedeutend, und man wird ihre Ergebnisse als dauernden Gewinn für die Geschichtschreibung und Geschichtsauffassung zur Kenntnis nehmen. Caemmerer weist überzeugend nach, wie Ranke über die französische Revolution auf die Ideen des 18. Jahrhunderts zurückgreift. Die Richtung Schmauß, Achenwall, Ancillon, Heeren verfolgend, zeigt er die folgerichtige Ausgestaltung der Grundanschauungen, wie sie in Rankes klassischer Programmschrift niedergelegt sind, die das Gesetz der Selbsterhaltung als das Bestimmende für das Staatenleben ansehen, die die innere Politik der äußern unterordnen, die deshalb auf die Beziehungen der Staaten untereinander, d. h. das Staatensystem, das Schwergewicht legen. Aber ebenso klar wie diese Einwirkung der politischen Historie des 18. Jahrhunderts auf Rankes Anschauungswelt tritt uns in der vortrefflichen Untersuchung auch seine Besonderheit entgegen. Statt der mechanischen blutlosen Theorie jener Göttinger nunmehr der in der unmittelbaren Anschauung des staatlichen Lebens in seiner ganzen Mannigfaltigkeit begründete kraftvolle Begriff von der Einheit des Staates und der Nation, die Erkenntnis von den mächtig wirkenden Tendenzen des Nationalitätsprinzips. Man möchte der Hoffnung Ausdruck geben, daß der Verfasser diese wert-

vollen und ergebnisreichen Studien fortführe und erweitere. — Wieder einen spezielleren Charakter besitzt die kleine Studie Hans Delbrücks über „Die Frage der polnischen Krone und die Vernichtung Preußens in Tilsit", aber auch sie bringt die Forschung in einem umstrittenen Einzelproblem, zu dem sich auch L. seinerzeit geäußert hatte, ein gut Stück weiter. In sorgfältiger und scharfsinniger Untersuchung legt der Verfasser dar, wie Zar Alexander zwar, entgegen den Abmachungen mit König Friedrich Wilhelm, gesonderte Verhandlungen mit Napoleon einleitete, aber innerhalb derselben immer wieder für die Erhaltung Preußens eintrat und durch diese Stellungnahme Napoleons Ziele erheblich einschränkte. Schrittweise mußte dieser von seinem Plane der Beseitigung und Aufteilung Preußens unter Frankreich und Rußland und der Übertragung der polnischen Krone an den Zaren zurückgehen, und geringfügige Abtretungen preußisch-polnischen Gebietes an Rußland und des Königs von Sachsen Ausstattung mit der polnischen Krone waren die Gegenäußerungen der von Alexander geforderten Erhaltung eines rechtselbischen Preußens, das für Rußland als Pufferstaat unentbehrlich war. Der interessante und verwickelte Hergang dieser in steter Wechselwirkung stehenden diplomatischen Verhandlungen kommt in dem Aufsatz, der übrigens auf die Heranziehung ungedruckten Quellenmaterials verzichtet, deutlich zum Ausdruck. — Einen ähnlich gearteten Gegenstand behandelt Erich Brandenberg in seinem Beitrag über den „Eintritt der süddeutschen Staaten in den norddeutschen Bund". In seiner klaren, sachlichen Art geht der Verfasser den außerordentlich schwer zu überblickenden Verhandlungen nach, die zwischen Preußen einerseits und den süddeutschen Staaten anderseits nach der Schlacht bei Sedan angeknüpft wurden und Ende November 1870 zum Abschluß führten. Soweit die bisher zugänglichen Quellen es zulassen, stellt Brandenberg mit scharfem kritischem Blick den Verlauf im einzelnen klar, und ich stehe nicht an, ihm im ganzen mit seinem vielfach von Busch, weniger von Küntzel, abweichenden Urteil recht zu geben.[1]) Auf Einzelheiten

[1]) Von der seitdem zwischen ihm und Wilhelm Stolze entbrannten Polemik ist hier nicht zu sprechen; doch habe ich mit der obigen Erklärung zugleich meinen Standpunkt auch hierfür zum Ausdruck gebracht.

darf ich mich nicht einlassen. Die wichtigste Förderung erfährt unsere Kenntnis und Auffassung von dem Verhalten Bayerns und Württembergs bzw. ihrer handelnden Vertreter. Namentlich Graf Bray erscheint in einem ganz neuen Licht: es dürfte durch Brandenburg erwiesen sein, daß man ihn nicht als einen unfähigen Diplomaten ansehen darf, wenn man auch an dem allzu günstigen Urteil einige Abstriche wird vornehmen müssen. Auch die enge, wechselseitige Kausalität der Vorgänge in Bayern und Württemberg tritt uns deutlich vor Augen, und so weit das möglich ist, fällt helles Licht auf die vielfach störenden Pläne und Handlungen der Hofkreise. Daß solche Untersuchungen infolge der stetigen Erschließung neuer Quellen der Gefahr unterliegen, schnell zu veralten, ist unzweifelhaft, doch sind sie im wissenschaftlichen Sinne deshalb nicht weniger wertvoll. In der selbständigen Publikation seines Aufsatzes (Berlin, Gebr. Paetel, 1910) hat Brandenberg noch den, kurz nach Abschluß der Festschrift erschienenen 3. Band der Friesen-Erinnerungen hineinarbeiten können, die in der Hauptsache seine Darstellung nur stützten, aber in den Einzelheiten mancherlei ergänzten und genauere Angaben ermöglichten. Diesem Sonderdruck ist auch ein wichtiger Anhang beigegeben worden, der die Pläne einer Änderung der Bundesverfassung während der Verhandlung über die Reichsgründung behandelt. — Dem Aufsatz Hermann Onckens über „Amerika und die großen Mächte", der den Schluß der Festschrift bildet, erkenne ich den originalsten Wert zu. Diese „Studie über die Epochen des amerikanischen Imperialismus" stellt sich in engste Beziehung zu dem gefeierten Lehrer. Sie verfolgt für das nordamerikanische Staatengebilde das gleiche Ziel, dem L. in seinen „Großen Mächten" für die europäischen Staaten nachgegangen war, nämlich den Rankeschen Grundgedanken von der unter dem Machtgesichtspunkt stehenden staatlichen Entwicklung auch für den Großstaat des transatlantischen Kontinents als geltend nachzuweisen. Der Beweis ist gelungen, und es ist von großem Reize, den Darlegungen, die das Problem im großen anpacken und zugleich wertvolle Einzelforschung leisten, zu folgen. In der Tat erscheint von der ältesten Zeit selbständiger amerikanischer Geschichte an der Machtgedanke bestimmend, wenn er auch aus den religiösen und sozialen Voraussetzungen des jungen Kolonialreiches heraus zunächst mit pazifi-

stischen Idealen verquickt ist, und bald tritt die Eroberung des Erdteils als das Leitmotiv klar hervor. Von Epoche zu Epoche nehmen diese Machttendenzen festere Formen an. Trotz der völlig anders gearteten Daseinsbedingungen und der ganz einzigartigen geographischen Lage folgt das nordamerikanische Staatswesen den Bahnen der alten europäischen Mächte, und in den Gedanken der Staatsmänner, eines Jefferson und Monroe, eines Clay und Seward und schließlich eines Roosevelt äußert sich schlagend das folgerichtige Weiterwachsen jenes Machtgedankens, vom Fernhalten europäischer Kolonisation und Intervention der älteren Zeit über die klug begrenzte Kontinentalpolitik der 60 er bis 90 er Jahre zur imperialistischen Weltpolitik der jüngsten Vergangenheit und Gegenwart. In scharfer Scheidung werden die einzelnen Epochen dieser Entwicklung herausgearbeitet, und in einer geradezu mustergültigen Anschaulichkeit tritt uns das Ganze dieser Entwicklung eindrucksvoll vor Augen.[1])

So stellt sich die L.-Festschrift mit ihren acht selbständigen Beiträgen als eine höchst erfreuliche Gabe dar, nicht nur für den Gelehrten, dem sie gewidmet ist, sondern auch für den allgemeinen Kreis der Wissenschaft. Möchten ihr bei den zahlreichen kommenden Gelegenheiten recht viel gleichwertige Nachfolger erwachsen!

Leipzig. *Herre.*

Atlas der Nederlandsche Palaeographie bewerkt door H. Brugmans en O. Oppermann. *'s Gravenhage, A. de Jager.* 1910. 28 Tafeln mit Vorrede und Transskriptionen.

Die Herausgeber haben sich als Ziel gesetzt, die bezeichnendsten Proben auf dem Gebiet der gesamten niederländischen Paläographie vorzuführen. Die Auswahl ist mit Geschick getroffen, insofern wirklich die verschiedenartigsten Erzeugnisse der wichtigsten in Betracht kommenden Kanzleien nebst einer kleineren Anzahl von Reproduktionen aus Handschriften literarischen Inhalts Aufnahme gefunden haben. Zeitlich reichen die Proben

[1]) Daß Oncken Gelegenheit fand, auf die unbesonnenen Angriffe, die der Friedensapostel Alfred H. Fried im Anschluß an diesen Aufsatz gegen ihn gerichtet hatte, mit einer wirklich herzerquickenden Deutlichkeit zu antworten, ist bereits in dieser Zeitschrift Bd. 107, S. 459 erwähnt.

von ca. 1100 bis 1692; daß sie nicht mit dem Ausgang des Mittelalters abbrechen, sondern auch der Paläographie der Neuzeit ihren Tribut darbringen, ist besonders erfreulich.

Die Entzifferung weist nicht bei allen Tafeln die peinliche Genauigkeit auf, die einer in erster Linie für Anfänger bestimmten Sammlung eigen sein sollte. Zum guten Teil mögen die geringfügigeren Abweichungen dem Setzer zur Last fallen und von den Herausgebern bei der Korrektur übersehen worden sein — es kommen aber auch gröbere Verstöße vor, die auf diese Weise nicht erklärt werden können. So wenn auf Tafel XIII b die durchstrichene Stelle zwischen Z. 13 u. 14 aufgelöst wird „*et post apostolicarum*" statt „*et post ipsarum*", wenn in der in der Nähe stehenden Randnotiz „*refertas*" gelesen ist statt „*insertas*", in Z. 6 v. u. „*cautative*" statt „*caritative*" u. a. m. — Und der Text auf Tafel XVII a gewinnt einen ganz anderen Sinn, oder überhaupt erst einen Sinn, wenn man die Schriftzüge sorgfältiger zu erfassen bemüht ist. Schon die Auflösung der Siglen in Z. 2 dürfte nicht richtig und statt „*universis etc. s[ingulis] in d[omino] s[alutem]*" zu lesen sein „*universis etc. s[alutem] in d[omino] s[empiternam]*". Z. 5 am Ende steht deutlich „*patiatur*" statt „*patietur*", Z. 11 lies „*licentiare et dimittere denegabit et refugiet*" statt „*libere habere et dimittere denegabit et insurgerf*" (sic!), Z. 14 „*patrem et ministram*" statt „*priorem et monasterii*"; Z. 19 „*pecuniaria*" statt „*pertinacia*"; Z. 18 „*districte precipientes mandetis*" statt „*discrete preceptis etcetera mandatis*"; Z. 19 „*requirimus*" statt „*ingerimus*"; Z. 23 „*ut premittitur postulatum*" statt „*ut permittitur postulatur*"; in der letzten Zeile ist „*licentient*" ausgelassen. Das sind Mängel, die einer zweiten Auflage, deren sich das Werk ohne Zweifel in absehbarer Zeit erfreuen wird, unbedingt verschwinden müssen.

Straßburg i. E. *Hans Kaiser.*

L'immunité franque par **Maurice Kroell.** *Paris, Arthur Rousseau.* 1910. XXIII u. 363 S. 6 Fr.

Die Frage nach der rechtlichen Beschaffenheit und Entwicklung der Immunität ist für die deutsche Geschichte ebenso wichtig wie für die französische; ein neues französisches Werk über diesen Gegenstand, welches, wie das bei dem Buch von Kroell zutrifft, mit voller Beherrschung des Stoffes eine ausführliche und übersichtliche Darstellung verbindet, kommt also auch

der deutschen Forschung zugute, und zwar auch dann, wenn es an vielen Stellen keine neuen Ergebnisse, sondern nur eine neue Zusammenfassung des schon Bekannten bietet. Freilich liegen die seit dem Erscheinen des Seeligerschen Buches im Vordergrund stehenden Seiten der Frage, die für die deutsche Geschichte von besonderer Bedeutung sind, die Stellung freier und unfreier von der Immunitätsherrschaft in verschiedener Weise abhängender Hintersassen, die mannigfache Abstufung der Gerichtshoheit, schließlich das Verhältnis der Immunität zu der später an denselben Stellen sich bildenden Landeshoheit, dem französischen Forscher etwas ferne, so daß man von ihm keine wesentliche Förderung dieser Forschungsaufgaben erwarten darf. K. hat überhaupt die Entwicklung nach dem 9. Jahrhundert am raschesten abgetan, indem er ihr nur den kurzen Schlußabschnitt widmet, der vorwiegend unter dem Gesichtspunkt des Verfalls gefaßt, mehr auf die französischen als auf die gleichzeitigen deutschen Verhältnisse Rücksicht nimmt. Viel eingehender erörtert der Verfasser die ältere Geschichte der Immunität, also zunächst die Rechtstellung der Domänen in der römischen Kaiserzeit, dann die einschlägigen Verhältnisse unter den Merowingern und den Beherrschern des karolingischen Gesamtreiches.

Sehr zu beachten sind K.s Ausführungen über die Anfänge der merowingischen Immunität. Er widerspricht entschieden der von Waitz vertretenen Ansicht von einem finanziellen Ursprung (S. 71, 117, wobei man allerdings den Hinweis auf die in gleicher Richtung zielenden Beobachtungen von Seeliger, Soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft S. 77 f. vermißt) und will, obwohl er die in den *formulae Andegavenses* überlieferten Gerichtsurkunden dem Beginn des 6. Jahrhunderts zuzuschreiben geneigt ist (S. 34 f., viel vorsichtiger urteilt Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 1, 2. Aufl., 578), dennoch zwischen den auf Steuern und Gerichtsbarkeit bezüglichen Befreiungen der spätrömischen Grundbesitzer und der seit 614 durch merowingische Gesetze und Urkunden bezeugten Immunität keinen engeren Zusammenhang anerkennen. Auf den Staatsgütern habe sich die schon den Domänen der römischen Kaiser zustehende Befreiung von der ordentlichen Verwaltungstätigkeit fortgepflanzt; daß sie auch auf die Güter von Privaten übertragen wird, das ist nach K. eine Neuerung des ausgehenden 6. und des 7. Jahr-

hunderts und in der Hauptsache eine Gegenwirkung der allzu strammen Wirtschaft, welche die fränkischen Grafen übten. Sieht also K. hier einen viel schärferen Einschnitt in der Entwicklung, als man ihn sonst annahm, so hat er auch den Unterschied zwischen merowingischer und karolingischer Immunität kräftig herausgearbeitet. Jene wird von ihm als Zerstörung der staatlichen Gewalt, diese als ein Wiederaufbauen und als ein wichtiges Glied in den Verwaltungseinrichtungen Karls d. Gr. geschildert. In der Betonung des geistlichen Charakters der karolingischen Immunität ist der Verfasser vielleicht etwas zu weit gegangen (das S. 161 angeführte Immunitätsdiplom für Heimo stammt nicht aus dem 10. Jahrhundert, sondern vom Jahr 888), auch nimmt es wunder, die Befreiung vom Heerdienste nahezu auf eine Stufe mit anderen Wirkungen der Immunität gestellt zu sehen. Die unklaren Ausdrücke, deren sich die Kanzlei Ludwigs des Fr. in dem zugunsten von Korvey an den Königsboten Bischof Baderad gerichteten Befehlschreiben bediente, machen es allerdings zweifelhaft, ob dieses Kloster ein besonderes jetzt verlorenes Privileg über Heerdienstbefreiung besaß, wie nicht bloß Mühlbacher und Lechner (im Verzeichnis der verlorenen Urkunden zu den Karolingerregesten Nr. 256), sondern auch schon Roth, Feudalität S. 236 und Sickel, Beiträge V, 365, Acta Karol. 2, 364 annahmen, oder ob es diese Vergünstigung auf Grund eines reinen Immunitätsdiploms beanspruchen konnte, wie K. S. 186 meint (gegen die Annahme des *deperditum* ist auch Stengel, Immunität 1, 672). Mag man nun zu der einen oder zu der andern Ansicht neigen, keineswegs wird doch aus jener Unklarheit oder aus dem öfteren Zusammentreffen von Immunität und Heerdienstbefreiung auf eine weitergehende Vermengung der beiden Arten von Privilegierung zu schließen sein. Wenn übrigens der Verfasser auf Grund der *Notitia de servitio monasteriorum* annimmt, daß in der Folge nur etwa ein Drittel der Klöster zum Heerdienst verpflichtet blieb, alle übrigen davon befreit gewesen seien, so leidet die Zuverlässigkeit dieser Schätzung sehr durch die ihm entgangenen Ausführungen von Pückert (Berichte der Kgl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften 42. Bd., 1890, 46 ff.), nach denen mit stärkeren Entstellungen der verlorenen echten Liste gerechnet werden muß, als sie K. S. 184 in Betracht zieht.

Das vielerörterte Immunitätsdiplom Karls des Gr. für Metz, in welchem die Heerpflicht der auf Kirchengut wohnenden Freien ausdrücklich erwähnt wird, findet an dem Verfasser einen entschiedenen Verteidiger seiner Echtheit, und gewiß mit Recht, nur darin irrt der französische Forscher, daß er S. 202 die Annahme eines an zwei verschiedenen Orten übereinstimmend auftauchenden falschen Wortlautes für ausgeschlossen hält; deutsche Diplomatiker sind leider schon einigemale auf Urkunden gestoßen, die sich nur durch die mehreren Empfängern dienende Tätigkeit desselben Fälschers erklären läßt; vgl. dazu Tangl in den Nachträgen zu *Mon. Germ. Dipl. Karolinorum* 1, 563, Steinacker in den Mitt. des Instituts 32, 399 und Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre 1², 42. Im ganzen hat der Verfasser die diplomatische Literatur, die sich auf die Immunitätsdiplome bezieht, sorgfältig benutzt; einen Fall, in dem er es unterließ, hat Rietschel in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. 45, 478 bemerkt; übersehen ist S. 207 die Interpolation von Reg. 1554, auf die es aber hier nicht ankommt. Was S. 282 ff. über die Fassung der karolingischen Immunitätsdiplome gesagt wird, berührt sich enge mit Sickel, Beitr. V, dabei ist jedoch aus der richtigen Beobachtung Sickels (a. a. O. 329), daß in der Verbotsklausel karolingischer Immunitätsdiplome in der Regel „eine detaillierte Aufzählung der betreffenden Beamten noch nicht stattfindet", bei K. S. 284 die unrichtige Ansicht geworden, daß ein ausnahmsweises Vorkommen solcher Aufzählung ein sicheres Anzeichen von Fälschung wäre, und daß echte Diplome erst im 10. Jahrhundert diese Erscheinung aufwiesen; Stengels Werk, das K. noch nicht benutzen konnte, gibt nach seiner ganzen Anlage über diesen Punkt (1, 449 ff.), wie auch sonst über die Fassung, viel genauere Angaben, und wenn es erst zum zweiten Bande gediehen sein wird, dürfte es gerade über diejenigen Fragen der späteren Entwicklung der Immunität, die K. am kürzesten behandelt hat, den genauesten Aufschluß gewähren. Wer aber über die Entstehung dieses Rechtsverhältnisses und seine Fortbildung bis auf Karl d. Gr. sich unterrichten will, der wird immer mit großem Nutzen zu dem Buche von K. greifen.

Innsbruck. *W. Erben.*

La cité de Liège au moyen-âge. Par **G. Kurth.** *Bruxelles, A. Dewit. Liège, D. Cormaux et L. Demarteau.* 1909 und 1910. 3 Bde. LXXI u. 322, VIII u. 345, VII u. 417 S. 15 Fr.

In drei stattlichen, fesselnd geschriebenen Bänden legt uns Kurth die Ergebnisse seiner mehrjährigen Studien vor, über welche uns schon einzelne Aufsätze unterrichtet hatten (*Notger de Liège et la civilisation au Xe siècle. — Les origines de la commune de Liège* usw.).— Gern läßt man sich von K. die wechselvollen Ereignisse der Geschichte Lüttichs vorführen. Schon am Ende des 11. Jahrhunderts arbeitet die Stadt des hl. Lambert auf ein bestimmtes Ziel hin: das gesamte städtische Gebiet soll der Gerichtsbarkeit ihres Magistrates, die gesamte Bevölkerung dem gemeinen Rechte unterworfen werden. Keine leichte Aufgabe, wenn man die große Zahl der in Lüttich lebenden Kleriker in Betracht zieht; K. schätzt die Zahl der Kanoniker, Mönche, Weltgeistlichen, Kleriker jeden Grades auf 1200 bis 1500. Noch Petrarca schreibt: *vidi Leodium insignem clero locum.* Es nimmt nicht wunder, daß die Lütticher andauernd in wirtschaftliche und politische Kämpfe verwickelt sind. Bald heißt es, den „Nationalfeind", den Herzog von Brabant, zu bekriegen, bald handelt es sich um Streitigkeiten im Innern. Die Patrizier liegen sich mit den Plebejern in den Haaren, oder man findet die Lütticher Schulter an Schulter mit dem Fürstbischof, so, wenn es gilt, auch von dem Klerus und dem Kapitel die indirekten Steuern (*la fermeté*) zu erhalten, um die erforderlichen Mittel für die neue mehr Raum bietende Stadtmauer aufzubringen. Oder die Lütticher stehen auf seiten des Kapitels, wenn der Fürstbischof seine Machtbefugnisse erweitern will.

Unter den Fürstbischöfen treten uns interessante Persönlichkeiten entgegen. Fremde sind es in der Regel, die ihre Untertanen in Art und Unart nicht zu erkennen vermögen, und häufig kein anderes Hilfsmittel in Stunden der Gefahr wissen, als fremde Söldner herbeizurufen. Eine Ausnahme macht Albert van Cuyck (1194—1200). Das Privileg von 1196 verschafft ihm eine solche Popularität, daß bei dem Besuche Ottos IV. in Lüttich dem flüchtigen Bischofe und nicht dem anwesenden König gehorcht wird. Johann von Eppes (1229—1238) sieht sich einer gefährlichen Koalition gegenüber: zum erstenmal verbünden sich die Lütticher mit den anderen Städten des Fürstentums.

Deutlich zeigt sich das Bestreben Lüttichs, eine freie Reichsstadt zu werden; doch König Heinrich VII. unterstützt nur eine Zeitlang den Plan. Mit Heinrich von Geldern (1247—1274) kommt der unwürdigste Bischof von allen zur Regierung. Ein roher und grober Kriegsmann, der in seiner Sinnenlust die Nonnenklöster nicht verschont, der nach seiner Absetzung das Leben eines Wegelagerers und Strauchdiebes führt und aus dem Hinterhalt seinen friedlichen Nachfolger feig ermordet. Der Name Johanns von Flandern (1281—1291) lebt ruhmvoll in drei hervorragenden Werken fort: die *paix des clercs* (1287 zwischen dem Kapitel und der Bürgerschaft geschlossen), die *loi muée* (die Gesetzesreform von 1287) und die Synodalstatuten von dem Jahre 1288, eine Art von Corpus iuris für den Gebrauch der Lütticher Kleriker, legen das beste Zeugnis ab von seiner politischen und juristischen Begabung. Adolf von der Mark (1313—1344) entfesselt neue Stürme: dem fürstlichen Absolutismus, wie er ihn vertritt, stellen die Lütticher den städtischen Absolutismus gegenüber. Unter Johann von Baiern (1389—1417) stoßen die beiden nach Willkürherrschaft strebenden Gewalten hart aufeinander. Johann „ohne Gnade" siegt. Aber um welchen Preis! Im Grunde erleidet auch er eine Niederlage, auch er muß sich vor den Siegern von Othée, vor Johann von Burgund und Wilhelm von Holland, demütigen. K. meint allerdings, daß die Tragödie von Othée mit einer Komödie endigte, daß sich der Elekt nur zum Schein unterwarf, aber ich kann mich nicht davon überzeugen. [Vgl. jetzt auch F. Schneider, Herzog Johann von Baiern S. 61.] — Schon der Baier muß später Zugeständnisse machen; sein Nachfolger Johann von Walenrode (1418—1419) stellt die städtischen Freiheiten wieder her, und auch Johann von Heinsberg (1419—1455) läßt sie bestehen. Erst unter Ludwig von Bourbon (1455—1482) kommt es zu neuem Konflikt. Unfähig wie kaum ein anderer, muß er sich von seinem eigenen Klerus recht kräftig die Wahrheit sagen lassen. Die Demagogen feiern Orgien. Und was sogar die ganz verrannten Hédrois zur Zeit Johanns von Baiern nicht gewagt haben, tun jetzt die wilden Draufgänger: sie ernennen selbst geistliche Würdenträger. In seiner Bulle vom 23. Dezember 1465 spricht Papst Paul II. über die Lütticher „nicht nur das Urteil der römischen Kirche, sondern auch das der Geschichte aus" (III, 226). Das Strafgericht vollzieht Karl der Kühne,

der gern die alte begehrliche Politik der Brabanter fortsetzt. Vergeblich versucht der Legat Onofrio, dem ein energischer Verteidiger in K. entsteht, einen Frieden mit dem Burgunder herbeizuführen: in dem Entscheidungskampfe geht die Stadt zugrunde.

Ich weise in dem bedeutsamen Werke noch besonders auf Kapitel XVI und XVII hin, die sich mit dem wirtschaftlichen, religiösen und geistigen Leben in Lüttich beschäftigen; auf die Exkurse, so auf den Exkurs über den Namen der Hédrois, auf den Exkurs über den Lütticher Ursprung der Beguinen: Lambert der Stammler sucht die „Frauenfrage" in Lüttich zu lösen, indem er den Witwen sowie den Frauen ohne Beruf und Mittel bei der Kirche des hl. Christoph ein Asyl eröffnet, nach dessen Muster bald andere gegründet werden. Die interessante Einleitung handelt von den Kommunen im Mittelalter: *La civilisation moderne s'est élaborée au cours des siècles dans trois centres successifs. Ce furent les monastères pendant le haut moyen-âge; pendant le bas moyen-âge ce furent les communes; depuis la Renaissance ce sont les Etats.*

Heidelberg. *Otto Cartellieri.*

Das Anwachsen der deutschen Städte in der Zeit der mittelalterlichen Kolonialbewegung. Von Alfred Püschel. Mit 15 Stadtplänen. (Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte. Im Auftrage des Hansischen Geschichtsvereins herausgegeben von Dietrich Schäfer. Bd. 4.) Berlin, Karl Curtius. 1910. XII u. 214 S. 7,50 M.

Alle Versuche, uns die staatlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zustände des Mittelalters vorstellbar und verständlich zu machen, haben mit einer großen Schwierigkeit zu kämpfen. Es fehlt uns an Angaben über die Größenverhältnisse, die den Aufbau der mittelalterlichen Gesellschaftskörper beherrschen. Die Geschichte des deutschen Volkes glauben wir zu kennen. Aber über die Geschichte der deutschen Bevölkerung wissen wir bis zum 17. Jahrhundert nur sehr wenig. Daß ohne die Hilfsmittel der Statistik von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft der Gegenwart eine klare Vorstellung nicht zu erlangen wäre, leuchtet ohne weiteres ein. Für das Mittelalter hingegen kennt der Geschichtsforscher die Entwicklung der Bevölkerungsziffer auch nicht einmal in ihren gröbsten Umrissen. Einzelne Vermutungen, die darüber angestellt worden sind, schweben

mehr oder weniger in der Luft. Brauchbare Ergebnisse haben bisher nur die Untersuchungen geliefert, die seit dem von Karl Hegel gegebenen Beispiel über die Einwohnerzahl einzelner mittelalterlicher Städte angestellt worden sind. Sie haben uns die überraschende Kleinheit der deutschen Stadt des Mittelalters kennen gelehrt. Von einer anderen Seite packt jetzt das bevölkerungsgeschichtliche Problem der deutschen Vergangenheit ein Schüler Dietrich Schäfers, A. Püschel, an. Auch sein Interesse ist auf die Erforschung der Größenverhältnisse der älteren deutschen Städte gerichtet. Aber er fragt nicht nach ihrer Volksmenge, sondern nach ihrer räumlichen Ausdehnung. Neben das ältere, von Hegel aufgeworfene Problem wird damit ein neues gestellt, und auch hier wieder ist das Ergebnis ein überraschendes.

Verfasser geht von der Wahrnehmung aus, daß die im 12. und 13. Jahrhundert gegründeten deutschen Kolonialstädte in schnellem Wachstum meist schon am Ausgang des 13. Jahrhunderts, spätestens aber im 14. den Umfang erreichen, den sie dann bis in das 19. Jahrhundert hinein behalten. Das war im einzelnen wohl schon bekannt. P.s Verdienst ist es, diese Tatsache zuerst als eine Massenerscheinung erfaßt zu haben. Er stellt ihr die andere Tatsache zur Seite, daß auch die älteren Städte Westdeutschlands, die z. T. bis in die Römerzeit zurückreichen, in ihrer langsameren Entwicklung um dieselbe Zeit wie die Kolonialstädte ihre größte Ausdehnung erreichen. Die Zeit vom Ausgang des 13. bis etwa zur Mitte des 14. Jahrhunderts erscheint damit als ein erster großer Wendepunkt in der räumlichen Entwicklung der deutschen Städte. Diejenigen Städte, bei denen dies nicht zutrifft, wie etwa Hamburg, Berlin, Dresden u. a., haben sich unter Ausnahmebedingungen entwickelt.

Den Beweis erbringt P. dadurch, daß er die Baugeschichte von 15 wichtigeren deutschen Städten auf die Frage hin untersucht, wann zuerst eine jede von ihnen die Bebauungsgrenze erreicht, mit der sie in das 19. Jahrhundert eintritt. Der Zug der Stadtmauer mit ihren Toren und mit den Straßen und Kirchen in ihrer Nähe dienen dabei als Marksteine. Als Quellen werden neben vereinzelten chronikalischen Nachrichten die topographischen Angaben der Urkunden und älteren Stadtbücher herangezogen. In einigen Fällen wurde die Arbeit durch die bereits

vorhandenen lokalgeschichtlich-topographischen Untersuchungen erleichtert. Zumeist aber sah sich der Verfasser ausschließlich auf die Quellen selbst angewiesen. Seine Forschung liefert daher auch für die Lokalgeschichte wertvolle Beiträge. Namentlich für Augsburg wird der Grund zu einer kritischen Baugeschichte der Stadt hier erst gelegt.

An die Untersuchung der räumlichen Entwicklung knüpft eine durch mühsame Planmessungen gewonnene Berechnung des Flächeninhaltes der Städte an. Auch das führt zu interessanten Ergebnissen. Als die bei weitem umfangreichste Stadt lernen wir Köln mit einem Flächeninhalt von 397 ha kennen. Auch Straßburg mit 193 und Augsburg mit 178 ha überragen das gewöhnliche Maß noch um ein beträchtliches. Das Durchschnittsmaß für den Flächeninhalt der mittelalterlichen Großstadt läßt sich auf etwa 100—130 ha ansetzen. In diese Größenklasse gehören Städte wie Nürnberg, Frankfurt, Erfurt, Breslau, Braunschweig, Magdeburg, Lübeck, Regensburg. Auffällig klein erscheinen die Kolonialstädte im Ostseegebiet: Rostock mit 68, Wismar mit 58, Stralsund mit 45 ha. Recht anschaulich treten diese Größenverhältnisse auf den 15 Stadtplänen hervor, die der Verfasser selbst nach den verschiedensten Vorlagen auf den einheitlichen Maßstab von 1 : 10 000 zurückgeführt hat. Sie geben naturgemäß nicht alle Einzelheiten genau wieder, reichen aber aus, die Flächeninhalte der dargestellten Städte miteinander vergleichbar zu machen und die im Text gegebenen topographischen Nachweise zu verdeutlichen. Wer selbst einmal sich in solchen Planzeichnungen versucht hat, wird dankbar anerkennen, welch opfervolle Arbeitsleistung gerade auch in diesen Beilagen steckt.

So liegt uns die räumliche Entwicklung der mittelalterlichen Städte dank der verständnisvollen Bemühungen des Verfassers in der Hauptsache klar vor Augen. Wie ist es nun aber zu erklären, daß sie so früh schon zum Stillstand kommt? Sie bricht in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ab; und das ist um so auffälliger, als das Wachstum der deutschen Städte damals noch keineswegs seinen Höhepunkt erreicht hatte. Dieser Widerspruch tritt in P.s Darstellung nicht recht hervor. Es wird da die Zeit des 12. bis 14. Jahrhunderts als eine Periode städtischen Wachstums mit der Gegenwartsentwicklung in Parallele gestellt und die dazwischen liegenden vier bis fünf Jahrhunderte als eine

Zeit des Stillstandes genannt. Das ist aber irrig. Die deutschen Städte sind auch noch im 15. und noch bis tief in das 16. Jahrhundert hinein (z. T. sogar sehr stark) gewachsen. Die Einwohnerschaft Nürnbergs z. B. hat sich, soweit wir sehen können, in dieser späten Zeit noch nahezu verdoppelt. Abgeschlossen war seit dem 14. Jahrhundert nur die räumliche Entwicklung. Die Stadtbevölkerung beginnt m. a. W. seit dem 14. Jahrhundert sich innerhalb des vorhandenen Mauerringes dichter zusammenzudrängen, während sie bisher die Stadtbefestigung ihrer wachsenden Zahl entsprechend von Zeit zu Zeit weiter hinausgeschoben hatte. Schon Eberstadt hat gelegentlich einmal auf diese auffällige Erscheinung hingewiesen. Er meint: Der Gebrauch des Schießpulvers und der Artillerie, der seit dem 14. Jahrhundert aufkam, habe an die städtischen Befestigungsbauten so große Anforderungen gestellt, daß die Bürgerschaft sich genötigt sah, von einer weiteren Ausdehnung des Stadtumfanges abzusehen, um die vorhandene Befestigungslinie desto stärker ausbauen zu können. Ohne Eberstadts Ausführungen zu kennen, weist P. doch schon ganz treffend auf die Tatsache hin, an der sie scheitern müssen. Er zeigt, daß es keineswegs äußere Umstände waren, die der weiteren Ausdehnung der Städte ein Ziel setzten, sondern daß seit dem 14. Jahrhundert ihr Expansionsbedürfnis selbst zu erlöschen scheint; denn die letzten Erweiterungsgebiete, die noch im 13. oder 14. Jahrhundert in die Stadtbefestigung einbezogen wurden, weisen fast durchweg eine weit geringere Aufteilung, Bebauung des Grundes und Bodens auf, als der Kern der Stadt. P. scheint daraus auf ein Stocken der Bautätigkeit in der Stadt schließen zu wollen. Davon kann aber nicht die Rede sein. Die Bautätigkeit ist gerade im 15. und 16. Jahrhundert lebhafter denn je. Aber sie erstreckt sich nicht gleichmäßig über alle Teile des ummauerten Stadtbodens, sondern sie konzentriert sich auf die innere Stadt. Hier verschwinden jetzt die großen Höfe und Gärten, die etwa noch vorhanden waren. Hier wachsen die Häuser bis zu drei und vier Stockwerken in die Höhe, während in der äußeren Stadt (nach der Ringmauer zu) die Straßen nur mit niedrigen Einfamilienhäusern eingefaßt sind, zwischen denen sich weite Garten- und Feldgrundstücke ausdehnen. So bedeutet der Wendepunkt, den P. für das 14. Jahrhundert in der Bauentwicklung der deutschen Städte nachgewiesen hat, nichts

anderes, als daß an die Stelle der bisherigen Stadterweiterung eine steigende Konzentration der Bebauung tritt. Mir scheint dieser merkwürdige Wechsel auf eine Veränderung in der wirtschaftlichen Struktur der Stadt hinzuweisen. Wir wissen, daß die Städte im früheren Mittelalter noch ein ausgesprochen agrarisches Gepräge tragen. So klein sie waren, so waren sie doch weiträumig angelegt, um Garten- und Ackerbau auch innerhalb der Mauer zu ermöglichen. Je mehr dann Handel und Gewerbe sich entfalteten, um so lästiger mußte diese Weitläufigkeit im Verkehr empfunden werden. Um den Verkehr zu erleichtern und möglichst vielen Gewerbetreibenden rege Teilnahme am Handel und Wandel zu ermöglichen, fängt man daher an, jeden Winkel in der inneren Stadt als Baustelle auszunützen und Stockwerk auf Stockwerk zu türmen. In Mainz läßt sich diese Entwicklung schon bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts zurückverfolgen. Otto von Freising (*Gesta Friderici imp.* I, 13, MG. Schulausgabe, 2. Aufl., S. 23) berichtet zum Jahr 1117 auf Grund eigener Anschauung, daß innerhalb der Ringmauer dort die Gegend am Rhein dicht bewohnt sei, während die anderen Teile dem Weinbau und anderen Nutzungen dienten. Und in Köln zeigt der Stadtplan des Merkator, daß selbst das Gebiet, das um 1150 bereits in die Stadtbefestigung einbezogen wurde, im Jahre 1571 noch nicht voll bebaut war. Das durch die Stadterweiterung von 1300 gewonnene Gelände vollends sehen wir selbst am Anfang des 19. Jahrhunderts noch ganz mit Gärten und Feldern erfüllt; nur die Hauptstraßen sind hier mit Häusern besetzt, während in der inneren Stadt schon der Prospekt von 1531 das dreistöckige Haus als die vorherrschende Bebauungsart erkennen läßt. (H. Keussen, Topographie der Stadt Köln im Mittelalter, Bonn 1910.)

Gerade diese Bauentwicklung von Mainz und Köln scheint darauf hinzuweisen, daß es bei den mittelalterlichen Stadterweiterungen zum Teil wenigstens nicht so sehr auf die Gewinnung neuer Baustellen, als auf die Einbeziehung der die Stadt umgebenden bürgerlich-ländlichen Betriebe abgesehen war. Vielleicht läßt sich das Aufhören der Stadterweiterungen im 15. Jahrhundert in manchen Fällen damit erklären, daß durch die gewerbliche Entwicklung der Stadt die landwirtschaftlichen Interessen innerhalb der Bürgerschaft mehr in den Hintergrund ge-

drängt wurden. In anderen Fällen aber waren gewiß auch andere Erwägungen maßgebend. Wenigstens sehen wir so manche Stadt auch im späteren Mittelalter noch um den Schutz der bürgerlich-ländlichen Betriebe in ihrer nächsten Umgebung besorgt. Als Nürnberg 1449 mit Markgraf Albrecht von Brandenburg in Krieg geriet, ließ der Rat zum Schutz der nächsten Umgebung in weitem Bogen um die Stadt herum eine Landwehr anlegen, die den Umfang der Stadtmauer etwa um das Doppelte oder Dreifache übertraf. Man sieht daraus, wie entsprechend der wachsenden Bevölkerungsziffer auch die agrarischen Interessen der Bürgerschaft vor den Stadttoren (trotz der gewerblichen Entwicklung) immer noch im Zunehmen begriffen waren. Man erkennt aber sofort auch, daß es der Stadt militärisch nicht mehr möglich war, dieses erweiterte Vorland nach dem Muster früherer Zeiten in den Mauerring einzubeziehen. Das Geld dazu wäre vielleicht noch zu beschaffen gewesen. Größer wären schon die rechtlichen Schwierigkeiten gewesen, die sich in dieser späteren Zeit einer so ausgiebigen Stadterweiterung entgegengestellt hätten. Entscheidend aber war wohl, daß die militärische Kraft der Bürgerschaft zur Verteidigung einer so langgestreckten Mauerlinie nicht ausgereicht haben würde. So begnügte man sich, das Vorland mit einer Landwehr zu schützen. In den Landwehren, die wir seit dem 15. Jahrhundert bei einer ganzen Anzahl von Städten auftauchen sehen, hätten wir also in gewissem Sinne die Fortsetzung der älteren Stadterweiterungen zu erblicken.

Es ließen sich noch mancherlei Fragen und Betrachtungen an das Ergebnis der P.schen Untersuchung anknüpfen. Sie ist geeignet, auf mehr als ein Problem der deutschen Städtegeschichte ein neues Licht zu werfen. Es würde hier zu weit führen, darauf einzugehen. Daß der Verfasser selbst sich auf seine Feststellungen beschränkt hat, ohne den Versuch zu machen, das Festgestellte in seinem ursächlichen Zusammenhang zu erklären, ist nur zu billigen. Im Rahmen einer topographisch-statistischen Arbeit war für eine solche Aufgabe kein Platz. Aber ein Hinweis auf die grundlegenden neuen Fragen, die sich für die Städtegeschichte aus dem Buche ergeben, schien mir hier um so mehr angezeigt, als erst dadurch die weittragende Bedeutung sichtbar wird, die der scheinbar so trockenen Untersuchung innewohnt.

Prag. *Paul Sander.*

Handel und Verkehr der Deutschen Hanse in Flandern während des 14. Jahrhunderts. Von Dr. phil. Konrad Bahre. Leipzig, Duncker & Humblot. 1911. 198 S.

Was der Verfasser behandelt, ist in der Hauptsache die rechtliche Stellung der Deutschen in Flandern. Die wirtschaftliche Seite tritt hinter den rechtlichen Gesichtspunkten in der Darstellung in den Hintergrund. Nur das Kapitel über den hansischen Warenhandel in Flandern, welches aber im wesentlichen lediglich eine Zusammenstellung der in Flandern von den Deutschen eingeführten und ausgeführten Warenarten unter möglichster Angabe ihrer Herkunft enthält, geht in dieser Beziehung weiter. Der erste Teil, der die Überschrift trägt: „Flandern und sein Verhältnis zur Deutschen Hanse", behandelt die Entwicklung der politischen Verhältnisse Flanderns, den Erwerb der Privilegien der Deutschen in Flandern und die Wandlungen, welche das Verhältnis der Deutschen zu Flandern und Brügge bis zum Ende des 14. Jahrhunderts durchmachte. Der zweite, „Verkehr und Rechtstellung der Deutschen Hanse in Flandern" überschriebene Teil, der etwa drei Viertel der Arbeit umfaßt, beschäftigt sich, wenn wir von der schon erwähnten Zusammenstellung der ein- und ausgeführten Warenarten absehen, mit der rechtlichen Stellung des Einzelnen in Flandern in bezug auf Aufenthalt, Grundbesitz, Handel, Rechtspflege, Strandrecht, Erbrecht, Stapelpflicht, Zölle und Abgaben, Münzgesetzgebung und Hafenordnung.

Die in der Arbeit gebotene Zusammentragung und Bearbeitung des Materials über die rechtlichen Verhältnisse der Deutschen in Flandern ist eine dankenswerte Leistung, die zur Klärung der auf diesem Gebiete zu beantwortenden Fragen entschieden beitragen wird, wenn auch die Forschung in manchen Einzelheiten das von dem Verfasser entworfene Bild vielleicht noch umgestalten dürfte. Nicht ohne Interesse sind u. a. die Darlegungen des Verfassers darüber (S. 82), wie Flandern und Brügge sich der Aufgabe unterzogen, bei Beraubungen von Kauffahrern, die sich auf dem Wege nach Flandern wenn auch außerhalb des flandrischen Gebietes befanden, sich der Ansprüche der Beraubten anzunehmen; das gleiche gilt von dem Rechtssatze, daß der Beraubte, wenn ihm in dem fremden Lande, in dem sich der Räuber oder das geraubte Gut befanden, sein Recht verweigert

worden war, in Flandern den Anspruch erheben konnte, daß, wenn der Räuber oder das geraubte Gut dorthin kamen, seinem Rechte dort Genüge geschehe und der Räuber angehalten und in Haft genommen, das geraubte Gut aber ihm zurückerstattet werde. Wenn B. meint (S. 85), derjenige, der das geraubte Gut gutgläubig erworben habe und der es trotzdem habe herausgeben müssen, habe von den vlämischen Städten Entschädigung fordern können, weil sie die unentgeltliche Herausgabe des Gutes von ihm nicht hätten verlangen können, und hieran weitere Schlüsse knüpft, so dürfte er z. B. hierin irren. Der Rechtssatz, daß geraubtes Gut ohne Entschädigung herauszugeben ist, hatte im mittelalterlichen Rechte, welches in dieser Beziehung von anderen Auffassungen ausging als wir heute, allgemeinere Geltung; derjenige, dem geraubtes Gut genommen wurde, mußte sich wegen seines Schadens an denjenigen halten, von dem er das Gut erworben hatte und der ihm dafür einzustehen hatte, daß das verkaufte Gut nicht etwa geraubtes war. Auch die Vorstellung (S. 89), daß das geraubte Gut selten nach Flandern gekommen sein werde, dürfte kaum zutreffend sein; denn wenn auch zwar der Räuber vielfach Bedenken getragen haben mag, mit dem Gute selbst nach Flandern zu kommen, so doch nicht der dritte gutgläubige Erwerber des Gutes. Gerade deshalb, weil Flandern der große Markt war, auf den von allen Seiten die Waren zusammenströmten, weil sie dort am leichtesten Absatz fanden, dürften die Deutschen hier auf diese Bestimmungen Gewicht gelegt haben Bei der Darstellung des Gästerechtes schließt B. sich der von Stein aufgestellten Theorie an, nach welcher in Brügge, dem Platze, wo schon am Anfang des 13. Jahrhunderts nach dem Gedichte Wilhelms des Bretagners die Waren von allen Teilen der Welt zusammenflossen, um von dort wieder nach allen Seiten hin hinauszugehen, im 13. Jahrhundert ein den Fremden feindliches Gästerecht bestanden haben soll, das den Handel der Fremden untereinander verbot. Tatsächlich ist uns weder ein solches Verbot selbst noch eine Nachricht über sein Bestehen oder seine Aufhebung in Brügge erhalten. Aus dem Jahre 1304 ist eine Urkunde vorhanden, nach welcher den Fremden der Detailhandel mit Spezereien untereinander untersagt wurde; zutreffend bemerkt B. (S. 58), hieraus gehe hervor, daß der Großhandel damals den Fremden untereinander erlaubt gewesen sei.

Die auch von B. wieder aufgenommene Hypothese Steins, daß in Brügge, dem Platze, der mehr als irgendein anderer Ursache hatte, den Fremden ihren Handel zu erleichtern, um sie dorthin zu ziehen und die Welthandelsstellung Brügges zu stärken, ein fremdenfeindliches Verbot des Handels der Gäste untereinander bestanden hätte, gründet sich darauf, daß bei der Verlegung des Stapels der Deutschen von Brügge nach Aardenburg die deutschen Städte ihre Zustimmung zur Verlegung des Stapels nach diesem Platze damit begründen, daß Aardenburg die Freiheit des Handels mit Fremden den Deutschen zugestanden habe. Hieraus läßt sich aber keineswegs ohne weiteres folgern, daß dieses Recht den Deutschen in Brügge nicht zugestanden habe; die Erklärung kann vielmehr darin liegen, daß in Aardenburg bis dahin der Handel Fremder untereinander verboten war und die Deutschen ihre Zustimmung für die Wahl dieses Platzes bei Verlegung des Stapels erst gaben, als diese in Aardenburg bestehende Beschränkung aufgehoben war. Dafür, daß diese Erklärung die richtige und die Kombination Steins, gegen welche auch die Wahrscheinlichkeit spricht, nicht zutreffend ist, spricht deutlich auch die Tatsache, daß uns eine Zusammenstellung der Forderungen der Deutschen, an die sie die Zurückverlegung des Stapels nach Brügge knüpften (Hans. Urkundenbuch I, n. 891), erhalten ist, in welcher von einer Aufhebung eines in Brügge bestehenden Verbotes des Fremdenhandels überhaupt gar keine Rede ist, was unverständlich wäre, wenn dies der hauptsächlichste Beschwerdepunkt der Deutschen gewesen wäre. Im Gegensatze zu dieser Frage, in welcher die Forschung bei weiterer Nachprüfung zu anderen Ergebnissen als die Arbeit B.s gelangen dürfte, sind z. B. durchaus zutreffend die Ausführungen B.s über die Entstehung des Stapels am Swin. Aus einem den damaligen Verkehrsverhältnissen entsprungenen Bedürfnisse heraus hatte sich der tatsächliche Zustand ausgebildet, daß die Waren nach Brügge und gewissen Nebenorten Brügges am Swin gebracht wurden; erst im Laufe der Zeit erhielt diese tatsächliche Ordnung der Dinge, zu deren Aufrechterhaltung Sluis gegenüber die Brügger zu den Waffen griffen, einerseits ihre rechtliche Sanktion durch Graf Ludwig 1323 und wurde damit zu einem verbrieften Rechte Brügges, inhaltlich dessen kein anderer flandrischer Ort mehr diesen Stapel fortan haben durfte. Auf der

anderen Seite erwuchs für die Deutschen aus der dem Verkehrsbedürfnisse entspringenden Gewohnheit, ihre Waren im Westen nach Brügge zu bringen, schließlich die autonome hansische Vorschrift, welche die Deutschen verpflichtete, in Brügge und dessen Hafenplätzen ihren Stapel zu halten, eine Verpflichtung, die schließlich dann die Hanse auch wiederum Brügge gegenüber übernahm. — Für die weitere Forschung auf dem von B. behandelten Gebiete wird die Arbeit jedenfalls eine gute Grundlage bilden. *G. A. Kiesselbach.*

Albert de Berzeviczy, Béatrice d'Aragon, reine de Hongrie (1417—1508). 2 vol. Paris, Champion. 1911/12. ***(Bibliothèque hongroise, III et IV.*** XIII u. 267, 295 S. u. 3 Stammtafeln.

Das vorliegende Werk enthält nicht, wie man nach seinem Titel meinen könnte, eine biographische Skizze dieser hervorragenden Tochter Ferdinands I., Königs von Neapel aus dem Hause Aragon, die 1476 die Gemahlin des ungarischen Königs Matthias Corvinus wurde, sondern gibt auf Grund umfassender Studien in ungarischen, italienischen, französischen, deutschen und österreichischen Archiven und der zeitgenössischen historischen Literatur eine kritisch gehaltene und dabei fesselnd geschriebene Darstellung der ungarischen Geschichte im Zeitalter der Renaissance, in deren Mittelpunkt diese Königin steht, die während der wichtigsten Regierungsperiode des Königs Matthias die vornehmste Trägerin der neuen Ideen in Ungarn wurde und auch das politische Leben daselbst stark beeinflußte. Das erste von den sechs Büchern des Gesamtwerkes (*Les années d'enfance et de jeunesse*) schildert nicht nur die Jugendzeit Beatricens, ihre Erziehung im Sinne der Renaissance, ihre Beschäftigung mit der Literatur und Kunst, das Leben und Treiben am Hofe, sondern bringt einen förmlichen Abriß der Geschichte Neapels in dieser ereignisvollen Zeit, der Kämpfe Ferdinands um den Thron und der politischen Beziehungen zu den italienischen Staaten, von denen die zu Ferrara einen breiten Raum einnehmen. Das zweite Buch (*Les noces*) behandelt die Hochzeit der Prinzessin und ihre Aufnahme in Ungarn, worauf dann im dritten (*Compagne de règne*) der Einfluß dargestellt wird, den sie auf den König ausübte. Bedeutender noch sind die folgenden drei Bücher des

zweiten Bandes. Das vierte der ganzen Reihe (*Antagonisme latent*) enthält den tiefen Gegensatz zwischen den Aspirationen der Königin, die schon vor dem Tode ihres Gemahls für ihre Nachfolge arbeitet, und den Absichten des Königs, der sie seinem natürlichen Sohn Johannes zuwenden will. Mehr als im ersten Bande wird hier ein trefflicher Einblick in das geboten, was man die italienische Renaissance in Ungarn nennt, man sieht das Eindringen des italienischen Elements in die wichtigsten Stellen in Staat und Kirche, vor allem der Verwandten der Königin, von denen der erst sechs Jahre alte Hippolyt Erzbischof von Gran wird, man lernt den Antagonismus des ungarischen Adels kennen, der den Hof schon deswegen meidet, weil er mit den Fremden in ihrer Sprache nicht verkehren kann. Es ist ein italienisches Hofleben der Renaissancezeit, das hier in allen seinen Einzelheiten zur Darstellung gelangt. So werden die fremden Einflüsse nicht nur in literarischen und künstlerischen Dingen sondern auch in bezug auf die Lebensweise, selbst auf das Speisen und Wohnen betont, die so stark sind, daß diese Ferraresen Ungarn als ihr zweites Vaterland betrachten. Wird die Opposition gegen diese italienische Herrschaft in Ungarn auch mehr nach der gesellschaftlichen als nach der politischen Seite hin gewürdigt, so ist das, was z. B. über die Persönlichkeit und Wirksamkeit des Franziskaners Pelbart von Temesvar gesagt wird, immerhin bezeichnend genug. Zugleich bieten die Korrespondenzen, die zwischen Ungarn, Ferrara und Neapel gewechselt werden, wichtigen Stoff auch für die allgemeine Geschichte jener Zeit. Neben der Schilderung dieser italienischen Invasion ist es die Person und das Wesen des Königs, das der Verf. mit sicherer Hand zeichnet, ohne das Buch mit zu viel Einzelheiten zu belasten. Von besonderem Interesse ist es, zu sehen, wie der König von den für das Land und das Volk verderblichen Aspirationen seiner Gemahlin spricht und ihre geringe Beliebtheit im Lande hervorhebt: „Wenn die Intriguen der Königin nicht aufhören, könnte sich das Ärgste ereignen, was weder ihren noch seinen eigenen Wünschen entspräche, daß die Ungarn nach des Königs Tode Friedrich III. wählen könnten." Ergreifend ist das Ende des Königs, nicht minder ergreifend auch die Tragik geschildert, wie die Königin um ihre zweite Ehe mit Wladislaw von Böhmen betrogen wird. Die beiden letzten Bücher behandeln die Wirren

nach dem Tode des Matthias, die anfänglichen Erfolge der Königinwitwe über den Prinzen Johann, die Scheinheirat mit Wladislaw, die Enttäuschungen Beatricens und ihr klägliches Ende. Sieht man von einzelnen Wiederholungen, die beseitigt werden konnten, und von mehreren Druckfehlern ab, so wird man an dem schönen Werke keine besonderen Ausstellungen zu machen haben. Es kann als ein wertvoller Beitrag zur Geschichte Ungarns im Zeitalter der Renaissance und zu dieser selbst bezeichnet werden.

Graz. *J. Loserth.*

Deutsche Geschichte im Ausgang des Mittelalters (1438—1519) 2. Bd.: Deutsche Geschichte zur Zeit Maximilians I. (1486 bis 1519). Von Kurt Kaser. (Bibliothek deutscher Geschichte, herausgegeben von H. v. Zwiedineck-Südenhorst.) Stuttgart und Berlin, Cotta Nachfolger. 1912. X u. 527 S.

Daß Kaser seine Aufgabe besser gelöst hat als V. v. Kraus im ersten Bande (vgl. Bd. 99, S. 183 ff.), wird man ihm ohne weiteres zuerkennen, aber daß er sie ganz oder auch nur halbwegs befriedigend gelöst habe, kann ich nicht finden. Schon die Gliederung und Anordnung des Stoffes — in der sich dieser Band übrigens vorteilhaft von seinem Vorgänger unterscheidet — kann Bedenken erregen. Da wird im ersten Kapitel „Das Reich und Maximilians auswärtige Politik" behandelt, im zweiten folgen „Verluste des Reiches im Südwesten und Nordosten, Bildung einer österreichischen Großmacht". Wie denn? Ist das etwa nicht auswärtige Politik? Ein drittes Kapitel bringt „Die Reichsreform unter Maximilian" und „Die Rezeption des römischen Rechts". Was aber haben diese beiden Dinge miteinander zu tun? Die Rezeption gehört doch eher ins vierte Kapitel: „Der deutsche Territorialstaat um 1500." Man freut sich wohl schon, dieser Überschrift überhaupt zu begegnen, aber die Untertitel verraten doch wieder manche Unklarheit. „Wiedergeburt des territorialen Staatslebens im 15. Jahrhundert", — das ist gewiß nicht richtig. K. will doch nicht behaupten, das territoriale Staatsleben sei im 14. Jahrhundert erstorben gewesen, daß es im 15. „wiedergeboren" werden mußte? Es entwickelt sich ja in ungebrochener Linie vom 12. und 13. bis zu seiner Vollendung im 17. Jahrhundert. Was gemeint ist, sieht

man erst bei der Lektüre, nämlich der Abschluß der Territorienbildung. Ferner: „Landesherrschaft und Kirche", „Gesteigerte Wirksamkeit der territorialen Staatsgewalten", „Verwaltungsreformen" —, das ist doch alles eher, als eine begriffliche Ordnung der Dinge. Das letzte Kapitel endlich bringt einen „Überblick (warum nur das?) über die wirtschaftlichen und sozialen Strömungen (warum nur „Strömungen", nicht „Zustände"?) in Deutschland am Vorabend der Reformation". Solch ein Hinausdeuten aus dem eigenen Rahmen ist zum mindesten stilwidrig, es würde für das 1. Kapitel einer Geschichte der Reformationszeit passen, nicht für das letzte der vorausgehenden Zeit. Ebenso die beiden Untertitel: „Umriß (!) einer Vorgeschichte des Bauernkrieges" und „Vorläufer des Bauernkrieges". Abgesehen davon, daß diese Unterscheidung nicht recht einleuchtet, welch ein Einfall ist es doch, ein Buch mit einer „Vorgeschichte" und „Vorläufern" zu schließen! An diesem Fehler leiden keineswegs nur die Überschriften, er verdirbt die ganze Darstellung. Sie ist durchaus — ich möchte sagen — anachronistisch gesehen, aus dem Gesichtspunkt der Folgezeit, nicht für sich selbst betrachtet, wie es dem Geschichtschreiber ziemt. Beständig erscheinen die Dinge auf das bezogen, was später kommen soll, die ganze Zeit ist nur das Vorspiel der nachfolgenden. Entsprechend lautet das Schlußwort: „Die alten Formen sind überlebt, und jubelnd grüßt Deutschland ihren Zerstörer". Das ist doch wirklich gar nicht richtig. Was in Deutschland um 1520 bestand, waren ja nicht mehr „alte Formen", sondern neue, zum Teil erst ganz neuerdings gebildete. „Zerstört" hat der Mann, auf den K.s Schlußwort prophetisch hinweist, nur eine einzige alte Form, und auch sie schon im Zerfallen, die römische Gesamtkirche (ihre „Zerstörung" hat bekanntlich gerade zu ihrer Wiederherstellung geführt, wenn auch in beschränktem Umfang, so dafür in viel größerer Festigkeit). Alles andere ist bestehen geblieben, wie es war. Und sogar auf dem Gebiet der Kirche stehen die positiven Neuschöpfungen der folgenden Zeit durchaus auf dem Boden dessen, was das ausgehende Mittelalter geschaffen hat. Das hat auch K. richtig hervorgehoben, wenn auch mit nicht gerade glücklichem Ausdruck: „Als Luther ... wiewohl widerstrebend, die geistliche Obrigkeit in die Hand der Fürsten legte, wahrte er die Kontinuität

der historischen Entwicklung." Es sollte eher heißen: „unterwarf er sich dem geschichtlich schon Gewordenen und Bestehenden."

Die einzelnen Abschnitte sind nicht von gleichem Wert, am wenigsten gelungen die beiden ersten Kapitel, die von den Beziehungen zum Ausland handeln. Man merkt bald, daß der Verf. hier nicht allzu viel Quellenstudien gemacht hat.[1]) In der Kenntnis der Tatsachen ist er ganz von Ulmann abhängig, dem er gleichwohl in der Auffassung widerspricht. Für ihn ist Maximilian immer noch der getreue Eckart der deutschen Nation, der in unermüdlicher, tätiger Sorge den Gefahren entgegentritt, die dem Reiche vom „Erbfeind", d. h. Frankreich, drohen, der aber in diesem löblichen Bemühen von den „kaltsinnigen", „selbstsüchtigen" usw. Fürsten schnöde im Stich gelassen wird. Es ist fast beschämend, dieser gründlich unhistorischen und unkritischen Vorstellung unter wissenschaftlich gebildeten Historikern immer wieder zu begegnen. Die Phrase vom „Erbfeind" sollten wir doch ein für alle Male den Zeitungen *et huic generi omni* überlassen. Überdies ist nichts falscher als die Meinung, Frankreich und Deutschland seien vor dem Entstehen der burgundisch-österreichischen Weltmacht dauernd Feinde gewesen. K. behauptet es zwar, aber er beweist damit nur, daß er die Geschichte des Mittelalters nicht kennt. Er sagt, schon im 10. Jahrhundert habe Frankreich nach der Rheingrenze gestrebt. Entsetzlich! Schon im 10. Jahrhundert! Damit kann man die Kinder schrecken; ernsthafte Männer und — Historiker werden fragen, was Frankreich denn zwischen dem 10. Jahrhundert und dem Ende des 15. dem Deutschen Reich zu Leide getan hat. Und die Antwort muß lauten: herzlich wenig. Der wirkliche Feind Deutschlands, aber auch zugleich Frankreichs, ist im 15. Jahrhundert Burgund, und sein Erbe ist — Habsburg. So hat denn auch erst die Bildung der habsburgischen Weltmacht die Erbfeindschaft zwischen Frankreich und dem Deutschen Reich geschaffen; sie ist wirklich eine „Erbfeindschaft", wenn auch in anderm Sinne, als man gemeinhin sagt. Und bekanntlich hat die Entstehung der habsburgischen Weltmacht dem Reiche größere Verluste gebracht als alle welsche Bosheit in den vorausgehenden Jahrhunderten:

[1]) Wie konnte er nur S. 145 f. in Livland den schon 1237 aufgelösten Schwertbrüderorden an Stelle des Deutschordens bestehen lassen.

sie hat ihm den Besitz des „burgundischen Kreises", darunter auch Hollands, gekostet. Das Urteil K.s über Maximilians auswärtige Politik, die er für höchst patriotisch und opfermutig erklärt, fällt schon in sich zusammen, wenn man es nur auf seine Quellen prüft. Es sind ausschließlich die eigenen offiziellen Äußerungen des Kaisers, seine Reden und Flugschriften. Von ihrem Echo, den Deklamationen der vom Kaiser beeinflußten Humanisten, will ich lieber nicht sprechen, obwohl man neuerdings den Geschmack gehabt hat, ausgerechnet diese Herren — Antiquare, Poeten und Journalisten nach heutigen Begriffen — für die wahrhaft berufenen Richter in Sachen der hohen Politik zu erklären (Fritz Hartung, Geschichte des fränkischen Kreises I, 75: „es war doch ein Zeichen von gesunder Erfassung der Verhältnisse, daß gerade die Entdecker der deutschen Geschichte, die Humanisten, treu zu Maximilian standen"). Es ist bezeichnend, daß K. in den ganzen zwei Kapiteln von 170 Seiten von Maximilian keine anderen als öffentliche Kundgebungen zitiert. Das richtete sich selbst, auch wenn wir nicht genug vertrauliche Äußerungen und Handlungen von ihm besäßen, die genau das Gegenteil beweisen. Was würde K. wohl von einem englischen Geschichtschreiber halten, der die englische Weltpolitik von heute lediglich nach den Reden der Minister und den Leitartikeln der „Times", oder von einem katholischen, der Innozenz III. ausschließlich nach seinen eigenen Worten beurteilte? Übrigens widerlegt K. sich selbst, wo er auf die östlichen Dinge und den Wiener Vertrag von 1516 zu sprechen kommt. Da kann auch er nicht leugnen, wenn er es auch zu beschönigen sucht, daß Maximilian wirkliche Interessen und Rechte des Reiches und der Nation — Preußen! — seinen eigenen dynastischen Zukunftshoffnungen geopfert hat. Woraus ihm ein Historiker, der nicht mit Forderungen und Maßstäben unserer Zeit arbeitet, natürlich keinen Vorwurf machen darf. K.s Darstellung ist ja inzwischen auch in einer Weise zurückgewiesen worden, von der man hoffen möchte, daß sie endgültig wirken möchte: zuerst durch Ulmann mit der Ruhe überlegener Sachkenntnis (in dieser Zeitschrift Bd. 107, S. 473 ff.), dann ganz neuerdings durch Andreas Walther in äußerst fein durchdachten und anregenden Ausführungen (Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, Bd. 33). Man wird darüber jetzt wohl zur Tagesordnung schreiten können.

Entschieden besser ist das Kapitel über die Reichsreform geraten. Es sucht im Urteil über Kaiser und Fürsten zu vermitteln und nach Möglichkeit beiden Teilen gerecht zu werden. Den Schlüssel zu dieser Frage hätte K. freilich erst gefunden, wenn er vorgezogen hätte, die Reichsreform nicht für sich abgetrennt, sondern, wie es sich gebührt, im Zusammenhang der ganzen Politik Maximilians darzustellen. Da hätte er nicht nur den Fehler vermieden, die Reformgesetze von 1495, die er erst im 3. Kapitel erzählt, schon im 2. Kapitel als bekannt vorauszusetzen (als Ursache für den Schweizerkrieg); es wäre ihm dann wohl auch klar geworden, daß dieser Kampf um die Reichsverfassung ja nur das Komplement der maximilianischen Auslandspolitik bildet. Ich möchte sagen: die Fürsten drehen an einem Strick, mit dem sie den König zu fesseln hoffen, und der König sucht mit demselben Strick die Fürsten vor den Wagen seiner Weltpolitik zu spannen. Die schulbuchmäßige Einteilung in „Äußeres" und „Inneres" sollte man übrigens in wirklichen Darstellungen endlich fahren lassen. Es gibt keine auswärtige Politik ohne Rücksicht auf die innere, und umgekehrt. Immer wird die eine erst durch die andere verständlich.

In den folgenden Kapiteln, die von den Territorialstaaten und wirtschaftlichen Zuständen handeln, liegt der Schwerpunkt des Buches und sein Verdienst. Vermißt man auch hier das Neue, das eigene Forschung hätte bringen können, so ist doch schon der Versuch einer Zusammenfassung des Bekannten auf diesem vernachlässigten Gebiete fast als eine Tat dankbar zu begrüßen, um so mehr, da der Verf. sich mit den neueren Forschungen in erfreulichem Maße vertraut zeigt. Mit allen Zusammenfassungen dieser Art teilt seine Darstellung den Fehler großer Ungleichheit. Wo die Literatur reichhaltig ist, da ist auch K.s Darstellung ausführlich, und das manchmal nur zu sehr; wie denn Ökonomie und perspektivisches Maß überhaupt nicht seine starke Seite sind. Man lese z. B. die weitläufige Erzählung der doch höchst krähwinkligen Halleschen Streitigkeiten S. 335 ff.; auch die Verwaltungsordnung Maximilians ist auf S. 407—424 in einer Breite entwickelt, die ganz aus den Verhältnissen der Gesamtdarstellung herausfällt. Beiläufig: wie K. es möglich macht, die Kontroverse über dieses Thema zwischen Adler und Walther für unerheblich zu erklären, ist wohl nicht nur mir schlechthin un-

verständlich. Wo es dagegen an Vorarbeiten fehlt, da wird auch K.s Schilderung dürftig, oder sie versagt wohl ganz. So ist z. B. von dem Leben in den geistlichen Territorien überhaupt mit keinem Wort die Rede. Am meisten hätte ich an dem Abschnitt über die landeskirchlichen Verhältnisse auszusetzen. Abgesehen davon, daß K. in der Literatur das Beste entgangen ist, die klassische Abhandlung von Max Lehmann über Staat und Kirche in Schlesien, scheint er mir hier doch allzu sehr aus zweiter Hand zu schöpfen. Eigenes Quellenstudium hätte ihn wohl vor solchen Irrtümern bewahrt, wie er sie S. 354 in den Bemerkungen über die Vogtei begeht, und S. 355, wo er von „Landesherren" der westdeutschen Bischöfe spricht, da diese doch alle selbst Reichsfürsten und Landesherren sind. S. 369 beneidet er „die großen Staaten Westeuropas, selbst das eifrig katholische Spanien", die „ihre Untertanen besser vor den Finanzkünsten Roms zu bewahren" wußten. Mit solchen allgemeinen Urteilen kann man nicht vorsichtig genug sein. So glaube ich z. B. beweisen zu können, daß der Griechenablaß von 1439 dem Papst nirgends so viel eingebracht hat wie in England. Die Wahrheit ist wohl, daß die deutschen Fürsten einen römischen Ablaß immer gern sahen, weil sie immer dabei profitieren konnten. Wenn das in den westlichen Nachbarländern anders war, so lag das daran, daß dort die doppelte Besteuerung des Klerus, für den Papst und für den König, schon feste Formen angenommen hatte, die man in Deutschland noch suchte. Überhaupt kann ich nicht finden, daß K. für die Darstellung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche den Grundton richtig getroffen hat. Durch alles, was er darüber sagt, geht ein innerer Widerspruch. Auf der einen Seite beklagt er den armen Staat, dem es nicht gelingen will, die angemaßte Sonderstellung der Kirche zu brechen, auf der andern erzählt er von lauter Dingen, die das Gegenteil bedeuten: daß die Geistlichen Steuern zahlen, Eingriffe und Beschränkungen in geistliche Gerichte dulden, ihre Pfründen dem Landesherrn ausliefern und sogar in rein sakralen Dingen fürstliche Befehle hinnehmen müssen. Wie die Dinge in Wirklichkeit lagen, ist doch gar nicht zu verkennen. Die historische und wohlverbriefte Vorzugsstellung des Klerus im Staat, die *libertas ecclesiastica*, ist um 1500 schon auf der ganzen Linie zurückgedrängt, durchbrochen, vielfach bereits vom Staat erobert. Daß das Kirchengut auch in

dieser Zeit noch unaufhörlich gewachsen sei, „durch Kauf, fromme Stiftung (gibt es auch unfromme Stiftungen?), Vererbung (?) und Verlehnung (??)", wie S. 350 gesagt wird, das sollte der Verf. einmal beweisen. Ich fürchte, dabei käme er in Verlegenheit. Auch die Unveräußerlichkeit des Kirchengutes, von der er in diesem Zusammenhang spricht, und die Entziehung der Güter der toten Hand aus dem wirtschaftlichen Verkehr hat in der Praxis nie bestanden. Sie ist ein Märchengespenst, das sich allerdings am hellen Tage herumtreiben kann, weil die darstellenden Historiker es verschmähen, einmal eines der vielen klösterlichen oder stiftischen Urkundenbücher daraufhin anzusehen. S. 305 wird behauptet, um 1500 seien „Unteilbarkeit und Primogenitur dem deutschen Staatsrecht endgültig errungen" gewesen. Die Vorliebe für starke Worte hat den Verf. vergessen lassen, daß Hessen und Baden noch im 16. Jahrhundert, die welfischen Lande noch im 17. geteilt worden sind. Ganz kritiklos ist S. 377 die sogenannte Reformation Kaiser Sigmunds verwertet. Aus den Träumereien dieses einen Querkopfes darf man unmöglich schließen, schon um 1440 seien „die niederen Kleriker und die graduierten Theologen (!) entschlossen" gewesen, „den Beistand des Kaisers und der weltlichen Fürsten anzurufen" zur Reform der Kirche gegen die Prälaten. Das ist ihnen nicht eingefallen. Und nun soll sogar Papst Pius II. der gleichen Meinung gewesen sein! Da muß K. — er gibt keinen Beleg an — irgendeine Äußerung arg mißverstanden haben.

Doch ich will mich nicht in Einzelheiten verlieren, in denen man bei einem Buche dieser Art natürlich des Unrichtigen immer genug entdecken kann. Schwerer scheint mir ein anderer Mangel zu wiegen: es fehlt der Darstellung durchweg an Anschaulichkeit. Daran ist wohl schon der Stil des Verf. ein wenig schuld. Sein Stil ist unruhig, fährt hin und her, macht zu viel Worte, übertreibt leicht im Ausdruck und läßt die Hauptpunkte nicht deutlich hervortreten. Wo Licht und Schatten nicht verteilt sind, gibt es kein plastisches Bild. Dann bewegt sich der Verf. auch da, wo er von konkreten Dingen spricht, gern in Allgemeinheiten, wie: „die Landesherren liebten es", „es gab unter den Fürsten viele" u. dgl. „Man" ist das Subjekt nur zu vieler Sätze. So etwas mordet die Anschauung. Ist es schon eine merkwürdige Probe der Erzählungskunst, daß S. 142 der Schweizer-

krieg mit vielen Worten berichtet wird, ohne daß ein einziger Schlachtort — nicht einmal Dornach! — genannt würde[1]), so sind die Schilderungen vollends farblos ausgefallen. Wie gern gäbe man viele Seiten dieser gewiß fleißigen, oft recht mühevollen Zusammenstellungen, denen, mögen sie noch so richtig sein, doch jedes Leben fehlt, — wie gern gäbe man sie hin für ein paar abgerundete, wenn schon kurze, so doch lebendige Charakterbilder. So spricht der Verf. viel von „den Fürsten", die ihren Beruf in einer bisher nicht gekannten, höheren, manchmal fast religiös puritanischen Weise erfaßten. Wenn er uns nun doch einen oder zwei dieser fürstlichen Landesväter in ganzer Figur vorführte, etwa Friedrich den Weisen oder seinen Vetter Georg von Sachsen oder Christoph von Baden! Den letzten läßt er mehrmals auftreten, aber nie gönnt er ihm eine ganze Szene für sich allein. Georg von Sachsen kommt so gut wie gar nicht vor und Friedrich nur gelegentlich der Reichsreform. Täusche ich mich, wenn ich diesen Mangel darauf zurückführe, daß der Verf. die neuere Literatur besser kennt als die Quellen? An einem klassischen Vorbild hätte es ihm nicht gefehlt. Erdmannsdörffer in seiner Deutschen Geschichte nach dem Westfälischen Frieden hatte eine ganz ähnliche Aufgabe zu lösen, und wie hat er sie gelöst!

Ich habe viele Ausstellungen gemacht und möchte zum Schluß selbst für mildernde Umstände eintreten. Das Buch war schwer zu schreiben, weil es in gewissem Sinne das erste seiner Art ist. Ein Nachfolger wird es leichter haben, schon weil inzwischen unsere Kenntnis Fortschritte gemacht haben wird. Vielleicht wird dieser Nachfolger es auch schon als das Natürliche ansehen, daß man zuerst Deutschland und sein verworrenes inneres Staatsleben schildert, und dann von diesem krausen Hintergrund das Bild der Großmachtspolitik des Kaisers sich abheben läßt. Das hätte nun freilich schon K. tun können — wie es bereits Erdmannsdörffer getan hat —, wenn er sich von dem leidigen Schulbuchschema losgemacht hätte, wo zuerst Kriege, Verträge und Diplomatie kommen und dann „das Innere" nachhinkt, eigent-

[1]) Dafür muß man sich folgende Wendungen gefallen lassen: „In Tirol herrschte erhöhter Groll . . . und wie mit Naturgewalt entladet sich jetzt die kochende Gärung: bald lodert das Kriegsfeuer von den Quellen der Etsch bis zum Sundgau hinab."

lich doch nur, weil vor 200 Jahren die „Staatengeschichte" eine Hilfswissenschaft des internationalen Staatsrechts war. Aus der richtigen Anordnung, wonach das Gegebene, Dauernde voranzustehen, dann das Werdende, Neue zu folgen hat, würde sich auch das richtige Urteil über Menschen und Dinge von selbst ergeben. Wir würden dann nicht mehr in Gefahr sein, in jenen patriotisch erregten Klageton zu verfallen, den auch K. in der ersten Hälfte seines Buches durchweg und in der zweiten immer noch allzu oft hören läßt, wo es sich doch nur noch darum handelt, zu verstehen, was längst nicht mehr zu ändern ist. Man soll Klio nie zwingen, händeringend und haareraufend hinter den Ereignissen herzulaufen. Das heißt die Muse erniedrigen.

Gießen. *Haller.*

Karl V. und die deutschen Reichsstände von 1546 bis 1555. Von Fritz Hartung. (Histor. Studien herausg. von Rich. Fester. Heft 1.) Halle, Niemeyer. 1910. 176 S.

In sieben Kapiteln mit den Überschriften: „Die Vorgeschichte des Schmalkaldischen Kriegs; der Schmalkaldische Krieg und Karls V. Versuch einer monarchischen Reichsreform; Rückgang der kaiserlichen Macht; Moritz von Sachsen und die Fürstenrevolution; der Passauische Vertrag; die Zeit des Heidelberger Bundes" und „der Reichstag zu Augsburg im Jahre 1555" unternimmt Hartung den Versuch, das Jahrzehnt 1546—1555 einmal monographisch vom verfassungsgeschichtlichen Standpunkt aus zu untersuchen und darzustellen. Zweifellos ist diese Aufgabe sehr dankbar, und es hätte daher der Rechtfertigung im Vorwort gar nicht bedurft, denn der Reformationshistoriker, der wirklich nur über diese Jahre rasch hinweggeht, weil er darin „den trüben Ausgang der glänzend begonnenen Reformationszeit" erblickt, darf von vornherein wenig Anspruch auf den Glauben an seine Objektivität erheben.

Gerade in dem Aufspüren der Ursachen für den so ganz anderen Ausgang der deutschen Reformation, als ihn die Zeitgenossen selbst erhofft oder gefürchtet hatten, muß für jeden unparteiischen Historiker, der in die Tiefe alles geschichtlichen Geschehens dringen will, ein hoher Reiz liegen. Gelingt es ihm, die vielverschlungenen Fäden zu entwirren und zwanglos so zu

ordnen, daß jeder Leser von der Richtigkeit seiner Folgerungen überzeugt ist, so hat er für die ganze Geschichtsforschung eine größere Tat geleistet, als wenn er noch so farbenprächtig nur die günstigen Anfänge oder die ersten Höhepunkte der Entwicklung schildert. H. hat sich wie gesagt diese Aufgabe für das enger begrenzte Gebiet der deutschen Verfassungsgeschichte in den Jahren 1546—1555 gesteckt, und ich glaube, daß niemand seine Ausführungen ohne lebhaftes Interesse und starke Anregung lesen wird, aber die Frage, ob damit für längere Zeit das letzte Wort über diese ganze Epoche gesprochen worden ist, muß ich doch verneinen.

Den Grund hierfür sehe ich nicht etwa in einem Mangel an Darstellungsvermögen, das im Gegenteil meist recht ansprechend zutage tritt, sondern durchaus in der Natur des von H. nur oder vollkommen überwiegend benutzten Quellenmateriales. Es ist aus praktischen Gründen zwar ohne weiteres verständlich, daß H. sich in der Hauptsache nur auf das gedruckte Material beschränkt hat, aber ohne „den Wert historischer Arbeiten nur nach dem Umfang der neu erschlossenen Quellen" zu bemessen, darf doch in diesem Falle nicht verkannt werden, wie infolge dieser Beschränkung sein Urteil durch die völlige Erschließung der schon in Angriff genommenen wichtigen neuen Quellen sofort in sehr wesentlichen Punkten korrigiert werden wird. Sowohl die noch außenstehenden Bände der Politischen Korrespondenz des Kurfürsten Moritz von Sachsen, als die derjenigen König Ferdinands I. werden schon das wirkliche Machtverhältnis der deutschen Fürsten zu Karl V. vielfach in einem anderen Lichte als bisher erscheinen lassen, aber noch weit mehr Einfluß dürften sie auf eine Vertiefung unserer Anschauung von den maßgebenden Persönlichkeiten selbst ausüben.

Zum Teil spürt man diese ja schon jetzt aus der Wertung des bisher von Druffel, Brandi, Winckelmann, Ernst und Mentz veröffentlichten Materials heraus, aber noch drängen sich immer wieder Zweifel dazwischen, die in der alteingewurzelten Auffassung von dem Weltmachtskaiser Karl V. begründet sind. In diesem Ringen zwischen alter und neuer Beurteilung — dort nach den alten Geschichtswerken, hier nach den neuen Aktenpublikationen — hat H. noch keine klare Stellung gewinnen können, und so erscheint sein Urteil gerade über die beiden

Hauptpersonen seiner Epoche, über Karl V. und Moritz von Sachsen, vielfach zwiespältig. Bei Karl V. tritt das nicht nur gleich in dem allgemeinen Urteil über ihn hervor (S. 5—9), sondern fast noch mehr in der späteren Darstellung der einzelnen Verhandlungen zwischen den deutschen Fürsten und ihm, wo dann eben weit mehr als früher die bessere Kenntnis aus den veröffentlichten Akten H. zum Umbiegen manches eigenen früheren Urteiles zwingt.

Richtig erscheint mir die Beobachtung, daß Karl V. „die persönliche Größe und Genialität" fehlt (S. 7), und weiter die Hervorhebung seiner „Scheu vor raschen Entschlüssen" und „seiner oft abstoßenden Härte und Maßlosigkeit in der Ausnutzung seiner Erfolge", aber das stimmt nur alles nicht mit der kurz vorher (S. 5 f.) gegebenen Schilderung überein, wo Karl „eine durch und durch politische Natur" genannt wird und wo ihm mit 19 Jahren schon der Gedanke eines Titanen untergelegt wird, der kurzerhand die ganze Welt für sich beansprucht und zwei Jahre später auch schon das Programm seines weiteren Lebens aufstellt, um nun „die ganze Energie seines unbeugsamen Geistes" an dessen Ausführung zu setzen. Bezüglich der Deutung solcher frühen Erlasse für die eigene Auffassung Karls müssen wir doch wohl vorsichtiger sein — wie z. B. auch Baumgarten an dieser Stelle die Möglichkeit von fremden Einflüssen durchaus offen läßt —, wenn wir später sehen müssen (aus den *Papiers d'état*), wie abhängig der Kaiser noch 1547 selbst in seinen militärischen Entschlüssen ist, obwohl doch sonst gerade seine Tüchtigkeit als Feldherr von den romanischen Zeitgenossen über alle Maßen gelobt wird. Die starke Betonung von den Pflichten des Glaubens in der Denkschrift von 1519 weist mit Sicherheit auf geistliche Mitarbeiter hin und auch „die großen Dinge gegen die Ungläubigen" sind Ziele, die damit vollkommen im Einklang stehen. Und ganz ähnlich widersprechen sich die Schilderungen des Herrschers durch H. auf S. 12 und S. 102, von wo an überhaupt für die letzten Jahre von Karls Regierung — eben auf Grund des unbestreitbaren Eindrucks aus den veröffentlichten Akten — die Unschlüssigkeit seines Wesens, die doch mit „einer durch und durch politischen Natur" unvereinbar ist, richtig immer schärfer hervorgehoben wird. Ich meine aber, wenn man die Unschlüssigkeit von Anfang an als den Grundzug

im Charakter des Habsburgers ansieht, wie sie sich als natürliche Folge des steten Mißverhältnisses zwischen großen, ihm von Fremden vorgetragenen Ideen und seinen eigenen viel geringeren geistigen Angriffsmitteln darstellt, so erklären sich in fast allen Fällen am ungezwungensten die ununterbrochenen Schwankungen, die nun doch einmal seine ganze Herrschertätigkeit durchziehen, bis er sich endlich zu dem für ihn einzig befreienden Entschluß durchringt, abzudanken und damit endgültig die seinem Wesen immer fremde Last der Entscheidung von sich abzuwälzen.

Nur allmählich allerdings, auf dem Wege strengster Aktenkritik in bezug auf alle einzelnen Urheber und Formengeber jeder wichtigen Kundgebung aus der kaiserlichen Kanzlei werden wir volle Aufklärung über die eigene Arbeitsleistung des Kaisers und über den Anteil seiner Räte erwarten dürfen, aber sie scheint mir, wenigstens für die letzten Jahre seiner Regierung, eben durchaus in der hier angedeuteten Richtung zu liegen. Bei Urteilen von Zeitgenossen wird dagegen stets die persönliche Stellung zum Kaiser mehr oder weniger stark mitsprechen, und sie können darum stets nur mit äußerster Vorsicht zur Charakterisierung des Habsburgers gebraucht werden, wie das ja auch sein neuester Biograph grundsätzlich anzuerkennen scheint.[1]) Ebenso sagen natürlich Wahlsprüche (S. 6, 85) wenig für die tatsächliche Bedeutung eines Mannes, denn nur zu gern posiert einer dabei mit Gedanken, die ihm zuerst bei andern imponiert haben und mit denen er nun selbst imponieren will. Es soll natürlich nicht geleugnet werden, daß Karl V. sich trotzdem gern in hohen Gedanken gefiel und auch zähe immer wieder darauf zurückkam, aber das ist ja sehr häufig der Fall bei Menschen, die sich zu Taten nicht entschließen können, und widerspricht also gar nicht dem unbefriedigenden Gesamteindruck, den wir von des Kaisers persönlichem Wirken nach den Akten überall empfangen und den schließlich auch der Ausgang aller seiner Politik und seines ganzen Lebens hinterläßt. Denn zieht

[1]) Andreas Walther, Die Anfänge Karls V. (1911) S. 1 und 202 f. Freilich verfällt dann Walther doch in diesen Fehler und widerspricht sich dadurch selbst auch im Urteil über den jungen Fürsten. S. 207 und 210!

man wirklich die Summe seines Lebens, so fallen einem doch unwillkürlich die Worte Grillparzers ein:

„Das ist der Fluch von unserm edlen Haus:
Auf halben Wegen und zu halber Tat
Mit halben Mitteln zauderhaft zu streben."

Und wie in der Charakteristik Karls V., so scheint mir H. auch in der Beurteilung des Kurfürsten Moritz noch lange nicht das Richtige getroffen zu haben. Während er den Habsburger zu überschätzen geneigt ist, sieht er in dem Wettiner nur den Vertreter einer „rein territorialen und partikularistischen" Politik, wie sie etwa ähnlich ein Albrecht Achilles im 15. Jahrhundert gepflegt hat (S. 62, 79). Dabei fehlt es nun freilich abermals nicht an wesentlichen inneren Widersprüchen, aber sich im einzelnen mit ihnen auseinanderzusetzen, würde eine neue, aktenmäßig begründete und mindestens ebenso eingehende Darstellung der ganzen Verhältnisse wie bei H. bedingen, und so sollen nur einige wenige Punkte herausgegriffen werden. So ist es ganz gewiß, daß Moritz bei seiner Erhebung gegen den Kaiser schon von Anfang an die Herstellung eines allgemeinen Religionsfriedens für das ganze Reich im Sinne hatte (S. 69 u. 81) und nicht nur für sein eigenes Land sorgen wollte (S. 78). Die Verhandlungen in Linz bildeten gewissermaßen nur den Prüfstein für ihn, ob die deutschen Habsburger überhaupt für dieses Programm zu gewinnen sein würden und ob der Kaiser schon durch die bisherigen Erfolge der Kriegsfürsten mürbe genug zu seiner Einwilligung geworden sei. Als er hier erkannte, daß wohl das erstere, aber noch nicht das letztere der Fall war, zwang der Kurfürst in raschem Vorstoß den widerstrebenden Herrscher zur Flucht aus der Hauptstadt Tirols, um ihm damit die militärische Hauptzuzugsstraße aus Italien her zu verschließen und ihn so weit von den deutschen Grenzen abzudrängen, daß ihm ein plötzliches Erscheinen im Reiche schlechterdings unmöglich gemacht wurde. Weil Moritz aber dabei gar nicht die Absicht hatte, „den schweren Vogel" zu fangen, für den er sowieso keinen Käfig" hatte[1]), so konnte sein Zug auch gar nicht dieses Ziel verfehlen (S. 84), wie er denn im Gegenteil nach der Erstür-

[1]) v. Langenn: Moritz von Sachsen I, 468, 529.

mung der Ehrenberger Klause dem König Ferdinand zu offenbarer Warnung seinen Einzug in Innsbruck für zwei Tage später ausdrücklich ankündigte. Die folgenden Verhandlungen in Passau zeigten auch, daß ihm die notwendige Schwächung der kaiserlichen Stellung wohl gelungen war, denn — nach H.s eigenen Worten — „fast alles, was er gefordert hatte, hatte er auch durchgesetzt" (S. 99, 113 f.), obwohl er angeblich vorher die Neutralen nur dadurch gewonnen und festgehalten haben sollte, daß er „seine Forderungen herabsetzte" und „daß er immer weiter nachgab" (S. 86). Eine besonders herbe Kritik übt ferner H. des öfteren an der Neigung von Moritz, „unvereinbare Pläne zugleich zu verfolgen und immer auf beiden Achseln zu tragen" (S. 63, 112), ein Vorwurf, den ich in dieser Schärfe durchaus nicht anerkennen kann, den aber erst die Veröffentlichung der gesamten politischen Korrespondenz des Wettiners wirksam entkräften wird. Solche scharfe Formulierungen begegnen aber überhaupt mehrfach bei H., wie z. B. auch Markgraf Albrecht Alcibiades bei ihm eigentlich nur als fürstlicher Strauchdieb erscheint, obwohl dieser doch fraglos niemals so treue Freunde und begeisterte Diener gefunden hätte, wenn sein ganzes Wesen so alles höheren Schwunges wirklich bar gewesen wäre.

Noch mehr als bei der Schilderung von Persönlichkeiten tritt dieses Bestreben, möglichst scharf zu pointieren, bei der Darstellung der politischen Verhandlungen hervor, obwohl auch hier H. bei allem Bemühen, der Weisheit letzten Schluß zu geben, doch nie ganz aus gewissen Widersprüchen und Beschränkungen seines Materials herauskommen kann. Besonders die Auseinandersetzungen über den kaiserlichen Bundesplan von 1547/48 verknüpfen infolgedessen hinsichtlich der Stellung der einzelnen Stände zum ganzen Projekte mehrfach Späteres mit Früherem und geben dadurch ein in manchen Beziehungen sachlich unrichtiges Bild, ebenso wie sie das tatsächliche Ende der Bundesbestrebungen mit dem 28. Februar 1548 zu plötzlich annehmen, da diese nur vorläufig in den Abmachungen über den allgemeinen Landfrieden untergehen, um doch sogleich mit fast denselben Gründen für und wider einen förmlichen Bundesabschluß noch 1552 und die folgenden Jahre wiederum aufzutauchen. Ihre grundsätzliche Bedeutung für die Verfassungsgeschichte des

Reiches ist also mit dem endgültigen Abtun bei H. (S. 40) noch lange nicht erschöpft, eine Tatsache, die auch bei ihm an anderer Stelle später (S. 141 u. 143) gelegentlich noch einmal durchblickt, ohne aber in ihrem inneren Zusammenhange mit den früheren Vorgängen verfolgt zu werden. Nicht minder werden die Verhandlungen zu Linz und Passau noch eine andere Beleuchtung erfahren, wenn erst einmal aus dem gesamten Aktenmaterial die persönliche Gesinnung der verhandelnden Fürsten und der Einfluß ihrer Räte vollkommen klargelegt werden können.

Selbstverständlich wollen diese Einwände der allgemeinen Verdienstlichkeit von H.s fleißiger Arbeit keinen Abtrag tun, denn wir können eben nur hoffen, zu weiterer Klarheit vorzudringen, wenn wir von schon erreichten einzelnen Höhepunkten aus immer wieder den Blick auf das Ganze richten. In diesem Sinne aber füllt das Buch von H. eine empfindliche Lücke aus, denn es ersetzt uns die ungeschrieben gebliebenen Einleitungen zu den großen Aktenveröffentlichungen von Druffel und Brandi und gibt uns mit dieser vorläufigen Zusammenfassung wieder reiche Anregung zu weiterer Forschung.

Dresden. *O. A. Hecker.*

Epistolae et acta Jesuitarum Transylvaniae temporibus principum Báthory (1571—1613). Collegit et edidit Dr. ***Andreas Veress.*** *Volumen primum (Fontes rerum Transylvanicarum [Erdélyi történelmi források] tom. I.)* In Kommission bei Alfred Hölder, Wien und Leipzig. 1911. XVI u. 325 S.

Mit dem vorliegenden Buche wird eine Reihe von Geschichtsquellen eröffnet, die von hervorragender Bedeutung für die Geschichte Siebenbürgens in den Zeiten des Hauses Báthory und seine Beziehungen zu den benachbarten Ländern und Völkern sind. Nicht bloß die streng kirchlichen und kirchenpolitischen Verhältnisse, wie sie mit der Einführung des Jesuitenordens in Siebenbürgen und der Errichtung des Klausenburger Jesuitenkollegiums gegeben sind, nicht bloß die inneren Zustände des Ordens, seine Anfechtungen und Erfolge inmitten einer ihm feindlichen Bevölkerung treten in einer großen Zahl dieser Jesuitenbriefe hell hervor, auch für die allgemeine politische Geschichte

jener Zeiten und vornehmlich auch für die Kulturzustände in Siebenbürgen, Ungarn und Polen finden sich hier die wertvollsten Materialien. Wenn die folgenden Bände ebenso stoffreich sein sollten, wie der vorliegende, so darf die siebenbürgische Geschichte auf eine reiche Ausbeute hoffen. Das ganze Unternehmen ist in großartigem Maßstab entworfen. Es soll nicht weniger als 50 Bände fassen und eine Art Ergänzung der von der kaiserlichen Akademie in Wien herausgegebenen *Fontes rerum Austriacarum* bilden. Die Materialien hat in 20 jähriger Arbeit Andreas Veress, dem man bereits die Ausgaben der *Epistolae e. acta P. Alfonsi Carrillii S. J.* (1591—1618), Budapest 1906, dann der *Epistolae et acta Generalis Georgii Basta* (1597—1607), Budapest 1909, und der *Relationes nuntiorum Apostolicorum in Transsilvaniam missorum a Clemente VIII* (1592—1600), Budapest 1909, dankt, in den öffentlichen und verschiedenen Privatarchiven Ungarns, Österreichs, Deutschlands, Italiens, Rußlands u. a. gesammelt. Die ersten drei Bände sollen die oben vermerkten Jesuitenbriefe füllen, daran schließen sich Regesten aus Familienarchiven, das *Epistolarium P. Alfonsi Carrillii*, Teile der *Annuae Litterae Societatis Jesu*, das *Epistolarium* des Kardinals Andreas Báthory usw. Von den Jesuitenbriefen liegt der erste Band mit Briefen von 1571—1583 vor. Es sind etwas über 100 Nummern, verschieden an Umfang, doch alle bedeutsam: Schreiben Pius' V., Gregors XIII. Briefe von und an die Jesuitengenerale Mercurian Eberhard und Aquaviva, von und an Stephan und Christoph Báthory, Briefe des Nuntius Caligari, der Provinzialen Campani, Maggio usw. Auf das Jahr 1571 entfallen 3, auf 1572 2, je 4 auf 1574—1577, 1 Stück auf 1578, 10 auf 1579, 19 auf 1580, 25 auf 1581, 12 auf 1582 und 24 auf 1583. Von höchstem Wert sind die an Aquaviva gerichteten Briefe. Sie geben getreulich die Zustände wieder, wie sie in diesen Jesuitenkreisen herrschen, berichten nicht bloß Dinge, die für die Jesuiten erfreulich sind, sondern schildern auch die Fehler einzelner auf wichtigen Posten stehender Jesuiten: ihren Hochmut, ihre Unverträglichkeit, Streitsucht usw. Es ist nicht anders, als wir es seinerzeit für das Grazer Kollegium nachzuweisen in der Lage waren. Da gibt es Schmeicheleien bis zur Würdelosigkeit für den General, offenkundige Übertreibungen oder Unwahrheiten; wir hören aus jesuitischen Federn, wie sich die Jesuiten in alles und jedes mischen usw. Interessant

ist die Schilderung der Zustände in Siebenbürgen und vornehmlich auch in Polen, wo die Behandlung der Untertanen in einen Gegensatz zu der in Siebenbürgen gestellt wird. Die Ausgabe ist, soweit man sieht, gewissenhaft gemacht, die Wiedergabe der Texte im Drucke, wie man den beigegebenen Proben entnimmt, eine korrekte. Zu bedauern ist dagegen, daß alle kritischen und sachlichen Anmerkungen, Inhaltsangaben, Notizen über die Provenienz und Überlieferung der einzelnen Nummern, Hinweise auf einige Drucke und Literaturvermerke ausschließlich in magyarischer Sprache geschrieben sind.

Graz. *J. Loserth.*

Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France depuis les traités de Westphalie jusqu'à la révolution française, publié sous les auspices de la commission des archives diplomatiques au ministère des affaires étrangères. Bd. 18: *Diète germanique, avec une introduction et des notes par* **B. Auerbach.** *Paris, F. Alcan.* 1912. XCVIII u. 400 S. 20 Fr.

Die Art dieser Sammlung, die nur die den neu ernannten Gesandten zur Einführung in ihre Aufgabe erteilten allgemeinen Instruktionen, nicht die besonderen Weisungen oder gar die Berichte der Gesandten enthält, scheint mir für die Einzelforschung wenig zweckmäßig zu sein; daher lasse ich mich gar nicht auf die Frage ein, inwiefern unsere Kenntnisse über einzelne Punkte der deutsch-französichen Beziehungen, etwa den Rheinbund des Jahres 1658 oder die Reunionspolitik, erweitert oder umgestaltet werden. Der Wert der vorliegenden Zusammenstellung von 17 Instruktionen aus den Jahren 1653—1792 besteht vielmehr darin, daß sie den Gang der französischen Politik gegenüber dem Reiche in großen Zügen widerspiegelt. Die ersten Instruktionen stehen noch unter der Einwirkung des Dreißigjährigen Krieges; Frankreich fühlt sich als Schützer der deutschen Libertät, es versucht, als Reichsstand in den Reichstag einzudringen, um hier dem Haus Habsburg Abbruch zu tun, es führt die Opposition gegen das Kaisertum. Sehr bald aber ändert sich durch die aggressive Politik Ludwigs XIV. die Aufgabe der französischen Gesandten am Reichstage. Der Grundgedanke der französischen Politik bleibt natürlich der gleiche, zu ver-

hindern, daß der Kaiser die gesamten Kräfte des Reiches gegen Frankreich einige. Aber die Mittel ändern sich. Seitdem die Masse der Reichsstände die Gefahrlichkeit Frankreichs erkannt hat, kann Frankreich nicht mehr daran denken, als Reichsstand zugelassen zu werden; seither beruft es sich auf die Garantie des Westfälischen Friedens. Auch das ist nicht mehr möglich, eine große Partei zu gewinnen und das Reich gegen den Kaiser zu organisieren. Vielmehr sind die französischen Gesandten in die Defensive gedrängt, müssen die Haltung ihres Königs rechtfertigen und entschuldigen und mühsam die einzelnen Stände soweit bearbeiten, daß sie auf dem Reichstage Beschlüsse, die sich gegen Frankreich richteten, verhinderten. Das ist natürlich in erster Linie Aufgabe der besonderen Gesandten, die Frankreich bei den wichtigeren Ständen unterhielt; aber auch die Gesandten am Reichstage können hier, zumal bei der unbeholfenen Reichstagsverfassung, allerhand tun (vgl. z. B. S. 77).

Die Politik Ludwigs XIV. endet mit völliger Zerstörung der alten Stellung Frankreichs in Deutschland; das kommt in der Instruktion für den Grafen de Gergy, den ersten Gesandten Frankreichs nach dem Spanischen Erbfolgekrieg, deutlich zum Ausdruck. Ihm wird die Aufgabe zugewiesen, das Vertrauen der Stände auf die Vertragstreue und Friedensliebe Frankreichs durch unbedingte Zurückhaltung in allen politischen und konfessionellen Fragen wieder herzustellen; im nordischen Kriege, so sehr er auch durch die Gefährdung Schwedens, des Mitgaranten des Westfälischen Friedens, Frankreich berührt, in der Angelegenheit der Ryswicker Klausel, auf die Ludwig XIV. besonderen Wert gelegt hatte, überall bleibt Frankreich neutral, läßt die Nächstbeteiligten ihre Sache allein ausfechten. Und diese Zurückhaltung, die sich gern als die Politik des „*juste milieu*", des Abwartens, des Balancierens zwischen Kaiser und Reich ausgab, bleibt der ganzen Folgezeit eigentümlich; das Bündnis mit Österreich ändert daran nichts, im Gegenteil, es befestigt sie, weil Frankreich neben dem Bündnis seine Verbindungen im Reiche nicht aufgeben wollte. Damit hatte es freilich kein Glück, der Einfluß Frankreichs im Reiche schwindet gegen Ende des 18. Jahrhunderts unaufhaltsam; an seiner Stelle ist das Preußen Friedrichs des Großen, des Fürstenbundes, der Schützer der deutschen Libertät geworden. Das wird auch aus den letzten

Instruktionen klar; sie sind weniger Anweisungen für die Behandlung der Reichspolitik als historische Darstellungen des entschwundenen Einflusses Frankreichs auf Deutschland. Die letzte der mitgeteilten Instruktionen, die von 1792, hat eigentlich nur Kuriositätswert. Sie zeigt die Illusionen des girondistischen Ministeriums, das zu Beginn des Jahres 1792 den deutschen Reichstag als eine *„association libre"*, als den geeigneten Vermittler zwischen dem neuen freien Frankreich und der deutschen Nation auffaßte. Aber auch aus dieser phrasenreichen Instruktion tritt der Grundzug der Reichspolitik Frankreichs zutage, das Streben, die deutschen Mittel- und Kleinstaaten als ein Gegengewicht gegen die Großmacht Österreich um sich zu vereinigen; die Verbindung der Rheinbundspolitik des *ancien régime* mit der Napoleons ist unverkennbar.

Der Herausgeber hat es leider versäumt, die Kontinuität der Entwicklung im Druck dadurch hervorzuheben, daß er wörtlich sich wiederholende Stellen irgendwie kenntlich machte. Einige Anläufe hat er zwar genommen, z. B. in Nr. XIII (S. 255) und in den Nummern XVI und XVII, die zum größten Teil aus Nr. XV abgeschrieben sind. Aber selbst in diesen Nummern hat er nicht alle übernommenen Stellen angemerkt (vgl. S. 187, 226, 298 usw.); auch die der Zeit entsprechend sehr ausführlichen Anweisungen über das Zeremoniell sind in der Regel ohne jeden Hinweis auf die Wiederholungen wörtlich mitgeteilt.

Halle (Saale). *F. Hartung.*

Kritische Bibliographie der Flugschriften zur deutschen Verfassungsfrage 1848—1851. Von Paul Wentzcke. Halle a. S., Max Niemeyer. 1911. XXI u. 313 S.

Wer sich darstellerisch mit der deutschen Revolution 1848/49 befaßt, dem bietet die Verwertung der Flugschriften große Schwierigkeit. Der Inhalt dieser Erzeugnisse rührt häufig an die wichtigsten Fragen der Zeitgeschichte in origineller Weise — das Schicksal hat sie aber zu dem Ephemeren und Ephemersten gesellt, so daß sie noch glücklich zu preisen sind, wenn sie in einem staubigen Gefach oder Kasten der öffentlichen Institute bescheiden am Leben bleiben durften. Hier mußte einmal

ein Hilfsorgan entstehen, das dem Forscher überhaupt zeigte, womit er zu rechnen hat, wo einzusetzen ist.

Paul Wentzcke hat sich der mühseligen Aufgabe unterzogen, dieses Hilfsorgan zu schaffen in dem vorliegenden Buche. Er nennt es eine Bibliographie; das Attribut „kritisch" hebt aber die Arbeit über das Registrierende hinaus. 8000 Broschüren hat er durchzusehen gehabt, unter Abrechnung der Dubletten 5000; 1000 Nummern enthält seine Zusammenstellung. Alle diese Nummern behandeln die eine große herrschende Frage der Zeit, die der deutschen Verfassungsgestaltung. W. hat durch sorgfältige und übersichtliche Disponierung Ordnung in den Widerstreit der Gesichtspunkte und Interessen gebracht; also etwa: Von Anfang März bis zur Berliner Revolution; Unterabschnitte: Rückblick auf die Tätigkeit des Bundestages. Über die Umgestaltung des Bundestages. Von der Erneuerung Deutschlands. Mit dem chronologischen ist das geographische und parteipolitische Einteilungsprinzip kombiniert. Jede der Schriften ist, abgesehen von den bibliographischen Notizen, begleitet von einem Resümee in Schlagworten. Manchmal wünschte man diese Resümees ausführlicher, wenn die Neugier durch eine Besonderheit des Ausgangspunktes oder Stiles gereizt ist; aber W. will ja nicht Lektüre ersetzen, sondern zur Lektüre anleiten. Es ist ein Lob, wenn man sagt, daß diese Bibliographie aber schon selbst eindrucksvoll wie eine Lektüre wirkt.

Mit Recht hat W. die Broschüren, die sich mit den sozialen und wirtschaftspolitischen Fragen beschäftigen, außer acht gelassen, nur so konnte er etwas Konzentriertes zustande bringen. Das scheint mir der ausschlaggebende Grund zu sein — und nicht der Umstand, daß für die sozialen Probleme die Epoche 1848/51 nur eine Übergangszeit darstellt. Für die politischen etwa nicht? Ich möchte den Wunsch aussprechen, daß wir eine ähnliche Bibliographie für die anderen Broschüren erhielten; es wäre da aber früher, schon vor der Notzeit, etwa 1845/46, der Anfangspunkt zu nehmen.

W.s fleißiges und nützliches Hilfsmittel, das Friedrich Meinecke gewidmet ist, wurde gedruckt mit Unterstützung der Straßburger Cunitz-Stiftung.

Freiburg i. Br. *Veit Valentin.*

Handbuch der Kirchengeschichte für Studierende, in Verbindung mit Gerhard Ficker, Heinrich Hermelink, Erwin Preuschen, Horst Stephan herausgegeben von Gustav Krüger. 4. Teil: Die Neuzeit. Bearbeitet von Lic. Horst Stephan, Privatdozent der Theologie in Marburg. Tübingen, J. C. B. Mohr. 1909. XII u. 300 S. 5 M.

Das Buch bildet den zuerst erschienenen vierten Teil des mittlerweile fertiggestellten Krügerschen Handbuchs der Kirchengeschichte. Es behandelt insbesondere „die Neuzeit". Der Autor ist sich der Schwierigkeit des Unternehmens bewußt. Denn das „Gebiet" der „neueren Kirchengeschichte" hat, wie er selbst sagt, „weniger streng wissenschaftliche Vorarbeiten und mehr komplizierte Zusammenhänge aufzuweisen, steht auch naturgemäß mehr unter dem Bann der Subjektivität als irgendein anderes". Um so dankenswerter ist das, was geboten wird.

Das Ganze zerfällt in zwei Hauptteile, indem zwei Perioden, eine solche der „Inneren Umbildung und äußeren Auflösung" und eine solche der „Äußeren und inneren Neubildung" unterschieden werden. Als Ausgangspunkt hat der Verfasser nicht, wie vielfach üblich, das Jahr 1648, sondern mit Loofs 1689 gewählt. Den Einschnitt macht er nicht bei der französischen Revolution (1789), auch nicht, wie Loofs und Arnold (-Weingarten), bei dem Jahre 1806, sondern bei 1814. Dargestellt wird in jedem der beiden Teile nach einem kurzen Hinweis auf die „allgemeinen Grundlagen und Einwirkungen" der Protestantismus, zunächst der deutsche und dann der außerdeutsche, und der römische Katholizismus. Dagegen bleibt der griechische Katholizismus, abgesehen von einzelnen Exkursen, aus Gründen, die sich durchaus hören lassen können, im wesentlichen unberücksichtigt, und die Schilderung desselben wird der Disziplin der Symbolik vorbehalten. Die Abschnitte, die es mit Amerika zu tun haben, sind von Professor Rauschenbusch in Rochester, diejenigen, die sich auf die Entwicklung von Predigt, Kirchenlied, Agende u. a. beziehen, von Privatdozent Lic. Günther in Marburg bearbeitet worden. Sie sind verhältnismäßig umfangreich ausgefallen, ohne jedoch die Symmetrie empfindlich zu stören.

Charakteristisch ist für das Werk das bereits in der Anlage hervortretende doppelte Bestreben, einmal die geistigen Zusammen-

hänge und die ausschlaggebenden Gesichtspunkte kurz zu kennzeichnen und dann die so in großen Umrissen skizzierten Bilder durch eine Fülle von Einzelheiten anschaulich zu gestalten. Niemals aber wirkt die wahrhaft erstaunliche Stoffmenge erdrückend; vielmehr erweist sie sich als vortrefflich geeignet zu selbständigem Nachdenken über die treibenden Ideen in der Geschichte anzuregen. Nicht ganz leicht war es gerade bei der Behandlung der Neuzeit, ohne Verleugnung des eigenen Standorts den verschiedenen Richtungen des kirchlichen und theologischen Lebens gerecht zu werden. Indem der Autor mehr ihre Leistungen als ihre Einseitigkeiten herauszukehren sich bemühte, hat er die Aufgabe in vorbildlicher Weise gelöst, und man wird kaum den Eindruck haben, daß „die Plastik der Darstellung" darunter stark gelitten hätte. Auch die besonnene Beurteilung der aktuellen und viel erörterten Frage nach der Bedeutung der Reformation für den neueren Protestantismus beruht augenscheinlich auf sorgfältiger, das Für und Wider kritisch prüfenden Erwägungen und ist nach der Überzeugung des Unterzeichneten richtig. Das Buch dürfte seinen Zweck, „in erster Linie Vorlesungen zum Anhalt" zu dienen, durchaus erfüllen. Man gehe zur Probe einmal etwa den Abschnitt über die Aufklärung durch.

Wenn ich einen vereinzelten Wunsch äußern dürfte, so wäre es der, daß bei der Besprechung des Pietismus die Ethik dieser Richtung etwas ausführlicher charakterisiert worden wäre; denn sie hat stark nachgewirkt bis in die Gegenwart hinein. Zum Schluß, auf die Gefahr hin, des Krokylegmus bezichtigt zu werden, noch eine Frage: Stammt die *Iglesia Española* aus dem Jahre 1881 oder, wie bei Loofs steht, 1880?

Straßburg i. E. *E. W. Mayer.*

Die Endter. Eine Nürnberger Buchhändlerfamilie (1590—1740). Monographische Studie von **Friedrich Oldenbourg.** Mit 8 Porträtbildern. München und Berlin, R. Oldenbourg. 1911. 116 S.

Durch die Familie Endter ist Nürnberg im 17. Jahrhundert der Ruhm eines hervorragenden Buchhandelsplatzes, den es einst den Kobergern verdankt hatte, zurückerobert worden. Wenn die Stadt, wie Goldfriedrich in seiner Geschichte des deutschen Buchhandels gezeigt hat, in diesem 1618 noch an zwölfter, 1730 aber

an zweiter Stelle stand, hatte sie diesen Aufschwung vornehmlich der rührigen Tätigkeit der Endterschen Buchhändlerdynastie zu danken. Mit Recht stellt der Verfasser das ökonomische und handelsgeschichtliche Interesse seines Stoffes in den Vordergrund, ohne darüber das Biographische zu vernachlässigen; nur auf dessen erschöpfende Behandlung hat er verzichtet, da sie jahrelange, weit über Deutschland hinaus erstreckte Studien erfordert hätte.

Der erste, biographische Teil beginnt mit Georg Endter d. Ä., der, 1562 geboren, von Haus aus Buchbinder, 1590 ein Verlagsgeschäft begründete. Ein reines Verlegertum kannte man noch nicht. Ursprünglich war der Buchdrucker als erster berechtigt, nicht nur das Verlagsgeschäft zu betreiben sondern auch für den Absatz der Bücher zu sorgen; in der letzteren Arbeit aber wurde er bald zum größten Teil vom Buchbinder abgelöst. Hatte schon Georg Endter d. Ä., wie die prächtige Tracht seines schönen Bildnisses verrät, es zu behäbigem Wohlstand gebracht, so verdankten dann die Endter seinem zweiten Sohne Wolfgang d. Ä. (1593 bis 1659) den Ehrenplatz in der Geschichte des Buchhandels. Wolfgang hat wieder Schriftgießer nach Nürnberg gebracht, hat die Papierfabrikation gefördert, war im Besitze von drei Druckereien und als Verleger wie Sortimenter gleich tätig. Seine Leichenpredigt rühmt ihn als einen wegen seines Handels vornehmen und berühmten Mann, der seinesgleichen in Deutschland nicht viele gehabt habe. Seine Erhebung in den Adelstand durch Kaiser Ferdinand III. (1651) wurde von den eifersüchtigen Nürnberger Patriziern nicht anerkannt. Bemerkenswert ist, daß der größte Aufschwung des Geschäftes in die Zeiten des Dreißigjährigen Krieges fällt. Damals hielt die Familie noch zusammen, und eben diesem Zusammenhalt verdankten die Endter zu gutem Teil ihre dominierende Stellung im Buchhandel. Schon in den Sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts aber erscheinen die ersten Anzeichen einer Abwärtsbewegung und im folgenden Jahrhundert drängte die zunehmende Zersplitterung der Familie die Endterschen Geschäfte auf das Durchschnittsniveau herab.

Im zweiten Teile werden die einzelnen Zweige dieser Geschäfte besprochen, wir verfolgen die Endter als Drucker, als Buchbinder, Papierfabrikanten und Papierhändler, als Verleger und Sortimenter, sowie Bedeutung und Inhalt ihres Verlags.

Als dessen Grundstock erscheinen die auf die ursprüngliche Verlagstätigkeit zurückgehenden, für einen Buchbinder und Sortimenter gangbartsten Artikel: Bibel, Kalender, Erbauungsliteratur. Vornehmlich durch Bibelausgaben (die berühmteste die Weimarer oder Kurfürstenbibel) und Erbauungsliteratur (darunter die bekanntesten Schriften dieser Art, wie Spangenbergs Postille, Arnds wahres Christentum und Paradiesgärtlein) gewannen die Endter ihre Bedeutung als Buchhändlerdynastie. Während die Linie Wolfgangs sich besonders auf die protestantische Erbauungsliteratur warf, betrieb die Linie Georgs d. J., trotz der Schwierigkeiten, welche die unduldsame Verfolgung des Rates bereitete, vor allem die Ausgabe katholischer Werke — in dem streng lutherischen Nürnberg eine überraschende Erscheinung, für die in katholischen Ländern wohl kein Gegenstück nachzuweisen sein wird. Auf die Buchhändlervergangenheit der Endter weist auch ihr ansehnlicher Verlag von Volksbüchern, wie Eulenspiegel, Genoveva, *De vita Fausti*, zurück, der dem Unterhaltungsbedürfnis breiter Volksschichten entgegenkam.

Gegen die Schäden des Nachdrucks, soweit sie davon betroffen wurden, führten die Endter einen eifrigen Kampf. Auf der andern Seite wurden sie aber selbst häufig wegen Nachdrucks verklagt und ist unbestreitbar, daß sie ihre Geschäfte mit großer Rücksichtslosigkeit gegen die Rechte anderer betrieben. Und zwar weniger durch eigentlichen Nachdruck, als dadurch, daß sie sich in den Besitz günstiger Privilegien setzten, die vorher anderen verliehen worden waren. Sehr oft schreckten die verarmten rechtmäßigen Verleger vor den Kosten zurück, welche die Erneuerung eines Privilegs mit sich brachte.

Ein interessantes Kapitel bilden die Reibungen mit der Zensur. Sie entsprangen teils aus dem Verlag katholischer Bücher, teils aus der Herausgabe einer Zeitung. Die Anfänge periodischen Zeitungsdruckes durch die Endter fallen in die Jahre 1662 bis 1664, aber erst 1693 erwarb Balthasar Joachim ein kaiserliches Privileg für einen „Teutschen ordinari- und extraordinari Friedens- und Kriegskurier" (gewöhnlich „Der Postillon", 1725 „Der schnelle Postillon" genannt). Noch mehr Schwierigkeiten als die Zensur bereitete dem Zeitungswesen die kleinliche Ängstlichkeit des Rates, dem der Zensor nicht weit genug gehen konnte. Der Rat wachte auch darüber, daß die Zeitungen nicht an Umfang

zunähmen, verlangte, auch bei ihrer äußeren Ausstattung mitzusprechen. Als sein offizielles Organ hat er die Zeitung selten benutzt.

Als Sortimenter verstanden es die Endter trotz der schweren Zeiten die literarischen Erzeugnisse der Zeit weit durch die Länder und in abgelegene Orte zu tragen. Mit großen Geldopfern, mit Einsatz von Tatkraft, ja persönlicher Tapferkeit, wurden die Hemmnisse überwunden. Süddeutschland und die österreichischen Erblande, mit Einschluß Schlesiens, waren die Hauptabsatzgebiete der Endter, doch führten sie ihre Geschäftsreisen auch nach Paris, Genf, Holland, Livland und Schweden. An den größeren Plätzen hatten sie Niederlagen, auch besondere Vertreter. Von den Endterschen Sortimentskatalogen sind nur wenige erhalten. Während der von 1639 im ganzen nur 81 Werke aufführt, nennt der für das Münchener Meßlager 1670 hergestellte nicht weniger als 3427. Weitaus am stärksten vertreten sind hier die Fächer der Theologie, Jurisprudenz, philosophische, historische, politische, endlich medizinische und chemische Bücher. Weit größer war selbstverständlich der Bestand des Nürnberger Lagers. Der theologische Katalog von 1686 allein enthält 7870 Titel, fast genau zur Hälfte lateinische, zur Hälfte deutsche Werke. Dem Kommissionsbuchhandel (Lieferung auf Kondition) hat sich erst Wolfgang Moritz (seit ca. 1690) gewidmet.

Aus dem dritten Teil: Die Endter und der Buchhandel des 17. Jahrhunderts, sei das Problem einer in Frankfurt a. M. einzuführenden Büchertaxe hervorgehoben. 1656 wandten sich die Endter gegen die von kaiserlicher Seite geplante Einführung einer Taxe, d. h. der obrigkeitlichen Preisfixierung für Bücher bestimmten Formates, besonders aus dem einleuchtenden Grunde, weil die Herstellungskosten von so verschiedener Höhe seien. Später aber wurde der Gedanke aus dem Kreise der Buchhändler im engeren Sinne wieder belebt, welche durch eine Taxe die Konkurrenz der Buchbinder, Drucker, Kupferstecher usw. zu beschränken hofften, und nun finden wir die Endter als Wortführer dieser Tendenz. Ihre Eingabe an den Kaiser von 1669 richtete sich besonders gegen den Buchhandel der Buchdrucker, die in ihrer Hauptaufgabe genügende Beschäftigung und Verdienst fänden, und — wie man sieht, verstanden die Endter den Mantel nach dem Wind zu drehen — auch der Buchbinder, deren

Buchhandel nur an Orten zulässig sein sollte, wo kein rechter Buchhändler ansässig sei. Drittens wandte sich die Eingabe gegen die Konkurrenz der Kunsthändler, Kupferstecher, Formenschneider usw., die für die Endter um so mißlicher war, da sie selbst viele illustrierte Werke verlegten, und viertens gegen die von den Geistlichen beider Konfessionen ausgehende. Der Frankfurter Rat aber erklärte sich energisch gegen die nach dem Monopol strebenden Endter, und wiewohl ihre Denkschrift mit den Anschauungen der Reichsregierung übereinstimmte, errangen sie nur mäßigen Erfolg. Die Büchertaxfrage, worin Johann Andreas Endter das treibende Element war, verschwand von der Bildfläche, ohne Spuren zu hinterlassen.

In den Anlagen folgen Stammbäume, die Endter in den Meßkatalogen, Brief (d. h. Eingabe) und Bericht der Endter an den Kaiser (beide undatiert, Angaben über die Datierung finden sich zwar im darstellenden Teil, S. 87 f., wären aber auch bei den Texten erwünscht), endlich ihr kaiserliches Zeitungsprivileg und der Vertrag zwischen Balthasar Joachim und Johann Daniel von 1717. Die Quellen für das Ganze haben neben einer nicht sehr ausgedehnten Literatur die Archive von Nürnberg, Leipzig, Frankfurt und Wien geboten. Streng methodisch, durch Gründlichkeit, Sauberkeit und einsichtsvolle Hervorhebung des Wesentlichen ausgezeichnet, darf die Schrift Oldenbourgs als wertvoller Beitrag zur Aufhellung eines noch wenig bebauten Gebietes deutscher Kulturgeschichte begrüßt werden.

München. *S. Riezler.*

Die provisorische Verwaltung am Nieder- und Mittelrhein während der Jahre 1814—1816. Von Fritz Vollheim. Bonn, Hanstein. 1912. IV u. 256 S.

Als ein neuer Versuch, mehr Licht über die Anfänge der preußischen Herrschaft am Rhein zu verbreiten, wird Vollheims Arbeit Beifall finden. Die drei schwerfälligen, aber unentbehrlichen Werke Neigebaurs (V. schreibt hartnäckig Neigebauer) verdienten schon lange eine Modernisierung und Ergänzung. Darum hat sich V. mit Erfolg bemüht. Die Ergänzungen stammen vornehmlich aus dem Amtsblatte der provisorischen Verwaltungen. Ferner ist das Gouvernementsarchiv in Düsseldorf (Sektion 1, 2, 4) und die Korrespondenz mit der Zentrale im

Berliner Geheimen Staatsarchiv (Repositur 74 und 92) partienweise herangezogen worden. Jedoch wird eine gleichmäßige Verwertung dieser Akten nicht angestrebt; denn wichtige verwaltungsgeschichtliche Kapitel der Arbeit, wie die über Gerichtsverfassung, Schul- und Kirchenwesen, Handel und Industrie u. a. beruhen fast nur auf gedrucktem Material. Auch hat V. davon abgesehen, die Lokalakten neben den Zentralakten zu verwerten. Am wichtigsten wären die Archive der sog. Gouvernementskommissariate gewesen, d. h. der ehemaligen französischen Präfekturen. Aber auch die Stadtarchive könnten hier noch viel liefern. Außerordentlich umfangreich sind z. B. die einschlägigen Bestände im Stadtarchiv Köln, deren Verzeichnung freilich noch aussteht. Wertvolles Material findet sich ferner im Archiv des Oberbergamts Bonn, das dem Verfasser allerdings nichts bieten konnte, weil er ohne rechten Grund das Berg- und Hüttenwesen mit Stillschweigen übergeht. Ähnliches würde von den Archiven der Regierungen gelten. Die Beschränkung auf gewisse Teile der Zentralakten hat auch sonst die nachteilige Folge, daß die erheblichen lokalen Verschiedenheiten in dem verwaltungsgeschichtlichen Bilde doch nicht genügend hervortreten. Im übrigen aber ist einer Erstlingsarbeit aus einer solchen Beschränkung in der Aktenbenutzung dann kein Vorwurf zu machen, wenn der Leser über den Gesamtumfang der archivalischen Grundlage, was ohne besonderen Arbeitsaufwand geschehen kann, irgendwo unterrichtet wird. Das zu tun, hat der Verfasser versäumt, wenn er auch mit Recht erklärt: „Das entrollte Bild ist nur mit groben Strichen gezeichnet". Noch weniger befriedigend ist die Benutzung der Literatur. Einerseits erscheinen im Literaturverzeichnisse ein Reihe von Arbeiten die gar nicht verwertet werden. Anderseits fehlen einige wichtige neuere Werke. Für die Zollverhältnisse kann man nach den grundlegenden Arbeiten von Charles Schmidt, Schwann, Zeyß, Lindner S. 50 Anm. 2 nicht mehr nur auf den zur Tendenz neigenden Bockenheimer verweisen. Schmidt fehlt sogar im Literaturverzeichnis. Lindner ist möglicherweise zu spät erschienen. Dagegen ist zu rügen, daß V. für die Grenzgeschichte Schulteis' vortreffliche Erläuterungen zu den einschlägigen Karten des Historischen Atlasses der Rheinprovinz sowie diese selbst beiseite läßt. Auch hätte sich den Beiträgen der rheinischen Geschichtszeitschriften, von

denen ebenfalls nicht die Rede ist, noch einiges Weitere entnehmen lassen. Dagegen hat V. Urteile aus der späteren preußischen Zeit zu stark herangezogen, während er wieder der Rühlschen Publikation keine Bedeutung beizulegen scheint. Die verdienstliche Broschüre Koppes ist nicht 1826, sondern 1815 herausgekommen. Besonders die französische Zeit erscheint in der späteren Literatur nicht immer in richtigem Lichte. Der Verfasser warnt S. 151 Anm. 2 mit Recht davor, den Urteilen der neuen Verwaltung über die französische allzuviel Glauben zu schenken. Er selbst aber hat diese Warnung bisweilen übersehen und jene Urteile sich dann doch in etwa zu eigen gemacht, wenn er z. B. S. 91 Amn. 2, für die französische Korruption einfach Benzenberg und P. Kaufmann zitiert, am auffallendsten Seite 166 bei der französischen Gensdarmerie, die nach allgemeinem Urteil vielmehr zu den besten Einrichtungen der Fremdherrschaft zählt. Dagegen ist das Urteil über die französische Konskription wieder zu günstig (S. 133 Anm. 1).

Gleichwohl ist die allgemeine Tendenz der vorliegenden Arbeit durchaus zu billigen. Sie ist nämlich eine warm geschriebene Apologie des Generalgouverneurs Sack und trifft damit im allgemeinen, einige Superlative und vorschnelle Urteile abgerechnet, ohne Zweifel das Richtige. Ein Hauptruhmestitel der preußischen Verwaltung auch am Rhein, nämlich die Gerechtigkeit, wird durch den Verfasser an manchem neuen und treffenden Beispiele deutlich gemacht. Vor allem wird nachgewiesen, daß die kenntnislose Kritik, die das Ministerium an Sacks Verwaltung geübt hat und hat üben lassen, durchaus unberechtigt ist. Es ist für sie selbst beschämend, wie die Zentrale in entscheidenden Fragen schließlich zurückweichen, ihr Unrecht eingestehen und dem schwer gekränkten ersten erfolgreichen Vertreter preußischen Wesens am Rhein eine glänzende Rechtfertigung ausstellen muß, so bei der Kassenverwaltung (48 f.), beim militärischen Lieferungswesen (92, vgl. 97 ff.), bei der Verwendung der Liebesgaben für das Heer (126), bei der Forstverwaltung (199 f.) und sonst. Mit Bedauern erfährt man, daß sich Max von Schenkendorf unter den leichtfertigen gouvernementalen Kritikern besonders hervortut. Demgegenüber hat V. die schon von seinen Vorgängern gegebenen Nachweise für die außerordentlichen Erfolge Sacks, ebenso aber auch für die patriotische Opferwilligkeit des Rhein-

landes, dem Sack sympathisch gewesen sein muß, in mancher Beziehung und durchaus richtig verstärkt. Wahrscheinlich würde das noch besser gelingen, wenn Sacks Verwaltung später einmal allseitiger und gleichmäßiger behandelt würde, als es hier möglich gewesen ist. Es ist ja nicht unberechtigt, daß etwa ein Drittel des Buches den militärischen Angelegenheiten gewidmet ist, zu denen am besten doch auch die bei der Polizei untergebrachten Abschnitte über die beiden Formen der Milizen gerechnet würden. Aber der Verfasser verdirbt die Ökonomie seiner Arbeit hier und sonst durch eine allzugroße Vorliebe für verwaltungstechnische Äußerlichkeiten, Selbstverständlichkeiten und Bagatellen. Für das Mißverhältnis einzelner Teile untereinander könnte man sonderbare Beispiele anführen. So ist das Kapitel über die Truppenverpflegung fast doppelt so groß als das über Handel und Industrie zusammengenommen. Von Gewerbe und Landwirtschaft, von der Stellung zu den französischen *bureaux des hospices et de bienfaisance*, auch von der Presse ist kaum die Rede. Unglücklich ist auch die Gliederung des Militärkapitels, wenn die dinglichen den persönlichen Fragen vorangestellt werden. Warum die Zölle (das Wort Douanerie, S. 50, gibt es nicht) zum Teil unter den Steuern behandelt werden, versteht man nicht. Überhaupt ist dem Verfasser eine wirkliche geistige Durchdringung seines Stoffes nicht recht gelungen.[1]) So ist die Schilderung der im wesentlichen beibehaltenen französischen Verwaltungsorganisation rein äußerlich. Über ihren allgemeinen Geist wird ebensowenig etwas gesagt wie über ihr Verhältnis zur preußischen. Der Leser kann sich deshalb auch kein rechtes Urteil darüber bilden, was es zu bedeuten hat, daß die französischen Ordnungen zunächst fast gar nicht angetastet werden. Auch die ähnliche, für die rheinische Verwaltungsgeschichte vielfach entscheidende Stellung der provisorischen Verwaltung zur französischen Mairie- (Bürgermeisterei-) Verfassung wird nicht grundsätzlich erörtert (30). Sogar der technische Ausdruck „Samtgemeinde" wird bei Besprechung der Anwendung des Kommunalgesetzes von 1802 vermieden (34). Eine über das Äußerliche hinausstrebende Verwal-

[1]) Stilistische Entgleisungen, wie S. 100 von Sack: ... „daß er ehrenvoll aus dieser Zeit ..., nicht gerade gewürzt durch anerkennende Worte, hervorgegangen ist", begegnen auch sonst bisweilen.

tungsgeschichte kann aber ohne bestimmte verwaltungsrechtliche Begriffe nicht auskommen. Auch sonst vermißt man die begriffliche Durchdringung, die an die Stelle der äußerlichen Beschreibung treten müßte. So fehlt beispielsweise in dem Schulkapitel der entscheidende, den Gegensatz Preußens zu Frankreich erst wirklich erklärende Begriff des Neuhumanismus. Anderseits ist es eine außerordentliche Übertreibung, wenn es von Napoleon S. 38 heißt: „der bei seinen militärischen Neigungen (!) ein Verächter jeder wissenschaftlichen Bildung sein mußte und war" (!). Dürftig ist, was sich zum Teil auch auf diesen Grund zurückführen läßt, das Schlußkapitel über die „Stimmung der Bevölkerung". Auch kritisch ist es zum Teil unbefriedigend. Die Scheu des Verfassers vor dem Begrifflichen ist auch wohl dadurch verstärkt worden, daß vergleichende Blicke auf andere Gebiete und Zeiten fast ganz vermieden werden. Die französische Zeit scheint der Verfasser hauptsächlich auch nur aus den preußischen Quellen zu kennen.

Trotz dieser und anderer Bedenken wird die Arbeit zur Einführung in das Studium der preußischen Anfänge am Rhein gute Dienste leisten. Hätte sie ein Register, so würde man sie auch als bequemes Nachschlagebuch bezeichnen können. Ihre Herstellung hat viel Fleiß und Entsagung gekostet. Daran hat es der Verfasser nicht fehlen lassen. Das ist zum Schlusse besonders anzuerkennen. Über das einzelne kann hier nicht mehr gesprochen werden.

Bonn. *J. Hashagen.*

Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfasser ersuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften erschienenen Aufsätze, welche sie an dieser Stelle berücksichtigt wünschen, uns freundlichst einzusenden.

Die Redaktion.

Allgemeines.

Unter dem Namen „*Neapolis*" erscheint im Verlage von Perrella & Co. zu Neapel eine „*Rivista di archeologia, epigrafia e numismatica*". Die Herausgeber, V. Macchioro und L. Correra, möchten mit dieser Zeitschrift, die in Vierteljahrsheften von über 100 Seiten mit Tafeln und Textabbildungen ausgegeben wird (jährlich 15 Franken, im Ausland 20), insbesondere der Forschung über Süditalien eine Sammelstätte bieten. Das im April veröffentlichte erste Heft enthält mehrere Aufsätze (in italienischer, deutscher und französischer Sprache) und zahlreiche Bücherbesprechungen.

Als neue Zeitschrift, die sich die Vermittelung der Kulturwerte Asiens an weitere Kreise des deutschen Volkes zum Ziel setzt, führt sich ein „Geist des Ostens, Monatsschrift zur Asiatenkunde" (München, Verlag des Ostens). Die bisher vorliegenden Hefte enthalten hauptsächlich Beiträge von Auslandsdeutschen, unter ihnen wohlbekannte Namen.

Aus Logos 4, 1 notieren wir E. Troeltsch, Logos und Mythos in Theologie und Religionsphilosophie und F. Burschell, Über Johann Georg Hamann.

In der *Revue de Synthèse Historique* (35, 2) beendet A. Reinach seine Studie „*Atthis. Les origines de l'Etat athénien*". Richard M. Meyer setzt seine Arbeit über „*Le mouvement moral vers 1840*" fort. Von A. Tcheskis beginnt zu erscheinen „*La philosophie sociale de Pierre Lavroff*". Über den Namen von „*L'île-de-France*" handelt M. Bloch.

R. Michels veröffentlicht (Archiv f. Sozialwiss. u. Sozialpol. 36, 1 und 2) Studien „Zur historischen Analyse des Patriotismus".

Die *„Questioni storiografiche"* Benedetto Croces (*Atti dell'Accademia Pontaniana* Bd. 43) behandeln *„La positività della storia"*, *„L' umanità della storia"*, *„La storia della natura e la storia"* und verschiedene methodologische Fragen.

Wenn Fueters „Geschichte der neueren Historiographie" dem Rat der zahlreichen wertvollen Kritiken hätte folgen können, die jetzt als Beweis ihrer anregenden Kraft erscheinen, so hätte sie vielleicht manches gewonnen, aber auch den frischen Subjektivismus verloren, der ihr in Verbindung mit andern Vorzügen das hohe Lob ihrer Kritiker eingetragen hat. Wäre z. B. die von vielen Seiten, vor allem aber durch B. Croce („Von der Geschichte der Geschichte", Intern. Monatsschr. 7, April 1913) verworfene enge Begrenzung des Themas fortgefallen und mit der Berücksichtigung der Geschichtsphilosophie zugleich eine stärkere organische Verknüpfung der einzelnen Abschnitte erreicht worden, so wäre doch der echt empirische Charakter des Buches, sein Eingehen auf das Irrationale des geistigen Verlaufs dadurch bedroht worden. Mag es für den Geschichtsphilosophen einen „pessimistischen" Zug bedeuten, wenn die Geschichte einer Wissenschaft in Zickzacksprüngen des Genies verläuft, statt in Ideen-Stammbäumen und dialektischem Fortschritt: der Historiker, der sich in Fueter instinktiv gegen jede Theodizee der Geschichte gewehrt hat, konnte der Gefahr willkürlicher Logisierung nicht grundsätzlich genug ausweichen. Daher auch der (im einzelnen freilich oft befremdlich, wie das Ausbrechen von Zähnen eines Zahnrads wirkende) radikale Ausschluß der Geschichtsphilosophie aus dem prächtigen Werk. Selbständige Anregungen geben die Kritiken von J. Hashagen (Westd. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst 31, 3 — ein auch durch seinen sonstigen Inhalt bemerkenswerter Artikel) — und P. Joachimsen (Histor. Vierteljahrsschr. April 1913), sowie vor allem das neue Buch von Gooch, auf das zurückzukommen sein wird. *F. K.*

In einem besonderen Heft ist die Begrüßungsrede erschienen, welche James Bryce, der durch seine Pflichten als Botschafter in Amerika festgehaltene Vorsitzende des Internationalen Historikerkongresses in London, an die Teilnehmer zu richten gedachte, zusammen mit den einleitenden und abschließenden Bemerkungen von A. W. Ward, der an seiner Stelle den Vorsitz führte. Bryce gibt einen geistvollen Überblick über die Entwicklung, insbesondere die Erweiterung der historischen Wissenschaften während des letzten Menschenalters. Er sieht sie in der Heranziehung der Wirtschaftsgeschichte, in den Schilderungen, die man heute von der Lage der Massen zu geben versucht,

in der Erschließung neuer Forschungsgebiete, wie des Studiums der Urgeschichte des Menschen, der Kultur des ältesten Orients, nicht zum wenigsten auch des Lebens der Naturvölker mit der Nutzanwendung auf die Ursprünge menschlicher Kultur. Aber nun meint er, ist auch kein Augenblick zu verlieren. Die Welt schließt sich sichtlich zu einem Ganzen zusammen. Die schwachen Völker und Volksstämme verschwinden und mit ihnen die Vielheit der Sprachen, der Religionen, der Sitten. Zuletzt mahnt Bryce die Versammlung, eingedenk zu sein, daß das gemeinsame Suchen nach der Wahrheit es sei, was sie vereinigt habe. Aber die Historiker wissen es auch am besten, daß unter den Nationen im Lauf der Zeiten die Mißverständnisse nicht ausbleiben, sie wissen — ein wunderbares Geständnis im Munde eines Staatsmannes — wie wenige der Kriege, die die Menschheit geführt habe, notwendige Kriege gewesen seien. Und darum: „Sind nicht wir als Jünger der Historie mehr als andere berufen, unser Bestes zu versuchen, um jede Quelle des Haders zwischen den Völkern versiegen zu machen?" — Dem fügt nun Ward noch anderes hinzu, das für den Aufschwung, den die historischen Studien genommen, wesentlich sei. Er spricht von der Eröffnung der Archive, von der systematischen Veröffentlichung von Quellenmaterialien. Er nennt die Bereicherung des akademischen Geschichtsunterrichts, besonders durch das System der historischen Seminare. Er erwähnt die Begründung und die steigende Bedeutung der Fachzeitschriften auf dem Gebiete der Geschichtswissenschaft und nennt dabei unsere historische Zeitschrift an erster Stelle. (*International Congress of Historical Studies. London 1913. Presidential Address by J. Bryce and A. W. Ward. Oxford.*)

W. Michael.

In der Festschrift des akademischen Historikerklubs zur Erinnerung an dessen 40. Stiftungsfest veröffentlicht Wilhelm Erben „Streifzüge durch die Geschichte des historischen Seminars in Innsbruck". Wir erfahren u. a., daß erst 1871 H. v. Zeißberg in Verbindung mit A. Huber das Innsbrucker historische Seminar ins Leben gerufen hat, während J. Ficker sich dem förmlichen Seminarbetriebe fernhielt.

Wertvoll sind die „Methodischen Fragen zum Historischen Atlas", die G. H. Müller in der „Zeitschrift des Histor. Vereins für Niedersachsen" (1913, 1) aufwirft, um anläßlich der Vorbereitung des „Historischen Atlas von Niedersachsen" die Erfahrungen der vier älteren historisch-geographischen Provinzialatlanten Deutschlands und der Grundkarten-Unternehmung zu sichten.

B. Harms leitet das von ihm begründete „Weltwirtschaftliche Archiv" (1, 1, Januar 1913, Jena, Fischer) durch eine Darlegung seiner Neueinteilung der Nationalökonomie ein („Weltwirtschaft und Welt-

wirtschaftslehre"), die sich vielfach gegen die historisch-politische Richtung kehrt.

Im „Orientalischen Archiv" 3, 3 behandelt P. Kahle „Das islamitische Schattentheater in Ägypten", R. v. Lichtenberg „Antikes in den Gebräuchen des heutigen Orients".

Von Aufsätzen zur Geschichte Asiens notieren wir C. H. Becker, Zur Geschichte des islamischen Kultus (Der Islam 3, 4); J. Jeannin, *Le chant liturgique syrien* (*Journal Asiatique* 19, 2, 3); A. C. Moule, *Marco Polos Sinjumatu* (*T'oung Pao* 13, 3); M. Granet, *Coutumes matrimoniales de la Chine antique* (*T'oung Pao* 13, 4); B. Laufer und P. Pelliot über den Namen „China" (*T'oung Pao* 13, 5).

Warme Sympathie für das heutige Griechenland bestimmt den Ton des Vortrags von A. Heisenberg, „Der Philhellenismus einst und jetzt" (München, C. H. Beck).

Otto Hintze („Machtpolitik und Regierungsverfassung", Internat. Monatsschr. 7, 9) sucht „den Zusammenhang auf, der zwischen der besonderen Weltstellung und den Aufgaben der auswärtigen Politik einerseits und den inneren Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen anderseits besteht". So findet die Struktur der englischen und der kontinentalen Verfassungen eine großzügige Würdigung unter diesem bestimmten Gesichtspunkt.

Die kleine „Staatsbürgerkunde" Ernst Bernheims (Wissenschaft und Bildung Bd. 115, Leipzig, Quelle & Meyer) stellt sich als treffliches Mittel dar, weitere Kreise in das Wesen der modernen Verfassungen einzuführen, als deren Typen die Revolutionsverfassung von 1791, die Charte von 1814, die belgische und die preußische Verfassung gewählt werden. — S. 89, 2 b. muß es wohl statt „Amtsenthebung" „Amtsbekleidung" heißen.

Die kulturgeschichtliche Auffassung Richard Wagners, die Adolf Rapp („Die Erscheinung Richard Wagners im Geistesleben", Archiv für Kulturgeschichte 11, 1) vorträgt, sucht feinsinnig das Problem nach den verschiedensten Seiten hin zu vertiefen.

Im *Bulletino dell' Istituto storico Italiano* 33 ist der zweite Teil der nützlichen Arbeit von L. Schiaparelli: *Tachigrafia sillabica nelle carte italiane* nebst guten Abbildungen veröffentlicht (vgl. H. Z. 107, 176).

Über Merseburger Kalendarien vom 10. bis 16. Jahrhundert, deren älteste auch für die allgemeine Geschichte von Bedeutung sind, handelt eingehend O. Rademacher in der Thüringisch-sächsischen Zeitschrift für Geschichte und Kunst 2, 2. Die Kalender aus dem 16. Jahrhundert, die teilweise noch weiter fortgesetzt sind, haben

ihren ursprünglichen Charakter so gut wie ganz eingebüßt und sind eher als Rechenbücher anzusprechen.

Anknüpfend an den Plan, gleichzeitig mit dem Neubau des Geh. Staatsarchivs zu Berlin ein Reichsarchiv zu begründen, erinnert ein anspruchsloser kleiner Aufsatz von P. Wentzcke an die Versuche des alten deutschen Reichs, ein selbständiges Archiv zu schaffen (Die Grenzboten 1913, Nr. 14).

Marion Dexter Learned, *Guide to the manuscript materials relating to American history in the German State Archives.* Washington, Carnegie Institution 1912. VII, 352 S. — Das Carnegie-Institut in Washington hat es sich zur Aufgabe gemacht, in europäischen Archiven Nachforschungen anzustellen nach Quellenmaterial, das für die Geschichte Amerikas von Bedeutung sein könnte. Learned legt in einem stattlichen Bande die Ergebnisse seiner in einer großen Anzahl von deutschen Archiven angestellten Untersuchungen vor. Er hat bei sämtlichen Staatsarchiven, einigen Kommunalarchiven, dem fürstlich Wiedschen Archiv zu Neuwied, und dem Archiv der Herrnhuter Nachforschungen veranstaltet, zum Teil allerdings mit negativem Erfolg. Er hat festgestellt, daß die deutschen Archive nach drei Richtungen für die amerikanische Geschichte in Betracht kommen: 1. für die Geschichte der Auswanderung seit dem 18. Jahrhundert (für die ältere Auswanderung namentlich die süddeutschen Archive); 2. für die Geschichte der während des Unabhängigkeitskrieges in Amerika verwendeten deutschen Truppenteile (vor allem die Archive in Wolfenbüttel, Marburg und Bamberg); 3. für die Geschichte der Handelsbeziehungen (besonders Berlin, Hamburg und Bremen). Die Brauchbarkeit des Buches, das natürlich in erster Linie für Amerikaner bestimmt ist, wird erhöht durch Angaben über die Organisation und Benutzungsordnung der betreffenden Archive. *P. D.*

Die J. J. Lentnersche Hofbuchhandlung in München eröffnet eine größere Folge von Lagerkatalogen mit einer Auswahl von Werken des 15. bis 19. Jahrhunderts, deren 868 Nummern den Titel „*Rara et Curiosa*" vollauf rechtfertigen. Dem Interesse des Historikers mögen vor allem die Rubriken Ablaß, Almanache, Bibliographie, Duell, Eisenbahn, Embleme, England empfohlen werden. Die Ausstattung mit Kunstdrucktafeln und Wiedergaben alter Holzschnitte geht über das bei Antiquariatskatalogen gewohnte Maß weit hinaus. *Alfred Götze.*

Neue Bücher: Ehrlich, Wie ist Geschichte als Wissenschaft möglich? (Berlin-Wilmersdorf, Basch & Co. 2,50 M.) — Kuberka, Über das Wesen der politischen Systeme in der Geschichte. (Heidelberg, Winter. 2,40 M.) — *Framarino dei Malatesta, La società e lo stato. (Torino, Unione tipografico-editrice. 8 L.)* — A. Wirth,

Der Gang der Weltgeschichte. (Gotha, Perthes. 9 M.) — Feist, Kultur, Ausbreitung und Herkunft der Indogermanen. (Berlin, Weidmann. 13 M.) — Steinhausen, Geschichte der deutschen Kultur. 2., neubearb. u. verm. Aufl. 1. Bd. (Leipzig, Bibliograph. Institut. 10 M.) — Kern, Preußische Geschichte. Leipzig, Quelle & Meyer. 4 M.) — *Guérin Songeon, Histoire de la Bulgarie depuis les origines jusqu'à nos jours, 485—1913. (Paris, Nouvelle Libr. nationale, 5 Fr.)* — Lufft, Geschichte Südamerikas. II. Das portugies. Südamerika (Brasilien). (Leipzig, Göschen. 0,90 M.) — Posse, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige von 751—1806. III. IV. (Dresden, Verlag der v. Baensch-Stiftung. 120 M.)

Alte Geschichte.

Übersichtlich und brauchbar ist das *Bulletin critique des religions de l'Égypte 1908 et 1909*, welches J. Capart in *Revue de l'histoire des religions* 67, 1 (1913) veröffentlicht.

Wichtig für ägyptische Chronologie und Geschichte ist der Aufsatz von F. Legge: *New light on sequence-dating*, welcher sich gegen Flinders Petrie wendet in *Proceedings of the Society of biblical archaeology* 35, 3. Ebendort veröffentlicht C. G. Pinches: *Notes upon the early Sumerian month-names* und H. Thompson: *Demotic tax-receipts*, eine willkommene Ergänzung zu Wilckens Ostraka.

Aus *Proceedings of the Society of biblical archaeology* 35, 2 notieren wir A. H. Sayce: *Notes on the Hittite inscriptions and mythology: the rock sculptures of Boghaz-Keui* und L. W. King: *Studies on some rock-sculptures and rock-inscriptiones of Western Asia.*

Les institutions militaires de l'Egypte sous les Lagides par Jean Lesquier. Paris, Leroux 1911. XVIII u. 381 S. — Dieses Buch ist allen, welche die Struktur des Ptolemäerreiches verstehen wollen, aufs angelegentlichste zu empfehlen. Das wichtigste Ergebnis ist das, daß (im Gegensatz zum Römerreich) in Friedenszeit neben der Gendarmerie nur eine geringe Zahl stehender Truppen vorhanden war als Garde und zur Bewachung der festen Plätze, daß aber für den Krieg eine große Armee mobilisiert werden konnte, die sich aus drei Elementen zusammensetzte, den Regulären, den Söldnern und den Eingeborenen. Die Regulären sind Griechen, vornehmlich Makedonen. Im Jahre 217 belief sich ihre Infanterie auf 25 000 Mann. Die Regierung versicherte sich dieser Mannschaften, indem sie ihnen Grundbesitz in Ägypten anwies, auf welchem die Verpflichtung zum Militärdienst lastete. Sie stellte also den pharaonischen μάχιμοι, die sie beibehielt, einen ähnlich organisierten erblichen hellenischen Kriegerstand der

Kleruchen zur Seite. Die Entwicklung ging dahin, daß sich die Hellenen und Ägypter der Armee einander immer mehr anglichen. Neben der Darstellung der militärischen Organisation nimmt darum die Besprechung der mit ihr aufs engste zusammenhängenden eigentümlichen Agrarverhältnisse einen breiten Raum ein.

Freiburg i. B. *M. Gelzer.*

Die Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins 36, 2 bringt von R. Hartmann wichtige Materialien zur historischen Topographie der Palästina Tertia und behandelt zuvörderst: Das Straßennetz auf Grund der Peutingerschen Tafel.

Im Rheinischen Museum 68, 2 veröffentlicht Fr. Rühl lesenswerte Randglossen zu den Hellenika von Oxyrhynchos, dann behandelt Th. Lenschau den Staatsstreich der Vierhundert in dem Sinne, die Berichte bei Thukydides und Aristoteles zu vereinen, und A. Klotz untersucht die Bedeutung des Namens Hellespont bei den Geographen.

Mit gewohnter Regelmäßigkeit ist wieder der Bericht über die Arbeiten zu Pergamon, und zwar für die Jahre 1910—1911 erschienen. Darin berichtet W. Dörpfeld über die Bauwerke, A. Ippel über die Inschriften und Einzelfunde, P. Schazmann und G. Darier über eine Untersuchung auf dem Kaleh Agili 1911 und S. Loeschcke über Sigillata-Töpfereien in Tschandarli. Mitteilungen des k. deutschen archäol. Instituts, Athenische Abtlg. 37, 314. Im jüngst erschienenen Heft (38, 1) finden sich folgende Arbeiten P. Corssen: Die erythräische Sibylle; J. N. Giannopulos: Iolkos; P. D. Rediades: Noch einmal Psyttaleia; E. Fabricius: Inschrift aus Kapatzedes (wahrscheinlich dem alten Elaia, sehr wichtig für die Zeit des Übergangs des pergamenischen Reichs in den Besitz der Römer); Z. A. Hatzidakis: Kretische Gräber; B. Laum: *Εἰσαγωγεῖς* auf Samos und K. Müller: Tiryns. Vorbericht über die Grabungen 1905—1912.

In den *Mélanges d'archéologie et d'historie* 32, 4/5 finden sich Aufsätze von L. Duchesne über *L'empereur Anastase et sa politique religieuse*, von Ch. Avezou und Ch. Picard über *La nécropole de Thessalonique* und von R. Massigli: *Sur l'origine de la collection canonique dite Hadriana augmentée.*

In der *Revue archéologique* 1913, Januar-April setzt G. Seure seine wiederholt schon besprochene Arbeit *Archéologie Thrace. Documents inédits ou peu connus* fort, dann gibt S. Reinach einen willkommenen Beitrag zur Erklärung der Mainzer Juppitersäule und Sch. V. Sahakian veröffentlicht eine griechische Inschrift aus dem Pontos, welche trotz Th. Reinachs Zusatznote noch nicht völlig erklärt zu sein scheint. Weiter notieren wir L. Delaruelle: *Les sources d'oeuvres plastiques dans la revue des héros au livre VI de l'Enéide*;

R. Lantier: *La ville romaine de Lillebonne* (alt Juliobona, die Hauptstadt der Caletes) und G. Ancey: *Questions mythiques.* 1: *La naissance d'Athène,* 2: *Arès-Aïdès.*

Eine sehr interessante Inschrift eines Soldaten, der in einem Partherkriege (wohl dem des Septimius Severus) vor Seleucia in Babylonien die militärischen Ehrenzeichen empfing, veröffentlicht A. Mörlin in *Comptes rendus de l'Académie des Inscript.* 1913, Januar-Februar. Ebendort handelt Bayard *sur une inscription chrétienne et sur des passages de Saint Cyprien.*

Aus der *Revue historique* 1913, Mai-Juni notieren wir L. Homo, *L'empereur Gallien et la crise de l'empire Romain au IIIe siècle* und Ch. Lécrivain: *Antiquités latines. Publications étrangères.*

In der *Revue de philologie, de littérature et d'histoire anciennes* 37, 1 handelt Ph. Fabia über *L'ambassade d'Othon aux Vitelliens* und Ch. Picard bespricht *les inscriptions du théâtre d'Ephèse et le culte d'Artémis Ephesia.*

Im *American Journal of archaeology* 17, 1 (1913) veröffentlichen W. H. Buckler und D. M. Robinson interessante Inschriften aus Sardeis (darunter in besserer Lesung von neuem die bekannten Verse des Acholius) und W. B. Dinsmoor, *Attic building accounts.* 1: *The Parthenon,* das sind sorgfältige Untersuchungen, an denen kein Forscher vorübergehen darf.

Die *Atti della r. Accademia delle Scienze di Torino, classe di scienze morali, storiche e filologiche* 48, 1/10 bringen Arbeiten von G. Pasquali: *Per la storia del culto di Andania* (im Anschluß an eine neue von Vollgraff im *Bulletin de corr. hell.* 1909, 175 herausgegebene Inschrift, worin ein Orakel *περὶ τᾶς θυσίας καὶ τῶν μυστηρίων* erwähnt wird); A. Taccone: *Per la data e l'esegesi dell' Olimpica VI di Pindaro* und G. De Sanctis, *Note di epigrafia romana,* und zwar 1. *La orazione funebre di Turia,* 2. *Ancora della tavola d'Eraclea*; A. Ferrabino: *Le guerre di Attalo I contro i Galati e Antioco Jerace*; G. Corradi: *Gli strateghi di Pergamo*; A. Ferrabino: *Curione in Africa 49 a. C.*

In den *Rendiconti della r. Accademia dei Lincei, classe di scienze morali, storiche e filologiche* 1912, 5—10 finden sich Arbeiten von V. Costanzi: *Il luogo di origine del concetto di autoctonia e di preellenicità attribuito ai Pelasgi*; L. A. Milani: *La fibula Corsini e il templum coeleste degli Etruschi*; G. Patroni: *Questioni vascolari. A proposito di recenti scritti intorno alle antiche ceramiche dell' Italia Meridionale* und A. Bartoli: *Ultime vicende e transformazioni cristiane della Basilica Emilia.*

Aus den *Notizie degli scavi* 1912, 7/8 notieren wir E. Ghislanzoni und G. Mancini: *Roma. Nuove scoperte nellà città e nel suburbio*; D. Vaglieri: *Ostia. Scavi nelle tombe. Ricerche nel portico sul decumano. Scavi nella via dei Vigili presso la Caserma e presso il Tempio di Vulcano*; M. Della Corte: *Pompei. Continuazione dello scavo di via dell' Abbondanza durante il mese di luglio agosto 1912*; P. Orsi: *Siracusa. Scoperte in Ortygia.*

In der Zeitschrift für neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde des Urchristentums 14, 2 notieren wir H. Waitz: Das Evangelium der zwölf Apostel (Ebionitenevangelium) (Schluß) und den fördersamen Aufsatz von Chr. Bugge: Zum Essäerproblem.

In der Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie 55, 2 liest man sehr lesenswerte Auseinandersetzungen von H. Lietzmann: Zur altchristlichen Verfassungsgeschichte.

Aus *Expositor* 1913, Juni notieren wir W. A. Curtis: *„Raise the stone: Cleave the wood. A Study of an Oxyrhynchos logion* und J. Skinner: *The divine names in Genesis.* 3: *Recensians of the Septuagint.*

Aus Neue kirchliche Zeitschrift 24, 6 notieren wir Dräsecke: Eustathios und Michael Akominatos, wodurch man einen guten Einblick in die Beziehungen der Theologen des 12. Jahrhunderts zueinander gewinnt.

E. v. Dobschütz, Das *Decretum Gelasianum de libris recipiendis et non recipiendis* in kritischem Text herausgegeben und untersucht. Texte und Untersuchungen (herausg. von A. Harnack und C. Schmidt). XXXVIII, 4. Leipzig 1912. — E. v. Dobschütz hat sich in höchst dankenswerter Weise der großen Mühe unterzogen, uns eine kritische Ausgabe des sog. *Decretum Gelasianum* zu schenken, die den Namen einer abschließenden verdient. Mag das Ergebnis der Untersuchung, die er mit der Edition verbindet, noch einer weiteren Verfeinerung fähig sein — Verfasser selbst hält das für wohl möglich —, an dem Text wird auch durch neue Zeugen schwerlich etwa Wesentliches geändert werden. Zu seiner Herstellung hat v. Dobschütz ein reiches Material herangezogen. Er gruppiert die Handschriften nach dem Hauptprinzip der Zurückführung des Dekretes auf Damasus, Gelasius oder Hormisdas. So gelingt es ihm, die recht komplizierten Textverhältnisse übersichtlich vorzuführen. Drei Sonderformen, die sich in den Apparat nicht fügen, werden für sich abgedruckt. An die Wiedergabe des Textes schließen sich Ausführungen „zur äußeren Form", die auch methodisch sehr lehrreich sind. Die „Untersuchung" handelt zunächst von der Überlieferung, gibt dann Beiträge zur Sacherklärung und geht endlich auf die Frage nach dem Ursprung des alten Schrift-

stücks ein. Hier verficht v. Dobschütz gegenüber den bisher beliebten Auffassungen mit guten Gründen die Überzeugung, daß keiner der genannten Päpste Verfasser des Dekrets oder an seiner Entstehung beteiligt gewesen ist. Vielmehr ist es als eine Privatarbeit aus der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts anzusehen. Seine Heimat ist das Abendland, wahrscheinlich Italien.

Breslau. *Walter Bauer.*

In dem von Schiele und Zscharnack herausgegebenen Handwörterbuch „Die Religion in Geschichte und Gegenwart" Bd. 4, Sp. 1131—1163 hat A. Werminghoff jetzt den vielen kleinen Papstbiographien einen inhaltvollen Artikel über das Papsttum im Altertum und Mittelalter folgen lassen, der in knapper Zusammenfassung des Wesentlichen zugleich der äußeren und der inneren Geschichte des Papsttums nachgeht.

Neue Bücher: Strehl und Soltau, Grundriß der alten Geschichte und Quellenkunde. 2. verm. u. verb. Aufl. 1. Bd. (Breslau, Marcus. 6,40 M.) — Beloch, Griechische Geschichte. 2., neugestaltete Aufl. 1. Bd., 2. Abtlg. (Straßburg, Trübner. 8 M.) — Baumgarten, Poland, Wagner, Die hellenische Kultur. 3., stark vermehrte Aufl. (Leipzig, B. G. Teubner. 10 M., geb. 12,50 M.) — Poralla, Prosopographie der Lakedaimonier bis auf die Zeit Alexanders des Großen. (Breslau, Max & Co. 6 M.) — San Nicolò, Ägyptisches Vereinswesen zur Zeit der Ptolemäer und Römer. 1. Bd. (München, Beck. 7 M.) — Meltzer, Geschichte der Karthager. 3. (Schluß-)Bd. v. Ulr. Kahrstedt. (Berlin, Weidmann. 20 M.) — Hugo Koch, Konstantin der Große und das Christentum. (München, Mörike. 1,20 M.)

Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

K. Schumacher veröffentlicht im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins 1913, 5 den Jahresbericht des Römisch-Germanischen Zentralmuseums zu Mainz für das Rechnungsjahr vom 1. April 1912 bis 1. April 1913.

Das Korrespondenzblatt des Gesamtvereins 61, 3/4 bringt die Vorträge zum Abdruck, die während der Würzburger Tagung des südwestdeutschen Verbandes von Altertumsvereinen im September 1912 gehalten wurden. Wir notieren hier allein, um nicht alle Themen nennen zu müssen, den Bericht von G. Anthes über die archäologische Tätigkeit der Verbandsvereine während der Jahre 1911 und 1912, die Vorträge von Forrer über neue archäologische Untersuchungen im Elsaß und von P. Größler über neue Untersuchungen

und Ergebnisse zur Geschichte der römischen Okkupation von Südwestdeutschland. Die übrigen Referate sind ausgesprochen lokalgeschichtlicher Natur und gelten Gegenständen aus prähistorischer, römischer und germanischer Zeit, derart daß man ihren Spuren später wieder in der Museographie der Westdeutschen Zeitschrift, den Fundberichten aus Schwaben und anderwärts begegnen wird.

Der reiche Inhalt der Prähistorischen Zeitschrift 5, 1/2 läßt hier nur diejenigen Beiträge verzeichnen, die sich auf Einzelheiten der Vorgeschichte Deutschlands beziehen. Genannt seien die Aufsätze und Fundberichte von K. S. Gutmann (Die neolithische Bergfeste von Oltingen), Th. Harster (Das bajuwarische Reihengräberfeld bei Kelheim) und H. Müller-Brauel (Drei bronzezeitliche Hügelgräber im Kreise Stade; Ein bronzezeitlicher Hügel mit sächsischer Nachbestattung bei Anderlingen). Unter den kleineren Mitteilungen mögen die von Bärthold (Die Spiral-Mäanderkultur in Sachsen-Thüringen) und P. Quente (Der Urnenfriedhof von Techow) erwähnt werden. Allen Studien sind zahlreiche Abbildungen beigegeben, die auch dort noch wirken, wo die genaueste Beschreibung dem der Prähistorie Fernerstehenden nicht vollen Aufschluß zu gewähren imstande ist.

H. Nöthe schildert in kurzen Zügen die Ergebnisse der Ausgrabungen in Oberraden, gestützt vornehmlich auf einen Vortrag von Baum, der über jenes Thema sich auf der Dortmunder Tagung des Vereins für Vorgeschichte im August 1912 verbreitete; Histor. Vierteljahrschrift 1913, S. 243 ff.

K. Reglings Beschreibung eines größeren Fundes römischer Denare bei Fröndenberg im Ruhrgebiet verdient um ihres Anhangs willen besondere Hervorhebung. In ihm sind die bisher zutage getretenen römischen Münzschätze im freien Germanien verzeichnet, wie der Verfasser bemerkt, ohne jeden Anspruch auf selbst nur annähernde Vollständigkeit, gleichwohl dankenswert durch die übersichtliche Anordnung und die Heranziehung weitzerstreuter Literatur; Zeitschrift für Numismatik 29, 3/4, S. 189 ff.

O. Roßbachs Aufsatz in den Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum usw., 1. Abt. XXXI, 4, S. 269 ff., stellt sich als ein erfreulicher Beitrag zur Ikonographie germanischer Könige der Völkerwanderungszeit dar. Er behandelt die Persönlichkeiten und die äußere Erscheinung des Ostgoten Theoderich d. Gr. († 526) und des Westgoten Theoderich II. (453—466), derart, daß die Berichte über sie wie bildliche Darstellungen — von Theoderich d. Gr. auf einer wertvollen Goldmünze — zu ihrem Rechte gelangen. Die Schil-

derung der Westgoten durch Apollinaris Sidonius liegt derjenigen Friedrichs I. (1152—1190) durch Rahewin (*Gesta Friderici IV* c. 86 ed. B. von Simson p. 342 sqq.) zugrunde — Roßbach will damit Bekanntes nicht noch einmal sagen, sondern gegen ihre Verwertung durch M. Kemmerich ankämpfen, der erklärt hatte, daß sie an Wert nicht das geringste durch den Nachweis verlöre, daß „manche Ausdrücke Einhard und Sidonius Apollonius (!) entnommen sind". Die sklavische Abhängigkeit Rahewins von seiner Vorlage wird durch den Paralleldruck noch deutlicher als durch die entsprechenden Anmerkungen in der angeführten Ausgabe.

Im 111. Heft der Untersuchungen zur Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von O. v. Gierke, behandelt Emil Goldmann das *andelang*-Problem. In einer Anzahl von Urkunden (vom Anfang des 8. bis gegen Ende des 11. Jahrhunderts) kommt der andelang als rechtliches Wahrzeichen bei der Grundstücksübereignung vor, ohne daß klare Anhaltspunkte dafür gegeben sind, was andelang eigentlich bedeute, ohne daß einer der bisherigen Deutungsversuche allgemeinen Anklang gefunden hätte. Mit dem ganzen, schweren Rüstzeug rechtsgeschichtlicher, sprachgeschichtlicher und volkskundlicher Forschung untersucht Goldmann ausführlich und sorgfältig die Frage von neuem und stellt als Ergebnis die Gleichung andelang = Kesselhaken auf; eine Erklärung, die schon Malbrancus versucht hatte. In der Sache ist dagegen kaum ein Bedenken einzuwenden. Der sprachliche Beweis, der das Wort auf romanische Quelle zurückführen möchte, ist wohl noch nicht endgültig. Vgl. Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung 1912, S. 599—602. Vielleicht wäre ergänzend darauf hinzuweisen, daß der Kesselhaken auch *lengehaeke* hieß. (Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch II, 177; vgl. *lenge* 3. Bedeutung ebenda II, 664.) *v. Künßberg.*

Der kleine Aufsatz von Paul Sander „Über die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit" (Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung usw. 37, 1) enthält eine durch ihre selbständigen Beobachtungen wertvolle Besprechung des Buches von Dopsch.

In einer Studie über „Einhard, Rudolf, Meginhard. Ein Beitrag zur Frage der *Annales Fuldenses*" (Histor. Jahrbuch 1913, S. 40 ff.) bekämpft S. Hellmann zunächst einige Bedenken, die M. Jansen gegen seine Ergebnisse zur Frage nach der Entstehungsgeschichte der *Annales Fuldenses* geäußert hatte (a. a. O. 1912, S. 101 ff., vgl. mit Neuem Archiv 33, S. 697 ff., 34, S. 15 ff., 37, S. 53 ff.). Daran schließen sich neue Argumente, die Hellmanns Hypothese stützen sollen, daß jenes Annalenwerk nicht von drei einander ablösenden Verfassern herrühre, sondern nur von einem einzigen, in Mainz lebenden

Autor, der ihm vorliegende ältere Arbeiten zusammengeschweißt habe; im Südosten des Reiches habe ein ebenfalls unbekannter Autor sie bis mindestens dem Jahre 901 oder 902 fortgeführt, nachdem von ihm die Karl III. feindliche Darstellung der Jahre 882—887 durch eine diesem Karolinger günstigere ersetzt worden sei. F. Kurzes Polemik (a. a. O. 36, S. 345 ff., 37, S. 778 ff.) wird von Hellmann nicht noch einmal bekämpft, da er gegen sie bereits (a. a. O. 37, S. 53 ff.) in die Schranken getreten war.

Ph. Lauer, *Robert Ier et Raoul de Bourgogne, rois de France (923—936) Annales de l'Histoire de France a l'époque Carolingienne. Bibliothèque de l'Ecole des Hautes Etudes. Sciences historiques et philologiques 188e fascicule.* Paris, Champion 1910, IV, 115 S. — Der sachkundige Herausgeber des Flodoard füllt mit diesem Buche die Lücke aus, die in den *Annales de l'Histoire de France* zwischen den Werken über Karl den Einfältigen und Ludwig dem Überseeischen vorhanden war. Über Robert ist nicht viel zu berichten, seine Laufbahn nahm ein zu jähes Ende. Rudolf trat zunächst als Usurpator auf, aber dank seiner trefflichen kriegerischen und politischen Gaben verstand er es, sich durchzusetzen. Gingen damals der französischen Herrschaft Lothringen und die Provence verloren, so war es wahrlich nicht die Schuld des Königs, sondern die des unbotmäßigen Vasallen Herbert von Vermandois, der mit seinem andauernden Widerstande die Politik Rudolfs stets und ständig durchkreuzte. *O. Cartellieri.*

Man darf es als erfreuliches Zeichen der Gesundheit unseres akademischen Geschichtsunterrichtes begrüßen, daß die von K. Zeumer bearbeitete Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit (vgl. H. Z. 94 [1905], S. 474) in wesentlich bereicherter neuer Auflage erscheinen kann (Tübingen, J. C. B. Mohr [P. Siebeck], 1913, XVIII, 562 S.). Über die Anlage des Buches, das sich auch als bloße Urkundensammlung dank dem sicheren Takte des Bearbeiters zu einem Werke von selbständiger wissenschaftlicher Bedeutung erhebt, braucht hier nichts mehr gesagt zu werden. Die neu aufgenommenen 35 Nummern, von denen 5 an die Stelle von 6 ausgeschiedenen getreten sind, gehören zu Vierfünfteln der mittelalterlichen Abteilung an; bei einer der wertvollsten, der Urkunde über die Verkündigung der Wahl König Richards (Nr. 77), ist leider die Druckstelle des zur Beurteilung der Urkunde wichtigen Zeumerschen Aufsatzes falsch angegeben (H. Z. 94 [1905] muß es heißen). Im Register ist S. 556 unter „Bitten, erste" 84 statt 74 zu lesen. Daß die beiden fast genau gleich starken Teile des Buches auch getrennt abgegeben werden, ist namentlich für den Seminarbetrieb eine große Erleichterung.

Die Abhandlung von L. K. Goetz über die Frage nach dem Umfang der kirchlichen Gerichtsbarkeit im vormongolischen Rußland (Zeitschrift für osteuropäische Geschichte 3, 3 S. 327 ff.) prüft die Bestimmungen dreier, freilich nicht insgesamt für echt erklärter Kirchengesetze, des Statuts von Vladimir (980—1015), des Statuts von Jaroslav (1019—1054) und des Dekrets von Rotislav Mstislavič von Smolensk aus dem Jahre 1150. Es scheint, als würde bei den Lesern des Aufsatzes zu viel Kenntnis altrussischer Kirchengeschichte vorausgesetzt, derart daß infolge geringer Rücksichtnahme auf solches Nichtwissen die Studie selbst ihres Eindrucks sich berauben möchte; über ihre Ergebnisse zu urteilen steht uns nicht zu. In derselben Zeitschrift (S. 365 ff.) unterzieht M. V. Brečkevič das Privileg des Papstes Innozenz II. für den Bischof Adalbert von Wollin aus dem Jahre 1140 einer eingehenden Prüfung. Indem er sie im Gegensatz zu A. Hauck für echt erklärt, bemüht er sich zugleich, ihre Bestimmungen im einzelnen zu erläutern, die insgesamt einen Versuch des Bischofs darstellen sollen, „seine Besitzungen und Rechte für alle Fälle durch weitergehende Ausdrücke zu bezeichnen, als es in der Tat notwendig war". Ganz geklärt und behoben sind alle Bedenken aber keineswegs, zumal eine diplomatische Prüfung der Urkunde selbst unterblieben ist.

In den Göttingischen Gelehrten Anzeigen 1913, 5 unterzieht A. Brackmann das Werk von G. Schreiber über Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert (Stuttgart 1910) einer eindringlichen Würdigung hinsichtlich seiner Methode und seiner Ergebnisse: sie meldet nicht unwesentliche Bedenken an, ohne deshalb das Verdienst Schreibers mindern zu wollen. Brackmanns Darlegungen über den päpstlichen Schutz, die Zinszahlung, die Exemtion, die bischöflichen Jurisdiktionsrechte verdienen ernste Beachtung, da sie die Schwierigkeiten der Untersuchung neu ans Licht stellen. Auch Schreiber war sich ihrer bewußt, nur daß der von ihm gewählte Ausgangs- und Schlußpunkt seiner Untersuchungen ihm das Bild der Entwicklung weniger vielgestaltig erscheinen ließen, als es in lokaler Differenzierung tatsächlich war. Gerade diese betont Brackmann mit vollem Recht, um damit erneut auf die Notwendigkeit weiterer eindringender Studien auf diesem Gebiete hinzuweisen.

P. Kehr legt in einer 7. Reihe von Nachträgen zu den Papsturkunden Italiens (vgl. 110, 655) den Text von nicht weniger als 41 Papst- und Legatenurkunden aus den Jahren 1102—1194 vor, deren Auffindung den Nachforschungen von H. Kalbfuß gelang, als dieser die Archive und Bibliotheken der Lombardei einer ergänzenden Durchprüfung unterzog. Namentlich reich an Überlieferungsformen waren die Sammlungen von Brescia und Bergamo; sie lieferten Ma-

terialien aus Fonds, „von denen wir bisher entweder gar nichts oder nur sehr wenig besaßen". Der Inhalt der mitgeteilten, überwiegend echten Stücke bezieht sich auf italienische Einzelkirchen und Einzelklöster, ihre Rechte und Besitzungen. Besonders wichtig erscheint ein Brief Alexanders III. vom Jahre 1167 an Konsuln und Volk von Brescia: diese erhalten den päpstlichen Dank für ihre Anstrengungen zugunsten der Kirche und ihrer Freiheit und werden ermahnt, darin auszuharren; alle aber, welche dem Tyrannen Friedrich und seinen Anhängern durch Treueid verbunden sind, werden von diesem entbunden. Ob auch andere Stücke sich für die politische Geschichte verwerten lassen, kann hier dahingestellt bleiben: genug, daß ihre Texte neue Beiträge liefern zur Erkenntnis des von den Päpsten geschaffenen Ordens- und Klosterrechts, dessen Vielseitigkeit immer wieder die Blicke auf sich zieht (Nachrichten der K. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, phil.-hist. Klasse 1912, 4 S. 414 ff.).

Die scharfsinnig durchgeführte Untersuchung von B. Schmeidler über den Briefwechsel zwischen Abälard und Heloise (Archiv für Kulturgeschichte 11, 1 S. 1 ff.) kommt zu folgenden überraschenden Ergebnissen: unzweifelhaft echt ist die ihn eröffnende *Historia calamitatum;* die übrigen sieben Briefe stellen sich dank vornehmlich durchgängiger stilistischer Eigentümlichkeiten als das Werk Abälards allein dar, der freilich in ihm echte, von Heloise herrührende Briefe benutzt haben mag. „Der Briefwechsel ist nichts als die Fortsetzung der *Historia calamitatum*, eine Selbstdarstellung des Romans von Abälards Leben in Briefform." Der Überzeugungskraft von Schmeidlers Argumenten wird man sich kaum entziehen können, während die von ihm angedeutete scharfe Verurteilung von Abälards Charakter allzuhart dünkt.

Aus der Zeitschrift für Deutsches Altertum 54, 1 S. 61 ff. notieren wir die ansprechenden Bemerkungen von E. Michaelis zum *Ludus de Antichristo*, dem mit Recht jegliche politische Spitze abgesprochen wird. Die Entstehung des Spiels wird mit behutsamer Vorsicht in die Zeit „nicht allzuweit von der Wirksamkeit des hl. Bernhard in Deutschland" verlegt, wenn nicht gar in die Zeit vor die unglückliche Wendung des zweiten Kreuzzuges. Auf die neue Ausgabe des Ludus durch F. Wilhelm in den „Münchener Texten" (Heft 1, München o. J.) konnte Michaelis nur in nachträglichen Bemerkungen eingehen.

Im 6. Hefte der von F. Wilhelm herausgegebenen „Münchener Texte" legt M. Manitius eine neue Edition der Gedichte des Archipoeta vor, deren Übersetzung durch B. Schmeidler vor einem Jahre hier angeführt werden konnte (109, 643). Ohne über die philologischen Verdienste der Arbeit urteilen zu dürfen, wird folgendes zu

bemerken sein. Manitius würdigt in der Einleitung zunächst die Persönlichkeit und die Lebensumstände des Dichters, charakterisiert alsdann die Überlieferungen seiner Werke und bietet schließlich für diese einen von kritischen Noten und Erläuterungen begleitenden Text, der namentlich für die Zwecke von Übungen sich eignen möchte. Die Kommentierung der Gedichte bemüht sich vornehmlich, den sprachlichen Vorlagen des Erzpoeten in der Bibel und der antiken Literatur nachzugehen. Seine Abhängigkeit von ihnen erscheint dem Herausgeber als „recht stark" und „zeigt auch an diesem Beispiel, auf welcher Grundlage die Dichter des 12. Jahrhunderts ihre Poesien verfertigten" (S. 14). Man bedauert, daß Manitius es unterlassen hat, eine Konkordanz der älteren Ausgaben mit der eigenen beizufügen, zumal er selbst „die Reihenfolge der Gedichte nach der wahrscheinlichen chronologischen Folge" gab, also von der Edition z. B. von Wilhelm Grimm oftmals abgewichen ist (Die Gedichte des Archipoeta. München, G. D. W. Callwey 1913. 65 S.).

P. Fedele stellt aus dem Urkundenbestand von S. Maria in *Via Lata* eine Reihe von Dokumenten zusammen, die über die Geschichte des stadtrömischen Senats im 12. Jahrhundert neues Licht zu verbreiten geeignet sind; *Archivio della R. Società Romana di Storia Patria* 34, 3/4 S. 351 ff.

Einen merkwürdigen Versuch zur Geschichte des sizilisch-unteritalischen Lehnrechtes unternimmt ein Aufsatz von Roberto Palmarocchi, *Sul feudo Normanno* (*Studi storici* XX, 349 ff.). Der Verfasser versucht den Nachweis, daß nicht, wie man bisher annahm, das fränkische Lehnrecht (mit Primogeniturerbfolge), sondern das langobardische (mit Teilbarkeit) im Königreich vorgewaltet habe, daß nur „einige Personen" nach fränkischem Recht gelebt hätten. Erst ganz spät sei das den Feudataren (angeblich) günstigere fränkische Recht das herrschende geworden, denn erstens könne von einer Übertragung der fränkischen Primogeniturerbfolge durch die Eroberer des wegen keine Rede sein, weil es in der Normandie damals noch nicht rezipiert gewesen sei, zweitens seien viele Langobarden im Heere der normannischen Führer gewesen, und drittens habe das (angebliche) normannische Prinzip der Anpassung zur Annahme des im eroberten Lande heimischen Rechtes, also des langobardischen, geführt. Der kühne Versuch des Verfassers ist meines Erachtens kaum diskutabel. Es wird nur mit allgemeinem Räsonnement und ohne die notwendige Kenntnis von Urkunden und Rechtsquellen gearbeitet. Die Konstitution König Rogers für Kalabrien von 1150, die der Verfasser S. 370 für das Lehnerbrecht heranzieht, bezieht sich nicht auf dieses, sondern auf die Erbfolge in freiem Eigen. Was Ficker und

Brunner über das anglonormannische Erbrecht geschrieben haben, ist dem Verfasser nicht bekannt. Wenn wir nun auch nicht mit Bestimmtheit sagen können, daß in den neu errichteten sizilisch-unteritalischen Lehen der ältesten Zeit das Primogeniturprinzip von vornherein geherrscht habe, so beweisen doch schon die N a m e n der ältesten Lehnsträger, daß sie überwiegend französischer Herkunft waren. Die ältesten erreichbaren lehnrechtlichen Bestimmungen zeigen ausschließlich normannischen und sonstigen französischen Einfluß. Die verabsäumte Einsicht in den *Catalogus Baronum* hätte dem Verfasser eine Vorstellung von der quantitativen Verteilung zwischen Lehen fränkischen und Lehen langobardischen Rechtes innerhalb der festländischen Teile des Reiches vermittelt. *Niese.*

Wir notieren aus den Göttingischen Gelehrten Anzeigen 1913, 4 die Anzeige des Buches von H. Bloch (Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums. Leipzig 1911) durch G. H u s a k. Ihr Verfasser lehnt nach eingehender Darlegung der Hergänge bei der Wahl des Jahres 1198 Blochs Ausführungen ab. „Wir sehen bei der Doppelwahl *electio regis* und *electio imperatoris* alternierend verwendet, ohne daß es gelungen wäre, ein System in die Anwendung der beiden Termini bringen zu können. Von der welfisch-päpstlichen wie von der staufischen Partei finden wir die beiden Bezeichnungen gelegentlich gebraucht. Zwischen *regnum* und *imperium* wird überhaupt nicht unterschieden, d. h. *imperium* gilt nicht als Gebiet und Herrschaft des nur kaiserlichen Regierenden, sondern bezeichnet die hinterlassene Herrschaft des verstorbenen Kaisers. Auch der Papst spricht von *imperium* in demselben Sinn wie die welfischen und staufischen Fürsten. Betreffs der von Bloch konstatierten Wandlung in den offiziellen staatstheoretischen Anschauungen des Papstes versuchten wir an der Hand der in Frage kommenden Titel zu zeigen, daß hierüber keine Meinungsverschiedenheit zwischen den Deutschen und dem Papste nachzuweisen ist. Die aktuellen Meinungsverschiedenheiten liegen vor allem auf dem politischen Gebiete. Die theoretischen Auseinandersetzungen der päpstlichen Briefe haben daher meist einen sehr realpolitischen Hintergrund und sind infolge dieser ihrer Bedingtheit nicht ohne innere Widersprüche. Festzuhalten ist eben, daß die Streitfrage sich um die Person, nicht um den Titel dreht, und um den vom Papste als *idoneus* erachteten Kandidaten durchzubringen, wird alles ins Treffen geführt, was rechtlich für ihn sprechen kann, wobei gelegentlich andere rechtliche Momente vergewaltigt werden. Die vom Papste gefundene Bezeichnung *rex in imperatorem postmodum promovendus* gibt glücklich den begrifflichen Inhalt der von den Fürsten gewählten Person wieder. Dieser Ausdruck ist inhaltlich gleich mit

rex in imperatorem electus; mit diesem Titel wird Otto von Innozenz oft, aber nicht immer bezeichnet." Husacks Anzeige erschöpft nicht den Gesamtinhalt des Werkes von Bloch, bedeutet aber einen scharfen Vorstoß gegen die erste Reihe seiner Ausführungen (vgl. auch H. Kalbfuß in der Deutschen Literaturzeitung 1913, Nr. 16). Nicht vergessen sei die Anzeige von W. Hauthalers Salzburger Urkundenbuch I (Salzburg 1910) durch E. Schröder.

Roman Grodecki beschäftigt sich im Kwart. hist. XXVI (S. 433—475) mit den Verhältnissen des herzoglichen Landes bei Trebnitz vor der Stiftung des dortigen Klosters. Das *praedium Trebnicense* der Urkunde von 1203 ist etwas anderes als die *ipsa Trebnica* des Diploms von 1204 (Haeusler „Urkundensammlung etc." Nr. 9 u. 10); es umfaßt außer dieser noch sechs Nachbardörfer und war ursprünglich wohl im Besitze des Peter Wlast. Der Herzog erwarb eigens zur Bestiftung des Trebnitzer Klosters noch mehrere Orte in der Nähe seines Praediums. Diese Dörfer überkam er zumeist menschenleer; daher war es nötig, aus anderen Orten Hörige dorthin zu überweisen. In den Trebnitzer Dörfern finden wir teils *hospites*, teils Handwerker und Diener. *Subdapifer* wird mit *coquus* gleichgesetzt. Die „Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens" wird sich mit Grodeckis Arbeit eingehender befassen. *E. Missalek.*

In der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. 28, 1 wertet H. Flamm den Fund eines neuen Blattes des *Rotulus Sanpetrinus*, das im Freiburger Stadtarchiv zutage trat. Wohl hatte schon Schannat im Jahre 1723 fünf Berichte über Schenkungen an das Schwarzwaldkloster veröffentlicht, das von H. Flamm entdeckte Stück erscheint als das Original eines dieser Berichte, so daß es sich lohnte, es neu herauszugeben und zugleich sachgemäß zu erläutern. Um 1200 geschrieben erweitert es die Kenntnis vom Güterbesitz jener Abtei.

Anknüpfend an Friedrichs II. Instruktion für einen Admiral Nicolinus Spinola vom Jahre 1239 entwirft W. Cohn in der Festschrift für Alfred Hillebrandt (Halle a. S. 1913, S. 12 ff.) ein Bild von den Amtsbefugnissen des Admirals unter jenem Hohenstaufen, dessen Verständnis für Seefahrt und Seegeltung er überaus hochstellt. Zur Einleitung mag bemerkt werden, daß bereits unter Otto III. ein Flottenpräfekt begegnet (vgl. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom III , S. 455).

In der Histor. Vierteljahrschrift 1913, 2 S. 161 ff. wird der Entwurf eines Vortrags über spanische Geschichte im Mittelalter zum Abdruck gebracht, den G. Caro kurz vor seinem frühen Tode fixierte. Auch der Torso läßt erkennen, mit welcher Energie der Verstorbene

sich den ihm ferner liegenden Stoff aneignete, zugleich sein Geschick, mit der Darlegung spanischer Wirtschafts- und Verfassungsverhältnisse Vergleiche mit denen anderer Länder zu verbinden. Man bedauert lebhaft, daß es dem Verfasser nicht beschieden war, den geplanten Vortrag zu einer eindringenden Studie auszugestalten.

Albert Hauß, Kardinal Oktavian Ubaldini, ein Staatsmann des 13. Jahrhunderts. (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Heft 35. VIII u. 114 S. Heidelberg, Winter. 3 M.) — So reizvoll die problematische Gestalt dieses Ghibellinenfreundes und großen Lebenskünstlers in den unterhaltsamen Erzählungen Salimbenes sich ausnimmt, so sehr Dantes Interesse für „den Kardinal", den er neben Friedrich II. unter die Ketzer versetzt, unsere Wißbegierde erregt, im Grunde eignet sich seine Persönlichkeit mehr für eine episodische Darstellung, für eine geistvolle Charakteristik, wie sie Davidsohn (Geschichte von Florenz II, 1 S. 327 f.) geboten hat, als für eine Biographie, die mit recht gleichgültigen urkundlichen Daten zu behaften war und kein stärkeres Interesse für den Helden aufkommen läßt, der „der letzte war, sich politisch irgendwie festzulegen", der trotz aller intellektuellen Begabung weder als Feldherr noch als Diplomat erhebliche Erfolge errungen hat, weil er versäumte, sich voll einzusetzen, dem vor allem daran gelegen war, Macht und Einfluß seines Hauses, eines Florenz benachbarten Herrengeschlechts, zu fördern, und selbst ein reiches und prächtiges Dasein zu führen. Hauß hat sich durchaus nicht über die mangelnde Größe des Mannes getäuscht, er folgte einer Anregung Winkelmanns (H. Z. 68, 170), aber er bekundet wiederholt, daß nicht die Taten des Kirchenfürsten unter fünf Päpsten in 28 Jahren Oktavians Bedeutung ausmachen, sondern seine Denkweise, die nach Art des Renaissancemenschen das Sachliche hinter dem rein Persönlichen zurückstelle. Nur ist, was wir von seinem Denken und Fühlen wissen, doch wieder nicht reich genug, um die eingehende Behandlung voll zu lohnen. Aber dem Verfasser gebührt Dank für seine sorgfältige Arbeit. Sie stellt seiner Fähigkeit zu kritischer Würdigung und geschmackvoller Darstellung ein gutes Zeugnis aus und hat über den biographischen Rahmen hinaus den Wert, uns die Eigenart der Päpste Innozenz IV. bis Gregor X. unter eigentümlichem Gesichtswinkel — in ihrem Verhältnis zu einem Kardinal, der sich durchaus nicht der antistaufischen Schablone einordnete, zu beleuchten. Der Tadel, den Innozenz IV. ihm 1249 ausspricht (Levi ep. III p. 271), hätte S. 25 schärfer zum Ausdruck kommen müssen, die Namensform hätte „Ottaviano" sein sollen. Die Knappheit der Zitate geht bisweilen entschieden zu weit.

K. Wenck.

Neue Bücher: Ludw. Schmidt, Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgange der Völkerwanderung. II. Abtlg., 2. Buch. (Berlin, Weidmann. 4 M.) — *Acta et diplomata res Albaniae mediae aetatis illustrantia. Collegerunt et digesserunt Ludovicus de Thalloczy, Constantinus Jeriček et Emilianus de Sufflav. Vol. I.* (Wien, Holzhausen. 20 M.) — *Pierquin, Histoire politique de la monarchie anglo-saxonne (449—1066). (Paris, Picard et fils.)* — *Reynaud, Les origines de l'influence française en Allemagne (950—1150). T. 1er. (Paris, Champion.)* — Walt. Franke, Romuald v. Camaldoli und seine Reformtätigkeit zur Zeit Ottos III. (Berlin, Ebering. 6,80 M.) — Francke, Barbarossas Angaben über das Gerichtsverfahren gegen Heinrich den Löwen. (Hannover, Helwing. 1,50 M.) — Kleemann, Papst Gregor VIII. (1187). (Bonn, Marcus & Weber. 2 M.) — Schaub, Studien zur Geschichte der Sklaverei im Frühmittelalter. (Berlin, Rothschild. 3,50 M.)

Späteres Mittelalter (1250—1500).

Fr. Ehrle beginnt in der Zeitschrift für katholische Theologie 1913, 2 eine längere Abhandlung über den in zwei Phasen verlaufenden Kampf um die Lehre des Thomas von Aquino in den ersten 50 Jahren nach seinem Tod. Der vorliegende erste Artikel bemüht sich für eine Behandlung des an das Correctorium des Franziskaners Wilhelm de la Mare (entstanden vor 1283, wahrscheinlich Ende 1277 oder 1278) anknüpfenden Streites eine brauchbare Grundlage zu schaffen, indem er die in Betracht kommenden, fast durchweg anonym überlieferten Handschriften zusammenstellt und untersucht.

Joh. Lahusen unternimmt in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. 28, 2 den Nachweis, daß das Überlinger Stadtrecht nicht vor Ende 1298 begonnen (worauf schon K. O. Müller in seiner Arbeit über die oberschwäbischen Reichsstädte hingewiesen hatte) und daß es mit der Verfassungsänderung König Albrechts in Verbindung zu bringen ist.

Über ein von Karl von Anjou für den Monat April des Jahres 1302 nach Cesena berufenes „Parlament" macht eine Miszelle von Rob. Davidsohn im *Archivio storico Italiano* 1912, disp. 4 nähere Angaben. — Aus dem gleichen Hefte ist noch ein erster Abschnitt der Arbeit von L. Chiappelli: *Ricerche di storia letteraria del diritto* zu erwähnen, in dem die Sammelhandschrift Ashburnham 1798 der Mediceo-Laurenziana zu Florenz genau beschrieben und in ihren einzelnen Bestandteilen vorgeführt wird. Sie bietet in der Tat ein gutes Bild vom Stande der deutschen juristischen Wissenschaft im aus-

gehenden Mittelalter, wie sie sich unter dem Einfluß der italienischen Rechtsschulen entwickelt hatte.

Über den wenig erfreulichen Empfang, dessen sich im Jahre 1304 der päpstliche Nuntius Gerard v. Pecorara, Kanonikus zu Reims, mit seinen Geldforderungen in England zu versehen hatte, gibt sein im Vatikanischen Archiv erhaltener Bericht Aufschluß, der von W. E. Lunt nach einer im *Record Office* befindlichen modernen Abschrift zum Abdruck gebracht wird (*The English historial Review* 1913, April).

G. Lizerand: *Les dépositions du grand maître Jacques de Molay au procès des Templiers* (1307—1314) behandelt im *Moyen Age* 1913, März-April Einzelfragen aus dem Verhör Molays, namentlich im Anschluß an die kleine Veröffentlichung von P. Viollet: *Les interrogatoires de Jean de Molay* (Paris 1909). Die Beurteilung der Persönlichkeit gipfelt in dem Satz: „*Molay . . . n'était qu'un pauvre et brave homme.*"

Als Beitrag zur italienischen Rechtsgeschichte sei aus dem *Archivio della R. Società Romana* 35, *fasc.* 3—4 die Veröffentlichung von J. Schuster verzeichnet: *Un protocollo di notar Pietro di Gregorio nell' archivio di Farfa.* Die zum Abdruck gebrachten 28 Nummern entstammen sämtlich dem Jahre 1344.

Vornehmlich auf Grund ragusischer Quellen, die bisher ganz unbenutzt geblieben sind, handelt Graf L. de Voinovitsch in der *Revue des questions historiques* 1913, April über das Schicksal der angiovinischen Parteigänger, die bei der Unternehmung gegen Karl von Durazzo zu Anfang des Jahres 1384 von Streitkräften der Republik Ragusa gefangen genommen wurden und 14 Monate in diesem Zustand verbleiben mußten.

Im 43. und 44. Jahresbericht des Historischen Vereins zu Brandenburg a. H. hat O. Tschirch die märkische Chronik des Stadtschreibers Engelbert Wusterwitz (1388—1420) neu herausgegeben, die gleichzeitig auch als Sonderdruck erschienen ist.

Über die rein lokalgeschichtliche Bedeutung geht stellenweise hinaus die Zusammenstellung der Frankfurter Judennamen bis zum Jahre 1400 und ihre Erklärung durch L. Krakauer (Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 3. Folge 11).

Zu den der Geschichte der deutschen Dominikaner im späteren Mittelalter geltenden Forschungen von H. Finke und E. Förstemann liefert in der Zeitschrift für Kirchengeschichte 34, 1 Fr. Bünger eine willkommene Ergänzung, indem er das Bruchstück eines Berichts über die Verhandlungen eines Dominikaner-Provinzialkapitels zu Luckau (1400) zum Abdruck bringt. Namentlich auf die biographischen Nachweise ist viel Mühe und Sorgfalt verwandt worden.

Otto Cartellieri setzt in den Sitzungsberichten der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, philos.-historische Klasse Jahrgang 1913, 2. Abhandlung, seine H. Z. 110, 192 erwähnten Beiträge zur Geschichte der Herzöge von Burgund fort, indem er aus dem Departementalarchiv zu Lille, der Pariser Nationalbibliothek und dem Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv eine Reihe von Schriftstücken zum Abdruck bringt und in den geschichtlichen Zusammenhang einordnet, die aus dem Zeitraum vom Herbst 1414 bis zum Frühjahr 1415 stammen und eine hübsche Ergänzung zu der Veröffentlichung von Jules Finot (*La paix d'Arras*, 1906) abgeben.

Über den wenig bedeutenden Abt Sigmund Pirchan von Hohenfurt, der 1441 von Felix V. zum Bischof von Salona ernannt wurde und in dieser Würde nach seinem Frieden mit der römischen Kurie bis zu seinem Tode (1472) verblieben ist, handelt ein Aufsatz von Val. Schmidt in den Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige N. F. 2 (1912), 643 ff. Daß die Arbeit einen Beitrag zur Geschichte des Basler Konzils darstelle, wie der Untertitel sagt, kann nach den dürftigen Nachrichten, die in dieser Hinsicht beigebracht werden, nicht zugegeben werden.

Beachtenswertes Quellenmaterial zur Geschichte der Beziehungen zwischen Venedig und Mailand in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts enthält die Arbeit von L. de Thaloczy: *Frammenti relativi alla storia dei paesi situati all'Adria* (*Archeografo Triestino* 35).

In den Anfang der siebziger Jahre des 15. Jahrhunderts führt die mancherlei ungedruckte Materialien verwertende Darstellung von L. Fumi: *La sfida del duca Galeazzo Maria a Bartolomeo Colleoni* (*Archivio storico Lombardo serie quarta, anno* 39, *fasc.* 36).

Die Histor. Vierteljahrschrift 16, 2 bringt den Schluß der H. Z. 110, 662 erwähnten Arbeit von Fritz Hartung über die Reichsreform von 1485—1495, der sich mit dem Reichstag von Worms (1495) beschäftigt. Eingehend wird dargelegt, wie die Reichsreform im Sinne Bertholds von Mainz am Widerstand des Königs sowohl als der Territorien scheitern mußte, wie weder der Partikularismus der Stände niedergerungen noch das Königtum dauernd dem Reich untergeordnet werden konnte. Diesem unbestreitbaren Mißerfolg gegenüber darf aber der Versuch der Reform, die Vereinigung der Reichsstände zum Träger des Reichs zu machen, in seiner Wirkung nicht unterschätzt werden: „Die Reichsreform ... hat vielmehr eine dauernde Belebung des Reichsgedankens zur Folge gehabt. Das Interesse der Stände am Reich und ihr Anteil an seiner Regierung ist gewachsen, seitdem der Reichstag eine wirksame Verkörperung der ständischen Organisation bildete, seitdem seine Bedeutung immer mehr zunahm und er ein gleichberech-

tigter Faktor neben dem König wurde. Auch der ewige Landfriede und das Kammergericht waren Errungenschaften, die sich das Reich auf die Dauer nicht mehr hat entreißen lassen."

Im neuesten Hefte der „Frankfurter Zeitgemäßen Broschüren" 32, 7 (Hamm, Beer und Thiemann 1913) hat G. Seiler unter dem Titel „Der gemeine Pfennig eine Vermögensabgabe vor 500 Jahren" zusammengestellt was sich über die Geschichte dieser Reichssteuer, ihre Erhebung und Verwendung wie endlich über ihren praktischen Erfolg bei nicht allzuweit reichender Benutzung von Sammlungen wie z. B. den Deutschen Reichstagsakten, der Neuen und vollständigeren Sammlung der Reichsabschiede, von Darstellungen wie z. B. F. v. Bezolds Werk über Sigmund und die Reichskriege gegen die Hussiten zusammentragen ließ. Dem Verfasser ist entgangen, daß sich wertvolle Materialien über den gemeinen Pfennig vom Jahre 1495 im Frankfurter Stadtarchiv erhalten haben (vgl. R. Jung im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins 1909, Sp. 328 ff.), weiterhin welche Vorgeschichte die Heranziehung des gesamten Klerus zur Reichsabgabe hat. Es fehlt nicht an Unrichtigkeiten, wie denn z. B. auf S. 263 übersehen ist, daß neben dem Heer für den täglichen Krieg — dieses sollte durch die Leistungen der in der Matrikel von 1422 Aufgezählten auf die Beine gebracht werden — noch ein zweites, viel stärkeres Heer zum Entsatz der Feste Karlstein aufgeboten wurde. Die Verwertung der neueren Literatur zur Steuergeschichte ist ebenfalls nicht ausreichend, zumal da der Hinweis auf das Buch von K. H. Lang aus dem Jahre 1793 nicht vergessen läßt, daß seitdem u. a. die Arbeiten von K. Zeumer, J. Weizsäcker und A. Wagner unsere Kenntnis der Steuergeschichte erheblich gefördert und erweitert haben. Auch die Leipziger Dissertation von J. Sieber über das Reichsmatrikelwesen (1910) hätte dem Verfasser gute Dienste getan. So wird eine neue Arbeit über den gemeinen Pfennig nicht unnötig erscheinen; vgl. dazu Meisters Grundriß II, 6 (2. Aufl.), S. 60 Anm. 1. *A. W.*

Neue Bücher: Fritz Baer, Studien zur Geschichte der Juden im Königreich Aragonien während des 13. und 14. Jahrhunderts. (Berlin, Ebering. 6 M.) — Rohde, Der Kampf um Sizilien in den Jahren 1291—1302. (Berlin, Rothschild. 5,50 M.) — Mittelalterliche Studien I. Bd., 1. Heft: Kern, *Humana Civilitas* (Staat, Kirche und Kultur). Eine Dante-Untersuchung. (Leipzig, Koehler. 7,50 M.) — *Caggese, Firenze dalla decadenza di Roma al risorgimento d' Italia, II: dal priorato di Dante alla caduta della repubblica (Firenze, succ. B. Seeber e F. Lumachi. 6 L.) — Statuti di Perugia dell' anno MCCCXLII. Vol. I, libri 1 e 2, a cura di G. Degli Azzi. (Roma, Loescher e C. 14 L.)*

Reformation und Gegenreformation (1500—1648).

Ohne ganz genügende Kenntnis und Ausnutzung neuerer Literatur erzählt Beuzart äußerst ausführlich die einzelnen Ereignisse der Reformationsbewegung in der Gegend von Douai, Arras und dem „*Pays de l'Alleu*". Die an sich dankenswerte Archivforschung hat wesentliches Neues nicht zu bringen vermocht. Vorher berichtet Beuzart auf 100 Seiten über die mittelalterlichen Ketzer dieser Gegenden und macht dabei einen etwas gar zu weit gehenden Gebrauch von Büchern Bossuets, Bayles, Fleurys und ähnlicher Autoren. Auf die interessanten, hauptsächlich durch Pirenne aufgeworfenen Fragen über die Verbindung wirtschaftlicher und religiöser Bewegungen, die ja gerade in diesen flämischen Gegenden eine so große Rolle spielt, ist Beuzart leider nicht näher eingegangen (Paul Beuzart, *Les hérésies pendant le moyen âge et la réforme jusqu'à la mort de Philippe II, 1598, dans la région de Douai, d'Arras et au Pays de l'Alleu.* Paris, Champion, 1912. XI u. 576 S. 15 Fr.). *A. Elkan.*

Domenico Ghetti: *Storia politico-nazionale d'Italia dalla fine dell' impero romano occidentale fino ai nostri giorni. Volume terzo: Età delle preponderanze straniere dell' anno 1492 al 1814.* Roma, Ermanno Loescher & Co., 1910. 670 S. — Es lohnt sich in keiner Weise mit näheren Worten auf das Buch einzugehen, das man am besten als ein geistloses Sammelsurium geschichtlicher Nachrichten für die Jahre 1492—1814 mit besonderer Berücksichtigung Italiens bezeichnen kann. Vergebens sucht man nach irgendwelchen Gesichtspunkten, nach Bemühungen, die Darstellung innerlich zu verknüpfen. Die Begebenheiten werden in peinlichst beobachtetem chronologischem Weiterschreiten schematisch aufgezählt und in unerträglicher annalistischer Dürre aneinandergereiht, wobei Ungenauigkeiten und Unrichtigkeiten in Fülle unterlaufen. Jeder Staat kommt an die Reihe, wenn in seinem Bereich etwas passiert ist, was der Erwähnung wert erscheint, und das ist erstaunlich viel. So wirbeln die Ereignisse wie Kraut und Rüben durcheinander: Schlachten, Herrschervermählungen, Papstwahlen, Bündnisse, Eheskandale, Hungersnöte, Friedensschlüsse, Thronwechsel usw., und wenn es dem Verfasser gefällt, muß neben der italienischen auch die französische und spanische Geschichte zu diesem Frikassee „politisch-nationaler Geschichte" herhalten. Man begreift nicht, daß ein solches Buch heute noch geschrieben, und noch weniger, daß es in einem angesehenen Verlag gedruckt werden konnte. Aber das schon jetzt rostbraune holzhaltige Papier, von dem in zehn Jahren wenig mehr übrig geblieben sein dürfte, sichert dem Verlag mildernde Umstände und läßt auf mancherlei schließen.

Leipzig. *Herre.*

Zwei interessante Flugschriften aus der Zeit Maximilians I., die Theodor Lorentzen in den Neuen Heidelberger Jahrbüchern 17, 2 bespricht und druckt, stammen von dem unter dem Pseudonym Heinz von Beschwinden gehenden Tiroler Dichter kaiserlicher Gesinnung und betreffen den Schweizer- oder Schwabenkrieg von 1499 (von dieser Reimchronik hatte Golther im Anzeiger f. Schweiz. Gesch. N. F. 6 nur Bruchstücke veröffentlichen können) und den Landshuter Erbfolgekrieg von 1504.

Während der Kämpfe Venedigs gegen die Liga von Cambrai gelang es der Republik, den Markgrafen Francesco II. Gonzaga von Mantua gefangen zu nehmen (1509). Mit dieser Gefangenschaft und den ersten Versuchen zu seiner Befreiung beschäftigt sich Roberto Cessi im *Nuovo archivio Veneto* 89. — Der Aufsatz von A. Luzio über Isabella von Este und Julius II. 1510—1513 (vgl. H. Z. 110, 663) wird im *Archivio storico Lombardo* 4. Serie, 36 (Jahrg. 39) mit zahlreichen urkundlichen Beilagen zu Ende geführt.

Die *Studi critici per nozze Neri-Gariazzo* (Turin, 3. Februar 1912), eine der italienischen Hochzeits-Festschriften, die in anderen Ländern bisher glücklicherweise keine Nachahmung gefunden haben, enthalten einen Aufsatz von Carlo Pio de Magistris mit Akten über Alda Manuzia, die Tochter des 1515 gestorbenen venezianischen Buchdruckers und Gelehrten Aldo Manuzio, u. a. über ihre Hochzeit (1529) und ihre Familie.

Wie neulich von Luther (vgl. H. Z. 110, 196), so entwirft Imbart de la Tour jetzt auch ein Bild von Erasmus (*Revue des deux mondes* vom 15. Mai 1913), dem er innerlich näher steht, und der sehr von ihm gepriesen wird. Die fesselnde, oft faszinierende Darstellung fordert gelegentlich gleichfalls zum Widerspruch heraus, so hinsichtlich einer allzu schematischen Durchführung des Gegensatzes zwischen Renaissance und Reformation; so auch, wenn Erasmus das Hauptverdienst daran, daß Frankreich katholisch geblieben sei, zugemessen wird.

Im März-April-Heft des *Bulletin de la soc. de l'hist. du protestantisme français* (1913) verneint John Viénot die Frage, ob es in Frankreich schon vor Luther eine Reformation gegeben habe (Lefèvre gehöre auf eine Stufe mit Erasmus). P. Beuzart macht Mitteilungen über Simon Liebaert, der 1544 an der Berufung des Reformators Pierre Brully von Straßburg nach Tournai beteiligt war, dafür von der spanischen Regierung des Landes verwiesen und erst 1578 durch den Generalstatthalter Erzherzog Matthias zurückgerufen wurde. M. Luthard gibt als Fortsetzung der oben S. 226 erwähnten Aufsätze eine Geschichte des Protestantismus in Canet (Dép. Hérault)

1607—1873; G. Lavergne handelt über ein Inventar von 1673 aus Issigeac (Dép. Dordogne), das für die Geschichte des Protestantismus in Périgord wertvoll ist; J. Meyhoffer bespricht das Buch von Beuzart über die Häretiker in der Gegend von Douai, Arras und dem *pays de l'Alleu* (1912).

Wir freuen uns, bereits wieder einen Band der schönen Clemenschen Studenten-Lutherausgabe (vgl. H. Z. 110, 439) anzeigen zu können: Luthers Werke in Auswahl, unter Mitwirkung von A. Leitzmann herausgeg. von Otto Clemen, 3. Bd., Bonn, A. Marcus und E. Weber, 1913, VII u. 516 S., geb. 5 M. Er umfaßt neun Schriften der Jahre 1524—1528 und entspricht in Grundsätzen und Zuverlässigkeit des Drucks den früheren Bänden. Fast drei Viertel des Umfangs werden durch die beiden Schriften *De servo arbitrio* und „Vom Abendmahl Christi" eingenommen. Doch kann man ihre ungekürzte Aufnahme nur billigen, zumal der an sich naheliegende Gedanke einer Beschneidung des Bekenntnisses vom Abendmahl leicht als apologetische Absicht mißdeutet worden wäre. Auf die beiden Korrekturen, die Luther am Schluß bringt (S. 515 f.), hätte wohl im Text an den betreffenden Stellen verwiesen werden können. Außerdem enthält der Band die Schrift „Von Kaufshandlung und Wucher", die drei Schriften über die Bauern (1525), die Deutsche Messe, das Taufbüchlein und die Schrift „Ob Kriegsleute auch in seligem Stande sein können". Der Schlußband, für den sich auch eine einheitliche Zusammenstellung der Siglen empfehlen dürfte, wird hoffentlich bald erscheinen. *R. H.*

Eine selbständige Leistung bedeutet die Lutherbiographie von Preserved Smith (*The Life and Letters of Martin Luther*, XIV u. 490 S., Boston and New York, Houghton Mifflin Company, 1911, 8 sh.), dessen Arbeit über Luthers Tischreden ihn bereits als tüchtigen Forscher bekannt gemacht hatte. Neue Bahnen schlägt zwar das neue Werk nicht ein, aber das Quellenmaterial ist sorgsam durchgearbeitet. Verfasser läßt mit Vorliebe die Quellen selbst reden und hat die im Titel erwähnten Letters in großer Fülle in Übersetzung in den Text eingeschaltet. So präsentiert sich das Ganze sehr gut; gerne zieht Smith historische Vergleiche, z. B.: *it is a matter of course that St. Francis of Assisi should save a hare from the trap, but it is almost surprising that Luther should do the same* (nämlich bei der Jagd auf der Wartburg), und das mit feinem Humor geschriebene Kapitel über Katharina v. Bora sagt treffend: *without marked spirituality she was a Martha busied with many things rather than a Mary, sitting in devotion of his master's feet.* Wie der umfangreiche bibliographische Anhang zeigt, ist Smith, der längere Zeit auf der Berliner Kgl. Bibliothek arbeitete, mit der neuesten Lutherforschung wohlbekannt, er hat sie nur nicht

allenthalben genügend ausgenützt, z. B. Kalkoffs Forschungen zu Luthers römischem Prozeß oder die Untersuchungen zu den Anfängen Lutherscher Theologie. Der Theologe Luther kommt überhaupt bei Smith etwas zu kurz, aber im übrigen werden nicht nur englische Leser, die, wie eine Besprechung im *American Journal of theology* sagte, eine derartige Biographie Luthers in ihrer Sprache bisher nicht besaßen, an dem Buche ihre Freude haben, sondern auch die deutsche Lutherforschung wird Smith danken. Die beigebenen Bilder sind gut, nur wäre für Philipp von Hessen ein besseres Porträt am Platze gewesen. *A Son of thunder calling down fire from heaven, a Titan hurling Pelion upon Ossa against the hostile gods* — das ist Smiths Motto für Luther, und darin hat er recht. *W. K.*

Das schon viel behandelte Thema: Luther und die Juden hat eine sorgfältige Neubearbeitung gefunden durch Reinhold L e w i n (Luthers Stellung zu den Juden. Neue Studien zur Geschichte der Theologie und Kirche, herausg. von N. Bonwetsch und R. Seeberg, Nr. 10, XVI u. 110 S. Berlin 1911, Trowitzsch & Sohn. 4,40 M.). Das Material wird in bisher nicht erreichter Vollständigkeit vorgeführt. Kap. 1 handelt von Luthers Stellung zu den Juden vor 1521. Was der Reformator hier vorträgt, ist Bücherweisheit, die Juden werden beurteilt nach den Prophezeiungen der Bibel, die Leute, über die er urteilt, und die Bücher, die er kritisiert, kennt er tatsächlich gar nicht; die ganze Judenfrage behandelt er theokratisch. Nun läßt Lewin eine Wendung eintreten durch den Besuch zweier Juden in Luthers Herberge auf dem Wormser Reichstage, von dem Kaspar Sturm berichtet. Lewin macht anschaulich, daß in Judenkreisen an Luthers Auftreten messianische Erwartungen sich knüpften. Luther aber seinerseits hofft jetzt auf die Juden, redet einer freundlichen Behandlung das Wort und glaubt an Israels Bekehrung. Literarischer Ausdruck dieser Stimmung ist die Schrift: „daß Jesus Christus ein geborener Jude sei" (1523); mit der Bibel in der Hand will er den Juden die Messianität Jesu erschließen. Das Buch hat unter seinen Freunden Erfolg, nicht aber bei denen, auf die es abzweckte, die aufsteigende Linie in Luthers Stellung zu den Juden geht also wieder zurück, unangenehme persönliche Erfahrungen kommen hinzu, man spielt u. a. jüdische Kommentationen gegen seine Bibelübersetzung aus, die Bewegung der sog. Sabbater verstimmt ihn, so bescheidet er den Judenanwalt Josel von Rosheim abschlägig, schreibt wider die Sabbater und schließlich seine scharfen Schriften „von den Juden und ihren Lügen" und „vom Schem Hamphoras", er hat die Juden jetzt völlig preisgegeben; vier Tage vor seinem Tode erscheint in diesem Sinne seine „Vermahnung wider die Juden". — Diese verschiedenen Stadien der Entwicklung waren auch früher

bekannt, fraglich ist nur, ob die Motivierung bei Lewin allenthalben die richtige ist. Z. B. scheint mir das Wormser Erlebnis überschätzt, und die Wandlung der Stimmung mußte in den größeren Zusammenhang der Stellungnahme Luthers zu Andersgläubigen überhaupt gebracht werden; sein Verhalten gegen die Ketzer z. B. unterlag dem gleichen Wechsel. *W. K.*

Die „Beiträge zur Lutherforschung", welche Otto Clemen in der Zeitschr. f. Kirchengesch. 34, 1 veröffentlicht, enthalten: 1. einen Brief Luthers an G. Didymus in Torgau 1526 (ohne größere Bedeutung); 2. ein Schreiben von N. Hausmann 1532 über den Regierungswechsel in Sachsen und die Vertrautheit des neuen Kurfürsten mit Luther; 3. ein Schreiben G. Brücks 1536 mit Nachrichten über die damalige Spannung zwischen Luther und Melanchthon; 4. ein Schreiben über den Ungarnkrieg 1541 (von einem Verfasser, der darüber auch an Luther berichtet hat); 5. Luthers Fluch über Leipzig und Segen über Halle 1546 (vgl. Theolog. Studien u. Kritiken 1899, S. 267) in neuer Überlieferung.

Die katholische Lutherforschung schließt sich zurzeit besonders an das Werk von H. Grisar an. Grisar selbst verteidigt sich im Hist. Jahrbuch 34, 1 gegen die Schrift von Walther Köhler, Luther und die Lüge, 1912 (Schriften des Vereins f. Reformationsgeschichte Nr. 109/110), scheint mir aber in der Erörterung dieses schwierigen, mit vorgefaßten Meinungen und fertigen ethischen Werturteilen für den Historiker noch lange nicht erledigten Problems durchaus nicht glücklich zu sein. Luther hat, wenn auch mit ganz unverkennbarer Zurückhaltung, die Ansicht vertreten, daß die Notlüge erlaubt sei, und jeder Historiker hat die Pflicht, hier einmal zunächst in Ernst und Ruhe zu fragen, wie Luther dazu gekommen ist, aus welchen Quellen er schöpfte, was er aus sich selbst hinzutat, und was für Beweggründe ihn leiteten. Daß hier Köhler die Aufgabe des Historikers tiefer und besser erfüllt hat als Grisar, der alsbald mit dem Strick bei der Hand ist, mehrfach über Luthers „neue Lügentheologie" und „Lügenreinkultur" sich ereifert und den Gegnern ziemlich unverblümt den Vorwurf macht, daß sie hier wider besseres Wissen bemänteln, kann keinem Zweifel unterliegen. Die Erlaubtheit der Notlüge ist ferner eine ernste ethische Frage. Und auch ethische Fragen löst man nicht mit ethischer Entrüstung, da diese eine *Petitio principii* einschließt. Mag man sich in der Sache nun so oder so entscheiden, so sollte doch darüber Einvernehmen herrschen, daß derjenige, welcher vor seinem Gewissen nach ernster Prüfung einmal eine Notlüge für erlaubt hält, dadurch allein noch nicht das Recht auf den Namen einer wahrhaften und sittlichen Persönlichkeit verwirkt hat. Und was uns Grisar als Beispiele

häufiger, fast gewohnheitsmäßiger Lügerei Luthers auftischt, das ist einfach lächerlich. Einen Hauptbestandteil nehmen da z. B. die zornigen und gewiß einseitigen, häufig auch durchaus unrichtigen Ansichten Luthers über die katholische Kirche, ihre Lehren und Einrichtungen ein! Wer hier seine subjektive Ehrlichkeit anzweifelt, erweist sich wirklich nicht als geeigneten Biographen des Reformators. — Gestützt auf Grisar, behandelt der Jesuit Matthias Reichmann in den Stimmen aus Maria-Laach 84, 5 das Thema „Luther als Kasuist". Freilich in einer merkwürdig zwiespältigen Weise, sofern die Kasuistik zwar sehr gerühmt, Luther aber, der gleichfalls Kasuist gewesen sei, sehr getadelt wird. Er trieb eben eine falsche Kasuistik und gelangte durch sie „in die flachste Niederung". Daß Luther vielfach Ratschläge in praktischen Gewissensfällen erteilt hat, ist ja gewiß richtig. Aber mit dieser Feststellung sind die tieferen Fragen des Einflusses der Rechtfertigungslehre auf die Gestaltung der Ethik noch nicht beantwortet, ja kaum berührt. Wie es mit der Kompetenz Reichmanns auf diesem Gebiet bestellt ist, läßt sich aus der köstlichen Bemerkung erschließen, daß die spätere protestantische Theologie durch das Fallenlassen der Kasuistik „alle persönliche Seelsorge" aufgegeben habe. — Im Katholik 93, 3 schließlich beantwortet Martin Grabmann die Frage, ob Luther die Frühscholastik gekannt habe, mit einem Nein, das er gegen das Buch von Alphons Viktor Müller (Luthers theologische Quellen, 1912) verteidigt. Die Art seiner Beweisführung läßt wohl noch einige Wünsche offen. Aber gegen das Müllersche Buch habe ich allerdings auch schwere Bedenken, und ich glaube nicht, daß bei Luther von einer wirklichen Kenntnis der Frühscholastik geredet werden kann. *R. H.*

Gegen Köhler (vgl. H. Z. 110, 197) will Hermann Barge in den Theolog. Studien u. Kritiken 1913, 3 daran festhalten, daß die Wittenberger Beutelordnung nicht schon im November 1521 in Kraft gewesen sei, sondern zeitlich zur Stadtordnung vom Januar 1522 gehöre (vgl. H. Z. 101, 443 f.). — Ebenda bespricht Edmund Schmidt einige Evangeliensummarien der Reformationszeit, die zu Unrecht Luther zugeschrieben worden sind.

Mit den Diplomaten des Königs Franz I. von Frankreich will sich V. L. Bourrilly in einer größeren Serie von Artikeln beschäftigen. Er macht in der *Revue historique* 113, 1 den Anfang mit Antonio Rincon, dem langjährigen Agenten des Königs in der orientalischen Politik (1522—1541), und gibt hier einige Ergänzungen zu dem Buch von J. Ursu über die orientalische Politik Franz' I., 1908. (Der bis 1528 reichende Artikel betrifft die Verhandlungen mit Ungarn und Polen.)

In Nr. 38 des Archivs für Reformationsgeschichte (10. Jahrg., 2) beginnt G. Bossert mit dem sehr dankenswerten Versuch einer neuen Darstellung des Lebens und der Gedanken des Augustin Bader von Augsburg und seiner Genossen, nach den Akten des Prozesses von 1530. Bader, aus täuferischen Kreisen hervorgegangen, ist ein merkwürdiger Vorläufer des Jan van Leyden. Er trat seit 1528 in einem kleinen, aber über ganz Süddeutschland verbreiteten Kreis von Gleichgestimmten als Prophet und Gründer eines neuen Gottesreiches auf; zum Messias und König proklamierte er ein Söhnlein, das ihm 1529 als fünftes Kind geboren wurde. — Ebenda setzt W. Köhler seinen Aufsatz „Brentiana und andere Reformatoria" fort (vgl. H. Z. 109, 445) mit einer Reihe neuer Akten über Brenz und seinen Kreis. Wir heben hervor: Gutachten von Brenz über die Machtbefugnisse des Schwäbischen Bundes (1527) und die Türkengefahr (1529—1530), sowie ein eherechtliches Gutachten von Melanchthon.

„Religion und Politik in den letzten Lebensjahren Herzog Georgs des Bärtigen von Sachsen" schildert O. A. Hecker in einem knappen, gut geschriebenen Buch (Leipzig, Quelle & Meyer, 1912, 128 S.). Der Schwerpunkt seiner Darstellung ruht aber nicht auf Georg, obwohl diesem eine vielleicht allzu konstruierte, aber von Verständnis für die Eigenart der Persönlichkeit zeugende und den üblichen einseitig lutherischen Standpunkt der Beurteilung vermeidende Charakteristik zuteil wird, sondern auf dem Wirken Georgs von Carlowitz. Auch hier arbeitet Hecker reichlich mit Konstruktionen und Vermutungen, aber sein Grundgedanke erscheint mir glücklich und anregend. Er untersucht die Grundlagen der von Carlowitz betriebenen Vermittelungspolitik und findet sie in der humanistischen Bildung der damaligen Räte, in deren Beziehungen zu Erasmus, der Carlowitzens Schwager, dem sächsichen Rat Julius Pflugk, eine Schrift über eine Vermittelung im Kirchenstreit (*de amabili ecclesiae concordia*) gewidmet hat, eine Schrift, in welcher Mängel in der Kirche zwar zugestanden, aber eine Reform durch die Spaltung der Kirche, eine „unordentliche Empörung", abgelehnt werden. Ganz ähnlich war Carlowitzens Absicht; er hoffte durch Beseitigung der offenkundigen Gebrechen in der Kirche eine Versöhnung zwischen den Katholiken und Protestanten anbahnen zu können. Einen Erfolg hat er mit seinen wohlgemeinten Bestrebungen freilich nicht erzielt; beide Parteien, Herzog Georg sowohl wie Kurfürst Johann Friedrich und sein Kanzler Brück, haben den Gedanken der Vermittelung, der ihnen wie eine Verleugnung der eigenen Grundsätze erscheinen mochte, von sich gewiesen.

Halle (Saale). *F. Hartung.*

Zu den Berichten über Luthers Tod ergreift Wilh. Walther in der Histor. Vierteljahrschrift 16, 2 nochmals das Wort, um gegen Strieder (vgl. H. Z. 110, 200) daran festzuhalten, daß der Bericht des Anonymus (in Strieders Ausgabe Nr. 11), der auch den Briefen des Hans Georg von Mansfeld und des Andreas Münzer beigegeben ist (ebd. Nr. 10, 12), von dem Stadtschreiber Hans Albrecht herrühre und die originale, zuverlässige Darstellung eines Augenzeugen sei. Eine genaue handschriftliche Untersuchung wäre sehr erwünscht.

Dr. Hans Liebmann, Deutsches Land und Volk nach italienischen Berichterstattern der Reformationszeit (Histor. Studien 81). Berlin, Ebering 1910, 241 S. — Die vorliegende Abhandlung liefert einen Beitrag zu dem großen Kapitel: „Die Deutschen im Urteil des Auslandes". Wenn unser Volk es allezeit geliebt hat, sich in fremden Ländern umzusehen, so ist dem von seiten der letzteren nicht voll entsprochen worden; der Deutsche hat mehr das Ausland aufgesucht als dieses ihn. Doch hat es natürlich nie ganz an fremden Beobachtern unseres Landes und Volkes gefehlt; im besonderen hat die Epoche des Kaisertums Karls V. mit dem alle Verhältnisse aufrüttelnden innern Umschwung die Aufmerksamkeit des Auslandes lebhaft auf sich gezogen. So hat Liebmann für diese Epoche eine ansehnliche Schar von Berichterstattern allein aus Italien zusammenbringen können, deren Zahl sich durch Zurückgreifen auf die Archive auch noch hätte vergrößern lassen. Voran stehen die Gesandten, die offiziellen Berichterstatter; aber auch an privaten Beobachtern fehlt es nicht, und Verfasser urteilt, daß ihre Nachrichten im allgemeinen sowohl unbefangener als reichhaltiger seien. — Die ersten Abschnitte behandeln die Berichterstatter, die weiteren die Berichte, und zwar geschieden, je nachdem sie sich auf das deutsche Land oder das deutsche Volk beziehen; das „Land" wird nach den Hauptlandschaften (Süd-, Südwest-, Nordwest- und Norddeutschland), das „Volk" nach seinen Ständen (Fürsten und Adel, Geistliche und Gelehrte, Städte und Bürgertum, Bauern, Soldaten, endlich „die deutsche Frau") betrachtet. Zum Schluß faßt Liebmann die Ergebnisse zusammen: unter dem Einfluß der Renaissance hat sich der Wirklichkeitssinn der Italiener gehoben und geschärft, so daß sie im allgemeinen gut beobachten und das Beobachtete richtig wiedergeben; andererseits hat die Renaissance mit ihrem Zurückgreifen auf die große Vorzeit die Eigenliebe der Italiener erhöht und es ihnen dadurch erschwert, ihrer Vorurteile, vor allem den Deutschen gegenüber, Herr zu werden; ein tieferes Verständnis der Vorgänge in Deutschland dürfen wir daher bei ihnen nicht zu finden erwarten, am wenigsten in bezug auf die kirchlichen Dinge. Freilich darf nicht verkannt werden, daß in jener Epoche der Umwandlung Deutschland dem Ausländer

leicht das Bild der Unsicherheit und Zerfahrenheit darbieten konnte. Die fleißige Abhandlung ist übersichtlich angelegt und durchgeführt; freilich hätte der Ertrag größer sein können, wenn Verfasser in den Berichten seiner Gewährsmänner zwischen Wichtigem und Unwichtigem schärfer geschieden, vor allem aber festgestellt hätte, wo und inwieweit jene Angaben eine Bereicherung unseres Wissens von dem damaligen Deutschland darstellen. Allerdings wären dazu eingehendere Untersuchungen anzustellen gewesen, die wohl nicht im Plan dieser Erstlingsarbeit lagen. *Friedensburg.*

Über die ersten Verhandlungen und Ereignisse, die sich an die Erhebung Cosimos I. zum Großherzog von Toskana (1569) schlossen, geben 14 Berichte des französischen Gesandten aus Rom vom Dezember 1569 bis Juli 1570 allerhand Aufschluß. Carlo Pio de Magistris, der sie schon in seinen *Questioni di precedenza tra Savoia e Toscana durante il regno di Emanuele Filiberto* (1912) benutzt hat, veröffentlicht sie jetzt im Wortlaut in der *Miscellanea di Studi storici in onore di A. Manno* (Torino, Opes 1912), zugleich als erwünschte Ergänzung zu der bekannten Arbeit von V. Bibl (Archiv f. österr. Geech. 103).

Einen Bericht über die Reise des Thomas Stukeley nach Spanien und Portugal 1578 veröffentlicht Z. N. Brooke in der *English hist. Review* 28, Nr. 110 aus der Vatikanischen Bibliothek. Stukeley war von Gregor XIII. nach Irland gesandt worden, um hier die Erhebung gegen Elisabeth zu unterstützen, ist aber nicht so weit gekommen.

Seit 1911 erscheinen die Akten der beiden Germanischen Nationen der Universität Padua; die Akten der Legisten-Nation werden von Biagio Brugi herausgegeben (1. Bd., 1545—1601), diejenigen der Artisten-Nation von Antonio Favaro (2 Bde., 1553—1615). Die Durchsicht dieser Akten hat Emilio Costa zu einem Aufsatz über die beiden Germanischen Nationen in Padua veranlaßt (*Archivio storico Italiano* 5. Serie, 50, 4). Er hebt u. a. hervor: den turbulenten Geist der Studenten, denen die Republik Venedig das Waffentragen verbot, die Konflikte mit dem Bischof (wegen der zahlreichen evangelischen Deutschen) und mit der Stadt Padua (wegen Festhaltens an der Autonomie), den Besuch der Vorlesungen, der viel zu wünschen übrig ließ, u. a. m.

Die Kämpfe in den Dauphinéalpen von 1588—1747 zwischen Frankreich und Savoyen erfahren eine zusammenfassende Würdigung durch D. M. Vaughan in der *English hist. Review* 28, Nr. 110. Es handelte sich hier namentlich um Saluzzo, Pignerolo und die wichtigen Alpenpässe, wobei es den Herzogen von Savoyen übrigens oft in erster Linie darauf ankam, durch den Kampf gegen die Bourbonen sich die

Habsburger zu verpflichten, um neue Erwerbungen in Italien zu machen.

Aus Gutachten von Jesuiten zu Beginn der „katholischen Generalreformation" in Böhmen 1620—1621, d. h. zur Zeit der Gewaltpolitik Ferdinands II. nach der Schlacht am Weißen Berge, macht Alois Kroeß im Histor. Jahrbuch 34, 1 einige Mitteilungen, die ihrem Zweck, die Jesuiten von den Gewalttaten zu entlasten, freilich nicht gerecht werden können.

Charles Bratli: *Philippe II, Roi d'Espagne. Etude sur sa vie et son caractère. Nouvelle Edition, revue et augmentée par l'auteur. Avec une préface du comte Baguenault de Puchesse. Ouvrage orné de 6 gravures et un fac-similé.* Paris, Honoré Champion, 1912. 300 S. — Das 1909 erschienene dänische Originalwerk habe ich im 107. Bande (S. 633—635) dieser Zeitschrift angezeigt. Die vorliegende französische Ausgabe, die (französischem Brauche entsprechend) mit einem Vorwort des Historikers der letzten Valois versehen ist, stellt eine nahezu unveränderte Übersetzung des dänischen Textes dar. Die Revision und Vermehrung beschränkt sich nahezu völlig auf den bibliographischen Apparat, aber auch hier nichts wesentlich umgestaltend. Daß es sich lohnen würde, das namentlich in seinen bibliographischen Teilen wertvolle Buch in eine der großen Kultursprachen zu übersetzen, habe ich seinerzeit ausgesprochen. Es ist zu begrüßen, daß die Ergebnisse eines anerkennenswerten Sammeleifers nunmehr weiter zugängig gemacht sind. Zumal in Spanien selbst, wo die Literatur germanischer Sprachen fast völlig unbekannt ist, kann diese neue französische Ausgabe mannigfachen Nutzen bringen.

Leipzig. *Herre.*

Die Kämpfe im Dauphiné während des ersten Hugenottenkriegs (1562—1563) bilden den Hauptinhalt des Beginns einer Biographie über den Baron Des Adrets (François de Beaumont, 1512—1586) von Pierre de Vaissière (*Rev. des questions hist.* 93, Nr. 186). Des Adrets stand damals auf Seiten der Reformierten, aber ohne innerliche Überzeugung, so daß er sich später leicht zum Katholizismus zurückfand.

Die auswärtige Politik Richelieus in den Jahren 1629—1638 erfährt einige neue Beleuchtung durch einen Aufsatz von Ed. Rott über Rohan und Richelieu (*Revue d'hist. diplomatique* 27, 2). Es handelt sich um die wechselnden Beziehungen des Kardinals zu Herzog Heinrich von Rohan, dem bekannten Hugenottenführer, namentlich um Rohans Wirksamkeit in Venedig, der Schweiz, dem Veltlin und im Dreißigjährigen Krieg. — Desselben Verfassers Untersuchung über die von Richelieu im Verein mit Viktor Amadeus I. von Savoyen geplante Unterwerfung von Genf 1631—1632 (vgl. oben S. 227 f.) wird in der *Revue*

historique 113, 1 zu Ende geführt. Die Stadt ist nicht zum wenigsten durch Gustav Adolfs Landung in Deutschland gerettet worden.

Nach dem französischen Thronwechsel von 1643 machte sich das Bedürfnis geltend, die bestehenden englisch-französischen Friedensverträge zu erneuern. Das geschah 1644 zu Ruel durch Abschluß eines eidlichen Bündnisses zwischen Karl I., Ludwig XIV. und der Regentin Anna. Der bisher unbekannte Vertrag wird von Dorothy A. Bigby in der *English hist. Review* 28, Nr. 110 gedruckt.

Zur Frage der Wirkungen des Dreißigjährigen Krieges auf den Volkswohlstand ist eine kleine, aber sorgfältige und zwischen den Extremen, wie mir scheint, die richtige Mitte haltende Untersuchung von Naumann, Die Pfortaschen Amtsdörfer und der Dreißigjährige Krieg (Naumburg a. S. 1912, 39 S., Sonderabdruck aus dem Naumburger Tageblatt) zu beachten. Auch Naumann hält sich von Übertreibungen fern, stellt aber bei den 17 einst dem Kloster Pforta gehörigen Dörfern doch sehr große Schädigungen an Menschen und Gut fest. *R. H.*

Neue Bücher: Roloff, Geschichte der europäischen Kolonisation seit der Entdeckung Amerikas. (Heilbronn, Salzer. 3 M.) — Vadianische Briefsammlung, VII. Ergänzungsband. (Nachträge aus den Jahren 1513—1550.) (St. Gallen, Fehr. 16 M.) — *Pocquet, Histoire de Bretagne. La Bretagne province. T. 5 (1515—1715). (Rennes, Plihon et Hommay.)* — Kalkoff, Die Entstehung des Wormser Edikts. (Leipzig, Heinsius Nachf. 7,50 M.) — Aug. Lang, Zwingli und Calvin. (Bielefeld, Velhagen & Klasing. 4 M.) — v. Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. 6. Bd. (1550 bis 1559). (Freiburg i. B., Herder. 11 M.) — *Codex diplomaticus ord. E. S. Augustini Papiae, cura Rod. Maiocchi et Naz. Casacca. Vol. IV (1567—1620). (Papiae, ex off. typ. Rossetti.)* — Karl Hahn, Die kirchlichen Reformbestrebungen des Straßburger Bischofs Johann von Manderscheid (1569—1592). (Straßburg, Trübner. 6,50 M.) — *Fouqueray, Histoire de la compagnie de Jésus en France, des origines à la suppression. T. 2 (1575—1604). (Paris, Picard et fils.)* — *Denis, Le cardinal Richelieu et la réforme des monastères bénédictins. (Paris, Champion.)*

1648—1789.

In seinem Aufsatz über „Die politischen Testamente der Hohenzollern" gibt F. Hartung eine zusammenfassende Behandlung des Gegenstandes, indem er die bekannten Testamente des großen Kurfürsten, Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen als Ganzes

zu nehmen versucht. Er findet in jedem eine besondere Stufe der Staatsentwicklung repräsentiert und meint, die Epochen der absoluten Monarchie in ihnen wiederfinden zu können. Unter dem großen Kurfürsten ist es die Verschmelzung der einzelnen Territorien zum Einheitsstaat, unter Friedrich Wilhelm I. das Durchdringen eines grundsätzlichen Absolutismus, den der Verfasser mit dem Königtum Ludwigs XIV. vergleicht, unter Friedrich dem Großen die Anerkennung des Staatsinteresses, das König und Volk gleichmäßig umfaßt, also der aufgeklärte Despotismus, aber auch (mit dem zweiten Testament von 1768) das letzte Stadium der alten Staatsanschauung mit seiner Geringschätzung der moralischen Kräfte des Volkes (Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. 25, 2). *W. Michael.*

R. Stölzle gibt Mitteilungen aus einer Schrift über Schulreform im Anfang des 18. Jahrhunderts. Ihre Bedeutung liegt besonders in dem Einblick, den sie in den Schulbetrieb dieser Zeit gewährt (Ein Arzt als Schulreformer vor 200 Jahren. Zeitschr. f. Gesch. der Erziehung und des Unterrichts, 2. Jahrg. 2. Heft. 1912).

Julius Langhäuser, Das Militärkirchenwesen im kurbrandenburgischen und königlich preußischen Heere. Seine Entwickelung und derzeitige Gestalt. Straßburger Diss. P. Müller, Metz, 1912. XVI u. 271 S. — Langhäuser schildert klar und eingehend, aber viel mehr vom kirchenrechtlichen als vom historischen Standpunkt aus die Entwicklung der evangelischen Militärseelsorge seit den Tagen des Großen Kurfürsten und der katholischen seit Friedrich Wilhelm I. bis zur Gegenwart. Für den Historiker dürfte der zweite Teil ungleich lehrreicher sein, weil er zeigt, wie es bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts und darüber hinaus dem preußischen Staat bitter schwer geworden ist, den Katholiken auf diesem Gebiete auch nur halbwegs Gleichberechtigung zu gewähren. *Ziekursch.*

Nach meist ungedruckten Briefen des Kronprinzen Friedrich an seinen Vater, seine Geschwister u. a. stellt Hans Droysen in den Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. 25, 2 (1913) einen Tageskalender Friedrichs vom 26. Februar 1732 bis zur Thronbesteigung am 31. Mai 1740 zusammen.

Im selben Heft gibt G. Roloff eine Darstellung der Reichspolitik Friedrichs des Großen zwischen dem ersten und zweiten schlesischen Kriege, wobei es sich insbesondere um eine Erklärung des berühmten Assoziationsprojekts von 1743 handelt. *W. M.*

Die Frage nach den französisch-bayerischen Vereinbarungen von 1741 hat eine neue Bearbeitung gefunden in der Königsberger Dissertation von G. A. Schröter, Der Nymphenburger Vertrag (Berlin 1911). Der Verfasser schließt sich dem von mir (H. Z. 103, S. 302 ff.)

gebrachten Nachweis an, daß die französisch-bayerischen Vereinbarungen doch schon auf die Zeit der Anwesenheit Belleisles in Nymphenburg (18. Mai bis 8. Juni) zurückgehen, und daß zum mindesten der für Bayern wichtigste Punkt, die Erlangung bedeutend erhöhter Subsidien, schon damals geregelt worden war. Den bekannten Vertragstext sucht der Verfasser als die Fälschung eines Mannes zu erweisen, der sich Einblick in die Korrespondenzen französischer Diplomaten zu verschaffen in der Lage war; eine dankenswerte Zusammenstellungen der Punkte, in denen der Vertragstext mit wirklich stattgehabten Erörterungen, die aktenmäßig zu belegen sind, mehr oder minder übereinstimmt, enthält viel Brauchbares. Über die Person des „Fälschers" will Verfasser „Gewißheit" erlangt haben durch Verwertung dreier Briefe Lord Hyndfords, wonach dieser am 23. August eine Abschrift des Vertragstextes von einem Angestellten aus Valorys Kanzlei erhalten hat, in welchem diplomatischen Spion wir den „Fälscher" des Vertrages erkennen müßten. Beide, in ähnlicher, wenn auch nicht in gleich ausführlicher Weise schon früher aufgetretenen Hypothesen können jedoch auch jetzt nur mit vielen Bedenken in Erwägung gezogen werden. Ist einmal die genannte Identifikation auch nicht als unmöglich von der Hand zu weisen, so sind wir von einer wirklichen Gewißheit gleichwohl noch weit entfernt; fehlt doch vor allem der Nachweis, daß die Veröffentlichung des Vertragstextes von London aus oder von Hyndford oder etwa von dem „Fälscher" selbst erfolgt sei, und sind doch noch Möglichkeiten gegeben, daß die Fabrizierung des Textes in anderer Weise und an anderen Orten zustandegekommen sei, und daß der über mancherlei Beziehungen verfügende Spion sein Exemplar selbst von anderer Seite erhalten habe. Mehrere Angaben in dem Vertragstexte widerstreben der versuchten Identifikation. Den von Schröter (S. 108) aufgeführten Daten, die der Fälscher den Papieren Valorys entnommen haben soll, könnte man eine Anzahl anderer gegenüberstellen, bei denen dies kaum der Fall gewesen sein kann. Ferner wußte nach dem Schreiben Harringtons vom 30. August (S. 111 A. 3) der Spion sicher nichts von dem Abschluß einer französisch-preußischen Allianz, während auf S. 47 seine Kenntnis auch der Ratifikationsdaten zur Beseitigung eines Bedenkens herhalten muß. Die Papiere Valorys enthielten ganz andere Subsidienziffern als in dem Vertragstexte erscheinen (die Erklärung auf S. 53 muß hier auf einmal Flüchtigkeit des Fälschers annehmen). Von den Eroberungsabsichten Frankreichs in Deutschland steht in dem bekanntgewordenen Briefwechsel Belleisles mit Valory kein Wort; es geht nicht an, mit der durch nichts gestützten Behauptung zu operieren, die entscheidende Nachricht müsse in uns nicht bekannten Briefen Belleisles gestanden haben (S. 80). Daß

das Schreiben Belleisles an Amelot vom 11. Juni auch ins Berliner Gesandtschaftsarchiv gelangte (S. 53 f.), ist eine ebenso zu charakterisierende Vermutung. Auch ist nicht ohne weiteres klar, weshalb der Spion nun auch seinen neuen Auftraggeber mit einer mühsamen Erdichtung dupiert haben sollte; hätte ja doch die Mitteilung aller Korrespondenzen, in die er (der Hypothese zufolge) Einblick gehabt haben muß, für den englischen Gesandten einen keineswegs geringeren Wert gehabt. In jedem Falle bleibt die wichtigste Frage noch unerledigt, was der Fälscher aus eigener Erfindung hinzugetan haben mag, und aus welchen Quellen insbesondere die für Karl Albert am meisten belastenden Bestimmungen, nämlich die des 3. Separat-Artikels, in das „Machwerk" hineingekommen sein werden. In diesem Punkte sind wir aber durch die vorliegende Studie nicht viel weiter geführt worden. Ohne eingehende Nachforschungen in London und Paris ist dies auch nicht zu erwarten. — Der Nachweis, daß es im letzten Absatz des Vertragstextes in der ältesten bekannt gewordenen Version *Rois et Princes* geheißen hat, beseitigt endgültig einen alten, schon von Ranke zurückgewiesenen Einwand. — Daß in Nymphenburg nur Pourparlers gehalten worden seien (S. 57, 90, 91) widerspricht dem von den bayerischen Staatsmännern später gebrauchten Ausdruck *le traité de Nymphenbourg;* Schröter scheint jedoch seine irrtümliche Auffassung im Fortgange seiner Arbeit selbst berichtigt zu haben (vgl. S. 100). — Daß Frankreich schon 1741 als kriegführende Macht im völkerrechtlichen Sinne in den Krieg eingetreten sei, ist falsch (vgl. meine Ausführungen in der Festgabe f. H. Grauert, Freiburg 1910). — Die S. 35 genannte Subsidie von 1 Mill. Lire ist identisch mit der S. 30 erwähnten. — Im Jahre 1741 brauchte man nicht zu den Eingeweihten zu gehören, um über Bayerns mißliche finanzielle Lage unterrichtet zu sein (S. 54). — Auch in einer Erstlingsarbeit sollte ein peinlich genauer Nachweis der (sich stellenweise bis auf den Wortlaut erstreckenden) Abhängigkeit des Verfassers von seinen Vorgängern nicht vermißt werden dürfen. *v. Karg-Bebenburg.*

Die Abhandlung von Th. v. Karg-Bebenburg über Karl VII. und die Konvention von Nieder-Schönfeld versucht die Haltung des Kaisers in den kritischen Wochen, die dem Abschluß der Kapitulation vorangingen, verständlich zu machen (Aus der Festgabe für Herm. Grauert. Freiburg, Herder. 1910).

Der Aufsatz von Baron S. A. Korff über die Geschichte des russischen Senats (Zeitschr. für osteurop. Gesch. 3, 3) gibt eine ausführliche Würdigung der amtlichen „Geschichte des dirigierenden Senats", die 1911 zur Zweihundertjahrfeier dieser Behörde veröffentlicht wurde. Das in fünf Bänden erschienene Werk, meint Korff,

stelle eine bedeutende Bereicherung der russischen historischen Literatur dar, leide aber an einer gewissen Buntscheckigkeit, die durch die große Zahl der Mitarbeiter und die Verschiedenheit ihrer Ansichten und Arbeitsmethoden bedingt sei.

H. W. V. Temperley veröffentlicht eine wertvolle Studie über die Entwicklung des *Privy Council* und des Kabinetts in England bis zum Jahre 1783. Er will zeigen, wie das Kabinett an die Stelle des *Privy Council* getreten ist. In bezug auf die fernere Geschichte des Kabinetts bis 1783 macht er dann, etwas zu schematisch, einen strengen Unterschied zwischen dem äußeren und dem inneren Kabinett. Er geht dabei von der Beobachtung aus, daß schon unter den beiden ersten Georgen gewöhnlich nur eine kleinere Zahl der Kabinettsmitglieder an den Sitzungen teilnimmt. Aber diese engeren Zirkel sind, wie ich an anderer Stelle ausführlicher darzulegen beabsichtige, noch in Walpoles Zeit nicht abgeschlossen, und die Bildung kleinerer regierender Gruppen, in denen über die Politik des Landes entschieden wird, fällt auch nicht immer mit dem hier beschriebenen inneren Kabinett zusammen. So scheint mir denn auch die Anschauung, daß der König immer in der Lage gewesen sei, von dem inneren an das äußere Kabinett zu appellieren und diese Praxis auch gelegentlich befolgt habe, wenigstens für Walpoles Zeit noch nicht den Tatsachen zu entsprechen (*Inner and Outer Cabinet and Privy Council*, 1679—1783. *Engl. hist. Review*, Oct. 1912. Dazu vergleiche ferner: H. W. V. Temperley, *Documents illustrative of the Powers of the Privy Council in the Seventeenth Century*. ibid. Jan. 1913). *W. Michael.*

William S. Mc. Clellan, *Smuggling in the American Colonies at the outbreak of the Revolution with special reference to the West Indies trade*. New York, Moffat, Yard & Co., 1912, XX und 105 S. 1 Dollar. — Die Abhandlung, eine Preisarbeit von Williams College, sucht unter sorgfältiger Benutzung der Literatur zu zeigen, daß diejenigen Gesetze Englands, die den Import europäischer Produkte betrafen, von der Bevölkerung der amerikanischen Kolonien nur in geringem Umfang verletzt wurden, und daß auch ohne einschränkende Gesetze die Kolonisten den überwiegenden Teil ihres industriellen Bedarfs von England bezogen hätten. Dagegen wurde die Melasseakte von 1733, die den für Neuengland absolut notwendigen Handel mit den französischen Zuckerinseln unterbinden sollte, fortdauernd umgangen, und der in der Zuckerakte von 1764 unternommene Versuch, aus dem westindischen Handel der Kolonien Einnahmen zu erzielen und zugleich die Befolgung des Gesetzes zu erzwingen, trug dazu bei, unter den Amerikanern jene Stimmung vorzubereiten, die schließlich im Verein mit vielen anderen Ursachen zur Revolution und zur Unabhängigkeit der Kolonien geführt hat. *P. D.*

In geistvoller und fördernder Weise referiert Paul Sakmann im „Archiv f. d. Studium der neueren Sprachen", April 1913, über „Das Rousseauproblem und seine neuesten Lösungen". Besprochen werden namentlich die Aufsätze des Sammelheftes der *Revue de métaphysique et de morale* vom Mai 1912 (von Boutroux, Höffding usw.) und die Schriften von Görland, Champion, Wasmuth und Bouvier. In Bouviers Buche über Rousseau (Genf 1912) sieht Sakmann ein klassisches Meisterwerk. Sakmann, der selbst kürzlich ein Buch über Rousseau (als 5. Band der „Großen Erzieher", Berlin, Reuther & Reichhard) veröffentlicht hat, ist der Ansicht, daß das *citoyen*-Ideal des *Contrat social* etwas mehr Anempfundenes darstelle, während der mystisch-pantheistische Naturglaube den tiefsten Punkt in Rousseaus Seele darstelle. Man sieht aus seinem Referate, wie sehr sich wohl die Rousseauforschung schon verfeinert, aber mit wie schwierigen Problemen sie fortgesetzt zu kämpfen hat.

Neue Bücher: *Fabius, Het leven van Willem III (1650—1702). (Alkmaar, Gebr. Kluitman. 2,40 Fl.)* — *Lettres du duc de Bourgogne au roi d'Espagne Philippe V et à la reine, publiées par A. Baudrillart et L. Lecestre. T. 1er (1701—1708). (Paris, Laurens.)* — *Levati, I dogi di Genova dal 1721 al 1746 e vita genovese negli stessi anni. (Genova, Tip. della Gioventù.)* — Österreichische Staatsverträge. England Bearbeitet von Alfr. Francis Pribram. 2. Bd.: 1749 bis Oktober 1813 (nebst einem Anhang bis April 1847). (Wien, Holzhausen. 30 M.) — v. Janson, Hans Karl v. Winterfeldt, des Großen Königs Generalstabschef. (Berlin, Stilke. 9 M.) — Die Kriege Friedrichs des Großen. III. Teil: Der Siebenjährige Krieg. 12. Bd.: Landeshut und Liegnitz. (Berlin, Mittler & Sohn. 13,50 M.)

Neuere Geschichte seit 1789.

Im Februarheft 1913 der *Révolution Française* findet sich ein besonnener Artikel Aulards über *la féodalité sous Louis XVI.* Er kommt zu dem doppelten Ergebnis: 1. daß in mancher Hinsicht nachweislich die Last der *„féodalité"* unter Ludwig XVI. leichter wurde, 2. daß es trotz Sagnac u. a. nicht zu beweisen sei, daß sie in anderer Hinsicht drückender geworden sei. Barrey bespricht, auf Grund nicht eben ertragreicher Briefe eines Bürgers von Havre, *les élections à la Convention dans la Seine-Inférieure.* Loubet beginnt eine Abhandlung über *le Gouvernement Toulousain du duc d'Angoulême après les cent jours*, die er im Aprilheft beendigt. U. a. widerlegt er die Legende, wonach die Ultraroyalisten damals daran gedacht haben sollten, den Süden von Frankreich loszureißen. — Im Märzheft schildert Destray, leider allzu knapp, *un village de mainmortables bourgui-*

gnons au 18e siècle (erstes Viertel). Aulard sucht die Bedeutung der „Nacht des 4. August" abzuschwächen (*„coup de théâtre"*, *„contagion sentimentale"*). — Im Aprilheft zeigt E. Champion in einem *„provinces et départements"* überschriebenen Artikel abermals, daß die Departements nicht ohne alle Rücksicht auf die natürliche Zusammengehörigkeit der Gebiete gebildet wurden. Simon Istria erzählt *la vie de Philibert Buchot* — eine der üblichen Apologien eines Blutmenschen. Labroue steuert einen instruktiven Aufsatz über *les origines mesmériennes du club jacobin de Bergerac* bei, in dem er zeigt, daß über zwei Drittel der Mitglieder einer mesmerianischen Gesellschaft in den Jakobinerklub eintraten. — Im Maiheft schildert Douarche *la grand' peur à Bourgoin en 1789*. Es zeigten sich hier dieselben Erscheinungen wie anderswo; so fanden sich z. B. auch hier bei den Bauern gedruckte Zettel mit den Worten: *le roi ordonne de brûler tous les châteaux*. Der umfangreiche Artikel von Dubreuil über *le Roux de Cheff du Bois et Taupin* ist eine ausführliche Besprechung von Lenôtre, Bleus, Blancs et Rouges.

Edwin Scheiber, Die Septembermorde und Danton. Leipzig 1912, 80 S. (Leipziger Histor. Abhandlungen, hersg. v. Brandenburg, Seeliger, Wilcken. Heft 27.) — Diese in hohem Grade beachtenswerte Anfängerarbeit untersucht 1. die Politik der jungen Pariser Kommune vom 18. August 1792 bis zu den Septembermorden. Sie weist überzeugend nach, daß die Stadtregierung kalten Bluts die Greueltaten organisiert hat, um die Legislative zu überbieten und die Bevölkerung von Paris für sich zu gewinnen. Es handelt sich also nicht um einen spontanen Racheakt der Pariser Bevölkerung. Aulards Ansichten werden siegreich widerlegt. Bei der Verfolgung der Taktik der Kommune zeigt der Verfasser eine Fähigkeit, ungeblendet durch alle Phrasen, die wahren grausigen Zwecke zu erkennen, welche einem Machiavell Ehre gemacht hätte. Daß dabei auch viel Motivenkonstruktion mit unterlaufen muß, ist selbstverständlich; aber diese Konstruktionen haben die größte innere Wahrscheinlichkeit für sich. Die Auffassung Robespierres als großen Taktikers wird S. 27 und 41 in erfreulicher Weise bestätigt. — 2. Weniger überzeugend sind die Resultate der Untersuchungen des Verfassers über Dantons Verhältnis zu den Septembermorden: Danton hat von dem geplanten Massenmord vorher nichts gewußt; seine Politik erklärt sich daraus, daß er sich über den Parteien halten wollte; er hat später behauptet, die Septembermorde gefördert, ja geleitet zu haben, nur um sich neben der Kommune in der Gunst der öffentlichen Meinung festzusetzen. Neben dieser Konstruktion sind, wie man ohne weiteres einsieht, auch noch andere berechtigt. — Auch diese tüchtige Arbeit ist nicht ganz frei von den Mängeln, welche Dissertationen anzuhaften pflegen.

Die Schreibweise, die im ganzen zu loben ist, wird gelegentlich dunkel, ja unverständlich. In der Bibliographie und in den Zitaten ist die erwünschte Korrektheit keineswegs erzielt. Die Einleitung, die im Gegensatz zu den übrigen Kapiteln, nicht aus den Quellen gearbeitet ist, enthält manchen schiefen oder längst widerlegten Satz, so z. B. den, daß Ludwig XVI. bei seiner Flucht „den stolzen Bau der absoluten Monarchie mit Hilfe der befreundeten europäischen Souveräne wieder aufrichten" wollte. Im ganzen aber ist die Arbeit wieder einmal ein erfreulicher Beleg für die Tatsache, daß der deutsche Historiker der Revolution, so sehr er bei der Quellen- und Literaturbenutzung gegenüber dem französischen Fachgenossen benachteiligt ist, allein schon vermöge seiner Unbefangenheit über jenen hinauszukommen vermag. Die französische Kritik wird nun freilich, sofern sie es nicht vorzieht, das Werkchen totzuschweigen, dem Verfasser Unvollständigkeit der Literaturbenutzung vorwerfen. Er wird sich damit trösten können, daß er die wichtigste Literatur in der Tat herangezogen hat und daß jeder Einsichtige sich heute darüber klar ist, daß die „Vollständigkeit der Literaturbenutzung" auf dem Gebiet der neueren Geschichte, und nun gar dem der Revolutionsgeschichte, zum fast völligen Aufhören der Produktion führen müßte. *Wahl.*

Im Märzheft der *Feuilles d'histoire* veröffentlicht Chuquet einige Analekten zur Geschichte des Revolutionskrieges von 1794, Vovard Mitteilungen über die Auszeichnungen nach der Wegnahme des englischen Kriegsschiffes „Swiftsure" (1801) und die späteren Schicksale der Ausgezeichneten. Welvert ergänzt die Veröffentlichung der Polizeiberichte über Elba durch eine Denkschrift Beugnots vom Oktober 1815 über die Bewachung Elbas, worin er sich — als damaliger Marineminister — gegen die ihm wegen der Entweichung Napoleons gemachten Vorwürfe verteidigt. Die Briefe des Obersten Langlois über die Belagerung Sebastopols (16. Dezember 1855 bis 15. Januar 1856, vgl. auch H. Z. 111, 234) wenden sich scharf gegen den Prinzen Napoleon wie gegen Saint-Arnaud und Canrobert und rühmen Pelissier und Bourbaki. Im Aprilheft veröffentlicht Bivès unter dem Titel „*Paris en 1800*" das Schreiben eines Engländers Edwards an Lord Grenville, worin der blühende Zustand Frankreichs, die Sehnsucht der Bevölkerung nach Frieden, die Begeisterung für Napoleon, das Erlöschen der revolutionären Erinnerungen usw. geschildert werden. Im Anschluß an Beugnots Polizeiberichte wird noch ein Schreiben des Kommandanten der französischen Fregatte „La Fleur-de-Lys", Chevalier de Garat, vom 1. März 1815 publiziert, der nach Mitteilungen von Campbell über die Entweichung Napoleons von Elba berichtet. Die weiteren Briefe des Obersten Langlois (15. Januar bis 7. März 1856) erzählen arge Erpressungen des Mar-

schalls St.-Arnaud und seiner Frau gegen den Sultan. General Palat (Lehautcourt) kritisiert überlegen das neue (1912) Werk Duquets über die Tage vom 7. bis 30. August 1870 und dessen Verteidigung der strategischen Entwürfe Palikaos. Welvert gibt einen Nekrolog E. Dejeans, des am 20. Januar d. J. verstorbenen Direktors des Nationalarchivs in Paris.

Auf ungedruckten Briefen beruht die Arbeit von G. du Boscq de Beaumont und M. Bernos über „Die Herzogin von Orléans und Mm. de Genlis" (*Rev. des Deux Mondes*, 1. u. 15. April 1913). Es geht aus ihnen zur Evidenz hervor, daß die Genlis in der Tat die Geliebte des Herzogs war. Die Herzogin erscheint sehr sympathisch und groß denkend.

Die Fortsetzung der Briefe Azaras ist recht interessant (*Revue des Quest. hist.* 1913, 2: *„De Bâle à Tolentino"*; vgl. H. Z. 111, 234). Azara kritisiert scharf die päpstliche und die neapolitanische Politik. Er erörtert die Beseitigung der weltlichen Macht des Papstes und empfiehlt seinem Minister, die damalige Krisis zur Abschüttelung des päpstlichen Joches zu benutzen. Über Napoleon Bonaparte urteilt er (17. Oktober 1796): *„Il n'y a pas eu de général qui ait abusé de la victoire que ce Bonaparte... S'il lui survient le moindre échec, les pierres elles-mêmes se dresseraient contre lui."*

E. Angot erörtert (*Revue des Quest. hist.* 1913, 2) die persönlichen Beziehungen zwischen Talleyrand und Hauterive und veröffentlicht Proben aus ihrem Briefwechsel. Beachtenswert ist ein Schreiben Talleyrands vom 13. Dezember 1806, der sich gegen die ausschweifenden territorialen Umgestaltungspläne Hauterives wendet (*„L'Empereur ne veut ni ne doit être excité par nous à un système de grandeur indéfinie, dont je regarde comme un de mes premiers devoirs envers lui de chercher à marquer les limites"*). Andere der hier abgedruckten Briefe finden sich schon bei Bailleu, Preußen und Frankreich II, S. 602 ff.

E. Gabory (*Revue de Paris*, 15. April 1913) schildert den Aufenthalt Napoleons in der Vendee und in Nantes im August 1808. Selbst die Geistlichkeit der Vendee wußte damals noch nichts von der schon im Februar erfolgten Besetzung Roms durch die Franzosen, so daß Napoleon als Wiederhersteller des religiösen Friedens freundlich empfangen wurde.

Ch. Schmidt schildert nach archivalischen Quellen Gent als Hauptstadt des Scheldedepartements unter französischer Herrschaft, das Aufblühen der Spinnereien und Webereien, die Wirksamkeit des Präfekten Faypoult de Maisoncelle usf. (*Revue de Paris*, 1. Mai).

„Eines deutschen Hauslehrers Pilgerschaft durch Land und Leben (1792—1818)" von Ch. C. L. Klee haben O. M. v. Stackhelberg und Fr. Stillmach neu herausgegeben. (Reval 1913.) — Die Erinnerungen sind für den Historiker durch eine lebendige Schilderung des Brandes von Moskau 1812 recht interessant. Der damalige Rektor der lutherischen Gemeindeschule Klee flieht erst beim Ausbruch des Brandes aus der Stadt, kehrt aber gleich zurück und hat dann mit seiner großen Familie bis zum Abzuge der Franzosen die ärgsten Mühsale zu erdulden. An Lebensmitteln fehlt es den Franzosen trotz des Brandes nicht, da sie an bedürftige Einwohner viel abgeben können, dafür haben diese sehr unter den plündernden Rheinbündlern und — Russen selbst zu leiden, während die Franzosen bessere Mannszucht wahren. Die Darstellung ist lebendig und durch viele Details belebt, erweckt auch durchaus den Eindruck der Objektivität und Zuverlässigkeit. *Pantenius.*

Remuzat behandelt (*La Revue*, 15. April 1913) nach gedruckten schwedischen und einigen ungedruckten französischen Quellen die gesellschaftliche Rolle der Frau v. Staël in Stockholm 1812 und ihre damaligen Beziehungen zu Kronprinz Charles-Jean (Bernadotte).

G. Stenger skizziert höchst wohlwollend das Leben und Wirken des Herzogs von Persigny, hauptsächlich im Anschluß an dessen Memoiren (*Revue nouvelle*, 15. März und 1. April 1913).

Aus den Preußischen Jahrb., April 1913, notieren wir einen Aufsatz von H. Scholz über „Fichte und Napoleon", der indessen auf die Entwicklung der Gedanken Fichtes über Napoleon nicht eingeht.

Aus der Zeitschr. für osteurop. Gesch. 3, 3 notieren wir: Borozdin, Jubiläumsliteratur über d. J. 1812, und v. Wrangell, Jubiläumsliteratur über den Feldzug in Kurland 1812.

Aus dem Militärwochenblatt 1912, Beiheft 11/12 ist ein Vortrag von Hoeniger zu notieren: „Die politische Lage Europas vor Beginn der Befreiungskriege", dessen Mittelpunkt zwei Archivfunde bilden: 1. eine von dem Danziger Residenten in Paris herrührende Wiedergabe der Rede, die Napoleon am 24. März 1811 der Deputation der Pariser Handels- und Gewerbekammer hielt (über den Kampf gegen England) und 2. eine aus dem Grunerschen Nachlaß stammende recht interessante Denkschrift über die Stellung der Kontinentalstaaten im September 1811.

Dem Kunstwart 26, 15 hat Fr. Meinecke eine knappe Studie über „Stein und die Erhebung von 1813" geliefert.

G. Dickhuth setzt seine von uns (vgl. H. Z. 111, 237) schon erwähnte Arbeit über 1813 im April-, Mai- und Juniheft 1913 der Deutschen Rundschau fort, um sie im Juliheft zu beendigen.

Gedankenreich, wie immer, sind die zwei Studien des Gen.-Feldm. v. d. Goltz über „1813. Die Generalprobe von Großgörschen am 2. Mai 1813" und „Bautzen, die Schlacht der Enttäuschungen am 20. und 21. Mai 1813" (Deutsche Revue, Mai- und Juniheft 1913).

Die Leistungen der „schlesischen Landwehr im Befreiungskriege" behandelt ein Vortrag von Manfred Laubert (Breslau, Nischkowsky, 20 S.). Das Thema könnte wohl noch eindringender untersucht werden, als es hier auf Grund der gedruckten Literatur geschehen ist, doch dürfte das im ganzen günstige und die Schattenseiten dabei nicht übergehende Gesamturteil des Verfassers wohl recht behalten. Bei den Bemerkungen über das Gefecht von Hagelberg S. 12 vermißt man Stellungnahme zu Wiehrs Untersuchung. *M.*

Th. Bitterauf zeigt in einer ausführlichen Arbeit, daß in Altbayern die nationale und franzosenfeindliche Richtung der öffentlichen Meinung, abgesehen vom Adel und Klerus, vor dem Vertrag von Ried recht schwach vertreten war. Das stimmt durchaus zu unseren bisherigen Vorstellungen. Anders lag die Sache in den neu erworbenen, vornehmlich den früher preußischen Landesteilen. (Zur Geschichte der öffentlichen Meinung im Königreich Bayern im Jahre 1813 bis zum Abschluß des Vertrages von Ried, Arch. f. Kulturgesch. 11, 1.)

Der Redaktion sind wieder drei Festreden zur Erinnerung an 1813 zugegangen. Sehr anschaulich und reich an charakteristischen Einzelheiten ist die Fr. Luckwaldts, Der Geist von 1813. Festrede zum 10. März 1913, gehalten an der Kgl. Technischen Hochschule in Danzig, Danzig 1913, 25 S. Die zwei übrigen behandeln in fördernder Weise die Erhebung in einzelnen deutschen Landschaften: Hermann Bloch, Mecklenburg zu Beginn der Freiheitskriege. Rede gehalten in der Aula der Universität am 28. Februar 1913 bei der akademischen Feier zur Erinnerung an die Befreiungskriege, Rostock 1913, 36 S. Hermann Klaje, Bilder aus Pommern. Ein Beitrag zur Geschichte d. J. 1813. Rede zur Feier des Geburtstages S. M. d. Kaisers gehalten am 26. Januar 1913 (S. A. a. d. Jahresbericht des Dom- und Realgymnasiums zu Kolberg 1913, 8 S.). Die letztere Rede beruht auf Archivstudien, deren Resultate durchaus beachtenswert sind. *Wahl.*

Als „Bausteine zu einer Biographie des Bischofs J. M. Sailer" veröffentlicht A. Döberl in den Hist. Pol. Blättern 151, 10 u. 11 zwei Aufsätze: 1. über Sailers Stellung zu Felders Literaturzeitung, einem Organ der Konföderierten 1814—1818, mit deren konfessionell schroffer Politik er nicht immer einverstanden war; 2. Sailers Bemühungen für Pflege katholischen Lebens, namentlich auch bei Berufungen für die neue Universität München (Auszüge aus Briefen an den Minister v. Schenk).

E. Dejean, der kürzlich verstorbene Direktor des Pariser Nationalarchivs (vgl. oben S. 447), der ein Buch über die Herzogin von Berry und die europäischen Monarchien" vorbereitet hat, erzählt unter dem Titel „*La dernière ambassade* de Chateaubriand" die zweimalige Reise Chateaubriands nach Prag im Jahre 1833 an den Hof Karls X. und seine vergeblichen Bemühungen, die Herzogin von Berry nach ihrer heimlichen Vermählung mit ihrer Familie zu versöhnen und den alten König zur Abdankung und zur Proklamierung der Majorennität des Herzogs von Bordeaux zu bestimmen. Die auf reichem archivalischen Material beruhende Abhandlung ist zugleich ein guter Beitrag zur Kritik der *Mémoires d'outre-tombe* (*Revue de Paris*, 15. Mai und 1. Juni).

Lady Blennerhassett schildert nach dem zweiten Bande von Monypennys Biographie Disraelis parlamentarische Entwick- von 1837—1846 (Deutsche Rundschau, April 1913).

Von den mutmaßlichen Folgen des Thronwechsels in Preußen 1840 in kirchlicher Hinsicht handelt eine wohl mit Sicherheit Jarcke zuzuweisende, von A. Hasenclever veröffentlichte „österreichische Denkschrift" aus dem Juni 1840 (Z. f. Kirchengesch. 34, 1). An eine baldige Konversion Friedrich Wilhelms IV. glaubt der Verfasser nicht, aber an Kampf gegen den Rationalismus; und wenn die Beschwerden der Katholiken im Westen nicht abgestellt würden, sei zu erwarten, daß diese mit der liberalen Opposition vereint für eine Konstitution kämpfen würden. Sehr gut ist am Anfang die Charakterisierung von Friedrich Wilhelms des Dritten Regierungstendenz. Übrigens macht das Aktenstück in der vorliegenden Form doch den Eindruck eines Fragments. *K. J.*

Gustav Mayers Mitteilungen über „den Untergang der deutsch-französischen Jahrbücher und den Pariser Vorwärts" (Grünbergs Archiv f. Gesch. d. Sozialismus III,3) bieten einen interessanten Beitrag zur preußischen Zensurpolitik der vierziger Jahre.

April- und Maiheft der Deutschen Rundschau 1913 bringen zunächst einen Abschluß der S. 239 erwähnten Lebenserinnerungen von Rochus Frhrn. v. Liliencron: die Beteiligung an der Schleswig-holsteinischen Erhebung, vornehmlich als Graf Reventlows Sekretär, dann die Begründung des eigenen Heims und die Jahre der Lehrtätigkeit erst in Kiel und — hier unhaltbar — in Jena.

In der Deutschen Revue (April bis Juni 1913) wird die S. 240 zuletzt erwähnte Veröffentlichung der politischen Briefe des Grafen Hugo v. Münster an Edwin v. Manteuffel (vgl. S. 240) bis zu Münsters Abberufung aus Petersburg (September 1856) unter Ausfüllung von Lücken durch Abdruck von Angaben in Leopold v. Gerlachs Tage-

büchern zu Ende geführt. In ihrer Gesamtheit sind diese Briefe eine außerordentlich wertvolle Quelle für die preußisch-russischen Beziehungen und die preußische Politik während des Krimkriegs.

Unter dem Titel „An der Wiege des Königreichs Rumänien" sind in den Grenzboten 1913, Nr. 8, 17, 18 beachtenswerte „Berichte des preußischen Spezialgesandten Frhrn. v. Richthofen an Friedrich Wilhelm IV." von 1857 über die politischen Zustände in den Donaufürstentümern und das Verhalten der Mächtekommissare erschienen.

Die Fortsetzung der S. 240 erwähnten Mitteilungen aus der diplomatischen Tätigkeit des Grafen Karolyi reicht in den nächsten Heften der Deutschen Revue (April-Juni 1913) bis zu den Monarchenbegegnungen in Baden, Teplitz und Warschau 1860. Der Herausgeber, Frhr. v. Hengelmüller, orientiert uns über die wichtigsten Momente der österreichischen Politik und die Beziehungen zu Preußen.

In einem Schlußwort zu „Bismarck und Lassalle" (Preuß. Jahrbb. 1913, April) weist H. Oncken die Polemik der Kreuzzeitung gegen seine Ausführungen über Bismarcks Oktroyierungspläne für das spätere Reichstagswahlrecht in der Konfliktszeit (vgl. H. Z. 108, 454) mit Recht zurück, namentlich auch unter Berufung auf den H. Z 110, 459 erwähnten Brief Lassalles an M. Heß; anschließend betont Oncken die Unmöglichkeit einer Systematik von Lassalles Lehre, wie sie Rosenbaum unlängst versucht hat.

Der Anfang der im Juniheft der Deutschen Revue beginnenden Mitteilungen „Aus dem Leben des Oberpräsidenten (von Posen) C. v. Horn 1863—1869" betrifft vornehmlich dessen ebenso besonnene wie energische Haltung im Polenaufstand von 1863.

R. W. Seton-Watson, *The Southern Slav Question and the Habsburg Monarchy*. London, Constable & Co. 1911. 463 S. — Seit einigen Jahren erregen die Schriften von Scotus Viator (ein Deckname für den Verfasser des obigen Buches) in der politischen Welt großes Aufsehen. Der Verfasser der Schriften über die Bevölkerungsprobleme in Ungarn (1908), die Korruption und Reform in Ungarn (1911), die politische Persekution in Ungarn (1908) und noch anderer Gelegenheitsschriften schildert in allen den beispiellosen Druck auf politischem Gebiete, der auf den nichtmagyarischen Völkerschaften Ungarns lastet. Wir wollen es ununtersucht lassen, ob es der Wahrheit entspricht, was magyarische und ihnen nahestehende österreichische Blätter behaupten, daß Seton-Watson im englischen Interesse im Sinne des Trialismus arbeitet, insofern als England bei den Kroaten einen sehr guten Stützpunkt für seine gegen den Dreibund gerichtete Politik zu finden glaubt. Tatsache ist, daß das vorliegende Buch, das übrigens auf einer sehr genauen Kenntnis der einschlägigen historischen, poli-

tischen und geographisch-statistischen Literatur beruht, den magyarischen Druck auf jeder Seite scharf hervortreten läßt. Sieht man davon ab, so findet sich in den 14 Kapiteln, die es enthält, eine gute Zusammenstellung der einzelnen Phasen dessen, was man die kroatische Frage in Ungarn nennen kann, und werden insbesondere die politischen Ereignisse der letzten Jahrzehnte in Ungarn und Kroatien eingehender kritischer Würdigung unterzogen. Dem Buche sind 17 Beilagen angefügt, aus denen wir die Urkunde über die Wahl Ferdinands I. zum König von Kroatien (1527), Kroatien und die pragmatische Sanktion, die Adresse der kroatischen Stände an den König vom Juni 1898, den ungaro-kroatischen Kompromiß von 1868 und, was ein allgemeineres Interesse bietet, die Korrespondenz des Bischofs Straßmayer mit Gladstone herausheben. Dem Buche sind ferner noch eine ausreichende Bibliographie über die einschlägigen Fragen und eine Karte über die ethnographischen Verhältnisse der Südslaven beigegeben.

Graz. *J. Loserth.*

Das Aprilheft der Deutschen Revue 1913 bringt sehr hübsche „Mexikanische Briefe" von Kurd v. Schloezer aus den Anfängen seiner Gesandtentätigkeit (1869).

Als 7. Heft der Neujahrsblätter der Gesellschaft für fränkische Geschichte (Würzburg, A. Stürtz & Co. 1912, 97 S.) hat H. Frhr. v. Egloffstein unter dem Titel: Ein Sohn des Frankenlandes in großer Zeit Kriegsbriefe seines Vaters an seine Mutter aus den Jahren 1870/71 herausgegeben. Oberst Frhr. v. Egloffstein hat als persönlicher Adjutant des Herzogs von Meiningen in dessen Begleitung den größten Teil des Feldzugs bei der 22. („eisernen", s. S. 52 über das erste Vorkommen des bekannten Beinamens in einem Briefe der Gattin des Briefschreibers) Division, erst von Mitte Dezember ab in Versailles mitgemacht und in freiwilliger Ordonnanztätigkeit bei Weißenburg, Wörth, Sedan und im Loirefeldzug sich verdienstlich im Kampfe betätigen können. Die lebendig, im Drange des Augenblicks, oft in unvollständigen Sätzen geschriebenen Briefe gewähren naturgemäß so gut wie keine neuen Aufschlüsse über Heerführung und Diplomatie, sie führen aber in trefflicher Anschaulichkeit ebenso in Schlachtenlärm und Kriegsleben hinein wie sie zugleich ein Dokument menschlichen und echt kriegerischen Empfindens und Erlebens sind. Sie verdienen unter den zahllosen Veröffentlichungen von Kriegsbriefen einen bevorzugten Platz. *K. Jacob.*

E. Ollivier beginnt eine ausführliche Darstellung der Schlachten um Metz mit einer Erzählung des Kampfes vom 14. August, wobei er Bazaine verteidigt und die späteren Mißerfolge der Unzulänglichkeit der Korpsführer am 15. August zuschreibt. Die Deutschen charak-

terisiert er als *„indomptables du haut en bas de l'échelle, depuis le général jusqu'au soldat, animés du désir furieux de vaincre"*, spricht aber anderseits wegen des selbständigen und befehlswidrigen Vorgehens einzelner Führer von der *„armée indisciplinée des Allemands"* (*Revue des deux mondes*, 1. Juni 1913).

Der Abschluß der zuletzt H. Z. 110, 687 erwähnten Studien von G. Bapst über das französische Oberkommando in der Schlacht von Gravelotte-St. Privat (Deutsche Revue 1913, April und Mai) übt in detaillierter Einzelschilderung herbste Kritik an dem Verhalten Bazaines während der Schlacht selbst.

In der Histor. Vierteljahrschrift 16, 2 wendet sich W. Stolze in sehr entschiedener Weise gegen die von E. Brandenburg ebenda Bd. 15 an seinem Werke über die Gründung des Deutschen Reichs 1870/71 geübte Kritik, die H. Z. 110, 460 erwähnt ist. Er beschränkt sich dabei in der Hauptsache auf zwei Punkte: die Bedeutung der Einwirkungen der europäischen Politik und den Kaiserplan vom Frühjahr 1870. M. E. ist es Stolze nicht gelungen, in irgendeinem wesentlichen Punkte Brandenburgs Einwendungen zu entkräften, so daß Brandenburg in einem Schlußwort seine Stellung durchaus aufrecht erhalten kann; insbesondere auch den Vorwurf methodischer Unzulänglichkeit in der Quellenkritik zum Kaiserplan. Vgl. dazu auch die auf Brandenburgs Kritik verweisende, ablehnende Besprechung von Stolzes Buch in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 28, 2 von Th. Bitterauf. *K. J.*

Chantriot behandelt in der *„occupation allemande de la Meurthe"* (*Revue de Paris*, 1. Mai 1913) hauptsächlich die Tätigkeit des deutschen Präfekten Graf Renard, die er als eine Mischung von Härte und Gutmütigkeit charakterisiert. Seine Darstellung zeigt, daß im ganzen alles sich sehr ruhig abwickelte.

Der Schluß der bekannten Studien Goyaus über „Bismarck und die Kirche" betrifft den Friedensschluß mit Leo XIII. durch die zweimalige Revision der Maigesetze, die Septennatsfrage und *„le lendemain du Culturkampf"* (1886—1890, Besuch Kaiser Wilhelms II. im Vatikan). Die Darstellung mündet aus in eine Verherrlichung des „kleinen Welfen" Windhorst und der Macht und Größe der katholischen Kirche (*Revue des deux Mondes*, 1. Januar und 1. Februar 1913).

Unter der Überschrift „Diplomatenerziehung" (Grenzboten 1913, 13) bietet G. Cleinow einige allgemeine Bemerkungen über Bismarcks Verhalten zum diplomatischen Nachwuchs und sodann interessante Details über die Anfänge der Laufbahn des verstorbenen Staatssekretärs v. Kiderlen-Wächter.

April- und Maiheft 1913 der Süddeutschen Monatshefte bringen den Rest der S. 241 angeführten Briefe Miquels an Marquardsen bis 1897 mit mancherlei sehr charakteristischen und zum Teil erheblichen Äußerungen Miquels über Bismarck, die innern Politik- und Parteianschauungen.

Ein Aufsatz in der *Revue de Paris* (1. April 1913) behandelt die Reise der Kaiserin Friedrich nach Paris (Februar 1891) als den ernstesten deutsch-französischen Zwischenfall seit dem Pariser Frieden, der den Aussöhnungsversuchen ein Ende gemacht und die französisch-russische Verständigung gefördert habe.

Die Fortsetzung des S. 243 erwähnten Aufsatzes von J. W. Hollaender (†) (Schmollers Jahrbuch 37, 2) schildert das Vordringen der agrarischen Bewegung 1894—1897, die Vorbereitungen zur Reform des Zolltarifs seit Posadowskys Andeutungen (Januar 1897), die Agitation für die Erhöhung der Getreidezölle und das Einsetzen einer Gegenbewegung 1900 bis zur Veröffentlichung des neuen Entwurfs (Sommer 1901).

Über die Entwicklung der „sozialistischen Bewegung in Norwegen" besonders seit den 80er Jahren aus der Arbeiterbewegung heraus und im Verhältnis zur Gewerkschaftsbewegung berichtet (mit deutlichen sozialistischen Sympathien) Edv. Bull in Grünbergs Archiv f. Gesch. d. Sozialismus III, 3.

Neue Bücher: *Cahen et Guyot, L'oeuvre législative de la Révolution. (Paris, Alcan. 7 fr.)* — Liesenfeld, Klemens Wenzeslaus, der letzte Kurfürst von Trier, seine Landstände und die französische Revolution (1789—1794). (Trier, Lintz. 9 M.) — Wolfg. Kraus, Die Strategie des Erzherzogs Karl im Jahre 1796 m. besond. Berücksicht. der Schlacht bei Würzburg. (Berlin, Nauck. 1,50 M.) — Erzherzog Karl, der Feldherr und seine Armee, hrsg. von Wilh. John. (Wien, Hof- u. Staatsdruckerei. 385 M.) — *Gooch, History and historians in the nineteenth century. (London, Longmans, Green & Co. 10,6 sh.)* — Berichte aus der Berliner Franzosenzeit 1807—1809. Nach den Akten des Berliner geheimen Staatsarchivs und des Pariser Kriegsarchivs hrsg. v. H. Granier. (Leipzig, Hirzel. 20 M.) — Des Generals Neidhardt v. Gneisenau Briefe 1809—1815. Gesammelt u. hrsg. von Jul. v. Pflugk-Harttung. (Gotha, Perthes. 3,60 M.) — v. Pflugk-Harttung, Das Befreiungsjahr 1813. (Berlin, Union Zweigniederlassung. 16 M.) — Friedrich, Die Kämpfe an der sächsisch-böhmischen Grenze im Herbst 1813. (Dresden, Köhler. 3,80 M.) — *Fabry, Etudes sur les opérations de l'Empereur, 5 au 21 septembre 1813. (Paris, Chapelot et Cie.)* — Fournier, Die Geheimpolizei auf dem Wiener Kongreß. (Wien, Tempsky. 12 M.) — Eckhardt, Die Grundrechte

vom Wiener Kongreß bis zur Gegenwart. (Breslau, Marcus. 6,40 M.) — *Comte Rodolphe Apponyi, Vingt-cinq ans à Paris (1826—1850). Journal publié par E. Daudet. I. 1826—1830. (Paris, Plon-Nourrit et Cie. 7,50 fr.)* — *Le Marchand, L'Europe et la conquête d'Alger, d'après les documents originaux tirés des archives de l'Etat. (Paris, Perrin et Cie.)* — Schiemann, Geschichte Rußlands unter Kaiser Nikolaus I. 3. Bd. (Berlin, Reimer. 12 M.) — Hemmerle, Die Rheinländer und die preußische Verfassungsfrage auf dem ersten vereinigten Landtag (1847). (Bonn, Marcus & Weber. 6 M.) — Meinecke, Radowitz und die deutsche Revolution. (Berlin, Mittler. 10 M.) — *Wassermann, Les clubs de Barrès et de Blanqui en 1848. (Paris, Cornély et Cie. 7 fr.)* — *Desjoyeaux, La fusion monarchique, 1848—1873, d'après des sources inédites. (Paris, Plon-Nourrit et Cie. 7,50 fr.)* — *Trésal, L'annexion de la Savoie à la France (1848—1860). (Paris, Plon-Nourrit et Cie. 7,50 fr.)* — Graf Ségur-Cabanac, Kaiser Ferdinand I. (V.) der Gütige in Prag. (Brünn, Irrgang. 10 M.) — *Claveau, Souvenirs politiques et parlementaires d'un témoin. I: 1865—1870. (Paris, Plon-Nourrit et Cie. 7,50 fr.)* — Fester, Neue Beiträge zur Geschichte der hohenzollernschen Thronkandidatur in Spanien. (Leipzig, Teubner. 5 M.) — Hesselbarth, Drei psychologische Fragen zur spanischen Thronkandidatur Leopolds von Hohenzollern. (Leipzig, Teubner. 3,60 M.) — *Louis Thomas, Documents sur la guerre et la commune, 1870—1871. T. 1er. (Paris, Les Marches de l'Est. 5 fr.)* — Fabricius, Besançon-Pontarlier. Die Operationen des Generals v. Manteuffel gegen den Rückzug des französ. Ostheers vom 21. 1. 1871 ab. I. Tl., 2. Buch. (Oldenburg, Stalling. 8 M.) — *Goyau, Bismarck et l'église. Le Culturkampf. T. 3. 4. (Paris, Perrin et Cie.)* — v. Wertheimer, Graf Julius Andrassy, sein Leben und seine Zeit. 2. u. 3. Bd. (Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. 20 M.) — *Farneti, La pace di Losanna. (Napoli, Casella. 1,50 L.)* — Alfr. Meyer, Der Balkankrieg 1912/13. I. Tl. (Berlin, Vossische Buchh. 2 M.)

Deutsche Landschaften.

Dierauer, dessen 70. Geburtstag am 20. März 1912 unter allgemeiner freudiger Beteiligung gefeiert wurde, hat die Genugtuung, daß Band 1 seiner in dieser Zeitschrift, Bd. 65, S. 547 u. 548, zum ersten Male zur Anzeige gebrachten Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft in zweiter Auflage (Gotha, R. A. Perthes. XXI u. 517 S.) noch vor Schluß des Jahres ausgegeben worden ist; dieser bis 1415 reichende Band ist gegenüber der ersten Auflage im Textteil um 55 Seiten stärker geworden und

enthält nun auch schon in erwünschter Weise das Orts- und Personenregister. Daß die ganze in dem seit Erscheinen der ersten Form verflossenen Vierteljahrhundert zutage getretene Literatur in den Anmerkungen nachgetragen und nach deren Ergebnissen der Text, wo sich das als notwendig herausstellte, abgeändert ist, versteht sich bei der schon längst bekannten Gewissenhaftigkeit des Autors von selbst. Auch die Polemik ist, wo das notwendig erscheint, ganz vortrefflich gehandhabt. So weist n. 157 auf S. 174 den Versuch Schollenbergers, „so ziemlich alle Ergebnisse der kritischen Forschung mit überlegener Gebärde umzustoßen und die Erzählungen Tschudis, die von „Amts wegen in die amtlichen und auch in die obligatorischen Schulbücher wieder aufgenommen werden" sollten, zu historisch unanfechtbaren, eben in die Zeit des Königs Albrecht „passenden Quellenstücken zu erheben", in der besten Weise zurück. Dagegen kann gegen S. 146, n. 102 noch bemerkt werden, daß die auch von P. Sidler in seinem dort notierten Werke (S. 167 u. 168) hervorgehobene und aus Schwyz stammende Lokalangabe „am Morgarten ze Scheffstetten uff dem Sattel" doch sehr nachdrücklich gegen die Ansetzung auf Zuger Boden, wo jetzt ein Denkmal steht, spricht. *M. v. K.*

Im Anzeiger für Schweizerische Geschichte 1913, 3 veröffentlicht A. Inhelder einen zeitgenössischen Bericht über das Gefecht von Andelfingen, das am 25. Mai 1799 zwischen Österreichern und Franzosen stattfand.

Über die Beziehungen der Familie von Salis zum Kloster St. Gallen veröffentlicht P. Nikolaus v. Salis-Soglio O. S. B. in den Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens, N. F. II, zwei Arbeiten, von denen besonders die zweite Beachtung verdient. Sie behandelt die erfolglosen Bemühungen um die Wiederherstellung der im Gefolge der Französischen Revolution aufgehobenen Abtei.

Georg Wagner, Untersuchungen über die Standesverhältnisse elsässischer Klöster (in Beiträgen zur Landes- und Volkeskunde von Elsaß-Lothringen XLI). Straßburg, Heitz, 1911. 87 S. — Die Studie Wagners schließt sich eng an Schultes Buch „Der Adel und die deutsche Kirche" (vgl. H. Z. 109, 194) an. Sie beschäftigt sich mit dem Benediktinerkloster Murbach und den beiden Kanonissenstiftern am Odilienberg, Hohenburg und Niedermünster, und betrachtet die Verhältnisse ihrer Dienstmannen und den Geburtsstand der Klosterinsassen. Dabei ergibt sich, daß Murbach sowohl als Hohenburg-Niedermünster eine Ausnahme von der durch Schulte festgestellten Norm bilden, indem sie, wenngleich reichsfürstlich, doch ihren Konvent dem Dienstadel nicht verschlossen haben. Die Untersuchung ist gewandt geführt,

fesselt den Leser auch durch Heranziehen bisher noch unveröffentlichten Materials und durch interessante Ausblicke auf die politische und Wirtschaftsgeschichte. Im einzelnen scheint Wagner seine Behauptungen nicht immer ausreichend fundiert zu haben. So genügen für die Liste der Murbacher Dienstmannen aus der Zeit, da in den Urkunden neben dem Namen der Titel *ministerialis* zu fehlen pflegt (S. 15), die angeführten Belegstellen nicht, um alle Angaben zu rechtfertigen. So bleiben in der Anmerkung über die Herkunft der berühmten Äbtissin Herrad (S. 78) zwei für die Genealogie der Landsberger wichtige Dokumente (Straßburger Urkundenbuch 4, 1, 8 Nr. 12 und *Annales de l'Est* 6, 104 Nr. 8) unbeachtet. — Diese Mängel der Arbeit würde man dem Verfasser gern nachsehen, hätte er nicht sich mehr als nötig als Zensor seiner Vorgänger geriert und an Werken wie Redlichs Rudolf von Habsburg eine wenig begründete Kritik geübt.

Straßburg i. E. *Alfred Hessel.*

Als 44. Heft der Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen ist eine völkerrechtliche Studie von A. Gérardot über die Optionsfrage in Elsaß-Lothringen erschienen.

In überaus klaren und scharfsinnig durchgeführten Untersuchungen „Zur Textgeschichte der Freiburger Stadtrechtsaufzeichnungen" (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. 28, Heft 2) kommt Alfred Schultze zu dem Ergebnis, daß der Stadtrodel zwischen 1218 und 1248, wahrscheinlich zwischen 1235 und 1245 entstanden sei, während die Freiburger Vorlage des Bremgarter Textes sicher der Zeit vor 1244, wahrscheinlich der Zeit zwischen 1218 und 1225 angehöre.

Aus dem sonstigen Inhalt dieses Heftes der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins seien hervorgehoben der Aufsatz von S. Hellmann über die sog. „Weingartener" Annalen, deren Entstehung er nach Konstanz verlegt, und die Arbeiten von P. Wentzcke und H. Kunze über die Beteiligung Erwin v. Steinbachs am Bau des Straßburger Münsters.

Eine Heidelberger Dissertation von K. Buchegger (Berlin 1912, 236 S.) behandelt die Verfassung und Verwaltung der Stadt Konstanz im 18. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit des Stadthauptmanns Franz v. Blanc.

In der Alemannia 41, 1 macht B. Schwarz Mitteilungen über einen Hexenprozeß im Kraichgau im Jahre 1563 auf Grund von Akten des Gemmingischen Familienarchivs.

Württemberg hat in der großen Sammlung seiner Oberamtsbeschreibungen längst einen wertvollen Besitz. Etwas höchst Bedeutsames für die Wissenschaft schaffen aber nun die Neuauflagen, die

das Statistische Landesamt jetzt unternimmt (Verlag von Kohlhammer, Stuttgart), und zwar gilt dies gerade für den geschichtlichen Teil, der uns hier vor dem übrigen angeht und den Viktor Ernst bearbeitet. Es ist eine vielseitige Arbeit ab ovo namentlich aus archivalischen Quellen, die bisher unbenutzt waren; für eine künftige Landesgeschichte eine ausgezeichnete Grundlage. 1909 ist Urach (762 S., dazu Register, Tabellen, Karten und viel photographische Bilder), 1912 Münsingen (ebenso, im ganzen 937 S.) erschienen, also ein zusammenhängendes Stück Alb mit Vorland; gegenwärtig wird Tettnang (Bodenseegegend) vorbereitet. Sachlich und methodisch sind schon die Abschnitte über Siedelung, Markungsgrenzen und Hundertschaften (dies namentlich im Band über Münsingen!), Geschichte der kirchlichen Versorgung (Zusammenhang mit den politischen Grenzen!) interessant. Dann folgen über eine hellere Zeit Forschungen über Grundbesitz, herrschaftliche Einkünfte, Behandlung des Gemeinde- und Privateigentums durch die Herrschaft, über herrschaftliche Ämter, Abgaben und Dienste der Untertanen und Eigenleute, Umfang der Zinslehen und des bäuerlichen Eigens, Dorfverfassung mit der Stellung des Maierhofes, die Seldner in der Gemeinde usf. In Altwürttemberg ist der Landesherr weitaus der größte Grundherr; nächst ihm kommen Klöster und Kirchen; adeliger Besitz ist früh aufgegangen. Wichtig waren vor den wirtembergischen Grafen die von Achalm und Urach. Die von Achalm gaben ihren Besitz in der Zeit der großen Benediktinerreform größtenteils dem Kloster Zwiefalten, das ihre Gründung ist; es nimmt in dem Band über Münsingen eine wichtige Stelle ein. Die Uracher verbanden sich durch Heirat mit den Zähringern; daher stammen die Fürstenberg. Der Band über Urach enthält noch einen bemerkenswerten wirtschaftsgeschichtlichen Abschnitt, besonders über Getreidebau und Allmenden; sodann wird der Niedergang der Bevölkerung im Dreißigjährigen Krieg und ihr Steigen danach statistisch gefaßt; die der Landgemeinden zusammengerechnet hat erst 1780 die Zahl wieder erreicht, die sie vor der Schlacht bei Nördlingen hatte; die Stadt hat rascher zugenommen; die Zuwandernden kamen auch hier meistens aus der Schweiz und österreichischen Ländern. Wichtig ist endlich im Uracher Band ein Abschnitt über die Stellung des Volkes zum Staat. — Das Prähistorische in beiden Bänden hat Peter Gößler verfaßt. *Rapp.*

Von der Sammlung „Geschichtliche Lieder und Sprüche Württembergs" von Steiff und Mehring (vgl. H. Z. 90, 378) ist jetzt das Schlußheft erschienen (das Ganze: 1115 S., bei Kohlhammer in Stuttgart). Es enthält die 48er Zeit, dann hauptsächlich noch 1870. Der eigentliche Wert liegt in den eingehenden Erläuterungen und Fußnoten der Herausgeber.

Zu einem in letzter Zeit recht häufig behandelten Thema äußert sich H. Stäbler, indem er in den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte N. F. 22, 2 eine zusammenfassende Arbeit über die Geschichte Eßlingens bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, also bis zum Beginn der eigentlichen reichsstädtischen Geschichte gibt.

Im Archiv für Frankfurter Geschichte und Kunst, Dritte Folge, Bd. 11, 1913 behandelt Siegfr. Sieber nach Beschreibungen, Krönungsdiarien, Programmen, Wahl- und Krönungsakten des Frankfurter und Augsburger Stadtarchivs die „Volksbelustigungen bei Kaiserkrönungen" in der Zeit von 1442 bis 1792, und zwar 1. die Quellen, 2. die Schauplätze und Zustände, d. i. die Umwelt, in der sich die Krönungen abgespielt haben (Aufwand der Stadt, Geschenke an Kaiser und Fürsten, Vorbereitungen für die Krönung, Fremdenbesuch, Einquartierungen, Preisverhältnisse u. dgl. m.), 3. Aufzüge, Feste und Belustigungen während der Wahl- und Krönungszeit, 4. den Krönungstag (Krönungs- und Hochzeitsbräuche, Krönungsmahl). Die Zahl der Aufzüge, Feierlichkeiten und Lustbarkeiten nahm von Krönung zu Krönung zu. Die Kaiserkrönungen übten merklichen Einfluß auf die Entwicklung von Sitte, Mode und Stil und lassen den Einfluß spanischer, französischer und englischer Moden und Stilarten erkennen. — Weitere Beiträge behandeln „das erste Auftreten der Jesuiten in Frankfurt a. M. 1560—1567" und „die Niederlegung der Festungswerke in Frankfurt a. M. 1802—1807", die das wichtigste kommunale Unternehmen am Anfang des 19. Jahrhunderts gewesen ist (Rud. Jung), ferner „Die Namen der Frankfurter Juden bis zum Jahre 1400" (J. Krakauer) und „Das Meisterbuch der Frankfurter Goldschmiede im Mittelalter 1223—1556" (Alexander Dietz).

Die gediegene Abhandlung Justus Hashagens „Zur Geschichte der Eisenindustrie vornehmlich in der nordwestlichen Eifel" (Sonderabdruck aus der Eifelfestschrift, 1913, S. 269—294) beruht hauptsächlich auf Aktenmaterial der Staatsarchive zu Düsseldorf und Wetzlar und des Oberbergamtes in Bonn. Ausgehend von der Bodenständigkeit und dem Alter der Eisenindustrie, ihrer Leistungsfähigkeit in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts schildert H. im ersten Abschnitt die Eisenindustrie von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Ausgang des alten Reiches (Produktionsfaktoren, Arbeiterschaft, öffentliche Verhältnisse, privatwirtschaftliche Verhältnisse der Hüttenmeisterfamilien), im zweiten und dritten Abschnitt die Eisenindustrie unter französischer und preußischer Herrschaft.

Die Schrift J. B. Deermanns „Ländliche Siedelungs-, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Venkigaus und der späteren Niedergrafschaft Lingen bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts"

(Forsch. z. Gesch. Niedersachsens Bd. 4, Heft 2—3), Hannover, E. Geibel 1912, 179 S., enthält eine recht gründliche, von lebendigem Heimatsinn zeugende Schilderung aller wesentlichen Formen des ländlichen Lebens im Venkigau (wo auch die geistlichen Grundherrschaften Corvey und Werden begütert waren). Sie führt über die Periode der Großgrundherrschaft, der Villikationsverfassung und ihres Verfalls hinau bis in die Zeit, in der die Staatsgewalt wachsenden Einfluß auf die Regelung der ländlichen Verhältnisse zu gewinnen sucht. Den breitesten Raum nehmen die Verhältnisse des 16. Jahrhunderts in Anspruch (meist nach Quellen aus der Zeit von 1549—1597): die wirtschaftliche, soziale, rechtliche Lage der Freien und Eigenhörigen, die Verfassung der beiden ländlichen Organisationsformen Bauerschaft und Markengenossenschaft, die Umwandlung der Markengenossenschaft in eine Servitutgemeinschaft seit Erwerbung des vollen Obereigentums an den Marken durch die Staatsgewalt, endlich auch die Staats- und Gerichtsverfassung der Niedergrafschaft Lingen zur Zeit der entstehenden Landeshoheit. Die Einwirkung der Rezeption des römischen Rechts auf Organisation und Zuständigkeit der Markengerichtsbarkeit ist leider nur gestreift worden (vgl. S. 156, 157). *Sp.*

Die kleine Schrift von Julius Voigt „Die sog. Ilmenauische Empörung von 1768", Xenien-Verlag zu Leipzig, 1912, 63 S., führt in die vorgoethische Zeit. Sie schildert die durch absolutes Willkürregiment veranlaßten Bürgerunruhen (1768) und die ihnen unmittelbar folgenden Wirren, welche Goethe später zu beseitigen suchte.

Die in K. Büchers Seminar entstandene Arbeit Walter Schönes über „Die Anfänge des Dresdner Zeitungswesens im 18. Jahrhundert" (Mitteil. des Ver. für Gesch. Dresdens, Heft 23), Dresden 1912, 126 S., gliedert sich in drei Abschnitte: 1. Allgemeines, 2. die Dresdner Zeitungen und Journale, 3. das Dresdner Intelligenzwesen. Sie versucht vor allem die Preisgeschichte des Anzeigewesens zu ergründen. Das Ergebnis über die Entstehung der Annoncenpreise und die Grundsätze der Preisbildung wird auf S. 102 ff. zusammengefaßt. Die wirtschaftliche Grundlage der Zeitungen ist bis ins 19. Jahrhundert hinein die Einnahme aus dem Verkauf der Blätter (Abonnement), erst im Laufe des 19. Jahrhunderts das Inseratengeschäft gewesen.

Die von Hans Beschorner im Neuen Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde Bd. 34, Heft 1 und 2, 1913, veröffentlichten Beiträge zur Lebensgeschichte des Balthasar Permoser († 20. Februar 1732) sind als Vorarbeit für eine umfassendere Biographie gedacht. Permoser, der Hofbildhauer Augusts des Starken, ist einer der bedeutendsten und kraftvollsten Vertreter der deutschen Barockplastik gewesen.

Der über ganz Europa ausgespannte „Nachrichtendienst und Reiseverkehr des deutschen Ordens um 1400" wird in der Altpreußischen Monatsschrift Bd. 50, Heft 2, 1913, von Paul Babendererde dargestellt. Der Botendienst des deutschen Ordens stand dem wohlgeordneten Nachrichtenverkehr der Hanse, ja selbst der päpstlichen Kurie ebenbürtig zur Seite. — M. Emmelmann schildert ebendas. die Teilnahme Karls IV. an der Schlichtung der Streitigkeiten, des Deutschordens (1369—1374) mit dem Bischof von Ermeland und (bis 1366) mit dem Erzbischof von Riga. — Die „Kriegsberichte von 1812" (A. v. Schoenaich) enthalten Korrespondenzen von Schön und Auerswald an Hardenberg und einen Brief Auerswalds an Schön.

Gerhard Günzel vergleicht in den Darstellungen u. Quellen z. schles. Gesch. Bd. 14 (Breslau, F. Hirt, 1911) die „Österreichische und preußische Städteverwaltung in Schlesien während der Zeit von 1648—1809, dargestellt am Beispiel der Stadt Striegau" (VIII u. 130 S.) und kommt zu dem Ergebnis, daß die österreichische Regierung sich um das Wohlergehen der Städte nicht kümmerte, während die preußische bei allen guten Absichten keine nennenswerten Resultate erzielte. Die Schrift gewährt viele lehrreiche Einblicke in die Verwaltungsart, das Wirtschaftsleben, die Zunftverhältnisse und den sozialen Aufbau der Bevölkerung einer ostelbischen Provinzialstadt im 17. und 18. Jahrhundert; ich verweise nur auf die bisher nicht genügend betonte Tatsache, die sich in Striegau und anderwärts feststellen läßt, daß die Handwerker der meisten preußischen Städte noch im Beginn des 19. Jahrhunderts vielfach zugleich Krämerei und vor allem Landwirtschaft trieben und aus letzterer ihre Haupteinnahmen zogen. Zu beachten sind auch die Ausführungen S. 90 ff. über die unglaubliche Art des Zustandekommens der preußischen Statistik gegen Ende des 18. Jahrhunderts. *Ziekursch.*

In den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforsch. Bd. 34, Heft 1, 1913, erörtert Joh. Loserth die in seiner Ausgabe der Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation veröffentlichten „Protokolle der Land- und Hofrechte aus den Jahren 1583—1601" als Quelle zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich und erläutert wichtigere Aktenstücke.

Wenngleich die Abhandlung Emanuel Ottos „Reformation und Gegenreformation in der Steiermark" (Zeitschrift des histor. Ver. für Steiermark, 1913, Jahrg. 11, Heft 1 u. 2) wenig Neues bietet und sich in der Hauptsache von Loserthschen Forschungsergebnissen abhängig zeigt, ist sie doch als erster Versuch einer Zusammenfassung willkommen. Die Rekatholisierung war in der Oststeiermark bis zur

Mitte des 17. Jahrhunderts vollendet. — Joh. Loserth publiziert ebendas. Schriftstücke zur kirchlichen Bewegung in Steiermark während des 16. und 17. Jahrhunderts (1572, 1599, 1624, 1628, 1630) und zur Geschichte der Wiedertäufer daselbst in den Jahren 1529, 1530, 1531, 1534. — Herm. Niebour verzeichnet Namen und Lebensverhältnisse der nach der Frankfurter Nationalversammlung (1848) entsendeten Abgeordneten Steiermarks.

Adolf Hauffen, Geschichte, Art und Sprache des deutschen Volksliedes in Böhmen. (Wiss. Beihefte zur Zeitschrift des allgem. deutschen Sprachvereins 5. Reihe, Heft 35. Berlin 1912. 32 S. — Der Festvortrag, mit dem Hauffen zu Pfingsten 1912 den Sprachverein bei seiner 17. Hauptversammlung in Reichenberg begrüßt hat, erscheint hier im Druck erweitert und um die notwendigen Nachweise vermehrt. Auf einen historischen Rückblick über das Leben des deutschen Lieds im deutschböhmischen Volksmund und eine Umschau über den Anteil Böhmens an der Volksliedforschung folgen als Kernstück des Vortrags Aufschlüsse über den Stand der Sammlungen für das ministerielle Unternehmen „Das Volkslied in Österreich" in einer Fülle, wie nur Hauffen sie geben konnte. Danach liegen, neben einem gedruckten Bestand von 2200 Liedern, in der nahezu abgeschlossenen handschriftlichen Sammlung in Prag über 12 000 Lieder und Sprüche und etwa 3000 Singweisen vor. Als Hruschka und Toischer 1891 in ihren Deutschen Volksliedern in Böhmen 2000 Lieder veröffentlichten, gab es nur eine Stimme der Bewunderung für diese Reichtümer, und man hielt die Bescheidenheit der Herausgeber für übertrieben, die ihre Sammlung nicht für abschließend hielten. Nun uns eine sechsmal größere Fülle in gewisse Aussicht gestellt ist, rückt Deutschböhmen unstreitig an die erste Stelle im deutschen Volksgesang: eine glückliche Bodengestaltung, ein freundliches Klima, die Siedelungsverhältnisse und der lebhafte Verkehr, eine bewegte geschichtliche Vergangenheit und die stark ausgeprägte Heimatliebe des begabten deutschböhmischen Stammes, verstärkt durch den langen Kampf mit einem zähen Gegner, haben eine Sangeslust großgezogen, die sich in einem unvergleichlichen Reichtum volkstümlicher Dichtung ausprägt. Hauffen scheidet die gemeindeutschen von den bodenständigen Elementen dieses Volksgesangs, die Kunstlieder im Volksmund von dem volksentsprossenen Liedergut, und bietet zum Schluß feinsinnige Bemerkungen über die Abgrenzung von Schriftsprache und Mundart in den deutschen Volksliedern Böhmens.

Freiburg i. B. *Alfred Götze.*

Der 28. Band des *Archiv český* (Prag 1912 in Kommission von Bursik & Kohout) enthält die Fortsetzung der in dieser Zeitschrift 105, 469 bereits angezeigten *Zprávy o statech a přech venkovs-*

kých z archivu města Prahy, L—Z, d. h. Berichte über auswärtige Besitzungen und Streitigkeiten (Besitzveränderungen außerhalb Prags, die in Prager Stadtbüchern vermerkt werden) aus dem Archiv der Stadt Prag. Der vorliegende Band verzeichnet den Rest der Plätze in alphabetischer Reihenfolge (L—Z) mit reichlichen Nachträgen; einige der häufiger genannten Orte sind: Laun (6 Nummern), Malešice (19), Mělnik (6), Michle (6), Mydřany (19), Nusle (39), Nimburg (6), Olšany (48), Opočno (9), Pankrac (28), Podol (65), Podvinî (16), Přerow bei Böhmisch-Brod (7), Strašnice (47), Šeřovice (50), Unhošt (115), Vesec (19), Vrsovice (14), Vysocany (22), Vyšehrad (22), Zbraslaw (Königsaal mit 20 Nummern), Zlichov (59) und Žatec (Saaz mit der ansehnlichen Zahl von 310 Nummern). Auch hier sind es Kauf- und Tauschverträge, Schuldscheine und sonstige Materialien zur Wirtschaftsgeschichte, das meiste in tschechischer Sprache. Sie reichen noch in die Zeiten Karls IV., einzelnes selbst in die König Johanns und Přemysl Ottokars II. zurück. Hier und da bietet ein Stück wegen der Datierung ein Interesse, so ist ein Launer Stück nach dem Tage des hl. Magisters Johannes Huß datiert. *J. L.*

Im Histor. Jahrb. der Görres-Gesellschaft Bd. 34, Heft 1, 1913, veröffentlicht Al. Kroeß ein „Gutachten der Jesuiten am Beginne der katholischen Generalreformation in Böhmen".

Neue Bücher: Jörin, Der Kanton Oberland 1798—1803. (Zürich, Gebr. Leemann & Co. 4,50 M.) — Monumenta boica. 48. Bd. I. Tl. Neue Folge. II. Bd. 1. Tl. Die Urbare des Burggrafentums Nürnberg unter dem Gebirge. Nachtrag bis 1500. (München, Franz. 8 M.) — Riezler, Geschichte Bayerns. 7. Bd. Von 1651—1704. (Gotha, Perthes. 15 M.) — Riezler-Festschrift. Beiträge zur bayer. Geschichte, hrsg. von Karl Alex. v. Müller. (Gotha, Perthes. 10 M.) — Lenel, Badens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung unter Markgraf Karl Friedrich 1738—1803. (Karlsruhe, Braun. 5,40 M.) — Andreas, Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802—1818. 1. Bd. (Leipzig, Quelle & Meyer. 12,40 M.) — Hattemer, Entwicklungsgeschichte Hessen-Darmstadts. 1. Tl. (Darmstadt, Bergsträßer. 2 M.) — Herrmann, Inventare der evangelischen Pfarrarchive im Großherzogtum Hessen. 1. Hälfte. (Darmstadt, Staatsverlag. 6 M.) — Aufmwasser, Sozialstatistische Studien zur Geschichte von Wesel im 14. u. 15. Jahrhundert. (Münster, Coppenrath. 1,50 M.) — Lethmate, Die Bevölkerung Münsters i. W. in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts. (Münster, Coppenrath. 1,50 M.) — Walter v. Boetticher, Geschichte des oberlausitzischen Adels und seiner Güter, 1635—1815. 2. Bd. (Görlitz, Verlagsanstalt Görlitzer Nachrichten. 20 M.)

Vermischtes.

Der Internationale Kongreß für historische Wissenschaften, der vom 3. bis zum 9. April dieses Jahres in London tagte, bot den Teilnehmern eine reiche Fülle von Anregungen ebensowohl durch die dort geleistete Arbeit wie durch den Verkehr mit der großen Zahl gelehrter Fachgenossen aus aller Herren Länder. An der Spitze des vorbereitenden wie des leitenden Ausschusses stand A. W. Ward, der *Master of Peterhouse*, Cambridge, neben dem die Professoren Prothero, Vinogradoff, Gollancz und Whitney sich in die schwierige Führung der Geschäfte teilten. Die Zahl der Mitglieder soll sich auf etwa 1200 belaufen haben, darunter natürlich die britischen Historiker am zahlreichsten, nächst ihnen die Deutschen und Amerikaner durch eine stattliche Anzahl und bedeutende Namen vertreten, verhältnismäßig wenige Franzosen, dagegen in bemerkenswerter Zahl auch Russen, Skandinavier und andere Nationalitäten. Die Mehrzahl der Vorträge ward in englischer Sprache gehalten, besonders diejenigen, welche die Geschichte Großbritanniens betrafen, auch wenn die Redner selbst nicht Engländer waren. Freilich haben auch manche Vortragende nur ihr Thema unter einem englischen Titel angekündigt und dann gleichwohl deutsch oder französisch gesprochen.

An Stelle des abwesenden Bryce führte Ward den Vorsitz auf dem Kongresse, den er in allgemeiner Sitzung eröffnete und schloß. Es war dankenswert, daß er die Rede, welche Bryce zur Eröffnung hatte sprechen wollen, der Versammlung nicht vorenthielt und sie durch seine eigenen einleitenden und abschließenden Bemerkungen bereicherte (s. oben S. 407).

Die vom Kongresse geleistete Arbeit war schon dem Umfange nach ungeheuer. Man denke nur: in mehr als 200 Vorträgen wurden die verschiedensten Gebiete des historischen Wissens berührt. Was der einzelne Teilnehmer außerhalb der Sektion, der er sich angeschlossen hatte, von diesem gewaltigen Stoff noch aufzunehmen vermochte, war freilich in der Regel nicht allzuviel. Die Hauptschwierigkeit lag hier in dem Umstand, daß die Sektionen in oft weit voneinander entfernten Teilen Londons untergebracht waren. Und wenn auch die Tageszeitungen, besonders die Times, den Verlauf des Kongresses mit ihren Berichten und Artikeln begleiteten, so wird doch ein klarer Überblick über den Inhalt der Vorträge erst dann zu gewinnen sein, wenn der geplante Band erschienen ist, der die sämtlichen „*abstracts*“ umfassen soll. Einstweilen gelangten nämlich diese kurzen Auszüge, da sie erst vor jedem Vortrage an Ort und Stelle verteilt wurden, nur den jedesmaligen Zuhörern in die Hände. Das vortreffliche Prinzip

der „*abstracts*“ könnte sich noch nützlicher erweisen — und hier erlauben wir uns den Veranstaltern des nächsten Kongresses einen Wink zu geben —, wenn die Auszüge der bereits gehaltenen Vorträge täglich auf den Bureaus zur Verteilung gelangten. Aus alledem ergibt sich zugleich, daß der Referent, so sehr ihm auch Kürze zur Pflicht gemacht ist, sich mit seinen Bemerkungen nicht auf die von ihm selbst gehörten Vorträge beschränken darf.

Ausführlich wurde fast in allen Sektionen, oft in einleitenden Ansprachen der Vorsitzenden, über die Methode, die Aufgaben, den Arbeitsstoff der verschiedenen Disziplinen gesprochen. So wurden die Verhandlungen der mittelalterlichen wie der neugeschichtlichen Sektion durch Vorträge von Tout und Firth eingeleitet, in denen die Redner über den gegenwärtigen Stand der Studien in mittlerer und neuerer Geschichte in England berichteten. Beide wiesen auf die Schwierigkeiten hin, die der Heranbildung einer Schule von Historikern im Wege stehen. Firth fand diese Schwierigkeiten besonders in den Mängeln des Unterrichts in den Schulen und auf den Universitäten — den alten wie den neuen. „Was wir brauchen,“ sagte er, „ist eine Reform des historischen Unterrichts an den Universitäten.“ Er tadelte auch die Vorbereitung der Archivbeamten, welche auf Grund des gewöhnlichen Examens für den Verwaltungsdienst angestellt werden, ohne daß besondere Kenntnisse in Paläographie, Diplomatik usw. gefordert werden oder, wo sie vorhanden sind, eine schnellere Beförderung herbeiführen. Und endlich fand er, daß die Leitung der in so großem Umfange erfolgenden Quelleneditionen ausschließlicher als bisher in der Hand geschulter Historiker liegen sollte.

In der Subsektion für See- und Kriegsgeschichte (*Naval and Military History*) war geradezu die Mehrzahl aller Vorträge dem Wesen, der Arbeitsweise, dem Quellenstoff und — bezeichnenderweise — dem Nutzen dieser Disziplin gewidmet. In einer der Sitzungen führte Prinz Battenberg, der erste Lord des Flottenamts, persönlich den Vorsitz, um, wie er sagte, das Interesse der Admiralität an den hier gepflogenen Verhandlungen darzutun, um zu zeigen, wie unentbehrlich das Studium der Seekriegsgeschichte zur Vorbereitung für den Dienst in der Marine sei. Aber schon er wies auch auf die Mängel der bisherigen Methoden hin. Überhaupt herrscht in diesen Kreisen die Anschauung, daß in der Erforschung der Seekriegsgeschichte kaum erst ein Anfang gemacht sei. Das war auch der eigentliche Sinn eines Vortrages, den J. K. Laughton, der Nestor unter den englischen Marinehistorikern, der Begründer der *Navy Records Society*, in dieser Abteilung hielt. Und Themata wie „Marinegeschichte und die Notwendigkeit einer Katalogisierung ihrer Quellen“ (Leutnant A. Dewar), „Die Bedeutung der Marinegeschichte für den Dienst zur See“ (Kapitän

L. Richmond), „Quellen zur Marinegeschichte in der Bibliothek der Admiralität" (A. G. Perrin) fanden fast noch mehr Beachtung als die Vorträge anerkannter Autoritäten der Seekriegsgeschichte wie Corbett und Tanner.

Die in den Sektionen geleistete Arbeit ist, wie gesagt, einstweilen noch schwer zu übersehen. Mit Hinzurechnung mehrerer Subsektionen, die aber meistens auch von den übrigen getrennt ihre Sitzungen hielten, waren nicht weniger als 16 solcher Abteilungen eingerichtet worden. Von der neueren Geschichte waren Kolonialgeschichte sowie See- und Kriegsgeschichte abgetrennt worden. Die kulturgeschichtliche Sektion bestand aus vier Unterabteilungen, in denen Philosophie, Sprache und Literatur, Kunstgeschichte nebst Architektur und Musik, die exakten Wissenschaften und die Medizin (von ihrer historischen Seite betrachtet), Soziales und Erziehungswesen vertreten waren. Die in der neugeschichtlichen und der rechtshistorischen Sektion gehaltenen Vorträge werden als Sitzungsberichte erscheinen.

Von den Vorträgen mögen zunächst wenigstens die in den allgemeinen Sitzungen gehaltenen rasch erwähnt werden. Die Reihe derselben wurde eröffnet durch Bernheim (Die historische Interpretation aus den Zeitanschauungen). Pirenne sprach über die sozialgeschichtlichen Phasen des Kapitalismus vom 12. bis zum 19. Jahrhundert, Gierke „Zur Geschichte des Majoritätsprinzips". Whitwell begründete mit wenigen Worten den Vorschlag, ein neues Wörterbuch der mittelalterlichen Latinität in Angriff zu nehmen. In der zweiten allgemeinen Sitzung gab Eduard Meyer (Alte Geschichte und historische Forschung während des letzten Menschenalters) einen Überblick über die wunderbaren Fortschritte, die das Studium der klassischen und orientalischen Nationen in den letzten Jahrzehnten gemacht hat. Lappo-Danilewski behandelte die Entwicklung des Staatsgedankens in Rußland von der Zeit der Unruhen des 17. bis zu den Reformen des 18. Jahrhunderts. Lamprecht sprach über „Jüngste geistige Strömungen in Deutschland", und endlich versuchte Jorga (Bukarest) eine neue Auffassung der mittelalterlichen Geschichte zu begründen.

Aus der Zahl der in der Sektion für mittelalterliche[1]) Geschichte gehaltenen Vorträge nennen wir von solchen, die rein politische Stoffe behandelten: A. Cartellieri, Philipp August und der Zusammenbruch des angevinischen Reiches; J. E. Lloyd, Der Einfluß von Wales auf die englische Politik von 1066—1282. Die erörterten verfassungsgeschichtlichen Probleme (F. Liebermann, Die Volks-

[1]) Hier folge ich den mir gütigst zur Verfügung gestellten Mitteilungen des Herrn Professor Bloch (Rostock).

versammlung bei den Angelsachsen; Haskins, Die Verwaltung der Normandie unter Heinrich II.; Goddard H. Orpen, Der Einfluß der normännischen Eroberung auf Irland von 1169—1333) regten ebenso zu universalgeschichtlicher Vergleichung an wie die Vorträge über das Städtewesen von J. H. Round, der die Theorie von dem Einfluß der Garnison auf die Ausbildung des städtischen mittelalterlichen Rechts zurückwies, Ch. Bémont (Die städtische Entwickelung in Guyenne), H. Pirenne (Der Handel und die Stadtwirtschaft vom 11. bis zum 13. Jahrhundert — eine Weiterführung seines in der allgemeinen Sitzung gehaltenen geistreichen Vortrages). Zu geistesgeschichtlicher Betrachtung leiteten hinüber die Vorträge von N. Boubnov („Die Legende vom Papst Silvester II.", quellenkritisch beleuchtet, ausmündend in eine Geschichte der Wissenschaft im 10. Jahrhundert), H. Bloch (Kaisertum und Papsttum im 13. Jahrhundert) und R. Volpe (Die Kirche in den lombardischen Städten des 13. Jahrhunderts); tief in dieses Gebiet hinein führten G. G. Coulton (Die Klosterschulen des Mittelalters) sowie die gehaltvollen Darlegungen von R. Davidsohn (Die Frühzeit der Florentiner Kultur) und F. Kern (Dantes Gesellschaftslehre).

Von neugeschichtlichen Vorträgen, die innerhalb und außerhalb der Sektion gehalten wurden, seien noch erwähnt die rein politischen Themata: A. Stille (Karl XII. und seine Beziehungen zu Westeuropa), P. J. Blok („England und Holland 1800—1813", behandelt den Gedanken der englischen Regierung, aus dem mit Belgien vereinigten Holland eine starke Grenzwacht gegen Frankreich zu schaffen), Holland Rose (Napoleons Pläne für den Herbstfeldzug von 1813), C. K. Webster (Die britische Politik und das Kongreßsystem 1815—1822), Schiemann (England und Rußland 1853—1854) und Jameson (Die territoriale Entwicklung der Vereinigten Staaten). Vornehmlich verfassungsgeschichtliche Fragen behandelten die Vorträge von W. Michael (Robert Walpole und das Aufkommen der Parteiregierung in England), H. Marczali (Graf Széchenyi und England), J. Redlich (Österreichische Verwaltungsmethoden) und R. Hübner („Ein Verfassungsentwurf im Frankfurter Parlament", gab Mitteilungen aus dem Nachlaß Droysens über die Verhandlungen der 17 Vertrauensmänner). Kolonialgeschichtlich interessant waren die Vorträge von H. W. V. Temperley (Probleme der britischen Kolonialpolitik im 18. Jahrhundert) und C. P. Lucas (Historische Probleme in Westindien). Die kirchengeschichtliche Seite der englischen Revolution behandelte A. O. Meyer („Karl I. und Rom", erscheint in der *American hist. Review*).

Wenn wir sodann, ohne lange abzuwägen, aus den übrigen Sektionen noch einige Vorträge hervorheben dürfen, so seien es diejenigen

von Ed. Meyer (Darstellung fremder Volksstämme auf ägyptischen Denkmälern), v. Wilamowitz-Möllendorf (Die Athena von Ilion), O. Seeck (Der letzte Waffengang des römischen Heidentums), O. Lenel (Zur Entwicklungsgeschichte des römischen Testaments), A. Dopsch (Die Geldwirtschaft der Karolingerzeit), D. Schäfer (Die Sundzölle als eine Quelle der internationalen Geschichte), K. Lamprecht (Die Organisation des höheren historischen Studiums), F. Keutgen (Ziel und Zweck des Kolonialinstituts in Hamburg), G. P. Gooch (Der Lehrstuhl der neueren Geschichte an der Universität Cambridge).

Natürlich ist aber mit der Aufzählung der Vorträge, von denen doch niemand mehr als ein bescheidenes Maß genießen konnte, nur ein Teil der Anregungen genannt, die der Kongreß den Besuchern bot. Höchst erfreulich gestaltete sich der persönliche Verkehr mit den Fachgenossen, mit denen man bei so vielen geselligen Veranstaltungen zwanglos verkehrte. Der in den Tischreden oft anklingende Gedanke der einigenden Kraft der Wissenschaft beherrschte die allgemeine Stimmung. Auch die oft gerühmte englische Gastfreundschaft zeigte sich in schönstem Lichte. Der König, durch Trauer verhindert, die fremden Gäste persönlich zu empfangen, ließ sie in seinem Namen im Schlosse zu Windsor begrüßen. Die Regierung gab ein glänzendes Mahl im Hotel Cecil. Lord Morley insbesondere, auch durch wissenschaftliche Interessen der Welt der Historiker nahestehend, begrüßte einen Kreis auswärtiger Gäste in Oxford. Die Führungen durch das Parlament, das *Record Office*, durch die Sammlungen waren von hohem Interesse. Auch eine Reihe von Privatpalästen, wie Lansdowne House und Bridgewater House, wurden freundlich geöffnet, um den gelehrten Besuchern des Kongresses ihre sonst so ängstlich gehüteten Schätze zu offenbaren. Die Klubs und die Häuser der englischen Fachgenossen taten sich gastlich auf. Und endlich war nach dem Schlusse des Kongresses je eine Anzahl der auswärtigen Teilnehmer nach Oxford und Cambridge geladen worden. In den alten gotischen Hallen der Colleges, in denen sonst die „*Undergraduates*" zu tafeln pflegen, wurden nun die aus aller Welt herbeigeströmten Geschichtsbeflissenen gastlich empfangen. So wohl gefiel es den Fremden in dieser klassischen Umgebung, daß manche schon, undankbar scherzend, die Frage aufwarfen, warum man nicht lieber den Kongreß an eine dieser ehrwürdigen Stätten der Wissenschaft verlegt habe, als in den Trubel der Weltstadt.

Der nächste Kongreß soll in Petersburg tagen, und die in London anwesenden russischen Fachgenossen taten das Ihrige, um mit dem Hinweis auf jegliches Entgegenkommen der russischen Regierung den westeuropäischen Historikern den Entschluß zur weiten Reise in das Zarenreich zu erleichtern. *W. Michael.*

Die 13. Tagung des Verbandes deutscher Historiker wird vom 16. bis 20. September 1913 zu Wien stattfinden. Vorträge haben angemeldet: A. Bauer-Graz, M. Dreger-Wien, A. Cartellieri-Jena, H. Friedjung-Wien, J. Hansen-Köln, H. Hirsch-Wien, F. Kern-Kiel, J. Lulvés-Hannover, H. Schlitter-Wien, H. Steinacker-Innsbruck, J. Uebersberger-Wien. Gleichzeitig tagt die Konferenz landesgeschichtlicher Publikationsinstitute, deren erste Sitzung für den 17. September bestimmt ist. Das endgiltige Programm wird zu Anfang Juli ausgegeben werden.

Aus dem Jahresbericht über die Herausgabe der *Monumenta Germaniae historica* erwähnen wir, daß im Berichtsjahre 1912/13 erschienen sind: Teil 3 des 32. Bandes der *Scriptores;* in der Reihe der *Scriptores rerum Germanicarum* die von Simson besorgte 3. Ausgabe der *Gesta Friderici* Ottos von Freising und Rahewins, die Chronik Ottos von S. Blasien (Hofmeister) und der *Liber de coronatione Karoli IV.* des Johannes Porta (Salomon); Neues Archiv 37, 3 und 38, 1. — Der 6. Band der *Scriptores rerum Merovingicarum* (Krusch und Levison) ist im Drucke fast vollendet, der Druck des 7. und letzten Bandes soll sich sogleich anschließen. Für die Abteilung *Scriptores* hat ihr neuer Leiter Breßlau einen Arbeitsplan vorgelegt. Eine Nachlese zu den Quellen der Zeit der sächsischen und salischen Kaiser soll die 2. Hälfte des 30. (Schluß-) Bandes der Folioreihe bringen, der *Ligurinus* und andere Werke der staufischen Zeit werden den 33. Band (Quartreihe) füllen. Sehr erfreulich ist es, daß zunächst vor allem eine Anzahl wichtiger Chroniken der deutschen Geschichte des 14. Jahrhunderts in der Reihe der *Scriptores rerum Germanicarum* erscheinen sollen, und ein alter Wunsch vieler Fachgenossen, der auch in dieser Zeitschrift schon wiederholt ausgesprochen worden ist, geht damit in Erfüllung, daß auf Breßlaus Antrag beschlossen wurde, die Einleitungen zu den Bänden der *Scriptores rerum Germanicarum* fortan in deutscher Sprache abfassen zu lassen; doch hat man die dem Bereiche der *Auctores antiquissimi* und (leider) auch die der *Scriptores rerum Merovingicarum* zugehörigen Schriftsteller ausgenommen. In der Abteilung *Constitutiones et acta publica* ist das Namenregister des 5. Bandes (Schwalm) gedruckt, das Sach- und Wortregister (Salomon) nahezu druckfertig; der Druck des 8. Bandes mußte unterbrochen werden, doch ist bereits das Namenregister dieses Bandes durch Salomon, das Sachregister durch den neuen Mitarbeiter Dr. Stäbler für den Druck vorbereitet. Für die *Tractatus selecti de iure imperii saec. XIII. et XIV.* hat an Ottos Stelle R. Scholz den Marsilius von Padua übernommen. In der Abteilung

Diplomata saec. XI soll der Band, der die Urkunden Heinrichs III. enthält (Breßlau und Wibel) im nächsten Jahre unter die Presse kommen. Für die Abteilung *Epistolae* ist zunächst das *Registrum* Gregors VII. und das *Registrum super negotio imperii* Innocenz III. in Aussicht genommen.

Über die 54. Plenarversammlung der Historischen Kommission bei der K. Bayer. Akademie der Wissenschaften entnehmen wir dem Berichte des Sekretariats folgendes: Seit der letzten Plenarversammlung sind erschienen: Allgemeine Deutsche Biographie, Registerband, bearbeitet von Gerlich in München, mit Nachwort von Alfred Dove, 56. und Schlußband des Werkes; Geschichte der Wissenschaften: Gerland, Geschichte der Physik, erster Teil; Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts, 6. Bd., Beiträge zur Geschichte Herzog Albrechts V. und der sog. Adelsverschwörung von 1563, bearbeitet von Walter Goetz und L. Theobald; ein anastatischer Neudruck von Schmellers Bayerischem Wörterbuch. — Im Drucke befinden sich: Quellen und Erörterungen, N. F., Abt. Chroniken, 3. Bd.: Die Werke Veit Arnpecks, herausgegeben von Leidinger; Deutsche Reichstagsakten, 13. Bd., 2. Hälfte, bearbeitet von Beckmann; Deutsche Reichstagsakten, 15. Bd., 2. Hälfte, bearbeitet von Herre; der dritte Band der mit Unterstützung der Kommission von Hartmann herausgegebenen Historischen Volkslieder und Zeitgedichte. — Mit der Herausgabe der Celtisbriefe wird Prof. Joachimsen, mit Herausgabe der Traditionen des Hochstiftes Regensburg und des Klosters St. Emmeram Dr. Joseph Widemann in München betraut. — Für die Supplemente der älteren Reihe der Reichstagsakten war nach Bericht des Leiters, Prof. Quidde in München, Dr. Bauckner in München tätig, der sich auch mit den Korrekturen der laufenden Bände und mit Durcharbeitung der Bände 1 und 2 nach dem Weizsäckerschen Handexemplare beschäftigte. (Es wäre, wie wir meinen, sehr erfreulich, wenn diese vielberufenen Supplemente endlich in das Licht der Öffentlichkeit treten wollten.) — Für den 2. Band der von Goetz geleiteten Abteilung: Briefe und Akten zur Geschichte der Dreißigjährigen Kriegs in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher N. F. 2. Abteilung (1625 und folgende Jahre) wird Goetz 1½ Jahre, Dr. Endres das weitere bearbeiten. K. Mayr wird im September mit dem Drucke des ersten Bandes der Neuen Folge, 1. Abteilung (1618—1619) beginnen können. — Für die publizistischen Schriften zur Reichsgeschichte wird der Traktat *de regia ac papali potestate* von Ludovico de Strassoldo (1413)

durch Dr. Hösl in München, der Traktat *de potestate paparum et imperatorum* von Piero del Monte (1433) durch Dr. Zellfelder in Erlangen, der Traktat *Monarchia* von Antonio de Roselli durch den Leiter des Unternehmens, Beckmann, bearbeitet. Von den Reformtraktaten ist das *Avisamentum pro reformatione imperii* von Zellfelder fertiggestellt, der Traktat des Heinrich Toke über die Reform der Kirche und des Reiches (1430) wird von Beckmann kommentiert, der Vorschlag des Bischofs Schele (1434) ist von Haller druckfertig gemacht, der weitere Traktat von 1442 über Reichs- und Kirchenreform gleichfalls bereits erledigt. Wegen Übernahme der Reformation K. Sigmunds schweben Verhandlungen. — Die Beschlußfassung über das im vorigen Jahre ins Auge gefaßte, unter Leitung Beckmanns auszuführende Porträtwerk zur deutschen Geschichte im Mittelalter wurde ausgesetzt. — Auf Antrag v. Belows erklärte sich die Kommission grundsätzlich mit zwei neuen, wirtschaftsgeschichtlichen Publikationen einverstanden: 1. einer Edition der süddeutschen Handlungsbücher aus dem ausgehenden Mittelalter und dem 16. Jahrhundert; 2. einer Edition der mittelalterlichen deutschen Zolltarife. Strieder in Leipzig wird unter Leitung v. Belows ein Verzeichnis der süddeutschen Handlungsbücher abfassen und der nächsten Plenarversammlung vorlegen. — Wir bemerken schließlich noch, daß die bisherigen außerordentlichen Mitglieder der Kommission, E. Brandenburg und Walter Goetz, zu ordentlichen Mitgliedern ernannt worden sind.

Aus dem Jahresbericht der *R. Deputazione Toscana di storia patria* für 1912 (*Archivio storico Italiano* ser. V, t. 50) erwähnen wir, daß der *Codice diplomatico aretino* im Drucke bis zum 47. Bogen fortgeschritten ist, und daß nach dem Vorschlage Del Vecchios künftig zum *Archivio storico Italiano* Ergänzungsbände erscheinen sollen, die Monographien zur Geschichte Toskanas und insbesondere zur florentinischen Geschichte bringen werden.

Der oben S. 252 erwähnte Nachruf K. Wencks auf Varrentrapp ist im 2. Hefte des 16. Jahrgangs der Historischen Vierteljahrschrift erschienen.

Berichtigung.

A. Wahl hat meine Arbeit über die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 in dieser Zeitschrift 110, S. 592 ff. einer Kritik unterzogen, die mich zu folgender Berichtigung nötigt. Wahl stellt den Satz: „Da hatte es der Zufall gewollt, daß ... (Lafayette) die erste Erklärung der M. R. im amerikanischen Sinne einreichte," als einen Verlegenheitssatz hin, der so recht beweise, daß ich eine verlorene Stellung zu verteidigen suche. Meine Darstellung wird für den Leser in ein falsches Licht gerückt, wenn Wahl die wesentliche Tatsache unerwähnt läßt, daß bereits einen Monat vor Lafayette Deputierte Vorschläge zur Deklaration einbringen wollten und nur durch Hereinziehen anderer Gegenstände in die Debatte daran verhindert wurden. Weiterhin findet Wahl es „förmlich wunderlich", daß ich auf den äußerst lehrreichen, systematischen Vergleich der fertigen Urkunde mit den E. d. M. der amerikanischen Einzelstaaten verzichtet habe. Meine Konkordanz der fertigen französischen Erklärung mit den amerikanischen (S. 224—229), die, wie ich glaube, der Jellinekschen an Reichhaltigkeit nicht nachsteht, scheint Wahl entgangen zu sein. *W. Rees.*

Erwiderung.

Zum ersten Punkt der obigen „Berichtigung" habe ich meiner Besprechung nichts hinzuzufügen. Zum zweiten bemerke ich, daß Rees auf S. 224—229 — wo nicht einmal ein einziger französischer Artikel, geschweige denn alle!, in seinem vollen Wortlaut mit dem entsprechenden amerikanischen Material in Parallele gesetzt wird, wo also sogar die Grundlage einer fruchtbaren Vergleichung fehlt — den erwünschten „systematischen Vergleich" eben nicht bietet. *Wahl.*

Die Gesetze des Gaius Gracchus.

Von

Walther Judeich.

Für die Geschichte der Gracchen ist in den letzten Jahrzehnten viel geschehen. Die Überlieferung, der Verlauf, der Geist der gracchischen Reform sind in wesentlichen Punkten geklärt. Aber das große Problem in seiner einschneidenden weitreichenden Bedeutung, die beiden großen Männer, haben ihre Anziehungskraft darum nicht verloren. Und von dem feineren psychologischen Verständnis ganz abgesehen, bleibt auch rein tatsächlich noch vieles ungewiß und doch wissenswert, namentlich für Gaius Gracchus, dessen längere und umfassendere Tätigkeit im Verhältnis nicht so gut überliefert ist als die des Tiberius.

Auch die Modernen haben Tiberius Gracchus im ganzen vor Gaius bevorzugt; noch jüngst hat Robert Pöhlmann seine Persönlichkeit mit feinsinnigem Verständnis gewürdigt (S.-B. Akademie d. W. München 1907, 443 ff. = Aus Altertum und Gegenwart, N. F. 1911, 118 ff.). Mit Gaius befaßte sich nach Callegaris bravem, aber nicht tief genug gehendem und zu stark reflektierendem Buche zuletzt E. Kornemann[1])

[1]) Ettore Callegari, La legislazione sociale di Cajo Gracco Padova 1896; Kornemann, Klio, 1. Beiheft, 1903, Zur Geschichte der Gracchenzeit. Vgl. besonders S. 42 ff. S. außerdem W. Warde Fowler, Notes on Gaius Gracchus, English historical Review XX, 1905, 209 ff. und K. Prodinger, Das Tribunat des C. Gracchus, Progr. Gottschee 1908. A. H. J. Greenidge, A history of Rome 133—104, London 1906, bringt nur eine allgemeine Würdigung. Die Arbeit von E. Felsberg, Die

und im Anschluß an ihn W. Warde Fowler. Kornemann hat durchaus richtig erkannt, daß neben der Quellenfrage ein wirkliches Verständnis von C. Gracchus' Gesetzgebung nur möglich wird durch die richtige zeitliche Verteilung der einzelnen Gesetze zunächst auf Gaius' zwei Tribunate, und nach dieser Richtung hin die ganze Frage gefördert. Mit Recht hat er darauf hingewiesen, daß innerhalb des zweiten Tribunates nur ganz wenig Raum bleibt für eine gesetzgeberische Tätigkeit, weil Gaius als Kolonialtriumvir für Carthago-Iunonia 70 Tage von Rom abwesend war und schon geraume Zeit vor den Tribunenwahlen im Hochsommer 122 zurückkehrte (Plut. C. Gr. 11, 2. 12). Nach seiner Heimkehr war er nicht mehr imstande, den während seiner Abwesenheit erschütterten Einfluß auf das Volk zurückzugewinnen. Im zweiten Tribunat setzt auch bereits die Reaktion der Optimatenpartei ein. Der Schwerpunkt von C. Gracchus' Gesetzgebung muß danach im ersten Tribunat liegen.

Dieses Ergebnis bietet uns eine wichtige Handhabe zur Beurteilung der Überlieferung, die eben Gaius' Tätigkeit verschieden verteilt.

Wie Kornemann a. a. O. 42, K. W. Nitzschs Anregungen folgend, bereits bemerkt hat, stehen sich hier Appian auf der einen und Plutarch mit der livianischen Tradition und Velleius auf der anderen Seite gegenüber. Appian verlegt die wichtigsten Gesetze in das zweite Tribunat, die andere Gruppe in das erste; sie muß also hier vorgezogen werden.[1])

Brüder Gracchus, Gel. Abhandlungen der Univ. Jurjew, Dorpat 1910 (russisch) kann ich ihrer Sprache wegen nicht selbständig beurteilen.

[1]) Die überaus schwierige Frage des Verhältnisses der einzelnen Berichte über die gracchische Bewegung und ihrer Ursprünge soll hier nicht aufgerollt, sondern nur eben gestreift werden. E. Meyers eindringende „Untersuchungen zur Geschichte der Gracchen" in der Festschrift z. zweihundertjährigen Jubiläum von Halle-Wittenberg 1894 haben für die Quellenverhältnisse neuen Grund gelegt, werden aber im einzelnen zu ergänzen und zu verändern sein. Bereits E. Schwartz, G. G. A. 1896, 792 ff. ist mit Erfolg in dieser Richtung vorgegangen, aber seinen Versuch, der ganzen Überlieferung den historischen Boden zu entziehen, halte ich nicht für geglückt; Poehlmann a. a. O. hat ihn mit guten Gründen bekämpft. Auf der anderen Seite scheint mir auch die bestimmte Vermutung Kornemanns a. a. O.

Aber um zu einer wirklichen Vorstellung von C. Gracchus' Reformplan zu gelangen, ist es nötig, innerhalb der zweiten Gruppe Reihenfolge und Inhalt der einzelnen Gesetze zu prüfen.

Im ganzen kennen wir, wie die nachfolgende Zusammenstellung lehrt, annähernd 17 Anträge; eine genaue Angabe ist von vornherein deshalb unmöglich, weil sich nicht unmittelbar entscheiden läßt, ob einzelne Gesetze mehrmals eingebracht sind und scheinbar verschiedene Anträge zusammenfallen.[1])

1. Gesetz: *ne de capite civis Romani iniussu populi iudicaretur* etc. (unten S. 480 f.).

2. Antrag, daß der durch Volksbeschluß seines Amtes Entsetzte von der Bekleidung anderer Ämter ausgeschlossen sei; zurückgezogen (S. 481).

3.—7. *Lex agraria, lex militaris, lex de ἰσοψηφία sociorum, lex frumentaria, lex iudiciaria* (S. 480 ff., 491 ff.).

8. *Lex de provincia Asia a censoribus locanda* (S. 482 f.).

9. Gesetz über neue Zölle (S. 483, 1).

10.—12. *Lex de horreis, lex de coloniis deducendis, lex viaria* (S. 483).

13. *Lex de provinciis consularibus* (S. 484).

14. 15. Antrag auf Entsendung von Bürgerkolonien nach Kapua und Tarent; Antrag auf Bürgerrechtsverleihung an die Latiner (S. 485).

16. Antrag auf Bürgerrechtsverleihung an alle Bundesgenossen (S. 488).

17. Antrag auf Abänderung der Stimmordnung in den Zenturiatkomitien (S. 489).

---

die livianische Tradition auf C. Fannius' Annalen zurückzuführen, zu kühn; sie hält einer näheren Prüfung nicht stand. Meyer kann ich u. a. nicht beistimmen in seiner Leugnung der Möglichkeit irgendwelcher poseidonischer Einflüsse bei Appian (S. 83, 2). Andeutungen über eine besondere Gruppierung der Quellen bietet auch Cichorius bei E. Drzezga, Die röm. Bundesgenossenpolitik von den Gracchen bis zum Ausbruch des Bundesgenossenkrieges, Diss. Breslau 1907, 8 f.

[1]) Eine Übersicht über die Hauptgesetze nach den verschiedenen Überlieferungen hat bereits Nitzsch, Gracchen 444, gegeben. Vgl. Lange, Röm. Alterth. III, 30 ff., Callegari a. a. O. 52 ff., 72 ff. Doch fehlt eine vollständige Zusammenstellung.

Immerhin muß zwischen einer Anzahl dieser Gesetze ein engerer Zusammenhang bestanden haben, denn es werden uns Bruchstücke ganz verschiedenen Inhalts einer später veröffentlichten Rede, die er über die „beantragten Gesetze" gehalten hat, überliefert. Er hat also allem Anschein nach mehrere Bestimmungen zu einem Gesetzesstrauß vereinigt und die Abstimmung en bloc beantragt.[1])

Wann tat er das, und welche Gesetze gehörten zu dem Strauße? Man hat diese Frage bisher verschieden beantwortet. Die Mehrheit der Forscher neigt zu der Ansicht, daß die *oratio de legibus promulgatis* in Gracchus' zweites Tribunat gehöre und bringt sie unmittelbar oder stillschweigend in Verbindung mit Plutarchs Angabe (C. Gr. 12, 1), Gracchus habe nach seiner Rückkehr aus Afrika im Jahre 122 „die übrigen Gesetze vorgelegt, um sie zur Abstimmung bringen zu lassen". Eine Minderheit verlegt sie ohne weitere Begründung in das erste Tribunat.[2]) Und

---

[1]) Gell. X 3, 2 *legebamus adeo nuper orationem Gracchi de legibus promulgatis*, vgl. IX 14, 16 C. Gracchus *de legibus promulgatis*, Schol. Bobiensia z. Cic. pro Sulla 26 (S. 14, 15 Hildebrandt) *et hic, quantum mea opinio est, imitatus est C. Gracchum; sic enim et ille de legibus promulgatis*, Festus S. 201 M. *C. Gracchus de legibus a se promulgatis*. — Wann die in der älteren republikanischen Zeit nicht ungewöhnliche Enbloc-Abstimmung (per saturam) über verschiedene Gesetze abgeschafft worden ist, läßt sich nicht sagen. Die erste Spur dafür findet sich in dem Repetundengesetz des Acilius vom J. 122 (§ 72, vgl. Mommsen, St. R. III 336, 5 und unten S. 487). So besteht nicht der geringste Grund, die Möglichkeit für C. Gracchus' Gesetzgebung zu leugnen. Ja vielleicht hat gerade diese Gesetzgebung Veranlassung zur Abschaffung gegeben, als sich 122 die Nobilität zum Gegenangriff gegen C. Gracchus aufraffte, und auch das aus Gracchus' Kreise stammende acilische Gesetz mußte damit rechnen. Daß in dem Exzerpt Diodors XXXIV, 27 anscheinend von einer besonderen Abstimmung über das Richtergesetz die Rede ist, bildet keinen ernsthaften Anstoß, denn dort wird nur ein geflügeltes Wort des Gracchus (s. unten S. 482, 1) willkürlich und anekdotenhaft von dem Exzerptor eingekleidet. Die Enbloc-Abstimmung scheint vielmehr ein einheitlicher Zug der gracchischen Politik gewesen zu sein. Es ist wohl kein Zufall, daß wir bei C. Gracchus so oft von Gesetzantragsgruppen und seltener von einzelnen Gesetzen hören.

[2]) Für 122 vgl. Nitzsch, Gracchen 398 ff.; C. Neumann, Gesch. Roms während des Verfalles d. Republik 251 f.; Herzog, Röm. Staatsverf. I 464 A.; Callegari a. a. O. 133 f; Kornemann a. a. O. 50 f. Für

dahin verweisen sie in der Tat die ziemlich umfangreichen Fragmente.

Schon das von Meyer mit Recht an den Anfang gestellte deutet auf den erst in sein Amt eintretenden und nicht auf den sich zur letzten Entscheidung rüstenden Tribunen: „Wenn ich zu Euch hätte sprechen und von Euch hätte fordern wollen, Ihr möget mir gestatten, in Ruhe zu bleiben, da ich aus vornehmstem Geschlechte stamme, da ich meinen Bruder um Eueretwillen verloren habe, da ich und mein Knabe die einzigen Überlebenden seien vom Hause des P. Africanus und Tiberius Gracchus, auf daß unsere Familie nicht mit der Wurzel ausgerottet würde — ich weiß nicht, ob ich das mit Euerem Willen von Euch erreicht hätte" (Schol. Bob. u. O.).

Ein anderes Bruchstück läßt sich am wahrscheinlichsten auf das nach allgemeiner Überlieferung ganz in die Anfänge der gracchischen Reform gehörende Getreidegesetz beziehen. Gracchus widerlegt da die Auffassung, daß er nur die Ansprüche der niederen Bevölkerung steigern wolle: „Man sagt, das solle des Luxus wegen eingeführt werden." „Das ist nicht Luxus, was für des Lebens Notdurft beschafft wird." Es wäre denkbar, daß damit auch in Zusammenhang stünden die dunklen Worte: „Was für uns einzig als Schaustück herangebracht wird, das dient ihnen gerade zum Gebrauch", doch bleibt hier die Beziehung ganz ungewiß.[1])

---

123 H. Meyer, Oratorum Rom. Fragm.[2], 1842, 234, J. Soergel de Tiberio et Gaio Gracchis III, Progr. Erlangen 1866, 18 f. und Lange, Röm. Altert. III[2] 34, der aber unrichtig von einer Sammlung von Reden, die den Titel *orationes de legibus promulgatis* geführt habe, spricht; die Anführungen erwähnen immer nur die eine Rede.

[1]) Gell. IX 14, 16 *ea luxurii causa aiunt institui.* et ibidem infra scriptum est: *non est ea luxuries, quae necessario parentur vitae causa.* Vgl. Fest., S. 201 M. ostentum, quo nunc utimur interdum prodigii vice, quin participaliter quoque dici solitum sit, non dubium facit etiam C. Gracchus de legibus a se promulgatis, quom ait: *quod unum nobis in ostentum, ipsis in usum adportatur.* Meyer 238 faßt die Stelle in anderem Sinne, er denkt an einen Gegensatz zwischen Plebejern (d. h. wohl Volkspartei), die nur den Schaugenuß, und Patriziern (d. h. wohl Senatspartei), die den wirklichen Nutzen von irgendeiner Maßregel hätten.

Der bedeutendste Rest der Rede handelt von der grausamen Willkür römischer Beamten gegenüber angesehenen Männern in Teanum Sidicinum, Ferentinum, Venusia und von der Furcht vor solchen Übergriffen in Cales (Gell. X, 3). Die hier erwähnten Städte besaßen in gracchischer Zeit sämtlich latinisches Recht, und gerade das hat wohl den Hauptgrund abgegeben, Gracchus' große Programmrede in das zweite Tribunat zu verlegen, in dem er sich nachweislich gerade mit den Latinern und deren Stellung zur römischen Bürgerschaft befaßt hat (s. unt.), aber zwingend ist dieser Grund in keiner Weise. Im Gegenteil, Kornemanns zunächst bestechende Auffassung, daß das zu Gracchus' Anträgen aus dem Anfang des Jahres 122 gehörende Gesetz über Verleihung des Bürgerrechts an die Latiner (Plut. C. Gr. 8, 3; App. b. c. I, 23) nur auf Gleichstellung im Stimmrecht (*ἰσοψηφία*) zu deuten sei, erweist sich bei genauerem Zusehen als nicht stichhaltig. Durchaus richtig scheidet Kornemann 45 im Gegensatz zu der herrschenden Ansicht ein Latinergesetz und ein Bundesgenossengesetz bzw. mehrere Bundesgenossengesetze des C. Gracchus (s. unten) und meint, daß nur dem Latinergesetz der Konkurrenzantrag des senatsfreundlichen Tribunen des Jahres 122, Livius Drusus, die Latiner im Felde vor der Prügelstrafe zu schützen, gegenübergestellt werden könne, aber der von Kornemann angenommene Inhalt des gracchischen Gesetzes, wie die Wertung und die Zeitfolge, beruhen nur auf Vermutung und finden in der Überlieferung keine Stütze. Bei dem Latinergesetz ist von Verleihung des Vollbürgerrechts die Rede, bei dem von Plutarch (C. Gr. 5, 1) in das erste Tribunat des Gracchus' verlegten Bundesgenossengesetz — wie sich erweisen wird, dem ersten Bundesgenossengesetz — von der Stimmrechtsverleihung an alle Italiker.[1]) Das Latinergesetz bedeutete also inhaltlich einen Fortschritt in Gracchus' Forderungen. Daß Gaius Gracchus schon am Beginn seines Amtes sich der Bundesgenossen annahm, hat nichts Wunder-

[1]) Darauf spielen auch die Worte bei Plutarch 9, 2 an: *ἔτι δὲ ὁ μὲν* (Gracchus) *τοῖς Λατίνοις ἰσοψηφίαν διδοὺς ἐλέπει;* die Latiner allein werden genannt, weil in dem zweiten Gesetz nur von den Latinern die Rede war.

bares, nachdem, wie glaubwürdig überliefert wird, bereits sein Bruder Tiberius die Verleihung des Bürgerrechts an alle Italiker geplant hatte (Vell. II, 2, 2), und im Jahre 125 der Konsul Fulvius den Gedanken wieder aufgenommen hatte (Val. Max. IX, 5, 1; App. I, 21). Daß sein Antrag angenommen wurde, wird durch die Zusammenstellung mit den anderen sicher zu Gesetzen erhobenen Anträgen bei Plutarch a. a. O. sehr wahrscheinlich. Die Annahme erhält schließlich eine unmittelbare Bestätigung durch die im Jahre 122 vom Konsul C. Fannius auf Drängen der Optimatenpartei verfügte Ausweisung aller Nichtbürger aus Rom, gerade als über das zweite Bundesgenossengesetz abgestimmt werden sollte, mindestens war diese innerlich viel besser begründet.[1]) Man fürchtete wohl eben nicht nur den Druck der anwesenden Massen der Bundesgenossen auf die Bürger, sondern auch die Ausübung des ihnen, sowohl den Latinern wie den anderen Italikern, bereits verliehenen Stimmrechts.

Als nahezu sicheres Ergebnis der bisherigen Betrachtung von C. Gracchus' Gesetzen kann man nach alledem hinstellen, daß Gracchus seine Rede *de legibus promulgatis* im Beginn seines ersten Tribunats hielt, und daß zu den von ihm vorgebrachten Anträgen das Getreidegesetz und ein Bundesgenossengesetz gehörten. Weiter läßt sich schließen, daß, wenn in einem Teil der Überlieferung, der plutarchisch-livianischen (S. 474), bestimmte Gruppen von Gesetzen aus dem Beginn von Gracchus' erstem Tribunat genannt werden, wie namentlich bei Livius per. 60 *lex frumentaria, lex agraria* und *lex iudiciaria* und bei Plutarch C. Gr. 5 *lex agraria, lex militaris, lex de sociis, lex frumentaria, lex iudiciaria*[2]), gerade diese die *leges promulgatae* gebildet haben, auf denen

[1]) Plut. C. Gr. 12, 12, App. I 23, vgl. unten S. 488.

[2]) Nicht so klar liegt die Ausscheidung einer bestimmten Gesetzesgruppe bei Velleius II 6, 2, wo die wichtigsten Gesetze aus Gracchus' ganzem ersten Tribunat vereinigt sind. Mit Appians rhetorisch zugespitzter, willkürlicher Gruppierung ist überhaupt nichts anzufangen. Man braucht ihr nicht einmal mit E. Meyer 95, 4 die Ehre anzutun mit der Annahme, daß Appian, wenn er alle gracchischen Gesetze außer dem Getreidegesetz in das zweite Tribunat verlegt, Tribunenwahl (im Sommer) und Tribunenantritt (10. Dezember) verwechselt habe.

Gracchus seine Reform aufbauen wollte. In der Tat bilden diese Gesetze innerlich und politisch eine Einheit. Sie sind meisterlich so zusammengefügt, daß alle Parteien, außer der herrschenden Optimatenpartei, darin auf ihre Rechnung kamen und dafür interessiert werden mußten. Das Ackergesetz, das Tiberius Gracchus' Gesetz in der erweiterten Form wiederherstellte, und das Militärgesetz, das Einkleidung von Staats wegen verfügte, jeden Abzug vom Sold dafür verbot und die Einziehung zum Kriegsdienst vor dem 17. Jahre untersagte, waren für die ländliche Plebs bestimmt. Das Getreidegesetz mit der Festsetzung eines sehr mäßigen Vorzugspreises, zu dem dem Volk aus den Staatsmagazinen Getreide geliefert werden sollte, galt für die städtische Plebs, das Richtergesetz mit der Einführung von Rittergeschworenen neben den bisher allmächtigen Senatsgeschworenen (S. 491 ff.) für die Ritter, das Bundesgenossengesetz für alle Bundesgenossen einschließlich der schon im beschränkten Maße mitstimmenden Latiner. Und wenn man über die Gesetze nicht einzeln, sondern als ein Ganzes abstimmen ließ, war die beste Aussicht, daß sie angenommen wurden; sie sind auch angenommen worden.

Mit dieser Erkenntnis ist eine feste Grundlage gewonnen für die Beurteilung von Gaius Gracchus' gesamter gesetzgeberischer Tätigkeit, über die die Meinungen bisher so schwankten und schwanken mußten, weil eine rein sachliche oder psychologische Betrachtung ohne jede Stütze in einer bestimmten Überlieferung immer problematisch bleiben muß. Plutarch hat sich im ganzen wie im einzelnen als der beste Führer erwiesen, ihm müssen wir zunächst auch weiter folgen, und die Probe auf seine Führung wird sein, ob sich zwischen der Folge der Gesetze, wie er sie überliefert, ein innerer Zusammenhang ergibt.

Plutarch C. Gr. 4, 1. 2 verlegt vor die Gruppe der „*leges promulgatae*" an den Anfang von Gracchus' Tribunat zwei Anträge persönlicher Art. Einer richtete sich gegen M. Octavius, den Kollegen und politischen Gegner seines Bruders Tiberius, dem dieser durch Volksbeschluß das Tribunat hatte aberkennen lassen. Der Antrag verbot die Bekleidung eines neuen Amtes für jeden, den das Volk seines Amtes

entsetzt hatte. Gracchus soll ihn dann seiner Mutter Cornelia zuliebe haben fallen lassen.[1]) Der zweite Antrag traf P. Popillius Laenas, den Konsul des Jahres 132, der die Verfolgung der Anhänger des Tiberius Gracchus geleitet hatte: Wer einen Bürger ohne Urteilsspruch verbannt hätte, sollte dem Volksgericht und selbst der Verbannung verfallen.[2])

Niemand hat m. W. diese Gesetze und die Zeit ihrer Beantragung bezweifelt. Sie leiten C. Gracchus' Vorgehen sehr verständlich ein. An den Bruder knüpft er an. Die Gültigkeit auch der ungewöhnlichen und als ungesetzmäßig angefochtenen Maßregel der Entsetzung des M. Octavius will er für immer festlegen, das Verfahren der siegreichen Gegenpartei als widergesetzlich brandmarken. Unmittelbar damit verknüpft sich die Vorführung der Stärke der gracchischen Partei und der absoluten Gewalt des Volkswillens, die Erhöhung der eigenen Popularität.

Auf diesem Boden baut Gaius weiter für die Wiederaufnahme von des Bruders Werk in den „*leges promulgatae*". Nicht nur die verschiedenen für die Unterstützung der gracchischen Pläne wichtigen Parteien sind bei ihnen berücksichtigt, sondern auch die sämtlichen Gesetzesgedanken des Tiberius Gracchus, von denen wir Kunde haben. Abgesehen von dem Angel- und Kernpunkt der gracchischen Reform der lex agraria, die durch allerhand Zusätze, namentlich durch die Aberkennung der richterlichen Gewalt der Ackertriumviren im Jahre 129 unwirksam gemacht war und in alter Kraft wiederhergestellt werden mußte, hatte auch Tiberius eine *lex de sociis* geplant (S. 479), dazu eine *lex militaris*, eine *lex iudiciaria*.[3]) Gaius läßt sich nur bei der Wiederaufnahme der Anträge von dem politisch Erreichbaren leiten. Er hatte gelernt. Neu ist allein seine lex frumentaria, deren demagogische Tendenz klar zutage liegt. Gaius

[1]) Plut. C. Gr. 4, 1. 2. Vgl. Diod. XXXIV 25, 2, der von einer Verbannung des Octavius redet; vielleicht liegt da eine Verwechslung oder falsche Verknüpfung mit Gracchus' zweitem Antrag vor (s. u.).

[2]) Plut. a. a. O. Cic. pro Rab. perd. 12. de domo 82, vgl. Lange, R. A. III² 31.

[3]) Plut. Ti. Gr. 16, 1. Dio frgm. 83, 7 B. Macrob. Sat. III 14, 6. Vell. II 2, 2.

ist davor nicht zurückgeschreckt, zunächst wohl, weil ihm der Zweck, die Durchbringung seiner anderen Gesetze, das Mittel heiligte, dann aber aus einer gewissen Kampfesfreude und dem Haß gegen die herrschende Senatspartei, den auch das bekannte geflügelte Wort, wahrscheinlich über sein Richtergesetz, widerspiegelt: „Ich habe Dolche auf den Markt geworfen, mit denen sich die Feinde selbst zerfleischen mögen."[1])

Für die Deckung der durch die lex frumentaria entstehenden großen Kosten scheint aber Gaius wenigstens wieder auf einen schon von seinem Bruder betretenen Weg zurückgekommen zu sein, auf die Verwertung der attalischen Erbschaft, deren Barmittel eben Tiberius bereits für die Ausstattung der durch sein Ackergesetz geschaffenen Kleinbauerngüter hatte verwenden lassen, deren Landgebiet er dem Senat entzogen und der Verfügung des Volkes überwiesen hatte.[2]) Gaius zog mit seinem Antrag, die Provinz Asia künftig durch die Zensoren zu verpachten, nur die Konsequenz dieses Vorgehens[3]), und als Zweck der dadurch geschaffenen *Lex Sempronia* wird ausdrücklich die Verpflegung der Massen angegeben (Flor. II, 3, 2 Rossb.). Das Getreidegesetz war auch das einzige Gesetz der „*leges promulgatae*", das größere Mittel erforderte.

Ob etwa die *lex de provincia Asia* selbst zu dem Gesetzesstrauß des Gaius Gracchus gehörte (Lange III², 31), ist nicht festzustellen, aber durch nichts gefordert, wenn wir Plutarchs Aufzählung der Gesetze (C. Gr. 5, 1. 2) unmittel-

---

[1]) Cic. de leg. III 20. *C. vero Gracchus ruinis et iis sicis, quas ipse se proiecisse in forum dixit, quibus digladiarentur inter se cives, nonne omnem rei publicae statum deturbavit?* Cicero sagt *cives;* den wirklichen Wortlaut dürfen wir wohl dem anderen Wort entnehmen, das vermutlich auch auf die *lex iudiciaria* geht: „Das Schwert sitzt den Feinden (ἐχθροῖς) an der Kehle, wie auch über das andere das Schicksal befindet, ich bin's zufrieden." Diod. XXXVI 27. Vgl. endlich Diod. XXXVII 9: „Ich werde das Schwert nicht von mir lassen, das ich den Senatsleuten von der Seite gerissen habe."

[2]) Plut. T. Gr. 14, 1. 2, Oros. V 8, 4 (Aur. Vict.) de vir. illustr. 64, 5. Vgl. Val. Max. III 2, 17.

[3]) Cic. Verr. III 12, vgl. ad Att. I 17, 9. App. b. c. V 4. Schol. Bob. z. pro Plancio 31, S. 133, 5, Hildebr. Lex agr. 82.

bar gelten lassen, sogar ausgeschlossen. Wahrscheinlich handelt es sich bei dem Gesetz nur um den Ausbau der in den *leges promulgatae* begründeten großen Reform, und in ihm waren außer dem Hauptpunkt auch weitere Bestimmungen für die finanzielle Ausnutzung der Provinz getroffen.[1])

Ein solcher Ausbau ist auch in den anderen Bestimmungen, die Plutarch weiterhin aus Gaius' erstem Tribunatsjahre überliefert, deutlich erkennbar. So bildete die Anlage der großen Getreidespeicher, der *horrea Sempronia*, eine unmittelbare Ergänzung der *lex frumentaria* (Fest. p. 290, M. Plut. C. Gr. 6, 3). Und die Befugnis der wieder mit der alten Macht ausgestatteten Ackertriumvirn wurde durch das Recht der Koloniegründung und des Wegebaues erweitert.[2]) Plutarch behauptet zwar, daß Gracchus sich dabei

[1]) Daß die *lex de provincia Asia* nicht unmittelbar mit der *lex frumentaria* verbunden war, wird schon durch den heftigen Widerspruch und die Klage der Optimaten nahegelegt, daß man die Staatskasse durch die Getreidespenden erschöpfe (Cic. pro Sest. 103, de off. II 72, Tusc. III 48 f.). Auf dieses Gesetz über Asien hat man schon längst richtig die Angabe des Velleius II 6, 3, daß Gracchus neue Zölle eingeführt habe, bezogen und in der von Gracchus bekämpften lex Aufeia, in der von Vermehrung der Steuern und von der Rücksicht auf die Könige Nikomedes von Bithynien und Mithradates von Pontus die Rede war (Gell. XI 10), ein Gegenstück zu dem griechischen Antrage erkennt. Vielleicht handelte es sich bei Gracchus um die Errichtung einer besonderen Zollgrenze zwischen der asiatischen Provinz und den benachbarten Königreichen. In glänzender Weise hatte übrigens Gracchus auch für dieses Gesetz wieder verschiedene Parteien gleichzeitig zu interessieren gewußt, die hauptstädtische Plebs wie die bei der Verpachtung Asiens beteiligte Ritterpartei, ohne daß man es deshalb als Kampfgesetz zu betrachten und mit dem Richtergesetz ohne weiteres zu verknüpfen braucht, wie Kornemann a. a. O. 48 vorschlägt.

[2]) Plut. C. Gr. 6, 3. 7, vgl. App. I 23. Appian verlegt dieses Gesetz in das zweite Tribunat, offenbar weil er fälschlich das allgemeine Recht der Koloniegründung mit den auf Grund dieses Rechtes von Gracchus in seinem zweiten Tribunat wirklich beantragten Kolonien (s. unten) zusammenwarf. Dieser Fehler ist auch von den Neueren nachgemacht worden, z. B. von Lange III² 37, der überdies ohne Grund aus Plutarch erschließt, daß es sich hier nicht um tribunicische Gesetze, sondern um von Gracchus veranlaßte Senatsbeschlüsse handele. Bei Plutarch ist aber scharf zu trennen zwischen einem wirklich durch Gracchus beeinflußten Senatsbeschluß, der einem spanischen

immer wieder als vollziehenden Beamten für die einzelnen Aufgaben besonders habe wählen lassen, aber hier spricht aus ihm wohl die Gracchus feindliche Quelle (Poseidonios?). Es ist gegen Recht und Brauch der Zeit, einen einzelnen mit so weitgehenden außerordentlichen Befugnissen zu betrauen, auch das Ackergesetz vollzogen Triumvirn, und anderseits stehen die Befugnisse in so enger Beziehung zu dem Ackergesetz, daß sie folgerichtig nur von den Triumvirn übernommen werden konnten. Die „monarchische Gewalt", die die Gegner Gracchus vorwarfen[1]), konnte dieser trotzdem ausüben, denn er war eben die Seele und das Haupt des Ackertriumvirn- wie des Volkstribunenkollegiums. Er beschied die Menge von Unterbeamten, die bei seinen vielseitigen Aufgaben beteiligt waren. In dieser vielbewunderten und vielgehaßten Machtstellung hat er auch über die Besetzung des Konsulats für das Jahr 122 verfügt und selbst das Tribunat wieder erhalten. Damals stand C. Gracchus auf seiner Höhe.

In diese Höhe fällt vermutlich noch ein zeitlos überliefertes Gesetz — Plutarch schweigt davon —, das bis an das Ende der Republik hin maßgebend geblieben ist, die *lex Sempronia de provinciis consularibus.*[2]) Sie befreite die amtierenden Konsuln von der Gunst des Senats dadurch, daß sie die Bestimmung der konsularischen Provinzen schon vor der Wahl des künftigen Inhabers anordnete. Man möchte sie deshalb am liebsten in Verbindung bringen mit der durch Gracchus begünstigten Wahl des Konsuls für 122, C. Fannius (Plut. C. Gr. 8, 2).

Auf die Machthöhe folgt im zweiten Tribunatsjahr ein jäher Sturz. Anscheinend hat Gracchus in diesem Jahre überhaupt kein Gesetz mehr durchgebracht. Und die Gesetzesanträge, die wir kennen lernen, atmen einen ganz anderen Geist als wie die ersten. Es fehlt jene sorgsame Verknüpfung verschiedener Interessen, jenes staatsmännische

Statthalter die rückhaltlose Ausbeutung seiner Provinz untersagte (c. 6, 2), und den in Anknüpfung daran aufgezählten neuen gracchischen Gesetzen (6, 3).

[1]) Plut. C. Gr. 6, 1. Diod. XXXIV 25, 1. Vell. II 6, 4.

[2]) Cic. de prov. cons. 3. de domo 24. Sall. Iug. 27, 3.

Verständnis, jene Kampfesfreude, die die früheren Gesetze auszeichnet. Die neuen Anträge weisen tatsächlich den Charakter auf, mit dem sie uns Plutarch überliefert, den Charakter von Augenblicksschöpfungen, um die einmal errungene Popularität zu behaupten. Auch tritt Gracchus' Persönlichkeit in dem zweiten Tribunat lange nicht so beherrschend hervor wie im ersten. Die Freunde handeln mit ihm und für ihn, Rubrius, M. Acilius Glabrio, M. Fulvius Flaccus. Sie bringen wichtige Gesetze durch, während im ersten Tribunat, soweit unsere Kenntnis reicht, Gracchus allein Antragsteller war, und beeinflussen teilweise Gracchus' Politik.

Plutarch (8, 3) nennt als erste Vorschläge von Gaius Gracchus selbst die Gründung von Bürgerkolonien in Tarent und Kapua, und die volle Bürgerrechtsverleihung an die Latiner. Beide Anträge bilden nur die Weiterführung von Plänen, deren Verwirklichung Gracchus bereits mit seinen früheren Gesetzen in Angriff genommen hatte, aber sie sind in ihrer Wirkung viel beschränkter als diese und vorwiegend für eine Bevölkerungsgruppe berechnet, an deren Unterstützung Gracchus besonders lag, für den guten Mittelstand bei Bürgern und Bundesgenossen. Es wird ausdrücklich überliefert (Plut. C. Gr. 9, 2), daß Gracchus beabsichtigt habe, die „feinsten" Bürger (*τοὺς χαριεστάτους τῶν πολιτῶν*) in die Kolonie zu entsenden, d. h. besonders brauchbare und tüchtige Elemente, die in den alten Kulturmittelpunkten das alte wahrhafte Römertum heimisch machen sollten.[1]) Dieselben Elemente empfingen auch durch die meist wohlhabenden und seit so langer Zeit eng mit Rom verbundenen Latiner eine wertvolle Verstärkung.

Gegen beide Anträge erhob im Auftrage des Senats der optimatisch gesinnte Mittribun des Gracchus, M. Livius

[1]) Für den an sich hübschen Gedanken Kornemanns a. a. O. 49, daß Gracchus bei den Koloniegründungen gerade in Tarent und Kapua (und später Karthago) in erster Linie Handelsinteresse und eine Begünstigung der Ritter veranlaßt habe, läßt sich weder aus den Quellen noch aus der allgemeinen Lage eine ausreichende Begründung geben. Gracchus wählte als Kolonie Kapua und Tarent zunächst wohl, weil dieses Gebiet verfügbar und für den Anbau besonders lockend war.

Drusus, Einspruch, zugleich suchte er durch andere Gesetze Gracchus in der Volksfreundlichkeit zu übertrumpfen und die Massen zu sich herüberzuziehen. Er beantragte, vielleicht nach gracchischem Muster auch en bloc, statt zwei Kolonien zwölf mit je 3000 Kolonisten der ärmsten Bevölkerung, Befreiung der durch die Ackertriumvirn versorgten Bauern von ihrer Pacht an den Staat, und Schutz der im Heer dienenden Latiner vor Prügelstrafe. Dabei lehnte er ganz im Gegensatz zu Gracchus alle mit seinen Vorschlägen verbundenen Ämter und Würden ab. So fielen Gracchus' Anträge, die des Livius Drusus wurden Gesetz.[1]) Die italischen Kolonien, von deren Gründung wir in dieser Zeit hören, Scolacium-Minervium und Tarentum-Neptunia, gehen auf Drusus' und nicht auf Gracchus' Anweisungen zurück.[2])

---

[1]) Plut. C. Gr. 8, 4—10, 1. App. I 23 (Vict.) *de vir. illustr.* 65, 3. Ein Einspruch des Gracchus gegen Livius' Gesetze, wie ihn Lange III² 45 annimmt, ist weder überliefert noch an sich wahrscheinlich. Ebensowenig läßt sich nachweisen, daß, wie man gelegentlich vermutet hat, die Anträge des Livius erst in die Zeit von Gracchus' Abwesenheit in Karthago gefallen sind.

[2]) Liv. per. 60. Vell. I 15, 4, der freilich die Gründung in das Jahr 123 verlegt, ebenso wie Eutrop IV 21 und Orosius V 12, 2 die Kolonisation Karthagos durch Gracchus in diesem Jahre ansetzen. Hier liegt zweifellos ein Irrtum vor. Der herrschenden Ansicht, daß man zwischen Beschluß (123) und Ausführung (122) zu scheiden habe, kann ich mich nicht anschließen. Ganz abgesehen von dem Widerspruch gegen die erzählenden Berichte, die eben Livius' Vorgehen erst durch Gracchus' Vorgehen während seines zweiten Tribunats hervorgerufen sein lassen, ist nach den sorgfältigen Feststellungen Mommsens über das Trinundinum (St. R. III 376, 2) eine Abstimmung über einen mit dem Antritt der Tribunen am 10. Dez. gestellten Antrag bis zum 31. Dez. gar nicht mehr möglich. Noch klarer liegt der Irrtum bei Karthago zutage. — Nissen, Ital. Landesk. II 705, 4 glaubt zwar, daß in Kapua wenigstens mit den Vermessungen für die gracchische Kolonie begonnen worden sei, und Cicero *de leg. agr.* II, 81 irre, wenn er behaupte, der ager Campanus sei unter den Gracchen nicht aufgeteilt worden, aber seine Meinung läßt sich nicht halten. Der Stein CIL X 3861 = Dessau ILS I 24, ein Grenzstein der Ackertriumvirn Gracchus, Appius Claudius, P. Licinius, auf den er sich beruft, stammt aus dem Jahre 132 und hat mit der Kolonie Kapua unmittelbar nichts zu tun. Vgl. auch Kubitschek b. Pauly-Wissowa III 1441 f.

Der Gegenstoß der gracchischen Partei gegen die livianischen Gesetze bildete einmal wahrscheinlich die Lex Rubria zur Aussendung einer Kolonie nach Karthago, die Plutarch (10, 2) gerade im Anschluß an Livius' Wirksamkeit berichtet und später die lex Acilia repetundarum.[1]) Die zweite setzt die erste voraus (§ 22), aus beiden spricht auch derselbe Geist, und zwar gerade die Form gracchischer Politik, die wir auch sonst in jener Zeit besonders ausgeprägt finden, die Begünstigung der Bundesgenossen, in denen Gracchus, da seine alte Parteigruppe ihm zum Teil entfremdet war, jetzt wachsend seine Stütze sucht. Angeblich hat Gracchus als Vorstand der Koloniegründungskommission beabsichtigt, ohne weiteres Bundesgenossen als Bürgerkolonisten in Karthago aufzunehmen.[2]) Und in dem acilischen Gesetz wird den erfolgreichen Angebern, sofern sie nicht Bürger sind, das Bürgerrecht, und den Latinern unter ihnen, die das Bürgerrecht ablehnen, die Provokation an das Volk wie den Bürgern zugesichert (§ 76 ff.). Den gleichen Gedanken der Zulassung der Provokation für Nichtbürger hatte auch M. Fulvius Flaccus als Konsul im Jahre 125 verfochten, derselbe Flaccus, der damals Gracchus' treuester und tätigster Genosse war, und dem man gerade damals die heimliche Aufstachelung der Bundesgenossen vorwarf.[3]) In der nächstfolgenden Zeit ist für Acilius' Gesetz kein Platz mehr.

Über zwei Monate blieb Gracchus von Rom fern, um die neue karthagische Kolonie einzurichten. Die lange Abwesenheit wurde für ihn zum Verhängnis. Die Gegner hatten ihren ersten Sieg auszunutzen verstanden, der Abfall in den

---

[1]) Über die l. Rubria vgl. außer Plutarch die S. 486 Anm. 2 angeführten Stellen, über die erhaltene l. Acilia CIL. I 198 = Bruns fontes[6] 55 ff., Cic. in Verr. act. I 51 f., M. Ziegler, fasti tribunorum plebis 133—70, Progr. Ulm 1903, 6.

[2]) App. I 24, wo allerdings diese Absicht dem Gracchus und Fulvius Flaccus, der hier als Begleiter des Gracchus nach Afrika erscheint, erst für die Zeit der Rückkehr von Karthago zugeschrieben wird. Die Darstellung ist nicht ganz klar, Appian hat anscheinend stark verkürzt. Sicher steht der Plan mit Flaccus' Agitation bei den Bundesgenossen in Beziehung (s. Anm. 2).

[3]) Val. Max. IX 5, 1 vgl. App. I 21; 34, Plut. C. Gr. 10, 3; 11, 2.

eigenen Reihen hatte weitere Fortschritte gemacht. Gracchus war, als er heimkehrte, machtlos dagegen und suchte zunächst nur Anschluß bei den Ärmsten unter der hauptstädtischen Plebs, dann brachte er die übrigen Gesetzesanträge ein (Plut. C. Gr. 12, 1). Welche waren das? Die erzählende Überlieferung führt sie nicht besonders auf, namentlich schweigt auch Plutarch. Dennoch kann darüber kein Zweifel sein. Zwei Anträge von der früher gegebenen Übersicht sind nur noch übrig, und eben sie passen mit ihrem Inhalt gerade in diese Zeit, ein Bundesgenossengesetz, das anscheinend für alle Bundesgenossen das Bürgerrecht verlangte, und ein Gesetz zur Reform der Abstimmung in den Zenturiatkomitien, in denen die einzelnen Zenturien künftig nicht mehr nach der alten „servianischen Ordnung", sondern nach Loswahl ihre Stimme abgeben sollten.

Daß Gracchus in der Mitte seines zweiten Tribunats kurz vor den Neuwahlen ein Bundesgenossengesetz eingebracht hat, ist gesichert durch die Nachricht, daß der Konsul 122 C. Fannius eine Rede *de sociis et de nomine Latino* gegen Gracchus gehalten habe[1]), und durch die außerordentliche Maßregel des Senats, daß er durch den Konsul allen Bundesgenossen den Aufenthalt in Rom für die Abstimmungstage verbieten ließ, anscheinend eine willkürliche Wiederaufnahme des inzwischen abgeschafften und seinerzeit von Gracchus bekämpften Gesetzes des M. Junius Pennus vom Jahre 126.[2]) Daß Gracchus' Gesetz verschieden war von seinem Latinergesetz am Beginn des zweiten Tribunats, läßt sich aus der Erwähnung der „Bundesgenossen" neben den Latinern, wie aus dem Gang von Plutarchs Erzählung entnehmen, ist auch von Kornemann (49 f.) schon hervorgehoben worden, nur den Inhalt wird man anders zu fassen haben, als es Kornemann tut. Inhaltlich werden uns nicht nur zwei, sondern drei Bundesgenossengesetze überliefert: gleiches Stimmrecht mit den römischen Bürgern für alle Bundesgenossen, Ver-

[1]) Cic. Brut. 99. Daß die Rede aus Fannius' Konsulat 122 stammt, ist zweifellos, denn vorher war Fannius noch Gracchus' Freund (Plut. C. Gr. 8, 2, 3).

[2]) Vgl. oben S. 479 über das Gesetz des Iunius Pennus Lange, R. A. III² 26, 29.

leihung des Bürgerrechts an die Latiner, Verleihung des Bürgerrechts an alle Bundesgenossen. Und unabhängig davon fordern drei auch die Berichte über Gracchus' Tätigkeit, voran wieder der Plutarchs, wenngleich er auf den letzten Gesetzesantrag nur eben anspielt.[1]) Immer steigend in seinen Forderungen hat Gracchus die Frage angegriffen.

Der Antrag auf Veränderung der Stimmordnung in den Zenturiatkomitien ist undatiert, nur eine einzige Stelle (Ps.-Sall. *de rep.* II, 8, 1) berichtet davon, aber er gehört zu den Anträgen, die nicht Gesetz geworden sind (Mommsen, St. R. III, 294), und kam in gleicher Weise den ärmeren Bürgern wie den bundesgenössischen Neubürgern zugute, aber eben nur diesen. Gracchus hat vielleicht hier noch einmal versucht, die Interessen mehrerer Parteigruppen einheitlich zusammenzufassen, wenngleich er damals seine alte Praxis der Enbloc-Abstimmung wahrscheinlich nicht mehr verwenden konnte (S. 476). Ob neben diesen beiden Anträgen von Gracchus auch noch andere eingebracht wurden, läßt sich nicht sagen, nötig ist es nicht. Jedenfalls ist Gracchus auch dieses Mal wieder gescheitert, und diese Niederlage hat weiterhin zur Beseitigung der meisten seiner Gesetze und zur Katastrophe geführt.

Die plutarchische Überlieferung gibt nach alledem zusammen mit den anderen Quellen ein klares einheitliches Bild von Gracchus' Gesetzeswerk. Und damit gelangen wir auch zu einer tieferen und sichereren Kenntnis der viel-

[1]) Die genaue Fassung des letzten Antrages läßt sich nicht feststellen. Nur auf ihn paßt streng genommen Velleius' Angabe II 6, 2, Gracchus habe versucht, allen Italikern das Bürgerrecht zu verleihen und Italien bis beinahe zu den Alpen auszudehnen. In den erhaltenen spärlichen Fragmenten von Fannius' Gegenrede (H. Meyer, Orat. Rom. Fragm. 200 f.) werden Drohungen des Gracchus erwähnt. Außerdem wird von der Konkurrenz gesprochen, die die alten Vollbürger von den latinischen Neubürgern zu fürchten hätten. Damit ist aber nicht gesagt, daß Gracchus' Antrag nur die Latiner und ihr Bürgerrecht betraf. Auch wenn für alle Bundesgenossen das Bürgerrecht gefordert war, konnte die Stellung der Latiner besonders erörtert werden. Möglich aber, daß Gracchus in der Tat nur für die Latiner volles Bürgerrecht, für die übrigen Italiker Latinerrecht neben dem schon bewilligten gleichen Stimmrecht verlangte. Jedenfalls ging er über seine früheren Anträge hinaus.

umstrittenen Persönlichkeit und ihrer Motive. Auch ohne daß er eine bestimmte Folge von Gaius Gracchus' Gesetzen geben wollte und konnte, hat Th. Mommsen (R. G. II^9, 113 ff.) schon vollkommen richtig erkannt, daß bei Gracchus' Tätigkeit ein wohlüberlegter umfassender Plan vorliegt, aber unrichtig ist sein Gedanke, daß Gracchus' Plan in dem Sturz der Demokratie, in der Schöpfung eines unumschränkten Volkstribunats auf Lebenszeit gegipfelt habe; er findet wohl heute auch keine Vertretung mehr. Nur zum Teil richtig ist freilich auch K. W. Nitzschs Vermutung (Gracchen 397), daß das Ziel der gesamten gracchischen Reform die Neuschöpfung eines römischen Bauernstandes aus den Bundesgenossen gewesen sei. Die in der gracchischen Zeit schwebende Bundesgenossenfrage ist wohl ein wichtiger Bestandteil von Gracchus' Politik, ein Mittel für ihre Durchführung, aber niemals der Endzweck gewesen. Dieser Endzweck bildet vielmehr die Wiederherstellung und Vollendung von dem Werke seines Bruders, dessen reine Ziele er kannte, dessen tragisches Ende ihn tief erbittert hatte, mit vollem Recht. Nicht die „Revolutionspartei", sondern der äußerste rechte Flügel der regierenden Adelspartei hatte ohne Grund zuerst zur brutalen Gewalt gegriffen. So hat der Gedanke der Rache für den ermordeten Bruder in dem leidenschaftlichen, tatkräftigen und glänzend begabten Mann von vornherein tief Wurzel geschlagen, er bricht zeitweise lebhaft und unmittelbar durch, aber auch er ist nie allein maßgebend. Der so sorgfältig zusammengefügte Bau der ersten großen Gesetzesgruppe umschließt sozusagen alles, was der Bruder gewollt hatte, im Kern die Hebung der ländlichen Plebs, das andere ist Beiwerk. Daß Gaius wie schon Tiberius im weiteren die Idee vorgeschwebt hat, aus den Italikern diese Plebs zu stärken und zu ergänzen, ist wahrscheinlich, schon die ergreifenden, mit Unrecht verdächtigten Worte in Tiberius' großer Eingangsrede (Plut. Ti. Gr. 9, 4. 5) deuten darauf hin. Doch der letzte entscheidende Antrag, der allen Bundesgenossen das Bürgerrecht verleihen soll, ist fast mehr in Gracchus' eigenem Interesse gestellt, der eine neue Stütze sucht, als in dem der Italiker. Sein stolzes Wort, daß er den durch die außerordentliche Verfügung des Senats

von Rom ausgeschlossenen Bundesgenossen zu Hilfe kommen werde, hat er nicht gehalten (Plut. C. Gr. 12, 2). Er hatte dazu auch kein wirkliches Recht. Die schwere seelische Enttäuschung, daß Gaius sich am Ende gerade von denen verlassen sah, denen seines Bruders wie seine eigene Lebensarbeit gegolten hatte, von der bürgerlichen Kleinbauernschaft, hat wohl bei ihm zuerst die unpolitische Schroffheit und Willkür ausgelöst, dann die Teilnahmslosigkeit und Entmutigung, von der wir in seiner letzten Zeit hören. Lange bevor die Katastrophe eintrat, war er ein gebrochener Mann. Trotz der Verschiedenheit von seinem Bruder, der siegenden und zwingenden Kraft seines Wesens, der Kampfeslust, der staatsmännischen Begabung, der Herrscherfreude und Herrscherbegabung ist Gaius Gracchus doch wie Tiberius ein Reformator geblieben, der verzichtete und verzweifelte, als er mit gesetzlichen Mitteln nichts mehr erreichen konnte. Für die Revolution war er, war die Zeit noch nicht reif.

Anhang.

C. Gracchus' Richtergesetz.

Die herrschende, besonders von Th. Mommsen begründete Meinung läßt C. Gracchus zwei Richtergesetze einbringen, ein milderes aus dem ersten Tribunat, das eine aus Senatoren und Rittern gebildete Geschworenenschaft schuf, und ein schärferes, das die Gerichte vollkommen den Rittern auslieferte.[1]) In der Tat wird der Inhalt des gracchischen Gesetzes bald in der einen, bald in der anderen Form angegeben, aber das Gewicht der beiden Überlieferungsgruppen ist sehr verschieden.[2]) Außerdem kennen

[1]) Zeitschr. f. d. Altertumswissenschaft I, 1843, 817 ff. = Ges. Schriften III, 1907, 343 ff., vgl. Staatsr. III 529 f. Lange, R. A. III 38 f. Kübler u. Pauly-W. VI 289 f.

[2]) Auf der einen Seite stehen wieder Plutarch C. Gr. 5, comp. 2, 1 und Livius per. 60, d. h. eben die livianische Überlieferung, auf der anderen Appian I 22 und Diodor XXXIV 25 in stark rhetorisch gefärbten Überblicken über Gracchus' Gesetzestätigkeit, d. h. wohl Poseidonios, und eine Anzahl allgemeiner Anspielungen, Vell. II 6, 4. Varro *de vita pop.* Rom. b. Non. p. 454. Plin. n. h. XXXIII 34. Tac. XII 60. Flor. II 5, 3.

beide nur ein Richtergesetz. Und es könnte sich höchstens darum handeln, ob dieses Gesetz im ersten oder im zweiten Tribunat eingebracht worden ist. Die besten Gewährsmänner geben das erste Tribunat an, und im ersten Tribunat ist nach dem, was früher festgestellt worden ist, eigentlich auch nur Raum für das Gesetz. So scheint die Entscheidung ganz leicht. Aber es bleiben doch noch Schwierigkeiten für den Inhalt wie für die Zeit des Gesetzes. Einmal scheint aus dem 29. Fragment von Ciceros erster Rede *pro Cornelio* vom Jahre 65 hervorzugehen, daß zuerst nach der *lex Plautia* aus dem Jahre 89 Senatoren und römische Ritter zusammen Geschworene gewesen sind, und ferner sind in dem wahrscheinlich 122 eingebrachten erhaltenen Repetundengesetz des Acilius (S. 487) unter der dabei urteilenden Richtergruppe von 450 Geschworenen die Senatoren ausdrücklich ausgeschlossen.[1]) Um diese scheinbaren Widersprüche zu beseitigen, müssen wir die von Mommsen a. a. O. eingehend erörterten Richtergesetze von der gracchischen Zeit bis in den Anfang des 1. Jahrhunderts n. Chr. kurz überblicken.

Zuerst soll Tiberius Gracchus 133 geplant haben, den Senatsgeschworenen die gleiche Zahl von Rittergeschworenen an die Seite zu stellen (Plut. Ti. Gr. 16, 1), oder nach anderer Überlieferung (Dio Fr. 83, 7 B.) die Gerichte den Rittern überwiesen haben. Es folgte C. Gracchus. Nach ihm brachte 106 der Konsul Servilius Caepio die Geschworenengerichte tatsächlich an Ritter und Senat (Obesq. 41 Cassiod. chron. z. d. J.) oder er gab, wie Tacitus Ann. XII, 60 meldet, im Gegensatz zu Gracchus dem Senat die Gerichte zurück. Im Jahre 91 beantragte der Tribun M. Livius Drusus wieder, die 300 Senatoren durch 300 in den Senat aufzunehmende Rittergeschworene zu verstärken.[2]) Schließlich verfügte die *lex Plautia* des Tribunen für 89, M. Plautius Silvanus, da der Einfluß der Ritter in den Gerichten überwog, daß jährlich von jeder Tribus 15 Geschworene (zusammen 525) zu wählen seien.

---

[1]) Cic. *pro Corn.* I, Frgm. 29 *memoria teneo, cum primum senatores cum equitibus Romanis lege Plotia iudicarent etc.*, vgl. Ascon. p. 79 z. d. St. In der lex Acilia ist wiederholt von den 450 Geschworenen und ihrer Qualifikation die Rede (§ 12, 16, 22), die Stellen stützen sich in der Lesung gegenseitig.

[2]) App. b. c. I 35, vgl. Liv. per. 71. Dagegen sprechen Velleius II 13, 2 und (Aur. Victor) de vir. illustr. 66, 4, vgl. Asconius z. Cic. pro Scauro, p. 19 Kiessl. wieder von einer Überweisung der Gerichte an den Senat.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich zunächst eine Bestätigung der Ansicht, daß, wenn uns das Gesetz des C. Gracchus in verschiedenen Fassungen überliefert wird, wir deshalb nicht an zwei Gesetze zu denken brauchen. Die gleiche Verschiedenheit der Nachrichten liegt auch bei Ti. Gracchus und Servilius Caepio vor, die sicher nur ein Gesetz beantragt haben. Ferner findet sich der Gedanke von C. Gracchus' Gesetz, die Geschworenen aus Senatoren und Rittern zu mischen bzw. eine Anzahl Ritter für den Zweck in den Senat aufzunehmen, mehrfach wieder und gewinnt damit an innerer Wahrscheinlichkeit. Endlich müssen, nach den Gegenanträgen der Folgezeit zu schließen, in dem gracchischen Gesetz tatsächlich die Ritter die Oberhand gehabt haben. Daß sie aber deshalb allein Geschworene waren, ist dadurch nicht gefordert und braucht auch nicht aus Ciceros Äußerung in der cornelischen Rede und den nichtsenatorischen Geschworenen des acilischen Gesetzes gefolgert zu werden. Bei Cicero liegt eine gelegentliche Anspielung vor, die kaum den Anspruch erhebt, den Termin in dem Wechsel der Geschworenen authentisch festzulegen — Asconius' Erklärung bietet keinen Gegenbeweis —, ganz abgesehen davon, daß Cicero sich auch geirrt haben kann. Keinesfalls dürfen wir die Nachricht pressen. Und bei dem acilischen Gesetz handelt es sich eben um ein besonderes Gesetz, das auch besondere Bestimmungen über die Zusammensetzung der Geschworenenschaft treffen konnte. Wenn man bei den Erpressungsklagen die Senatoren, die Statthalterkandidaten, ausschloß, war das nur zu verständlich. Wir haben vielmehr eine Nachricht, die die Forderungen, welche wir an das gracchische Gesetz zu stellen haben, unmittelbar erfüllt in Livius' Angabe (*per.* 60), daß 600 Ritter in den Senat aufgenommen und mit den 300 Senatoren die Geschworenenschaft bilden sollten. Allerdings gibt Plutarch (C. Gr. 5, 2), der im Grunde wieder durchaus mit Livius zusammenstimmt, etwas andere Zahlen, 300 Ritter und 300 Senatoren, aber seine Angabe ist später und nicht ursprünglich, außerdem liegt es außerordentlich nahe, bei diesen Zahlen an eine Verwechslung mit Ti. Gracchus geplantem Gesetz und Livius Drusus' Antrag zu denken. Die besondere Zahl der Periochae des Livius hat schon von vornherein mehr für sich. Die livianische Nachricht geht auch gut zusammen mit dem acilischen Gesetz, denn, wenn eine Geschworenenschaft von 600 nicht senatorischen Mitgliedern bestand, ließ sich daraus sehr gut ein Kollegium von 450 Geschworenen auswählen.[1])

[1]) Ob die 600 Rittergeschworenen wirklich Senatoren werden sollten, oder ob sie nur für die Gerichte mit den Senatoren gleich-

C. Gracchus hat also in seinem ersten großen Gesetzesstrauß wirklich sein Richtergesetz gebracht und darin den Rittern eine überragende Stellung eingeräumt, ohne die Senatoren auszuschließen. Die optimatische Überlieferung konnte deshalb ganz gut von einer Auslieferung der Gerichte an die Ritter sprechen, um so mehr, als in dem acilischen Repetundengesetz, das im Verlauf von Gracchus' zweitem Tribunat während seines Ringens mit der Nobilität durchging, für den besonderen Fall tatsächlich den Senatoren die Beteiligung unmöglich gemacht wurde (S. 492). Die Verschärfung paßt gerade in diese Kampfzeit. Die gracchische und acilische Geschworenenordnung hat dann wohl bestanden, bis das servilische Gesetz, vorübergehend wenigstens, wieder eine gleichmäßige Verteilung senatorischer und ritterlicher Geschworener anordnete. Eine wirkliche Rückgabe der Gerichte an den Senat erfolgte aber erst durch Sulla.

---

berechtigt zusammenwirken sollten, läßt sich nicht sicher entscheiden. Wahrscheinlicher ist die zweite Möglichkeit, da die Rittergeschworenen gegenüber den Senatsgeschworenen damals wie später als eine besondere Gruppe angesehen worden sind. Auch versteht man nur so die an sich nicht anzuzweifelnde Nachricht, daß C. Gracchus die Auswahl der Rittergeschworenen übertragen wurde. Sie wurden also nicht als Senatoren gerechnet. Aus welchem Kreis diese Rittergeschworenen genommen wurden, ob aus der alten Staatsritterschaft oder aus dem neu emporstrebenden Ritterstand, läßt sich ebenfalls nicht mit voller Sicherheit feststellen; von vornherein möchte man das letztere annehmen.

Gallikanismus und episkopalistische Strömungen im deutschen Katholizismus zwischen Tridentinum und Vaticanum.

Studien zur Geschichte der Lehre von dem Universalepiskopat und der Unfehlbarkeit des Papstes.[1])

Von

Fritz Vigener.

Der Historiker wird es tief begründet finden, daß ein zentraler Punkt des katholischen Kirchenwesens erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts dogmatisch gesichert worden ist. Da, wo das System des Glaubens und das der Organisation sich durchdringen, wo das Dogma vom unfehlbaren Lehramt der Kirche zusammentrifft mit dem Prinzip der monarchischen Verfassung, wo höchste Glaubensautorität und höchste Jurisdiktionsgewalt sich begegnen, da waren Aufgaben gegeben, an denen zuerst Jahrhunderte vorübergingen und dann Generationen sich abmühten, bis die der staatlichen Bevormundung entrückte Kirche den dogmatischen Abschluß vollziehen und, was mehr heißt, auch ertragen konnte.

---

[1]) Dieser Vortrag, der am 6. Februar 1913 in der Kulturwissenschaftlichen Gesellschaft zu Freiburg i. Br. gehalten wurde, ist für den Druck an einzelnen Stellen erweitert; dagegen sind einige einleitende und abschließende Bemerkungen, die an Studien über Ketteler und das Vatikanische Konzil anknüpften, hier weggelassen, um an anderem Orte in größerem Zusammenhange verwertet zu werden.

Die Idee der kirchlichen Unfehlbarkeit ist so alt wie die Kirche. Die Kirche als Rechtsordnung, wie sie sich aus dem Urchristentum entwickelt hat[1]), ist die einzige Vermittlerin der Glaubenswahrheiten; sie hütet den Schatz göttlicher Offenbarung, sie bietet ihn den Gläubigen dar, sie genießt als die gottgesetzte Trägerin der Wahrheit den Beistand Gottes, der sie vor Irrtum schützt. Der Anspruch auf die Unfehlbarkeit in der Auslegung der Glaubenslehre ist also mit der Kirche begriffsmäßig verbunden. Die Kirche aber, die wir geschichtlich zuerst fassen können, ist nicht Papstkirche, sondern Bischofskirche. Die Erhebung des römischen Primates, die Anerkennung des Primats durch den Episkopat, die Verdichtung des *primatus honoris* zu einem *primatus jurisdictionis* ist das Ergebnis einer in den Hauptstufen erkennbaren geschichtlichen Entwicklung. Den letzten, förmlichen Abschluß hat gewiß erst das Vaticanum gebracht. Tatsächlich aber hatte das Papsttum bereits auf der Höhe des Mittelalters die monarchische Stellung erreicht. Man darf das ein Werk der päpstlichen Politik

[1]) Daß die älteste Christenheit nur den religiösen Begriff der Kirche kannte, das hat auch Adolf Harnack, obwohl er an seiner Anschauung von dem Dasein einer körperschaftlichen, rechtlichen Ortsgemeindeverfassung im Urchristentum festhält, seinem Gegner Rud. Sohm zugestanden. Sohms Darlegungen über den grundsätzlichen Unterschied zwischen Urchristentum und Katholizismus (zuerst in den Abh. der philol.-histor. Klasse der Sächs. Gesellsch. der Wissensch. 27 [1909], Heft 3), die in einzelnen Punkten von Scheel (Theol. Studien u. Kritiken 85 [1912], S. 403 f.) durch neue Zeugnisse und Erwägungen gestützt worden sind (vgl. jetzt die 2., als selbständige Schrift 1912 veröffentlichte Auflage von Sohms „Wesen und Ursprung des Katholizismus"), bleiben bestehen, auch wenn der Historiker mit Ed. Schwartz (Histor. Zeitschr. 104 [1910], 609 ff., bes. 611 f.) bemerken wird, daß der Gegensatz zwischen Religion und Recht von dem Juristen Sohm „aufs äußerste zugespitzt" ist. Vgl. ferner Lietzmann in der Zeitschr. f. wissenschaftl. Theologie 55 (1913), Heft 2 und Scheel in der Dt. Literaturzeitung 1913, Nr. 26. Der mehr dialektisch-apologetische als quellenmäßig-kritische Aufsatz von P. A. Leder in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 32, Kanonist. Abteilung 1 (1911), S. 276 ff. („Das Problem der Entstehung des Katholizismus. Kritische Äußerungen zu Harnack und Sohm") ist von einem katholisch-kirchlichen Triumphgefühl erfüllt, das als Herzensbedürfnis begreiflich, aber sachlich unbegründet und für die Wissenschaft belanglos ist.

nennen — aber nur dann, wenn man unter Politik nicht lediglich die Ausnutzung und Überwindung fremder, weltlich-politischer Mächte begreift, sondern zugleich auch die Niederhaltung innerkirchlicher Widerstände durch die Ausbildung und Anwendung eines päpstlichen Kirchenrechts. Schon die ersten großen kirchenpolitischen Erfolge der Päpste im Abendland sind nicht nur juristisch gerechtfertigt, sondern gutenteils auch juristisch vorbereitet; die päpstlichen Dekretalen oder gar Pseudoisidor allein stellen gewiß nicht die Grundlage der kirchlichen ...achtentfaltung des Papsttums dar, aber doch eine Grundstütze, die ihre Kraft im Mittelalter glänzend bewährt und ihre Tragfähigkeit nie verloren hat. Das Dekretalenrecht, wie es seit dem 12. Jahrhundert ausgebaut worden ist, spiegelt das hierarchische Kirchensystem in einheitlicher Auffassung juristisch wieder und es sollte zugleich diesem System die letzte Vollendung geben. Übrigens hat bereits Gregor VII. der papalistischen Auffassung programmatische Prägung verliehen, nicht in einer der christlichen Welt gewidmeten Kathedralentscheidung, aber in einer Aufzeichnung, die seine Gedanken in der Form bindender Lehrsätze darbot. In dem *Dictatus papae*[1]) ist die Idee von der monarchischen, unbeschränkten Gewalt des römischen Bischofs mit absoluter Gewißheit als verpflichtende Wahrheit hingestellt, aber auch mit deutlicher Kampfrichtung gegen widerstrebende Elemente, deren Macht nicht überwunden ist.[2]) Bedeutsam vor allem, daß die

[1]) Die mit unverdientem Beifall aufgenommene Hypothese, daß der Kardinal Deusdedit der Verfasser des *Dictatus papae* sei — E. Hirsch, Die rechtliche Stellung der römischen Kurie und des Papstes nach Kardinal Deusdedit: Archiv f. kathol. Kirchenrecht 88 (1908), S. 599 Anm. 2, 601 u. ö. läßt sie einfach als Tatsache gelten —, ist ein für allemal erledigt, seitdem das *Registrum* Gregors VII. als das ursprüngliche Kanzleiregister erkannt ist. Vgl. darüber W. M. Peitz, S. J.: Das Originalregister Gregors VII. (Sitzungsberichte der Wiener Akademie, philos.-hist. Klasse 165, 5. Abhandlg., 1911; S. 265 ff. über den *Dictatus*); Blaul im Archiv für Urkundenforschung 4 (1912), S. 132 ff.; Caspar im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere dt. Geschichtskunde 38 (1913), S. 143 ff. (S. 204 eine kurze Bemerkung über den *Dictatus*).

[2]) Der *Dictatus papae* (Registr. Gregorii, II 55 a; Jaffé, Bibliotheca rer. Germ. 2, S. 174 ff.) ist bequem zu benutzen in Mirbts

beiden Gedanken, die mit einer streng monarchischen Verfassung der Kirche unmittelbar gegeben sind, die Idee der Unfehlbarkeit des römischen Stuhles und die Idee des allgemeinen Bischoftums, des päpstlichen Universalepiskopates, sich in diesem bestimmtesten aller Bekenntnisse Gregors VII. nachweisen lassen.[1])

Auch die Meinung, daß das allgemeine Konzil den Papst in seiner Gewalt beengen und sich als übergeordnete Macht hinstellen könne, sah Gregor VII. als erledigt an.[2]) Tatsächlich ist ja die kirchliche Rechtsentwicklung vom 11. bis zum 14. Jahrhundert und nicht weniger die, durch die Scholastik auch geistig neu gerechtfertigte, reale Geltung des Papsttums in der Kirche eben durch die Superiorität des Papsttums über den gesamten Episkopat gekennzeichnet. Man darf wohl sagen, daß die Konzilien des 12. und 13. Jahrhunderts und selbst noch das von Vienne an und für sich so gut wie das vatikanische und gewiß eifriger als dieses zu einer Dogmatisierung des Universalepiskopates und der Unfehlbarkeit des Papstes grundsätzlich bereit gewesen wären. Aber die Frage wurde nicht aufgeworfen, weil sie gar nicht als eine der Lösung bedürftige Frage empfunden worden ist. Daß eine Verschiedenheit der Auffassung über die Stellung des Papstes in der Kirche vorhanden war, ist dann freilich noch im 14. Jahrhundert der Kurie deutlich genug offenbart worden, und nicht nur durch literarische Polemik. In der konziliaren Idee, die vorher höchstens als politische

---

Quellen zur Geschichte des Papsttums und des röm. Katholiz., 2. A., S. 113, Nr. 201 (3. A., 1911, Nr. 255) oder in Bernheims Quellen zur Gesch. des Investiturstreites (in der von Brandenburg und Seeliger hg. Quellensammlung), Heft 1 (1907), S. 47. Den übersichtlichsten Druck bietet jetzt (Sommer 1913) K. Brandi, Urkunden und Akten für akademische Übungen zusammengestellt (S. 44, Nr. 29).

[1]) Dictatus § 22: *Quod Romana ecclesia numquam erravit nec in perpetuum, scriptura testante, errabit.* Vgl. § 19, 23 und 26. — § 2, 3, 7 (*Quod illi soli licet pro temporis necessitate novas leges condere . . . .*). — Vgl. auch Gregors Brief von 1080 (Registr. VIII, 1; Jaffé, Bibl. 2, 425): *in qua [in sancta Romana ecclesia] nullus unquam haereticus praefuisse dinoscitur, nec unquam praeficiendum praesertim Domino promittente confidimus.*

[2]) Dictatus § 16: *Quod nulla synodus absque praecepto eius debet generalis vocari.* Vgl. § 3 und 25.

Waffe gelegentlich eine wenig wirksame Rolle gespielt hatte, hat sich jetzt die Gegenbewegung recht greifbar geäußert. Das Schisma hat den Schleier zerrissen, der die Einheitlichkeit des Kirchenbegriffs vortäuschte. Mit Recht hat J. Haller[1]) nachdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich in den kirchlichen Kämpfen der Zeit des großen Schismas um zwei einander ausschließende Anschauungen vom Wesen der Kirche handelte. Die Gedanken, die nie völlig untergegangen, aber zu Boden gedrückt waren, erhoben sich in den Kämpfen um die Wiederherstellung der Kircheneinheit; die Lehre von der Superiorität des allgemeinen Konzils schloß sowohl die absolute Regierungsgewalt des Papstes in der Kirche als auch die lehramtliche Unfehlbarkeit des *ex cathedra* entscheidenden Papstes aus. Soweit der Konziliarismus eine förmliche Veränderung der Kirchenverfassung durchsetzen wollte, ist er durch das Papsttum überwunden worden. Die praktischen Folgerungen aus der konziliaren Theorie hat die Kurie abgewehrt; der damals hervorgetriebenen Doktrinen aber ist sie erst auf dem vatikanischen Konzil Herr geworden. Dem papalen Kirchenbegriff stand nicht mehr lediglich eine „konziliare" Theorie, sondern vielmehr eine anders geartete, ernsthaft und einheitlich aufgefaßte Idee vom katholischen Kirchentum selbständig und mit dem Anspruch auf Richtigkeit und Gültigkeit gegenüber; sie lief letzten Endes darauf hinaus, dem Episkopat eine Mitwirkung bei der Regierung der Kirche grundsätzlich zu wahren und ihm seinen unbedingten und für unentbehrlich geltenden Anteil an dem unfehlbaren Lehramt zu sichern. In Deutschland hat allerdings die große Glaubensspaltung mit ihren staats- und kirchenpolitischen Folgen diese episkopalistische Bewegung im Katholizismus zurückgedrängt, fast vernichtet.[2]) Im

[1]) Papsttum und Kirchenreform 1 (1903), S. 333.

[2]) Eine scheue Zurückhaltung vor der Wiederholung des bestimmt formulierten Konstanzer Satzes von der Überordnung des allgemeinen Konzils über den Papst zeigt sich übrigens schon in der Mainzer Akzeptation von 1439; vgl. Werminghoff, Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter (1910), S. 44 ff. In ähnlicher Rücksicht auf taktische Bedürfnisse hat später auch Wimpheling in einem Gutachten die große grundsätzliche Frage bei Seite geschoben, indem er

Leben wie in der Literatur. Die Kämpfe der Reformationszeit greifen auf beiden Seiten zu tief, als daß der Streit über das Verhältnis von Primat und Episkopat, von Papsttum und unfehlbarer Kirche mehr als nur nebenbei hätte hervortreten können.[1]) Von Interesse ist es immerhin, zu sehen, daß und wie die protestantische Polemik die Frage nach der Stellung der Bischöfe zum Papste aufgegriffen hat. Ihre Tendenz im Kampfe wider die lehrende Kirche des Katholizismus ist keineswegs einhellig. Die protestantische Auffassung von Papsttum und Episkopat ist widerspruchsvoll und wechselnd selbst bei den einzelnen, wie sich z. B. an Luther zeigen ließe.[2]) Das liegt keineswegs bloß an einer Unklarheit in der Erfassung katholischer Glaubensprinzipien, noch ist es lediglich in polemischer Absicht begründet. Es ist vielmehr das Ungeklärte, Unausgeglichene, Umstrittene in der katholischen Anschauung selbst, das sich hier äußert. Der Anspruch des Papstes war gewiß, wie Luther einmal sagt[3]), der, daß er Herr und Richter sein solle über das Concilium. Aber die Frage nach der Superiorität von Papst oder Konzil war weder durch eine allgemein anerkannte dogmatische

---

aus der französischen pragmatischen Sanktion u. a. das Dekret „*De conciliorum generalium auctoritate*" ausschied; vgl. B. Gebhardt, Die Gravamina der dt. Nation gegen den römischen Hof, 2. A., 1895, S. 80.

[1]) In Italien breitet sich die katholische Polemik, wie sich aus der Volksart und aus der weit geringeren Wucht des Widerstandes der Gegner erklärt, in ihren literarischen Äußerungen auch gern auf den Streit der Meinungen über die Unfehlbarkeit und den Universalepiskopat des Papstes aus. Die meisten, die in Italien Luther bekämpfen, vertreten die kurialistische Doktrin. Aber nicht alle. Der Franziskaner Thomas Illyricus z. B. sagte vom Papste: *Ad ipsum solum pertinent omnes causae maiores de ecclesia, excepto tamen . . . quod non potest aliquid decidere in causa fidei sine concilio . . . quia papa potest errare in fide, sed non tota ecclesia.* Vgl. Lauchert, Die ital. literarischen Gegner Luthers (1912; Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssen 8) S. 247.

[2]) Die Stellen sind aus dem Sachregister der Erlanger Ausgabe, Bd. 67 (1857), S. 68 ff. leicht zusammenzubringen.

[3]) In der Schrift (von 1545) „Wider das Papsttum zu Rom, vom Teufel gestiftet" (Erlanger Ausg. 26, Frankf. 1885, S. 134 f.); in der von Buchhorn, Kawerau u. a. hg. deutschen Volksausgabe, 3. Aufl., Bd. 4 (1905), S. 130.

Entscheidung[1]) förmlich gelöst, noch in der Auffassung der Gläubigen endgültig erledigt.

Auch das Tridentinum hat hier nicht durchgegriffen. Dieses Konzil ist, wie kein anderes in der abendländischen Kirche, zugleich Reformsynode und konstitutives Lehrkonzil gewesen — mit der Absicht und dem Ergebnis, die katholische Glaubenslehre abzugrenzen gegen fremde Gedanken, insbesondere gegen die feindlichen Ideen des Protestantismus. Aber auch diese, mit ihrer Arbeitsleistung die ganze künftige Entwicklung des Katholizismus bestimmende Vertretung der restaurierten und romanisierten Weltkirche hat die tief bedeutungsvolle Frage nach dem Charakter der Kirchenverfassung und den Trägern der Lehrgewalt und der Unfehlbarkeit, d. h. in concreto: nach der Stellung der Bischöfe zum Papst, der apostolischen Bischofsgemeinschaft zum Nachfolger Petri nicht in ihrem ganzen Inhalte anzufassen gewagt. Die Politik, die der weltlichen und die der geistlichen Gewalten, die in so mannigfacher Weise das Tridentinum und wahrlich nicht nur seinen äußeren Verlauf beeinflußt hat[2]), ist auch hier nicht ohne Wirkung geblieben. Aber durchaus entscheidend sind doch die innerkirchlichen Strömungen; aus ihnen erklärt sich die Tatsache, daß die Streitfrage über das Verhältnis bischöflicher und päpstlicher Jurisdiktion, über die Begründung bischöflicher und päpst-

---

[1]) Die Bulle „*Execrabilis*", die Pius II. 1459 ausgehen ließ (Auszug: Mirbt, Quellen der Gesch. d. Papsttums, 2. Aufl. Nr. 263, 3. Aufl. Nr. 329; deutsche Übersetzung bei Pastor, Gesch. der Päpste, Bd. 2 (3.—4. A., 1904), S. 80), um die Appellationen vom Papst an das Konzil mit der Exkommunikation zu belegen, kann natürlich so wenig als solche gelten wie spätere päpstliche Verfügungen dieser Art. Daß nicht „*nonnulli, spiritu rebellionis imbuti*", wie die Bulle behauptet, diese vom Papst verdammte Anschauung vertraten, lehrt die Geschichte. Selbst Pastor (a. a. O. S. 79) meint, daß die Appellation damals „vielfach" als zulässig gegolten habe, fügt freilich sogleich die über die Befugnisse des Historikers hinausgehende Bemerkung hinzu, daß „man sich des Widerspruches zwischen der falschen Konzilstheorie und der göttlichen Rechte des Papsttums gar nicht bewußt" gewesen sei.

[2]) Vgl. dazu etwa Paul Herre, Papsttum und Papstwahl im Zeitalter Philipps II. (1907), 4. Kapitel, besonders S. 69 ff.

licher Lehrbefugnis gerade von römischer Seite nur zaghaft angegriffen[1]) und auf beiden Seiten nur theoretisch erörtert worden ist. Einzelne Konzilsväter haben den ganzen Aufwand biblischer Beweise und theologischer Begründung entfaltet; aber neben einem entschlossenen Episkopalismus[2]) vertrat der durchgebildete Kurialismus mit allen seinen Folgerungen und Forderungen, in der gleichen Methode und mit denselben Mitteln, seine Sache.[3]) Eben dieses Nebeneinan-

[1]) Vgl. S. 504 Anm. 1.

[2]) Der Bischof von Lugos in Spanien sagte in seiner Rede vom 3. Dez. 1562 „*episcopos iure divino immediate a Christo institutos, sed per Romanum pontificem, non tantum quoad potestatem ordinis, sed etiam iurisdictionis, cum a Deo constituti sint ad regendam et gubernandam ecclesiam*". (Concilium Tridentinum . . . II; Diariorum pars II colleg. . . . S. Merkle [1911], S. 753 f.) — Ein anderer spanischer Bischof erklärte am 3. Dez. 1562, daß die Bischöfe unmittelbar von Christus eingesetzt seien „*quoad omnimodam potestatem*" und daß „*ut Petrus nullam dedit apostolis potestatem, sic nec pontifex Romanus episcopis quoad regendam ecclesiam*"; die Beweise für seine eindrucksvollen Darlegungen („*confirmans suam sententiam . . . docte et eloquentissime*" sagt selbst sein Gegner, der uns berichtende Bischof von Verdun) entnahm er den älteren kirchlichen Schriftstellern mit der interessanten Bemerkung „*nolle se credere doctoribus, qui a divo Bernardo hucusque scripserunt, nisi quatenus consentiant prioribus*". Concil. Trident. 2, S. 756. — Auch der Bischof von Amiens (oder der von Saintes?, vgl. a. a. O. 766, Anm. 5) verteidigte die apostolische Gewalt der Bischöfe; sie hätten „*a Deo immediate authoritatem quandam supremam*", und zwar „*plenissimam, universalissimam et a papa solo non valentem coarctari, eo quod sit apostolica actu par papali*" und die Nachfolger der Apostel könnten vom Papste nicht genötigt werden „*extra, praeter, contra aut supra canones, sed a sola ecclesia illis superiori, cuius est moderari, laxare et limitare ipsorum potestatis exercitium ei soli subditum*" (a. a. O. 768, Z. 2 ff.). — Der Bischof von Metz wandte sich scharf gegen die papalistische Lehre (a. a. O.): Kirche und Konzil stehen über dem Papste; bei Konzilien, die Glaubensfragen behandeln, müssen Laien zugegen sein (!); der Papst besitze nicht die *plenitudo potestatis*; „*Quod dicitur ecclesia errare non posse, intelligendum est de tota ecclesia Christi*". — Der Bischof von Le Mans am 6. Dez. 1562: *nullam esse differentiam et dissimilitudinem inter apostolos et episcopos et quod omnino etiam quoad omnimodam iurisdictionem episcopi sunt a Christo instituti.*

[3]) Die päpstliche Auffassung (vgl. dazu S. 504 Anm. 1) in der Frage nach dem Ursprunge der bischöflichen Jurisdiktion sprach z. B. der Bischof von Salamanca in seinem Votum vom 30. November 1562 aus (Concilium Trident. 2, 662 f.), u. a. so (S. 663, Z. 23 ff.): *(Itaque)*

der der sich ausschließenden Meinungen unter Bischöfen und Theologen, die im Glaubenseifer und in einhelliger Abwehr alles Kirchenfeindlichen einander zu übertreffen suchten, hat das Konzil wie die Kurie über die Unmöglichkeit einer Entscheidung belehrt:[1]) Die päpstlichen Konzilslegaten sahen sich dem vordringenden Episkopalismus gegenüber auf die Verteidigung angewiesen. Es kennzeichnet ihre beengte Lage und zugleich die mehr schlaue als ehrliche Taktik, mit der sie sich den Fesseln zu entwinden suchten, daß sie

quantum ad ordinem habemus episcopatum a Christo per summum pontificem tanquam per supremum eius vicarium atque ministrum. Quantum vero attinet ad iurisdictionem, illam habemus a summo pontifice, cui plena et suprema potestas et iurisdictio tributa est, ut ille tanquam summus pastor provincias distribueret et inferiores pastores in illis collocaret. — Der Bischof von Leiria erklärte am 24. November 1562 kurz und bestimmt: *Nullus dicat episcopos apostolis successisse, cum multum eis desit iurisdictionis et potestatis, qua donatos fuisse apostolos constat. Potest tamen dici episcopos successisse apostolis, sed per similitudinem tantum. Neque enim negari potest episcopos iure divino esse institutos, cum ordo sit ex Deo, sed non praeficiuntur ecclesiis nisi mediante papa, a quo habent iurisdictionem, ut in eadem vinea Christi simul cum eo laborant* (a. a. O. S. 738 f.). — Man vergleiche damit die vorige Anmerkung, namentlich (am Schlusse) die Erklärung des Bischofs von Le Mans.

[1]) Daß die Frage über die Ableitung der bischöflichen Jurisdiktion weder durch das Tridentinum noch auch durch das Vaticanum förmlich entschieden worden ist, haben auch gut kurialistisch gesinnte Theologen mit fühlbarer Genugtuung festgestellt, z. B. J. Hergenröther, Kathol. Kirche und christlicher Staat 2 (1872), S. 908. Vgl. auch S. 505 Anm. 1. Man vergißt dabei, daß mit der Dogmatisierung des päpstlichen Universalepiskopates die Streitfrage ihre alte Bedeutung verloren hat. Übrigens ist in dem Prooemium zu „*Pastor aeternus*" die päpstliche Auffassung wenn nicht dogmatisiert, so doch deklariert, und neuerdings behandeln Kurialisten reinster Prägung die Frage so, als sei sie im päpstlichen Sinne dogmatisch entschieden. Man lese, was E. Commer, Die Kirche in ihrem Wesen und Leben dargestellt I (Vom Wesen der Kirche), Wien 1904, S. 156 ff. über „Die Vollgewalt des Papstes" zu sagen weiß. Hier bleibt für die Bischöfe von eigener Gewalt nichts übrig. Vgl. z. B. S. 178: „Die Kirche hat keine innere Macht aus sich selbst, um sich zu erhalten. Der Papst ist ... nicht bloß die höchste Spitze der Kirche, sondern auch ihr tiefster Grund ..."; nach S. 184 sind Papst und Kirche eins, nach S. 183 „ist der Papst in seiner Würde gleichsam ein zweiter Christus" und mit Gott-Vater „hat der Papst wegen seiner Machtfülle eine besondere Ähnlichkeit".

im Herbst 1562 im Einverständnis mit der Kurie die bedenkliche Lehre *„institutionem episcoporum esse iuris divini"* durch allerlei andere Darlegungen in den Kanones und in der Einleitung unschädlich zu machen entschlossen waren.[1]) Der Satz war gefährlich, weil er seinem vollen Inhalt nach den Anspruch auf den päpstlichen Universalepiskopat ausschloß und die Aussicht auf künftige kirchliche Anerkennung des kurialen Papstbegriffes zu verdunkeln drohte.[2])

Für den, der vom Tridentinum zum Vaticanum hinblickt, ist die Beobachtung wertvoll, daß der konsequente Kurialismus auch die Auffassung zahlreicher Bischöfe beherrschte. Vielleicht die Hälfte der Konzilsväter wäre bereit gewesen,

---

[1]) In dem Briefe der Konzilslegaten an den Kardinal Borromäus vom 19. Oktober 1562 heißt es (*Jacobi Lainez ... Disputationes Tridentinae ... edidit ...* H. Grisar I (1886), S. 414): *Per quel, che si può fin hora vedere, i voti che vogliono che si dichiari, institucionem episcoporum esse juris divini, se non sono superiori o pari a gli altri, manco di così poco, che non si potria senza grave scandalo lasciare di far questa dechiarazione. Ma saremo domani insieme e vederemo di mettere parole tali così nella prefatione come nei canoni, che questa dechiarazione non ci farà alcun nocumento.* — Dazu die Antwort des Borromäus, Rom, 29. Oktober 1562 (in Trient am 4. Nov. angekommen), a. a. O. S. 423 (Regest und Auszug): Wenn im Konzil erklärt werde, die Einsetzung der Bischöfe sei göttlichen Rechtes, so müsse zugefügt werden, daß das nur vom *ordo* nicht von der *jurisdictio* gelte. *„Sua S^tà ha ancora inteso per la postscritta de' 19 .. il dubbio, che havevano di non poter lasciar di declarare, institutionem episcopatus esse juris divini. Nel che non voglio mancare di ricordare (se bene so, non essere bisogno) che quando ciò s'habbi pure a fare, s'intenda solamente quoad ordinem; essendo troppo chiaro cosa, che quoad jurisdictionem i vescovi l'hanno da summo pontifice, et che in la detta declaratione, tanto nella prefatione, quanto nei canoni si mettano anco paroli tali (come Lor dicono, che faranno), che non possano in tempo alcuno generare pregiudicio nè tirar consequenze pernitiose a questa santa sede.*

[2]) Vgl. die (von mir) gesperrten Worte der vorigen Anmerkungen. — Die extremen Papalisten des späteren Mittelalters hatten im Kampfe gegen die konziliare Bewegung die Frage nach der Stellung der Bischöfe in einem Sinne behandelt und erledigt, den die Kurie selbst offen kaum zu vertreten wagte. So außer Augustinus Triumphus und Alvarus Pelagius namentlich Torquemada (Turrecremata); vgl. Pastor, Gesch. d. Päpste 1^4, 390 ff. (dessen Auffassung allerdings, man beachte S. 392 Anm. 1, manchen Bedenken unterliegt).

auf den Satz von der göttlichen Verleihung der bischöflichen Gewalt zu verzichten. Und es gab Bischöfe, die in der Ablehnung episkopalistisch-gallikanischer Gedanken weder den Jesuiten[1]) noch den Legaten etwas nachgaben. Wäre ihre zahlenmäßige und persönliche Überlegenheit stärker gewesen[2]), so hätte man die Lehre von der gottgesetzten bischöflichen Jurisdiktion verworfen, und dem Episkopalismus wären noch schwerere Wunden geschlagen worden. So aber kam es anders. Das Tridentinum hat zwar dem Papste die Möglichkeit gelassen, deutbare Dekrete in seinem Sinne auszulegen, aber an der in Rom festgehaltenen und auch anderwärts gepflegten Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes hat es vorübergehen müssen, und auch die Dogmatisierung des päpstlichen Universalepiskopats durfte man nicht wagen, da die Welt weder kirchlich noch politisch vorbereitet war, das Dogma aufzunehmen.

Um so mehr haben die, denen diese Lehren als offenbarte Wahrheit oder als notwendige Folgerung aus der Kirchenlehre galten oder wenigstens nützlich für den Zusammenhalt des Katholizismus erschienen, nach dem Konzil ihre Kräfte und Mittel eingesetzt, um der kurialistischen Doktrin in Kirche und Volk neuen Boden zu gewinnen. Die nachtridentinische Theologie hat ihre Gelehrsamkeit, ihren Scharfsinn, ihre Kunst der Auslegung und Formulierung mit Vorliebe eben jener Doktrin zugewandt, die man zu Trient in kein Dekret hat hineinbringen können. Noch vor Abschluß des Konzils hat der Dominikaner Melchior Canus in seinen

[1]) Lainez hat noch beim Abschluß der Debatten die kurialistischen Grundsätze über die Stellung des Episkopates, von denen die Kurie selbst unter dem Druck der Verhältnisse abgehen mußte, in ihrer von aller Diplomatie unangekränkelten Reinheit vertreten (Disputationes a. a. O. S. *38 ff.). Beachtenswert ist, daß Lainez lehrt (Quaestio II, cap. 3 seiner zu einer Abhandlung erweiterten Konzilsrede, a. a. O. S. 77 ff.), die Apostel hätten ihre Jurisdiktion nicht unmittelbar von Christus, sondern von Petrus, dem Christus die ganze Regierungsgewalt übertragen habe. Wenn Grisar, S. *51, dazu bemerkt „*hodie merito contraria doctrina invaluit*", so würde doch z. B. Commer (vgl. S. 503 Anm. 1) mindestens dem „*merito*" seine Anerkennung versagen. Vgl. etwa noch die 1911 veröffentlichte Schrift des römischen Priesters Cappello, De curia Romana 1, S. 8.

[2]) Vgl. dazu den Brief der Konzilslegaten, vorige Seite Anm. 1.

„*Loci theologici*" zwar die Unfehlbarkeit der Kirche vorangestellt und sie darauf gegründet, daß Christus das Haupt und der Herr der Kirche sei[1]); auch hat er in seinen Darlegungen über die Konzilien nicht nur deren Dekreten, sondern auch den für die ganze Kirche gegebenen päpstlichen Glaubensentscheidungen die Unfehlbarkeit eben darum zugesprochen, weil die gesamte Kirche die Gabe der Irrtumslosigkeit besitze.[2]) Aber Canus hat doch ein ganzes Buch seines Werkes überschrieben „*De ecclesiae Romanae auctoritate*"; er vertritt hier den päpstlichen Universalepiskopat und stellt die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes in Glaubensentscheidungen als theologisch gesicherte Lehre hin.[3]) Canus hat wie anderwärts so auch in Deutschland die kirchlich-scholastische Dogmatik und die praktische Auffassung, die der Klerus sich von der Kirchenverfassung bildete, vielfach beeinflußt. Gerade in Deutschland ist freilich sein Einfluß durch die Geltung anderer überwunden worden, und namentlich der erste deutsch-niederländische

[1]) *Fratris Melchioris Cani ... Locorum theologicorum libri* XII [zuerst 1562, von mir benutzt in der zu Padua, *typis seminarii*, 1734 gedruckten Ausgabe der *Opera*], lib. IV, cap. 4 (S. 118 ff.): ... *Ecclesiam in fide errare non posse, sic a fidelibus accipiendum est, ut quicquid ecclesia tanquam fidei dogma tenet, verum sit, nec quicquam falsum, quod illa aut credit, aut docet esse credendum. Cum enim Corpus Christi sit, ut ad Ephesios docet Apostolus, a suo certe capite movetur ac regitur. Ecclesiae igitur error ad Christum auctorem referetur. Nullo itaque pacto errare in fide potest.*

[2]) A. a. O. lib. V: *De auctoritate conciliorum.* Vgl. besonders S. 166, Spalte 1: *Certitudo quippe Fidei judicibus a Deo constitutis non propter ecclesias privatas promissa et concessa est, quae singulae errare possunt, sed propter ecclesiam universalem, quae errare non potest. Itaque summorum pontificum conciliorumque doctrina, si toti ecclesiae proponatur, si cum obligatione etiam credendi proponatur, tum vero de fidei causa judicium est ...*

[3]) A. a. O. lib. VI: *De ecclesiae Romanae auctoritate.* Vgl. besonders Kapitel 3, das beweisen will, daß Petrus von Christus als „*pastor ecclesiae universalis*" [vgl. oben S. 502 Anm. 3 „*summus pastor*"] eingesetzt worden sei und die Unfehlbarkeit in Glaubensentscheidungen erhalten habe, ferner Kapitel 4 „*In quo ostenditur, quod Romanus episcopus ille sit, qui Petro et in fidei firmitate et in componendis religionis controversiis divino jure succedat*", Kapitel 7 *(Rationibus Theologiae probat, R. Pontificum in fidei controversiis finiendis errare non posse)*, dazu Kapitel 8.

Jesuit, Petrus Canisius, hat viel mehr in die Breite gewirkt.

Canisius hat den tridentinischen Streit über das Verhältnis von Papsttum und Episkopat aufrichtig beklagt.[1]) Aber er bekannte sich doch zu der Ansicht, daß die Bischöfe ihre Jurisdiktion lediglich durch päpstliche Vermittlung erhielten[2]), und der päpstliche Universalepiskopat ist von ihm nie in Zweifel gezogen worden.[3]) In seinen Katechismen, die für das katholische Deutschland eine ähnliche Bedeutung beanspruchen wie Luthers Katechismus für das protestantische und ihre Geltung bis in die Zeit der Aufklärung, in geringerem Maße noch darüber hinaus behaupteten, in seinem großen wie in seinem kleinen Katechismus hat Canisius die Lehre von der die ganze Kirche umspannenden unmittelbaren päpstlichen Gewalt als einen selbstverständlichen Bestandteil des Begriffes Kirche aufgefaßt und die kirchlichen Entscheidungen der Päpste neben den Konzilsbeschlüssen und der Tradition zu den gottgewollten Zeugnissen der Wahrheit gerechnet.[4]) Die Frage, ob erst die Zustimmung der Kirche einer päpstlichen Glaubensentscheidung Unabänderlichkeit verleihe, hat er nicht berührt. Er hätte sie gewiß verneint.[5]) Aber daß er die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes nicht gebracht hat, sie also vom katechetischen Unterricht ferngehalten wissen wollte, ist für die kluge

---

[1]) *Beati Petri Canisii, S. J. Epistulae et acta colleg.* ... Otto Braunsberger, III (1561, 1562), Freiburg 1901, S. XXIV f.

[2]) Von der Ansicht des Lainez (vgl. S. 505 Anm. 1), daß die Bischöfe ihre Jurisdiktion „*pontifice mediante*" besäßen, sagt er: „*mihi non displicet*", Brief vom 7. November 1562 (a. a. O. S. 527).

[3]) Der Papst wird von ihm z. B. in einem Briefe vom 10. Sept. 1546 (Epistulae I, S. 218) als der „*episcopus universalis*" der Kirche bezeichnet.

[4]) Vgl. Braunsberger, Pius V. und die deutschen Katholiken (1912) S. 85.

[5]) Etwas zu einseitig antiinfallibilistisch beurteilt Joh. Friedrich, Gesch. des vatikan. Konzils 1, 508 f. (der freilich die oben angeführten Zeugnisse nicht kannte) den Canisius. Die Meinung Theobalds (Neue kirchl. Zeitschrift 23 (1912), S. 882), daß Canisius „im Gegensatz zu seinem Orden" dem Episkopalismus „den Vorzug gegeben zu haben" scheine, ist nicht begründet, wie sich aus einer Nachprüfung der von Theobald zitierten Briefstellen ergibt.

Mäßigung des Mannes bezeichnend, der seiner Kirche den inneren Frieden zu wahren wünschte, um ihre Machtregungen gegen die äußeren Feinde nicht einen Augenblick zu hemmen. Der canisische Katechismus unterläßt es mit Bedacht, dem Dogma von der kirchlichen Unfehlbarkeit die Schulmeinung von der päpstlichen Unfehlbarkeit beizugesellen.[1]) Gleiches, und das ist noch wichtiger, kann man von einem „Katechismus" feststellen, der mehr ist als ein Katechismus im landläufigen Sinne. Der „*Catechismus Romanus*", der unmittelbar aus den tridentinischen Reformbestrebungen entsprang[2]), ist ja kein Kinderkatechismus und kein Schulbuch, sondern eine mit höchster Autorität umkleidete, für die Belehrung der Seelsorger bestimmte Darlegung der katholischen Glaubenslehren, ein römisches Lehrbuch der Dogmatik, das dem kirchentreuen Pfarrer, der sich unterrichten wollte, zunächst zur Hand lag. Auch hier ist die Unfehlbarkeitsdoktrin weggeblieben.[3])

Diese offizielle kirchliche Korrektheit schloß die offiziöse Begünstigung der Lehre nicht aus. Ihre Vertreter

---

[1]) Vgl. Friedrich a. a. O., aber auch Braunsberger a. a. O. — Auch die deutschen Jesuitengymnasien legten dem Unterrichte den kleinen und den großen lateinischen Canisius zugrunde. Vgl. B. Duhr, Gesch. der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge 2 I (1913), S. 501 f.

[2]) *Catechismus ex decreto Concilii Trid. ad parochos Pii V. Pont. max. iussu editus.* Romae 1566. In Deutschland ist er bald (so 1567 in Köln) und immer wieder gedruckt worden.

[3]) Auch der päpstliche Universalepiskopat ist in dem Catechismus Romanus nicht in aller Form ausgesprochen. Wenn es I 10 § 11 vom Papste heißt „*de quo fuit illa omnium patrum ratio et sententia consentiens, hoc visibile caput ad unitatem ecclesiae constituendam et conservandam necessarium fuisse*", so wird hier doch keineswegs „die päpstliche Autokratie als Glaubensartikel gelehrt" (so Harnack, Dogmengeschichte [Grundriß], 4. Aufl. [1905], S. 400). Deutlicher neigen die Erklärungen II 7 § 25 der Lehre vom Universalepiskopat zu, aber sie ist doch selbst in den Worten „*summum in eo dignitatis gradum et iurisdictionis amplitudinem, non quidem ullis synodicis aut aliis humanis constitutionibus, sed divinitus datam agnoscit*" nicht förmlich ausgesprochen. (Die deutsche Übersetzung von 1576 gibt, S. 476 f., „*iurisdictionis amplitudinem*" durch „vollmechtige Verwaltung" wieder.) Diese und die vorher genannte Stelle auch bei Mirbt, Quellen zur Gesch. des Papsttums, 2. Aufl., Nr. 333, S. 263 (3. A., Nr. 401).

durften immer auf das Verständnis der Kurie, leicht auch auf den Beifall der Fürsten rechnen, denen die katholisch-kirchliche Sache völlig zur eigenen geworden war. Nach dem Tridentinum haben in Deutschland die Herzöge von Baiern neben den Habsburgern und zeitweise weit mehr als diese bei der Wiederaufrichtung des Katholizismus die beste Arbeit geleistet oder gefördert. Dem jesuitenfreundlichsten unter den Wittelsbachern, Herzog Wilhelm V., dem Frommen[1]), hat ein dem Jesuitenorden angehöriger Theologieprofessor zu Ingolstadt im Jahre 1585 das Werk widmen dürfen[2]), das die Doktrin von dem Universalepiskopat und der Unfehlbarkeit des Papstes mit einer in Deutschland damals und dann bis ins 19. Jahrhundert hinein unerhörten Zuversicht der theologischen Beweisführung, mit der größten Bestimmtheit in der Fassung der Ergebnisse und mit den entschlossensten Folgerungen verkündete. Diese *Analysis fidei catholicae* des Gregor von Valentia bleibt nicht dabei stehen, die Entscheidungen des Papstes, die für die ganze Kirche bestimmt sind, als schlechthin verbindlich und in sich unfehlbar zu erklären.[3]) Sie läßt die Unfehlbarkeit der Kirche und der allgemeinen Konzilien in der Unfehlbarkeit des Papstes geradezu aufgehen. Der Gedanke, den einst Thomas von Aquino in einer Jugendschrift gelegentlich hingeworfen hatte[4]), erscheint hier wieder und auf die Spitze getrieben. Nicht die Irrtumslosigkeit der Kirche, sondern die des Papstes ist grundlegend; der Kirche darf man Unfehlbarkeit zusprechen, weil ihr Haupt unfehlbar ist, und die Unfehlbarkeit der Konzilsentscheidungen ruht nicht auf der göttlichen Konstitution der allgemeinen Kirche,

---

[1]) Über ihn vgl. S. Riezler, Gesch. Baierns 4 (1899), 625—680. Riezler zeigt, daß Wilhelm, der gerade von einem Jesuiten „als Vorbild vollkommener Tugend" gefeiert wurde, in allen Lebensäußerungen durch den katholischen Gedanken beherrscht war.

[2]) Die *epistola dedicatoria* ist datiert: *Ingolstadii, 30. Martii a. d. 1585.* — Ich benutze die „*Analysis*" des Gregor von Valentia in der Originalausgabe *(Ingolstadii 1585).* Exemplar in der an theologischen Schriften reichen Freiburger Universitätsbibliothek.

[3]) *Analysis* 211 ff. — Vgl. über einzelne Stellen den *Index secundus.*

[4]) Thomas v. Aquino, Kommentar zu den Sentenzen des Lombarden l. IV, dist. 209, 1, nr. 3. Vgl. „Katholik" 1871, I, S. 566 f.

sondern auf der Unfehlbarkeit des Papstes. Es gibt nur eine Unfehlbarkeit, die päpstliche, die sich in verschiedenen Formen äußert; es liegt in des Papstes Hand, ob er durch das Werkzeug einer ökumenischen Synode oder für sich seine untrügliche Lehrgewalt wirken lassen will.[1]) So wird in diesem Buche das Dogma von der Doktrin abhängig gemacht; das Vaticanum ist nicht nur vorweggenommen, sondern im voraus überboten. Was Gregor von Valentia hier nicht etwa als neue Lehre oder Schulmeinung, sondern als die einfache Analyse des katholischen Glaubens vortrug, hat er, der spanische Jesuit, als deutscher Universitätsprofessor natürlich auch seine Schüler gelehrt. Und seine Ordensgenossen, die eben im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts die katholischen Staaten Deutschlands mit ihren Kollegien und Unterrichtsanstalten überzogen, werden das Hauptwerk ihres gefeierten Ordensgenossen gern statt der zaghafteren Deduktionen des Dominikaners Melchior Canus empfohlen haben.[2]) Überdies konnten sie bald auch den Schriften ihres einflußreichsten Theologen, des Kardinals Bellarmino[3]), ähnliche Gedanken in einer etwas behutsameren und darum für bestimmbare Geister noch wirkungsvolleren Formulierung entnehmen.[4])

Der Siegeszug der Gegenreformation in Deutschland ist zugleich ein Triumph der papalistischen Theologie ge-

---

[1]) Die entscheidende Stelle S. 404 f.

[2]) Bei Duhr a. a. O. (vgl. S. 508 Anm. 1) finde ich freilich nichts darüber; hier heißt es nur, daß in den Jesuitengymnasien die Kontroversen nach dem Handbuch des P. Coster behandelt worden seien.

[3]) Eine reichliche Auswahl aus Bellarmin bietet Mirbt, Quellen zur Gesch. d. Papsttums, 2. A., S. 268 ff.

[4]) Sehr hübsch hat Agrippa d'Aubigné das Besondere der Schriften Bellarmins getroffen, wenn er in seiner Selbstbiographie (zum Jahre 1586) über den Eindruck, den ihm Bellarmin machte, folgendes sagt: *Il [Agrippa] embrassa la méthode et la force de ce livre, & prent goust à la candeur apparente de laquelle les lieux adversaires sont cités par cest autheur ... S'estant pourtant mis à une curieuse analyse ... il s'affermit plus que jamais en sa Religion ...* (*Oeuvres complètes ... publ. ... par* E. Réaume *et* F. de Caussadi I (1873), S. 59; vgl. auch s. Brief von 1616, ebenda S. 474.) Ähnliches konnte mancher Gegner der papalen Unfehlbarkeitslehre nach der Lektüre Bellarmins von sich sagen.

wesen, der die episkopalistisch-konziliare und die gemäßigt-episkopalistische Auffassung in der Literatur verblassen machte. Und wenn die Kraft des restaurierten Katholizismus außer in der Rekatholisierung von Ländern und Menschenmassen sich auch in der überzeugenden oder überredenden Bekehrung des Einzelnen zeigt, so kann man in dem Glaubensbegriff gelehrter Konvertiten der deutschen Gegenreformation die Spuren, Einwirkungen und selbst Weiterbildungen der Doktrinen nachtridentinischer Theologen aufdecken. Für den Marburger Juristen Helfrich Ulrich Hunnius gehörte die Idee von dem Universalepiskopat und der Unfehlbarkeit des Papstes zu den „unumstößlichen und unwiderleglichen Beweisgründen", die ihn veranlaßten, „der lutherischen Ketzerei zu entsagen und den katholischen Glauben zu bekennen".[1]) Dieser Professor, der als reifer Mann 1630 katholisch geworden war[2]), wird weniger dadurch charakterisiert, daß er die päpstliche Unfehlbarkeitslehre als gemeingültigen Grundsatz aufnahm[3]), sondern ganz besonders durch die Art und Weise, wie er die Stellung des Episkopates verstand. Er schreibt allein dem hl. Petrus eine ordentliche und darum vererbliche Machtfülle zu; die Gewalt der übrigen Apostel sei von der des Petrus abgeleitet, sei übertragen, außerordentlich und darum mit ihrem Tode erloschen.[4])

---

[1]) *Invicta prorsus et indissolubilia duodecim argumenta, quibus convictus atque constrictus, relictâ Lutheranâ Sectâ, catholicam profitetur fidem Helfricus Ulricus Hunnius* (Heidelbergae 1631, 2. A. 1632; deutsch 1634. Beide Auflagen in der Universitätsbibliothek zu Gießen. Ich zitiere nach der ersten Ausgabe).

[2]) Vgl. Andr. Räß, Die Convertiten seit der Reformation nach ihrem Leben und aus ihren Schriften dargestellt, Bd. 5 (1867), S. 329 ff.; Joh. Fr. v. Schulte, Gesch. der Quellen und Liter. d. röm. Rechtes 3 I, S. 137 f.; Joh. Werner, Gesch. der apologet. und polem. Literatur der christl. Theologie 4 (1865), S. 732.

[3]) Vgl. *Argumentum* III.: *de certitudine et infallibilitate Iudicis controversiarum* (S. 9—14). Er gibt (mit den meisten Theologen) zu (S. 13), der Papst als Privatperson könne „*errare et in haeresin incidere*", aber „*è cathedra, ut Pontifex, et controversiarum fidei judex, definiendo errare, vel errorem aliquem, â tota ecclesia sequendum, praescribere non potest*".

[4]) *Argumentum* IV., insbesondere S. 25. — Vgl. dazu oben S. 502 Anm. 3.

Hier war die Rücksicht auf Schrift und Tradition in gleicher Kühnheit ausgeschaltet und mit juristischer Freude an durchgreifender Begriffsbildung ein System hingestellt, in dem, im Geiste der spätmittelalterlichen Papaltheorie, die ganze Machtfülle auf den Papst vereinigt und den Bischöfen, mit dem Anschein biblischer Begründung, der Platz päpstlicher Delegierter zugewiesen war. Den Männern, die von der evangelischen Rechtfertigungslehre zum katholischen Kirchentum flüchteten, war begreiflicherweise die Idee des unfehlbaren Papsttums als einfacher und fester Halt in ganz besonderem Maße willkommen.[1]) Darum eben hat der Kirchenbegriff solcher Konvertiten zu viel von ihrer persönlichen Geistesentwicklung mitbekommen, als daß ihre Vorstellungen einfach als Zeugnisse gemeinkatholischer Auffassung angesehen werden könnten. Man möchte von Konvertitendogmatik sprechen.

Das aber darf man feststellen: die Siege der Gegenreformation wurden vorbereitet, begleitet, ausgenutzt durch jene Theologen, denen der päpstliche Universalepiskopat die gottgeordnete Krönung der Kirchenverfassung, die päpstliche Unfehlbarkeit aber Grundlage der katholischen Lehrverkündigung und Abschluß des katholischen Glaubenssystems war. Mit der Kraft, der Angriffslust und den Erfolgen der nachtridentinischen Kirche wuchs die Zuversicht der lehrenden und schreibenden Vorkämpfer des monarchischen Kirchenbegriffs; sie stieg um so höher, als ihnen ebenbürtige Gegner nicht im Wege standen. Das gilt jedenfalls für Deutschland, wo neben den Ordensgelehrten, namentlich Jesuiten fremder Nationalität, eine bodenständige Theologie von Bedeutung noch nicht aufkommen wollte. In Deutschland ist der bischöflich-landesfürstliche Widerstand gegen den Papst damals stärker gewesen als der literarische. Die Opposition der rheinischen Erzbischöfe ist schon im 16. Jahrhundert lebendig geworden und seitdem nie mehr ganz er-

[1]) So erklärt auch Peter Guiffart, Doktor der Arzneikunde zu Rouen, der 1653 vom Kalvinismus zum Katholizismus übertrat, den Papst ganz einfach darum für unfehlbar, „weil er der Leiter der Kirche Gottes ist" (Räß a. a. O., Bd. 7 [1868], S. 44 ff., S. 60).

loschen; indem sie die päpstliche Dispensationsgewalt von ihren Diözesen abwehrten, verwarfen sie zugleich den päpstlichen Universalepiskopat. Vollends seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges lagen die Voraussetzungen für den Kurialismus nicht mehr so günstig wie vordem. Die Entspannung der großenteils konfessionell begründeten oder genährten politischen Gegensätze unter den deutschen Territorialherren hat nicht nur engere Verbindungen zwischen katholischen und protestantischen Fürsten ermöglicht, sie hat auch dem geistigen Leben in einzelnen katholischen Ländern und gerade in geistlichen Staaten freiere Regungen gestattet. Indessen hat die geistig-literarische Reaktion gegen den Kurialismus in Deutschland erst im 18. Jahrhundert selbständige Bedeutung gewonnen, zunächst wesentlich unter französischem Einfluß.

In Frankreich war die katholische Kirche nur vorübergehend erschüttert worden, ihren eigenen Bildungsreichtum hatten fremde Elemente nicht in seinem Wesen verändert, ihre Überlieferung war wohl an einzelnen Stellen durchbrochen, als Ganzes aber unzerstört. In dem klassischen Lande des Gallikanismus ist die gallikanische Doktrin seit dem 15. Jahrhundert nie mehr verdunkelt worden, und ihre Verteidiger sind weder in den Religionskriegen des 16. Jahrhunderts ausgestorben, noch haben sie in den erbitterten kirchlichen Kämpfen um Jansenismus und Quietismus ihre Bedeutung verloren. Der französische Gallikanismus des 17. Jahrhunderts ist seinem Kerne nach nichts anderes als der des 15., und seine grundlegenden Gedanken sind weder von der papstfeindlichen Politik der französischen Regierung geschaffen, noch durch deren romfreundliche Wendung vernichtet worden. Das allerdings ist festzustellen, daß auch hier Theorie und Wirklichkeit sich nicht völlig decken. Der Gallikanismus als Kirchenbegriff war eindeutig und einheitlich, aber der Gallikanismus der Individuen war es nicht. Die gallikanische Bewegung, wie sie lebendig in der Geschichte dasteht, weist mannigfache Verschiedenheiten auf nach der positiven und nach der negativen Seite, in der Ausdeutung des Eigenen, wie in der Abwehr des Fremden. Der Satz, daß der Papst nicht über dem allgemeinen Konzile

stehe, ist in allen gallikanischen Lehrschriften enthalten. Pierre Pithou[1]) hat ihn in seine offiziöse Aufstellung der gallikanischen Freiheiten (1594) aufgenommen[2]), und der zweite der Vier Artikel von 1682 hat die in Konstanz dekretierte Überordnung des allgemeinen Konzils über den Papst als unabänderlichen Glaubenssatz von neuem verkündet[3]), obwohl er durch die Kurie wieder und wieder verdammt worden war.[4]) Die Lehre, daß nicht im Papste, sondern in der allgemeinen Synode die letzte und höchste Gewalt der Kirche liege, gehörte also zum System des Gallikanismus. Aber sie gehörte nicht notwendig zum lebendigen Glaubenssystem eines gallikanisch gesinnten Katholiken.[5]) Nicht allen, die sich Gallikaner nannten, galt die schroffe konziliare Theorie des 15. Jahrhunderts als grundlegende Idee der Kirchenverfassung.

Aber so groß die Unterschiede der Auffassung und die Abtönungen gewesen sein mögen, die Verwerfung der romanistischen Infallibilitätstheorie gehörte schlechthin zum Wesen des Gallikanismus. Darin kamen alle Gallikaner überein, daß eine Entscheidung des Papstes über Fragen des Glaubens und der Sitte erst durch die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der Kirche, des Episkopates, den Charakter der Unwiderruflichkeit erhalte, daß eben erst dieser *consensus ecclesiae* ihr die Unfehlbarkeit verleihe. Dieser kirchliche Epi-

---

[1]) Es verschlägt nichts, wenn J. de Maistre in seiner Inquisitorenmanier einmal das Rechte getroffen hat, indem er den ehemals kalvinistischen Generalprokurator „*demi-protestant*" nennt (*De l'Eglise Gallicane*, l. II, ch. 14, zu Anfang; Ausgabe von 1852, S. 309).

[2]) *Les libertez de l'église gallicane* § 40 (vgl. § 5), auch in Mirbts Quellen zur Gesch. des Papsttums (2. Aufl., Nr. 347; 3. Aufl., Nr. 419) — Die Gedanken Edmond Richers (vgl. J. Fr. v. Schulte, Gesch. d. Quellen d. kanon. Rechts 3 I, 573 ff.) sind radikaler.

[3]) *Declaratio cleri Gallicani de ecclesiastica potestate* § 2 (gleichfalls bei Mirbt).

[4]) So zuletzt implicite durch Urbans VIII. Konstitution „*Pastoralis Romani pontificis*" von 1627 in der endgültigen Fassung der Bulle „*In coena domini*" § 2 (Mirbt a. a. O. 2. Aufl., S. 281, 3. A. S. 283).

[5]) Man beachte übrigens, daß Pithou (§ 40) ausdrücklich zugibt „*que ... les conciles generaux ne se doivent assembler ni tenir sans le pape clave non errante ... et qu'il ne s'y doive rien conclure ny arrester sans luy et sans son authorité*".

skopalismus war keineswegs auf den französischen Episkopat beschränkt; er beherrschte die Auffassung aller der Bischöfe, die ihren Anteil an der Wahrung des *depositum fidei* in Bibel und Tradition nicht weniger gut gegründet fanden als die Rechte des Nachfolgers Petri und die sich ihren Anteil sichern wollten. Daß es keine unbedeutende Minderheit war, die so dachte, wußten die Päpste des 17. Jahrhunderts gut genug, auch ohne so unmittelbar darüber belehrt zu sein, wie einst Pius IV. durch die Vorgänge in Trient. Aber die Vertreter der päpstlichen Unfehlbarkeitslehre taten recht daran, gerade den gemäßigten Gallikanismus, dessen Macht in seiner Ausdehnung lag, ohne Unterlaß zu bekämpfen. Unter Mazarins Regiment — das gewiß den Gallikanismus nicht drückte, aber dem Jesuitismus freie Bahn ließ und ihm den Jansenismus opferte — ist in dem Kirchenkrieg gegen Port Royal die papalistische Theorie auch in Frankreich kräftig aufgetreten. Eine französische Verteidigungsschrift des Papstrechtes, die der Verdammung jansenistischer Sätze durch Innozenz X. rasch nachgefolgt ist (1658), gab der Doktrin die einfachste Formulierung, indem sie den Papst die Regel des Glaubens nannte, den unbedingten und einzigen Richter.[1]) Gegen derartige Lehren wandte sich die Sorbonne, wandten sich die Bischöfe, deren gottgesetzte, selbständige Stellung in der Kirche eine geistliche Versammlung von 1665/66 aufrecht erhielt. Das Recht des Papstes, in Glaubensfragen Entscheidungen zu geben, haben die gallikanischen Bischöfe im Reiche Ludwigs XIV. nicht angefochten. Aber sie wollten auch um keinen Preis die Bedingungen und Schranken beseitigt sehen, die ihnen in der kirchlichen Überlieferung aufgestellt zu sein schienen. Der letzte und kürzeste der Vier Artikel von 1682, der Satz, der am wenigsten von politischen Nebenabsichten angekränkelt war, erklärte in maßvoller Bestimmtheit, daß in Glaubensfragen dem Papste die erste Stelle gebühre, daß seine Entscheidungen sich auf alle Kirchen erstreckten, daß seinem Urteil aber erst durch Beistimmung der Kirche die Unwider-

[1]) Vgl. Ranke, Französische Geschichte 3 (Werke 10), S. 248 und (zum folgenden) 249 ff.

ruflichkeit zuteil werde.[1]) In der Bekämpfung dieses kirchlich-korrekten, selbstsicheren und doch zurückhaltenden Gallikanismus gingen die Theoretiker des Papalsystems so weit, daß sie seiner gewaltsamen Unterdrückung das Wort redeten. So tat es Erzbischof Rocaberti von Valencia in seinem Werke „*De Romani Pontificis infallibilitate*" (1691/94). Er hat die Schrift Papst Innocenz XII. gewidmet, also dem Papste, der den Triumph erlebte, die Verpflichtung auf die Vier Artikel von der französischen Regierung preisgegeben zu sehen.[2]) Aber der Gallikanismus war viel zu stark, als daß die Kurie mit Aussicht auf Erfolg den Versuch hätte machen können, ihn zu überwinden. Die politisch begründete Aussöhnung Ludwigs XIV. mit Rom (1693) war ohne Frage ein schwerer Schlag für die gallikanische Kirche. Aber der gemeinsame Besitz der verschiedenen gallikanischen Strömungen, jener Kirchenbegriff, der nur die Gemeinschaft der lehrenden Kirche, Papst und Episkopat zusammengenommen, als Träger der Unfehlbarkeit, als letzten zuständigen Interpret der Glaubenslehre faßte, er blieb unzerstört und wurde in seiner kirchlichen Bedeutung jetzt, da er von den Interessen der Staatspolitik losgelöst erschien, nur noch freier und tiefer gewürdigt.

Der Papst für sich hatte die Vier Artikel unterschiedslos zensuriert. Der vierte Satz, der die unwiderrufliche Gültigkeit päpstlicher Glaubensentscheidungen von der Zustimmung der Kirche abhängig machte, wird der Kurie schwerlich sympathischer gewesen sein als der zweite mit seiner Erneuerung des Konziliarismus. Die Lehre von der Überordnung des allgemeinen Konzils war allerdings die durchgreifendere und ihrem Inhalt nach am schärfsten gegen die päpstliche Suprematie gekehrt. Aber sie konnte den Papst

[1]) *In fidei quoque quaestionibus praecipuas summi pontificis esse partes, eiusque decreta ad omnes et singulas ecclesias pertinere, nec tamen irreformabile esse iudicium, nisi ecclesiae consensus accesserit.*

[2]) Auch seine große Sammlung papalistischer Schriftsteller (*Bibliotheca maxima pontificia, in qua authores melioris notae qui hactenus pro sancta Romana Sede tum theologicè, tum canonicè scripserunt, ferè omnes continentur.* 20 Bände in Fol. und 1 Registerband, Romae 1698—99) hatte Rocaberti Innozenz XII. gewidmet.

kühl lassen, solange der Gedanke an eine ökumenische Synode im Stile der Versammlungen von Konstanz und Basel höchstens in den Träumen einiger Ideologen Raum hatte. Man darf also das Paradoxon wagen: die gefährlichere Doktrin war damals die erträglichere.

Auch für die führenden Gallikaner selbst steht nicht die Frage nach dem Verhältnis von Papst und Konzil, sondern die nach dem Träger der Unfehlbarkeit im Mittelpunkt der Erörterungen.[1]) Der große Bossuet hat den Umstand, daß die Doktrin von der Unfehlbarkeit des Papstes niemals zur Kirchenlehre erhoben war, geschickt als Deckung gegen die Anhänger der Doktrin benutzt.[2]) Er läßt die Ironie der Tatsache für sich selbst sprechen, daß im 17. Jahrhundert des Daseins der Kirche rechtgläubige, fromme Männer über jene Infallibilität sehr verschiedene Meinung hegten.[3]) Da

---

[1]) Natürlich ist die Frage nach dem Verhältnis von Papst und Konzil nicht immer übergangen worden. Auch Bossuet zeigt gelegentlich in der Abwehr der kurialistischen Deduktionen, daß seiner Meinung nach die Frage nicht im päpstlich-absolutistischen Sinne entschieden werden dürfe. Vgl. seine *Histoire des variations des églises protestantes, livre* 15 *(Oeuvres* [s. die folgende Anm.], Bd. 3, S. 490), auch in der „*Defensio declarationis cleri Gallicani*"). *(Oeuvres* 12, S. 365: *eo sensu [Petrum] repraesentasse Ecclesiam, quod ejus vim omnem potestatemque, ut insitam sibi praesentemque concludet, quod concilio universali est proprium, non sanctus quisquam, non Augustinus, non alius e sanctis Patribus cogitabat.)*

[2]) Namentlich in der Schrift „*Defensio declarationis cleri Gallicani de ecclesiastica potestate*" mit der Einleitung „*Gallia orthodoxa sive vindiciae scholae Parisiensis totiusque cleri Gallicani adversus nonnullos* (*Oeuvres complètes de Bossuet . . . par une société d'ecclésiastiques* (Bar-Le-Duc 1870), Bd. 12, S. 3—492). Die *Defensio* ist 1683/85 verfaßt, 1695/96 überarbeitet, von der dritten Bearbeitung 1700/1702 ist keine Abschrift erhalten (vgl. a. a. O. S. VII f., übernommen aus der Vorbemerkung zum 21. Band der von Lachat besorgten Ausgabe der *Oeuvres* [1865], S. I). Im Drucke ist das Werk zum erstenmal 1745 erschienen. Es ist wohl lediglich der von der Politik eingegebene Wille des Königs gewesen, der Bossuet bestimmte, das Werk, in dem er die Fülle eigener Arbeit und eigener Gedanken niedergelegt hatte und das ihn immer wieder anzog, ungedruckt zu lassen.

[3]) Vgl. den Schlußabschnitt der „*Praevia et theologica Dissertatio*" zur *Gallia orthodoxa*, besonders S. 51, Spalte 2 (in der Ausgabe von Lachat, Bd. 21, S. 128): *Certe in Ecclesiae catholicae septimo*

diese Doktrin niemals dogmatisch definiert worden sei, könne sie nicht zum Notwendigen in der Kirche gehören. Und das ist ihm ein Gewinn der Kirche. Wenn die Geschichte lehre, daß mehr als einmal Päpste in ihrer dogmatischen Entscheidung geirrt hätten, so seien diese Irrtümer der Päpste doch weder dem Glauben, noch der Kirche, noch dem apostolischen Stuhle schädlich gewesen.[1]) Bossuet ist also der Meinung, daß die Doktrin die geschichtliche Belastungsprobe nicht aushalten könne. Und darum sähe er, obwohl ihm der gegenwärtige Zustand der Bewegungsfreiheit durchaus erträglich scheint[2]), dem begehrlichen Drängen der entschlossenen Papalisten gern einen Riegel vorgeschoben. Den gemäßigtesten seiner kirchlichen Programmsätze von 1682, der weit über die gallikanische Kirche hinaus und ganz unabhängig von ihren sonstigen Lehren ausgebreitet war, möchte er zum Dogma erhoben wissen: Päpstliche Entscheidung wird nur durch den *consensus ecclesiae* unabänderlich, vollgiltig, unfehlbar.[3])

Dieser Grundgedanke des papsttreuen Gallikanismus, der freilich immer wieder auch zur Lehre von der Suprematie des Konzils zurückleiten konnte, blieb der dogmatischen Arbeit der nächsten Generationen lebendig. Die

---

decimo saeculo vivimus, necdum de illa infallibilitate inter orthodoxos piosque constitit: atque ut Constantiensem ac Basiliensem synodos omittemus, viri sancti doctique ei restiterunt. Et quidem adversus illos privati multi multa inclamarunt et incautas censuras profuderunt; Ecclesia catholica et Roma ipsa nihil egit, quo nostri vel leviter notarentur; trecentique anni sunt, ex quo de illa controversia innoxie disputatur. An Ecclesia, ut tuta tranquillaque esset, nostram aetatem, ac prope jam elapsum septimum decimum saeculum exspectabat?

[1]) *Defensio declarationis lib.* IX, cap. 32 und 33, S. 395 f., Ausgabe v. Lachat, Bd. 22, S. 223 ff.

[2]) Vgl. die in der vorletzten Anmerkung angeführte Stelle und deren Fortsetzung.

[3]) Vgl. das *Corollarium* zur *Gallia orthodoxa* („*Quod doctrina nostra primatus Romanus non obscuratur, sed illustratur et confirmatur*; S. 477—494), S. 484 f., besonders 485 (= *Oeuvres*, hg. v. Lachat, Bd. 22, S. 437): „. . . *pontificium decretum non haberi pro irreformabili neque ultimum robur esse consecutum, nisi Ecclesiae consensus accesserit. Quo dogmate constituto, tota infallibilitatis quaestio speculativas inter vanasque quaestiones habeatur*".

Befehdung des Jansenismus, die nach Bossuet auch viele jüngere Verfechter des Gallikanismus als kirchliche Pflicht ansahen, hat den Gallikanern die Energie der Vertretung und die Schärfe der Ausprägung ihrer Grundanschauung nicht genommen.[1]) Dafür sorgten schon die immer erneuten Angriffe französischer Papalisten, die, weil durch Roms Gunst getragen, auch dann noch ernst zu nehmen waren, wenn sie ans Komische streiften; wie dann etwa der lothringische Benediktiner Petitdidier[2]) im Alter sich einredete, in der Jugend dem päpstlichen Stuhle die Geltung in der ganzen Christenheit erschrieben zu haben und jetzt seinem neuen Ziele, der allgemeinen Anerkennung der päpstlichen Unfehlbarkeit, nahe zu sein.[3]) Gerade im 18. Jahrhundert übte der Gallikanismus, der sich in Frankreich der Gegner

---

[1]) Auch Tournely, der die (jansenistische) Appellation von der Bulle „*Unigenitus*" an ein allgemeines Konzil (1717) oder vielmehr die Art und Weise dieser Appellation verurteilt, hält an der Superiorität des Konzils fest und an der Anschauung, daß päpstliche Entscheidungen erst durch die Zustimmung der Kirche den Charakter der Unfehlbarkeit erhalten. Vgl. Jos. Hild, Honoré Tournely und seine Stellung zum Jansenismus (Freiburger Theolog. Studien, hg. v. Hoberg und Pfeilschifter, 5. Heft, 1911) S. 135 f. (wo diese Anschauung als „Krankheit" gekennzeichnet wird!).

[2]) Vgl. über ihn v. Schulte, Geschichte der Quellen .... 3 I, S. 635 f.

[3]) Dom Mathieu Petitdidier, *Traité théologique sur l'autorité et l'infaillibilité des papes* (*Luxembourg* 1724). In dem Widmungsbriefe an Innozenz XIII. sagt er in seinem betulichen Eifer: „*Il y a plus de trente ans, qu'écrivant contre le Docteur du Piu, j'ai eu l'honneur de soutenir l'unité de la Chaire Apostolique dans tout le monde chrétien. Aujourd'hui je travaille à faire reconnaître par tous les Catholiques l'Autorité des Souverains Pontifes et leur infaillibilité en matière de Foi. Leur Autorité en ce que ces matières leur ont toujours été raportées, et leur Infaillibilité en ce que, les décisions qu'ils en ont adressé à toute l'Eglise, ont été de tout tems regardées comme des Oracles, qu'il n'a jamais été permis de revoquer en doute.*" — Auf Geheiß Papst Benedikts XIII. wurde die Schrift ins Italienische übersetzt (diese im Titel der lateinischen genannte ital. Übersetzung kennt v. Schulte a. a. O. nicht), dann erschien in Augsburg 1727 „*in Germanorum theologorum gratiam*" die vom P. Gallus Cartier (über ihn vgl. v. Schulte a. a. O. 220) im Kloster Ettenheimmünster im Breisgau besorgte lateinische Übertragung (Exemplar in Freiburg). Von Cartier eine ähnlich gerichtete selbständige Schrift 1738.

siegreich erwehrte, seine mächtige Wirkung auch in Deutschland aus, indem er sich mit dem praktischen Episkopalismus deutscher Kirchenfürsten verband.

In Deutschland war der Boden damals geistig-theologisch noch wenig, kirchlich-politisch sehr gut vorbereitet. Der praktische Episkopalismus ist hier älter als der theoretische. Der Streit um die Quinquennalfakultäten[1]) ist zugleich Streit zwischen Episkopalismus und Papalismus, Kampf gegen die allgemeine und souveräne Jurisdiktion des Papstes. Der heute längst durchgesetzte Satz des Kirchenrechts, daß nur der Papst von allen kirchlichen Gesetzen, vom *jus commune* dispensieren könne, ist ein langsam und ungleichmäßig gewachsenes Produkt der Geschichte. Bis tief ins 12. Jahrhundert hinein ist es bischöfliche oder ist es Metropolitansache, allgemeine Dispense und Absolutionen zu erteilen. Als dann, besonders seit Innocenz III., die Kurie öfters um Dispense angegangen wurde, war der Papst sich seiner Recht schöpfenden Macht bewußt genug, um kraft eigenen Rechtes sich Dispensbefugnisse vorzubehalten. Von einem allgemeinen und bleibenden Siege des Papalsystems kann doch auch hier nicht die Rede sein. Übrigens hat erst das nachtridentinische Papsttum eine dauernde Ordnung zu geben gewußt und sie auch in Deutschland einzuführen unternommen. Darüber ist es seit dem 16. Jahrhundert immer wieder zu Konflikten gekommen. Deutsche Bischöfe, die rheinischen Erzbischöfe zumal, beanspruchten die Dispensgewalt ohne päpstliche Vollmacht, kraft eigenen Rechtes. Sie pflegten von sich aus auch vom gemeinen Recht Befreiung zu gewähren. Im Sinne des Papstes war das Usurpation, und um seine Befugnis wenigstens grundsätzlich zu sichern, hat der Papst — zuerst in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts[2]) — durch zeitlich beschränkte päpstliche Vollmachten den Bischöfen das gewährt, was sie meist tatsächlich ohne Rücksicht auf Rom bereits übten.[3]) Da aber die Bischöfe, und insbesondere

[1]) Vgl. die inhaltvolle Darstellung von Leo Mergentheim, Die Quinquennalfakultäten pro foro externo 1908 (Kirchenrechtl. Abhandlungen, hg. v. Stutz, 52./55. Heft).

[2]) Vgl. Mergentheim 1, S. 20.

[3]) Mergentheim 1, S. 223; 2, S. 87 f., 122 u. ö.

die geistlichen Kurfürsten im 18. Jahrhundert, immer wieder über diese Fakultäten hinweg und auch ohne päpstliche Verleihung dispensierten und grundsätzlich an ihrer eigenen Dispensationsgewalt festhielten, so blieb der Gegensatz bestehen.

Der Druck dieses eingewurzelten Episkopalismus hat in Deutschland schon vor der Mitte des 18. Jahrhunderts den anders Gerichteten, die früher so einflußreich waren, auch die literarische Wirkung erschwert.[1]) Noch ehe Hontheim dem Episkopalismus sein großes Lehrsystem geschenkt hatte, erhoben sich einzelne Kanonisten gegen den Kurialismus, versuchten andere zwischen den sich ausschließenden Vorstellungen zu vermitteln.[2]) Noch 1761 suchte Martin Ger-

[1]) Von deutschen Verteidigern der päpstlichen Unfehlbarkeit und des päpstlichen Universalepiskopates in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts wüßte ich außer Cartier (s. S. 519 Anm. 3) nur den baierischen Jesuiten Vitus Pichler († 1736; v. Schulte 163 f.) zu nennen; von ihm erschien in Augsburg 1709: *Papatus nunquam errans in proponendis fidei articulis, hoc est: Romanus Pontifex, Jesu Christo in terris vicarius, divi Petri successor, universalis ecclesiae pastor et rector, j u d e x controversiarum ad fidem et mores pertinentium auctoritate summus, potestate maximus, sententia i n f a l l i b i l i s propugnatus et in lucem datus a P. Vito Pichler S. J.* — Die Worte „*Judex*" und „*infallibilis*" sind durch fetten Druck und Sperrung hervorgehoben, der ganze Titel gibt gleichsam im voraus das Vaticanum in nuce.

[2]) Bemerkenswert z. B., daß 1751 in Augsburg ein ungenannter Benediktiner das auf Veranlassung des französischen Klerus von dem Jesuiten Bougeant verf. Religionshandbuch deutsch („Vollkommene Erklärung der christl. Lehre") herausgab. Hier heißt zwar, wie natürlich, Petrus Haupt der allgemeinen Kirche (S. 153, dabei ein in seiner Absichtlichkeit leicht zu durchschauender Hinweis auf Bossuets romfreundliche Anrede bei der Klerikerversammlung von 1681), die römische Kirche Sitz der Einigkeit der allgemeinen Kirche (vgl. S. 151 f.), auch sagt der Verfasser (S. 170) mit Berufung auf das Konzil von Florenz sogar, der Papst habe „wegen seiner höchsten Würde alle Völle des Gewalts" [im geistlichen Regiment], aber der *consensus ecclesie* gilt doch auch hier als geboten (vgl. S. 173 ff.; S. 178 in etwas behutsamer Fassung: Die Bischöfe haben Unfehlbarkeit, soweit sie die Kirche im Konzil oder zerstreut vorstellen, „und einen vom Papst in Glaubens-Sachen ergangenen Spruch annehmen"). — Eine neue, (auch in den Seitenzahlen) gleichlautende Ausgabe erschien Augsburg 1780 mit P. Franz Neumayrs Christenlehre (Exempl. beider Ausgaben in Freiburg). Die

bert von St. Blasien, der auf seinen Reisen die kirchlichen Gegensätze kennen gelernt hatte und die Zerrissenheit schmerzlich empfand, einem Ausgleich vorzuarbeiten. Aber diese tiefen Gegensätze ließen auf beiden Seiten nur den Entschiedenen, Scharfen, Durchgreifenden Geltung und Einfluß. Die friedsame geistliche Gelehrtennatur Gerberts vermochte nicht durchzudringen. Auch zeigt sein Buch, daß seine Vermittlung doch mehr in kurialistischem Sinne gedacht war. Er nennt sein Werk „*De communione potestatis ecclesiasticae inter summos ecclesiae principes, pontificem et episcopos*".[1]) Der Titel, der den Papst und die Bischöfe zusammenfaßt als die höchsten Kirchenfürsten, klingt so episkopalistisch, daß ein Kurialist reinster Prägung ihn niemals gewählt hätte. Aus der Darstellung selbst, die neben den Zeugnissen der kirchlichen Tradition und der Geschichte gern auch allgemeinen Erwägungen, selbst treuherzigen Ermahnungen Raum läßt, sind die entscheidenden Gedanken nicht leicht herauszuholen. Die Abwehr des ausgesprochenen päpstlichen Absolutismus[2]), die Duldung einer

---

„*Religio prudentum*" dieses Jesuiten Neumayr war das „verführerisch geschriebene" Buch, das dem jungen Laukhard die Wahrheit der katholischen Kirche dartun sollte. Vgl. Laukhards Leben und Schicksale 1. Abteilung (1791), Kapitel 6 (vgl. auch Kapitel 32).

[1]) *Typis princ. monast. S. Blasii* 1761 (640 S., Inhaltsverzeichnis, *Index rerum*).

[2]) Sogleich in der *Praefatio* heißt es (S. 11f.): „*Peculiariter autem Petro pascendae sunt commissae oves, non soli, alioquin frustra caeteri apostoli essent electi et in omnem terram ad colligendum dominicum gregem missi, quem hactenus eorum successores cum Petri successoribus mutuo ac communiter pascunt . . .*" Einem Ausspruch des hl. Ambrosius folgt dann die Bemerkung „*Est haec ipsissima communio potestatis ecclesiasticae juxta ecclesiastici regiminis formam a Christo institutam atque retentam semper in ecclesia*". . . Dazu S. 74 „*aberrant, qui Papae auctoritatem tuantur contra totam ecclesiam, ordinemque hierarchicum in ejusmodi rebus, quae ipsum ecclesiae fundamentum attinent*". S. 75 wird den Bischöfen das Widerstandsrecht zugesprochen, wenn der Papst etwas bestimmt „*quod non tenderet ad ecclesiarum sibi concreditarum aedificationem, canones, statuta ac consuetudines laudabiliter receptas*", und Gerbert führt zustimmend die Mahnung Bernhards von Clairvaux an, daß der Papst erwägen solle, „*Romanam ecclesiam . . . ecclesiarum matrem esse, non dominam: te vero non dominum episcoporum, sed unum ex ipsis*".

ganz gallikanisch gedachten Vorstellung Bossuets[1]) könnte die Meinung erwecken, daß der Titel tatsächlich die Tendenz des Buches widerspiegle. Allein wir finden nicht nur den Gedanken an die Zulässigkeit der Appellation von dem Papst an das allgemeine Konzil als zwecklos und schädlich verworfen[2]), vor allem ist gerade jene kurialistische Lehre, in deren Ablehnung die Gallikaner jeglicher Schattierung sich einig waren, die Unfehlbarkeit des *ex cathedra* sprechenden Papstes von Gerbert anerkannt worden.[3])

Im Jahre 1761 hat Gerbert diese ruhige und würdige Schrift veröffentlicht; 1763 erschien, nicht als Antwort gedacht, und doch eine Antwort das weltbewegende Werk, das Johannes Nikolaus von Hontheim unter dem Namen Justinus Febronius geschrieben hat. In den Kämpfen um Febronius, in dem siegreichen literarischen und kirchenpolitischen Vordringen des Febronianismus ist Gerberts gutgemeinte Schrift rasch vergessen worden.

Hontheim[4]) stellt als sein letztes Ziel und eigentlich leitenden Gedanken die Wiedervereinigung der Konfessionen hin.[5]) In diesem Ideal wird er in der Tat die höchste Recht-

---

[1]) S. 121 verweist Gerbert auf die oben S. 518 Anm. 3 angeführte Stelle Bossuets, aber er bemerkt dazu, daß Rom eben als *centrum unitatis* untrennbar mit der Kirche verbunden sei und nichts lehre, was „*absonum a credulitate ecclesiae*" sei.

[2]) S. 585 ff.

[3]) Vgl. besonders S. 177 ... *non omne id quod Romanus Pontifex ut privata persona dicit, pro irrefragabili habetur; sed quando pastorale munus suum exercens ex cathedra loqui dicitur.* Ferner S. 183 (mit Bellarmin, gegen die Gallikaner), 184 f. u. ö.

[4]) Eine befriedigende Biographie fehlt. Eine nützliche Übersicht über „Die kirchenrechtlichen Ideen des Febronius" bietet die Würzburger jurist. Dissertation von F. Stümper (1908; mit einer Übersicht über die Literatur); durch diese reichhaltigen und objektiven Zusammenstellungen, die freilich nur eine äußerliche Ordnung des Stoffes bieten, ist die Zitatenauswahl in Röschs Aufsatz über „Das Kirchenrecht im Zeitalter der Aufklärung" im Archiv für kathol. Kirchenrecht 83 (1903), 446 ff., 620 ff. überholt.

[5]) Schon der Titel seines Werkes drückt das aus: „*De statu ecclesiae et legitima potestate Romani pontificis liber singularis ad reuniendos dissidentes in religione christianos compositus liber singularis.*" Vgl. ferner die Vorreden, sowie auch Kap. III, § 11, Nr. 7, S. 184, wo er nochmals betont, daß er nicht nur schreibe „*ut tandem aperiantur*

fertigung seiner Idee gesehen haben.[1]) Aber die Durchführung seines Systems ist doch von diesem Ideal nicht weiter berührt. Mochte die christliche Union erreichbar sein oder nicht, die Frage nach der Stellung des Papstes in der Kirche war für die Kirche, so wie sie dastand, von höchster Bedeutung. Schon die realistische Erfassung der eigenen Zeit mußte den Trierer Weihbischof auf dieses zentrale Problem führen. Überhaupt darf man über den geistigen Wurzeln des Febronianismus, über den Anregungen, die Hontheim aus den gallikanischen Gedanken und dem Studium der Geschichte zog, die sehr bedeutenden Einwirkungen deutscher Kirchenverhältnisse, jener deutsch-episkopalistischen Kirchenpolitik nicht übersehen.[2]) Der Febronius ist dabei auch als historisch-gelehrte Arbeit ernst zu nehmen; in Deutschland ist bis auf den Janus hin ein ähnliches Werk von gleicher Bedeutung nicht erschienen. An selbständiger Gelehrsamkeit ist Döllinger dem Prälaten des 18. Jahrhunderts gewiß weitaus überlegen. Aber dieser hat doch, wenn er auch nicht allzu tief gräbt, mehr als bloß eine bequeme Kompilation geliefert. Seine Ideen berühren sich mit der Gedankenwelt des Gallikanismus. Bereits in seiner Jugend hatte er als Schüler van Espens in Löwen gallikanische Anregungen aufgegenommen; in dem reifen Manne wurden sie durch die Veröffentlichung der „*Gallia orthodoxa*" Bossuets (1745)[3]) neu belebt. Den päpstlichen Primat zweifelt Hontheim nicht an[4]), wohl aber verwirft er die mon-

---

oculi Curialistarum Romanorum", sondern auch „*pro reunione aliarum Ecclesiarum cum unicâ verâ*".

[1]) Der billige Spott neuerer und neuester Kurialisten reicht nicht aus, das Gegenteil zu beweisen.

[2]) Von Mergentheim a. a. O. 1, 30 ff. (s. S. 520 Anm. 1) und Hist.-polit. Blätter 139 (1907), 180 ff. mit Recht betont. Nur hat M. unter dem Einfluß der überaus engen und unkritischen Schrift Brücks über die rationalistischen Bestrebungen im kathol. Deutschland (1865) die protestantisch-aufklärerischen Einwirkungen auf Febronius überschätzt.

[3]) Vgl. oben S. 517 Anm. 2.

[4]) Vgl. *De statu ecclesiae* Cap. II, § 2. Er bekennt sich (S. 75) zu dem Satze des hl. Augustinus „*ideo unus pro omnibus, quia unitas in omnibus*".

archische Gebieterstellung über den Bischöfen[1]) und die Unfehlbarkeit[2]), die der Papalismus für den Papst beansprucht. Der Papst ist der Erste in der Kirche, aber er bleibt der Gesamtkirche untergeordnet; von ihr, die die oberste Schlüsselgewalt innehat, leiten sich seine Rechte her, er ist an die Kanones gebunden, dem allgemeinen Konzil unterworfen.[3]) Der Primat, wie er in Rom gefaßt wird, deckt sich nach Hontheims Meinung nicht mit dem von Christus gestifteten.[4])

[1]) Vgl. über die Stellung der Bischöfe, insbesondere ihre selbständige, gottgegebene Jurisdiktion a. a. O. Cap. VII „*De authoritate episcoporum ex iure divino*". Hier kommt Hontheim (§ 1 S. 442) zu dem Ergebnis: *omnes Episcopos in sua institutione, praeveniendo emnem humanam ordinationem, esse in potestate et authoritate guoernandi Ecclesiam aequales, non tantum quoad ea, quae Ordinis bunt, sed et quae Jurisdictionis, in quantum haec ad salutem populi st rectum Spirituale Ecclesiae regimen spectant.* — Auch die tridentinischen Verhandlungen (s. oben S. 501 ff.) berührt Hontheim VII, § 2 (S. 446 ff.). — Zu beachten sind noch die bei Stümper 189 ff. abgedruckten Nachträge zu Cap. VII, § 5, die Hontheim in sein Handexemplar des „*Justinus Febronius abbreviatus et emendatus*" (1777) eingetragen hat.

[2]) Vgl. Cap. VI, § 8, Nr. 7 (S. 339): *Dum Pontifex aliquod dogma definit, Episcoporum est, hanc definitionem cum Verbo Dei scripto et tradito conferre, ad dispiciendum, an huic illa sit per omnia conformis.* Ferner Cap. II, § 8, besonders S. 104 über das „*jus contradicendi*" und Cap. IV, § 2, S. 189 ff., auch die noch mehr dem gemäßigtgallikanischen Standpunkte Bossuets sich nähernden Bemerkungen Cap. II, § 4, S. 86 und Cap. VI, § 8, Nr. 7, S. 339: *Si episcopi ad summi Pontificis sententiam etiam tacite accedant . . . causa finita est.*

[3]) Cap. I, § 6: Christus habe der ganzen Kirche die Schlüsselgewalt übertragen in der Weise (S. 22) „*ut illa per eos[!] Ministros pro sua cujusque portione, ac inter hos per summum Pontificem exerceatur*". Der Papst ist der „*primarius*" unter ihnen, aber auch seine Gewalt ist der der ganzen Kirche unterworfen. Vgl. bes. S. 26: *Cum itaque Ecclesia ipsa principaliter et radicaliter obtineat potestatem clavium, quae ab illa in omnes ejus Ministros, ipsúmque summum Pontificem, derivatur, et singulis quibusque pro suâ portione communicatur, hinc sequitur, Ecclesiam juxta propriam suam dispensationem, id est Canone regi; Conciliorum (quippe quae totam Ecclesiam repraesentant) authoritatem superiorem esse illâ cujusque Ministri, etiam summi . . .* Über das Allgemeine Konzil überhaupt vgl. Cap. VI, S. 281 ff.

[4]) Cap. III ff., vgl. Stümper 48 ff., auch Hontheims handschriftlichen Nachtrag zu Cap. III, § 8 *De juribus primatus aut falsis aut controversis* bei Stümper, S. 183 ff. (vgl. oben Anm. 1).

Die Päpste haben dank der Gunst der Verhältnisse allerlei Rechte gewonnen, die Bischöfe solche eingebüßt. Durch diese Scheidung ursprünglicher und hinzuerworbener Primatialrechte wird Febronius zu der Forderung gebracht, daß die Bischöfe ihre apostolische Vollgewalt wiedererlangen müßten, soweit sie ihnen genommen wurde. Das klingt nicht nur wie eine Rechtfertigung des Widerstandes deutscher Bischöfe gegen den Papst, sondern sollte es auch tatsächlich sein. An diesem Punkte läßt sich jene lebendige Quelle für Hontheims System am besten erkennen. Zugleich versteht man, daß dieses System auf die kirchenpolitischen Tendenzen der deutschen Erzbischöfe wiederum zurückwirken mußte. Hontheims großartiger Versuch[1]) einer einheitlich episkopalistischen Konzeption der Kirchenverfassung hat dem praktischen Episkopalismus, der zum Emser Kongreß führte, die erwünschte theoretische Grundlegung und prinzipielle Rechtfertigung geboten.[2]) Die Josefinisten in Österreich und die Kirchenpolitiker anderer Staaten haben gleichfalls die ihnen gemäßen febronianischen Gedanken herausgegriffen, um die eigene Praxis zu stützen. Vor allem aber hat, den Bemühungen der Kurie zum Trotz, Febronius nebst seinen Ablegern die Auffassung des Klerus und der gebildeten katholischen Laien, mindestens der Gelehrten und Beamten, in den deutschen Staaten stark beeinflußt.

Man hat den Febronianismus das Kirchenrecht der Aufklärung genannt. Ganz richtig. Aber die Aufklärung selbst mit ihren rationalistisch-unkatholischen Gedanken hat in Kanonistik und Theologie Bewegungen entfesselt, die über die Lehren des Febronius[3]) und über die Absichten

[1]) Man muß sagen „Versuch", denn die Lücken und Widersprüche (z. B. Bischofsrechte — Rechte der Gesamtheit der Gläubigen!) des febronianischen Systems sind unverkennbar.

[2]) Die Kirchenpolitik der deutschen Erzbischöfe ist hier nicht zu erörtern. Wenn in dem Kölner Brevier von 1780 Stellen, die der Autorität des Petrus und seiner Nachfolger zu viel Gewicht zu geben schienen, ausgemerzt waren (S. Bäumer, Gesch. des Breviers, 1895, S. 541), so darf auch das als eine Wirkung des Febronius gefaßt werden.

[3]) Blau (s. S. 528) hat sich gerade die kritische Auseinandersetzung mit den geschichtlichen Darlegungen und kirchlichen Folgerungen Hontheims besonders angelegen sein lassen.

des Episkopalismus hinausgriffen und auch vor den feststehenden und grundlegenden Dogmen der katholischen Kirche nicht Halt machten. Es kennzeichnet diese Theologie der Aufklärung, daß in ihr die Bemühung um vertiefte Erkenntnis und der besinnliche Ernst geschichtlicher Arbeit (den man bei Hontheim so gut findet wie bei Bossuet) zurücktritt hinter die vernunftgemäße Betrachtung und die nüchterne Abschätzung der meßbaren Nützlichkeit des Kirchlichen für die zu belehrende Menschheit. Rationalisierung des Irrationalen, Auflösung aller „vernunftwidrigen" Elemente in Kirchenlehre und Kirchenverfassung, in Kult und Disziplin, das war das Ideal, dessen Erfüllung nur vom guten Willen abhängig schien. Der sokratische Gedanke der Lehrbarkeit der Tugend bewegt den Drang nach dem Besitz des Wissens und den Wunsch, alles Gegebene durch Erkenntnis zu läutern. Für den aufklärerischen Radikalismus war der kirchliche Gegensatz zwischen Episkopalismus und Papalismus erst in zweiter Linie von Bedeutung, denn ihm waren Voraussetzungen, die auch den entschlossensten Episkopalisten heilig waren, problematisch oder vernunftwidrig und unhaltbar. Ein Theolog aus dem Kreise Karl Eugens von Württemberg, der Stuttgarter Hofkaplan Werkmeister, hat nicht mehr die Frage nach der päpstlichen Unfehlbarkeit, sondern die nach der Unfehlbarkeit der Kirche gestellt und verneint.[1]) Er verwirft den Gedanken der Unfehlbarkeit als ungöttlich und menschenunwürdig. Die Unfehlbarkeit ist nicht von Gott, denn die notwendige Folge der Unfehlbarkeit ist Unwissenheit; die Unfehlbarkeit „hindert die Entwicklung der Vernunft und die Verbreitung reeller Kenntnisse".[2]) Die typische

[1]) Thomas Freykirch; oder freymüthige Untersuchungen über die Unfehlbarkeit der katholischen Kirche von einem katholischen Gottesgelehrten. 1. Bd., Frankfurt und Leipzig, 1792, LXIV und 394 S. Auf dem Widmungsblatte: Dem Papste, den Erz- und Bischöfen vorzüglich allen Gottesgelehrten des katholischen Deutschlands. Alea jacta est! — Vgl. Sägmüller, Die kirchliche Aufklärung am Hofe Karl Eugens v. Württemberg (1906), S. 20 ff. (Dazu: Merkle, Die kathol. Beurteilung des Aufklärungszeitalters, 1909).

[2]) Freykirch, 358 f. (359 oben), in der Zusammenfassung, die nochmals zeigen soll, daß „die Rechte der menschlichen Natur, die

Argumentation des unbedingten Vernunftbewußtseins! Nicht kirchliche Gedanken bestimmen, nicht geschichtliche Tatsachen sollen beweisen[1]), sondern die Deduktionen der „Vernunft"; nicht dogmatische und verfassungsrechtliche Bedenken bilden das letzte Hindernis für die Lehre von der kirchlichen Unfehlbarkeit, sondern rationalistisch-erziehungspolitische Erwägungen.

Schon ein Jahr vor Werkmeister hat der Mainzer Priester Felix Anton Blau, der sich willig dem revolutionären Frankreich hingab, eine „Kritische Geschichte der kirchlichen Unfehlbarkeit" veröffentlicht[2]), auch er, ohne seinen Namen zu nennen. Das Werk wollte, wie der Titel verkündete, „zur Beförderung einer freien Prüfung des Katholicismus" beitragen[3]) und so mit der Reform, die Blau und seine Mainzer Mitarbeiter bisher auf den Kultus beschränkt hatten, an dem Innersten der kirchlichen Glaubenslehre ansetzen. Blau ist nicht ganz abstrakt in seiner Begründung; er sucht dem reinen Vernunftstreben doch ein wenig geschichtliche Erdenschwere beizugeben; er bemüht sich ernsthaft um eine Kritik der biblischen und theologischen Beweisquellen der Unfehlbarkeitslehre, er will sie an der geschichtlichen Wirklichkeit prüfen. Aber der Vernunftbeweis steht auch bei ihm in Ehren, und sein Radikalismus wird durch die geschichtliche Betrachtung nicht gemildert. Was Blaus Werk kennzeichnet, ist nicht die Verneinung des Papalismus, sondern die Verneinung des katholischen Kirchenbegriffs

---

Bestimmung und die natürliche Anlage unseres Verstandes" „sich mit einem unfehlbaren Richter, wie ihn die römische Kirche aufstellt, unmöglich vereinigen lassen".

[1]) Natürlich fehlt es nicht an geschichtlichen Erörterungen, aber nicht die historisch-dogmatische Untersuchung der Lehre von der kirchlichen Unfehlbarkeit, sondern deren vernunftgemäße Prüfung ist das alles beherrschende Bestreben Werkmeisters.

[2]) Frankfurt am Main, bei Phil. Wilh. Eichenberg, 1791. XVIII u. 598 S. kl. 8°. Als Motto auf dem Titelblatt (aus Lactantius, *Div. Instit.*, V 19): *Nihil est tam voluntarium quam religio, in qua si animus sacrificantis aversus est, iam sublata, iam nulla est.*

[3]) Vgl. auch die Erklärung im Vorwort, daß er das Buch geschrieben habe, um sich und andere Theologen in den Stand zu setzen, das katholische System gründlich zu prüfen.

und der katholischen Glaubensquellen. Sieht man nur nach der negativen Seite, so stellt sich dieser katholische Priester nüchtern und kühl auf den Standpunkt, den einst Luther im heißen Kampfe gegen das überkommene Kirchentum nicht ohne schmerzliches Ringen gewonnen hatte; nach dem Papste sollte auch das Konzil stürzen. Die Unfehlbarkeit der ökumenischen Synode und der allgemeinen Kirche verwerfen, hieß aber am Ende des 18. Jahrhunderts nicht weniger als am Beginn des 16. die katholische Kirche selbst aufgeben.[1])

Dieser unkirchliche Radikalismus bedeutete für den kirchlichen Episkopalismus so gut eine Gefahr, wie auf der anderen Seite der extreme Kurialismus die Fortschritte der geduldigen Arbeit des gemäßigten Papalismus hemmte. Zwischen der gegen die Unfehlbarkeit der Kirche gerichteten Anschauung Blaus und seiner zahlreichen Gesinnungsverwandten und dem gegen den Absolutismus und die Unfehlbarkeit des Papstes ankämpfenden Gallikanismus und Episkopalismus selbst hätte es zu schweren Zusammenstößen kommen müssen, wenn nicht der theoretische Radikalismus der kirchlichen Aufklärung in dem angewandten Radikalismus der Revolution untergegangen wäre.

Aber das ist ja die geringste Wirkung der französischen Revolution auf den deutschen Katholizismus; Revolution und Reaktion zusammen haben ihm fast alles genommen, was seine Besonderheit ausmachte. Auch in Frankreich hat die Revolution zur Säkularisation geführt; sie bedeutete eine große Schädigung der Kirche und eine Minderung ihrer Macht und hat mannigfache Folgen für ihre Organisation und für ihr geistiges Leben gehabt, aber die französische Kirche hatte nicht so viel zu verlieren und hat nicht so viel verloren wie die deutsche.

---

[1]) Da manche die Konsequenzen Blaus nicht erkannten, andere sie nicht anerkannten, aber doch viele Prämissen gelten ließen, so konnte das Buch weit in die Kreise hinein wirken, die kirchlich-katholisch sein wollten und waren. In Dillingen und in Würzburg studierte man es, und der vierzigjährige Professor Sailer, der spätere Regensburger Bischof, hat es empfohlen. Vgl. Stölzle, J. M. Sailer und seine Maßregelung an der Universität Dillingen (1910) S. 57.

Das politische und wirtschaftliche, das geistige und kirchliche Dasein, wie es der Katholizismus Deutschlands in eigentümlichen Formen entwickelt hatte, wurde durch die Säkularisation zerrissen: Stifte und Klöster, alte katholische Geistesstätten und bequeme, dem katholischen Adel deutscher Nation unentbehrlich gewordene Versorgungsanstalten, die katholischen Stiftungen und Universitäten, die Domkapitel und die Bistümer waren zerstört, die geistliche Staatenwelt mit ihrer kirchlichen Kultur zerschlagen, die konfessionelle Geschlossenheit — von innen her schon angefressen, aber noch eine einheitliche Macht — war aufgehoben; kurzum: die geschichtliche Kirche Deutschlands in all ihrer reichen geistlich-weltlichen Gestaltung war wie vom Erdboden verschwunden. Freilich, diese Säkularisation mit allen ihren Folgen, dieser furchtbarste Schlag, der die historische deutsche Kirche treffen konnte, ist letzten Endes ein unendlicher Gewinn für die unnationale, übernationale allgemeine Kirche gewesen. Die Säkularisation erst ermöglichte schließlich die vollkommene Verkirchlichung der deutschen Kirche, ihre Entweltlichung in einem höheren Sinne, eine nie vorher erreichte Freiheit von der Welt und Freiheit für die Welt im Geiste der allgemeinen Kirche. Die geistlichen Staatengebilde mit ihrer politischen Bindung kirchlicher Interessen hatten die Ausgestaltung der kirchlichen Gemeinschaft zu streng und straff zentralisierter kirchlicher Einheit verhindert. Erst nach dem Verlust ihrer politischen Stellung konnte die katholische Kirche Deutschlands nach und nach als dienendes Glied ohne Vorbehalt und ohne Rücksicht dem kirchlichen Ganzen angeschlossen werden; der moderne Staat hat nur kurze Zeit im Wege gestanden. Der Sinn für die Möglichkeit dieser Entwicklung wurde bei der kirchlichen Zentrale zum begehrenden Willen, sobald sie sich aus dem Drucke des revolutionären in die Gemeinschaft des restaurierten Europas versetzt sah.

Auch der Papst hat die Säkularisation verurteilt. Ja er hat von dem Wiener Kongreß geradezu die Wiederherstellung des heiligen römischen Reichs deutscher Nation, die Wiederaufrichtung der gesamten geistlichen Staaten-

welt gefordert.[1]) Das war natürlich nur jene grundsatzvolle theoretische Entschlossenheit, die man sich bei einer aussichtslosen Sache ohne Schaden gestatten darf.

In Deutschland aber haben die, denen eine verhältnismäßige Selbständigkeit und Sonderstellung der deutschen Kirche innerhalb der allgemeinen Kirche als Ideal erschien, es schmerzlich empfunden[2]), daß nicht so sehr durch die Säkularisation an sich als vielmehr durch die Art ihrer Vollziehung und ihre Hinüberleitung von dem politischen auf das geistlich-kirchliche Gebiet auch den bescheidensten national-kirchlichen Hoffnungen von vornherein die Erreichung des Zieles sehr erschwert war. Man hatte die Säkularisation so gründlich vollzogen, daß mit dem Besitz des Fürsten in dem Bischof regelmäßig auch der Besitz für den Bischof als geistliche Person verschwand; man machte „den Fürsten und den Kirchenprälaten zugleich zum Pensionär".[3]) Dabei war in manchen Domkapiteln der kirchliche Zusammenhalt zerrissen, sobald die Kapitel

---

[1]) Vgl. Klüber, Akten des Wiener Kongresses, Bd. 4, S. 319 ff. und Bd. 6, S. 437 ff. (bes. 441); Klüber, Übersicht der diplomat. Verhandlungen, 3. Abteilg., 1816, S. 473 ff. Dazu die päpstliche Allokution im geheimen Konsistorium vom 4. Sept. 1815 bei Klüber, Akten 4, S. 312 ff. (317 f.).

[2]) Vgl. zum folgenden den Aufsatz „Dermalige Lage der deutschen katholischen Kirche" im 1. Heft der (Tübinger) Theolog. Quartalschrift 1819. — Vgl. dazu die Denkschrift der kathol. „Oratoren" auf dem Wiener Kongreß (ihre Namen bei Klüber, Akten 6, S. 611) vom 30. Okt. 1814 (Klüber, Akten 1, Heft 2, S. 28 ff.), ihre Bemerkungen vom Mai 1815 (Klüber, Akten 4, 290 ff., Nr. 27 und 295 ff., Nr. 28), sowie ihre Denkschrift vom 1. März 1815 über Zuziehung von Vertretern der deutschen Kirche zur Beratung der die katholische Kirche berührenden deutschen Angelegenheiten (Klüber, Akten 2, 255 ff., Nr. 21; vgl. auch Klüber, Übersicht S. 418 ff.) und die Denkschriften und Vorschläge Wessenbergs vom November 1814 (Klüber, Akten 4, S. 299 ff.; Übersicht S. 434 ff.), ferner etwa noch den Aufsatz von Görres „Die katholische Kirche in den zu einer neuen Organisation derselben vereinigten Staaten Deutschlands" im „Katholik" 18 (1825), 237—301, über die ersten Konkordatskämpfe, die febronianischen Gedanken und die Bemühungen Wessenbergs auch A. Fr. Ludwig, Weihbischof Zirkel von Würzburg 2 (1906), Kap. 34 (S. 382 ff.).

[3]) Quartalschrift a. a. O. S. 94.

aufhörten, Landstände eines geistlichen Territoriums zu sein[1]); es gab der Domherren genug, die keinen lebendigen Begriff davon hatten, daß sie einer vom Sein oder Nichtsein des geistlichen Staates unabhängigen geistlichen Körperschaft, der priesterlichen Gemeinschaft ihrer Domkirche angehörten. So rächte sich an der deutschen Kirche selbst ihre innere Säkularisation in dem Augenblick, da sich die äußere vollzog. Dazu kam dann, daß die meisten Bistümer infolge der Revolution und Säkularisation erledigt waren; in allen ehemaligen Reichslanden ließen sich im Jahre 1818 noch drei Bischöfe finden. Die Kirche Deutschlands war also auch als geistliche Genossenschaft ihrer Ordnung und ihrer Leitung beraubt. Sie rückte damit als solche fast von selbst in einem Sinne, wie nie zuvor, unmittelbar unter die päpstliche Gewalt; der Papst erschien, was ein kirchlicher Zeitgenosse befremdet bemerkt, beinahe wie „der *episcopus universalis* von Deutschland".[2])

Neben den noch vorwaltenden, in sich freilich vielfach abgestuften episkopalistisch-nationalkirchlichen Bestrebungen waren die Tendenzen, die man sich gewöhnt hat, ultramontane zu nennen, im Flusse; aber sie waren damals noch nicht zusammengefaßt, noch nicht gleichmäßig von unten genährt und von oben geleitet und darum nicht von jener Richtung gebenden Gewalt wie ein Menschenalter später. Daß sie überhaupt vorhanden waren[3]), erleichterte der Kurie

[1]) Vgl. die bitteren Worte über die „Mietlinge" in der Theol. Quartalschrift 1819, S. 332.

[2]) Quartalschrift a. a. O. S. 94. — Dazu die (in der Quartalschrift a. a. O. 102 ff.) mit Beifall besprochene Schrift von Fridolin Huber, Wessenberg und das päpstliche Breve, nebst einem Anhange über Kirchengewalt, bischöfl. und päpstl. Rechte (1817). Hier sind z. B. ganz nach Hontheims Vorbild einzelne Primatrechte als nicht „wesentlich" und darum entbehrlich bezeichnet, und dem Papste wird vorgehalten, daß er sich „zum Monarchen über die Bischöfe der gesamten kathol. Kirche" aufwerfe (S. 69).

[3]) Vgl. etwa die in der Theol. Quartalschrift 1819, S. 73 ff. besprochene Schrift „Der Pabst im Verhältniß zum Katholicismus" (Luzern 1817) und die von Fr. W. Carové, Alleinseligmachende Kirche (s. unten S. 549 Anm. 3) 1, 16 ff. bekämpfte Schrift von Thomas Ziegler (Bischof von Tyniez, vorher Theologieprofessor in Wien), Das kathol. Glaubensprinzip (Wien 1823). Über Frey s. unten S. 550

den Weg; entscheidend aber wirkte nicht die Gesinnung der geistlichen, sondern der Wille der weltlichen Mächte Deutschlands, die Haltung der Regierungen.

Den meisten deutschen Staaten war die kirchliche Einheit schon darum nicht erwünscht, weil man die politische möglichst sanft gefaßt wissen wollte. Der Gedanke eines gemeindeutschen Konkordates mit der Kurie ist nicht nur in den Kreisen Dalbergs und Wessenbergs mit innerlicher Hingabe und äußerem Eifer gepflegt worden. Aber gerade den größeren deutschen Staaten erschien die Zusammenfassung der Bistümer zu einer deutschen Kirche unter einem Primas, dieser in Rom gefürchtete deutsch-kirchliche Zentralisationsgedanke, politisch zu bedenklich, als daß die weit verbreiteten und gut begründeten Sympathien für seinen kirchenpolitischen Inhalt[1]) ihn hätten retten können.[2]) Es wurde zur Sache der einzelnen Regierungen, ihr Verhältnis zur katholischen Kirche und zu Rom zu regeln. Die Fürsten meinten, von Rom weniger als von einer starken deutschen Kirche befürchten zu müssen. Sie haben die beweglichen Klagen über ihre Abhängigkeit von

---

Anm. 2. Auch Weihbischof Zirkel ist zuletzt bei einem ziemlich stark papalistisch gefärbten Kirchenbegriff angelangt; vgl. Ludwig 2, 482 f., ebenda 1 (1904), 144 ff. u. ö. über die ganz anders gearteten früheren Anschauungen Zirkels.

[1]) Von ihnen war z. B. auch Görres berührt, und noch 1825 hatte er sie nicht völlig abgestreift, wie einzelne Äußerungen in dem oben S. 531 Anm. 2 genannten Aufsatze „Die katholische Kirche in den zu einer neuen Organisation derselben vereinigten Staaten Deutschlands" zeigen.

[2]) Immerhin wurde wenigstens der Gedanke gemeinsamer Verhandlungen der deutschen Regierungen mit Rom lange und ernsthaft erwogen. Auf dem Kongreß hat z. B. Hessen-Darmstadt der katholischen Kirche Deutschlands „eine ihre Rechte sichernde Verfassung" verbürgt wissen wollen (vgl. Klüber, Akten 2, 366; Übersicht 444), und in Preußen war es auch nach der Wiener Schlußakte noch nicht ausgemacht, ob die Regierung das Verhältnis zum Papste „in Absicht der rheinischen Provinzen" allein und für sich zu regeln suchen oder ob sie etwaigen „allgemeinen Vorschlägen, die man in Deutschland machen wird, beitreten" werde (Brief Humboldts, Paris 13. Sept. 1815; Wilhelm und Caroline v. H. in ihren Briefen 5 [1912], S. 68).

Rom[1]) gelassen hingenommen. Sie ließen den Freunden des deutschen Sonderkirchenrechts zum Trotz das papale Kirchenrecht als allgemeine Verhandlungsgrundlage gelten — um so lieber, da sie es im einzelnen mit ihrem weltlichen Territorialprinzip zu durchbrechen wußten. Die staatliche Bevormundung ist schon damals von vielen Priestern und eifervollen Laien als unwürdig empfunden, auch wohl offen bekämpft worden. Aber schon die politischen Verhältnisse schlossen einen organisierten, durchgreifenden, erfolgreichen Widerstand aus. Gewiß konnte und mußte Rom als ein „Gegengewicht gegen den Staatsabsolutismus"[2]) erscheinen. Aber der Staatsabsolutismus war nicht bloß der überlegene Teil; auch die inneren Kräfte des deutschen Katholizismus entbehrten noch der Sammlung und Schulung im römischen Sinne. Die neuen Bischöfe waren in ihrer Mehrheit mit den Dingen zufrieden; die vorwaltende Stimmung des Klerus in großen deutschen Gebieten, namentlich in Oberdeutschland[3]) war keineswegs eingenommen gegen das Staatskirchentum, die Geistlichkeit war von sehr geringer tätiger Sympathie für die römischen Absichten einer stärkeren Zentralisation erfüllt, zugleich nicht selten beherrscht durch den Drang nach vereinfachender und modernisieren-

---

[1]) Theol. Quartalschrift 1819, S. 94 f. — Der Verfasser verdirbt sich übrigens selbst das Konzept, wenn er in einem und demselben Atem auch hervorhebt, daß „der eigentliche Landesbischof" ganz anders als „ein substituierter Generalvikar" für seinen Sprengel sorgen könne, „besonders wenn es darauf ankommt, die Kirchenfreiheit gegen die Beschränkung der Landesregierung zu behaupten". Interessant ist aber auf der anderen Seite, daß er mit Resignation und zugleich mit der Zuversicht des Propheten bemerkt, der Gelehrte erkenne „die Täuschungen und Verführungen der Politik, die um gewisser Nebenzwecke willen nicht berücksichtigt, was der ganzen Nation nottut. Woraus am Ende eine feinere, sich consequente Politik jenseits der Berge allein ihre bestimmten Vorteile zieht".

[2]) Stutz, Kirchenrecht, in Holtzendorffs Realenzyklopädie, 6. Auflage, Bd. 2, S. 876.

[3]) Vgl. zum folgenden z. B. die in ihren sachlichen Mitteilungen nützliche Schrift von A. Rösch, Das religiöse Leben in Hohenzollern unter dem Einfluß des Wessenbergianismus 1800—1850 (2. Vereinsgabe der Görresgesellschaft für 1908).

der Reform von Kultus[1]) und Disziplin und selbst nach Anteilnahme an der Diözesanregierung. Grundsätze der Aufklärung berührten noch die religiösen Gedanken, die kirchlichen und kirchenpolitischen Anschauungen bildeten sich teilweise noch unter Einwirkung des Febronianismus[2]) und der josefinischen Praxis, Wessenberg beeinflußte den oberdeutschen Klerus mit seiner Persönlichkeit und seinen Schriften auch dann noch, als er kirchlich mattgesetzt war. Die katholische Theologie selbst, die sich rasch von den Fesseln der Aufklärung löste, hat sich deren Anregungen nicht ganz entzogen und sich der befruchtenden Berührung mit der aufsteigenden protestantischen Theologie keineswegs verschlossen.[3]) Der Absage an die Aufklärung entspricht nicht nur eine Vertiefung der religiösen Gedanken, eine verinnerlichte Erfassung der katholischen Glaubensschätze, sondern zugleich eine Vertiefung der geschichtlichen Einsicht; dieses historische Verständnis hat auch die in vollkommenster Bewußtheit katholisch-kirchlich empfindenden Theologen fast durchweg davon abgehalten, kurialistische Doktrinen als katholische Glaubenswahrheiten aufzunehmen und mit den Extremen des Febronianismus auch den kirchlich-gemäßigten Episkopalismus zu verwerfen. Die Gegen-

[1]) Noch kurz vor der Februarrevolution hören wir z. B., daß in Baden gerade die ä l t e r e n Priester sich vielfach abgeneigt zeigten gegen Bittgänge, Exorzismen, allzu eifrigen Heiligenkult („Katholik" 1848, S. 7; 5. Januar).

[2]) Vgl. z. B. für das Bistum Würzburg (um 1813) Ludwig, Weihbischof Zirkel 2, 268; der febronianisch gesinnte Klerus hatte hier das Übergewicht.

[3]) Man sehe etwa, wie der junge Möhler auf seiner Reise 1822/23 die Begegnung mit den großen protestantischen Theologen feiert und wieviel er sich von der geistigen Fühlung mit ihnen verspricht. In einem Briefe an einen ihm verwandten Rottenburger Domkapitular schrieb er damals z. B.: „Neander erfaßt alles in der tiefsten Tiefe. Unvergeßlich werden mir Neanders Vorlesungen sein; entscheidenden Einfluß werden sie auf meine kirchenhistorischen Arbeiten haben". Vgl. Kihns Lebensbild Möhlers in den von Raich (1889) hg. Ergänzungen zu Möhlers Symbolik S. VII f. — Die Einwirkung der protestantischen gelehrten Arbeit und protestantischer Anschauung auf die katholische vorvatikanische Theologie verdiente eine eigene Untersuchung.

bewegung fehlte schon im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts nicht, und sie stand auf langsam ansteigender Bahn. Aber diese papalistische Strömung im deutschen Katholizismus war noch wesentlich aus fremden Quellen gespeist, sie wagte zuerst nur zögernd sich ihre Bahn zu suchen, sie wurde noch überall gehemmt; und nicht nur durch die Abwehr überlegener Widersacher, auch durch die eigene Unsicherheit und Bedenklichkeit ihrer deutschen Anhänger war sie eingeschränkt. Beides zeigt sich in der Art, wie die von außen kommenden Anregungen und Anstöße aufgenommen worden sind.

Die gewaltige und schließlich erfolgreiche literarische Propaganda für die Lehre von dem Universalepiskopat und der Unfehlbarkeit des Papstes, die im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts noch wenig, im zweiten ganz allgemein den Katholizismus der gesamten Welt beschäftigt hat, ist im großen Stile eingeleitet worden durch einen Mann, der weder Priester noch Theolog noch Kanonist war. Aber der sardinische Gesandte am Petersburger Hofe, Graf Joseph de Maistre, der in seiner anders gearteten Jugend um das Freimaurertum seiner Heimat und des südlichen Frankreichs sich verdient gemacht hatte[1]), verstand es, aus Kirche und Theologie, aus Religion und Recht gerade so viel herauszuholen, als sich mit romantisch-absolutistischen politischen Gedanken zu der Einheit eines Systems zusammenfügen ließ[2]); und dieses System wußte er in das berückende Gewand einer glänzenden französischen Diktion zu kleiden. De Maistre möchte die absolutistischen Tendenzen der legitimistischen Regierungen zusammmenfassen und hinleiten zu dem alle irdische Souveränität begrün-

[1]) Die Nachweise in der Schrift von Vermale, *La Franc-Maçonnerie Savoisienne à l'époque révolutionnaire* (1912). Vgl. Wahls Notiz, Histor. Zeitschrift 110 (1913), 211. — De Maistres Familie stammt aus Frankreich; vgl. J. Mandoul, *J. de M. et la politique de la maison de Savoie* (*Thèse;* Paris 1899) S. 8 und 19.

[2]) Daß de Maistre, dessen Bedeutung eben in der Art liegt, wie er bestimmte Gedanken darzubieten weiß, von anderen abhängig ist und gelegentlich unkritische oder tendenziöse Darstellungen unkritisch und tendenziös ausschreibt, hat C. Latreille, *Joseph de Maistre et la Papauté* (1906) an einzelnen Beispielen gezeigt.

denden päpstlichen Absolutismus. Der schlechthin absolute Souverän ist Gott selbst, darum eben kann sich diese göttliche Souveränität unmittelbar einzig in dem Stellvertreter Gottes sichtbar darstellen. Das ist logische Forderung und zugleich Ergebnis der Geschichte.[1]) Auf dem Papste ruht der Gedanke der Souveränität, er ist der Schützer der Völker zugleich und die Stütze der Herrscher, die Angel der Welt. Die Heilsamkeit, ja Notwendigkeit des höchsten, des päpstlichen Absolutismus darzutun, schrieb de Maistre sein Buch „*Du Pape*", das er 1819 unter dem alles sagenden Motto εἷς κοίρανος ἔστω ausgehen ließ.[2])

Die absolutistische Stellung des Papstes in der Kirche hat de Maistre nicht lediglich als Konsequenz dieser Souveränität in der Welt gefordert, er hat sie vielmehr unmittelbar aus Begriff und Wesen der Kirche selbst gefolgert, sie logisch und historisch zu begründen gesucht. Als Systematiker des kirchlich-päpstlichen Absolutismus fühlte er sich, obwohl er es nicht liebte, Abhängigkeit von einem Fremden zuzugeben, wie der wahre Vollender Burkescher Gedanken; wenn gegen Burke der Vorwurf erhoben worden war, er führe auf dem Wege der politischen zur religiösen Unfehlbarkeit, so ist de Maistre den Weg bewußt bis ans letzte Ende gegangen.[3]) Der Papst ist der große Demiurgos der gesamten Gesittung; seine kulturbringende Wirksamkeit ist ohne Schranken, sofern ihr nicht Blindheit und Böswilligkeit der Fürsten entgegentritt.[4]) Auch in der Kirche könnten seiner segenvollen Souveränität Fesseln angelegt werden durch allerlei Nebengewalten. Darum ist jeglicher Konziliarismus verwerflich. De Maistre verrät es als sein persönliches Gefühl, daß er für die Konzile nichts, für den Papst alles übrig habe. Da man

[1]) Wie er selbst sein Papstbuch beurteilt wissen wollte, zeigt ein Brief vom 3. April 1820 (in der in der folgenden Anm. genannten Ausgabe S. XI), in dem es z. B. heißt: *Sans contredit, on n'a pas compris mon livre encore, car il n'est ni gallican, ni ultramontain; il n'est que logique et historique.*

[2]) Ich benutze die 9. Auflage, Lyon 1851 (= *Oeuvres*, Bd. 3).

[3]) *Réflexions sur le protestantisme*; Latreille 74.

[4]) *Du Pape*, l. III, chap. 2, Anfang, S. 298.

nun einmal — er findet es in seiner Diplomaten-Nonchalance lächerlich genug — sogar den Konzilsdekreten an und für sich Gesetzeskraft zugemessen und in dem allgemeinen Konzil das letzte Mittel gesehen hat, die Einheit der Kirche zu erhalten, so konnte de Maistre der Frage über das Verhältnis von Papst und Konzil nicht ausweichen.[1]) Er gönnt ihr einige geschichtliche Streifzüge, aber sie ist für ihn in der Gegenwart tatsächlich erledigt: für die Jugend der Christenheit waren die Konzile geschaffen, jetzt ist die Welt zu groß für sie.[2]) Wozu überhaupt ein allgemeines Konzil; schafft doch die päpstliche Souveränität, der Natur gleich, nichts vergebens.[3]) Nur der päpstliche Absolutismus verbürgt die Durchführung der Aufgaben, die der Kirche in der Welt gestellt sind. Die persönliche lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes ist aber dieser Souveränität notwendig innewohnend, wahre Souveränität ist ihrem Wesen nach unfehlbar, Souveränität und Infallibilität sind gleichbedeutende Worte.[4]) Wer diese Souveränitäts-Unfehlbarkeit nicht anerkennt, gehört in Wahrheit nicht zur Kirche, ist Feind der Einheit und des Christentums.[5]) Daher bei de Maistre die grundsätzliche Abweisung aller gallikanischen Gedanken.

Der Polemik gegen den Gallikanismus, die zuerst in dem „*Pape*" selbst eine Stätte hatte finden sollen[6]), hat er 1821 ein besonderes Werk gewidmet[7]) — eine Schrift, viel-

[1]) Latreille 170 ff. — Vgl. noch *Du Pape* I, 2 (S. 26).

[2]) *Du Pape* I, 4, am Ende (S. 41).

[3]) *Du Pape* (II, 15) S. 276 Anm. 1: *La souveraineté est comme la nature, elle ne fait rien en vain. Pourquoi un concile oecuménique, quand le pilori suffit?* — Dialektische Aperçus über, d. h. gegen das allgemeine Konzil schon in dem unten S. 539 Anm. 4 genannten Briefe, S. 193 f.

[4]) *Du Pape* I, 19, S. 147 f., dazu das Vorwort zur 2. Auflage (1820), ebenda S. XXXVII, wo er meint, daß selbst die theologische Bestreitung der päpstlichen Unfehlbarkeit niemals zur Anerkennung des Rechtes einer Appellation von der Entscheidung des päpstlichen Stuhles führen könne.

[5]) *Du Pape* I, 1, S. 17 und 25 f. (Suprematie ist gleich Unfehlbarkeit).

[6]) Vgl. das Vorwort zur 2. Auflage von „*Du Pape*" S. XXXVIII f.

[7]) *De l'église gallicane dans son rapport avec le souverain pontife, pour servir de suite à l'ouvrage intitulé: Du Pape.* — *Oeuvres*, Bd. 4 (1852).

leicht noch willkürlicher als die „Vom Papste", gelehrt scheinende Plaudereien eines gewandten Causeurs, aber geschrieben mit entschlossenem Hindrängen auf die praktischen Konsequenzen und in der faktischen Wirkung klug berechnet. Die gallikanische Erklärung von 1682 ist ihm über alle Maßen vernunftwidrig[1]), der dritte Artikel von der Superiorität des Konzils eine kindische Theorie[2]), und den letzten Satz, der den *consensus ecclesiae* fordert, überschüttet er vollends mit seinem Spotte.[3]) Der fingerfertige Diplomat entkleidet den Gallikanismus nicht nur jedes Sinnes und Verdienstes, er entzieht ihm zugleich seine Menschen. De Maistre hatte sich im „*Pape*" in der Kunst, mit Quellenzeugnissen umzugehen, genügend geübt; so ist es ihm ein leichtes, zu zeigen, daß Bossuet mit den Vier Artikeln nichts zu schaffen habe, der gallikanische Bischof in Wahrheit gar kein Gallikaner sei.[4]) Seine Absicht bei dieser Geschichtsverrenkung ist durchsichtig genug. Hat Bossuet die Vier Artikel im Grunde seines Herzens verachtet[5]), so folgen die Gallikaner des 19. Jahrhunderts eben nur dem

[1]) *De l'église gallicane*, l. II, ch. 4, S. 148. — Schon 1811 hatte er in einem Briefe die Vier Artikel „*le plus méprisable chiffon de l'histoire ecclésiastique*" genannt (*Joseph de Maistre et Blacas, leur correspondance inédite et l'histoire de leur amitié . . . par* Ernest Daudet, Paris 1908, S. 126; vgl. ebenda S. 143 f., 146 ff.).

[2]) II, 4, S. 144.

[3]) S. 146 f.

[4]) II, 8 (*„Ce qu'il faut penser de l'autorité de Bossuet invoquée en faveur des quatre articles)*, S. 191 ff. Man sehe besonders die alles umbiegende Auslegung Bossuetscher Äußerungen S. 201, man vergleiche die Bemerkung (S. 208), daß Bossuet in der Verteidigung der Deklaration „*la manière protestante*" anwende mit der derselben, von Bossuet ungedruckt hinterlassenen „*Défence de la déclaration*" (vgl. oben S. 517 Anm. 2) geltenden Sentenz (II, 9, S. 216): „*tout ce qu'on homme écrit n'est pas avoué par lui*". Vor allem ist zu beachten, daß De Maistre immer wieder behauptet, die gallikanische Auffassung sei von Bossuet selbst verworfen worden (s. besonders II, 16, S. 342 „*proscrit*", auch die folgende Anmerkung). Mit den Versuchen, Bossuet von den Vier Artikeln zu lösen, hat de Maistre gleichfalls schon 1812 in seinen Briefen an Blacas (s. oben Anm. 1) begonnen, s. den Brief vom 20. September 1812 a. a. O. S. 190 f., vgl. auch S. 265.

[5]) II, 8, S. 200: *il est certain qu'il méprisait dans le fond de son coeur les quatre articles proprements dits.*

großen Gallikaner des 17., wenn sie sich reuig dem absolutistischen und unfehlbaren Papsttum zuwenden; der glücklich entdeckte echte, innere Bossuet und der entdeckende, lehrende de Maistre sollen zur überzeugenden Einheit werden. Das ist die alles rechtfertigende Hoffnung, in der er sich zuletzt unmittelbar mahnend und werbend an den französischen Klerus wendet.[1]) Die Kirche Frankreichs stehe seinem Herzen am nächsten — die Kirche, wie sie unter dem beseligenden Einfluß seiner Doktrin werden soll, um dann auch jenseits der französischen Grenze zu bekehren und zu erobern.

Mit Deutschland hat de Maistre nie nähere geistige Fühlung gewonnen; deutsch konnte er nur mühsam mit fremder Hilfe lesen, die deutsche Philosophie blieb ihm fern, Kants Kritik der reinen Vernunft war ihm ein Buch mit lächerlichem Titel, und mehr als den Titel kannte er nicht. Auch dem deutschen Katholizismus ist er nicht enger verbunden. Aber er hat doch in der Zeit, da er an seinem Buch vom Papste arbeitete[2]), sich darum bemüht, der „*bonne doctrine*" auch in Deutschland Gehör zu verschaffen. Freilich, daß er sich an einen Mann wandte wie Friedrich Leopold Stolberg[3]), dem ein überspannter Papalismus ganz fern lag, bezeugt sein geringes Verständnis für deutsches Wesen. Den legitimistischen Theoretikern und Praktikern der Heiligen Allianz mochte „*Du Pape*" aus der Seele geschrieben sein. Aber dieses Buch mit seiner geistreichen oder geistreichelnden Beredsamkeit, seiner dreisten Dialektik, in dem die Wissenschaftlichkeit nur noch im Zustand der Verflüchtigung zu finden und die Erkenntnisbilder vielfach verschoben waren, diese Schrift mit ihrem bis ins Lächerliche überspannten Drang zur Vernichtung alles Pro-

---

[1]) Vgl. das 17. Kapitel des 2. Buches: *Adresse au clergé français, et déclaration de l'auteur*, S. 352—358.

[2]) 1817. Aber bereits in einem Briefe vom Jahre 1814 hat de Maistre einen Grundgedanken des Buches, die Anschauung, daß Papst und Christenheit eins und dasselbe seien, ausgesprochen. Vgl. Latreille 8 f.

[3]) Brief von 1817, vgl. J. Friedrich, Gesch. des vatikan. Konzils 1, S. 187 Anm. 4. S. auch unten S. 552.

testantischen[1]), mit ihren schnöden Bemerkungen über die Reformation und die Personen Luthers und Calvins[2]), das war kein Buch für jene deutschen Katholiken, die sich ehrlich sehnten, wieder ruhige kirchliche Zustände in der Heimat zu sehen, für die Theologen, die sich ernsthaft bemühten, die gemeinkatholischen Gedanken zu pflegen, ohne die besonderen Überlieferungen der deutschen Bildung preiszugeben.[3]) Es ist eine heute herrschende, aber nicht haltbare Vorstellung, daß de Maistre auf den deutschen Katholizismus jener Tage eine bedeutende oder gar entscheidende Wirkung im Sinne der kurialistischen Doktrinen ausgeübt habe.[4]) Seine Programmschriften haben in kirchlichen Kreisen Deutschlands nur wenig Widerhall geweckt.[5])

---

[1]) Vgl. namentlich die *Conclusion* des „*Pape*" (§ 9), S. 469: *Pour rétablir une religion et une morale en Europe; pour donner à la vérité les forces, qu'exigent les conquêtes qu'elle médite; pour raffermir surtout le trône des souverains, et calmer doucement cette fermentation générale des esprits qui nous menace des plus grands malheurs, un préliminaire indispensable est d'effacer du dictionnaire européen ce mot fatal, Protestantisme.*

[2]) Ebenda (*Conclusion* § 13) S. 473: *Luther paraît; Calvin le suit. Dans un accès de frénésie dont le genre humain n'avait pas vu d'exemple, et dont la suite immédiate fut un carnage de trente ans, ces deux hommes de néant, avec l'orgueil des cabarets, publièrent la réforme de l'Eglise; et le fanatisme des sectaires, l'acrimonie plébeienne, et en effet ils la réformèrent, mais sans savoir ce qu'ils disaient, ni ce qu'ils faisaient .....*

[3]) Es verdient bemerkt zu werden, daß noch ein in allen Fragen des geistigen Lebens völlig klerikalisierter Mann wie der Wiener Kardinal-Erzbischof Rauscher de Maistre kennzeichnet als einen Laien, der ein mehr bestechendes als zuverlässiges Talent besessen habe und in der Theologie weniger bewandert gewesen sei. Freilich gab Rauscher dieses Urteil auf dem Vatikanischen Konzil ab (Mai 1870) im Kampfe gegen die papalistische Unfehlbarkeitsdoktrin (Th. Granderath, S. J., Geschichte des vatikan. Konzils, Bd. 3, 1906, S. 173).

[4]) Selbst für Frankreich darf seine Wirkung nicht so maßlos hoch angeschlagen werden, wie von Friedrich a. a. O. 105 geschieht. Einige Einschränkungen z. B. bei Latreille 245. Vgl. auch die Bemerkung in dem übrigens stark panegyrischen und befangenen Buche von M. de Lescure, *Le comte J. de M. et sa famille* (1892) S. 383.

[5]) Nicht nur die oben Anm. 2 mitgeteilte Stelle, die auch im „Katholik" (vgl. dazu die folgende Seite) Bd. 7, S. 306 in wörtlicher Übersetzung wiedergegeben ist, macht es begreiflich, daß

Unter den politischen Romantikern fand de Maistre am ehesten gleichgestimmte oder sich gleich stimmende Seelen. So in Friedrich Schlegel.[1]) Schlegel hatte sich vor seiner Wiener Zeit bereits in eine romantische Universalidee hineingelebt.[2]) Sie erhielt ihren eigentlichen Inhalt durch den Gedanken an ein universales Kaisertum, aber dieses Kaisertum sollte religiös begründet sein, also in der Praxis mit der universalen Kirche verbunden und das heißt doch wohl, ihr untergeordnet sein. Auch durch Novalis sind, wie Friedrich Meinecke gezeigt hat[3]), Gedanken de Maistres vorweggenommen; aus einem idealisierten Bild des Mittelalters, aus der Sympathie für mittelalterlichen Universalismus erhob sich in Novalis die Idee eines kirchlichen Kosmopolitismus, eines über die irdische Sphäre hinaustretenden europäischen Gemeinschaftsstaates. Schlegel, der durch innere Entwicklung Katholik geworden war, konnte auch die rein kirchlichen Gedanken de Maistres willig aufnehmen. Ihm persönlich allerdings war der, wie er meinte, überzeugende Nachweis der inneren Notwendigkeit und des geschichtlichen Daseins der Kircheneinheit — also das mehr politisch Wirksame im Leben der Kirche — das Wichtigste an dem Papstbuche. Aber sein Interesse für das Ganze bekundete er durch den Wunsch nach einer Übersetzung. Das Verlangen wurde sogleich erfüllt: 1822 lag das Papstbuch in deutscher Sprache vor, das Werk des jungen katholischen Juristen Moritz Lieber und des frommen Bonner Physiologen Windischmann[4]) — ein bezeichnendes Beispiel

---

gerade eine 1823 in Mainz veröffentlichte polemische Schrift gegen das Reformationsgedächtnis (s. Schnütgen, Das Elsaß und die Erneuerung des kathol. Lebens in Deutschland von 1814—1848 [Teildruck als Straßburger philos. Dissert. 1908; jetzt, Frühjahr 1913, vollständig] S. 26) auf de Maistres Papstbuch verwies.

[1]) Vgl. Friedrich, Gesch. d. vatik. Konzils 1, 187 f.

[2]) Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat, 2. Aufl., S. 84 ff.

[3]) A. a. O. S. 68 ff. (besonders 71).

[4]) M. Lieber (geb. 1790) in Kamberg, der Vater des bekannten Parlamentariers, war Windischmanns Schwiegersohn; einiges über ihn z. B. bei G. Goyau, *L'Allemagne religieuse, le Catholicisme* (s. das Register, Bd. 4 [1909], S. 409). Über K. J. H. Windischmann ebenda, ferner Ferd. Walter, Aus meinem Leben (1865), S. 310 ff.; von O. Pfülf

für die auch sonst zu beobachtende Erscheinung, daß bei den ersten Versuchen einer stärkeren Romanisierung der katholischen Kirche Deutschlands die Laien bereits in hervorragendem Maße beteiligt sind. Für unsere Untersuchungen hier handelt es sich um die Feststellung, welche Aufnahme die kirchlich-katholischen Kreise und die Theologen Deutschlands dem Buche und seiner papalistischen Kirchenlehre bereitet haben. Wir können erwähnen, daß der zweiundzwanzigjährige Theologe Heinrich Klee, der damals noch vor der Priesterweihe stand, bald aber als ausgezeichneter Dogmatiker gefeiert wurde, die *„Eglise gallicane"* für sich verdeutscht erscheinen ließ[1]), noch ehe die Liebersche Übersetzung der Werke de Maistres die Schrift brachte.[2]) Viel wichtiger war doch, daß die popularisierende katholisch-theologische Zeitschrift, die weit in die breiten Massen des Klerus und in die kirchlich gesinnte gebildete Laienschicht eindrang[3]), die Darlegungen de Maistres in breiten Auszügen ihrem Publikum dargeboten hat. Es ist der noch heute, mit wenig geändertem Charakter bestehende „Katholik" — eine Mainzer Gründung.

In Mainz standen die Überlieferungen der erzstiftischen Zeit mit ihrer durch Aufklärung und Gallikanismus, Febronianismus und nationalkirchliche Gedanken wesentlich bestimmten Richtung innerlich unvermittelt neben aufsteigenden neukatholischen Tendenzen. Die fromme, entschlossen kirchliche, zugleich milde und vornehme Per-

---

S. J. (Katholisch. Kirchenlexikon, hg. v. Wetzer u. Welte, 2. Aufl., 12 [1901], 1696), wird Windischmann „ein entschiedener, in jeder Hinsicht ausgezeichneter Katholik" genannt. Über seinen Anteil an der deutschen Ausgabe de Maistres vgl. seinen Brief an Görres vom 17. März 1825 (Görres, Briefe, hg. v. Binder, Bd. 3 [= Gesammelte Schriften, Bd. 9], S. 156).

[1]) Friedrich 1, 188. Über Klee vgl. z. B. den Artikel von Heinrich im Kathol. Kirchenlexikon 7 (1891), 743 ff. und Goyau, *L'Allemagne religieuse, le Catholicisme* (s. das Register, Bd. 4, S. 408). Eine knappe, liebevolle Charakteristik Klees gibt Ferd. Walter, Aus meinem Leben S. 316.

[2]) Über diese berichtete der „Katholik" (s. unten S. 548) im 10. Bande (1823), S. 75—94.

[3]) Vgl. dazu die Notizen bei Schnütgen 27 f.

sönlichkeit des von Napoleon ernannten Bischofs Colmar[1]) hat den ersten Äußerungen dieser Gegensätze viel von ihrer Schärfe zu nehmen vermocht; der Zwiespalt selbst war nicht überwunden. Gerade Colmar hat dem Scholastizismus in Theologie und Philosophie, dem das aufgeklärte Mainz für immer entwachsen zu sein wähnte, durch die Gründung seines Priesterseminars eine Feste errichtet, von der aus bedeutende Vertreter eines jeder Vermischung mit aufklärerischen und gallikanischen Gedanken abholden Katholizismus in die Praxis der Kirche und in die Praxis der literarischen Polemik hineingesandt werden konnten.[2]) Freilich das 1805[3]) gegründete Mainzer Seminar war zunächst, wie jedes französische Priesterseminar, durch seine vom Kaiser bestätigten Satzungen auf die Deklaration von 1682 verpflichtet; jeder Professor mußte sich zu den gallikanischen Vier Artikeln schriftlich bekennen und geloben, seine Lehre nach ihnen zu richten.[4]) Erst der Sturz Napoleons hat das kirchliche Leben in Mainz dieser vom Staate angelegten dogmatischen Fessel entzogen. Das Großherzogtum Hessen, dem Mainz zufiel, verfügte nicht über kirchenpolitische Erfahrungen, und am allerwenigsten brachte dieser Staat, der eben zuerst Ländergebiete mit starker katholischer Bevölkerung erhalten hatte, ein Lehrsystem mit, das nach Art der gallikanischen Artikel oder des Febronianismus deutscher katholischer Staaten Priestererziehung und dog-

[1]) Über ihn das freilich ziemlich oberflächliche Buch von Jos. Wirth, *Monseign. Colmar, évêque de Mayence* (1760—1818), 1906, ferner Schnütgen S. 4 ff., Bergsträßer, Studien zur Vorgeschichte der Zentrumspartei 116 ff., F. Usinger, Das Bistum Mainz unter französischer Herrschaft (1912), Gustav Krüger, Der Mainzer Kreis und die kathol. Bewegung: Preuß. Jahrbücher 148 (1912), 395 ff.

[2]) Vgl. Colmars Brief vom 24. Juli 1818 bei Bergsträßer 243 f.

[3]) Vgl. Usinger 60 (nicht 1803, wie Krüger 396).

[4]) Vgl. Jos. Guerber, Bruno Franz Liebermann (1880) S. 215 ff. und die von Usinger 59 f. mitgeteilten Bestimmungen. In den bisherigen Darstellungen sind die ersten Jahre des Mainzer Seminars nicht richtig beurteilt oder ganz übersehen worden. Es ist doch lehrreich, daß der Jesuitenschüler Liebermann (s. S. 545 und 551) die Vier Artikel unterschrieben und nach ihnen zu lehren versprochen hat. Welche Rücksicht auf die gallikanische Tradition vonnöten war, ergibt sich auch aus Guerber, Liebermann S. 301 f.

matische Unterweisung in bestimmter Richtung festgelegt hätte. So hat, was man zu übersehen pflegt, erst der deutsche „Polizeistaat" die spezifische Entwicklung des Mainzer Seminars ermöglicht, um ihm dann freilich nach einem halben Menschenalter ein Ende zu bereiten. Es entspricht dem Wechsel der politischen Verhältnisse, daß Colmars elsässischer Landesgenosse Liebermann, den der Bischof von Anfang an zum Leiter des Seminars bestellt hatte, erst im Jahre 1814 dazu überging[1]), statt des Kirchenrechts Dogmatik zu lehren. Jetzt durfte er das Gegenteil dessen verkünden, was er beim Antritt seines Amtes zu lehren versprochen hatte. Dem gallikanischen Artikel von der Superiorität des Konzils konnte er die Lehre vom Universalepiskopat des Papstes entgegenhalten, und, statt mit Bossuet die Geltung päpstlicher Lehrentscheidungen von der Zustimmung der Kirche abhängig zu machen, wagte er es, die Doktrin von der päpstlichen Unfehlbarkeit, gegen die er selbst doch seine ernstlichen Zweifel hegte[2]), den künftigen Priestern vorzutragen.[3]) Aus Liebermanns Seminar sind die beiden Priester hervorgegangen, die im Jahre 1821 den „Katholik" gründeten, Andreas Räß, selbst Philosophielehrer am Seminar, und Johannes Weis, beide später als Bischöfe ganz im Geiste ihres alten Seminars tätig.

Der Katholik ist die Monatschrift, die sich seitdem am meisten bemüht hat, dem deutschen Klerus und den gebildeten Laien Deutschlands die ihnen fast fremd gewordene streng kirchlich-römische Anschauung aller Dinge und namentlich der Kirche selbst wieder in die Seele zu senken. Das Programm der Zeitschrift macht die bewußte Abwendung von den Aufklärungsideen deutlich, zeigt aber bei allem Spotte über „unser hochgepriesenes menschentümliches Zeitalter" zugleich, daß man es verstand, sich nach außen zur Rechtfertigung dieser neuen literarischen Kampfesrüstung eben auf die Toleranzgedanken der Aufklärung zu be-

[1]) Krüger S. 398.
[2]) Vgl. unten S. 551.
[3]) Das bezeugt Guerber S. 304 ausdrücklich, doch vgl. auch ebenda S. 303 und namentlich 217.

rufen.[1]) Die Zeitschrift wollte kein Gelehrtenblatt sein, aber sie wollte die Theologie, wie das Mainzer Seminar sie faßte, propagieren und popularisieren, um der vorherrschenden Theologie der Aufklärung und des Febronianismus ein Gegengewicht zu bieten. Dabei war es eine wohl verstandene Pflicht der Klugheit, nicht trotzig begehrend mit der ganzen Wucht der orthodox-theologischen Waffen hervorzutreten. Wenn man die innere Hingabe des sog. Mainzer Kreises an den Kurialismus feststellt, so muß man zugleich bemerken, daß die Leitung des „Katholik" es im ganzen trefflich verstanden hat, bestimmten Übertreibungen papalistischer Doktrinen aus dem Wege zu gehen, ohne sich in dem Wesentlichen irgend etwas zu vergeben, und meist auch durch das Verbindliche einer maßvollen Form dem sachlich Entscheidenden größere Wirkung zu sichern. Diese Berechnung ist der Zeitschrift auch in der Begeisterung für de Maistre nicht ganz verloren gegangen. Der „Katholik" hat die deutsche Ausgabe des Papstbuches sogleich lebhaft begrüßt und viele Seiten mit Auszügen aus de Maistre gefüllt[2]) — für die Leser der Zeitschrift damals, da ihr Görres seine schneidige und biegsame Feder noch nicht zur Verfügung gestellt hatte, auch literarisch ein ungewohnter und verlockender Genuß. Der Verfasser des Aufsatzes gibt sich den Gedanken de Maistres ganz gefangen. Was de Maistre vorträgt, sei es selbst die Lehre vom Recht des Papstes, die Untertanen ihres Treueides zu entbinden[3]), es wird mit ehrerbietiger Zustimmung aufgenommen. Um so mehr bedeutet es, daß der „Katholik" sich in einem Punkte sorglich salviert hat. Er läßt den Satz gelten, daß die Einheit der Lehre eine monarchische Regierungsform der Kirche erfordere, aber die Behauptung, daß die Lehre von der päpst-

[1]) „Katholik", Bd. 1, Heft 1 (1821), Vorwort S. III. Die Verteidigung der Kirche soll (S. V) im „Geist der Liebe und Sanftmut, der Bescheidenheit und des hohen Ernstes" geschehen. Dabei wird bereits im 7. Bande (1823) in einem „Lehrgedicht" mit dem Titel „Das Pabstthum zu Rom, von Christus gestiftet" Luther „der tolle Mönch" genannt (S. 21). Vgl. auch oben S. 541 Anm. 5.

[2]) „Katholik" 7 (1823), S. 179—210 und 284—308.

[3]) A. a. O. S. 199. Vgl. auch S. 293 (aus „*Du Pape*", Buch 3, Kap. 4).

lichen Infallibilität zum gegebenen Glaubenssystem gehöre, macht er sich nicht zu eigen; die Unfehlbarkeit des Papstes sei nicht Lehre der Kirche, könne also geglaubt werden oder nicht, je nach der subjektiven Einsicht der Gründe dafür oder dawider, nur die Unfehlbarkeit der lehrenden Kirche sei Dogma.[1]) Diese Zurückhaltung ist nicht schon erklärt, wenn man feststellt, daß sie dem tatsächlichen Stand des Dogmas in korrekter Weise gerecht wird; denn wie jetzt de Maistre, so hatten vorher viele andere, Ordensmänner und Priester, die nahe Fühlung mit der Kurie hatten, Theologen, die man Kirchenväter der Neuzeit nennen darf, über das definierte Dogma hinausgegriffen und die Unfehlbarkeitsdoktrin als verpflichtendes Stück der Glaubenslehre angesprochen. Diese so sehr gewissenhafte Zurückhaltung an einem Punkte, wo nach kurialer Auffassung weniger Loyalität lobwürdiger gewesen wäre, ist doch vor allem als höchst berechtigte Taktik gegenüber der deutschen Wirklichkeit einzuschätzen. Die Männer, die im „Katholik" weniger Kenntnisse verbreiten, als Anschauungen beeinflussen und durch Belehrung erziehen wollten, wußten sehr genau, daß die Wegebereiter der geschlossen kurialistischen Kirchenansicht in Deutschland den Spaten tiefer ansetzen müßten. Die Unfehlbarkeitslehre konnte und sollte den letzten Abschluß geben, vorher galt es doch, erst einmal nur dem, was man in Rom längst zu dem Selbstverständlichen und Feststehenden rechnete, die allgemeine Anerkennung der deutschen Priester und Theologen zu erwirken. Wo der jurisdiktionelle Primat des Papstes noch bestritten und die Superiorität des allgemeinen Konzils noch festgehalten wurde von Theologen, die jede Verdächtigung ihrer Kirchlichkeit mit innerlichem Rechte hätten zurückweisen können, da mußte man mit der Propaganda für die Infallibilitätsdoktrin behutsam an sich halten. Solange die Neuordnung der deutschen Kirche noch nicht völlig durchgeführt war, mußte man in den Kreisen, die der „Katholik" vertrat, nicht nur

[1]) A. a. O. S. 190 in der Anmerkung steht diese einschränkende Bemerkung zu dem von der „faktischen Unfehlbarkeit" des Papstes handelnden 15. Kapitel des 1. Buches von „*Du Pape*"; Bergsträßer 119 f. ist zu berichtigen.

gallikanische Theorien fürchten, sondern selbst gallikanisch-febronianische Praxis. Solche Besorgnisse sprechen deutlich schon aus einer Apostrophe, die im ersten Hefte des „Katholik" an den künftig zu bestellenden Mainzer Bischof gerichtet war[1]), und aus der Besprechung der deutschen Übersetzung von de Maistres Schrift über die Gallikanische Kirche.[2]) In einem programmatischen Aufsatze aber, den die Zeitschrift im Jahre 1825 über die unsicheren Verhältnisse in der oberrheinischen Kirchenprovinz veröffentlichte[3]), meldet sich der Episkopalismus als kirchenpolitische Realität ganz unmittelbar an. Hier wird einfach zugegeben, daß es noch unentschieden sei, ob das Episkopal- oder das

[1]) „Die Religion an den aufzustellenden Bischof" („Katholik" 1 [1821], S. 81—98, anonym, wie alle diese Aufsätze). Hier heißt es S. 87: „Überzeugt, daß du einsehen wirst, der Pabst sey nicht nur Bischof in Rom, sondern der wahre Nachfolger des hl. Petrus, leg' ich in gedrängter Kürze die Gründe vor, die beweisen, daß der Pabst dieser Nachfolger wirklich sei — nicht für dich, sondern für diejenigen, die sich Febronianer nennen, und den Pabst den ersten unter seines Gleichen gelten lassen." Daß der Verfasser natürlich gerade die Erhebung eines febronianisch gesinnten Bischofs fürchtete, braucht nicht erst gesagt zu werden. Das oben S. 546 Anm. 1 genannte „Lehrgedicht" fordert zum Gebet auf, daß Gott „Hirten" sende, „nicht stumme Hunde, die nicht bellen können" [= Jesaias 56, 10]. Der erst 1830 eingesetzte Mainzer Bischof, Domdekan Burg von Freiburg, hat den Erwartungen dieses Mahners jedenfalls nicht entsprochen.

[2]) „Katholik" (Bd. 10 Straßburg 1823; damals hg. von G. Scheiblein) S. 75—94, besonders S. 77 f., wo sich die beachtenswerten Worte finden: Das Ganze wird dem denkenden katholischen Leser mehr als einen Anlaß zu besorgungsvollen Seitenblicken auf die in Deutschland herrschenden ähnlichen Erscheinungen und Denkarten in Hinsicht der Grundsätze geben, welchen ein so großer Teil deutscher Katholiken zugetan ist, und welche gerade jetzt erst recht ernst erwogen zu werden verdienen. Man würde sich sehr irren, wenn man glauben wollte, wir wären von den Grundsätzen der gallikanischen Kirche unangesteckt geblieben; *fabula narratur de te mutato nomine.* .... Man wird gewiß erkennen, daß der Einfluß, welchen diese Grundsätze auch auf uns hatten, und annoch in Rücksicht der Begriffe vom römischen Stuhle unter uns haben, nur zu groß war." (Von mir gesperrt.)

[3]) „Die religiösen Verhältnisse der Katholiken Deutschlands — und was sind die protestantischen Landesherren ihren katholischen Untertanen in Bezug auf ihre Religionsverhältnisse schuldig": „Katholik" 15 (1825), S. 129—176.

Papalsystem dem Wohl der deutschen Kirche am zuversichtlichsten entspreche.[1]) Auch dieser, persönlich dem ausschließlich papalen Kirchenrecht zugekehrte Schriftsteller glaubt der deutschen Kirche das Zugeständnis schuldig zu sein, daß bei der endgültigen Feststellung der Rechtsverhältnisse zwischen Papst und Episkopat die Bischöfe geradeso gut herangezogen werden müßten wie der Papst.[2]) Gewiß, die Not des Augenblicks hat hier die Feder führen helfen, aber daß auch der „Katholik" genötigt war, mindestens scheinbar einer Vermittlung das Wort zu reden, bekundet eine gebotene Rücksicht auf den Episkopalismus und bezeugt so dessen lebendige Kraft.

Wir sind indessen nicht dazu verurteilt, lediglich an der Haltung der Gegner die nachwirkende Macht des Febronianismus, das selbstsichere Fortleben des kirchlichen Episkopalismus und die Stärke des Widerstandes gegen die Infallibilitätsdoktrin mühsam abzumessen. Wir haben positive Zeugnisse genug. Abzusehen ist dabei von dem Radikalismus, der mit seiner Anfechtung des päpstlichen Primates überhaupt, mit seiner Bestreitung selbst der Unfehlbarkeit des allgemeinen Konzils und der allgemeinen Kirche sich außerhalb des Kreises aufstellt, der um das Dogma zu ziehen ist.[3]) Vielmehr darf die Untersuchung nur da einsetzen, wo nicht allein die Gesinnung, sondern auch die Lehranschauung korrekt-katholisch ist, wo gewollte und tatsächliche Kirchlichkeit zusammentreffen. Man wird zu dem Ergebnis kommen, daß die papale Unfehlbarkeitsdoktrin in Deutschland damals in den Büchern, die sich durchzusetzen

[1]) S. 175, besonders die Anmerkung.

[2]) S. 175 Anm., vgl. auch S. 149.

[3]) Darum bleibt hier z. B. unberücksichtigt die übrigens sehr interessante Schrift, die F. W. Carové 1826/7 unter dem Titel „Über allein seligmachende Kirche" in 2 Bänden veröffentlicht hat. Einige Notizen über Carové bietet J. Fr. v. Schulte, Gesch. der Quellen des canon. Rechts 3 I, S. 342; eine kleine Mitteilung auch bei Paul Vogel, Beiträge zur Geschichte des Kölner Kirchenstreites (1913) S. 52. — Da Grauert in seiner Schrift über Görres in Straßburg (Görresgesellschaft, 3. Vereinsschrift für 1910) S. 46 Anm. 3 berichtet, daß er Carovés Werk in München vergebens gesucht habe, bemerke ich, daß die Freiburger Universitätsbibliothek es besitzt.

vermochten, einer nahezu allgemeinen Ablehnung begegnet.[1]) Aus der für die Theologen bestimmten Literatur genügen zum Beweise zwei Beispiele, da sie der Schicht entstammen, die man später ultramontan genannt hat. Der Bonner Kanonist Ferdinand Walter erledigte 1822 in seinem Lehrbuch des Kirchenrechts, das der „Katholik" aufs wärmste empfohlen hat[2]), die Doktrin der Unfehlbarkeit des *ex*

[1]) Eine immerhin beachtenswerte Ausnahme ist der Bamberger Kirchenrechtsprofessor Franz Andreas Frey († 1829), wenn auch von einer starken Wirkung seines Auftretens nichts zu spüren ist. Sein „Allgemeines Religions-, Kirchen- und Kirchenstaatsrecht", das er 1808 anonym veröffentlichte (Neue [Titel-]Auflage als „neue Ausgabe" mit dem Namen, Kitzingen 1822) verrät in der Vorrede schon deutlich seine Sympathien für die kurialistische Kirchenauffassung; er wendet sich scharf gegen die Febronianer und klagt, daß diese „jüngere Partei, die nun der Mehrzahl nach über die ältere hervorragt, in ihren Forderungen dermalen die Schranken weit zu überschreiten wagt". In seinem „Kritischen Kommentar über das Kirchenrecht, frei bearbeitet nach Anton Michl's Kirchenrecht für Katholiken und Protestanten", Teil 2 (1818; 2., unveränderte Auflage 1823) hat er es ganz klar ausgesprochen, daß seiner Überzeugung nach die Superiorität des Papstes über das allgemeine Konzil wie auch die Unfehlbarkeit päpstlicher Entscheidungen in Glaubensfragen zu dem Wesentlichen des kirchlichen Lehrsystems gehören. J. F. v. Schultes Bemerkung (Gesch. der Quellen, 3 I, 307), Frey vertrete „das Episkopalsystem mit einer kleinen Neigung nach Rom" ist durchaus irreführend; man vgl. Frey, Kommentar 2 § 112 ff., namentlich S. 201, 204, 208, 211 (hier sogar die freilich ganz verkehrte Behauptung, daß zu Trient die Unfehlbarkeitslehre „dekretiert" worden sei). Vorsichtig und zurückhaltend in der Form ist Frey allerdings. Übrigens zeigt die ganze Art, wie er in den Darlegungen über „Streitige Rechte des Papstes" die Gründe für und wider vorträgt und bespricht, seine innere Parteinahme für Rom; das um so mehr, als die von ihm zugrunde gelegte Arbeit Michls (München 1809) sich in ausgesprochener Weise (vgl. hier namentlich § 25 S. 80 f.) gegen die Überordnung des Papstes über das allgemeine Konzil und gegen die päpstliche Unfehlbarkeit wendet. Wenn F. Walter (s. oben) schon in der ersten Auflage seines Kirchenrechts in einer Note auf die Zusammenstellung der Gründe und Gegengründe bei Frey verweist, so offenbarte sich auch darin (s. die übernächste Anmerkung) sein noch verhüllter und ihm selbst vielleicht unbewußter Drang von der episkopalistischen zur kurialistischen Seite.

[2]) „Katholik" 10 (1823), 205—223 über die 1823 veröffentlichte 2. Auflage. Das Lob „musterhafter Consequenz und Unparteilichkeit" hat immerhin etwas zu bedeuten im Munde eines Kritikers, der (S. 212) zu Walters Darlegungen über Papal- und Episkopalsystem bemerkt:

cathedra entscheidenden Papstes in einer kurzen Note mit der Bemerkung, derartiges habe man früher behauptet; in Wahrheit besitze der Papst nicht die Gabe der Unfehlbarkeit.[1]) Eine gewichtigere Stimme als dem Laienkanonisten kommt dem gefeierten Priestererzieher und Dogmatiker Liebermann zu, dem ersten Leiter des Mainzer Seminars. Liebermanns vielbenutztes Hauptwerk, die „*Institutiones theologicae*", sind im ganzen durchaus in scholastisch-römischem Geiste gehalten, unter scharfer Ablehnung alles Sondertums. Aber in dem zweiten Bande, den er 1820 veröffentlichte, ist nicht nur die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes als kontrovers und die der gesamten Kirche als die allein feststehende bezeichnet; hier wird vielmehr geradezu der vierte gallikanische Artikel als die katholische Lehre verkündet.[2])

Hierüber verdient besonders de Maistres Werk „Vom Papste" nachgelesen zu werden.

[1]) Ferd. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts mit Berücksichtigung der neuesten Verhältnisse (Bonn 1822), S. 26. Walter bemerkt noch, die Unfehlbarkeit werde „von den meisten Theologen, Liebermann, Bossuet, Riegger usw. [diese Reihenfolge!] auf ein allgemeines Concilium ausgedehnt", andere wollten sie dem Konzil nur dann zugestehen, „wenn dessen Entscheidungen von der gesamten Kirche angenommen worden seien". In den papalistischen Kirchenbegriff, von dem sein Buch zuerst nur vereinzelte Spuren aufwies (vgl. den Schluß der vorletzten Anmerkung, dazu das Urteil der Theolog. Quartalschrift bei Friedrich, Gesch. d. vatik. Konzils 1, S. 199 Anm. 1), hat sich Walter mit dem Wechsel der Zeiten immer besser hineingefunden; für die Beurteilung seines Kirchenrechtes ist diese Tatsache so wichtig, daß man bedauert, sie in den sonst ziemlich eingehenden Bemerkungen von Landsberg, Gesch. der dt. Rechtswissenschaft 3 II (1910), Text S. 332 ff., Noten S. 152 ff. nicht berücksichtigt zu finden. — In der 8. Auflage (1839) hat Walter die soeben angeführten Darlegungen einfach weggelassen und statt dessen erklärt, das allgemeine Konzil und der Papst seien mit der Unfehlbarkeit ausgestattet, bei geteilter Meinung komme „es auf den Beitritt des römischen Stuhles an" (S. 332). Vgl. auch J. Fr. Schultes Anzeige der 14. Auflage im Theologischen Literaturblatt (herausg. v. Reusch) 1872, Nr. 14 (besonders Spalte 335).

[2]) Fr. Leop. Br. Liebermann, *Institutiones theologicae* 2 (Moguntiae 1820), S. 622: *Ex principiis fidei catholicis certum est, summum Pontificem in dijudicandis fidei controversiis praecipuas partes habere, ejusque judicium, si ecclesiae consensus accesserit, esse irreformabile.*

Blickt man auf die Kreise, in denen sich die innerlich-mystische und zugleich streng kirchliche Frömmigkeit am leuchtendsten darstellt, in Niederdeutschland die münsterische Gemeinschaft, in Oberdeutschland Sailer und seine Freunde, so findet man, daß sie von ihrem Kirchenbegriff in gleicher Weise den päpstlichen Absolutismus und die Doktrin von der päpstlichen Unfehlbarkeit fernhielten. Diesen, mit strenger Kirchlichkeit gepaarten, gemäßigt episkopalistischen Standpunkt vertrat etwa Bernhard Heinrich Overberg, der als bedeutendster Bildner des münsterländischen Lehrerstandes fast ein Menschenalter lang und noch unter preußischer Herrschaft in Kirche und Schule weithin gewirkt hat; es war das Urteil des „Katholik", das das Religionsbuch dieses „gewandten und vom inneren Leben der Religion tief durchdrungenen Katecheten" als das beste bezeichnete.[1]) Friedrich Leopold Stolberg, als Konvertit auch einer der Schüler Overbergs, hat in seiner „Geschichte der Religion Jesu Christi" die Vorstellung, daß die Verfassung der Kirche despotisch sei und der Willkür des sichtbaren Oberhauptes Raum lasse, geradezu mit dem Hinweis auf die Einrichtung des allgemeinen Konzils für irrig erklärt[2]) — eine deutliche Abfertigung de Maistres.[3]) Mit ruhiger Sicherheit konnte er sagen: „Jeder wohl unterrichtete

(Vgl. dazu oben S. 516 mit Anm. 1.) *An autem ante Ecclesiae consensum infallibile sit, libere et salva fide inter Catholicos controvertitur.* — S. 625: *Ergo infallibilitas Romani Pontificis urgeri non potest contra Haereticos; neque adhiberi ad stabiliendam fidem catholicam.* — S. 575: ... *Respondemus, neminem esse inter Catholicos qui non sciat, supremam potestatem judicandi in rebus fidei in ecclesia docente seu in corpore pastorum residere.* Vgl. ferner S. 576, 588, 595 f. — Im „Katholik" 12 (1824), S. 42 wurden die drei ersten Bände der Institutionen als „Meisterwerk" begrüßt.

[1]) „Katholik" 20 (1826), S. 340; vgl. auch Bd. 21, S. 242—245. Es kennzeichnet den Unterschied der Zeiten, wenn streng kirchliche Beurteiler von heutzutage finden, Overberg wende sich mehr an den „natürlichen Menschen" als an den getauften Christen (Thalhofer, Die Entwicklung des kathol. Katechismus in Deutschland von Canisius bis Deharbe, 1899, S. 141).

[2]) Fr. L. Graf zu Stolberg, Gesch. der Religion Jesu Christi [Original-Ausg., Hamburg 1806/18], Neue Ausgabe, Bd. 5 (Wien 1817), S. 515; Bd. 10, S. 136 ff. und 444.

[3]) Vgl. dazu oben S. 538.

Katholik weiß es, daß unsere Glaubenslehre nicht dem Papste, sondern nur der großen Mehrheit der mit dem Nachfolger des Apostels übereinstimmenden Bischöfe die Unfehlbarkeit beilegt."[1])

Sailer, der in jüngeren Jahren selbst für Blaus rationalistische und ultra-febronianische Gedanken noch Sympathie zeigte[2]), hat als Bischof von Regensburg keine andere Anschauung gewonnen, als sie ihn auf dem Landshuter Katheder erfüllte und mit den münsterischen Katholiken aufs innigste verband. Ganz im Geiste Sailers hat noch später sein bedeutendster Jünger, Melchior Diepenbrock, in dessen Seele die Überlieferung der münsterländischen Heimat sich mit Sailers Gedanken verschmolz, den einseitigen Romanismus ebenso abgelehnt wie jenen radikalen Febronianismus, der dem Papste nur den Ehrenprimat lassen wollte; in dem vermittelnden, durch den Papst abgeschlossenen, nicht aber im Papste aufgehenden Episkopalsystem sah Diepenbrock das wahrhaft Katholische.[3])

Daß in der ungeordneten und theologisch ungeklärten Gedankenwelt mancher kirchlich-begeisterter Laien die Vorstellung von dem Primat und die von der Unfehlbarkeit des Papstes in eins zusammenflossen und ihnen so die Unfehlbarkeitsdoktrin wie von selbst zum grundlegenden Dogma werden konnte, ist nachweisbar[4]) und begreiflich.

---

[1]) Bd. 10, S. 444. — Vgl. auch das Register zu Stolberg, bearbeitet von Jos. Moritz, Prof. der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts zu Dillingen, Bd. 2 (1825), S. 382 und die von Friedrich, Gesch. des vatik. Konzils 1, S. 187 Anm. 4 (S. 188) angeführte Äußerung Stolbergs gegen „die falsche Behauptung, daß wir Katholiken den Papst für unfehlbar halten".

[2]) Vgl. oben S. 529 Anm. 1.

[3]) Diepenbrock an J. K. Passavant, 22. Juni 1840, „Briefe von Sailer, Diepenbrock und Passavant" (1860) S. 113; vgl. Passavants Briefe, ebenda S. 80 f. u. 94 f., auch Reinkens, Diepenbrock S. 482. Der Frankfurter Arzt Passavant war übrigens nicht, wie Friedrich, Gesch. des vat. Konzils 1, 219 meint (ebenso offenbar Schnabel, Der Zusammenschluß des polit. Katholizismus, 1910, S. 65), Katholik, sondern Protestant.

[4]) Von einem sehr lehrreichen Beispiel, das der deutsche Maler Koch in Rom (um 1829) bietet, erzählt Beda Weber, Charakterbilder (1853) S. 157 ff.

Aber die Theologen haben diese Verschiebung damals ebenso gut zurückgewiesen, wie es Stolberg getan hat, und wenn man ihr bei protestantischen Gelehrten begegnete, dann glaubte man sie zu den unredlichen Mitteln gehässiger Polemik zählen zu dürfen. So hat es der „Katholik" 1826 getan[1]) — damals war kein geringerer als Liebermann der Redakteur und Görres neben ihm tätig — und nicht anders 1827, als Liebermanns Mainzer Schüler Weis die Zeitschrift herausgab[2]); der Münchener Philosoph Baader aber konnte noch später theologischen Beifalls gewiß sein, als er es Hegel entrüstet vorhielt, daß er Katholizismus und Glaube an päpstliche Unfehlbarkeit gleichsetze.[3])

Vor allem hat das große Organ der aufblühenden Tübinger katholischen Fakultät, die Theologische Quartalschrift (auch sie besteht noch heute, doch ist sie anders geartet als damals), mit der Aufdeckung solcher polemischer Entgleisungen die positive Begründung der Lehre von der Unfehlbarkeit der Kirche verbunden, um sie nicht allein gegen irgendeinen Protestanten, der

---

[1]) „Katholik" 21 (1826), S. 243 f. in der Besprechung von Overbergs Religionshandbuch. „Bei der Lehre von der Unfehlbarkeit der Kirche sei auch — was die gelehrten Protestanten immer nicht zu wissen sich anstellen — wohl bemerkt, daß nicht jeder Bischof für sich unfehlbar sei, daß es auch keine Glaubenslehre sei, daß der Papst unfehlbar sei, sondern die übereinstimmende Erklärung sämtlicher Bischöfe (d. i. der Mehrzahl derselben) unter dem Oberhaupte ist unfehlbar." — Vgl. auch S. 547 Anm. 1.

[2]) „Katholik" 26 (1827), S. 15. Hier wird der protestantisch gewordene Fürst Salm-Salm hart angefahren, weil er von der Unfehlbarkeit des Papstes redet — „ein schon hundertmal widerlegter lügenhafter Vorwurf". — In ähnlicher Heftigkeit äußert sich um dieselbe Zeit Rothensee; vgl. Friedrich 1, 531.

[3]) Fr. Baaders Sämtliche Werke, hg. v. Franz Hoffmann, Bd. 5, S. 396 Anm. 1. — Unter den Historikern um die Jahrhundertmitte hat gerade der von Hegel stark beeinflußte Gervinus den „Statthalter Christi" als „mit Gottes Willkür und Unfehlbarkeit ausgestattet" angesehen (Einleitung in die Geschichte des 19. Jahrh., 1852; in der 4. Auflage [1864] S. 33). Später sind freilich solche Stimmen als „protestantische Zeugen der Wahrheit" von katholischen Apologeten ebenso eifrig gelobt und gesammelt worden, wie sie vordem gescholten und abgelehnt wurden.

dem Katholizismus Lehren andichte, „die nie von ihm gelehrt worden" seien[1]), sondern auch wider die Vorkämpfer der Papaldoktrin selber als die allein gültige zu verteidigen. Die Quartalschrift, die von Hirscher und drei anderen Tübinger Theologen[2]) seit 1819 herausgegeben wurde, wollte der Wissenschaft und der kirchlichen Gegenwart zugleich ihre Aufmerksamkeit schenken. Wie in Württemberg überhaupt eine Durchdringung der von der Aufklärung überkommenen, an der deutschen Philosophie genährten Grundsätze selbständiger Forschung mit dem Glaubensgehalt eines kirchlichen Katholizismus sich sehr früh und kräftig vollzogen hat, so ist die Quartalschrift insbesondere der Ausdruck einer nach wissenschaftlicher Erkenntnis strebenden und zugleich um die Einheit und Reinheit der Kirche ehrlich bemühten Richtung im deutschen Katholizismus, einer weiten und wechselnden und doch in der Tübinger Fakultät zusammengefaßten theologisch-kirchlichen Gemeinschaft. Die Quartalschrift machte nicht die überredende Unterweisung sondern die belehrende Untersuchung zu ihrem Ideal. Die Herausgeber sprachen es aus[3]), daß sie, von aller Parteisucht und Parteinahme entfernt, überall nur der Wahrheit huldigen und ihr die Huldigung ihrer Leser verschaffen wollten, und sie faßten die geforderte Wahrheit in einem Sinne, daß sie dabei die Freiheit der Mitarbeiter verkünden konnten.[4]) In der Lehre ihrer Kirche sahen natürlich auch sie die heilige Schranke für die eigene Meinung. Aber den Grundsatz der *libertas in dubiis* hat die Zeitschrift auf lange hinaus und ganz besonders in den ersten Jahren mit einer recht bewußten Weitherzigkeit festgehalten,

[1]) Theolog. Quartalschrift 1819, S. 712.

[2]) Gratz, Drey, Herbst.

[3]) Theol. Quartalschrift, Vorwort zum 1. Heft (1819), S. 6. Ebenda zu dem oben folgenden.

[4]) Wohl nur in dieser katholisch-theologischen Zeitschrift war ein Satz möglich, wie er sich im Jahrgang 1824, S. 589, findet: „Jede Kirche entstehet, erhält und erweitert sich ... durch die freie, religiöse Überzeugung ihrer Glieder". Man versteht es, daß selbst F. W. Carové in seiner oben S. 549 Anm. 3 genannten Schrift 1, S. 84 Anm. 2 zu dieser „in wahrhaft reformierendem Sinne" gehaltenen Äußerung seine Zustimmung gab.

die auch den letzten Wogen des entschlossenen Febronianismus nicht die Bahn versperren mochte. Der deutschkirchliche Standpunkt ist hier in der Zeit, da über das Schicksal der deutschen Kirche beraten wurde, nachdrücklich und ausschließlich vertreten worden. Keine Sorge hat die Tübinger Theologen und ihre Freunde stärker bewegt als die vor einer Überspannung der Befugnisse der kirchlichen Zentralgewalt, vor einem lastenden päpstlichen Summepiskopat über das deutsche Kirchenwesen, dessen Freiheit als uraltes geschichtliches Recht um so williger gefeiert wurde, weil sie für den Augenblick fast vernichtet und für die Dauer bedroht war. Den Streit Wessenbergs mit Rom wollte die Quartalschrift gewürdigt wissen als eine Kirchenangelegenheit der deutschen Nation[1]); mit gutem Grunde, denn hier war in der Tat die grundsätzliche Frage berührt, ob das aus dem 18. Jahrhundert überlieferte deutsche oder das gemeine papale Kirchenrecht gelten sollte. Die Zeitschrift mahnte, daß keiner sich an seiner Nation versündigen möchte und die Fesseln wieder schmieden helfe, die die Voreltern mit großer Mühe zerbrochen hätten. Ein Mitarbeiter schrieb Anfang Februar 1819 in gemäßigter Stimmung und behutsamer Haltung kritische Glossen über Entstehung und Inhalt des baierischen Konkordates.[2]) Er bekennt[3]) ohne

---

[1]) Theologische Quartalschrift, Jahrgang 1819, S. 299, auch S. 311 die Berufung auf das deutsche Kirchenrecht. Vgl. ferner Niebuhrs „Schreiben eines Protestanten an einen Katholiken" (Nachgelassene Schriften B. G. Niebuhrs nichtphilologischen Inhalts, 1842, S. 501—518), das, wie der Herausgeber bemerkt, „anscheinend 1818 geschrieben" ist. Auch hier geht das Urteil des Katholiken dahin (S. 503 f.), daß die Wessenbergische Sache „wenn irgend eine, Gesamtangelegenheit Deutschlands" sei (S. 504 oben). Niebuhr wendet sich in kühler Überlegung g e g e n den Gedanken, daß man in der Hoffnung auf eine Wiedervereinigung mit den Protestanten eine katholische deutsche Nationalkirche gründen könne. Aber auch er, der die Kurie so vorurteilslos beurteilte wie wenige, muß zugeben (S. 511 f.), daß Rom die Bedürfnisse des katholischen Deutschlands „verkennt und nicht begreifen kann", und „unnatürlich" sei es, „daß Italiäner eine geistige Herrschaft über Deutschland ausüben".

[2]) A. a. O. S. 300—329. — Die Zeit der Abfassung ergibt sich aus S. 327.

[3]) Ebenda S. 317 f.

Vorbehalt seine Überzeugung von der Notwendigkeit einer obersten und zentralen Gewalt, er verwirft jedes Streben nach der haltungslosen Vielheit unabhängiger Nationalkirchen und Patriarchate, er hat Verständnis für die aufsaugende Anziehungskraft der Zentrale und würdigt selbst den die Einheit erhaltenden Drang der Päpste zur Alleingewalt in der Kirche. Aber der Idee einer reinen Monarchie will er doch den gesunderen und bewährten Gedanken der beschränkten Monarchie in der Kirche nicht opfern. Er bestreitet dem Papste das Recht, „die Kanones einer großen Nationalkirche eigenmächtig ohne ihr Mitwissen und Mitwirken abzuändern". Eine beliebige Verfügung über die Rechte der Kirchen bedinge eine schlechthin monarchische Stellung; sie aber gilt ihm für unvereinbar mit dem Wesen der Kirche. Das sind Gedanken, die schon vorher Fridolin Huber unter dem Beifalle der Tübinger Quartalschrift mit noch energischeren Folgerungen vorgetragen hatte.[1])

Durch das blendende Gefunkel der Deduktionen de Maistres konnten die Tübinger Theologen am allerwenigsten über die Willkürlichkeit und das Gefährliche dieser Laienpredigten hinweggetäuscht werden. In der Quartalschrift[2]) wurden die Auseinandersetzungen des Papstbuches als alberne Deklamationen eines Dilettanten zurückgewiesen, und der Infallibilitätstheorie hielt man entgegen, daß das „erhabene Prärogativ der Untrüglichkeit" nach der Kirchenlehre nicht dem Papste, sondern „der Gesamtheit der vom hl. Geist gesetzten Kirchenhirten versprochen und gegeben" sei. Die Abwehr richtet sich in gleicher Weise wie gegen die Unfehlbarkeitslehre und noch schärfer auch gegen die absolutistische Ausdeutung des Primates, gegen die von de Maistre auf die Spitze getriebene Lehre von der schrankenlosen Monarchengewalt des Papstes; sie gilt dem Kritiker für so abgeschmackt, daß es ihm als Beleidigung der Leser

[1]) Vgl. oben S. 532 Anm. 2.

[2]) Jahrg. 1822, Heft 4, S. 677 ff., besonders S. 684. Die wichtigsten Sätze (doch mit falscher Angabe der Druckstelle) schon bei Heinr. Schmid, Gesch. der kath. Kirche Deutschlands von der Mitte des 18. Jahrunderts bis in die Gegenwart (1874) S. 330 f.; vgl. auch Friedrich, Gesch. des vatik. Konzils 1, 190 f.

erschiene, wenn man sich mit diesen „man darf wohl sagen unkatholischen Behauptungen" ernstlich auseinandersetzen wollte. So wird in der angesehensten Zeitschrift der wissenschaftlichen deutschen Theologie nicht nur die Abweisung der Unfehlbarkeitsdoktrin sondern auch das Beharren auf der Lehre von der Superiorität des allgemeinen Konzils als katholische Glaubenspflicht genommen.

Die Frage über das Verhältnis von Papst und Konzil war für die Kurie gefährlich, solange sie im Sinne des Konziliarismus beantwortet werden durfte und gar noch in der Praxis beantwortet werden konnte. In Deutschland hat die Haltung einiger protestantischer Regierungen episkopalistische Hoffnungen auch in dieser Richtung länger wach gehalten. In der Zeit der Zwistigkeiten und kühler Feindschaft zwischen Rom und den oberdeutschen Staaten in den ersten Anfängen der oberrheinischen Kirchenprovinz gab es noch Augenblicke, da nicht nur die Enthusiasten des idealisierten „altteutschen" Kirchentums sich der Erwartung hingaben, daß die Regierungen den Widerstand episkopalistischer Gedanken gegen den römischen absoluten Universalismus ausnützen und so auch dem Episkopalismus selbst eine besser gesicherte Geltung in der deutschen Kirche verschaffen möchten.

Aber auch damals, da eine Abgrenzung zwischen päpstlicher und bischöflicher Macht in einem mehr episkopalistischen Sinne noch zu den Möglichkeiten gehörte[1]), war die Scheu vor der Propaganda für die Lehre von der Überordnung der ökumenischen Synode über den Papst selbst bei den Gegnern des Papalismus verbreitet.

Die wenigsten wagten doch die Notwendigkeit päpstlicher Anerkennung der allgemeinen Synode, päpstlicher Bestätigung der Konzilsbeschlüsse zu bestreiten. Mit diesem Zugeständnis konnte der Streit um die Superiorität leicht als erledigt gelten, und in dieser Auffassung trafen mit den intransigenten und den gemäßigten Kurialisten manche gallikanisch Gerichtete zusammen. Die lässig hingeworfene Bemerkung de Maistres „Wenn es kein allgemeines Konzil

[1]) Vgl. oben S. 547 ff..

ohne den Papst geben kann, wozu die lächerliche Frage, ob es über dem Papste stehe oder unter ihm?"[1]), sie war klug ausgesonnen, denn sie konnte den Gegnern peinlich werden. Der „Katholik" nahm das Argument mit Beifall auf[2]), und kurz zuvor hat Ferdinand Walter[3]) die Frage, ob der Papst einem allgemeinen Konzil unterworfen sei, umgangen, indem er sie schon in ihrer Fassung für nichtig erklärte, eben weil ein allgemeines Konzil ohne das Oberhaupt der Kirche nicht gedacht werden könne. Aber auch ein Mann wie Anton Günther lehnte damals die ganze Fragestellung ab; ein feindlicher Gegensatz zwischen dem Papst als Träger der Zentralgewalt und dem gesamten Lehrkörper auf einem Konzil erscheint ihm als unmöglich, weil gleichbedeutend mit Zerstörung des kirchlichen Organismus.[4]) Dieser österreichische Priester, der später über seinen Spekulationen die Beschäftigung mit diesen brennenden Problemen vernachlässigt hat[5]), glaubte damals sogar in dem, doch weniger der kampfdurchwühlten Geschichte und der wirren Wirklichkeit des Tages als vielmehr dem innerlich geschauten Ideale angepaßten Gedanken harmonischer Einheitlichkeit des vollendeten Organismus der Kirche den rechten Standpunkt gefunden zu haben, um „über die ebenso grob angefochtene als plump verteidigte Infallibilität der Zentralgewalt in der Kirche ein vermittelndes Wort zu sagen".[6]) Setzt man seine etwas hoch gehobenen Worte, in denen er diese Vermittlung geben will, auf den platten Erdboden, so bleibt von ihnen nichts anderes zurück als die Anerkennung der päpstlichen Unfehlbarkeit im Lehr- und im Richteramte zugleich. Günther hat die praktischen Konsequenzen seiner Gedanken sich selbst schwerlich klar gemacht. Gerade weil ihm die Vorstellung von der unzerstörbaren Einheit zwischen Epi-

[1]) *Du Pape*, l. II, ch. 15, S. 276.

[2]) „Katholik" 7 (1823), 186.

[3]) In der 1. Ausgabe seines „Kirchenrechts" S. 42. Vgl. aber auch oben S. 550 f.

[4]) So spricht sich Günther in einer Rezension von 1822 aus. Peter Knoodt, Anton Günther (1781—1863), eine Biographie (1881) 1, S. 239 f.

[5]) Doch vgl. seinen Brief von 1851 bei Knoodt 2, 88 f.

[6]) Knoodt 1, S. 239 f.

skopat und Primat in unreflektierter Ursprünglichkeit lebendig war, ist ihm die Scheidung zwischen kirchlicher und päpstlicher Unfehlbarkeit, die zugespitzte Frage, ob eine päpstliche Lehrentscheidung aus sich heraus oder erst aus der Zustimmung der Kirche die Kraft der Unfehlbarkeit gewinne, nicht so deutlich geworden[1]) wie den mehr kritischen oder mehr historisch geschulten Theologen.

Die Auseinandersetzungen Günthers zeigen, daß in der förmlichen Preisgabe der Lehre von der Überordnung des allgemeinen Konzils eine Gefahr für den kirchlichen Episkopalismus gelegen hätte. Das konnte den Vertretern des gallikanischen Kirchenbegriffs, die den Universalepiskopat und die lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes verwarfen, nicht entgehen, und die Erkenntnis war stark genug, um eine Hinwendung zu der römischen Anschauung über die Stellung des Papstes zum Konzil zurückzuhalten. Aber sie hatten zugleich Bedenken, eine so heikle und dazu bei rein theoretischer Behandlung noch unfruchtbare Frage in schroffer Betonung hervorzukehren. Der konziliare Gedanke ging nicht unter, er wurde nicht als erledigt oder überwunden preisgegeben; aber wie in stiller Vereinbarung suchte man ihn in der Ruhe seiner ehrwürdigen Geschichte zu belassen. Der Gallikanismus der Vier Artikel wurde so in der literarischen Praxis des 19. Jahrhunderts so ziemlich in einen Gallikanismus des vierten Artikels eingeschränkt. Unter Abweisung der Doktrinen von dem Monarchismus und der Unfehlbarkeit des Papstes versuchte darum die mächtig aufstrebende deutsche Theologie gerade die in der Verbindung von Episkopat und Primat beruhende Einheit der Kirche als solche zu begreifen. Niemand hat sie tiefer und in glücklicherer Verschmelzung innerlicher

[1]) Auch in der weniger papalistisch klingenden Rezension von 1818 bei Knoodt 1, 240 heißt es doch nur: „In den organischen Verbindungen des Primats, als des Hauptes, mit dem Lehrkörper ist der Träger desselben unfehlbar in Sachen des Glaubens und umgekehrt jener unfehlbar nur in und mit dem Primatträger. Objectivirt erscheint diese Verbindung in allgemeinen Koncilien. Diese Unfehlbarkeit behauptet die lehrende Kirche nicht aus sich und durch sich, sondern durch den Geist Gottes, dessen Organ sie ist."

und historischer Anschauung gefaßt als der am reinsten religiös gestimmte unter den großen katholischen Theologen des 19. Jahrhunderts, als Adam Möhler.[1])

Dem jungen Möhler erschien die Einheit der Kirche als das Prinzip des Katholizismus.[2]) Das Wesen des Christentums, das die Lehrbegriffe und Dogmen nach außen darzustellen haben, ist ihm ein inneres Leben, die Kirche die real gewordene Versöhnung der Menschen durch Christus mit Gott.[3]) Möhler sucht das Bild der Kirche aus dem Geiste der ersten Kirchenväter zu gewinnen. Ihre Verfassung begreift er als bischöflich in ihrer Grundlegung; mit Cyprian ist ihm Einheit des Episkopates und Einheit der Kirche gleichbedeutend.[4]) Aber Episkopat soll Primat nicht ausschließen. Der Gedanke, daß einzig und allein in der gleichgearteten Einheit des Episkopates der ideale Zusammenschluß aller Teile zum Ganzen, die von der Idee der Kirche geforderte organische Einheit gegeben, daß die Notwendigkeit des Primats also zu verneinen sei, dieser überepiskopalistische Gedanke hat den jungen Möhler, der mit fast verzehrendem Erkenntnisdrang der Überlieferung die Wahrheit selber abzuringen suchte, zunächst in seinen Bann gezogen. Aber er hat den Gedanken aufgegeben, noch ehe er ihn nach außen vertreten hätte.[5]) Aus der Bibel, aus der Geschichte, aus der

---

[1]) Neuere Literatur über Möhler verzeichnet M[ulert] in dem von Schiele und Zscharnack hg. Handwörterbuch „Die Religion in Geschichte und Gegenwart" 4 (1913), Sp. 426. Aus der älteren Literatur vgl. Kuhns Nachruf in der Theolog. Quartalschrift 1838, S. 576 ff.; s. auch oben S. 535 Anm. 3.

[2]) Die Einheit in der Kirche oder das Princip des Katholicismus, dargestellt im Geiste der Kirchenväter der drei ersten Jahrhunderte. Von Johann Adam Möhler, Privatdozent bei der katholisch-theologischen Fakultät zu Tübingen. Tübingen 1825.

[3]) Einheit der Kirche S. 46 (vgl. S. 42) und S. 248.

[4]) Einheit der Kirche S. 246, vgl. S. 257 f. — Der wenig jüngere, aber stärker auf die spekulative Theologie als auf die Kirchen- und Dogmengeschichte gerichtete Staudenmaier vertrat ähnliche Gedanken, doch schon mit einem unbewußten Hindrängen zu der strengen Idee des päpstlichen Universalepiskopates, wie gelegentliche Äußerungen (Fr. Lauchert, Franz Anton Staudenmaier, 1901, S. 90 und 203) zeigen.

[5]) Darüber sein eigenes Bekenntnis: Einheit der Kirche S. 260.

zusammengreifenden Betrachtung der Kirchenverfassung offenbarte sich ihm die Notwendigkeit des Primates. Es gehörte die ganze spekulative Kraft dieses Geistes und zugleich ein gutes Maß hegelischer Dialektik[1]) dazu, um den Gedanken des Primates und den Gedanken des die Kirchenverfassung bestimmenden Episkopates widerspruchslos in eins zusammenzufassen. Die Einheit der Kirche stelle sich in der Gesamtheit der Bischöfe dar, aber der Papst sei der persongewordene Reflex dieser Einheit. So gewiß die Einrichtung des Episkopates von Christus stamme, so gewiß, meint Möhler, sei der Primat des Petrus geschichtliche Tatsache; der kirchliche Zentralpunkt sei in der apostolischen Zeit „vorgezeichnet".[2]) Durch den großen Grundgedanken, daß Christentum inneres Leben sei[3]), wird Möhler davor bewahrt[4]), dem geschichtlichen Hervortreten einer kirchlichen Einheitsform Absolutheit, Allgemeingültigkeit zuzusprechen. Die Liebe zu seiner Kirche und sein historischer Sinn strömen zusammen, wenn er gerade in dem Reichtum und in der Biegsamkeit der kirchlichen Einheitsformen die Stärke der Kirche sieht, die sich in ihrer Verfassung eben den großen Linien des Lebens anzupassen vermag.

---

[1]) Die Frage nach dem Einflusse Hegels auf Möhler kann hier nicht behandelt werden. Mittelbare Einwirkung mindestens ist nicht zu bezweifeln. Die katholische Theologie im zweiten Drittel des 19. Jahrh. hat die Bekämpfung Hegels (vgl. etwa Staudenmaiers „Darstellung und Kritik des Hegelschen Systems"; 1844) gewiß nicht zuletzt eben darum als Bedürfnis empfunden, weil sie selbst sich der Macht des hegelischen Geistes nicht völlig zu entziehen vermochte. Auch hier wäre eine umfassende Untersuchung lohnend.

[2]) Einheit der Kirche S. 262.

[3]) Einheit S. 46.

[4]) Zum folgenden: Einheit S. 272 ff. — Vgl. auch S. 271: „Zwei Extreme im kirchlichen Leben sind aber möglich, und beide heißen Egoismus, sie sind: wenn ein jeder, oder wenn einer alles sein will; im letzten Falle wird das Band der Einheit so eng und die Liebe so warm, daß man sich des Erstickens nicht erwehren kann; im ersteren fällt alles so auseinander, und es wird so kalt, daß man erfriert; der eine Egoismus erzeugt den anderen." — Möhler trifft hier mit der ganzen Überlegenheit seines Charakters und seines Wissens den „*Pape*" de Maistres, den auch nur zu nennen er offenbar unter seiner Würde gehalten hat.

Diese Gedanken, die den kurialistischen Kirchenbegriff[1]) überhaupt und die päpstliche Unfehlbarkeitsdoktrin insbesondere ausschlossen, hat Möhler in seinem Buche „Die Einheit in der Kirche" 1825 entwickelt.[2]) Auch in seiner berühmten Symbolik (1832) hat er nur die eine Lehre von der Unfehlbarkeit des mit dem Papste vereinigten Episkopates vorgetragen. Die Hunderte von Theologen, die in den anderthalb Jahrzehnten seiner Tübinger und Münchener Lehrtätigkeit seine Schüler waren[3]), hat Möhler, auch hier der einsichtsvolle Historiker, über die relative, die geschichtliche Berechtigung des Episkopal- und des Papalsystems, über die zeitweilige praktische Nützlichkeit des einen wie des andern belehrt; aber er hat zugleich erklärt, daß jedes dieser Systeme, absolut aufgefaßt, irrig sei.[4]) Mit seinem klassischen Haupt-

---

[1]) Die „steif mittelalterliche" Auffassung, sagt Möhler (S. 277).

[2]) Ein leises Bangen vor diesem Buche, das über das gewohnte Maß hinaus zugleich reich, fromm und frei war, erfaßte freilich die geistlichen Kreise des „Katholik". Bezeichnend, daß Möhler (erst am 23. Februar 1827!) den nicht theologischen, doch gleichfalls von den Gedanken des kirchlichen Episkopalismus berührten Görres bat, sein Buch im „Katholik" zu besprechen (Görres, Briefe 3 [= Gesammelte Schriften 9], S. 291). Übrigens darf nicht unerwähnt bleiben, daß Möhler selbst später von seiner Schrift urteilte: „Es ist die Arbeit einer begeisterten Jugend, die es mit Gott, Kirche und Welt redlich meinte; aber manches, was darin steht, könnte ich jetzt nicht mehr vertreten; es ist nicht alles gehörig verdaut und bündig dargestellt" (Beda Weber, Charakterbilder, 1853, S. 6).

[3]) Über die große Wirkung der Vorlesungen Möhlers vgl. die Zeugnisse bei Kihn (s. oben S. 535 Anm. 3) S. XXXI ff.

[4]) Möhler, Kirchengeschichte, nach s. Vorlesungen hg. v. P. Gams 2 (1868), S. 505. — Die ganze Stelle bei Friedrich, Gesch. d. vatik. Konzils 1, 528 f. — Es ist sehr lehrreich, zu sehen, daß Karl Hase in der Jugendschrift „Vom Streite der Kirche", die er 1827 unter der Maske eines Staatsmannes „an den christlichen Adel deutscher Nation" richtete (Vorwort: Rom [!], am Tage der Verkündigung 1826), verwandte Gedanken vertrat. Er erklärte (Gesammelte Werke 10 [1892], S. 62), daß Unfehlbarkeit der Kirche nicht Unfehlbarkeit des Papstes sei, wandte sich aber „gegen die Überspannung einiger Episkopalisten". „Die Kraft des Katholizismus ruht in seiner Einheit, die Einheit aber wird äußerlich realisiert durch das Anschließen aller Glieder an das gemeinsame Oberhaupt der Kirche" (S. 63). Die Kirche sei (S. 68) ihrer Verfassung nach eine konstitutionelle Monarchie.

werke ist Möhler der Lehrer einer ganzen Generation geworden; auch geistliche Führer des auflebenden politischen Katholizismus — für die die verinnerlichte Religiosität Möhlers nicht mehr die ausschließende Bedeutung hatte — haben in der Auffassung des Kirchenbegriffes und des Unfehlbarkeitsgedankens die Fühlung mit ihm bewahrt.[1]) Die Symbolik, dieser „geistesmächtige Angriff auf die protestantische Kirche"[2]), hat mit der zwar gelehrten und vornehmen, aber scharf eingreifenden Polemik den Konfessionalismus stärken wollen und mächtig gestärkt; darum eben ist es von hoher Bedeutung, daß Möhlers Apologie des Katholizismus keine Apologie des Kurialismus gewesen ist, daß nicht auch er für die Ausgestaltung des Bildes der Kirche in den Seelen der Geistlichen und der gebildeten Laien jene Farben hergegeben hat, die seit Jahrhunderten durch papalistische Dogmatiker und von neuem durch den absolutistischen Theoretiker de Maistre als unentbehrlich waren angepriesen worden.

Möhler erlebte noch den heftigen Anfang der konfessionellen Kämpfe, die sich an den Kölner Kirchenstreit von 1837 anschlossen. Die Haltung der Ultra war nicht ganz nach seinem Sinn; die bedenkliche Spannung zwischen dem Ethos der Religion und der derben Praxis hat seine zarte Natur tief empfunden.[3]) Dennoch mußte er sich des gehobenen kirchlichen Bewußtseins freuen, das den Athanasiuskampf durchströmte[4]), und er durfte sich sagen, daß in seiner Symbolik eine der literarischen Wurzeln dieser neuen Kräfte

[1]) Das gilt namentlich für Ketteler, der von früh an Möhlers Werke schätzte.

[2]) Karl Hase im Vorwort (Rom, im Mai 1862) zu der 1. Aufl. seines Handbuchs der protestantischen Polemik gegen die römisch-katholische Kirche (= Werke 9 [1890], S. V). Der gewaltige Anstoß, den die „Symbolik" der halbentschlummerten Polemik und Apologetik gegeben hat, ist bereits von W. H. Riehl im Jahre 1850 (Land und Leute IX, 2. Kapitel: Die neue Macht der Kirche; 5. Aufl., 1861, S. 454) richtig erkannt worden.

[3]) Vgl. seine, von taktischen Erwägungen doch nur leicht berührten Äußerungen über „diesen furchtbaren Zusammenstoß der Extreme" bei Beda Weber, Charakterbilder S. 9.

[4]) Es sei daran erinnert, daß er gemeinsam mit Döllinger, v. Moy und Phillips das kanonistische Gutachten ausgearbeitet und unter-

ruhe. Auch jetzt war es nicht so, daß die Gegner preußischer Kirchenpolitik und staatlicher Mitregierung im geistlichen Wesen schlechthin auch die Eiferer für das Papalsystem gewesen wären.[1]) Die Verschiedenheit der Auffassung der innerkirchlichen Frage bedingte keine Spaltung in der äußeren kirchenpolitischen Aktion; und die Gemeinschaft des Kampfes für das e i n e Ideal der Kirchenfreiheit konnte andererseits die weit auseinander gehenden Gedanken über das höchste Kirchenregiment und über die Unfehlbarkeitslehre nicht einfach zusammenführen. Aber allerdings, der Kampf gegen den Staat ist der Ausbreitung der päpstlichen Doktrinen förderlich gewesen. Je mehr solch ein Kampf wie der preußische Kirchenstreit zwischen protestantischer Regierung und katholischem Kirchenhaupt selbst sich abspielte und der Papst die Gläubigen gegen den Staatsabsolutismus erfolgreich deckte, desto enger fühlten sich alle entschlossenen Katholiken dem römischen Stuhle verbunden; manche dem Kurialismus im Wege stehende Hindernisse, Schwierigkeiten, die in der Stimmung und Gesinnung lagen, konnten, je nach dem Maße der Anpassungsfähigkeit des Einzelnen, in der gemeinschaftlichen Phalanx erleichtert oder aus dem Wege geräumt werden.

Aber stärker haben in diesem Sinne schon damals die innerkirchlichen Kämpfe und Verschiebungen gewirkt. Der Pontifikatswechsel von 1831 brachte die zentralistische und intransigente Richtung, die schon Leo XII. eingeschlagen hatte, mit gedoppelter Kraft in die Leitung der Kirche zurück. Gregor XVI. hat den Abschluß von Dogma und Verfassung, den das Vaticanum dann bringen sollte, in seinen Gedanken bereits vollzogen, und seine Enzyklika „*Mirari vos*“[2]) von 1832 hat tatsächlich ganz unmittelbar der Enzyklika von 1864 und dem Syllabus vorgearbeitet. Sie enthielt auch den Urteilsspruch gegen Lamennais, der vordem mit glühender Begeisterung die die Kirche tragende

zeichnet hat (12. Dezember 1837), das Görres in seinen Athanasius (2. Aufl., 1838, S. 65—75) aufnahm.

[1]) Man denke etwa nur an Görres selbst.

[2]) Sie ist damals z. B. im „Katholik“ 46 (1832), S. 173—195 abgedruckt worden.

Kraft des unfehlbaren Papstes gepriesen und den Gallikanismus bekämpft hatte. Für die Geschichte der Gedanken, die wir hier verfolgen, hat die Verdammung des den gallikanischen Strömungen fernstehenden französischen katholisch-sozialen Demokratismus indessen viel weniger zu bedeuten als das kirchliche Urteil gegen den deutschen Hermesianismus. Auch der Hermesianismus als Lehrsystem steht an sich außer Zusammenhang mit dem Streit um das Wesen des höchsten Kirchenregimentes und den Träger der Unfehlbarkeit; von dem Boden einer Lehre, die die Rationalisierung des Offenbarungsglaubens zu geben suchte, war derartigen Doktrinen gegenüber eine Entscheidung nach beiden Seiten möglich. Nicht der Hermesianismus war antikurialistisch, wohl aber waren es die Hermesianer. Die wirkungsreichsten Freunde des Hermes und seiner Lehre fühlten sich in lebendiger Verbindung mit der gemäßigt episkopalistischen deutsch-theologischen und deutsch-kanonistischen Überlieferung, die dem Romanismus keinen Raum ließ. Der Bonner Theolog Achterfeld unterließ es nicht, in seinem „Lehrbuch der christkatholischen Glaubens- und Sittenlehre" (1825)[1]) die dogmatische Tatsache einzuprägen, daß n u r die Gemeinschaft der Bischöfe und des Papstes den Träger der lehramtlichen Unfehlbarkeit darstelle. In ähnlicher Weise erschien dem Kanonisten Clemens August v. Droste-Hülshoff[2]) die Auffassung, daß der Papst für sich nicht unfehlbar sei, ganz im Sinne Bossuets[3]), als „zu erweisende Glaubenslehre"; er lebte der Zuversicht, daß ein allgemeines Konzil, wenn es sich je darüber aussprechen werde, nur diesen negativen Satz erklären könne.[4]) Die durch Gregor XVI. 1835 aus-

[1]) Das Buch hatte sich auch des Beifalls des „Katholik" zu erfreuen. Vgl. „Katholik" 20 (1826), S. 340 und nochmals 21 (1826), 242—245. — Im Jahre 1834 gab Achterfeld den 1. Teil der „Christkathol. Theologie" von Hermes heraus, der 1835 vom Papste verdammt wurde.

[2]) Über ihn v. Schulte, Gesch. der Quellen 3 I, 346 ff. (biographische Notizen) und (tiefer dringend) E. Landsberg, Gesch. der Rechtswissenschaft, 3. Abteilg., 2. Halbband (1910), Text S. 183 ff. und Noten S. 91 f.

[3]) Vgl. oben S. 517 f.

[4]) C. A. v. Droste-Hülshoff, Grundsätze des gemeinen Kirchenrechtes der Katholiken und Evangelischen, wie sie in Deutschland

gesprochene Verurteilung des Hermesianismus traf alle die, die jene leichte Fühlung, wie sie zwischen katholischer Theologie und deutscher Philosophie immerhin möglich war, gewahrt wissen wollten. Die Ausrottung hermesianischer Anschauungen im Klerus ist nur sehr langsam gelungen, aber die Mattsetzung hermesianischer Professoren, besonders in Bonn, war verknüpft mit einer Begünstigung solcher Theologen, die dem Kurialismus und seiner Infallibilitätsdoktrin an bisher verschlossenen Stätten eine Vertretung und Einfluß sicherten.[1])

In der Geschichte der Unfehlbarkeitsdoktrin kommt aber Gregor XVI. noch eine ganz unmittelbare Bedeutung zu. Als er noch römischer Kamaldulensermönch war, hat er, der dreiunddreißigjährige Mauro Cappellari, im Jahre 1799 ein geschickt gezimmertes Buch veröffentlicht, in dem er den Triumph des hl. Stuhles und der Kirche über die „Neuerer" mit deren eigenen Waffen erkämpft zu haben glaubte.[2]) Cappellari hat viel von älteren Kurialisten übernommen, und seine Beweisführung läßt sich durch logische Bedenken und geschichtliche Tatsachen nicht immer beeinflussen, aber er versteht es, die Zeugnisse aus Bibel,

---

gelten, 2. Bd., 1. Abteilung (1830), S. 305. Vgl. auch S. 304, 306, ferner 153 f., wo er die Lehre von der Superiorität des Papstes über das allgemeine Konzil ablehnt mit der Bemerkung, daß es „auch" deutsche Theologen und Kanonisten gebe, die die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit verteidigten.

[1]) So schon seit 1830 H. Klee (s. oben S. 543 Anm. 1), der vorher am Mainzer Seminar gelehrt hatte und 1838 als Nachfolger Möhlers nach München ging. Klee vertrat in seiner „Katholischen Dogmatik" 1 (1835), S. 210 ff. die Lehre von der „Infallibilität des Primats" mit sichtlicher Sympathie, aber doch mit Zurückhaltung. Vgl. Friedrich, Gesch. d. vat. Konzils 1, 536 f.

[2]) *Il Trionfo della santa Sede e della chiesa contro gli assalti dei Novatori combattuti e respinti colle stesse loro armi.* Ich benutze die unten S. 571 f. besprochene Ausgabe . . . (. . . *opera di D. Mauro Cappellari, monaco Camaldolese, ora Gregorio XVI*) von 1837. *Venezia, Battaggia.* XLVI u. 548 S. — J. Fr. v. Schulte, der so manchem trüben Lichte einen Platz in seiner Geschichte der kanonistischen Literatur eingeräumt hat, hat Cappellari ganz übergangen. Desgleichen fehlt er bei Gla, Repertorium der katholisch-theologischen Literatur 1 II (1904). Bei Friedrich, Gesch. des vat. Konzils 1 findet sich nur eine kurze Bemerkung (S. 191 und, fast gleichlautend, 535).

Tradition und Geschichte wirkungsvoll zu gruppieren und in seinem Sinne mit dem Anspruch auf alleinige Geltung zu deuten, und im ganzen ist er in seinen Folgerungen so bestimmt und klar, wie in seinen Behauptungen, er schreibt statt in steifem Latein in einem etwas gemessenen, doch gut lesbaren Italienisch, nicht ohne seinem von der Muttersprache begünstigten Drang zum Rhetorischen zur rechten Zeit nachzugeben. Die Schrift ist stärker als der Titel erwarten läßt, ja mit fast ausschließlicher Konzentrierung auf die Frage nach der Stellung des Papstes in der Kirche gerichtet. Der Gedanke, den zwei Jahrzehnte später de Maistre mit glücklicherer Pose und in besser gewählter Stunde in die Welt geworfen hat, ist hier, unberührt von politischen Absichten und ohne politische Begründung, als kirchliche Gewißheit verkündet. Der monarchische Charakter des Papsttums bedingt die päpstliche Unfehlbarkeit; weil der Papst wahrer Alleinherrscher in der Kirche ist, darum ist er unfehlbar.[1]) Der Begründung dieser Unfehlbarkeitsdoktrin ist der weitaus größte Teil des Werkes gewidmet. Die Lehre, die den Papst der allgemeinen Kirche untergeordnet sein läßt, weiß Cappellari leicht zu widerlegen; nicht der Kirche, sondern vielmehr dem Petrus und das heißt dem Papste hat Christus die Gewalt übergeben.[2]) Auch die Bekämpfung jener außerhalb kurialistischer Kreise vorherrschenden Anschauung, daß wohl die Unfehlbarkeit der Kirche feststehe, nicht aber die des Papstes, hat er sich nicht allzuviel Mühe kosten lassen.[3]) Die schwierige Frage nach dem Verhältnis der kirchlichen und päpstlichen Unfehlbarkeit läßt er dadurch erledigt sein, daß er die päpstliche Unfehlbarkeit aus der Stellung des Papstes in der Kirche folgert; der Papst ist unfehlbar, weil er Haupt und Grundlage der unfehlbaren Kirche ist.[4]) Die Verträglichkeit der konziliaren und der papalen Infallibilität weiß er in ebenso über-

[1]) Vgl. den „*Discorso preliminare sulla immutabilità del governo della chiesa*" (S. 3—110), besonders S. 109 f.

[2]) *Trionfo*, Kap. 7, § 4, S. 247 f.

[3]) Vgl. Kap. 8, S. 251 ff.

[4]) S. 252: ... *dicendosi appunto il papa infallibile, perchè è costituito capo e fondamento dell'infallibile chiesa.*

zeugter Sprache zu beweisen[1]), wie die in der Geschichte begründeten Einwendungen gegen die Unfehlbarkeitslehre zu widerlegen.[2]) Den Inhalt, die Grenzen, die Bedingungen dieser Unfehlbarkeit sucht Cappellari dann im Gefühle theologischer Besonnenheit genau zu bestimmen und den Zweifelnden über die Bedenken der Gallikaner und gesinnungsverwandter „*novatori*" hinwegzuhelfen.[3]) Auch er gehört zu jenen Vertretern der Doktrin, die bei aller Bestimmtheit Maß zu halten wissen, und durch die Wahrung einer verbindlichen Form in der Polemik sich den Weg zu den Herzen der Andersdenkenden frei halten möchten.

Aber die gewaltigen Begebenheiten des napoleonischen Zeitalters waren weder in ihrem politischen Inhalte noch in ihren kirchlichen Folgen dem Buche günstig. Die ersten Jahre der Restauration hätten ihm vielleicht verspätete Anerkennung gebracht, wenn nicht die leicht redende Zunge de Maistres verwandte Gedanken vorgetragen hätte — in schmiegsam sich einschmeichelnder Form und in lockender

---

[1]) Vgl. namentlich Kap. 15, § 7, S. 324 f.

[2]) Vgl. S. 326 ff. insbesondere Kap. 16 (das 5. allgemeine Konzil bestätige tatsächlich die Unfehlbarkeit des Papstes, und die Honoriussache könne nichts gegen sie beweisen) und Kap. 19 (die Opposition gegen die Päpste besage nichts gegen die Irreformabilität ihrer Entscheidungen).

[3]) Vgl. Kap. 23 ff.; im 23. Kapitel u. a. „Beweise" gegen die, die den *consensus ecclesiae* für erforderlich halten. — Im 24. Kapitel „*si dimostra legittima nel romano pontefice la distinzione di persona privata, e di pastor della Chiesa; e si accennano alcune regole, onde conoscere quando abbia veramente ex cathedra definito.* — Im 25. Kapitel (*L'effetto delle scomuniche imposte dai romani pontefici non dipende dall'espresso consenso della Chiesa, ma dall'estrinseca loro efficacia, e quindi esso pure dimostra infallibili i pontefici*) ist namentlich § 17 (S. 466 f.) zu beachten. — Aus dem 26. Kapitel, wo „*si sciolgono alcune difficoltà dalla ragione contro la pontificia infallibilità*", ist einmal hervorzuheben, daß Cappellari hier (S. 471) gewissenhaft und bescheiden „*dalle nostre t e o r i e*" spricht, dann aber auch eine hübsche und lehrreiche Auseinandersetzung zu erwähnen. Christus habe, sagt er, der Kirche versprochen, sie solle nie in Irrtum fallen, er werde sie immer mit seinem himmlischen Lichte erleuchten — „*ma non determinò in queste semplici, assolute e generali promesse il modo, in cui le verrebbe proposta la dottrina, se per una costante rivelazione o ispirazione, ovvero per l'organo ed il ministero di san Pietro e dei suoi successori*".

Verbindung mit gern gehörten politisch-absolutistischen Lehren. Als Kardinal konnte Cappellari zwar in der Stille seiner Zensortätigkeit seinen Einfluß auf kanonistisch-theologische Lehrbücher im Sinne eines strengen Kurialismus geltend machen[1]), dem eigenen Buche aber vermochte er nicht neues Leben zu schenken. Erst als er Papst geworden, wirbt seine Stellung dem Werke Wirkung und Ruhm. Jetzt redet nicht mehr Pater Mauro aus dem Buche; die Worte des Mönches werden Worte des Papstes. Gregor XVI. hat seine Jugendschrift von neuem herausgegeben, um sie mit dem Gewichte seiner höchsten Autorität für die ihm heiligen Ideen arbeiten zu lassen. Der „*Trionfo della santa sede*" soll nicht auf Italien beschränkt bleiben. Hier war der geringste Bekehrungseifer von nöten. Es galt vor allem, dem Buche das Land zu erschließen, das in besonderem Maße, mehr noch als Frankreich, der Vorbereitung auf das künftige Dogma bedürftig war. Im zweiten Pontifikatsjahre Gregors XVI. ist die neue italienische Ausgabe erschienen, noch im gleichen Jahre wurde die deutsche Ausgabe bearbeitet, die 1833 in Augsburg ans Licht kam. Ob sie von Rom geradezu veranlaßt worden ist, bleibt fraglich; in der Tatsache, daß der Verfasser Papst geworden war, daß der Papst sein Werk liebte und ihm Wirkung wünschte, lag Anregung genug. Jedenfalls ist diese Augsburger Übersetzung „mit allerhöchster Genehmigung Sr. päpstlichen Heiligkeit" veranstaltet worden.[2]) Dieser besonderen Gutheißung konnte sich eine andere Verdeutschung, die gleichzeitig er-

[1]) So gegenüber Liebermanns Dogmatik (vgl. dazu oben S. 551), s. den in der *Revue catholique d'Alsace* 1903, S. 264 abgedruckten Brief von Räß vom 2. Juni 1831 (z. T. wiederholt bei Goyau, *L'Allemagne relig., Le Catholic.* 2, 18 Anm. 5).

[2]) P. Mauro Cappellari (jetzt regierender Pabst Gregor XVI.), Triumph des hl. Stuhls und der Kirche über die Angriffe der, mit ihren eigenen Waffen bekämpften und geschlagenen Neuerer. Nach der 3., ganz neu bearbeiteten Ausgabe des Originals (Venedig 1832) aus dem Italienischen übersetzt und für Deutschland bearbeitet von mehreren gelehrten Geistlichen. Mit allerhöchster Genehmigung Sr. päpstlichen Heiligkeit veranstaltete Ausgabe. Augsburg, Kollmann. 1833. — Über den Verleger Kollmann und insbesondere zur Kennzeichnung seiner moralischen Qualitäten ist die oben S. 549 Anm. 3 genannte Schrift Vogels S. 21 f. zu vergleichen.

schien, nicht rühmen.[1]) Aber die zwiefache Bemühung, dieses päpstliche Lehrbuch des kurialistischen Systems in Deutschland heimisch zu machen, blieb immer erfreulich. Denn das Buch war in Deutschland unbekannt. Die Besprechung im „Katholik"[2]) mit der Empfehlung „des alle Theologen in höchstem Grade interessierenden Werkes" bezeugt das. Sie beweist noch etwas anderes, und das ist wichtiger; sie beweist, daß die deutschen Freunde der Unfehlbarkeitsdoktrin den ungeheuren Vorteil, der mit der Erhebung des kurialistischen, infallibilistischen Theologen auf den Stuhl Petri sich ihnen darbot, nach Kräften auszunützen suchten. Der Rezensent faßte mit guter Witterung das als die Absicht des Buches, „die Gegner der Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes in Glaubenssachen aus ihren eigenen Grundsätzen zu widerlegen, d. h. sie zur Anerkennung der hierarchischen Monarchie oder zur Verwerfung der Kirche zu nötigen".[3]) Dieser Satz war in seiner verdammenden Bestimmtheit mehr in kluger Rücksicht auf Rom als in weiser Erwägung deutscher Verhältnisse geschrieben. Für Deutschland war er damals noch unerhört und undurchführbar. Aber das zum Papstbuch gewordene Mönchsbuch sollte eben helfen, hier Wandel zu schaffen. Von der einen deutschen Übersetzung erschien 1841 eine zweite Auflage, und schon vier Jahre zuvor war den deutschen Theologen das Werk noch einmal in der Originalsprache dargeboten worden. Der 1837 in Venedig, also in österreichischem Gebiete, veröffentlichte Neudruck[4]), wurde von dem Verleger, einem päpstlichen Vizekonsul, dem Bamberger Erzbischof Joseph Maria Freiherrn von Fraunberg zugeeignet. Die Widmung rühmt nicht nur die „wahrhaft bewundernswerte" Verehrung des Erz-

[1]) Da diese bei Schlosser in Augsburg verlegte Übersetzung („nach der neuesten Ausgabe vom Jahre 1832 zum erstenmal aus dem Italienischen übersetzt") überdies manche Verstöße gegen die übliche theologische Ausdrucksweise aufwies, hat ihr der „Katholik" (vgl. die folgende Anmerkung) wenig Beifall gespendet. Aber gerade diese Übersetzung erschien 1841 in 2. Auflage.

[2]) „Katholik" 47 (1833), S. 246 f.; 54 (1834), S. 115 f.

[3]) „Katholik" 47, S. 246.

[4]) Vgl. oben S. 567 Anm. 2.

bischofs für den Papst, sie konnte dem deutschen Prälaten zugleich für die Gewinnung zahlreicher Bezieher des Buches danken, was dem Buchhändler schließlich auch eher anstand. Also: unter den Augen des Bischofs von Augsburg[1]) waren die deutschen Übersetzungen erschienen, und der Erzbischof von Bamberg bemühte sich, dem Werke Käufer und Leser zu verschaffen. So bot das katholische Baiern die Stützpunkte für den erhofften Siegeszug — das Land, das durch sein Konkordat in besondere Verbindung mit Rom getreten war und eben im Jahre 1837 in dem Ministerium Abel[2]) eine Regierung erhielt, mit der, trotz ihren staatskirchlichen Ansprüchen, selbst Gregor XVI. einigermaßen zufrieden sein konnte.

Um die Propagierung der Gedanken Gregors hat sich aber vor allem der „Katholik" verdient gemacht. Der „Katholik" stand Priestern und Laien offen; diese Zeitschrift, in der Görres manchen aufrüttelnden Weckruf hatte vernehmen lassen, die sich von geschulten Theologen und geschickten Polemikern ihre in Lehre, Mahnung und Abwehr stets kirchlich-erzieherischen Aufsätze schreiben ließ, hatte ihr breites Publikum. Noch wenige Jahre zuvor wollte auch der „Katholik" die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes nur als Doktrin gelten lassen. Unter dem Pontifikate Gregors XVI. wurde das anders.[3]) Wie

[1]) Daß Bischof Riegg oder sein Nachfolger Richarz (seit 1837) persönlich dem Kurialismus hold gewesen sei, soll damit nicht gesagt sein. Aber die Macht der Kurie beginnt sich eben jetzt auch darin zu äußern, daß die Bischöfe Lehren und Lehrer dulden müssen, deren Gedanken nicht mit ihrer Überzeugung übereinstimmen. Vollends unter Pius IX. wurde den Bischöfen von der Not ihrer Lage die Taktik eingegeben, an den kurialistischen Kirchenbegriff Zugeständnisse zu machen und die Propaganda für die päpstliche Unfehlbarkeitsdoktrin zu dulden, um so, als scheinbare Bekenner, die Überflüssigkeit einer Dogmatisierung der Lehre vom Universalepiskopat und von der Unfehlbarkeit des Papstes augenscheinlich zu machen. Das ist wenigstens ein Zug neben anderen, wie ich an Kettelers Haltung zu zeigen gedenke.

[2]) Vgl. dazu auch unten S. 579 Anm. 4.

[3]) Der Anfang oder Übergang zeigt sich schon in der Übersetzung von Muzzarellis Darlegungen, „Katholik" 44 (1832); Fortsetzung 60 (1836).

gebannt durch den Wink von Rom, scheinen die ungenannten Mitarbeiter der Zeitschrift ihre deutsche Umgebung und die einst beachteten theologischen Einwendungen vergessen zu haben; die von Deutschland fast allgemein abgelehnte oder nur als Theorie geduldete Doktrin wurde von ihnen nun, da der Papst selbst sie darbot, einem jeden empfohlen, dem es um eine gründliche Kenntnis der Lehren seiner Kirche zu tun sei.[1]) Bei ihrem eigentlichen Leserkreis durfte die Zeitschrift damals wohl schon eine verwandte Überzeugung voraussetzen oder doch die Bereitschaft, sich im Sinne Gregors XVI. belehren zu lassen. Im ganzen aber hat der „Katholik" mit seinen schroff ausgeprägten gregorianischen Forderungen der Zeit vorgegriffen. Die deutsch-gallikanische Überlieferung war noch zu mächtig, die Kräfte der kirchlich-wissenschaftlichen Theologie, wie sie etwa in Möhler und Hirscher, in Döllinger und Kuhn lebten, strömten noch zu frisch und ungehemmt, die Notwendigkeit einheitlichen Widerstandes des gesamten kirchlichen Katholizismus gegen Protestantismus, Liberalismus und Staatsabsolutismus wurde durch die Begebenheiten selbst mit zu deutlicher Sprache gepredigt, als daß man in dem vom „Katholik" ganz richtig erfaßten Sinne Gregors XVI. hätte durchgreifen und schon damals Bekenntnis zum Katholizismus und Bekenntnis zur Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes hätte gleichsetzen können.

Im Vordringen waren die deutschen Freunde der Doktrin auch so, ohne alle Frage; in Schrifttum und Unterricht wurde die Lehre ausgebreitet.[2]) Gregor XVI., der als Kar-

---

[1]) „Katholik" 54 (1834), S. 115 f.; im gleichen Sinne ist dann im 56. und 57. Bande (vgl. besonders 57, S. 85) der zurückhaltendere Roscovany besprochen und im 60. Bande Muzzarellis Erörterung (s. die vorige Anm.) zu Ende geführt.

[2]) Nach J. Friedrichs Mitteilung (Ignaz v. Döllinger 2 (1899), S. 66 ff.) wurde noch 1841 dem Moraltheologen Kaiser in München seine Professur genommen, weil er die Infallibilität als Kirchenlehre vortrug. Aber um dieselbe Zeit hat doch Windischmann sie ungestört propagiert (s. unten S. 576), und nicht er allein. Gerade aus diesen Jahren, da er als Theologieprofessor in Freising wirkte, schreibt der treu und eifrig kirchlich gesinnte Magnus Jocham in seinen „Memoiren eines Obskuranten" (hg. von M. Sattler, 1896) S. 508: „Auch

dinal der Dogmatik Liebermanns den Mangel hinreichender Anpassung an die kurialistischen Anschauungen vorgeworfen hatte[1]), erlebte die Genugtuung, auch in Deutschland ein theologisches Lehrbuch eingeführt zu sehen, das sich durch sein rein römisches Gepräge und zugleich durch eine zunächst verwirrende und vielleicht gerade darum Erfolg verheißende scholastische Dialektik auszeichnete. Es sind die theologischen Vorlesungen, die der Jesuit Giovanni Perrone als Professor am Collegium Romanum gehalten und als Buch herausgegeben hatte. Der Verfasser selbst, der ja unter den Augen Gregors XVI. lebte, hat sich um die Einbürgerung seines Werkes in Deutschland bemüht, indem er der 1842/43 in neun Bänden veröffentlichten Wiener Ausgabe, der die zweite römische zugrunde lag, einige Zusätze gab.[2]) Perrone verknüpft mit dem Dogma von der Unfehlbarkeit der Kirche die Doktrin von der Unfehlbarkeit des Papstes, für die er gleichfalls die dogmatische Geltung einer verpflichtenden Glaubenslehre beansprucht. Er übernimmt nicht alle Maßlosigkeiten mittelalterlicher und neuerer Theoretiker. Er scheidet sich von ihnen schon darin, daß er die Kirche als Quelle der Unfehlbarkeit des Papstes ansieht; *a sola auctoritate ecclesiae* schöpft der

---

die maßlose Hervorhebung der Unfehlbarkeit des Papstes von diesen überfrommen Menschen, als wäre dies das erste und allerwichtigste Dogma, war mir sehr zuwider, weil ich gar kein Verständnis für diese Doktrin gewonnen hatte, und weil mir diese Leute auch gar nicht sagen konnten, was denn der Inhalt dieser Unfehlbarkeit sei. Ich hörte nur immer von dem *ex cathedra* Sprechen des Papstes; aber was dies sei, war mir ganz und gar nicht klar. Ich ließ auch diese Sache, wie so manches andere, als Adiaphoron liegen, bis die kirchliche Entscheidung kam." Daß diese drei Sätze, die nach dem Vaticanum geschrieben wurden, auch in anderem Sinne, als wir sie hier zu verwerten haben, ein historisches Zeugnis sind, braucht nicht erst gesagt zu werden.

[1]) S. oben S. 570 Anm. 1.

[2]) *Praelectiones theologicae quas in collegio Romano soc. Jesu habebat Jo. Perrone. Editio post secundam Romanam ... ab ipso auctore locupletata.* 9 Bände. Wien 1842/43. — Ich bemerke, daß der von kräftigem Protestantenhaß erfüllte „Kontroverskatechismus" Perrones erst 1860 deutsch erschienen ist.

Papst wie das allgemeine Konzil.[1]) Auch läßt Perrone die Anschauung von der eigenen Jurisdiktion der Bischöfe gelten.[2]) Er lehrt aber doch den päpstlichen Universalepiskopat bis in seine letzten Konsequenzen. Das Wesen des Primats ist ihm die b i s c h ö f l i c h e Gewalt des Papstes über die Gesamtheit der Gläubigen, auch über die Bischöfe[3]); die Einheit der Kirche sieht er nicht mehr letzten Endes — wie es der Deutsche Möhler getan — in der großen Gemeinschaft der im Papste geeinten Bischöfe, sondern in dem Papste allein gegeben und gesichert.[4]) Mit besonderem Eifer versucht Perrone den Gallikanismus aller Grade zu widerlegen; dabei zeigt er die, für einen Eroberungszug in Deutschland doppelt berechtigte Mäßigung, daß er selbst die Lehre von der Superiorität des Konzils nicht ausdrücklich als verwerflich bezeichnet, sondern nur unter anderen, gün-

[1]) *Praelectiones*, Bd. 2, 1. Abteilung, S. 200, § 421, vgl. S. 201, § 422, auch schon Bd. 1, S. 149 ff., bes. 155 ff. (159 § 26, 163 § 41). Darum stellt Perrone in seinem Werke überhaupt den Artikel „*De ecclesiae infallibilitate*" den Darlegungen „*De Romano Pontifice*" voran.

[2]) A. a. O. S. 307, § 616 läßt er den Einwand erheben „*Semel episcopatu romani pontificis constituto episcopi evaderent totidem ejusdem vicarii et ministri, quod esset evertere ecclesiasticam hierarchiam divinitus institutam*", um dann (§ 617 ff., S. 307 ff.) die Widerlegung zu versuchen. Er sagt hier § 619, S. 308 ausdrücklich, daß die Bischöfe ihre Diözesen „*non precaria autoritate, sed propria et ordinaria*" leiten (*regunt*). Dazu aber die nächste Anmerkung! Zweideutig und unbestimmt zeigte sich Perrone auch früher; vgl. Friedrich, Gesch. des vatik. Konzils 1, S. 345 und 561 Anm. 2.

[3]) Vgl. die *Propositio* S. 300: *Primatus auctoritas . . . auctoritas est episcopalis, quae omnes complectitur Christi fideles etiam episcopos.* Dazu ebenda § 603: *Auctoritas episcopalis consistit in immediata et ordinaria potestate pascendi, regendi et gubernandi gregem sibi commissum.* Die Einwendungen § 608, S. 303 f. (besonders zu beachten sind Nr. 3 und namentlich Nr. 4!) s u c h t Perrone S. 304 ff. zu widerlegen. Vgl. ferner S. 308 ff. über die *Propositio* II: *Romanus pontifex vi sui primatus suprema auctoritate gaudet in omnes episcopos etiam in generali synodo collectos.* Siehe auch die in der nächsten Anm. angeführte Stelle.

[4]) Vgl. § 606, S. 303: *ergo quemadmodum unitas ecclesiae particularis ab episcopi supremi et universalis unitate perpendet unitas ecclesiae ipsius universae.* Aus dieser Voraussetzung, die als Beweis gilt, werden dann § 626, S. 311 „logische" Folgerungen gezogen.

stigeren Meinungen auch die Bellarmins widergibt, der sie für beinahe häretisch erklärt hatte.[1]) Perrone kann getrost in der Verwerfung mild sein, da er in der Lehre streng ist. In dem Kapitel „*De Romani Pontificis primatus dotibus*" hat er in nüchterner Bestimmtheit die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes fast genau in der Weise vorgetragen, wie sie später dogmatisiert worden ist.[2])

Deutsche Theologieprofessoren kurialistischer Richtung haben sogleich ihren Schülern diese Dogmatik als das Lehrbuch schlechthin empfohlen. Freilich waren solche Theologen noch nicht in der Überzahl und sie standen an manchen Universitäten mit ihrer Meinung fast isoliert. Aber es ist doch nur ein Beispiel aus täglicher Übung, wenn man sieht, wie der Dogmatiker Windischmann in München dem jungen Ketteler die Abneigung gegen Perrone auszutreiben versteht[3]); es war der Wunsch dieser Lehrer, daß die künftigen Priester selbst die ganz orthodoxe, aber gerade in der Entwicklung der Unfehlbarkeitslehre noch schüchterne Dogmatik Klees[4]) gegen die robusten Selbstverständlichkeiten Perrones eintauschten.[5])

Auf dem Gebiete der Dogmatik blieben den deutschen Verfechtern der Doktrin die fremden Helfer noch lange unentbehrlich. Dagegen hat am Ausgange des Pontifikates Gregors XVI. ein Deutscher ein großes kanonistisches Werk geschrieben, dessen treuliche Hingabe an das Papalsystem nicht zu übertreffen war. Denn das darf man sagen von dem

---

[1]) § 624, S. 310 (mit Anm. 3).

[2]) § 731, S. 358 (vgl. § 725 ff.); die von ihm „bewiesene" *Propositio* lautet: *Romanus pontifex ex cathedra definiens in rebus fidei et morum infallibilis est, ejusque dogmatica decreta, etiam antequam accedat ecclesiae consensus sunt prorsus irreformabilia.*

[3]) Vgl. Pfülf, Bischof v. Ketteler (1899) 1, S. 101.

[4]) Vgl. oben S. 567 Anm. 1.

[5]) In Eichstätt hat der sich zum Priestertum vorbereitende Ketteler noch Klees Dogmatik studiert (Kettelers Briefe, hg. v. Raich, 1879, S. 98). Dem fast krankhaft ängstlichen Windischmann genügte Klee nicht; vgl. seine Äußerung in einem späteren Briefe an Ketteler (ebenda S. 225). Ketteler freilich hat, wie sich zum Schrecken vieler zeigen sollte, mehr aus den von Perrone aufgenommenen Einwendungen gegen die papalistische Theorie gelernt als aus der Lehre und den Widerlegungsversuchen des römischen Dogmatikers selbst.

Kirchenrecht von George Phillips, das bei aller Gelehrsamkeit nicht selten aufhört, ein wissenschaftliches Handbuch zu sein, um ein Buch *de propaganda oboedientia* zu werden.

In Phillips verbinden sich die heiße Hingabe des Konvertiten an das neue Ideal und die romantische Geschichts- und Staatsanschauung mit der Befähigung zu konsequenter juristischer Konstruktion. Das Studium des Kirchenrechts war einst dem jungen Protestanten zur Vorschule des Katholizismus geworden[1]); jetzt konnte er mit seinem kanonistischen System zugleich seiner Wissenschaft und seiner Kirche danken. Mindestens so stark wie der Wunsch, die Kirche aus ihrer Vergangenheit heraus zu verteidigen, lebte in ihm der Drang, die Gegenwart zu beeinflussen, um die Zukunft der Kirche mit zu bestimmen. Er sucht die ganze Kirche von dem zentralen Punkt, den er im Papsttum gegeben sieht, nicht so geistig-religiös als vielmehr juristisch-verfassungsmäßig zu begreifen und begreifen zu lehren. Er erkennt es als die schwache Stelle ihres Verfassungslebens, daß der päpstliche Universalepiskopat bestritten werden konnte, und es ist ihm schmerzlich, daß die päpstliche Unfehlbarkeit gerade in Deutschland nur als Schulmeinung Geltung hatte, nur im Programm bestimmter Gruppen und im naiven Glauben dunkler Schichten lebte. In Phillips selbst hat sich der Begriff der Kirche nicht mit einem Male zu der absolutistischen Geschlossenheit erhoben, in der sein Kirchenrecht ihn bietet. Auch Phillips hat sich von der Zeitströmung tragen lassen, die tatsächlichen Siege des päpstlichen Absolutismus, die deutschen Erfolge der Kirchenpolitik Gregors XVI., die Vertretung und Begünstigung der Unfehlbarkeitslehre durch den Papst selbst haben ihn sicherlich nicht allein bestimmt, wohl aber ermutigt, die

[1]) In seinem Nachruf auf Jarcke sagte Phillips (Vermischte Schriften 2 [1856], S. 606): Jarckes geist- und glaubensvolle Worte über die Wahrheit der katholischen Kirche ... wurden durch den Hauch der göttlichen Gnade in mein Herz ... geweht, während zuvor durch Studium der Geschichte und des Kirchenrechts mein Verstand für jene Wahrheit empfänglich gemacht worden war.

papale Doktrin in ihrer schärfsten Fassung zu lehren.[1]) Seine Darstellung der Deutschen Geschichte vom Jahre 1834 zeigt seinen Kirchenbegriff bei unverkennbarer Hinneigung zum Papalsystem doch so weit durch historische Erwägung berührt, daß er die Kirche als Republik mit monarchisch-aristokratischer Verfassung bezeichnet.[2]) In seinem Kirchenrecht aber bekennt er sich zu dem päpstlichen Absolutismus in Jurisdiktion und Lehrverkündigung; er beruft sich auf die Bulle „*Unam sanctam*", wenn er erklärt, daß alle Mitglieder der Kirche dem Oberhirtenamte des Papstes „übergeben" und weder die Bischöfe noch die weltlichen Fürsten davon ausgenommen seien.[3]) Die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes ist ihm im Grund nichts anderes als päpstliche Unfehlbarkeit. Das zu behaupten, hat der Jesuit Perrone nicht gewagt; selbst Cappellari gründete nicht geradezu die kirchliche Unfehlbarkeit auf die des Papstes. Phillips aber tut es, wie es dritthalb Jahrhunderte zuvor, gleichfalls in Baiern, Gregorius von Valentia getan hatte. Ihm ist der Papst nicht mehr lediglich T r ä g e r der kirchlichen Unfehlbarkeit, sondern vielmehr ihr Q u e l l ; auf seiner Unfehlbarkeit beruht, da sie auf ihm steht, die der

[1]) Ich erinnere daran, daß der 1½ Jahrzehnte zuvor gallikanisch gerichtete Ferd. Walter gleichfalls unter dem Pontifikate Gregors XVI. nach dem Kölner Kirchenstreite seine Hinwendung zu einem ziemlich eindeutig kurialistischen Kirchenbegriff bekundete. Vgl. oben S. 551 Anm. 1.

[2]) Deutsche Geschichte von George Phillips, 2. Band (Berlin 1834), S. 215 mit der Anmerkung. Hier heißt es u. a.: Die Leitung, Führung und Regierung (der Menschen, um sie leichter zur Seligkeit zu führen) „wird vorzugsweise ausgeübt von den Bischöfen, welche daher vor allen anderen Mitgliedern der Kirche einen ausgezeichneten und höheren Rang haben; sie bilden daher in der Kirche ein aristokratisches Element. Aber alle Bischöfe stehen wiederum, samt der ganzen Christenheit, unter Einem Oberhaupt, dem Pabste, welchem die höchste Leitung und Regierung der Kirche zusteht, und eben hierin liegt das monarchische Element."

[3]) Phillips, Kirchenrecht 2 (1846), S. 173. Vgl. S. 171 ff. über den kanonischen Gehorsam und S. 199 ff. über die Pflicht der Bischöfe, die *limina apostolorum* zu besuchen; daß er auf jene „bisher wenig erörterte Lehre" und auf diese „wichtige" Pflicht näher einging, hat er sich, wie das Vorwort zeigt, als besonderes Verdienst angerechnet.

Kirche.[1]) So erscheint Phillips wie ein deutscher de Maistre: dieselbe Idee des päpstlichen Absolutismus in der Kirche, dieselbe Gleichsetzung von Kirche und Papst, nur daß Phillips durch juristische und kirchlich-verfassungsrechtliche Einsicht und Erwägungen, nicht durch politisch-absolutistische Ideen bestimmt wird, und daß das leicht bewegliche und gewandte wälsche Wesen in die wuchtigere, tiefer greifende, gelehrtere, schwerfälligere deutsche Art umgesetzt ist. Sie zeigt sich zuletzt auch darin, daß Phillips erklärt[2]), seine Darlegungen über die Unfehlbarkeit des Papstes enthielten nur eine auf den gewichtigsten Gründen ruhende Meinung, nicht einen formulierten kirchlichen Glaubenssatz. Diese etwas kleinlaut klingende Bemerkung war indes ein unschädlicher Vorbehalt, ja im Sinne des Verfassers auch ein Ansporn zur Lösung der offenen und doch in der Meinung der Kurie und der Kurialisten längst entschiedenen Frage.[3])

Phillips hat länger als ein Jahrzehnt eine juristische Professur in München innegehabt; so konnten er und der Theolog Windischmann einander in die Hände arbeiten. Der Einfluß seiner weltgewandten und eindrucksvollen Persönlichkeit ging weit über den akademischen Lehrbetrieb hinaus.[4]) Im Görreskreise[5]) hatte Phillips etwas zu bedeuten, und als Mitherausgeber der Historisch-Politischen Blätter konnte er

[1]) Ebenda 312. — Vgl. 314 f.: Päpstliche Entscheidung ist ebenso wahr, wie jene, die Petrus gab, ebenso kräftig, ebenso gültig; sie ist es durch sich selbst und braucht ... nicht erst durch die Kirche oder den Episkopat bestätigt zu werden. ... Nicht die Kirche also gibt dem Papste Gewißheit, sondern sie empfängt sie von ihm, denn sie steht auf ihm als auf dem Fundament, nicht er auf ihr." Wie andere Infallibilisten stützt sich Phillips z. T. auf Ballerini; Ballerinis „*Vindiciae*" gegen Febronius sind im folgenden Jahre (1847) neu herausgegeben worden (v. Schulte, Gesch. der Quellen 3 I, 517).

[2]) S. 340.

[3]) Phillips erwartete diese Lösung wohl durch eine Erklärung des Papstes selbst. Sonst wäre es wenigstens recht unklug von ihm, zu sagen (a. a. O. S. 260 Anm. 26), in Glaubenssachen könne die Majorität eines ökumenischen Konzils über nichts entscheiden. 1870 dachte er freilich über diese „Majorität" anders.

[4]) Auch die baierische Regierung, d. h. Abel, war seinen Einwirkungen zugänglich. Vgl. das Urteil Diepenbrocks bei Reinkens, Diepenbrock S. 357.

[5]) Vgl. Bergsträßer im Oberbayer. Archiv 56 (1912).

seine Gedanken einem großen, lernbegierigen und leitungsbedürftigen Publikum zuführen. Die besonderen Aufgaben der Zeitschrift, der übrigens Görres, nicht Phillips das Beste gab, forderten freilich zunächst mehr die Befehdung Preußens und der Protestanten als die Behandlung der großen innerkirchlichen Fragen. Aber indem die Historisch-Politischen Blätter die Kampfesstimmung des dem Kurialismus so überaus günstigen Kölner Kirchenstreites wachhielten, indem sie die katholische Kirche als die gottgesetzte These, die Reformation als die gottzugelassene Antithese hinstellten[1]), haben sie jenen kraftbewußten und angriffslustigen Katholizismus mächtig gefördert, der sich unmittelbar auf die Kurie stützte und dessen Bekenner schon darum geneigt waren, auch die kurialistischen Doktrinen gutzuheißen und zu vertreten.

Das alles, unmittelbar oder mittelbar, ist die Wirkung des Pontifikates Gregors XVI. Die ersten bedeutenden Ansätze einer erfolgreichen Propagierung des geschlossen papalistischen Kirchenbegriffs haben sich im damaligen Deutschland also nicht so unter französischem, wie vielmehr italienischem, römischem, päpstlichem Einfluß vollzogen. Daß die katholische Bewegung Deutschlands auch schon im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts dem französischen Vorbild viel verdankt, ist unbestreitbar. Aber, wenn schon die umbildende Kraft der kirchlichen Gedanken de Maistres, des jungen Lamennais und Lacordaires im allgemeinen neuerdings wohl zu hoch angeschlagen worden ist, so darf die Bedeutung ihrer Einwirkung bei einer Betrachtung der Fragen, die uns hier beschäftigen, vollends nicht überschätzt werden. Vielmehr ist nicht allein unter Gregor XVI., sondern ganz wesentlich auch durch ihn Bresche gelegt worden in den Wall, der die Theologie Deutschlands in Literatur und Lehre fast völlig von den konsequent kurialistischen Doktrinen abgeschlossen hatte. Noch in den zwanziger Jahren konnten in Deutschland führende Geister des strenggläubigen Katholizismus erklären, die Anschauung von der Unfehlbarkeit des Papstes habe mit der Kirchenlehre nichts

[1]) Historisch-politische Blätter 2 (1838), S. 418 f., 428.

zu tun.[1]) Solche scharf abweisende Stimmen sind in diesem Lager nicht mehr laut geworden, seitdem der Papst selbst sich, und doch nicht nur mit seiner theologischen Autorität, für die Lehre eingesetzt hatte. Gewiß, auch inmitten seiner kirchenpolitischen Siege hat es Gregor XVI. nicht vermocht, die Macht der gegnerischen Überlieferung zu überwältigen; aber sie ist eingeschränkt worden, die Polemik gegen die Doktrin wird gedämpft, fast verstummt sie; die deutschen Vorkämpfer der Lehre dürfen kühner ihr Haupt erheben, da ihre Anschauung sich deckt mit der ausgesprochenen Gesinnung des Papstes. So erscheinen die Erfolge Gregors XVI. auch hier als die Grundlage der entscheidenden Erfolge Pius IX.; er hat ganz unmittelbar dem vorgearbeitet, was dem Pontifikate seines Nachfolgers den eigentlichen kirchlichen Inhalt geben sollte. Freilich, es bedurfte noch der geduldigen Arbeit eines halben Menschenalters, es mußten sich jene von der Februarrevolution ausgehenden Wandlungen vollziehen, die niemand rascher und geschickter genutzt hat als die katholische Kirche, ehe Pius IX. auch den stillen, aber tiefgegründeten Widerstand im Episkopat überwinden konnte. Erst die vatikanische Konstitution „*Pastor aeternus*" hat der inneren Kirchenpolitik der Päpste den krönenden Abschluß verliehen. Aber das Vaticanum bezeichnet nicht nur den glänzendsten Triumph des lebenden Pius; es ist zugleich ein Sieg des toten Gregor.

[1]) Vgl. oben S. 549 ff.

Zur Beurteilung Rankes.

Von

Friedrich Meinecke.

Leopold v. Ranke als Politiker. Historisch-psychologische Studie über das Verhältnis des reinen Historikers zur praktischen Politik. Von Otto Diether. Leipzig, Duncker & Humblot. 1911. XV u. 615 S.

Weltbürgertum und Nationalstaat. Studien zur Genesis des deutschen Nationalstaats. Von Friedrich Meinecke. 2. Aufl. München und Berlin, R. Oldenbourg. VIII u. 515 S.

Ranke hat immer noch nicht aufgehört, der große, ja der größte Lehrer unserer Wissenschaft zu sein, aber er beginnt daneben etwas ganz Neues zu werden, ein großes geistesgeschichtliches Phänomen, das wir aus geschichtlicher Distanz und mit geschichtlichen Erkenntnismitteln zu begreifen versuchen. Das beanspruchte schon Lamprecht vor 1½ Jahrzehnten zu leisten, als er den Methodenstreit gegen die sogenannten Jungrankianer führte und sie als Epigonen eines großen, aber veralteten und überwundenen Meisters charakterisieren zu können glaubte. Sein Versuch mußte scheitern, weil er nicht vom reinen Erkenntnisbedürfnis, sondern von dem praktischen Bedürfnis, sich selbst auf den Stuhl des Meisters zu setzen, ausging. Dem Verfasser des obengenannten Buches über Ranke liegen solche Velleitäten fern. Er ist ein Anfänger, dessen Buch nur seine erweiterte Dissertation bildet. Er ist ein sehr begabter Vertreter der allerjüngsten Generation deutscher Historiker, die eben erst

in unsere Arbeitsgemeinschaft eintritt, und da die Älteren es sich nie verdrießen lassen dürfen, die eben keimenden Regungen der Selbständigkeit in ihrem Nachwuchse zu beobachten, so hat es einen eigenen Reiz, dieselben Waffen, die Diether gegen Ranke kehrt, auch gegen ihn zu kehren, sein Buch so historisch wie möglich zu nehmen und als Produkt des 20. Jahrhunderts und der jüngsten Jugend zu begreifen. Daß es auch in seiner Form an gewöhnlichen Jugendfehlern leidet, überflüssig breit geraten und nicht immer wählerisch in Sprache und Ausdrucksmitteln ist, wollen wir nur nebenher anmerken. Es hat dafür auch alle Vorzüge jugendlicher Vitalität, energischen Ringens nach neuer und tieferer Anschauung und freudigen Schwelgens in ihr. „Man liebt", um mit Ranke zu sprechen, „Jugendlichkeit und Frische, selbst wenn sie mit einigen Mängeln verbunden ist."

Inwieweit nun auch das, was uns an dem Inhalte des Buches nicht gefällt, auf bloße Jugendlichkeit oder auf modernste Denkweise zurückzuführen ist, läßt sich heute noch nicht übersehen. Ich neige zu der Meinung, daß Diether, von dem wir noch etwas erhoffen dürfen, in 10 oder 20 Jahren vieles anders auffassen wird. Aber der Grundfehler, den ich ihm vorwerfen möchte, hat charakteristische Analogien auf anderen Gebieten moderner Literatur-, Kunst- und Kulturbetrachtung, wie sie sich heutzutage in den Revuen und Feuilletons der Ästheten und der sog. Kulturpolitiker regt und nunmehr, wie es scheint, Einlaß in die Wissenschaft sucht. Man trifft hier auf eine starke Neigung, große Kulturerscheinungen zu stilisieren und auf überraschende und einheitliche Formeln zu bringen. Zwar pflegt man dabei ursprünglich auszugehen von einer oft bohrenden Analyse ihrer besonderen Einzelzüge, von einer beinahe ungeduldigen Durchwühlung und Zerfaserung ihres komplizierten Inhaltes, aber die Ungeduld treibt dann auch zu raschen Resultaten, zu starken, übertreibenden Umrissen, die den verwickelten Inhalt wieder zu packender und einheitlichster Anschauung bringen sollen, und zur Ignorierung dessen, was den einmal gewonnenen Eindruck stören könnte. Man versucht das Bedürfnis der Analyse und der Synthese

geradezu krampfhaft miteinander zu vereinigen. Wer sich etwa an Friedrich Naumanns Art erinnert, historische Dinge zu begreifen und zu malen, weiß, was ich meine. Alle Fähigkeiten und Schwächen, alle Leiden und Wünsche unserer aufgewühlten Zeit mit ihrer Unrast und ihrem Lebensdrange, ihrem Hin und Her zwischen breitester Expansion und straffster Zusammendrängung, spiegeln sich in dieser Methode. Die reinere und ruhigere Wissenschaft wird sich sagen müssen, daß auch sie, da sie von dem Leben ihrer Zeit nicht losgelöst sich denken kann, bis zu gewissem Grade hineingerissen werden kann in diese Strömung; sie wird vielleicht sogar manchen neuen Erkenntnisgewinn von ihr zu erwarten haben; aber sie muß sich hüten, sich ihr zu weit hinzugeben, weil die Gefahr einer vorschnellen Vergewaltigung der Dinge hier allerwegen lauert.

Mit dem Dietherschen Buche mich auseinanderzusetzen, habe ich deswegen noch eine besondere Veranlassung, weil sich der Verfasser auch mit meinem Buche, das in seinen Gegenständen streckenweise mit dem seinen zusammentrifft, in der Vorrede auseinandersetzt. Trotz der freundlichen Anerkennung, die er mir zollt, läßt er doch erkennen, daß die von ihm gezeichnete Entwicklungsreihe ihm wesentlicher und wichtiger zu sein scheint, wie die von mir gezeichnete. Während ich mich — so meint er — mit dem Wechsel gedanklicher Gebilde beschäftige, wolle er an dem Beispiele Rankes und der Zeiten, in die Rankes Leben hineinragt, den Wandel im Unterbewußtsein der Generationen aufweisen, den „Übergang von reiner Denker- und Dichterleidenschaft zu absolutem politischen Wollen". Während ich Ranke und Bismarck in einem Kapitel zusammenfasse als diejenigen, die das universalistische Gespinst der politischen Romantik, der Restaurationszeit durchbrachen und die autonome Realpolitik des modernen Nationalstaates zur Geltung brachten, sieht er von seinem Standpunkte aus Ranke und Bismarck eher als Gegenfüßler wie als Geistesgenossen an. „Denn während der eine sein politisches Wollen von den Bedürfnissen reinster Erkenntnisleidenschaft ableitet und tragen läßt, schreibt bei dem anderen gerade umgekehrt die titanische politische Leidenschaft der histo-

risch-politischen Einsicht ihre Art und ihren Umfang vor." Ich muß ihm zunächst entgegenhalten, daß ich keineswegs nur den Wechsel gedanklicher Gebilde und die Auswirkung intellektueller Kräfte darstellen wollte. Wenn Diether meint, daß die Welt der „esoterischen Ideen" eingeengt, umgestaltet und beherrscht werde von einer anderen Welt, die ich ignoriert habe, von der Welt der „oft dunklen Mächte des Empfindens und Wollens" —, so antworte ich, daß ich unter „Ideen" eben mehr verstehe, als Diether annimmt. Historische Ideen sind nicht bloße Gedanken, sind in erster Linie vielmehr Tendenzen, an denen die Bedürfnisse des Willens und Gefühls im Grunde mehr Anteil haben als der Intellekt. Und der ganze Befreiungs- und Reinigungsprozeß der nationalen Ideen, den ich zu zeigen versuchte, bedeutet ja gerade eine allmähliche Erstarkung der politischen und nationalen Energien zu dem Ergebnis hin, daß die volle Selbstbestimmung des nationalen Staatswillens errungen wird. Das Mißverständnis Diethers rührt daher, daß ich diesen gewaltigen Umbildungsprozeß lediglich auf dem schmalen Gratwege verfolge, den die Tendenzen der großen politischen Denker Deutschlands darstellen, und daß ich, mit erlaubter Abbreviatur, meist nur von ihren „Gedanken" spreche. Was ich in Wahrheit darstellen wollte, ist die allmähliche Wandlung und Erneuerung des Lebensblutes in diesen Gedanken, überhaupt ihr Zusammenhang mit Leben und Persönlichkeit.

Aber Diether meint ferner, daß ich der Massenbewegung zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt habe. „Wenn auch die plumpe Öffentlichkeit", sagt er S. VIII, „für die Fortbildung der rein geistigen Ideen direkt nur wenig leistet, so bringt sie doch, indem sie sich in immer tieferen Schichten mit politischem Wollen, mit politischer Massenenergie in ihren verschiedenen Erscheinungsformen erfüllt, historische Wirkungen von ganz gewaltiger Art hervor. Dieses neue liberale und nationale Massenwollen stellt dem 19. Jahrhundert überhaupt erst seine eigentümlichen politischen Aufgaben, mit welchen sich jene Denkergehirne theoretisch abmühen." Kollektive und individuelle Faktoren des Geschehens gegeneinander abzugrenzen, wird in exakter Weise

niemals möglich sein, wird immer nur eine Sache des historischen Taktes, der gesamten Bildung und Lebenserfahrung, der jeweiligen Entwicklungsstufe, auf der die Persönlichkeit des Forschers steht, sein. Ich bekenne gern, daß ich heute die Bedeutung der kollektiven Mächte höher zu schätzen geneigt bin als vor 20 Jahren, — insbesondere ihre k a u s a l e Bedeutung. Von der ungeheuren Masse des durch Ursache und Wirkung miteinander verknüpften menschheitlichen Geschehens ist aber nur ein kleiner Teil historisch wertvoll, und innerhalb dieses kleinen Ausschnittes, den wir allein zu untersuchen, zu verstehen und darzustellen bemüht sind, können die individuellen Faktoren einen verhältnismäßig hohen Erkenntniswert beanspruchen. Ich habe das, was Diether „theoretische Bemühungen der Denkergehirne" nennt, vor allem deswegen herausgehoben und der Betrachtung unterworfen, weil ich in diesen Ideen der geistigen Führer der Nation allerdings einen unvergleichlich hohen Kulturwert sehe, der unter allen Umständen anzuerkennen ist, ganz unabhängig zunächst von der Frage, wie er kausal entstanden ist, ob mehr durch Eigenleistung der einzelnen, ob mehr durch Zusammenwirken vieler, — ganz unabhängig ferner auch von der weiteren Frage, in welchem Umfange diese Ideen ihrerseits kausal weiter gewirkt haben. In den ehernen Kausalzusammenhang reiht sich das Größte wie das Kleinste im Leben ein, aber das Größte gehört zugleich noch einem anderen Zusammenhange an, eben dem der großen Kulturwerte, deren Betrachtung und Würdigung uns von der Qual der bitteren Erkenntnis erlöst, daß auch alles geistige Geschehen eingespannt ist in den Mechanismus des allgemeinen Naturverlaufes.

Ich meine aber weiter, daß innerhalb des nach Wertgesichtspunkten abgesteckten Arbeitsgebietes der Geschichte den individuellen Faktoren auch eine verhältnismäßig große kausale Bedeutung zukommt. Im vorliegenden Falle kann ich also der apodiktischen Fassung Diethers, daß erst das neue Massenwollen dem deutschen 19. Jahrhundert seine eigentümlichen politischen Aufgaben gestellt habe, nicht ohne Einschränkung zustimmen. Diese „eigentümlichen politischen Aufgaben" sind vielmehr erwachsen aus einem sehr

komplizierten Zusammenwirken von Massenregung, Bedürfnis der Staaten und Leistung der einzelnen. Selbst wenn man annähme, daß auch der Inhalt der neuen Aufgaben wesentlich schon bestimmt würde durch die Lebensregungen in den breiteren Schichten der Nation, so ist doch ihre geistige Klärung, ihre wirksamste Vertretung und ihre praktische Durchführung in der Regel das Werk einzelner bedeutender Individuen. Ich bin aber geneigt, in diesem Falle ihrer Leistung noch mehr zuzuschreiben. Was Fichte und die Romantiker in der Zeit der Befreiungskriege, was Hegel, Ranke und Bismarck in der Übergangszeit von der Spekulation zum Realismus auch zum Inhalte der politischen und nationalen Ideale des deutschen Volkes beigetragen haben, ist ganz gewaltig. Dabei weiß ich sehr wohl und habe es auch betont (S. 271), daß die hochgelegenen Quellen dieser Ideale zum breiten Strome nur werden können durch die unzähligen konvergierenden Zuflüsse aus den verschiedenen Schichten des Volkslebens. Die Untersuchung dieser Massenströmungen ist eine große und wichtige Aufgabe für sich, an der jetzt von vielen Seiten mit Eifer und Erfolg gearbeitet wird. Aber es ist bezeichnend und rechtfertigt zugleich meine Methode, daß die instruktivsten Einzelarbeiten dieser Art[1]) in der Regel anknüpfen an bestimmte einzelne Persönlichkeiten und Kreise. Überall, wo man in den Grund und Ursprung der Massenbewegungen einzudringen versucht — und welche Epoche böte dafür reichere Möglichkeiten als das 19. Jahrhundert —, stößt man nicht nur auf die Wirkungen vorhandener Zustände, Einrichtungen und Überlieferungen, sondern auch auf die belebenden Impulse einzelner Persönlichkeiten. Der Begriff der „Massenbewegung" und der „kollektiven Kräfte", mit dem wir zu operieren pflegen, ist ja wissenschaftlich unentbehrlich, um die großen Einheiten zu bezeichnen, die aus dem Konflux unzähliger Einzelkräfte entstehen, aber ist bei Licht besehen, doch zugleich auch nur eine Abbreviatur, die den Ursprung dieser Einheiten nur summarisch zum Ausdruck bringt und deshalb

[1]) Ich verweise z. B. auf die kürzlich erschienene vorzügliche Untersuchung G. Mayers über den vormärzlichen Radikalismus in Preußen; Zeitschrift für Politik VI, 1.

leicht zu mißbräuchlicher Anwendung führt. Innerster Kern alles geschichtlichen Lebens ist und bleibt, wenn man dies Wort Rankes im Sinne moderner Erfahrungen interpretiert, „lebend Leben des Individuums".

Zu diesen modernen Erfahrungen gehört insbesonders auch die genauere Würdigung dessen, was Diether das „Unterbewußtsein", die Sphäre der dunklen triebartigen Willens- und Gefühlsregungen nennt, und die erste Aufgabe seines Buches ist, das Unterbewußtsein Rankes in seinem Werden und seiner Eigenart zu erklären. Ranke wurzelt, so ist seine Hauptthese, durchaus im Boden des deutschen 18. Jahrhunderts, des „intellektualistischen" Geisteslebens „autonomer" Denker und Dichter. Ich vermisse zunächst eine genaue Inhaltsbestimmung des vom Verfasser bis zum Überdruß gebrauchten Schlagwortes „autonom". Bald scheint es die einseitige Herrschaft des Intellektes und die Fernhaltung trübender Leidenschaften und Willensregungen aus der reinen Sphäre des intellektuellen Schaffens bezeichnen zu sollen, bald den souveränen Individualismus, der sich seitab vom Staate hält. Diese Unklarheit und Zwiespältigkeit der Bedeutung zieht sich durch das ganze Buch und trübt nicht selten auch die einzelnen Urteile des Verfassers. Vorwiegend aber wird das „intellektualistische 18. Jahrhundert" gegen das „voluntaristische 19. Jahrhundert" ausgespielt, und Ranke wird, wie gesagt, in das erstere verwiesen. Der „Intellektuelle", heißt es in mannigfachen Variationen, erschrickt vor dem neuen Zeitgeiste mit seinen Massenleidenschaften; die wahre Eigenart des Jahrhunderts bleibt ihm ewig fremd. Es ist etwas Richtiges daran, aber es ist ungebührlich übertrieben. Es ist ganz richtig, daß Ranke, als er in der Historisch-politischen Zeitschrift den Kampf gegen die Tagestheorien des Liberalismus und der Volkssouveränität führte, das „Gewand für den Körper hielt" und die populären Gewalten, die hinter jenen Theorien standen, nicht voll würdigte. Schon Dove hat mit unvergleichlicher Feinheit den schwachen Zug in der Rankeschen Geschichtschreibung charakterisiert: „Diese mächtigen Ströme seiner Historie münden nicht selten wie der Rhein, weil er Bedenken trug, sie voll und frei ins politische Gewoge der modernen

Folgezeit zu ergießen." Daß Ranke keine politische Leidenschaft hatte, ist eine Binsenwahrheit. Aber kann politische Leidenschaftslosigkeit und reiner, um mit Diether zu sprechen, „autonomer" Erkenntnisdrang hier nur aus den Nachwirkungen des deutschen 18. Jahrhunderts erklärt werden? *Vita contemplativa* und *vita activa* sind zeitlose Gegensätze menschlicher Geistesart überhaupt. Sie können zugleich auch einen zeitgeschichtlich bestimmten Charakter annehmen, und ich leugne natürlich keinen Augenblick, daß die besondere geistige Welt des deutschen Idealismus, aus der Ranke hervorging, kontemplativ im höchsten Sinne war. Ich leugne ebensowenig, daß Ranke ihre Spuren allenthalben an sich trug, aber man soll dieses Urteil nicht übertreiben und nicht übersehen, daß beschauliche Denkernaturen auch in bewegteren Zeiten sich entwickeln können. Burckhardt, Justi und Dilthey wuchsen auf, umbrandet vom Wogenschlage des 19. Jahrhunderts, und haben doch ihre stille Insel in ihm gefunden, von der aus sie auch das Schauspiel der Stürme ihrer Zeit in sich aufnahmen. Es kann Rankenaturen zu jeder Zeit geben — so wie es sog. „Renaissancemenschen" zu jeder Zeit geben kann. Die Sucht zu historischen Etikettierungen, die der Erforschung des Verhältnisses von Mittelalter und Renaissance gefährlich geworden ist, hat auch die Dietherschen Auffassungen geschädigt. Er hätte unseres Erachtens sich bei jedem einzelnen Zuge, den er an Ranke charakterisiert, fragen müssen, ob er zeitgeschichtlichen oder individuellen, persönlichen Ursprunges ist. Wenn man beides auch nicht immer scheiden kann, so hätte allein schon die Fragestellung ihn behutsamer stimmen müssen.

Das voreilige Abstempeln und Etikettieren gehört zu jenen modernen Zeitfehlern, von denen ich oben sprach. Es trübt nicht nur den Blick für das wunderbare Nebeneinander von Zeitlosem, ewig Menschlichem, zu allen Zeiten Möglichem und von zeitgeschichtlich Bestimmtem in der Geschichte, sondern es schwächt auch das Verständnis für die leisen kontinuierlichen Abwandlungen dessen, was zeitgeschichtlich bestimmt ist. Diether tut eine große Kluft auf zwischen dem 18. und dem 19. Jahrhundert, er schwelgt

förmlich in dem Anblick dieser Kluft, wo drüben die reine Stille des Denker- und Dichterlebens und hüben das leidenschaftliche Drängen der Massen und der Tatmenschen erscheint. Er ignoriert ja nicht ganz die Verbindungsglieder beider Epochen und läßt sie auch bei Ranke hier und da hervortreten, aber nicht mit dem Nachdrucke, den man wünschen müßte. Denn die Keime dessen, was man als eigentümlich für den Geist des 19. Jahrhunderts ansieht, liegen bereits massenhaft ausgestreut im deutschen Idealismus und in der deutschen Romantik. Die Aufstellung der neuen ethischen, politischen und nationalen Ideale zu Beginn des Jahrhunderts und in den Jahren der Befreiungskämpfe und ihre Anwendung auf den preußischen Staat ist nichts anderes als der erste Akt des modernen Realismus und Voluntarismus in Deutschland. Fichte, Adam Müller, Wilhelm v. Humboldt, so verschieden unter sich geartet, sind einig darin, daß die Wissenschaft nicht in reiner Selbstgenügsamkeit verharren dürfe, sondern das Leben ergreifen und gestalten müsse. Sie sind zugleich diejenigen Denker, deren Arbeit, wie ich an einem einzelnen Probleme zu zeigen versucht habe, die unmittelbare Vorstufe der Rankeschen Geschichtsauffassung bildet. Es ist ein Mangel des Dietherschen Buches, daß er diese Fäden zwischen 18. und 19. Jahrhundert nicht genügend beachtet hat.

Der neue politische „Tatmensch" also war schon vor Ranke in voller Entwicklung und wurde nicht nur von den Denkern postuliert, sondern von den Reformern Preußens in großer Weise realisiert. Reaktion und Restauration haben diese Entwicklung dann allerdings wieder aufgehalten. Zugleich wurden die Geister der Tiefe, die in der französischen Revolution an das Licht gedrängt hatten, gebändigt, die Massenbewegungen niedergehalten und alle alten aristokratischen Gewalten in Staat und Gesellschaft wieder zur Geltung gebracht. Diesen quietistischen und aristokratischen Duft der Restaurationszeit hat Ranke mit Behagen in sich eingeatmet. Seine persönliche Lebensstimmung und seine eigenen politischen Wünsche behielten zeitlebens die Spuren ihres Geistes. Daß dies auch von seiner Geschichtschreibung bis zu gewissem Grade gilt, ist niemals verkannt worden.

Sie beleuchtet vorzugsweise die Höhen des Staatslebens und der Gesellschaft, — nicht nur, weil die diplomatischen und literarischen Quellen, die er bevorzugte, dies schon taten, sondern er bevorzugte diese Quellen wesentlich auch deswegen, weil es ihn innerlich immer hinzog zu eben diesen Höhen. „*There is a tendency*", sagt der Engländer Gooch in seinem eben erschienenen Buche über die Geschichtschreibung des 19. Jahrhunderts (S. 101) ganz richtig, „*to survey events too much from the windows of the council-chamber, to neglect the masses, to overlook the pressure of economic forces.*" Nun aber ist diese aristokratisch sich abschließende Welt der Restaurationszeit, die Ranke umfangen hielt, keineswegs nur Restauration des 18. Jahrhunderts, sondern eine besondere Welt für sich, in der auch die neuen stärkeren Impulse der Revolutions- und Erhebungszeit, wenn auch gedämpft, weiterlebten. Das Wesen dieser Zeit ist also eine fortwährende geistige Auseinandersetzung und Wechselwirkung zwischen dem, was Diether den Intellektualismus des 18. Jahrhunderts und den Voluntarismus des 19. Jahrhunderts nennt. Und obwohl nun Diether im einzelnen keineswegs blind ist für diese Wechselwirkung, macht er sich doch grundsätzlich nicht klar, daß Ranke nur vom Boden dieser Übergangsepoche, aber nicht von dem des reinen 18. Jahrhunderts aus zu verstehen ist. Weil er ihn gewaltsam in dieses zurückzudrängen versucht, muß er sich fortwährend abmühen, die Regungen des neuen Jahrhunderts in ihm umzudeuten und abzuschwächen.

Er zitiert selbst (S. 233) Rankes Wort über Capefigues Auffassung der Bartholomäusnacht: „Wir sind jetzt geneigter, die Dinge überhaupt von unbewußten Antrieben herzuleiten, als von Absicht und vorbedachter Leitung. Es ist der Tribut, den wir unserem Jahrhundert zahlen, wo die populären Bewegungen so oft die Oberhand behalten haben." Aber er verwertet dieses Wort und die ihr vorhergehende Auseinandersetzung nicht. Sie zeigt, daß Ranke grundsätzlich bereit und imstande war, die Bedeutung der Massenbewegungen anzuerkennen, und nur vor ihrer Übertreibung warnte: „Es ist gewiß falsch, die Ereignisse jener Zeit allein von Politik und dem Einfluß der Persönlichkeiten herzu-

leiten: die geistlichen Antriebe hatten noch eine eigentümliche, ihnen innewohnende Kraft. Aber ebenso falsch ist es, diesen eine absolute Herrschaft zuzuschreiben, die Ursachen der Ereignisse allein in der Meinung zu suchen." Auch heute würde man nicht wesentlich anders urteilen dürfen. Man lese ferner Rankes von Diether S. 227 zitierte, im Jahre 1834 geschriebene Apotheose des „Genius des Occidentes": „der die Völker zu geordneten Armeen umschafft, der die Straßen zieht, die Kanäle gräbt, alle Meere mit Flotten bedeckt und in sein Eigentum verwandelt, die entfernten Kontinente mit Kolonien erfüllt, der die Gebiete des Wissens eingenommen und sie mit immer frischer Arbeit erneuert", — ist sie nicht zugleich auch ein glänzendes Bild der expansiven Energie des 19. Jahrhunderts? Diether (S. 248) gibt wohl auch zu, daß Ranke den Wert politischen Massenbewußtseins kenne, aber seine „moralische Energie" sei nicht ein leidenschaftliches, vorwärtstreibendes Willens-Agens im politischen Individuum, sondern ein „geheimnisvolles, transzendentales Etwas, das nur dann wirksam wird, wenn sich Regierende wie Untertanen ihm gegenüber in leidenschaftsloser Rezeptivität verhalten." Wiederum eine unzulässige Übertreibung. Man nehme doch nur das „Politische Gespräch" Rankes von 1836 zur Hand. Die „moralische Energie", die er dort vom Staatsbürger verlangt, soll dahin führen, daß „die Zwangspflicht sich zur Selbsttätigkeit, das Gebot zur Freiheit erhebe". Diether selbst muß einräumen, daß Ranke hier eine Politisierung des Individuums fordert. Wenn Ranke seine politische Willensforderung in vergeistigter Sprache aussprach, so gibt das noch kein Recht dazu, sie in das „Transzendentale" — wir wollen über den irrigen Gebrauch dieses philosophischen Begriffs nicht mit dem Verfasser rechten — umzudeuten. Ich würde es geradezu für einen Verfall und für eine Unfähigkeit historischen Verstehens halten, wenn man in den Vergeistigungen der Rankeschen Ideen nicht mehr den vollen Pulsschlag des ganzen Lebens spüren könnte. Jeder Kenner Rankes weiß, daß die „moralischen Energien", die er in der Geschichte aufsucht und darstellt, nicht nur höhere geistige Werte, sondern auch Anspannung aller menschlichen Kräfte für sie umfassen.

„Die Erforschung der Geschichte", sagt Ranke in seinem Aufsatz über die Kammer von 1815 (S. W. 49/50, S. 176), „hat es mit Dingen, die nicht leicht anzufassen, mit den moralischen Kräften und ihrem verwickelten, verborgenen Getriebe zu tun." Das ist das unzweideutige Bekenntnis zu einer realistischen, das ganze Spiel der geschichtlichen Willenskräfte erfassenden Geschichtsbetrachtung und zugleich die unzweideutige Erkenntnis ihrer komplizierten Verwurzelungen. Was Ranke hier im Auge hat, umfaßt auch schon alles das, was Diether unter der „Sphäre des Unterbewußtseins" versteht. Wenn Ranke bescheiden hinzufügt, daß es der Forschung nur selten gelinge, dieses Dunkel zu erhellen, so hat auch die moderne Wissenschaft trotz ihrer verfeinerten Methode in der Analyse komplexer und „unterbewußter" Vorgänge alle Veranlassung zu ähnlicher Bescheidenheit. Den Weg zu dieser analytischen Methode hat gerade Ranke schon gebahnt. „Wäre es möglich," heißt es in demselben Aufsatze S. 194, „die politischen Parteien durch eine geistige Anatomie bis in ihre geheimsten Bestandteile zu zerlegen, so würde man, glaube ich, auf ein irrationales Element stoßen." Damit leitet er über zu einer Charakterisierung der blinden zerstörenden Leidenschaften, die sowohl in der revolutionären Bewegung von 1789, wie in der royalistischen Gegenbewegung des „weißen Schreckens" von 1815 sich auswirkten. Diether, S. 194, bemerkt dazu: „Als eigentliche *materia peccans* erkennt er auch hier wieder das unheimliche x, das er sich immer erst auf Umwegen konstruieren muß: die politische Leidenschaft, zunächst die der Parteien. . . . . Dieser „dunkle vernunftlose Antrieb" verschuldet die Greuel des weißen Schreckens, er ist überhaupt der Quell alles politischen Unheils im Staate, möge dieser eine Form haben, welche er wolle." Wieder übertreibt er etwas an sich Richtiges. Wohl läßt Ranke seine eigene politische Empfindung, die den Exaltados von hüben wie von drüben gleich abhold war, hier deutlich durchschimmern, aber als Historiker sieht er ihrem Treiben scharf in das Auge, und es kann gar keine Rede davon sein, daß er sich dieses „unheimliche X" immer erst auf Umwegen konstruieren müsse. Richtig ist auch, was Diether des weiteren ausführt,

daß Ranke seine Aufmerksamkeit lieber den Bewegungen der Staaten im ganzen als denen der Parteien widmet. Aber falsch ist es, dies in erster Linie aus einer politischen Abneigung Rankes gegen die „subalternen Egoismen" der Parteien zu erklären. Gewiß soll diese Abneigung nicht geleugnet werden, aber sie ist hier nicht Ursache, sondern Wirkung von etwas anderem. Das primäre Motiv ist vielmehr jener große und fruchtbare Grundgedanke der Rankeschen Geschichtsbetrachtung, daß die zentralen Träger der politischen Geschichte die Staatsindividualitäten sind. Natürlich kennt auch Diether diesen Gedanken, aber er muß ihn, um seine These von Rankes Intellektualismus und Fremdheit im voluntaristischen 19. Jahrhundert zu retten, umdeuten und verschleiern. Er nennt das Rankesche Staatsindividuum „etwas geheimnisvoll"; er meint, daß Ranke, indem er das Werden und Vergehen der „großen Mächte" immer mehr in den Vordergrund gestellt habe, sich zu „sublimen Höhen", hoch über alles politische Parteibedürfnis hinaus, erhoben habe. Nun, „geheimnisvoll" ist das Rankesche Staatsindividuum nicht mehr und nicht weniger, wie jede andere historische Individualität, vom einzelnen Individuum angefangen, und das irrationale Element in den Parteigebilden hat ja gerade Ranke, wie wir eben hörten, hervorgehoben. Aber vielleicht meint Diether, daß das „Geheimnisvolle" des Rankeschen Staatsindividuums nicht etwa irrationaler, sondern sagen wir einmal überrationaler, mystischer, transzendenter Art sei. Dann müßten wir ihm erst recht widersprechen. Die Rankeschen Staatsindividuen sind zuerst und vor allen Dingen sehr reale und gewaltige, immerdar wirkende und schaffende Komplexe von Energien, und Diether hat gar nicht erkannt, daß Ranke, indem er das Willensleben der großen Mächte und Staatspersönlichkeiten zur unvergleichlichen, nie vorher gebotenen Anschauung brachte, einer der größten Führer und Bahnbrecher des modernen voluntaristischen Geistes geworden ist — als Erkennender und Zeigender natürlich nur, nicht als Handelnder. Ein Erkennender muß, — und mag seine Aufmerksamkeit auch den triebartigsten Kräften und dem untersten „Unterbewußtsein" zugekehrt sein —, immer in gewissem Sinne auf

„sublimen Höhen" wandeln, wenn er seiner Aufgabe ganz gerecht werden will. Wenn Ranke nicht die Lebenstriebe der Parteien und der Massen, sondern die Lebenstriebe der Staaten sich zu seinem Objekte wählte, so spricht sich in erster Linie darin das Werturteil aus, daß diese eben geschichtlich mehr bedeuten als jene. Aber ist dieses Urteil etwa falsch? Wohl sind die politischen Parteien und die wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Massenbewegungen innerhalb der Staaten seit Rankes Zeit immer stärker, auch für die Staaten selbst immer wichtiger geworden, — aber sie haben dadurch die Bedeutung des Staatsganzen nicht herabgedrückt, sondern eher noch gesteigert. Allen Ansprüchen der Parteien, allen Fluktuationen der Massen gegenüber macht sich immer wieder das geltend, was man heute die „Staatsnotwendigkeit" nennt und im Rankeschen Sinne den Lebenstrieb der individuellen Staatspersönlichkeit nennen kann; und gerade, wenn sie zur Herrschaft im Staate gelangen, müssen die Parteien in gewissem Grade aufhören, Parteien zu sein, und anfangen, dienende Organe des Staates und seiner geschichtlichen Überlieferungen zu werden. Jakobiner als Minister, hat schon Mirabeau gesagt, sind keine Jakobinerminister mehr. Und wenn auch der Ausgleich zwischen Massenleben und Staatsleben immer schwieriger wird und die Gefahren für den Staat dabei immer größer werden, so wächst doch dem Staate, der ihrer Herr wird, auch neue Kraft zu, weil seine Wurzeln nun tiefer in das Erdreich der Nation gehen und seine Daseinskämpfe von Millionen, statt wie früher von Zehn- und Hunderttausenden ausgekämpft werden. Es ist nun ganz richtig, daß Ranke, umgeben von den halkyonischen Zuständen der Restauration, das volle Bild dieser gewaltigen Wechselwirkung zwischen Macht und Masse noch nicht hatte und schon deswegen in ein stärkeres Interesse für das moderne Massenleben nicht mehr hineinwachsen konnte. Dafür hat er in anderer Hinsicht die Schranken jener halkyonischen Zeit durchbrochen, indem er — ich darf hier an die Ausführungen meines Buches erinnern — den Gedanken der unbedingten staatlichen Selbstbestimmung und der realistischen Machtpolitik in seiner Geschichtsbetrachtung wieder zu Ehren brachte

gegenüber allen ideologischen Dogmen von rechts und links.

Freilich sagt Diether (S. 248 f.): „Dieser Rankesche „Kampf" ist in Wahrheit nur ein von den „großen Mächten" aufgeführtes Schauspiel, angeschaut mit den Augen des Intellektuellen, empfunden mit seinen Erkenntnisnerven: ein historisches Gesetz, aber keine aktive Willensforderung. Dieses Rankesche Kampfprinzip trägt für die Praxis höchstens defensiven Charakter." Die Farben zu diesem Bilde machen den Eindruck, dem modernen Ästhetentum entnommen zu sein. Aber vor allem muß man geltend machen, daß Fragen, die man an den Historiker Ranke stellt, nicht von vornherein mit solchen vermischt werden dürfen, die an den Politiker in ihm zu stellen sind. Rankes Geschichtschreibung ist grundsätzlich rein kontemplativ. Gooch sagt mit Recht, daß der erste der Dienste, den er der Historie erwies, darin bestand, *to divorce the study of the past from the passions of the present.* Deshalb darf man von seiner Geschichtschreibung auch keine aktive Willensforderung verlangen. Genau ebenso grundsätzlich kontemplativ will aber auch die moderne Geschichtswissenschaft sein. Sie erklärt den Historiker von stärkerem politischen Temperament zwar nicht für unfähig zu reiner historischer Erkenntnisarbeit, denn sie würde sich damit eines Teiles ihrer Wurzelsäfte berauben. Aber sie fordert von ihm eine stetige strenge Selbstprüfung, ob die eigenen Willensforderungen, die ihn erfüllen, nicht etwa das Bild der Vergangenheit trüben. Da nun Ranke dieses stärkere politische Temperament nicht besaß, so hat er es als Historiker allerdings leicht gehabt, sich der Politik zu erwehren; dafür aber hat er als Politiker zu wenig von seiner eigenen Historie gelernt und hat das Kampfprinzip, das er als Grunderfahrung des geschichtlichen Staatenlebens verkündete, da, wo er zu handeln hatte, nicht immer mit derjenigen stählernen Energie verwirklicht, die er in seiner Geschichtschreibung so großartig zur Anschauung brachte. Seine eigene P r a x i s war also meinethalben, um Diethers Ausdruck zu gebrauchen, „defensiv"; aber sein „Kampfprinzip" war es durchaus nicht. Hätte sich Diether auf die Aufgabe beschränkt, diesen

Dualismus des Rankeschen Wesens herauszuarbeiten, so würden wir ihm rückhaltlos zustimmen. Statt dessen verwischt er ihn durch seine unklare und zweideutige Formulierung, die den Charakter dieses Kampfprinzips und damit auch die geistige Empfänglichkeit Rankes für die voluntaristische Seite des geschichtlichen Lebens abschwächt.

In den späteren Partien des Buches ist es Diether viel besser gelungen, die historische und die politische Seite des Rankeschen Wesens auseinander zu halten. Die Darstellung seiner politischen Betätigung unter Friedrich Wilhelm IV. ist zum Teil vorzüglich. Hier tritt es auch ganz klar und unwiderleglich hervor, daß die konservativen Ideologien, die Ranke in seiner Geschichtsauffassung überwunden hatte, seine politische Praxis noch leise mit lenken konnten. Deswegen konnte er sich so heimisch fühlen im Kreise Friedrich Wilhelms IV., deswegen konnte er auch später, als er über ihn historisch zu urteilen hatte, sich nicht ganz von dem Banne befreien, der seine politischen und persönlichen Empfindungen über ihn beherrschte. Anderseits war er doch auch wieder in den Jahren 1848/50 in entscheidenden Momenten imstande, die Prinzipien der Machtpolitik, die er als Denker verkündigte, auch für die Praxis zu fordern. In der großartigsten Weise hat er im September 1850 inmitten der schwächlichen Schwankungen der Unionspolitik ausgeführt, daß die preußische Politik, wenn sie die Verbindung mit revolutionären Elementen nicht gescheut hätte, zwar sich größten Gefahren ausgesetzt haben würde, — „aber Kühnheit und Macht überwinden alles". Was er in der damaligen Situation dann forderte, berührt sich aufs engste mit den Ansätzen zu einer großpreußisch-konservativen Realpolitik, die ich in meinem Buche über Radowitz darzustellen versucht habe.

Als dann Bismarcks Erscheinung aufstieg, als er das Kampfprinzip des Staates, das Ranke in der Geschichte nachgewiesen hatte, zu neuer Geltung brachte und den Geist der „großen Mächte" Rankes in sich inkarnierte und potenzierte, gingen in Ranke freilich der Historiker und der Politiker wieder auseinander. Diether zeigt, daß Ranke über Bismarck eine Art von doppelter Buchführung trieb.

Seine persönlichen Äußerungen über Bismarck, die er zu seinem Amanuensis Wiedemann in den siebziger Jahren tat, klingen sehr viel schärfer und ablehnender als seine Tagebuchaufzeichnungen, in denen er an Bismarck doch immer wieder seine alte Kunst des historischen Verstehens übte. Man darf überhaupt wohl sagen, daß Ranke als historischer Denker sehr viel größer war wie als Mensch und daß seine politischen Schwächen zum Teil auf menschliche Schwächen zurückgingen — ähnlich wie bei Gentz. Ähnlich wie dieser fühlte er sich am wohlsten in einer weichlichen Anlehnung an die Aristokratie. Wenn es nicht auch zu den zeitlosen und immer wiederkehrenden Erscheinungen im Gelehrtenleben gehörte, daß Mensch und Denker auseinanderfallen können und daß über der mächtigen Entwicklung des Geistes das Menschlich-Persönliche oft zurückbleibt, so wäre man fast versucht zu sagen, daß diese Spaltung von Mensch und Denker in Ranke mehr in das 19. als in das 18. Jahrhundert weist. Der klassische Idealismus des 18. Jahrhunderts vereinigte grundsätzlich und praktisch großes Denkertum und große, reiche und harmonische Menschlichkeit. Das 19. Jahrhundert aber, das Jahrhundert der Arbeitsteilung, machte den Menschen nur zu leicht zur Funktion und zwang ihn, mehr mit dem zu zahlen, was er leistete, als mit dem, was er war. Aber lassen wir es, wie gesagt, dahingestellt, ob Ranke auch in diesem Wesenszuge dem neuen Jahrhundert seinen Tribut gezollt hat. Mag man nun zugeben, daß er uns nicht das sein kann, was uns Goethe, Schiller und Wilhelm v. Humboldt bedeuten, so muß man doch sofort geltend machen, daß menschliche Größe auch in der Kraft liegt, mit der Ranke sich über sich selbst hinaus erhoben hat. Alle Hüllen und Fesseln streifte er ab, wenn er in das Heiligtum der Historie trat. Das ist der tiefere Sinn seines Wortes, daß er sein Selbst auslöschen wolle.

So war und blieb er imstande, als historischer Denker die Energie des neuen Jahrhunderts zu befruchten und die ideologischen Nachwirkungen des 18. Jahrhunderts zu überwinden, und als einer dieser Überwinder und Heraufführer einer neuen geistigen Epoche lebt er für uns und in der Geschichte weiter. Wohl jeder Überwinder einer alten

Zeit aber trägt noch ein Stück von ihr in sich. Indem wir die Übertreibungen des Dietherschen Buches zurückweisen, erkennen wir sein Verdienst, auf diesen Rest des Alten und überhaupt auf jeglichen Erdenrest in Rankes Wesen die Aufmerksamkeit gerichtet zu haben, bereitwillig an. Wir schließen mit den Worten, in denen Ranke selbst gegen seinen Bruder Heinrich am 28. November 1874 den Dualismus in sich zwischen 18. und 19. Jahrhundert und die Überwindung dieses Dualismus durch die Anerkennung der neuen Zeitgewalten berührte: „Auch du bist, wie ich, noch ein Geschöpf des vorigen Jahrhunderts, und wie weit sind wir nun in dem neunzehnten vorgerückt! Es ist ein bedeutender Teil der Weltgeschichte, was wir seitdem erlebt; höchst unerwartet die Wendung, welche die Dinge gerade in den letzten Jahren genommen haben. Es könnte scheinen, als müßten wir sie unserer Überzeugung und Natur nach verwerfen. Doch sei das ferne!“

Miszellen.

Zur neuesten Literatur über die Aufgaben der Genealogie.

Von

Fritz Kern.

Familienforschung. Von E. Devrient. Leipzig, Teubner. 1911. 134 S. (Aus Natur und Geisteswelt Bd. 350.)

Genealogie und Familienforschung als Hilfswissenschaft der Geschichte. Von A. Hofmeister. (Histor. Vierteljahrschrift herausgegeben von G. Seeliger, Bd. 15. Leipzig, Teubner. 1912. S. 457—492.)

Die Versuchung für natürlich begrenzte Forschungsgebiete, sich durch die Annexion fremder Wissenschaftsdomänen künstlich zu erweitern, ist an der übrigens verdienstlichen Darstellung der Genealogie aus der Feder des Archivars der Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte auch nicht vorübergegangen. Der alte Gatterer hatte der Genealogie noch den Charakter „einer eigentlichen Wissenschaft" aberkannt. Aber die „Familienforschung" der Schule Ottokar Lorenz', die Devrient am Leipziger universalgeschichtlichen Institut vorgetragen hat, greift nach dem Höchsten. So groß Devrients Achtung für das 18. Jahrhundert, das goldene Zeitalter seiner Wissenschaft, ist (S. 15), so sehr hebt sich doch seine Definition von der bescheidenen Gatterers ab. Genealogie ist nach ihm nichts weniger als „die Lehre von den Abstammungsverhältnissen der Individuen und den daraus sich ergebenden biologischen und rechtlichen Beziehungen". Nach dem Wortstamm ist eine solche

Begriffsbestimmung von γενεαλογία möglich. Ob sie eine zulässige wissenschaftliche Fragestellung in sich birgt, in einem Fach, dessen Belagerung durch Dilettanten dem Verfasser wohl bewußt ist (S. 16 und sehr charakteristisch aus guter Amtserfahrung S. 61, 66, 84), muß erst untersucht werden.

Zunächst tritt nun das methodische Bedenken in den Kapiteln wenig hervor, die sich mit der Familien g e s c h i c h t s - forschung, mit ihrem Material (Kap. II „Quellen und Hilfsmittel"), mit der Ausrüstung des Familiengeschichtsforschers (Kap. III „Hilfswissenschaften und Kritik"; man kann aber nicht eigentlich „Kultur- und Rechtsgeschichte", „Biologie" usw. Hilfswissenschaften der Genealogie nennen) und (IV. Kap.) endlich mit der „Darstellung der Ergebnisse" beschäftigen. Die bündige und praktische Weise, mit der Devrient hier den Familiengeschichtsforscher mit allem Handwerkszeug versieht und ihm die Wege weist, ist ihrer Anerkennung sicher und zeigt den Fachmann im Mittelpunkt seiner Tätigkeit. Meine Ausstellungen sind hier nebensächlicher Art. Zu Eckehard von Aura sollte Breßlaus Untersuchung nicht unberegt bleiben (S. 8). Daß unsere deutsche Schrift beiläufig wieder einmal fälschlich als „entartende Mönchsschrift" (S. 62) geschmäht wird, ist verzeihlicher, wenn man beachtet, daß der Verfasser dies vor dem Erscheinen von Brandis schönem Buch über „Unsere Schrift" geschrieben hat. Hervorzuheben ist die manchem Historiker nützliche kurze Geschichte der Eigennamen (S. 45). Bei Urkundenlehre und Paläographie hätte eine Erwähnung der neueren Hauptwerke neben der Verweisung auf Heydenreich wohl dem Leser gedient.

Nun aber versetzt uns da, wo mit der „Darstellung ihrer Ergebnisse" die Genealogie am Ende scheint, das V. Kapitel plötzlich in die „Probleme der Vererbungslehre". Wir sind heute schon empfindlicher gegen die einst beliebte „Synthese" naturwissenschaftlicher und historischer Absichten geworden, als noch zur Zeit, da Ottokar Lorenz schrieb. Wenn schon der Meister auf starken Widerspruch stieß, so hätte der Schüler nicht mehr so leichthin an das „Gefühl" appellieren dürfen (S. 84), „daß es jetzt an der Zeit sei, das Allgemeine wieder ins Auge zu fassen".

Es ist durchaus richtig, wenn sich die Genealogie die Aufgabe setzt (S. 16), „Stoff für die empirische Begründung der

Anthropologie und Medizin" zu liefern, und wir können es Anthropologen und Medizinern überlassen, ob ihnen das auf familienhistorischem Weg gewonnene Material für ihre Methoden brauchbar scheint oder nicht. Aber in Wirklichkeit geht Devrient auf nichts andres aus als die Umdrehung dieses Grundsatzes, d. h. auf die Übernahme anthropologischen und medizinischen Stoffes zur empirischen Begründung der „neuen" Genealogie. Nichts andres bedeutet es, wenn den biologischen Theorien über Zeugung und Befruchtung viele Seiten eingeräumt werden, deren Richtigkeit der Referent nicht nachprüfen kann, deren Überflüssigkeit, ja Schädlichkeit an dieser Stelle er aber konstatieren muß in Übereinstimmung mit dem Verfasser selbst, der vorsichtiger als Lorenz zuweilen doch die Unmöglichkeit ahnt, aus solchen biologischen Allgemeingesetzen (richtiger „Hypothesen", denn um mehr handelt es sich in den Vererbungstheorien noch nicht) irgend etwas für den singulären Fall einer geschichtlichen Anlagenvererbung abzuleiten. (Vgl. schon S. 87, wo sehr vernünftig Lorenz' dilettantische Schematisierung des Befruchtungsvorgangs abgelehnt wird.) Dann muß man aber folgerichtig sein und nicht den Schein erwecken, als ob die Genealogie „die biologischen" Beziehungen der „Abstammungsverhältnisse" lehren, der Natur in ihre Geheimnisse zu blicken vermöchte!

Soweit die genealogische Forschung der Naturwissenschaft Material zubereiten will, wie es Devrient in seiner Abhandlung über die sechs ersten Geschlechtsfolgen der ernestinischen Wettiner versucht hat, soweit sie also ganz unbeeinflußt von irgendwelchen biologischen Theorien auf dem schlichten Weg normaler historischer Methode Vererbung von Eigenschaften feststellt — häufig wird das ja möglich sein, wenn auch sichere Schlüsse viel seltener sind als Wahrscheinlichkeitsschlüsse[1]) —, so ist das gewiß eine ihrer interessantesten Seiten, die schon einen Herodot anzog und die das 19. Jahrhundert mit Recht betont

[1]) Besonders bei den seelischen Eigenschaften kann das Mißtrauen gegen Vererbungsbehauptungen nicht groß genug sein, was Devrient selbst einmal durch den Hinweis auf die ganz unbiologischen Momente zum Ausdruck bringt (S. 121), welche bei der Beharrlichkeit gewisser Eigenschaften in einem Familien- oder Lebenskreis mitspielen. Trotzdem zeigt er das kritische Mißtrauen nicht überall in erwünschtem Maße.

hat. Aber wohin anders soll es führen, als zu geschmackloser Spielerei, wenn die Genealogie selbst mit den problematischen „Gesetzmäßigkeiten" der Vererbung spielt? Eine Probe[1]):

„Man kann wohl sagen, daß bei Bismarck die geistigen Anlagen seiner mütterlichen Ahnen stark hervortreten; bei seinen Geschwistern wird sich dies nicht behaupten lassen, und man wird nach dem Gesamtergebnis der Bismarck-Menkenschen Ehe die beiden Typen als gleich mächtig erkennen müssen, wobei Ottos Schwester Malwine als Mischform (!) zwischen den beiden überlebenden Brüdern gelten kann. Würde (!) Otto v. Bismarck die Tochter einer ähnlichen Verbindung verschiedenartiger Verwandtschaftskreise heimgeführt haben, so hätten wir vielleicht (!) Gelegenheit, bei seinen Kindern die Merkmale der v. Bismarck und der Menken einzeln hervortreten zu sehen. Bekanntlich ist das nicht der Fall und es entspricht wieder der Wahrscheinlichkeit, daß die Verbindung Bismarck-Puttkamer die Menkenschen Merkmale zurücktreten läßt" (S. 108).

Zuchtwahlbetrachtungen derart mögen den Naturwissenschaftler interessieren, obwohl ich daran zweifle, nicht nur wegen des sog. „Gesamtergebnisses", das doch in jeder Familie von der zufälligen Zahl zur Reife gelangter Kinder abhängt, sondern auch wegen der wenig umgrenzten Beschaffenheit „Menkenscher Merkmale". Aber immerhin mag es den Biologen interessieren[2]):

[1]) Man vergleiche mit dem folgenden die Behandlung derselben Frage in E. Marcks' Bismarck I (1909), die Devrient vorbildlich darüber hätte belehren müssen, bis wohin Kritik und Takt den Historiker auf diesem Gebiet gehen lassen. Aber selbst ein Buch wie Heycks Bismarck (Bielefeld 1898) 8 f. hatte schon wesentlich die Grenze bezeichnet, die auch der biologische Genealoge nicht ungestraft überschreitet.

[2]) Ich bin selbstverständlich weit davon entfernt, den biologischen Wert der Erforschung geistiger Vererbung und die Hilfsarbeit der Genealogie hierbei anzufechten. Es ist nur die alte, wie man meinen sollte, überwundene Verwechslung der Geschichte mit Gesetzeswissenschaften, welche bei D. das schiefe Bestreben weckt, aus allgemeinen Gesetzen irgend etwas für den Einzelfall folgern zu wollen. Welches praktische Unheil daraus erwächst in einem Buch, das vorwiegend für historische Dilettanten bestimmt ist, dürfte einleuchten.

Genealogie, Geschichte überhaupt, ist das nicht mehr! Es ist einer der peinlichsten Irrwege, den die Suche nach der „Erklärung" des Genies nur irgend einschlagen kann. Die nächste Frage, die der neugierige Genealog dieses Stils stellen wird, ist dann wohl, wie viele „Blutseinheiten", „Qualitätsreinheiten", welche „Reduktionsteilungen der Chromatinmassen" bei der Zeugung eintreten mußten, damit von den neun Kindern des Sattlers J. G. Kant gerade das vierte die Kritik der reinen Vernunft schrieb. Und der Schritt ist für den „Familienforscher" nicht mehr groß, in der solchergestalt vertieften Genealogie den Stein der Weisen zu suchen, der auch die Vorherbestimmung künftiger Genies erlaubt. Vollzogen hat diesen Schritt bereits A. Reibmayr, Die Entwicklungsgeschichte des Talentes und Genies, Bd. 1; Die Züchtung des invididuellen Talentes und Genies in Familien und Kasten (München 1908). Wird es dieser Kunde an Adepten nicht fehlen, so ist ihr zugleich der höchste Rang versprochen, denn „die wissenschaftliche Genealogie erscheint gerade als der gegebene Boden für eine Verständigung zwischen den verschiedenen geschichtsphilosophischen Richtungen" (S. 121)!

Diese Homunkuluswissenschaft war nicht nur deshalb so eingehend zu beleuchten, weil Lamprechts Institut dieser Genealogie, wie Devrients Vorwort rühmt, „zuerst wieder einen Platz im akademischen Lehrbetrieb einräumt", oder auch, weil der Psychiater Sommer auf die Familienforschung den Plan eines „zugleich natur- und geisteswissenschaftlichen" Reichsinstituts gründet (vgl. H. Z. 109, 630), sondern weil hier die Vermischung historischer und naturwissenschaftlicher Methoden und Ziele in einer so blühenden Gestalt als jugendfrische Wissenschaft auftritt, wie man es dem gealterten Materialismus unsrer Epoche kaum mehr zutrauen würde. Und auch aus dem Grunde muß dagegen Front gemacht werden, weil Devrient, wie noch einmal lebhaft betont sei, als Familien g e s c h i c h t s forscher so tüchtige und methodisch richtige Grundsätze zeigt, daß man ihm die Rückkehr von den gefährlichen Seiten der „Familienforschung" zu der soliden Selbsterkenntnis der Gattererschen Genealogie[1])

[1]) „Man erzählt und beweist in ihr wie in der gesamten Historie. Die Genealogie hat also Materie und Form mit der Historie gemein: sie ist ein Teil der Geschichte selbst." J. Chr. Gatterer, Abriß der Genealogie (Göttingen 1788) § 3.

aufrichtig wünschen möchte. Hoffen wir, daß er die angekündigte Untersuchung über „die Einflüsse der mütterlichen Keimzellen" auf die „ernestinischen Heldenbrüder aus dem Dreißigjährigen Krieg" (S. 93) als Archivar und nicht als Arzt führt. —

Vorstehende Kritik des Devrientschen Buches war bereits geschrieben, als Adolf Hofmeisters Berliner Probevorlesung im Druck erschien, die das Beste ist, was neuerdings über „Genealogie und Familienforschung als Hilfswissenschaft der Geschichte" gesagt wurde.[1]) Lange hatte die Historie zu den regsamen Bestrebungen der neueren Berufsgenealogen, Biologen, Soziologen usf. auf diesem Gebiet geschwiegen. Um so erfreulicher ist es, daß mit Hofmeister der Genealogie wieder ein akademischer Vertreter von ausgebreiteten Kenntnissen und klarer Kritik erstand, der zugleich allgemeiner Historiker ist und, wie schon der Titel der einleitenden Vorlesung ankündigt, die Genealogie im alten Sinn als Hilfsdisziplin der Geschichte behandelt wissen will. Ablehnung und positive Förderung schuldet der Historiker dem augenblicklichen Programm der Genealogie zu gleichen Teilen. Beides gibt Hofmeister, und ich freue mich, im Mißtrauen gegen manche Punkte dieses Programms mit ihm übereinzustimmen, wenn er auch sein Urteil über Devrient allzusehr durch die Blume sagt (S. 467 Note 1).

Auch für Hofmeister ist das Biologische ein nicht mehr verlierbarer Bestandteil der Genealogie geworden, und er tadelt an Bernheim und den Arbeiten seiner Schule „die völlige Ausscheidung" dieses Gesichtspunktes (S. 485). Wie sich Hofmeister die Einordnung und Verwertung desselben denkt, betonen mit erfreulicher Deutlichkeit die Worte: „Die Genealogie wird . . . niemals anders als mit historischen Methoden arbeiten . . . . können" (S. 464). Bezüglich der biologischen und soziologischen Aufgaben der Familienforschung urteilt Hofmeister: „Noch ist ganz dunkel, ob sich alle die hochgespannten Erwartungen erfüllen werden, die man heute auf sie setzt" (S. 465). Hofmeister

[1]) Klarer wäre wohl „Genealogie = Familienforschung": oder will Hofmeister mit dem letzteren Namen die biologisch-soziologischen Strömungen insbesondere bezeichnen und relativ verselbständigen? Größere Entschiedenheit gegenüber diesen Grundfragen wäre dem Vortrag da und dort zu wünschen.

hätte nur noch mehr unterscheiden sollen, wieweit schon heute die endgültige Unlösbarkeit der von Nichthistorikern der Genealogie gestellten Aufgaben erhellt, und wieweit eine Lösung zwar in ferner Zukunft liegt, aber doch grundsätzlich möglich erscheint. Noch mehr als es S. 467 Note 1 geschieht, hätte vor der Anwendung sog. biologischer Gesetze durch den Historiker gewarnt werden können; da liegen doch nicht nur „schwere praktische Bedenken der Anwendbarkeit", sondern, wie die kritischen Biologen selbst betonen, überhaupt noch keine von Nichtnaturwissenschaftlern einfach übernehmbaren Theorien vor.

Was nun die positiven Leistungen auf echthistorischem Gebiet betrifft, so sieht Hofmeister natürlich von geschichtsphilosophischen Theoremen im Sinn Ottokar Lorenz' ab (S. 466); an scharfsinnig und kenntnisreich gewählten Beispielen zeigt er aber etwa folgendes: 1. Gerade im frühen Mittelalter hat die Genealogie noch wichtige universalhistorische Aufgaben, weil die Spärlichkeit der historischen Nachrichten überhaupt einer verhältnismäßigen Fülle bisher ungenügend durchforschter genealogischer Notizen gegenübersteht (S. 469 ff.). 2. Außer den vielen einzelnen Aufschlüssen soll nach Hofmeister die genealogische Bearbeitung dieser Zeiträume den allgemeinen Gewinn bieten, die internationalen Beziehungen der regierenden Schichten überhaupt erst richtig einschätzen zu lassen (S. 471 ff.). 3. Die Kontinuität der Familien und Menschengruppen durch lange Zeiträume zu verfolgen, hat zwar häufig nur soziologischen Wert, es gibt aber auch Fälle von individuellem historischem Interesse (S. 475 ff., besonders S. 477 Z. 3 ff.). Dabei stimmt Hofmeister dem Urteil Brachets zu, daß die bürgerliche Familienforschung wegen der Art der Überlieferung nicht auf dieselbe wissenschaftliche Höhe gebracht werden könne, wie die der adeligen und besonders die der regierenden Familien (S. 481): „Damit wird ganz richtig die heute so enthusiastisch betriebene Vererbungsgeschichte des künstlerischen oder wissenschaftlichen Talents, so offenbar die Tatsachen der Vererbung häufig sind, als wenig hoffnungsreich gekennzeichnet, sofern es sich um Erkenntnisse grundlegender und prinzipieller Art handelt."

Die Forderungen und Vorschläge hinsichtlich der Herstellung wissenschaftlich genügender Stammtafeln und Ahnentafeln (S. 486 ff.) verdienen größere Beachtung als diese Dinge gemein-

hin finden: Es ist unberechenbar, wie viel exakter wir z. B. Territorialgeschichte des späteren Mittelalters, aber auch internationale Geschichte desselben Zeitraums schreiben könnten, wenn uns die familiären Beziehungen der großen und kleinen Dynasten stets durchsichtig wären. Oft würde sich, namentlich dort wo unsere Kenntnis nicht auf Geschichtschreibern, sondern Urkunden beruht, eine verwickelte, schwer zu verstehende politische Situation durch den Nachweis genealogischer Fäden blitzartig erhellen; unsere heutigen Stammtafeln machen den Nachweis solcher Beziehungen, wo nicht ein Familienhistoriograph wie der alte Duchesne zu Hilfe kommt, zur zeitraubenden Sonderarbeit. Auch die von E. Brandenburg betonte Wichtigkeit (vgl. S. 487) der Ahnentafel für die Beurteilung der Persönlichkeiten wird niemand in Abrede ziehen: wenn auch exakte Feststellungen in dem Sinn, wie es Devrient bei Bismarck versucht, abzulehnen sind, so wird die Ahnentafel auf alle Fälle als heuristisches Hilfsmittel anregend auf die Charakterforschung wirken. Hofmeister betont aber, daß Stammtafeln ein dringenderes Bedürfnis sind als Ahnentafeln.

Von einer leisen Überschätzung dessen, was die Genealogie der Universalgeschichte beisteuern könne, scheint mir aber auch Hofmeister nicht frei: dort nämlich, wo er für das frühere Mittelalter universalgeschichtliche Entdeckungen mit Hilfe der Genealogie erhofft. Er schreibt (S. 470): „Es gilt vielfach das frühere Mittelalter für eine Zeit, in der die einzelnen Staaten ein Sonderdasein führten und nur gelegentlich in Berührung miteinander traten. Wer die genealogischen Beziehungen der führenden Familien kennt, wird schwerlich an dieser Anschauung festhalten." Dem möchte ich entgegenhalten: Wir haben ja nicht nur mittelbare Quellen für die Beziehungen der Staaten, wie z. B. die Genealogie oder die Handelsgeschichte, sondern auch ganz direkte. Es genügt, an die Berichte der Gesandten Ottos I. zu erinnern oder etwa auch an den Reisebericht des derselben Zeit angehörigen Ibn Jaqub. Was ein Liutprand von Cremona, ein Johann von Gorze sagen, gibt uns eben den tatsächlichen Gegensatz des früheren Mittelalters zum späteren, mit dem Einschnitt der Kreuzzüge. Eine solche innerliche Entferntheit und auch äußerlich eine so geringe Vertrautheit der Höfe miteinander, wie sie alle Berichte dieser Zeit atmen, wird durch keine internationalen

Ebenbürtigkeitsehen verändert oder verringert. Man ist heute nur zu sehr geneigt, diesen Zustand des früheren Mittelalters wegretuschieren zu wollen, wo man Spuren internationaler Beziehungen findet. Ich möchte für die ganz erstaunlich große Entfremdung benachbarter Völker im 10. und 11. Jahrhundert doch auch auf das Urteil der Völker selbst, z. B. der Franzosen über die Deutschen, hinweisen.[1]) Was für Ost- und Westfranzien gilt, trifft auch auf das Verhältnis von Germanen und freien Slawen, Oströmern und Sarazenen usf. zu. Nie war der europäische Völkerkreis loser verknüpft. Einseitige Schlüsse aus den internationalen Heiraten allein sind gefährlich. Zeitlich naheliegende Anschauung dafür, wie sehr genealogische Beziehungen ihren historischen Wert erst aus der allgemeinen Geschichte empfangen, bieten z. B. die Verschwägerungen Rußlands mit süddeutschen Mittelstaaten, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein Faktor der innerdeutschen Politik gewesen sind (Württemberg), Ende des Jahrhunderts (Hessen) aber darin nichts mehr bedeuten konnten. Im frühen Mittelalter nun haben internationale Verschwägerungen im allgemeinen wenig bedeutet. Das europäische politische System des 10. und 11. Jahrhunderts ist ein wesentlich i n n e r nationales: so ist die Genealogie des deutschen Hochadels, ebenso des französischen usf., voller politischer Motive und Aufschlüsse. Anders sind im Durchschnitt die i n t e r nationalen Heiraten der Herrscherhäuser jener Zeiten zu beurteilen. Man freute sich, standesgemäße und politisch gefahrlose, weil indifferente Ehen schließen zu können, an deren Möglichkeit es bekanntlich Karl dem Großen für seine Töchter noch gefehlt hatte. Nicht der Beziehungsreichtum zwischen zwei Staaten, sondern eher die Beziehungsarmut scheint also häufig die Verschwägerung zu erklären. Auch der Gedanke, die Inzucht zu vermeiden, trieb, durch die kanonische Ehegesetzgebung künstlich gesteigert, zu fernen Verbindungen. Politische Beziehungen

[1]) Vgl. meinen Aufsatz „Der mittelalterliche Deutsche in französischer Ansicht" in Bd. 108 dies. Zeitschrift und W. Remppis, Die Vorstellungen von Deutschland im altfranzösischen Heldenepos und Roman (34. Beiheft zur Zeitschr. für. rom. Phil. 1911), dazu meine Kritik in der „Zeitschr. für franz. Sprache und Literatur 1912, S. 6.

schufen wohl Heiraten; aber nicht überall, wo Heiraten zustande kamen, bestanden wirkliche politische Beziehungen.

Dieser Zustand verschwindet langsam. Seit dem 13. Jahrhundert vor allem wächst sich die europäische Staatenwelt allmählich in den Zustand der Staaten f a m i l i e hinein, d. h. ein eng verflochtenes System der Interessen überspinnt die Länder; etwas wie ein europäisches Gleichgewicht entsteht. Seit dieser Zeit wurde der Typus der internationalen Heiratsverhandlungen, die mit der Politik begannen und endeten, wohl häufiger als der unpolitische Typus: in Herrschern, die wie Karl von Anjou und Eduard I. von England für dies Aufkommen des europäischen Gleichgewichts bezeichnend sind, hat auch die Heiratspolitik vorbildliche Meister gefunden. Auch ihr deutscher Zeitgenosse, der Begründer von Habsburgs Größe, versuchte sich auf diesem Gebiet.[1]) *Tu felix Austria nube!* Bei Rudolf von Habsburg überträgt das Landesherrentum auch hierin auf die Weltpolitik, was es in der Territorialpolitik längst geübt hatte.[2]) Fortan sind heiratsfähige Prinzen und Prinzessinnen, im Notfalle sogar Kinder und nicht selten sogar noch ungeborene, als Versatzstück auf der politischen Bühne fast unentbehrlich; sie dienen als Pfänder oder Beglaubigungsmittel für die völkerrechtliche *fides*. Die Beurteilung, ob eine Ehe zur politischen oder unpolitischen Gattung gehört, bedingt also erst ihren geschichtlichen Wert: die Genealogie des früheren Mittelalters wird deshalb, wenn ausgebaut, zwar schätzbare, doch kaum grundlegende Züge in das bestehende politische Bild hereintragen können.

---

[1]) Vgl. meine „Analekten" I und III, Mitteil. d. Instituts für österr. Gesch. 30. 31.

[2]) Ein Virtuos der Heiratspolitik, der gleichzeitig, aber ganz anders, aus dem Territorialen ins Internationale hinauswächst, ist Otto IV. von Burgund (Kern, Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik, 1910, 146 ff.).

Die ältesten Formen der slawischen Siedlung.

Von

Erich Missalek.

Bisher fand man stets in Darstellungen der ostdeutschen Kolonisation die Meinung vertreten, daß die slawische Siedlungsweise das Runddorf, der Rundling, gewesen sei, daß die deutschen Bauern hingegen das Straßendorf (Reihendorf) nach dem Osten gebracht hätten.

Diese Ansicht wird sich kaum halten können, seit der polnische Historiker Oswald Balzer sie zum Ausgangspunkt einer eingehenden Untersuchung gemacht hat, die im 24. Bande des „*Kwartalnik historyczny*" (S. 359—406) erschienen ist.[1])

Er stellt daselbst fest, daß der Rundling bei den Russen und Südslawen völlig ungebräuchlich, im eigentlichen Polen recht selten, in Pommern, Schlesien, Ostböhmen keineswegs vorherrschend ist; daß seine Domäne sich auf das alte Polabenland, auf Mecklenburg, die Mark, auf die Lausitz und Westböhmen beschränkt. Sehr viel häufiger ist bei den Slawen das Straßendorf, bei Südslawen und Russen die ausschließliche Dorfgestalt, die aber auch in den westlichen Slaweniändern stark vertreten ist. Dieses gemeinslawische Reihendorf unterscheidet sich freilich von dem der deutschen Kolonisten durch die weniger regelmäßige Lage der Äcker. Eine Urkunde von 1378, die Wladyslaw von Oppeln, der langjährige Verweser der polnischen Kleinrussenlande, ausstellt, sagt: „. . . *agri* (sc. des slawischen Dorfes) . . . *non in una linea secundum ius Tewtunicum annexivum, sed secundum Rutenorum consuetudinem sparsim et particulatim sunt distincti.*"

Es fehlt auch nicht an Mischtypen. Aber das Reihendorf ist in allen Slawensitzen vertreten, in den ältesten sogar ausschließlich; der Rundling nur in den erst später von Slawen besiedelten nordwestlichen Landen. Das Straßendorf ist gemeinslawisch, ist älter. Das Runddorf ist eine spätere partikuläre

[1]) Kutrzeba in der 3. Auflage seines „Grundrisses der polnischen Verfassungsgeschichte" (Deutsche Übersetzung, Berlin 1912) nennt diese Abhandlung zwar (S. 240), verwertet sie aber nicht (S. 6, 35).

Schöpfung jener westlichen Stämme, die durch einen jahrhundertelang unterbrochenen Krieg mit den benachbarten Deutschen dazu veranlaßt wurden. Es ist gewissermaßen ein befestigtes Dorf: die Häuser dicht aneinandergedrängt, zu einer Kreis- oder besser Hufeisenform verbunden, die Türen nur auf der Innenseite dieses Häuserringes, ringsherum Gärten und Felder, in der Mitte die Viehplätze; ins ganze Dorf führt nur e i n Zugang.

Balzer erörtert weiter die Frage, ob es nicht noch eine ältere Siedlungsform bei den Slawen gebe als das Reihendorf. Prokop (*De bello Goth.* III, 14) sagt von den ihm bekannten Südslawen: „*οἰκοῦσι δὲ ἐν καλύβαις οἰκτραῖς διεσκηνημένοι πολλῷ μὲν ἀπ' ἀλλήλων.*" Daraus läßt sich nur auf Einzelhöfe schließen. Solche muß es auch noch in späterer Zeit beiden Polen in größerer Zahl gegeben haben. Balzer erinnert an Dorfnamen „u Kwiatka, u Sobka" (bei Kwiatek, bei Sobek), die sich nur so erklären lassen, daß diese Dörfer aus Einzelhöfen hervorgegangen sind. Auch die Namen auf *-ów, owa, -owo* (z. B. Dalechów, Kozłowa, Gorzkowo) brauchen keineswegs immer auf einen Edelmann hinzudeuten, der das Dorf begründet hat, sondern sind oft durch Entstehung aus einem Einzelgehöft zu erklären. Die Urkunde (*Cod. dipl. Maj. Pol.* I, Nr. 7), in der 1136 Innozenz II. den Besitz des Gnesener Erzbistums bestätigt, erwähnt eine „*villa ... quam tenuit olim Stan arator episcopi*". Wir lernen in den Diplomen des 12. und 13. Jahrhunderts auch eine ganze Anzahl von Siedlungen kennen, die gewissermaßen noch in der Entwicklung zum Dorfe begriffen sind. Von 27 Siedlungen, die 1105 den Benediktinern von Tyniec gehören, sind 7 Einzelhöfe, 6 Doppelhöfe, 4 haben drei, 8 haben vier, 1 hat sechs und 1 sieben Wirtschaften. Auf solches Entstehen weisen auch hin die patronymischen Dorfnamen auf -ice: Kwiatkowice ist das Dorf des Kwiatek und der Seinen. (Ich füge hinzu, daß in der Urkunde von 1136 im Krakauischen erwähnt wird „*Jurevici cum villa eorum*".)

Aus alledem ergibt sich für die älteren slawischen Dörfer eine ziemlich geringe Ausdehnung, die besonders ins Auge fiel, wenn daneben ein deutsches Dorf entstand; dieses hieß dann z. B. Groß-Breßnitz, während das ältere als Klein-Breßnitz oder Wendisch-Breßnitz bezeichnet wurde.

In welcher Weise konnte aus dem Einzelhof ein Dorf entstehen?

Balzer beantwortet das auf Grund südslawischer Verhältnisse. Dort wohnen in einem Hauswesen öfters Großfamilien von 15—30, 40 Köpfen beisammen. Langt der Raum nicht mehr zu, so werden Nebenhäuser errichtet, die zwar mit dem Mutterhause schließlich eine kreisähnliche Figur bilden, aber sich bei alledem vom Rundling lebhaft unterscheiden. Zudem werden sie meist nur im Sommer bewohnt. Das alte Haus bleibt der eigentliche Sitz der Sippe. Wenn aber bei weiterem Anwachsen der Großfamilie dieser Zustand nicht mehr haltbar ist, so entstehen allerdings neue Sippenhäuser selbständig für sich, und diese werden in der Frontlinie des älteren Haupthauses erbaut. So erwachsen aus dem Einzelhofe Straßendörfer.

Das Runddorf hingegen kann nicht allmählich entstanden sein. Wenn der Häuserring nicht von vornherein geschlossen war, so verfehlte ja die ganze Anlage ihren militärischen Zweck, der allein ihre Kompliziertheit und Unbequemlichkeit verstehen läßt.

Die Entstehung des Straßendorfes ist also gleichlaufend mit der Abspaltung jüngerer Großfamilien und dementsprechend der fortschreitenden Teilung des Landeigens. Eine Urkunde aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gibt ein Beispiel: „*Supsi autem, per se volens habere domicilium, divisit se a fratribus et accepit quartam partem haereditatis pro se*“ (Buch von Andrzejow). Es wohnten also in einem solchen Dorfe schließlich mehrere Großfamilien nebeneinander, jede von ihrem Vorstande geleitet. Nach dessen Namen werden sie in den Urkunden bezeichnet, mit dem Zusatze „*cum fratribus, cum filiis et fratribus, cum sociis, cum cognatione*“. (In der großen Schenkung für Mogilno [*Cod. dipl. M. Pol.* I, Nr. 3] finde ich „*cum tota consanguinitate sua*“.) So dürften denn im allgemeinen in früheren Zeiten die meisten Dorfgenossen von gemeinsamen Vorfahren abstammen. Das erklärt wohl die Existenz eines Dorfhäuptlings, den das Elbinger Buch (13. Jahrhundert) als „Staroste im Dorfe“, den die auf polabische und lausitzer Zustände bezüglichen Urkunden als „*starasse, senior*“ bezeichnen. In Steiermark nannte man ihn „*zupan*“ (ein Wort von sehr verschiedener Bedeutung). Er hatte die Leitung der gemeinsamen agrarischen Angelegenheiten und eine gewisse Jurisdiktion, wobei ihn die einzelnen Hausvorstände unterstützten. Da vor der deutschen Kolonisation von der Bildung wirklicher dörflicher Gemeindekorporationen noch nicht die Rede sein

kann, so muß wohl das historische Entstehen des Dorfes aus einem Hause die Existenz jenes Dorfhäuptlings ermöglicht haben; dieser muß zunächst der Vorstand der ältesten Wirtschaft gewesen sein. Tatsächlich war auch bei Polaben und Lausitzern vielfach das Amt des Dorfstarosten in einer Familie erblich. (In Böhmen sind daraus „*nobiles*" geworden; vgl. Lippert „Sozialgeschichte Böhmens" [Wien 1896] S. 201 f., 250 ff.)

In einem Vertrage, den der deutsche Ritterorden 1255 mit dem Bischofe von Kulm abschließt, erhalten innerhalb der bischöflichen Dörfer gewisse Befugnisse für die ganze Gemeinde: „*Scultetus vel starosta et cum eis aliqui seniores villae.*" Dieses „*vel*" faßt Balzer hier im disjunktiven Sinne auf; der Schultheiß sei in den Dörfern deutschen Rechtes dasselbe wie der Starost in den polnischen. Daran knüpft nun der polnische Gelehrte eine Hypothese, die doch vielleicht ein wenig von seinem nationalen Empfinden beeinflußt ist. Er sagt folgendes:

„Bekanntlich hat die Kolonisation zu deutschem Recht bei uns zwei Typen von Siedlungsorganisationen geschaffen, Stadt und Dorf, beide gestützt auf das Prinzip der Selbstverwaltung, einer weiteren in den Städten, einer sehr viel engeren in den Dörfern. Im gleichzeitigen Deutschland besaßen nur die Städte eine Selbstverwaltung. Eine solche gab es nicht in den dörflichen Niederlassungen zu jener Zeit: Die deutschen Dorfbeamten, wie sie auch hießen, Schulze, Meier, Schaffer usw., waren im Grunde nur Beamte des Herrn. Im Gegensatze zu diesen Verhältnissen in Deutschland selbst besitzt das Dorf deutschen Rechtes in Polen eine gewisse Selbstverwaltung mit einem Schultheißen an der Spitze. Auf diesen charakteristischen Unterschied zwischen der Dorfverfassung in Deutschland und Polen wurde schon früher einmal in der deutschen Wissenschaft selbst die Aufmerksamkeit gelenkt, und zwar von sehr gewichtiger Seite. Woher nahm man sie in Polen, wenn es eine solche in Deutschland nicht gab? Meines Erachtens liegt hier die Annahme am nächsten, daß man die Organisation und Stellung des Schultheißenamtes in den polnischen Niederlassungen deutschen Rechtes, soweit es möglich war, auf das früher vorhandene Vorbild des polnischen Dorfstarosten stützte."

Ich glaube, diese Hypothese ist doch etwas gesucht. Zunächst sind unsere Nachrichten über die Bedeutung des Dorf-

starosten und seiner „*seniores*" recht kümmerlich. Die oben zitierte Urkunde von 1255 stammt aus einer Zeit, wo die deutschen Rechtsbegriffe auch auf die Nichtdeutschen schon großen Einfluß ausübten. Warum soll denn im Kulmerlande das Verhältnis zwischen „*starosta*" und „*scultetus*" nicht umgekehrt gewesen sein? Balzers Theorie von der Selbstverwaltung der polnischen Dörfer stützt sich unverkennbar auf Analogien mit den Zuständen anderer Slawenstämme, z. B. der Czechen. Aber die böhmischen „*seniores*" sind den deutschen Schöffen völlig unähnlich. Balzer übertreibt auch, wenn er später behauptet, daß der Ausdruck „Schultheiß" in Deutschland „etwas anderes" bedeute als in den Kolonistendörfern. Hier wie dort ist er doch der „grundherrliche Beamte" und gleichzeitig der „Richter". Es geht doch nicht an, etwa den Schultheißen des Kolonistendorfes als Kommunalbeamten aufzufassen. Scultetus ist der Lokator schon, bevor die Gemeinde überhaupt vorhanden ist. Das geht aus dem Wortlaute solcher Privilegien doch klar hervor: „. . . *contulimus plenam potestatem Hermanno sculteto locandi civitatem liberam in Costozyn iure theutonico*" (*Cod. dipl. Maj. Pol.* I, 296). Auch wird man nicht behaupten können, daß den Deutschen im 13. Jahrhundert die dörfliche Selbstverwaltung etwas völlig Unbekanntes gewesen sei. Zum mindesten war doch allenthalben die Erinnerung daran, daß in früheren Zeiten die freien Bauern gemeinsam gewisse Angelegenheiten ihres Dorfes verhandelten, weit einflußreicher als etwa die Kenntnis von dem slawischen Dorfstarosten und seinen Seniores.

Literaturbericht.

Über das Wesen der politischen Systeme in der Geschichte. Von Dr. **Felix Kuberka.** Heidelberg, Carl Winter. 1913. 92 S.

Der politische Historiker muß jeden auf ernstem und tieferem Denken beruhenden Versuch, seiner Wissenschaft einen systematischeren Charakter zu geben, zugleich begrüßen und fürchten. Denn die Objekte des geschichtlichen Lebens, die er darzustellen hat, haben wohl eine der systematischen Behandlung zugängliche Seite und können durch sie aufs interessanteste beleuchtet, aber nie so umfassend und reich beleuchtet werden, wie es unser historisches Bedürfnis verlangt. Bisher sind diese systematisierenden Bestrebungen vorzugsweise von kollektivistischer und soziologischer Grundlage ausgegangen. Wir sind ihnen dankbar für das, was sie uns zu geben vermochten, aber wir haben uns nicht veranlaßt gefühlt, uns ihnen ganz zu ergeben und unsere eigene Flagge zu streichen. In der vorliegenden, höchst anregenden und gedankenreichen Schrift wird nun der Versuch gemacht, vom Boden der politischen Geschichte selbst aus ihr einen höheren Grad von Begrifflichkeit zu geben, als sie bisher hatte und sie dadurch vor dem Vorwurfe Lamprechts zu schützen, daß sie zu sehr im Persönlichen stecken bleibe. Als grundlegende Kategorie sowohl des historischen Geschehens wie des historischen Denkens bezeichnet K. das „politische System", das ungefähr mit dem zusammenfällt, was Jellinek die „ungeschriebene Verfassung" eines Staates oder einer Machtorganisation nannte: zweckmäßige Zusammenfassung, Organisierung und Zentralisierung von auseinanderstrebenden geistigen, sozialen und wirtschaftlichen Kräften zu größerer und dauernderer Macht. Ein solches zentralistisches System schuf etwa Otto I. durch die Eingliederung der deutschen

Kirche in die Zwecke der Monarchie, und „groß" im historischen Sinne ist derjenige zu nennen, der aus den vorhandenen Materialien der Zeit ein großes System von Wirksamkeit und Dauer zu organisieren vermag. Überhaupt sei an den „politischen Systemen" der Wert der historischen Persönlichkeiten zu prüfen. Es wird weiter das Verhältnis dieser Systeme zu den Ideen einerseits, den ökonomischen Faktoren anderseits auseinandergesetzt, es werden die Systeme klassifiziert und die Wechselwirkungen gleichzeitig nebeneinander bestehender Systeme untersucht; die letzten Abschnitte erörtern die methodische Bedeutung der Systeme und das Verhältnis der systematischen Geschichtsauffassung zur Ideenlehre Rankes.

Grundstürzend sind die Anregungen des Verfassers nicht. Die Historiker haben tatsächlich doch schon in großem Umfange mit der Kategorie des „politischen Systems" gearbeitet. Die Systeme Karls V., Friedrichs des Großen, Napoleons, Bismarcks sind für uns anschauliche und wohlbekannte Zusammenhänge. Wenn man sie, wie es der Verfasser wünscht, noch stärker in den Vordergrund schieben und um sie herum alles historische Geschehen gruppieren und die Weltgeschichte als ein Nach- und Nebeneinander der großen politischen Systeme konstruieren wollte, so würde zweifellos ein nicht nur architektonisch gegliedertes, sondern auch höchst lehrreiches Bild entstehen. Aber es wäre doch nur ein Einteilungsprinzip neben anderen ebenso möglichen und berechtigten, und es dürfte nicht den Anspruch erheben, das beste oder gar das alleingültige Prinzip für Auswahl, Bewertung und Gliederung des geschichtlichen Stoffes zu sein. Es steht damit ähnlich wie mit dem bekannten Aperçu Rankes, daß man auch einmal die Geschichte nach Generationen einzuteilen und darzustellen vermöchte. Wir wären dankbar, wenn es einmal mit der nötigen wissenschaftlichen Kraft geschähe, aber wir möchten uns dafür bedanken, wenn die ganze Geschichtschreibung auf diese Linie einschwenken wollte. So hat auch der Lamprechtsche Versuch, den geschichtlichen Stoff nach psychologisch bestimmten Zeitaltern einzuteilen, seine gute Berechtigung, aber keine Alleinberechtigung. Was nun die „politischen Systeme" betrifft, so erwachsen sie doch immer nur auf dem Boden bestimmter Staaten und Nationen oder bestimmter Kulturgemeinschaften; sie erfüllen deren Bedürfnisse

und sind Mittel zum Zweck ihres Daseins. Staaten, Nationen und Kulturgemeinschaften sind und bleiben die konkretesten und realsten Wesenheiten der Geschichte und geben darum auch immer die ersten und natürlichsten Einteilungsgründe. Innerhalb ihres Rahmens darf man auch den „politischen Systemen" einen bevorzugten Platz anweisen, aber doch nur so, daß daneben auch die inhaltlichen Mächte des Lebens, die Ideen, die sozialen und wirtschaftlichen Kräfte zur vollen Anschauung gebracht werden. Das ist im Grunde auch die Meinung des Verfassers. Er will mit seiner Empfehlung der „politischen Systeme" keiner farblosen Schematik das Wort reden, sondern nur ein geeignetes Gefäß bieten, um die bunte Fülle des historischen Lebens aufzunehmen.

An den einzelnen Urteilen des Verfassers wäre manches auszusetzen. Wenn er sagt, die Geschichte kenne kein größeres Gesetz als die Abwandlung und den Wechsel der zentralistischen (systemschaffenden) und partikularistischen (systemzersetzenden) Perioden, so verfällt er damit schon etwas dem von ihm doch nicht beabsichtigten Schematisieren. An der historischen Größe des Großen Kurfürsten zweifelt er deswegen, weil er sich zu sehr in die Abhängigkeit von Frankreich begeben habe. Aber diese Abhängigkeit von Frankreich, über deren realpolitische Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit man wohl diskutieren kann, berührt in keiner Weise die vom Kurfürsten im Inneren seines Staates geschaffenen Organisationen der Macht, die ein wirkliches und dauerndes „politisches System" im Sinne des Verfassers bildeten. Daß das „politische System" Friedrichs des Großen im wesentlichen bis 1806 bestanden habe, ist nur mit starker Einschränkung richtig, denn die eigentliche Sprungfeder dieses Systems, der Machtgedanke, entartete und versagte nach dem Tode des Königs.

Freiburg i. B. *Fr. Meinecke.*

Lehre vom Staat bei den protestantischen Gottesgelehrten Deutschlands und der Niederlande in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Von Dr. **Friedrich Fries.** Berlin, Ebering. 1912. 173 S.

Das Buch gibt eine sehr eingehende Materialsammlung, ausreichend freilich nur bei den lutherischen Theologen; von den

Reformierten sind nur ein paar Niederländer, außerdem der Arminianer Limborch und der lutherisch beeinflußte deutsche Reformierte Wendelin herangezogen. Das gibt kein Bild von der reformierten Ethik, wie der Verfasser der reformierten Geistesart überhaupt nicht viel Beachtung schenkt, sondern lieber das ihr mit den lutherischen Theologen Gemeinsame heraushebt. In der Darstellung und Auffassung erweist sich der Verfasser als durch Roscher bestimmt, d. h. als ein Freund der lutherischen Ethik, der aber ihre Befangenheit in der scholastischen Überlieferung und ihre wesentliche dogmatische Gebundenheit, ihre Fremdheit gegen die eigentlich politische Lebenskenntnis und gegen alle Hauptzüge des modernen Staatsbegriffes nicht verbirgt. Sein Ergebnis ist: die lutherische Staatsethik ist einfache Fortsetzung und protestantische Modifizierung der scholastischen Theorien, ganz und gar ideologisch gedacht als ethisch-dogmatische Anforderung an Bürger und politische Gewalten, dem Zuge der Zeit zum Absolutismus eng verwandt, aller Demokratie feindselig, die herrschende Gewalt verherrlichend, gegen Verfassungs- und Organisationsprobleme indifferent, den Staat überhaupt nur als Stand innerhalb der staatlich-kirchlichen Lebenseinheit der christlichen Gesellschaft behandelnd, die herrschende Gewalt als von Gott eingesetzt betrachtend, Entstehung und Wesen des Staates wesentlich utilitarisch auffassend, gegen die Bedeutung der wirtschaftlichen und sozialen Unterlagen des Staates gänzlich blind. Es fehlt ihnen überhaupt noch ein besonderes Wort für den Staat. Er ist *coetus hominum*, allenfalls *res publica*; *status politicus* bezeichnet nur den Stand und Beruf der Obrigkeiten innerhalb der Christenheit. Der profane Sprachgebrauch der Zeit ist also bei ihnen noch nicht durchgesetzt. Ihre Beweisführung ist gemischt aus biblisch-alttestamentlichen, naturrechtlichen und positiv-rechtlichen Begründungen, vor allem berufen sie sich auf die patriarchalische Gewalt des Hausvaters und auf die Entstehung des Staates aus der Familie. Von der konkreten Beschaffenheit des sie umgebenden Staates nehmen sie wenig Notiz; die profanen Autoren beachten sie wenig und nehmen aus ihnen nur den Souveränitätsbegriff heraus. Jeden Gedanken bürgerlicher Gleichheit und Rechtsgleichheit bekämpfen sie bis zur Verteidigung der Sklaverei. Ihre Ethik ist absolut patriarchalisch. Den Krieg und das Bündnis-

recht kennen sie nur zu Zwecken der Verteidigung, ein Widerstandsrecht nur, soweit das positive Recht die etwaigen Mitteilhaber der Gewalt dazu berechtigt. Gegenüber dem Steuerdruck ermahnen sie zur Geduld und pünktlichen Bezahlung, die Fürsten fordern sie zu gerechter Milde auf. Das Strafrecht leiten sie von Gott her als ein dem *vicarius Dei* zustehendes Recht, das Zivilrecht sehen sie als im Sündenstande berechtigt an und rechtfertigen auch den Eid als unentbehrliches Mittel dieser Justiz. Kurz, es ist eine sehr kindliche Vorstellung von der Obrigkeit, deren Wesen es ist, gerechte Gesetze zu geben, die Untertanen christlich zu behandeln und für Ruhe und Gedeihen zu sorgen. Der Untertan wird wesentlich zum Gehorsam ermahnt, auch gegen gottlose Fürsten. Gegenüber der radikalen Durchsetzung christlicher Gesellschaftsideale in den Sekten wird die Scheidung zwischen Privatmoral und staatlicher Berufsmoral betont, welch letztere unter den Bedingungen des Sündenstandes anderen Gesichtspunkten unterliegt als die privat-persönliche. Interessant ist die Bemerkung verschiedener Dogmatiker, daß auch ohne Sündenfall ein patriarchalisches Herrschaftsverhältnis wie in der Familie so auch in der politischen Gemeinschaft eingetreten wäre. So ferne liegt dem Luthertum der Gedanke an die freie selbstverantwortliche Persönlichkeit. Es ist geradezu der Gedanke, den sie überall von der politischen Ethik grundsätzlich auszuschließen suchen, während sie auf religiösem Gebiet die Gleichheit zugeben, freilich nicht die Freiheit. Die Folge der Gleichheit aller vor Gott ist vor allem das Recht, auch Fürsten und Vornehme moralisch durch die Prediger zu tadeln und das Recht des Nominal-Elenchus, das ohne Ansehen der Person soll gebraucht werden dürfen. Von Rechtsstaat, Nationalstaat, Vaterlandsgefühl ist nicht die Rede; auch nicht vom Kulturstaat, da alle Unterrichtspolitik im Dienste der Kirche steht. Es ist vielmehr die von der weltlichen Obrigkeit im Dienste des Evangeliums geleitete christliche Gesellschaft, wo nichts Weltliches einen Zweck in sich selber trägt. Alles Weltliche dient der Kirche, für die ja auch die Bewahrung und Aufrechterhaltung der physischen Existenz der Menschen weltliche Voraussetzung ist.

Auffallend ist die Ähnlichkeit dieser Staatslehre mit dem Augustin vorschwebenden Ideal. Sie sieht aus wie eine Kor-

rektur des Thomismus aus dem Augustinismus. Jedenfalls ist es eine rein papierene Konstruktion aus der Welt der Bücher, von geringer Berührung mit dem politischen Leben. Leider ist der Verfasser beiden Fragen nicht näher nachgegangen.

Bei den Reformierten stellt der Verfasser den gleichen Zug zum Patriarchalismus und zur ständischen Ungleichheit fest. Im übrigen konstatiert er hier eine stärkere Lösung und Verselbständigung des Staatsbegriffes gegenüber der Theologie und eine größere praktisch-politische Schulung und Einsicht der Theologen.

Schade ist, daß der Verfasser diese Ansichten nicht aus denen der gleichzeitigen Juristen und Kameralisten beleuchtet hat. Erst so ergäbe sich ein Bild von dem politisch-ethischen Denken jener konfessionellen Territorien. Erst bei ihnen kommen die religiösen Voraussetzungen in Kontakt mit dem realen Leben. Die Theologen sind zu sehr unpraktische Ideologen, sie geben im Grunde nur allgemeine moralische Betrachtungen und diese im konventionellen Stil uralter theologischer Überlieferung.

Heidelberg. *Troeltsch.*

Die Anfänge der Beginen. Ein Beitrag zur Geschichte der Volksfrömmigkeit und des Ordenswesens im Hochmittelalter [so!]. Von Dr. Joseph Greven, Kaplan an St. Paul in Düsseldorf. (= Vorreformatorische Forschungen Bd. 8.) Münster i. W., Aschendorff. 1912. XV u. 227 S. 5,50 M.

Das vom Verfasser behandelte Problem ist eines der schwierigsten der mittelalterlichen Kirchengeschichte; es hat immer wieder die Forscher angelockt und zu den verschiedenartigsten Lösungsversuchen Anlaß gegeben. Ich selbst glaubte bei der von mir in der Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche II³, S. 516 f. und XI, S. 225 ff. gegebenen Übersicht über den derzeitigen Stand der Forschung die Stiftung der Beginenvereinigungen durch den Priester Lambert le Bègue als endgültig erwiesen bezeichnen zu dürfen. Der Verfasser hat erfreulicherweise von neuem den Spaten angesetzt und die Frühgeschichte des Beginenwesens auf Grundlage einer außerordentlich ausgebreiteten Benutzung und Kritik des weitschichtigen, ziemlich schwer erreichbaren Quellenmaterials zum Gegenstand einer eindringenden Forschung gemacht. Diese kommt zum

Ergebnis, daß nicht schon Lambert, als er um die Mitte des 12. Jahrhunderts im Kampfe mit weiten Kreisen des Lütticher Klerus stand, den Anstoß zur Bildung der Beginengenossenschaften gegeben hat, sondern erst die starke religiöse Bewegung, die sich zu Anfang des 13. Jahrhunderts im Lütticher Sprengel bemerkbar machte. Wenn man nun aber doch schon damals die von jener religiösen Bewegung erfaßten Lütticher Frauen als „Beginen" nach dem Namen des Lambert le Bègue († 1177) bezeichnete, so erklärt dies Greven damit, daß der Name „Begine" schon in jener Zeit schlechthin die Bedeutung „Ketzerin" angenommen hatte und deshalb von den Lütticher Klerikern den von ihnen angefeindeten frommen Frauen und Mädchen ohne Beziehung auf die Person Lamberts von Lüttich beigelegt wurde. Diese neue Hypothese hat sicherlich viel für sich, wenn sie auch nicht alle Schwierigkeiten beseitigt. Sehr dankenswert sind auch des Verfassers Nachweise der allmählichen Entwicklung des Beginenwesens zu einer eigenen neuen Genossenschaft und die Darlegung der geschichtlichen Voraussetzungen, die die Entwicklung jener eigenartigen weiblichen Frömmigkeit ermöglicht haben. Die Arbeit ist ein Muster sorgfältiger und vorsichtiger Forschung und macht ihrem Verfasser, einem Schüler von H. Schrörs, alle Ehre.

Gießen. *Herman Haupt.*

Les Papes d'Avignon (1305—1378). Par **G. Mollat.** *(Bibliothèque de l'enseignement de l'histoire ecclésiastique.) Paris, Lecoffre.* 1912. XV u. 423 S. 3,50 Fr.

In mehr als einer Richtung erhält man bei diesem Buch erfreuliche Eindrücke. Erfreulich ist zunächst schon der Eifer und Erfolg, mit dem die Studien über das spätere Mittelalter neuerdings betrieben werden. Als ich vor 10 Jahren den ersten Versuch einer zusammenfassenden Schilderung des Papsttums von Avignon unternahm, befand ich mich meistens auf unbebautem Boden. Wie anders das heute ist, davon zeugt in diesem Buche schon die reiche, ja überreiche Bibliographie, der man nur etwas mehr Gleichmäßigkeit und strengere Ordnung wünschen möchte. Wie darf z. B. in dem Kapitel über die päpstliche Kanzlei der Hinweis auf Breßlaus Handbuch

der Urkundenlehre fehlen? Davon zeugt aber noch mehr der Inhalt selbst. In der klaren, immer präzisen Sprache, die der Vorzug der französischen Wissenschaft ist, erhält man hier ein wohlabgerundetes, im ganzen vollständiges und anschauliches Bild von der Geschichte des französischen Papsttums, von seiner kirchlichen Wirksamkeit (1. Buch), seinen politischen Bestrebungen (2. Buch), seiner Organisation und Verwaltung (3. Buch). Die Darstellung ist zum größeren Teil Zusammenfassung fremder Arbeiten und als solche schon sehr willkommen, bietet aber an manchen Stellen auch mehr. Mit Quellen und Literatur ist der Verfasser im allgemeinen sehr gut vertraut, zahlreiche Kapitel beruhen offenbar auf gründlichen eigenen Studien. Obwohl ein Handbuch für Studium und Unterricht, enthält das Buch doch manche Seite, die als künstlerische Darstellung auch hohen Ansprüchen genügt. Die Geschichte des Templerprozesses, die Rückkehr Gregors XI. sind besonders gelungen. Anderes freilich ist nicht ganz auf der Höhe, am wenigsten das, was von den Beziehungen zu Deutschland handelt. Hier weist sogar die Bibliographie starke Lücken auf. Bei Ludwig dem Baiern vermißt man den Hinweis auf Riezlers Geschichte Baierns, wie auch auf wichtige Spezialuntersuchungen, wie die von Friedensburg, Sievers, Priesack. Auch die Darstellung ist an dieser Stelle weniger klar, zum Teil geradezu schief und unrichtig. Die Verhandlungen Ludwigs mit der Kurie scheinen mir durchaus nicht zutreffend wiedergegeben, das noch immer ungelöste Problem der Prokuratorien ist zu obenhin behandelt (weder die ältere Untersuchung von Rohrmann noch die neueste von Zeumer werden erwähnt), das päpstliche Reichsvikariat wird gar nicht besprochen. Vollends was über Karl IV. gesagt wird — genau zwei Seiten! — ist ganz ungenügend, abgesehen davon, daß der Verfasser auch hier die neuesten Studien über die Goldene Bulle, voran die Monographie von Zeumer, nicht zu kennen scheint. Die Flüchtigkeit fällt hier um so mehr auf, weil der Verfasser anderswo des Guten eher zu viel tut. So sind die Abschnitte über den Prozeß des Bischofs von Cahors unter Johann XXII. und über die Ordensreformen Benedikts XII. entschieden zu breit ausgeführt. Auf Einzelheiten möchte ich nicht zu viel eingehen; aber die Darstellung, die von der Politik Benedikts XII. gegenüber Frankreich gegeben wird — sie ist sehr abhängig von dem

schlechten Buche von Déprez, *Les préliminaires de la guerre de Cent ans* (1902) — kann man doch nicht ohne Verwahrung hingehen lassen. Daß Philipp der Schöne durch den Ausgang des Templerprozesses „grausam enttäuscht" worden sei (S. 249), wird auch schwerlich jemand glauben. Bekam er doch für die Herausgabe der Templergüter, die er 6 Jahre lang für sich genutzt hatte, von den Johannitern noch 200 000 Livres ausbezahlt. Daß sich hinter dem „*comte Lando*" und „*Bongard*" (S. 151, 155) zwei deutsche Kondottieren, Lutz von Landau und Hänschen Baumgarten verbergen, werden nicht alle Leser erraten.

Die stärksten Bedenken dürfte die Anordnung des Stoffes hervorrufen. Er ist über die ganze Periode von Klemens V. bis Gregor XI. (1305—1378) in die drei oben bezeichneten Gruppen eingeteilt, was man allenfalls verstehen könnte. Das 2. Buch, das die Politik der Päpste gegenüber weltlichen Mächten darstellt, gliedert sich wiederum in 5 Kapitel, die der Reihe nach die Beziehungen zu Italien, Deutschland, Frankreich, England, Spanien behandeln, jedes ebenfalls über den ganzen Zeitraum hinweg. Es liegt auf der Hand, daß dabei die Einheit der einzelnen Papstregierungen ebensowenig zur Geltung kommt wie der Gegensatz, der zwischen einigen von ihnen (Benedikt XII. gegen Johann XXII., Klemens VI. gegen Benedikt XII.) besteht. Der Verfasser mag zu seiner Disposition durch den Zweck seines Buches geführt worden sein. Aber mir scheint, dieser Zweck hätte auch bei einer mehr dem Stoff angepaßten Ordnung nicht unbedingt zu leiden brauchen. Daß die italienische Politik von der deutschen getrennt wird, ist unter keinen Umständen zu rechtfertigen. Das zeigt schon der Titel des 2. Kapitels: *la Papauté et l'Empire*. Was wäre denn das *Empire*, wenn nicht die deutsche Herrschaft in Italien? So wirkt auch der Römerzug Ludwigs des Baiern, von dem Zusammenhang der italienischen Dinge abgelöst, gar nicht verständlich. Ebenso verliert der ganze Pontifikat Gregors XI. seinen eigentümlichen Charakter, weil die Politik dieses Papstes, vor allem die Rückkehr nach Rom, nur aus dem Zusammenhang seiner Beziehungen zu Frankreich auf der einen, England und Deutschland auf der andern, den italienischen Staaten auf der dritten Seite zu begreifen ist. Diesen Zusammenhang herzustellen überläßt der Verfasser dem Leser — ein Fehler, der gerade bei einem Handbuch für Studierende bedenklich ist.

Der Verfasser verwahrt sich im Vorwort gegen jede Tendenz, und man wird ihm die ernste Absicht, rein sachlich zu erzählen und zu urteilen, gern glauben. Nichtsdestoweniger ist es unverkennbar, daß er manche Personen und Dinge günstiger beurteilt als sie verdienen. Johann XXII. ist sicher nicht der Gemütsmensch gewesen, Klemens VI. nicht der Biedermann, die der Verfasser uns vorführt. Klemens V. war auch nicht weich und versöhnlich, sondern eher böse und schwach. Auch die Schilderung Gregors XI. (S. 122) mutet etwas offiziös rosenfarbig an. Der Bericht über das Ende Johanns XXII. ist sogar einfach der offizielle, mit dem man nach dem Tode des Papstes, der unter der Anklage der Ketzerei gestorben war, die Welt zu beruhigen und zu täuschen suchte. Ist der Verfasser hier zu milde, so hat er für anderes nicht das Verständnis, das man wohl erwarten dürfte. Dies gilt von seiner Schilderung des Armutsstreits. Der letzte Grund der Feindschaft zwischen Johann XXII. und den Minoriten scheint ihm nicht klar geworden zu sein, wie er denn die tiefe Bedeutung des religiösen Armutsideals offenbar nicht erfaßt hat. Daß die avignonesischen Päpste nur ihr eigenes Interesse verfolgten, wenn sie Frankreich dienten (S. 266), wird man außerhalb Frankreichs nicht leicht glauben. Das Interesse der Gesamtkirche ist jedenfalls darüber zu kurz gekommen, daß ihr Oberhaupt nicht mehr unabhängig unter den Großmächten, geschweige denn über ihnen dastand. Der Verfasser scheint selbst zu fühlen, daß dieser Punkt nach Rechtfertigung verlangt. Würde er sonst wohl seine Darstellung, statt mit einem Ausblick, mit einem richtigen Plaidoyer schließen, das man doch nur als Ausdruck seiner subjektiven Ansicht gelten lassen kann? Denn daß die französischen Päpste von dem Vorwurf der Dienstbarkeit gegen Frankreich reingewaschen seien, abgesehen von einigen Einzelfragen und einzelnen Personen wie Klemens V. und Benedikt XII., bei denen „allein der Tadel noch verdient scheinen kann" (S. 400: *ce reproche peut seulement encore sembler mérité*), — das ist doch einfach nicht richtig. Ebenso wenig richtig wie die Behauptung (S. 401), die Avignonesen hätten sämtlich die Rückkehr nach Rom erstrebt. Von Benedikt XII. bis Innozenz VI. (1335—1362) ist davon schlechterdings keine Rede. Da s c h e i n t der Verfasser doch nicht nur, da hat er wirklich nicht vermocht, sich die erforderliche

Unbefangenheit des Urteils zu erwerben, die die Dinge sieht, wie sie sind, nicht wie wir wünschten, daß sie wären.

Trotz der gerügten Mängel bleibt das Buch höchst nützlich und verdienstvoll. Wer es als Kenner zur Hand nimmt, wird immer noch viel daraus lernen können, und wer erst in das Studium des 14. Jahrhunderts einzudringen wünscht, dem wird es überall ein bequemer, meist ein guter, mitunter ein ausgezeichneter Führer sein. Es gibt vielleicht zu denken, daß in Frankreich solche Bücher für Unterricht und Studium geschrieben werden, und daß es geistliche Kreise sind, die sich vornehmlich darum bemühen. Geschichtliche Lehrbücher von dem Range des hier besprochenen wünschten wir in Deutschland wohl mehr zu besitzen.

Gießen. *Haller.*

Briefwechsel der Brüder Ambrosius und Thomas Blaurer 1509 bis 1567. Herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission (Bd. 3: in Verbindung mit dem Zwingli-Verein zu Zürich), bearb. von Traugott Schieß. 3 Bde. XLVIII, 884; XVII, 914; XX, 936 S. Freiburg, Fehsenfeld. 1908—1912.

Die Anregung zu dieser zu glücklichem Abschluß gekommenen großen Publikation kam von der Herausgabe der Vadianischen Briefsammlung her; die gleichen Bände, denen jene wertvolle Korrespondenz entnommen war, bargen noch Kostbareres, den größten Teil des Briefwechsels der beiden Konstanzer Reformatoren Ambrosius und Thomas Blarer (über die Schreibweise Blaurer oder Blarer hat sich eine kleine Debatte zwischen Schieß und den Württembergern, vorab Bossert und Keidel, erhoben; Sch. dürfte im Unrecht sein; vgl. das abschließende Votum von Keidel in den Blättern für württemb. Kirchengeschichte 1911). Die Badische Historische Kommission als die zunächst berufene nahm die Sache in die Hand; der Kirchenhistoriker Hans v. Schubert überwachte den Druck. Man wollte sich zuerst auf die Jahre 1509 bis 1548 beschränken, da damals infolge des Konstanzer Sturmes die Gebrüder Blarer die Vaterstadt verlassen mußten, doch gelang nach Abschluß des zweiten, schon mit einem Register versehenen Bandes dank der Unterstützung durch den Zwingli-Verein in Zürich, der mit Recht die Publikation als eine, wenn ich so sagen soll, halb schweizerische Aufgabe ansah, den Endpunkt

bis zum Tode der beiden Brüder hinauszuschieben. So haben wir ein vollendetes Ganzes vor uns. Um den Umfang, der schon jetzt sehr erheblich ist, nicht allzu stark werden zu lassen, sind weniger bedeutsame Stücke in Regest gegeben. Das hat, wie namentlich Kolde in den Beiträgen zur bayerischen Kirchengeschichte hervorhob, seine Nachteile, man kann in die Lage kommen, gerade auch für solche Stücke — ein Maßstab, der untrüglich wäre, was denn weniger bedeutsam ist, existiert ja nicht — den Wortlaut zu benötigen, aber man muß anerkennen, daß Sch. sehr gewissenhaft die Auszüge anfertigte. Viel schmerzlicher berührt die Knappheit der Anmerkungen; sie sind zwar weit ausführlicher als die der Vadianischen Briefsammlung, die den Suchenden fast völlig im Stich läßt, aber sie lassen doch noch zu viel unerklärt. Mir scheint hier die von Egli in der Zwingli-Korrespondenz gebotene Gründlichkeit, die seine Nachfolger, Finsler und der Unterzeichnete, tunlichst weiterzuführen sich bemühen, vorbildlich zu sein, so schwierig sie auch ist. Ein gut erläuterter Brief liest sich ganz anders! Daß die Literaturangaben oft mit veraltetem Materiale arbeiten, hängt wohl mit dem kleinen Bestande an neuerer Literatur in der S. Galler Vadiana, wo Sch. arbeitete, zusammen. Da diese wichtige Fundgrube in der Regel übersehen wird, darf ich hier wohl darauf hinweisen, daß Johannes Ficker im 2. Bande seiner mit O. Winckelmann herausgegebenen Handschriftenproben eine Fülle von biographischem Material zur Geschichte der Straßburger Reformation mühsam zusammengetragen hat; es ist Sch. entgangen.

Einzelheiten oder gar Ergänzungen und Korrekturen zu der Edition aufzuführen, ist innerhalb der hier gesetzten Raumschranken unmöglich. Die Blarer-Korrespondenz erstreckt sich so ziemlich auf alles, was in den betreffenden Zeitraum hineinfällt, bald in kurzen Bemerkungen, bald in längeren Ausführungen; die guten Einleitungen von Sch. und die Inhaltsangaben über den Briefen erleichtern die Orientierung. Für die älteste Periode sind die Stimmungsbilder aus der Blarerschen Familie und dem Wittenberger Melanchthonkreise charakteristisch, sowie die Wandlung des Ambrosius Blarer vom Mönche zum Anfänger der Reformation. Dann folgt die Reformationseinführung in Konstanz, die Verbindung mit Zürich und Bern. Gegen Ende des Jahres 1528 beginnt die auswärtige reformatorische Tätigkeit des Am-

brosius Blarer, hinter dem der Konstanzer Bruder Thomas zurücktritt; er wirkt in Memmingen, Bischofszell, Herisau u. a. Der Lutheraner vollzieht allmählich eine Hinneigung zu Zwingli, ohne doch ganz den lutherischen Ausgangspunkt vergessen zu können. Beweis dafür ist die Abendmahlskontroverse, für deren Verständnis die vorliegende Publikation wertvollstes Material bietet; es sei nur daran erinnert, daß H. v. Schuberts neue Darstellung der Marburger Disputation sich zum guten Teil auf der Blarer-Korrespondenz aufbaut. Seine Stellungnahme im Abendmahlsstreit hat Blarer auch den Ruf nach Württemberg verschafft, doch ergaben sich bekanntlich gerade hier die größten Schwierigkeiten, man gewinnt aber aus den Briefen allen Respekt vor Blarers Wirksamkeit als Organisator an der Tübinger Universität und im Lande. Seit 1538 ist Blarer wieder daheim in Konstanz; das gibt Gelegenheit, in der Korrespondenz wie in einem Zeitspiegel die reformatorische und allgemeine Politik beobachten zu können. Der Zusammenbruch der Konstanzer Reformation 1548 eröffnet die letzte Periode in Blarers Leben, die ihn wesentlich auf schweizerischem Boden zeigt.

Es sind in Summa 2938 Briefe, die Sch. mitteilt. Man kann wohl sagen, daß die gesamte deutsche Reformationsgeschichte durch sie eine neue und helle Beleuchtung erfährt. Gute Register ermöglichen eine rasche Ausnutzung. Aufmerksam gemacht sei noch auf die Briefe Bucers an Margaretha Blarer, die die edle Schwester der beiden Reformatoren näher kennen lehren. — Unmittelbar nach Abschluß dieser großen Arbeit hat der Züricher Zwingli-Verein Sch. mit der Herausgabe der Bullinger-Korrespondenz beauftragt. Er ist dazu der geeignetste, und seine Wahl die wohlverdiente Anerkennung seiner Ausgabe der Blarer-Korrespondenz.

Zürich. *W. Köhler.*

1805. Der Feldzug von Ulm. Von **Krauß**, k. u. k. Generalmajor. Mit 32 Beilagen, darunter 24 Skizzen. Wien, Seidel & Sohn. 1912. 594 S.

Der Feldzug von Ulm ist ein ungemein interessanter Feldzug. Nur wenige kleinere Gefechte fanden statt. Ohne Schlacht wurde der Feldzug von dem „Schlachtenkaiser" entschieden, und

zwar so gründlich, wie kaum ein anderer Feldzug. Zum erstenmal stand Napoleon, der bisher nur kleinere Armeen ins Feld geführt hatte, an der Spitze einer Heeresmacht von über 200 000 Mann. Man hat daher mit Recht in diesem Feldzuge den Beginn des modernen großen Krieges erblickt. Die Verpflegung solcher Massen und die rückwärtigen Verbindungen erforderten daher eine ganz andere Vorsorge, als man bisher gewohnt war. Die eingehenden Maßnahmen Napoleons für die Verpflegung und die Einrichtung seiner Etappenlinie sind äußerst interessant und vom Verfasser sorgfältig bearbeitet. Wir machen besonders auf diese lehrreichen Abschnitte aufmerksam. Mit dem Schlagwort: „Vom Lande leben", kam man nicht mehr durch, mehrfach wurde die Rücksicht auf die Verpflegung bestimmend für die Operationen.

Die äußerst sorgfältige, gründliche und ausführliche Bearbeitung des Feldzugs durch Generalmajor Krauß beruht einerseits auf dem französischen Quellenwerk von Alombert et Colin, *La campagne de 1805 en Allemagne*, anderseits auf der dem Verfasser zugestandenen Benutzung der Akten des k. u. k. Kriegsarchivs. Sie sind nach Angabe des Verfassers zwar nicht lückenlos, bieten aber doch einen genügenden Einblick in die Ereignisse und deren Veranlassung. So konnte zum erstenmal eine auf den Kriegsarchiven beider Parteien beruhende Darstellung der Ereignisse geboten werden, die geeignet ist, als Grundlage für das kriegsgeschichtliche Studium dieses Feldzuges zu dienen. Es zeigte sich dabei hier, wie auch in anderen ähnlichen Fällen, daß man bisher über manche Begebenheiten, Absichten und Entschlüsse der Führer ungenügend unterrichtet war und sie daher auch irrtümlich beurteilt hat. Ein Punkt verdient in dieser Beziehung besonders hervorgehoben zu werden. Die nach den Originalbefehlen gegebene Darstellung läßt erkennen, daß die bisherige Auffassung, Napoleon habe bei Beginn des Rheinüberganges durch die Korps Lannes und Murat im Schwarzwald demonstrieren lassen, um, gedeckt und gesichert durch diese Demonstration, mit der Hauptkraft den Schwarzwald zu umgehen, unrichtig ist. Man hat diese Verwendung des Kavalleriekorps bisher als ein großartiges Beispiel der Verschleierung hingestellt. Tatsächlich hat Napoleon im Schwarzwald gar nicht demonstrieren wollen. Eine solche Demonstration hätte doch

auch erfordert, daß Lannes und Murat durch den Schwarzwald hindurch etwa bis an den oberen Neckar vorgegangen wären und sich dort erst in Richtung auf Stuttgart dem Anmarsch der Hauptkräfte angeschlossen hätten. Auch das längere Verweilen der Korps Lannes und Murat bei Rastatt und Straßburg war nicht beabsichtigt gewesen und hatte besondere Gründe, war aber geeignet, beim Gegner den Anschein zu erwecken, als sei der französische Marsch durch den Schwarzwald geplant.

Sehr eingehend bearbeitet und auf österreichischer Seite sehr scharf beurteilt sind die inneren Zustände der Armee und der Dienstbetrieb im Felde. Dieser Abschnitt ist sehr lehrreich. Auffallend ist, wie ungleich zu den verschiedenen Zeiten die Führer über den Gegner unterrichtet waren. Manchmal lagen überraschend genaue und zutreffende Nachrichten vor, die man aber fast alle nicht der aufklärenden Tätigkeit der Kavallerie, sondern Kundschaftern und Aussagen von Landleuten verdankte. Zu anderen Zeiten war man wieder völlig im dunkeln, wenn die genannten Quellen versagten. Es lag dies auf französischer Seite an der Verwendung der Kavallerie. Auch hierüber hat K. sehr eingehende und lehrreiche Untersuchungen angestellt. Die schwere Kavallerie war zur Aufklärung wenig geeignet und wurde auch, wie schon ihr Name „Reservekavallerie" andeutet, für den Kampf zusammengehalten. Die eigentliche Aufklärungskavallerie, aus der leichten Kavallerie bestehend, war auf die Armeekorps verteilt und diente infolgedessen mehr den beschränkteren Zwecken der Korpsführer als den weiter gesteckten Zielen des Armeeführers. Den Kavalleriemassen Murats mußte wiederholt zur Aufklärung leichte Kavallerie zugeteilt werden, die den Armeekorps entnommen wurde.

In sehr günstigem Lichte erscheint der nominelle Führer der österreichischen Armee, Erzherzog Ferdinand. Es ist auffallend, welches klare, natürliche und einfache militärische Urteil der 24jährige Erzherzog gegenüber den phantastischen Plänen Macks hatte. Daß ein Mann wie Mack es verstanden hatte, die maßgebenden Kreise so für sich zu gewinnen, daß ihm neben dem Erzherzog der tatsächliche Oberbefehl übertragen wurde, erscheint kaum begreiflich. Nachdem man nunmehr auf Grund des Kriegsarchivs über alle Vorgänge genau unterrichtet ist, muß das Urteil über ihn noch vernichtender ausfallen als bisher.

Das vorliegende Buch ist ein gediegenes, gründliches, militärwissenschaftliches Werk, dem wegen seiner quellenmäßigen Unterlage sowohl wie wegen der an die Schilderung der Ereignisse angeknüpften freimütigen kritischen Betrachtungen ein besonderer Wert beizulegen ist. Sehr übersichtliche Skizzen erleichtern das Studium. *x.*

Kaiser Konstantin und die christliche Kirche. Von Eduard Schwartz. Leipzig, Teubner. 1913. VII u. 171 S. 3 M.

Das Büchlein, das Ed. Schwartz diesmal aus seinen Frankfurter Hochstiftvorträgen gestaltet hat, faßt die tiefgrabenden kirchengeschichtlichen Forschungen seiner letzten Jahre im runden Bilde zusammen. Es glänzt durch dieselben Eigenschaften wie seine Vorgänger: überall Selbstgedachtes, persönlich Empfundenes und dazu eine seltene Kunst, bei knappster Fassung doch anschaulich zu reden. Demgegenüber ist der Berichterstatter in mißlicher Lage. Es ist schlechthin unmöglich, den Inhalt so wiederzugeben, daß der Leser den ganzen Reichtum der gebotenen Anregungen empfände. Ich muß mich begnügen, die Grundlinien hervorzuheben und dabei das Wichtigste der neu vorgetragenen Auffassungen anzudeuten.

Um den geschichtlichen Hintergrund zu gewinnen, schildert Ed. Schwartz zunächst das Kaisertum und die christliche Kirche, so wie Konstantin sie beides vorfand. Beim Kaisertum ist Sch. vor allem bemüht, den Unterschied zwischen Diokletians und Konstantins Monarchie scharf ins Licht zu setzen. Er betont nachdrücklich die rückwärts gewandten Züge in Diokletians Schöpfung: Diokletian faßt seine Stellung noch als ein Amt, während Konstantin von Anfang an auf das erbliche Kaisertum losstrebt.

Auf seiten der christlichen Kirche gilt es in erster Linie, die Geschichte und die Bedeutung ihrer Verfassung zu verstehen. Sch. läßt sie von zwei, aus dem Judentum her übernommenen Glaubensgedanken ausgehen: dem Gedanken des Volkes Gottes und des geistlichen Charisma. Indem er neben dem für gewöhnlich allein genannten zweiten die Vorstellung vom Volke Gottes betont, gewinnt er die Möglichkeit, auch das Ältestenamt und damit zugleich die Spannung zwischen

Gemeingeist und persönlicher Begabung in einfachster Weise abzuleiten. (Man beachte auch die feine Bemerkung über den Diakonat S. 22.) Sch. zeigt dann, unter welchen Einflüssen die Glaubensgedanken sich in Rechtsformen wandelten: der monarchische Episkopat bildete den vorläufigen Abschluß. Aufgefallen ist mir dabei nur, daß Sch. den Einschnitt, den der erste Klemensbrief anzeigt, nicht erwähnt, und daß er den monarchischen Episkopat in Rom erst in der Zeit des Kaisers Marcus aufkommen läßt, vgl. dagegen Justin apol. I 65, 3. 5; 67, 5. — Der monarchische Episkopat bedeutet innerhalb der Gesamtheit der Kirche die Selbständigkeit des einen Bischofs gegenüber dem andern. Aber die Kirche fällt darum doch nicht in Ortsgemeinden auseinander. Der Gedanke des Volkes Gottes als des Ursprünglichen und Übergreifenden, demgegenüber sich die einzelnen Gemeinden nur wie Erscheinungsformen verhalten, bleibt in der Kirche lebendig. Er erweist sich als eine Macht nach Innen und nach Außen. Aber die Einheit, die dadurch hergestellt wird, ist nur eine geistige, eine sittliche. Eine rechtliche Ausgestaltung dieser Seite des Kirchenbegriffs hat vor Konstantin nicht stattgefunden.

Auch in der Auffassung der Verfolgungen geht Sch. seine eigenen Wege. Er stimmt mit M. Heinze darin überein, daß das Vorgehen der Statthalter gegen das Christentum eine rechtliche Grundlage in einem (verlorenen) Kaiseredikt oder Senatskonsult gehabt haben müsse, das die Zugehörigkeit zur christlichen Kirche für ein kapitales Verbrechen erklärte. Ich bin hier noch nicht völlig überzeugt. Aber soviel haben Heinze und Schwartz jedenfalls bewiesen, daß die Frage nicht mehr als durch Mommsen erledigt gelten darf.

Absichtlich hat Sch. das Unfertige der Verhältnisse in Staat und Kirche unterstrichen, um damit von vornherein deutlich zu machen, daß die Lösung, die Konstantin fand, nicht einfach am Wege lag. Was Konstantin unternahm, war ein Wagnis, das nur einem bedeutenden, seiner selbst sichern Menschen gelingen konnte. Um Staat und Kirche so in Beziehung zu setzen wie er es getan hat, mußte er beide erst umbilden.

Das ursprünglich Treibende bei Konstantin findet Sch. in seinem Streben nach Weltherrschaft. „Sein ganzes Handeln von 306 an ist nur verständlich, wenn er von Anfang an danach

trachtete, an Stelle der diokletianischen Tetras die Universalmonarchie zu setzen." Aber sehr früh müsse bei Konstantin der Gedanke hinzugetreten sein, „daß es seinen weltumfassenden Plänen förderlich sei, ein Verhältnis zur christlichen Kirche zu gewinnen". Sch. erinnert an die Eindrücke, die sich dem jungen Konstantin in Nikomedien bezüglich der sittlichen Macht der christlichen Kirche aufdrängen mußten. Schon das Toleranzedikt des Galerius möchte er auf einen von Konstantin geübten Druck zurückführen. Jedenfalls habe er sich bereits vor der Schlacht am Ponte Molle als Katechumene mit der Kirche verbunden (vgl. dazu Götting. Nachrichten 1904). Das beweise die geradezu herausfordernde Art, in der er seinen Sieg über Maxentius als einen Sieg des Christengottes darstellte, obwohl Maxentius die Kirche in Ruhe gelassen hatte und das Heidentum gerade in Rom die festesten Wurzeln besaß. Ein Christ war er trotzdem nicht, sagt Sch. etwas schroff; aber er schreibt ihm doch einen ehrlichen, vom Christentum her beeinflußten Glauben zu. Er erklärt es für eine abgeschmackte Vorstellung, daß Konstantin ein scheinheiliger Heuchler gewesen sei. Die Überzeugung, der Konstantin selbst häufig Ausdruck gab, daß er Werkzeug Gottes und Vollstrecker seines Willens sei, habe ihn tatsächlich beseelt.

Danach bemißt sich das Urteil über Konstantins Kirchenpolitik. Sch. setzt sich nicht erst lang mit der Meinung auseinander, als ob ihr letztes Ziel die Herstellung eines Mischmaschs aus Heidentum und Christentum gewesen wäre. Die Gesetzgebung Konstantins zeigt ihm deutlich, wie er seit 313 darauf ausging, der Kirche eine Vorzugsstellung zu verschaffen, und ihr zulieb überlieferte Ordnungen rücksichtslos niederriß. Aber es war nicht Konstantins Absicht, sich die Kirche über den Kopf wachsen zu lassen. Er hat, indem er sich ihrer annahm, auch in ihre inneren Angelegenheiten eingegriffen, und zwar so, daß er immer die oberste Entscheidung in der Hand behielt. Das veranschaulicht Sch. am donatistischen und am arianischen Streit.

Auf den letzteren möchte ich etwas näher eingehen, weil Sch. gerade hier besonders viel Neues bringt. Er zeigt zuerst, wie im arianischen Streit eine kirchliche Verfassungsfrage mit einem theologischen Gegensatz sich kreuzte. Dann holt er weit aus, um die Lehrfrage zu beleuchten. Ein glänzender Überblick über

das System des Origenes hebt scharf den Punkt hervor, an den der Streit anknüpfte. Bei Origenes ist die christliche Schätzung der geschichtlichen Offenbarung geglichen mit der platonischen Lehre vom abgestuften göttlichen Sein und mit platonischer „Mystik": der Sohn selbständiges Wesen gegenüber dem Vater, „Gott" für alles, was unter ihm und durch ihn ist, und doch nicht das höchste Ziel des religiösen Strebens, das nur in Gott selbst ausruhen will. Die bischöflichen Schüler des Origenes haben die ganze Kühnheit dieser Gotteslehre, namentlich die auf Plato zurückgehende Mystik, nicht aufgenommen, aber doch zäh an der Trennung des Vaters und des Sohnes in zwei selbständige Wesen festgehalten. Damit kommen sie jedoch in Gegensatz zu einer in der Gemeinde lebendigen Stimmung, die Vater und Sohn auf eine Stufe zu setzen strebte. Das tritt in dem Fall des Dionysius von Alexandrien deutlich zutage. Dort taucht auch schon das Schlagwort ὁμοούσιος auf, das später die große Rolle spielte. Sch. betont, durchaus überzeugend, daß dieses Schlagwort an sich ein doppeltes Gesicht hat, daß die Gegner des Dionysius es in einem andern Sinn gebrauchen als wenn etwa Tertullian von *una substantia* des Vaters und des Sohnes redet. „Die Gegner des Dionys von Alexandrien fordern das Bekenntnis zur Homousie des Sohnes mit dem Vater, um die These von der Inferiorität des Sohnes auszuschließen", während bei Tertullian die *una substantia* und die Unterordnung des Sohnes nebeneinander stehen. Dionys ist vor seinem Namensbruder in Rom einen Schritt zurückgewichen, aber seine Anschauung wird in verschärfter Fassung von Lucian und Arius aufgenommen. Sch. stellt ein Kolumbusei auf, wenn er die Christologie des Arius eng an die des Dionysius anknüpft. Dadurch ist mit einem Schlag erklärt, warum die Stichworte ὁμοούσιος, τρεῖς ὑποστάσεις sofort bei Beginn des Streites wieder aufleben. Ob man aber Arius eine „weiche Künstlernatur" nennen darf? Weich, gewiß; aber einen Künstler würde ich ihn trotz oder vielmehr wegen seiner Thaleia nicht heißen. Die daneben bei Sch. sich findende Kennzeichnung, daß Arius im Vergleich mit Origenes „Rationalist" ist, scheint mir zutreffender. — Über die erste Anzettelung des arianischen Streits denke ich etwas anders als Sch. Ich vermag hier meinem alten Epiphanius nicht soviel Glauben zu schenken, wie er. Die Erzählung des Epiphanius von gewissen

Beziehungen zwischen Melitius und Arius erscheint mir nur als einer seiner gewohnten Versuche, etwas wie eine διαδοχή der Ketzer herzustellen. Aber außerordentlich lebendig führt Sch. dann die Entwicklung des großen Streits vor. Der von ihm aufgefundene Brief der Synode von Antiochien wirft auch auf die Vorgänge in Nizäa ein ganz neues Licht. Nur zustimmen kann ich auch, wenn er die Dinge so schildert, daß in Nizäa wohl das Stichwort ὁμοούσιος, aber nicht eine bestimmte Deutung festgelegt wurde. Dadurch wird der nachfolgende Kampf, soweit er unter Konstantin noch fortdauert, erst wirklich verständlich.

Während Sch. diese Vorgänge im einzelnen erzählt, hat er die großen Gesichtspunkte nicht aus dem Auge verloren. Er erinnert den Leser immer wieder daran, daß Konstantin es ist, der die Fäden in der Hand hält. Und höchst eindrücklich stellt er fest, daß, was der Kaiser in der Kirche und für die Kirche tat, eine tiefgreifende Umgestaltung ihres ganzen Wesens bedeutete. Die „Katholizität" der Kirche war bis dahin ein Glaubensgedanke gewesen, eine sittliche Forderung, die man mit geistlichen Mitteln durchzusetzen suchte; jetzt wird sie in Form des Rechts verwirklicht. Der Kaiser schafft sie, indem er die großen Synoden beruft, bestätigt und auf ihre Beschlüsse Einfluß übt. Und dieselben Bischöfe, die vorher dem Staat so tapfer widerstrebt hatten, jubeln jetzt dem Kaiser zu, der die Kirche ihrer Freiheit beraubt.

Am Schluß des Büchleins steht noch ein Wort, das mich zum Widerspruch herausfordert. Sch. sagt: „seinem eigenen Reich hat dieser Bund (zwischen Thron und Altar) kein inneres Leben zugeführt". Ich kann mir denken, welche Tatsachen Sch. dabei im Auge hat, aber ich möchte ihm doch die Frage entgegenhalten: hätte das byzantinische Reich wohl bis 1453 sich behauptet, wenn es nicht christlich geworden wäre? Woraus schöpfte es die Kräfte zu seinem heldenhaften Widerstand? Aus dem Staatsgedanken Konstantins gewiß nicht; wohl aber aus dem christlichen Glauben, den er mit dem Staatsgedanken verbunden hat.

Berlin. *K. Holl.*

Geschichte der Freien Stadt Frankfurt a. M. (1814—1866). Von **Richard Schwemer.** 1. Bd. XVI u. 407 S. 2. Bd. XIV u. 772 S. Frankfurt a M., Joseph Baer & Co. 1910 u. 1912.

Die wissenschaftlichen Bestrebungen in Frankfurt a. M., die in früheren Jahren durch das Senckenbergianum, den Verein für Geschichte und Altertumskunde und das Freie Deutsche Hochstift allein gepflegt und gefördert worden sind, haben infolge der Gründung der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften einen starken Impuls erhalten. Was früher von einzelnen Forschern und von Freunden gelehrter Studien für die breite Oberschicht einer ungewöhnlich bildungseifrigen Bürgerschaft geleistet wurde, das wird nun in mehr fachlichem Geiste für einen engeren, allerdings noch keineswegs wirklich akademischen Kreis erstrebt. Auch die historischen Wissenschaften sind in diese neue Richtung gelenkt worden. Die historische Kommission der Stadt Frankfurt hat eine Anzahl gelehrter Studien angeregt; die stattlichste Aufgabe hat sie bisher Richard Schwemer gestellt — nämlich die, eine Geschichte der Freien Stadt Frankfurt (1814—1866) zu schreiben. Die zwei ersten Bände dieses Werkes liegen vor, breitrandig und sorgfältig gedruckt, gediegen ausgestattet; der dritte ist im Laufe des Jahres 1913 zu erwarten.

Sch. hat sich das Ziel gesetzt, eine vorzugsweise p o l i t i s c h e Geschichte zu geben. Die Entstehung der Freiheit, die Kämpfe um die Erhaltung der Freiheit, der Verlust der Freiheit — die Schicksale des staatlichen Frankfurt also — das ist sein Hauptstoff. Man könnte wohl diese starke Betonung des P o l i t i s c h e n einseitig finden; je beschränkter ein staatliches Gebilde an Ausdehnung ist, desto unwichtiger werden ja seine politischen Erlebnisse für die Kulturwissenschaft. Die Spannungen und Leidenschaften der Staatsgeschäfte werden durch die Kleinheit der Objekte entwertet. Nicht die Leistung, sondern der Zusammenhang gibt hier die Geltung.

Umgekehrt ist das Verhältnis bei geistes- und wirtschaftsgeschichtlichen Problemen. Monumentalen Staatsgeschicken gegenüber vermögen sie sich nicht zu behaupten, erst durch das Detail werden sie ergiebig. In einem kleinen Gemeinwesen, wie es das alte Frankfurt war, sind gerade diese Kräfte außerordentlich individuell geprägt gewesen; von ihnen kann der Geschichtschreiber sein Bestes sagen. Man könnte sich also denken,

daß der Frankfurter Historiograph seine Aufgabe tiefer erfaßt haben dürfte, wenn er sich eine Schilderung des Kulturganzen und seiner Entwicklung zum Problem gestellt hätte. Die Frage ist prinzipiell. Sch. folgt dem Drang seiner Begabung für die Reibungen und Verwicklungen diplomatischer Aktionen und setzt, in der Art Sybels etwa, neben den Hauptstoff, das Politische, ergänzend die andern Gebiete.

Das Geistesgeschichtliche ist dabei entschieden zu kurz gekommen. Über das Frankfurter Theater findet sich nichts als eine allgemein absprechende Bemerkung; Malß und seine Hampelmanniaden, etwas für das Frankfurter Volkstum doch ungemein Charakteristisches, sind unerwähnt geblieben. Etwas anderes: die einzige europäische Intelligenz, die Frankfurt damals besaß, Ludwig Börne, mußte in einer Geschichte der Freien Stadt nicht so dürftig abgemacht werden, wie es hier geschieht (II, 21, 22). Es hängt das wohl mit Sch.s allgemeiner Antipathie gegen das „Demokratische" zusammen. So bezeichnet er auch die Attentäter von 1833 mit dem Polizistenwort „Rebellen". Kein Heutiger wird sich mit den Schwärmern von damals identifizieren wollen; aber warum so wenig Humor und warum so wenig Respekt vor der edeln Courage unserer Großväter? Sch. liebt sogar das Wort „demokratisch" nicht, und er gibt ihm in romantisierender Umdeutung die Nuance „volkstümlich" (I, 15 u. 54). Warum sich das Wort aneignen, wenn man die Sache nicht mag? Oder verwechselt er wirklich Verfassungsform und Staatswille? Auch ist es sicher nicht richtig und widerspricht den neuesten Forschungen über die Rheinbundszeit, den deutschtümelnden Geist von 1814 einfach als „den guten" zu bezeichnen und die Anhänger Dalbergs als Französlinge zu verdammen. Ein wenig absolutistische Zucht hat den Leuten am Main und Rhein sehr gut getan, und sie ist manchmal mehr friderizianisch als napoleonisch gewesen.

Schwemers Feder ist von seinen früheren Arbeiten als leichtflüssig und elegant in Erinnerung. Die große Gewandtheit macht die Dinge häufig etwas glatt; Bildlichkeiten wie das „Kartenhaus" oder die „Krummstabslande" wirken konventionell. Auch die Häufung der Schillerzitate ist mißlich.

Wieviel kräftige Prägungen stehen aber dagegen: Schwemer nennt Stein den Staatsmann der deutschen Sehnsucht, er

spricht von einer Probemobilmachung der deutschen Einheitsidee u. a. m.

Ich habe hier nicht verschwiegen, daß mir Gesamtauffassung und Grundanlage des Werkes diskutabel erscheinen, es bleibt darum selbstverständlich eine höchst beachtenswerte, ja ungewöhnliche Leistung. Sch. bringt zunächst schon so viel neues Material, daß allein dadurch alles, was es bisher an Studien über diese Epoche gibt, zur Vorarbeit wird. Die neuen Archivalien stammen, abgesehen vom Frankfurter Stadtarchiv, aus den Staatsarchiven in Berlin und Wien sowie aus dem Staatsarchiv in Bremen. Bremen hat den Nachlaß seines Bürgermeisters Smidt gespendet, der mehr als je ein Frankfurter mit Bundestags- und mit andern staats- oder stadtpolitischen Fragen vertraut war.

Kleinere Ergänzungen boten dann noch die Archive Wiesbaden, München, Karlsruhe u. a., sowie London, Paris und Petersburg. Viele Frankfurter Familien stellten Papiere zu Verfügung. Ein sehr anschauliches Material also, das nun in vielen Punkten ein völlig neues Bild der Ereignisse bietet.

Dankenswerterweise gibt Sch. einen fast ganz anmerkungsfreien Text, stellt die Nachweise am Schluß zusammen und ergänzt die Darstellung in der üblichen Art durch „Beilagen", wortgetreu abgedruckte Urkunden. So ist es dem Forscher erleichtert, sich über einzelnes genauer zu informieren. Im ganzen hat man aber leider den Eindruck, daß die Freude am Fund den Verfasser häufig zur Breite verführt hat; der zweite Band ist ja zur Unhandlichkeit angeschwollen. Eine geschicktere Stoffverteilung (II, Abschnitt 2 und 3 etwa noch zu I) hätte da geholfen; und warum konnten nicht die gewiß interessanten bayerischen Großmachtsaspirationen in einem Aufsatz ,in einer Fachzeitschrift abgehandelt und in der Darstellung knapper erledigt werden? — Wiederholt scheint das Gesagte nicht dem Problem, sondern dem Material entwachsen, und das gibt dem Werk etwas Langatmiges. Wenn das schon einem Gelehrten auffällt, der Frankfurter ist, wie soll es da den ungelehrten Frankfurtern oder den Gelehrten gehen, die — nach der altfrankfurter Terminologie — Ausländer sind?

„Die Wiederherstellung der Frankfurter Freiheit" — das ist der erste Gegenstand von Sch.s Werk. Es gibt 1814 in

der Stadt eine Partei „Alt-Frankfurt *sans phrase*", als deren Sprecher sich die Bürgerkapitäne, „Volkstribunen", gewissermaßen unter der geschickten Regie Feyerleins aufwerfen; also auch hier erhebt sich das *ancien regime*: von der alten Verfassung reichsstädtischen Andenkens nach vorwärts, nicht von dem revolutionär Gewordenen nach rückwärts soll reformiert werden. In Wien, wo Frankfurts Schicksal sehr unwichtig erscheint, muß es sich entscheiden; Bayern will süddeutsche Großmacht werden, durch das Mainland und die Mainstadt die Pfalz mit dem Stammgebiet vereinigen (Sch. veröffentlicht dazu eine sehr instruktive Karte aus dem bayerischen Geheimen Staatsarchiv); Stein ist der eigentliche Freund und Retter Frankfurts — für ihn ist die freie Stadt Garantie seines Bundesstaates. Die Frankfurter Selbständigkeitsfrage verknüpft sich besonders noch dadurch mit den großen Fragen des Kongresses, daß Bayern sich zu den Gegnern der preußisch-russischen Allianz gesellt — so daß dann das Kleinste vom Größten und umgekehrt abhängig sein mußte; Frankfurt erhielt endlich die Freiheit als Geschenk von Österreichs Gnaden (Metternichs *douceur* aus Frankfurter Staatsmitteln betrug 10 000 Dukaten). Es wird frei, weil es Bundeshauptstadt wird — Bund und Freiheit gehören zusammen. Das eine lebt vom Blut des andern.

Der Bundestag wird eröffnet — bloß durch ein Diner — denn über die Gottesdienste können sich katholische und protestantische Großmacht nicht einig werden. Eine neue Welt kommt damit nach Frankfurt; es wird eine Diplomatenstadt und ist doch keine Residenz; die Diplomaten ziehen allerlei Leute nach sich: Friedrich Schlegel zum Beispiel wirkt als österreichischer Presseagent. Denkwürdig ist, daß die echten Alt-Frankfurter den Bundestag zunächst gar nicht gemocht haben, und daß auch weiterhin eine gewisse Spannung zwischen Bundestag und Bundesstadt bestand. Die Lokalgewalten waren eben durch diese deutsche Behörde in Schatten gestellt; anderseits war diese Behörde in ihrem Schicksal von den Maßregeln der Lokalgewalten abhängig.

Den altfrankfurter Stil, der in den Konstitutions-Ergänzungsakten nun seinen verfassungsmäßigen Ausdruck erhält, charakterisiert Sch. äußerst treffend: man schätzt sein Vermögen selbst ein, Falschangaben werden nicht als Meineid verfolgt,

alles was mehr als 12000 Gulden besitzt, bezahlt einfach die „große Schatzung", der Frankfurter Bürger wird von seinem väterlichen Senat als ein Mustermensch behandelt, der keiner „brutalen" Polizeigewalt bedarf, der unter schlechtem Gesinde und anderen minderwertigen Auswärtigen leidet, und deshalb geschützt werden muß, der seine Vaterstadt selbst verteidigt, indem er entweder selbst auf die Wache zieht (wie es sogar Rothschild in revolutionären Zeiten einmal tat) oder, wenn der Wind sachter weht, einen Wachtaler bezahlt. Dieser souveräne Bürger von Frankfurt ist wirklich — wie es Sch. tut — den mediatisierten Fürsten in seiner Ausnahmestellung zu vergleichen. Er hat seine Rechte, niemand darf dran rühren: die Konstabler — die bürgerliche Artillerie — hatten immer bei Paraden den Ehrenplatz auf der rechten Seite. Ihr Hauptmann treibt es bis zur schwersten Insubordination, um diesen Anspruch durchzusetzen. Und wie milde wird er dafür bestraft! Überhaupt: der Senat glaubt nicht an Verbrechen seiner Bürger. Wenn etwas passiert, so behauptet er, es seien Auswärtige gewesen; und wenn es doch wahr ist, dann ergreift ihn eine rührende Betrübnis.

Eine der besten Stellen in Sch.s Buch ist der Vergleich des altfrankfurter Gemeinwesens mit einer Erwerbsgenossenschaft. Die Bürger sind in der Tat die „Nationalsubstanz", ihr Wohl, ihre Nahrung, der Flor ihrer Handlung wird mit allen Mitteln beschützt; für die ärmeren sorgen Stiftungen und Stipendien; wer Bürger werden will, muß Vermögen nachweisen und erhebliche Gebühren zahlen; wer abziehen will, muß einen Teil des Vermögens als Abzugsgeld zurücklassen. Das persönliche Vermögen ist demnach nicht in dem Sinne volleigen wie anderwärts.

Der Senat will gar nicht, wie Sch. interessant nachweist, daß die wohlhabenden Bürger durch Vermietung von Grundstücken an Fremde sich hohe Einnahmen verschaffen; das würde gerade die ärmeren Bürger schädigen — infolge der Wertsteigerung — und so das Wohl der Gesamtheit gefährden. Es liegt zweifellos darin etwas Großes, in diesem Zusammenhalten der e i n e n Bürgerfamilie, und der Stolz des Alt-Frankfurters, der die Hergelaufenen von auswärts so ärgerte und heute noch ärgert, hat seine tiefen starken Wurzeln. Frankfurt mit seinem Bundestag, seinem patriarchalisch wirkenden Senat, der eine Art my-

stisches Wesen war, das alles tat und alles wußte — wenn es wollte, ein Wesen, in dem der einzelne Beamte aufging: dieses Frankfurt mit seinen zünftigen Handwerkern und dem weltumspannenden Handel war in der Tat, wie Smidt schreibt, „die Hauptstadt von Deutschland", das „deutsche Paris".

Seit der Entstehung des preußischen Zollvereins war diese alte königliche Position der Stadt unhaltbar. Frankfurt ist die typische Kaufmannsmetropole, industriefeindlich, international, kosmopolitisch durch und durch. Die preußische Maut, industrieföndernd, zwängt Frankfurt mit ihren Schranken von allen Seiten ein. Frankfurt — unter der geistigen Leitung des Bürgermeisters Thomas, dessen Gestalt und Wirken Sch. vorzüglich herausgearbeitet hat — Frankfurt vereinigt seine Mitinteressenten zur Abwehr im mitteldeutschen Handelsverein, hinter dem der Gedanke des „reinen" mittleren Deutschland bedeutsam steht; es schließt endlich den Handelsvertrag mit England. Seine politische Freiheit ist der Exponent der merkantilen: Frankfurt wird um seiner Selbstbestimmung willen zum Eingangshafen für England und zum Schmuggeldepot. Der Frankfurter Adler erhält seinen Platz in der Londoner Börse unter den Wappen der schiffahrenden Nationen.

Die Peripetie erfolgt aber schnell. Der Frankfurter Wachensturm von 1833 führt zur politischen Demütigung des Staates Frankfurt — er muß sich Bundesmilitär zum Schutz des Bundestags gefallen lassen; und aus der Wirtschaftskrise hilft nur der Eintritt in den preußischen Zollverein. Frankfurt muß sich in Berlin sagen lassen, daß einem kleinen Mann kein großer Rat paßt; die Statistiken, die Bürgermeister von Guaita mitbringt, werden von den preußischen Beamten belächelt. Es ist nicht mehr möglich, daß eine deutsche Stadt eine englische Faktorei bleibt — Frankfurt wird in die nationale Lebensgemeinschaft hineingezogen.

Das ist eine kurze Skizze des zum großen Teil stofflich Neuen, das Sch. mitteilt; originell und überzeugend ist auch die Verknüpfung und Würdigung dieses Neuen.

Wenn ich dem Verfasser gegenüber zum Schluß einen Wunsch aussprechen darf, den er vielleicht noch beim dritten Band berücksichtigen könnte, so wäre es dieser: wenn man Frankfurts Geschichte schreibt, so ist es kaum ein Unglück, wenn man kein

echter Frankfurter ist; gerade daraus entwickelt sich vielleicht ein gewisser unbefangener Überblick, der dem allzusehr Eingewachsenen versagt bleibt. Aber muß der Ton des Historiographen deshalb so gereizt sein? Wir Frankfurter haben eine Menge schlechter Eigenschaften — Eitelkeit, Dünkel usw. Müssen wir deshalb von der Geschichte so feierlich koramiert werden? Schwemer versteht unsere Art ganz gut, wie er bewiesen hat: möchte er uns doch etwas liebevoller behandeln, so daß dies Werk eines Frankfurter Oberlehrers, das die neue Universität empfangen soll, selbst ganz ein Stück von uns sei und so wahrhaft zeige, was wir sein konnten und was wir sind.

Freiburg i. Br. *Veit Valentin.*

Das älteste Wismarsche Stadtbuch von etwa 1250 bis 1272. Im Auftrage der Seestadt Wismar herausgegeben von F. Techen als Festschrift für die Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins und des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung Pfingsten 1912. Wismar, Hinstorffsche Verlagsbuchhandlung. 1912. XX u. 169 S.

Wismar gehört zu den Städten, bei denen sich die Entwicklung des Stadtbuchwesens gut überblicken läßt: zuerst ein Stadtbuch umfassender Natur, welches Eintragungen privatrechtlichen Inhalts und öffentlich-rechtlicher Natur enthält, dann Spezialisierungen. Diese setzen mit dem Anfang des 14. Jahrhunderts ein. Der Name Stadtbuch bleibt dem Buch, in dem die Veräußerungen und Auflassungen der Grundstücke verzeichnet werden, während das die Verpfändungen, Schuldanerkennungen, Bürgschaften u. dgl. umfassende zuerst das „Kleine Stadtbuch", nachher „Zeugebuch" benannt wird. In der vorliegenden Edition erhalten wir nun das älteste Stadtbuch von Wismar, welches allein schon um seines Alters willen die Aufmerksamkeit verdient. Es gehört zu den ältesten deutschen Stadtbüchern überhaupt; aus ganz Deutschland gehen nur Lübeck und Hamburg (dies bloß um wenige Jahre) voran, wenn man die Kölner Schreinsurkunden und -karten, die Metzer Bannrollen und vielleicht noch eine Aufzeichnung verwandter Art nicht mitrechnet. Und als eine frühe Aufzeichnung ist unser Denkmal ferner in dem Sinn zu bezeichnen, daß es bereits 20 bis 25 Jahre nach der Begründung der Stadt hervortritt. Hierbei ist natürlich zu berück-

sichtigen, daß man in Wismar von dem Beispiel anderer Städte Nutzen gezogen haben wird. Der Inhalt ist, wie schon bemerkt, mannigfaltig und, wie wir hinzufügen, unsystematisch bunt. Es findet sich alles mögliche, was nur die Bürger im Stadtbuch zu größerer Sicherheit verzeichnet zu sehen wünschten und woran sie die Schreibgebühr von einem Schilling wenden wollten (S. XIV): von den üblichen Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bis zur Aufnahme in eine geistliche Bruderschaft (S. 91, Nr. 1145). Interessant sind die Eintragungen, die aus Anlaß der Kreuzzüge und der Wallfahrten gemacht werden (vgl. S. 160 und 168 f.). Man sollte einmal aus den Stadtbüchern und den Einzelurkunden die Nachrichten über Verpfändungen, die ein Kreuzfahrer vornimmt, und derartiges mehr zusammenstellen. Wenn man der einseitigen Theorie vom wirtschaftlichen Ursprung der Kreuzzüge Beachtung schenken will, so dürften solche Quellen besonders heranzuziehen sein. Wie schon bemerkt, enthält das vorliegende Stadtbuch neben den privatrechtlichen Aufzeichnungen auch solche öffentlich-rechtlicher Natur. Diese, bemerkenswerte Äußerungen der Tätigkeit des Stadtrats, waren schon (namentlich durch das Mecklenb. Urkundenbuch) bekannt geworden; sie im überlieferten Zusammenhang zu sehen hat aber immer seinen Wert. Eine Erscheinung, die wieder einmal den Versuch, geradlinige Entwicklungen zu zeichnen, zunichte macht, kommt in der Tatsache zum Ausdruck, daß unsere Aufzeichnung deutsch beginnt und lateinisch bis zum Schluß fortgesetzt wird. Um auf den Inhalt etwas einzugehen, so lockt die große Zahl überlieferter Namen (mit Herkunftsbezeichnungen) dazu, den Kreis der Einwanderer, die mehr oder weniger die Bürgerschaft von Wismar begründet haben, zu ermitteln. Wir wollen aber nicht unterlassen, für solche Versuche auf die wichtigen kritischen Gesichtspunkte hinzuweisen, die Keußen in dieser Beziehung aufgestellt hat (Korrespondenzblatt der westdeutschen Zeitschr. 1893, Sp. 57 f.). Beachtenswert ist, daß Handwerker häufig als Grundbesitzer erwähnt werden. Es mag dies ausdrücklich konstatiert werden, da die Tatsache für das 13. Jahrhundert bezweifelt worden ist (s. hierzu meinen Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 46 f.). In dem *servus Bernardi institoris* S. 40 (Nr. 616) haben wir zweifellos nicht einen Unfreien, sondern einen Handlungsgehilfen zu sehen. Dagegen haben wir S. 82

(Nr. 1109) die Regelung der Nachlaßverhältnisse eines in der Stadt gestorbenen Unfreien (s. m. Ursprung S. 109). Leider ist das Sachregister nicht ganz vollständig, was man doppelt bei einem solchen Meister in der Herstellung von Sachregistern wie Techen bedauert. Vielleicht wäre es nützlich gewesen, die Personen, die den Beinamen *Slavus* tragen, zusammenzustellen (s. Nr. 938 und 1131 c, S. 89); er dürfte doch wohl kaum Familienname sein. Zum Schluß sei auf einige Textänderungen hingewiesen, die A. Hofmeister im Neuen Archiv 38, S. 369 vorschlägt.

Freiburg i. B. *G. v. Below.*

Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfasser ersuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften erschienenen Aufsätze, welche sie an dieser Stelle berücksichtigt wünschen, uns freundlichst einzusenden.

Die Redaktion.

Allgemeines.

Erich Rothacker, Über die Möglichkeit und den Ertrag einer genetischen Geschichtschreibung im Sinne K. Lamprechts. (Beiträge zur Kultur- und Universalgeschichte, Heft 20. Leipzig, Voigtländer. 1912. VIII, u. 163 S. 5,80 M.) — R. geht von einer zweifachen Anwendung des Verbums „entwickeln" aus: einmal im transitiven Sinn, „sich entwickeln", wobei es sich um die inneren Zustandsänderungen eines Subjekts handelt, und ferner im transitiven Sinn. Wenn z. B. geschildert wird, wie ein Tisch entsteht, könnte man dies natürlich auch genetisch nennen. „Entwicklung" wird definiert als „der aktive Vorgang der Zustandsänderung lebendiger Subjekte" (S. 11), mit dem Ziele des Wachstums, d. h. Erhöhung der Vitalität, die in vielen, meßbaren und gesetzmäßig bestimmbaren Stufen ständig erfolgt. Wir haben ein vitales und ein anschauliches oder symptomatisches Sein von Entwicklungen zu trennen. Auf der einseitigen Bevorzugung von diesem letzteren beruht die „dramatische" Geschichtsauffassung, eine Beschreibung von gegebenen Aktionen, aber genetisch nur im transitiven Sinn; von einer „echten" Entwicklung ist keine Rede, nur von einer „Entstehung" (S. 20 f., S. 30). Die Frage, ob solche echten Entwicklungen der Geschichtschreibung zugänglich sind, bejaht R. unbedingt. Der Gang einer solchen wird nach ihm dargestellt durch die Kulturzeitalter oder völkerpsychischen Stufen. Durch den kontinuierlichen Bedeutungswandel der geistigen Phänomene (z. B. der Gottesvorstellung in verschiedenen Zeiten) im Zusammenhang mit dem Begabungswandel hält er es für erwiesen, daß von

einer Konstanz der menschlichen Begabung keine Rede sein kann, daß diese vielmehr einer Entwicklung unterworfen ist, die „ein biologischer Prozeß von übersehbarer Gesetzmäßigkeit" ist [!] (S. 99). Im letzten Abschnitt (III.) behandelt R. den Ertrag der genetischen Methode für die Geschichtschreibung. Taten oder Handlungen sind Symptome einer Entwicklung von Zuständen und werden bei der Darstellung ausgewählt „nach dem Maße sich steigernder Zustände, die in ihnen zur Erscheinung kommen" (S. 143). — Den im einzelnen scharfsinnig ausgeführten Thesen R.s, deren Lektüre des öfteren leider durch sinnstörende Druckfehler (sowie Ungenauigkeiten im Literaturverzeichnis) beeinträchtigt wird, kann man schwerlich beitreten. Es handelt sich letzten Grundes wiederum um einen Versuch, wie in der Naturwissenschaft so auch in der Geschichtswissenschaft Gesetze aufzustellen. Daß der Gesetzesbegriff der Naturwissenschaft hier keine Anwendung finden darf, ist in dem Streite um Lamprechts Theorien so oft und eingehend nachgewiesen worden, daß eine Wiederholung der Argumente überflüssig ist. Die Geschichtswissenschaft hat es mit Individuen zu tun, die gerade in dem unbegreiflich und einzigartig sind, was sie voneinander unterscheidet. Soll sie darum auf eine „echte" genetische Darstellung verzichten? Keineswegs. Abgesehen von anderen Beispielen ist die Biographie ein solches, wie auch R. betont. Außer dem Zusammenhang von Ursache und Wirkung jedoch beobachten wir noch das Verhältnis zwischen Zweck und Mittel. Den Zweckbegriff hat aber R. beinahe ganz außer acht gelassen, trotzdem er doch für den Entwicklungsbegriff von wesentlicher Bedeutung ist. Hier versagen eben die Entwicklungsgesetze. Ein Subjekt k a n n aus gegebenen Bedingungen eine Folge ziehen, aber m u ß es nicht: das ist gerade das Wesen der historischen Kausalität.

Altona. *Otto Heil.*

Bemerkenswerte Studien über die Anfänge des Vaterlandsgefühls in der Neuzeit beginnen im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 36, 1 zu erscheinen (R. M i c h e l s, Zur historischen Analyse des Patriotismus I).

Es ist sehr zu begrüßen, daß Paul H e r r e neben der Neuausgabe der Dahlmann-Waitzschen Quellenkunde (vgl. H. Z. 110, 601) auch die Wünsche derer befriedigen will, die eine summarische, das Wichtigste auswählende Bibliographie in der Art der ersten Auflagen des Dahlmann-Waitz verlangen, und noch dankenswerter war es, daß er diesen Plan erweiterte zu einer „Quellenkunde zur Weltgeschichte", die er in Verbindung mit Adolf H o f m e i s t e r und Rudolf S t ü b e 1910 im Dieterichschen Verlage hat erscheinen lassen. Nach häufigem Gebrauche dürfen wir sagen, daß das kühne Unternehmen in der Haupt-

sache gelungen ist. Die Anlage entspricht dem großen Dahlmann-Waitz. Von den 319 Seiten fallen S. 1—48 auf den allgemeinen Teil, S. 48—82 auf das Altertum, S. 83—170 auf das Mittelalter, S. 170 bis 319 auf die Neuzeit. Das Handbuch wird bei neuen Auflagen nicht wesentlich an Umfang zunehmen dürfen, wenn es nicht in eine gefährliche Konkurrenz mit den nationalen Einzelbibliographien treten soll. Sie kann diese nicht überflüssig machen wollen, sondern muß sich neben ihnen behaupten durch die Kunst der Auswahl. Sie wird ihre besten Dienste dem leisten, der sich neben seinem speziellen Arbeitsgebiete Sinn und Zeit zu wahren weiß für allgemeingeschichtliche Interessen und für diese und jene ihm aufstoßende Frage rasch nach den besten Hilfsmitteln verlangt. Für Studenten und Mittelschullehrer wird sie zugleich einen gewissen Ersatz für den teuren Dahlmann-Waitz bieten. Wir beschränken unsere Wünsche für Aufnahme noch fehlender Werke auf ein Mindestmaß. Zu Nr. 2515 müßten die letzte Ausgabe der Schriften Machiavells, die Burdsche Ausgabe des *Principe* und die Tommasinische Machiavellbiographie gefügt werden. Legrelles großes Werk über die französische Diplomatie und die spanische Erbfolgefrage durfte nicht fehlen. Zu Nr. 2876 wäre nicht Schefers, sondern Bourgeois' Ausgabe der Spanheimschen *Relation de la cour de France* zu nennen gewesen. Die Schriften des Duc de Broglie über das Zeitalter Friedrichs des Großen konnten wohl auch aufgeführt werden. Die Arbeit Th. Ludwigs über die deutschen Reichsstände im Elsaß und den Ausbruch der Revolutionskriege vermißt man ungern. Zu Nr. 3191 (Th. v. Schön) durfte M. Lehmanns Knesebeck und Schön nicht vergessen werden. Auch Hayms Buch über W. v. Humboldt muß genannt werden. *M.*

Von V. Löwes „Bücherkunde" liegt eine 4., wesentlich umgearbeitete Auflage vor (Altenburg, Räde, 1913), die mit ihren meist treffenden kurzen Charakteristiken, unter denen man auch die neuste Literatur findet, dem Studenten neben Dahlmann-Waitz gute Dienste tun wird. Der wunde Punkt ist nach wie vor der (nicht einmal folgerichtig durchgeführte) Ausschluß der Quellen. Es fällt schwer, eine „Bücherkunde der deutschen Geschichte" zu empfehlen, in der das Wort „*Monumenta Germaniae*" nicht vorkommt.

Wir konnten wiederholt, zuletzt 110, 171 f. auf das rüstige Fortschreiten des *Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques* aufmerksam machen; heute liegen drei neue Lieferungen 6—8 vor, von denen die erste (bis *Albus Tractus* reichend) den ersten Band des ganzen Nachschlagewerkes abschließt, die beiden anderen den zweiten bis zum Stichwort *Alphonse de Carthagène* führen. Um den Inhalt der Lieferungen zu veranschaulichen, genügt es, an die mehr als 120 Ar-

tikel „Alexander" zu erinnern, darunter natürlich über die Päpste dieses Namens, bei denen freilich die für Alexander I. bis V. beigefügten, ganz jungen Porträts recht eigenartig sich ausnehmen: solange wir einer kritischen Ikonographie der Päpste entbehren, sollte man selbst nicht einmal die Kupferstiche oder Holzschnitte des 17. Jahrhunderts (die Bilder sind dem *Bullarium Romanum ed. Cherubinus I*, Rom 1638, entnommen) für die Päpste des Mittelalters wiederholen. Wir verweisen zugleich auf den umfangreichen Abschnitt über Alexandria (Sp. 289—369) von J. Faivre, der ein früher geäußertes Bedenken über die Aufnahme solcher fast buchförmiger Abrisse erneut wach werden läßt. In die Übersicht über die kirchliche Entwicklung Deutschlands (II, Sp. 494—591) haben sich drei Gelehrte geteilt: P. Richard behandelt die Zeit bis zum Jahre 1448, J. Paquier bis zum Jahre 1648, P. Richard wiederum die Periode bis zum Untergang des alten Reiches und endlich G. Goyau die Entwicklung der deutschen Kirchendinge bis an die Schwelle der Gegenwart. Es ist lehrreich, diese Abschnitte insgesamt mit denen von K. Jakob, W. Köhler und H. Hoffmann in der „Religion in Geschichte und Gegenwart" I, Sp. 2062—2128, zu vergleichen. Erfüllt von mehr Detail erweisen sich die der französischen Gelehrten, während die deutschen mehr die allgemeinen Tendenzen der Entwicklung herausgearbeitet haben. Wohltuend berührt im „*Dictionnaire*" das offensichtliche Streben nach Unparteilichkeit, für das unter anderem das Urteil über Janßen (Sp. 541) bezeichnend ist. Für das deutsche Mittelalter bot natürlich A. Haucks Kirchengeschichte die Grundlage, so daß die Zeit von 1347—1448, die er noch nicht dargestellt hat, im Vergleich zu den voraufgehenden Perioden etwas knapp geschildert worden ist, während die hier angefügte Literaturübersicht nicht ohne Fehler ist. Alles in allem aber ist der Artikel dankenswert, nicht zuletzt wegen der Karten, die den Stand der kirchlichen Einteilung Deutschlands am Ende des Mittelalters und in der Gegenwart veranschaulichen, wenigstens soweit die katholische Kirche in Betracht kommt; eine dritte Karte läßt den Territorialbestand ums Jahr 1648 mit besonderer Hervorhebung der geistlichen Reichsfürstentümer erkennen. Man mag fragen, ob diese Karten genügen, wird sich aber zugleich daran erinnern, daß die Einzelartikel über Bistümer jeweils deren Karten bringen. Bis jetzt ist im „*Dictionnaire*" noch kein deutsches Bistum behandelt; sollte es dazu kommen, so wird vielleicht zu erwägen sein, ob nicht jede Diözese zwei Kartenbilder erhalten muß, um durch sie den früheren und den jetzigen Stand zu verdeutlichen. So nützlich die Karten bei Heussi und Mulert in dem verdienstvollen „Atlas zur Kirchengeschichte" auch sind (n. VIII A. B., XII C.), sie gewähren bei ihrer natürlichen Kleinheit nur Umrißlinien und sind überdies in verschiedenen Maß-

stäben gehalten. Wie dem immer sei, durch unsere Anregung möchten wir das Interesse am „*Dictionnaire*" bekunden, der im erfreulichen Gegensatz zu deutschen Nachschlagewerken gerade der kirchlichen Geographie sein Augenmerk zugekehrt hat. Wer weiß, wie sehr sie in deutschen Darstellungen der historischen Geographie vernachlässigt wird, glaubt versichern zu können, daß auf diesem Gebiete noch viel zu tun ist: mit der Frage nach dem Verhältnis der Gau- und Diözesangrenzen allein sind nicht zugleich alle weiteren aufgeworfen, geschweige denn erledigt. *A. W.*

Von dem „Katalog der Nürnberger Stadtbibliothek, herausgegeben im Auftrage des Stadtmagistrats", ist der 2. Band (Abteilung I: Geschichte, 2. Teil: Alte Geschichte; mittlere und neuere Geschichte im allgemeinen) soeben erschienen (Nürnberg, Sebald, 1913, VI u. 399 S.). Die Sammlung ist reich an älteren Drucken; die Kulturgeschichte ist stark vertreten, besonders zahlreich ist die Literatur über die Geschichte der Juden in Altertum, Mittelalter und Neuzeit. Der Band ist wie der erste von dem (auf dem Titelblatt nicht genannten!) Kustos an der Stadtbibliothek, E. Reicke, bearbeitet.

Weitere Bemerkungen über die Herstellung von Regesten, die sich stellenweise sehr ins einzelne verlieren, macht K. Uhlirz gegen H. Steinacker in den Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung 34, 2 (vgl. oben S. 202); letzterer hat nur ganz kurz geantwortet.

Eine von Heldmann angeregte Hallische Dissertation von Paul Jahn: Die Kanzlei der Stadt Zerbst bis zum Jahre 1500 (Teildruck 1913; VII, 55 S.) enthält Angaben über die Wirksamkeit und Stellung der Stadtschreiber, Kanzleierzeugnisse und Kanzleibetrieb und ein paar kurze Bemerkungen über die Kanzleisprache.

H. Omont verzeichnet in der *Bibliothèque de l'Ecole des chartes* 1913, Januar-April die Zugänge der Handschriftenabteilung in der Pariser Nationalbibliothek während der Jahre 1911 und 1912, darunter wieder zahlreiche Handschriften geschichtlichen Inhalts.

In seiner Schrift: Der heraldische Schmuck der Kirche des Wiener Versorgungsheims hat Dr. Jakob Dont die Wappen der Stadt Wien, die Bezirkswappen und die Wappen der Genossenschaften abgebildet und mit Unterstützung des städtischen Archivars G. A. Ressel erläutert. Dem letzteren ist auch der für den Historiker wichtigere Anhang zu verdanken, in dem die Siegel der ehemaligen Wiener Vorstädte und Vorortgemeinden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und beschrieben werden (Wien, Gerlach & Wiedling, o. J. 32 und XXVIII Seiten mit 26 Tafeln).

Neue Bücher: Grundriß der Geschichtswissenschaft. Herausgegeben von Aloys Meister. I. Reihe. Abteilung IVa. Forst-Battaglia, Genealogie. (Leipzig, Teubner. 1,80 M.) — Kaindl, Geschichte und Volkskunde. (Czernowitz, Pardini. 2 M.) — Chatterton-Hill, Individuum und Staat. (Tübingen, Mohr. 5 M.) — Rein, Sir John Robert Seeley. Eine Studie über den Historiker. (Langensalza, Beyer & Söhne. 2,40 M.) — Hatschek, Englische Verfassungsgeschichte bis zum Regierungsantritt der Königin Viktoria. (München, Oldenbourg. 18 M.)

Alte Geschichte.

Historische attische Inschriften, ausgewählt und erklärt von Ernst Nachmanson, Privatdozent in Upsala. Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen, herausgegeben von Hans Lietzmann. Heft 110. Bonn, Marcus & Weber. 1913. 82 S. 2,20 M. — Mit der Bearbeitung dieses Heftes hat sich der Verfasser ein außerordentliches Verdienst erworben, denn so unerläßlich das Studium der Inschriften für den heutigen Betrieb der alten Geschichte ist, so gab es bisher doch keine Sammlung, deren Preis der Kauffähigkeit eines Studenten entsprochen hätte. Das Werk könnte nach Auswahl der Texte und Form und Inhalt der erklärenden Anmerkungen nicht besser angelegt sein. Vielleicht nimmt der Verfasser später auch noch die Inschriften Dittenb. syll. 33 und 101 auf, die interessant sind für die Geschichte der attischen Seebünde. Für eine 2. Auflage notiere ich noch einige kleine Versehen. Bei Nr. 39 könnte wohl als Jahrzahl 337/6 angegeben werden. In der Überschrift von 54 muß es heißen „für Bithys, Feldherrn . . .“ statt „Feldherr“, Anmerkung 56, 13 „Köhler vermutet, es sei . . .“ statt „ist“. Anmerkung 86 „Baetica“ statt „Baetia“. Anmerkung 87 „Todesjahr des Arcadius“ statt „Claudius“. *M. Gelzer.*

Unter dem Titel „Beiträge zur Geschichte von Lesbos im vierten Jahrhundert v. Chr.“ stellt Hans Pistorius im 5. Heft der Jenaer historischen Arbeiten (Bonn, A. Marcus und E. Weber. 1913) alles zusammen, was wir von der politischen Geschichte der Insel in dieser Zeit wissen. Die Arbeit ist verdienstlich, wenn wir auch nicht viel neues daraus lernen, was ja bei einem solchen Thema kaum zu erwarten war. Aus den Einzeluntersuchungen, die im Anfang gegeben werden, mag der Exkurs „Zur Epigraphik von Lesbos“ hervorgehoben werden; hier wird der Versuch gemacht, aus den Buchstabenformen und dem Dialekt Kriterien für eine chronologische Anordnung zu gewinnen; da dem Verfasser aber „weder Originale noch Abklatsche zu Gebote standen“ (S. 139), haben die Ergebnisse nur sehr relativen Wert. *Beloch.*

In der *Revue de l'histoire des religions* 1913, Mai-Juni setzt zunächst J. Lévy seine Studie über Sarapis fort. Dann veröffentlicht Ad. Reinach eine lesenswerte Arbeit: *L'origine des Amazones. A propos d'une explication nouvelle de la légende amazonienne*, nämlich des neuen Buches von W. Leonhardt: Hettiter und Amazonen. Aber Reinach erweitert die Leonhardtsche These und man wird ihm wohl beistimmen in seinem Urteil: *„Aussi bien, les Amazones devenaient-elles comme le symbole de toutes les peuplades hostiles qui s'agitaient sur les confins septentrionaux du monde grec, du Caucase à l'Adriatique.*

Lehrreich ist der Aufsatz von Ad. Reinach: *Noé Sangariou, étude sur le déluge en Phrygie et le syncrétisme judéo-phrygien* in *Revue des études juives* 1913, April.

Aus Hermes 48, 3 notieren wir A. Rosenberg: Studien zur Entstehung der Plebs, und zwar 1. *sacrosanctus*. 2. Der Rechtsursprung des Tribunats. 3. Die *lex Icilia de Aventino;* E. v. Stern: Solon und Peisistratos; W. Heraeus: Lateinische Gedichte auf Inschriften; St. Braßloff: Die rechtliche Bedeutung der Inauguration beim Flaminat und R. M. Meyer: Tacitus und die Arminiuslieder.

Die Rangordnung der römischen Centurionen, Berliner Dissertation von Theodor Wegeleben. Berlin, W. Weber. 1913. — Diese klar geschriebene, scharfsinnige Abhandlung macht der höchst sonderbaren, aber bisher allgemein akzeptierten Hypothese von der Rangverschiedenheit der 60 Centurionen einer Legion, welche für die höchste Stelle des *primipilus* normalerweise ein 60 faches Avancement voraussetzte, ein Ende. Statt ihrer gelingt es dem Verfasser, eine Ranggleichheit der Hauptleute in der 2.—10. Kohorte glaubhaft zu machen. Ihnen stehen gegenüber die 6 Centurionen der 1000 Mann starken 1. Kohorte. Von ihnen sind die höchsten der *primus pilus* mit Kommando über 400, der (*primus*) *princeps* über 200 und der (*primus*) *hastatus*, der bloß 100 Mann kommandiert, wie die anderen Hauptleute.

Freiburg i. B. *M. Gelzer.*

Aus den Sitzungsberichten der Kgl. Preuß. Akademie 1913, 36/37 notieren wir E. Meyer: Untersuchungen zur Geschichte des zweiten Punischen Krieges und C. Schuchhardt: Westeuropa als alter Kulturkreis.

In den Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum 16, 6/7 behandelt R. Reitzenstein die Areopagrede des Paulus, der gegen Harnack sich wendet und klar und eindringlich dessen Schwächen aufdeckt. Weiter notieren wir G. Herbig: Die nächsten Auf-

gaben der etruskischen Archäologie; A. Schulten: Martials spanische Gedichte; J. Dräseke: Der Übergang der Osmanen nach Europa im 14. Jahrhundert und H. Lamer: Die Arbeiten in Pergamon 1910—1911.

Im Rheinischen Museum 68, 3 behandeln J. Mesk: Antiochos und Stratonike, um die Überlieferung dieser Geschichte aufzuhellen und alte novellistische Züge darin aufzuzeigen, dann U. Kahrstedt: Die Martyrerakten von Lugudunum 177 (Euseb. h. e. V, 1 ff.); weiter ist anzuführen der Aufsatz von St. Braßloff: Zur Lehre von den Freilassungen in der römischen Kaiserzeit; M. L. Strack: In Sachen Abderas, der sich gegen Wilamowitz' Angriffe wehrt und E. Hohl: Tacitus und der jüngere Plinius.

Wertvoll und bedeutsam ist die Untersuchung Br. Keils: Ein *λόγος συστατικός*, worin das 35 Stück in der Sammlung der Julianbriefe als ein Empfehlungsschreiben, welches von den Führern einer Gesandtschaft bei der Ankunft dem Prokonsul überreicht wurde, nachgewiesen wird. Er gehört in die 2. Hälfte des 1. Jahrhunderts n. Chr.

Aus der Byzantinischen Zeitschrift 22, 1/2 notieren wir D. Serruys: *Les Canons d'Eusèbe, d'Annianos et d'Andronicos d'après Elie de Nisibe;* M. Jugie: *Abraham d'Ephèse et ses écrits;* L. Cantarelli: *L'Ἔπαρχος Αἰγύπτου nei papiri di Theadelphia;* Ch. Saumagne: *Etude sur la propriété ecclésiastique à Carthage d'après les nouvelles 36 et 37 de Justinien;* Ch. Diehl: *Catherine ou Théodora?* R. Grosse: Das römisch-byzantinische Marschlager vom 4. bis 10. Jahrhundert; L. Bréhier: *A propos de la question „Orient ou Byzance"?*

Im Philologus 72, 2 handelt W. F. Otto über: Die Luperci und die Feier der Lupercalien, der die neuerdings von Deubner stammende und von Wissowa aufgenommene Erklärung: „Wolfsabwehrer" mit Recht verwirft und *lupercus* als „wolfsähnlich" erklärt. Weiter ist beachtenswert E. v. Druffel: Papyrologisches. 1.: Zu Pap. Grenf. I 11; 2.: Zum Hermiasprozeß; Fr. Görres: Die Religionspolitik des Kaisers Licinius. Beiträge zur Kritik der Quellen des diokletianisch-konstantinischen Zeitalters.

In der *Revue des questions historiques* 1913, Juli veröffentlicht Th. de Launay eine Studie über *La campagne de Sabinus en Normandie (56 ans a. J. C.)* und M. Besnier eine ausgezeichnete *Chronique d'histoire ancienne grecque et romaine.*

In *Mémoires de la Société nationale des Antiquaires de France* 1912 ist eine Abhandlung von R. Mowat: *Les conspirateurs et les*

prétendants non reconnus par le Sénat depuis Jules César jusqu'à Romulus Augustus.

In der *Revue historique* 1913, Juli-August gibt J. Toutain einen vortrefflichen Überblick über die *Antiquités romaines.* Dann behandelt L. Homo: *L'empereur Gallien et la crise de l'empire Romain au IIIe siècle.*

In den *Comptes rendus de l'Académie des inscriptions et belles-lettres* 1913, März—April veröffentlicht A. Merlin: *Découvertes à Utique,* darunter höchst wichtige Inschriften, vor allem eine aus republikanischer Zeit dem *quaestor Q. Numerius Q. F. Rufus* gesetzt von den *Stipendiarii* der *pagi Muxsi, Gususi* und *Zeugei.* Weiter berichten Capitan, Peyrony und Bouyssonie unter dem Titel: *l'art des cavernes* über die neuesten Entdeckungen und Funde in der Dordogne.

Im *American Journal of archaeology* 1913, April-Juni veröffentlichen D. M. Robinson: *inscriptions from the Cyrenaica* und W. B. Dinsmor: *Attic building accounts. 2: The Erechtheum.* Den Schluß des Heftes bilden die oft angezeigten, trefflichen *Archaeological discussions. Summaries of original articles chiefly in current publications* von W. N. Bates.

Aus *The Journal of hellenic studies* 33, 1 notieren wir M. O. B. Caspari: *On the revolution of the four hundred at Athens;* T. W. Allen: *Lives of Homer;* M. N. Tod: *Three greek numeral systems;* A. W. Gomme: *The legend of Cadmus and the logographi;* W. M. Calder: *Corpus inscriptionum neo-phrygiarum. II;* P. Gardner: *Note on the coinage of the Jonian revolt;* G. Dickins: *The growth of Spartan policy. A reply* (gegen Grundy).

Das *Bullettino della Commissione archeologica comunale di Roma* 40, 4 ist reich an Aufsätzen und Mitteilungen. O. Marucchi: *I monumenti Egizî ed i monumenti Cristiani recentementi sistemati nel museo Capitolino.* Part. 2: *Collezione cristiana* (reich an Inschriften, deren Mitteilung höchst willkommen ist); G. Schneider-Graziosi: *Un monumento quasi ignorato nella regione prima* (betrifft eine Inschrift aus Velletri, welche vortrefflich erklärt wird); E. Gatti: *Avanzi di acquedotti romane scoperti presso Porta Maggiore;* L. Cantarelli: *Gli utricularii* und *Scoperti archeologiche in Italia e nelle antiche provincie Romane;* U. Antonelli: *Il culto di Mitra nelle coorti pretorie* und G. Gatti: *Notizie di recenti trovamenti di antichità in Roma e nel suburbio.*

Das *Nuovo Bullettino di archeologia cristiana* 19, 1—4 ist der 16. Zentenarfeier Constantins und dem 50 jährigen Bestehen der durch

Giovani Battista de Rossi gegründeten Zeitschrift gewidmet und enthält eine große Menge vortrefflicher Aufsätze, von denen wir hier folgende hervorheben: G. B. De Rossi: *Una questione sull'arco trionfale dedicato a Costantino* und *L'iscrizione dell'arco trionfale di Costantino;* L. Duchesne: *Constantin et Maxence;* R. Pariberi: *Sull'origine del nome cristiano;* A. Monaci: *La campagna di Costantino in Italia nel 312;* C. Santucci: *L'editto di Milano nei riguardi del diritto;* Schneider Graziosi (G.), *Il labaro Costantiniano e la risurrezione di Lazzaro sopra due marmi del cimitero di Priscilla;* A. Silvagni: *Il titolo Costantiniano di Equizio;* F. Hermanin: *La leggenda di Costantino imperatore nella chiesa di S. Silvestro a Tivoli.*

Aus demselben Anlaß bringt auch die *Revue des deux Mondes* 1913, 15. Juli einen Artikel von R. Pichon: *La liberté de conscience dans l'ancienne Rome à propos du seixième anniversaire de l'édit de Milan.*

Die *Ἀρχαιολογικὴ Ἐφημερίς* 1912, 3/4 ist ungemein reich an Berichten und Mitteilungen, wovon wir hier nur erwähnen können *Α. Εὐαγγελίδης: Ἐκ τῆς Μυκηνῶν γεωμετρικῆς νεκροπόλεως; Κ. Κουρουνιώτης: Τὸ ἐν Λυκοσούρᾳ Μέγαρον τῆς Δεσποίνης; Φ. Βεράκης: Μνημεῖα τῶν νοτίων προπόδων τῆς Ἀκροπόλεως; Ἰ. Χατζιδάκις: Τύλισος Μινωϊκή* und von Ad. Wilhelm die trefflichen Erklärungen und Herstellungen euboischer und athenischer Inschriften, während A. Arvanitopullos seine Herstellungen thessalischer Inschriften mitteilt.

Neue Bücher: Gemoll, Israeliten und Hyksos. Der histor. Kern der Sage vom Aufenthalte Israels in Ägypten. (Leipzig, Hinrichs. 6 M.) — Die antiken Münzen Mysiens. Bearb. von Hans v. Fritze. 1. Abtlg. (Berlin, Reimer. 32 M.) — *Hands, Italo-greek coins of southern Italy.* (*London, Spink and son.*) — Rosenberg, Der Staat der alten Italiker. Untersuchungen über die ursprüngliche Verfassung der Latiner, Osker und Etrusker. (Berlin, Weidmann. 4 M.) — Holmes, Cäsars Feldzüge in Gallien und Britannien. Übersetzung und Bearbeitung von Wilh. Schott, nach dessen Tode zu Ende geführt von Fel. Rosenberg. (Leipzig, Teubner. 9 M.) — *Somigli di S. Detale, Costantino il grande e il problema politico-religioso al principio del secolo IV (274—337).* (*Firenze, Razzolini. 2 L.*) — *Benigni, Storia sociale della chiesa. Vol. II.* (*Da Costantino alla caduta dell'impero romano*), *tomo I.* (*Milano, Vallardi.*) — Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt. 5. Bd. (Berlin, Siemenroth. 6 M.)

Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

Aus den neuen Heften des Römisch-germanischen Korrespondenzblattes 5 N. 6 und 6 N. 1—3 notieren wir im Anschluß an die Reihenfolge der einzelnen Hefte folgende Beiträge. Chr. Huelsen wertet Boissards Metzer Inschriftensammlung und den Grabstein eines römischen Bierbrauers, E. Wagner schildert eine römische Niederlassung bei Eckartsbrunn im Amte Engen, P. Goeßler drei römische Votivsteine im württembergischen Gingen am Fils. E. Ritterling liefert Beiträge zum Germanenkrieg der Jahre 39—41 n. Chr. Geb., W. Bremer befaßt sich mit steinzeitlichen Ansiedlungen bei Eberstadt im Kreise Gießen, St. Kah mit drei Gigantenreitergruppen in Haueneberstein bei Baden-Baden. Über einige frührömische Fibelformen handelt E. Krüger, über steinzeitliche und Latènewohnanlagen bei Heilbronn A. Schliz, während K. Hähnle über die Ausgrabungen zu Haltern im Jahre 1912 berichtet und Körber neue Inschriften aus Weißenau bei Mainz mitteilen kann. Im letzten der hier zu wertenden Hefte (6 N. 3) nimmt J. B. Keune zu Hülsens Ausführungen über Boissards Metzer Inschriftensammlung Stellung; von den kleineren Notizen über neue Funde und Ausgrabungen sei allein die von P. Reinecke über solche zu Kempten im Jahre 1912 verzeichnet. An den weiteren Inhalt der Hefte, vor allem an die Berichte über Verbands- und Vereinstagungen mit ihrer Wiedergabe einzelner Vorträge u. a. m. kann hier nur erinnert werden.

Im 9. Sammelblatt des Historischen Vereins Freising (1912) handelt K. Holzhey über prähistorische Gräber in der Freisinger Gegend; J. Schlecht teilt aus einer Münchener Handschrift zwei Urkunden des Bischofs Konrad I. von Freising mit, die wohl den Jahren 1248 oder 1249 angehören und mittelbar mit dem Kampfe zwischen Friedrich II. und Innocenz IV. zusammenhängen.

In seiner Studie „*Ancient Rome and Ireland*" in der *English Hist. Review* XXVIII, S. 1—12 bekämpft F. Haverfield Zimmers Annahme eines „lebhaften" Handels der Iren mit dem Römerreich für die Zeit von 50—350 n. Chr. und stellt dabei die spärlichen Funde von römischen Münzen u. a. in Irland zusammen. Die Verteilung der Fundorte veranschaulicht eine Karte. Danach hatten die mittelalterlichen Seefahrten vom Frankenreich nach der irischen Westküste in der Römerzeit keine Vorgänger. *A. H.*

Anknüpfend an die Arbeiten von K. H. Schäfer und A. Ludwig geht im Archiv für katholisches Kirchenrecht 93, 2 F. Gillmann dem Problem nach, welche Stellung die frühscholastischen Theologen und Kanonisten zur Frage der Diakonissen und zur Möglichkeit der Ordination von weiblichen Klerikern überhaupt einnahmen.

Das jüngst ausgegebene Heft des Neuen Archivs 38, 2 enthält eine große Zahl umfangreicherer und kleinerer Studien, die hier wenigstens erwähnt werden sollen. Vorangestellt sei der Hinweis auf zwei Übersichten von Handschriften, die eine von W. Levison über Codices des Museum Meermanno-Westreenianum im Haag, die andere von F. W. E. Roth über Handschriften in der Bibliothek des Priesterseminars zu Mainz. A. Hofmeister handelt über eine Handschrift der Sächsischen Weltchronik, P. Lehmann über neue Textzeugen des Prüfeninger *Liber de viris illustribus* (*Anonymus Mellicensis*). Zur Quellenkunde haben S. Hellmann (zu den *Gesta Treverorum*) und K. Uhlirz (Das Admonter Bruchstück einer Abschrift der Melker Annalen) beigesteuert, vor allem aber zwei Aufsätze aus dem Nachlaß von O. Holder-Egger zur Kritik minoritischer Geschichtsquellen und zur Lebensgeschichte des Bruders Salimbene de Adam, der letzterwähnte ein Bruchstück, das den Tod des Verfassers erneut beklagen läßt (vgl. 108, 424). H. Breßlau teilt eine gefälschte Urkunde Karls des Großen für das Bistum Torcello mit, F. Güterbock untersucht ein echtes und ein unechtes Privileg Friedrichs I. für Kloster Neuburg im Elsaß, um sich über beide mit J. Haller auseinanderzusetzen. J. Bachmann sucht die Zeit zweier Briefe im *Codex Udalrici* näher zu bestimmen, während D. von Kralik seine Studie über die deutschen Bestandteile der *Lex Baiuvariorum* (vgl. 111, 208 f.) um einen zweiten Teil vermehrt.

M. Jusselin schlägt in der *Bibliothèque de l'école des chartes* 74, 1/2 S. 67 ff. für eine Reihe von tironischen Noten in merowingischen Königsurkunden neue Lesungen vor, die zugleich Einblick in das Getriebe der Kanzlei, vor allem in die Art und Weise gewähren möchten, wie Befehle an Kanzleibeamte gegeben und von diesen zum Ausdruck gebracht wurden. Jusselin findet in mehreren Urkunden die Note *per anolum* (*anolo*) und deutet sie darauf, daß sie auf Befehle aufmerksam mache, die durch ein mit dem Ring besiegeltes Schriftstück des Befehlsgebers übermittelt worden seien, nicht aber mündlich.

E. Jörgensen, *Fremmed Indflydelse under den Danske Kirkes tidligste Udvikling. Kgl. Danske Videnskabs Selskabs Skrifter I. R. Histor. og Filos. Afdel. F. 2.* Kopenhagen 1908. 123 S. — Die Abhandlung ist das Ergebnis einer von der Akademie der Wissenschaften in Kopenhagen gestellten Preisaufgabe, zu ermitteln, von welchem Volk die älteste dänische Kirche beeinflußt worden ist in ihrer inneren Entwicklung (Organisation, Verwaltung, Gesetze, Sprache Liturgie). Verfasserin untersucht den Zeitraum dänischer Kirchen

geschichte vom 9. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, bis die Eintracht zwischen Kirche und Königtum für lange zerreißt. Ein Einschnitt liegt etwa bei 1050 und ergibt sich durch den Sturz der dänischen Herrschaft in England und die Organisation der dänischen Kirche unter König Svend Estridson. In der ersten Periode hat sich angelsächsischer Einfluß in beherrschender Weise geltend gemacht für die Ausbildung der Liturgie in Dänemark. In der zweiten Periode ist das Bild der in die dänische Kirchenentwicklung hineinspielenden fremden Einflüsse mannigfaltiger. Jetzt überwiegt der deutsche den angelsächsischen Einfluß. Die angelsächsische Kirche ist im Absterben. Auch französische und römische Einflüsse beginnen sich zu zeigen. — Im einzelnen behandelt Verfasserin unter scharfsinniger und umfassender Verwertung der Quellen die Ernennung der Bischöfe, die Organisation des Klerus, die kirchliche Gesetzgebung und Strafgewalt, die Entwicklung der Liturgie, den Heiligenkalender und die Kirchensprache, in der besonders starke angelsächsische Einflüsse nachgewiesen werden.

Kiel. *Daenell.*

Über mittelalterliches Bücherwesen in Dänemark (einschließl. Schonen) hat Dr. Ellen Jörgensen eine gründliche Untersuchung veröffentlicht. Es werden der Reihe nach behandelt: Bücher für den Gebrauch der Domkirchen, Bibliotheken der Bischöfe und Kanoniker, Schulbücher, Klosterbibliotheken, Bücher, die bei Kirchen und Geistlichen rings im Lande verbreitet waren, endlich solche im Besitz von Laien (*Studier over danske middelalderlige Bogsamlinger*, S.-A. aus *Dansk Historisk Tidsskrift* 8. R. IV. 1912. 67 S). *W. V.*

Thomas Carlyle, Frühe Könige von Norwegen. Übersetzt von Peter Bredt. Göttingen, Vandenhoek & Ruprecht. 1911. 155 S. — Die *Early Kings of Norway* waren Carlyles letzte historische Arbeit, und man versteht, daß er, nach Froude, mit ihr wenig zufrieden war. In der Tat bietet sie kaum mehr als einen kurzen Auszug aus Snorres norwegischen Königsgeschichten, freilich gesehen durch Carlylesches Temperament. Aber Carlyles Absicht ging wohl auch nicht weiter als die alten geliebten nordischen Gestalten seinen Landsleuten nahezubringen, und denselben Zweck mag für uns auch diese deutsche Ausgabe noch erfüllen, solange die so wünschenswerte deutsche Übersetzung der Heimskringla fehlt. Die Übersetzung liest sich gut, nur mit dem schrecklichen *„Olaf dem Untersetzten“* kann man sich schwer befreunden, mag es auch das *Thick-set or Stout-built* des englischen Originals buchstäblich wiedergeben. *Walther Vogel.*

W. Erben gelangt in seinen gründlichen Untersuchungen zur Lebensgeschichte des Erzbischofs Gebhard von Salzburg († 1088) zu

folgenden, auch für die Geschichte des Deutschen Reiches unter Heinrich III. und Heinrich IV. nicht unwichtigen Ergebnissen: Gebhard hat unter Heinrich III. nicht die Stelle des Erzkaplans erlangt; im Jahre 1074 weilte er als Vertrauensmann Heinrichs IV. am Kaiserhofe von Byzanz; im Jahre 1071 wurde er von Papst Alexander II. durch ein besonderes Mandat für die Verhandlungen der Mainzer Synode mit der päpstlichen Stellvertretung betraut, nicht aber mit einer Legation über alle Kirchen des Deutschen Reiches. Erben neigt dazu anzunehmen, daß Gebhards Bezeichnungen als Erzkaplan und als Legat für Deutschland, wie sie erst im ausgehenden 12. Jahrhundert entgegentreten, mit Bestrebungen zusammenhängen, die am Salzburger Hofe in den Zeiten nach dem Frieden von Venedig auftauchen mochten (Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 53. 1913).

In der von Brandenburg und Seeliger herausgegebenen „Quellensammlung zur deutschen Geschichte" bietet Rudolf Kötzschke eine reichhaltige und lehrreiche Zusammenstellung von „Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation im 12.—14. Jahrhundert" (Leipzig-Berlin, Teubner. 1912. 142 S. mit 4 Flurkarten. 2 M.). Auch die Urkunden über deutsche Stadtgründungen im slawischen Osten sind in ausgiebiger Weise berücksichtigt worden.

An die Publikation der bisher unbeachteten Aufzeichnung der „*Debita Willelmi Cade*", d. h. der von ihm ausgeliehenen Summen, von etwa 1165—1166 knüpft H. Jenkinson in der *English Hist. Review* XXVIII, S. 209 ff. lehrreiche Bemerkungen über diese Persönlichkeit, die er als den ersten christlichen Finanzmann großen Stils charakterisiert, und über die Finanzgebarung der ersten Jahre Heinrichs II. Er vermutet, daß Cade, dessen Geldgeschäfte mit der Krone auch in den *Pipe-Rolls* Heinrichs II. zu verfolgen sind, aus Flandern stammte und um 1166 starb. *A. H.*

Unter dem Titel „Philipp II. August und der Zusammenbruch des angevinischen Reiches" veröffentlicht A. Cartellieri seinen zu London gehaltenen Vortrag, der in gedrängter Kürze den Inhalt des demnächst erscheinenden vierten Bandes seines Werkes über den König von Frankreich wiedergibt. Die Herausarbeitung der entscheidenden Ereignisse und die Abschätzung internationaler Politik um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts sind wohl gelungen, immerhin wird zu einem abschließenden Urteil die ausführlichere Darstellung abzuwarten sein (Leipzig, Dyk. 1913. 16 S.).

E. Michael behandelt in der Zeitschrift für katholische Theologie 1913, 3 S. 689 ff. „zwei staatsrechtliche Fragen des hohen Mittelalters", die durch neuere Arbeiten wieder an Interesse gewonnen haben, einmal Papst Innocenz III. und die „Kaiserwahl", sodann

das Verhältnis der Nürnberger Wahl Friedrichs II. im Jahre 1211 zu seiner Frankfurter Wahl im Jahre 1212.

F. Baethgen unterwirft die Nachrichten über die Exkommunikation Philipps von Schwaben einer erneuten Prüfung. Im Gegensatz zu A. Hauck (Berichte der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften 1904, S. 137 ff.) vertritt er die Meinung, daß eine allgemeine Bannsentenz Cölestins III. den Hohenstaufen unter die *detentores et invasores patrimonii b. Petri* subsumiert, Philipp von Schwaben aber jene Subsumtion nicht anerkannt, sich selbst also nicht als gebannt betrachtet habe; bat er aber 1197 oder 1198 um Absolution und erkannte er damit den Bann an, „so hatte er in den unaufgeklärten Verhältnissen nach Heinrichs VI. Tode vielleicht es für angezeigt gehalten, der Kurie einen Schritt entgegenzukommen. Im Jahre 1206 hatte er dazu keinen Grund; Innocenz' sophistisches Ausnutzen der Bannsentenz mochte ihn gereizt haben, vor allem aber hatte seine politische Position sich entscheidend verschoben. In diesem Augenblick war er der Sieger, der sich auf den schroffen Rechtsstandpunkt stellen konnte und der sich nicht mehr veranlaßt sah zu einem Zugeständnis, das die Zähigkeit der Kurie im weiteren Verlauf der Unterhandlungen ihm doch abgerungen zu haben scheint". Auch die Würdigung von Innocenz' Verhalten weicht von der durch A. Hauck ab, dessen Verurteilung der Nachrichten in den päpstlichen Schreiben Baethgen bekämpft (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 34, 2).

In den Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 15, 2 veröffentlicht H. Kalbfuß eine zweite Reihe von Urkunden und Regesten zur Reichsgeschichte Oberitaliens. Es ist schwer, von dem reichen Inhalt der gebotenen Stücke eine klare Vorstellung zu geben: hier muß die Bemerkung genügen, daß die meisten der mitgeteilten Stücke der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehören, also vor allem zur Geschichte Friedrichs II. und seiner Zeit Beiträge liefern. Der Herausgeber hat sich bei der Durchforschung der Archive und Sammlungen nicht darauf beschränkt, nur Kaiserurkunden zu suchen und zu finden. Indem er auch den Urkunden u. a. kaiserlicher Legaten, Richter usw. nachging, gelang eine Ausbeute, die als wichtige Bereicherung des Materials gerade für Friedrichs II. Verwaltungstätigkeit begrüßt werden darf (vgl. 111, 215). Angefügt sei der Hinweis auf die Veröffentlichung von E. Sthamer am gleichen Orte, einer Urkunde nämlich vom Jahre 1259, die für die Geschichte des Kastells Rocca S. Agata von Interesse ist.

Eine scharfsinnige Untersuchung von H. Niese über die Register Friedrichs II. (Archiv für Urkundenforschung 5, 1) legt dar,

daß man General- und Spezialregister zu scheiden habe, und lehrt den Inhalt ihrer Eintragungen kennen. Ein glücklicher Fund im Archiv zu Neapel ergab bisher unbekannte Urkunden Friedrichs II. aus den Jahren 1239 und 1240, derart daß ihre Übernahme in ein Transsumpt vom Jahre 1332 die fortdauernde Verwertung der Register Friedrichs II. auch unter seinen Nachfolgern offenbarte (s. auch 111, 215).

Im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins 1913, 6/7 findet sich das Referat eines lehrreichen und aufschlußvollen Vortrages von K. H. Schäfer über die deutschen Ritter in Italien und ihre Kirche in Verona. Er erwuchs aus dem Buche des Redners über „Deutsche Ritter und Edelknechte in Italien während des 14. Jahrhunderts" (Paderborn 1912); vgl. die Anzeige von H. Niese in dieser Zeitschrift 109, 647 ff. Seine Ausführungen hätten aber auch an die Bemerkungen von K. W. Nitzsch (Geschichte des deutschen Volkes III, 1885, S. 201 ff., 230 ff.) erinnern müssen, in denen das Ausströmen adeliger Kräfte aus Deutschland gerade während des endenden 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts in den Zusammenhang der ständischen Entwicklung jener Zeit überhaupt gestellt ist, so weit wir sehen zum ersten Male, derart daß Schäfers Ergebnisse zu ihnen eine wertvolle Ergänzung und weitere Erläuterung bieten.

R. Hoenigers Betrachtungen über das Erstehen des deutschen Volkstums und seine Verbreitung im Mittelalter wollen die Frage beantworten, „wie aus dem räumlich unsicher begrenzten Gesamtbereich urzeitlich-germanischen Wesens ein deutsches Volkstum sich ausgeschieden hat, welchen Wohnraum es bis zum Ausgang des Mittelalters gewann und in welchem Umfange über die deutschen Grenzen hinaus eine deutsche Einflußnahme auf fremdvölkische Außenlande erfolgte". Man folgt den im ganzen geschickten Darlegungen nicht ohne Interesse, wird aber doch wesentlich neue Gedanken vermissen, für deren Ausbreitung vielleicht in einer an gebildete Leser im allgemeinen sich wendende Zeitschrift (Internationale Monatschrift 1913, 10 S. 1221 ff.) nicht Raum gegeben werden mochte.

Elisabeth v. Westenholz, Kardinal Rainer von Viterbo. (Heidelberger Abhandlungen z. mittl. u. neuer. Gesch. 34. Heft.) VIII u. 207 S. Heidelberg, Winter. 1912. 5,40 M. — Wenn es zu voller Würdigung der kurialen Politik des 13. Jahrhunderts dringend erwünscht ist, aus der langen Reihe ausgeprägter hierarchischer Gestalten, die als Kardinäle neben dem Papst, bisweilen auch als die eigentlichen Leiter und selbst im Gegensatz zu ihm einen bedeutungsvollen Einfluß geübt haben, die hervorragendsten in Einzeldarstellungen kennen zu lernen, so verdient diesen Vorzug zweifellos Rainer

von Viterbo, Kardinal von 1215—1250, d. h. unter vier Päpsten, zu deren jedem Rainer eine nach ihrer Eigenart verschiedene Stellung eingenommen hat. Nicht als ob er wegen neuer Gedanken zu den führenden Geistern zu zählen und etwa deshalb die Angabe seiner Amtsjahre auf dem Titel überflüssig gewesen wäre, sondern weil in ihm der von der Kirche gegen das Kaisertum Friedrichs II. geführte Kampf den leidenschaftlichsten Vertreter gefunden hat. Seine Denkweise erkennen wir aus einer Reihe von Schriften, die Hampe 1908 als von einem Kanzlisten Rainers für das Lyoner Konzil von 1245 verfaßt nachgewiesen hat. In lodernder Feindseligkeit und zugleich in empörender Unwahrhaftigkeit stehen sie unvergleichlich da. Es ist wertvoll, sie in das Lebensbild Rainers, der schon in Zeiten friedlichen Einvernehmens zwischen Kurie und Kaisertum, in den Jahren 1222 und 1234, ohne Schuld des Kaisers sich voll Haß gegen ihn gesogen hatte, eingeordnet und ihr die Handlungsweise gegenübergestellt zu sehen, die der Kardinal in den eigentlichen Kampfjahren 1244 ff. entfaltete, als er zur Vertretung des Papstes, zur Führung des Schwertes wider Friedrich II. in Italien zurückblieb, während Innocenz IV. nach Lyon zog. Nach vier Jahren war der Papst müde des ungestümen Draufgängers, der die vorsichtig lavierende päpstliche Politik zu meistern unternahm, ihr mit Tat und Wort seinen unbändigen Trieb zur Vernichtung des Kaisers auferlegen wollte — Innocenz ließ ihn und andere ältere Kardinäle fallen zugunsten neuer gefügiger Werkzeuge. Rainer hat den Sturz nur um reichlich ein Jahr überlebt. Im Vergleich mit der Zeit Innocenz' IV. sind die vorausgegangenen Jahrzehnte von viel geringerem Interesse — unter Honorius III. stand Kardinal Hugo in erster Linie, und dann führte dieser selbst als Gregor IX. ein so starkes Regiment, daß insbesondere für den Gesinnungsgenossen zu besonderem Hervortreten kein Anlaß gegeben war. Die Zeichnung Rainers wirkt überzeugend. v. W. hat selbst temperamentvoll den wenig anziehenden Charakter treu erfaßt und in schöner Form dargestellt, sie hatte u. a. Arbeiten von Winkelmann, Rodenberg, Hampe, Gräfe, Pinzi und Signorelli (2 Geschichten Viterbos) zu verwerten, sie hat in eingehenden Anmerkungen und Exkursen manche kleinere kritische Frage besonders chronologischer Art gefördert. Bisweilen ist sie zu eifrig einer naheliegenden Vorstellung gefolgt. Sie würde über Kardinal Hugos Verhältnis zu Franz von Assisi, dem auch Rainer aufrichtige Ergebenheit, auch in Rede und Versen, gezollt hat, viel günstiger geurteilt haben (als S. 31), wenn ihr das 1911 erschienene Buch E. Brems (s. H. Z. 109, 221) vorgelegen hätte, aber das Vorwort datiert vom Herbst 1910 und nichts weist darauf hin, daß v. W. bis zum Erscheinen ihres Buches im Frühjahr 1912 noch irgendetwas geändert habe. v. W. tut Gregor IX.

buchstäblich unrecht, wenn sie S. 37 sagt, er habe seine Regierung in Rom mit Ketzerbränden begonnen, diese erfolgten, als Gregor im Dezember 1230 nach Rom zurückgekehrt war, aber schon vom Oktober 1227 ab hatte er dort ein halbes Jahr residiert. Bezüglich der pseudojoachimitischen Kommentare zu Jeremias und Jesaias hat sich v. W. (S. 41 und 131), was die Datierung und die welfische Anschauung betrifft (sie schreibt vielmehr: „von einem kommenden Kaiser die Rettung hofften"), aus der angeführten guten Abhandlung von Karl Friderich schlecht unterrichtet. Betreffs des Konklave von 1241 (Kapitel 3) verweise ich auf meine Besprechung der nachgefolgten Abhandlung Hampes oben S. 216. Die Verweisungen sind bisweilen zu kurz, entbehren manchmal der Seitenzahlen oder geben unrichtige Zahlen, manchmal längst veraltete Quellenausgaben. Aber das sind Jugendsünden, die den Wert des Buches nicht eigentlich antasten. Drei Urkunden aus dem Archiv zu Viterbo bzw. der Vatikanischen Bibliothek und ein Verzeichnis der Orts- und Personennamen am Schluß seien erwähnt. *K. Wenck.*

Neue Bücher: Stuhlfath, Gregor I., der Große. Sein Leben bis zu seiner Wahl zum Papste nebst einer Untersuchung der ältesten Viten. (Heidelberg, Winter. 3 M.) — *Liebermann, The national assembly in the Anglo-Saxon period.* (Halle, Niemeyer. 2,50 M.) — Kurze, Die karolingischen Annalen bis zum Tode Einhards. (Leipzig, Fock. 1 M.) — Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, vornehmlich in Deutschland. 2. Tl. (Weimar, Böhlaus Nachf. 9 M.) — *Liber Largitorius vel notarius monasterii Pharphensis, a cura di Giuseppe Zucchetti. Vol. I.* (*Roma, Loescher e Co.* 12,80 M.) — *Sagax Landolfus, Historia, a cura di A. Crivellucci.* (*Roma, tip. del Senato. 28 L.*) — *Le carte del monastero di s. Maria in Firenze* (*Badia*). *Vol. I* (*sec. X, XI*) *edito da L. Schiaparelli.* (*Roma, Loescher e Co. 15 L.*) — Theloe, Die Ketzerverfolgungen im 11. und 12. Jahrhundert. (Berlin, Rothschild. 5,40 M.) — Haupt, Nachrichten über Wizelin, den Apostel der Wagern. (Tübingen, Laupp. 2,40 M.) — Kowalski, Die deutschen Königinnen und Kaiserinnen von Konrad III. bis zum Ende des Interregnums. (Weimar, Böhlaus Nachf. 3,20 M.) — Heinr. Zimmermann, Die päpstliche Legation in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts. (Paderborn, Schöningh. 12 M.) — Frz. Becker, Das Königtum der Thronfolger im Deutschen Reich des Mittelalters. (Weimar, Böhlaus Nachf. 4,60 M.) — *Gli antichi Vescovi d'Italia dalle origini al 1300. La Lombardia, parte I: Milano, per cura di F. Savio.* (*Firenze, libr. ed. Fiorentina. 20 L.*)

Späteres Mittelalter (1250—1500).

Enactments in Parliament specially concerning the Universities of Oxford and Cambridge the Colleges and Halls therein and the Colleges of Winchester Eton and Westminster. Edited by Lionel Lancelot Shadwell M. A. of New College Oxford Barrister-at-Law. 4 Bde. Oxford Clarendon Press 1912, XXXIX u. 360, 407, 420 u. 384 S. — Den Anstoß zu der vorliegenden Sammlung aller sich auf die beiden alten englischen Universitäten beziehenden Parlamentsbeschlüsse gaben praktische Erwägungen. Die im Jahre 1869 von Dr. Griffiths herausgegebenen „*Enactments in Parliament specially concerning the Universities of Oxford and Cambridge*" waren seit einiger Zeit so gut wie vergriffen, und die seither getroffenen Verfügungen über die Universitäten waren nirgends zusammengestellt. Die Delegierten der Clarendon Press leiteten daher eine neue Ausgabe in die Wege. Doch hielten sie und der Herausgeber sich nicht an den Plan der von Griffiths besorgten Sammlung, griffen vielmehr weit über diese hinaus und brachten so ein Werk zustande, das auch für den Historiker von großer Bedeutung ist. Während der frühere Herausgeber nur Akte zum Abdruck brachte, die noch in Kraft standen, publiziert Shadwell alle Akte, die sich auf die beiden Universitäten beziehen, ohne Rücksicht darauf, daß viele von ihnen später aufgehoben wurden. Außerdem sind die Grenzen des aufzunehmenden im allgemeinen weiter gesteckt worden als in der alten Sammlung; so ist z. B. auch die ganze Gesetzgebung über die mit den Universitäten in Oxford und Cambridge in engem Zusammenhange stehenden Colleges von Winchester, Eton und Westminster hineinbezogen worden. Außerdem kommen noch die seit 1869 erlassenen Dekrete hinzu, die fast einen ganzen Band ausfüllen und bis zum Jahre 1910 führen. Soweit nicht offizielle Drucke vorlagen, sind für die Herstellung des Textes die Originale zu Rat gezogen worden. Von den Akten sind nur die Teile vollständig mitgeteilt, die sich direkt auf die Universitäten beziehen, die übrigen Abschnitte sind in der Regel in einem kurzen Regest resümiert. Auch die neuen Anmerkungen tragen, so knapp sie gehalten sind, dem veränderten Charakter der Sammlung Rechnung; sie suchen auch den Benutzern entgegenzukommen, die den Stoff vom historischen Standpunkt aus betrachten. Ein sorgfältig gearbeitetes Sach- und Personenregister ist beigegeben. So ist das der Clarendon Press zu verdankende Werk denn auch für den Historiker zu einer außerordentlich wertvollen Materialsammlung geworden. *Fueter.*

Untersuchungen zu Gottfried Hagens Reimchronik der Stadt Köln nebst Beiträgen zur mittelripuarischen Grammatik von Ernst Dorfeld. (Germanist. Abhandlungen herausgegeben von Fr. Vogt. Heft 40.) Breslau, M. u. H. Marcus. 1912. XII u. 320 S. 10,80 M.

— Diese umfangreiche und gründliche Arbeit geht die Leser der Historischen Zeitschrift nur in ihrem ersten Drittel (S. 1—94) näher an; die weiteren Teile behandeln die mittelripuarische Sprache des Autors, seine Metrik, schließlich Syntax und Stil. Die Reimchronik des kölnischen Stadtschreibers Gottfried Hagen, an deren vom Verfasser selbst gebotener Datierung auf das Jahr 1270 Dorfeld S. 90 Anm. gegen Cardauns festhält, liegt uns vollständig nur in einer Frankfurter Papierhandschrift *(F)* des 15. Jahrhunderts vor, nach der sie E. v. Groote (1834) sehr zuverlässig herausgegeben hat. Ein später aufgetauchtes Pergamentblatt aus Düsseldorf *(D)*, das der Zeit um 1300 zugeschrieben wird, hat den letzten Herausgeber C. Schröder (in den Chroniken der deutschen Städte Bd. 12, 1875) zu unberechtigtem Mißtrauen gegen die gute sprachliche Form von *F* verführt und auch sonst zu allerlei Willkürlichkeiten verleitet, während er tiefergreifende Mängel der Überlieferung nicht erkannt oder doch falsch beurteilt hat. Dorfeld versucht den Nachweis, daß der Fortgang der Erzählung, in der Schröder mehrfach Lücken ansetzte, vor allem durch drei alte Blattversetzungen gestört ist, deren richtige Erkenntnis die Annahme von Lücken einschränkt. Diese Verwirrung muß schon sehr früh eingetreten sein, denn sie wird geteilt von der Koelhoffschen Chronik, welche Hagens Werk umständlich benutzt, ja in einem Falle ist sie bereits durch das Fragment *D* bezeugt. Mir hat die Beweisführung Dorfelds namentlich im ersten Falle eingeleuchtet, und auch die Erklärung des Vorgangs kann man sich aneignen: daß das Werk anfangs öfter aus dem Original vorgelesen wurde und dabei solchen Eingriffen leichter ausgesetzt war, während später, nachdem die Blattfolge gestört war, die Überlieferung nur durch Abschreiber erfolgte, welche für Leser arbeiteten; diese beiden Instanzen kamen der Zerrüttung des Textes weniger leicht auf die Spur, als etwa der Vorleser und seine Zuhörer. Nur freilich erscheint mir die Vorstellung von dem mechanischen Prozeß, welche Dorfeld entwickelt, wenig wahrscheinlich: zweimal soll ein Doppelblatt im Falz durchgerissen sein (S. 16, 27) — bei einer Pergamenthandschrift ist das doch nicht gut ohne Anwendung der Schere möglich; und da Dorfeld überdies nicht um die Verschiebung von Einzelblättern herumkommt, ist es doch wohl wahrscheinlicher, daß der Originaltext eben auf solchen fixiert war. Es muß übrigens ein sehr zierliches Taschenbuchformat gewesen sein. — So treu die Handschrift *F* das sprachliche Gewand der 200 Jahre ältern Dichtung überliefert hat, dem Textkritiker gibt sie doch im einzelnen recht viel zu tun: den meisten der auf S. 34—78 gebotenen Emendationen wird man unbedenklich zustimmen können. Schließlich tritt Dorfeld den Beweis an, daß der Text in *F* aus reimtechnischen Rücksichten überarbeitet worden sei (S. 78—94); auch dies wird man anerkennen müssen. *Edward Schröder.*

Aus der Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 28, 3 sind hier folgende Arbeiten zu erwähnen. H. Kaiser berichtet über eine neue Überlieferung des namentlich für die Wirtschaftsgeschichte wichtigen *Liber possessionum* Edelins von Weißenburg, die — bruchstückartig nur erhalten — in einem der letzten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts von demselben Schreiber hergestellt ist wie die von J. C. Zeuß zum Abdruck gebrachte. Chr. Roder gibt nach Grabsteinen und nach Urkunden aus der Zeit von 1349—1376 Nachrichten zur Geschichte der Juden in Überlingen während des späteren Mittelalters, A. Krieger veröffentlicht unbekannte Berichte über das Lütticher Abenteuer des zum *mamburnus* von Stadt und Bistum erwählten Markgrafen Markus von Baden und seines Bruders Karl (1465), und K. Stenzel gibt in seinem übrigens auch in kulturgeschichtlicher Hinsicht bemerkenswerten Aufsatz über den Franckschen Handel einen lehrreichen Beitrag zu den Beziehungen zwischen Stadt und Bistum Straßburg am Ausgang des 15. Jahrhunderts.

M. Vystyd veröffentlicht in den Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung 34, 2 eine umfangreiche quellenkritische Untersuchung, die Seemüllers Ansicht von der Benutzung der Königsaaler Chronik durch den steierischen Reimchronisten einer gründlichen Nachprüfung unterzieht. Wie schon J. Loserth in dieser Zeitschrift 74, 286 ff. kommt auch Vystyd zu dem Ergebnis, daß von einer solchen Benutzung nicht die Rede sein kann, daß gewisse Übereinstimmungen sich vielmehr durch die Annahme einer gemeinsamen Vorlage zwanglos erklären lassen. Die Entstehung dieser nicht bekannt gewordenen Vorlage würde in den Zeitraum von etwa 1290—1297 zu setzen sein.

P. Thomas veröffentlicht in der *Revue du Nord* 1913, Mai aus den im Departemental-Archiv zu Lille bewahrten Akten der Rechnungskammer lehrreiche Zusammenstellungen über die Zeitdauer, die für die Beförderung von Postsachen aus französischen und belgischen Städten nach Lille im 14. Jahrhundert erforderlich war.

In der *Bibliothèque de l'Ecole des chartes* 1913, Januar-April beginnt Jules Viard mit einer Zusammenstellung des Itinerars für König Philipp VI. von Frankreich (bisher 1328—1337).

Gewissermaßen als Beilage zu dem im vorigen Band dieser Zeitschrift S. 473 ff. erschienenen Aufsatz über den Hochmeister des Deutschen Ordens und das Reich bis zum Jahre 1525 veröffentlicht A. Werminghoff im Archiv für Urkundenforschung 5, 1 eine kleine Untersuchung über Überlieferung, Form und Inhalt der Urkunden Ludwigs des Bayern für den Hochmeister Dietrich von Altenburg vom Jahre 1337. Dieselben bestehen aus einem Entwurf auf einem

Pergamentblatt mit dem Siegel des Hochmeisters und des Herzogs von Bayern und aus einer Prunkausfertigung, die vielfach, aber — wie Werminghoff nach dem Vorgang anderer Forscher nachweist — zu Unrecht als Fälschung verdächtigt worden ist. Der von einem Kanzleibeamten des Ordens aufgesetzte Entwurf, der die Billigung des Kaisers gefunden hat, ist der Reinschrift zugrunde gelegt worden und mit ihr in das Archiv des Ordens gewandert: alle Stilwidrigkeiten der letzteren erklären sich aus der Tatsache, daß eben eine Empfängerausfertigung vorliegt, an der in der Reichskanzlei nichts geändert worden ist.

Trotz mancher Druckfehler, Ungleichmäßigkeiten und anderer Versehen ist eine Arbeit, in der Luise v. Winterfeld die Entwicklung des kurrheinischen Bündniswesens von den Anfängen bis zu den festgefügten Landfriedensbündnissen vorführt (1386 auch handelspolitische Einheit), mit Anerkennung zu erwähnen. Von den Exkursen ist Nr. 2 hervorzuheben, der die Unterschiede zwischen den beiden 1338 an Papst Benedikt XII. gerichteten kurfürstlichen Schreiben aus einer im Kurkolleg herrschenden Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der im Anschluß an die Renser Beschlüsse der Kurie zu unterbreitenden Forderungen erklärt wissen will (Die kurrheinischen Bündnisse bis zum Jahre 1386, Ein Beitrag zum Bündniswesen des ausgehenden Mittelalters. Berlin, Weidmann 1912, VI u. 123 S.).

Über drei Zweifler am Kausalprinzip aus dem 14. Jahrhundert, Peter von Ailly, Nikolaus von Autricuria und Wilhelm Occam, handelt G. M. Manser O. P. im Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie 27, 3 u. 4.

Im Gegensatz zu den vor einem Jahrzehnt von Kehrmann gewonnenen Ergebnissen lenkt H. E. Rohde in einer Untersuchung über Verfasser und Entstehungszeit der sog. *Capita agendorum* im ganzen wieder zu der alten, von Tschackert und Finke vertretenen Meinung zurück. Nach seinen Ausführungen sind die *Capita* in der uns vorliegenden Form von Peter von Ailly für das Konstanzer Konzil zusammengestellte Reformvorschläge, in denen eigene Gedanken des Bearbeiters mit einem Teil eines Gutachtens der Pariser Hochschule und eines Gersonschen Traktates Anfang 1414 verschmolzen worden sind (Zeitschrift für Kirchengeschichte 34, 2).

Paul Joachimsen bespricht in den Blättern für das Gymnasial-Schulwesen 1913, 5 u. 6 die Bedeutung des antiken Elements für die Staatsauffassung der Renaissance: „Die Antike hat der Renaissance zwar nicht ihre Staatsidee gegeben, das konnte sie nicht in einem Gemeinwesen, das christlich und feudal organisiert war, wohl aber den Staatsbegriff als solchen."

Jos. Schnitzer handelt in den Beiträgen zur bayerischen Kirchengeschichte 19, 5 über die Wirkung Savonarolas auf den Nürnberger Humanisten Hartmann Schedel, der als Verfasser einer Weltchronik bekannt ist. Wie zwei von Schedel selbst angelegte Sammelbände der Münchener Staatsbibliothek erweisen, hat er — vielleicht durch Vermittlung seines Landsmanns Lorenz Behaim — mancherlei Schriften Savonarolas und noch mehr Schriften über ihn erworben bzw. abgeschrieben.

Zwei deutsche Berichte aus Rom (1492 und 1504) bringt in einem Sonderdruck aus der Kirchengeschichtlichen Festgabe für Anton de Waal Jos. Schlecht zum Abdruck (Rom, Armani & Stein. 1913. 19 S.). Es handelt sich um Mitteilungen eines ungenannten, vielleicht dem bayerischen Adel angehörigen Pfründenanwärters über die Anfänge Papst Alexanders VI., vier Wochen nach dessen Krönung niedergeschrieben, und um den Wortlaut des über Asquino von Colloredo, den von den Borja gedungenen Mörder des Kardinals Michiel, verhängten und auf dem Petersplatz öffentlich verkündigten Urteils aus dem Nachlaß des Regensburger Stiftsherrn Leonhard Cantzler.

Wir erwähnen noch kurz einige Beiträge zur italienischen Geschichte des 15. Jahrhunderts. Aus dem *Archivio storico Lombardo serie quarta*, anno 40, fasc. 37 die umfangreiche, noch nicht abgeschlossene Arbeit von G. Biscaro: *Il banco Filippo Borromei e compagni di Londra* (1436—1439) sowie L. Fumi: *L'atteggiamento di Francesco Sforza verso Sigismondo Malatesta in una sua Istruzione del 1462, con particolari sulla morte violenta della figlia Polissena* (Abdruck und Erläuterung). Ferner aus dem *Archivio storico per le province Napoletane* 38, 2 P. Gentile: *Finanze e Parlamenti nel Regno di Napoli dal 1450 al 1457*; aus dem *Nuovo Archivio Veneto* 1913, Januar-März A. de Pelegrini: *Note e documenti sulle incursioni turchesche in Friuli al cadere del secolo XV.*

Die Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 1913, März-April bringt den Schluß des Beitrags von M. Balaban zur Geschichte der Krakauer Juden am Ausgang des Mittelalters.

Pierre Rambaud, *L'assistance publique à Poitiers jusqu'à l'an V.* Bd. 1. Paris, Champion 1912. 663 S. — Rambaud hat es unternommen, eine Geschichte des Armenwesens der Stadt Poitiers von den ältesten Zeiten bis zum Jahre V zu schreiben. Der 1. Band schildert die Armenfürsorge im Mittelalter sowie die verschiedenen Stiftungen, die ihr dienten, die Organisation eines besonderen Armenamtes, des „*Bureau de la Communauté des pauvres*", genannt (nach den am Sonntag abgehaltenen Sitzungen) „*la Dominicale*", im 16. Jahrhundert, sowie den Kampf gegen Bettelei und Landstreicherei bis zum

Ausgang des 18. Jahrhunderts. Der 2. Band des vorwiegend den Lokalhistoriker oder den Spezialisten interessierenden Werkes soll die Fürsorge für Kinder und Kranke behandeln. *P. D.*

Geschichte der Spanischen Inquisition von Henry Charles Lea, deutsch bearbeitet von Prosper Müllendorff. Bd. 1, Leipzig, Dyksche Buchhandlung. XXVI u. 575 S. 15 M. — Von der meisterhaften „*History of the Inquisition of Spain*" (4 Bde. New York, Macmillan Company. 1906 ff.) wird in dem vorliegenden Werke nicht eine wortgetreue Übertragung geboten, sondern eine Bearbeitung, die den Inhalt der englischen Ausgabe, etwa um ein Drittel gekürzt, wiedergibt. Der Verfasser selbst hat dem Übersetzer Müllendorff die volle Verantwortung für seine Bearbeitung überlassen, unter der ausdrücklichen Vorschrift, daß der deutschen Ausgabe der „Geist der Mäßigung und Unvoreingenommenheit" erhalten bleibe. Ausgedehntere Kürzungen des englischen Textes sind namentlich in den Abschnitten über die allgemeine Landesgeschichte Spaniens vorgenommen worden, sodann in den Kapiteln, die die Geschichte der Juden und des Mystizismus behandeln. Die Quellen- und Literaturangaben des Originals sind nur zum kleinsten Teile übernommen; die im Anhange der englischen Ausgabe abgedruckten spanischen und lateinischen Texte sind gleichfalls weggefallen und nur in Fußnoten mit Hinweisen auf das Original erwähnt worden. Das Geleitwort des Herausgebers enthält eine ansprechende Darstellung von Leas Lebensgang und eine zutreffende Würdigung seiner wissenschaftlichen Bedeutung; es wäre zu wünschen gewesen, daß hier auch auf die neuesten Angriffe, die Leas Werke von katholischer Seite erfahren haben, hingewiesen worden wäre. Der Bearbeiter hat sich selbst die Schwierigkeiten, die mit der von ihm gewagten Kürzung seiner Vorlage verbunden sind, nicht verhehlt. Bei allem Bemühen des Bearbeiters, sich getreu an den Sinn der Vorlage zu halten, ließ sich bei seinem Verfahren doch Willkür und Entstellung des Originals nicht vollständig ausschließen. Wenn nun aber doch einmal Leas bedeutsames Werk nur in dieser gekürzten Form zur Kenntnis eines weiteren deutschen Leserkreises gebracht werden konnte, so werden wir dem Bearbeiter für sein Unternehmen trotz aller Bedenken aufrichtig dankbar sein dürfen. Die wissenschaftliche Forschung wird sich selbstverständlich nach wie vor ausschließlich an die englische Ausgabe halten müssen.

Gießen. *Herman Haupt.*

Neue Bücher: *Messeri, Enzo re. (Genova, Formiggini. 1 L.) — Regesto di s. Leonardo di Siponto, a cura di F. Camobreco. (Roma, Loescher e C. 14 L.) — Statuti dei laghi di Como e di Lugano del sec. XIV. Vol. I., a cura di E. Anderloni. (Roma, Loescher*

e C. 14 L.) — Statuto di Forlì dell' anno 1359, con le modificazioni del 1373, a cura di E. Rinaldi. (Roma, Loescher e C. 16 L.) — Quelques pièces relatives à la vie de Louis I, duc d'Orléans et de Valentine Visconti, sa femme, publiées par F. M. Graves. (Paris, Champion.)

Reformation und Gegenreformation (1500—1648).

Die „*Raeteis*" des Simon Lemnius († 1550), ein lateinisches Heldengedicht über den Schwabenkrieg von 1499, wird im 42. Jahresber. der Hist.-antiqu. Gesellsch. von Graubünden durch Janett Michel auf ihre Quellen untersucht.

Gegen das Buch von Georg Schuhmann, Die Berner Jetzertragödie (1912), nach dem die vier 1509 in Bern verbrannten Dominikaner völlig unschuldig gewesen sein sollen, nimmt R. Steck, der Herausgeber der Prozeßakten, Stellung in der Schweizerischen Theologischen Zeitschrift 30, 4.

In Nr. 39 des Archivs für Reformationsgeschichte (10. Jahrg., 3) setzt zunächst G. Bossert seine interessante Darstellung der Schicksale des Propheten Augustin Bader und seiner Genossen fort (vgl. oben S. 435). Otto Winkelmann, der eine ausführliche Würdigung der Nürnberger Armenordnung von 1522 vorbereitet, untersucht das Verhältnis der verschiedenen Drucke und gibt eine kritische Ausgabe von ihr; die späteren Ordnungen von Kitzingen (1523), Regensburg (1523) und Ypern (1525) werden erläutert und sollen gleichfalls noch gedruckt werden. G. Kawerau teilt aus dem Nachlaß von Nikolaus Müller einen Brief Melanchthons vom Juli 1524 mit, der für das damalige kühl-reservierte Verhältnis Melanchthons zu Luther charakteristisch ist. Walther Müller gibt einen Brief Luthers an Johann Friedrich den Großmütigen vom Juli 1545 bekannt (in Angelegenheit der Berufung Medlers nach Braunschweig). E. Klingner schließlich, der in der Palaestra 56 über Luther und den deutschen Volksaberglauben gehandelt hat, macht einige Bemerkungen gegen Grisars unzulängliche Auffassung vom Aberglauben Luthers (Dämonologie und Hexenwesen).

Eine zutreffende Charakteristik des Grisarschen Lutherwerks gibt Karl Bauer, ein Schüler Hausraths, in einem Aufsatz „Luther in jesuitischer Beleuchtung" (Protestantische Monatshefte 17, 6 u. 7). Nicht nur die mangelhafte Methode, sondern das ganze Milieu, der Gedankenkreis, auf dem sich Grisars Biographie aufbaut, wird hier recht anschaulich gemacht. Die willkürliche Quellenbenutzung bei Grisar ist danach „im Grunde nichts anders als die

Übertragung des jesuitischen Probabilismus vom ethischen auf das historische und biographische Gebiet". *R. H.*

Aus dem Nachlaß von Nikolaus Müller veröffentlicht G. Kawerau in den Theologischen Studien und Kritiken 1913, 4 einen Aufsatz „Lutherana" mit Briefen von, an und über Luther 1515—1541 (sie betreffen unter anderem Luthers Stellung zur Türkenhilfe 1538, ein Eheurteil 1539 usw.).

Luthers letzte Predigt (über Mat. 11, 25 ff.) ist nach Georg Buchwald in der Zeitschr. f. Kirchengesch. 34, 2 wohl am 15. Februar 1546 (Montag) gehalten worden.

G. Arndt handelt in der Monatschrift f. Gottesdienst u. kirchl. Kunst 18, 7 über die Entwicklung der evangelischen Gottesdienstordnung im Bistum Halberstadt während des 16. Jahrhunderts.

Mit der Tätigkeit Siegmund Augusts, des letzten Jagellonen, vor seiner Thronbesteigung in Polen (1548), insonderheit mit seiner Regierung als Großfürst-Regent von Litauen (1544—1548), beschäftigt sich ein polnisches Buch von L. Kolankowski (1913), über das J. Paczkowski in der Zeitschr. f. osteuropäische Gesch. 3, 4 ausführliche Mitteilungen macht. Es beruht danach auf eindringenden Studien und ist namentlich wichtig für die Grenzverhandlungen mit den Nachbarstaaten (Moskau, Livland, Preußen, Polen, Walachei, Tataren), für die Finanz- und Hufenreform sowie für die persönliche Geschichte Siegmund Augusts.

In Ergänzung der im „*Concilium Tridentinum*" gedruckten Akten bespricht St. Ehses in der Römischen Quartalschrift 27, 1 zwei Vota von Seripando und Salmeron über die Rechtfertigungsfrage (5. Juni und 16. Okt. 1546) und beginnt mit ihrer Veröffentlichung. Auch spricht er über die Voten des Isidor Clarius in der gleichen Sache und verbessert dabei die Angaben von J. Hefner, Voten vom Trienter Konzil (1912).

Einen recht interessanten Beitrag zu dem Gelehrtenkrieg zwischen Protestanten und Katholiken gibt Adolf Jülicher, Ein Blatt aus der Geschichte des Kampfes um die Freiheit der Geister im 16. und 17. Jahrhundert (Festschrift der Universität Marburg für die Philologenversammlung 1913). Es handelt sich um den angeblichen Brief des Johannes Chrysostomus an einen Mönch Caesarius, den zuerst Petrus Martyr Vermigli 1549 als ein Zeugnis gegen die katholische Transsubstantiationslehre herangezogen hat, und der lange eine besonders heftig umstrittene patristische Quelle war, bis er ums Jahr 1700 allgemein als eine Fälschung erkannt wurde (sie stammt aus der Mitte des 5. Jahrhunderts).

Die Jesuiten. Eine historische Skizze von H. Boehmer. (Aus Natur und Geisteswelt, 49. Bändchen.) 3., verm. u. verb. Aufl. B. G. Teubner, Leipzig u. Berlin 1913. VI u. 174 S. geb. 1,25 M. — Boehmers instruktives Jesuitenbüchlein, das wir H. Z. 102, 206 f. angezeigt haben, liegt bereits in 3. Auflage vor (die 1. erschien 1904), ein Erfolg, über den man sich angesichts der gediegenen, sich auch in der Neubearbeitung bewährenden Arbeitsleistung nur freuen kann. Das viel behandelte Thema wird hier mit einem guten historischen Blick betrachtet; Vorwürfe wegen angeblicher Voreingenommenheit für den Orden halten wir für ungerechtfertigt. *R. H.*

Die Hinrichtung Johann Sylvans in Heidelberg 1572, über die wir vor zwei Jahren auf eine Aktensammlung von Rott verweisen konnten (H. Z. 107, 437), erfährt neue Beleuchtung durch einen Bericht, den Anton Dürrwaechter in der Zeitschr. f. Kirchengesch. 34, 2 druckt und bespricht. Danach wäre Sylvan keineswegs bußfertig gestorben.

Ein Aufsatz von J. Loserth, Zur kirchlichen Bewegung in Steiermark (Zeitschr. des Hist. Vereins f. Steiermark 10, 3—4) enthält: 1. Zwei Briefe an den Propst von Seckau 1572 und 1599, in denen sich Höhepunkt und Niedergang der Reformation spiegeln; 2. aktenmäßige Mitteilungen über die Frage der Errichtung eines Bistums in Graz 1611—1630.

Das Mai-Juni-Heft des *Bulletin de la soc. de l'hist. du protestantisme français* (1913) enthält einen Aufsatz von R. Reuß über F. Beaucaire de Péguillon und seine Schrift „*Rerum Gallicarum commentarii 1461—1580*" (vgl. Hauser, *Les sources de l'hist. de France* 1, 27 nr. 22) sowie eine Untersuchung von E. Le Parquier über den reformierten Kult in der Landschaft Caux (Normandie) nach dem Frieden von Amboise 1563.

Jean du Houssay, Seigneur de La Borde, ein Navarrese und Vertrauter König Heinrichs IV. von Frankreich, der ihn mit verschiedenen Missionen betraut hat, berichtet darüber in Memoiren, von denen Pierre de Vaissière im *Annuaire-bulletin de la soc. de l'hist. de France* 1912, 4 Bruchstücke (1588—1594) herausgibt.

Die päpstliche Politik in der Preußischen und in der Jülich-Klevischen Frage, d. h. der vergebliche Versuch der Kurie, die Festsetzung Brandenburgs in Preußen und am Rhein zu hintertreiben, wird von Philipp Hiltebrandt in den Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 14, 2 u. 15, 2 auf Grund der vatikanischen Akten, insonderheit der auch noch fürs 17. Jahrhundert wichtigen Nuntiaturberichte, einer ausführlichen und ergebnisreichen Untersuchung unterzogen. Der Abschnitt über Preußen,

der die ganze Periode von 1525—1660 ins Auge faßt, enthält wichtige Ergänzungen zu dem bekannten Buch von Vota (1911). Der Abschnitt über Jülich-Kleve (1609—1610) beschäftigt sich namentlich mit den Bemühungen Roms, einen Konflikt zwischen Frankreich und Spanien zu verhindern, und bewertet die Aussichten des Plans einer Familienverbindung zwischen den beiden Häusern ernster, als das sonst meist geschieht.

Dürrwächter, Anton, Jakob Gretser und seine Dramen. Ein Beitrag zur Geschichte des Jesuitendramas in Deutschland (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes 9, 1 u. 2). Freiburg i. B., Herder 1912. VII, 218 S. 5,40 M. — Jakob Gretser S. J. (1562—1625), der *Athleta Christi*, in unsern Bibliotheken mit etwa 150 polemischen Schriften gegen die Reformatoren vertreten, die Herders Konversations-Lexikon „allzu derb" nennen muß, war als früher Vorfechter des Jesuitendramas bekannt, schon seit Dürrwächter 1898 seine *Comoedia prima de regno humanitatis* als Regensburger Schulprogramm herausgegeben hatte. Er läßt jetzt die *Comoedia secunda* von 1590 nach der Münchener Handschrift folgen und leitet sie ein mit einer umfassenden und gelehrten Darstellung von Gretsers dramatischer Tätigkeit, die sich bemüht, aus der Tradition und Gleichmacherei dieses ordensmäßigen Schultheaters, das den Ton nie auf das Persönliche gelegt hat, den Anteil einer wenn nicht erfreulichen und kultivierten, so doch kraftvollen und vielseitigen Persönlichkeit herauszuarbeiten.

Freiburg i. B. *Alfred Götze.*

Abel Mansuy, *Le monde Slave et les classiques français aux XVIe—XVIIe siècles.* Préface de Ch. Diehl. Paris 1912. Honoré Champion, éditeur. 493 S. — Es handelt sich in diesem Buche, über dessen Inhalt die von Charles Diehl geschriebene Vorrede gut orientiert, nicht, wie man nach dem Titel erwarten würde, um die slawische Welt als solche, sondern nur um das Königreich Polen. Selbst Rußland betrifft nur der letzte Abschnitt „*La Russie et la littérature française du XVIIe siècle* (S. 423—476), der manches kulturgeschichtlich Belangreiche bietet. Im ersten Abschnitt „*Rabelais et les Slaves*" (S. 9—26) finden sich beachtenswerte geographische Exkurse, im zweiten „*Montaigne*" (S. 27—42) vornehmlich Schilderungen polnischer Sitten, im dritten (S. 43—62) „*Un Ronsardisant oublié Jean Kochanowski*" (Verfasser polnischer und lateinischer Gedichte) Materialien zur französischen und polnischen Literaturgeschichte und zur Geschichte des Humanismus, im vierten „*Henri Ier de Valois roi de Pologne et ses chroniqueurs classiques*" (S. 63—92) wertvolle Angaben über die Werke von Blaise de Montluc, Brantome und Bossuet, soweit

sie polnische Verhältnisse berühren. Der fünfte Abschnitt „*Les Sobieski en France*" (S. 95—129), der wertvollste des ganzen Buches, schildert die Anwesenheit Jacques Sobieskis, dessen *Journal de voyage* erhalten ist, in Paris, wo er das tragische Ende Heinrichs IV. erlebte und der Exekution Ravaillacs beiwohnte, dann die spätere Länderreise der beiden Söhne Sobieskis, Markus und Johannes und ihrer Gouverneure Orchowski und Gawarecki; der folgende Abschnitt (S. 132—162) „*Madame de Motteville et Marie-Louise de Gonzague reine de Pologne*" (Gemahlin Wladislaws IV.) enthält neben manchen politischen Notizen viel Klatsch. Im siebenten Kapitel, *Saint-Amant et Marie Louise de Gonzague* (S. 163—202) werden Gedichte Saint-Amants, der eine Reise nach Polen unternommen hatte, erläutert. Die folgenden vier Abschnitte, *L'aviation à Varsovie et à Reims au XVII^d siècle et Cyrano de Bergerac* (S. 203—229), *La question Pascal en Pologne* (S. 232—290), *Une reine de Pologne janséniste et les Provinciales* (S. 291—309) und *La Fontaine et Sobieski* (S. 311—329) enthalten unwesentliche Dinge, zum Teil solche, die nicht zur Sache gehören und mit Polen nichts zu tun haben. In dem Abschnitt *Racine historien et Sobieski* (S. 331—359) — der Titel *Saint Simon et Sobieski* wäre entsprechender — wird die Politik Frankreichs Polen gegenüber dargelegt. Von den beiden letzten Kapiteln „*André Morsztyn et Marysienka*" (S. 361—396) und „*Bossuet gallican et l'idée de réunion*" enthält nur der zweite wichtigere Ausführungen, die für die Stellung Bossuets zu den Protestanten bezeichnend sind. Im ganzen und großen ist die Lektüre des Buches, das einzelnes nicht selten auch geringfügiges mit einer unglaublichen Weitschweifigkeit (s. die Bemerkungen über Cyrano de Bergerac S. 438—444, über Racine, über Corneilles Attila und über Regnard) behandelt und oft ein Durcheinander von politischen, literarischen und wissenschaftlichen Dingen bietet, eine recht unerquickliche. *J. Loserth.*

Korduba Miron schildert in der Zeitschr. f. osteurop. Gesch. (1912, S. 367 ff.) die Anfänge des ukrainischen Kosakentums. Er sucht in der Kosakenzeit gewissermaßen eine Heldenperiode des kleinrussischen Volkes. Demgegenüber erinnert Rawita-Gawroński (*Kwart. hist.* XXVI, S. 521 ff.) daran, daß am Ende des 16. Jahrhunderts die Kosaken sich nicht aus der Landbevölkerung rekrutierten, sondern aus Vagabunden; den Rest bildeten Polen, Armenier, Weißrussen und sogar Tataren. Auch Hruševski nennt die Kosaken ein „Gesindel". *C. Missalek.*

Im 41. Jahresber. der Hist.-antiqu. Gesellsch. von Graubünden veröffentlicht Ph. Zinsli Nachträge zu seiner Ausgabe der Politischen Gedichte aus der Zeit der Bündner Wirren 1603—1639 (vgl. H. Z. 107, 671).

Zur Geschichte der Hexenprozesse verzeichnen wir einen Aufsatz von Joseph Schneid, Das Rechtsverfahren wider die Hexen zu Wemding (Oberbayerisches Archiv f. vaterländ. Gesch. 57). Die Prozesse spielten in den Jahren 1609—1610 und 1628—1631 und forderten 49 Opfer.

Das 2. Heft des Historischen Jahrbuchs 34 bringt den Schluß der Mitteilungen von Alois Kroeß aus Gutachten der Jesuiten am Beginne der „katholischen Generalreformation" in Böhmen (1621); vgl. oben S. 438.

Neue Bücher: Walther, Die Ursprünge der deutschen Behörden-Organisation im Zeitalter Maximilians I. (Stuttgart, Kohlhammer. 2,40 M.) — *Pasolini, Adriano VI. (Roma, Loescher. 10 L.)* — Inventare hansischer Archive des 16. Jahrhunderts. 3. Bd. Danziger Archiv 1531—1591. Bearbeitet von Paul Simson. (München, Duncker & Humblot. 57 M.) — *Visconti, La pubblica amministrazione nello stato milanese durante il predominio straniero (1541—1796). (Roma, Athenaeum. 9 L.)* — *Lazzari, Le ultime tre duchesse di Ferrara e la corte estense a'tempi di Torquato Tasso. (Firenze, Rassegna nazionale. 8 L.)* — Grabinski, Wie ist Luther gestorben? (Paderborn, Junfermann. 2 M.) — Pirenne, Geschichte Belgiens. Deutsche Übersetzung von Fritz Arnheim. 4. Bd. (1567—1648). (Gotha, Perthes. 16 M.) — Greg. Richter, Die Schriften Georg Witzels, bibliographisch bearbeitet. (Fulda, Aktiendruckerei. 4,50 M.)

1648—1789.

Ernest Daudet: *A travers trois siècles. (Etudes d'oeuvres et propos d'historien.) Paris, Hachette et Cie.* 1911. VII und 281 S. 3,50 Fr. — Ein liebenswürdiges französisches Buch, das keine wissenschaftlichen Ansprüche stellt, aber unterhält und unterrichtet. Es ist eine gefällige Sammlung von eleganten Essaybesprechungen, die sich mit wichtigeren Neuerscheinungen zur (vorwiegend französischen) Geschichte der letzten drei Jahrhunderte beschäftigen, und die den Laien in die Werke bzw. in ihren geschichtlichen Umkreis einführen wollen. Demgemäß behandeln sie lediglich Erscheinungen, für die ein weiterer historisch gebildeter Kreis Interesse hat, also Brief- und Memoirenpublikationen oder Verarbeitungen solcher Quellen. Für alles ist ein kulturgeschichtlicher Gesichtspunkt bestimmend und innerhalb desselben die Freude an der interessanten Persönlichkeit. Sieben Aufsätze sind der Zeit der Bourbonen gewidmet. Die Herrscher selbst werden lebendig vor uns hingestellt, daneben ihre Diener, wie ein Concini und ein Marschall von Luxemburg, vor allem aber die Frauen, die Königinnen und Prinzessinnen wie auch die Maitressen; ohne jede Sensation, in-

dessen mit einer unverkennbaren Neigung zum Amüsanten. Am wichtigsten ist die zweite Gruppe von 8 Essays, die sich auf den Neuerscheinungen zur Geschichte der Revolution und Napoleons I. aufbaut. Sie verläßt den rein französischen Bereich, wendet sich auch nach Spanien, Rußland und Deutschland, für diese Zusammenhänge wieder ganz Persönlichkeitsdarstellung. Aber das Hauptinteresse haftet doch an der überragenden Gestalt Bonapartes, der im Stile Vandals, Massons, Houssayes national-französisch aufgefaßt wird. Die letzte Gruppe behandelt in 6 Aufsätzen Persönlichkeiten des 19. Jahrhunderts, am ausführlichsten Metternich, dem Daudet selbst mit seinem Buche über die Gräfin Lieven eine geschichtliche Arbeit gewidmet hat, weiter Talleyrand, Guizot und wiederum drei Frauen, die in eigenen Memoiren über ihr Leben berichtet haben: die Gräfin de Boigne, die Herzogin von Dino und die Fürstin von Sayn-Wittgenstein. Die Frau steht überhaupt im Vordergrunde der Schilderungen: eine bezeichnende Äußerung des französischen Charakters des Buches.

Leipzig. *Herre.*

Aus der *Revue d'histoire diplomatique 27e année 1913* notieren wir die Aufsätze des Grafen von Fourbin über die zweite Mission von Toussaint de Forbin in Polen (1680/81) und von L. de Laigue über den Grafen von Froullay als französischen Botschafter in Venedig (1733—1743). Beide sind nach den Akten des Auswärtigen Ministeriums gearbeitet.

E. R. Turner behandelt in der *English Historical Review* 110 (April 1913) die Peerage Bill von 1719. Es ist dasselbe Thema, mit dem sich vor wenigen Jahren K. Güterbock, angeregt durch die modernen verfassungsrechtlichen Kämpfe in England, befaßt hat, dessen Arbeit Turner übrigens nicht zu kennen scheint (vgl. H. Z. 107, S. 675). Dieses Mal wird der 1719 gemachte Versuch, das zur königlichen Prärogative gehörige Recht der Ernennung neuer Peers auf dem Wege der Gesetzgebung abzuschaffen und damit einen künftigen Pairsschub unmöglich zu machen, richtig im Rahmen der Parteipolitik und der Tagesereignisse der Zeit gewürdigt; in der Tat ist er nur in diesem Zusammenhang verständlich. Die Spaltung der Whigpartei, die Opposition Robert Walpoles, das Zerwürfnis innerhalb der königlichen Familie sind die entscheidenden Umstände. Der Verfasser hat (neben wenigen handschriftlichen Quellen) in großer Vollständigkeit das gedruckte Material benutzt, wobei die ausgedehnte Heranziehung der Pamphletliteratur besonders verdienstlich erscheint. Er ist dadurch in der Lage, den in der Presse geführten Kampf, dessen Argumente in den parlamentarischen Debatten wiederkehren, ausführlich zu schildern. Dafür werden diese Debatten etwas kurz abgemacht. *W. Michael.*

Berliner geschriebene Zeitungen aus dem Jahre 1740. Der Regierungsanfang Friedrichs des Großen. Herausgegeben von R. Wolff. (Schriften d. Vereins f. d. Geschichte Berlins, Heft 44.) Berlin, Mittler. 1912. XXVIII u. 171 S. — Diese 50 Berichte zweier Agenten gingen an die Äbtissin von Quedlinburg, die sich für den Regierungswechsel in Preußen interessierte, weil ihr Stift unter preußischer Schutzherrschaft stand und unter diesem Druck stark litt. Die Berichte enthalten eine Fülle von Einzelnachrichten meist recht äußerlicher Art; zusammen mit ähnlichen, schon veröffentlichten Notizen beleuchten sie die Wirkung der Maßnahmen Friedrichs in seinem ersten Regierungsjahre auf die Stimmung der Berliner Bevölkerung. *Ziekursch.*

Nach einer englischen Publikation aus dem Jahre 1772 behandelt L. Villari die Geschichte der russischen Flottenexpedition ins Ägäische Meer während des ersten Türkenkrieges unter Katharina II. *(Una spedizione russa nell' Egeo al tempo di Caterina II. Archivio stor. ital. Ser. V. Tom. L. 1913).*

Justus Möser als Staatsmann und Publizist. Von Otto Hatzig. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. XXVII.) Hannover und Leipzig, Hahn. 1909. X u. 200 S. — In der Würdigung des großen Osnabrücker Patrioten, der das politische Denken in Deutschland so unvergleichlich befruchtet hat, bedeutet die Hatzigsche Schrift eine wichtige Etappe. Sie unternimmt es zum ersten Male, die praktische Verwaltungstätigkeit Mösers auf Grund der Osnabrücker Archivalien eingehend zu untersuchen und ihren engen Zusammenhang mit seiner Publizistik und seinen bekannten sozialen und politischen Theorien zu zeigen. „Möser bleibt letzthin", so schließt die Schrift, „auch als betrachtender Schriftsteller Verwaltungsmann." Daß dem so war, konnte man schon aus dem praktischen Geiste seiner Theorien folgern, aber die Anschauung seines Schaffens auf dem Gebiete der bäuerlichen und gewerblichen Verhältnisse erhält man erst jetzt. Leider ist die Form, in der Hatzig seine gründliche Forschung bietet, sehr ungenießbar. Er versteht es nicht, die Zustände, Einrichtungen und Verwaltungsmaßregeln, die er bespricht, klar und durchsichtig zu schildern und setzt beim Leser zu große Vertrautheit mit den verwickelten Verhältnissen und der lokalen Terminologie voraus. *M.*

In seinem Aufsatz „Zur Geschichte der Bischofswahlen in den deutschen Reichsstiftern unter Joseph II." behandelt E. Guglia nach den Akten des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs das Verhalten des Kaiserhofs bei den Bischofswahlen des Jahrzehnts von 1780—1790. Neben dem stets ausgesprochenen Grundsatz, die Wahlfreiheit nicht zu stören, stehen die Bestrebungen, die Wahl auf einen

dem österreichischen Interesse wohlgesinnten Bewerber zu lenken. Nicht immer mit Erfolg: die ausführlich erzählte Bischofswahl in Eichstätt endete mit dem Scheitern des österreichischen Kandidaten. Persönlich sprach sich sodann Kaiser Joseph 1788 für eine freie kanonische Wahl aus, ohne „den Domkapiteln durch Anempfehlungen beschwerlich" fallen zu wollen (Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. 34, 2). *W. M.*

A. Girard veröffentlicht Dokumente über eine gescheiterte französisch-spanische Verhandlung, die im Jahre 1782 den Absatz der französischen Leinenfabrikate in den Reichen der spanischen Krone sichern sollte *(Une negociation commerciale entre la France et l'Espagne en 1782. Revue hist. CXI, II).*

Neue Bücher: *Karttunen, Les nonciatures apostoliques permanentes de 1650 à 1800. (Roma, Bretschneider.)* — *Bertolini, Il settecento e il primo regno d'Italia. (Milano, Fratelli Treves.)* — Übersberger, Rußlands Orientpolitik in den letzten zwei Jahrhunderten. 1. Bd. (Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt. 7 M.) — *La guerre de succession d'Autriche. Campagne de 1744 dans les Pays-Bas, opérations militaires sur le Rhin et sur le Main en 1745, par le major Z***. (Paris-Nancy, Imhaus et Chapelot.)* — Mirbt, Geschichte der katholischen Kirche von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum vatikanischen Konzil. (Berlin, Göschen. 90 Pf.) — Kohut, Friedrich der Große. (Breslau, Markgraf. 2,50 M.) — *Archives ou correspondance inédite de la maison d'Orange-Nassau. V^e^ série, publiée par F. J. L. Krämer. II. 1779—1782. (Leyden, Sijthoff. 6,75 Fl.)*

Neuere Geschichte seit 1789.

Der Artikel Emile Faguets in der *Rev. des Deux Mondes* vom 1. Juni 1913 „*Sur Mirabeau*" ist eine ausführliche Anzeige der Biographie Mirabeaus aus der Feder des Ministers Louis Barthou.

Mirabeau und die Erklärung der Menschenrechte von Marie Albrecht, Marburger Inauguraldissertation 1911, VII u. 116 S. — Diese tüchtige Dissertation macht den Versuch, eine neue Erklärung für die widerspruchsvolle Haltung zu finden, die Mirabeau dem Gedanken einer Rechteerklärung gegenüber einnahm. Sie kommt zu beachtenswerten Ergebnissen: Mirabeau hat niemals „die Erklärung der Menschenrechte wegen ihres revolutionären Charakters bekämpft". Wenn er den Gedanken fallen ließ, so geschah es aus taktischen Gründen. „Er hat in diesem Zeitraum die revolutionären Kräfte weit mehr angetrieben als gehemmt." Die Arbeit schließt mit einer feinen Modifikation eines Wortes von Erdmannsdörffer

(leider druckt die Verfasserin den ehrwürdigen Namen falsch!): Hatte dieser gemeint: „Der Staatsmann, der Mirabeau war, und der Demagog, der er sein mußte, lagen in dauerndem Kampf", so will Frl. Albrecht statt dessen sagen: „Der Demagog, der er war, und der Staatsmann, der er wurde, lagen in dauerndem Kampf." — Hoffentlich trägt auch diese Arbeit dazu bei, die Mirabeau-Legende — eine der seltsamsten aller Legenden über die Revolutionszeit — zu zerstören Wie konnten doch so viele Generationen von Historikern der Ansicht sein, dieser feige und in jeder Hinsicht bankerotte Demagog, der immer nur von rein persönlichen Motiven geleitet war, und der um des Beifallsklatschens willen hundertmal anders sprach, als er sich vorgenommen, hätte, wenn er am Leben geblieben wäre, der Revolution eine andere Wendung gegeben! — Mancherlei in Frl. Albrechts Arbeit ist anfechtbar; so z. B. S. 37 die nicht glückliche und in keiner Weise in die Tiefe gehende Polemik gegen Jellinek. *Wahl.*

Otto Karmin, *La question du sel pendant la révolution* (*Bibliothèque de la Révolution et de l'Empire, nouvelle série I*) (Paris, Champion. 1912. 184, LXXXVIII S.) behandelt an der Hand eines weitschichtigen, aber nicht hinreichend verarbeiteten Aktenmaterials die Milderung und endliche Aufhebung der verhaßten Salzsteuer (*gabelle*) durch die Nationalversammlung. Im Text selbst sowie im Anhang sind eine große Anzahl von Aktenstücken abgedruckt. *P. D.*

In den *Feuilles d'histoire* (Mai- und Junihefte) veröffentlicht A. Chuquet einige Kapitel aus der für die Sammlung *Figures du Passé* vorbereiteten Biographie von Dumouriez unter dem Titel „*Dumouriez général et ministre*" (Bemühungen von Dumouriez, durch Bayern und Pfalz-Zweibrücken die preußisch-österreichische Allianz von 1792 zu brechen). E. Welvert behandelt nach archivalischen Quellen die Mission Lakanals auf dem linken Rheinufer (1799) und kritisiert scharf dessen schädliche Wirksamkeit, die hauptsächlich von den Mainzer Patrioten beeinflußt wurde. Als Ergänzung zu dem früher publizierten Tagebuch während der Belagerung Genuas (s. H. Z. 109, 667 und 110, 210) wird der Abdruck eines ähnlichen Tagebuchs begonnen, das sich heftig gegen Massena wendet. Chuquet veröffentlicht Bemerkungen Napoleons zu Auszügen aus englischen Zeitungen sowie zwei Schreiben des Herzogs von Valentinois, Fürsten Honoré V. von Monaco, über die Landung Napoleons im Golf Juan 1815 und sein Zusammentreffen mit dem Kaiser. Durieux erörtert den Konflikt des Bischofs Moritz Broglie von Gent mit der Kaiserlichen Regierung. Dejob beginnt Mitteilungen über die Reden bei Preisverteilungen unter dem dritten Kaiserreich. Die Veröffentlichung der Briefe des Obersten Langlois aus der Krim (18. März bis 12. Mai 1856) wird beendet (vgl. H. Z. 111, 234 und 446).

Napoleon by Herbert Fisher, M. A., F. B. A. London 1913. 256 S. Kl.-8°. 1 sh. (*Home University Library of Modern Knowledge* B. 61.) — Dieses Büchlein des in Deutschland viel zu wenig bekannten, vielseitigen und geistreichen Historikers ist warm zu empfehlen. Es beruht auf eindringender Kenntnis, ist anschaulich und lebendig geschrieben und stark und doch maßvoll im Urteil. Gewiß wird man in manchen Dingen anderer Ansicht sein als Fisher, und hier und da ein Versehen finden, aber alles in allem haben wir in seinem kleinen Buch die schlechthin beste unter den knappen Zusammenfassungen von Napoleons Leben vor uns. *Wahl.*

Im Märzheft der *Revue des Etudes Napoléoniennes* erörtert der Herausgeber E. Driault die Quellen zur napoleonischen Geschichte im *Dépôt des Affaires étrangères* und macht Vorschläge zu archivalischen Publikationen. C. Woensky behandelt die Freilassung und Heimsendung der russischen Gefangenen durch Napoleon im Jahre 1800. H. Rollin gibt archivalische Beiträge zur Vorgeschichte von Trafalgar und zum Selbstmorde des Admirals Villeneuve („*l'Amiral Villeneuve et Napoléon*"). Aus der Zeitschrift „*Le voleur*" (1843) wird die hübsche Schilderung eines Festes bei Madame Récamier (1802) von Graf A. de la Garde-Chambonas, dem Verfasser der *Fêtes et souvenirs du congrès de Vienne*, abgedruckt. R. Lévy bespricht die neueren Veröffentlichungen zur inneren Geschichte Frankreichs unter dem ersten und zweiten Kaiserreich, N. Jorga rumänische Publikationen in ihrer Bedeutung für die Geschichte der französischen Politik unter Napoleon I. und Napoleon III. Im Maiheft erinnert Marmottan an eine von dem Baron de Verneilh 1810 bis 1814 zusammengestellte und im Druck erschiedene Sammlung von Vorarbeiten für einen „*Code rural*". L. J. Thomas gibt einen Beitrag zur Geschichte der öffentlichen Meinung unter dem ersten Kaiserreich, indem er auf den Umschwung der Stimmung in Montpellier gegen Napoleon 1811 hinweist, der teils infolge der kirchenpolitischen Verwicklungen, teils infolge der strengeren Durchführung der Konskription eintrat. Interessant sind die Erörterungen von G. Weill über die einflußreiche Wirksamkeit hervorragender Schüler und Anhänger St.-Simons und des Père Enfantin unter Napoleon III. M. Handelsman, der ein Werk über die Diplomaten Napoleons in Warschau vorbereitet, veröffentlicht den Schlußbericht des Residenten Serra über seine Wirksamkeit in Warschau von 1808 bis 1811, eine arge Selbstverherrlichung. Beachtenswert ist eine Übersicht über die neuere Literatur zur Geschichte des napoleonischen Korsika von L. Villat. G. Vauthier publiziert einige Daten über die Kosten der Toiletten Marie-Louisens. Durch beide Hefte geht eine längere Abhandlung des Obersten Grouard, des Verfassers der „*Critique*

de la campagne de 1815" (1904), in der er sich mit den neueren Darstellungen des Feldzugs von 1815, besonders mit derjenigen des italienischen Generals A. Pollio in „Waterloo" kritisch auseinandersetzt. Er erörtert dabei hauptsächlich die Märsche des Korps Erlon.

R. Steig veröffentlicht im Juliheft 1913 der Deutschen Revue u. d. T. „Aus der preußischen Unglückszeit" patriotische Versuche und Vorschläge von Achim v. Arnim aus der Zeit unmittelbar vor und nach dem Zusammenbruch. Sie enthalten auch einiges Phantastische, sind aber — besonders gilt das von dem schönen, machtvollen „Aufruf an die Pommern und Märker" vom Dezember 1806 — ein Zeugnis dafür, daß einige Feuerseelen sich aufrecht erhielten und unmittelbar nach der Katastrophe schon den Gedanken der Bekämpfung der Franzosen durch Freikorps und Volkserhebung ergriffen.

In den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 25, 2 u. 26, 1 liefert Felix Rachfahl sehr umfangreiche — vielleicht auch etwas breite — „Kritische Studien zur Schlacht von Dennewitz" u. d. T. „Bernadotte und Bülow vor Wittenberg". Er kommt in umsichtiger und scharfsinniger Untersuchung zwar nicht in allem, wohl aber im wesentlichen zur Ablehnung der Rettungen Bernadottes durch Wiehr und andere und faßt sein Urteil zum Schluß in folgende Worte zusammen: „Die Schuld Bernadottes ist nicht so groß, wie seine Feinde behaupten, und sein Verdienst besteht anderseits nur in der Phantasie seiner Verteidiger". — In dem letztgenannten Heft veröffentlicht ferner H. Granier eine Anzahl sehr hübscher Briefe Blüchers an verschiedene Adressaten aus den Jahren 1798 bis 1819. Sie zeigen den Marschall Vorwärts mehrfach in dem Kampfe, in dem er am wenigsten Ruhm erntete: in dem Kampf mit seinen Finanzen. Von einer Anzahl von Adressaten liegen auch die Antworten vor. Ernst Wilmanns veröffentlicht aus dem Lübecker Staatsarchiv einige recht farbige „Berichte vom Rastadter Kongreß". In dem anonymen Verfasser vermutet Wilmanns einen Kanzleibeamten irgendeines geistlichen Fürsten. Granier liefert zwei kleine Aktenbeiträge „Aus der Berliner Franzosenzeit": 1. „Die Kurierverbindung zwischen Berlin und Memel während der Franzosenzeit 1807". 2. „Ein ‚Exzeß' zu Brandenburg a. H. gegen französische Truppen im Jahre 1809". Rieß veröffentlicht aus dem *British Museum* die Dokumente, die Scharnhorst im März 1813 zur Erlangung englischer Hilfe verfaßte. Sehr interessant ist der kleine Aufsatz Pflugk-Harttungs über „den Aufruf An mein Volk und An mein Kriegsheer 1813". Er zeigt die Mitarbeit Hardenbergs an beiden im einzelnen auf und weist auf die — wertvolle — Mitwirkung des Königs an letzterem hin. Hübsch ist schließlich der knappe Nachweis Meusels,

daß „die angeblich von Niebuhr verfaßten (zwei) Aufsätze ‚Von dem Wesen des Kriegs' (1813)" in Wirklichkeit von dem „Erzreaktionär" Marwitz stammen.

Infolge des Friedens von 1809 hatte Österreich einen bedeutenden Teil Galiziens (die Kreise von Zomoszsz und Westgalizien) an das Herzogtum Warschau und den Tarnopoler Kreis an Rußland verloren. Es galt nun die Reste Galiziens vor dem Einflusse des polnischen Herzogtums zu schützen. Mejbaum, *Rządy austryackie w Galicyi pomiędzy wojną roku 1809 a 1812* (*Biblioteka warszawska* 1910. 4. S. 21—29) zeigt, daß die österreichischen Behörden starke Zweifel hegten, daß Galizien jemals eine treue österreichische Provinz werden könnte. Die galizischen Polen hatten schon früher die Wiederherstellung Polens ersehnt. Durch die Errichtung des Herzogtums Warschau ist dieser Wunsch noch mehr entflammt worden. Die Behörden versuchten daher den Einfluß des Herzogtums möglichst herabzumindern, den Verkehr zwischen ihm und Galizien zu unterbinden, ferner wurde schon damals betont, daß die Förderung der untertänigen Bauern und der griechisch-katholischen (also ruthenischen) Geistlichkeit wirksame Mittel gegen die Revolutionsgelüste der Polen wären.

R. F. Kaindl.

Unter dem Titel „*Les effectifs de la grande armée pour la campagne de Russie*" (*Revue des Etudes hist.*, Mai-Juni) veröffentlicht Villatte des Prugnes aus dem Kriegsarchiv und dem Nationalarchiv in Paris die Stärkezahlen der „Großen Armee" 1812, die er auf 590 687 Mann (ohne Schwarzenbergs Korps) mit 157 878 Pferden berechnet.

Die Festrede, die Fr. Meinecke zur Jahrhundertfeier der deutschen Erhebung und zur Kaiserfeier am 14. Juni 1913 in der Aula der Universität Freiburg i. B. gehalten hat, ist in der Zeitschrift Logos 4, 2 erschienen.

Ad. Wahl, der hier die Reden zur Erinnerung an 1813 treffend charakterisiert hat, bezeichnet in einer Tübinger Festrede zum Regierungsjubiläum (Tübingen, Mohr. 1913. 30 S.), in der er den preußischen Charakter der Erhebung stark unterstreicht, über „Die Ideen von 1813" diese als „national und christlich"; „Deutschheit und Gott war die Parole". In diesen Ideen wie in den Taten war das Volk einig und dieser wundervolle Einmut diente „einem Ziele": der Befreiung des Vaterlandes von fremder Tyrannei. Eine „innere Befreiung" als Ziel lehnt Wahl ebenso ab wie die Zurückführung der Steinschen Reformideen auf das Vorbild der französischen Revolution. Auch sonst, wie man es bei Wahl gewöhnt ist, polemisiert er gern gegen „Legenden".

Einen vortrefflichen knappen Überblick über die militärischen Ereignisse vom Ende des Waffenstillstandes bis in den September 1813 bietet von der Goltz im Augustheft 1913 der Deutschen Revue. Der Aufsatz ist betitelt: „Blüchers Aufstieg"; Blücher wird mit Recht als „Heerführer großen Stils auf taktischem Gebiet" bezeichnet.

„Drei Briefe von und über Gneisenau" aus den Jahren 1813 bis 1826 werden im Juliheft 1913 der Preuß. Jahrbücher veröffentlicht. Sie sind an Werner von Haxthausen gerichtet. Vor allem der zweite, verstümmelte, dessen Schreiber der Graf Münster ist (Datum: Aug. oder Sept. 1815) und der von gigantischen Plänen Gneisenaus berichtet, verdient sorgfältige Prüfung. Auch der dritte, vom 7. November 1826, in dem Gneisenau die französische Revolution das „Hurkind der Reformation" nennt, ist charakteristisch und interessant.

Im Juliheft 1913 der Deutschen Rundschau beginnt H. Frhr. v. Egloffstein eine durchaus auf ungedrucktem Material beruhende Arbeit über „Carl August während des Krieges von 1813", welche die verzweifelt schwierige Lage des kleinen Sachsen-Weimar recht anschaulich macht.

Georges Weill, *professeur à l'Université de Caen, La France sous la monarchie constitutionnelle (1814—1848). Nouvelle édition revue et corrigée.* Paris, Alcan. 1912. II. 311 S. — Eine vielfach verbesserte Auflage des im Jahr 1902 zuerst erschiedenen Werkchens, das in knappem Rahmen einen Abriß der französischen Geschichte unter der Regierung der letzten Bourbonen und des Julikönigtums darbietet. Die eigentliche politische Geschichte ist sehr kurz gefaßt, denn Ludwig XVIII. und Karl X. sind zusammen kaum vierzig Seiten gewidmet; ebensoviel, ungefähr, wird Ludwig Philipp zuteil, wobei noch zu bemerken ist, daß die Verhältnisse Frankreichs nach außen, von 1814 bis 1848, kaum berührt werden. Was der Weillschen Arbeit ihren Wert gibt, sind ihre kulturgeschichtlichen Ausführungen. Die fünf letzten Kapitel des Buches (III. Die französische Gesellschaft. IV. Die religiöse Bewegung. V. Literatur, Kunst und Wissenschaft. VI. Die ökonomische Bewegung. VII. Soziale Theorien) umfassen mehr als zwei Drittel des Buches, und da G. Weill ein Sozialpolitiker von Fach ist, so bieten sie eine für das große Publikum berechnete, recht brauchbare Übersicht über die inneren Zustände Frankreichs in dieser Periode seiner geschichtlichen Entwicklung dar. *R.*

Alfred Pereire, *Autour de Saint-Simon. Documents originaux. (Saint-Simon, Auguste Comte et les deux lettres dites „anonymes", Saint-Simon et l'entente cordiale, un sécrétaire inconnu de Saint-Simon, Saint-Simon et les frères Pereire).* Paris 1912. 237 S. — Ein Nachkomme

eines der Begründer des *Crédit mobilier* veröffentlicht und erläutert hier einige für die Biographie des berühmten französischen Sozialphilosophen interessante Dokumente, die sich im Besitz seiner Familie befinden und die er vorher schon in Zeitschriften und Zeitungen hat abdrucken lassen. Er glaubt, den bisher nicht genau festgestellten Zeitpunkt, wo Comte die für sein Denken so folgenreiche Bekanntschaft mit Saint-Simon machte, in den Mai 1817 verlegen zu können und bringt für die Anfänge ihrer Arbeitsgemeinschaft einige erwünschte Details bei. Die Aufzeichnungen eines anonymen Sekretärs des gräflichen Sozialisten enthalten neue und präzise Angaben über Saint-Simons äußere Erscheinung und seine Lebens- und Arbeitsweise, die um so beachtenswerter sind, als sie aus erster Quelle stammen. Ein Aufsatz des Herausgebers über Saint-Simon und die Brüder Pereire ist insofern nicht ohne Wert, als er erkennen läßt, auf wie eigentümliche Weise sich in der Epoche des Frühkapitalismus die sozialistischen und kapitalistischen Bestrebungen noch vermengen konnten.

Zehlendorf. *Gustav Mayer.*

Das Lebensbild des Herzogs von Reichstadt von Eduard Wertheimer liegt in einer neuen Auflage vor (Stuttgart, Cotta. 1913). Sie ist ein fast unveränderter Wiederabdruck dieser vor zehn Jahren erschienenen erschöpfenden und unparteiischen Biographie des unglücklichen Kaisersohns. (Vgl. H. Z. Bd. 92, S. 303.) *W. L.*

Die aktenmäßigen Mitteilungen von A. v. Wiedemann-Warnheim über Prozeß und Behandlung der als Carbonari 1821 verurteilten Italiener, besonders des Grafen Canonici aus Ferrara auf dem Kastell zu Laibach 1822—1824 (Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung 34, 2) illustrieren aufs neue den Geist des damaligen österreichischen Regimes.

Auch in der Skizze „der österreichischen und russischen Orientpolitik 1820—1825", die Ernst Molden, zum Teil mit Benutzung von Wiener Archivalien, in der Österr. Rundschau 35, 4 gegeben hat, tritt die entscheidende Bedeutung Cannings als eigentlichen Urhebers des russisch-englischen Bündnisses hervor.

Über den Tod des Herzogs von Berry (1820) veröffentlicht Laurentie im *Correspondant* vom 10. Februar ds. J. Aufzeichnungen des Herzogs von Angouleme, dessen sonstige Memoiren leider vernichtet sind.

Von Chateaubriand publiziert Thomas weitere diplomatische, meist eigenhändige Schreiben vom 6. Juni 1823 bis zum 13. April 1824 an Villèle und andere, größtenteils auf Spanien bezüglich. (*Revue nouvelle* vom 1. Juli; vgl. H. Z. 110, 457.)

In der *Revue des deux mondes* (1. und 15. Mai und 1. Juni) wird die Veröffentlichung der Tagebücher Apponyis fortgesetzt, deren erster Teil jetzt bei Plon erschienen ist. Die neuen Kapitel betreffen die Anfänge der Julimonarchie, die Unruhen in Paris, die Cholera und ihre Verwüstungen, die Vermählung der Prinzessin Louise, Tochter Ludwig Philipps, mit dem König von Belgien u. a. (Vgl. H. Z. 110, 457, 458 und den Artikel von Lanzac de Laborie im *Correspondant*, 10. Febr. ds. J.)

Th. Schiemanns Vortrag auf dem internationalen Historiker-Kongreß in London über die „Russisch-englischen Beziehungen unter Kaiser Nicolaus I." ist in der Zeitschrift f. osteurop. Gesch. III, 4 abgedruckt. Er behandelt hauptsächlich die durch den für Nicolaus dauernden, für England vorübergehenden Gegensatz zu Louis Philipps Politik (1839—1844) herbeigeführte, von Rußland im entscheidenden Momente nicht ausgenutzte Annäherung beider Mächte.

Aus dem Nachlaß des einflußreichen russischen Gesandten in Berlin und Wien (1839/50 und 1850/4) P. v. Meyendorff hat O. Hoetzsch (Zeitschr. f. osteurop. Gesch. III, 4) „Aktenstücke zur polnischen Geschichte 1846 (Krakauer Frage: Korrespondenzen von Metternich, Paskiewitsch, Canitz) und 1861" (sehr lehrreiche Denkschrift des Senators Krusenstern gegen die polnischen Autonomiebestrebungen, an deren Ende als Ziel nur die Wiederherstellung Polens stehe) veröffentlicht.

In der *Révolution de 1848* (Mai-Juni) behandelt Ph. Morère unter dem Titel „*L'Ariège avant le régime démocratique*" hauptsächlich die Lage der Bergleute von Rancié, die trotz aller politischen Umwälzungen bis zum Jahre 1893 fast unverändert geblieben ist. Calmette schildert nach Archivalien das Treiben der Carbonari und anderer geheimer Gesellschaften von 1821 bis 1830 und die großen Erfolge ihrer Propaganda.

Eine ausführliche und inhaltreiche Besprechung von H. Schmidts in Rußland preisgekröntem Buch über die polnische Revolution von 1848, auf das wir zurückkommen werden, hat M. Laubert in den Götting. Gel. Anz. 1813, Juli, S. 381—421 gegeben; er rügt mit Recht die unzureichende und einseitige Literaturbenutzung und die tendenziöse Grundlage des Werkes, die er richtig charakterisiert als den Standpunkt Mieroslawskis und der polnischen Demokratie. — Über die Entwicklung des Posener Distriktskommissariats hat M. Laubert in der Zeitschr. d. Hist. Gesellschaft d. Provinz Posen 27 gehandelt.

In einer beachtenswerten Besprechung der neuen Auflage von Meineckes Weltbürgertum und Nationalstaat (Deutsche Lit.-

Zeitung 1913, Nr. 31) nimmt G. Küntzel zunächst in vermittelndem Sinne Stellung zu der nun abgemilderten Kontroverse Ulmann-Meinecke über Steins Haltung zum deutschen Nationalstaat und gibt sodann aus eigenen Pfizerstudien Ergänzungen bezüglich Pfizers wechselnder Vorstellung vom Probleme einer preußischen Konstitution in ihrem Verhältnis zur nationalen Einheit. — Anschließend mag auf den Aufsatz von R. Vonschott, Preußen-Deutschland und die Grundrechte (Hist. Pol. Blätter 152, 1 u. 2) hingewiesen sein, um der hier vertretenen Anschauung willen, daß nur vom Standpunkt der (korrekten) katholischen Rechtsphilosophie aus eine richtige Würdigung der Grundrechte möglich sei.

In der Frankf. Ztg. 1913, Nr. 176 vom 27. Juni veröffentlicht A. Herrmann („K. Marx und F. Lassalle", 2 Denkschriften aus den Jahren 1848 und 1867 [muß heißen 1861]) die von Marx 1848 und Lassalle für ihn 1861 an den Minister des Innern gerichteten Eingaben um Wiederaufnahme ins preußische Staatsbürgerrecht nebst den ablehnenden Bescheiden und eigenen Erläuterungen.

Kaiser Maximilian von Mexiko. Die letzten Monate seiner Regierung und sein Tod. Nach eigenen Erlebnissen aufgezeichnet von J. N. Freiherrn v. Fürstenwärther, Burgsasse zu Odenbach, kaiserlich mexikanischem Kapitän. Bearbeitet von Major Alois Veltzé. Wien 1910. Verlag von L. W. Seidel & Sohn. VII, 182 S. — Die Veröffentlichung der Fürstenwärtherschen Aufzeichnungen ist in erster Linie ein Akt der Pietät gegen einen Offizier, der als begeisterter Verehrer des Erzherzog-Kaisers ihm nach Mexiko gefolgt war, und sein Schicksal bis zur Gefangennahme geteilt hat. Was der Veröffentlichung einen gewissen Wert verleiht, sind tagebuchförmige Aufzeichnungen über die Vorgänge in und um Queretaro während der Einschließung, die der Verfasser unmittelbar darauf während seiner Gefangenschaft geordnet und überarbeitet hat. Obwohl der Verfasser der näheren Umgebung Maximilians angehört hat, so ist ihm doch ein tieferer Einblick in die politischen Vorgänge nicht verstattet gewesen. Er berichtet über das, was er in der Front gesehen und gehört hat. Dabei macht ihn die Anhänglichkeit an Maximilian in hohem Grade ungerecht gegen die Republikaner und blind für vieles, was in den eigenen Reihen geschah. Immerhin sind einige Urteile über den Erzherzog-Kaiser und manche Persönlichkeiten, die eine Rolle in der Tragödie von Queretaro gespielt haben, nicht ganz ohne Wert. Die topographischen Skizzen, die dem Buche beigegeben sind, verdanken ihren Ursprung wohl dem Umstande, daß Maximilian sich mit dem Plane getragen hat, eine Geschichte seiner Kämpfe in Mexiko zu schreiben und den Verfasser mit der Sammlung von Material dazu

betraut hatte. Ihr strategischer Wert ist freilich vielfach ein recht mäßiger, wie denn auch die Bemühungen, diese regellosen Kämpfe nach der Art eines Generalstabswerkes zu behandeln, in der Hauptsache verfehlt sind. Sympathisch berührt aber die loyale Anhänglichkeit, die der österreichische Offizier dem Sprößling seines angestammten Herrscherhauses widmet. *K. Haebler.*

Sehr charakteristische Briefe Edwin v. Manteuffels an den ältesten Sohn Hans-Karl (geb. 1846) als älterem Schüler und jungen Offizier (von 1860—1868) mit gelegentlichen Einflechtungen politischer Bemerkungen finden sich im August 1913 der Deutschen Revue.

Die Fortsetzung der Mitteilungen des Frhrn. v. Hengelmüller aus den Papieren des Grafen Karolyi (s. S. 451) zeigen, natürlich in österreichischer Beleuchtung, die zunehmende Verschärfung der Beziehungen zwischen Österreich und Preußen in der deutschen Frage von den bisher fast unbekannten, von Sybel kaum gestreiften, gescheiterten Allianzverhandlungen Anfang 1860 bis zu den gereizten Verhandlungen über die Beustschen Reformvorschläge Anfang 1862 (Deutsche Revue, Juli und August 1913).

Die Fortsetzung der S. 451 erwähnten Mitteilungen aus dem Leben des Oberpräsidenten (v. Posen 1863/69) C. v. Horn (Deutsche Revue, Juli und August 1913) berühren die verschiedenen Seiten seiner umfassenden, sorgfältigen und verständnisvollen Tätigkeit, insbesondere für Wirtschaftsleben, Kirche und Schule und gegenüber den Polen.

L. Rieß hat eine noch unveröffentlichte Emser Depesche König Wilhelms I. vom 11. Juli 1870 7 h 50 N an den Kronprinzen (aus Privatbesitz in Berlin) in den Forschungen z. brandenb. und preuß. Gesch. 26, 1 mitgeteilt. Der Text lautet: „Dein Raisonnement ist vollkommen richtig. Das preußische Gouvernement ist ganz unbeteiligt u. ich nur als Familien-Haupt. Dennoch will man in Paris dies nicht verstehen und macht Preußen responsable für spanische Kandidatur. Diese Logik ist allerdings neu. Stündlich steigert sich der Ernst der Lage. Keine Nachricht v. Leopold, der e. Alpenreise macht . . ." Die Folgerungen freilich, die Rieß aus diesem Telegramm ziehen zu sollen glaubt: Schon am 11. Juli ist die gefährliche Friedensliebe des Königs, die nur vorübergehend für den 10. Juli zutrifft, und der Einfluß Augustas überwunden, eben vornehmlich durch das Schreiben (oder Telegramm des Kronprinzen), das wahrscheinlich von Bismarck veranlaßt ist; nur in die Tage des 9.—11. Juli paßt die wiederholte Drohung Bismarcks mit Amtsniederlegung — diese Folgerungen finden doch auch in Rieß' Argumentationen keine genügende Begründung. Übrigens verwechselt Rieß

S. 208 den Pariser Botschafter v. Werther mit dem damaligen Münchener, früher Madrider Gesandten v. Werthern. *K. J.*

Ohne daß an dieser Stelle ein näheres Eingehen möglich wäre, sei auf die Studie von J. F. Kleindinst über die deutschen Kriegsanleihen in den Jahren 1870/1 (Annalen des Deutschen Reiches 1913, Nr. 4, 6, 7) hingewiesen.

E. Ollivier setzt die Darstellung der Kämpfe um Metz fort (*Revue des deux mondes*, 15. Juni, 1. u. 15. Juli 1913). Er rühmt für den 16. August verdientermaßen Konstantin v. Alvensleben, tadelt Ladmirault, rechtfertigt dabei Bazaine (doch „mehr Soldat als General"), dem man schlecht gehorcht habe. Am 18., wo Frossard und Leboeuf sich ausgezeichnet hätten, sei er ganz unzulänglich gewesen. Ollivier schließt mit einer Gesamtwürdigung Bazaines, die nicht unzutreffend erscheint. Im übrigen operiert er mit vielen „Wenn und Aber", benutzt gern die ruhmredigen Aufzeichnungen Garcins, des Generalstabschefs von Cissey (vgl. H. Z. 110, 220) und zitiert zur Beurteilung von Gravelotte-St.-Privat selbst Joh. Scherr als Zeugen.

Sehr dankenswert sind die Mitteilungen, die aus zwei umfangreichen, in der *Russkaja Stanica* 1912 u. 1913 erschienenen Aufzeichnungen höherer russischer Militärs zur Geschichte des russisch-türkischen Krieges und des Berliner Kongresses in der Zeitschr. f. osteur. Gesch. III, 4) gemacht werden: von General Bobrizow, der die Serben in den Krieg treiben sollte, und von General Anuçin, der als militärischer Berater dem Kongreß anwohnte. Dieser gesteht die Unzulänglichkeit der russischen Vertretung auf dem Kongreß, besonders die Unfähigkeit Gortschakows, offen zu; beide stimmen darin überein, daß Bismarck ehrlich und soweit möglich für die Interessen Rußlands eingetreten ist und bestätigen damit Bismarcks eigene Angaben.

Die handelspolitischen Beziehungen Österreich-Ungarns zur Türkei (in geschichtlichem Abriß) sind von O. Hecht behandelt; der wirtschaftlichen Entwicklung Bulgariens in den letzten Jahrzehnten sind die Aufsätze von W. K. Weiß-Bartenstein und von J. Raudnitz gewidmet: sämtlich in der (österr.) Zeitschr. f. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung 22.

Eine Anzahl interessanter „Briefe von Colmar Frhrn. v. d. Goltz aus seiner türkischen Zeit" — von 1884 bis 1894 reichend — an einen ungenannten Freund — ist in der Frankf. Ztg. 1913 Nr. 181 vom 8. Juli veröffentlicht.

Mit großer Kraft bringt E. Landsberg in seiner Bonner Festrede den „Geist der Gesetzgebung in Deutschland und Preußen 1888

bis 1913" zur Anschauung (Bonn, Fr. Cohen. 23 S.). Die Grenze zweier Epochen sieht er — übereinstimmend mit vielen Beobachtungen auf anderen Gebieten — in den Jahren zwischen 1887 und 1890. Jenseits liegt der erste Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches, beherrscht von den Ausläufern der spekulativen Zeit, von harmonisierender und konstruktiver Systematik, diesseits beginnend mit der endgültigen Form des Gesetzbuches, aber noch stärker sich ausprägend in den folgenden Gesetzen, ein neuer drängender und stoßender Geist der Zweckmäßigkeit und „der technisch und naturrechtlich unbegrenzten Möglichkeiten".

Im 3. Hefte des 37. Jahrgangs von Schmollers Jahrbuch wird die zuletzt S. 454 erwähnte Abhandlung von J. W. Hollaender († über den deutschen Zolltarif von 1902 mit einer übersichtlichen Schilderung des Ganges der Beratungen in Kommission und Plenum des Reichstags zu Ende geführt. M. E. ist Hollaender der Grundlage der Obstruktion — der es auf Herbeiführung von Neuwahlen unter der Tarifparole, nicht ohne innere Berechtigung, ankam — nicht gerecht geworden. Im übrigen ist subjektive Stellungnahme und Eingehen auf die divergierenden Strömungen der Parteien augenscheinlich mit Absicht möglichst vermieden, ebenso wie die Erörterung der staatsrechtlichen Fragen, die sich über das Vorgehen der Kompromißmehrheit erheben. Zum Schluß vermißt man doch Angaben über die Parteigruppierungen bei den entscheidenden Abstimmungen. *K. J.*

Eine ausgezeichnete, auf eigene Beobachtungen bei einer Forschungsreise 1912 gestützte Studie von O. Hoetzsch über Russisch-Turkestan und die Tendenzen (und Mittel) der heutigen russischen Kolonialpolitik enthalten Heft 2 und 3 von Schmollers Jahrbuch Bd. 37 (1913), mit reicher Verwertung der russischen Literatur; es muß genügen zu betonen, daß wirtschaftspolitisch die Förderung der Baumwollkultur im Vordergrunde steht und daß mit Recht nach den verschiedensten Seiten die Bedeutung des Chiwaeroberers und ersten Generalgouverneurs, des Generals von Kaufmann, immer wieder hervorgehoben wird.

Wir notieren die „Politische Jahresübersicht für 1912" von G. Egelhaaf (Stuttgart, Krabbe. 143 S. Urk. 2, 25), der seit fünf Jahren diese kurz gehaltene Zeitchronik herausgibt.

Neue Bücher: Kircheisen, Napoleons Feldzug in Italien und Österreich 1796—1797. (München, Müller. 8 M.) — Pflüger, Koalitions-Politik. Metternich und Friedrich v. Gentz 1804—1806. 1. Tl. (Hamburg, Rademacher. 2,50 M.) — Walther Vogel, Die Hansestädte und die Kontinentalsperre. (München, Duncker & Humblot. 1 M.) — *Correspondance inédite de Napoléon Ier conservée*

aux archives de la guerre. Publiée par E. Picard et L. Tuetey. T. 3 (1809—1810). (*Paris, Charles-Lavauzelle. 18 fr.*) — *Lettres et documents pour servir à l'histoire de Joachim Murat. VII: Royaume de Naples.* (*Paris, Plon-Nourrit et Cie. 7,50 fr.*) — Joh. Frdr. Hoff, Die Mediatisiertenfrage in den Jahren 1813—1815. (Berlin, Rothschild. 4 M.) — Kriege unter der Regierung des Kaisers Franz. Befreiungskrieg 1813 und 1814. 1. Bd. Bearb. von Osk. Criste. (Wien, Seidel & Sohn. 5 M.) — *Sandonà, Il regno lombardo veneto, 1814—1859.* (*Milano, Cogliati. 8,50 L.*) — *Sardi, Lucca e il suo ducato dal 1814 al 1859.* (*Firenze, Rassegna nazionale. 2,50 L.*) — Briefe von und an Friedrich v. Gentz. Herausgegeben von Frdr. Carl Wittichen † und Ernst Salzer. III. Bd.: Schriftwechsel mit Metternich. 2. Tl. (München, Oldenbourg. 9,50 M.) — *Souvenirs du comte de Montbel ministre de Charles X (1787—1831), publiés par Guy de Montbel.* (*Paris, Plon-Nourrit et Cie. 7,50 fr.*) — Karl Bachem, Josef Bachem. 2. Bd. 1848—1860. (Köln, Bachem. 6 M.) — *Nicastro, Dal quarantotto al sessanta: contributo alla storia economica, sociale e politica della Sicilia nel secolo XIX.* (*Milano-Roma-Napoli, Albrighi, Segati e C. 4,50 L.*) — *Solmi, Mazzini e Gioberti.* (*Milano-Roma-Napoli, Albrighi-Segati e C. 5 L.*) — *Carteggio politico di L. G. De Cambray Digny, aprile-novembre 1859.* (*Milano, Fratelli Treves. 10 L.*) — Mauget, Kaiserin Eugenie und ihr Hof. Deutsch von Emma Weber-Brugmann. (Halle, Thamm. 4 M.) — Briefe, Aktenstücke und Regesten zur Geschichte der hohenzollernschen Thronkandidatur in Spanien. Herausgegeben von Rich. Fester. Heft 1, 2. (Leipzig, Teubner. 4,40 M.) — Fritsch, 1870/71. (Bonn, Marcus & Weber. 4 M.) — *Ollivier, L'empire libéral. Tome 16.* (*Paris, Garnier frères. 3,50 fr.*) — *Bapst, Le maréchal Canrobert. T. 6:* (*Bataille de Saint-Privat.*) (*Paris, Plon-Nourrit et Cie. 7,50 fr.*) — *Lanoir, Le maréchal Bazaine et la capitulation de Metz. 1er vol.* (*Antibes, impr. Roux. 7 fr.*) — Fabricius, Besançon-Pontarlier. Die Operationen des Generals v. Manteuffel gegen den Rückzug des französischen Ostheeres vom 21. I. 1871 ab. II. Tl. 3. Buch. (Oldenburg, Stalling. 7 M.) — Gust. Freytags Briefe an Albrecht v. Stosch. Herausgegeben und erläutert von Hans F. Helmolt. (Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. 7,50 M.) — Rachfahl, Kaiser und Reich. 1888—1913. (Berlin, Vossische Buchh. 4,50 M.) — Curt Frhr. v. Maltzahn, Der Seekrieg zwischen Rußland und Japan 1904—1905. 2. Bd. (Berlin, Mittler & Sohn. 9 M.) — v. dem Borne, Der italienisch-türkische Krieg. 2. (Schluß-) Tl. (Oldenburg, Stalling. 2,50 M.)

Deutsche Landschaften.

Über den Frankschen Handel, einen Zusammenstoß zwischen Stadt und Bistum Straßburg am Ende des 15. Jahrhunderts, berichtet K. Stenzel in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. 28, 3. Oswald Frank war ein Abenteurer, der es fertig brachte, zur Rache für die Konfiskation seiner Habe durch einen bischöflichen Vogt längere Zeit die bischöflichen Untertanen durch fortwährende Brandstiftungen in Atem zu halten. Ermöglicht wurde ihm das nur, indem er das schlechte Verhältnis zwischen Bischof und Stadt geschickt ausnutzte. Schließlich kam es über seine Person zu einem ernsten Konflikt zwischen dem Rat und dem Bischof. In demselben Heft gibt K. Hofmann die Zusammenstellung der badischen Geschichtsliteratur des Jahres 1912.

Das Neue Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg 10, 4 bringt den Schluß der Arbeit von W. Donat über die Heidelberger Apotheken (als Separatdruck ist das Ganze schon vor einiger Zeit erschienen). In demselben Heft setzt B. Schwarz seine Publikation der Korrespondenz des schwedischen Oberamtmanns zu Amorbach, Johann Christian von Gemmingen, aus den Jahren 1632, 1633 und 1634 fort.

Aus dem Inhalt der Neuen Heidelberger Jahrbücher 17, 2 erwähnen wir den Beitrag von C. Horn über Joh. Sylvan und die Anfänge des Heidelberger Antitrinitarismus und die Veröffentlichung zweier Flugschriften aus der Zeit Maximilians I. durch Th. Lorentzen: einer Reimchronik über den Schwabenkrieg 1499 und eines Gedichts über die Landshuter Fehde 1504, die beide von Haintz von Bechwinden verfaßt sind.

Den Beginn einer Arbeit über die Geschichte der Vorstädte Münchens von Th. Wilmersdoerffer bringt das Oberbayerische Archiv für vaterländische Geschichte 58, 1 u. 2. Dieser erste Teil beschäftigt sich mit der Geschichte von Neuberghausen.

Jos. Schlecht setzt im 9. Sammelblatt des Historischen Vereins Freising seine dankenswerte Veröffentlichung der „Monumentalen Inschriften im Freisinger Dom" fort. Die Arbeit ist auch (als 5. Heft der „Inschriften") gesondert erschienen (Freising 1913, 34 S.).

Im Archiv für Kulturgeschichte 11, 2 erscheint ein Vortrag von Seb. Merkle über Würzburg im Zeitalter der Aufklärung. Merkle gibt in großen Zügen einen Überblick über die Tätigkeit der beiden Fürstbischöfe Adam Friedrich von Seinsheim und Franz Ludwig von Erthal. Beide waren ehrlich bemüht, ihre Untertanen auf sozialem und kulturellem Gebiet zu heben. Besonders eingehend wird ihre Be-

deutung für das kirchliche Leben des Bistums geschildert. Es entspricht nur der historischen Gerechtigkeit, wenn in Merkles Darstellung die Persönlichkeit und die Verdienste Franz Ludwigs von Erthal im hellsten Lichte erscheinen.

O. Kreuzer berichtet im Jahrbuch 1912 des Historischen Vereins für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstbistums Bamberg über einen Preßkonflikt, welchen der Romantiker F. G. Wetzel als Redakteur des „Fränkischen Merkur" im Jahre 1815 mit der sachsen-koburgischen und der bayerischen Regierung auszufechten hatte. Hier sei deshalb darauf hingewiesen, da der Fall ein gutes Beispiel für die Handhabung der Preßzensur in Bayern unter Montgelas bildet. Aus dem übrigen Inhalt sei die Zusammenstellung der neuen Literatur zur Bamberger Geschichte durch A. Dürrwaechter erwähnt.

Trotz umfassender Kenntnis der einschlägigen Quellen und Literatur ist es A. Jegel in seiner Arbeit über „Die landständische Verfassung in den ehemaligen Fürstentümern Ansbach-Bayreuth" (S.-A. des Archivs für Geschichte u. Altertumskunde von Oberfranken, Bd. 25, 1912, 159 S.) nicht gelungen, eine befriedigende Darstellung des Themas zu geben. Er baut die landständische Verfassung seiner Territorien nicht selbständig auf und vergleicht sie dann mit der anderer Länder, sondern er will sie aus den Vergleichen aufbauen. Schon in der Disposition seiner Arbeit begeht er den grundlegenden Fehler, die Disposition der Einleitung zu G. v. Belows Landtagsakten mit Ausnahme eines Kapitels wörtlich nachzuahmen. Dabei hat er übersehen, daß diese Einleitung gar keine „landständische Verfassung" ist, sondern eine „Darstellung der Landtagsverfassung von Jülich-Berg 1400 bis 1538", für die eine große Vorarbeit, eben die „landständische" Verfassung von Jülich-Berg, die ganz anders disponiert war, vorlag. Wie wenig tief er in den Geist der landständischen Verfassung eingedrungen ist, beweist er gleich am Anfang seiner Arbeit durch die Behauptung, es sei ein Widerspruch, daß der Adel landsässig war und doch die Vereinbarungen über seine Rechte und Pflichten „auf dem Fuß der Gleichberechtigung" mit seinen Fürsten schloß. Bildete doch gerade diese Gleichberechtigung des Landesherrn und des durch die Stände vertretenen Landes die Grundlage des ständischen Territorialstaats. Es ist begreiflich, daß durch dieses mangelnde Verständnis und durch die Kopie der Disposition am falschen Ort der Wert von Jegels Arbeit erheblich vermindert wird. Dies ist um so mehr zu bedauern, als Ansbach und Bayreuth zu den wenigen Territorien gehörten, in denen die Bauern auf den Landtagen erschienen, und die Entwicklung der ständischen Verhältnisse auch sonst manches Bemerkenswerte aufweist. Waren doch seit dem 16. Jahrhundert die

Städte mit der Bauernschaft die einzige ständische Vertretung, da die Ritterschaft sich im Streben nach Reichsunmittelbarkeit ihren Pflichten als Landstand entzog und die Prälaten infolge der Reformation ausschieden. Da Jegel aber nur pragmatisch die Tatsachen aneinander reiht, erfährt man nur wenig über den Zusammenhang der Ereignisse untereinander. So hörte man z. B. gern mehr über das Ausscheiden der Prälatenkurie und über die Bauernschaft als landständische Vertretung. Jegel hat aber den Nutzen seiner Arbeit noch mehr durch die unglückliche Idee zerstört, „auf Anmerkungen im landläufigen Sinn Verzicht zu leisten". Die 1118 an das Ende des Buchs gesetzten Akten- und Literaturzitate (für 104 Seiten!) bringen vielleicht den Gewinn, daß jemand anders zu einer geschickteren Bearbeitung der landständischen Geschichte von Ansbach-Bayreuth angeregt wird, vielleicht auch, soweit es lohnt, die Akten selbst veröffentlicht.

H. Goldschmidt.

In der Westdeutschen Zeitschr. für Gesch. und Kunst, Jahrg. 31, Heft 4, 1912 handelt Herm. Thimme über „Den Handel Kölns am Ende des 16. Jahrhunderts", auf Grund reichhaltigen Aktenmaterials, auch auswärtiger Archive, über die fremdländischen Bestandteile des Kölner Kaufmannsstandes, deren Einwanderung Köln um die Wende des 16. Jahrhunderts, einen ganz internationalen Charakter verlieh, 1. die Portugiesen, 2. die Italiener, 3. die Niederländer und ihren Handel nach Italien und Spanien. Den Verfall des Kölner Handels am Anfang des 17. Jahrhunderts führt Thimme zum Teil auf die engherzige Politik und mangelndes Verständnis der Kölner Stadtverwaltung zurück.

Die von Hans Goldschmidt in der Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins, Bd. 46, 1913 gelieferten Nachträge zu den Landtagsakten Jülich-Bergs (Bd. 1 u. 2) enthalten 77 Aktenstücke aus der Zeit von 1499—1589.

Die auf fleißigem Quellenstudium beruhende Abhandlung Wilhelm Meiers: „Die clevischen Städte unter brandenburgisch-preußischer Herrschaft im 17. und 18. Jahrhundert" (Festschrift des städt. Gymnasiums an der Klosterstraße zu Düsseldorf, 1913, S. 145—196), schildert den Rückgang der städtischen Autonomie und des bürgerlichen Wohlstandes, die Versuche zur Einführung landesherrlicher indirekter Steuern, die Einschränkung der Selbstverwaltung durch das absolutistische Regiment. Sie könnte auch als Beitrag zur Zoll- und Akzisepolitik der Hohenzollern bezeichnet werden. Dankenswert, aber ergänzungsbedürftig sind die Angaben über Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen Bemühungen zur Begründung einer leistungsfähigen einheimischen Industrie in den Stadtgemeinden Cleves.

Mit den Anfängen einer territorialen Wirtschaftspolitik in Hessen beschäftigt sich Joh. Schultzes Abhandlung „Zur Getreidepolitik in Hessen unter Landgraf Philipp dem Großmütigen (1518—1567)" (Vierteljahrschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 1913, Bd. 11, Heft 1 und 2). Der Landgraf hat die Einrichtung von Kornmagazinen als wirksames Mittel zur Bekämpfung von Teuerungen und Mißernten verwendet.

In den Deutschen Geschichtsblättern, Bd. 14, Heft 9, 1913 schreibt Herm. Schelenz über die Wohlfahrtsbestrebungen in Hessen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert.

In den Mitteil. des Ver. für Gesch. und Landeskunde von Osnabrück, Bd. 36, 1912 behandelt Ed. Donnerberg den Besitz des von Benno II. im 11. Jahrhundert gegründeten, 1802 aufgehobenen Klosters Iburg, des reichsten Klosters im Hochstift Osnabrück. Im Mittelpunkt seines Interesses stehen die Entwicklung und Verwaltung des Güterbesitzes, weniger die wirtschaftlichen Verhältnisse. A. Wenzel, „Die Grundherrschaft des ehemaligen Benediktinerinnenklosters Herzebrock in Westfalen", stellt sich dagegen die Aufgabe, ein möglichst zusammenhängendes Bild der wirtschaftlichen Entwicklung des Klosters zu geben.

Die Hansischen Geschichtsblätter, Jahrg. 1913, Heft 1 gewähren reichhaltige Belehrung und Anregung: W. Draeger untersucht „das alte lübische Stadtrecht und seine Quellen". Das lübische Recht setzte sich zusammen aus originellen Satzungen Lübecks, 2. aus einigen in den deutschen Städten allgemein gültigen Rechtsgrundsätzen, 3. aus Rechtsbestimmungen einzelner Städte, auch des um 1120 entstandenen Soester Rechts, dessen Einfluß auf die lübische Rechtsbildung jedoch bisher überschätzt worden ist. — Der Beitrag P. Wegners über „Die mittelalterliche Flußschiffahrt im Wesergebiet" ergänzt mit seinen eingehenden Ausführungen über die Weserzölle und Stapelplätze für das Wesergebiet die bekannten Arbeiten Sommerlads, Hummels, Weißenborns über die Rhein-, Main- und Elbzölle. — K. Hoyer behandelt „Das Bremer Brauereigewerbe", das im 13. und 14. Jahrhundert seine Blüte erreichte, im 15. Jahrhundert aber von einem Exportgewerbe zu einem freilich immer noch ansehnlichen Stadtgewerbe herabsank. — Rud. Häpke, „Friesen und Sachsen im Ostseeverkehr des 13. Jahrhunderts", weist auf die Rivalitäten beider Stämme im Seeverkehr hin. Die friesische Ostseefahrt machte zu Beginn der achtziger Jahre des 13. Jahrhunderts so große Fortschritte, daß Lübeck sich beunruhigt und benachteiligt fühlte. Die Lübecker und ihre sächsischen Stammesgenossen im Westen setzten es daher durch, daß Friesen und Flandrern die Fahrt auf der Ostsee nach Got-

land, den Goten umgekehrt die Befahrung der Westsee untersagt wurde. — W. Stein, „Die Hansestädte", stellt sich die nach dem heutigen Stande der Quellenpublikation aussichtsvolle Aufgabe, zu ermitteln, welche Städte der deutschen Hansa angehört haben. Ein erster, „Überlieferung und Grundfragen" betitelter Abschnitt seiner Untersuchung, die mit dem Jahre 1358, dem Jahre der ersten Erwähnung deutscher „Hansestädte" einsetzt, stellt die Frage 1. nach den Wesensmerkmalen einer Hansestadt und 2. nach dem Verhältnis der großen und kleinen Hansestädte zur Hanse. Das entscheidende Kriterium für das Wesen einer Hansestadt sieht Stein (in Übereinstimmung mit früheren Erklärungsversuchen) in ihrer Zulassung zu den auswärtigen Niederlassungen. „Die deutsche Hanse war und blieb ihrem Wesen nach in erster Linie eine Rechtsgemeinschaft in ihren auswärtigen Privilegien" (S. 277); „es genügt der Gebrauch der Privilegien, um eine Stadt hansisch zu machen" (S. 287). Die erhaltenen Verzeichnisse (von Hansestädten), deren Stein vom Jahre 1407 an mehr als 15 anführt, sind meist nicht vollständig und ebensowenig durchweg zuverlässig. Ein Bild vom Anwachsen der Zahl der Hansestädte und später von ihrer Abnahme kann daher nur mit Hilfe der Einzelzeugnisse gewonnen werden. Der zweite noch ausstehende Abschnitt soll „die einzelnen Hansestädte in bestimmter Ordnung und Gruppierung samt den über ihre Eigenschaft als Hansestädte vorliegenden Nachrichten vor Augen führen".

Im 43. und 44. Jahresbericht des Histor. Ver. zu Brandenburg a. H., der zur Hohenzollernfeier 1912 erschienen, wird die märkische Chronik des Brandenburgers Engelbert Wusterwitz von O. Tschirch und das Volkslied des Niklas Upschlacht auf Markgraf Friedrich I. und seinen Sieg über die Quitzows 1414 von W. Specht nach der wiederaufgefundenen Handschrift (in der von der Hagenschen Bibliothek zu Hohennauen) herausgegeben. Die Anmerkungen zum mittelniederdeutschen Text des Volksliedes sowie die Übertragung ins Hochdeutsche rühren von O. Tschirch her. Herm. Krabbo, „Die Teilung der Mark durch die Markgrafen Johann I. und Otto III.", scheidet vier Teilungsepochen (1258—1266); er sucht zu ermitteln, was in den einzelnen Verträgen aufgeteilt worden und wie die Mark nach Durchführung aller Teilungen ausgesehen hat.

Die Abhandlung Ad. Stölzels über den vermeintlichen „Schöppenstuhl zu Jüterbog im 17. Jahrhundert" in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg, Jahrg. 48, 1913, Heft 1 enthält lehrreiche Ausführungen über das Gerichtswesen und die Verbreitung der gelehrten Rechtsprechung im 17. Jahrhundert. — Wilhelm Brinkwerth, „Beiträge zur Geschichte der Reorganisation des Städte-

wesens in der Kurmark Brandenburg und im Herzogtum Magdeburg in den Jahren 1680—1713", wendet sich gegen Schmollers Ansicht von dem „systemlosen Charakter und der geringen Bedeutung" der damaligen reorganisatorischen Eingriffe in die städtische Verwaltung und sucht durch aktenmäßige Darstellung der Revisionen und Reglementierung städtischer Verwaltung in der Mittelmark, Altmark und im Herzogtum Magdeburg für die Zeit des großen Kurfürsten und Friedrichs I. den Nachweis planvoller, ziemlich umfassender städtischer Reformen zu liefern. — Ad. Müller behandelt ebendaselbst nach den (seit 1407) erhaltenen Rechnungsbüchern über den städtischen Haushalt die Einnahmen und Ausgaben der Stadt Groß-Salze.

Die unter dem Pseudonym Vota erschienene, anspruchsvolle, aber unkritische Schrift, „Untergang des Ordensstaates Preußen und die Entstehung der preußischen Königswürde", wird in den Forschungen zur brand. und preuß. Geschichte, Bd. 26, 1913 von A. Seraphim einer eingehenden Würdigung unterzogen, welche Tendenz und Fehler des Werkes vornehmlich an der Zeit des Untergangs der Ordensherrschaft und der Begründung des preußischen Herzogtums nachzuweisen sucht. — Ad. Hofmeisters „Analekten zur älteren brandenburgischen Geschichte" verwerten Bestände des Woldegker Rats- und Pfarrarchivs. — Herm. v. Caemmerer sucht mit scharfsinnigen Argumenten gegen Kotelmann und Schapper die Glaubwürdigkeit einer Angabe Albrecht Achills (aus dem Jahre 1485) über die Höhe seiner Jahreseinnahme aus der Mark Brandenburg zu stützen.

Die wichtige Periode der preußischen Deutschordensgeschichte vom ersten bis zum zweiten Thorner Frieden ist in aller Breite in Joh. Voigts umfassendem, inzwischen aber veraltetem Werk (Bd. 7 u. 8, 1836, 38) dargestellt worden. Eine übersichtliche, die Ergebnisse neuerer Forschung in ansprechender Form zusammenfassende Darstellung, wie sie A. Werminghoff „Der Deutsche Orden und die Stände in Preußen bis zum zweiten Thorner Frieden im Jahre 1466", für die Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins (Blatt VIII, 1912, 85 S.) geschrieben hat, wird daher einen dankbaren Leserkreis finden. Sie schildert in drei Kapiteln 1. den Staat des Deutschen Ordens zur Zeit seiner Blüte, 2. Landesherrschaft und Stände bis 1440, 3. die Zeit von der Gründung des Bundes (1440) bis zum Thorner Frieden (1466).

Die Mitteilungen der literar. Gesellschaft Masovia, Heft 18, 1913 veröffentlichen Materialien zur Geschichte der Reformierten in Altpreußen und im Ermlande (Ernst Machholz) und einen Beitrag Joh. Hoelges zur Geschichte des Deutschordensstaates, „Das Culmer Domkapitel zu Culmsee im Mittelalter".

Die Abhandlung Walter Paaps, „Kloster Belbuck um die Wende des 16. Jahrhunderts“ (Baltische Studien, N. F. Bd. 16, 1912), berücksichtigt hauptsächlich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Klosters, seine Umwandlung in ein herzogliches Amt und die Verfassung des aus Klosterdörfern gebildeten Amtes. Sie bietet einen willkommenen Beitrag zur Kirchen- und Wirtschaftspolitik der für Pommerns Entwicklung sehr bedeutsamen Regierungszeit Bogislaws X. († 1523), wenn auch die allgemeinen Gesichtspunkte nicht genügend hervorgehoben sind. — „Die Kolonisationstätigkeit des Prinzen Moritz von Anhalt-Dessau in Pommern 1747—1754“ hat, wie Hans Hesse ausführt, vornehmlich Pfälzer, Württemberger, Mecklenburger und Deutschpolen nach Pommern geführt. — Franz Weber veröffentlicht ebendaselbst ein Verzeichnis der auf der Stadtbibliothek zu Stettin befindlichen Drucke von 1500—1550.

Das von R. Geiges in der Zeitschr. für Brüdergesch., Jahrg. VII, 1913, Heft 1 entworfene Lebensbild Joh. Konr. Comojes († 1767) führt in die Anfänge der herrnhutischen Gemeinschaftspflege in Württemberg. — J. Th. Müller veröffentlicht ebendaselbst ein Verzeichnis der in der Bibliothek des Unitätsarchivs zu Herrenhut in 13 Bänden aufbewahrten, für die Geschichte der böhmischen Brüder (1460 bis 1589) wertvollen *Acta unitatis fratrum* (der sog. Lissaer Folianten).

H. Wendt, Die Breslauer Eingemeindungen. (Mitteilungen aus d. Stadtarchiv u. d. Stadtbibliothek, Heft 11.) Breslau, E. Morgenstern. 1912. V u. 99 S. u. 3 Karten. — Seit frühen Zeiten umgab die Stadt Breslau ein Kranz von meist geistlichen Grundherren gehörenden und bald dichtbevölkerten Vorstädten; die Folge waren dauernde, oft schwere Streitigkeiten über die Anlage von Festungswerken, die Gerichtsbarkeit, die Polizei, vor allem niemals abreißende, auch von der altpreußischen Verwaltung nicht unterdrückte Kämpfe zwischen den städtischen Zünftlern und den vorstädtischen Pfuschern. Die Vereinigung von Stadt und Vorstädten bei Einführung der Städteordnung von 1808 bereitete deshalb hier besonders große, erst nach vielen Jahren völlig überwundene Schwierigkeiten. Im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts ist die Geschichte der Breslauer Eingemeindungen charakterisiert durch eine kurzsichtige Politik der Sparsamkeit auf seiten der Stadt bis in die sechziger Jahre und durch den nur mit rasch wachsenden Opfern auszuschaltenden Widerstand des Landkreises an der Wende des 19. zum 20. Jahrhundert. Durch die Behandlung dieser Probleme besitzt das Buch eine über den lokalen Interessenkreis weit hinausgehende Bedeutung. *Ziekursch.*

Neue Bücher: Dierauer, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. 1. u. 2. Bd. 2. Aufl. (Gotha, Perthes. 20 M.)

— Württembergische Landtagsakten. I. Reihe. 1. Bd.: 1498—1515. Bearbeitet von Wilh. Ohr und Erich Kober. (Stuttgart, Kohlhammer. 5 M.) — Frz. Schneider, Geschichte der Universität Heidelberg im 1. Jahrzehnt nach der Reorganisation durch Karl Friedrich (1803—1813). (Heidelberg, Winter. 9,20 M.) — Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289—1396. 14. Lfg. 1. Abtlg. Bearbeitet von Ernst Vogt. Bogen 61—73. (Leipzig, Veit & Co. 6,50 M.) — Quellen und Forschungen zur Hessischen Geschichte I: Die Mainzer Dompropstei im 14. Jahrhundert, Aufzeichnungen über ihre Besitzungen, Rechte und Pflichten aus den Jahren 1364—1367, bearbeitet von Vigener. (Darmstadt, Großh. hessischer Staatsverlag. 6 M.) — Netz, Geschichte der Stadt Wetzlar. (Wetzlar, Waldschmidt. 3 M.) — Die Münzen und Medaillen von Köln. 2. Bd. Bearbeitet von Alfr. Noß. (Köln a. Rh., Stadt Köln. 30 M.) — Die Akten der Visitation des Bistums Münster aus der Zeit Johanns v. Hoya (1571—1573). Herausgegeben und erläutert von Wilh. Eberh. Schwarz. (Münster, Theissing. 9 M.) — Rothert, Kirchengeschichte der Grafschaft Mark. (Gütersloh, Bertelsmann. 5 M.) — Möring, Die Wohlfahrtspolitik des Hamburger Rates im Mittelalter. (Berlin, Rothschild. 6 M.) — Arnecke, Die Hildesheimer Stadtschreiber bis zu den ersten Anfängen des Syndikats und Sekretariats 1217—1443. (Marburg, Spieß. 6,50 M.) — Fahlbusch, Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig seit dem großen Aufstand im Jahre 1374 bis zum Jahre 1425. (Breslau, Marcus. 6,80 M.) — Vollmer, Die Wollweberei und der Gewandschnitt in der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1671. (Wolfenbüttel, Zwißler. 3 M.) — Mutke, Helmstedt im Mittelalter. (Wolfenbüttel, Zwißler. 3 M.) — Iseler, Die Entwicklung eines öffentlichen politischen Lebens in Kurhessen in der Zeit von 1815—1848. (Berlin, Ebering. 3 M.) — Urkunden zur Caminer Bistumsgeschichte, auf Grund der avignonesischen Supplikenregister herausgegeben von Arth. Motzki. (Stettin, Saunier. 2 M.) — v. Bulmerincq, Kämmerei-Register der Stadt Riga 1348—1361 und 1405—1474. 2. Bd. (München, Duncker & Humblot. 17,20 M.)

Vermischtes.

Im Interesse der von der Historischen Kommission bei der Kgl. Bayer. Akademie der Wissenschaften beschlossenen Verzeichnung der ungedruckten süddeutschen Handlungsbücher und verwandten Akten des Mittelalters und des 16. Jahrhunderts bitten G. v. Below und J. Strieder die Freunde der deutschen Wirtschafts- und Handelsgeschichte, möglichst genaue Angaben über ihnen bekannte oder aufstoßende Handelspapiere der genannten Art an

Herrn Privatdozenten Dr. Strieder, Leipzig-Gohlis, Kleiststr. 9, gelangen zu lassen. Die gesuchten Archivalien finden sich oft als Beilagen zu Gerichtsakten.

Aus dem (32.) Jahresbericht der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde über das Jahr 1912 ist hier folgendes anzumerken. Erschienen ist: Geschichtlicher Atlas der Rheinprovinz. Erläuterungen, 5. Bd.: Die beiden Karten der kirchlichen Organisation, 1450 und 1610, von W. Fabricius. 2. Hälfte. Die Trierer und Mainzer Kirchenprovinz. Die protestantische Kirchenverfassung. Ferner wurde von der Kommission für die Denkmälerstatistik der Rheinprovinz aus Mitteln des Rheinischen Provinzialverbandes veröffentlicht: Die Kunstdenkmäler der Kreise Aachen-Land und Eupen, bearbeitet von Reiners. Noch in diesem Jahre wird erscheinen der 1. Band der von Aubin bearbeiteten Kölner Weistümer; der 2. Band soll im nächsten Jahre unter die Presse kommen. Die von Kötzschke herausgegebenen Werdener Urbare sollen zu Ende dieses Jahres im Druck vollendet sein. Von den Jülich-Bergischen Landtagsakten steht der von Goldschmidt bearbeitete Schlußband der 1. Reihe im Beginn der Drucklegung, von Band 1 der 2. Reihe (1624—1653), den Küch bearbeitet, sind 24 Bogen gedruckt. Von dem Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz ist der Text des 6. Erläuterungsbandes (der vordere Nahegau mit Kreuznach) fertig gedruckt. Der Druckabschluß des Textbandes der Romanischen Wandmalereien (Clemen) steht nahe bevor, desgleichen das Erscheinen des von Thimme besorgten 7. (Schluß-)Bandes von Sauerlands Vatikanischen Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande und Teil 2 des 2. Bandes der Jülich-Bergischen Kirchenpolitik am Ausgang des Mittelalters und in der Reformationszeit (Redlich). Kuskes Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs bis zum Jahre 1500 sollen 1914 erscheinen, die Fortführung dieses Werkes bis zum Jahre 1650 hat Thimme übernommen. Mit der Bearbeitung von Quellen zur Geschichte der Aufklärung am Rhein im 18. Jahrhundert ist Dr. Beyerhaus in Bonn unter v. Bezolds Leitung beauftragt worden. Gutachten und verwandte Aktenstücke über die Tätigkeit der Immediat-Justiz-Kommission für die preußischen Rheinprovinzen, 1816—1818, wird E. Landsberg bearbeiten. Dem Jahresbericht ist von der durch Krudewig bearbeiteten Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz das 3. Heft des 4. Bandes, das den Kreis Wittlich enthält, beigegeben.

Die Württembergische Kommission für Landesgeschichte hat, wie ihre Mitteilungen berichten, 1912 veröffentlicht: Rapp, Urkundenbuch der Stadt Stuttgart; Geschichte

des humanistischen Schulwesens I; Steiff-Mehring, Geschichtliche Lieder und Sprüche (Schluß); Binder-Ebner, Münzen- und Medaillenkunde II, 1; Schnurre-Niebour, Die württembergischen Abgeordneten zur Frankfurter Nationalversammlung; Wülk-Funk, Die Kirchenpolitik der Grafen von Württemberg; Archivinventare 2 (Ravensburg — Saulgau), 3 (Künzelsau), 4 (Backnang — Besigheim — Cannstatt), 5 (Mergentheim), 6 (Marbach); von Rauch, Heilbronner Urkundenbuch II; Ohr-Kober, Württ. Landtagsakten I, 1. Im Druck sind: Hauber, Heiligkreuztaler Urkundenbuch II; Günter, Briefe und Akten Gerwig Blarers I; Merkle, Entwicklung des Rottweiler Herrschaftsgebiets; Archivinventare 7 (Maulbronn — Brackenheim). Druckfertig sind: Winterlin, Ländliche Rechtsquellen II; v. Rauch, Heilbronner Urkundenbuch III; Müller, Oberschwäbische Stadtrechte I; Archivinventare: Gerabronn, Ellwangen, Neresheim, Vaihingen, Tübingen, Rottenburg, Balingen, Calw, Freudenstadt, Oberndorf, Spaichingen, Waldsee, Laupheim, Tettnang, Wangen, Biberach. In Aussicht genommen sind: Ernst, Briefwechsel des Herzogs Christoph V und VI; Schäfer, Minoriten in Württemberg; List, Politische Korrespondenz des Königs Friedrich; Geschichte des württembergischen Volksschulwesens. Neu beschlossen wurde: Albrecht, Die Triaspolitik des Freiherrn v. Wangenheim; Hutter, Das Herrschaftsgebiet des Klosters Ellwangen; Zeller, Verzeichnis der Kirchenheiligen Württembergs mit Angabe des ersten Vorkommens; Pischek, Die württembergischen Lagerbücher des 14. Jahrhunderts.

Von den Unternehmungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck stehen die 1. Lieferung des Fuldaer Urkundenbuchs (Stengel) und der 2. Band der Chroniken von Hessen und Waldeck, der die Klüppelsche Chronik (Jürges), die Aufzeichnungen von Trygophorus (Leiß) und die Flechtorfer Chronik (Dersch) enthält, unmittelbar vor der Ausgabe. Von den Klosterarchiven ist sowohl der von Huyskens bearbeitete Band über die Werraklöster wie der von Schultze bearbeitete über die Kasseler Klöster bald zu erwarten, desgleichen von den Quellen zur Rechts- und Verfassungsgeschichte der hessischen Städte der von Küch vorbereitete Band über Marburg. Die Arbeiten für das Ortslexikon hat Reimer wieder aufgenommen.

Die Historische Kommission für das Großherzogtum Hessen hat ihre 5. Hauptversammlung am 14. Juni 1913 zu Wimpfen a. N. abgehalten. Aus der Kommission ausgeschieden sind Haller und A. B. Schmidt, neu eingetreten sind Hübner, Vogt und Voltz. Von Glöckners Bearbeitung des *Codex Laureshamensis*

soll ein erster (Text-) Band mit Einleitung, Anmerkungen und Registern 1914 erscheinen, desgleichen der von Veit bearbeitete 1. Band der Mainzer Domkapitelprotokolle (1450—1514), dem sich der 1. Halbband des von Herrmann bearbeiteten 2. Bandes sogleich anschließen soll. Das 1. Heft der von Haupt herausgegebenen Hessischen Biographien ist erschienen, das 2. Heft im Drucke fast vollendet. Das von Dieterich und Esselborn bearbeitete Repertorium der hessischen Verordnungen wird gleichfalls wohl noch in diesem Jahre beendet werden. Von dem historischen Kartenwerk der Länder am Mittelrhein, zu dem sich mit der Hessischen Kommission die Kommissionen von Hessen und Waldeck, Nassau und Frankfurt und die Gesellschaft für fränkische Geschichte zusammengetan haben, ist die erste, die territorialen Verhältnisse von 1792 darstellende Karte (1: 250 000), bearbeitet von Strecker, im nächsten Jahre zu erwarten. Die Herausgabe der historischen Grundkarten des Großherzogtums Hessen ist von der Kommission beschlossen worden; die Blätter sollen bis zum 1. April vorliegen. Von den Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte liegt der 1. Band (Vigener, Die Mainzer Dompropstei im 14. Jahrhundert; Aufzeichnungen über ihre Besitzungen, Rechte und Pflichten aus den Jahren 1364—1367) vor, als 2. Band werden noch 1913 erscheinen die von Bergsträßer herauszugebenden „Lebenserinnerungen des hessischen Staatsmanns Reinhard Eigenbrodt aus den Tagen des Frankfurter und Erfurter Parlaments und der preußischen Union 1848—1860", als 3. Band wird voraussichtlich Anfang 1914 erscheinen: Stimming, Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Mainzer Erzbistums.

Aus dem Bericht der Historischen Landeskommission für Steiermark über die Jahre 1908—1912 teilen wir folgendes mit. Veröffentlicht wurden in der Reihe der „Forschungen": v. Mensi, Geschichte der direkten Steuern in Steiermark bis zum Regierungsantritte Maria Theresias. I und II; Mell, Beiträge zur Geschichte der steirischen Privaturkunde. 1. Die Zeit der Traditionsbücher. 2. Die Besieglung der Privaturkunde und deren rechtliche Bedeutung; Wallner, Beiträge zur Geschichte des Fischereiwesens in Steiermark I; Loserth, Das Kirchengut in Steiermark im 16. und 17. Jahrhundert. Ferner in den „Veröffentlichungen": Mell und Thiel, Die Urbare und urbarialen Aufzeichnungen des landesfürstlichen Kammergutes in Steiermark; Loserth, Das Archiv des Hauses Stubenberg (Supplement). Das Archiv Gutenberg; Thiel, Zur Geschichte des steiermärkischen Statthaltereiarchivs. Die Bearbeitung des 3. Bandes der „Geschichte der direkten Steuern in Steiermark bis zum Regierungsantritte Maria Theresias" durch v. Mensi dürfte voraussichtlich bis Ende des Jahres 1913 abge-

schlossen werden. Auch die von Mell und Pirchegger herauszugebende Sammlung der „Steirischen Landgerichts- und Burgfriedsbeschreibungen“ soll 1913 erscheinen, als Heft 28 der „Veröffentlichungen“. Thiel, „Regesten zur Geschichte des landesfürstlichen Behördenwesens in Steiermark“, 1. Teil, liegt druckfertig vor, desgleichen Wallner, „Beiträge zur Geschichte des Fischereiwesens in der Steiermark“, 2. Teil „Das Gebiet der Mur“. Durch Dr. Viktor Ritter v. Geramb wurden 46 größere Herrschafts- und Familienarchive geordnet und inventarisiert.

Georg Erler in Münster (geb. 1850) ist am 30. Juni gestorben. Wir erinnern an seine verdienstvollen Schriften über Dietrich von Nieheim und an seine Bearbeitung der Matrikeln der Universitäten Leipzig und Königsberg.